
Google


FN
CNS
VI
v.3

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet und herausgegeben

von

Ferdinand Böhm,

Oberlandesgerichtsrath am kgl. Oberlandesgerichte Nürnberg.

Unter Mitwirkung der Herren:

Dr. A. Alexi, Ministerialrath im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrath und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr. Bergbohm*, Univ.-Professor in Marburg. — *Dr. Cahn*, kaiserl. Legationsrath im Auswärtigen Amt in Berlin. — *Angelo Majorana Calatabiano*, Univ.-Professor in Catania. — *Giuseppe Majorana Calatabiano*, Univ.-Professor in Catania und Adv. am Cassationshof in Rom. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Amtsrichter in Hamm. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Tribunalpräsident in Folticeni (Rumänien). — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. —

(Fortsetzung nachstehend.)

Dritter Band.

Erlangen, 1893.

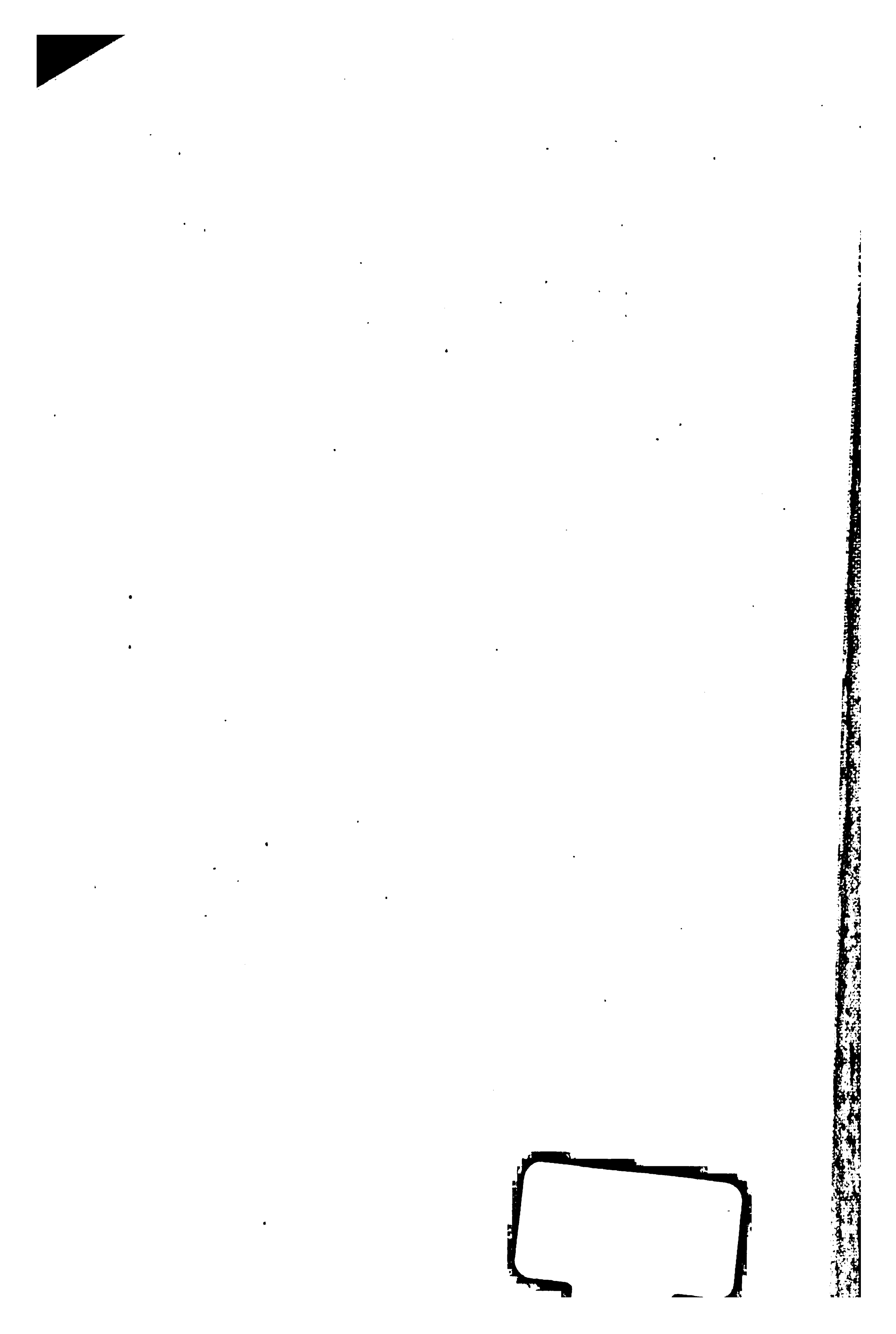
Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge u. Sohn) in Erlangen.

Fortsetzung der Liste der Herren Mitarbeiter:

H. Fromageot, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — Dr. *Grenser*, Landgerichtsrath in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Amtsgerichtsrath in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Sektionsrath im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesgerichtspräsident in Lausanne. — *Dr. Hagerup*, Univ.-Professor in Christiania. — *Dr. Hamaker*, Univ.-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Landgerichtsrath und Dozent an der Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Dozent a. d. Universität Heidelberg. — *W. Heinzerling*, Oberlandesgerichtsrath in Darmstadt. — *Dr. Hübler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Univ.-Professor in Heidelberg. — *Dr. Jettel*, Sektionsrath i. Ministerium d. Aeussern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan P. Jovanovic*, Mitglied der Société de législ. comp. de Paris etc. in Vukovar a/Donau. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter in Bretten. — *Dr. Kayser*, W. Geh. Legationsrath und Dirigent der Kolonialabtheilung im Auswärtigen Amt zu Berlin. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrath in Berlin. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent an der Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Univ.-Professor in Strassburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Chef des Cabinets d. Präsidenten des Senats und Professor der Staatswissenschaft in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Univ.-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrath in Strassburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrath in Leipzig. — *Dr. Lueder*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Marquardsen*, Univ.-Professor in Erlangen. — *Dr. von Martens*, russischer Staatsrath und Univ.-Professor in St. Petersburg. — *Dr. von Martitz*, Univ.-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rath u. Univ.-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Univ.-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrath in Hechingen. — *Dr. Mittelstein*, Amtsrichter in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rath in Haag. — *Neubauer*, Kammergerichtsrath in Berlin. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rath am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrath in Leipzig. — *Dr. Rivier*, Univ.-Professor in Brüssel. — *Dr. von Rohland*, Univ.-Professor in Dorpat. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrath im Reichs-Patentamt in Berlin. — *von Schelling*, kaiserlich deutscher Vize-Konsul in Konstantinopel. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Landgerichtsrath i. k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti, S.* Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Reg.-Rath i. Justizministerium i. Strassburg. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent an der Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat u. Univ.-Professor in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. von Völderndorff*, Ministerialrath in München. — *Andrè Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialrath im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Professor in Zürich u. A. m.



II.

Rechtsprechung.

III.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen.

IV.

V.

VI.

Deutschland in praktischer Berührung mit dem englischen Erbrecht.

Von Dr. **Inhülsen** in London.

Es wird hier nicht beabsichtigt, von jenen englischen Millionenerbschaften zu sprechen, welche leider immer und immer wieder ganze Distrikte unseres Vaterlandes in Aufregung versetzen und gewissenlosen Industrierittern ein nicht unbeträchtliches Einkommen verschaffen. Diese Erbschaftsmassen existiren meistens nur in der Phantasie, und in den seltenen Fällen, wo sie wirklich einmal eine reale Gestalt annehmen, entpuppen sie sich als einige Tausend Mark, welche die Kosten des Legitimationsverfahrens nicht werth sind. Es sollen im Folgenden nur solche Verlassenschaften in Betracht gezogen werden, die nicht nur wirklich existiren, sondern auch in einem angemessenen Verhältniss zu den Kosten der Rechtsverfolgung stehen.

Abgesehen von dem englischen Immobiliarrecht, gibt es wohl keine Lehre im englischen Recht, welche dem deutschen Juristen bei der ersten Bekanntschaft so fremd entgegentritt, wie die englische Lehre vom Erbrecht. Sie allein beweist zur Genüge, dass England aus dem Kampfe mit dem römischen Recht siegreich hervorgegangen ist. Es empfiehlt sich daher, eine kurze historisch-dogmatische Uebersicht des englischen Erbrechts voraufzuschicken, eine Uebersicht, welche der Einfachheit halber auf das Mobiliarerbrecht im Wesentlichen beschränkt bleiben soll.

Diese Beschränkung verträgt sich sehr wohl mit der Systematik des englischen Erbrechts, dessen Haupteintheilung eben darin besteht, dass zwischen Erbfolge in Immobilien *(real estate)* und Mobilien *(personal estate)* geschieden wird. Der Gedanke der Universalsukzession des *heres* im römischen Recht ist dem englischen Recht vollständig unbekannt. Daraus folgt zunächst, dass es im englischen Recht einen römisch-rechtlichen *heres* überhaupt nicht gibt und dass weiter der römische Begriff „*testamentum*“ im englischen Recht vergeblich gesucht wird. Das englische Wort „*heir*“ bedeutet den gesetzlichen Immobiliarerben“ und der Ausdruck „*last will*“ oder schlechthin „*will*“ ist richtiger Weise mit „letztwilliger Verfügung“ wiederzugeben. Dass die letztwillige Verfügung in England gewöhnlich mit den Worten beginnt „*This is my last will and testament*“, ist jetzt nur eine pleonastische Ausdrucksweise, welche aus der alten Zeit zurückgeblieben ist, wo der Sieg über das römische Recht noch nicht zur vollen Entscheidung gekommen war. Man wird daher zugeben, dass es durchaus richtig war, wenn ein deutsches Amtsgericht vor Kurzem über einen

last will dahin entschied, dass derselbe kein Testament sei. Ein Testament ist ein *last will* niemals, weil er nie eine Erbeseinsetzung enthält. Wenn aber das betreffende Amtsgericht weiter verfügte, dass, weil kein Testament vorliege, Intestaterbfolge einzutreten habe, so wird die Entscheidung bedenklich, da die Kodizillarklausel sich nach gemeinem deutschen Recht nicht von selbst versteht und doch auch in Deutschland der Satz gilt, dass die Frage, ob eine letztwillige Verfügung formell gültig ist, nach dem Rechte des Errichtungsorts zu prüfen ist. Falls in solchen Fällen sich Nachlassstücke in England befinden, wird die Entscheidung des deutschen Nachlassgerichts bezüglich dieser Nachlassstücke wohl nur auf dem Papier verbleiben.

Letztwillige Verfügungen über den Mobiliarnachlass waren in England seit unvordenklichen Zeiten zulässig, wenn auch ursprünglich nur über einen Theil der Mobilien. Das alte Recht theilte nämlich das Mobiliarvermögen in drei gleiche Theile: einer fiel an die Kinder, der zweite an die Wittwe, und über den dritten konnte letztwillig frei verfügt werden. Hinterblieben nur Kinder oder nur die Wittwe, so bestand Testirfreiheit für die Hälfte des Mobiliarvermögens, während die andere Hälfte an die Kinder bezw. Wittwe fiel. Verstarb Jemand und hinterliess weder Wittwe noch Kinder, so kamen seine letztwilligen Verfügungen für sein ganzes Mobiliarvermögen zur Geltung. Die gesetzlichen Quoten der Kinder und der Wittwe wurden „*reasonable parts*“ genannt und mit dem *writ de rationabili parte bonorum* geltend gemacht. Das altenglische Recht kannte mithin ein Pflichttheilsrecht, das im Gegensatz zum römischen Recht die Wittwe berücksichtigte und die Aszendenten und Geschwister ignorirte. Während das schottische Recht noch heute ein Pflichttheilsrecht zu Gunsten der Wittwe und Kinder besitzt, gilt in England jetzt für das Mobiliarvermögen volle Testirfreiheit, welche durch keine Pflichttheilsberechtigung mehr beschränkt wird.

Die Testirfähigkeit deckt sich heute im Allgemeinen mit der Veräusserungsfähigkeit. Unfähig sind daher Geisteskranke, überhaupt Personen, welche keine volle Willensfreiheit haben. Das Minimalalter war früher wie im römischen Recht, fällt jedoch seit 1837 mit dem Beginn der Grossjährigkeit d. h. mit dem 21. Lebensjahre zusammen. Bezüglich der Ehefrauen möge hier die Bemerkung genügen, dass die Fälle, wo sie testiren können, häufiger sind als die, wo sie nicht testiren können.

Die Errichtungsformalitäten waren früher verschieden, je nachdem über Mobiliar- und Immobiliarvermögen verfügt wurde, und konnten Verfügungen über das Mobiliarvermögen sowohl schriftlich als mündlich errichtet werden. Seit 1837 besteht eine einheitliche Errichtungsform und sind, abgesehen von Seeleuten und Soldaten, alle letztwilligen Verfügungen schriftlich zu errichten. Die Urkunde ist vom Testator — oder von einem Anderen in seiner Gegenwart und nach seiner Weisung — zu zeichnen und von zwei Zeugen zu be-

glaubigen, welche zu derselben Zeit und Einer in Gegenwart des Anderen zugegen sein müssen. Es werden sonach alle englischen letztwilligen Verfügungen in Form einer Privaturkunde errichtet, und sind die Formalitäten, im Vergleich mit den Requisiten eines römischrechtlichen Privattestaments, höchst einfache.

Ein Recht, das, wie das englische, den römischen *heres* nicht kennt, muss anderen Personen diejenigen Funktionen zutheilen, welche der *heres* als Repräsentant des Verstorbenen im römischen Recht besitzt. Das englische Recht weist für den Mobiliarnachlass diese Funktionen dem letztwillig eingesetzten *executor* zu, welcher daher als *personal representative* des Testators bezeichnet wird. Auf ihn gehen alle Mobiliarrechte und alle Klagen über, soweit letztere nicht mit dem Tode erlöschen, und haftet er für alle Verbindlichkeiten bis zum Belange des Mobiliarnachlasses. Die Stellung des englischen *executor* ist mithin grundverschieden von der Stellung des deutschen Testamentsvollstreckers. Ersterer ist Repräsentant des Erblassers, letzterer wird neben dem Repräsentanten des Erblassers — d. h. neben dem *heres* — thätig; ein *executor* ist, wenn Testaterbfolge eintreten soll, nicht zu entbehren, während ein Testamentsvollstrecker zu diesem Ende sehr wohl entbehrt werden kann. Die Bestellung des *executor* braucht übrigens nicht gerade ausdrücklich zu geschehen; ist ein *executor* auch nicht als stillschweigend bestellt anzunehmen, so tritt Intestaterbfolge *cum testamento annexo* d. h. unter Aufrechterhaltung der letztwilligen Verfügungen ein.

Während nach gemeinem deutschen Recht die Gültigkeit des Testaments nicht von einer gerichtlichen Anerkennung desselben abhängig ist, die Prüfung der Legitimation des Erben vielmehr den Interessenten überlassen bleibt und eventuell im Prozesswege zum Austrag kommt, gibt der *last will* an sich dem *executor* noch kein Dispositionsrecht über den Mobiliarnachlass. Er erhält dieses Recht erst mit der gerichtlichen Anerkennung des *last will*. Das Anerkennungsverfahren heisst „*probate*“, ein Ausdruck, der indessen auch zur Bezeichnung der gerichtlichen Ausfertigung des *last will* verwendet wird. Nimmt der *executor* sein Amt an, was in seiner freien Wahl steht, so hatte er vor 1857 das Anerkennungsverfahren bei dem Bischof zu betreiben, in dessen Diözese der Mobiliarnachlass sich befand. Befanden sich Nachlassstücke im Werthe von mindestens 100 Mk. (sog. *bona notabilia*) in mehreren Diözesen, so war der betreffende Erzbischof zuständig. Wurde der Anspruch auf Anerkennung nicht bestritten, so erfolgte die Anerkennung auf eidliche Versicherung des *executor* hin; im Bestreitungsfalle fand ein Rechtsstreit vor dem geistlichen Gerichte statt und hatte der *executor* die Gültigkeit des *last will* durch die Testamentszeugen zu beweisen. Nach erfolgter Anerkennung verblieb das Original auf der Registratur und wurde dem *executor* auf Pergament und unter Gerichtssiegel eine Ausfertigung ertheilt, welche ihn zur Disposition über den Mobiliarnachlass ermächtigte.

Seit 1857 spielt sich das Anerkennungsverfahren vor weltlichen Gerichten ab und zwar entweder in London oder in den über ganz England zerstreuten Provinzialregistraturen. Wird nämlich der Anspruch auf Anerkennung nicht bestritten, so hat der *executor* die Wahl, ob er das Verfahren in London oder auf der Registratur des letzten Domizils des Verstorbenen betreiben will; im Bestreitungsfalle ist dagegen das Verfahren in der Regel in London anhängig zu machen; nur wenn der Mobiliarnachlass eine bestimmte Werthgrenze nicht erreicht, ist das Distriktsgrafschaftsgericht konkurrirend kompetent. Beträgt der Nachlass mehr als 2000 Mk., so ist eine *probate duty* zu zahlen, welche bei Verlassenschaften bis zu 6000 Mk. 30 Mk. beträgt und bei grösseren Verlassenschaften sich *ad valorem* berechnet.

Ist das Anerkennungsverfahren durchgeführt, so hat der *executor* sich in den Besitz des Mobiliarnachlasses zu setzen und ein Inventar zu errichten. Der nächste Schritt ist die Berichtigung der Nachlassschulden bis zum Belange des Mobiliarnachlasses. Bleiben noch Aktiven zurück, so werden die Legate ausgezahlt und zwar unter Einbehaltung der sogenannten *legacy duty*. Der Tod des Testators gibt den Legataren nur den Anfang eines Rechts, welches erst mit dem Konsens des *executor* perfekt wird. Die vermachten Gegenstände gehen zunächst auf den *executor* über und können nur mit seiner Einwilligung von den Legataren in Besitz genommen werden. Ist der gesammte Nachlass einer Person vermacht, so heisst dieselbe der *universal legatee;* sind mehrere Personen bedacht, so liegen *particular legacies* vor. Unter *residuary legatee* versteht das englische Recht den, dem das *residuum* d. h. der durch *particular legacies* nicht absorbirte Rest des Mobiliarnachlasses hinterlassen ist. Ist eine solche Person nicht ernannt und bleiben nach Auszahlung der *particular legacies* noch Aktiven übrig, so fielen dieselben früher an den *executor*. Später fügte man die Einschränkung hinzu, dass wenn der *will* deutlich zeige, dass der *executor* das *residuum* nicht haben solle, dasselbe an die nächsten Verwandten fallen solle. Seit 1830 hat man diesen Satz umgekehrt, und fällt heute ein solches *residuum* nur dann an den *executor,* wenn aus dem *will* deutlich hervorgeht, dass es ihm zugedacht ist; andernfalls fällt es an die Intestatberechtigten.

Das englische Intestaterbrecht, welchem der Rest dieser geschichtlich-dogmatischen Uebersicht gewidmet sein soll, hat eine eigenthümliche Entwickelung durchgemacht. Ursprünglich fiel derjenige Theil des Mobiliarnachlasses eines Intestatverstorbenen, über welchen derselbe letztwillig hätte verfügen können, an den König, der, wenn er in Geld- oder anderen Schwierigkeiten war, seine grossen Vasallen mit diesem Rechte belehnte. Als die Kirche in Ausdehnung ihrer Jurisdiktion auch die Nachlasssachen um des Seelenheils des Verstorbenen willen als in ihre geistliche Kompetenz fallend reklamirte, belieh der König die Prälaten mit dem Recht, welches ihm als *parens patriae* zugestanden hatte, und nahmen seitdem die Bischöfe bezw.

— wenn der Mobiliarnachlass sich in verschiedenen Diözesen befand — der betreffende Erzbischof alle Intestatverlassenschaften in Beschlag, um dieselben zum Wohle des Seelenheils des Verstorbenen zu frommen Zwecken zu verwenden. Da eine letztwillige Verfügung das Recht der Bischöfe vernichtete, musste die Gültigkeit jeder letztwilligen Verfügung dem Bischofe nachgewiesen werden, ein Nachweis, aus dem sich im Laufe der Zeit das bereits geschilderte Anerkennungsverfahren entwickelte. Für die richtige Verwendung des Intestatnachlasses war der Bischof nur Gott verantwortlich. Die Folge war, dass die Prälaten bald vergassen, dass sie eigentlich nur des Königs Almosenvertheiler sein sollten und die Intestatverlassenschaften für ihre persönlichen Bedürfnisse verwandten. Als sie Ende des 13. Jahrhunderts nicht einmal die Erbschaftsschulden mehr bezahlten, griff das Parlament ein und verordnete, dass der Bischof nicht minder als der letztwillig ernannte *executor* die Erbschaftsschulden bis zum Belange der Erbschaft zu zahlen habe. In der Folgezeit zahlten die Bischöfe allerdings die Erbschaftsschulden, wirthschafteten aber im Uebrigen in alter Weise weiter, bis in der Mitte des 14. Jahrhunderts verordnet wurde, dass der Bischof den Nachlass nicht mehr selbst verwalten solle, sondern den nächsten, verfügungsfähigen Blutsverwandten des Verstorbenen zum Verwalter *(administrator)* zu bestellen habe. Dieser *administrator*, dessen Bestellungsurkunde den Namen „*letters of administration*“ erhielt, war zunächst allerdings blosser Beauftragter des Bischofs, er wurde jedoch im Laufe der Zeit in wichtigen Beziehungen dem *executor* gleichgestellt und ist heute der Repräsentant des Intestatverstorbenen für den Mobiliarnachlass. Als den Prälaten die Verwaltung genommen war, hielten die geistlichen Gerichte es plötzlich für gerecht und billig, dass der Intestatnachlass unter die *next of kin* d. h. unter die nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen vertheilt werde, und liessen sich bei Gelegenheit der Bestellung entsprechende Verpflichtungsurkunden von den *administrators* ausstellen. Die weltlichen Gerichte erklärten jedoch diese Urkunden für nichtig, und erst 1670 brachte das berühmte *Statute of Distribution* die Ansprüche der Blutsverwandten dem *administrator* gegenüber zur gesetzlichen Anerkennung. Die Jurisdiktion in Nachlasssachen blieb den geistlichen Gerichten noch bis zum Jahre 1857, um dieselbe von da ab an den neu errichteten, weltlichen *Probate Court* abzugeben. 1873 ging dieses Gericht in dem *High Court of Justice* auf, in dessen *Probate, Divorce and Admiralty Division* jetzt alle Nachlasssachen ihre Erledigung finden, soweit nicht bei kleinen Verlassenschaften der Registrar des Grafschaftsgerichts die Bestellung zum *administrator* herbeiführen kann.

Bei der Auswahl des *administrator* verfährt das Nachlassgericht heute nach folgenden Grundsätzen. Zum Verwalter des Nachlasses einer Ehefrau wird der Ehemann bestellt, zum *administrator* der Verlassenschaft eines Ehemannes die Wittwe oder die *next of kin.* Unter letzteren werden die dem Grade nach Nächsten vorgezogen; sind meh-

rere gleich Nahe vorhanden — die Gradesnähe berechnet sich wie im römischen Recht — so kann das Nachlassgericht nach freiem Ermessen wählen. Kinder werden den Eltern vorgezogen, Geschwister den Grosseltern; zwischen Vollbürtigen und Halbbürtigen wird kein Unterschied gemacht. Will sich von den bisher Gedachten Niemand zum Verwalter bestellen lassen, so kann die *administration* einem Nachlassgläubiger übertragen werden, und in seiner Ermangelung wird der Anwalt des Schatzamts bestellt, d. h. der herrenlose Nachlass fällt an den Staat. Jeder *administrator* hat dem Nachlassgericht eidlich zu geloben, dass er den Rechten gemäss verwalten werde, und hat in der Regel ausserdem zwei Bürgen zu stellen. Wie der *executor* bei Testaterbfolge den römischen *heres* ersetzt, so ersetzt der *administrator* denselben im Intestatfalle. Er ist der *personal representative* des Verstorbenen und gehen Rechte und Verbindlichkeiten auf ihn über. Es ist bereits erwähnt worden, dass das englische Recht auch einen *administrator cum testamento annexo* kennt, d. h. einen Verwalter, dessen Verwaltung durch letztwillige Verfügungen Schranken gesetzt sind. Dieser Fall tritt ein, falls der *last will* keinen *executor* einsetzt und ein solcher nicht hinein interpretirt werden kann, ferner wenn der eingesetzte *executor* unfähig ist, sein Amt ausschlägt oder vor dem Testator verstirbt, ohne sich einen *executor* zu ernennen. Ein *administrator cum testamento annexo* würde ferner zu bestellen sein, wenn aus einem „deutschen“ Testamente geerbt wird; in der Praxis wird indessen häufig der deutsche Testamentsvollstrecker dem *executor* als gleichwerthig aufgefasst, was theoretisch jedenfalls nicht richtig ist, indessen das Verfahren wesentlich vereinfacht. Es kommen auch noch andere Verwalter spezieller Art vor. Ist zum Beispiel ein Minderjähriger als alleiniger *executor* eingesetzt, so wird sein Vormund zum *administrator cum testamento annexo et durante minore aetate* bestellt; ist der *executor* abwesend oder schwebt ein Rechtsstreit über die Gültigkeit des *last will*, so pflegt ein *administrator durante absentia* bezw. *lite pendente* bestellt zu werden.

Die Funktionen des *administrator* ähneln sehr denen, welche dem *executor* zugewiesen und bereits oben erwähnt sind. Es ist an dieser Stelle nur noch hinzuzufügen, dass der *administrator* den Mobiliarnachlass nach den Bestimmungen des *Statute of Distribution* zu vertheilen hat. Dieses Gesetz wurde von einem römisch-rechtlich gebildeten Juristen entworfen und zeigt daher Anklänge an das römische Intestaterbrecht. Während das englische Recht vordem nur Vertheilung *per stirpes* kannte, führte das *Statute* die römische Methode ein, wonach bald *per capita*, bald *per stirpes* vertheilt wird. Die Kollationspflicht dagegen hat das *Statute* nicht neu eingeführt; diese Pflicht galt bereits früher lokal und war unter dem Namen „*hotchpot*“ für Immobilien *common law*. Das *Statute* beliess zunächst einzelne Lokalgewohnheiten in Geltung, welche indessen für am oder nach dem 1. Januar 1857 Verstorbene bezw. Versterbende fortge-

fallen sind. Der Inhalt des *Statute* ist kurz folgender. 1) Sind Wittwe und Kinder vorhanden, so erhält die Wittwe $^1/_3$ und in den Rest theilen sich die Kinder. 2) Sind Wittwe und keine Kinder vorhanden, so erhält die Wittwe $^1/_2$ und die andere Hälfte fällt an die *next of kin.* 3) Sind keine Wittwe aber Kinder vorhanden, so erhalten letztere das Ganze. 4) Sind weder Wittwe, noch Kinder vorhanden, so fällt das Ganze an die *next of kin.* Man sieht, bei der Redaktion des *Statute* ist auch das altenglische Recht *de rationabili parte bonorum* in Betracht gezogen worden.

Gehen wir jetzt zu einer näheren Betrachtung der einzelnen Fälle über, wo Deutsche in praktische Berührung mit dem englischen Erbrecht kommen. Man gruppirt diese Fälle am übersichtlichsten nach folgenden beiden Möglichkeiten. Die Berührung mit dem englischen Erbrecht kann entweder dadurch entstehen, dass eine zuletzt in Deutschland domizilirte Person in England Nachlassstücke hinterlässt, oder dadurch herbeigeführt werden, dass eine zuletzt in England ansässige Person Nachlassstücke hinterlässt, welche sich in Deutschland befinden.

Die Fälle, wo ein Theil des Nachlasses sich in England befindet, gehören keineswegs zu den Seltenheiten. England gehört bekanntlich zu den Kulturstaaten, welche nicht viel von Inhaberpapieren halten und der grösseren Sicherheit wegen auf den Namen lautende Werthpapiere vorziehen, obgleich die Uebertragung derselben mit Mühen und Kosten verbunden ist. Daher kommt es, dass fast jeder deutsche Kapitalist, welcher in seinem Nachlasse englische Effekten hinterlässt, seine Erben in die Nothwendigkeit versetzt, sich über in England befindliche Nachlassstücke die Disposition zu verschaffen.

Das deutsche gemeine Recht stellt den Satz auf, dass man nach dem Rechte seines letzten Domizils beerbt wird, und lässt diesen Satz der Einheit der Erbschaft zur Liebe auch für Immobilien gelten. Dasselbe Prinzip findet sich im englischen Recht für die Erbfolge in den Mobiliarnachlass: Das Nachlassgericht des letzten Domizils ist das *forum concursus,* an welches sich alle Erbinteressenten bezüglich des Mobiliarnachlasses zu wenden haben. Es hat zu entscheiden, ob Testat- oder Intestaterbfolge einzutreten hat und im ersteren Falle die letztwillige Verfügung zu interpretiren. Eine unmittelbare Einwirkung auf die in England befindlichen Nachlassstücke wird dem deutschen Nachlassgericht jedoch nicht zugestanden. Würde z. B. das deutsche Nachlassgericht oder der von letzterem mit der weiteren Beordnung des Nachlasses beauftragte Notar oder der Erbe selbst Dispositionshandlungen über die in England befindlichen Nachlassstücke ausüben wollen, so würde ihm geantwortet werden, dass er etwas Ungesetzliches verlange. Uebersendung des Testaments oder von Dekreten des deutschen Nachlassgerichts würden daran nichts ändern. In Deutschland ist man geneigt, in einer solchen Nichtanerkennung des Dispositionsrechts eine Bestreitung des Erbrechts seitens des Erbschaftsschuldners zu erblicken, und im Anschluss daran die Chancen einer

hereditatis petitio vor englischen Gerichten zu erwägen. Der englische Erbschaftsschuldner will jedoch in den meisten Fällen das Erbrecht selbst gar nicht bestreiten, sondern nur zu verstehen geben, dass nicht er das Erbrecht zu prüfen hat, sondern der *Probate Court* in London, und dass er selbst den Erben erst dann anerkennen kann und darf, nachdem das letztgedachte Gericht ihn anerkannt hat. Es hat mithin der deutsche Erbe zunächst noch ein Anerkennungsverfahren vor dem *London*'er Nachlassgericht zu betreiben. Bei der Auswahl des *London*'er *solicitor* achte man darauf, dass man einen Anwalt bestellt, der gleichzeitig mit dem deutschen Erbrecht vertraut ist. Tritt der Erbe als Testamentserbe auf, so ist dem englischen Anwalt zunächst eine beglaubigte Abschrift des Testaments einzusenden. Das deutsche Testament wird, wie ein englischer *last will*, beim Nachlassgericht unter gleichzeitiger Einzahlung der *probate duty* eingereicht, und, falls im Testament ein Testamentsvollstrecker eingesetzt ist, Ausfertigung einer Abschrift auf Pergament und unter Gerichtssiegel *(probate)* beantragt. Fehlt ein Testamentsvollstrecker dieser Art und hat auch das deutsche Nachlassgericht keinen Vollstrecker bestellt, so sind *letters of administration cum testamento annexo* zu beantragen. Um Ausfertigung von *letters of administration* ist ferner in allen Fällen einzukommen, wo der deutsche Erbe als Intestaterbe auftritt. Sollte das deutsche Nachlassgericht bereits einen Verwalter bestellt haben, so würde das englische Gericht diese Bestellung adoptiren; anderenfalls kommen die oben erörterten Grundsätze über die Bestellung eines *administrator* zur Anwendung. Mit der *probate* bezw. mit den *letters of administration* erhält der vom englischen Gericht bestellte bezw. anerkannte *executor* bezw. *administrator* die Verfügung über die in England befindlichen Mobiliarnachlassstücke. Es ist übrigens nicht erforderlich, dass man sich persönlich zum *administrator* bestellen lässt; man vereinfacht das Verfahren nicht unwesentlich, wenn man den englischen Anwalt ermächtigt, die *letters of administration* auf seinen Namen ausstellen zu lassen. Es ist oben bemerkt worden, dass ein *administrator* eine eidliche Erklärung abzugeben hat, welche in England den Namen „*affidavit*" führt und nicht vor dem Richter sondern vor einem *commissioner to administer oaths* (gewöhnlich ein *solicitor*) abgegeben wird. Im Auslande können diese eidlichen Erklärungen vor den britischen Konsuln abgegeben werden, vorausgesetzt, dass das in ihrem Exequaturbezirk geltende Recht ihnen die Abnahme von Eiden gestattet. In letzterer Beziehung ist der Rechtszustand in Deutschland äusserst verschieden. Bald können die britischen Konsuln schlechthin Eide abnehmen, bald nur mit vorgängiger Erlaubniss des Amtsrichters, bald überhaupt nicht. Letzterenfalls muss das *affidavit* vor dem Amtsrichter beschworen werden, der gewöhnlich das erste Mal, wenn die Abnahme eines solchen Eides bei ihm beantragt wird, den Antrag mit dem Bemerken ablehnt, dass er nur auf Ersuchen eines englischen Gerichts den Eid abnehmen

könne, ohne dabei zu ahnen, dass englische Gerichte niemals derartige Ersuchungsschreiben erlassen.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über den Fall, wo das letzte Domizil in England war und ein Theil des Nachlasses sich in Deutschland befindet. Handelt es sich dabei um Mobiliarnachlassstücke, so wird sich der *executor* bezw. *administrator* zunächst direkt an den deutschen Nachlassschuldner wenden und sich diesem gegenüber legitimiren. Verweigert der Nachlassschuldner der behaupteten Dispositionsbefugniss seine Anerkennung, so ist die Angelegenheit durch Rechtsstreit vor dem zuständigen deutschen Gerichte zum Austrag zu bringen. Anders liegt der Fall, wenn eine in einem deutschen Grundbuch eingetragene Hypothek zur Verlassenschaft gehört. Ein Begriff, der sich mit der Hypothek genau deckt, wird im englischen Rechtssystem vergeblich gesucht, man kann jedoch sagen, dass *money on mortgage* und Hypotheken gleichen Zwecken dienen. *Money on mortgage* ist nun ein Theil des Mobiliarnachlasses, und ist daher vom englischen Rechtsstandpunkt aus der Repräsentant des Verstorbenen für den Mobiliarnachlass berechtigt, über die deutsche Hypothek zu verfügen. Wird aber der deutsche Grundbuchrichter die Verfügungsberechtigung des englischen *executor* bezw. *administrator* gelten lassen? Er wird zunächst — als gemeinrechtlicher Richter — soviel zugeben müssen, dass die Erbfolge materiell nach englischem Recht zu beurtheilen ist. Sodann wird er verlangen, dass ihm der Erbgang durch Testament oder durch Erbbescheinigung nachgewiesen werde. Englische Gerichte stellen indessen keine Erbbescheinigungen aus, sondern nur *probate* und *letters of administration*; und ein *last will* ist kein Testament. Will daher der deutsche Grundbuchrichter wirklich materiell englisches Recht in Anwendung bringen, so muss er auch das Verfügungsrecht des *executor* bezw. *administrator* gelten lassen und sich mit Einreichung der *probate* oder der *letters of administration* zufrieden erklären. Würde er eine spezielle Erbbescheinigung des Amtsgerichts des belegenen Orts verlangen, so würde er damit die Schwierigkeiten eigentlich nur auf seinen Kollegen abschieben. Ganz verschieden liegt der Fall, wenn *real property* in Deutschland hinterlassen wird. Das materiell zu Raum kommende englische Recht stellt nämlich den Satz auf, dass die Erbfolge in *real property* sich nach dem Recht des belegenen Orts richtet.

Dass sich Schwierigkeiten ergeben in Fällen, wo zwei prinzipiell verschiedene Erbrechtssysteme in praktische Berührung mit einander kommen, ist nicht zu ändern. Bedauerlich würde es aber sein, wenn diese Schwierigkeiten überhaupt nicht oder doch nur mit solchen Mühen und Kosten zu überwinden wären, dass man von der Verfolgung guter Rechte abrathen müsste. Beiderseitiges Entgegenkommen und Interesse für das ausländische Recht dürften am ehesten jene mittelalterlichen Zeiten in Vergessenheit begraben, wo das gute Recht mit der Landesgrenze endigte.

Die exceptio rei iudicatae aus einem ausländischen Urtheile nach deutschem Reichsrecht.

Von Dr. **B. Richard** in Berlin.

Zum Zweck der Beantwortung der Frage:

ob und unter welchen Voraussetzungen von deutschen Gerichtshöfen der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache aus einem im Auslande ergangenen Urtheile zuzulassen ist,

ist es erforderlich

I. die in Deutschland gegenwärtig über das Wesen und die Wirkung der *res iudicata* geltenden Rechtssätze festzustellen,

II. den Stand der Lehre des internationalen Privatrechts über denselben Gegenstand zu ermitteln und

III. zu untersuchen, ob durch die deutsche Zivilprozessordnung die Anwendung der internationalrechtlichen Normen in Bezug auf die Rechtskraft ausländischer Urtheile ausgeschlossen oder zugelassen ist.

I. Wesen und Wirkung der *res iudicata* nach deutschem Recht.

§ 1.

Im Allgemeinen.

Durch ein rechtskräftiges Urtheil kann ein vierfacher Erfolg herbeigeführt werden:

1) der Beklagte wird zu einer Leistung (einem *dare, facere* oder *praestare*) verurtheilt,
2) es wird ihm die Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses abgenöthigt,
3) es wird ein Zustand geschaffen z. B. eine Ehe getrennt und
4) der klagend oder widerklagend geltend gemachte Anspruch wird abgewiesen.

Das *dare* und *praestare* des ersten Falles ist stets auf eine Vermögensleistung des Beklagten an den Kläger gerichtet, hat also eine Eigenthums- bezw. Besitzübertragung bezw. Rückübertragung zum Gegenstande[1]). Das *facere* dagegen besteht in der Vornahme einer Handlung, welche entweder vom Beklagten nur persönlich ausgeführt werden kann, wie z. B. die Leistung des Offenbarungseides, oder aber bei seiner Weigerung auf seine Kosten auch durch eine dritte Person geleistet werden kann.

Ein besonderer Fall des *facere* besteht in der Abgabe einer rechtsbedeutsamen Erklärung des Verurtheilten z. B. dass er in die Eintragung des Klägers als Eigenthümer eines Grundstücks im Grundbuch willige oder dass er die Löschung einer für ihn eingetragenen Hypo-

1) Der Fall des *exhibere* z. B. Vorlegung einer Urkunde zum Zweck der Einsicht durch den Kläger ist in Nr. 1 mitenthalten.

thek genehmige. Die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Urtheilsausfertigung ersetzt in diesem Falle die entsprechende Urkunde, deren Inhalt freiwillig zu erklären der Beklagte sich geweigert hat. Das *corpus iuris civilis* bespricht die Wirkung der *res iudicata* insbesondere in l. 3 pr. D. 25, 3, l. 65 § 2 D. 36, 1, l. 12 § 3 D. 38, 2 und l. 6 D. 44, 2, deren Inhalt die Doktrin zutreffend in dem Satze: *res iudicata ius facit inter partes* zusammengefasst hat. In l. 207 D. 50, 17 sagt ferner *Ulpian: res iudicata pro veritate accipitur* d. h. das rechtskräftige Urtheil stellt unabänderlich das bisher streitig gewesene Recht zwischen den Parteien fest und erzeugt Berechtigungen auf der einen und Verpflichtungen auf der anderen Seite. Es ist der endgültige Ausspruch der rechtsprechenden den streitenden Parteien übergeordneten Staatsgewalt, es ist wie *Kloeppel*[2]) ausführt, das konkrete Recht im Gegensatz zu dem abstrakten Gesetze oder, wie *v. Bar*[3]) sagt, eine *lex specialis,* ein Gesetz über den einzelnen streitigen Fall. Deshalb beansprucht es unbedingte Autorität und Anerkennung seitens der Parteien. Daraus folgt dass:

I. derselbe Rechts- und Thatbestand nicht noch einmal zwischen den Parteien zum Gegenstand eines Prozesses gemacht werden darf, gleichviel ob das ergangene Erkenntniss ein verurtheilendes oder abweisendes ist und

II. wenn das Erkenntniss ein verurtheilendes ist, dasselbe von dem schuldenden Beklagten erfüllt und dem siegreichen Kläger eventuell staatliche Zwangshülfe zur gewaltsamen Verwirklichung des Urtheils gewährt werden muss.

Denn würden diese Wirkungen der Rechtskraft nicht eintreten, dürften die Parteien ein rechtskräftiges Urtheil einzeln ohne vertragsmässige Genehmigung der Gegenpartei, durch welche allerdings auch, abgesehen von den wenigen hier nicht interessirenden Ausnahmefällen, jedes Urtheil mit derselben Wirkung, als wenn es nie gesprochen worden wäre, beseitigt werden kann, positiv oder negativ unbeachtet lassen, so wäre dies eine begriffswidrige und daher absolut unzulässige Auflehnung gegen die staatliche Souveränetät, aus welcher im letzten Grunde jeder Richterspruch seine verbindliche Kraft herleitet.

Beide Sätze gelten daher gleichmässig für alle logisch möglichen Fälle und für beide Parteien.

§ 2.

Die exceptio rei iudicatae.

In Bezug auf Satz I des § 1 ist es nun logisch möglich, dass derselbe Rechts- und Thatbestand nochmals zum Gegenstand einer Klage bezw. prozessualischen Erörterung gemacht wird, nachdem

2) In der Schrift: Die Einrede der Rechtskraft 1882 Abschn. XIV S. 86.
3) In seinem Werke: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts 1889. 2. Aufl. Bd. 2 § 412 S. 413.

A. ein rechtskräftiges, verurtheilendes Erkenntniss ergangen ist und zwar
 a) vom früheren Kläger
 b) „ „ Beklagten,

B. ein rechtskräftiges, abweisendes[4]) Erkenntniss ergangen ist und zwar
 a) vom früheren Kläger indem er
  α) die frühere Klage nochmals erhebt oder
  β) als Beklagter exzipirt und
 b) vom früheren Beklagten.

Die einzelnen dem vorstehenden Schema zu Grunde liegenden Fälle sind in der Theorie des gemeinen Rechts und derjenigen der wichtigsten deutschen Partikularrechte, so besonders auch im preussischen Rechte überaus streitig gewesen. Es darf hier nur erinnert werden an die berühmten Streitfragen darüber, ob es eine positive oder negative Funktion der *exceptio rei iudicatae* gebe, ferner an diejenige der prozessualischen Konsumtion des Klagerechts und endlich an die Kontroverse über die Rechtskraft der Entscheidungsgründe. Die deutsche Zivilprozessordnung hat, wie die hervorragendsten Schriftsteller übereinstimmend anerkennen[5]) im § 293 diese Fragen — abgesehen von dem noch sofort zu erörternden Fall Aa — unzweifelhaft entschieden. Dieser §, den der Verfasser als einen grossartigen Fortschritt in der Wissenschaft des Zivilprozessrechts betrachtet und auf dessen ausgezeichnete Begründung in den Motiven[6]) hier nur verwiesen wird, lautet:

„Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, mit welchem aufgerechnet werden soll[7])."

---

4) Gemeint sind nur definitiv abweisende Urtheile. Die Abweisung zur Zeit oder angebrachtermassen kann deshalb keine *exceptio rei iudicatae* erzeugen, weil derartige Richtersprüche einen Rechtsstreit weder endgültig noch überhaupt erledigen wollen.

5) Vgl. *Windscheid*, Pandekten 7. Aufl. 1891 Bd. 1 § 130 Nr. 6 S. 375, 376 bei Note 21a und in Note 21a; *Dernburg*, Pandekten 3. Aufl. 1892 Bd. 1 § 163 S. 378 ff., insbesondere bei Anm. 6; *Eccius* bei *Foerster*, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuss. Privatrechts 5. Aufl. 1887 Bd. 1 § 56 S. 290 ff.

6) Vgl. *Hahn*, Die gesammten Materialien zur Zivilprozessordnung 1. Abtheilung S. 290 bis 292 zu § 283 des Entwurfs der Z.P.O. (§ 293 des Gesetzes).

7) Die systematisch nothwendige Ergänzung enthält § 253 Z.P.O. mit seinem Wortlaut: „Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, kann der Kläger durch Erhebung einer Widerklage beantragen, dass ein im Laufe des Prozesses streitig ge-

Danach besteht die Wirkung der Rechtskraft darin, „dass die abgeurtheilte Klage verbraucht (konsumirt) ist, sowohl im Fall der Verurtheilung als der Abweisung und dass dasjenige Recht, welches durch Urtheil festgestellt oder aberkannt worden, einer nochmaligen Feststellung oder Aberkennung durch ein anderes Urtheil nicht mehr unterzogen werden darf“[8]. Hiemit ist also auch der Fall A a unseres Schemas erledigt. Gerade über diesen Punkt herrscht aber noch gegenwärtig Streit.

Dernburg[9]) behauptet, dass das Urtheil konsumirende Kraft nicht mehr habe und führt a. a. O. in Anm. 2 aus: „nach römischem Rechte konnte der frühere Kläger, auch wenn er ein ihm günstiges Erkenntniss erstritten hatte, nicht mehr zum zweiten Male wegen derselben Sache klagen, ihm blieb vielmehr einzig die Geltendmachung der Judikatobligation offen; nach heutigem Rechte ist es dem Sieger hingegen unbenommen, auch aus dem ursprünglichen Rechte aufs Neue zu klagen, da ihm nicht das Dasein, sondern nur der ungünstige Ausfall des früheren Urtheils entgegentritt. Es kann dies unter Anderem dann von praktischem Gewichte werden, wenn etwa zufälligerweise die Urtheilsurkunde verloren gegangen oder doch wenigstens nicht leicht beschaffbar ist. Entschliesst sich hier der Kläger, vom Urtheil absehend, zu klagen, so kann ihm der Verklagte keineswegs durch die Behauptung entgegentreten, dass bereits über die Sache rechtskräftig geurtheilt sei.“

Nur unter Umständen, die aber *Dernburg* auch nicht einmal andeutet, will er dem Beklagten im zweiten Prozesse eine *exceptio doli generalis* gewähren, welche verbiete, ein Recht, mit dem man das Erreichbare erreicht hat, zur Schikane Anderer zu missbrauchen. Diese Ansicht erscheint jedoch nicht allein nach unseren in § 1 gemachten Ausführungen unhaltbar, sondern wird auch durch positive Bestimmungen der deutschen Z.P.O. widerlegt. Denn wenn dem Kläger die vollstreckbare Urtheilsurkunde verloren gegangen oder letztere nicht leicht beschaffbar ist oder der Gerichtsvollzieher dieselbe dem Schuldner gegen die gesetzlichen Bestimmungen ausgehändigt hat, oder die Aushändigung zwar vorschriftsmässig erfolgt ist, jedoch die zur Befriedigung des Gläubigers gepfändeten und verkauften Sachen sich als nichtpfändbares Eigenthum eines Dritten herausstellen oder endlich die Nothwendigkeit der Vornahme der Zwangsvollstreckung in verschiedenen Bezirken vorliegt, so gewährt § 669 Z.P.O. dem Kläger die Möglichkeit, sich eine weitere vollstreckbare Ausfertigung zu verschaffen durch folgende Bestimmung:

---

wordenes Rechtsverhältniss, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Theile abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.“

8) So *Eccius* a. a. O. § 56 bei Anm. 2.

9) *Dernburg*, Lehrbuch des preussischen Privatrechts 4. Aufl. 1884 Bd. 1 § 137 S. 322 ff.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntniss zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

Wären nun in einem solchen Falle selbst die Gerichtsakten untergegangen und könnte auch der Inhalt des früheren Urtheils nicht mehr durch Zeugen festgestellt werden, so bleibt dem Kläger immer noch die Möglichkeit, gemäss Abs. 2 des vorstehenden Paragraphen die Anordnung mündlicher Verhandlung zu beantragen und in derselben die Existenz des ergangenen Urtheils durch Eideszuschiebung zu beweisen [10]).

Die Z.P.O., welche alle Rechtsinstitute, die sie überhaupt behandelt, derartig erschöpfend ordnet, dass andere als die von ihr zur

---

10) In der juristischen Wochenschrift, Jahrg. 1885 S. 310—311 ist folgender den § 669 cit. betreffender Rechtsfall mitgetheilt: W. hatte gegen R. ein rechtskräftiges vollstreckbares amtsgerichtliches Urtheil erstritten. R. war vor Ausführung der Zwangsvollstreckung in den Besitz der vollstreckbaren Urtheilsausfertigung gelangt und Kläger W. stellte den Antrag, ihm eine weitere vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen. Das Amtsgericht hörte den Beklagten R. über diesen Antrag und lehnte den letzteren darauf ab, indem es in seinem diesbezüglichen Beschlusse gleichzeitig den Kläger W. auf den Weg der Klage verwies. Dieser Beschluss wurde rechtskräftig und W. klagte nunmehr auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung. Dem Klageantrage wurde durch Urtheil entsprochen und dieses Urtheil in zweiter Instanz bestätigt. In den Gründen dieses Erkenntnisses wird ausgeführt, dass das Amtsgericht verpflichtet gewesen wäre, dem ersten Antrage des Klägers stattzugeben und dass gegen die ergangene ablehnende Entscheidung dem Kläger die sofortige Beschwerde zugestanden habe, indessen könne aus dieser Ordnung des Verfahrens nicht gefolgert werden, dass eine Klage, welche dasselbe Ziel wie die Beschwerde verfolge, unzulässig sei, wie auch z. B. betreffs der in § 685 Z.P.O. vorgesehenen Anträge die Erhebung der Klage zugelassen werde. — Diese Entscheidung ist jedoch unzutreffend. Der Fall des § 685 liegt nicht analog. Denn Abs. 1 dieses Paragraphen lautet: „über Anträge...... entscheidet das Vollstreckungsgericht. Das Wort „entscheiden“ umfasst aber nach der Terminologie der Z.P.O. alle Arten richterlicher Kundgebungen: Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, während § 669 ausdrücklich nur von einer Anordnung des Vorsitzenden spricht, der niemals ein Urtheil fällen kann. Ist durch einen materiell gesetzwidrigen Beschluss der Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Urtheilsausfertigung rechtskräftig abgelehnt worden, so hat eben Kläger sein Recht verloren, gleichwie wenn sein materiell begründeter Klageanspruch in Folge eines unrichtigen Urtheils von Anfang an rechtskräftig abgewiesen worden wäre. Die Erörterung der Frage, ob Kläger durch Wiederholung des Antrages auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Urtheilsausfertigung unter neuer Begründung des Antrages zu seinem Rechte kommen könnte, muss hier unterbleiben.

Erreichung konkreter Zwecke ausdrücklich gewährten Rechtsbehelfe absolut ausgeschlossen sind, hat daher auch nicht blos die *actio iudicati*, welche *Wilmowski* und *Levy*[11]) für den Fall zulassen, dass der Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung vom Vorsitzenden abgelehnt wird und die dagegen eingelegte Beschwerde erfolglos geblieben ist, sondern auch die Möglichkeit der Neuanstellung der alten Klage durch den siegreichen Kläger des Vorprozesses beseitigt.

Zu diesem Endresultate kommt auch das deutsche Reichsgericht in dem Urtheil vom 30. Juni 1886[12]), wenn es ausführt:

„Dessenungeachtet kann der in einem früheren Rechtsstreite verurtheilte Schuldner gegenüber der Klage auf abermalige Verurtheilung aus demselben Schuldgrunde sich auf das frühere, in Rechtskraft übergegangene Urtheil in dem Sinne berufen, dass der Kläger dasjenige, was er durch die gegenwärtige Klage erlangen will, durch das frühere Urtheil bereits erlangt hat, die Anerkennung seines Anspruchs und die Verurtheilung des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Der Schuldner, welchem die nochmalige Verhandlung über dieselbe Klage angesonnen wird, muss befugt sein, die darin enthaltene Zumuthung eines abermaligen Aufwandes von Zeit und Kosten zurückzuweisen, wenn nicht wegen besonderer Umstände, etwa weil es sich um ein Urtheil eines ausländischen Gerichts handelt, welchem die Anerkennung und Vollstreckbarkeit im Inlande zu versagen ist, der Gläubiger ein berechtigtes Interesse daran hat, dass eine abermalige Verurtheilung erfolge."

Mit dem Ausnahmefall betr. ein ausländisches Urtheil werden wir uns noch in § 8 a. E. des näheren zu beschäftigen haben. Andere Ausnahmefälle aber sind nach den vorstehenden Ausführungen gänzlich ausgeschlossen und auch das Reichsgericht hat in den bisher veröffentlichten 28 Bänden seiner Entscheidungen noch keine weitere Ausnahme nachgewiesen.

In Ergänzung der vorstehenden Erörterungen muss hier noch hervorgehoben werden, dass die Wortverbindung „*actio iudicati*" von verschiedenen Schriftstellern in verschiedener Bedeutung gebraucht wird. *Actio iudicati* im eigentlichen Sinne ist eine Klage, welche lediglich das früher ergangene rechtskräftige Urtheil zum Klagegrunde hat, ohne das, der früheren Klage zu Grunde liegende Sach- und Rechtsverhältniss zu berühren, und deren Antrag den Tenor des ersten Urtheils wiederholt. Im weiteren uneigentlichen Sinne werden damit auch z. B. die Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel und auf Erlass des Vollstreckungsurtheils bezeichnet.

11) *Wilmowski* und *Levy*, Kommentar zur Z.P.O. 6. Aufl. Bd. 2 Anm. 1 zu § 669.

12) Abgedruckt in „Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen", herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes Bd. 16 S. 435.

Hier soll jedoch nur daran erinnert werden, dass eine *actio iudicati* im eigentlichen Sinne nach der Z.P.O. nicht mehr existirt, da diese ein Erlöschen der Vollstreckbarkeit eines Vollstreckung begründenden Urtheils durch Zeitablauf nicht mehr kennt [13]). Dies ergiebt sich mit Sicherheit aus den Motiven zu dem achten von der Zwangsvollstreckung handelnden Buche der Z.P.O., in denen es heisst [14]):

„Der Entwurf hat die Exekutionsfähigkeit richterlicher Urtheile nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, wie gegenüber der preussischen A.G.O. I 24 § 3 zu konstatiren ist."

Eine *actio iudicati* ist sonach überflüssig und deshalb entsprechend den allgemeinen Prinzipien der Z.P.O. unzulässig [15]).

§ 3.

Die Zwangsvollstreckung.

Der oben in § 1 S. 11 aufgestellte Satz II bedarf zu seiner Begründung keiner weiteren Ausführung. Er ist selbstverständlich und unbestritten. Deshalb ist hier nur noch eine Erörterung darüber erforderlich, in welcher Weise die Verwerthung der *res iudicata* bei den drei verschiedenen Arten der verurtheilenden Erkenntnisse (Nr. 1—3 § 1) in aggressiver Weise erfolgt.

Im Falle der Nr. 1, also bei Urtheilen, welche auf ein *dare, facere* oder *praestare* gerichtet sind, ist der Kläger befugt, dem Beklagten die betreffende Leistung durch die öffentlichen Organe der Staatsgewalt im Wege der Zwangsvollstreckung abnöthigen zu lassen.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 und in demjenigen Fall des *facere,* in welchem dieses auf Abgabe einer rechtsbedeutsamen Erklärung gerichtet ist, ist dieser wahre Zweck jeder Klage mit Eintritt der Rechtskraft des Urtheils erfüllt. Die Ausführung des Urtheils, die Exekution im weitesten Sinne, bedarf hier nicht eines besonderen Einschreitens der Staatsgewalt in Form einer in das Vermögen oder die Freiheit der Person des Verurtheilten unmittelbar eingreifenden Zwangshandlung. Daraus folgt aber keine prinzipielle

---

13) Vgl. *Eccius* a. a. O. Bd. 1 § 57 S. 324.

14) *Hahn* a. a. O. S. 422, 423.

15) Ein Widerspruch mit dem im Texte aufgestellten Prinzip liegt auch nicht darin, dass auf Grund von Erkenntnissen, welche noch unter der Herrschaft deutscher partikularrechtlicher, jetzt durch die Z.P.O. ersetzter Prozessordnungen ergangen sind, noch gegenwärtig eine *actio iudicati* dann angestellt werden kann, wenn jene Prozessordnungen die Zwangsvollstreckung aus den Erkenntnissen nur während eines bestimmten kurzen Zeitraumes zuliessen wie z. B. die preussische allgemeine Gerichtsordnung in § 3 Tit. 24 Thl. I, und nach Ablauf dieses Zeitraumes anstatt eines Exekutionsgesuches zunächst die Anstellung einer *actio iudicati* im eigentlichen Sinne forderten. Denn Wesen und Wirkung dieser Erkenntnisse sind nach dem Rechte zu beurtheilen, dem sie ihre Entstehung verdanken und der im Texte aufgestellte Satz bezieht sich selbstverständlich nur auf Urtheile, welche gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erlassen worden sind.

Verschiedenheit der verurtheilenden Erkenntnisse, da dieselben ausnahmslos zur Verwirklichung eines Anspruches des Klägers dienen und nur die Form dieser Verwirklichung eine verschiedene sein kann. Sofern hierzu ein gewaltsamer Eingriff in die Rechtssphäre des Verurtheilten, also eine Zwangsvollstreckung nothwendig ist, müssen besondere Rechtsnormen erlassen werden, die als ein *plus* den im Uebrigen für alle Arten recktskräftiger Erkenntnisse, gleichviel ob ihr Tenor verurtheilend, bezw. dem Klageantrag entsprechend oder abweisend ist, geltenden Normen hinzutreten und daher weder unmittelbar noch analog auf die *res iudicata* als solche angewendet werden dürfen[16]). Nach alledem sind wir berechtigt folgenden Grundsatz aufzustellen:

Die von der Zwangsvollstreckung handelnden Rechtssätze lassen das Wesen der Rechtskraft unberührt und dürfen nicht zur Anwendung kommen, wenn nur die Rechtskraft als solche, insbesondere also die *exceptio rei iudicatae* in Frage steht.

II. Das internationale Privatrecht.

§ 4.

Die Rechtsprechung der wichtigsten Kulturstaaten.

Die dem internationalen Privatrecht angehörende Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die *exceptio rei iudicatae* auf ein im Auslande ergangenes Urtheil gegründet werden kann, hat in der Rechtsprechung der verschiedenen Staaten eine verschiedenartige Beantwortung gefunden. Einige Beispiele aus den wichtigsten Kulturstaaten werden dies beweisen.

Während in England die Rechtskraft fremdländischer Urtheile ohne Prüfung ihrer Begründung grundsätzlich anerkannt und die *exceptio rei iudicatae* aus denselben zugelassen wird[17]), muss in Frank-

---

16) Vgl. *Dernburg*, Pandekten Bd. 1 § 33 und § 38.

17) Siehe *Piggott: The law and practice of the courts of the united kingdom relating to foreign judgments and parties out of jurisdiction* 2. edition, London 1884 S. 32—55. *Piggott* führt aus, dass in England die Anerkennung der Rechtskraft fremdländischer Urtheile nur denselben Vorbedingungen unterliege wie diejenige englischer Urtheile. S. 37 zitirt er eine Entscheidung des House of Lords, in welcher Lord *Campbell* ausführt: *A foreign judgment may be pleaded as res judicata; because the foreign tribunal has clearly jurisdiction over the matter, and both parties being before the tribunal which adjuged between them, that is a bar to a subsequent suit in this country for the same cause.* Noch deutlicher — in der soeben angeführten Entscheidung bedeuten die Worte a. E. „*in this country*“ in England — ist das auf derselben Seite von *Piggott* abgedruckte Urtheil des Richters *Eyre*: *It is one way only that the sentence or judgment of a foreign court is examinable here; that is, when the party who claims the benefit oft it applies to our courts to enforce it* (d. h. es mit der

reich nach vollständiger materieller Prüfung des Inhalts eines ausländischen Erkenntnisses, dasselbe gerichtlich mit dem „*exequatur*“ versehen werden, wenn es irgend eine Wirkung, sei es im Wege der Einrede oder als Titel zur Zwangsvollstreckung hervorbringen soll[18]).

In Schweden werden fremde Richtersprüche in keiner Weise anerkannt und können daher auch nicht die *exceptio rei iudicatae* begründen[19]).

In Italien sind ausländische Urtheile dem „*pareatis*“ nur zum Zwecke der Zwangsvollstreckung unterworfen und wird daher die *exceptio rei iudicatae* aus denselben ohne Weiteres zugelassen[20]).

In Brasilien erfährt die *res iudicata* nach dem Reglement vom 27. Juli 1878 Art. 22 die gleiche Behandlung[21]).

Fast alle anderen Länder aber ignoriren die rechtskräftigen Urtheile der Auslandsstaaten vollständig, so dass sie eine Verwerthung derselben auch nur einredeweise nicht gestatten.

In Deutschland endlich wird nach der bisherigen Praxis des Reichsgerichts[22]) die *exceptio rei iudicatae* aus einem ausländischen Urtheile nur dann zugelassen, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Es darf unbedenklich behauptet werden, dass diese Ungleichmässigkeiten in der Behandlung der Rechtskraft ausländischer Urtheile der Natur der Sache, d. i. wie *v. Bar* sagt, den wahren Prinzipien des internationalen Privatrechts direkt widerspricht[23]). Denn das internationale Privatrecht ist „der Inbegriff der Rechtsnormen, nach denen der Parteienkonflikt über die Frage, welches Recht auf einen

---

Vollstreckungsklausel zu versehen) *and thus voluntarly submits it to our jurisdiction.*

In *all other cases, we give entire faith and credit to the sentences of foreign courts, and consider them as conclusive upon us.*

Vgl. auch die Abhandlung: Internationales Privatrecht als Bestandtheil des englischen Rechts von *A. V. Dicey* in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. II S. 113—150.

18) Vgl. *Beauchet* im *Journal du droit international privé* 1883 S. 241 Note 2: *Dans le système de la jurisprudence française qui attribue au tribunal français le droit de revision, l'autorité de la chose jugée ne peut appartenir aux jugements étrangers que quand ils ont été revêtus de l'exequatur. Cette formalité est indispensable du moment que l'on veut faire produire un effet quelconque à un jugement étranger en France, soit par voie d'action (d'exécution), soit par voie d'exception. Il n'y a pas non plus à distinguer suivant que le demandeur est Français ou étranger.*

19) S. *Piggott* a. a. O. S. 504: *There is a treaty between Sweden and Denmark, 15. June 1861: but with the exception of Danish, foreign judgments are not recognised in the country.* Vgl. auch *d'Olivécrona* im *J. d. i. p.* 1880 S. 83.

20) S. *Pasquale Fiore's* Abhandlung „*sur l'exécution des jugements étrangers en Italie*“ im *J. d. i. p.* 1878 S. 260 und *Beauchet* a. a. O. 1883 S. 245 Note 1.

21) S. *Beauchet J. d. i. p.* 1883 S. 245 Note 2.

22) Entscheidungen Bd. 8 S. 385—390.

23) a. a. O. Bd. 1 § 32 und 34.

streitigen Thatbestand anzuwenden sei, gerichtlich entschieden werden muss[24]).“

Gegen den von *v. Bar* über die „Natur der Sache“ aufgestellten Satz polemisirt *Kloeppel*[25]) indem er *v. Bar* vorhält, dass er als vermeintlicher Schüler *Savigny's* mit diesem Satze mitten auf dem Boden des von *Savigny* grundstürzend bekämpften Naturrechts wieder angelangt sei und sodann (S. 37) sagt: „Denn wie Jeder das natürlich nennt, was seinen Neigungen, Gewöhnungen und Vorurtheilen entspricht, so wird auch der einzelne Vertreter der Wissenschaft immer die „Natur der Sache“ und die immanenten Rechtssätze eines Verhältnisses je nach dem bestimmen, wie sich nach seiner Lebensstellung und Bildung in seinem Geiste jenes Kraftverhältniss (?) abspiegelt. Je mehr im bestimmten Falle die allgemeine Anschauung sich zu klarem Bewusstsein entwickelt hat, je unbefangener der Einzelne sich ihr hinzugeben vermag, desto unbedenklicher wird es sein, wenn er diesen Inhalt des lebendigen Empfindens aus einer Art von Misstrauen in seine Beweglichkeit und, um ihn gegen zufällige Regungen abzuscheiden, in die Abstraktion des Verhältnisses hinüberlegt und ihn hier als „Natur der Sache“ wiederzufinden glaubt (?). Je schwankender in einer gewissen Richtung zur Zeit die allgemeine Rechtsanschauung sich bewegt, desto näher liegt die Gefahr, dass der Einzelne sie nach vorgefassten „juristischen“, wirthschaftlichen und sonstigen Begriffen zu schulmeistern und ihr deren Niederschlag als „Natur der Sache“ entgegenzuhalten sich sicher fühlt; nicht minder nahe ist aber auch die entgegengesetzte Gefahr, dass der in der unklaren Strömung Schwimmende unfertige Vorstellungen und unreife Anwendungen für die Natur der Sache ausruft. Alles in Allem wird jeder bereit sein, die Lücken besserer Gründe durch das jedem gleich zugängliche Stichwort zu verdecken.“ Dieser Vorwurf ist unbegründet. *v. Bar* und der Verfasser, als dessen Schüler, schöpfen die „Natur der Sache“ nicht aus der „Tiefe ihres Gemüthes“, sondern aus dem Wesen und Zweck der einzelnen Rechtsinstitute, indem sie die Normen des internationalen Privatrechts aus dem Gesetz, autoritativen Entscheidungen und Präzedenzfällen des Inlandes feststellen und bei Versagung dieser Rechtsquellen solche allgemeine Grundsätze aufsuchen, wie sie sich ergeben

1) aus der logischen Entwickelung der betreffenden Rechtsbegriffe, wobei auf die Wurzeln der einzelnen Rechtsinstitute stufenweise *a posteriori*, nicht *a priori*, wie dies die naturrechtliche Schule that, zurückgegangen wird;

---

24) So *Pann* in seinem Artikel: Beiträge zur Systematik der internationalen Rechtspflege in der Zeitschrift f. intern. Privat- u. Strafrecht Bd. I S. 501, 502.

25) *Kloeppel* in der Abhandlung: die leitenden Grundsätze des intern. Privatrechts in der Zeitschrift f. intern. Privat- u. Strafrecht Bd. I S. 36.

2) aus fremdländischen Rechten und Urtheilen ausländischer Gerichte und endlich

3) aus den Ansichten hervorragender Gelehrter[26]).

Die Grundsätze für die internationale Rechtsbehandlung der privatrechtlichen Verhältnisse sind bisher in keinem Staate kodifizirt, wenn sich auch in manchen einzelnen Gesetzen positive Bestimmungen finden, die in den internationalen Rechtsverkehr eingreifen. So z. B. der vielbesprochene Artikel 84 der deutschen Wechselordnung und der § 53 der Z.P.O., wonach der Ausländer bei Verschiedenheit der Gesetze über die Wechsel- bezw. Prozessfähigkeit im Deutschen Reiche auch dann für wechsel- bezw. prozessfähig gelten soll, wenn er zwar nicht nach seinem Nationalrecht, wohl aber nach deutschem Gesetze diese Eigenschaften besitzt. Derartige positive Bestimmungen sind meist sehr bedenklich. Denn sie lösen nicht, vielmehr schaffen sie neue Konflikte[27]).

Ebenso bedenklich wäre aber auch die Kodifizirung des internationalen Privatrechts überhaupt, vor Allem schon deshalb, weil dieselbe nie erschöpfend sein könnte. Denn jedes neue Gesetz in irgend einem Staate würde auch einen entsprechenden neuen Abschnitt in dem Gesetzbuch für internationales Recht eines jeden anderen Staates nothwendig machen.

Wie auch *Kloeppel* (a. a. O. S. 42) treffend bemerkt, sind Kollisionen der Rechtsordnungen der einzelnen Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft unvermeidlich. Sie würden sich morgen neu erheben, wenn sie heut nothdürftig verkleistert wären. Neuerdings haben sich die gewichtigen Stimmen von *Meili*[28]) und *Pann*[29]) mit der Forderung erhoben, im Wege völkerrechtlicher Vereinbarungen auf Grund eingehender wissenschaftlicher Vorberathungen durch Delegirte aller betheiligten Staaten einen einzigen derartigen, für alle betheiligten Staaten massgebenden Kodex des internationalen Privatrechts zu schaffen. Beide Schriftsteller haben jedoch die vorangestellten Gegengründe nicht

---

26) Vgl. *Dicey* a. a. O. S. 134.

27) Zu dieser Ansicht muss man auch bezl. der beiden Beispiele des Textes gelangen, wenn man die Fälle so konstruirt, dass der von dem Ausländer in Deutschland ausgestellte Wechsel in dem Heimathsstaate desselben geltend gemacht oder wenn das gemäss § 53 Z.P.O. in Deutschland erlassene Urtheil späterhin zur Grundlage einer Zwangsvollstreckung im Auslande dienen soll. Beide Akte müssen alsdann schon ohne Weiteres wirkungslos sein. Denn kein Staat darf seine, in ihrer Wurzel auf seine Souveränetät zurückreichenden, fundamentalen Rechtsgrundsätze über die Handlungsfähigkeit der seinen Gesetzen unterstehenden Personen, wozu auch die Wechsel- und Prozessfähigkeit gehört, aufgeben.

28) *Meili*, „Die Doktrin des internationalen Privatrechts" in der Zeitschrift f. intern. Privat- und Strafrecht Bd. I S. 14 hält nur gegenwärtig den Zeitpunkt hiezu noch nicht für gekommen, strebt aber diesem Ziele zu.

29) *Pann* a. a. O. S. 486 Anm. 5 erklärt es für dringend nothwendig, schon jetzt autoritativ festzustellen, was man an internationalen Rechtssätzen im heutigen Völkerverkehr für unentbehrlich hält.

widerlegt und dürften wohl schwerlich Anhänger für ihre Bestrebungen finden. Dagegen wäre ein allgemeiner Völkerkongress zur Berathung der Probleme des internationalen Privatrechts unter Mitwirkung von Vertretern der einzelnen Staatsregierungen behufs Klärung der Theorie dieses Rechts und mit der Tendenz aufs höchste zu wünschen: aus den internen Gesetzen alle diejenigen Bestimmungen im Wege der Sondergesetzgebung der einzelnen Staaten auszumerzen, welche internationale Rechtsverhältnisse positiv ordnen wollen, aber — soweit der Verfasser dies zu übersehen vermag — dies stets mit unglücklichem Erfolge thun. Gerade das Wesen der Justizhoheit, als eines Souveränetätsrechts der einzelnen Staaten, bürgt bei Fortfall aller derartiger positiver Normen für Anwendung der wahren internationalrechtlichen, der Natur der Sache entsprechenden Prinzipien. Denn die Behauptung der eigenen Unabhängigkeit nöthigt jeden Staat dazu, auch die Unabhängigkeit der anderen Staaten anzuerkennen, d. h. deren Gesetze auf alle diesen unterworfenen Rechtsverhältnisse anzuwenden und bezw. die demgemäss von den fremden Gerichten gefällten Urtheile anzuerkennen. Die Auffindung der Grundsätze für den internationalen Rechtsverkehr muss daher lediglich der Wissenschaft in ihrer stetigen Entwicklung und der auf ihr beruhenden Praxis überlassen werden [30]).

Als leitendes Prinzip muss dabei stets der zuerst von *Savigny* (System des heutigen römischen Rechts Bd. 8 S. 107 ff.) entwickelte und jetzt allgemein anerkannte Satz gelten:

dass jedes Rechtsverhältniss nach demjenigen Rechte zu beurtheilen ist, dem es seiner Natur nach angehört [31]).

§ 5.

Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Frage [32]).

Ueber die Frage, welche Grundsätze der Natur der Sache in Bezug auf die Anerkennung der Rechtskraft ausländischer Urtheile entsprechen, sind in Folge theils richtiger theils unrichtiger Unter-

30) So *v. Bar* a. a. O. Bd. 1 § 32 insbes. S. 113, 114; vgl. auch *Gareis*, Institutionen des Völkerrechts 1888 § 67 S. 170.

31) Vgl. Reichsgericht, Entsch. Bd. 23 S. 33 a. E.: Grundsätzlich ist auf ein streitiges Rechtsverhältniss dasjenige Recht anzuwenden, dem es nach dem Gesetze oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterworfen ist. — *Meili* a. a. O. S. 166 sagt: „Der interne Richter ist also verpflichtet, auswärtiges Zivilrecht anzuwenden dann, wenn es sich ergiebt, dass das betreffende Rechtsverhältniss demselben unterworfen ist;“ ferner a. a. O. S. 163: „Indem der interne Richter auswärtiges Zivil- oder Handelsrecht anwendet, begeht er nicht einen Eingriff in die interne Souveränetät: er wendet kraft seiner staatsrechtlichen Stellung als Diener des einheimischen Staates dasjenige Zivilrecht auf ein streitiges Rechtsverhältniss an, dem es nach seiner Ueberzeugung unterworfen ist.“

32) Wir folgen in diesem Paragraphen der meisterhaften Darstellung *v. Bar's* a. a. O. Bd. 2 § 411 und reproduziren zum Theil dessen eigene Worte.

suchungsmethoden verschiedenartige, zum Theil diametral entgegengesetzte Ansichten laut geworden.

Schon die Juristen des Mittelalters machen die Wirksamkeit und Vollstreckung der von den Gerichten eines anderen Territoriums gefällten Urtheile zum Gegenstande ihrer Erörterung. Sie wenden die Stellen des römischen Rechts, welche die Richter zur gegenseitigen Unterstützung verpflichten, auf das Verhältniss der Gerichte verschiedener Staaten an, weil der Theorie nach alle Gerichtsbarkeit entweder auf den Kaiser oder auf den Papst ihrem letzten Ursprunge nach zurückgeführt wurde und das *brachium seculare* wie die kirchliche Gerichtsbarkeit einander gegenseitig unterstützen sollten.

In Folge der Entwicklung des staatlichen Souveränetätsbegriffes stellte späterhin die französische Rechtswissenschaft und Gesetzgebung den Satz auf:

Das Urtheil sei als Akt der Staatsgewalt in seiner Wirkung nothwendig auf das Territorium des letzteren beschränkt. Dieser Gedanke hat in Art. 546 *Code de procédure civile* folgenden Ausdruck gefunden: *Les jugements rendus par les tribunaux étrangers et les actes reçus par les officiers étrangers ne seront susceptible d'exécution en France que de la manière et dans les cas prévus par les articles* 2123 *et* 2128 *du Code civil.* Diese letzteren Artikel lauten:

Art. 2123 Al. 4: *L'hypothèque ne peut pareillement résulter des jugements rendus en pays étranger, qu'autant qu'ils ont été declarés exécutoires par un tribunal français sans préjudice des dispositions contraires qui peuvent être dans les lois politiques ou dans les traités;* und Art. 2128: *Les contrats passés en pays étranger ne peuvent donner d'hypothèque sur les biens de France, s'il n'y a des dispositions contraires à ce principe dans les lois politiques ou dans les traités.*

Von anderer Seite wurde dagegen die Anerkennung und Vollstreckung auswärtiger Urtheile gerade als eine Konsequenz des staatlichen Souveränetätsbegriffes angesehen und das entgegengesetzte Verfahren als ein Eingriff in das Jurisdiktionsrecht des fremden Staates bezeichnet. Andere behaupten einfach, der auswärtige Richterspruch begründe ein *ius quaesitum.*

Wenn *v. Bar* (a. a. O. S. 412) dies eine *petitio principii* nennt, so ist er den Beweis dafür schuldig geblieben. Denn neuerdings hat *Dicey* in seiner bereits erwähnten Abhandlung die Theorie der erworbenen Rechte mit grossem Geschick vertheidigt. Er sagt (a. a. O. S. 136): „Der grösste Theil der Verwirrung welche in Bezug auf die Lehre von der Exekution fremder Urtheile herrscht, entsteht aus dem Verkennen des Umstandes, dass, wenn z. B. A. eine Klage aus einem italienischen Urtheile in England gegen X. einbringt, das, was die Gerichte wirklich zur Wirkung bringen, nicht das Urtheil des italienischen Gerichtshofes, oder m. a. W. ein Befehl des Königs von Italien ist, sondern das Recht, welches A. kraft des italienischen Urtheils auf die Zahlung einer Schuld durch den X. erworben hat. Ob

A. von X. die Zahlung einer Forderung verlangt, welche aus einem in Italien geschlossenen und gebrochenen Vertrage entspringt oder ob er die Zahlung einer Geldsumme beansprucht, zu deren Zahlung ein italienisches Gericht den X. zu Gunsten des A. für einen solchen Vertragsbruch schuldig erkannt hat, in jedem Falle verlangt er thatsächlich, dass ein englisches Gericht einem von A. nach italienischem Rechte erworbenen Rechte Geltung verschaffe. Wird einmal das Prinzip zugegeben, dass die englischen Gerichte im allgemeinen Rechte, welche gemäss des Rechts eines fremden Landes erworben worden sind, anerkennen und zur Geltung bringen, so wird es klar, dass es nichts abnormes oder exzeptionelles ist, wenn sie ein Recht, z. B. das auf Zahlung von 20 Pfund anerkennen, welches gemäss eines fremden Urtheils erworben ist." Nach einer anderen Ansicht gleiche das auswärtige Urtheil einem Vertrage; wie der im Auslande geschlossene Vertrag müsse auch das auf einem Quasikontrakte beruhende Urtheil anerkannt werden; und die Anerkennung der *res iudicata* eines ausländischen Urtheils entspreche der ob *reciprocam utilitatem* beobachteten *comitas nationum*. Gegen diese letztere Meinung führt *Dicey* (a. a. O. S. 122) sehr treffend aus: „Die Anwendung fremden Rechts ist nicht Sache der Laune oder des freien Entschlusses, sie entspringt nicht dem Wunsche des englischen oder irgend eines anderen Souveräns, anderen Staaten Kourtoisie zu erweisen. Sie entspringt aus der Unmöglichkeit, für ganze Klassen von Rechtsfällen ohne grosse Inkonvenienzen und Ungerechtigkeiten für Unterthanen und Fremde andere Entscheidungen ausfindig zu machen.

Piggott endlich (a. a. O. S. 18 bis 21) stellt eine *doctrine of Obligation and Comity* auf, also eine Theorie „der Freundschaft und Rechtspflicht": „Eine Rechtspflicht[33]), welche im Ausland entstand,

33) Im Text geben wir die allerdings ausserordentlich freie Uebersetzung der *Piggott*'schen Theorie a. a. O. S. 18 Abs. 3 und 4 wieder, wie sie *Francke* in seiner Besprechung des *Piggott*'schen Werkes in *Busch* und *Vierhaus* Zeitschrift für deutschen Zivilprozess Bd. 8 S. 535 liefert. Im Original heisst es bei *Piggott* folgendermassen:

The result is, that not only is an obligation created, the sanction correlative to which is resident in the Sovereign Authority of the State whose courts have pronounced the judgment, and which may be enforced there at the discretion and instance of the judgment creditor, but there also comes into being in every other state a bare obligation — resembling somewhat the „nudum pactum" of the Roman Law — which, when the judgment debtor enters any Foreign State, is closed with an auxiliary sanction, enforceable by the Sovereign Authority of that State at the discretion and instance of the foreign judgment creditor and dependent upon International Comity.

But although a sanction in the country of its origin is enforceable through the medium of the courts without further application to them, in this case application to the courts of the Foreign States is necessary, in order to establish to the satisfaction of the Sovereign Authority in whom the auxiliary sanction is resident, the fact that the foreign obligation does in reality exist.

geht allerdings nicht als solche mit dem Schuldner in das Inland über; denn sie besteht eben nur kraft der ausländischen Staatshoheit, welche nicht in das Inland reicht. Aber solche Rechtspflicht geht kraft des *ius gentium* des Rechts der Staatenfamilie, mit dem Schuldner in das Inland über als *naturalis obligatio,* und die *comitas nationum* verlangt für diese *naturalis obligatio* Hülfe im Inland, welche, weil hier nur die inländische Staatshoheit Macht und Recht zu geben hat, nur durch Angehen der inländischen Gerichte erlangt werden kann."

§ 6.

Das massgebende Prinzip.

Gegenwärtig hat allgemeinere Anerkennung gefunden die von *v. Bar* (a. a. O. Bd. 2 § 412) aufgestellte Ansicht: Das richterliche Urtheil sei eine *lex specialis* über den einzelnen streitigen Fall. Wie in nicht streitigen Fällen das allgemeine Gesetz gleichsam in der Stille den Willen der betheiligten Personen zwinge, so zwinge es in streitigen Fällen durch den vermittelnden Willen des Gerichts, welcher letztere nichts anders sein solle, als die konkrete Anwendung des allgemeinen Gesetzes.

Wir schliessen uns unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen in § 1 dieser Ansicht aus folgenden, zum grössten Theil von *v. Bar* selbst erwähnten, Gründen an: Das Urtheil des Gerichts ist das konkrete lebendige Gesetz und muss deshalb ebensoweit gelten wie das allgemeine Gesetz, welches letztere geeigneten Falles nach dem *Savigny*'schen Satze auch im Auslande anzuwenden ist. Das Prinzip der Unabhängigkeit der Staaten wird hiedurch nicht gefährdet. Dasselbe steht der Anerkennung der Rechtskraft eines ausländischen Urtheils durchaus nicht entgegen. Denn die verbindende Kraft des Urtheils beruht auf dem, ihm zu Grunde liegenden, Gesetze, dessen Wirksamkeit ohne Rücksicht auf die Staatsgrenzen sich auf alle ihm unterliegende Rechtsverhältnisse bezieht[34]). Das von einem zuständigen Gerichtshofe erlassene Urtheil bildet einen Rechtstitel und begründet einen passiven Zustand, den jede Partei dem Gegner gegenüber auch im Auslande geltend machen darf soweit dadurch nicht die fremde Souveränetät verletzt wird. So sagt auch *Beauchet*[35]): *Le jugement rendu par une autorité compétente constitue au profit de la partie qui l'a obtenue un titre opposable en tous lieux à la partie condamnée. Lorsqu'il n'est plus question de mettre en mouvement l'autorité publique pour procurer obéissance aux décisions du juge étranger, mais seulement de reconnaître la chose jugée, c'est-à-dire un simple fait, d'admettre une exception qui constitue un état purement passiv, rien ne s'oppose à ce qu'une partie puisse se prévaloir à*

---

34) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 1 S. 126, Bd. 6 S. 25, Bd. 20 S. 353, Bd. 26 S. 401, Bd. 27 S. 399.

35) Im *I. d. d. i. p.* 1883 S. 242, 243.

l'étranger de la déclaration des droits exprimés à son profit dans le jugement, alors même qu'elle ne pourrait pas user de ce jugement pour pratiquer des actes d'exécution vis-à-vis de son obligé soit absolument, soit sous l'accomplissement de certaines formalités (exequatur).

Die Analogie hiezu bildet die Anerkennung ausländischer Vertragsurkunden als Beweismittel im Zivilprozesse. Da das rechtskräftige Urtheil eines Staates gerade als die feierlichste Form erscheint, in welcher die streitig gewesenen Rechtsverhältnisse, also auch die Verträge der seinem Rechte unterworfenen Personen und über die seinem Rechte unterworfenen Sachen in nichtstreitiger Form zum Ausdruck gelangen, so würde in der Nichtanerkennung der Rechtskraft ausländischer Urtheile eine nach den unbestrittenen Grundsätzen des Völkerrechts unzulässige Nichtanerkennung der Souveränetät des Auslandsstaates liegen, auf welcher allein im letzten Grunde jeder Rechtssatz und damit die verbindliche Kraft der gerichtlichen Erkenntnisse beruht. Denn nicht nur in Preussen und Deutschland ergehen die Urtheile „im Namen des Königs“ oder „im Namen des Reiches“, sondern in allen Ländern werden sie im Namen der souveränen Staatsgewalt erlassen[36]).

Nach alledem müssen wir als Norm für die *res iudicata* im internationalen Rechtsverkehr folgenden Satz aufstellen:

> wenn die Gesetze eines bestimmten Staates über einen bestimmten Anspruch entscheiden, so muss auch das in eben diesem Staate über den Anspruch ergangene richterliche Urtheil im Ausland anerkannt werden, soweit durch diese Anerkennung nicht die ausländische Souveränetät verletzt wird.

§ 7.

Der prinzipielle Unterschied zwischen der einfachen Anerkennung der Rechtskraft und der Vollstreckung ausländischer Urtheile.

Wenn die *v. Bar*'sche Theorie, auf welcher der vorstehende Satz beruht, erst in neuester Zeit wenigstens in der Wissenschaft allgemeinere Zustimmung gefunden hat, während die Praxis sich noch vorwiegend ablehnend verhält, so ist diese Thatsache dadurch zu erklären, dass die beiden Fragen der Anerkennung und der Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse, welche zwar zusammenhängen, aber keineswegs identisch sind, meist nicht von einander getrennt worden sind. Den am häufigsten vorkommenden Fall, dass die Zwangsvollstreckung ausländischer Urtheile nachgesucht wird, betrachtete man als Normalfall und deshalb wandte man auch die hierfür massgebenden Grundsätze auf die Einrede aus einem rechtskräftigen

---

36) *Meili* und *Pann* in ihren bereits mehrerwähnten Abhandlungen behaupten mit Unrecht, dass gerade die Betonung der Souveränetät der Einzelstaaten die Anwendung der richtigen internationalrechtlichen Normen verhindere.

Vgl. dagegen oben § 4 S. 20 sowie unten § 8.

Urtheil, d. i. vornehmlich die *exceptio rei iudicatae,* an. Man übersah aber dabei, dass (vgl. oben § 3) die Verwerthung rechtskräftiger Urtheile im Wege der Zwangsvollstreckung besondere Grundsätze erfordert, welche den für die *res iudicata* im Allgemeinen geltenden noch hinzutreten und dass deshalb diese besonderen Grundsätze auf die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, welche den allgemeinen Fall der *res iudicata* repräsentirt, nicht angewendet werden dürfen. „Daraus dass ein Gesetz bestimmte Voraussetzungen für die Vollstreckung auswärtiger Urtheile aufstellt, darf man nicht ohne Weiteres schliessen, dass alle diese Voraussetzungen auch zu gelten haben für die einfache Anerkennung der *res iudicata.* Es ist richtig, dass in allen Fällen, in welchen die Vollstreckung als das *plus* stattfindet, auch die Anerkennung der *res iudicata* als das *minus* anzunehmen ist, aber der umgekehrte negative Schluss ist falsch. Es ist der alte Trugschluss der Umkehrung eines richtigen Satzes[37]."

Dass ein tiefgreifender Unterschied zwischen der einfachen Anerkennung der Rechtskraft und der Vollstreckung ausländischer Urtheile besteht, ergibt auch die nachfolgende vom Standpunkt des internationalen Privatrechts ausgehende Untersuchung:

Die Vollstreckung eines Urtheils erfolgt im Namen der souveränen Staatsgewalt und durch die öffentlichen Vollstreckungsbeamten, sie setzt stets einen besonderen Befehl, eine Genehmigung der inländischen Staatsgewalt voraus, ist ein Akt des staatlichen *imperii* und kann daher nur im Namen der territorialen Staatsgewalt geübt werden. Das Urtheil der Gerichte eines Staates hat aber nicht volles Exekutionsrecht ausserhalb der Grenzen dieses Staates. Andernfalls würde die fremde Staatsgewalt dem Dienste derjenigen Staatsgewalt unterstellt werden, welche das Urtheil gesprochen hat. Das völkerrechtliche Prinzip der wechselseitigen Unabhängigkeit der Staaten widersetzt sich einer derartigen Folgerung.

Auch das römische Recht hat schon diesen Grundsatz anerkannt und in l. 20 D. 2, 1 mit den Worten:

extra territorium ius dicenti impune non paretur. Idem est et si supra iurisdictionem suam velit ius dicere

zum Ausdruck gebracht. Daher muss der Zwangsvollstreckung auf Grund eines auswärtigen Urtheils ein, wenn auch abgekürztes Verfahren vorausgehen, welches mit der Ertheilung jener Genehmigung, jenes Befehls oder mit der Versagung des letzteren endigt und in welchem die Gründe für das eine oder andere erörtert werden können[38].

Wenn dem ausländischen Urtheil die Zwangsvollstreckung versagt wird, so wird damit nicht zugleich ein positiver Angriff gegen

---

37) So *v. Bar* a. a. O. Bd. 2 § 415 S. 421.

38) So *v. Bar* a. a. O. Bd. 2 § 436 S. 461, 462. Derselbe in *v. Holtzendorff's* Enzyklopädie 5. Aufl. 1890 Bd. 1 S. 758 sagt: irgend eine Voll-

dasselbe wie im Falle der Nichtanerkennung der *res iudicata* ausgeführt, sondern es wird demselben nur die Wirksamkeit auf Exekutionsobjekte nicht zugestanden, die zufällig sich im Machtbereiche unseres Staates befinden. Wenn es auch möglich ist, dass diese Objekte im einzelnen Falle das Urtheil erst thatsächlich werthvoll machen, so wird dennoch dadurch seine Existenz selbst nicht berührt. Denn es ist ein Anderes, nur die positive Hülfe verweigern, als selbst den auf Grund des auswärtigen Urtheils faktisch eingetretenen Zustand umstossen[39]). Deshalb ist ein solcher Zustand immerhin erträglich und es ist, von der Frage der Zweckmässigkeit abgesehen, keineswegs absurd oder unjuristisch, wenn ein Staat aus praktischen oder politischen Gründen die Vollstreckung ausländischer rechtskräftiger Urtheile schlechterdings ablehnt oder aber dieselbe von dem Vorhandensein gewisser Voraussetzungen abhängig macht. Wer klagen will, muss sich vorsehen, stets in demjenigen Staate zu klagen, in welchem Exekutionsobjekte sich befinden[40]). Dagegen führt die Nichtanerkennung der Rechtskraft ausländischer Urtheile zu der Folge, dass jede Partei vor unseren Gerichten genau in der Weise klagen kann, als sei noch gar nicht über den Streitfall geurtheilt und wenn im Auslande auf Grund des auswärtigen Urtheils eine Zwangsvollstreckung stattgefunden hat, so kann die dort unterlegene Partei nun bei uns mit Erfolg eine Rückforderungsklage, eine *condictio ex iniusta causa* erheben, falls unsere Gerichte den Fall anders beurtheilen, als das Gericht des auswärtigen Staates und die Zurückforderung könnte alsdann beim Vorhandensein von Exekutionsobjekten in dem Gebiete unseres Staates auch durch Zwangsvollstreckung verwirklicht werden. Unter Wiederherstellung der ursprünglichen Parteirollen hätte aber auch der ursprüngliche Kläger alsdann wieder das Recht, im Auslande ebenfalls eine *condictio* anzustellen und sofort in *infinitum*. Das wäre ein *circulus inextricabilis* und ein wahrer Krieg der Justiz des einen Staates gegen die Justiz des anderen oder aller anderen zum grössten Schaden der Sicherheit des Verkehrs[41]) — des Endzweckes aller Rechtspflege.

Uebrigens liegt ein Beispiel für diesen Justizkrieg bereits in dem in *Blum's* „Urtheile und Annalen des Reichsgerichts in Zivilsachen" (Bd. 1 1885 S. 123—126) abgedruckten Rechtsfalle vor. Dort hatte A. den B. in Russland verklagt, in erster Instanz ein obsiegliches

streckbarkeitserklärung, gleichsam eine Nostrifikation des ausländischen Urtheils insoweit ist nothwendig.

Ebenso *Wach* (Handbuch des Zivilprozessrechts Bd. 1 S. 224): das ausländische Urtheil aber kann deshalb keinen Vollstreckungstitel bilden, weil ein Vollstreckungsauftrag nur an die Organe desjenigen Staates gerichtet werden kann, der ihn erliess. Die inländische Staatsgewalt will sich und ihre Organe nicht in den Dienst fremder Zwangsgewalt stellen."

39) So *v. Bar* a. a. O. Bd. 2 § 414 S. 419.

40) So *v. Bar* a. a. O. § 436 S. 462.

41) So *v. Bar* a. a. O. Bd. 2 § 413 S. 417, 418.

vorläufig vollstreckbares Urtheil erstritten und daraus in Russland die Zwangsvollstreckung gegen B. mit Erfolg vornehmen lassen. B. erstritt aber in zweiter Instanz in Russland rechtskräftig ein ihm günstiges, die Klage abweisendes Urtheil. Ohne das dem russischen Prozesse zu Grunde liegende Sach- und Rechtsverhältniss zu berühren, klagte nunmehr der Erbe des B. lediglich unter Bezugnahme auf die beiden russischen Urtheile in Deutschland gegen A. auf Rückzahlung der von B. beigetriebenen Summe. Das Reichsgericht hat diese Klage abgewiesen, weil das rechtskräftige russische Urtheil zweiter Instanz mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit in Deutschland keinen Werth habe und die auf Grund des ausländischen Urtheils erster Instanz erfolgte Zwangsvollstreckung als solche keine widerrechtliche, die *condictio ex iniusta causa* begründende Abnöthigung sei. Hätte der Kläger eine Entscheidung des deutschen Gerichts über diese Frage erzielen wollen, so hätte er, wie das Reichsgericht weiter ausführt, seine Klage auf das ursprüngliche Sach- und Rechtsverhältniss gründen müssen.

Da der Umstand, dass die Zwangsvollstreckung auf Grund eines erstinstanzlichen, in zweiter Instanz abgeänderten russischen Urtheils erfolgt war, nach der vom Reichsgericht vertretenen Auffassung gar nicht in Betracht kommt, so sanktionirt das vorliegende Urtheil gerade den Justizkrieg des Deutschen Reiches mit dem Auslande, was v. *Bar* a. a. O. S. 422 in Anm. 21 in Folge unvollständiger Wiedergabe des, der reichsgerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegenden, Thatbestandes verkennt.

§ 8.

Die Ausnahmefälle des Prinzipes.

Die Feststellung der konkreten Ausnahmefälle des am Schlusse des § 6 gefundenen Satzes erfordert zunächst eine Untersuchung des Begriffes der Souveränetät.

Diese besteht einerseits in der rechtlichen Unabhängigkeit des Staates andererseits in der Machtvollkommenheit desselben, die Gegenstände seiner Interessen zu bestimmen und letztere selbst durchzusetzen[42]). Diese Interessen, welche allen Kulturstaaten gemeinsam sind, scheiden sich in zwei Gruppen, je nachdem ihre Durchführung der Erhaltung des Staatsbestandes oder der Verwirklichung der Staatszwecke dient. Diese Interessen, von denen einem jeden ein besonderes Hoheitsrecht entspricht, sind folgende:

I. Bestandsinteressen.

Das Interesse des Staates:

1) an der Verfügung über das vom Gemeinwesen besetzte Territorium — Territorialhoheit,

42) Vgl. *Gareis*, Allgemeines Staatsrecht § 10 (in *Marquardsen*, Handbuch des öffentlichen Rechts) und *Gareis*, Enzyklopädie der R.W. § 41.

2) an der Verfügung über die zum Gemeinwesen gehörigen Individuen — Personalhoheit,
3) an der Verfügung über die auf dem Gemeingebiet befindlichen oder den Individuen gehörenden Sachen — Sachhoheit, und
4) Individuen mit der Vertretung seiner Interessen zu betrauen — Amtshoheit.

II. Zweckinteressen.

Das Interesse des Staates:

1) als Einheit zu gelten, vertreten und anerkannt zu werden — Repräsentativhoheit,
2) über die physische Kraft der erforderlichen Anzahl von Menschen behufs gewaltsamer Durchführung des Staatswillens nach aussen verfügen zu können — Militärhoheit,
3) an dem friedlichen Zusammenleben seiner Mitglieder — Justizhoheit,
4) an der Abwendung gewisser drohender Gefahren und Durchführung gewisser Unternehmungen — Polizeihoheit, und
5) an der Aufbringung der zur Verfolgung der Interessen 1—4 erforderlichen materiellen Mittel — Finanzhoheit.

Die Grenzen dieser Hoheitsrechte sind nicht unbedingt feste. Es kann daher bei Beurtheilung eines Eingriffs in die Souveränetät zweifelhaft sein, welches spezielle Hoheitsrecht verletzt ist. Insofern die Justizhoheit in friedlicher Weise alle Rechte nicht nur der Individuen, die der Souveränetät eines Staates aus irgend einem Grunde, sei es zufolge ihrer Nationalität, ihres Aufenthalts oder eines anderen thatsächlichen Verhältnisses unterworfen sind, sondern auch des Staatswesens selbst schützt, erscheint die Justizhoheit in Bezug auf das internationale Privatrecht als der Repräsentant der Souveränetätsrechte der einzelnen Staaten, so dass wir für den Bereich unserer Untersuchung nur zu verlangen haben, dass das fremde Zivilurtheil nicht die inländische Justizhoheit verletze, welche einerseits dafür sorgt, dass die rechtliche Unabhängigkeit des Staates selbst aufrecht erhalten werde, und andererseits gewisse Interessen der ihr unterstehenden Individuen als Rechtsgüter anerkennt und als solche schützt.

Diesen Zwecken dient zunächst die Gesetzgebung, indem sie bestimmt

I. a) was Recht ist und insonderheit
   b) auch was geboten, erlaubt, erzwingbar, verboten und unerzwingbar ist und

II. wer Recht zu sprechen hat und zwar
   a) formell, indem sie die staatlichen Gerichte organisirt und
   b) materiell, indem sie
      α) deren Zuständigkeit bestimmt und ordnet und
      β) die Bedingungen festsetzt, denen ein Individuum genügen muss, um das zuständige Gericht anrufen und vor dem-

selben Gehör finden zu können, d. h. als Kläger oder Beklagter auftreten zu können,

mit anderen Worten: die Prozessfähigkeit gesetzlich regelt.

Die auf diese Weise begründete Rechtspflege verwirklicht alsdann im konkreten Falle die Aufgabén der Justizhoheit. Den Gerichten fällt dabei die doppelte Aufgabe zu, zu prüfen:

1. a) ob der ihnen vorgetragene Anspruch rechtlich begründet ist (vgl. Nr. I) und
   b) ob die Verwirklichung des Anspruches etwa verboten oder für nicht erzwingbar erklärt ist, und sodann
2. a) ob das Gericht selbst befugt ist über diesen Anspruch zu entscheiden, d. h. ob es zuständig ist und ob
   b) die Parteien prozessfähig und bezw. in gehöriger Form vertreten sind (vgl. Nr. IIa—bs).

Im internationalen Rechtsverkehr wird gemäss dem im § 6 gefundenen Prinzipe die Prüfung der Frage (1a), ob der Anspruch rechtlich begründet ist, lediglich dem ausländischen Gerichte überlassen. Dagegen muss die Prüfung der Fragen 1b und 2, sobald es sich um die Anerkennung der Rechtskraft eines ausländischen Urtheils handelt, durch die inländischen Gerichte vorgenommen werden. Denn die Justizhoheit des Inlandstaates verlangt kategorisch, dass alle rechtskräftigen Urtheile, also nicht blos die internen, sondern auch die externen, welche im Inland eine Rechtswirksamkeit äussern sollen, den in dem obigen Schema unter Ziff. Ib und IIb$\alpha\beta$ aufgestellten Anforderungen genügen. Die nach diesen Richtungen hin erforderliche Nachprüfung der ausländischen Urtheile ist kein *plus* gegenüber der beim Erlass von Urtheilen inländischer Gerichte von diesen vorzunehmenden Prüfung. Denn wie bereits angedeutet wurde, soll jedes Urtheil zwei Theile: einen materiellen und einen formellen enthalten.

Der nach den Gesetzen des Inlandes erforderliche formelle Theil fehlt aber in den ausländischen Urtheilen, da die ausländischen Gerichte die formellen — das Wort im weitesten Sinne aufgefasst — auf der Justizhoheit des Inlandes beruhenden Gesetze weder beachten können noch dürfen. Es ist daher nur konsequent, dass dieser in den ausländischen Urtheilen fehlende formelle Theil vor Anerkennung derselben im Inlande und zum Zwecke derselben in Gestalt der bezeichneten Nachprüfung geschaffen werde und nicht durch Unterlassung derselben die ausländischen Urtheile unter Verletzung der inländischen Justizhoheit privilegirt werden.

Ein ausländisches Urtheil kann nun den soeben erörterten Anforderungen des Inlandes entweder genügen oder aber nicht genügen. Im ersteren Falle muss es im Inland anerkannt, im letzteren Falle muss ihm jede Wirksamkeit versagt werden.

Diesen Grundsätzen entspricht der folgende allgemeine Satz des internationalen Privatrechts: Die Rechtskraft ausländischer Urtheile

ist grundsätzlich anzuerkennen und die *exceptio rei iudicatae* aus denselben auch im Inlande zuzulassen.

Diese Wirkung ist dem ausländischen Urtheile jedoch zu versagen, wenn:

A. das rechtliche Interesse oder Rechtsgut, also das Recht, welches das Urtheil deklarirt oder erzeugt[43]) im Inland gesetzlich nicht anerkannt, d. h. die von ihm herbeizuführende Wirkung im Inlande für nicht erzwingbar erklärt oder verboten ist,

B. nach den Gesetzen des Inlandes die ausländischen Gerichte zur Entscheidung des Rechtsstreites nicht zuständig waren und

C. die Parteien nach dem Rechte des Inlandes die Prozessfähigkeit nicht besassen bezw. nicht gehörig vertreten waren.

Ueber Punkt A herrscht allgemeines Einverständniss. Die Berechtigung dieser Ausnahme ergibt sich so unmittelbar aus dem Wesen der Souveränetät, insbesondere der Justizhoheit, dass es keiner weiteren materiellen Begründung derselben bedarf.

Dagegen besteht bezüglich des Punktes B Streit darüber, ob zur Anerkennung der Rechtskraft eines ausländischen Urtheils nur zu fordern ist, dass überhaupt irgend ein Gericht oder dass das konkrete erkennende Gericht des inländischen Staates zuständig war.

Die Entscheidung dieser Kontroverse zu Gunsten der ersteren Ansicht kann nicht zweifelhaft sein, wenn man erwägt, dass die Vertheilung der einzelnen Streitsachen an die einzelnen Gerichte, welche demselben Staat angehören, lediglich von dem Ermessen dieses Staates abhängen muss und lediglich eine Frage des internen Rechts des einzelnen Staates ist (vgl. S. 29 Nr. IIa und b α), während andere Staaten nur daran ein Interesse haben, dass der einzelne Staat durch die von seinen Gerichten abgegebenen Entscheidungen nicht in die Kompetenzsphäre anderer Staaten eingreife[44]). Dazu kommt ferner, dass vom Standpunkt eines einzelnen Staates aus durch die Rechtskraft eines Urtheils alle Mängel, insbesondere auch derjenige der Zuständigkeit geheilt werden[45]) und endlich dass das Inland sich nicht zum Wächter der fremden Kompetenzordnung aufzuwerfen und ihr eine grössere Strenge beizulegen habe, als der ausländische Staat für nöthig hält[46]).

Sind nach internem Rechte die Gerichte des Inlandes ausschliess-

---

43) Der Zweck gerichtlicher Urtheile ist zunächst nur der, bestehende Rechte zu verwirklichen oder für deren Verletzung Ersatz zu schaffen, sodann — aber nur für den Fall, dass dies zur Verwirklichung oder zum Schutze bereits bestehender Rechte nöthig ist — neue Rechte zu begründen. Vgl. *Dicey* a. a. O. S. 121, 137.

44) So *v. Bar* a. a. O. Bd. 2 § 416 S. 424.

45) Vgl. für das Deutsche Reich: *Francke* in *Busch* und *Vierhaus:* Zeitschrift für deutschen Zivilprozess Bd. 8 S. 117.

46) So *Wach* a. a. O. S. 232 in Anm. 38 daselbst. Hiermit ist auch die entgegengesetzte Ansicht, welche das Reichsgericht in dem Urtheil vom 16. Januar 1886 (s. Jurist. Wochenschrift 1886 S. 115) zum Ausdruck gebracht hat, widerlegt.

lich zur Entscheidung des betreffenden Rechtsstreites zuständig, so kommt ein ausländischer Richterspruch überhaupt nicht in Frage. Ist er ergangen, so wird er, wie unbestritten ist, im Inland als nicht existirend betrachtet.

Anlangend den Punkt C, so folgt aus der Justizhoheit, als der Schützerin der Rechte der ihr unterworfenen Individuen in Verbindung mit dem, auf der Natur der Sache begründeten, internationalrechtlichen Grundsatz, dass in privatrechtlicher Hinsicht Ausländer denselben Rechtsschutz wie Inländer geniessen sollen[47]), sofern nicht Gründe der Retorsion spezielle Ausnahmen nothwendig oder nützlich erscheinen lassen, was aber eventuell stets durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten festzustellen ist, dass kein Urtheil für oder gegen eine Partei ergehen darf, welcher die Fähigkeit mangelt, ihre Rechte vor Gericht wahrzunehmen. Jede Partei muss also prozessfähig sein und, falls ihr diese Eigenschaft fehlt, entsprechend dem Satz C vertreten sein. Sie muss aber auch gehörig vertreten sein, wenn und für den Fall, dass die Gesetze eines Staates in dieser Hinsicht besondere Erfordernisse statuiren.

Diese Vorfragen hat daher jedes Gericht, bevor es ein Urtheil fällt, zu prüfen und es hat beim Fehlen dieser Voraussetzungen die Abgabe seines Urtheils zu versagen.

Aus dem Begriffe der Justizhoheit, welche eine thatsächliche Nachprüfung der ausländischen Urtheile in Bezug auf die Anforderungen zu A, B und C verlangt, ergibt sich der nothwendige Schluss, dass das Vorhandensein dieser drei Voraussetzungen nicht durch Fiktionen oder Präsumtionen[48]) ersetzt werden darf, denn diese verhindern gerade die thatsächliche Nachprüfung.

Es muss daher auch in Bezug auf Urtheile der Gerichte solcher Staaten, welche wie z. B. das Deutsche Reich[49]) im Falle der Kontumaz des Beklagten die affirmative Litiskontestation mit der Wirkung anerkennen, dass bei der Säumniss des Beklagten alle vom Kläger vorgetragenen Behauptungen, also auch diejenigen, welche die Zuständigkeit und Prozessfähigkeit betreffen, für zugestanden und somit erwiesen zu erachten sind, selbständig nachgeprüft werden, ob die Voraussetzungen des Urtheils thatsächlich vorhanden sind. Ist diese Prüfung nicht möglich, so muss dem Urtheil die internationale Anerkennung unbedingt versagt werden.

---

47) Vgl. *v. Bar* Bd. 1 § 95 ff. S. 281 ff. und *Kloeppel* a. a. O. S. 47.

48) Ausgenommen sind als Ergebnisse des richterlichen logischen Denkens selbstverständlich die sogen. *praesumtiones facti* oder *hominis*.

49) S. Z.P.O. § 296, welcher lautet: Beantragt Kläger in dem Termine zur mündlichen Verhandlung gegen den nicht erschienenen Beklagten das Versäumnissurtheil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Im Zusammenhang hiemit steht auch die Frage, ob es eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung der Rechtskraft eines ausländischen Urtheils ist, dass die erste Prozessladung, insbesondere also die Klageschrift dem Beklagten thatsächlich zugestellt worden ist, oder ob diese Zustellung durch Präsumtionen und Fiktionen wie z. B. bei der Ediktalladung ersetzt werden darf.

Diese Frage ist der soeben entschiedenen nicht homogen und darf deshalb nicht nach dem dafür gefundenen Prinzipe beurtheilt werden. Denn wenn von dem internen Gericht festgestellt ist, dass das externe Gericht seinem — des prüfenden Gerichts — Rechte nach zuständig war, so ist auch die materielle Voraussetzung dieser Zuständigkeit, nämlich der Umstand erwiesen, dass das konkrete Rechtsverhältniss und in disser Hinsicht auch die Parteien der Jurisdiktion, also auch der Souveränetät des ausländischen Staates unterworfen sind. Gemäss dem unbestrittenen (vgl. *Kloeppel* a. a. O. S. 191) internationalrechtlichen Grundsatze „*locus regit actum*“ muss jede Prozesshandlung — und eine solche ist die Klagezustellung —, um als genügende Voraussetzung der richterlichen Entscheidung zu gelten, den Anforderungen der Gesetze des Prozessgerichts entsprechen. Dieser Satz erfährt nur für den Fall eine Einschränkung, dass die Zustellung im Auslande zu bewirken und der Aufenthalts- bezw. Wohnort des Beklagten bekannt ist. Denn alsdann erfordert es die der Natur der Sache entsprechende *aequitas* des internationalen Verkehrs, dass die Zustellung an den Beklagten persönlich bezw. an geeignete zu seiner Familien- oder Hausgemeinschaft gehörige Personen, eventuell auch durch Anheften an die Thür seiner Wohnung u. s. w. erfolge. Erfolgt diese Zustellung durch Ersuchen der fremden Staatsbehörde, so ist die Amtshandlung der letzteren nach deren Recht zu beurtheilen.

Bestimmungen wie z. B. diejenige des Art. 69 Nr. 9 des *Code de procédure civile:*

Seront assignés:

Ceux qui habitent le territoire français hors du continent et ceux qui sont établis chez l'étranger, au domicile du procureur de la République près le tribunal, où sera portée la demande, lequel visera l'original et enverra la copie pour les premiers au ministre de la marine et pour les seconds à celui des affaires étrangèrs

entziehen dem daraufhin ergangenen Kontumazialurtheile die internationale Wirksamkeit. Denn sie eröffnen nicht einmal die Wahrscheinlichkeit, dass der Beklagte von den Zustellungen Kenntniss erhalte, während bei der in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemachten Ediktalladung diese Möglichkeit nicht blos gegeben ist, sondern auch oft genug zur Wahrheit wird.

Ist dagegen der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, so kann die Zustellung der Klage nur im Wege der Ediktalladung erfolgen, welche auch internationalrechtlich anzuerkennen ist. Denn abgesehen von der dadurch für den Beklagten gegebenen, bereits betonten Mög-

lichkeit, von der Einleitung des Prozesses benachrichtigt zu werden, würde das Gegentheil vollkommene Rechtsverweigerung dem Kläger gegenüber — also die denkbar grösste Verletzung der *aequitas* bedeuten[50]), welche demjenigen, der sich auf dem ausländischen Rechte unterworfenen Rechtsgeschäfte[51]) einlässt, die Verpflichtung auferlegt, sich diesem ausländischen Rechte, und zwar nicht blos in seinen materiellen, sondern auch in seinen prozessualen Normen in Bezug auf das konkrete Rechtsverhältniss zu unterwerfen. Die Prüfung, ob diesen prozessualen Rechtsregeln des Auslandes genügt ist, hat aber das inländische Gericht noch einmal selbständig vorzunehmen, wenn auch, wie dies regelmässig der Fall sein wird, in dem ausländischen Urtheile diese bereits vor Erlass desselben stattgefundene Prüfung beurkundet sein wird. Denn die Unterlassung dieser Nachprüfung würde der Justizhoheit widersprechen[52]).

Aus dieser Untersuchung ergibt sich noch folgender Ausnahmefall von unserer Norm über die Anerkennung der Rechtskraft ausländischer Urtheile und die Zulassung der *exceptio rei iudicatae* aus denselben. Dieselbe ist also auch zu versagen:

D, wenn die Klageschrift oder erste Prozessladung dem seinem Aufenthalt nach bekannten Beklagten nicht persönlich[53]) zugestellt worden ist.

Wenn wir nun diese soeben ergänzte allgemeine Rechtsregel auf die nach dem im § 2 aufgestellten Schema logisch möglichen Fälle der *exceptio rei iudicatae* anwenden, so ergiebt dieselbe mit Ausnahme des Falles A a durchweg befriedigende und der *aequitas* entsprechende Ergebnisse. Wenn aber der obsiegende Kläger des Auslandsprozesses das Urtheil im Ausland noch nicht hat zur Vollstreckung bringen können bezw. noch nicht gebracht hat und sein ausländisches Urtheil im Inlande, in dem sich Exekutionsobjekte befinden, zufolge positiver gesetzlicher Bestimmungen nicht vollstreckt werden kann, so bleibt

---

50) *v. Bar* a. a. O. Bd. 2 § 391 S. 364—369 kommt zu denselben Ergebnissen.

51) Beruht die zivilrechtliche Verpflichtung des Beklagten auf einem Delikt, so bedarf es keiner weiteren Begründung, dass der Satz des Textes selbstverständlich ist.

52) Diese Nachprüfung erfordert aber regelmässig nicht die Vorlegung der Zustellungsurkunde im Original, sondern es genügt die Feststellung, dass der erkennende Richter diese Urkunden eingesehen, dies im Urtheil bezeugt und ausserdem nachgewiesen hat, dass die Art und Weise der erfolgten Zustellung seinen diesbezüglichen Gesetzen entspreche. Nur dann, wenn diese Feststellungen des externen Richters unvollständig sind oder gänzlich fehlen, wird der interne Richter die Zustellungsurkunde selbst zu prüfen und bei Nichtvorhandensein derselben dem Urtheil die Anerkennung ohne weiteres zu versagen haben.

53) Das Wort „persönlich" in dem weiteren Sinne verstanden, dass auch die Zustellung an geeignete zur Familie oder Hausgemeinschaft des Beklagten gehörige Personen bezw. durch Anheften an die Thür seiner Wohnung u. s. w. dadurch bezeichnet wird.

dem Kläger zur Verwirklichung seines Rechtsanspruches nur der Weg nochmaliger Klageerhebung aus dem alten Sach- und Rechtsverhältniss offen.

Würde nun in diesem Falle der Beklagte durch Erhebung der *exceptio rei iudicatae* aus dem ausländischen Urtheile die Abweisung des Klägers erzielen, so würde letzterer damit vollkommen rechtlos gemacht werden. Dieser Erfolg darf aber, weil er gegen die *aequitas* verstösst, nicht eintreten. Die für diesen Fall sich ergebende Nothwendigkeit, die *exceptio rei iudicatae* zu versagen, entspricht nun auch der „Natur der Sache" d. i. dem Begriff der Einrede. Denn, wie wir im § 2 festgestellt haben, ist die *exceptio rei iudicatae* in diesem Falle nichts anderes, als die *exceptio doli generalis* d. h. die Einrede der Schikane, welche letztere Kläger dann verübt, wenn er das Klagerecht durch überflüssige nochmalige Anwendung missbraucht. Da nun unter den angegebenen Voraussetzungen dieser Vorwurf den Kläger nicht trifft, so fällt auch begriffsmässig diese Einrede d. i. die *exceptio rei iudicatae* fort.

Es ist daher unserer allgemeinen Norm noch folgende Ausnahme hinzuzufügen: die *exceptio rei iudicatae* ist zu versagen

E, wenn das ausländische Urtheil den Beklagten des Inlandsprozesses verurtheilte und die Zwangsvollstreckung aus diesem Urtheil im Inland unzulässig ist[54]).

III. Die *exceptio rei iudicatae* aus einem ausländischen Urtheile nach deutschem Reichsrechte.

§ 9.

Im Allgemeinen.

Die deutsche Zivilprozessordnung handelt von ausländischen Urtheilen nur in den beiden §§ 660 und 661, welche im achten, der Zwangsvollstreckung gewidmeten Buche stehen. Diese Paragraphen lauten:

§ 660: Aus dem Urtheile eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemässheit des § 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 661: Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmässigkeit der Entscheidung zu erlassen.

54) So auch *v. Bar* a. a. O. Bd. 2 § 414 S. 420 und *Francke* a. a. O. S. 114.

Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1) wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2) wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;
3) wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;
4) wenn der verurtheilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozess nicht eingelassen hat, sofern die den Prozess einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozessgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist;
5) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Da weder dieser Wortlaut des Gesetzes noch auch die Motive zur Z.P.O.[55]) selbst nur andeutungsweise, geschweige denn ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese lediglich für die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen erlassenen Bestimmungen auch für die *exceptio rei iudicatae* aus nicht deutschen Erkenntnissen massgebend sein sollen, so müssen die oben in § 6 und 8 entwickelten Normen des internationalen Privatrechts auch nach deutschem Reichsrecht angewendet werden.

Das deutsche Reichsgericht hat jedoch in dem Urtheile vom 29. Januar 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 385—390) die Ansicht aufgestellt, dass auch die einfache Anerkennung der Rechtskraft eines ausländischen Urtheils und insbesondere die *exceptio rei iudicatae* aus einem solchen davon abhänge, dass das ausländische Urtheil den Vorschriften des § 661 genüge und *Wilmowski-Levy* (a. a. O. Anm. 2 zu § 660, Bd. 2 S. 900) sagen: „Jedes ausländische Urtheil, ohne Rücksicht, ob Vollstreckungshandlungen erfolgen sollen oder nur eine Feststellung des Rechtsverhältnisses erfolgt ist, erlangt dann und nur dann die Rechtskraft eines Urtheils für das Deutsche Reich, wenn die Voraussetzungen der §§ 660 und 661 vorhanden sind."

Dieser Lehre folgt die grosse Mehrzahl der Kommentatoren der Z.P.O. Und dennoch beruht dieselbe auf dem unrichtigen Schlusse von einem Falle des untergeordneten Besonderen auf das übergeordnete Allgemeine.

Diese auffallende Erscheinung wird nur dadurch erklärlich, dass einerseits der Lehre des internationalen Privatrechts gegenwärtig leider noch immer nicht die ihr gebührende allgemeine Anerkennung zu

55) S. unten S. 44, wo die betreffenden Stellen aus den Motiven zitirt werden.

Theil wird, und andererseits der § 661 Abs. 2 in Nr. 1 bis 3 einige, auch nach der Theorie des internationalen Privatrechts allgemein für die Anerkennung der Rechtskraft externer Urtheile massgebende Grundsätze enthält und die Bestimmungen der Nr. 4 und 5 bei oberflächlicher Betrachtung der Natur der Sache zu entsprechen scheinen.

Es lag daher der Fehlschluss nahe, dass auch die in den Nr. 4 und 5 zum Ausdruck gelangten Grundsätze Voraussetzung für die Anerkennung der einfachen Rechtskraft ausländischer Urtheile sein sollen. Trotzdem bleibt dies aber ein Fehlschluss [56]).

Das Ansehen, welches den Vertretern dieser Theorie zugestanden

56) Durch den von *Gebhard* verfassten Entwurf des deutschen Zivilgesetzbuchs für das internationale Privatrecht, welchen *Meili* in seinem „Grundriss, Geschichte und System des internationalen Privatrechts“ kürzlich veröffentlicht hat, wird eventuell dieser Fehlschluss verhindert werden. Indem dieser Entwurf den prinzipiellen Unterschied zwischen der einfachen Anerkennung der Rechtskraft und der Vollstreckung ausländischer Urtheile betont, sieht er von der Verbürgung der Gegenseitigkeit als Voraussetzung der Anerkennung externer Urtheile als rechtskräftiger Urtheile an und für sich ausdrücklich ab. Die beiden hier in Betracht kommenden Paragraphen dieses Entwurfes lauten: § 37: Die Wirkungen des Urtheils bestimmen sich nach dem Rechte des Staates, welchem das Prozessgericht angehört. Dem Urtheil eines ausländischen Gerichts ist die Anerkennung versagt:

1) wenn das Urtheil nach dem für das ausländische Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2) wenn die Gerichte des Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nach deutschem Rechte nicht zuständig sind;
3) wenn die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung gerichtet ist, welche nach deutschem Rechte nicht erzwungen werden darf, oder auf Zahlung einer Privatstrafe, welche das deutsche Recht als Folge des Verhaltens des Beklagten nicht anerkennt;
4) wenn ein Deutscher Partei und gegen die Grundsätze in § 7 Abs. 1, §§ 16, 18, 22 und 24 [sc. des Entwurfs, der an diesen Stellen Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit, die Erfordernisse der Eheschliessung, das eheliche Güterrecht, die Legitimation und Adoption enthält und von dem Falle handelt, in dem beim Wechsel der Staatsangehörigkeit eines Deutschen dessen Ehefrau und Kinder im deutschen Staatsverbande verbleiben] zu seinem Nachtheile verstossen ist;
5) wenn der Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozess nicht eingelassen hat, sofern die den Prozess einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozessgerichts in Person, noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist.

Urtheile ausländischer Gerichte haben keine weitergehenden Wirkungen, als diejenigen, welche Urtheilen nach deutschem Rechte zukommen.

§ 40. An die Stelle des § 661 der Zivilprozessordnung tritt folgende Stelle:

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen:

1) wenn dem Urtheil des ausländischen Gerichts nach § 37 des Gesetzes die Anerkennung versagt ist;
2) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

werden muss, macht es nothwendig, die Begründung dieser Lehre zu prüfen und im Einzelnen zu widerlegen.

Dieser Prüfung ist vorauszuschicken, dass das ausländische Urtheil nach den Grundsätzen des ausländischen Rechts die Rechtskraft erlangt haben muss entsprechend dem Satze „*locus regit actum*". nach dem das Prozessverfahren geordnet wird.

Wenn Ziff. 2 des § 661 nur der erzwingbaren Handlungen gedenkt, während wir in den Ausnahmefall (§ 8 A. S. 31) des allgemeinen Prinzipes (§ 6) auch die verbotenen Handlungen einbeziehen, so bedeutet dies für die Zwangsvollstreckung zwar keinen Unterschied. Denn prozessgesetzlich verboten ist jede Handlung, welche nach dem Prozessgesetze unstatthaft[57]) d. i. nicht erzwingbar ist.

Dagegen erfordert es die Souveränetät des Deutschen Reiches und bezw. der einzelnen deutschen Bundesstaaten, wie wir im § 8 nachgewiesen haben, dass die Rechtskraft externer Urtheile, welche deutschen Verbotsgesetzen entgegengehen, in keiner Weise, also auch nicht im Wege der Einrede anerkannt werden.

Wenn ferner Ziff. 3 des § 661 sagt:

„wenn . . . . . die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren . . . . ."

so lässt dieser Wortlaut nur die Auslegung zu, dass überhaupt nur irgend ein Gericht des Auslandes zuständig gewesen sein muss, nicht aber gerade das konkrete erkennende Gericht. Diesem Wortlaut gegenüber, welcher Gesetz geworden ist, kommt auch die in der 37. Sitzung der Reichsjustizkommission von dem Abgeordneten Dr. *Bähr* Namens der Redaktionskommission abgegebene Erklärung nicht in Betracht, welche in dem Protokoll wie folgt festgestellt ist: „Zur Ziff. 3 des § 611 (des Entwurfs, des § 661 des Gesetzes) habe Redner einen Antrag gestellt, welcher zum Ausdruck bringen sollte, dass der deutsche Richter die Kompetenz des ausländischen Richters nicht nur *in abstracto* prüfen, sondern auch untersuchen solle, ob derselbe *in concreto* kompetent gewesen sei. Dieser Antrag sei der Redaktionskommission zur Berücksichtigung überwiesen worden, nachdem die Regierungsvertreter denselben als den Intentionen des Entwurfes entsprechend bezeichnet. Die Redaktionskommission habe zwar geglaubt, im Entwurfe sei dieser Gedanke nicht klar ausgedrückt, sie habe jedoch auch das vorgeschlagene Amendement für missverständlich gehalten und sich mit den Regierungsvertretern dahin geeinigt, die Ziff. 3 des § 611 in der Fassung des Entwurfs beizubehalten und folgende Erklärung über den Sinn zu Protokoll zu geben:

dass der deutsche Richter die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichts nicht allein aus dem Gesichtspunkt zu prüfen habe, ob der auswärtige Richter die richtigen, dem deutschen Rechte entsprechen-

---

57) So das Reichsgericht IV. Zivilsenat in dem Urtheil vom 1. März 1886, Jurist. Wochenschrift 1886 S. 113.

den Grundsätze über die Zuständigkeit angewendet habe, sondern ob auch die Thatsache, auf welche diese Grundsätze angewendet werden, die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichts zu begründen geeignet und erwiesen seien."

Diese Absicht der Redaktionskommission ist in der an sich zu Zweifeln über ihren Sinn weder grammatikalisch noch inhaltlich Anlass gebenden Ziff. 3 des § 661 nicht zum Ausdruck gekommen. Da nun aber nur bei vorhandener Unklarheit eines Gesetzes der Richter berechtigt ist, den verborgenen Sinn desselben aus den Motiven des Gesetzgebers zu ermitteln[58]) so darf der Ziff. 3 des § 661 nicht diese einschränkende Auslegung gegeben werden[58a]).

Die Bestimmung der Ziff. 4 des § 661 ist eine lediglich auf politischen Erwägungen beruhende Spezialvorschrift für die Zwangsvollstreckung. Es bedarf deshalb im Hinblick auf das in allen anderen Fällen von der Z.P.O. dem Ausländer wie dem Inländer gewährte gleiche Recht keiner weiteren Begründung, dass dieselbe nur auf den Fall der Verwerthung eines externen Urtheils zum Zwecke der Zwangsvollstreckung anzuwenden ist.

Dagegen muss im Deutschen Reiche die *exceptio rei iudicatae* aus einem ausländischen Urtheile auch dann versagt werden, wenn die Ausnahmefälle C und D unseres § 8 vorliegen, weil dies, wie oben nachgewiesen worden ist, der Natur der Sache entspricht und sich überdies aus dem § 54 der Z.P.O. ergibt, welcher es dem Richter zur Pflicht macht, den Mangel der Prozessfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der etwa erforderlichen Genehmigung der Prozessführung von Amtswegen zu berücksichtigen.

§ 10.

Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nicht erforderlich.

Es bleibt sonach nur noch die Prüfung der Frage übrig, ob die Verbürgung der Gegenseitigkeit ein Erforderniss für die Zulassung der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache aus einem ausländischen Urtheile bildet. Das Reichsgericht führt in dem Erkenntniss vom 29. Januar 1883 Folgendes aus:

Der Anwendung der Bestimmung des nur von der Zwangsvoll-

58) So auch *Dernburg*, Pandekten § 35 Nr. 2 S. 77 und Anm. 6 daselbst. Das Reichsgericht (Entsch. Bd. 14 S. 74, 75) sagt sehr entschieden: es sind aber die aus dem Inhalt des Gesetzes selbst für dessen Auslegung entnommenen Gründe für durchgreifend und die .... bei der Berathung im Reichstage abgegebenen Erklärungen (trotz der Fassung der von dem Kommissarius des Bundesraths abgegebenen Erklärung) als verfehlte zu bezeichnen, welche von neuem einen schlagenden Beweis dafür bieten, wie wenig es angezeigt sei, auf Aeusserungen bei der Berathung von Gesetzen in den legislativen Stadien ein entscheidendes Gewicht zu legen, statt den Inhalt des Gesetzes genau und scharf in das Auge zu fassen.

58a) Anm. d. Red. Vgl. jedoch das Urtheil des Reichsgerichts vom 25. März 1891 (Bd. II d. Zeitschr. S. 48), das die konkrete Zuständigkeit massgebend erachtet, und weiter Bd. II S. 482 u. 483.

streckung redenden § 661 der Z.P.O. insbesondere der Ziff. 5 desselben auf die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache stellten sich anscheinend folgende Bedenken entgegen:

1. Aus dem Umstande, dass diese Bestimmung in die Prozessordnung aufgenommen sei, folge, dass sie nur prozessuale Bedeutung habe, dagegen die dem bürgerlichen Recht angehörige Frage, ob eine Klage oder Einrede auf das Urtheil zu gründen sei, nicht berühre.

2. Jedenfalls handelten die §§ 660 und 661 ihrem Wortlaut nach nicht von solchen Urtheilen, welche keine Verurtheilung, sondern nur die Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses oder eine Abweisung der Klage aussprechen.

3. Auch die diesen Paragraphen zu Grunde liegende gesetzgeberische Absicht gebe keinen Anlass, jene Bestimmungen auf die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache auszudehnen, da von derselben weder in den Motiven des Entwurfs der Z.P.O. noch in den Verhandlungen der Justizkommission des deutschen Reichstages die Rede gewesen sei.

Zur Beseitigung des Einwandes zu 1) bezieht das Reichsgericht sich zunächst auf die unbestritten feststehende Thatsache, dass die deutsche Z.P.O. durch viele Bestimmungen in das bürgerliche Recht eingreife. Wenn aber das Reichsgericht weiter sagt: es unterliege kaum einem Zweifel, dass hinsichtlich der materiellen Wirkung ausländischer Urtheile, welche in der auf ein solches gegründeten Judikatsklage zum Ausdruck komme, § 661 Z.P.O. Anwendung finde, weil sonst die ganze Vorschrift des genannten Paragraphen dadurch umgangen werden könnte, dass das ausländische Urtheil nicht vermittels Erwirkung eines Vollstreckungsurtheils, sondern durch Anstellung einer darauf gegründeten Judikatsklage und Vollstreckung des hierauf ergehenden verurtheilenden inländischen Urtheils im Inlande zum Vollzuge gebracht würde, obgleich das unter Nr. 5 aufgestellte Erforderniss mangele, so übersieht das Reichsgericht, dass die §§ 660 und 661 der Z.P.O. die ausschliesslichen Bestimmungen enthalten, denen gemäss ein ausländisches Urtheil behufs Zwangsvollstreckung überhaupt im Inlande verwerthet werden kann. Dies ergiebt sich schon aus dem Wortlaut von § 660 Abs. 1 mit völliger Bestimmtheit und aus dem oben in § 2 geführten Nachweise, dass es nach dem Rechte der Z.P.O. eine *actio iudicati* überhaupt nicht mehr giebt. Das Reichsgericht ist übrigens auch in dem späteren Erkenntnisse vom 30. Juni 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 432, 433) gleichfalls zu dieser Ansicht gelangt, indem es ausführt,

> dass die in § 660 gegebene Klage auf Erlass eines Vollstreckungsurtheils der für die Ausführung der Urtheile ausländischer Gerichte in der Z.P.O. gewiesene e i n z i g e Weg und aus der, den Beklagten zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verurtheilenden Entscheidung eines ausländischen Gerichts eine Klage mit dem Antrage auf Verurtheilung zur Zahlung der in dem Urtheile

bereits zugesprochenen Geldsumme nach der Z.P.O. nicht statthaft sei [59]).

Wenn nun das Reichsgericht weiter ausführt,

I. „Greift aber § 661 a. a. O. bezüglich der Klage aus einem ausländischen Urtheil in das materielle Recht ein, so liegt es nahe, dasselbe auch bezüglich der auf ein solches Urtheil zu gründenden Einrede der entschiedenen Sache anzunehmen,“

so macht es einen Fehlschluss, denn der vorstehende Obersatz dieses Syllogismus — der Untersatz, dass die *exceptio rei iudicatae* dem materiellen Recht angehöre, ist ausgelassen — ist, wie wir nachgewiesen haben, unrichtig. Die äussere Form des zitirten Satzes karakterisirt denselben als einen Wahrscheinlichkeitsschluss.

Wie die Logik lehrt, gibt es nur zwei Arten der Wahrscheinlichkeitsschlüsse: mathematische und philosophische. Hier kommt nur der philosophische in Betracht, welcher wiederum in dem Schluss vom Besonderen auf das übergeordnete Allgemeine — unvollständige Induktion — und in demjenigen vom Besonderen auf das beigeordnete Besondere — Schluss aus Analogie — zerfällt [60]).

Das Reichsgericht schliesst nun *per analogiam.* Hiezu ist es aber nicht berechtigt, da die *res iudicata* das Allgemeine (vgl. oben § 1) und die Zwangsvollstreckung das Besondere repräsentirt. Das Reichsgericht vermischt dabei die Analogie mit der unvollständigen Induktion.

Der Leipziger Gerichtshof geht sodann von dem richtigen, von uns oben schon berührten, in der Natur der Sache begründeten Standpunkte aus, dass die deutsche Z.P.O. den Inländer vor dem Ausländer nicht begünstige, sondern die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Parteien sich vor deutschen Gerichten auf Urtheile ausländischer Gerichte berufen können, lediglich nach Rechtsgrundsätzen ordne, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien Inländer oder Ausländer sind und ob die Berufung auf das ausländische Urtheil der inländischen oder der ausländischen Partei zum Vortheil gereiche. Es fährt alsdann fort:

II. „Diese Rechtsgrundsätze sind zwar nur in Betreff der Vollziehung ausländischer Urtheile in den §§ 660, 661 a. a. O. zum Ausdruck gelangt;

III. sie haben aber eine grössere Tragweite und

IV. durch die Anerkennung derselben für einen Anwendungsfall, die Zwangsvollstreckung, sind sie allgemein anerkannt.

V. Den §§ 660, 661 a. a. O. ist daher, wie auch in den meisten Kommentaren zur Z.P.O. geschieht, die Bedeutung beizulegen, dass dadurch im Allgemeinen die Voraussetzungen bestimmt sind, unter welchen sich eine Partei vor deutschen Gerichten zum Zwecke der Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung in prozessualer oder mate-

59) Vgl. auch *v. Bar* a. a. O. Bd. 2 § 462 S. 524.
60) Vgl. *Kirchner*, Katechismus der Logik 2. Aufl. S. 227—229.

rieller Beziehung auf das rechtskräftige Urtheil eines ausländischen Gerichts berufen kann."

Der Satz II ist richtig. Anders steht es aber mit den folgenden Sätzen.

Der Satz III ist eine in ihrer Allgemeinheit durch nichts begründete Behauptung, die gerade zu beweisen ist. Er ist nur die Verwerthung des Fehlschlusses I, somit ebenfalls unrichtig und kann nicht als Ober- oder Untersatz eines Syllogismus dienen.

Ebenso steht es mit Satz IV, der sich an ihn anlehnt. Hier schliesst das Reichsgericht ausdrücklich nach seinen eigenen Worten von einem einzigen besonderen Falle auf das Allgemeine. Derartige Schlüsse gehören ebenfalls zu den philosophischen Wahrscheinlichkeitsschlüssen und zwar zu der Unterart der unvollständigen Induktion, die jedoch nur aus vielen Fällen auf ein allgemeines Gesetz schliessen lässt.

Die Logik gestattet aber nicht aus einem einzigen besonderen Falle auf ein allgemeines Gesetz zu schliessen.

Da sonach die Vordersätze III und IV unrichtig sind, so ist auch der daraus gezogene Schluss, Satz V, unrichtig.

Das Reichsgericht scheint seine bisher besprochene Beweisführung selbst nicht für eine zwingende zu erachten. Denn auf Grund des von ihm gefundenen Satzes V konnte es die ihm vorliegende, zwischen den Parteien streitige Frage:

> ob das Erforderniss verbürgter Gegenseitigkeit auch dann vorhanden sei, wenn die *exceptio rei iudicatae* auf ein ausländisches Urtheil gestützt wird,

ohne Weiteres in bejahendem Sinne entscheiden. Es tritt deshalb auch in eine materielle Prüfung des Erfordernisses verbürgter Gegenseitigkeit ein und führt aus:

VI. „Die verbindende Kraft des Urtheils beruht nicht auf dem Willen der Parteien, sondern auf seiner Eigenschaft als Ausspruch der zuständigen Organe der Staatsgewalt.

VII. Sie reicht an sich nicht weiter als letztere.

VIII. Eine völkerrechtliche Verbindlichkeit der Staaten zur Anerkennung oder Vollstreckung der Urtheile der Gerichte anderer Staaten besteht, abgesehen von Staatsverträgen, nicht."

So richtig der Satz VI ist, ebenso unrichtig ist der Satz VII. Der letztere beruht auf der zwar herkömmlichen, aber trotzdem unrichtigen Ausserachtlassung der grundlegenden Unterscheidung zwischen der einfachen Anerkennung der Rechtskraft und der Vollstreckung des Urtheils [61]).

Das Reichsgericht koordinirt beide Begriffe, während der zweite Begriff dem ersten subordinirt ist. Dass der Satz VII nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts unrichtig ist, dass dort vielmehr

---

61) Vgl. *Beauchet* a. a. O. S. 242 ff.

der umgekehrte Satz gilt, ist bereits oben in § 7 eingehend nachgewiesen worden und sei deshalb hier nur noch hinzugefügt, „dass aus dem Argumente, betreffend die Unwirksamkeit von Akten der Staatsgewalt in einem anderen Territorium, auch die Unwirksamkeit der Gesetze eines anderen Staates, ja selbst die Unwirksamkeit des Parteiwillens folgen würde. Denn schöpft nicht der Parteiwille seine verbindliche Kraft auch aus dem Gesetze — dem Rechte — welches ihn für verbindlich erklärt?“ [62]).

Von dem Satze VIII ist nur die Hälfte richtig, nämlich dass eine völkerrechtliche Verbindlichkeit der Staaten zur Vollstreckung der Urtheile der Gerichte anderer Staaten, von Staatsverträgen abgesehen, nicht besteht. Diesen Satz haben wir oben in § 7 und 8 bereits festgestellt. Unrichtig dagegen ist die Anwendung dieses Satzes in Bezug auf die einfache Anerkennung der Rechtskraft ausländischer Urtheile. Es besteht vielmehr gerade die völkerrechtliche Verbindlichkeit zur Anerkennung externer rechtskräftiger Urtheile als solcher.

Das Reichsgericht fährt sodann fort:

IX. „Wenn dessenungeachtet heutigentags in Folge der neueren Entwicklung der internationalen Verhältnisse die gerichtlichen Urtheile auch in anderen Staaten als solche anerkannt werden und sogar zur Vollstreckung derselben in anderen Staaten Rechtshülfe gewährt wird. so geschieht dies in der Erwartung, dass von den betheiligten auswärtigen Staaten ein gleiches Verhalten bethätigt werde, und nur insoweit, als dieser Erwartung von den anderen Staaten entsprochen wird.

X. Das Erforderniss der Gegenseitigkeit ist daher nicht allein in Betreff der Vollstreckung, sondern auch in Betreff der Anerkennung ausländischer Urtheile als Urtheile in der Natur der Sache begründet.“

Von Satz IX ist wiederum jedenfalls die Hälfte, welche sich auf die einfache Anerkennung externer Urtheile bezieht, deshalb unrichtig, weil sämmtliche Prämissen dieses Schlusses unrichtig sind. Das Reichsgericht übersieht zudem vollständig, dass die Frage der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urtheile bereits eine Jahrhunderte lange Geschichte hinter sich hat (vgl. oben § 5) und nimmt deshalb mit Unrecht an, dass erst die neuere Entwicklung des internationalen Rechtsverkehrs zur Aufwerfung dieser Frage geführt habe.

Der Satz X, der den Inhalt von IX lediglich mit anderen Worten wiedergiebt, ist deshalb gleichfalls unrichtig.

Eine besondere Widerlegung des von ihm selbst aufgeworfenen Bedenkens Nr. 2 (s. oben S. 40) enthält das vorliegende Urtheil des Reichsgerichts nicht. Sie ist von seinem Standpunkte aus auch nicht erforderlich, da auch die Urtheile, welche nur die Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses oder eine Abweisung der Klage aussprechen, unter die von ihm gefundenen allgemeinen Sätze IX und X fallen.

---

62) So *v. Bar* a. a. O. Bd. 2 § 415 S. 421 in Anm. 21 erster Absatz a. E.

Das Bedenken Nr. 3 (s. oben S. 40) erledigt das Reichsgericht durch folgende Ausführung:

XI. „In dem Entwurfe des § 611 Z.P.O. (§ 661 des Gesetzes) war dieses Erforderniss zwar nicht aufgenommen, aber nicht in der Meinung, dass davon abzusehen sei, sondern, weil es für angemessener erachtet wurde, bezüglich dieses selbstverständlichen Erfordernisses die politische Zentralbehörde nicht durch eine gesetzliche Vorschrift zu beschränken (vgl. Motive zum Entwurfe einer preussischen Prozessordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von 1864 S. 247; Motive zur Z.P.O. § 611). Auf den Vorschlag der Justizkommission des Reichstages aber (vgl. *Hahn,* Materialien S. 804, 888 ff., 1020) wurde dieselbe in § 661 Nr. 5 in das Gesetz aufgenommen."

Unserer Ansicht nach geht aus den Motiven zu § 661 des Gesetzes (§ 611 des Entwurfes) gerade das Gegentheil hinsichtlich der Anerkennung der Rechtskraft der externen Urtheile hervor. Es heisst dort[63]: „Völkerrechtlich besteht kein Anspruch auf Vollstreckung richterlicher Urtheile über die Grenzen des Staates hinaus, dessen Gerichte dieselben erlassen haben." Ferner[64]: „Das Erforderniss der Gegenseitigkeit ist hier nicht zu berühren, ebensowenig die Frage, ob der inländische Richter einen dem diesseitigen Rechte nicht entsprechenden Vollstreckungsmodus ausführen soll. Beide Punkte liegen ausserhalb der materiellen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urtheile und sind Gegenstand besonderer gesetzlicher Bestimmung."

Es ist also hier überall nur die Rede von der Zwangsvollstreckung und dieser Gesichtspunkt ist auch bei den Berathungen des Entwurfs der Z.P.O in der dazu bestellten Reichstagskommission niemals verlassen worden, was auch die Protokolle über die Kommissionssitzungen vom 29./5. 75 und 8./6. 75 ergeben[65].

Sehr richtig sagt daher *Beauchet*[66]:

„Die §§ 660 und 661 d. Z.P.O. auf einen anderen Fall, als denjenigen der Zwangsvollstreckung auszudehnen, würde eine Zuwiderhandlung nicht nur gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, sondern auch gegen die diesem zu Grunde liegende Absicht des Gesetzgebers enthalten."

Es ist übrigens zu erwarten, dass das Reichsgericht bei erneuter Prüfung der Frage seinen bisherigen Standpunkt verlassen wird.

Findet sich doch schon in dem neueren Urtheile des VI. Zivilsenates vom 23. Juni 90 (Entsch. Bd. 26 S. 131) folgender Satz:

„selbst wenn man nicht soweit gehen wollte mit dem I. Senate (vgl. Entsch. der R.-G. in Zivilsachen Bd. 8 S. 389) das Erfor-

63) S. *Hahn* a. a. O. S. 431.
64) S. *Hahn* a. a. O. S. 433.
65) S. *Hahn* a. a. O. S. 804—806 und S. 889.
66) S. *Beauchet* a. a. O. S. 244.

derniss der Gegenseitigkeit nicht nur betreffs der Vollstreckung, sondern auch der Anerkennung ausländischer Urtheile als Urtheile aufzustellen." —

Es bleibt uns jetzt nur noch eine Prüfung der von *Francke* in seiner bereits erwähnten Abhandlung:

„Die Entscheidungen ausländischer Gerichte über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in ihrer Wirksamkeit nach deutschem Reichsrechte"

bezüglich unserer Frage aufgestellten Gesichtspunkte übrig. *Francke* führt dort in § 6 Folgendes aus[67]):

I. „Wird die *exceptio rei iudicatae* auf ein ausländisches den Beklagten des neuen Prozesses verurtheilendes Erkenntniss gestützt, so muss auf dieselbe § 661 Abs. 2 entsprechend angewendet werden. Denn wenn in Deutschland

a) die Zwangsvollstreckung aus dem ausländischen Urtheil zulässig ist, die Einrede aber nicht zulässig wäre, so würde der Beklagte nicht nur zweckloser Weise den Leiden eines neuen Rechtsstreites ausgesetzt, sondern auch ernstlich der Gefahr einer doppelten Zwangsvollstreckung preisgegeben sein;

b) die Zwangsvollstreckung aus dem externen Urtheil unzulässig ist, die *exceptio rei iudicatae* aus demselben aber zulässig wäre, so würde Kläger in Deutschland bezüglich des Klageanspruchs völlig rechtlos sein."

Beide Sätze stimmen in ihrem Ergebnisse mit der Theorie des internationalen Privatrechts überein und Satz b) hat neuerdings in dem Erkenntniss des Reichsgerichts vom 23. Juni 90 (Entscheidungen Bd. 26 S. 131) in folgender Ausführung Anerkennung gefunden:

Gerade dann aber, wenn nicht aus dem ausländischen Urtheile selbst geklagt werden kann, wird dem Klagetheile zu gestatten sein, den Rechtsanspruch selbst vor deutschen Gerichten zum Austrage zu bringen.

II. „Wird die *exceptio rei iudicatae* auf ein ausländisches den Kläger des neuen Prozesses verurtheilendes Erkenntniss gegründet, so muss dieselbe Regel gelten. Denn wenn

a) die Zwangsvollstreckung aus dem fremden Urtheile zulässig, die Einrede aber unzulässig wäre, so wäre es möglich, dass Kläger durch die Vollstreckung eines deutschen Urtheils Werthe vom Beklagten gewönne, welche dieser ihm durch Zwangsvollstreckung eines ausländischen Urtheils alsbald wieder abnehmen würde; es

---

67) Wir geben im Nachstehenden die Ausführungen *Francke's* nicht wörtlich wieder, sondern nur dem Sinne nach, aber in der äusseren Form der direkten Rede.

Die Abhandlung ist in *Busch - Vierhaus*, Zeitschr. für Zivilprozess Bd. 8 abgedruckt.

wäre auch denkbar, dass der Kläger gegen das wohlerworbene Recht des Beklagten, durch Zwangsvollstreckung des ausländischen Urtheils befriedigt zu werden, aus einem deutschen Urtheile die Einrede der anders entschiedenen Sache gewönne;

b) die Zwangsvollstreckung aus dem fremden Urtheil unzulässig, die Einrede aber zulässig wäre, so würde mittelbar derjenige Erfolg durch das ausländische Urtheil erreicht sein, dessen unmittelbare Erreichung durch § 661 ausdrücklich verboten ist."

Die Ansicht zu IIa) entspricht auch der von uns oben in § 8 entwickelten Theorie. Dagegen sind die Ausführungen zu II b) unrichtig. Die Einrede ist auch in diesem Falle zuzulassen, vorausgesetzt dass das Urtheil den oben in § 6 und 8 aufgestellten Vorbedingungen genügt. Die Ansicht *Francke's* ist nur erklärlich durch seine absichtliche Ignorirung der Prinzipien des internationalen Privatrechts in dieser Frage, nach welchen auch die deutschen Gerichtshöfe die Rechtskraft ausländischer Urtheile regelmässig anerkennen müssen und nur die zwangsweise Durchführung beim Fehlen der im § 661 d. Z.P.O. positiv festgestellten Voraussetzungen zu versagen haben. Ist aber die Verwerthung eines ausländischen Urtheils in Deutschland ohne Eingreifen der öffentlichen staatlichen Organe der Exekution möglich, so ist dieselbe zuzulassen, insbesondere also im Wege der Einrede und es liegt in dieser Zulassung keineswegs eine Umgehung des wahren Sinnes des § 661 der Z.P.O. vor, in dessen Wortlaut nichts Fremdes künstlich hineininterpretirt werden darf. Wenn daher vor deutschen Gerichten aus einem externen, in Deutschland in keiner Weise exekutionsfähigen Urtheile — selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass dasselbe den Vorbedingungen unserer §§ 6 und 8 entspricht — sogar die Kompensationseinrede hergeleitet wird, so wird deren Berücksichtigung, wenn sie im übrigen nach den Bestimmungen des Zivilrechts im konkreten Falle zulässig ist, nicht durch die *Francke*'sche Erwägung zu IIb) ausgeschlossen [68]).

Francke führt ferner aus:

III. „§ 661 Abs. 2 muss auch auf die auf ein ausländisches Urtheil gegründete *actio iudicati* im eigentlichen Sinne angewendet werden."

Dieser Satz dürfte wohl der Kern folgender *Francke*'scher Ausführung (S. 115) sein: „Das Gebot, ausländische Verurtheilungen zur inländischen Zwangsvollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, unter bestimmten Voraussetzungen nicht zuzulassen, enthält in sich das Gebot die einzelnen Elemente solcher Verurtheilungen, also die als Grundlage derselben dienenden oder diensamen Entscheidungen ausländischer Gerichte, unter denselben Voraussetzungen zu einer Grundlage für inländische Zwangsvollstreckung zuzulassen bezw. nicht zuzulassen."

---

68) So auch *v. Bar* a. a. O. Bd. 2 § 414 S. 420.

Dieser Satz ist für das Gebiet der deutschen Zivilprozessordnung bedeutungslos, da es nach derselben keine *actio iudicati* mehr gibt. Wäre dies aber der Fall, so müsste trotz des § 661 Abs. 2 wenn das ausländische Urtheil internationalrechtlich die Rechtskraft beschritten hat, aus demselben die *actio iudicati* zugelassen werden. Dies ist die einzige logisch mögliche und in der Natur der Sache begründete Entscheidung.

Vor dieser das Rechtsgefühl allerdings beleidigenden Folge des Positivismus, der eben in fast allen Fragen des internationalen Privatrechts unberechtigt ist und aus dem *summum ius* nur allzu leicht die *summa iniuria* hervorgehen lässt, ist das Deutsche Reich lediglich durch den Umstand bewahrt worden, dass die Z.P.O. die *actio iudicati* nicht mehr kennt. In anderen Ländern aber mit anderer Gesetzgebung ist der angedeutete Fall durchaus möglich.

Endlich sagt *Francke:*

IV. „Die Grundsätze zu I und II gelten auch entsprechend für den Fall, dass die Klage, welche im Ausland zu einem verurtheilenden rechtskräftigen Erkenntniss geführt hat, eine Feststellungsklage war. „Denn: *istae sententiae damnationem quodammodo habent in ventre;* wenigstens mittelbar entstehen in dieser Beziehung ganz dieselben Verhältnisse, wie sie oben betreffs ausländischer Verurtheilungen in Betracht zu ziehen waren.“

Dieser Satz ist unrichtig. Wie wir oben in § 7 S. 26 nachgewiesen haben, ist nur die thatsächliche Ausübung der inländischen Zwangsgewalt unmittelbar auf Grund des in dem ausländischen Urtheile enthaltenen Befehls der Organe einer fremden Souveränetät unzulässig und die darauf beruhende Verwerthung eines externen Urtheils ausgeschlossen. Jede anderweite Verwerthung der fremdländischen *res iudicata* ist dagegen gestattet.

Im weiteren Verlauf seiner Abhandlung geräth aber *Francke* selbst in einen Gegensatz zu dem von ihm im Uebrigen mit ungewöhnlicher Heftigkeit vertheidigten Erkenntniss des Reichsgerichts vom 29. Januar 1883[69]), da er der Deduktion desselben:

> dass § 661 die Voraussetzungen der sogenannten materiellen Rechtskraft offenbar nicht unberührt lasse und deshalb diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange ordne,

„trotz alles Bemühens“, wie er S. 117 versichert, nicht für richtig halten kann. Er gelangt sodann zu dem Schlusse, dass § 661 auf abweisende Urtheile keine Anwendung finde — eine Ansicht, die mit unserer Theorie übereinstimmt, vom Standpunkt *Francke's* aus aber so inkonsequent ist, dass *v. Bar* dieselbe treffend als freie juristische Phantasie bezeichnet.

Nach alledem ist unsere Ansicht, dass für die Zulassung der

69) Wir erinnern an den sachlich unbegründeten, rein persönlichen Ausfall *Francke's* (a. a. O. S. 112 Anm. 1) gegen *Beauchet.*

exceptio rei iudicatae aus einem ausländischen Urtheile nach deutschem Reichsrecht die Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht erforderlich ist, auch durch *Francke* nicht widerlegt.

Als Endergebniss der vorstehenden Abhandlung ergiebt sich daher der Satz: die deutsche Z.P.O. enthält keine Bestimmungen über die Anerkennung der Rechtskraft ausländischer Urtheile und letztere selbst ist daher nur durch die Erfüllung der nach der Theorie des internationalen Privatrechts nothwendigen Voraussetzungen bedingt.

Hieraus ergiebt sich für das deutsche Reichsrecht die Rechtsregel:

Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache aus einem ausländischen Urtheile ist ohne Prüfung der Gesetzmässigkeit der Entscheidung zuzulassen.

Dieselbe ist nicht zuzulassen,

I. wenn nach den für das erkennende deutsche Gericht verbindlichen Gesetzen

1) die Gerichte des ausländischen Staates zur Entscheidung des Rechtsstreites unzuständig waren,
2) die Parteien nicht prozessfähig oder nicht gehörig vertreten waren,
3) ausser im Falle des Unbekanntseins des Aufenthalts des Beklagten die Zustellung der Klage oder ersten Prozessladung auf Fiktionen beruht,
4) der durch das Urtheil herbeizuführende Erfolg durch die Gesetze des Deutschen Reiches für nicht erzwingbar erklärt oder verboten ist, sowie

II. wenn das ausländische Urtheil ein den Beklagten verurtheilendes, aber in Deutschland nicht vollstreckungsfähiges ist. —

Die Aufgabe der gerichtlichen Behörde im Auslieferungsverfahren.

Von **F. P. Contuzzi,** Advokat und Professor des internationalen Rechts an der k. Universität zu Neapel.

I. Elemente des Problems.

Wenn von der Auslieferung die Rede ist, so handelt es sich um ein altes Institut, das aber aus verschiedenen Gründen eine moderne Einrichtung genannt werden kann.

Die Auslieferung, welche auf den Grundsatz der Pflicht und des Interesses gestützt ist, wonach die Rechtsstaaten sich gegenseitig zu unterstützen haben, damit die Gerechtigkeit jedenfalls aufs kräftigste ihr Ziel erreiche, hat drei verschiedene Zeiträume durchgemacht.

Im ersten Zeitraum macht sich das System geltend, welches man empirisch oder der Willkür unterstehend nennen kann. In diesem Zeitraum wird die Auslieferung nachgesucht oder nicht, sie wird be-

willigt oder nicht, nach beliebigem Ermessen und ohne dass dabei bestimmte Regeln die einzelnen Fälle, die Bedingungen und die Art und Weise der Auslieferung festsetzen. Dieses System war das vorherrschende im Alterthum und beinahe im ganzen Mittelalter, weshalb die Auslieferung in diesem Zeitalter als soziale Einrichtung gänzlich als unbekannt zu bezeichnen ist; es ist der Zeitraum, wo die ganz widrige Institution des religiösen und lehnrechtlichen Asyls herrschte.

Im zweiten Zeitraume hingegen hat die Oberhand das System, welches man ein konventionelles nennen kann. Die diplomatischen Konventionen trugen dazu bei, die Fälle der Auslieferung dauernd zu regeln, während früher die Behandlung jedes einzelnen Falles von Zufall oder Willkür abhängig war. Diese Periode fällt gerade in das Zeitalter der italienischen Gemeinden; letztere schlossen Auslieferungskartelle ab, um der Verbrecher, denen die kleinen Landesstrecken und der Mangel an Verhaftungsmitteln die Flucht erleichterten, habhaft zu werden. Da sich auf diese Weise der Gebrauch der internationalen Konventionen eingeführt hatte, wurde derselbe dann in den Beziehungen der europäischen Staaten untereinander als System angewandt. Und so wurde das System der internationalen Verträge schon im vorigen Jahrhundert ein allgemeines nicht nur in Europa sondern auch in Amerika.

Durch die lange Anwendung des konventionellen Systems entwickelten sich leitende Regeln, welche als anordnende Grundsätze der Materie im allgemeinen internationalen Rechte Platz nahmen, so z. B. dass man die eigenen Nationalen nicht ausliefern dürfe, dass die Auslieferung wegen politischen Verbrechens nicht zugestanden werde.

Im XIX. Jahrhundert hat in der Geschichte des Auslieferungsinstituts ein dritter Zeitraum begonnen, insofern die aus den Konventionen abgeleiteten allgemeinen Grundsätze in einigen Staaten Anlass zu normalen Gesetzen über die Auslieferung gegeben haben. Das ist der Zeitraum des sogenannten gesetzgebenden Systems. Kraft dieses Systems hat die ausübende Gewalt, trotz der Befugniss mit anderen Staaten Konventionen abzuschliessen, die Pflicht, hiebei die vom Gesetze vorgeschriebenen Grundsätze einzuhalten.

Während diese dritte Periode bei den Kulturstaaten Boden fasst, gewahrt man schon die Vorboten einer neuen Epoche, nämlich jener, in welcher das Verfahren, betreffend die Auslieferung, in den einzelnen Fällen der Mitwirkung der gerichtlichen Behörden unterstellt werden wird.

Diese neueste Phase taucht auf als eine Folge der Fortschritte des internationalen und des inneren öffentlichen Rechts. Der vermehrte Handelsverkehr, die häufigen Auswanderungen, die Erleichterungen in Verkehrsverbindungen, welche das Karakteristische der neuen Epoche und viele Vortheile bilden, tragen auch dazu bei, die Flucht zu erleichtern, das Asyl im Auslande zu gewinnen und daher häufiger die Strafverfolgung unmöglich zu machen. Daher erscheint

es nöthig, den Wirkungskreis des Strafgesetzes zu erweitern und der so zugenommenen Leichtigkeit der Flucht der Verbrecher entgegenzuarbeiten. Diese Absicht kann aber nur dann erreicht werden, wenn man den Grundsatz der Auslieferung der Verbrecher zur wirksameren und allgemeineren Anwendung bringt. Hiebei müssen jedoch gewissenhaft jene Garantien aufrecht erhalten werden, welche die modernen politischen Verfassungen der persönlichen Freiheit zuerkannt haben, und hauptsächlich die Garantie, dass Niemand weder verhaftet noch vor Gericht gezogen werden könne, als in den durch das Gesetz festgesetzten Fällen.

Es haben sich daher in der Wissenschaft folgende Grundsätze ausgebildet:

A. Die Art und Weise der Auslieferung muss nothwendig zwischen den interessirten Regierungen durch Vereinbarung geregelt werden.

B. Wenn auch die gesetzgebende Gewalt behufs der Genehmigung der einzelnen Verträge wegen Mangels ausdrücklicher Bestimmungen in der Verfassung der kontrahirenden Staaten nicht beitreten kann, so soll sie doch wenigstens durch ein Gesetz gewisse wesentliche Normen, gewisse von der vollziehenden Gewalt nicht zu überschreitende Grenzen vorschreiben, innerhalb welcher diese Verträge sich bewegen sollten.

C. Der Fremde, dessen Auslieferung nachgesucht wird, muss auch in dem ersuchten Staate den Schutz der individuellen Freiheit finden; und das kann nur erreicht werden, wenn die Gerichte bei der Auslieferung mitzuwirken haben.[1])

II. Französisches System.

In Frankreich besteht kein Gesetz über die Auslieferung. In der *Assemblée nationale* vom 19. Februar 1791 wurde zwar die Erlassung eines solchen Gesetzes angeregt, jedoch ohne Erfolg.

Im Jahre 1878 legte der Justiz-Minister *Dufaure* dem Parlament einen Gesetzentwurf vor. Er war Gegenstand interessanter Besprechungen im französischen Senat und erhielt die Genehmigung am 4. April 1879, aber nachdem derselbe der Deputirtenkammer vorgelegt wurde, fehlte die Zeit zu seiner Berathung und so unterblieb wieder die Schaffung eines Gesetzes.

In der französischen Jurisprudenz wurde nun bei der Frage der Auslieferung die Wiederuntersuchung seitens der Gerichtsbehörde nicht zugelassen. Dieses System wird das Autoritätssystem genannt, weil dasselbe jede gerichtliche Einmischung bei Seite setzt.

1) Obwohl wir unseren Beifall dem Herrn Landgerichtsrath *G. Pfizer* über seinen in dieser Zeitschrift Bd. II S. 231 ff. veröffentlichten Aufsatz „Rechtsschutz gegen Auslieferung" zollen, können wir doch nicht seiner darin kundgegebenen Meinung betreffs der Mitwirkung der Gerichte beitreten.

Die Vertheidiger dieses Systems sagen: die Kompetenz, um über einen Fremden abzuurtheilen, steht ausschliesslich dem Tribunal des ansuchenden Staates zu. Der Staat, an den das Ansuchen gestellt wird, kann sich nicht zum Richter über den Werth der von der fremden gerichtlichen Behörde genügend geschützten Beweise erheben, ohne dass er den Prozess umarbeitet, sich als Sittenrichter und Verbesserer der fremden Urtheile aufstellt und dabei die Würde und Souveränität der anderen Nationen verletzt. Wenn der ersuchte Staat sich das Recht zueignen wollte, die fremden Urtheile zu untersuchen und zu zensuriren, so würde der ersuchende Staat, der Gegenrechte halber, auch die Urtheile des ersteren untersuchen und zensuriren wollen. Ein solches Verfahren würde Schwierigkeiten, Verwickelungen und Konflikte jeder Art verursachen. Dabei wird noch hervorgehoben, dass vor dem Gerichte, welches mit der Auslieferungsfrage sich zu befassen hätte, die Zeugen der Anklage nicht abgehört werden, dass mithin der Prozess in anderen Formen sich bewegt als jenen, welche als Grundlage zum Auslieferungsbegehren dienten; wobei gesagt wird, nichts sei wahrscheinlicher, als dass die Erfolge verschieden seien, dass man nachträgliche Beweise zu verlangen habe, dass man Zeit verliere, dass man endlich Anlass zu Missverständnissen und Anstössen zwischen den administrativen und justitiellen Behörden gebe. Zuletzt wird von den Vertheidigern dieses Systems als Stütze ihrer Thesis noch Folgendes angeführt: Wenn es sich um ein Ansuchen handelt, welches dem ersuchten Staat wenig gerechtfertigt erscheint, insbesondere weil es nur auf einen einfachen Haftbefehl gegründet ist, oder weil es von einem Staate ausgeht, dessen Tribunale nicht vollkommenes Vertrauen einflössen, so hindert es ganz und gar nicht, dass man Erklärungen abfordere und dass man endlich zur letzten ratio schreite, womit man die Auslieferung, trotz eines günstigen Gutachtens des Richters, abschlägt.

Das System über die Werthschätzung der Anzeichen der Schuld scheint ihnen jedenfalls nicht dem Grundsatze gemäss, welcher eine wesentliche Grundlage der Auslieferung ist und in dem wechselseitigen Vertrauen der Nationen auf ihre bezüglichen gerichtlichen Einrichtungen, die Gerechtigkeit der Urtheile oder Beschlüsse ihrer betreffenden Tribunale besteht. Wenn also dieses Vertrauen gegenseitig geschenkt wird, so unterwirft sich der Richter des ersuchten Staates, welcher den Fremden in Haft setzt und die Auslieferung auf Grund eines Anschuldigungsdekretes oder eines anderen regelmässigen Aktes der Jurisdiktion des fremden kompetenten Richters als zulässig erklärt, nicht mehr der automatischen Handlung eines blinden Gehorsams, als wenn er den Verhaftbefehl ertheilte und den zu Verurtheilenden an ein anderes Gericht des Inlandes verweisen würde, welches im gleichen Falle das Gesuch um Ablieferung mittels eines Requisitionsschreibens stellen würde. Durch solche Beurtheilung der Sache geben

die Vertheidiger des Autoritätssystems zu erkennen, dass das System der Wiederuntersuchung von dem Grundsatze des Misstrauens beeinflusst ist, wohingegen die allgemeine Richtung der Gegenwart dahin ziele, die Schranken niederzureissen, welche ein Volk von dem anderen trennen, die Gesetze und die Institutionen immer mehr gemein zu machen, an Stelle des alten Absonderungssystems stufenweise ein Annäherungsverhältniss zu setzen, sei es mittels gegenseitiger Vollziehung der Urtheile und Rogatorien, sei es durch die wechselseitige Uebergabe der Verbrecher.

Alle diese angeführten Gründe sind jedoch nicht genügend, das besagte System zu rechtfertigen.

III. Englisch-amerikanisches System.

England und die Vereinigten Staaten von Amerika haben spezielle Gesetze, welche das Auslieferungs-Institut regeln; Grossbritannien: das Gesetz vom 9. August 1870: „*An Act for Amending the Law relating to the Extradition of Criminals*“ (33 *et* 34 Vict. Ch. 52) und das Gesetz vom 5. August 1873: „*An Act to amend the Extradition Act*“ 1870 (36 *et* 37 Vict. Ch. 60). Die Vereinigten Staaten von Amerika: das Gesetz vom 12. August 1848 „*An Act for giving effect to certain Treaty stipulations between this and foreign Governments, for the apprehension and delivery up of certain offenders*“, das Gesetz vom 22. Juni 1860 „*An Act to amented an Act entilled*“ *&c.*, das Gesetz vom 3. März 1869 „*An Act further to provide forgiving effect to Treaty stipulations between this and foreign Governments for the extradition of criminals*“, endlich das Gesetz vom 3. August 1882: „*Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in congress assembled*“.[2])

Die englischen und amerikanischen Gesetze statuiren gleichmässig die Einmischung der Gerichtsbehörde in das Auslieferungsverfahren, deshalb spricht man von einem englisch-amerikanischen System, welches auch im Gegentheil zu dem Autoritätssystem das freisinnige genannt wird. Ersteres steht in Kraft in den Ländern, welche der Gesetzgebung in Frankreich folgten. Mit dem englisch-amerikanischen System muss die Gerichtsbehörde über die Frage interpellirt werden, ob die Auslieferung genehmigt oder verneint werden soll. Dasselbe verleiht dem Ausspruche der Gerichtsbehörde, wenn solche gegen die Auslieferung ist, die Kraft eines Urtheils. Dieses System will eine Wiederuntersuchung des Prozesses, eine Werthschätzung der verdachterregenden Anzeichen; dasselbe gewährt dem Richter das Recht, sein *placet* zur Auslieferung zu verweigern, wenn diese Anzeichen ihm nicht der Art erscheinen, dass der Anklageakt gemäss der englischen und

---

2) *Lammasch*, Auslieferungspflicht und Asylrecht, führt auf S. 515ff. das Gesetz vom 3. März 1869 nicht, wohl aber als heute geltendes Gesetz dasjenige vom 19. Juni 1876 *(Revised Stat. sect. 5271)* an. Anm. d. Red.

amerikanischen Gesetze nicht rechtmässig erscheint. Das Eigenthümliche dieses Systems gründet sich also auf die Wiederuntersuchung des Prozesses, der auf die Beschuldigung bezüglichen Beweise. Dieser Punkt unterscheidet das freisinnige System von dem Autoritätssystem. Wir haben hierüber einstweilen nur eine Andeutung gemacht, in der Folge werden wir unser Urtheil darüber geben.

IV. Belgisch-holländisches System.

Belgien und Holland besitzen Auslieferungsgesetze, die wohl verdienen studirt zu werden.

A. Das erste Gesetz Belgiens ist vom 1. Oktober 1833; dasselbe wurde mit Ausnahme des Art. 6 aufgehoben. Ein anderes Gesetz wurde am 22. März 1856 veröffentlicht, welches eine Zusatzverfügung zum Art. 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 1833 enthält. Ein weiteres Gesetz vom 5. April 1868 wurde durch das gegenwärtig in Kraft stehende Gesetz vom 15. März 1874 aufgehoben.

B. Holland hat das Gesetz vom 6. April 1875, welches an die Stelle des Gesetzes vom 13. August 1849 trat.

Das belgisch-holländische System hat mehrere Berührungspunkte mit dem englisch-amerikanischen System, indem sowohl in dem einen als in dem anderen System die Gerichtsbehörde interpellirt werden muss, ob die Auslieferung genehmigt oder verweigert werden soll. Das belgisch-holländische System aber legt dem Ausspruche des Richters nur die Kraft eines einfachen Gutachtens bei. Ausserdem schliesst das besagte belgisch-holländische System jegliche Wiederuntersuchung und jedwelche Werthschätzung der Anzeichen des Verdachtes aus; die Aufgabe des Richters beschränkt sich nur auf eine einfache Untersuchung über die regelmässigen Erfordernisse des vorliegenden Gesuches.

Das belgische Gesetz bestimmt: „*Le Gouvernement prendra l'avis de la chambre des mises en accusation de la cour d'appel dans le ressort de laquelle l'étranger aura été arrêté* (Art. 3).

Das holländische Gesetz enthält eine ziemlich gleiche Fassung: „*Elle (l'extradition) ne sera accordée qu'après l'avis pris du Tribunal de l'arrondissement dans lequel l'individu réclamé a été arrêté ou sera trouvé*“ (Art. 8).[3])

V. Italienisches System.

In Italien mangelt es an einem Auslieferungsgesetze.

In Art. 11 des früheren italienischen Strafgesetzbuchs war bestimmt, dass die Auslieferung nur auf Befehl der königl. Regierung bewilligt werden kann; nach Art. 9 des Gesetzes über den Staatsrath

---

3) Hier folgt der Text in niederländischer Sprache:
„*Zy (de nitlevering) nordt nient toege slaan dan na advies van de regtbank, ouder welker regtsgebied de opgeeischte persoon is aangehonden of zich bevindt*“.

war das Gutachten dieses hohen Rathes erfordert, wenn Ansuchen um Auslieferung von fremden Regierungen gestellt wurden. Ausserdem erfordert der noch in Kraft stehende Art. 833 des Strafprozessverfahrens das Gutachten der Anklagesektion über das Ersuchen um Auslieferung, wenn dieselbe nicht direkt von der Regierung bewilligt wird.

Um die in der italienischen Gesetzgebung befindliche Lücke auszufüllen, wurde am 15. Oktober 1881 eine ministerielle Kommission mit dem Auftrage ernannt, einen Gesetzentwurf über die Auslieferung auszuarbeiten. Die Kommission erfüllte diesen Auftrag im Jahre 1885. Der von derselben verfasste Gesetzentwurf kam aber nicht zur Diskussion vor dem gesetzgebenden Körper.

VI. Das von der Kommission des italienischen Gesetzentwurfs über die Auslieferung vorgeschlagene System.

Die vorherrschende Idee, von welcher die Verfasser des italienischen Gesetzentwurfs über die Auslieferung geleitet wurden, war dieselbe, welche der Meinung des Ministers des Aeussern zu Grunde lag, als er die Initiative zur Schaffung eines organischen Gesetzes über die Auslieferung ergriff. An die Stelle des Systems, nach welchem Alles der Willkür und der Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt überlassen war, sollte ein System mit sicheren Regeln, mit beschützenden Formen, mit gerichtlichen Garantien treten. Dieses System sollte den Angeklagten die höchste Sicherheit gewähren und gleichzeitig auch die Verantwortlichkeit der Regierung auf das mindeste Mass einschränken. Das Auslieferungsverfahren sollte von einem Verwaltungsinstitut zu einem wesentlich gerichtlichen Institut umgewandelt werden.[4])

Bei der Ausführung dieses Grundsatzes konnte die Kommission zwischen zwei Systemen wählen: entweder sich nach jenem in England und in den Vereinigten Staaten Amerikas bestehenden Systeme richten oder jenes wählen, welches in Belgien und in Holland beobachtet wird. Die Kommission gab einstimmig den Vorzug dem englisch-amerikanischen System in jenem Sinne, dass dem Ausspruche des Richters die Kraft und Autorität eines Urtheils zukomme, wenn derselbe gegen die Auslieferung entscheidet. Art. 14 des Entwurfs lautet: „Wenn die Entscheidung der Anklagesektion gegen die Zulässigkeit des Auslieferungsansuchens ist, so findet die Auslieferung nicht statt, vorbehaltlich des Rekurses an den Kassationshof. Das englisch-amerikanische System wurde in beschränkter Weise in einem speziellen Falle eingeführt, das heisst in jenem, wo das Ansuchen sich auf einen einfachen Haftbefehl stützte. Bezüglich der Frage, ob man in solchem Fall die Anzeichen der Schuld annehmen solle

4) Siehe das Rundschreiben des Ministers des Aeussern (Mancini) an die Mitglieder der Kommission, ebenso die auf die Verfassung des Gesetzentwurfs über die Auslieferung bezüglichen Dokumente, welche zu Rom im Jahre 1885 durch Fürsorge des Ministers des Aeussern veröffentlicht wurden.

oder nicht, wurde der Mittelweg angenommen; es solle keine absolute Regel festgesetzt, wohl aber dem vorsichtigen Ermessen des Richters der Auslieferung überlassen werden, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob und welche Aufklärungen vom fremden Richter einzuholen wären.

VII. Vorschriften des italienischen Gesetzentwurfs über das Auslieferungsverfahren.

Im italienischen Entwurf sind einige Bestimmungen aufgenommen worden, welche den Gang des Prozessverfahrens betreffen. In den normalen Fällen ist der erste Akt dieses Verfahrens das Gesuch um Auslieferung, welches die fremde Regierung im diplomatischen Wege, mit den nöthigen Dokumenten begleitet, der italienischen Regierung vorlegt. Dabei ist vorgeschrieben, dass das Auslieferungsgesuch im diplomatischen Wege gemacht und mit einem Urtheil oder der Anklage, oder mit einem gerichtlichen Beschluss, welcher den Angeklagten vor das peinliche Gericht ladet, oder mit einem Verhaftbefehl oder einem anderen gleichgeltenden Akt der Gerichtsbehörde begleitet sein muss, in welchem die Natur und der Umfang des Thatbestandes angegeben sein sollen, welcher den Anlass zum Ansuchen gab.

Die Dokumente müssen in Originalen oder beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Auch muss denselben immer eine Abschrift des Textes des Strafgesetzes beigeschlossen werden, welcher auf das bezügliche Verbrechen anwendbar ist (Art. 11). Der Minister des Aeussern sendet nach erfolgter Vergewisserung von der Ordnungsmässigkeit des Gesuchs dasselbe und die Dokumente dem Justizminister, welcher sie nach vorhergegangener Untersuchung dem Oberstaatsanwalt des Appellationshofes, in dessen Bezirk der Fremde sich befindet, zusendet (Art. 12). Der Zweck dieser doppelten vorläufigen Untersuchung ist, zu sehen, ob die Papiere in Ordnung sind, ob das Gesuch nicht mangelhaft sei, ob nicht veranlasst sei, zur Vermeidung künftiger Anstösse und Zeitverluste, andere Aufklärungsdokumente von der ansuchenden Regierung zu fordern. Auch ist diese erste Untersuchung deshalb unumgänglich, weil nicht immer der Verhaftbefehl des Angeklagten von der Gerichtsbehörde ausgeht, sondern auch manchmal von der Zentralregierung verordnet werden kann, bevor der Oberstaatsanwalt die Papiere erhalten und geprüft hat.

VIII. Das italienische Vertragsrecht.

Das Wiederuntersuchungssystem ist in einigen Verträgen aufgenommen worden, welche vom Königreiche Italien mit anderen fremden Staaten abgeschlossen wurden, das heisst mit jenen Staaten, wo dieses System die innere Gesetzgebung bildet.

Alle Auslieferungsverträge des Königreichs Italien[5]) (mit Aus-

5) Die Aufzählung der Auslieferungsverträge s. in Bd. I dieser Zeitschrift S. 444 in der Abhandlung von *Travaglia*, Auslieferung nach den Verträgen und Gesetzen des Königreichs Italien. Anm. d. R.

nahme jener mit Grossbritannien und Malta und jener mit den Vereinigten Staaten von Amerika und von Mexiko) bewilligen die Auslieferung in Folge des im diplomatischen Wege gemachten Ansuchens nach der Vorweisung eines verurtheilenden Urtheils oder eines Anklageaktes, oder auch (ausgenommen der Vertrag mit Brasilien) eines einfachen Verhaftbefehls, wenn solcher nur vom kompetenten Gericht ausgeht, fordern nur jene Beweise, welche nöthig sind, die persönliche Identität des zurückgeforderten Individuums sicher zu stellen, und stellen dabei im Allgemeinen gar nichts über die Einmischung der Gerichtsbehörde im Auslieferungsverfahren fest.

In der Praxis aber ist eine solche Einmischung, obwohl vom Gesetze nicht vorgeschrieben, in Italien zugelassen; so wird der Fremde regelmässig nicht ausgeliefert, bevor er von dem Lokalrichter nicht verhört worden ist und derselbe nicht die Dokumente geprüft und sein Gutachten über die Ordnungsmässigkeit und Zulässigkeit des Auslieferungsgesuches ausgesprochen hat.

Handelt es sich aber um ein Auslieferungsansuchen, welches von der englischen oder malteser Regierung oder von jener der Vereinigten Staaten Amerikas oder von der Regierung Mexikos gestellt wird, so erstreckt sich die Prüfung des Richters (denn die bezüglichen Verträge stellen es so fest) auf die Werthschätzung der Beweise der Schuld, um zu sehen, ob dieselben der Art seien, welche eine Prozesseröffnung rechtfertigen würden, im Falle das Verbrechen in Italien begangen worden wäre.

IX. Das System des in Italien in Kraft stehenden Strafgesetzbuches.

Am 30. Juni 1889 wurde in Italien das neue Strafgesetzbuch promulgirt, welches im Jahre 1890 in Kraft trat.

Dasselbe hat über die Auslieferung folgende Bestimmung:

„Art. 9. Die Auslieferung des Staatsbürgers ist nicht zugelassen. Die Auslieferung des Fremden ist unzulässig wegen politischer Delikte oder mit solchen im Zusammenhang stehender Reate. Die Auslieferung des Fremden kann nur von der königlichen Regierung angeboten und genehmigt werden nach vorhergegangener entsprechender Entscheidung der Gerichtsbehörde des Orts, wo der Fremde sich aufhält. Dessenungeachtet kann auf Ansuchen oder Anbieten der Auslieferung die vorläufige Verhaftung des Fremden angeordnet werden."

X. Auslegung der Rechtsprechung.

Als der Kassationshof zu Rom berufen war, sich über die rechtliche Natur der vorläufigen Entscheidung der Gerichtsbehörde im Auslieferungswesen auszusprechen, hat er es nicht begriffen, welches die wahre Aufgabe des Richters gegenüber der Handlung der anderen

öffentlichen Behörden in Bezug auf das in Prüfung stehende Institut sei. Der Kassationshof hat bei Gelegenheit des von einem gewissen Raja Spiridione vorgelegten Rekurses den folgenden Grundsatz aufgestellt:

„Gegen das Urtheil der Anklagesektion in Landesverweisungssachen wird kein Kassationsrekurs gegeben."

Wir verweisen desfalls auf den in dieser Zeitschrift Bd. II S. 393 von uns mitgetheilten Rechtsfall.

Wir können den vom Kassationshof im Urtheil vom 2. Februar 1891 aufgestellten Grundsatz nicht genehmigen. Nach unserer Meinung ist es auch in Auslieferungssachen zulässig, Rekurs gegen Urtheile der Anklagesektion einzulegen.

Um dies zu begründen, berufen wir uns auf die Bestimmungen des positiven Rechts. Art. 129 des Gesetzes vom 6. Dezember 1869 über die Gerichtsverfassung stellt als Grundprinzip folgende Maxime fest: „Der Kassationshof ist errichtet, um die genaue Beobachtung des Gesetzes aufrecht zu halten." Das Gesetz vom 6. Dezember 1888 (Nr. 5825) weist der Kassation zu Rom die Prüfung aller peinlichen Sachen im Königreiche zu. Art. 2 dieses Gesetzes theilt die peinliche Sektion des Kassationshofes zu Rom in zwei Abtheilungen, die erste urtheilt über Rekurse gegen die Urtheile der Anklagesektionen und der Schwurgerichte, über Konflikte der Kompetenzjurisdiktion der peinlichen Sektion und der Verweisung der Prozesse an ein anderes Gericht aus Sicherheitsgründen; die zweite urtheilt über alle anderen Rekurse, Geschäfte und Gesuche in peinlichen Materien. Die erste Sektion urtheilt offenbar über alle Rekurse, welche über die verschiedenen Hypothesen vorkommen können und welche im Strafgesetzverfahren inbegriffen sind. Jeder andere Rekurs, jedes Geschäft oder Gesuch in peinlicher Materie gehört der zweiten Sektion an.

Wenn man also die beiden Wirkungskreise betrachtet, so ist der Rekurs immer zulässig.

Crivellari bemerkt ganz gut: „Wenn die Kassation gegen die Beschlüsse der Anklagesektion in Auslieferungssachen keine Stütze im ritualen Gesetzbuch finden könnte, wäre es doch erlaubt, gegen dieselben Rekurs einzulegen, da es sich doch immer um peinliche Materien handelt, welcher Rekurs, um genau das Gesetz aufrecht zu halten, von der zweiten Sektion zu entscheiden ist. (*Il codice penale per il Regno d'Italia interpretato*, B. I S. 555 Nr. 419.)

Also das Rekursrecht ist zulässig, was ausser Zweifel ist. Wem steht nun das Recht zu, zu rekurriren? Dem Staatsanwalt oder auch dem Angeklagten? Wir antworten: beiden steht dieses Recht zu.

In der That muss der Staatsanwalt die genaue Beobachtung des Gesetzes überwachen; er hat das Recht der direkten

Handlung, um das Gesetz der öffentlichen Ordnung vollziehen und beobachten zu lassen.

Zur Erfüllung dieser Pflicht und Ausübung dieses Rechts steht es dem Staatsanwalt zu, Rekurse an den Kassationshof zu richten. Das nämliche Recht hat auch der Angeklagte; denn nach den Grundsätzen des Prozessverfahrens sind Ankläger und Angeklagte auf gleiche Bedingungen gesetzt. Auch wird das Gesetz verletzt, wenn das Gesetz die Garantie eines Rechts des Individuums festsetzt und nicht dann nur, wenn es sich um die Gesetze des öffentlichen Rechts, welche das Staatsrecht angehen, handelt.

Der einzige Einwurf gegen unsere Meinung gründet sich auf den in Prüfung stehenden Thatbestand, auf den Gegenstand der Auslieferung. Das ganze Missverständniss liegt aber darin, dass man glaubt, es sei keine Verletzung des Gesetzes, wenn die Verletzung eines internationalen Vertrages vorliegt.

Wenn also z. B., um die Wirksamkeit eines Vertrages mit einer fremden Macht zu erweitern, die Anklagesektion durch fehlerhafte Auslegung des Gesetzes ein Verbrechen aufnehmen würde, bezüglich dessen Zweifel besteht, dass es inbegriffen sei, um den Angeklagten als Ausländer zu erklären, während dieselbe glaubt, derselbe habe mit Dokumenten bewiesen, dass er ein Staatsbürger sei, so sollte in diesem Falle dem Angeklagten die Vermittelung des Kassationshofes gestattet sein. Und eben deshalb, weil der Kassationshof errichtet ist, um die genaue Beobachtung des Gesetzes aufrecht zu halten; und wenn der Angeklagte glaubt, dass die Gesetze zu seinem Nachtheil verletzt worden sind, muss man ihm das Recht zugestehen, zu rekurriren.

Die Juristen, welche das System des Rekurses gegen die Entscheidung der Anklagesektion bekämpfen, bedienen sich anderer Motive; sie sagen, dass eine derartige Entscheidung kein wahres Urtheil, vielmehr ein Gutachten sei. Ihr Hauptgrund besteht in folgender Schlussfolgerung: entweder nimmt man die Kassation mit Verweisung an eine andere Anklagesektion an, damit dieselbe wieder über den Sachverhalt des Prozesses urtheile, oder ohne Verweisung. Lässt man ohne Verweisung die Kassation zu, so wird der Kassationshof berufen, Kenntniss der Werthschätzung zu nehmen und den Thatbestand selbst zu entscheiden, in welchem Falle man denselben zu einem Appellationshof umwandelt und seine Institution verfälscht; wenn man aber die Verweisung zulässt, so wird die Sache noch schlimmer, denn man wird den Streit von Anfang aufnehmen müssen und das Prozessverfahren würde sich ins Unendliche ziehen, obgleich man die kürzeste Frist dem höchsten Gerichtshofe auferlegt, und es könnte sich ereignen, dass derselbe, da er souverän und fehlerfrei ist, sich nicht verpflichtet fühlte, sie zu beobachten.

Sie fügen noch hinzu, dass, wenn eine so achtbare Gerichtsstelle wie der Kassationshof sich zu Gunsten des Auslieferungsantrages aus-

sprechen würde, schwerlich die Regierung noch die Macht haben könnte, sich in entgegengesetztem Sinne auszusprechen.

Aber die Einwürfe werden dadurch beseitigt, dass man gewiss der Entscheidung der Anklagesektion nicht den Karakter eines Urtheils leugnen kann, sofern es wider die Auslieferung ist.

Es ist dann aber nicht wahr, dass, wenn man ohne Verweisung die Kassation zulässt, der Karakter dieses Institutes verfälscht wird, weil vor Allem dieser Uebelstand grösstentheils beseitigt wird, wofern der Rekurs nicht zugelassen wird als wegen Verletzung der Formen der Rechtsgrundsätze, andererseits aber mangelt es nicht an Beispielen anderer Fälle, in welchen die italienische Gesetzgebung ausnahmsweise die Kompetenz des Kassationshofes zugibt, um über den Werth des Streites endgültig zu urtheilen und ohne Verweisung. Auch ist es nicht richtig, dass die Frist ungestrafterweise übergangen werden kann, indem auch dann für andere Geschäfte vor dem Kassationshof die nämliche Gefahr wäre, was ganz und gar nicht der Fall ist.

Sollte sich die Regierung gegenüber einem Ausspruche des Kassationshofes minder frei fühlen, so ist das eine Wohlthat und nicht ein Uebel, da es wohl nicht wünschenswerth ist, dass die Regierung ohne sehr wichtige Gründe in einem Sinne entscheide, welcher das Gegentheil der Kassationshofentscheidung ist; die Regierung erreicht dadurch aber den Vortheil, dass sie sich sehr frei fühlen wird, umso mehr, wenn sie entschlossen ist, sich nach dem Ausspruche der Gerichtsstelle zu richten, wobei sie sich durch das Urtheil des Kassationshofes decken kann.

Die Juristen, welche dem System des Rekurses in Kassation feindselig sind, befinden, man soll nicht die Garantien übertreiben und sich so misstrauisch gegen die fremde Gerechtigkeit zeigen, da man zu der fremden Regierung das Vertrauen gehabt habe, eine Auslieferungskonvention abzuschliessen. Dieser Einwurf aber ist nicht stichhaltig. Gewiss übertreibt man nicht die Garantien, sondern man nimmt einfach die Folgen des Grundsatzes an, dass die Auslieferung nicht mehr ein Verwaltungsinstitut ist; es ist vielmehr gerichtliches Institut geworden.

Endlich ist jener Einwurf ohne Ernst bedacht, dass man mit dem Rekurssystem Misstrauen gegen die fremde Obrigkeit zeigt. Mit diesem System hat man sicherlich nicht das Vorhaben, die Handlungen des ausländischen Tribunals zur Rechenschaft zu ziehen, sondern das Bedürfniss, die Handlung der nationalen Richter zu überwachen und um zu verhindern, dass ihre Fehler in einem so wichtigen Geschäfte unausbesserlich seien.

Wegen dieser Betrachtungen erachten wir vom Gesichtspunkte der Wissenschaft aus, dass es wohl Recht ist, dass man den Rekurs in Kassation gegen einen Ausspruch der Anklagesektion zulässt. Und wir billigen daher den Gesetzentwurf über die Landesverweisung (1885),

wo man ausdrücklich sagt, „gegen die Entscheidung der Anklagesektion wird man im Kassationshof rekurriren können“ (Art. 10).

XI. Nothwendigkeit der Einführung des Systems der Wiederuntersuchung des Prozesses.

Während wir unsere Betrachtungen über die Anordnung der verschiedenen Staatsbehörden in Auslieferungssachen beschliessen, sagen wir ganz offen, dass wir das System, welches die Wiederuntersuchung des Prozesses einführt, als das richtigste anerkennen. Der Fremde, dessen Auslieferung nachgesucht wird, ist Gast des ersuchten Staates; diesem Fremden muss, so lange er in dieser Lage bleibt, der angesuchte Staat den nämlichen Schutz gewähren, welchen er den eigenen Staatsangehörigen bewilligt. Der besagte Staat kann sich nicht die Gewalt zueignen, den Fremden seiner Freiheit zu berauben, als nur wegen dessen Verschulden, worüber nach der Ueberzeugung des ersuchten Staates ein Beweis oder wenigstens ein hinlänglicher Verdacht besteht. Diesen Fremden nun in Beschlag zu nehmen, weil ein fremder Staat mit dem Auslieferungsantrage sagt, „verhaftet ihn“, ist ein blinder Gehorsam, den Willen einer fremden Macht zu vollziehen, welcher eine automatische Handlung ist, die nicht einem vernünftigen Wesen, noch einem unabhängigen und selbständigen Staate zugeschrieben werden kann. Dieses Verhältniss erlangt umso grössere Wichtigkeit, insofern es sich um eine Auslieferung handelt, bevor der Prozess eingeleitet worden ist, und dieselbe nur auf Grund eines Verhaftbefehls nachgesucht wird, oder wenn dieses Ansuchen von einem Staate herkommt, dessen Gerichtsordnung wenig Vertrauen einflösst. Dabei ist aber nicht davon auszugehen, dass der ersuchte Staat die Urtheile oder die Akten eines fremden Staates zu zensuriren sich anmasste, sondern es handelt sich nur darum, dass der ersuchte Staat seine Mitwirkung zum Vollzug derselben entzieht. Auch ist hiebei nicht anzunehmen, dass dadurch die Würde des fremden Staates verletzt, die Souveränität desselben beleidigt wird. Es ist unstreitbar, dass der ersuchte Staat weit davon ist, die Souveränität des fremden Staates beleidigt zu glauben, wenn er nachsehen will, ob die inkriminirte That, welche von einer gewissen Strafe des Gesetzes betroffen wird und bezüglich welcher die Behörde des fremden Staates eine Schuld des Verfolgten feststellt, einer gleichen Strafe durch das Nationalgesetz unterworfen ist; ebenso ist auch dann jede Beleidigung ausgeschlossen, wenn er die Zeugenaussagen und den Verdacht prüfen will, wofür der Thatbestand selbst der fremden Behörde genügend bewiesen erschien. Es kann in diesem Falle auch nicht die Rede davon sein, dass man versuche, den Prozess umzuarbeiten. Wahrlich handelt es sich hier nur um die Kenntnissnahme von dem Resultate des von der fremden Behörde schon vollzogenen Prozesses, um sich zu überzeugen, ob der Verdacht des Verschuldens genügend begründet erscheint.

In praktischer Hinsicht wird wohl die Einführung des Systems

der **Wiederuntersuchung** zu keinem Bedenken wegen etwa entstehender Schwierigkeiten und Verwickelungen Veranlassung geben, weil das in Rede stehende System schon seit langen Jahren in England und in den Vereinigten Staaten praktisch eingeführt ist, und dasselbe wurde auch in der Konvention aufgenommen, welche Italien und andere Staaten des Kontinents mit den benannten zwei Mächten abgeschlossen, ohne dass dabei die vorhergesehenen und befürchteten Uebelstände sich fühlbar machten.

Was aber die angegebene Abhülfe anbelangt, von dem Rechte der Verweigerung der Auslieferung auch nach der Gestattung derselben durch das Gericht Gebrauch zu machen, könnte man wohl sagen, dass dieselbe auch das Richtige nicht trifft; denn ein Auslieferungsbegehren als nicht genügend gerechtfertigtes zurückzuweisen, nachdem die kompetente richterliche Behörde dasselbe als zulässig erklärt hat, wäre eine Handlung, welche der fremde Staat als beleidigend und fehlerhaft aufzufassen berechtigt wäre.

Wir erachten daher ob solcher sich verflechtender Gründe, dass es zweckmässig wäre, das System der **Wiederuntersuchung** des Prozesses einzuführen.[6])

---

6) Anm. d. Red. Wir können durch die Ausführungen des Herrn Verfassers von der Nothwendigkeit oder auch nur der Zweckmässigkeit der Einführung des englisch-amerikanischen Systems uns nicht überzeugt halten, so sehr wir im Uebrigen der Betheiligung der Gerichte des ersuchten Staates bei dem Auslieferungsverfahren das Wort reden müssen. *Lammasch* hat in seinem vorzüglichen Werke: „Auslieferungspflicht und Asylrecht" auf S. 554 ff. bei Besprechung des englisch-amerikanischen Systems mit Recht darauf hingewiesen, dass das englisch-amerikanische Verfahren dem Grundgedanken der Auslieferung widerspreche, da die Auslieferung gerade jener Gefahr für die Gerechtigkeit vorbeugen solle, welche darin liege, dass über die gegen den Flüchtling erhobene Beschuldigung im Zufluchtsstaate auf Grund von in einem anderen Lande aufgenommenen Zeugenprotokollen entschieden werde, während die Auslieferung an Stelle des Protokollarverfahrens im Zufluchtsstaate das unmittelbar unter Abhörung der Zeugen vor dem erkennenden Richter durchgeführte Verfahren im Staate des Thatortes treten lassen soll. Auch setzt die gegenseitige Gewährung der Auslieferung immerhin ein gewisses Mass von Vertrauen in die gerichtlichen Institutionen des anderen Staates voraus. Nur für solche Fälle, in welchen die requirirte Person in der Lage ist, ohne erst auf langwierige Beweiserhebungen antragen zu müssen, sofort den sie betreffenden Verdacht zu beheben, erschien es wünschenswerth, eine solche Rechtfertigung schon in dem um die Auslieferung ersuchten Staate zuzulassen. *Lammasch*, empfiehlt deshalb, in die Auslieferungsverträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Auslieferung verweigert werden könne, wenn der Verfolgte bei seiner Vernehmung durch die kompetente Behörde des ersuchten Staates auf Grund der dieser vorliegenden Beweise oder der von ihm ohne Verzug vorgelegten Beweise die Grundlosigkeit der gegen ihn erhobenen konkreten Beschuldigung darthut.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Nach badischem Landrecht ist der Anspruch auf Anerkennung unehelicher Vaterschaft zu beurtheilen nach dem Rechte des Staats, welchem der als Vater Belangte zur Zeit der Geburt des klagenden Kindes angehört. L.R. S. 3 Abs. 3, 340a.

Urtheil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 23. Februar 1892 (Zeitschrift für französ. Zivilrecht Bd. 23 S. 421 ff.).

Am 11. März 1888 hat die ledige Anna Augusta H. in ihrer Heimath zu Johann-Georgenstadt (Königr. Sachsen) die Augusta Martha H. geboren, welche als Klägerin auftritt. Der Beklagte, badischer Staatsangehöriger, jetzt in Karlsruhe sich aufhaltend, stand im Jahre 1887 in Johann-Georgenstadt in Arbeit und hat dort in der gesetzlich unterstellbaren Zeit der Empfängniss mit der Anna Augusta H. den Beischlaf vollzogen.

Der auf Anerkennung der Klägerin als Kind des Beklagten, sowie die Leistung eines Beitrages zur Erziehung und Ernährung der Klägerin vom Tage der Geburt derselben an gerichteten Klage wurde in I. und II. Instanz stattgegeben. Die Revision des Beklagten gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde in der Hauptsache vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Aus den Gründen: Der Vertreter des Revisionsklägers hat den Angriff erhoben, es habe das seine Entscheidung in Uebereinstimmung mit dem Landgericht auf den badischen Landrechtssatz 340 a stützende Oberlandesgericht mit Unrecht das badische Gesetz auf den gegen den Beklagten geltend gemachten Anspruch, soweit er auf die betreffende Gesetzesstelle gebaut wurde, für massgebend erachtet. Dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt.

1) Der badische Richter hat bei einem ihm zur Aburtheilung unterbreiteten Klaganspruch zuvörderst die Vorfrage, welches Gesetz bei einer etwaigen s. g. Kollision der möglicherweise in Betracht kommenden Gesetze verschiedener Staaten bezüglich der materiellen Begründetheit des Anspruchs massgebend sei, nach dem badischen Gesetze zu entscheiden und daher zunächst zu erforschen, welche Bestimmungen das badische Gesetz, sei es in ausdrücklichen oder sonst aus dem badischen Gesetz sich ergebenden Normen bezüglich einer s. g. Kollision der Gesetze habe, und welches örtliche Recht zufolge dieser Normen auf den konkreten Anspruch anzuwenden sei.

Ausdrückliche Bestimmungen bezüglich einer s. g. Kollision der Gesetze enthält das badische Recht unter Anderem in Landrechtssatz 3, und ist es für den jetzt vorliegenden Fall namentlich von Bedeutung, ob und in welcher Weise die Bestimmung des dritten Absatzes des Landrechtssatzes 3, besagend, „die Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen bestimmen, erstrecken sich auf die Inländer selbst alsdann, wenn sie im Auslande sich aufhalten“, für denselben massgebend ist. Zu diesem Behufe ist zu untersuchen, welchen rechtlichen Karakter der bei dem badischen Richter gegen den Beklagten mit der Klage geltend gemachte Anspruch hat. Die Klage begehrt nun gegen den Beklagten einen Ausspruch dahin, dass dieser das klagende uneheliche Kind als sein (nämlich natürliches) Kind anzuerkennen habe; das klagende Kind will diesen Ausspruch nicht etwa als eine blosse theoretische Einleitungsformel für den weiteren Anspruch auf einen Geldbeitrag zur Erziehung und Ernährung des klagenden Kindes, sondern als einen prinzipalen Ausspruch und will diesen Ausspruch zugleich als Grundlage, um auf die Eigenschaft des Beklagten als (unehelichen) Vaters den weiter gegen den Beklagten geltend gemachten Anspruch auf einen Geldbeitrag zur Erziehung und Ernährung des Kindes zu stützen. Gebaut ist der Anspruch nicht etwa auf die blosse Thatsache des Beischlafs des Beklagten mit der Mutter des Kindes, sondern darauf, dass der Beklagte der wirkliche Erzeuger des Kindes sei, und die Zulässigkeit der Feststellung dieser Thatsache wird auf einen Vorgang im Sinne des Landrechtssatzes 340a gestützt. Mit der gegen den Beklagten erhobenen Klage wird daher von dem klagenden Kind der Eintritt in die Familie des Beklagten, die rechtliche Eigenschaft des Beklagten als Vater des klagenden Kindes, in Anspruch genommen. Für die familienrechtlichen Verhältnisse einer Person sind aber nach Landrechtssatz 3 Absatz 3 — welcher unter dem Worte „Zustand“ (*état* des *Code civil*) insbesondere auch diese begreift — die Gesetze des Staates der Staatsangehörigkeit massgebend.

2) Und zwar sind für den vorliegenden Anspruch die Gesetze des Staates der Staatsangehörigkeit des Beklagten (sonach des badischen Staates) mit der Massgabe entscheidend, dass, wenn und soweit nach ihnen der Anspruch des klagenden Kindes begründet ist, der Anspruch zuerkannt werden muss unabhängig davon, ob der Anspruch auch nach den Gesetzen des Staates der Staatsangehörigkeit des klagenden Kindes (sonach des Königreichs Sachsen) begründet wäre.

Es kann hiebei unerörtert bleiben, ob und inwieweit im Allgemeinen für familienrechtliche Beziehungen eines badischen Staatsangehörigen zu einem Angehörigen eines anderen Staates neben dem Gesetze des badischen Staates auch Gesetze eines nichtbadischen Staates und zwar selbst mit der Wirkung in Betracht kommen können, dass nach Umständen der Betheiligte die Wahl hat, das eine oder das andere Gesetz für sich anzurufen. Es genügt für den jetzigen Fall,

zu entscheiden, ob der Beklagte im vorwürfigen Fall sich gefallen lassen muss, dass auf den gegen ihn erhobenen Anspruch das badische Recht angewendet werde. Dies ist aber zu bejahen. Zunächst liegt es schon in der Natur der Sache, dass, wenn es sich um die Regelung familienrechtlicher Verhältnisse zwischen zwei Personen als Vater und Kind handelt, nicht das Personalstatut des Kindes, sondern dasjenige des Vaters, als des Hauptes der Familie als massgebend zu erachten ist; dies trifft aber, soweit es sich um die Regelung der eben bezeichneten Verhältnisse handelt, auch dann zu, wenn es sich um den Anspruch des Kindes auf den Eintritt in die Familie des Vaters nicht mit den Rechten eines vollberechtigten Mitglieds, sondern nur in der weniger Rechte gewährenden Eigenschaft eines unehelichen Kindes handelt. Im vorwürfigen Fall handelt es sich um eine Verpflichtung des Beklagten auf dem eben bezeichneten familienrechtlichen Gebiete, nämlich um die Verpflichtung des Beklagten, das klagende Kind als sein Kind anzuerkennen, und um die aus der gerichtlich auszusprechenden Vaterschaft des Beklagten sich ergebende Verbindlichkeit desselben zu einem geldlichen Beitrag zur Erziehung und Ernährung des Kindes. Es ist aber auf Grund des Landrechtssatzes 3 Abs. 3 mindestens die familienrechtliche Verpflichtung des Badeners dem badischen Gesetze und zwar in der Weise unterworfen, dass der Badener von ihr nicht deshalb als befreit erachtet werden kann, weil derjenige, welchem gegenüber er die familienrechtliche Verpflichtung erfüllen soll, ein Nicht-Badener ist, beziehungsweise das Gesetz des Staates der Staatsangehörigkeit des letzteren im gleichen Fall eine solche Verpflichtung nicht aufstellt. Das badische Recht macht weder im Allgemeinen, noch speziell im Gebiete des Familienrechts den Eintritt einer Verpflichtung, welche sonst nach badischem Recht für einen Badener aus einer gewissen Thatsache entstünde, von dem Umstande abhängig, dass derjenige, welchem die Verpflichtung obläge, ein badischer Staatsangehöriger ist, oder dass das Gesetz des Staates, welchem derjenige, gegen welchen die Verpflichtung obläge, angehört, bezüglich der seinem Gesetze Unterworfenen aus der nämlichen Thatsache ebenfalls jene (nach badischem Recht erwachsende) Verpflichtung ausspräche.

Ebenso wenig könnte für einen Wegfall der bezeichneten Verpflichtung des Badeners der Umstand verwerthet werden, dass auf Grund des Landrechtssatzes 3 Abs. 3 der badische Richter sonstige familienrechtliche Verhältnisse des als berechtigt Auftretenden (des klagenden Kindes) nach dem Rechte des Staates der Staatsangehörigkeit desselben (also bezüglich des jetzt als berechtigt auftretenden Kindes nach sächsischem Rechte) zu beurtheilen haben würde. Möchte nämlich auch der badische Richter für gewisse, jetzt nicht einen Gegenstand des Rechtsstreits bildende, familienrechtliche Verhältnisse des als berechtigt Auftretenden (des klagenden Kindes), insbesondere für die familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem klagenden Kinde

und der unehelichen Mutter desselben, das Gesetz des Staates der Staatsangehörigkeit des als berechtigt Auftretenden (des klagenden Kindes) anzuwenden haben, so folgt doch daraus nicht, dass der badische Richter auf eine familienrechtliche Verpflichtung eines badischen Staatsangehörigen, welche der badische Richter bei Anwendung des badischen Gesetzes anerkennen müsste, nicht dieses, sondern das fremde Gesetz anzuwenden habe.

3) Was den für den vorliegenden Anspruch entscheidenden Zeitpunkt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit betrifft, so ist die Staatsangehörigkeit des als Vater in Anspruch Genommenen zur Zeit der Geburt des Kindes massgebend, nicht etwa jene im Zeitpunkt der Erzeugung. Denn wenn auch die Erzeugung eine nothwendige Bedingung der Vaterschaft bildet, so besteht doch die Thatsache und der rechtliche Begriff der Vaterschaft erst mit dem Augenblick der Geburt des Kindes, erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der in Anspruch Genommene durch die Geburt eines Kindes in Folge der von ihm geschehenen Zeugung Vater wird. Andererseits könnte nicht etwa dafür, dass es hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des als Vater in Anspruch Genommenen auf einen der Geburt nachfolgenden Zeitpunkt ankomme, der Umstand entscheidend sein, dass die als ein Vorgang im Sinne des Landrechtssatzes 340 a geltend gemachte briefliche Aeusserung des Beklagten erst in einem der Geburt nachfolgenden Zeitpunkt erfolgt ist. Denn jener Vorgang bildet — wie auch das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat — nicht etwa den rechtserzeugenden Akt für den gerichtlichen Ausspruch der Vaterschaft, sondern nur eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Feststellung der Vaterschaft.

Uebrigens war unbestritten der als Vater in Anspruch genommene Beklagte jederzeit badischer Staatsangehöriger.

4) Mit der bisherigen Erörterung steht auch nicht etwa in Widerspruch das Urtheil des Reichsgerichts, II. Zivilsenats, vom 15. Dezember 1885 in Sachen T. wider J. Rep. II, 364/85 (abgedruckt in den Annalen der badischen Gerichte Bd. 52 S. 41 ff. und erwähnt in der Abhandlung in dem gleichen Bande S. 170 ff.), von dessen Ansicht übrigens auch im Fall eines solchen Widerspruchs der jetzt erkennende, nämliche Zivilsenat ohne Verweisung der Sache vor die vereinigten Zivilsenate abweichen könnte. Wenn in jenem Urtheil unter den näher in demselben angegebenen inländischen Beziehungen der badische Landrechtssatz 340 a gegen einen Nicht-Badener für anwendbar erachtet wurde, so wurde damit nicht etwa ausgesprochen, dass der Inländer (Badener) nur unter den gleichen inländischen Beziehungen dem badischen Gesetz unterworfen sei.

Nach dem bisher Gesagten ist der Ausspruch der Vaterschaft gerechtfertigt. — —

Zuständigkeit der Preussischen Gerichte zur Bevormundung in Preussen wohnhafter sächsischer Staatsangehöriger. Umfang der dem preuss. Gerichte betreffs der Erziehung eines sächsischen Kindes zustehenden Verfügungsgewalt. Staatsvertrag zwischen Sachsen und Preussen vom 14. Oktober/30. November 1839 Art. 15.

Hierüber sprechen sich die Gründe eines Urtheils des Oberlandesgerichtes Dresden vom 16. Juni 1892, O. I 20/92 (Sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Prozess Bd. 2 S. 591 ff.) folgendermassen aus:

In der noch in Geltung stehenden, zwischen den Königreichen Sachsen und Preussen abgeschlossenen „Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege“ vom 14. Oktober/30. November 1839 (vgl. Sächs. Justizministerialblatt vom Jahre 1870, S. 66) ist unter Art. 15 bestimmt, dass die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige vor die Gerichte des Staates gehöre, in welchem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz hat.

Der Wohnsitz des ehelichen Vaters der Frida Elsa M. ist einverstandenermassen schon seit länger als der Scheidung der Ehe ihrer Eltern Berlin. Deshalb hat auch Berlin als Wohnsitz des minderjährigen Kindes zu gelten, auch wenn dasselbe bereits seit dem 1. März 1885 bei dem Beklagten in Dresden sich aufhielt. Nach der Festsetzung im Staatsvertrage, welche übrigens mit den Vorschriften sowohl in § 22 der k. Sächs. Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 wie mit § 2 verb. § 6, § 8 der k. preuss. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 übereinstimmt, war daher das Amtsgericht zu Berlin zur Bestellung der Personalvormundschaft über das genannte Kind zuständig. Unerheblich hiebei wäre es, wenn erst später, durch die nachmals auf Grund jener Zuständigkeit getroffenen, die väterliche Gewalt beschränkenden, bezw. aufhebenden Massregeln des Vormundschaftsgerichts selbst etwa der Wohnsitz des Kindes beeinflusst worden wäre.

Die Festsetzungen in dem angezogenen Staatsvertrage, deren Anwendbarkeit nach dem Gesagten für den vorliegenden Fall gegeben ist, sind Theil des im Königreiche Sachsen geltenden Rechts und schliessen rücksichtlich des in ihnen behandelten Gegenstandes die Vorschriften der sonstigen bürgerlichen Gesetze aus (§ 6 des B.G.B.). Wenn hienach die Bestellung des persönlichen Vormunds für die Unmündigen, welche in Preussen ihren Wohnsitz haben, den sächsischen Gerichten entzogen und ausschliesslich den preussischen Gerichten übertragen ist, so folgt hieraus von selbst, dass letztere nach den Vorschriften des von ihnen anzuwendenden Rechts sowohl darüber, ob und wann die Voraussetzungen zur Einleitung einer Vormundschaft vorliegen, wie darüber zu entscheiden haben, welche Form der staatlichen Fürsorge innerhalb des von der Ablehnung jeder solchen bis zur Vormundschaft im engeren Sinne, als der weitesten Ausdehnung

jener Fürsorge reichenden Rahmens und mit welchen Wirkungen dieselbe einzutreten hat. Zu Folge jener Vereinbarung über die Zuständigkeit der preussischen Gerichte sind daher zugleich die von diesen Gerichten zu ergreifenden Massregeln und das gesammte, der Kompetenz des preussischen Gerichts unterliegende Rechtsverhältniss dem preussischen Rechte unterstellt worden und nach demselben zu beurtheilen. Zu diesem dem preussischen Vormundschaftsgerichte zugewiesenen Gebiete gehört aber im vorliegenden Falle sowohl die Uebertragung des ausschliesslichen Erziehungsrechts auf die Mutter (vgl. Allgem. Landrecht, a. a. O., § 92), wie die Bestellung eines Pflegers für das Kind, mithin die Regelung des Rechtsverhältnisses der Mutter zum Vater wie zum Vormunde des Kindes mit Bezug auf ihre, der Mutter, elterlichen Rechte.

Damit fallen die Folgerungen, welche das angefochtene Urtheil und in der Berufungsinstanz der Beklagte in der Annahme der Anwendbarkeit des hierländischen Rechts, insbesondere der Vorschrift in § 1749 des B.G.B.'s, ziehen zu sollen geglaubt haben. — — —

Ist hiernach davon auszugehen, dass durch gültige gerichtliche Anordnung die Rechte des Vaters rücksichtlich der Erziehung seiner genannten Tochter beseitigt sind, womit zugleich die Bezugnahme des Beklagten auf die vom ersteren in dieser Beziehung getroffenen Verfügungen sich erledigt, so ist ferner auch nach dem preussischen Rechte die Frage zu beurtheilen, inwieweit der Wille des dem Kinde in Gemässheit des § 86 der k. preuss. Vormundschaftsordnung vom 15. Juli 1875 verb. §§ 90, 91 des Allgem. Landrechts Th. II Tit. 2 bestellten Pflegers (vgl. Dernburg, das Vormundschaftsrecht der Preuss. Monarchie, § 99, S. 411, bei und in Anm. 6), entgegen dem der Mutter, für die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles in Betracht kommen könne.

Welches Recht entscheidet über die Verjährung der actio venditi?

(Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.)

Das Amtsgericht Hamburg, Zivilabtheilung VI, hat am 25. Mai 1892 i. S. Bauer gegen Köpke (Aktenzeichen VI, 1134/92) die Klage auf Zahlung einer Waarenforderung abgewiesen.

Gründe: Kläger, welcher Inhaber einer Zementfabrik in Porta (Westfalen) ist, hatte im Juni 1888 dem damals in Peine (Hannover) domizilirenden Beklagten, einem Maurermeister, Zement mit drei Monat Ziel verkauft. Der Kläger will dem Beklagten, welcher seit September 1891 sein Domizil nach Hamburg verlegt hat, alljährlich seit 1889 eine Rechnung zum 1. Januar zugeschickt haben.

Wenn nun Beklagter sich bei dieser Sachlage auf die nach hannoverschem Rechte eingetretene Verjährung beruft . . ., so muss zunächst untersucht werden, ob überhaupt dieses Recht zur Anwendung

zu bringen ist. Es herrscht jetzt in Deutschland[1]) gänzlich unbestritten die Ansicht, dass das Institut der Verjährung dem materiellen Rechte angehört (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 2 S. 13, Bd. 7 S. 22, Bd. 9 S. 226; *v. Bar,* Internationales Privatrecht, II S. 94; *Böhm,* Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen, S. 128). Dem entprechend wird von der herrschenden Meinung gelehrt, dass die Frage der Verjährung einer Forderung nach demjenigen Recht zu beurtheilen sei, welches im Uebrigen für die betreffende Obligation massgebend ist (Reichsgericht Bd. 9 S. 226. Weitere zahlreiche Belege s. bei *v. Bar* II S. 95 und *Böhm* S. 129). Als solches massgebende Recht wird von der Mehrzahl das Recht des Erfüllungsorts, von Anderen aber auch das Recht des Entstehungsorts der Obligation oder das Recht des Wohnsitzes des Schuldners angesehen (s. *v. Bar* II S. 95—102; *Böhm* S. 130—131)[2]). Selbstverständlich können die Parteien vereinbaren, welches Recht das massgebende sein soll (Reichsgericht Bd. 9 S. 227), das ist aber hier nicht geschehen. Es liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte vor, nach denen richtiger der einen oder anderen Ansicht zu folgen wäre. Somit bleibt nichts übrig, als die Regel des Rechts anzuwenden.

Nach den darüber herrschenden drei Ansichten könnten entweder das in Porta oder das in Peine oder das in Hamburg geltende Recht entscheiden. In Porta (Westfalen) gilt für die Frage der Verjährung das Preussische Allgemeine Landrecht (vgl. *Dernburg,* Preussisches Privatrecht, Aufl. 4, Bd. 1 S. 20—21), wonach die Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt (A.L.R. I, 9 § 546). Allerdings gilt dort auch das Preussische Gesetz vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, allein dasselbe findet nach seinem § 1 Nr. 1 Absatz 2 auf einen Fall wie den vorliegenden keine Anwendung (vgl. *Dernburg* a. a. O. S. 420 bei Note 7). Dagegen gilt in Peine, einer Stadt des früheren Fürstenthums Hildesheim, welche somit zum gemeinrechtlichen Theil des früheren Königreiches Hannover gehört (vgl. *Rudorff,* Hannoversches Privatrecht, 1884, S. 1 Note 1, S. 30), das Hannoversche Gesetz vom 22. September 1850, betreffend die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen. Nach dessen § 2 Nr. 1 verjähren aber Forderungen der Handel- und Gewerbetreibenden in 2 Jahren, welche Frist nach § 5 vom letzten Dezember ab nach dem Fälligkeitstage gerechnet wird. Hienach wäre also die eingeklagte Forderung am 1. Ja-

---

1) Umgekehrt hat in England die Praxis trotz abweichender Ansicht der Schriftsteller als allgemein anerkannten Rechtssatz statuirt, dass die Verjährung lediglich nach der *lex fori* beurtheilt wird (s. *Dicey* in dieser Zeitschrift Bd. II S. 133, 137). Anm. des Einsenders.

2) Zahlreiche Literaturnachweise, namentlich ausländischer Schriftsteller, giebt *Dumercy* in der *Revue internationale du droit maritime* t. I p. 170—172, Note. Anm. des Einsenders.

nuar 1891 verjährt gewesen. Wenn nun auch nach Hamburgischen Recht diese Forderung als eine *inter absentes* erst in 20 Jahren verjähren würde (Artikel 2 der Statuten von 1603 Buch I Titel 21), so wird dieses Recht, wenn man auch das des Domizils als massgebend ansehen wollte, im vorliegenden Falle deshalb keine Anwendung finden können, weil die Forderung schon, als Beklagter sein Domizil nach Hamburg verlegte, nach dem Rechte des bis dahin gehabten Domizils (Peine) verjährt war! (Vgl. *v. Bar* II S. 102, 103).

Es muss daher wegen der differirenden Verjährungsfristen des preussischen und hannoverschen Rechts entschieden werden, ob dieses oder jenes Anwendung findet. Wenn Kläger noch behauptet hat, dass dem Beklagten alljährlich eine Rechnung geschickt und dadurch die Verjährung unterbrochen sei, so ist dies irrig, denn wenn man überhaupt in der einfachen Zusendung einer Rechnung eine aussergerichtliche Mahnung erblicken dürfte, so unterbricht doch solche weder nach preussischem Recht (A.L.R. I, 9 § 561; *Dernburg* a. a. O. S. 411 bei Note 15) noch nach dem insoweit für Peine in Betracht kommenden gemeinen Recht (s. *Windscheid*, Pandekten I § 108 bei Note 5) die Verjährung.

Man wird nun aber hier immer, einerlei welcher der drei oben gekennzeichneten Theorien man sich anschliesst, zur Anwendung des hannoverschen Rechts gelangen. In dessen Gebiet hatte Beklagter zur Zeit der Kontrahirung und Lieferung sein Domizil nnd dorthin ist die Waare geliefert. Sowohl nach dem Handelsgesetzbuch — sofern solches in Anwendung zu kommen hat, was deshalb nicht ganz zweifellos ist, weil Kläger vielleicht aus selbstgewonnenem Material produzirt (vgl. Reichsoberhandelsgericht Bd. 9 S. 19, Bd. 14 S. 117, Bd. 15 S. 237) — ist Peine Erfüllungsort für den Beklagten (H.G.B. Art. 324, 325), als auch nach gemeinem Recht, denn dort hätte er auf Leistung belangt werden können (*Windscheid* Bd. 2 § 282). Ebenso ist auch die Verpflichtung des Beklagten auf Zahlung dort entstanden, denn man muss annehmen, dass der Vertrag unter Abwesenden geschlossen ist. Man kann dem nicht entgegenhalten, dass das Kaufgeschäft nur einen Entstehungsort haben kann, welcher eventuell Porta sein müsse, denn es handelt sich eben um einen zweiseitigen Vertrag (vgl. Hans. O.L.G. i. S. Titzck gegen Bollmann; Hans. Ger.Zeitg. Hauptbl. 1889 Nr. 10 S. 23) . . . [3]).

Umfang der Vertragspflichten.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

Eduard Weiss hatte in Kempten eine Filiale des Klägers G. Neidlinger in Hamburg inne und hatte sich bei einer Konventionalstrafe verpflichtet, nach Aufgabe derselben dem Kläger keine Konkur-

3) S. ferner das Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Februar 1891 in dieser Zeitschrift Bd. II S. 369. Anm. des Einsenders.

renz zu machen. Die Strafe ist später gegen ihn in Hamburg eingeklagt. Das Hans. Oberlandesgericht Zivilsenat III. 14. Juli 1892 (Aktenzeichen Bf. III 75/92) sagt in den

Gründen:

„Richtig geht das Landgericht davon aus, dass der vorliegende Rechtsstreit, bei dem es sich um den Umfang der Vertragspflichten des Beklagten bezw. eine vertragliche Konsequenz ihrer Nichterfüllung handelt, gemäss den geltenden Grundsätzen über Statutenkollision nach dem in Kempten, wo der Beklagte seine Vertragspflichten zu erfüllen hatte, als dem Sitze der Obligation geltenden Bayerischen Landrechte zu entscheiden ist. Nach diesem Recht Theil IV Kap. I § 16 gelten aber, wie das beklagtischerseits angezogene Urtheil des Oberlandesgerichts München ergibt, bezüglich der Frage nach der Ungültigkeit der Verträge keine anderen Grundsätze wie nach dem gemeinen Rechte (*Windscheid* Bd. 2 § 314 Nr. 3). . . .“

Promissory note. Zinsen nach englischem Recht. Z.P.O. § 328.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

In Sachen des Kaufmanns Drummond in London gegen Mertens hat das Hanseatische Oberlandesgericht, Zivilsenat II. 11. Juni 1892 (Aktenzeichen Bf. II 220/91) ausgeführt:

1) „Nach englischem Rechte verjährt eine einfach *on demand* zahlbare *promissory note* in sechs Jahren, vom Ausstellungstage der Note gerechnet (*Chitty on Bills of Exchange* 11. Aufl. S. 389; *Byles, a Treatise on Bills of Exchange,* 13. Aufl. S. 347)[4]. . .

Der Zinsfuss beträgt in England auch bei Wechseln und Noten mangels anderweitiger Vereinbarung 5 %. Da im vorliegenden Falle in der Note nicht ausdrücklich ein Zinsversprechen gegeben ist, beginnt der Zinsenlauf erst *on demand,* mit der ersten Zahlungsaufforderung . . . (*Chitty* a. a. O. S. 435, 437; *Byles* a. a. O. S. 310; *Borchardt,* Sammlung der Wechsel- und Handelsgesetze Bd. 1 S. 209). Dagegen kann nach englischem Recht *compound interest* (Zins auf Zins) im vorliegenden Falle nicht verlangt werden, da für die Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung solcher Verzinsungsart nichts vorliegt. *Chitty* a. a. O. S. 437; *Späing,* französisches und englisches Handelsrecht S. 362 Note 49) . . .

2) Für die gemäss der Z.P.O. § 328 im Ausland erfolgte Beweisaufnahme ist eine rechtzeitige Benachrichtigung der Parteien als Voraussetzung der Benutzbarkeit der Beweisverhandlung nicht direkt vorgeschrieben. Aus der Bestimmung des § 322 der Z.P.O. eine solche Vorschrift für die im Ausland vorgenommene Beweiserhebung

4) Vgl. *Klöppel* (ob. Bd. I S. 200), welcher deutsches Recht hier angewendet wissen will. Nach amerikanischer und englischer Praxis entscheidet über die Verjährung die *lex fori* (s. ob. Bd. I S. 377 bezw. Bd. II S. 133). (Anm. des Einsenders.)

folgern zu sollen, erscheint schon deshalb bedenklich, weil die in § 328 Abs. 1 vorgesehene Beweisaufnahme durch eine ausländische Behörde unter den Gesetzen des Auslandes steht, und es keineswegs gewiss ist, dass letztere stets eine Anwesenheit der Parteien gestatten, das deutsche Recht den auswärtigen Behörden aber eine solche Gestattung seinerseits nicht wirksam anbefehlen kann. Für den § 328 der Z.P.O. kommt nicht einmal, wie auch das Reichsgericht Bd. 2 S. 372 ausgesprochen hat, der Absatz 4 des § 329 der Z.P.O. zur direkten Anwendung."

Englische Versicherungsbedingungen.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

In der Sache Abdullah, Elias und Co. in Manchester gegen den Rheinisch-Westfälischen Lloyd in Gladbach (Hans. Ger.Ztg. Hauptbl. 1892 Nr. 5) handelte es sich um die Auslegung eines Versicherungsvertrages, bei dem die Polize ausgefertigt war auf einem Formular der Hamburger allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 mit dem schriftlichen Zusatz: „Zu vollen englischen Bedingungen, frei von 3 Prozent Beschädigung, jedes Kollo eine Taxe" u. s. w. In dem die Klage abweisenden Urtheil des Hans. O.L.G. Zivilsenat III, vom 15. Dezember 1891 (Aktenzeichen Bf. III 203/91) heisst es: „.... Nun behauptet aber der auch von klägerischer Seite in Vorschlag gebrachte Sachverständige Dr. Wendt in London, dass in England kein einheitliches, allgemein adoptirtes Polizenformular besteht, vielmehr jeder Versicherer und Makler seine besondere Redaktion hat, die von derjenigen abweicht, womit offenbar gesagt ist, dass es in England auch an allgemeinen und der Regel nach üblichen Versicherungsbedingungen fehlt. Der Sachverständige spricht dieses sogar in dem ersten Satze seines Gutachtens unzweideutig aus, indem er auf die Frage: was man unter vollen englischen Bedingungen versteht? erwidert, dieser Ausdruck sei sehr unbestimmt. Vermag aber selbst ein notorisch für das englische Assekurranzrecht als Autorität anerkannter Gutachter wie Dr. Wendt die von den Klägern nach der negativen Seite gewollte Deutung für einen Ausschluss bestimmter Bedingungen aus der Polizenklausel nicht zu entnehmen, und spricht er sich im Gegentheil dahin aus, dass man unter englischen Bedingungen allgemein soviel, wie frei von 3 Prozent Beschädigung verstehen werde, so erweist sich die Meinung der Kläger und der Vorinstanz, dass durch die gedachte Klausel alle sonstigen, in dem Polizenformular abgedruckten, aber äusserlich in erkennbarer Weise nicht beseitigten Vorschriften der am Ort der Ausstellung gültigen Seeversicherungsbedingungen ausgeschlossen sein sollten, ohne Weiteres als hinfällig."

Das Reichsgericht, Zivilsenat I, hob am 22. April 1892 (Hans. Ger.Zeitg. Hauptblatt 1892 Nr. 73) das Urtheil der Vorinstanz auf. Aus den Gründen:

„Es hat dem Sachverständigen Dr. E. Wendt durchaus fern gelegen, aussprechen zu wollen, dass die Klausel „zu vollen englischen Bedingungen“ in der vorliegenden Polize nur auf die Franchisebestimmung bezogen werden könne. Wenn der Sachverständige erklärt, dass der Ausdruck „zu vollen englischen Bedingungen“ wegen der Verschiedenheit der im Gebrauche befindlichen Polizenformulare sehr unbestimmt sei, so ergibt diese Erklärung, dass der Sachverständige nur an englische Polizenbedingungen gedacht hat. Die englischen Seeversicherungspolizen pflegen, wie die zu den Akten gegebenen Formulare von *Lloyds policy* und die damit übereinstimmenden Abdrücke in der Sammlung von *Victor von John* p. 135 und bei *Owen, Marine insurance, Notes and clauses* p. 4 ergeben, von den auf die geschlossene Versicherung anzuwendenden Vorschriften des Seeversicherungsrechts, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens bei der Feststellung von Schäden, regelmässig nichts zu enthalten, auch nicht in der Form einer allgemeinen Bezugnahme auf die Rechtssätze und Observanzen. Andererseits kommen jedoch, neben vielen anderen, auch einzelne hierauf bezügliche Spezialklauseln vor (vgl. *Owen* a. a. O. p. 29, 30, 32).

Diese Gestaltung der englischen Seeversicherungspolizen führt zu der Erwägung, ob die in der vorliegenden Polize enthaltene Klausel „zu vollen englischen Bedingungen“ überhaupt von englischen Polizebedingungen zu verstehen sei. Wenn es, wie auch der Sachverständige Dr. Wendt sagt, einheitliche englische Polizebedingungen nicht gibt, und wenn regelmässig in den englischen Polizen, abgesehen von den Franchisebestimmungen des angehängten Memorandum, auf das Recht der Versicherung bezügliche Bedingungen nicht enthalten sind, so liegt es nahe, dass bei den „vollen englischen Bedingungen“ der vorliegenden Polize nicht sowohl an englische Polizebedingungen, sondern vielmehr an die nach englischem Rechte für Seeversicherungen geltenden Bedingungen gedacht worden ist. Diese Erwägung ist um so weniger abzuweisen, als die Meinung, die Klausel bedeute dasselbe, was unmittelbar hinter ihr ausdrücklich festgesetzt ist, nämlich „frei von drei Prozent Beschädigung“, so dass die letztgedachte Bestimmung nur eine Erläuterung der vorstehenden Klausel darstellen würde, gegen die namentlich bei Versicherungsverträgen, bei denen eine sorgfältige Redaktion vorausgesetzt werden darf, Platz greifende Auslegungsregel verstösst, dass in Verträgen nichts als überflüssig anzusehen ist.

Eine wesentliche Unterstützung für die Ansicht, dass die fragliche Klausel den Sinn habe: „ganz nach englischem Seeversicherungsrecht“ kann aus den den Versicherungsnehmern Mund & Fester ertheilten Ordres entnommen werden. Durch dieselben wurden Mund & Fester nicht nur beauftragt, die Versicherung nach englischen Bedingungen abzuschliessen, sondern auch die Feststellung der Schäden nach englischer Weise auszubedingen. Dass dies für den englischen

Versicherten von erheblicher Bedeutung war, ergibt sich daraus, dass das englische Seeversicherungsrecht, falls nicht in dieser Beziehung etwas besonderes vereinbart ist, dem Versicherten eine der Vorschrift des § 133 der A.S.V.B. entsprechende Verpflichtung nicht auferlegt, sondern jede *bona fide* erfolgte Schadensfeststellung zulässt. Dies wird nicht nur von dem Sachverständigen Dr. Wendt bezeugt, sondern ergibt sich auch daraus, dass die Werke englischer Juristen über Seeversicherung nichts von einem bestimmten Verfahren bei der Feststellung des Schadens enthalten (vgl. die Werke von *Lowndes, Arnould* und *Mc. Arthur,* von denen nur letzterer S. 254 erwähnt, dass es rathsam und gebräuchlich sei, Lloyds Agenten zuzuziehen, wenn ein solcher zur Stelle sei) . . ."

Die Gültigkeit testamentarischer Bestimmungen richtet sich nicht nach dem Orte der Errichtung des Testaments, sondern nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers.

Urtheil des Reichsgerichts vom 9. März 1891.

(Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen.)

Aus den Gründen: Revisionsklägerin macht vor allem geltend, dass hier nicht, wie die Vorinstanzen angenommen, das Frankfurter und beziehungsweise das Gemeine Recht zur Anwendung zu kommen habe, da der Wohnsitz der Eheleute L. zur Zeit der Testamentserrichtung Nordhausen gewesen, folglich die formelle und materielle Gültigkeit des Testaments nach dem dort geltenden Allgemeinen Preussischen Landrechte zu beurtheilen sei. — Nicht auf die Frage, nach welchem Orte sich das Erbrecht richte, komme es an, sondern darauf, ob das in Nordhausen errichtete Testament formell und materiell dem Preussischen Landrechte entsprochen habe.

Diese Rüge ist verfehlt.

Nur die Form eines letzten Willens bestimmt sich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem es errichtet wurde. — Der Inhalt des Testaments, insbesondere die gesetzliche Gültigkeit oder Ungültigkeit desselben, bestimmt sich nach dem Wohnorte des Erblassers. — Mit diesem Wohnorte ändert sich nicht nur die Intestaterbfolge derart, dass der Erblasser nach dem Erbrechte seines letzten Wohnortes beerbt wird, sondern die Gesetze des letzteren Ortes sind auch bei der testamentarischen Erbfolge bei Beurtheilung der Gültigkeit des letzten Willens, sowohl in Beziehung auf seine Zulässigkeit überhaupt als auf seinen materiellen Inhalt massgebend.

Windscheid, Pandekten Bd. 1 § 35 (Nr. 5); *v. Wächter* im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 25 S. 381; *Savigny,* System Bd. 8 S. 312 Nr. 3; *Dernburg,* Pandekten Bd. 1 § 46 Nr. 2 lit. d; *Stobbe,* Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 250 Nr. X; *von Bar,* Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Bd. 2 S. 329; Urtheil des I. Zivilsenats v. 29. Januar 1883, Entscheidungen Bd. 8 S. 145; Urtheil des I. Zivilsenats v. 7. Juli 1883,

Entscheidungen Bd. 14 S. 183; Urtheil des III. Zivilsenats v. 13. März 1885, *Bolze* Bd. 1 Nr. 46; Urtheil des II. Zivilsenats v. 29. Dezember 1886, *Bolze* Bd. 4 Nr. 17; Urtheil des VI. Zivilsenats v. 19. Dezember 1887, *Bolze* Bd. 5 Nr. 25 u. 310; Urtheil des VI. Zivilsenats v. 3./14. Januar 1889, *Bolze* Bd. 7 Nr. 19.

Zu den materiellen, erbrechtlichen Bestimmungen sind aber auch die Beschränkungen der Testirfähigkeit des Ehegatten, welcher eine zweite Ehe eingegangen hat, sowie die entsprechende Beschränkung in der Erbfähigkeit des neuen Ehegatten zu rechnen. Ob und inwieweit bei Wiederverheirathung der neue Ehegatte erben könne, ist daher (vorbehaltlich der von den Kindern etwa bereits früher erworbenen Rechte, deren Sicherung gegen Benachtheiligung durch den neuen Ehegatten und etwaige Kinder der zweiten Ehe den ersichtlichen Zweck der sämmtlichen Vorschriften über die Folgen der Wiederverheirathung bildet) gleichfalls von dem Gesetze abhängig, welches über das Erbrecht in den Nachlass des *conjux* und beziehungsweise *parens binubus* entscheidet, also vom Rechte des letzten Domizils.

Der Grund für die Annahme dieses weitgreifenden Einflusses des letzten Wohnsitzes liegt in der Natur des Erbrechts, als des Eintrittes des Erben in das Vermögen des Verstorbenen als gedachte Einheit. Als Sitz dieses Vermögens gilt, wo auch seine einzelnen Bestandtheile sich finden mögen, regelmässig und abgesehen von bestimmten, hier nicht einschlagenden Ausnahmen, der Wohnsitz des Erblassers. Es würde aber der Natur der Sache widerstreiten, die Nachfolge in die Rechtseinheit des nachgelassenen Vermögens nach verschiedenen von einander abweichenden Gesetzen bestimmen zu lassen.

Eine Erbschaft kann nur einheitlich geregelt werden und müssen daher alle auf dieselbe bezüglichen erbrechtlichen Fragen auf einer und derselben gesetzlichen Grundlage entschieden werden.

(Vgl. Urtheil des II. Zivilsenats v. 27. Januar 1888, Entscheidungen Bd. 20 S. 351 ff.)

Soll aber nur ein Gesetz entscheiden, so kann dies kein anderes sein, als das am Wohnorte des Erblassers geltende, denn alle Rechtsverhältnisse, die das gesammte Vermögen einer Person als gesetzliche Einheit betreffen, müssen sich immer nach dem Gesetze richten, unter welchem die Person selbst steht, weil dasselbe nur durch die Beziehung auf die Person des Eigners zur Sacheneinheit wird.

Es kommt also nicht darauf an, ob gegebenen Falls der materielle Inhalt des Testaments zur Zeit seiner Errichtung in Nordhausen dem dort geltenden Preussischen Landrechte entsprach, sondern, ob derselbe dem Rechte der Erbschaft entspricht. Ob der Wechsel des Domizils innerhalb desselben Staates oder von einem Staate in den anderen erfolgt, ist für die hier zu entscheidende Frage völlig gleichgültig; denn bei Konkurrenz verschiedener Rechte macht es regelmässig keinen Unterschied, ob das Recht, welches konkurrirt, ein Recht

desselben Staates oder ob es das Recht eines fremden Staates ist.

Auch innerhalb desselben Staates beherrscht jedes Recht zunächst nur das ihm unterworfene Territorium und hat gegenüber anderen in demselben Staate geltenden Rechten im Falle der Kollision keinen weitergehenden Einfluss als gegenüber dem Rechte eines fremden Staates.

Das preussische Landrecht kann also in der unter der Herrschaft des gemeinen Rechts stehenden, wenn auch politisch zu Preussen gehörigen Stadt Frankfurt a. M. für die Beerbung eines daselbst verstorbenen Einwohners ebensowenig massgebend sein, als wenn der Erblasser in das Gebiet eines anderen Staates, in welchem gemeines Recht gilt, gezogen und dort verstorben wäre.

Von einem Verstosse wider die öffentliche Ordnung oder einer nach dem einen Rechte erlaubten, nach dem anderen unerlaubten Handlung ist hier nicht die Rede.

Die sogenannten *poenae secundarum nuptiarum* sind ihrer rechtlichen Natur nach keine Strafen, sondern sie sind Vortheile, welche im Interesse der Kinder der früheren Ehe eingeführt sind und eben, insofern sie eine Beeinträchtigung der Erbrechte dieser Kinder durch einen neuen Ehegatten in höherem Betrage, als dem eines Kopftheiles, hintanhalten sollen, in der That erbrechtlicher Natur.

Dass der Gesichtspunkt des Erbvertrages hier nicht anschlägt, hat schon der zweite Richter ohne ersichtlichen Rechtsirrthum ausgeführt; es bedarf darum keiner Untersuchung der weiteren Frage, ob nicht auch Erbverträge nach dem am Wohnsitze des Erblassers geltenden Rechte zu beurtheilen sind (*Savigny,* Bd. 8 S. 314 Nr. 8).

B. Strafrecht und Strafprozess.

Ort der begangenen That. Gerichtsstand bei durch Verbreitung von Druckschriften verübten Beleidigungen. St.P.O. § 7, St.G.B. §§ 3, 4.

Aus den Gründen des Urtheils des Reichsgerichts vom 17. Juni 1892, Reg. 1671/92 (Entsch. in Strafs. Bd. 23 S. 155 ff.):

Weder das Strafgesetzbuch, noch die Strafprozessordnung enthält eine Bestimmung darüber, welcher Ort als Begehungsort anzusehen sei. Unzweifelhaft hat im Sinne des materiellen Strafrechts (§ 3 des St.G.B.) als Begehungsort der Ort zu gelten, an welchem der Thäter die zum Thatbestande erforderliche körperliche Thätigkeit (Muskel- und Nervenbewegung) entwickelt hat. Die verbrecherische Thätigkeit kommt aber mit dem Aufhören der körperlichen Thätigkeit nicht zum Abschlusse, sie setzt sich vielmehr fort in der Wirksamkeit der vom Thäter in Bewegung gesetzten Kraft. Dieses Wirken der fremden (natürlichen, mechanischen, thierischen, menschlichen) Kraft ist ein Bestandtheil der Handlung des Thäters. Setzt sich danach

der Thatbestand aus mehreren, räumlich getrennten Vorgängen zusammen, so gilt als Begehungsort jeder Ort, an welchem die That, sei es unmittelbar durch die Körperbewegung des Thäters oder durch die von ihm in Bewegung gesetzte Kraft zur Ausführung gelangt. Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen dargelegt. (Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Strafs. Bd. 1 S. 274, Bd. 3 S. 316, Bd. 10 S. 420, Bd. 11 S. 20, Bd. 13 S. 337, Bd. 15 S. 232, Bd. 16 S. 188, Bd. 19 S. 147, Bd. 20 S. 146, 169; Rechtspr. d. R.G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 183).

Im Sinne des Prozessrechts muss, wie der erste Richter im Anschlusse an die gemeine Meinung ausführt, als Begehungsort derselbe Ort gelten, welcher als solcher im Gebiete des materiellen Strafrechtes anzusehen ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 15 S. 232). — — In der Doktrin wird allerdings für Pressdelikte in bald grösserem, bald geringerem Umfange eine Ausnahmsstellung insofern in Anspruch genommen, als für sie als Ort der begangenen That ausschliesslich der Ort gelten soll, an welchem das Presserzeugniss erschienen (oder ausgegeben) ist, oder von welchem aus die Verbreitung (oder der Vertrieb) der Druckschrift stattgehabt (oder begonnen) hat. Allein die hierfür angegebenen Gründe sind nicht überzeugend. Ausser Betracht bleiben hier die Zuwiderhandlungen gegen die im Pressgesetze vom 7. Mai 1874 enthaltenen Gebote und Verbote.

Was aber die Delikte des gemeinen Rechts (im Gegensatze zu denen des Pressgesetzes) anbetrifft, so ist keine gesetzliche Vorschrift vorhanden, welche sie für den Fall, dass sie mittels der Presse begangen werden, den für die Bestimmung des Thatorts geltenden Regeln entzieht. — —

Es leuchtet nicht ein, dass die Delikte des gemeinen Rechtes (wieder im Gegensatz zu denen des Pressgesetzes) allgemein oder doch, soweit sie in Meinungsäusserungen bestehen, einen wesentlich anderen Karakter tragen, je nachdem sie durch die Presse verübt werden oder nicht. Wird z. B. eine Beleidigung durch Ausstreuen einer grossen Zahl von Exemplaren einer Schmähschrift verübt, so ist es offenbar für den Thatbestand ohne Bedeutung, ob die Exemplare durch Abschreiben oder auf mechanischem Wege (§ 2 des Pressgesetzes) hergestellt worden sind. Aus der angeblich eigenartigen Natur der durch die Presse begangenen Delikte lässt sich daher nicht die Nothwendigkeit begründen, für solche Delikte den Thatort abweichend von den allgemeinen Regeln zu bestimmen. Von der Gesetzgebung ist ein derartiger Unterschied zwischen den durch die Presse begangenen und anderen Delikten nicht anerkannt. Er würde auch in der erstrebten oder doch nach Lage der Gesetzgebung gebotenen Anwendung auf das materielle Recht (§§ 3, 4 St.G.B.) zu unannehmbaren Konsequenzen führen . . . .

C. Rechtshülfe.

Rechtshülfe in Schwängerungssachen. Rheinpreussische Amtsgerichte.

Das Amtsgericht zu Kassel, bei welchem die in Köln wohnende P. Sch. bevormundet ist, hatte das Amtsgericht in Köln ersucht, die P. Sch. darüber zu vernehmen, wer der Vater ihres am 4. Mai 1891 in Düsseldorf aussereheliсh geborenen Kindes sei. Das ersuchte Gericht hatte mit Rücksicht auf die Verbotsbestimmung des Art. 340 B.G.B. es abgelehnt, die P. Sch. über die Vaterschaft zu befragen. Auf Beschwerde des Amtsgerichts Kassel gemäss § 160 des G.V.G. entschied das Oberlandesgericht Köln unterm 17. Februar 1892 wie folgt:

„Es handelt sich vorliegend um einen rheinischen Schwängerungsfall, da das Kind zu Düsseldorf konzipirt und geboren worden ist. Die Rechte eines unter der Herrschaft des rheinischen Rechts konzipirten und geborenen Kindes gegen seinen Erzeuger sind aber nach rheinischem Rechte zu beurtheilen und durch Anerkennung des Vaters in einer öffentlichen Urkunde bedingt. Da eine solche nicht vorliegt, so hat das Kind keinerlei Recht gegen seinen Erzeuger. Darauf, dass die Mutter zur Zeit der Konzeption und Geburt Domizil bei ihrem Vormunde zu Kassel hatte, kann es nicht ankommen. Das Bestreben, den Vater des Kindes zu ermitteln, hat also keinerlei rechtliche Bedeutung; selbst wenn letzterer zur Zeit der Schwängerung, eventuell der Geburt in einem Rechtsgebiete gewohnt haben sollte, wo Paternitätsklagen statthaft sind, würde er von dem Vormunde des Kindes nicht auf Anerkennung oder auf Alimente belangt werden können.

Unter diesen Umständen liegt für den rheinischen Richter keine Berechtigung vor, unter Verletzung des Art. 340 des B.G.B., wodurch ihm jegliche Nachforschung der Vaterschaft, also auch jede Unterstützung oder Hülfeleistung einer solchen Nachforschung, untersagt ist, dem nicht rheinischen Gerichte in irgend einer Form Hülfe zu leisten, welche Hülfe keine Rechtshülfe sein würde (Zeitschrift f. französ. Zivilrecht Bd. 23 S. 496)[5]).

Rechtshülfe für Anlegung des Grundbuchs in den preussischen Rheinlanden.

Der mit der Anlegung des Grundbuchs in den preussischen Rheinlanden befasste Richter hat die Rechtshülfe nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dieselbe im wesentlichen Interesse der Betheiligten liegt, oder von diesen selbst die Vernehmung an ihrem Wohnorte beantragt wird.

Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Februar 1890.

Das Amtsgericht zu Stolberg hatte durch Beschluss vom 31. Januar 1890 das Ersuchen des Amtsgerichts zu Eschweiler um noch-

5) Vgl. hiezu Bd. II dieser Zeitschrift S. 600 f.

malige Vernehmung eines Betheiligten abgelehnt. Die gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde wurde durch Beschluss des IV. Senats des Oberlandesgerichts zu Köln vom 19. Februar 1890 zurückgewiesen unter folgender Begründung:

Die in den §§ 42 ff. des Gesetzes vom 12. April 1888 gegebenen Vorschriften über die Anlegung der Grundbücher gehen davon aus, dass alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen bei demjenigen Amtsgerichte zu erfolgen haben, in dessen Bezirk die Grundstücke, auf welche sie sich beziehen, belegen sind, und dass alle Verhandlungen und Urkunden, welche zur Anlegung des Grundbuches erforderlich sind, von diesem Gerichte aufzunehmen sind. Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes liess demgemäss auch die Mitwirkung eines anderen Gerichts nicht zu. Erst bei der über denselben stattgehabten Berathung wurde anerkannt, dass die Verhandlungen, welche zur Anlegung des Grundbuches erforderlich seien, auch von einem anderen Gerichte, als demjenigen, in dessen Bezirk das betreffende Grundbuch angelegt werde, aufgenommen werden könnten (Protok. zu § 62 des Entwurfs). Aus diesem Beschlusse ist der § 71 des Gesetzes hervorgegangen, welcher in beschränkter Ausdehnung die Rechtshülfe auch für Grundbuchsachen einführt. Wenn diese Vorschrift dem Amtsgericht nun auch das Recht gewährt, andere Gerichte um Aufnahme von Verhandlungen und Urkunden zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs zu ersuchen, so entspricht es doch der Aufgabe des Richters, welchem die Anlegung obliegt, und welchem die Grundstücksverhältnisse in seinem Bezirke bekannter sein werden, als dem auswärtigen Richter, wie dem Inhalt des Gesetzes, die Rechtshülfe nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dieselbe im wesentlichen Interesse der Betheiligten liegt, oder von diesen selbst die Vernehmung an ihrem Wohnorte in begründeter Weise beantragt ist, dagegen davon abzusehen bei Verhandlungen, welche eine eingehende Information des ersuchten Gerichts erfordern, insbesondere aber dann, wenn die unmittelbare Ladung vor das Gericht der belegenen Sache eine erhebliche Belästigung des Geladenen nicht annehmen lässt.

Auf jeden Fall war es im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die geringe Entfernung der betreffenden Orte und ihre Verbindung durch die Bahn, mit Rücksicht ferner auf die dem ersuchenden Gerichte bekannte Bestellung eines Bevollmächtigten für die Gesammtheit der betheiligten Erben angezeigt, diesen zur Vornahme der für die Anlage des Grundbuchs wichtigsten und umfassendsten Vernehmung direkt vorzuladen und zur Erfüllung der Pflichten des § 44 des Gesetzes anzuhalten.

Uebrigens hat das Amtsgericht zu Stolberg die nachgesuchte Rechtshülfe keineswegs verweigert, das Ersuchen des Amtsgerichts zu Eschweiler vielmehr an sich erledigt und nur gegen die abweichende Auffassung des letzteren betreffs vorschriftsmässiger Erledigung sich verwahrt und deshalb die wiederholte Vernehmung abgelehnt. Die

zur Begründung derselben vorgetragenen Bedenken sind von dem ersuchenden Gerichte selbst demnächst mit Recht zum Theil als nicht erheblich anerkannt, im Uebrigen aber sehr wohl auf schriftlichem Wege zu erledigen, welchen das Amtsgericht zu Eschweiler für den vorliegenden Fall ohne Grund (vgl. z. B. § 17 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888) für unzulässig erachtet.

Der Beschwerde konnte hienach keine Folge gegeben werden.

Auch bei Ersuchen um Rechtshülfe in Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches ist dem ersuchten Richter die Beurtheilung der praktischen Bedeutung sowie eine Prüfung der Zweckmässigkeit oder Nothwendigkeit der beantragten Rechtshandlung entzogen.

Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 23. April 1890.

Das Amtsgericht zu Köln hatte das Ersuchen des Amtsgerichts zu Trier um persönliche Vernehmung eines an dem Anlegungsverfahren Betheiligten mit Rücksicht auf eine von diesem Betheiligten ausgestellte Vollmacht abgelehnt. Auf die Beschwerde des ersuchenden Gerichts wurde das Amtsgericht zu Köln durch Beschluss des IV. Senats des Oberlandesgerichts zu Köln vom 23. April 1890 angewiesen, dem Ersuchen des Amtsgerichts zu Trier stattzugeben unter folgender Begründung:

Nach § 44 des Gesetzes vom 12. April 1888 sind die in dem Flurbuche als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke verzeichneten Personen behufs Anlegung des Grundbuchs vorzuladen und verpflichtet, dem Amtsgerichte die erforderlichen Erklärungen abzugeben und die bezüglichen Urkunden vorzulegen. Das mit der Anlegung für die Gemeinde Crettnach befasste Amtsgericht zu Trier hat demgemäss die Erben des im Flurbuche Artikel 214 eingetragenen Eigenthümers Nikolaus Schmitt, soweit dieselben in seinem Bezirke wohnen, vernommen und um entsprechende Vernehmung des zu Köln in Festungshaft befindlichen Miterben Peter Schmitt das Amtsgericht in Köln ersucht. Das ersuchte Gericht hat von Peter Schmitt eine Vollmacht aufgenommen für seinen zu Crettnach wohnenden Bruder Mathias Schmitt und das wiederholte Ersuchen um Vernehmung des Peter Schmitt abgelehnt. Zur Begründung dieser Ablehnung wird angeführt, dass für die persönliche Vernehmung des Peter Schmitt Gründe nicht erfindlich seien, zumal eine Bevollmächtigung seitens anderer Erben zugelassen sei, dass auf derselben nur bestanden werden könne bei kollidirenden Interessen der Betheiligten, dass die Vorlesung der in Trier aufgenommenen Verhandlung ohne jede praktische Bedeutung sei, welche nur durch Einsicht der Flurkarte verständlich werde, dass Peter Schmitt aber auch ein Recht habe, sich der Vollmacht zu bedienen und endlich, dass seine Vorführung Umstände verursache.

Die Ablehnung ist unbegründet und unzulässig.

Um Aufnahme einer Vollmacht ist das Amtsgericht zu Köln nicht ersucht, für eine solche fehlte daher die dem ersuchten Gerichte nur in den Grenzen der zu leistenden Rechtshülfe durch § 71 des Gesetzes vom 12. April 1888 ertheilte Zuständigkeit, der betreffenden Vollmacht gemäss § 380 der Zivilprozessordnung daher die Voraussetzung ihrer Rechtsgültigkeit.

Dass Peter Schmitt die von ihm verlangte Erklärung verweigert und die Aufnahme einer Vollmacht verlangt hat, ist nicht ersichtlich. Eventuell war die Weigerung bezw. die Berufung auf das vermeintliche Recht zu beurkunden, und so dem ersuchenden Gerichte die Unterlage zu gewähren für weitere Beschlussfassung gemäss §§ 47 und 68 des Gesetzes.

Die Beurtheilung der „praktischen Bedeutung" wie eine Prüfung der Zweckmässigkeit oder Nothwendigkeit der beantragten Rechtshandlung ist dem ersuchten Richter durch § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher zufolge des § 87 des Ausführungsgesetzes für die Rechtshülfe in Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, zu entsprechender Anwendung kommt, schlechterdings entzogen. Die Ablehnung des Ersuchens war daher schon aus formellen Gründen unzulässig, sie ist aber auch sachlich unbegründet.

Die Zulassung eines Bevollmächtigten für einzelne Betheiligte beschränkt den Richter nicht in seinem Rechte, einen Anderen persönlich zu hören, und die Unzulässigkeit einer Vollmacht bei kollidirenden Interessen von Machtgeber und Bevollmächtigten lässt den Schluss nicht zu, dass bei vorhandenem gleichen Interesse der Eine das Recht habe, den Anderen zu bevollmächtigen.

Dass endlich die Vorführung des zu Vernehmenden Umstände verursacht, kann niemals einen Grund abgeben, von derselben abzustehen.

Rechtshülfe bei Regulirung eines alten Grundbuchs nach den Vorschriften der Grundbuchordnung. Zuständigkeit der rheinischen Amtsgerichte zur Aufnahme desfallsiger Verhandlungen.

Beschluss des Oberlandesgerichts Köln (IV. Senat) vom 31. Dezember 1889.

Das k. Amtsgericht zu Hilchenbach im Landgerichtsbezirk Arnsberg hatte zum Zwecke der Regulirung des dortigen alten Grundbuchs das k. Amtsgericht zu Wissen unter dem 3. Dezember 1889 ersucht, die Wittwe des Obersteigers Franz darüber zu vernehmen, ob sie einen Antrag auf Löschung der noch bestehenden Eintragung einer Darlehnsforderung stellen wolle, und war dieses Ersuchungsschreiben an das k. Amtsgericht in Waldbroel, in dessen Bezirk die Wittwe Franz wohnt, abgegeben worden. Das Amtsgericht zu Waldbroel lehnte die Leistung der Rechtshülfe ab, weil die Bearbeitung fertiger Grundbuchsachen noch nicht zum Geschäftskreise der rheinischen Amtsgerichte gehöre. Auf die Beschwerde des Amtsgerichts zu Hilchenbach wies

das Oberlandesgericht zu Köln jedoch das Amtsgericht zu Waldbroel an, dem erwähnten Ersuchen vom 3. Dezember 1889 stattzugeben, aus folgenden Gründen:

Das Amtsgericht zu Waldbroel hat die „aus Anlass der Regulirung des Grundbuchs“ nachgesuchte Vernehmung einer in dem Bezirke des ersuchten Gerichts wohnenden Person über die Löschung einer in dem zu regulirenden Grundbuche noch eingetragenen, bereits quittirten Post abgelehnt, weil „dem im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts belegenen Amtsgerichte, zu dessen Geschäftskreise die Bearbeitung fertiger Grundbuchsachen noch nicht gehöre, die Zuständigkeit mangele“.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Aufnahme einer Verhandlung beziehungsweise einer Urkunde, welche zur Regulirung des alten Grundbuchs nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, mithin zur Anlegung des Grundbuchs erforderlich ist, für welche das Gesetz über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 die rheinischen Amtsgerichte zur Leistung der Rechtshülfe verpflichtet. Die vermisste Zuständigkeit ist dem ersuchten Gericht durch die §§ 71 und 75 des angezogenen Gesetzes mit dem 1. Januar 1889 ausdrücklich verliehen und zwar ohne eine weitere Beschränkung als die des § 71. Das Ersuchen vom 3. Dezember 1889 ist daher ohne Grund abgelehnt.

Ablehnung des Ersuchens in einer anhängigen Streitsache um Bewirkung der Vorlage der Bücher einer Partei und Entgegennahme deren Erklärung.

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen.

Beschluss des Oberlandesgerichts (II. Zivilsenat) Frankfurt a/M. vom 13. April 1892.

Das Ersuchen des Amtsgerichts Hamburg, durch welches in Erledigung eines in einer anhängigen Streitsache nach vorausgegangener kontradiktorischer Verhandlung ergangenen Gerichtsbeschlusses die Vorlage von Geschäftsbüchern vom Kläger und Erklärung des letzteren hinsichtlich der Einträge in dieselben gefordert wird, enthält das Ansuchen um Gewährung der Rechtshülfe in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit und wenn das ersuchte Gericht diese Gewährung mit der Begründung ablehnte, dass die ihm angesonnene Handlung eine verbotene sei, so begreift diese Ablehnungsverfügung nicht eine Verletzung der Dienstpflicht des Richters in sich, welche, wie das Amtsgericht Hamburg annimmt, im Wege der Dienstaufsicht ihre Korrektur zu finden hätte, sondern die Ablehnung ist aus einer in dem § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen ausdrücklichen Vorschrift hergeleitet und für einen solchen Fall der Ablehnung ist die Entscheidung, ob Rechtshülfe zu gewähren sei, dem Oberlandesgerichte gemäss § 160 zit. Gesetzes vorbehalten.

In der Sache selbst war die Verfügung, durch welche das Amtsgericht hierselbst die Gewährung der Rechtshülfe ablehnt, nicht aufrecht zu erhalten. Der Gerichtsbeschluss, auf Grund dessen das Ersuchen des Amtsgerichts zu Hamburg erging, stellt sich dadurch, dass die Ergänzung eines mit Produktion von Geschäftsbüchern angetretenen Urkundenbeweises durch die Vorlegung dieser Bücher an den inzwischen nach Frankfurt a/M. verzogenen Kläger zur Erklärung unter Hinweis auf die darin enthaltenen von seiner Hand herrührenden Eintragungen angeordnet wird, als ein Beweisbeschluss dar, mit dessen Erledigung auf Grund der Vorschrift des § 399 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf die weite Entfernung des gegenwärtigen Wohnsitzes des Klägers von dem Orte des Prozessgerichts ein anderes Gericht beauftragt werden konnte.

Insoweit ferner in den Beschlüssen die Verfügung getroffen wird, dass Kläger sich zu erklären habe, welche Posten des Lagerbuches er bestreite und welche Berechnung des Kassenbuches er nicht anerkenne, verlangt das Gericht das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhaltes. Der Bestimmung des § 132 Z.P.O. entsprechend ist diese Verfügung von dem Prozessgericht erlassen worden. Dass angeordnet wurde, es habe dieses Erscheinen vor einem beauftragten Richter zu erfolgen, mag der Partei zur Beschwerde Veranlassung geben. Die Frage der Zulässigkeit einer solchen Anordnung im Sinne der Zivilprozessordnung ist aber hier nicht zu entscheiden. Denn der Umstand, dass die Ermächtigung des Prozessgerichts, diese Aufklärung vor einem ersuchten Richter stattfinden zu lassen, in der Zivilprozessordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, stempelt diese Behandlung nicht zu einer gemäss § 159 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes verbotenen, als welche nur solche Handlungen anzusehen sind, welche dem Richter durch Gesetz untersagt sind oder klaren Rechtsgrundsätzen widersprechen (vgl. Wilmowski u. Levy, Kommentar zur Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz S. 1213).

Belgien.

Rechtsprechung der belgischen Gerichtshöfe.

Mitgetheilt von Herrn *Maurice Vauthier*, Advokat am Appellhof und Universitäts-Professor zu Brüssel.

Ausland. — Akt der Souveränität. — Unzuständigkeit der belgischen Gerichte.

Ein Individuum, das im Dienste des unabhängigen Kongostaates als Zivilbeamter für eine Zeit von drei Jahren stand, war zurückgeschickt worden. Vor dem Tribunal zu Brüssel beantragte es Auflösung des Vertrages mit Schadenersatz. Das Gericht erklärte sich schlechthin für unzuständig in der Würdigung der Akte eines fremden

Staates: „ein Staat kann nicht der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterworfen werden".

Der Appellhof zu Brüssel drückte sich, obwohl er das Urtheil bestätigte, weniger kategorisch aus. Wohl begründet stützte er die Unzuständigkeit der belgischen Gerichte auf die Natur des Aktes, den der fremde Staat vollzogen hatte. Die also verhandelte Frage, ob ein souveräner Staat grundsätzlich der Gerichtsbarkeit eines anderen unterworfen sei, wurde vorsichtiger Weise vorbehalten: „Selbst wenn man, entgegen dem vom Erstrichter angenommenen absoluten Satze, die Annahme zulässt, dass die belgischen Gerichte zuständig seien in Bezug auf einen fremden Staat, der mit einer Zivilperson ins Benehmen tritt und zivilrechtliche Verträge schliesst, so muss man doch entscheiden, dass diese Gerichte immer unzuständig sind, wenn man bei ihnen klagt, um über einen Regierungsakt zu urtheilen, der von einem ausländischen Staate in Ausübung seines *imperium* ausgeht, so insbesondere, wenn es sich um Ernennung oder Rückberufung eines Beamten handelt" (Appellhof von Brüssel, 1. Juli 1891, Pasien 1891, 2, 419; *v. Bar* Bd. 2 N. 531 S. 673).

Zuständigkeit der belgischen Gerichte in Bezug auf Ausländer. — Ausländische Gesellschaft. — Aufenthalt in Belgien.

Nach den Bestimmungen des Art. 52 § 2 des Gesetzes vom 25. März 1876 können die Ausländer vor die Gerichte des Königreichs geladen werden, wenn sie in Belgien einen Wohnsitz oder einen Aufenthalt haben.

Die Vorschrift ist auf Gesellschaften (Personenvereine und juristische Personen) anwendbar ebenso wie auf Einzelpersonen. Die Frage, ob ein Aufenthalt wirklich besteht, ist eine reine Thatfrage. Eine ausländische Eisenbahngesellschaft, deren Gesellschaftssitz in Paris ist, und die in einer belgischen Stadt (Lüttich) einen Generalagenten hat, der jedoch im Bezirke eines anderen belgischen Gerichts (Charleroi) eine Eisenbahn betreibt, die dort Bahnhöfe, Einrichtungen etc. besitzt, soll als daselbst sesshaft betrachtet werden und gehört folglich vor das eben genannte Gericht (Appellhof Brüssel, 14. Februar 1891, Pasien 1892, 2, 210).

Zuständigkeit. — Klage eines belgischen Klägers vor einem ausländischen Gerichte. — Verzicht auf die belgische Gerichtsbarkeit.

Das Gesetz vom 25. März 1876 über die Zuständigkeit (Art. 52 bis 54) zählt die Fälle auf, in denen der Kläger seinen ausländischen Gegner vor den belgischen Gerichten verfolgen kann. Dieses Recht kann ihm jedoch verweigert werden, wenn er seine Klage vor das ausländische Gericht gebracht hat.

Zwar kann der beklagte Ausländer im Einzelfalle, wenn er gleichzeitig auch in Belgien vor Gericht geladen ist, seinem Gegner nicht die Einrede der Rechtshängigkeit der Sache entgegenhalten (welche

auf den Fall beschränkt ist, wo die zwei angegangenen Instanzen zwei Gerichten desselben Landes angehören), aber er kann dem Gegner, der den Streit der ausländischen Gerichtsbarkeit unterwarf, seinen stillschweigenden Verzicht auf das Forum, welches das belgische Gesetz ihm gewährte, als Einrede entgegensetzen. Es fragt sich daher zu erwägen, ob dieser Verzicht wirklich stattfand, worüber das Ermessen des Richters entscheidet. Nach der Entscheidung des Brüsseler Appellhofes muss dieser Verzicht in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung sich klar aus den Umständen der Sache selbst ergeben. Im vorliegenden Falle entschied er entgegen der Entscheidung des Handelsgerichts, dass der Kläger, der seiner in Russland gelegenen Güter entsetzt war, seine Wiedereinsetzung in dieselben vor dem Gerichte zu Kharkoff betreiben muss, ohne sein Recht aufzugeben, anderswo als in Russland Klage auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens zu stellen (Trib. von Brüssel, 30. Oktober 1890, Pasien 1891, 3, 5 und Appellhof von Brüssel, 30. Dezember 1890, Pasien 1891, 2, 159).

Cautio judicatum solvi. — Référé-Verfahren.

Kann die *Cautio judicatum solvi* im *Référé*-Verfahren vom ausländischen Kläger gefordert werden? Diese Frage ist in Belgien bestritten. Neuerdings sind widersprechende Entscheidungen ergangen. Indessen scheint in Wissenschaft und Rechtsprechung die Verneinung der Frage zu überwiegen. (Für die Bejahung: Trib. von Brüssel 5. September 1891, Pasien 1892, 3, 45; für die Verneinung: Trib. von Lüttich 31. März 1892, Pasien 1892, 3, 243.)

Cautio judicatum solvi. — Handelssache. — Bestellung als Zivilpartei vor dem Zuchtpolizeigericht.

Die *Cautio judicatum solvi* hat der ausländische Kläger in Handelssachen nicht zu leisten (Art. 16 *Code civil* und 423 der Zivilprozessordnung).

In einem dem Zuchtpolizeigericht von Brüssel unterliegenden Falle waren belgische Kaufleute des Vergehens der Nachbildung beschuldigt. Der Ausländer, Opfer der Nachbildung, bestellte sich als Zivilpartei. Die Beschuldigten beantragten Stellung einer *cautio judicatum solvi*. Das Gericht entschied, dass die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, wegen dessen die Zivilpartei Beschwerde führte, handelsrechtlicher Natur sei, dass folglich ein Gebiet vorliege, auf dem der Ausländer von der Leistung der Kaution befreit sei, dass der Umstand, dass die Klage vor ein anderes Gericht als das Handelsgericht gebracht ist, eine Abweichung von der allgemeinen Regel nicht gestatte (Trib. von Brüssel, 31. Oktober 1890, Pasien 1892, 2, 69).

Cautio judicatum solvi. — Handelssache in der Person des Klägers, Zivilsache in der des Beklagten.

Nach Art. 16 des *Code civil* und Art. 453 der Zivilprozessordnung ist der Ausländer in Handelssachen von der Leistung der *cautio*

judicatum solvi befreit. Wenn jedoch eine Sache nur für den ausländischen Kläger eine Handelssache ist und eine Zivilobligation für den belgischen Beklagten bildet, so hat der letztere das Recht, die Kaution zu beanspruchen. Dieser Punkt steht in der belgischen Rechtsprechung fest (Trib. von Mons, 29. November 1890, Pasien 1891, 3, 143).

Arrest. — Ausländer. — Grund der Klage.

Art. 52 des Gesetzes vom 25. März 1875 erklärt die belgischen Gerichte für zuständig, selbst für Streitigkeiten zwischen zwei Ausländern, wenn es sich um Klagen auf Gültigkeit oder Aufhebung von Arresten, die im Königreiche ausgesprochen wurden, handelt. Diese Zuständigkeit besteht selbst in dem Falle, wo die Gültigkeit des Arrestes bestritten ist, nicht aus Formgründen, sondern aus denen in der Sache selbst. Das Gesetz drückt sich allgemein aus, und hat der Richter nicht die Befugniss, in der Bestimmung seiner Zuständigkeit zwischen Form und Grund zu unterscheiden. Von dem Zeitpunkt an, wo die Verhandlung über einen Arrest begonnen hat, hat der Richter auf eine absolute Art über den Grund des Prozesses zu erkennen (Trib. von Antwerpen, 21. November 1891, Pasien 1892, 3, 89).

Arrest. — Drittschuldner. — Gegenstände, Werthpapiere und Summen, die sich im Ausland befinden.

Im Falle des Arrestes soll der Drittschuldner nach Art. 573 der Zivilprozessordnung den Grund und Betrag seiner Schuld erklären. Nicht kann er von dieser Erklärung die Werthpapiere ausnehmen, die sich im Auslande befinden. Der Punkt, ob diese Werthpapiere von dem Kläger mit Arrest belegt werden können, und ob der Drittschuldner verpflichtet ist, sie diesem letzteren herauszugeben, bildet, wenn nöthig, den Gegenstand einer besonderen Verhandlung, aber kann den Drittschuldner nicht von der Verpflichtung befreien, eine vollständige Erklärung abzugeben (Trib. von Lüttich, 26. März 1892, Pasien 1892, 3, 230).

Arrest beschlossen gegen einen Ausländer. — Anwendung des belgischen Gesetzes. — Locus regit actum.

Nach Art. 560 der Zivilprozessordnung soll der in die Hände von Personen, die nicht in Belgien wohnen, verfügte Arrest an die Person oder am Wohnorte zugestellt werden. Der Verwalter eines in Belgien eröffneten Konkurses liess kraft einer belgischen gerichtlichen Entscheidung einen Arrest in die Hände von Personen legen, die in Amsterdam wohnen. Der Arrest wurde vollzogen durch den Akt eines Gerichtsvollziehers zu Amsterdam und, was die äusseren Förmlichkeiten anlangt, nach den Vorschriften des holländischen Gesetzes. Obwohl der Arrest vom Gesichtspunkte des holländischen Gesetzes nicht gültig war, weil die Ermächtigung dazu von einem holländischen Richter

nicht gegeben war, und obwohl er vom Gerichte in Amsterdam für nichtig erklärt wurde, so wurde er doch vom Tribunal und Appellhof zu Brüssel für rechtswirksam erklärt. Der Kassationshof hat diese Entscheidung aus nachstehenden Gründen bestätigt: a) die Regel: *locus regit actum* ist nicht verletzt. Dieser Grundsatz gilt nur für die äusseren Formen der Akte, und diese Formen wurden hier berücksichtigt. Die Ermächtigung des holländischen Richters, welche das holländische Gesetz erfordert, ist eine äusserliche Form, auf die sich der erwähnte Grundsatz nicht bezieht. b) Es ist eine Grundregel des belgischen öffentlichen Rechts, dass die Urtheile der belgischen Gerichte von Rechtswegen vollstreckbar sind ohne irgend eine ergänzende Förmlichkeit und ohne Mitwirkung eines ausländischen Richters. c) Die Verletzung des ausländischen Gesetzes gibt keinen Grund für die Nichtigerklärung, wofern sie nicht zugleich eine Zuwiderhandlung gegen das belgische Gesetz enthält.

Wir zweifeln, dass diese Erwägungen endgültig sind. Anlangend den Grundsatz: „*locus regit actum*" erscheint der Unterschied zwischen den äusseren und inneren Förmlichkeiten sehr fein. Wenn die Zustimmung des Richters eine der Bedingungen für die Gültigkeit eines Arrestes ist, so fällt es uns schwer zuzugeben, dass dieser Arrest in Ermangelung dieser Gestattung als ein regelrechter in Betreff der Form betrachtet werden kann. —

Sehr richtig ist, dass die Entscheidungen der belgischen Gerichte von Rechtswegen vollstreckbar sind, aber diesen Vorzug geniessen sie nur in Belgien, und die Frage war gerechtfertigt, ob ein belgisches Urtheil thatsächlich im Auslande vollstreckt worden war. Art. 560 der Zivilprozessordnung begnügt sich auszusprechen, dass der Arrest, der wirklich im Auslande vollzogen wurde, der Person oder im Wohnort zugestellt werden soll; aber indem er eine Zustellung im Auslande erfordert, schliesst er in keiner Weise die Anordnung der ergänzenden Förmlichkeiten aus, die im ausländischen Gesetze vorgeschrieben wären. — Gemäss einer stehenden Rechtsprechung glauben wir, dass im vorliegenden Falle kein Grund zur Nichtigerklärung vorlag, weil kein belgisches Gesetz positiv verletzt worden war. Unsere Bemerkungen sind gegen die vom Richter dem Grunde nach ergangene Entscheidung gerichtet (Kassationshof, 4. Juni 1891, Pasicn 1891, 1, 162).

Das vorstehende Urtheil des Kassationshofes hat wenigstens in Belgien zu mehreren Fragen des internationalen Privatrechts Anlass gegeben und ziemlich zahlreiche richterliche Entscheidungen hervorgerufen. Man findet sie gesammelt in der *Revue pratique de droit international privé de M. René Vincent,* Jahrgang 1890/91 S. 436 bis 446.

Frankreich.

Aus der Rechtsprechung der französischen Gerichtshöfe [1]).

Mitgetheilt von Herrn *L. Beauchet*, Professor an der Universität in Nancy.

Zivilprozess.

Gerichtliche Klage. — Ausländische Regierung.

Die Agenten einer provisorischen Regierung haben nur soweit die Fähigkeit vor Gericht zu stehen, selbst um einstweilige Verfügungen bezüglich der im Namen der nicht bestrittenen Regierung ihres Landes nach Frankreich kommandirten und dort befindlichen Schiffe zu beantragen, als sie nachweisen, dass diese provisorische Regierung gegenwärtig, thatsächlich wenigstens, gänzlich an Stelle der Regierung getreten ist, die den Vertrag abgeschlossen hat. Dieser Beweis wird leicht erbracht, wenn der zwischen den beiden Regierungen bestehende Kampf, dessen Verlust durch die eine derselben dekretirt wurde, bis jetzt das Einzige bildet, das von der französischen Regierung, bei der ein voll bevollmächtigter Ministerresident gesetzlich akkreditirt ist, anerkannt wurde. (Paris, 9. Juli 1891, *R.P.* 1892 S. 20.) — Diese Entscheidung wurde mit Rücksicht auf die Schiffe erlassen, die von der Regierung in Chile, deren Präsident Bohnaceda damals der unbestrittene Chef war, nach Frankreich kommandirt waren und deren Sequestration die provisorische Regierung der Kongressistenpartei beantragte. — Eine vom Präsidenten des Seinetribunals im Référéverfahren erlassene Ordonnanz vom 18. Juli 1891 (*R.P.* 1892 S. 28) hat in demselben Sinne entschieden, dass die Agenten einer provisorischen Regierung, die an Stelle der bisherigen getreten, aber in Frankreich nicht anerkannt ist, nicht die rechtliche Befähigung haben, Namens dieses fremden Staates Zustellungen zu machen und Einwendungen vorzubringen, welche sich auf den Nachlass oder Vorschüsse auf Forderungen, die ihm zustehen, beziehen, wenn es feststeht, dass ein regelrecht bei der französischen Regierung akkreditirter Vertreter des fremden Staates vorhanden ist.

Diplomatischer Agent.

Die ausländischen diplomatischen Agenten haben während der Dauer ihrer Mission den Gerichtsstand nicht vor den französischen Gerichten und kann ihnen keine Vorladung zu denselben zugestellt werden. Die Nichtigkeit der einem diplomatischen Agenten zugestellten Ladung ist öffentlicher Ordnung, und das Gericht muss sie in jedem Stande der Sache aussprechen, selbst wenn sie von

1) Abkürzungen: *D. P.* = *Dalloz périodique*; *S.* = *Sirey*; *P. F.* = *Pandectes françaises périodiques*; *R. P.* = *Revue pratique de droit international privé.*

der Partei weder behauptet noch beantragt wird. Andererseits hört ein Sekretär der ausländischen Gesandtschaft erst von dem Tage auf, offiziell akkreditirt zu sein, an welchem das Aufhören seiner amtlichen Stellung dem Minister für auswärtige Angelegenheiten bekannt gegeben ist. (Trib. Seine, 11. Februar 1892, *R.P.* 1892 S. 113.) — In Wissenschaft und Rechtsprechung lässt man allgemein zu, dass die Immunität, deren die diplomatischen Agenten geniessen, der Annahme, dass man ihnen eine Vorladung unmittelbar bekannt geben kann, widerstrebt. Man muss ihnen gegenüber wie bezüglich der ausserhalb des Landesgebiets wohnhaften Personen verfahren. Ebenso wurde entschieden, dass der Gerichtsvollzieher, der die Abschrift einer Ladung im Gesandtschaftsgebäude übergab, disziplinar strafbar ist. (Trib. Seine, 2. Juli 1834.)

Cautio judicatum solvi.

1. Die Kaution „*judicatum solvi*" muss von einer Gesellschaft, die aus Ausländern besteht, geleistet werden, wenn dieselbe einen Franzosen vor einem französischen Zivilgericht verfolgt, selbst dann, wenn diese Gesellschaft in Frankreich errichtet wurde, hier ihre Geschäfte betreibt und ihren gesellschaftlichen Sitz hat. (Trib. Périgneux, 6. August 1891, *P.F.* 12. 5. 6.) — Diese Entscheidung ist jedoch sehr bestritten, denn, um zu beurtheilen, ob die Kaution *judicatum solvi* von einer Gesellschaft geschuldet wird, muss man nicht die Staatsangehörigkeit der verschiedenen Glieder, aus denen sich diese moralische Person zusammensetzt, in Betracht ziehen, sondern die Staatsangehörigkeit der moralischen Person selbst. Da sich im vorliegenden Falle der gesellschaftliche Sitz und der materielle Mittelpunkt der Geschäfte in Frankreich vereinigt findet, so kann kein Zweifel über die Staatsangehörigkeit der Gesellschaft entstehen. Sie war die französische und als solche befreit von der Kaution „*judicatum solvi*".

2. Der Ausländer, der einen Gegenstand mit der Eigenthumsklage fordert, der zu einem Nachlass gehört, an den die Erben die Siegel haben anlegen lassen, hat die Rolle des Klägers und kann deshalb zur Leistung der Kaution „*judicatum solvi*" gezwungen werden. (Trib. Nizza, 23. Dezember 1890.) — Diese Entscheidung entspricht der Rechtsprechung, welche den Ausländer, der die von einem Dritten mit Beschlag belegten Gegenstände als Eigenthümer beansprucht, der Leistung der Kaution *judicatum solvi* unterwirft.

Zuständigkeit.

1. Der Beklagte, welcher im Zeitpunkt der ihm zugestellten Ladung Franzose ist und nachher seine Staatsangehörigkeit ändert, kann keinen Einwand aus seiner neuen ausländischen Eigenschaft ableiten, um beim französischen Richter zu beantragen, sich für unzuständig zu erklären, unter dem Vorwande, dass es sich um eine

Statusfrage zwischen Kläger und Beklagten handle, ob der eine oder andere Ausländer sei. (Orleans, 16. März 1892, *S.* 92. 2. 106.) — Das nämliche Urtheil entscheidet entsprechend der Rechtsprechung, dass die französischen Gerichte, welche mit einer Streitigkeit zwischen Ausländern befasst sind, sich selbst von Amtswegen für unzuständig erklären können.

2. Wenn es auch den Franzosen gestattet ist, ausdrücklich oder stillschweigend auf das ihnen zustehende Recht zu verzichten, ihre Streitigkeiten durch die Gerichte Frankreichs entscheiden zu lassen, so soll dieser Verzicht doch gewiss sein und kann nur aus Thatsachen geschlossen werden, die in dieser Richtung eine förmliche Absicht kund geben. Folglich kann dieser Verzicht nicht daraus abgeleitet werden, dass Franzosen eine Handelsgesellschaft im Auslande gegründet hätten, namentlich dann, wenn der Gesellschaftsakt die Bezeichnung eines Sitzes der Gesellschaft im Auslande nicht enthält, und dass im Gegentheil nach Absicht der vertragschliessenden Parteien von ihnen gewählte Schiedsrichter alle aus ihrer Gesellschaft sich ergebenden Streitigkeiten entscheiden sollten. (Pau, 8. Juni 1891, *D.P.* 92. 92. 91.) Die in den Akt eingereihte schiedsrichterliche Klausel scheint uns einen Verzicht auf die Entscheidung durch französische Gerichte zu enthalten, wenn der Akt, um den es sich handelt, im Auslande errichtet ist und wenn die schiedsrichterliche Klausel den ausländischen Schiedsrichtern die Aufgabe überträgt, künftige Streitigkeiten zu entscheiden. (Paris, 9. März 1887, *D.P.* 88. 2. 49.)

3. Die Bestimmung des Art. 14 B.G.B., nach welcher der Ausländer, selbst wenn er nicht in Frankreich wohnt, wegen Erfüllung von Verbindlichkeiten, die er mit Franzosen in Frankreich oder sogar im Auslande eingegangen hat, vor die französischen Gerichte geladen werden kann, ist auch auf juristische Personen anwendbar und insbesondere auf Gesellschaften ebenso wie auf Individuen. Wenn sich also eine Gesellschaft, indem sie zum Begeben und zur Anlegung ihrer Schuldtitel die Ermächtigung gibt, gegenüber Dritten, die demgemäss Inhaber derselben werden, verpflichtet, ihnen die mit den Titeln ausgegebenen Zinsscheine zu bezahlen, so sind die französischen Gerichte zuständig, um über eine Klage zu erkennen, die von französischen Inhabern solcher Schuldtitel gegen eine spanische Gesellschaft dahin erhoben ist, dass die mit den Titeln ausgegebenen Zinsscheine bezahlt werden, selbst dann, wenn die französischen Inhaber der Titel nicht die ersten Inhaber derselben waren. (Paris, 9. März 1892, *D.P.* 92. 2. 284.) — Die Rechtsprechung gestattet in ständiger Weise, dass der Art. 14 B.G.B. auf Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, ebenso gut wie auf Individuen anwendbar ist. Jedoch soll die Anwendung des Art. 14 naturgemäss auf die Gesellschafter unter denselben Bedingungen stattfinden, wie auf Individuen, das heisst, es muss, damit dieser Ar-

tikel angerufen werden kann, einerseits die Klage von einem Franzosen erhoben, andererseits die Schuldverbindlichkeit bezüglich des Ursprungs mit einem Franzosen eingegangen sein. Indessen gestattet die Rechtsprechung gegenwärtig, dass der Franzose, welcher Zessionar eines verkäuflichen Werthpapiers ist, das von einem Ausländer auf einen Ausländer gezogen ist, zum Unterschied von dem Zessionar einer gewöhnlichen Schuldverbindlichkeit, den Art. 14 geltend machen und den Ausländer, auf den gezogen wurde, vor die Gerichte in Frankreich laden kann; hienach geht der die Papiere Ausgebende eine direkte Verpflichtung mit allen Inhabern ein, nicht nur mit dem ersten Inhaber, sondern auch mit denjenigen, auf die er seinen Titel überträgt. (Paris, 30. Juni 1888, *D.P.* 89. 2. 88.)

4. Wenn auch die gegenseitige Unabhängigkeit der Staaten ein wesentlicher Grundsatz des Völkerrechts ist, und wenn sich auch hieraus ergibt, dass eine Staatsregierung in Bezug auf die eingegangenen Verbindlichkeiten der Jurisdiktion eines ausländischen Staates nicht unterworfen werden kann, so muss eine Ausnahme von diesem Grundsatze in dem Falle Platz greifen, wenn eine Staatsregierung die ausländische Jurisdiktion bestimmt für den Einzelfall akzeptirt hat. (Trib. Seine, 30. Juni 1891, *P.F.* 92. 5. 5.) — Die Rechtsprechung entscheidet allgemein, dass ein ausländischer Staat, der von einer Staatsregierung vertreten wird, niemals vor ein französisches Gericht wegen Verbindlichkeiten geladen werden kann, die er mit einem seiner Staatsangehörigen eingegangen hat. Aber eine gewisse Zahl von Schriftstellern unterscheidet nach der Natur und dem Karakter des Aktes, auf Grund dessen die Verbindlichkeit entstanden ist. Sie entscheiden, dass dieser Akt der Würdigung der französischen Gerichte unterworfen ist, ob er von der Staatsregierung innerhalb der Sphäre ihrer politischen Befugnisse errichtet worden ist. Im Gegentheil lassen sie die Zuständigkeit der französischen Gerichte zu, wenn der Akt von der ausländischen Regierung in der Eigenschaft einer Privatperson errichtet wurde, als fähig, wie jede andere Person es wäre, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, oder wenn kein Grund besteht, dem fremden Staate eine Immunität zu bewilligen, die anderen Schuldnern, dem französischen Staate selbst verweigert wird.

5. Die französischen Gerichte sind selbst gegenüber Ausländern zuständig, um die Richtigkeit der Form einer einstweiligen Beschlagnahme zu würdigen, die in Bezug auf ein ausländisches Schiff vollzogen wird. (Douai, 22. Januar 1890, *R.P.* 1891 S. 398.) Die Rechtsprechung steht in diesem Sinne fest.

6. Der Beklagte kann die Einrede der Unzuständigkeit selbst dann entgegensetzen, wenn er vorher im Référéverfahren die Zuständigkeit der französischen Gerichte angenommen hat, falls seine Zustimmung in dieser Hinsicht durch den Umstand, dass sein Gegner die Eigenschaft eines Franzosen angenommen hat, ungültig geworden

war. (Douai, 22. Januar 1890 a. a. O.) — Wenn in der That der Ausländer ausdrücklich oder stillschweigend auf die Einrede der Unzuständigkeit verzichten kann und wenn eine Vermuthung dafür spricht, dass er es thut, da er sie bei Beginn der Verhandlung nicht geltend macht, so muss man doch einen Vorbehalt bezüglich des Falles machen, wo seine stillschweigende Zustimmung in Folge eines durch die Handlungen des Gegners begangenen Irrthums ungültig wird.

7. Ist die Zuständigkeit der französischen Gerichte, die mit einer Streitigkeit zwischen Ausländern befasst sind, rein fakultativ, so haben sie das Recht und selbst die Pflicht, über den Streit zu erkennen, insbesondere bezüglich einer Trennung von Tisch und Bett, und zwar alle Mal, wenn in Folge Ungewissheit, die in Bezug auf den Wohnsitz der beklagten Partei besteht, für die klägerische Partei Unmöglichkeit bestände, Richter zu finden. (Trib. Seine, 25. Mai 1891, *R.P.* 1891 S. 405.) — Eine andere Kammer desselben Gerichts hat im Gegensatz dazu ausgesprochen, dass die französischen Gerichte unzuständig sind und dass sie sich von Amtswegen für unzuständig erklären sollen in Bezug auf eine Ehescheidungssache zwischen ausländischen Ehegatten, wenn sie nicht ermächtigt worden waren, ihren Wohnsitz in Frankreich zn nehmen. (Trib. Seine, 22. Juni 1891, *R.P.* 1891 S. 405.) — Der Widerspruch der beiden Entscheidungen zeigt, welche Unsicherheit in der französischen Rechtsprechung in Ermangelung gesetzlicher Regelung der Zuständigkeit der französischen Gerichte in den Prozessen zwischen Ausländern besteht.

8. Der Verzicht eines Franzosen auf die Rechtswohlthat des Art. 14 *Code civil* ergibt sich nicht daraus, dass er, vorgeladen vor die ausländischen Gerichte und verurtheilt durch ein Versäumnissurtheil, Berufung eingelegt und zur Sache selbst vor dem ausländischen Appellhof verhandelt hat, insbesondere dann, wenn er Verwahrung eingelegt und förmliche Vorbehalte gemacht hat, indem er nur gleichsam gezwungen vor dem ausländischen Gerichte handelte. (Paris, 26. Januar 1891, *R.P.* 1892 S. 91.) — Die Grundsätze, welche in Frankreich befolgt werden, sind dieselben wie in anderen Ländern, wo die Rechtsprechung für den Staatsangehörigen das Recht, auf die nationale Jurisdiktion zu verzichten, in dem Falle, dass sie ihm erworben ist, ausspricht und diesen Verzicht nicht aus dem Umstande allein ableiten lässt, dass die Gerichte eines anderen Landes mit dem Streite befasst wären.

9. Die französischen Gerichte sind zuständig, um über eine Klage eines Gläubigers selbst von ausländischer Staatsangehörigkeit zu erkennen, die sich auf den Nachlass eines Ausländers bezieht, auch wenn er im Auslande gestorben war, falls er im Zeitpunkte seines Todes seinen Wohnsitz in Frankreich hatte. (Paris, 8. Dezember 1891, *R.P.* 92. 2. 69.)

10. Art. 59 § 6 der franz. Zivilprozessordnung, der bezüglich

des Nachlasses eines Erblassers das Gericht des Orts, wo die Erbschaft eröffnet wurde, d. h. das Gericht seines Wohnsitzes für zuständig erklärt, ist anwendbar, wenn es sich um den Nachlass eines Ausländers handelt, auch wenn er im Auslande gestorben ist, falls aus den Umständen des Falles hervorgeht, dass er seinen Wohnsitz in Frankreich hatte. Die Thatsache, dass er im Jahre 1870 das französische Land in Folge der gegen die in Frankreich wohnhaften Deutschen verordneten Austreibung verlassen hatte, enthält nicht nothwendig ein Aufgeben des vorher in Frankreich aufgeschlagenen Wohnsitzes. (Trib. Seine, 8. Dezember 1891, *R.P.* 1892 S. 69.)

Die Austreibungsverordnung begründete in der That kein unbedingtes Hinderniss dafür, dass die Deutschen, die von der Verordnung betroffen wurden (es handelte sich um den Herzog von Braunschweig), ihren Wohnsitz in Frankreich behielten. Diese Polizeimassregel, welche durch die politischen Umstände nothwendig geworden war, konnte nur eine der Zeit nach vorübergehende Dauer haben und wurde einige Monate nachher durch die Bestimmungen des Frankfurter Friedens wieder aufgehoben.

Ausländische Urtheile.

1. Die von einem ausländischen Gerichte gegen einen Franzosen zu Gunsten eines Ausländers erlassenen gerichtlichen Entscheidungen sind in Bezug auf den in Frankreich beantragten Vollzug der Revision seitens der französischen Gerichte unterworfen, welche berechtigt und verpflichtet sind, sie sowohl bezüglich der Form als auch der Sache zu prüfen. Folglich ist der ausländische Kläger zum Zwecke des Vollzuges dadurch allein, dass er Kläger ist, verpflichtet, dem mit der Klage befassten Gerichte nicht nur die rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen kennen zu lassen, unter denen das geltend gemachte Urtheil erlassen wurde, sondern auch alle gesetzlichen Wirkungen, die sein Vollzug nach sich ziehen soll nach dem ausländischen Gesetze, selbst wenn in dem in Rede stehenden Urtheile keine Erwähnung davon gethan ist. Insbesondere kann der Ausländer, der ein ausländisches Urtheil, das eine Verurtheilung zu den Kosten gegen mehrere Parteien ausspricht, in Frankreich für vollstreckbar hat erklären lassen, gegenüber den französischen Schuldnern nicht die Solidarität geltend machen, die eine Vorschrift des ausländischen Gesetzes von Rechtswegen an diese Verurtheilung knüpft, wenn die Solidarität, von der im ausländischen Urtheil nicht die Sprache ist, nicht von dem vor dem französischen Gerichte die Vollstreckbarkeit beantragenden Kläger gefordert wurde. Jedoch soll diese Solidarität im Gegentheil wirksam sein, obwohl sie nicht ausdrücklich durch das ausländische Urtheil ausgesprochen war, wenn der die Vollstreckbarkeit beantragende Kläger in den Anträgen vor dem französischen Gerichte erklärt hatte, dass diese Wirkung von Rechtswegen vom ausländischen Gesetze an die von ihm erwirkte

Verurtheilung geknüpft ist und das Gericht verordnet hat, dass diese Verurtheilung in Frankreich vollstreckbar ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung soll dann so betrachtet werden, als wäre sie dem ausländischen Urtheile mit der Solidarität, welche es nach sich zieht, bewilligt worden. (Cass., 9. Februar 1892, *S.* 92. 1. 201.) Diese Lösungen sind übereinstimmend mit dem in der Rechtsprechung zugelassenen Grundsatze, nach dem die französischen Gerichte das Recht haben, dem Grunde nach das ausländische Urtheil zu prüfen, dessen Vollstreckbarkeit beantragt wird.

2. Eine ausländische Entscheidung auf dem Gebiete der Verwaltung, erlassen in Abwesenheit der betheiligten Personen, kann in Frankreich nicht die Rechtswirksamkeit einer entschiedenen Sache *(res judicata)* erlangen. Eine gleiche Entscheidung, hätte sie selbst die Natur eines ausländischen Urtheils, kann in Frankreich nur vollstreckt werden, wenn sie mit der Vollstreckbarkeitserklärung versehen ist, welche die französischen Gerichte ihr verweigern müssen, da das Recht sich zu vertheidigen *(audiatur et altera pars)* zur öffentlichen Rechtsordnung gehört. (Amiens, 26. November 1891, *S.* 92. 2. 97.)

3. Die Vollstreckbarkeitserklärung muss kraft des Grundsatzes öffentlicher Ordnung einem ausländischen Urtheil verweigert werden, das in formellem Widerspruch zu einer französischen richterlichen Entscheidung steht, die gleichfalls vollstreckbar ist. Insbesondere ist dies der Fall, wenn nach Einweisung von Universalvermächtnissnehmern, die in einem eigenhändig geschriebenen Testamente eingesetzt sind, der französische Richter die Herausgabe von Werthpapieren angeordnet hat, die sich in Händen eines Depositars befinden, und wenn die Vollstreckbarkeit für ein ausländisches Urtheil beantragt ist, das dem nämlichen Depositar die Herausgabe derselben Werthpapiere an andere Universalvermächtnissnehmer, die in einem späteren eigenhändig geschriebenen, im Auslande gefundenen Testamente eingesetzt sind, verordnet. (Cass., 18. November 1891, *S.* 92. 1. 52.)

Handelsrecht.

Zusammenstoss von Schiffen.

Die Verantwortlichkeit des Rheders eines Schiffes für den Schaden, der durch ein anderes Schiff in Folge eines Zusammenstosses durch Schuld des Kapitäns des enternden Schiffes auf offenem Meere entstanden ist, leitet sich nicht aus einem vom Kapitän begangenen Quasidelikt ab. Denn wenn das enternde und geenterte Schiff verschiedenen Staaten angehören, wird die Sache nach dem Gesetze des Orts, wo der Auftragsvertrag geschlossen wurde, das ist nach dem persönlichen Gesetze des Rheders oder dem Gesetze der Flagge des enternden Fahrzeuges, bezüglich des Umfangs des erlittenen

Schadens beurtheilt. Folglich wird, im Falle der Zusammenstoss eines französischen Schiffes mit einem englischen durch das schuldhafte Verfahren des Kapitäns des letzteren veranlasst ist, dem englischen Rheder nicht bewilligt, von der Befugniss des Abandon des Schiffes Gebrauch zu machen, um sich der Verantwortlichkeit für den Unfall zu entziehen, da das englische Gesetz keine dem Art. 216 des franz. H.G.B. analoge Bestimmung enthält. (Cass., 4. November 1891, *Annales de commerce,* 1892 S. 65.) — Die Mehrzahl der Schriftsteller spricht sich ebenso aus wie der Kassationshof in Bezug auf das Gesetz der Flagge des enternden Schiffes, das mit dem persönlichen Gesetze des Rheders des genannten Schiffes zusammenfällt.

Schiffsmäkler.

Der französisch-russische Vertrag vom 1. April 1874, dessen Bestimmungen von einem Engländer kraft der Vertragsklausel über die meist begünstigte Nation, die sich in dem französisch-englischen Vertrage vom 28. Februar 1882 befindet, angerufen werden können, gibt den russischen Kapitänen nur die Rechte der französischen Kapitäne. Wenn sie also einen Rückgriff an einen Bevollmächtigten wegen verschiedener Handlungen in der Führung des Schiffes haben, so muss der letztere nothwendiger Weise gemäss dem Art. 80 des französischen H.G.B. ein Mäkler sein. (Trib. Bordeaux, 10. April 1890, *R.P.* 1891 S. 396.)

Schutzmarken.

1. Das Wort „*compound*“, das „Mischung“ bedeutet und nur die Qualität eines Erzeugnisses bezeichnet, kann nicht die ausschliessende Wirkung beanspruchen, welche in Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 den Namen und Bezeichnungen zukommt, die eine unterscheidende Natur haben. Der Umstand, dass dies Wort einer fremden Sprache angehört, ist unerheblich und verleiht ihm nicht einen besonderen Werth, zumal es feststeht, dass dies Wort in der französischen Industrie üblich ist und dass es hier in die Kategorie der generellen Namen gehört, die ein ausschliessendes Recht nicht begründen können. (Paris, 26. November 1890, *R.P.* 1891 S. 421.) — Die einer fremden Sprache entlehnten Worte und Ausdrücke können unzweifelhaft in Frankreich ebenso gut als Schutzmarken dienen, wie ein französisches Wort. Indessen sind es thatsächliche Umstände in jedem Einzelfalle, welche die Lösung bestimmen sollen. Ebenso nach *M. Pouillet* (Ueber die Schutzmarken Nr. 59): „Wenn das Wort in keiner Beziehung, wir sagen nicht in unsere Sprache, aber in unsere Handelsgewohnheiten aufgenommen wurde, wenn es in gebräuchlicher Anwendung ist und wenn es, mit einem Worte, bei uns wie eine Benennung der Phantasie betrachtet werden kann, tragen wir kein Bedenken, anzunehmen, dass es den Gegenstand eines Privateigenthums bilden kann. Anders würde es im entgegengesetzten Falle sein.“ — Ein Urtheil

des Tribunals der Seine vom 25. April 1891 (*R.P.* 1891 S. 422) hat in Folge davon ausgesprochen, dass ein in einer ausländischen Sprache allgemein übliches Wort (*Bodega*) Gegenstand eines Privateigenthums als Schutzmarke in Frankreich sein kann, wenn dies Wort nicht eine nothwendige Bezeichnung ist, sondern im Gegentheil für den französischen Klienten eine reine Phantasiebezeichnung bildet.

2. Art. 6 der Uebereinkunft vom 20. März 1883 muss in dem Sinne ausgelegt werden, dass die Schutzmarke so geschützt werden soll, wie sie im Ursprungslande hinterlegt wurde, d. h. ohne dass es möglich ist, sie zu ändern. (Trib. Seine, 18. Juni 1891, *R.P.* 1892 S. 115.) — Die in Frankreich herrschende gleichwohl sehr bestrittene Doktrin ist, dass der Kaufmann oder Fabrikant, der im Auslande seinen Geschäftssitz hat, in Bezug auf seine Schutzmarke, wenn er sie in Frankreich hinterlegt hat, nicht mehr Recht haben kann als in seinem Ursprungslande. Was Gegenstand des Schutzes in Frankreich sein kann, ist nur das, was im Auslande geschützt ist. Wenn also die in Frankreich eingeführte Marke im Ursprungslande nicht oder nicht mehr geschützt ist, so kann sie auch nicht den Gegenstand eines Privateigenthums in Frankreich bilden.

Ausländisches Schiff.

1. Nach Art. 215 des franz. H.G.B. kann das zum Abgehen fertige (segelfertige) Schiff nicht mit Beschlag belegt werden, ausgenommen für Schulden, die zum Behufe der anzutretenden Reise gemacht wurden. In diesem letzteren Falle hindert die Sicherheitsstellung für diese Schulden die Pfändung. Hienach wurde entschieden, dass die Frage, ob der Schutz, den Art. 215 dem segelfertigen Fahrzeuge gewährt, auch auf ausländische Schiffe anwendbar ist, nach den Ortsgebräuchen und nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gelöst werden muss. (Trib. Havre, 22. Dezember 1890, *R.P.* 1891 S. 397.) — In Bezug auf diese Frage wurden andere Systeme vorgeschlagen. Nach einer Meinung, die übrigens gegenwärtig in Frankreich aufgegeben zu sein scheint, entscheidet man, dass der Art. 215 ein Vorzugsrecht der Staatsangehörigkeit bildet und dass die ausländischen Schiffe die Unpfändbarkeit, welche der Artikel zu Gunsten des segelfertigen Schiffes bestimmt, nicht geltend machen können. Nach einer anderen Ansicht verleiht man dem Art. 215 einen reellen Karakter, der ihn auf alle Schiffe ohne Ausnahme der Staatsangehörigkeit anwendbar macht. Endlich behaupten Andere, dass man in dieser Frage dem Gesetze der Flagge des Schiffes folgen muss.

2. Die französische Jurisdiktion soll nur nach dem französischen Gesetze erkennen, wofern nicht entgegengesetzte Vereinbarungen unter den Parteien bestehen. Der französische Versicherer, der einen ausländischen Kapitän kraft Art. 14 *Code civil* auf Schadens-

ersatz wegen Unthätigkeit bei der Bergung der Ladung vor die französischen Gerichte ladet, kann auf ihn nicht das ausländische Gesetz, das des Landes, wo der Befrachtungsvertrag *(Charte-partie)* abgeschlossen wurde, anwenden. (Trib. Nantes, 3. Mai 1890, *R.P.* 1891 S. 401.)

Ausländische Gesellschaft.

Aus Art. 2 des Dekrets vom 24. Mai 1872 und Art. 3 des Reglements der öffentlichen Verwaltung vom 6. Dezember 1872 ergibt sich, dass, wenn eine ausländische Gesellschaft in Frankreich Obligationen ausgibt, die Zahl der Titel, welche der Stempelpflicht, Uebertragung und Einkommensteuer unterliegen, nicht unter $^2/_{10}$ des Anleihekapitals sein kann. Unerheblich ist, dass die Verausgabung in Wirklichkeit nur für eine Zahl von Obligationen geschehen ist, die geringer ist als $^2/_{10}$ des Kapitals. Die oben erwähnten Vorschriften unterwerfen die ausländischen Gesellschaften der Steuer in Bezug auf eine bestimmte Quote ihres Kapitals ohne Rücksicht auf die Bedeutung der wirklich ausgeführten Geschäfte, deren Gegenstand ihre Titel gewesen sein können, bestimmen eine Pauschalsumme und das Minimum, das sie angeben, liegt der Verwaltung wie den Gesellschaften ob. (Trib. Seine, 8. August 1890, *R.P.* 1891 S. 424.)

Strafrecht.

Verjährung.

Die Verjährung wird unterbrochen gegen das Individuum, das in Frankreich durch Versäumnissurtheil verurtheilt und ins Ausland gegangen ist. Es kann an die französischen Behörden nur nach Erstehung der ihm im Lande der Zuflucht auferlegten Strafe ausgeliefert werden. (Caën, 4. Juni 1891, *R.P.* 1891 S. 415.) — Wenn ein Individuum im Auslande nicht wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung festgehalten ist, so kann es unmittelbar an die französischen Behörden ausgeliefert werden. Zu entscheiden, dass die Verjährung in Folge der für die Staatsanwaltschaft bestehenden Unmöglichkeit, gegen dasselbe wegen einer Zuwiderhandlung, die ihm in Italien zur Last gelegt ist, vorzugehen, nicht unterbrochen wird, hiesse zu der in Wahrheit unsittlichen Folgerung zu gelangen, dass dies Individuum, indem es im Auslande ein neues Verbrechen oder Vergehen begeht, sich dem Vollzuge des in Frankreich gegen es ergangenen Urtheils hätte entziehen können, während es dann, wenn es durch ein ehrenhaftes Leben seine Vergangenheit wieder gut zu machen suchte, die Folgen davon nicht würde umgehen können.

Niederlande.

Bericht über niederländische Rechtsprechung in Bezug auf internationales Privat- und Strafrecht aus den Jahren 1890 und 1891.

Mitgetheilt von Herrn *H. J. A. Mulder*, Doktor der Rechte im Haag (Holland), Mitglied der Gesellschaft für vergleichende Rechtswissenschaft in Paris.

A. Zivilrecht.

Ehevertrag; Erbrecht.

Der niederländische Richter anerkennt, dass Fremde sich auf ihr *Statutum personale* berufen können. Das eheliche Güterrecht Fremder wird beurtheilt nach dem Gesetze des Landes der Eheschliessung.

Die Meinung, dass das Gesetz, welches das ausländische Ehegüterrecht regelt, nicht ausser den Grenzen des fremden Landes geltend gemacht werden kann, ist ohne Grund.

Wo das fremde Gesetz zur Anwendung kommt in Bezug auf eine Erbschaft, ist das Recht auch anwendbar auf die hier zu Lande gelegenen Immobiliargüter der Erbschaft.

Bezirkstribunal zu Groningen, 24. Januar 1890; Weekblad van het Recht Nr. 5911.

Gründe: „Dass der niederländische Gesetzgeber durch die Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes, enthaltend allgemeine Normen der Gesetzgebung für das Königreich, wonach die Gesetze in Bezug auf die Rechte, Personalstand und die Kompetenz der Personen, die Niederländer binden, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, das Personalstatut anerkannt hat, und dass Art. 9 desselben Gesetzes als stehend zu erachten ist, dass das Zivilrecht für das Königreich dasselbe ist sowohl für Fremde als für Niederländer, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich das Gegentheil annimmt, Fremde aber nicht ausgeschlossen sind von dem Genuss des Personalstatuts;

dass Kläger und Beklagte Fremde sind, und doch nicht bewiesen ist oder angeführt worden, dass die Beklagten naturalisirt sind, oder solche Umstände vorliegen, wonach Fremde mit Niederländern gleichgestellt worden sind, in Folge dessen sie in Niederland Fremdlinge geblieben sind;

dass ihr Ehegüterrecht folglich beherrscht wird durch das Gesetz des Landes der Eheschliessung, sodass der Kläger sich nicht auf niederländisches Recht berufen kann;

dass der Meinung, wonach angenommen wird, dass die Polizeiordnung der Stadt Münster nicht ausser den Grenzen wirken kann, die Art. 6 und 10 des Gesetzes enthaltend allgemeine Normen der Gesetzgebung für das Königreich entgegenstehen, welche in gewissen Fällen die Ausführung des fremden Gesetzes dem niederländischen Richter auferlegen."

Nationalität, Naturalisation.

Das Bezirkstribunal zu Rotterdam hat am 16. Januar 1889 erkannt (Weekblad van het Recht Nr. 5689):

Eine verheirathete niederländische Frau kann nur durch eine persönliche Handlung ihre Nationalität verlieren; als eine solche betrachtet das niederländische Gesetz ihre Verheirathung mit einem Ausländer.

Wenn sie das nicht gethan hat, ist sie in Bezug auf ihr Personalstatut nur dem niederländischen Gesetz und der Jurisdiktion des niederländischen Richters unterworfen.

Desshalb kann, obwohl ihre Ehe durch Urtheil des fremden Richters gelöst worden ist, die Scheidung der Ehe, was die Frau angeht, nicht anerkannt werden.

Der Gerichtshof zu Arnhem urtheilte ebenso, als er erkannte, dass eine verheirathete niederländische Frau gegen ihren Willen nicht ihrer Nationalität deshalb verlustig angesehen werden kann, weil ihr Ehegatte im Auslande naturalisirt und ihr auf sein Gesuch die Naturalisation verliehen worden ist. (Gerichtshof zu Arnhem, 16. Mai 1890; Weekblad van het Recht Nr. 5894.)

Der oberste Gerichtshof aber hat mit Urtheil vom 20. März 1891 (Weekblad van het Recht Nr. 6006) dem Revisionsrekurse Folge gegeben und zwar in Erwägung:

„dass laut Art. 9 Nr. 1 des bürgerlichen Gesetzbuchs die niederländische Staatsangehörigkeit verloren wird durch die Naturalisirung im Auslande, dass das bürgerliche Gesetzbuch also nicht, wie in Art. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 1850 (Staatsblad Nr. 44) geschieht, fordert, dass die fremde Naturalisation akzeptirt worden ist und ebenso wenig, wie im Urtheil des Gerichtshofes angenommen wird, nöthig ist, dass die Person, für welche die Naturalisation nachgesucht wird, zu diesem Gesuche selbst mitwirkt oder die Naturalisation später ausdrücklich approbirt;

dass vielmehr die Thatsache, dass ein Niederländer im Auslande zufolge der dort geltenden Gesetze naturalisirt wird, zur Folge hat, dass er, was den Genuss der bürgerlichen Rechte angeht, die Qualität eines Niederländers verliert, wenigstens so klar und so wie hier durch die Thatsachen bewiesen ist, dass die betreffende Person, bekannt geworden mit der Verleihung der Naturalisation, sich dagegen weder durch Wort noch durch That widersetzt hat;

dass diese Meinung aus dem Wortlaut von Art. 9 Nr. 1 des bürgerlichen Gesetzbuchs hervorgeht, und also übereinstimmt mit dem Grund dieser Gesetzbestimmung, welche vermöge ihrer Geschichte keine andere ist als diese, dass die Thatsache allein der Erhaltung der Fremdennationalität unvereinbar ist mit der Qualität und den Pflichten der niederländischen Staatsangehörigkeit, so dass eine doppelte Nationalität vorkommen würde.

B. Handelsrecht.

Ausländische Handelsgesellschaft; Firmenrecht.

Die Handelsgesellschaft unter einer Firma, welche ihren Sitz in Belgien hat, besitzt nach dem belgischen Gesetze vom 18. Mai 1873 Art. 2 eine eigene juristische Persönlichkeit. Nach Art. 111 dieses Gesetzes bleibt sie als Rechtsperson fortbestehen, auch in Bezug auf ihre Liquidation. Fremde, welche vor dem niederländischen Richter auftreten, sind der hier zu Lande geltenden Prozessordnung unterworfen.

Eine Handelsgesellschaft, den Bestimmungen des Art. 5 der Zivilprozessordnung gemäss auftretend, repräsentirt alle Theilhaber; also kann ein Mitglied in dieser seiner Qualität nicht als intervenirende Partei in dem Prozess, worin die Handelsgesellschaft schon repräsentirt worden ist, zugelassen werden.

Gerichtshof zu s'Hertogenbosch 5. August 1890 (Weekblad van het Recht Nr. 5926).

Wechsel.

Eine in Belgien unterzeichnete und ausgegebene Schrift lautend: „Dovrnik, 18. Nov. 1889, gut für 500 fr. Den .... 1890 werde Ich zahlen an den Herrn E. d. M. oder *ordre* die Summe von 500 frs. für Rechtshülfe. (Gezeichnet A. W. Casino.) Amsterdam" muss als ein rechtsgültiges *Billet à ordre* erachtet werden. Wer ein solches Billet unterzeichnet hat, kann zur Zahlung angehalten werden an jedem Tag des angegebenen Jahres nach der Wahl des Gläubigers.

Das Bezirkstribunal in Amsterdam zog in seiner Entscheidung vom 10. März 1891 (Weekblad van het Recht Nr. 6060) in Erwägung:

„Dass die streitige Urkunde in Belgien gezeichnet und ausgegeben ist, und also nach Art. 10 der allgemeinen Vorschriften, was die Form betrifft, nach dem belgischen Gesetze beurtheilt werden muss;

dass in Art. 84 des belgischen Handelsgesetzbuches die formellen Erfordernisse also festgesetzt sind:

Le billet à ordre est daté,

Il énonce: la somme à payer, le nomé de celui à l'ordre de qui il est souscrit, l'époque à laquelle le payement doit s'éffectuer. A défaut d'indication d'époque, le billet est payable à vue."

C. Prozessverfahren.

Klagen im Handelsgeschäfte.

Die Bestimmung von Art. 314 der niederländischen Zivilprozessordnung lässt dem Kläger die Wahl, in Handelsgeschäften die Klage anzustellen entweder vor dem Gerichte des Orts des Vertragsabschlusses oder des Lieferungs- bezw. des Zahlungsortes. Dies ist auch anwend-

bar, wenn der Beklagte Fremder ist und hier zu Lande keinen Wohnsitz hat.

Gerichtshof zu Amsterdam; 19. Juni 1891. Weekblad van het Recht Nr. 6083.

Cautio judicatum solvi.

Die Verpflichtung von Art. 152 der niederländischen Zivilprozessordnung tritt im Sinne ihres Wortlautes nicht ein, wenn ein Fremder mit einfachem Request die Konkurserklärung eines Niederländers beantragt.

Bezirkstribunal in Amsterdam, 23. Oktober 1890, Weekblad van het Recht Nr. 6001.

Kompetenz.

Der niederländische Richter ist nicht kompetent in der Entscheidung über eine Erbschaftsforderung und in einem Verfahren zur Liquidation und Theilung einer Hinterlassenschaft eines Niederländers, der im Auslande gestorben ist und dort seinen Wohnsitz hatte.

Gerichtshof zu Amsterdam, 10. Dezember 1890 (Weekblad van het Recht Nr. 5971); konform einem Urtheil im gleichen Sinne des Bezirkstribunals zu Amsterdam vom 31. Dezember 1889 (Weekblad van het Recht Nr. 5862).

Zeugenvernehmung auf Requisition eines niederländischen Richters im Auslande.

Der niederländische Richter ist in einem vor ihm anhängig gemachten Prozess befugt, eine Zeugenvernehmung dem ausländischen Richter aufzutragen.

(Bezirkstribunal 'sHertogenbosch, 15. Mai 1891; Weekblad van het Recht Nr. 6044).

Das Bezirkstribunal beschloss, dass eine Rogatoire Kommission überreicht werden sollte, folgenden Inhalts: „Das Bezirkstribunal zu Amsterdam hat die Ehre, das Amtsgericht oder jede kompetente Autorität zu bitten, vernehmen zu wollen oder vernehmen zu lassen den Zeugen N. N. zu Karlsruhe, und über dessen Aussage Protokoll aufnehmen zu wollen über folgende Punkte, worüber Beweis zugelassen ist durch Urtheil dieses Tribunals d. d. 10. Oktober 1890“.

Beweiskraft ausländischer Urtheile.

Ein von einer ausländischen befugten Autorität gefälltes Urtheil hat auch hier zu Lande Beweiskraft in Bezug auf die darin festgestellten Thatsachen. Bezirkstribunal in Rotterdam, 24. Juni 1891 (Weekblad van het Recht Nr. 6070).

Gründe: „Weil ein authentisches Aktenstück nicht nur gegenüber den Personen, welche darin Parteien sind, sondern auch im Allgemeinen beweiskräftig ist und dass dies auch der Fall ist in Bezug auf eine Akte, welche im Auslande nach dem dort geltenden Gesetze

und durch die dort angestellte kompetente Autorität ist ausgestellt worden.“

Beweis.

Ein Prozessverbal einer Zeugenvernehmung durch die kompetente Autorität in Böhmen ist nicht beweiskräftig vor dem niederländischen Richter.

Gerichtshof zu Amsterdam, 20. März 1891. (Weekblad van het Recht Nr. 6034.)

Gründe: Weil es, als nicht den Gesetzesbestimmungen über Zeugnissablegung gemäss, niemals als Zeugnisserklärung geltend gemacht werden kann.

Konstatirung ausländischer Gesetzesvorschriften durch die Konsuln nicht beweiskräftig.

Die Erklärung eines niederländischen Generalkonsuls, betr. die im Auslande am Ort seiner Residenz geltenden gesetzlichen Verordnungen und Gebräuche, ist nicht gesetzlich beweiskräftig vor dem niederländischen Richter.

(Bezirkstribunal zu Rotterdam, 28. Juni 1890: Weekblad van het Recht Nr. 5902).

Das Tribunal begründete sein Urtheil auf die Thatsache, dass kein einziges Gesetz oder gesetzliche Verordnung einer solchen Erklärung Beweiskraft gibt.

Arrestbeschlagnahme.

Der niederländische Richter ist kompetent gegen einen Fremden, welcher hier kein Domizil hat, einem anderen Fremden gegenüber, welcher hier ebenso wenig Wohnsitz hat, Arrestbeschlagnahme zu gestatten.

(Bezirkstribunal zu Groningen, 18. Juli 1890; Weekblad van het Recht Nr. 6064.)

Das Tribunal gründete seine Entscheidung auf Art. 9 des Gesetzes enthaltend allgemeine Gesetzesbestimmungen für das Königreich, wo gesagt wird, dass das bürgerliche Recht des Königreichs dasselbe ist für Niederländer und Fremde, solang das Gesetz nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt hat, und darauf, dass in Art. 764 der Zivilprozessordnung das Gesetz jedem Gläubiger erlaubt, ohne schriftlichen Beweis und ohne vorgehenden Befehl des Tribunals Beschlag auf die Güter des Schuldners zu legen, welcher kein festes Domizil im Königreiche hat, während weder da noch irgendwo anders das Gesetz diese Befugniss an Fremde versagt; dass Art. 127 der Zivilprozessordnung, dem Niederländer die Macht gebend gegen einen Fremden ohne Domizil, nicht derogirt den Art. 9 der allgemeinen Bestimmungen, sondern vielmehr umgekehrt aus Art. 9 folgen muss, dass auch der Fremde die Befugniss, welche Art. 127 dem Niederländer giebt, anrufen kann; dass, wenn ein fremder Gläubiger befugt ist zur

Beschlaglegung nach Art. 764 der Zivilprozessordnung, er das Recht so wie der Niederländer ausüben darf gegen Fremde, welche Güter in Niederland besitzen ohne dort festen Wohnsitz zu haben; dass das Recht eines Fremden gegenüber einem Fremden nicht ein Privilegium ist, da niemals davon die Rede sein kann, wenn einem fremden Gläubiger ein Recht gegeben wird gegen einen fremden Schuldner, dies nur der Fall sein würde, wenn unter ganz gleichen Umständen an einen Fremden ein Recht gegeben werden sollte, das einem anderen verweigert würde. (Weekblad van het Recht Nr. 6069).

Offenkundigkeit.

Offenkundigkeit kann nicht als Beweis geltend gemacht werden, dass jemand ohne Erlaubniss des Königs sich in fremden Militärdienst begeben hat, in Folge dessen er seine Qualität als Niederländer verloren hat. Für die Zulässigkeit eines solchen Beweismittels ist nöthig, dass die kompetente Autorität erklärt, dass eine solche Erlaubniss nicht nachgesucht, oder zwar nachgesucht, aber abgewiesen wurde, zusammenhängend mit dem Beweis, dass der Betreffende dessen ungeachtet dem fremden Militärdienst beigetreten ist.

(Bezirkstribunal zu Rotterdam, 8. Mai 1890; Weekblad van het Recht Nr. 5909.)

Oesterreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Zuständigkeit für Ehetrennungsgesuche von Ausländern.

Die österreichischen Gerichte sind zur Annahme und Entscheidung über ein einverständliches Ehetrennungsgesuch von Ehegatten, welche ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz im Sprengel des angerufenen Gerichtshofes hatten, auch dann zuständig, wenn beide Ehegatten Ausländer sind, ihre Ehe im Auslande geschlossen haben und zur Zeit der Einbringung des Gesuchs im Auslande domiziliren (Entsch. des obersten G.H. vom 10. November 1891 Ziff. 13572, Jur. Bl. 1892 S. 204 f.).

Das Oberlandesgericht erachtete die Zuständigkeit des angegangenen k. k. Landesgerichts in Wien nicht gegeben, weil der Ehemann ungarischer Staatsbürger sei und weil derselbe zur Zeit der Einbringung des Gesuches nicht mehr in Wien domizilirte, abgesehen davon, dass das österreichische bürgerliche Recht nur für österreichische Staatsbürger (§ 1 a. b. G.B.) und für Ausländer nur ausnahmsweise, wenn sie in Oesterreich Rechtsgeschäfte unternommen haben (§§ 35 und 36 a. b. G.B.) in Anwendung zu kommen hatte, demnach über die Trennung einer im Auslande von nicht mehr in Oesterreich domizilirenden Ausländern (einem Ungarn und einer Preussin) geschlossenen Ehe von österreichischen Gerichten nicht erkannt werden könne.

Der oberste Gerichtshof hat jedoch in Stattgebung des Revisionsrekurses aufgehoben, in der Erwägung, „dass die von dem Oberlandesgerichte von Amtswegen wahrgenommene Inkompetenz des k. k. Landgerichts in Wien keineswegs vorliegt, da ausgewiesen ist, dass die Eheleute, welche allerdings nicht österreichische Staatsbürger sind und die Ehe im Auslande geschlossen haben, ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz in Wien gehabt haben (§ 14a u. letztes Alinea Z.J.N.) und dass überdies beide Ehegatten sich in dieser Angelegenheit der Kompetenz des k. k. Landgerichts in Wien unterworfen haben, dass somit die Vorschriften der §§ 47 u. 48 der Z.J.N. hier Anwendung finden, auch keiner der im zweiten Absatze dieser beiden Paragraphen bezeichneten Ausnahmsfälle vorhanden ist."

Ist die Bestimmung des § 406 a. G.O. auf den im Inlande als Kläger auftretenden k. preuss. Fiskus anwendbar?

Entscheidung des obersten G.H. vom 10. August 1892 Z. 9764. Bestätigung der den Bescheid des k. k. städt. del. Bezirksgerichts der inneren Stadt I Wien vom 30. April 1892 Zahl 16081 lediglich im Kostenpunkte abändernden Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichts in Wien vom 14. Juni 1892 Zahl 7598.

Das vom Geklagten B. gestellte Begehren auf Verhaltung des k. preuss. Fiskus zur Leistung einer Klagskaution in dessen wider ihn wegen Zahlung von 91 Mk. 70 Pf. bei dem k. k. städt. del. Bezirksgerickte der inneren Stadt I Wien anhängig gemachten Rechtsstreite wurde von dem genannten Gerichte nach durchgeführtem Nebenstreite abgewiesen, weil die Begüterung des k. preuss. Fiskus zweifellos feststeht, daher auch im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sattsam kundbar ist, und weil die Bestimmung des § 406 a. G.O. im vorliegenden Falle gar nicht Anwendung finden kann. Der Spruch über die Kosten dieses Nebenstreites aber ist der Entscheidung des Hauptstreites vorbehalten worden.

Von den beiderseits dagegen überreichten Rekursen war nur jener des klägerischen Fiskus im Kostenpunkte von Erfolg begleitet, indem die zweite Instanz in Abänderung dieses Theiles des angefochtenen Bescheides den Geklagten in den binnen 14 Tagen bei Exekutionsvermeidung an den klägerischen Fiskus zu leistenden Ersatz der Kosten des Nebenstreites und des Rekurses verfällte, weil es an jedem Grunde fehlt, die vom Kläger in unberechtigter Weise verursachten Kosten von der in der Hauptsache zu fällenden Entscheidung abhängig zu machen, und weil, da der Kläger in dem selbständig zu behandelnden Inzidenzstreite obsiegt und der Geklagte vollständig unterliegt, gemäss § 401 a. G.O. und § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 R.G.Bl. Nr. 69 die Bedingungen zur Verfällung der Geklagten in den Ersatz der Gerichtskosten gegeben sind. Dagegen wurde über den gegen die Abweisung des Kautionsbegehrens gerichteten Rekurs des Geklagten der erstrichterliche Bescheid in der Erwägung bestätigt,

dass im Bestande der Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 16. Februar 1892 Z. 1411 und der von den Revidenten der k. Gerichtskasse zu Breslau dem B. ausgestellten, mit der Legalisirungsklausel des k. Landgerichts Breslau vom 10. März 1892 versehenen Vollmacht die Befugniss der für den k. preuss. Fiskus einschreitenden Personen zur Vertretung des letzteren als ausgewiesen zu halten ist, dass der preuss. Staat, als im Sinne des § 406 a. G.O. kundbar sattsam bemittelt anzusehen ist, weil es notorisch ist und darüber nicht der geringste Zweifel bestehen kann, dass der preuss. Staat hinreichend Vermögen und Einkommen besitzt, um die Gerichtskosten ersetzen zu können, und weil im Hinblick auf die das gegenseitige Reziprozitätsverhältniss regelnden und verbürgenden Bestimmungen des Hofdekretes vom 18. Mai 1792 J.G.S. Nr. 16 vom 18. Januar 1799 J.G.S. Nr. 452 und vom 15. Februar 1805 J.G.S. Nr. 714 und der mit dem J.M.-Erlass vom 28. März 1880 Z. 3938 bekannt gegebenen §§ 660 und 661 der deutschen Z.P.O., dann mit Rücksicht darauf, dass der k. preuss. Fiskus durch Anbringung der Klage der Jurisdiktion der österr. Gerichte sich freiwillig unterworfen hat, keineswegs vorliegt, dass das Urtheil, welches über den mit der oberwähnten Klage eingeleiteten Prozess von dem österr. Gerichte erlassen wird, insofern mit demselben der klägerische k. preuss. Fiskus zum Ersatze der Gerichtskosten an den Geklagten verhalten würde, zwangsweise nicht vollstreckt werden könnte, endlich dass die Vorschrift des § 406 a. G.O., welche nicht die Absicht hat, dem Rechtssuchenden die gerichtliche Geltendmachung seines Anspruches zu erschweren, in dem Falle, wo die Voraussetzung der Gefährdung des Beklagten in Betreff der Forderung des Ersatzes seiner Prozesskosten nicht genügend begründet erscheint, nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Ueber den Revisionsrekurs des Geklagten wurde die nur in dem abändernden, den Kostenzuspruch betreffenden Theile angefochtene und anfechtbare obergerichtliche Entscheidung von dem obersten Gerichtshofe mit Hinweisung auf die richtige oberlandesgerichtliche Begründung bestätigt.

Ist die Partei verpflichtet, die einem von Amtswegen erlassenen Requisitionsschreiben beigeschlossenen Beilagen auf eigene Kosten übersetzen zu lassen?

Entscheidung des oberst. G.H. vom 21. April 1892, Z. 5091.

Das Kreisgericht in Trient hat in einer Vormundschaftsangelegenheit das Landesgericht Graz um Einvernahme einer sich in Graz aufhaltenden betheiligten Person ersucht und dem in italienischer Sprache abgefassten Ersuchschreiben mehrere Beilagen ebenfalls in italienischer Sprache angeschlossen. Da das Landesgericht Graz die Beistellung einer deutschen Uebersetzung des Ersuchschreibens und der Beilagen desselben für den Fall abverlangte, als es nicht ermächtigt werden würde, die

in Rede stehenden Uebersetzungen auf Kosten der Partei besorgen zu lassen, hat sich das Kreisgericht Trient an das Oberlandesgericht mit der Bitte gewendet, das Nöthige vorzukehren, damit das erwähnte Ersuchschreiben seiner Erledigung zugeführt werde. In Erledigung dieses Berichtes hat das Oberlandesgericht die erste Instanz beauftragt, die Beilagen ihres Ersuchschreibens an das Landesgericht in Graz auf Kosten der ansuchenden Partei übersetzen zu lassen.

Ueber den Rekurs der letzteren hat nun der oberste Gerichtshof die angefochtene oberlandesgerichtliche Verordnung aufgehoben und dem Landesgerichte in Graz aufgetragen, unter Abstandnahme von dem an das Kreisgericht in Trient gerichteten Ersuchen mit der ordnungsmässigen Erledigung des Requisitionsschreibens unverzüglich vorzugehen; dies in der Erwägung, dass die Sprache, in welcher die Gerichtsbehörden unter einander zu verkehren haben, eine die Parteien nicht berührende, innere Angelegenheit der Gerichtsbehörden bildet, dass die Einvernehmung des X. von Amtswegen angeordnet wurde, dass der Partei die Beibringung von Uebersetzungen keineswegs aufgebürdet werden kann, und dass vielmehr dem requirirten Gerichte die Pflicht obliegt, sich von dem Inhalte des Requisitionsschreibens sammt Beilagen im geeigneten Wege, nöthigenfalls auf Kosten des eigenen Amtspauschales, Kenntniss zu verschaffen. (Allg. österr. Gerichtszeitg. 1892 S. 319).

Steuerpflicht ausländischer Aktiengesellschaften.

Eine ausländische Aktiengesellschaft wird von dem Zeitpunkte an, da sie aus ihrem im Geltungsgebiete des Einkommensteuer-Patentes verwendeten Vermögen ein Einkommen bezieht, einkommensteuerpflichtig, wenn sie auch ein Geschäft betreibt, ohne die Zulassung in Oesterreich im Sinne der kaiserl. Verordnung vom 29. Nov. 1865 (R.G.Bl. S. 127) erwirkt zu haben, weil nach dem Einkommensteuer-Patente die Ausländer oder im Auslande Wohnenden ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsort keine Steuerfreiheit geniessen. Entsch. des Verwaltungs-Gerichtshofs vom 16. Januar 1892 Z. 187 (Spruchpraxis etc. 1892 S. 359).

Markenschutz nach Handelsvertrag mit Grossbritannien vom 5. Dez. 1876 Art. VI.

Die Gewährung des Markenschutzes in Oesterreich an Waaren, welche von Angehörigen Grossbritanniens in deren dort gelegenen Etablissements erzeugt werden, hat zur Voraussetzung, dass diese Waaren im Heimathsorte ein Markenrecht geniessen. Der Markenschutzerwerber hat nur die im obenbezeichneten Handelsvertrage stipulirten Bedingungen zu erfüllen, d. i. zwei Exemplare seiner in Grossbritannien geschützten Marken bei den Handelskammern zu Wien und zu Budapest zu hinterlegen. Entscheid. des Verwaltungs-Gerichtshofs vom 3. März 1892 Z. 744 (Spruchpraxis etc. 1892 S. 357).

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

Auswärtige Staaten.

Oesterreich.

1. Gesetz vom 18. September 1892, betr. die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen (R.G.Bl. S. 723 Nr. 171), tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Von in das Inland eingebrachten ausländischen Aktien, Aktienantheilscheinen, Renten und Theilschuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen oder von Interimsscheinen über Einzahlungen auf solche Werthpapiere ist eine Stempelabgabe zu entrichten, wenn sie im Inlande übertragen, veräussert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet, oder wenn darauf Zahlungen geleistet, oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen (§ 1 des Ges.).

In Ansehung der in den Ländern der k. ungarischen Krone ausgegebenen, in das Geltungsgebiet des Gesetzes gelangenden Aktien, Obligationen und anderen Werthpapiere finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung, insolang die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868 (R.G.Bl. Nr. 94) und der Finanzministerialverordnung vom 2. Oktober 1868 (R.G.Bl. Nr. 135) dauert.

Desgleichen finden die Bestimmungen des Gesetzes auf Schuldverschreibungen mit Prämien keine Anwendung und bleibt das Gesetz vom 28. März 1889 (R.G.Bl. Nr. 32) unberührt. (§ 12 des Ges.).

2. Gesetz vom 18. September 1892, betr. die Besteuerung des Umsatzes von Effekten [Effektenumsatzsteuer] (R.G.Bl. S. 725 Nr. 172), am 1. Januar 1893 in Kraft tretend.

Bei ausländischen Effekten ist die Steuer in der doppelten Höhe zu entrichten. Ungarische Effekten sind unter den oben bei Nr. 1 angeführten Voraussetzungen gleich den inländischen Effekten zu behandeln (§ 22 des Ges.).

3. Finanzministerialverordnung vom 10. November 1892, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892 über die Besteuerung des Umsatzes von Effekten [Effektenumsatzsteuer] (R.G.Bl. S. 867 Nr. 197).

Umsätze der in den §§ 7, 10, 12 und 13 des Gesetzes bezeichneten Art, welche zwischen Personen abgeschlossen werden, wovon sich die eine im Auslande, d. h. ausserhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes befindet, unterliegen der Effektenumsatzsteuer, wenn sich der zur Entrichtung der Steuer zunächst Verpflichtete (Vertragstheil, Handelsmakler) im Inlande befindet (§ 3 der V.O.).

4. Gesetz vom 27. Oktober 1892, betr. die Durchführung des internationalen Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890 und einige Bestimmungen über den Eisenbahnfrachtverkehr (R.G.Bl. 1892 S. 841).

5. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 29. Oktober 1892, womit für den Bodensee Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schiffahrt erlassen werden, erlassen auf Grund der zwischen den Regierungen der Bodenseeuferstaaten getroffenen Vereinbarung in theilweiser Abänderung der Bestimmungen der Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (R.G.Bl. 1868 Nr. 19) und der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1884 (R.G.Bl. Nr. 90), „betr. die Ertheilung von Schiffspatenten an die den Bodensee befahrenden Ruder-, Segel- und Dampfschiffe" (R.G.Bl. 1892 S. 843 ff.).

6. Verordnung des Justizministeriums v. 8. November 1892 Z. 17227, womit auf Grund Erklärung der k. schwedischen Regierung den k. k. Gerichten zum entsprechenden Vorgehen bekannt gegeben wird, wie die Behörden in Schweden sich in Bezug auf die Behandlung der Nachlässe von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ungarischen Monarchie verhalten (J.M.V.Bl. 1892 S. 167).

Hienach beschränken sich in Schweden die Gerichte bei Todesfällen von Ausländern darauf, in Ermangelung einer hiezu berufenen Person, und wenn sie dazu aufgefordert werden, für die Konservirung des beweglichen Nachlassvermögens Sorge zu tragen.

Die Zuweisung des Nachlasses, sowie die Entscheidung über streitige Erbansprüche wird den Gerichten der Heimath des Verstorbenen überlassen, und zwar ohne alle Rücksicht auf den Umstand, ob der Verstorbene in Schweden seinen Wohnsitz oder nur vorübergehenden Aufenthalt hatte.

In einer Note zu obiger Verordnung ist angeführt, dass bezüglich der Behandlung der beweglichen Nachlässe nach norwegischen Staatsangehörigen der Justizministerialerlass vom 7. März 1883 Z. 2457 aufrecht erhalten bleibe. Inhaltlich letzteren hat die k. norwegische Regierung die Erklärung abgegeben, dass in Norwegen das Domizil des Verstorbenen für die Behandlung des beweglichen Nachlasses dortlands verstorbener Staatsangehöriger entscheidend ist.

Schweiz.

Das schweizerische Bundesblatt 1892 IV S. 639 ff. enthält die Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung vom 25. Oktober 1892 zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, und den Entwurf dieses Gesetzes.

Norwegen.

Behandlung der Nachlässe von Ausländern, s. „Oesterreich“.

Schweden.

Behandlung der Nachlässe von Ausländern, s. „Oesterreich“.

Internationale Verträge.

1. Uebereinkommen zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen, betr. die Fischerei im Zürichsee, im Linthkanal und im Wallensee, vom 9. August 1891 (Schweiz. Bundesblatt 1892 IV S. 530).

Alle Verzeigungen wegen Uebertretung der Vorschriften, betr. Fischerei im Vertragsgebiete, haben ohne Rücksicht auf das Territorium, auf welchem das Vergehen verübt wurde, bei der zuständigen Behörde des Wohnorts des Fehlbaren zu geschehen. Behufs nöthig werdender Feststellung des Vergehens kann dieselbe Amtshandlungen auf dem Gebiete desjenigen Kantons vornehmen, auf dem das Vergehen verübt wurde (Art. 23).

Wenn ein Bestrafter seinen Wohnsitz auf das Gebiet eines anderen betheiligten Kantons verlegt, so soll das Urtheil von dem letzteren vollzogen werden, gleich als wenn es durch die eigenen Behörden gesprochen worden wäre (Art. 24).

2. Die internationale Uebereinkunft über den Eisenbahnfrachtverkehr d. d. Bern 14. Oktober 1890 tritt, nachdem am 30. September 1892 die Bevollmächtigten der Regierungen von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, der Niederlande, von Oesterreich-Ungarn, Russland und der Schweiz die Ratifikationsurkunden dem Vorsteher des eidgen. Departements des Auswärtigen zur Aufbewahrung im eidgen. Archiv abgegeben haben, gemäss Art. 60 am 1. Januar 1893 in Kraft.

3. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Kongostaat vom 24. Januar 1891 (D.H.A. 1892 I S. 943).

Die Bürger und Bewohner eines jeden der vertragschliessenden Theile geniessen in Allem, was den Erwerb, den Nachlass, den Besitz und die Veräusserung von unbeweglichem und beweglichem Eigenthum betrifft, in dem Gebiete des anderen alle Rechte, welche die betreffenden Gesetze in diesem Gebiet den Bürgern und Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt und künftig gewähren (Art. 2). Sie sollen unter Beobachtung der einschlägigen Gesetze sowohl zur Verfolgung als zur Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen des anderen Theils haben (Art. 3). Die beiderseitigen Konsuln geniessen alle Vorrechte, Immunitäten und Rechte der meistbegünstigten Nation. Sie unterliegen keiner Untersuchungshaft, so-

fern es sich nicht nach der Lokalgesetzgebung um Verbrechen handelt. Ihre Geschäftsräume sind jederzeit unverletzlich. Sie haben die sogenannten Notariatsbefugnisse und schlichten alle zwischen den Kapitänen oder den Offizieren und den Matrosen der Seeschiffe ihrer Nation entstehenden Streitigkeiten (Art. 4). Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern enthält Art. 9.

4. Schiffahrts- und Polizei-Reglement für die untere Donau v. 19. Mai 1881 (s. Bd. II d. Zeitschr. S. 91), Abänderung desselben in einigen Punkten vom 9. Mai 1892 (D.H.A. I S. 967).

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

Das Reichsgesetzblatt 1892 veröffentlicht in Nr. 38 S. 789 ff. die auf Grund der §§ 1 und 3 Ziff. 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete, für das südwestafrikanische Schutzgebiet zur Ergänzung der das Bergwesen betreffenden Verordnung vom 15. August 1889 (R.G.Bl. S. 179) erlassene kaiserl. Verordnung vom 6. September 1892, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, welche das öffentliche Aufgebot zur Feststellung der auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bezüglichen Gerechtsame, deren Anmeldung und Prüfung zum Gegenstande hat.

Vermischte Mittheilungen.

1. (Rechtshülfeleistung zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen.) Der Literaturbericht in Bd. 13 der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft S. 150 reproduzirt aus den Erörterungen von Dr. *K. B.* in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt N. F. Bd. 18 S. 205 ff., 289 ff. und N. F. Bd. 19 S. 97 ff. folgende Punkte:

A. Ist ein unmittelbares Ersuchen des Amtsrichters um Vollstreckung einer amts- oder schöffengerichtlich erkannten Freiheitsstrafe zulässig? In der Praxis werde, wie Verf. unter Mittheilung von Belegen für Thüringische Staaten, Preussen, Sachsen nachweist, die Frage nicht bejaht, das Reichsgericht (Beschluss des Feriensenats vom 25. Juli 1882, *Blum,* Annalen VI, 209) sei anderer Meinung gewesen, ebenso vereinzelte Stimmen in der Literatur. Verf. bejaht die Frage, indem er in ausführlicher Begründung darlegt, dass ein solches Verfahren zwar scheinbar gegen den Wortlaut, keinesfalls aber gegen den wahren Sinn des § 164 G.V.G. verstosse.

B. Beschwerde wegen Ablehnung des Ersuchens um Strafvollstreckung. Zur Entscheidung zuständige Behörde. Verf. führt aus, dass die §§ 157 bis 160 G.V.G. nicht zur Anwendung kommen könnten, wenn Amtsgerichte in ihrer Eigenschaft als Straf-

vollstreckungsbehörden ersucht würden. Es sei deshalb bei Verweigerung der Rechtshülfe eine Beschwerde an das Oberlandesgericht nicht zulässig, sondern nur eine solche an die mit der dienstlichen Aufsicht über das fragliche Gericht betrauten Behörden, da das Amtsgericht beim Strafvollzug nur Verwaltungsfunktion ausübe [1]).

C. Rechtshülfeleistung zur Vollstreckung polizeilicher Strafverfügungen, insbesondere im Bezirke des Thüringischen Oberlandesgerichts. Sehr einfach liege die Sache, wenn es sich um den Vollzug innerhalb desselben Bundesstaates handle. Bei der Vollstreckung in einem anderen Bundesstaate sei zu unterscheiden, ob es sich um eine Geldstrafe als solche oder um eine vom Amtsgericht in Haft umgewandelte Geldstrafe handle. Im ersteren Falle liege ein Akt der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht vor, also könne Reichsrecht auch nicht in Anwendung kommen, es bleibe nichts übrig, als hier die Strafvollstreckung durch Verträge zwischen den einzelnen Bundesstaaten zu regeln, wie das z. B. zwischen Thüringischen Staaten geschehen sei. Im letzteren Falle handle es sich dagegen um einen Akt der ordentlichen Gerichtsbarkeit, auf den die allgemeinen Grundsätze über Rechtshülfe zur Anwendung kämen.

2. (Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit durch Entlassung.) Ein Angehöriger des Königreichs Sachsen erwarb unter der Herrschaft des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit und das Heimathrecht in einer bayerischen Gemeinde. Die Entlassung aus dem sächsischen Staatsverbande hat derselbe niemals erhalten. Nach Umfluss von einigen Jahren suchte er die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande nach, erhielt solche auch, blieb aber in Bayern wohnen.

Da der Mann irrsinnig wurde und ins Irrenhaus verbracht werden musste, kam die Frage der Staatsangehörigkeit und Heimath in Anregung. Es ist nun die Frage, ob derselbe, trotzdem er innerhalb der in § 18 Abs. 2 des oben erwähnten Reichsgesetzes festgesetzten Frist das Bundesgebiet nicht verlassen hat, durch seine Entlassung die bayerische Staatsangehörigkeit und damit die Heimath verloren hat. Dies wird zu bejahen sein. Nach § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes wird die Entlassung dann unwirksam, wenn der Entlassene seinen Wohnsitz nicht innerhalb 6 Monaten ausserhalb des Reichsgebietes anlegt oder nicht die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erwirbt.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes würde der Betreffende die bayerische Staatsangehörigkeit also nur dann verloren haben, wenn er — nach erfolgter Entlassung — eine neue Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschem Bundesstaate erworben hätte. Dieser Auffassung widerspricht jedoch die *ratio legis* insofern, als nach den

---

1) Vgl. Bd. I d. Zeitschr. S. 371.

Motiven zu § 18 des Reichsgesetzes durch diese Bestimmung lediglich fingirten Auswanderungen zu dem Zwecke, um sich lästigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland zu entziehen, namentlich in Bezug auf Erfüllung der Militärpflicht entgegen getreten werden wollte. (Bl. f. administr. Praxis etc. Bd. 42 S. 350.)

3. (Nichteinhebung von Abfahrtsgeldern in Elsass-Lothringen.) Laut einer an das österr. Justizministerium gelangten Denkschrift des Ministeriums für Elsass-Lothringen, Abtheilung für Justiz und Kultus, besteht das französische Gesetz vom 14. Juli 1819, durch welches das Fremdlings- und Abschossrecht *(droit d'aubaine et de detraction)* abgeschafft wurde, in Elsass-Lothringen unverändert fort. (Kundmachung des österr. Justizministeriums vom 5. April 1892, R.G.Bl. S. 489.)

Literaturberichte.

a) Bücheranzeigen.

1. Dr. Bergbohm, Dozent des öffentlichen Rechts an der Universität Dorpat. Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Kritische Abhandlungen. Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig. Preis 12 M.

Wie das Vorwort sagt, beabsichtigt der Verfasser in diesen kritischen Abhandlungen philosophische Vorfragen und allgemeine Grundbegriffe der gesammten Jurisprudenz zu besprechen. Dieses Werk besteht aus mehreren selbständigen Monographien in drei Bänden, von denen der erste erschienen ist; der Verfasser glaubt die „Dicke" dieses Bandes — 566 Seiten — rechtfertigen zu müssen; allein wenn auch die Geduld des Lesers durch die Schwierigkeit des Stoffes und den Umfang der Schrift sehr in Anspruch genommen wird, so entschädigt doch reichlich die geistreiche Behandlung des Stoffes und die Schönheit der Sprache. In der Ueberzeugung, dass dem System der juristischen Wissenschaften ein schwerer Mangel anhaftet, wenn der Kreis derselben nicht durch eine philosophische Rechtslehre, die allen einzelnen Theilen, aber keinem besonders angehört, zusammengehalten wird und dass ein blosses Agglomerat von allerlei mehr oder weniger tiefsinnigen Redensarten über juristische Dinge als Rechtsphilosophie nie anerkannt werden könnte und dass die geistreichen Betrachtungen über Recht noch lange keine Philosophie des Rechts sind, hat der Verfasser es unternommen, dieses von umfassendem Wissen und tiefem Studium zeugende Werk zu verfassen. Dasselbe soll durchaus wissenschaftlich und zugleich durchaus juristisch sein und darthun, was das bereits bestehende Recht seinem innersten Wesen und letzten Grunde nach ist und den Schlüssel zu all den Räthseln liefern, welche die rechtlichen Phänomene enthalten, zugleich aber unter den mannigfachen unrichtigen Vorstellungen, die wir von der Rechtsphilosophie vergangener Zeiten ererbt haben, hier und da aufräumen und die Rechtswissenschaft aus den Banden des Natur- oder Vernunftrechts und sonstiger *a priori* verfahrender Richtungen der Rechtsphilosophie befreien.

Die erste Abhandlung — der vor uns liegende 552 Seiten starke Band — bezweckt in der Gestalt einer Abrechnung mit dem Subjektivismus in der Rechtsphilosophie eine Reinigung des Objektes aller und jeder Rechtswissenschaft von Dingen, mit denen sich Juristen und Rechtsphilosophen als solche nicht zu befassen haben. Der zweite Band wird den Beruf, die Methode und die Stufen der Rechtswissenschaft, insbesondere

auch die Aufgabe der Philosophie des Rechts feststellen und der dritte Band hat das Problem des Zwangsmoments im Recht, dessen Lösung für eine unabsehbare Reihe anderer Lehren präjudizirlich ist, im Auge.

In der Einleitung des ersten Bandes schildert der Verfasser die tiefe Noth unserer Wissenschaft um die juristischen Grundbegriffe und was damit zusammenhängt, insbesondere die Mängel der Terminologie der allgemeinen Rechtslehren, die Mängel der juristischen Haupt- und Grundbegriffe und die Mängel einer systematischen Verbindung derselben. Nach dieser Einleitung folgt die erste Abhandlung über das Naturrecht der Gegenwart. Die Fülle des Stoffes macht es unmöglich, von diesem äusserst interessanten Werke auch nur einen kurzen Abriss zu geben; wir müssen uns mit einigen Andeutungen begnügen und es dem Leser überlassen, dasselbe näher kennen zu lernen. Der Verfasser geht von dem Satze aus: Das Recht ist wesentlich eins, der Rechtsbegriff ein einheitlicher; indem man zweierlei Recht annimmt, korrumpirt man ihn und begeht eine wissenschaftliche Todsünde. Thatsächlich ist nämlich in der Wissenschaft der Rechtsbegriff zwiespältig in dem Sinne, als gehe dem positiven Rechte beständig ein ihm übergeordnetes und antagonistisches, mit ihm rivalisirendes anderes Recht parallel, nämlich das Naturrecht. Nach eingehender Definition des Begriffs Naturrecht wird es in seiner geschichtlichen Entwicklung von der Zeit der Griechen und Römer bis auf die Gegenwart dargestellt, sodann in seinen Wirkungen und Formen in der Vergangenheit und in der Gegenwart bei den Deutschen, sowie bei den übrigen Nationen besprochen und hieraus der Schluss gezogen, dass trotz des angeblichen Sieges der historischen Rechtstheorie auch während der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts die Rechtsphilosophie vom Naturrecht mehr oder weniger infizirt ist und dass sehr vieles unter dem Deckmantel der „herrschenden Prinzipien“, „anerkannter Grundsätze“, „massgebender Ideen“ und dergl. in das geltende Recht hineingetragen worden. Hiebei wird namentlich das Handelsrecht und Wechselrecht hervorgehoben, bei welchem auch die Zivilisten, die verhältnissmässig weniger als die anderen Juristen zu naturrechtlichen Ausschreitungen geneigt sind, aus dem Bedürfnisse des Verkehrs eine ergiebige Rechtsquelle machen, ferner behauptet, dass sich die aprioristische Manier des Naturrechts in keiner Abtheilung der Rechtswissenschaft ungebundener tummelt, als im Strafrecht, obgleich doch kein Rechtstheil so ausschliesslich und in so ausreichender Weise auf Gesetze gestellt ist, wie gerade dieses.

Mit grösstem Interesse haben wir die Kritik des Naturrechts gelesen; der Verfasser zeigt in geistreicher durch viele Beispiele belegter Darstellung die völlige Unkraft jedes nichtpositiven Rechts; wirkt das Naturrecht wie ein Recht, so ist es ein Rechtsbruch; es gibt höchstens die zeitweilige Anschauungs- und Empfindungsweise grösserer Menschengruppen als öffentliche Meinung wieder und kann sich in Folge dessen in positives Recht verwandeln, aber vorher ist es in den Augen der Jurisprudenz nichts oder alles mögliche, nur kein Recht. Das Naturrecht ist also vom praktischen wie vom theoretischen Standpunkte gerichtet und von der Jurisprudenz ganz und gar aufzugeben. Nachdem gezeigt ist, dass das Naturrecht keineswegs seit dem Aufkommen der historischen Rechtstheorie verdorrt und verschwunden ist, vielmehr in üppigster Blüthe steht, wird die historische Rechtstheorie einer näheren Betrachtung unterzogen, insbesondere die naturrechtlichen Elemente der *Savigny-Puchta*'schen Rechtslehre. Die grössten Mängel derselben findet der Verfasser in deren Grunddogma von dem stillwaltenden Rechtsbewusstsein, woraus das Recht sich gleichsam von selbst entwickeln und alle Motive der Aenderung empfangen soll; denn in dem Satze: „Der Inhalt des Rechtsbewusstseins ist das Recht“ liegt eine Ueberschätzung des Gewohnheitsrechts und eine Unterschätzung der Schaffenskraft des Gesetzes. Die *Savigny-Puchta*'sche Lehre vom

Werden des Rechts zeigt das überaus lehrreiche Bild eines unaufhörlichen Kampfes zwischen der realistischen Grundansicht über das Wesen des Rechts, die beide als positive und geschichtliche Juristen unbewusst hegten, und zwischen der spiritualistischen Naturrechtsphilosophie, zu der sie nach der allgemeinen Denkart ihres Zeitalters bestimmt wurden. Zwei Seelen wohnten in ihrer Brust, deren keine die andere zu besiegen vermochte. Darum, so schliesst der erste Band, kann es für die Jurisprudenz einerseits keine wichtigere Aufgabe geben, als die subtilste Bestimmung sämmtlicher Merkmale des Rechtsbegriffs bis an die Grenze des Möglichen durchzuführen, andererseits keine lohnendere, als die Ausarbeitung einer Theorie der Rechtsquellen, welche uns gegen die Versuchung des täglich in neuen Verkleidungen prangenden Naturrechts eine grössere Widerstandskraft verleiht, als die grossen Juristen der historischen Schule ihrerzeit zu entwickeln fähig waren. *Schmidt.*

2. *Dr. Appelius.* Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Kommission. Verlag von J. Guttentag in Berlin.

Eine der brennendsten Fragen des sozialen Lebens ist die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder; auf der Tagesordnung der am 25. März 1891 in Halle zusammengetretenen zweiten Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) stand daher als dritter Gegenstand der Verhandlung die Frage: „Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetzbuche gegebenen Bestimmungen wünschenswerth?“ Dieser Gegenstand wurde jedoch zur Beschlussfassung noch nicht für reif erachtet und deshalb ein Ausschuss beauftragt, das Material zu sammeln und Bericht zu erstatten. Aus der Berathung der Kommission entstanden die „Eisenacher Vorschläge“; nach Vertheilung derselben lief eine grosse Anzahl umfangreicher und werthvoller Gutachten ein und in Folge dessen fand im Dezember 1891 in Berlin eine Konferenz von 39 Personen aller Berufskreise statt. Den Bericht über diese „Berliner Beschlüsse“ liefert uns vorstehendes Werk. Der Verfasser geht von der Anschauung aus, dass jeder, der den staatserhaltenden Elementen der Gesellschaft zugezählt werden will, die Pflicht hat, weitere Kreise aufzuklären über die Gefahren, die für die Gesammtheit aus der unrichtigen Behandlung jugendlicher Verbrecher oder verwahrloster Kinder in Folge unangemessener und unzureichender gesetzlicher Bestimmungen erwachsen, und die Mittel zu zeigen, durch welche diesen Schäden begegnet werden kann. Dieses Werk hält, was es verspricht; es beweist gründliches Studium und reiche Erfahrungen des Verfassers über diese wichtige Frage; durch kritische Beleuchtung aller für und wider sprechenden Gründe und durch eingehende Behandlung aller einschlägigen Fragen gibt er ein Gesammtbild über diese Hülfsdisziplin des Strafrechts.

Nach Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes und seiner Erfolge, sowie der Ursachen der hohen Kriminalitätsziffer der Jugendlichen und der Mittel zur Vermeidung derselben, sodann nach Widerlegung des Vorwurfs, die internationale kriminalistische Vereinigung sei erfüllt von modernen Humanitätsideen und gehe darauf aus, das Strafrecht auf den Kopf zu stellen und soweit abzuschwächen und umzugestalten durch Straflosigkeit für erste Verfehlungen u. s. w., dass es zu einem Hohne für die Verbrecher werde, erörtert der Verfasser die Frage, bis zu welchem Alter die Strafbarkeit der Kinder unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben solle. Gestützt auf den Grundsatz, dass die Strafbarkeit Jugendlicher nicht, wie das Reichs-Strafgesetzbuch bestimme, von der Verstandesreife

abhängig gemacht werden dürfe, sondern dass der Grad der sittlichen Reife des Kindes ausschlaggebend sein müsse, und auf Grund zahlreicher Gutachten fordern die „Berliner Beschlüsse" Hinaufrückung der Strafunmündigkeit auf das 14. Lebensjahr und bezüglich der verbrecherischen Kinder unter 14 Jahren Zulässigkeit einer staatlich überwachten Erziehung, sodann gegen Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 14. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedingungslose Annahme der zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht, Einschränkung der Strafmittel und Berechtigung des Richters, entweder auf Strafe oder auf Freiheitsstrafe und Erziehung, beziehungsweise Ueberweisung an die Familie zu erkennen. Hieran schliesst sich eine Erörterung über die vielumstrittene Frage der Behandlung der verwahrlosten Kinder und soll nach den „Berliner Beschlüssen" die staatlich überwachte Erziehung verwahrloster Personen unter 16 Jahren für zulässig erklärt werden. Was das Verfahren betrifft, so soll die Vormundschaftsabtheilung des Amtsgerichts die zur Erlassung der erforderlichen Entscheidungen zuständige Behörde sein und gegen deren Entscheidung den Betheiligten die sofortige Beschwerde zustehen. Sodann werden die Grundsätze über die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung dargelegt und die Organe bezeichnet, denen die Ausführung obliegt. Dieser Vollzug bietet wohl die grössten Schwierigkeiten, denn mit Einführung dieses Gesetzentwurfs ist eine fundamentale Umgestaltung der bestehenden Einrichtungen verbunden. Die Bildung von Erziehungsämtern, die Aufstellung einer grossen Anzahl von Vertrauenspersonen für eine verantwortungsvolle und dornenvolle Thätigkeit, die Herstellung von Erziehungsanstalten u. s. w. sind nicht blos schwer zu überwindende Hindernisse, sondern überdies mit so grossen, nahezu unberechenbaren Kosten verbunden, dass eine Ausführung dieses Gesetzentwurfs in den nächsten Jahren nicht denkbar sein wird. Allein mit Recht betont der Verfasser, dass die staatliche Erziehung gute Früchte bringt, wenn wir in Deutschland erst von Staatswegen erziehen gelernt haben, dass diese staatliche Erziehung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend eine Herabminderung der Verbrecher und der Verbrechen und hiedurch eine Minderung des Schadens und der Kosten für die Verbrecherwelt zur Folge hat, dass daher mit dem idealen Gewinn auch ein realer Vortheil verbunden ist.

Zum Schlusse bespricht der Verfasser die bedingte Verurtheilung, die er im Allgemeinen für nicht wünschenswerth, jedoch für Jugendliche als zweckentsprechend erklärt, und befürwortet eine Aenderung der Bestimmungen über vorläufige Entlassung.

Wir bedauern, an dieser Stelle dieses Werk nicht eingehender besprechen zu können, empfehlen es aber zum Studium Jedem, der sich über diese Frage vollständig unterrichten will und dem Satze huldigt: „Wer ein Kind vom Verderben rettet, der errettet ein Geschlecht." *Schmidt.*

3. Dr. Aschrott. Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Verlag von Otto Liebmann in Berlin.

Wer als Strafrichter Jahre lang am Amtsgerichte in Berlin thätig war, wie der Verfasser, hat Anspruch darauf, dass man seinen Vorschlägen über Reform des Strafrechts Beachtung schenkt. In der erwähnten Schrift, die aus einem in der juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrag entstanden ist, bespricht der Verfasser die Strafbestimmungen gegen jugendliche Personen. Dass dieses Thema zeitgemäss ist, davon liefern uns die Gerichtsverhandlungen und die Gefängnisse Beweis. Wer in der Lage ist, einen Blick in die Untersuchungsgefängnisse zu thun, wird staunen über die grosse Zahl jugendlicher Personen, fast ausnahmslos männlichen Geschlechts, die die Gefängnisse bevölkern. Die Frage, ob die gesetzlichen Bestimmungen genügen, ist daher eine vollberechtigte. Der

Verfasser ist der Ueberzeugung, dass die jugendlichen Delinquenten die Rekruten einer Verbrecherarmee bilden und dass gegen sie die Strafmittel des bestehenden Rechts sich als machtlos erweisen, dass aber eine Besserung nur dann erzielt werden kann, wenn der Entwicklung des Verbrecherthums unter der heranwachsenden Jugend durch Fürsorge für die gefährdeten Kinder, für die sogenannten Verwahrlosten entgegen gearbeitet wird und wenn die Reformmassregeln sich gleichzeitig auf die verwahrloste, wie auf die verbrecherische Jugend erstrecken.

Nach Mittheilung der Statistik gibt der Verfasser einen Rückblick auf die in früherer und neuerer Zeit von den Staaten getroffenen Massnahmen; hiebei hebt er hervor, dass die bisherige Gesetzgebung unterscheidet zwischen verwahrlosten Kindern, die eine strafbare Handlung noch nicht begangen haben, verwahrlosten Kindern unter 12 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, jugendlichen Personen im Alter von 12—18 Jahren, die bei Begehung einer strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht noch nicht besassen, und jugendlichen Personen im Alter von 12—18 Jahren, die mit der erforderlichen Einsicht eine strafbare Handlung begangen haben. An diese vier Kategorien schliessen sich die Reformvorschläge des Verfassers an. Unter eingehender Begründung bezeichnet er als das nach seiner reichen Erfahrung anzustrebende Ziel: Berechtigung des Staats zur Zwangserziehung verwahrloster Kinder jeder Kategorie ohne Rücksicht darauf, ob sie eine strafbare Handlung begangen haben oder nicht, Hinaufrückung des Alters der Strafunmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr, Einführung der Zwangserziehung — Unterbringung in einer Besserungsanstalt — als Strafmittel gegen Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren und zwar sowohl als alleinige Strafe, wie als Zusatzstrafe zu den übrigen Strafmitteln gegen Jugendliche. Zur Ausführung dieser staatlich überwachten Erziehung verwahrloster Kinder theilt der Verfasser eine Skizze mit, in welcher näher dargelegt ist, wie die entscheidende Behörde einzurichten und das Verfahren, sowie die staatlich überwachte Erziehung zu gestalten sei. Zum Schlusse werden die von den internationalen Gefängnisskongressen zu Rom, zu Petersburg und zu Antwerpen, ferner von der rheinisch-westfälischen Gefängnissgesellschaft und von der internationalen kriminalistischen Vereinigung, sowie von der Kommission der Deutschen Landesgruppe derselben gefassten Beschlüsse mitgetheilt.

Wenn wir auch auf Grund unserer mehr als 30jährigen auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen uns mit den Anschauungen des Verfassers nicht in allen Punkten, insbesondere nicht mit der Hinaufrückung des Alters der Strafunmündigkeit einverstanden erklären können, so ist doch diese Schrift ein sehr schätzenswerther Beitrag für die Reform des Strafrechts bezüglich der Jugendlichen; insbesondere stimmen wir bei, dass, für den Fall die „bedingte Verurtheilung“ richtiger: „Die Verurtheilung mit bedingtem Strafvollzug“ in Deutschland eingeführt werden soll, zunächst bei den Jugendlichen ein Versuch mit diesem neuen Strafmittel gemacht werde. *Schmidt.*

b) Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. XIII, 1. Heft: *Sichart*, Bestrafung des Bettels und der Landstreicherei; *Sternau*, die Abschaffung des Strafmasses.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozess, 2. Bd. 9. Heft: *Ortloff*, „Nachdruck verboten“. Zur Auslegung des § 7 des „Nachdruckgesetzes“ vom 11. Juni 1870; *Gensel*, Praktisches aus dem Prozessrechte.

Annalen der Grossherzogl. Badischen Gerichte 1892: *Strube*, von den gegenseitigen Vergütungen bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft (96); über die Ausbildung der jungen Juristen in Baden (97, 102).

Zeitschrift für französisches Zivilrecht, Bd. XXIII, Heft 3: *Hangen,* Verhältniss des *Code civil* zu den Artikeln 343, 354 und 355 des Handelsgesetzbuchs.

Juristische Blätter, 1892: *Strauss,* über das Recht der k. k. Staatseisenbahngesellschaft, den zehnprozentigen Einkommensteuerabzug bei den Koupons ihrer dreiprozentigen Prioritäten zu machen (38); Dr. *Mages, Summum jus — summa injuria* (38); *Lössl,* Bemerkungen zur Lehre von der Alimentation (39—45); *Pollak,* über die aktive Klagslegitimation der Besitzer fälliger Koupons von Theilschuldverschreibungen (46).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 1892: *Schuster,* der Entwurf eines neuen österreichischen Urheberrechtsgesetzes (38, 39, 42—44); *Gertscher,* das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 (Forts. 38, 40, 41).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, 1892: *Eissert,* die Befreiungstitel des österr. Gebührengesetzes (Schluss, 39); *Plachy,* die Testirfähigkeit der Ordenspersonen (Schluss, 39); *Baltinesta,* ein Beitrag zur Lehre von den vollstreckbaren Notariatsakten (40); *Rietsch,* über die Legitimation eines Kindes durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern und die Durchführbarkeit in den Matriken nach dem Tode ihrer Eltern (43).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 33 N. F. Bd. 11, Heft 4: Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins zu Solothurn 1892. 1. Referat von Prof. *E. Zürcher* in Zürich: Die wichtigsten Grundlagen eines einheitlichen Strafrechts; 2. Protokoll der Verhandlungen, worin speziell hervorzuheben: Korreferat von Prof. *A. Gautier* in Genf über die Grundlagen eines einheitlichen Strafrechts, Votum von Prof. *H. Pfenninger* in Zürich, Referate über die Verwaltungsrechtspflege in den Kantonen, Vortrag von Dr. *A. Affolter* in Solothurn und Diskussion über die Oeffentlichkeit der Berathung des Bundesgerichts.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins, Bd. XXVIII, 4. und 5. Heft: *Zeerleder,* Prof. König, Nekrolog; *Senn,* über die Zeugenqualität bei Notariatsinstrumenten.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V. Jahrgang, 5. Heft: *Stockar,* Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit; *Stooss,* der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Disziplinarstrafordnung; *Hürbin,* die Gefängnissbevölkerung der Schweiz im Jahre 1891. — Die Grundlagen eines einheitlichen Strafrechts. Aus den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins.

Journal du droit international privé, 19. Année, 1892, *Nr. VII—X; Darras, de l'état actuel du droit des auteurs étrangers en France et des auteurs français à l'étranger; Wahl, de droits d'enregistrement dans les rapports internationaux (2. etude); Yseux, la litispendance dans les relations internationales.*

Annales de droit commercial français, étranger et international, 1892, Nr. 5: *Thaller, de la place du commerce dans l'histoire générale et du droit commercial dans l'ensemble des sciences (Suite).*

Archivio Giuridico, Vol. XLIX, Fasc. 1, 2, 3: Coviello, la superficie; Bertolini, il Consiglio di Stato in Francia; Siotto-Pintór, circa le origine ed il successivo svolgersi della facottà di testare presso il popolo romano; Simoncelli, la sublocazione e la cessione dell' affitto; Supino, onoranze a Giuseppe Montanelli.

Tidsskrift for Retsvidenskab, 5. Aarg. (1892), *4. Hefte: Petersen, Om de subjektive Haevdsbetingelsder etc. (Stutning); Lassen, Den Struenseeske Proces.*

Die Zappa'sche Angelegenheit im Lichte des internationalen Rechts.

Von Dr. **Flaischlen** in Folticeni, *Präsident des Tribunals Suceava-Folticeni, Officier de l'Instruction publique de France.*

Die Zappa'sche Angelegenheit hat, besonders durch den Abbruch der offiziellen Beziehungen Griechenlands mit Rumänien, nicht blos in Rumänien selbst, sondern weit über dessen Grenzen hinaus, in der gesammten Kulturwelt so viel Aufsehen erregt, dass einige Aufschlüsse auch den Lesern dieser Zeitschrift vielleicht willkommen sein möchten.

Der Sachverhalt ist kurz der, dass ein in seinen jungen Jahren nach Rumänien eingewanderter und dort naturalisirter Grieche, Namens **Zappa**, nach seinem Tode ein Testament hinterliess, worin er sein ganzes, circa 20 Millionen Francs betragendes, hauptsächlich in Landgütern bestehendes Vermögen der griechischen Regierung vermachte.

Diese ungewöhnliche Bestimmung wirft zunächst die Frage auf, ob ein fremder Staat, als solcher, in einem gegebenen Lande überhaupt Grundeigenthum erwerben kann, und ob und inwieweit dies von der Zustimmung des betreffenden Landes abhängt. Es ist dies ein sehr heikler Punkt des internationalen Rechts. Bisher konnte er nur von der spekulativen Theorie ins Auge gefasst werden, da, unseres Wissens, die genannte Angelegenheit der erste Fall ist, in welchem dieses Problem aus der Sphäre der rein akademischen Erörterung in die reale Welt tritt und so akute, praktische Bedeutung erhält. Die Gesandtschaftshotels, die meist Eigenthum des betreffenden Staates sind, bieten zu wenig Oberfläche, um in dieser Hinsicht irgendwelche Tragweite zu haben.

Die Antwort dürfte eher eine verneinende als eine bejahende sein. Wir werden vielleicht später einmal Veranlassung nehmen, in der Zeitschrift auf diesen Punkt zurückzukommen. Jedenfalls ist das eine Frage, zu der zunächst die Regierung des Staates, auf dessen Gebiet die betreffenden Immobilien liegen, Stellung zu nehmen hat. Kommt solche zu dem Entschlusse, dass aus diesen oder jenen Gründen — es ist dies eine Ueberlegung vorwiegend opportunistisch-politischer Natur — der Anfall von Grund und Boden seines Territoriums an eine fremde Regierung, beziehungsweise einen fremden Staat, unzulässig ist, so muss sie sich der betreffenden Regierung gegenüber dahin aussprechen. Die betreffenden Immobilien sind dann bona vacantia, die der Staat der belegenen Sache mit Beschlag belegt, und nun beginnen die Verhandlungen mit dem zum Erben eingesetzten Staat, in

welcher Weise und in welcher Höhe dessen Entschädigung stattzufinden hat.

Dies würde die Situation und der natürliche Verlauf der Dinge in jedem Staat gewesen sein, dessen Grund und Boden den Fremden sonst zugängig ist, wo es sich also blos darum handeln würde, ob, wenn fremde Individuen — physische oder juristische — Grundbesitz unbehindert erwerben können, diese Freiheit auch auf fremde Regierungen oder Staaten Anwendung findet.

In Rumänien standen die Dinge von vornherein anders.

Die am 13/25. Oktober 1879 revidirte Verfassung bestimmt unter Art. 7 al. 5, dass nur die Rumänen oder die als Rumänen Naturalisirten in Rumänien ländliche Grundstücke erwerben können. Der Ausdruck „erwerben“ (dobândi, acquérir) umfasst nach Art. 644 des Zivilgesetzbuches (Codice civil) — entsprechend dem Art. 711 des Code Napoléon — auch die Uebertragung durch Erbschaft, sowohl gesetzliche als auch testamentarische. Somit war von vornherein die für andere Staaten vielleicht schwierige und peinliche Beschlussfassung über die Frage, ob ein fremder Staat überhaupt Grund und Boden auf dem nationalen Territorium erwerben kann, eo ipso im verneinenden Sinne erledigt. Denn selbstverständlich, wenn das Individuum vom Grundbesitz ausgeschlossen ist, so unterliegt die fremde Regierung oder der fremde Staat a fortiori dieser Beschränkung. Die Ausdrücke, deren sich der Gesetzgeber bedient, sind übrigens so allgemeine, dass eine jede interpretative Unterscheidung ausgeschlossen ist.

Was die Fassung des soeben zitirten Gesetzestextes anbetrifft, so glauben wir persönlich, dass sie nicht eine sehr glückliche ist. Die Kapazität des Individuums im Allgemeinen, und insbesondere seine Erwerbsfähigkeit, ist rein persönlichen Karakters, unterliegt dem Personalstatut. Man liest zwar vielfach bei den Autoren, dass diese Personalität des Fähigkeitsstatuts vor den Rücksichten des öffentlichen Wohls zurücktritt und dem Realstatut den Platz räumt. Allein es will uns bedünken, dass die Aufstellung einer solchen Ausnahme vollkommen ungerechtfertigt ist, und dass sie einen Akt der reinen Gewalt — wenn auch einer in den gegebenen Umständen und nach der allgemeinen Völkerpsychologie gerechtfertigten — zum Recht stempeln will. Der Selbsterhaltungstrieb, der dem Staatswesen wie dem einzelnen Menschen innewohnt, legitimirt oder entschuldigt allerdings ausserordentliche und willkürliche Massregeln, wie die Ausschliessung der Fremden von dem Erwerb von Grundstücken, bis zur offenen Gewalt, bis zum Krieg. Damit ist aber nicht gesagt, dass solche Gewaltmassregeln rechtlich fundirt sind. Noth bricht Eisen, aber macht kein Recht[1]). Die Erwerbsfähigkeit der Fremden wird

1) Wir haben versucht, diese und die folgenden Gedanken des Weiteren in einem Aufsatz auszuführen, der unter dem Titel: „*Du statut national de la capacité personnelle des étrangers et de leur prohibition d'acquérir des immeubles*“ demnächst in Brüssel erscheinen wird.

von ihren heimischen Gesetzen bestimmt, und kein anderer Staat kann darin gesetzgeberisch eingreifen. Die Fremden unfähig zum Erwerb von Immobilien oder sonstigen Sachen erklären wollen, heisst dieselben einer capitis diminutio, wenn auch nur partialis, unterziehen, und dazu hat der Staat rei sitae nicht das nöthige imperium. Die Erwerbsfähigkeit, wie überhaupt die Kapazität des Fremden, entzieht sich seiner Gesetzeshoheit.

Will aber der Gesetzgeber auf legale Weise die Erwerbung von Immobilien durch Fremde verhindern, so muss er die korrelative Veräusserungsfreiheit seiner eigenen Unterthanen, deren Kapazität er nach Belieben erweitern oder beschränken kann, in dem entsprechenden Maasse einengen. Denn alle diese Eigenthumsübertragungen, mit Ausnahme der Erbschaft, sind synallagmatischer Natur, und auch die Erbschaft per testamentum bedingt einen Willensakt, ein Testament des Eigenthümers zu Gunsten des Fremden, wozu der lokale Gesetzgeber die Fähigkeit ebenfalls absprechen kann. Um also auf legale Weise die Fremden vom Eigenthumserwerb auszuschliessen, muss der Gesetzgeber die Sache nicht bei der Kapazität dieser, sondern bei der seiner eigenen Unterthanen anpacken.

Die Gesetze dieser Art, die den Schwerpunkt auf die Kapazität des Fremden legen, präkonisiren eine Gewaltmassregel und müssen sie deshalb, um wirksam zu sein, die Gewalt organisiren, die Behörden und die Prozedur vorschreiben, durch welche diese Zwangsmassregeln zu vollstrecken sind. So bestimmt der russische Ukas vom 19. März 1887, dass in einigen, daselbst angegebenen Bezirken die Fremden keinen Grundbesitz haben dürfen. Es wird ihnen ein Termin von 3 Jahren gewährt, um dieselben zu verkaufen, und nach Ablauf dieser Frist hat die Provinzialverwaltung, bezw. der Staatsanwalt, die betreffenden Liegenschaften mit Beschlag zu belegen und deren Versteigerung vor Gericht zu verlangen. Dasselbe Verfahren wird ausdrücklich für den Erbanfall eines Grundstückes an einen Fremden vorgeschrieben. Die russische Regierung ist sich der wahren rechtlichen Sachlage bewusst, weiss, dass sie einen Gewaltstreich thut und sucht sich nicht hinter juristischen Trugbildern zu verschanzen. Sie hat den Muth ihrer Meinung. *Sic volo, sic iubeo.*

Es bieten diese Art Gesetze in vielen Punkten eine Analogie mit den Expropriationen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt.

Alle derartigen Gesetze, die diese weiteren Bestimmungen nicht enthalten, sind unvollständig und in der Folge oft unwirksam, ja unanwendbar. Die Gewalt kann nicht vermuthet werden. Wo sie nicht ausdrücklich angegeben und organisirt ist, kann sie der Richter nicht durch Vermuthung oder Interpretation induziren.

Wenn aber eine relative, auf dem Personalstatut der Erwerbsfähigkeit basirende Auslegung solcher unvollständiger Vorschriften die Intestaterbfolge der Schärfe des Gesetzesbuchstabens zu entziehen vermag, so bleibt die testamentarische Uebertragung von einheimischen

Grundstücken an Fremde in solchem Falle, als Ausfluss eines durch das Gesetz indirekt den eigenen Staatsbürgern verbotenen Willensaktes, immer unzulässig. Das Testament mag an und für sich in der Form gültig sein, aber die Bestimmungen in Betreff der Immobilien sind unausführbar, während die anderen Punkte hinsichtlich des beweglichen Vermögens vollkommen zu Recht bestehen nnd vollstreckbar sind.

Im gegebenen Falle handelt es sich um das Testament eines naturalisirten Rumänen zu Gunsten eines fremden Staates. Dasselbe war in der Form vollkommen gültig angefertigt, aber die Bestimmungen hinsichtlich der Eigenthumsübertragung an den Grundstücken der Hinterlassenschaft waren unausführbar.

Die griechische Regierung, die sich auf das Testament stützte, konnte also direkt nur die Ausfolgung des beweglichen Vermögens verlangen. In Betreff der Liegenschaften konnte sie nur eine Entschädigung beanspruchen auf Grund des Prinzips: *nemo in detrimentum alterius locupletior fieri potest.* Die Fixirung derselben wäre ein Gegenstand diplomatischer Verhandlungen zwischen beiden Regierungen gewesen.

Nun aber erhoben sich die natürlichen Erben des Verstorbenen, meistentheils ebenfalls in Rumänien naturalisirte Griechen, die also die vollen Rechte eines rumänischen Staatsbürgers geniessen, wandten sich an das rumänische Gericht, als das *forum successionis* und *rei sitae,* und verlangten die Annullirung des ganzen Testaments, als solchen. Bei Wegfall desselben würde dann die Intestaterbfolge eröffnet werden, kraft deren die gesammte Hinterlassenschaft ihnen allein zufiele, oder, soweit sie Fremde sind, wenigstens das Mobiliarvermögen. Es war somit ein Duell eröffnet worden zwischen den natürlichen Erben einerseits, und andererseits allen denen, welche irgend ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Testaments hatten, also der griechischen Regierung als Hauptbetheiligten und auch der rumänischen Regierung, die im gegebenen Falle die Pflicht gehabt hätte, die Güter als *bona vacantia* an sich zu nehmen und eine Entschädigung dafür zu zahlen.

Während dieses Rechtsstreites hätten also beide Regierungen gegen den gemeinsamen Feind Front machen müssen. Erst nach Zurückweisung der natürlichen Erben, also nach definitiv erstrittener Aufrechterhaltung des Testaments, würden die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Streitgenossen ihren Fortgang genommen haben.

Sobald die zuständigen richterlichen Behörden angegangen sind, müssen selbstverständlich diese sich erst endgültig aussprechen, ob das Testament zu Recht besteht oder nicht. Da es sich nun um ein grosses Vermögen handelt, der Gewinn folglich ein sehr lohnender ist, werden natürlicherweise alle zu Gebote stehenden Hülfs- und Rechtsmittel ins Gefecht geführt werden. Es kann also noch lange dauern, bis diese Vorfrage endgültig entschieden ist. Aber die Entscheidung

selbst steht einzig und allein den Gerichten zu. Es ist das eine reine Rechtsfrage und zwar eine Frage des positiven bürgerlichen Privatrechts, über die nur die Justiz sich massgebend auszusprechen hat.

Diplomatische Verhandlungen finden nur von Staat zu Staat statt. Privatpersonen, die ihre Ansprüche auf das geltende bürgerliche Recht gründen, gehören vor die Landesgerichte, und müssen die an der Abweisung dieser Ansprüche interessirten Parteien, seien es auch Regierungen, denselben dort Rede und Antwort stehen. Nachdem nun die rumänischen richterlichen Instanzen, die hier formell und materiell allein zuständig sind, offiziell von den natürlichen Erben angegangen sind, vermag keine Macht der Erde diese Entscheidung aus ihren Händen zu reissen.

Das Verlangen der griechischen Regierung, die Angelegenheit den rumänischen Gerichten zu entziehen, war somit ein unmögliches, dem Rumänien ausser Stande war nachzukommen, und wenn Griechenland daraufhin die diplomatischen Beziehungen abbrach, so ist das ein übereilter Schritt, der einer jeden Begründung entbehrt.

Die praktische Folge davon wird sein, dass, falls die natürlichen Erben in ihrer Anfechtung des Testaments unterliegen, die rumänische Regierung die gesammte Erbschaft an sich nehmen wird, und, bis Griechenland die offiziellen Beziehungen nicht wieder aufnimmt, an keine Entschädigung zu denken hat.

Man hat in der fremden Presse diese Angelegenheit vielfach mit einer andern, der Bedmar'schen Erbfolge in Verbindung gebracht. Jedoch mit Unrecht. Beide Fälle haben nichts miteinander gemein.

Die Sache verhält sich dort folgendermassen: Die Tochter einer vornehmen rumänischen Bojarenfamilie hatte seinerzeit den spanischen Granden, Marquis von Bedmar geheirathet und ihm mehrere, im Amtsbezirk des Tribunals (Landgericht) von Suceava-Folticeni belegene Güter in die Ehe gebracht. Sie starb mit Hinterlassung eines Sohnes, der bald darauf ebenfalls starb, sodass der Marquis denselben beerbte und so Eigenthümer der genannten Immobilien wurde. Er heirathete nochmals und hinterliess bei seinem Tode mittels Testament sein ganzes Vermögen seiner Wittwe. Diese verlangte und erhielt seinerzeit vom besagten Tribunal die Erbeinweisung (die französische *sésine* des Art. 724 *Code Napoléon* = Art. 653 des rumänischen *Codice civil*, von dem nur die Deszendenten und Aszendenten dispensirt sind).

Nunmehr starb auch diese Wittwe und vermachte den Niessbrauch der genannten Güter einer Frau Lemotheux in Paris, und das blosse Eigenthumsrecht daran *(nue propriété)* den minderjährigen Kindern derselben. Beide Legatare verlangten, da sie keine direkten Erben sind, vom Tribunal Suceava-Folticeni die gerichtliche Investitur (*saisine*). Das Gericht ertheilte dieselbe für den Niessbrauch der Frau Lemotheux und verweigerte sie in Betreff des nackten Eigenthumsrechts, als der Konstitution widersprechend. Der Appellhof in Jassy bestätigte diesen

letzteren Entscheid; der erstere wurde seiner Jurisdiktion nicht unterbreitet. Die Legatare des blossen Eigenthumsrechts haben ihre Sache nunmehr vor den Kassationshof in Bukarest gebracht; dieser hat sich jedoch in dieser so ungemein wichtigen Frage, ob und inwieweit das Verbot des Art. 7 der Konstitution auch den Erwerb durch Erbschaft trifft, bisher noch nicht ausgesprochen.

In dieser Situation intervenirte der rumänische Staat, erhob Einrede (*opposition*) gegen die Erbschaftsinvestitur der Niessbraucherin und verlangte, da zu dem nackten Eigenthumsrecht sich kein befähigter Erbe gemeldet habe, auf Grund seines allgemeinen Subsidiarerbrechts, das ihm Art. 680 des rumänischen Zivilgesetzbuchs (entsprechend Art. 768 C. Nap.) gewährt, selbst in den Besitz dieses Eigenthumsrechts gesetzt zu werden. Dieser letztere Antrag wurde vom Gericht angenommen und zur Entscheidung über die Einrede Tagfahrt anberaumt. Jedoch bevor es zur Verhandlung kam, zog der Fiskus beide Anträge zurück.

Die Beweggründe hiefür sind für diese Darstellung irrelevant. Es genügt hervorzuheben, dass hier, in der Bedmar'schen Angelegenheit es sich um fremde Individualerben handelte, deren Niessbrauch, beziehungsweise nacktes Eigenthumsrecht, der rumänischen Regierung ungefährlich erscheinen konnte, während in der Zappa'schen Sache die griechische Regierung, der griechische Staat als solcher, Herr von rumänischem Grund und Boden werden wollte, die betreffenden rumänischen Immobilien also fremde Enklaven werden sollten. Der grosse prinzipielle Unterschied zwischen Erwerb eines Grundstückes durch einen fremden Privatmann und durch einen fremden Staat trat hier in seiner ganzen Schärfe hervor, beleuchtete grell die relative, wirthschaftlich-politische Geringfügigkeit des ersteren Falles und die ungeheuere, weittragende Bedeutung des zweiten, die schwerwiegenden Folgen und die grossen Gefahren, die eine Zulassung von solchen fremden Enklaven im Herzen Rumäniens bedingten.

Es ist das Verdienst der Zappa'schen Angelegenheit, diesen Punkt ins volle Licht gesetzt zu haben, und deshalb wird sie, auch abgesehen von der diplomatischen Ruptur, eine cause célèbre in den Annalen des internationalen Rechts werden, wie seinerzeit der Prozess Beauffremont-Bibesco und andere.

Die Auslieferung Wehrpflichtiger, insbesondere aktiver Militärpersonen.

Von Amtsrichter Dr. jur. **Delius** in Hamm.

Bei den Strafthaten von Militärpersonen[1]) muss bezüglich der

1) Die Auslieferung desertirter Schiffsmannschaften, insbesondere Angehöriger der Kriegsmarine, ist nicht Gegenstand der nachfolgenden Erörterung (vgl. darüber *Perels*, Auslieferung, 1883).

Auslieferung unterschieden werden zwischen rein militärischen, rein gemeinen und gemischt militärisch-gemeinen Delikten.

Die rein militärischen Delikte, z. B. Gehorsamsverweigerung u. s. w., unterliegen der Auslieferung nicht. In den Auslieferungsverträgen sind dieselben eben nicht aufgeführt[2]). Aber auch im übrigen ist völkerrechtlicher Grundsatz, derartiger Strafthaten wegen die Auslieferung zu weigern, da sie den politischen Delikten gleichgestellt werden.

Eine Ausnahme macht nur der Fall der Fahnenflucht (Desertion)[3]). In früherer Zeit bestanden eine Reihe von sog. Deserteurkartellen, Verträge, welche zur gegenseitigen Auslieferung Fahnenflüchtiger verpflichteten. Dieselben sind seit dem 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts meistentheils gekündigt worden oder stillschweigend ausser Uebung gekommen. Ausser den weiter unten erwähnten besteht jetzt noch ein Deserteurkartell zwischen Spanien und Portugal, soweit ermittelt werden konnte. Preussen hat bezw. hatte ein solches Kartell mit Frankreich, Russland, Dänemark und den Niederlanden. Ausserdem wurde im Jahre 1831 zwischen den deutschen Bundesstaaten eine allgemeine Bundeskartellkonvention abgeschlossen.

Die französisch-preussische Kartellkonvention vom 25. Juli 1828 (G.S. S. 111) ist nach ihrem Ablauf nicht wieder erneuert. Seit 1830 bereits wird seitens Frankreichs eine Auslieferung von Deserteuren der Landtruppen nicht mehr gewährt (vgl. *Billot*, *Traité de l'extradition*, S. 95). Am 7. bezw. 21. Juni 1858 ist jedoch mit Preussen ein Abkommen, welches inhaltlich mit dem bayerischen vom 18. Mai bezw. 27. August 1858 übereinstimmt, zustande gekommen in Bezug auf Rückgabe der von den Deserteuren mitgeführten Militäreffekten. Dasselbe ist, wie *von Martitz*, Internat. Rechtshülfe in Strafsachen S. 248 Anm. 72, bezeugt, noch heute in Kraft (vgl. auch *de Clercq*, *Traités de France* VII 412, 496).

Ebenso ist die auf Grund älterer Verträge, insbesondere auch des Kartells von 1844 (abgedruckt bei *v. Rohrscheidt*, Staatsverträge Preussens S. 894) abgeschlossene Konvention Preussens mit Russland von 1857 nicht mehr in Geltung[4]), da eine Erneuerung derselben nicht stattgefunden hat.

---

2) Die Verträge des Deutschen Reiches mit Italien (R.G.Bl. 1871 S. 446) und der Schweiz (R.G.Bl. 1874 S. 113) enthalten das Verbot der Durchführung eines Verbrechers, welcher einer rein militärischen Strafthat beschuldigt u. s. w. wird, durch das Gebiet der kontrahirenden Staaten. Sonst findet sich keine Bemerkung wegen militärischer Delikte in den Auslieferungsverträgen. Der Entwurf des ital. Auslieferungsgesetzes von 1884 verbietet im Art. 2 die Auslieferung wegen *„reati puramente militari"*.

3) Grossbritannien, Italien, Belgien und die Niederlande verweigern grundsätzlich jede Auslieferung wegen Desertion.

4) Vgl. *Stengel*, Handwörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 277; anderer Meinung *Fiedler*, Amtsrichter, Bd. 1 S. 437, jedoch ohne Angabe von Gründen.

Das Deserteurkartell zwischen Preussen und Dänemark[5]) vom 25. Dezember 1820 (G.S. 1821 S. 33) ist durch die allgemeine Bestimmung des Artikels II des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864 wieder in Kraft gesetzt. *v. Martitz*, a. a. O. S. 248 meint, dass verfassungsmässig die bestehenden preussischen Kartells fortbeständen und Anwendbarkeit für das ganze Deutsche Reich mit Ausnahme des in Reservatstellung befindlichen Königreiches Bayern beanspruchten. Dem kann indess nicht beigepflichtet werden. Gemäss Art. 61 der Reichsverfassung ist zwar die preussische Militärverfassung im ganzen Reich einzuführen. Allein diese Bestimmung berührt ausländische Staaten nicht. Allerdings erstreckt sich das dänische Kartell völkerrechtlichen Grundsätzen gemäss auf die im Jahre 1866 seitens Preussens erworbenen Gebietstheile. Dadurch aber, dass Preussen mit den deutschen Bundesstaaten eine Militärkonvention abgeschlossen hat, sind die letzteren nicht auch in den zwischen Preussen und Dänemark abgeschlossenen Staatsvertrag eingetreten. Es hätte dazu doch mindestens einer Zustimmung der dänischen Regierung bedurft. Der dänische Verfasser der Abhandlung in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. I S. 251 Anm. 2, welcher übrigens bezeugt, dass das Kartell auch jetzt noch häufig Anwendung finde, hebt auch hervor, dass jener Staatsvertrag nur mit Preussen, nicht auch mit anderen deutschen Staaten, bestehe. Gültigkeit lediglich für Preussen nimmt gleichfalls an *Lammasch*, Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 365.

Die Auslieferung deutscher, nicht preussischer Deserteure, welche infolge der Militärkonventionen in preussischen Truppentheilen dienten zwecks Erfüllung ihrer gesetzlichen Militärpflicht, kann auf Grund des Kartells nicht beansprucht werden. Dagegen sind ausserhalb Preussens garnisonirende preussische Truppentheile die Auslieferung von Deserteuren preussischer Staatsangehörigkeit von Dänemark zu verlangen berechtigt. Gehört der Flüchtling nicht mehr der aktiven Armee an (§ 140 R.St.G.B.), so besteht nur dann eine Auslieferungspflicht, wenn er preussischer Unterthan ist und zuletzt in Preussen sich aufgehalten hat.

Die preussische Kartellkonvention mit den Niederlanden vom 11. Juni 1818 (G.S. 1819 S. 13), verlängert zufolge Deklaration vom 10. Juni 1828 (G.S. S. 88), besteht nicht mehr zu Recht. *v. Martitz*, a. a. O. S. 249, behauptet zwar, dass das Königreich der Niederlande nebst den Kolonien der Bundeskartellkonvention von 1831 beigetreten sei, und dies Verhältniss auch noch jetzt fortbestehe, indem er sich dabei auf *Lagemanns, Traités des Pays-bas I p. C. V* p. 100, 205, 265—267 beruft. Der holländische Schriftsteller *Harbord* erklärt indess in seinem Werke *Jets over uit-*

5) Zwischen Dänemark und den deutschen Bundesstaaten besteht, abgesehen von dem weiter unten erwähnten Abkommen vom 14. Januar 1881, kein die Auslieferung regelnder Staatsvertrag.

levering van misdadigers, Amsterdam 1879 S. 40 Anm. 1, dass sämmtliche Deserteurkartelle der Niederlande, insbesondere dasjenige mit Preussen und Hannover (von 1815) ausser Wirksamkeit getreten seien. Allerdings gestattete Art. 16 des holländischen Fremdengesetzes vom 13. August 1849 noch die Abschliessung von Verträgen über Auslieferung von Deserteuren. Seit dem Auslieferungsgesetze vom 6. April 1875 ist jedoch jene Bestimmung auch formell aufgehoben. Thatsächlich erfolgt seitens der Niederlande keine Auslieferung wegen Desertion. Die Bundeskartellkonvention vom 10. Februar 1831 (Preuss. G.S. S. 41) mit den Abänderungen vom 15. Juni 1832 (G.S. S. 177) und 10. September 1864 (G.S. S. 572) wird zwischen Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten als fortdauernd gültig anerkannt[5a]). Art. 13 des Prager Friedens von 1866 erhält dieselbe ausdrücklich aufrecht. Auf Elsass-Lothringen erstreckt sich die Konvention nicht[5b]), ebensowenig auf Luxemburg, da der deutsche Bund aufgelöst ist. Bezüglich Lichtensteins wird dasselbe gelten müssen. Andererseits wird das Kartell von Ungarn nicht für verbindlich geachtet (vgl. *Lammasch,* a. a. O. S. 365 Anm. 6)[6]), jedoch thatsächlich befolgt. Letzteres gilt auch von Bosnien und der Herzegowina.

Nach den Kartells mit Dänemark (§ 2) und Oesterreich (Art. 2) werden als Deserteurs angesehen, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht[7]) nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und durch Eid zur Fahne verpflichtet sind, wenn sie ohne Pass, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet des anderen Staates oder zu dessen Truppen begeben. Das dänische Kartell schliesst noch ein: die bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte[8]). Es ist also Erforderniss, dass der Fahneneid geleistet ist.

5a) Die Erklärung des österreichischen Ministers des Innern vom 12. Dezember 1869 (R.G.Bl. Nr. 182) erwähnt zwar nur die Staaten: Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Meiningen und Altenburg (vgl. *Granichstädten*, Internat. Strafrechtsverkehr, 1892 S. 187). Die sonstige Auslieferung zwischen Oesterreich-Ungarn und den deutschen Bundesstaaten regelt der Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 (Preuss. G.S. S. 359 und 555).

5b) Sie wird in der Praxis jedoch beobachtet. Ueber die Anwendbarkeit des Bundesbeschlusses von 1854 auf das Verhältniss zwischen Oesterreich-Ungarn und Elsass-Lothringen hat im Jahre 1880 eine ausdrückliche Verständigung stattgefunden. (Vgl. *Jettel*, Internat. Privat- u. Strafrecht 1893 S. 279.)

6) Anderer Auffassung ist die preussische Regierung, da der Minister des Innern in seiner Verfügung vom 30. Mai 1877 (M.Bl. S. 165) von der Auslieferung eines Deserteurs nach Oesterreich-Ungarn spricht. Die Kartellkonvention erwähnt auch ausdrücklich die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile und umfasst dieselben mit.

7) Gendarmerie.

8) An Angehörige der Kriegsmarine ist offenbar nicht gedacht. Am

Der strafrechtliche Begriff „Desertion“ ist aus den Strafgesetzbüchern der beiden Staaten zu entnehmen, für das Deutsche Reich sind massgebend die §§ 64 ff. des Militärstrafgesetzbuches vom 22. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 173).

Der Auslieferung sind ebenfalls unterworfen alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten reserve- oder landwehr- und überhaupt militär-pflichtigen Unterthanen, welche sich ohne obrigkeitliche Erlaubniss in das Gebiet oder zu den Truppen eines der kontrahirenden Staaten begeben (§ 14 der dänischen, § 12 der österreichischen Konvention). Letztere setzt noch ausdrücklich hinzu: „sie mögen vereidet sein oder nicht“. Dasselbe gilt natürlich auch gegenüber Dänemark. Die Vergehen des § 140 St.G.B. und § 360 Abs. 3 des St.G.B. (Verletzung der Militärpflicht) sind daher Auslieferungsdelikte. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

„Ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte[9]) zu entziehen, ohne Erlaubniss entweder das Bundesgebiet verlässt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich ausserhalb des Bundesgebietes aufhält (§ 140 Ziff. 1).

Ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes (§ 140 Ziff. 2) oder ein beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr, welcher ohne Erlaubniss auswandert[10]) (§ 360).

Ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert (§ 140 Ziff. 3).“

Auch auf Grund der §§ 140, 360 Abs. 3 des StG.B. bereits Verurtheilte müssen ausgeliefert werden.

Wegen Verleitung zur Desertion (§ 141 des St.G.B.) wird nicht ausgeliefert. Eine Strafe für dieses Vergehen ist zwar in beiden Kartells festgesetzt, über die Auslieferung aber nichts bestimmt.

Die Auslieferung darf nur verweigert werden, wenn der Deserteur

1) zu dem Staate, in welchen er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo über-

---

14. Januar 1881 ist zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark ein Abkommen bezüglich desertirter Schiffmannschaften abgeschlossen (vgl. *Hetzer*, deutsche Auslieferungsverträge, 1888 S. 48 und *v. Martitz*, a. a. O. S. 250). Zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland existirt eine derartige Vereinbarung nicht.

9) Streng genommen erstrecken sich die Kartells nicht auf Wehrpflichtige der Marine. Die Auslieferung derselben wird jedoch wohl kaum geweigert werden.

10) Abweichend von dem sonstigen Auslieferungsrecht, welches nur Verbrechen und Vergehen zum Gegenstande hat, wird hier wegen einer Uebertretung ausgeliefert.

nommenen Militärdienste — im Unterthanenverbande steht (Art. 4 a österreich. Kartell),

2) aus dem Staate, in welchen er geflohen ist, gebürtig ist (§ 4 a dänisch. Kartell),

also vermittels der Dersertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

Nach dem Wortlaute würde Dänemark die Auslieferung eines dortselbst geborenen Deserteurs sogar dann weigern dürfen, wenn derselbe später deutscher Reichsangehöriger geworden ist und als solcher die Fahnenflucht begeht. So ist indess diese Bestimmung nicht aufzufassen. Gemeint ist, dass die Auslieferung eigener Unterthanen nicht stattfinden soll, ein Grundsatz, welcher im § 9 des St.G.B. reichsgesetzlich festgelegt ist. Massgebend ist die Nationalität in dem Zeitpunkte, wo das Ersuchen um Auslieferung bei der kompetenten Behörde eingeht. Praktisch wird der Fall wohl jetzt nur höchst selten vorkommen, da die Söldnerheere abgeschafft sind und die Armeen der Kartellstaaten aus Nationalen bestehen.

Die Auslieferung darf hinausgeschoben werden — aber nur in diesem Falle —, wenn der Deserteur in dem Gebiete des Staates, in welchen er sich geflüchtet, ein Verbrechen[11]) begangen hat. Diesfalls wird er erst nach überstandener Strafe ausgeliefert. Nach dem dänischen Kartell sollen die betreffenden Untersuchungsakten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigter Abschrift mit übergeben werden, damit man ermessen kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet ist oder nicht (§ 4). Die österreichische Konvention schreibt nur Mittheilung des Strafurtheils vor.

Schulden und andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Ob das Vergehen der Fahnenflucht nach dem Rechte des ersuchten Staates verjährt ist, darauf kommt es nicht an. Im Gegensatz zu den Auslieferungsverträgen der neueren Zeit ist die Pflicht zur Auslieferung hierdurch nicht beschränkt.

Militärpersonen, d. h. solche, welche sich noch im aktiven Dienst befinden, werden, wenn sie ein rein gemeines Delikt begangen haben, ausgeliefert nach Massgabe sämmtlicher Auslieferungsverträge. Es pflegt dies in denselben nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, nur die österreichisch-italienische Nachtragskonvention vom 15. Mai 1871 (vgl. *Attlmayr*, Oesterreichisches Seerecht II S. 360) macht eine Ausnahme. Die Vorschriften der Verträge beziehen sich auf alle Staatsangehörigen, nicht nur auf Zivilpersonen allein. Die Flucht ins Ausland schliesst regelmässig das Delikt der Desertion in sich. Es ist im Allgemeinen üblich, dass ein Militärflüchtling, welcher wegen eines gemeinen Delikts ausgeliefert wird, nicht wegen Desertion be-

11) Unter „Verbrechen" wird hier jede strafbare Handlung zu verstehen sein.

straft werden darf[12]), ebensowenig ihm die bei seiner Flucht erfolgte Mitnahme von Montirungsstücken u. s. w. als Diebstahl oder Unterschlagung in Anrechnung gebracht werden darf; vgl. jedoch die weiter unter folgenden Einschränkungen dieses Grundsatzes.

Gemischt militärisch-gemeine Delikte begründen die Auslieferungspflicht, soweit die That nach dem Zivilstrafgesetzbuch strafbar ist. Missbrauch der Dienstgewalt, §§ 122 und 123 des Militärstrafgesetzbuches, welche darin besteht, dass ein Vorgesetzter seinem Untergebenen eine schwere Körperverletzung zufügt, verpflichtet hinsichtlich des zivilstrafrechtlichen Kerns, nämlich der Körperverletzung im Sinne der §§ 223 ff. des Reichs-Strafgesetzbuches, zur Auslieferung. Regelmässig wird wohl die ausliefernde Regierung die Bedingung stellen, dass eine Bestrafung auf Grund des Militärstrafgesetzbuches nicht statthaben darf.

Lammasch, a. a. O. S. 366, ist der Ansicht, dass wenn vertraglich die Auslieferung nur wegen Verbrechen, nicht auch wegen Strafthaten geringerer Kategorie gewährt wird, dem Ansuchen um Auslieferung eines der Veruntreuung von Regimentsgeldern, des Kameradschaftsdiebstahls oder des Diebstahls von Monturstücken beschuldigten Soldaten Folge gegeben werden müsse, wenn auch die ihm zur Last fallende That nur nach dem Militär-, nicht auch nach dem Zivilstrafrechte der beiden kontrahirenden Staaten unter einen zur Auslieferung verpflichtenden Thatbestand subsumirt werden könne.

Nach den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches und der einzelnen Bundesstaaten wird nur wegen Verbrechen und Vergehen ausgeliefert. Der sog. Mundddiebstahl ist nach § 370 Ziff. 5 des St.G.B. eine Uebertretung. Wird derselbe gegen einen Vorgesetzten, Kameraden, den Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand

---

12) Ein württembergischer Unterthan war seitens der Schweiz an Baden wegen Diebstahls ausgeliefert. Da derselbe deutscher Militärflüchting war, so knüpfte die Schweiz daran die Bedingung, dass er wegen Desertion im Deutschen Reiche nicht verfolgt werden dürfe. Die badische Regierung, welche von dieser Einschränkung erst später Nachricht erhielt, hatte den Betreffenden alsbald nach seiner Auslieferung dem zuständigen württembergischen Militärgericht zur Aburtheilung übergeben. Auf Remonstration des schweizerischen Bundesrathes erklärte sie sich bereit, sich bei dem Württembergischen Ministerium um Einstellung des Verfahrens verwenden zu wollen. Die württembergische Regierung zog es jedoch im Interesse des militärischen Dienstes vor, die erfolgte Auslieferung als eine nichtige zu behandeln und den Flüchtling wieder an die Schweizer Grenze zu bringen, statt ausdrücklich auf dessen Verfolgung wegen Desertion zu verzichten (Bericht des Schweiz. Bundesrathes v. 1885, abgedruckt in den *Archives diplomatiques II. Serie t. XVIII* S. 225).

Nach dem schweizerischen Auslieferungsgesetze vom 22. Januar 1892 (Art. 11) darf, wenn der Auszuliefernde sich auch einer Uebertretung der militärischen Gesetze des ersuchenden Staates schuldig gemacht hat, die Auslieferung nur unter der Bedingung gewährt werden, dass diese Uebertretung weder eine Verurtheilung nach sich ziehen noch als erschwerender Umstand betrachtet werden soll.

gehörige Person begangen, so liegt ein militärisches Vergehen im Sinne des § 138 des Militärstrafgesetzbuches vor. Nach *Lammasch* würde also der fremde Staat ausliefern müssen. Diese Auffassung ist jedoch nicht zu billigen. Der Karakter des Auslieferungsdeliktes bestimmt sich nach dem Zivilstrafgesetzbuch (vgl. auch *Granichstädten*, a. a. O. S. 161 Nr. 82).

Inwieweit ist nun aber die Strafverfolgung und Strafvollstreckung beschränkt, einmal gegenüber einem Militärflüchtling, hinsichtlich anderer militärischer oder gemeiner Strafthaten und sodann gegenüber einer ausgelieferten Zivilperson in Beziehung auf militärische Delikte?

Hat die fremde Regierung bei der Auslieferung nur die Bestrafung wegen bestimmter Strafthaten zugelassen, so wird es dabei sein Bewenden haben. Allerdings haben derartige Abmachungen der beiderseitigen Regierungen keine Gesetzeskraft, allein die Gerichte werden sie berücksichtigen müssen, da, wenn die von einem Organ (Regierung) des Staates übernommene Pflicht seitens eines anderen Organs (Gericht) desselben nicht beobachtet wird, der Abbruch des Rechtshülfeverkehrs zwischen den beiden Staaten die Folge sein würde.

Mangels besonderer Erklärungen der ausliefernden Regierung gilt folgendes:

Ist wegen Desertion beziehungsweise wegen Verletzung der Wehrpflicht (§§ 140, 360⁴ St.G.B.) ausgeliefert, so kann die betreffende Militär- bezw. Zivilperson wegen noch sonst begangener rein militärischer, rein gemeiner und gemischter Strafthaten zur Verantwortung gezogen werden. Selbstverständlich ist Bestrafung wegen des mit der Desertion ideell konkurrirenden Diebstahls bezw. Unterschlagung von Montirungsstücken zulässig. Ein Staat, welcher wegen Fahnenflucht — dieses Prototyp und das Wichtigste eines rein militärischen Delikts — ausliefert, hat, wenn er nicht das Gegenteil erklärt, kein Interesse daran, die Bestrafung wegen anderer militärischer Strafthaten auszuschliessen.

Ist wegen eines gemeinen Deliktes die Auslieferung gewährt, so ist ebenfalls das Strafrecht, sowohl hinsichtlich militärischer als anderer Vergehen unbeschränkt.

Wo ein Auslieferungsvertrag[13]) besteht, ist in den Fällen, wo eine Einschränkung des Strafrechts des ersuchenden Staates nicht konstituirt ist, dasselbe auch bezüglich rein bezw. gemischt-militärischer Delikte anzunehmen. Darf nur wegen eines Auslieferungsdeliktes Strafverfolgung eintreten, so ist dieselbe wegen einer rein militärischen Strafthat absolut ausgeschlossen, wegen einer gemischt-militärischen nur insoweit zulässig, als in demselben ein die Auslieferungspflicht begründendes, nach Zivilrecht strafbares Delikt steckt.

Die Auslieferung eines flüchtigen, im Auslande befindlichen Ver-

---

13) Vgl. *Delius*, Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegenüber Ausgelieferten, in *Goltdammer*'s Archiv, Bd. 39, S. 112 ff.

brechers ist von den Militärgerichten bei dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen, insofern hierüber die bestehenden Kartellkonventionen oder andere Bestimmungen nicht besondere Vorschriften enthalten (§ 42 der preussischen, jetzt für das Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern und Württemberg gültigen, § 41 der sächsischen Militärstrafgerichtsordnung).

Ist eine fremde Militärperson nach Deutschland geflüchtet, so ist das Verfahren dasselbe, wie bei einer Zivilperson [14]). Die deutschen Militärbehörden sind hier zu keiner Mitwirkung berufen, ausgenommen bei Auslieferungen auf Grund der noch bestehenden beiden Deserteurkartells.

Sowohl nach dem dänischen (§ 6) als auch nach dem österreichischen (Art. 1) Kartell geschieht die Auslieferung in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald eine Militär- oder Zivilbehörde, insbesondere diejenige an der Grenze, einen Deserteur entdeckt, hat sie denselben unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen zu verhaften und sodann die Auslieferung desselben sowie der bei ihm vorgefundenen Effekten, Pferde, Waffen u. s. w. zu veranlassen. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste diesbezügliche Requisition, selbst dann, wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder, wie das österreichische Kartell (Art. 7) hinzusetzt, sich daselbst ansässig gemacht hat.

Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, dass zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der ersuchenden und ersuchten Behörde nöthig wird, ist die Auslieferung vorläufig auszusetzen (dänisches Kartell § 7).

Erst auf ergangene Requisition werden ausgeliefert: nicht aktive Militärpersonen, also Reservisten und Wehrmänner (Art. 14; § 12), nach dem österreich. Kartell (Art. 2): Offiziere.

Requisitionen zur Auslieferung eines Deserteurs, welcher in den anderen Staaten Kriegsdienste angenommen hat, werden an das Generalkommando der Provinz, wo der Deserteur sich aufhält, gerichtet, in allen übrigen Fällen an die betr. preuss. Provinzialregierung, also das Oberpräsidium, bezw. an den Polizeidirektor in Kopenhagen oder ausserhalb Kopenhagens an die Amtmänner (§ 8).

Requisitionen zwischen deutschen und österreichischen Behörden werden an die oberste Zivil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat, gerichtet (Art. 7), an die letztere wohl nur dann, wenn der Flüchtling in dem anderen Staate wieder Soldat geworden ist.

Die preussische Justizbehörde (Untersuchungsrichter, Amtsrichter

---

14) Vgl. *Delius*, Auslieferungsverfahren in Preussen, in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 11.

oder Staatsanwalt), welche die Auslieferung eines flüchtigen Wehrpflichtigen auf Grund der §§ 140 bezw. 360[3] des St.G.B. beansprucht, wird ebenfalls diesen Weg beschreiten müssen, nicht etwa denjenigen, welcher für die Auslieferung von Zivilpersonen vorgeschrieben ist (vgl. preuss. Justizministerialblatt, 1889, S. 8 ff.).

Durch Erlass des österreichischen Justizministers[15]) vom 9. Nov. 1890 (Ziff. 20910) wurde die von einem preussischen Gerichte begehrte Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen wegen Vergehens gegen § 140 des St.G.B. abgelehnt, weil sich deutscherseits Bedenken ergeben haben, die durch das im Jahre 1831 abgeschlossene Deserteurkartell im Speziellen geregelte Auslieferung von Wehrpflichtigen nunmehr dem späteren allgemeinen Bundesbeschlusse vom 26. Jan. 1854 zu unterstellen, und weil das Kartell auch fortan die unanfechtbare Grundlage für Auslieferungen der mehrbezeichneten Art bildet (vgl. *Granichstädten* a. a. O. S. 28).

Die Entscheidung über die Auslieferung steht in Deutschland bezw. Preussen nicht dem Kriegsminister bezw. dem Minister des Innern, sondern dem Oberpräsidenten bezw. dem kommandirenden General zu.

Die Auslieferung erfolgt nach dem österreichischen Kartell, wenn der Deserteur schon von einem anderen deutschen Bundesstaate entwichen ist, an denjenigen Bundesstaat, in dessen Diensten er zuletzt gestanden.

Die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des dänischen Kartells, sind antiquirt, weil Dänemark und Oesterreich-Ungarn keine anderen Deserteurkartells mehr haben.

Vollzogen wird die Auslieferung an der Grenze der beiden Staaten (§ 8), zwischen Deutschland und Oesterreich an dem nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmeriekommando befindet (Art. 6)[16]).

Muss der Deserteur noch durch einen anderen Staat geführt werden — dieser Fall kann nur im Verhältniss zu Oesterreich vorkommen —, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden

---

15) Ueber die Auslieferung entscheidet in Oesterreich regelmässig der Justizminister, nachdem sich die betr. Gerichtshöfe I. und II. Instanz gutachtlich geäussert haben (§ 59 der österreich. St.P.O. v. 23. Mai 1873). Das Kartell von 1831 räumt den Gerichten bei der Auslieferung von Deserteuren eine Mitwirkung nicht ein. Das Justizministerium ist daher auch nicht zu einer Ingerenz bei der Durchführung eines deutschen Deserteurs durch österreichisches Gebiet berufen, die Extradition hat vielmehr durch die Sicherheits- oder Militärbehörden zu erfolgen (Erlass des österr. Justizministers vom 28. März 1872 und 17. Dezember 1877 bei *Granichstädten* a. a. O. S. 24).

16) Den Transport des Deserteurs hat die Militärbehörde zu übernehmen. Ergriffene Deserteurs sind seitens der Zivilbehörden an die nächste Garnison abzuliefern (Verfügung der Minister des Innern und des Krieges vom 24. Juli 1858; Min.Bl. f. d. i. V. S. 151).

Bundesstaates unter Ersatz der nothwendigen Auslagen übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen dem Staate, dem er gehört, abgeliefert (§ 6).

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach § bezw. Art. 4 nicht oder nicht sofort ausgeliefert wird (§. 5, Art. 5).

Die Kosten der Verpflegung des Deserteurs und der mitgebrachten Pferde fallen nach dem dänischen Kartell dem ersuchenden Staate zur Last (§ 10). Ausserdem hat derselbe, wenn der Deserteur eine aktive Militärperson ist, ein sog. Fanggeld (Kartellgeld) zu entrichten, nämlich 5 Thaler preuss. Courant (dänischerseits 6 Reichsbankothaler 4 Mark in Silbermünze) für einen Mann ohne Pferd, 10 Thaler pr. Courant (dänischerseits 13 Reichsbankothaler 2 Mark in Silbermünze) für einen Mann mit Pferd. Dieses Geld erhält derjenige Unterthan, welcher einen solchen Deserteur einliefert. Behörden können darauf keinen Anspruch machen.

Im Verkehr mit Oesterreich ist das Fanggeld abgeschafft. Nach demselben Bundesbeschluss vom 2. Juli 1863 (vgl. preuss. G. 1864 S. 572) werden die durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — für Transport, Bewachung u. s. w. für den Unterhalt der Deserteure und der mitgebrachten Pferde — seitens des ersuchenden Staates nicht erstattet (vgl. auch Verfügung des Ministers des Innern vom 30. Mai 1877 (M.Bl. S. 165).

Eheliches Güterrecht und Erbrecht.

Ein Beitrag zur Lehre vom internationalen Privatrecht.

Von Amtsrichter Dr. **W. Silberschmidt** in Nürnberg.

Zu den für den Praktiker unerquicklichsten Rechtsstreitigkeiten gehören die aus dem Schoosse der Familie entsprossenen. Da kommen die Strömungen, die sonst durch den Bann des Blutes und der Sitte niedergehalten werden, an die Oberfläche und enthüllen Begehrlichkeit und Unfrieden, wo man so gerne Liebe und Eintracht gewünscht hätte. Wenn dabei der Streit sich um Thatfragen dreht, so bleibt dem Richter meist nichts Anderes übrig, als eben den Beweis zu erheben; wenn aber wie in der im Titel dieser Studie bezeichneten Lehre die Rechtsfragen selbst im höchsten Grade bestritten sind, so wird sich eine wiederholte Prüfung derselben rechtfertigen, nicht nur vom Standpunkt der Rechtswissenschaft aus, sondern auch von dem der Praxis, der Rechtsprechung und Streitschlichtung.

I. Ausgang der Untersuchung.

Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Eheschliessung müssen im Zusammenhang stehen mit den Wirkungen der Ehe überhaupt, und wie diese letztere die ganze Persönlichkeit erfasst, so kann auch im Zweifel das eheliche Güterrecht sich nur nach dem Personalstatut richten [1]), nach dem persönlichen Rechte, und zwar nach dem des Ehemannes [2]), weil dieser das Haupt der Familie ist und weil ihm die Ehefrau nach dem Wesen der Ehe und den Bestimmungen des positiven Rechts nachzufolgen hat. Das Personalstatut des Ehemannes aber bestimmt in Deutschland Theorie [3]) und Praxis [4]) übereinstimmend nach dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes. Die Frage, ob dies richtig ist, beantwortet sich wiederum danach, wie das persönliche Recht überhaupt festzustellen ist. Während nun die Länder des Code, das italienische bürgerliche Gesetzbuch, das österreichische und sächsische, einzelne schweizerische Kantone etc. die Staatsangehörigkeit für die Bestimmung des Personalstatuts entscheiden lassen [5]), hat sich historisch im Gebiete des gemeinen Rechts und analog in England sammt Nord-Amerika die Bestimmung des Personalstatuts durch das Recht des Wohnsitzes [6]) herausgebildet, so dass (von der Frage, ob das Recht des ersten Wohnorts die Ehe ständig beherrscht, zunächst abgesehen) die Stellung der deutschen Jurisprudenz im ehelichen Güterrecht jedenfalls eine prinzipgemässe ist, da sie mit ihrer allgemeinen Stellung gegenüber dem Personalstatut übereinstimmt. Soweit in Deutschland zwischen Deutschen abgeschlossene Ehen in Betracht kommen, ist die Entscheidung auch unter allen Umständen richtig [7]). Denn sowohl historisch als nach gegenwärtigem deutschen Staatsrecht ist mit der Staatsangehörigkeit in den einzelnen deutschen Bundesstaaten keinerlei ausschlaggebende privatrechtliche Folge verbunden, ein Deutscher kann unter Fortdauer seines bisherigen Indigenats Angehöriger eines oder mehrerer anderen Bundesstaaten, ja

---

1) *v. Bar*, Theorie und Praxis des internat. Privatrechts, 2. Aufl. Bd. 1 S. 509 unten.

2) Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Zivils. Bd. 25 S. 343 ff.

3) *Bar* a. a. O. S. 507 Anm. 9 u. 10; ausser den dort zitirten z. B. *Savigny*, System des heutigen röm. Rechts Bd. 8 S. 325 u. 327 Anm. e und Zitate; *Roth*, Bayer. Zivilrecht 1. Bd. 2. Aufl. S. 160 u. Zit.; *Runde*, Deutsches eheliches Güterrecht § 96; *Siebenkees*, Von der Intestaterbfolge nach Nürnbergischen Rechten § 126; *Seuffert*, Prakt. Pandektenrecht Bd. 1 § 17 Anm. 3 u. Zit.; *Stobbe*, Handbuch d. deutsch. Privatrechts § 34 Anm. 11a.

4) Vgl. ausser der bei *Bar* a. a. O. zit. Entscheid. des R.O.H.G. in *Seuff.* Arch. Bd. 34 Nr. 81 dortselbst Bd. 32 Nr. 103/4 und Entsch. des Reichsgerichts Bd. 23 S. 332, Entscheid. d. bayer. Obersten Gerichtsh. Bd. 5 S. 546.

5) *Bar* a. a. O. Bd. 1 S. 265.

6) Als Gesetz z. B. nach Erbacher Recht. *Weber*, Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern Bd. 5 S. 326.

7) *Stobbe* § 30 sub I 2a a. Anf.

sogar eines auswärtigen Staats werden [8]), im Gebiete des gemeinen Rechts, mit dem wir es hier zu thun haben, mangelt auch jede thatsächliche, von einem Bundesstaat ausgehende Rechtseinheit, die Reichsangehörigkeit wird überhaupt nur durch die Angehörigkeit in einem Bundesstaat erworben, lauter Momente, die es unmöglich machen, das Personalstatut mit der Staatsangehörigkeit zu verknüpfen. Weder die deutsche noch etwa die bayerische Staatsangehörigkeit besagt eben das Geringste für das Gebiet des Privatrechts, die Vereinigung der mehreren Indigenate macht solche Folgerungen ganz unmöglich [9]). Aehnlich hat *Wharton, A treatise on the conflict of laws 2. ed. § 20* die amerikanischen Verhältnisse geschildert und das Staatsangehörigkeitsprinzip als für einheitliche, auch privatrechtlich in sich geschlossene Staaten geeignet erklärt [10]).

Je mehr nun die Tendenz der Staaten, wie nicht zu bezweifeln ist, auf nationale Einigung in jedem Sinne hindrängt, desto mehr wird das Staatsangehörigkeitsprinzip zum Siege kommen [11]). Aber auch heute schon wird man anerkennen müssen, dass zunächst der Staat es ist, der dem Individuum seinen Stempel aufdrückt, weil ihm die Macht zusteht, die einzelne Persönlichkeit seinem Willen zu beugen und ihr auch das Privatrecht aufzudrängen. Hat er davon keinen Gebrauch gemacht, hat er geduldet, dass in seinem Gebiet eine Reihe einzelner Rechtsquellen, theils als Gesetze und als solche meist Ueberreste früherer, kleinerer oder grösserer Staatengebilde, theils als Gewohnheitsrecht fortleben, dann erübrigt nichts Anderes, als beim Schweigen des Staats das Unterscheidungszeichen für die Persönlichkeit von demjenigen dieser Rechtsgebiete zu erholen, mit welchem die betreffende Person durch Wohnsitz in nächste Berührung getreten ist [12]). „Der Grundsatz der Anwendbarkeit des Gesetzes des Staates der Staatsangehörigkeit schliesst nicht aus, dass in einem solchen Falle, wo dieser Staat nicht ein einheitliches Recht, sondern in seinen einzelnen Landestheilen verschiedene Rechtsnormen hat, wieder weiter zu ermitteln ist, welche dieser Rechtsnormen anzuwenden ist und dass hie-

8) *Reger*, Kleinere Reichs-Verwaltungsgesetze zu § 13 des B. und St.A.G. und Zit.

9) Vgl. Entscheid. des bayer. Obersten Landesgerichts Bd. 11 S. 297 zu Art. 3 der Reichsverf. und Bundes-O.H.G. in *Seuff.* Arch. Bd. 25 Nr. 286.

10) Vgl. *Goldschmidt*, Handbuch d. Handelsrechts 1. Bd. 2. Aufl. § 38 Anm. 9.

11) *v. Bar*, Bd. 1 S. 271; vgl. *Donle*, Ueber internationale Eheschliessung, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 2 S. 12 f. insbes. 16; *Goldschmidt* a. a. O.; Entsch. des Reichsger. Bd. 9 Nr. 116; *Stobbe* a. a. O. § 30 zu Anm. 5e.

12) *Donle* gründet die Domizilstheorie auf Mitwirkung des Einzelnen am lokalen Gewohnheitsrechte; obige Konstruktion dürfte historisch und thatsächlich sich eher rechtfertigen lassen; dagegen dürfte *Donle's* Polemik gegen *Bähr* a. a. O. S. 16 berechtigt sein. Vgl. *Böhm*, Handbuch der internat. Nachlassbeh. Ergbd. S. 3. Der Staat hat durch Belassung der partikulären Privatrechte diese zu Trägern des staatlichen Willens gemacht.

bei auch der Wohnsitz in einem gewissen Zeitpunkt in Betracht kommen kann“[13]).

Unserer Ansicht nach ist demnach das Domizilrecht heute nothwendig ein subsidiäres; entstanden zu einer Zeit, wo der Nationalitätsgedanke noch schlummerte und das kleine Partikulargebiet „den Staat“ repräsentirte, ist es heute dadurch bedingt, dass auf Seite des Einzelnen die Staatsangehörigkeit oder auf Seite des Staats der Wille mangelt, das Privatrecht einheitlich zu ordnen[14]). Letzteres ist, wie erwähnt, der Fall in Deutschland bezüglich Deutscher[15]). Wie nun aber, und damit kehren wir auf das Gebiet des Güterrechts selbst zurück, wenn ein Ausländer in Deutschland heirathet? In dieser Beziehung liegen für das Güterrecht genügende Spezialfälle, aus denen eine *communis opinio* geschlossen werden könnte, nicht vor, wohl deshalb, weil bei der Zweifelhaftigkeit der Frage die Nupturienten meist zu dem richtigen Aushülfsmittel des Vertrages greifen werden. Die Anwendung des deutschen Domizilprinzips als herrschenden Rechts auf solche Ehen ist jedenfalls deshalb ausgeschlossen, weil dieses Prinzip auf Grund der eigenartigen deutschen Verhältnisse zur Ausbildung gelangte. Geht man nun wieder vom Personalstatut aus, so kann nach unserem Standpunkt ein subsidiäres Domizilprinzip für den Fremden solange nicht in Frage kommen, als das Gesetz seiner Staatsangehörigkeit bestimmend eingreift. Der Franzose, der Badenser, der Sachse heirathen also auch in Nürnberg nach ihrem heimathlichen Güterrechte. Ein Rechtssatz, dass die Eheleute einen stillschweigenden Vertrag über das Güterrecht des Domizils schliessen[16]) oder sich ausdrücklich demselben unterwerfen[17]), ist nicht vorhanden (wie schon hier hervorzuheben und unten weiter zu betonen ist). Das Gegentheil ist leicht nachzuweisen durch die zahlreichen Fälle, wo die Eheleute an die Frage des Güterrechts überhaupt nicht denken, während die Annahme der Unterwerfung auf die *petitio principii* hinausläuft, dass eben das Recht des Domizils massgebend ist, weil kein anderweiter Vertrag geschlossen wurde. Dagegen trifft man von dem hier eingenommenen Standpunkte aus wieder auf die Einheit des Rechts der Ehe und ihrer Folgen mit dem Güterrechte, die nothwendig erscheint[18]): Reichsrecht[19]) und Landesrecht[20]) behandeln die Ehe-

13) Entsch. d. Reichsger. Bd. 25 S. 343 ff. Ausserdem *v. Bar* Bd. 1 S. 274 f., bes. die zitirten Oxforder Beschlüsse des Instituts f. internat. Recht.

14) *Savigny* a. a. O. S. 98 betrachtete die Entwickelung des französ. Rechts als Ausnahme, sie ist aber thatsächlich jetzt Regel; auch er betrachtet jedoch das *domicilium* als subsidiär der Origo.

15) Vgl. aber Entsch. d. Reichsg. Bd. 12 S. 309, wo dahingestellt gelassen wird, ob Staatsangehörigkeit oder Domizil entscheidet.

16) Vgl. *Windscheid*, Lehrb. d. Pandektenrechts 4. Aufl. § 35 A. 11; *v. Bar* a. a. O. S. 508, *Seuff.* Arch. Bd. 28 No. 187 *Stobbe* a. a. O. § 34 A. 12.

17) *Savigny* a. a. O. S. 112 und 327.

18) *Fiore* bei *v. Bar* Bd. 1 S. 509.

19) Vgl. Reichsges. v. 4. Mai 1870 § 3.

20) Vgl. bayer. Ges. über Heimath etc. v. 16. April 1868 Art. 39. Aus-

schliessungen und zum Theil schon ihre Wirkungen vom Standpunkte der Heimath aus, und den gleichen Grundsatz hat die Praxis theils direkt ausgesprochen[21]), theils indirekt anerkannt, indem sie für den Fremden als Bestimmungsgrund für das Güterrecht das Domizil allein nicht für genügend erklärte, sondern jenes Domizil mit Wohnsitzrecht erforderte[22]), welches *v. Bar* in der ersten Auflage seines Werkes näher ausgeführt hatte. Dagegen darf man die Verbindung von ehelichen Güter- und Erbrechten m. E. nicht als Grund für die Forderung des Staatsangehörigkeitsprinzips anführen[23]); denn selbst wenn man für das Erbrecht das gleiche Prinzip adoptirt, so kommt im einen Fall die Staatsangehörigkeit bei Abschluss der Ehe, im andern diejenige zur Zeit des Todes in Frage, die sehr verschieden sein können.

Als Ausgangspunkt erhalten wir sonach: das Güterrecht bestimmt sich nach Personalstatut, dieses aber nach dem Staatsbürgerrecht, wenn dasselbe Bestimmungen enthält, subsidiär nach dem Wohnsitzrecht; die auf letzterem beruhende gemeinrechtliche deutsche *communis opinio* erklärt sich aus den speziellen deutschen Verhältnissen, bei welchen die Staatsangehörigkeit nicht in Frage kommt. Im Uebrigen soll in der Folge der regelmässige Fall als Typus behandelt werden; das Prinzip der Staatsangehörigkeit kommt nur als Ausnahme, bei Ausländern, in Frage.

II. Kollisionen bei bestehender Ehe.

1. Gleichzeitiger mehrfacher Wohnsitz.

Bei der unter I erörterten Streitfrage ist wohl auch der Zweifel, wie es bei mehrfachem Wohnsitz zu halten ist, gegen das Domizilsprinzip[24]) aufgeführt worden, mit Unrecht. Denn aus Zweckmässigkeitsgründen können Grundsätze nicht bekämpft werden. Aber auch thatsächlich führt der Fall des angeblichen mehrfachen Wohnsitzes leichter zu einer Lösung als der Fall doppelter Staatsangehörigkeit, bei welcher man keine der beiden in der Regel entscheiden lassen kann. Beim Domizil kommt für das Güterrecht zunächst nur das erste in Frage, und wenn wirklich gleichzeitig mehrere erste Wohnsitze vorhanden wären, so wird weitaus in den meisten Fällen die Anleitung der l. 7 *C. de*

---

länder, welche auf bayer. Gebiet . . . die Ehe schliessen wollen, haben ... den Nachweis vorzulegen, dass nach den im Heimathland des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimathland selbst erfolgt wäre.

21) Vgl. die beiden Erkenntnisse in *Seuff.* Arch. Bd. 31 Nr. 104, vgl. mit Bd. 20 Nr. 3.

22) *Seuff.* Arch. Bd. 32 Nr. 2; *v. Bar* ist hievon zum Prinzip der Staatsangehörigkeit übergegangen; der Schritt war ein kleiner. *Stobbe* a. a. O. § 30 zu Anm. 1.

23) *v. Bar* Bd. 1 507 A. 11.

24) *v. Bar* Bd. 1 S. 160. Die Möglichkeit eines mehrfachen Wohnsitzes kann nicht wohl geleugnet werden.

incolis denjenigen bestimmen lassen, der wirklich als Mittelpunkt der Thätigkeit zu erachten ist. Wäre dies aber nicht der Fall, dann hätte nicht, wie *Runde*[25]) annimmt, ein mehrfaches Güterrecht unter den Ehegatten und gegenüber den Gläubigern einzutreten, sondern es würde als subeventueller Bestimmungsgrund des Personalstatuts der thatsächliche erste Wohnort anzunehmen sein[26]).

Das Domizil aber, welches der Ehemann nur zu nehmen beabsichtigte[27]), kann um deswillen keinen Einfluss haben, weil der Begriff des Domizils auch ein thatsächliches Wohnen erfordert.

Endlich der Umstand, dass Grundstücke in anderen Gerichtssprengeln liegen, hat bei der das ganze Rechtsverhältniss durchdringenden Natur des Personalstatuts nach der in Deutschland herrschenden Ansicht insoweit keinen Einfluss, als nicht das Recht des Orts der Grundstücke zwingender Natur ist[28]) oder dieselben zu Lehen und Stammgütern gehören, in welchem Falle sie dem Recht der belegenen Sachen folgen[29]).

2. Wechsel des Wohnsitzes.

Gegenüber der lange Zeit hindurch erörterten Streitfrage, ob bei Wechsel des Wohnsitzes das Recht des neuen Orts ganz oder wenigstens bezüglich der zukünftigen Rechtsverhältnisse entscheiden sollte, kann neuerdings die Ansicht von der Unwandelbarkeit des Eherechts als herrschende bezeichnet werden[30]), zumal seitdem das Reichsgericht in dieser Beziehung Stellung genommen hat. „Das Güterrecht, welches die Ehegatten bei Abschluss der Ehe annehmen, tritt unter ihnen in Kraft mit der Bestimmung, die ganze Dauer der Ehe zu beherrschen und wird somit durch seine Entstehung für die ganze Dauer der Ehe begründet. Dies folgt aus der eherechtlichen Natur des Güterrechts und aus dem Zusammenhang des Güterverhältnisses unter Lebenden mit den Rechten auf den Todesfall“. Entsch. d. Reichsger. Bd. 6 S. 224 (vgl. auch S. 394). Dort wird weiter ausgeführt, dass für manche Rechte ein Uebergang ohne Vertrag gar nicht möglich ist[31]), dass die durch Gesetz geordneten Verhältnisse den nämlichen Schutz beanspruchen könnten wie die durch Vertrag geordneten, dass der Ehemann andernfalls nach seinem Willen den Wohnort be-

---

25) *Runde* a. a. O. S. 216; dagegen spricht die nothwendige Einheit der ehel. Verhältnisse, vgl. Reichsgericht b. *Bolze* Bd. 13 Nr. 23.

26) *Laurent, Avant-projet de revision du C. c. art. 18 § 3. Le statut de celui qui n' a point de nationalité est déterminé par son domicile et s'il n'a point de domicile par sa résidence, v. Bar* Bd. 1 S. 274 A. 29.

27) *v. Bar* Bd. 1 S. 507 A. 10, 508 A. 14; vgl. *Stobbe* § 34 zu A. 13.

28) Bl. f. R.A. Bd. 11 S. 92, *Seuff.* Archiv Bd. 1 Nr. 152.

29) *Savigny* a. a. O. S. 320, *Stobbe* § 34 zu A. 17.

30) S. *Stobbe* § 34 Anm. 11a und besonders 18, ferner *v. Bar* Bd. 1 S. 515.

31) Dies ist auch dargethan in einem Aufsatz von *Geigel* in den Bl. f. R.A. Bd. 20 S. 209.

stimmen könnte zum Nachtheil der Frau[32]) und dass die Rücksicht auf dritte Personen auch gegenüber Eheverträgen keinen Ausschlag gibt. Das Gesetz kann hinsichtlich der Wirkung nicht hinter dem Vertrag zurückstehen. Zu demselben Schluss führt die an die Spitze gestellte Ansicht von der nothwendigen Einheit des Personalstatuts der Ehe und des aus derselben folgenden Güterrechts, ohne dass man, wie bereits ausgeführt wurde, auf einen stillschweigenden oder fingirten Vertrag zurückzukommen braucht. Auf Grund der Thatsache des Eheabschlusses ergreift das Recht des Personalstatuts, falls kein Vertrag vorliegt, die Ehe und zwar die Ehe auf ihre ganze Dauer[33]). Als selbstverständlich mag noch angefügt werden, dass soweit das spätere Recht Vorschriften hat, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und guten Sitte, sowie zur Sicherung der Gläubiger getroffen sind, diese selbstverständlich Anwendung zu finden haben.

Reichsgericht in Entsch. Bd. 12 S. 309, *Bolze* Bd. 1 Nr. 44, Bd. 10 Nr. 19, vgl. *Seuff.* Arch. Bd. 14 Nr. 198.

Dagegen sei schon jetzt darauf hingewiesen, dass die erbrechtlichen Verhältnisse bei Auflösung der Ehe durch den Tod ganz andere sein können wie bei Eingehung der Ehe und dass die Lehre von der Wandelbarkeit des Güterrechts (vgl. *Seuff.* Arch. Bd. 14 S. 163) manchmal diesen Unterschied nicht genügend berücksichtigte, bezw. Güterrecht und Erbrecht verwechselte.

3. Eheverträge.

Dieselben kommen hier nur insoweit in Betracht als sie nicht wirkliche Erbverträge sind, in welcher Eigenschaft sie sub III zu betrachten sind. Im Uebrigen ist die Einführung eines Güterrechts durch Ehevertrag freies Recht der Nupturienten, soweit nicht das bezügliche Recht der Ehe Beschränkungen enthält; vom Standpunkt der vorhandenen oder künftigen Kinder kann insbesondere gegen Einführung der Gütergemeinschaft etwa vom Gesichtspunkte der Schenkung unter Ehegatten aus nichts erinnert werden[34]), wie ja historisch die Ehegatten sich ihr Vermögen häufig gegenseitig aufgelassen haben[35]);

---

32) Nach *Seuff.* Arch. Bd. 8 Nr. 143 muss die Frau dem Mann folgen und darf die Folge nicht wegen des neuen Güterrechts verweigern.

33) Zur Judikatur vgl. *Seuff.* Archiv Bd. 1 Nr. 152, Bd. 7 Nr. 137, Bd. 9 Nr. 302, Bd. 10 Nr. 221, Bd. 14 Nr. 4, 106, 198, Bd. 15 Nr. 95 Bd. 18 Nr. 1 und Zit., Bd. 20 Nr. 2, Bd. 24 Nr. 104, Bd. 26 Nr. 288, Bd. 28 Nr. 187, Bd. 32 Nr. 103/4, Bd. 37 Nr. 319. Dazu Bl. f. R. A. Bd. 5 S. 61, Bd. 11, S. 92, Bd. 20 S. 209, 225 u. Bd. 38 S. 42 (konstante bayerische Praxis f. Unwandelbarkeit, s. auch Bd. 20 l. c. S. 211 Anm. 8), *Förster-Eccius*, Theorie und Praxis, 1. Bd. 4. Aufl. S. 65 Anm. 40., diese Zeitschr. Bd. I S. 361. Bezüglich des positiven Rechts, vgl. ausser dem preuss. A.L.R. und sächsichen B.G.B. das Recht von Castell f. Wandelbarkeit mit Schutzrechten der Frau, *Weber* Bd. 2 S. 415 f., 425, 426, s. auch S. 577.

34) *Seuff.* Arch. Bd. 33 Nr. 138; Bd. 35 Nr. 221.

35) *Stobbe*, Handb. d. deutschen Privatrechts Bd. 4 S. 84, *Schröder*, Eheliches Güterrecht Bd. 2 Abth. 3 S. 380.

den Kindern steht während der Ehe überhaupt kein Anspruch in dieser Beziehung zu[36]).

Die Ehepakten sind daher lediglich unter dem Gesichtspunkt der Ehe zu betrachten und richten sich, wenn sie vor oder bei Abschluss der Ehe errichtet werden, nach dem Personalstatut des Mannes[37]). Denn der Sitz des Rechtsverhältnisses ist das *domicilium matrimonii*[38]), mit Rücksicht auf die Ehe wird der Vertrag geschlossen, und das Gesetz der Ehe ist auf ihn anzuwenden[39]), da er ja abgeschlossen wird, um diesem Recht zu entsprechen oder dieses Recht zu modifiziren und auszuschliessen. Indessen ist gerade hier ein typischer Fall für die Regel *locus regit actum:* wenn der Ehevertrag auch nur den Regeln am Abschliessungsort entspricht, so soll er gültig sein[40]). Andererseits wird aber bezüglich der Eheverträge sehr häufig die Gesetzgebung des Eheorts mit Rücksicht auf die Sicherheit und Beständigkeit des ehelichen Güterstandes und auf die Rücksichten des Verkehrs bindende Vorschriften haben (Gebot der Schriftlichkeit, Gerichtlichkeit etc.) oder bindende Verbote, und dann müssen diese Gesetze erfüllt werden, auch wenn der Vertrag ausserhalb des bezüglichen Gebiets geschlossen wird[41]). Die Entscheidung in *Seuff.* Arch. Bd. 6 Nr. 306 bindet die „Inländerin" an das zwingende Gesetz, selbst wenn sie einen „Ausländer" (es sind Bayern bezw. Württemberger) ehelicht und die Ehe im Ausland vollzogen werden sollte. Hingegen würde die *v. Bar'sche* Ansicht[42]), wer keinen Vertrag schliesse, unterwerfe sich dem Gesetz, wer einen Vertrag schliesse, der mache seinen individuellen Willen zum massgebenden Faktor, in ihrer Konsequenz zum Gesetze des Ortes des Vertragsabschlusses als dem entscheidenden Gesetze dieses Willens führen. Erfüllt aber der Ehevertrag die bindenden Vorschriften des Ehedomizils[43]) bezüglich der Art, der Zeit, des Orts der Errichtung, der Wahl der zugelassenen Gütersysteme nicht, so erkennt das Recht den fraglichen Vertrag als Ehevertrag eben nicht an.

Schliessen die Ehegatten erst während der Ehe einen Ehevertrag ab, so muss die Frage nach dessen Zulässigkeit und Form meines

36) Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. 16 Nr. 27.

37) Bl. f. R.A., Bd. 33 S. 143, *Seuff.* Archiv Bd. 2 Nr. 136, Bd. 5 Nr. 136, Bd. 6 Nr. 306, Bd. 19 Nr. 108, Bd. 20 Nr. 1, Bd. 22 Nr. 112, vgl. *Glück,* Pandekten Bd. 1 S. 105, Bl. f. R.A. Bd. 13 S. 237; *Roth,* Bayer. Zivilr. Bd. 1 § 17 A. 44.

38) l. 5 D. 23, 2. Hiefür auch Reichsger. Entsch. Bd. 20 S. 334, Bd. 4 S. 246, Bd. 9 S. 225, Bd. 7 S. 339.

39) *Seuff.* Arch. Bd. 20 Nr. 1.

40) *Savigny* a. a. O. S. 350.

41) *Seuff.* Arch. Bd. 22 Nr. 112, vgl. Entsch. d. bayer. ob. Gerichtsh. Bd. 7 S. 1 und Bd. 9 S. 69.

42) *v. Bar* a. a. O. Bd. 1 S. 526.

43) Vgl. historisch *Stobbe* a. a. O. Bd. 4 S. 85 und 136, ferner preuss. A.L.R. § 356, 416/7, 422, II, 1, *Bolze* Bd. 8 Nr. 582, Bamberg in *Weber* Bd. 1 S. 19, Bayreuth S. 969.

Erachtens wiederum nach dem *domicilium matrimonii* aus den dargelegten Gründen geprüft werden; liess z. B. das Recht des ersten ehelichen Domizils einen Ehevertrag nicht zu, wohl aber das Recht des jetzigen Domizils, dann wäre, weil ja das Eherecht unwandelbar ist und der Vertrag nach dem Recht der Ehe zu prüfen wäre, die vertragsmässige Regelung unzulässig. *v. Bar*[44]) behandelt diesen Fall unter den Beschränkungen der Vertragsfreiheit der Ehegatten und lässt das Personalstatut zur Zeit der Aenderung entscheiden, so dass also im angenommenen Falle die Aenderung zulässig wäre, obwohl das Verbot der Aenderung doch zwingendes Recht des Ehedomizils wäre. Umgekehrt, wenn der zweite Ort für sein auf fragliche Ehe gar nicht anzuwendendes Eherecht die vertragsmässige Aenderung verbieten würde, hätte ich ebenfalls kein Bedenken, die nach dem obwaltenden Eherecht gestattete Aenderung zuzulassen.

4. Dispositionsbeschränkungen in der Ehe.

Das sind Beschränkungen der Handlungsfähigkeit, die sich nach dem Personalstatut zur Zeit der fraglichen Handlung richten, letzteres auch mit Rücksicht auf den positiven Karakter der Bestimmungen.

Hieher gehören:

a) Beschränkungen der Schenkungen unter Ehegatten[45]).

b) Widerrufung der Schenkungen von Gatten nach der Geburt eines Kindes[46]). Diese Fälle hängen nicht mit dem Recht der Ehe an sich zusammen, sind denkbar unter verschiedenen Gütersystemen und beruhen auf dem sittlichen Bestreben, die Reinheit der Ehe zu fördern, bezw. Freigebigkeiten, die das Erbe des Kindes verringern würden und vor der Geburt eines solchen erfolgten, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse zurückzunehmen. Dagegen

c) dürfte der Satz „Kinderzeugen bricht Ehestiftung[47]), wonach also die Geburt eines Kindes den abgeschlossenen Ehevertrag aufheben würde, bei dem Zusammenhang dieses Satzes mit bestimmten Gütersystemen wiederum nach dem Ehedomizil zu beurtheilen sein. Es wäre hienach, falls das Kind auch in einem diesen Satz nicht anerkennenden Rechtsgebiete geboren würde, der Satz anzuwenden, wenn er am Ehedomizil gilt und umgekehrt, indem die Konstruktion anzunehmen wäre, dass der vertragsmässige Güterstand resolutiv bedingt ist und dem gesetzmässigen Platz zu machen hat mit der Geburt des Kindes. Es wäre also analog zu behandeln den Vorschriften, dass die Gütergemeinschaft nach Jahr und Tag, mit der Geburt eines Kindes etc. eintritt, für welche Fälle die hier erfolgte Behandlung anerkannt

44) *v. Bar* Bd. 1 S. 524, vgl. Bl. f. R.A. Bd. 33 S. 140.

45) *Savigny* a. a. O. S. 335, *v. Bar* Bd. 1 S. 526, *Stobbe* § 34 zu V a. E.

46) Reichsgericht b. *Bolze* Bd. 13 Nr. 22 (frz. R.), vgl. Entsch. Bd. 5 S. 546.

47) Vgl. hiefür z. B. das gräfl. *Castell*'sche Recht, *Weber* Bd. 2 Abth. 2 S. 428, welches allerdings besondere Bestimmungen für Statutenkollision hat und Würzburg *Weber* Bd. 3 S. 78.

wurde[48]). Ebenso regeln sich dann die Fälle, dass ein Güterstand durch bestimmte Ereignisse aufgehoben wird.

d) Dispositionsbeschränkungen von Ehegatten, besonders Ehefrauen, ohne Zusammenhang mit dem Güterrecht richten sich nach jeweiligem Personalstatut[49]).

III. Auflösung der Ehe.

1. Durch den Tod.

a) Erbrecht.

Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten gelöst, dann tritt zunächst, von den Güterrechtsverhältnissen abgesehen, äusserlich am meisten hervor die Frage der Beerbung. Dass sich dieselbe gemäss dem herrschenden Prinzipe der Universalsukzession, weil der Erbe als Mittelpunkt in denjenigen Kreis tritt, welchen der Todte soeben verlassen hat, nach dem persönlichen Rechte des Erblassers zu richten hat, darüber herrscht im gemeinen Rechte keinerlei Zweifel mehr[50]), an die Person des Verlebten knüpft sich die Beerbung. Aus den gleichen Gründen aber wie im Familienrechte lässt die deutsche Theorie und Praxis[51]) für das Personalstatut den Wohnsitz, hier also den letzten Wohnsitz des Erblassers entscheiden[52]), nur dass hier die Rechtsprechung, insbesondere auch des Reichsgerichts[53]) und bayerischen obersten Landesgerichts[54]) mit grossem Nachdruck gegen den Grundsatz der Staatsangehörigkeit Stellung genommen hat unter Betonung des Mittelpunkts der Thätigkeit des Verlebten als des entscheidenden Moments. Wenn dabei nun allerdings weder auf den präsumirten[55]) noch auf den fingirten Willen (die *Savigny*'sche[56]) Annahme einer Vermuthung der Gesetze für den präsumtiven Willen des Erblassers kommt darauf hinaus) wie bei I. Gewicht zu legen ist und wenn man auch hier als Tendenz der Entwicklung das Staatsangehörigkeitsprinzip bezeichnen kann[57]), so spricht doch hier viel weniger dafür als bei dem ehelichen Güterrecht. Dort handelt es sich darum, das Prinzip

48) *v. Bar* Bd. 1 S. 520.

49) Entsch. d. Reichsger. Bd. 6 S. 393: als Beschränkungen der Handlungsfähigkeit.

50) *Savigny* a. a. O. S. 295; *v. Bar* Bd. 2 S. 309; Reichsger. bei *Bolze* Bd. 4 Nr. 17, Bd. 5 Nr. 25 u. 810, Bd. 7 Nr. 19; *Seuff.* Archiv Bd. 46 Nr. 267.

51) Vgl. *Windscheid* § 35 Ziff. 5; *Roth*, Bayer. Zivilrecht § 17 Ziff. IV; *Stobbe* § 34 Ziff. X vgl. VI.

52) *Böhm*, Handb. der intern. Nachlassbehandlung § 5 u. Ergänzungsband hiezu.

53) Entscheid. Bd. 8 S. 146, Bd. 14 S. 183, Bd. 20 S. 351, Bd. 24 S. 329.

54) Sammlung Bd. 3 S. 255, Bd. 4 S. 5, Bd. 9 S. 440, Bd. 11 S. 297; in letzterer Entscheidung wird nach Art. 3 d. Verf.-Urk. f. Deutsche die Staatsangehörigkeit als einheitliche bezeichnet.

55) *v. Bar* Bd. 2 S. 301 sagt richtig, dass dabei das Notherbenrecht als Beerbung nach dem Willen des Testators gegen dessen Willen in Frage käme.

56) a. a. O. S. 303.

57) *v. Bar* S. 309 a. a. O., sowie die bei *Böhm*, Ergänzungsband zit. Abhandlungen von *Bähr* und *Mommsen*.

zu suchen, nach welchem der Ausländer, der zur Zeit im Inland wohnt, aber jederzeit wieder heimkehren kann, leben und eine Familie gründen will, hier, nach welchem Recht das am inländischen Wohnsitz abgeschlossene Dasein des ehemaligen Ausländers Folgen haben soll; dort kamen die eigenen Handlungen des Mannes in Frage, hier lediglich das Schicksal des Nachlasses, der sich nun einmal an dem inländischen Wohnsitz befindet und vom inländischen Richter zu vertheilen ist. Da liegt dann die Annahme viel näher, denjenigen Grund entscheiden zu lassen, welcher die Ursache ist, dass der fremde Staatsangehörige bei uns beerbt wird und dass wir uns um seinen Nachlass zu kümmern haben, den letzten Wohnsitz. Dass die Analogie des Familienrechts mit Unrecht angeführt wird, wurde bereits erwähnt. Auch das positive Recht hat sich fast ausschliesslich für das Recht des letzten Wohnsitzes entschieden[58]).

Ist der Begriff des Wohnsitzes streitig, so entscheidet das Recht des Sterbeorts[59]). Im Uebrigen ergreift das persönliche Recht auch auswärts gelegene Sachen und Grundstücke[60]), falls für diese nicht zwingendes Recht gilt oder sie zur Klasse der Fideikommiss- oder Stammgüter gehören, für welche das *jus rei sitae* anzuwenden ist (s. unten Anm. 60 allegirte Entscheidung). Nach dem persönlichen Recht des Erblassers bestimmt sich der Inhalt des Testaments[61]), insbesondere die Berufung, Inhalt und Umfang der aus derselben folgenden Befugnisse[62]), Erbfähigkeit des eingesetzten Erben (vgl. aber *Stobbe* § 34 Ziff. X a. E., die Form und der Widerruf der Testamente richten sich nach dem Widerrufungs-[63]) und Errichtungsort[64])), das Intestaterbrecht, z. B. der illegitimen[65]) und legitimirten[66]) Kinder, der Brautkinder[67]), die Wirkung eines Erbverzichts[68]), vor Allem das Pflichttheilsrecht und Notherbenrecht als diejenigen Rechte, welche nach dem persönlichen Gerichtsstand des Erblassers gewissen Personen selbst gegen den Willen desselben zustehen. Und zwar entscheidet dieses Wohnsitzrecht an sich in gleicher Weise gegenüber den die Pflichttheilsrechte hienach verletzenden anderweitig errichteten Testamenten[69]) und Erbverträgen[70])

---

58) *v. Bar* Bd. 2 S. 303 ff.; dagegen nach franz. R. Entsch. d. Reichsger. Bd. 24 S. 329, Bd. 20 S. 351.

59) Reichsgericht bei *Bolze* Bd. 13 Nr. 23/24.

60) Entsch. d. bayer. ob. Gerichtsh. Bd. 4 S. 5.

61) Entsch. d. ob. Gerichtsh. Bd. 3 S. 255.

62) *Bolze* a. a. O. Bd. 1 Nr. 46.

63) Entsch. d. Reichsger. Bd. 14 S. 183 f.; *Seuff.* Arch. Bd. 38 Nr. 202.

64) Entsch. d. ob. Gerichtsh. f. Bayern Bd. 5 S. 469.

65) *Seuff.* Arch. Bd. 39 Nr. 84.

66) *Seuff.* Arch. Bd. 6 Nr. 308, Bd. 7 Nr. 332.

67) *Bolze* a. a. O. Bd. 1 Nr. 47.

68) Entsch. d. Reichsger. Bd. 8 S. 146 ff.

69) Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. 14 S. 184; *Bolze* Bd. 2 Nr. 36; *Seuff.* Archiv Bd. 32 Nr. 65.

70) Vgl. *Seuff.* Archiv Bd. 3 Nr. 64, Bd. 32 Nr. 105, Bd. 35 Nr. 221, Bd. 39 Nr. 23.

bezw. Eheverträgen mit Bestimmungen, welche die Beerbung betreffen. Die Ehegatten können daher ihre Güterverhältnisse ordnen — aber, wenn die Gesetze am Sterbeort des einen Gatten gewissen Erbberechtigungen die Kraft beigelegt haben, solche Dispositionen zu durchbrechen, so tragen diese Erbberechtigungen den Sieg davon (*Seuffert's* Arch. Bd. 32 Nr. 105).

Inwieweit solche Pflichttheilsrechte auch dem ehelichen Güterrecht gegenüber vorkommen, ebenso Anfechtungen von testamentarischen Verfügungen, ferner inwieweit das Pflichttheilsrecht der Kinder gegenüber erbrechtlichen Eheverträgen der Eltern durch das Güterrecht zurückgedrängt wird, so dass in allen diesen Fällen wieder das Güterrecht entscheidet, ist weiter unten auszuführen.

b) Kollisionen zwischen Erbrecht und Güterrecht.

Bei der Frage der Beerbung nach dem am letzten Wohnsitz des Erblassers herrschenden Gesetze entsteht nun in den äusserst zahlreichen Fällen eine Ungewissheit, wo auch das am ersten Wohnsitze der Ehe geltende d. h. das Güterrecht Bestimmungen enthält, welche die Beerbung der Ehegatten regeln sollen. Hier erhebt sich die Frage, welches der Rechte ist anzuwenden bezw. welche Theile dieser Rechte sind anwendbar?

Roth[71]) unterscheidet nun ein Gütererbrecht, wo das Erbrecht theils als Surrogat theils wenigstens in Verbindung mit der Vermögensauseinandersetzung zwischen den Ehegatten vorkommt, und ein Erbrecht, die „statutarische Portion" von ihm neu gegenüber der sonstigen Bedeutung dieses Begriffs benannt, welches unabhängig von jeder Güterordnung dem einen Ehegatten zustehen soll. Das Gütererbrecht unterwirft er den Schicksalen des ehelichen Güterrechts, während die statutarische Portion sich nach dem Gesetze des Wohnorts des Erblassers zur Zeit des Todes richten soll. Als statutarische Portion bezeichnet *Roth* von den bayerischen Zivilrechten das Recht auf das Viertel vom Vermögen des Verstorbenen nach Bamberger Landrecht für den Güterstand des gemeinen Rechts oder der Errungenschaft bei kinderloser Ehe, das Recht auf die Hälfte eventuell drei Viertheile vom Vermögen des Verstorbenen nach Nürnberger Recht bei verdingten, kinderlosen Ehen, das Alleinerbrecht bei kinderloser bezw. aszendenzloser Ehe nach Kemptener, Augsburger, Oettinger und Münchener Recht. Dagegen bezeichnet *Roth*[72]) als Gütererbrecht z. B. das Gattenerbrecht am Vermögen des Verlebten bei versammter unbeerbter Ehe des Nürnberger Rechts und des Rechts von Hohenlohe, bei beerbter Ehe des Rechts der Stadt Kempten (diese Fälle der allgemeinen Gütergemeinschaft angehörig), das Erbrecht des Gatten bei beerbter Ehe nach Augsburger Recht (Beispiel der partikulären Gütergemeinschaft); eine weitere Begründung für diese

---

71) Deutsches Privatrecht § 148; Bayer. Zivilrecht 2. Aufl. S. 523; s. *Stobbe*, Handb. d. deutschen Privatrechts Bd. 5 § 294 A. 11.

72) *Roth*, Bayer. Zivilrecht § 86 Ziff. II.

Auswahl gibt *Roth* nicht; die Disposition des Erblassers über sein Vermögen ist bei Gütererbrecht und statutarischer Portion meist dem Erblasser gelassen. Es ist nun an sich nicht abzusehen, warum das Erbrecht des Gatten bei unbekindeter Ehe im nämlichen Nürnberger Recht ein innerlich verschiedenes sein soll, je nachdem ein Vertrag vorliegt oder nicht, warum das Alleinerbrecht der Ehegatten bei unbekindeter Ehe nach dem Rechte der Stadt Kempten statutarische Portion sein soll, nach Ulmer Stadtrecht aber Gütererbrecht. *Roth* sagt, die statutarische Portion ist „Intestaterbrecht, allgemein oder doch in jenen Fällen, wo die Güterordnung nicht Platz greift", aber über die Zuweisung, die er auch in seinem deutschen Privatrecht nicht weiter ausgeführt hat, wird sich in jedem einzelnen Falle streiten lassen. Gewiss sind die unter der statutarischen Portion aufgeführten Bestimmungen meist erbrechtlicher Natur, die unter dem Gütererbrecht aufgeführten zum Theil mit dem Güterrecht zusammenhängend, aber ebenso sicher finden sich unter den letzteren wirkliche erbrechtliche Bestimmungen. Die von *Roth* nicht angegebenen Konsequenzen [73]) wären aber folgende: träfe Gütererbrecht oder statutarische Portion nach dem Rechte der Ehe mit am Sterbeort herrschender statutarischen Portion zusammen, so würde Letztere entscheiden; träfe aber Gütererbrecht (bei Eingehung der Ehe begründet) oder statutarische Portion mit Gütererbrecht am Sterbeort zusammen, so würde das Recht des ersten Wohnsitzes der Gatten zur Anwendung zu kommen haben, weil dieses frühere Güterrecht wohl durch ein am Sterbeort geltendes Erbrecht, nicht aber durch ein anderes Güterrecht beeinflusst werden kann. Wäre also eine verdingte Ehe in Nürnberg geschlossen und würde kinderlos durch den Tod eines Gatten in Ulm aufgelöst werden, so würde das in Ulm geltende Alleinerbrecht des Gatten nicht angewendet werden können (als Gütererbrecht), sondern das Nürnberger Recht; würde der eine Gatte aber in München sterben, so würde das dort ebenfalls geltende Alleinerbrecht des Gatten als statutarische Portion angewendet werden können.

Ist diese *Roth*'sche Lösung nicht befriedigend, so ist andererseits die Praxis, welche schlechtweg für die Beerbung der Ehegatten das Ehedomizil entscheiden lässt, theoretisch nicht zu rechtfertigen. Denn insoweit sie wirkliche Erbrechte (z. B. das Erbrecht der Kinder in versammter Ehe des Nürnberger Rechts gegenüber der dem verlebten Elterntheil zustehenden Hälfte des Ehevermögens) nach dem Gesetz des Güterstands behandelt, verletzt sie die Grundlagen der Theorie des internationalen Privatrechts, ebenso wie sie die insbesondere vom Reichsgericht [74]) betonte Nothwendigkeit der Einheit des Beerbungsprinzips dann ins Gegentheil verkehrt, wenn neben den ehelichen z. B.

---

73) Vgl. indessen bayer. Zivilrecht § 17 zu A. 51: für Gütererbrecht entscheidet das erste Domizil der Ehegatten.

74) *Seuff.* Arch. Bd. 46 Nr. 267.

uneheliche Kinder miterben oder sonstige Fragen (Testaments-Inhalt etc.), auftauchen, die zweifellos nach dem Rechte des letzten Wohnorts des Verlebten zu entscheiden sind. Hiebei wird die Herrschaft des Güterrechts viel zu weit ausgedehnt.

So wird die Kollision nicht gelöst werden können. Aber auch nicht die einzelnen Rechtsquellen werden zu scheiden sein in solche des Güter- und wirklichen Erbrechts, sondern innerhalb der Rechte wird zu scheiden sein die Auseinandersetzung und die Beerbung.

Jedes eheliche Gütersystem, auch das der blossen Verwaltungsgemeinschaft und des Dotalrechts, enthält die thatsächliche Vereinigung des Vermögens der beiden Ehegatten, die Gütergemeinschaft natürlich noch weit mehr; nicht ohne Grund ist die Ehe so oft als *societas* bezeichnet worden [75]). Diese thatsächliche Vereinigung muss in den vom speziellen Güterrecht zu entscheidenden Momenten aufgelöst und jedem der Gatten sein Theil zugewiesen werden. Es ist sonach in jedem solchen Falle eine Auseinandersetzung, eine Liquidation erforderlich, ähnlich wie bei der Gesellschaft. Diese Auseinandersetzung wird unter Umständen beim Tod eines Gatten noch hinausgeschoben (fortgesetzte Gütergemeinschaft), sie tritt auf Verlangen des einen Ehetheils bei Gefährdung desselben nach vielen Rechten schon vor der Auflösung der Ehe ein, in der Regel fällt sie zusammen mit der Auflösung der Ehe, und jedenfalls muss, ehe die Beerbung eines der Gatten in Frage kommen kann, erst diese thatsächliche Vertheilung des Vermögens vorhergegangen sein.

Diese thatsächliche Auseinandersetzung entnimmt ihre Normen aus dem die Ehe beherrschenden Güterrechtssystem, wie die Liquidation der Gesellschaft nach den im Begründungsvertrag vorhergesehenen Grundsätzen erfolgt, in beiden Fällen ist eben die Vereinigung möglichst wieder auf den früheren Zustand zurückzuführen mit den proportionalen Zuschlägen bezw. Einbussen; das Prinzip der Theilung soll an und für sich mit dem der Vereinigung identisch sein. Das Einzelne wird sich dabei nach den verschiedenen Systemen verschieden gestalten, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Ist aber die Ausscheidung einmal erfolgt und handelt es sich darum, wer nun den so ermittelten Antheil des Verlebten erhalten soll, dann ist dies eine Frage des Erbrechts und dies regelt sich nach den am letzten Wohnort geltenden erbrechtlichen Bestimmungen [76]).

75) Es soll hier selbstverständlich die Ehe nicht als *societas* konstruirt werden, selbst die Gütergemeinschaft nicht; vgl. *Roth*, Deutsches Privatrecht § 102 I.

76) „Dass es die allgemeine Regel sei, den Nachlass eines Verstorbenen nach den Rechten seines letzten Wohnorts zu beurtheilen, . . . dass *extra casum communionis bonorum* auch andere Rechte durch die Veränderung des *domicilii* verändert würden“. *Suarez* vgl. *Förster-Eccius*, Theorie und Praxis 4. Bd. 4. Aufl. S. 551. Vgl. *Siebenkees* a. a. O. S. 88: Die andere Hälfte (bei der versammten Ehe nach nürnberger Recht) ist eigentlich erst der Gegenstand des Erbrechts.

Dagegen können abweichende Erbrechtssätze des für die Ehe massgebend gewesenen Güterrechts nicht mehr beachtet werden, weil ja dieses Güterrecht mit der erfolgten Abtheilung erloschen ist und, soweit es sich als Erbrecht darstellt, nicht zur Entstehung kommen kann mit Rücksicht auf das Recht des letzten Wohnorts. Dabei können sich allerdings ebenfalls Schwierigkeiten ergeben, wenn das in Frage kommende Erbrecht noch Elemente der Auseinandersetzung nach dem dort herrschenden Güterrecht enthält. Es ist das dann wieder eine Frage thatsächlicher Auseinandersetzung, indem eben die erbrechtlichen Bestimmungen rein darzustellen und von den Schlacken des Güterrechts zu reinigen sind, wie vorher die Auseinandersetzung nach dem Güterrecht unter Ausscheidung aller erbrechtlichen Punkte zu bethätigen war.

αα) Die Auseinandersetzung des Güterrechts.

Dieselbe gestaltet sich am Einfachsten:

1) bei Dotalrecht [77]). Hier nimmt die Ehefrau oder deren Erben einfach die *dos* zurück, wobei die Frage der Vertretung veräusserter Gegenstände durch andere, der Werthminderungen und -Mehrungen gesetzlich geregelt ist. Schwieriger ist dabei nur die Behandlung einer eventuellen *contrados*. Nimmt man die Rezeption der *donatio propter nuptias* an [78]), dann ist dieselbe nach Analogie der *dos* zu behandeln, also nach Güterrecht [79]), und die singulären Bestimmungen der Nov. 98 c. 1 und 127 c. 3, nach welchen in gewissen Fällen das Eigenthum an dieser *donatio* nach dem Tode des Mannes an die Frau übergeht, sind als positive, im Interesse der Sitte gegebene Gesetze zu erachten, welche als solche absolut gebietendes Recht sind (Prämien für Unterlassung zweiter Ehen). Im modifizirten Dotalsystem ersteht dann ein Erbrecht des Gatten an der *dos* [80]).

Aehnlich wie bei Dotalrecht geht

2) das Recht der Verwaltungsgemeinschaft von der Rückgabe des Frauenguts aus [81]); hier wie dort ist als Prinzip der Scheidung die Rückführung auf den Zustand vor der Ehe gegeben. Insoweit dem einen Ehegatten als statutarische Portion ein Antheil an dem Vermögen des Verlebten eingeräumt ist, ist dies eine erbrechtliche Bestimmung, die sich nach erbrechtlichen Grundsätzen zu regeln hat, also z. B. fortfällt, wenn am Orte des letzten Wohnsitzes ein andres Erbrecht gilt.

Ist dagegen eine Quote von dem Gesammtvermögen [82]) für jeden Ehegatten bestimmt oder ein Wahlrecht zwischen Eingebrachtem

---

77) *Roth*, Deutsches Privatrecht § 99.

78) Dagegen *Dernburg*, Pandekten 3. Bd. 2. Aufl. § 25; vgl. aber *Roth* a. a. O.; *Windscheid* Bd. 2 § 509. Hinwiederum *Stobbe* Bd. 4 § 234 II 1.

79) *v. Bar* Bd. 1 S. 530.

80) *Stobbe*, Handb. d. deutsch. Privatrechts Bd. 4 § 236.

81) *Roth*, Deutsches Privatrecht § 143; *Stobbe*, Handb. d. deutschen Privatrechts Bd. 4 § 233.

82) *Roth* a. a. O. § 144—146.

und Antheil am Gesammtvermögen, so gehört das zur Auseinandersetzung beziehungweise zum Güterrecht; die Quote des Gesammtvermögens ist hier nur der Ersatz für die Zuweisung des auf den Verlebten treffenden Theils. Wenn aber der überlebende Ehegatte das Wahlrecht hat, sein Vermögen zurückzunehmen und das übrige Vermögen nach Köpfen zu theilen oder das gesammte Vermögen zur Hälfte [83]), so liegt hier eine Verbindung der Abtheilung und der Beerbung vor und bei stattfindender Konkurrenz der Statuten müsste zunächst thatsächlich festgestellt werden, welcher Theil als Abfindung und welcher als Beerbung erscheint [84]).

3) Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wie bei der partikulären springt die Nothwendigkeit der Abtheilung an sich in die Augen. Dass der Voraus [85]), die Abrechnung wegen der von einem Theil allein zu vertretenden Aufwendungen, das Beisitzrecht und die fortgesetzte Gütergemeinschaft Theile des Güterrechts sind, wird ebenfalls nicht leicht bestritten werden. Dagegen ist bei dem Prinzip der Abtheilung wieder zu untersuchen, ob Güterrecht, Erbrecht oder Verbindung von Beidem vorliegt. Hier wird z. B. das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten bei bekindeter Ehe trotz des Namens nur als ein die Fortsetzung der Gütergemeinschaft in einer bestimmten Form regelndes Güterrechtsverhältniss zu erachten sein, indem es die Beerbung lediglich hinausschiebt [86]). Die Theilung zur Hälfte wird, wenn nicht als gemeines Recht [87]) so doch als das den Verhältnissen Entsprechende mangels anderer Bestimmungen für das Güterrecht zu erachten sein, eventuelle weitere Zuwendungen als Erbrecht.

4) Bei der Errungenschaftsgemeinschaft kommt als neues Abtheilungsmoment die Errungenschaft hinzu, im Uebrigen ist bezüglich der Quotenantheile [88]) auf das Gesagte zu verweisen.

5) Bei der Mobiliargemeinschaft ist das Wahlrecht der Frau zwischen Gemeinschaft und Zurücknahme des Eingebrachten wiederum Güterrechtsfrage.

Bezüglich der Judikatur ist in der hier behandelten Frage zu bemerken eine Entscheidung des obersten bayer. Gerichtshofs [89]), wo-

---

83) *Roth* § 146 A. 18 u. 19; vgl. mit *Stobbe* Bd. 4 § 233 Ziff. 3.

84) Das Reichsgericht (Arch. Bd. 43 Nr. 196) scheint in solchen Fällen, wo ein Erbrecht als Surrogat oder Ergänzung der Abfindung gegeben wird, schlechthin für das ganze Verhältniss Güterrecht anwenden zu wollen.

85) *Stobbe* a. a. O. § 240 Ziff. 2.

86) Im Konsolidationsprinzip liegt auf alle Fälle nur eine Konsequenz des Güterrechts. Vgl. *Stobbe* Bd. 4 § 242 A. 3 gegen *Roth*. Vgl. auch *v. Bar* Bd. 1 S. 529.

87) *Roth* a. a. O. § 110, dagegen *Stobbe* § 240 A. 2

88) Bei der Abtheilung wird das Verhältniss während der Ehe zu berücksichtigen sein, indessen ist oft bei der Abtheilung das Verhältniss ein anderes und ändert sich, je nachdem Mann oder Frau zuerst stirbt. *Stobbe* Bd. 4 § 247 A. 8 und § 222 A. 13.

89) Sammlung Bd. 5 S. 28.

nach der aliquote Theil bezw. die Werthshälfte, welche bei der allgemeinen Gütergemeinschaft jedem Gatten an dem in eine Masse zusammengeflossenen Vermögen zusteht, einen selbständigen Vermögensbestandtheil desselben bildet, der hienach (dies ist der nothwendige Schluss) erst einen Gegenstand der Beerbung bildet. Andererseits hat das Reichsgericht[90]) erklärt, dass zum ehelichen Güterrecht die Vorschriften betr. Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft gehören, sowie die Abfindung aus der gemeinschaftlichen Masse, während die Beerbung des Einen durch den Anderen Frage des Erbrechts sei. Dagegen scheint eine andere Entscheidung des k. bayerischen obersten Gerichtshofes[91]) mehr auf dem *Roth*'schen Standpunkt zu stehen, dass die wahren erbrechtlichen Bestimmungen ausser jedem Zusammenhang mit dem Güterrecht zu stehen hätten, doch lässt sich ein bestimmter Schluss nicht ziehen, für entscheidend wird jedoch das Recht des letzten Wohnorts erklärt.

In einer Entscheidung des O.A.G. Celle[92]) wird ausgesprochen, dass die statutarischen Erbrechte der Ehegatten nicht nach dem Gesetz des Wohnorts zur Zeit des Todes, sondern nach dem des ersten ehelichen Wohnsitzes sich richten mit Rücksicht auf den angenommenen stillschweigenden Vertrag. Dagegen erklärt das O.A.G. Kassel[93]), nur da, wo der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf den Nachlass des Verstorbenen aus der blossen Fortwirkung der während der Ehe bestehenden Güterverhältnisse herzuleiten sei, den Wohnsitz, an welchem die Ehe angefangen, für das anzuwendende Recht entscheidend, wo dagegen die Erbfolge der Ehegatten eine wahre reine Intestaterbfolge sei, die Statuten des letzten Wohnorts.

ββ) Unterscheidung im Einzelnen.

1) Das Pflichttheilsrecht ist eine speziell erbrechtliche Bestimmung und richtet sich zweifellos nach den für die Beerbung überhaupt massgebenden Gesetzen. Nun gibt es aber auch ein Pflichttheilsrecht[94]) gegenüber der Masse bei Gütergemeinschaft, welches sich auf die Abschichtung des einen oder beider Ehegatten von den Kindern bezieht. Dieses Recht ist zunächst ein güterrechtliches[95]), und nur, soweit abgeschichtete Kinder auch mit ihrem Pflichttheil wirklich abgefunden sind[96]), kommt das Erbrecht in Frage. Insbesondere beurtheilt sich

---

90) Arch. Bd. 43 Nr. 196 und *Bolze* Bd. 5 Nr. 810.
91) Sammlung Bd. 4 S. 8 vgl. Bl. f. R.A. Bd. 38 S. 65.
92) *Seuff.* Arch. Bd. 1 N. 152.
93) *Seuff.* Arch. Bd. 15 Nr. 95.
94) *Stobbe* a. a. O. § 240 A. 13, 242 A. 14, 241 A 45, bes. *Roth*, Bayer. Zivilrecht § 341 c, 342 A. 78.
95) *Roth* § 342 A. 78: nicht nach den Grundsätzen des gemeinen Pflichttheilsrecht zu beurtheilen, sondern selbständig. Vgl. *Weber*, Provinzialrecht Bd. 1 S. 279, 335, Bd. 2 S. 589, Bd. 3 S. 257.
96) *Roth*, Bayer. Zivilrecht § 342 A. 81.

nach Güterrecht die Verpflichtung zur Abtheilung [97]). Ebenso ist umgekehrt das Recht zur Forthausung in unvertheilten Gütern eine speziell güterrechtliche Bestimmung [98]), sowie die Einkindschaftung, insoweit sie als Surrogat für die Abtheilung in Frage kommt; wenn daher der *parens binubus* an einem anderen Orte als dem der ersten Ehe wohnt, so ist die vor Abschluss der zweiten Ehe zu bethätigende Einkindschaft nach dem Rechte der ersten Ehe und in den dort vorgeschriebenen Formen auszuführen. Insoweit dieses Güterrecht die Einkindschaft nicht kennt oder verbietet, hat es dabei sein Bewenden [99]).

Die Vorschriften über die Arten der Theilung [100]), die Rechte zur Gutsübernahme [101]), den Vorsitz [102]), die Einstandrechte [103]) gehören zum Güterrecht. Dahin sind auch zu rechnen die Bestimmungen über den Voraus [104]) bei der Abtheilung, die Gerade [105]), das Musstheil [106]), Morgengabe und Leibzucht [107]).

2) Das Pflichttheilsrecht erstreckt sich insbesondere in der Regel auf Erbverträge, so dass deren Inhalt nach dem anzuwendenden Erbrecht zu prüfen ist [108]). Hievon wird dann eine scheinbare Ausnahme gemacht, wenn in einem nach dem bezüglichen Güterrecht zulässigen Ehevertrag ein Güterverhältniss eingeführt ist, durch welches den Kindern zunächst eventuell gar kein Recht, sondern nur eine *spes* für den Fall des Todes des zweiten Ehegatten eingeräumt ist. Hier schiebt sich vor die erbrechtliche Frage die güterrechtliche und entzieht, falls die Zulässigkeit bejaht wird, dem Erbrecht den Boden [109]).

3) Während die Fähigkeit zu testiren regelmässig sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers richtet, ist den Eltern häufig durch das spezielle Güterrecht verboten, allgemein oder allein ohne den andern Ehegatten zu testiren [110]) oder gewisse Personen zu enterben. In diesen Fällen handelt es sich zweifellos um einen Ausfluss des Güterrechts; mit Rücksicht auf die noch nicht erfolgte Abtheilung ist die einseitige Verfügung über das gemeinschaftliche Gut unmöglich gemacht. Ob diese Verbote bestehen oder nicht, richtet sich also

---

97) *Weber* Bd. 2 S. 214, 527; *Stobbe* Bd. 4 § 222 Z. IV.
98) *Seuff*. Archiv Bd. 7 Nr. 138; *Bolze* Bd. 2 Nr. 1184.
99) *Stobbe* Bd. 4 § 244 u. A.
100) Vgl. *Weber* Bd. 1 S. 985 (Bayreuth: wer zu theilen und zu wählen habe).
101) Vgl. ebenda Bd. 5 S. 360, Bd. 2 S. 467.
102) Vgl. ebenda Bd. 1 S. 1052.
103) Vgl. ebenda Bd. 4 S. 748.
104) Vgl. ebenda Bd. 2 S. 43.
105) Vgl. *Stobbe* Bd. 4 § 221 A. 28, § 222 A. 10, S. 240 A. 3, Bd. 5 § 293. Heergewedde und Gerade vgl. bes. A 27.
106) *Stobbe* § 218 A. 32.
107) *Stobbe* Bd. 4 § 208 Reichsgericht bei *Bolze* Bd. 2 Nr. 36.
108) Vgl. oben zu III 1a am Ende.
109) Vgl. *Seuff*. Arch. Bd. 1 Nr. 90; Sammlung v. Entsch. d. ob. Landesger. München Bd. 4 S. 309, Bd. 11 S. 546, vgl. Bd. 7 S. 635.
110) *Stobbe* Bd. 4 § 238, § 242 Ziff. 4; *Roth*, Bayer. Zivilrecht Bd. 3 § 341.

nach Güterrecht; bestehen sie, dann kann auch das Gesetz des Erbrechtsdomizils insoweit nicht in Kraft treten, weil eben die nothwendige Abtheilung mangelt, ist letztere vollzogen, hat das Erbrecht wieder freien Lauf. Soweit sich im Recht des Güterstands Bestimmungen über Entziehung der Testamentsfähigkeit etc. finden, die mit dem Güterrechte selbst nicht zusammenhängen, sind sie dem abweichenden Rechte des Beerbungsorts gegenüber wirkungslos [111]).

4) Ebenfalls nach dem gesetzlich oder vertragsmässig herrschenden Güterrecht [112]) bestimmt sich schliesslich die formelle Nothwendigkeit der Einleitung von Verlassenschaften und Pflegschaften, Inventuren etc.: hat der überlebende Ehetheil zunächst mit den Kindern nicht abzutheilen und hienach z. B. kein Inventar zu errichten, so entfällt die Nothwendigkeit gerichtlichen Einschreitens, wenn auch sonst am fraglichen Orte unter Herrschaft anderer Güterrechte Vorschriften in dieser Beziehung bestehen. Indessen können, insbesondere bezüglich der Vormundschaft, zwingende Rechtssätze am Sitze des Gerichts bestehen [113]), während das materielle Vormundschaftsrecht im Uebrigen sich nach dem Personalstatut des Mündels auf Grund der Staatsangehörigkeit [114]), eventuell des Wohnsitzes [115]) richtet und auch das auswärts gelegene Vermögen ergreift. Das Recht des Vaters am Vermögen der Kinder bestimmt sich nach dem jeweiligen Wohnsitz des Vaters vorbehaltlich bereits erworbener Rechte der Kinder [116]).

Die eventuellen Alimentationsansprüche der ehelichen Kinder richten sich nach dem Personalstatut dessen, von dem die Pflicht verlangt wird [117]).

γγ) Insbesondere das Wahlrecht des preussischen Allgemeinen Landrechts.

Bekanntlich wurde im Allgemeinen Landrecht der durch die Kollision geschürzte Knoten durchhauen und in § 496 des A.L.R. II 1 bestimmt:

> Haben die Eheleute während der Ehe ihren Wohnsitz verändert, so hat der Ueberlebende die Wahl, ob er nach den Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstands des Verstorbenen oder nach den

---

111) Entsch. d. bayer. ob. Gerichtsh. Bd. 4 S. 8; Bl. f. R.A. Bd. 38 S. 65 ff.

112) Bl. f. R.A. Bd. 44 S. 13; Entsch. d. bayer. oberst. Gerichtsh. Bd. 7 S. 634 ff. und 795; Reichsgericht bei *Bolze* Bd. 13 Nr. 537.

113) *Roth*, Bayer. Zivilrecht 2. Aufl. A. 65 u. Zitate unterwirft das ganze Vormundschaftsrecht der *lex fori*. Vgl. *Böhm*, Intern. Nachlassbehandlung § 6.

114) *v. Bar* Bd. 1 S. 572. Vgl. Reichsger. Bd. 24 S. 329.

115) Primär f. Wohnsitz s. *Böhm* a. a. O. u. Zitate.

116) *v. Bar* Bd. 1 S. 558; *Stobbe* 1. Bd. 2. Aufl. § 34 A. 31; vgl. *Bolze* Bd. 1 Nr. 45, Bd. 2 Nr. 33; *Seuff*. Archiv Bd. 20 Nr. 3; Entsch. d. ob. Landesger. München Bd. 3 S. 467, Bd. 4 S. 455 ff.

117) *v. Bar* Bd. 1 S. 555; *Bolze* Bd. 4 Nr. 15; vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. 17 S. 227.

Gesetzen desjenigen Orts, wo die Eheleute zur Zeit der vollzogenen Heirath ihren ersten Wohnsitz genommen haben, erben wolle.

Hier also werden die im Güterrecht vorhandenen erbrechtlichen Bestimmungen denen des Orts der Beerbung völlig gleichgestellt und ein Wahlrecht zwischen beiden statuirt. Dabei ist nach den Erklärungen von *Suarez* anzunehmen [118]), dass das Wahlrecht nur gelten soll, wenn das Güterrecht der Ehe nach Landrecht, Statut, Provinzial- oder einem auswärtigen Recht getrenntes Recht war und das Recht des Beerbungsortes ein anderes getrenntes Recht oder, nicht vertragmässige, Gütergemeinschaft ist d. h. nach dem System des Gesetzbuchs allgemeine oder partikuläre, eventuell auch Mobiliargemeinschaft. Nach den Fällen der Anwendung, da das System der Gütergemeinschaft als geltendes eheliches Recht nicht in Betracht kommt, spielt die Frage keine grosse Rolle, ob der überlebende Ehegatte etwa auch hier nach dem Gütersystem abtheilen (den Voraus z. B. zurücknehmen) und dann nach dem Recht des Sterbeorts erben darf. Die Frage dürfte hier zu verneinen sein, weil eben das Landrecht nicht, wie wir gethan, zwischen Auseinandersetzung und Erbrecht scheidet, sondern das Recht beider Orte als Erbrecht gleichstellt.

c) Das Recht der zweiten und ferneren Ehe.

α) Im Allgemeinen.

An und für sich entscheidet für das Recht einer zweiten und ferneren Ehe, sofern bezüglich der früheren Auseinandersetzung stattgefunden hatte bezw. nicht erforderlich war, das Personalstatut des Ehemanns zur Zeit dieser Eheschliessung wie bei der ersten Ehe. Hienach bestimmt sich also z. B. das Güterrecht, das Recht, eines eventuellen Ehevertrags, die Einführung eines anderweiten Güterrechts, insofern nicht durch das unter β) zu Besprechende weitere Hinderungsgründe entstehen.

Würde also z. B. die zweite Ehe mit dem ersten ehelichen Wohnsitze in Nürnberg abgeschlossen, so regelt sie sich nach Nürnberger Recht, auch wenn für die erste Ehe beispielsweise das Windsheimer Recht massgebend war.

Das Recht der früheren Ehe kommt nur insoweit in Betracht, als es sich um die Wahrung von Rechten handelt, die den ersteehelichen Kindern aus dem Güterstand erster Ehe erwuchsen [119]). Entsprechend unserem oben eingenommenen Standpunkt sind daher alle Fälle, wo eine Abtheilung noch nicht stattgefunden hat und vor Eingehung der zweiten Ehe vorzunehmen ist, bis dahin, oder wo die Gütergemeinschaft mit dem neuen Gatten fortgesetzt wird, eventuell unter Einkindschaftung der Kinder, schlechthin den Güterrechten der ersten Ehe und ihren allenfallsigen Bestimmungen für zweite Ehen unterworfen. Hienach regelt

118) *Förster* a. a. O. Bd. 4 S. 552.
119) Sammlung von Entscheid. d. bayer. oberst. Gerichtsh. Bd. 3 S. 467.

sich dann z. B. die Frage, ob eingekindschaftete Kinder auf den Pflichttheil gesetzt und enterbt werden können [120]) (mangels ausdrücklicher vertragsmässigen Bestimmung), ebenso Beschränkungen der Disposition, der Testirfähigkeit der Eltern [121]).

β) Die Strafen zweiter Ehen.

Es sind das positive Bestimmungen, durch welche die Wiederverheirathungen vermindert werden und, falls trotzdem solche erfolgen, gewisse dem betreffenden Gatten anfallende oder früher angefallene Rechte an die Kinder erster Ehe zurückgehen sollen [122]).

v. Bar [123]) nimmt an, soweit nicht die *lex rei sitae* Platz greife, oder von dem erstverstorbenen Ehegatten ererbtes Vermögen in Frage komme, sei das erste Personalstatut, soweit aber dasjenige, was der überlebende Ehegatte von dem erstverstorbenen erhielt, den Kindern zurückgegeben werden solle, dasjenige Gesetz massgebend, welches für die Zuwendung galt, also z. B. das Recht der Beerbung des erstverstorbenen Ehegatten. Gegen letztere Auffassung erklärte sich das preuss. Obertribunal [124]) und z. B. auch das Appellationsgericht zu Celle [125]), indem beide Gerichte den Rückfall nicht auf Grund des Intestaterbrechts erfolgen lassen, da es gleichgültig sei, ob die Kinder der Vorehe Erben ihres verlebten Elterntheils waren, vielmehr ein positives Recht der ersteheIichen Kinder, das durch die zweite Ehe erworben wurde, in Frage steht, weshalb diese Gerichte das Recht der zweiten Ehe entscheiden und z. B. einen vertragsmässigen Erlass dieser Ehescheidungsstrafen zwischen den ersten Ehegatten nicht wirksam werden lassen. Das Obertribunal gibt den Kindern dieses Recht auch, wenn es nur nach den Gesetzen der zweiten, nicht aber der ersten Ehe begründet ist. Wie nun, wenn der Fall umgekehrt liegt? Kann hier der *parens binubus* nicht zum Nachtheil der Kinder bestimmen? Gegen diesen *von Bar* erhobenen Einwand ist zu entgegnen, dass dann den Kindern für den Fall der zweiten Ehe bereits ein suspensiv bedingtes Recht erworben ist, das durch ein anderes Recht der zweiten Ehe nicht aufgehoben werden kann. Auch das Reichsgericht [126]) macht in einem ähnlich gelagerten Falle den Vorbehalt der bereits früher von den Kindern erworbenen Rechte, indem es annimmt, dass positive, zu Gunsten der Kinder getroffene Bestimmungen vorliegen, wenn auch nicht Vorschriften des öffentlichen Rechts. Den Kindern würden hienach die fraglichen Rechte zufallen, wenn sie nach dem ersten oder zweiten Recht der Ehe gegeben sind, sei es nun dass das Eigenthum der *lucra nuptialia*, dessen, was der *binubus parens* durch Disposition des verstorbenen Gatten erworben hat, zu Gunsten

---

120) Vgl. Reichsgericht in *Seuff.* Arch. Bd. 37 Nr. 229, Bd. 38 Nr. 233.
121) Vgl. z. B. *Weber*, Provinzialrecht Bd. 2 S. 528 ff.
122) Vgl. *Stobbe* Bd. 4 § 248.
123) a. a. O. Bd. 1 S. 530.
124) Entscheidungen Bd. 25 S. 373 ff.; *Seuff.* Archiv Bd. 8 Nr. 6.
125) *Seuff.* Archiv Bd. 32 Nr. 148.
126) *Bolze* Bd. 12 Nr. 8 u. Zit.; *Seuff.* Archiv Bd. 46 Nr. 267.

der ersteheliehen Kinder verloren wird [127]) oder dass an letztere das Erbe eines Geschwisters zurückfällt oder dass das Erbe der Grosseltern an sie kommt [128]) oder dass die Zuwendungen an den zweiten Ehegatten beschränkt werden [129]) oder dass der Niessbrauch am Vermögen der Verstorbenen verloren wird.

Ob der neue Gatte erben kann, ist von dem Gesetz abhängig, das über den Nachlass des *parens binubus* entscheidet [130]), vorbehaltlich der bereits früher erworbenen Rechte der ersteheliehen Kinder.

2. Auflösung der Ehe unter Lebenden.

a) Ungültigkeitserklärung.

Hier liegt es in der Natur der Sache, dass die von Anfang an ungültige Ehe auch in ihren vermögensrechtlichen Wirkungen möglichst auf den Zustand vor ihrer Eingehung zurückgeführt wird, diese Auflösung muss also nach dem Prinzipe der Vereinigung erfolgen d. h. nach dem Recht des ersten Wohnsitzes [131]).

b) Die Ehescheidung.

Während die Nullitätsklage in ihrem Erfolge die Ehe auflöst, als wäre sie nie geschlossen worden, beendigt die Scheidung wie der Tod die Dauer der Ehe, und analog dem Obigen kommt die Abtheilung zwischen den Gatten in thatsächlicher Hinsicht zuerst in Frage, während in zweiter Linie die Ehescheidungsstrafen die Stelle der Beerbung in Todesfällen einnehmen und einen Theil des Vermögens des einen Gatten dem andern zuleiten.

Was zunächst die Ehescheidung selbst betrifft, so ist zuständig das Gericht des Wohnorts des Mannes [132]), und dieses wendet, da es sich um sittliche Vorschriften handelt, stets sein eigenes Recht an [133]) und — nach deutschem Recht — nicht das der Staatsangehörigkeit [134]).

Nach demselben Recht aber bestimmen sich auch die Wirkungen der Ehescheidung sowohl in vermögensrechtlicher Beziehung als was die Erziehung der Kinder betrifft [135]). Insbesondere bestimmt sich

---

127) Vgl. das römische Recht, ferner z. B. Bamberger Landrecht; *Weber* Bd. 1 S. 356, Bd. 5 S. 35 (Regensburg), Bd. 4 S. 378 (Augsburg).

128) *Weber* Bd. 2 S. 984 (Dinkelsbühl).

129) *Weber* Bd 2 S. 42 (Ansbach), Bd. 4 S. 179 (Oettingen).

130) *v. Bar* a. a. O. S. 531; *Seuff.* Arch. Bd. 46 Nr. 267.

131) Reichsgerichtl. Entscheidungen Bd. 23 S. 331; *Bolze* Bd. 8 Nr. 11, Bd. 11 Nr. 11; *Böhm*, Räumliche Herrschaft S. 47, diese Zeitschrift Bd. I S. 362.

132) *Seuff.* Arch. Bd. 41 Nr. 1; *Bolze* Bd. 2 Nr. 32, Bd. 13 Nr. 12; Entsch. d. oberst. Gerichtsh. München Bd. 6 S. 363, Bd. 11 S. 205, 732.

133) Reichsger. Entsch. Bd. 9 S. 191; *Seuff.* Arch. Bd. 41 Nr. 257, Bd. 39 Nr. 88; *Bolze* Bd. 13 Nr. 15, Bd. 9 Nr. 8, 13/14.

134) *v. Bar* Bd 1 S. 496.

135) *Seuff.* Arch Bd 32 Nr. 203, Bd. 33 Nr. 96, 97, Bd. 38 Nr. 1; Entscheid. d. Reichsger. Bd. 19 S. 309, vgl. Bd. 23 S. 231, Bd. 5 S. 193; *Bolze* Bd. 5 Nr. 11, diese Zeitschrift Bd. I S. 361, 504.

hienach die Ehescheidungsstrafe[136]), während im Uebrigen, soweit die Abtheilung in Frage kommt, lediglich das Güterrecht entscheidet[137]).

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Oertliches Recht für elterliche Einwilligung zur Eheschliessung.

Bezüglich der nicht eingeholten elterlichen Einwilligung ist das Recht der Heimath massgebend. Wenn daher ein Rheinländer, welcher daselbst seinen Wohnsitz hat, vor vollendetem 25. Jahre in London eine Ehe schliesst, so kann dessen Vater dieselbe ungültig erklären lassen, selbst wenn die Ehe nach Londoner Recht gültig sein sollte. Urth. d. Reichsgerichts vom 27. Oktober 1891 (Annalen d. grossh. bad. Gerichte Bd. 58 S. 119).

Aus den Gründen: — — Die Revision führt aus, nach feststehender Rechtsprechnng sei für die Beurtheilung einer Ehe das Recht desjenigen Ortes massgebend, wo die Ehegatten ihren ersten Wohnsitz erwählten, der Berufungsrichter hätte daher den erbotenen Beweis nicht ablehnen dürfen, dass die Beklagten ihren ersten Wohnsitz nach Abschluss der Ehe in London aufgeschlagen hätten, und nach Englischem Rechte die väterliche Einwilligung nicht erforderlich gewesen sei. Der aufgestellte Satz ist als richtig anzuerkennen, wenn es sich um die Wirkungen der Ehe, insbesondere um die Vermögensrechte der Ehegatten handelt und beruht auf der Annahme, dass sich die Ehegatten dem Rechte ihres ersten Wohnsitzes unterwerfen wollten. Die Absicht der Eheschliessenden ist aber bedeutungslos, wenn ihre Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe in Frage steht; hier sind nach der ausdrücklichen Vorschrift der Art. 3 und 170 des B.G.B. die Gesetze des Inlandes massgebend. Nach dem Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 war die Einwilligung des Vaters erforderlich (§ 29), die rechtliche Folge ist gemäss § 36 nach Landesrecht, also nach Art. 182 des B.G.B. zu beurtheilen, und dem Vater steht die in § 592 Z.P.O. bezeichnete Klage auf Ungültigkeit der Ehe zu.

Nach welchem örtlichen Rechte bestimmt sich die Wirksamkeit des nach Abschluss eines Lieferungsvertrages bezüglich des nach einem anderen Orte zu übersendenden Vertragsgegenstandes ausbedungenen Eigenthumsvorbehaltes?

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Mensen* in Hechingen.

Der in Rüdesheim domizilirte Kläger hatte auf briefliche Offerte der beklagten Firma in Halle a/S. einen Vertrag über Lieferung

136) *v. Bar* Bd. 1 S. 531; *Seuff.* Archiv Bd. 45 Nr. 192.
137) *v. Bar* Bd. 1 S. 532.

eines Mineralwasserapparates abgeschlossen, worin beklagte Firma bis zur gänzlichen Abzahlung das Eigenthumsrecht sich vorbehalten hat. Der Vertragsabschluss erfolgte brieflich; Beklagte sendete dem Kläger unterm 7. Mai 1889 das den Eigenthumsvorbehalt festsetzende Schriftstück in zwei Exemplaren zu, davon eines von ihm unterzeichnet und vom Kläger zurückbehalten worden; das andere unterzeichnete Kläger am 8. Mai 1889 in Rüdesheim und sandte solches alsdann an Beklagte zurück. Kläger blieb mit der vertragsmässigen Zahlung des Preises im Rückstand. Beklagte machte desshalb, da inzwischen der Vertragsgegenstand auf Andringen eines anderen Gläubigers des Klägers gepfändet worden, sein Eigenthumsrecht geltend und erhielt auch die Maschine herausgegeben, welche dann von ihm weiterveräussert wurde. Kläger verlangte nun vom Beklagten Rückgabe der Maschine gegen Zahlung des restigen Kaufpreises. Das Landgericht Wiesbaden hat der Klage mit Urtheil vom 22. Mai 1891 stattgegeben. In den Gründen der Entscheidung wird u. A. ausgeführt, dass hinsichtlich der Wirksamkeit des Eigenthumsvorbehalts nicht das am Niederlassungsorte der Beklagten geltende Preussische Landrecht, sondern das Nassauische Recht zur Anwendung zu bringen sei, da das Abkommen erst durch Unterzeichnung seitens des Klägers in Rüdesheim am 8. Mai 1889 perfekt geworden, der Eigenthumsvorbehalt auch in Rüdesheim seine Wirkung zu äussern bestimmt gewesen sei, somit beide Theile sich dem dortigen Rechte hätten unterwerfen wollen. Zudem habe der durch den Eigenthumsvorbehalt verpflichtete Vertragsschliessende auch seinem Wohnsitze nach unter dem Nassauischen Rechte gestanden und werde hienach gesagt werden müssen, dass auf den Vertrag, der zu Rüdesheim geltende § 42 des Nassauischen Pfandgesetzes[1]) vermöge seines Karakters als absolut gebietendes Gesetz Anwendung zu finden habe. Da nach dem angezogenen § 42 der Vorbehalt des Eigenthumsrechts an beweglichen Sachen, welche vermöge eines die Uebertragung des Eigenthums bezweckenden Rechtsgeschäfts einem Anderen übergeben werden, ungültig ist, so sei die Klagbitte, soweit sie auf Rückgabe der Maschine gegen Zahlung des Kaufpreisrestes gehe, liquid.

Durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., Zivilsenat I, vom 4. Januar 1892 ist unter Aufhebung des Urtheils erster Instanz der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der erste Richter gelangt zur klaggemässen Verurtheilung der Beklagten auf Grund der Annahme, dass die letztere die in Rede

---

1) Der § 42 lautet: Der Vorbehalt des Eigenthumsrechts oder des Pfandrechts an beweglichen Sachen, welche vermöge eines die Uebertragung des Eigenthums bezweckenden Rechtsgeschäfts einem Anderen übergeben werden, ist ungültig. Auch hängt der Uebergang des Eigenthums an verkauften beweglichen Gegenständen von der Bezahlung des Kaufschillings nicht ab.

stehende Mineralwassermaschine dem Kläger unbedingt verkauft habe, dass der von Beklagter bei Abschluss dieses Kaufvertrages gemachte Eigenthumsvorbehalt auf Grund des § 42 des Nassauischen Pfandgesetzes vom 15. Mai 1851 rechtsunwirksam und die Beklagte daher verpflichtet sei, die von ihr dem Kläger zwar überlieferte, demnächst aber bei diesem gepfändete und in seine — des Verkäufers — Hände zurückgelangte und von ihm anderweit veräusserte Maschine dem Kläger gegen Zahlung des rückständigen Kaufgeldrestes zurückzuliefern. — Ob es richtig ist, dass der Verkäufer — wie der erste Richter anzunehmen scheint — auch nach geschehener Tradition der Kaufsache *ex emto* verpflichtet sei, diese, wenn und so oft sie in seine Hände zurückgelangt, dem Käufer herauszugeben (vgl. dagegen *Seuffert*, Archiv Bd. 11 Nr. 27), mag hier unerörtert bleiben, weil der Auffassung des Vorderrichters jedenfalls aus mehreren anderen Gründen nicht beigetreten werden kann. Zunächst deshalb nicht, weil beim Vorliegen eines unbedingten Kaufvertrages mit Eigenthumsvorbehalt die Rechtsgültigkeit des letzteren nicht nach Nassauischem Recht, sondern nach Preussischem Landrecht beurtheilt werden musste. Der § 42 des Nassauischen Pfandgesetzes enthält nicht in dem Sinne absolut zwingendes Recht, dass der Nassauer Richter jeden einem Kaufvertrag hinzugefügten Eigenthumsvorbehalt als nicht existent zu behandeln hätte, sondern es ist in jedem Falle zu untersuchen, ob die Obligation, um welche es sich handelt, nach Nassauischem Recht zu beurtheilen ist, und nur, wenn dies zutrifft, tritt der § 42 a. a. O. in Wirksamkeit.

Vorliegend nun kann weder aus der Natur des Geschäftes geschlossen werden, dass die Kontrahenten dasselbe in allen seinen Beziehungen dem Nassauischen Recht haben unterwerfen wollen, noch ist eine dahin gehende Absicht derselben irgendwie zum Ausdruck gekommen. Es muss daher bei der allgemeinen Regel sein Bewenden behalten, dass die Obligation nach dem Rechte des Erfüllungsorts zu beurtheilen ist, während der vom ersten Richter besonders hervorgehobenen Thatsache, dass der Vertrag im Gebiete des Nassauischen Rechts abgeschlossen ist, entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden kann. Vgl. *Dernburg*, Pandekten Bd. 1 § 48 Nr. 2.

Der Erfüllungsort ist nun für beide Theile ein verschiedener gewesen. Der Kläger hatte in Rüdesheim, der Beklagte aber in Halle a. S., als dem Orte seiner Handelsniederlassung zu erfüllen (Art. 324 H.B.), woran auch dadurch nichts geändert wird, dass er die Maschine demnächst „auf Gefahr und Kosten des Klägers“ nach Rüdesheim gesandt hat. Der Eigenthumsvorbehalt aber ist nicht ein Theil der klägerischen — lediglich in der Zahlung der stipulirten Geldbeträge bestehenden — Vertragserfüllung, sondern er ist integrirender Bestandtheil der Leistung des Beklagten. Hat daher Letzterer seine Verpflichtung nach Massgabe der Briefe vom 25. und 26. März 1889 und des Vertrages vom 7. (8.) Mai erfüllt, indem er die Maschine

ohne den Willen, sich des Eigenthums zu entäussern, in Halle der Eisenbahn zur Beförderung an Kläger übergab, so ist der Vorbehalt des Eigenthums gültig, weil er von dem für die Erfüllung des Beklagten massgebenden Recht (A. L.R. I. 11 § 266 ff.) zugelassen wird.

Dass der Eigenthumsvorbehalt — worauf der erste Richter besonderen Werth legt — in Rüdesheim seine Wirkung äussern, dort zur Sicherheit des Beklagten und zu Lasten des Klägers bestehen und eventuell geltend gemacht werden sollte, kann vorstehenden Erwägungen gegenüber nicht in Betracht kommen, denn Alles das kann nicht zu der Annahme führen, dass der Eigenthumsvorbehalt als Theil der — nach Nassauer Recht zu beurtheilenden — klägerischen Vertragsleistung zu betrachten sei. — —"

Oertliches Recht der Obligation.

Ein Rentner in Augsburg schloss dort mit einem Chemiker aus Lüneburg einen Vertrag, in welchem dieser den Betrieb der Ersterem gehörigen in Tirol erbauten Dynamitfabrik übernahm. Der Chemiker klagte gegen den Fabrikbesitzer auf Aushaltung des Vertrages. Das Oberlandesgericht Augsburg urtheilte nach (dem dort geltenden) gemeinen Recht auf Grund der Bestimmung der bayer. Gerichtsordnung von 1753 in Verbindung mit der k. bayer. Verordnung vom 11. Juni 1816. Die Revision wurde zurückgewiesen. Für die Annahme, dass die Parteien ihr Vertragsverhältniss dem in Augsburg geltenden gemeinen Recht unterstellen wollten, fehlt es nicht an Gründen. Denn beide Kontrahenten waren deutsche Reichsangehörige, hatten im Gebiete des gemeinen Rechts ihren Wohnsitz und schlossen in diesem Rechtsgebiet den Vertrag. Wenn unter diesen Verhältnissen angenommen wurde, es sei eher zu unterstellen, dass die Kontrahenten das ihnen näher liegende gemeine Recht, als das ihnen völlig fremde Oesterreichische Recht auf den Vertrag angewendet wissen wollten, so kann man diese mit der gewöhnlichen Erfahrung übereinstimmende Schlussfolgerung nicht als eine der Begründung entbehrende bezeichnen. Entsch. des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1891 (*Bolze* etc. Bd. 13 S. 5).

Miethvertrag. Verjährung.

Klägerin hatte die Maschine für ihre in Holstein belegene Brauerei bestellt; hier sollte dieselbe, und zwar durch einen Monteur der Beklagten aufgestellt werden und während der Dauer des Vertrags verbleiben. Hier war mithin auch die Hauptverbindlichkeit des Beklagten: die Gewähr der vertragsmässig zugesicherten Leistungsfähigkeit der Maschine während der Dauer des Miethvertrages zu erfüllen. Der unstreitig im Gebiete des gemeinen Rechts belegene Ort, an welchem sich die Brauerei des Klägers befindet, ist hienach der Sitz des Vertragsverhältnisses und demgemäss auch für die Würdigung des Verjährungseinwandes ausschlaggebend. Dass Beklagte nach § 2 des

Vertrages nur franko Bahnhof Berlin zu liefern, Klägerin dagegen die Kosten des weiteren Transportes zu tragen hatte, ist für die Frage nach dem massgebenden Recht ohne Bedeutung. Entsch. d. Reichsgerichts vom 11. November 1891 (*Bolze* etc. Bd. 13 S. 8).

Ansprüche aus dem Anstellungsvertrage des Generalagenten einer Versicherungsgesellschaft.

Der Kläger in Lübeck ist als Generalagent der beklagten Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin für den Bezirk der beiden Mecklenburg aufgestellt gewesen und fordert das ihm zugesicherte Mindesteinkommen, sowie Rückgabe der Kaution; die Beklagte macht Schadensansprüche aus der Geschäftsführung des Klägers einredeweise geltend. Der Anstellungsvertrag ist in Berlin geschlossen und der ganze Inhalt desselben weist darauf hin, dass der Sitz des dadurch unter den Parteien begründeten Rechtsverhältnisses Berlin sein sollte. Demnach war Preussisches Recht anzuwenden. Entsch. des Reichsgerichts vom 25. November 1891 (*Bolze* etc. Bd. 13 S. 9).

Zusammenstoss fremder Schiffe im fremden Hafen.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

In Sachen des Deutschen Rhedereivereins zu Hamburg *cess. nom.* gegen die Rechtsanwälte *Dres.* Nolte und Schröder als Kaventen u. s. w. (Hans. Ger.Ztg. Hauptbl. 1892 Nr. 27) ist die so viel umstrittene Frage der Statutenkollision bei Schiffszusammenstössen vom Hanseatischen Oberlandesgericht nach eingehender Untersuchung prinzipiell dahin entschieden worden, dass für den Fall eines Zusammenstosses nichtdeutscher Schiffe in nichtdeutschen Gewässern der deutsche Richter das Recht der Flagge des belangten Schiffes anzuwenden hat, soweit es sich um die Haftung des Rheders handelt. Von besonderem Interesse ist, dass der Pariser Kassationshof am 4. November 1891 ähnliche Grundsätze in der Sache der Schiffe „Appollo“ und „Précurseur“ (s. *Journal du droit international privé t.* XIX 1892 p. 153 sq.) angenommen hat, indem er statuirt, dass beim Zusammenstoss eines französischen und englischen Schiffes auf hoher See der französische Richter die Haftung des Rheders des englischen Schiffes für seinen Schiffer nach demjenigen Recht zu beurtheilen hat, unter dessen Herrschaft derselbe von ihm angestellt worden ist.

Der Entscheidung des Hans. O.L.G. liegt zu Grunde der folgende Thatbestand: Das Schlepp- und Taucherdampfschiff „Dwina“ von der Peter Bergs Bergungsenterprise in Reval ist am 3. Januar 1888 im Hafen von Reval, als es den englischen Dampfer „Glenmavis“ bugsirte, mit dem an einer Landungsbrücke liegenden holländischen Dampfer „Venus“ zusammengestossen. „Dwina“ und „Venus“ wurden beide beschädigt. Den der „Venus“ entstandenen Schaden soll nach klägerischer Darstellung die dafür in Anspruch genommene Rhederei der „Dwina“ bezahlt haben. Der klagende Verein fordert, als Zessionar

der Peter Bergs Bergungsenterprise, sowohl Ersatz dieser Zahlung als auch des an der „Dwina“ entstandenen Schadens von der Rhederei des geschleppten Dampfers „Glenmavis“, dessen Führer beschuldigt wird, durch ein unzeitiges und schuldhaftes Manöver seines Schiffes den Zusammenstoss des Schleppers mit der „Venus“ herbeigeführt zu haben. Der Dampfer „Glenmavis“ ist bei seiner Anwesenheit im Hafen von Hamburg am 31. Januar 1889 wegen dieser Ansprüche vom Kläger mit Arrest belegt worden. Die Beklagten haben Bürgschaft für die Rhederei des „Glenmavis“ übernommen.

Die Beklagten haben die Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, dass Ansprüche gegen die Rhederei des „Glenmavis“ aus jenem Unfalle nicht hergeleitet werden könnten, weil der „Glenmavis“ damals unter Führung eines Zwangslootsen gestanden, übrigens aber auch völlig korrekt manöverirt habe und weil in jedem Falle die „Dwina“, die den Zusammenstoss habe vermeiden können und müssen, eine Mitschuld treffe.

Das L.G. Hamburg K. I f. H. hat durch Zwischenurtheil vom 21. Januar 1890 die Einrede abgewiesen, dass im vorliegenden Falle die Rhederei für Verschulden des Lootsen nicht zu haften habe und hat sodann, nach Erhebung von Beweisen über die näheren Umstände des fraglichen Zusammenstosses durch Urtheil vom 30. Juni 1891 den Klaganspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt.

Auf die beklagtische Berufung hob das O.L.G. das Urtheil des L.G. am 25. Januar 1892 auf und wies die Klage ab.

Gründe: Es wird zunächst eingehend dargelegt, dass der „Glenmavis“ nach der Revaler Hafenordnung unter einem Zwangslootsen stand. „Angenommen also, dass die für den Zusammenstoss der „Dwina“ mit der „Venus“ zweifellos kausal gewesene Anordnung des Lootsen unter den gegebenen Umständen des Falls fehlerhaft war und dass den Führer der „Dwina“ eine Mitschuld an der Kollision nicht trifft, so ist die zunächst zu entscheidende Frage die: ob die Rhederei des englischen Dampfers für die durch das Verschulden des Zwangslootsen im Hafen von Reval anderen Schiffen zugefügten Beschädigungen zu haften hat?

Das L.G. hat diese Frage durch das Zwischenurtheil vom 21. Januar 1890 bejaht, indem es davon ausgeht, dass die Entscheidung nach dem in Reval geltenden Rechte zu treffen sei, und indem es ferner durch die vom Kläger vorgelegten Entscheidungen russischer Gerichte als erwiesen ansieht, dass das in Reval geltende Recht eine Befreiung des Rheders von der Haftung für angerichteten Kollisionsschaden um deswillen, weil das Schiff unter Führung eines Zwangslootsen stand, nicht anerkenne.

Es kann dahin gestellt bleiben, wie es sich in diesem Punkte mit dem in Reval geltenden Rechte verhalten mag. Denn das Berufungsgericht vermag sich der Auffassung des L.G. nicht anzuschliessen, dass in einem Falle der vorliegenden Art, wo es sich um einen

zwischen zwei nichtdeutschen Schiffen verschiedener Nationalität in einem nichtdeutschen Hafen durch Zusammenstoss entstandenen Schadensersatzanspruch handelt, zu dessen Aburtheilung der deutsche Richter nur in Folge des Umstandes, dass sich das beschuldigte Schiff vorübergehend in seinem Gerichtssprengel aufhält, berufen wird, die Haftung des Rheders nach dem Rechte des Orts beurtheilt werden müsse, wo der Zusammenstoss stattfand.

Beizustimmen ist dem L.G. darin, dass es sich in einem solchen Falle nur fragen kann, ob man das sogenannte Recht der Flagge, d. h. das im Heimathshafen des beklagten Schiffes bestehende oder das am Orte des Zusammenstosses geltende Recht, die *lex loci actus*, anzuwenden habe. Eine Aburtheilung nach dem am Prozessorte geltenden Rechte der *lex fori* würde in Ansehung des wenn nicht ganz zufälligen, so doch immer nur von einseitiger Parteientschliessung abhängigen Umstandes, an welchem Orte es dem sein vermeintliches Recht verfolgenden Kläger gelingen mag, des von ihm beschuldigten Schiffes habhaft zu werden, jeder rationellen Grundlage entbehren. Anderer Meinung ist freilich *Wagner* (Handbuch des Seerechts pag. 137 coll. pag. 132 sub II). Er will gerade auch in einem Falle vorliegender Art das Recht des erkennenden Richters angewendet wissen, wie er denn überhaupt von allen neueren Schriftstellern in der Anwendung der *lex fori* am weitesten geht. Er stützt sich dabei (a. a. O. pag. 129—131) auf die Annahme eines allen Seefahrt treibenden zivilisirten Nationen gemeinsamen Seerechts, von dem zuzugeben ist, dass es noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts nicht blos von englischen Gerichten als „*general maritime law as administered* in England", sondern auch von deutschen Gerichten (vgl. z. B. Samml. d. Entsch. d. O.A.G. zu Lübeck in bremischen Zivilrechtssachen II, pag. 9 und 10, Urth. v. 30. Januar 1849) konstruirt und angewendet wurde, und von dem *Wagner* voraussetzt, dass es in den neuzeitlichen nationalen Kodifikationen nicht sowohl eine Verneinung, als vielmehr nur eine formelle Fassung gefunden habe, in welcher das, was sich andern Kodifikationen gegenüber als Rechtsverschiedenheit darstellt, nichts weiter sei als der Ausdruck der besonderen Auffassung des gemeinen Seerechts, wie sie sich in dem betreffenden Lande herausgebildet habe und die eben deshalb von den Gerichten dieses Landes in jedem zu ihrer Entscheidung verstellten Falle anzuwenden sei. Indessen, wenngleich *Wagner* mit der Behauptung eines noch jetzt zu konstruirenden gemeinen Seerechts aller Nationen nicht allein steht, sondern sich in dieser Ansicht, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange mit *Lyon-Caën* begegnet, der die zwischen Schiffen verschiedener Nationalität auf hoher See vorkommenden Kollisionen nach solchem Rechte beurtheilt wissen will (vgl. *Journ. du droit intern. priv. tome* 9 [1882] p. 600), so muss doch, wenigstens in der Praxis dem Ausspruche *Bar*'s (Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Bd. 2 pag. 211), beigepflichtet werden, dass von einem ge-

meinen Seerechte der Nationen im Gebiete des Privatrechts heutzutage keine Rede mehr sein kann. Denn der Zweifel (*Wagner*, pag. 131), ob die nationalen seerechtlichen Kodifikationen der neueren Zeit sich in bewussten Gegensatz zu jenen mehr oder minder unsicheren Regeln haben stellen wollen, welche die ältere Zeit als gemeines internationales Recht konstruirte, erscheint für den Richter nicht berechtigt. Unter dieser Voraussetzung aber gibt auch *Wagner* zu, dass die aus der Statutenkollision entstehenden Schwierigkeiten nicht auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege zu lösen sind.

Darin, dass die bisher ergangenen Entscheidungen des R.G. einen Fall der hier vorliegenden Art nicht treffen und eine Regel darüber, nach welchem Rechte hier zu urtheilen sei, nicht geben, hat das L.G. nicht geirrt. Das Urtheil im Bd. 19 Nr. 2 (Entsch. d. R.G. in Zivils.), auf das die Beklagten sich für die Anwendbarkeit des deutschen Rechts berufen zu dürfen meinen, stützt sich weder auf einen Grundsatz, dass Schiffskollisionen, die in einem der Territorialhoheit eines ausländischen Staates unterstellten Gebiete sich ereignet haben, nach dem Rechte des Prozessorts zu beurtheilen seien (deshalb ist es unrichtig, wenn *Bar* a. a. O. pag. 209 Note 51 a. E. bemerkt, das Urtheil „premire die *lex fori*“), noch auf den Grundsatz, dass solchen Falls das Recht der Flagge des beklagten Schiffes zu entscheiden habe. Das R.G. hat es ausdrücklich abgelehnt, den damaligen Fall, wo es sich um die Haftung eines vor den deutschen Gerichten verklagten Rheders eines deutschen Schiffes handelte, das im Hafen von Curaçao unter Führung eines Zwangslootsen ein englisches Schiff beschädigt hatte, auf Grund dieses oder jenen Prinzips zur Entscheidung zu bringen und hat vielmehr die Anwendbarkeit der *lex loci actus* um deswillen verneint und die Anwendung des deutschen Rechts um deswillen für geboten erklärt, weil das in Art. 740 des deutschen H.G.B. vorliegende deutsche Spezialgesetz nach richtiger Erfassung des darin niedergelegten gesetzgeberischen Willens so zu verstehen sei, dass es dem Rheder eines deutschen Schiffes gegenüber von deutschen Gerichten stets zur Anwendung gebracht werden wolle. Einzig auf diesen den deutschen Richter zwingenden Befehl seines heimischen Gesetzes stützt sich die Entscheidung und bildet kein Präjudiz für den Fall, wo das beklagte Schiff, wie hier, kein deutsches ist. Und auf ganz derselben Grundlage, auf der Interpretation der in den Art. 736—741 des deutschen H.G.B. zum Ausdruck gelangten gesetzgeberischen Absicht ruht auch die Entscheidung des R.G. in Bd. 21 Nr. 24, in welcher eine auf der Unterelbe stattgehabte Kollision zweier englischen Schiffe nach deutschem Rechte abgeurtheilt ist. Es ist unrichtig, zu sagen (*Bar* a. a. O.), dass diese Entscheidung die *lex loci actus* betone; denn damit erweckt man die irrige Vorstellung, dass das R.G. sich irgendwie zu Gunsten des Prinzips ausgesprochen habe, auf welches man die Anwendung der *lex loci actus* zu stützen pflegt. Das hat das Reichsgericht mit keinem Worte gethan. Es hat

nur für selbstverständlich erklärt, dass das deutsche H.G.B. seine über die Obligationen aus Schiffskollisionen getroffenen Bestimmungen auf die innerhalb seines eigenen räumlichen Geltungsgebietes sich ereignenden Fälle von den deutschen Gerichten angewendet wissen wolle und hat dann untersucht, ob es dem Sinne jener Bestimmungen entsprechen würde, sie ausnahmsweise nicht anzuwenden, wenn es sich um Schiffe fremder Flagge handelt. Nachdem dies unter Hinweis auf Unzuträglichkeiten, die nach Meinung des R.G. bei Anwendung des Rechts der Flagge entstehen müssen, verneint ist, wird an der Auffassung festgehalten, nach welcher das deutsche Gesetz bei allen auf deutschem Gebiete vorkommenden Kollisionen ohne Rücksicht auf die Nationalität der Schiffe angewendet sein wolle, und es wird unter ausdrücklichem Hinweis auf die in Bd. 19 Nr. 2 ergangene Entscheidung hervorgehoben, dass also hier wie dort der den deutschen Richter zwingende Befehl des deutschen Gesetzes den Grund für die Anwendung des deutschen Rechts bilde. An der in diesen beiden Entscheidungen des höchsten Gerichts den Bestimmungen des H.G.B. zuerkannten Bedeutung wird die deutsche Rechtsprechung festzuhalten haben. Für die übrig bleibenden Fälle aber, wo ein vor dem deutschen Richter beklagtes Schiff von fremder Nationalität Kollision mit einem gleichfalls unter fremder Flagge fahrenden Schiffe in einem nichtdeutschen Gewässer, sei es auf hoher See, sei es im Gebiete eines fremden Staates gehabt hat, ist nicht anzunehmen, dass die Bestimmungen des H.G.B. zwingenden Karakters wären. Es fehlt, wenn man nicht etwa eine Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Richters als legislatorisches Motiv unterstellen will, in solchen Fällen an einem inländischen Interesse, von dem vorausgesetzt werden dürfte, dass der Gesetzgeber es durch Anwendung des deutschen Rechts habe gewahrt wissen wollen.

Die Frage nach dem in solchen Fällen anzuwendenden Rechte lässt sich also nicht anders als auf dem Boden allgemeiner wissenschaftlicher Grundsätze lösen; nach Regeln also, wie sie dem sogenannten internationalen Privatrechte zur Grundlage dienen. Auf kaum einem anderen Rechtsgebiete aber dürfte zur Zeit die Unterscheidung, was man als den nach Meinung einzelner oder vieler erst zu erstrebenden und was man als den herrschenden Rechtszustand anzusehen hat, so unsicher sein wie eben hier. Es ist nicht zu bestreiten, dass gerade an den Stellen, wo man im letzten Jahrzent die über internationale Rechtsfragen bestehenden Meinungsverschiedenheiten einer befriedigenden Lösung näher zu bringen, vorzugsweise bemüht und berufen gewesen ist, die Anwendung der *lex loci actus* auf Fälle der vorliegenden Art sich der lebhaftesten Fürsprache zu erfreuen gehabt hat, andererseits doch aber auch auf das lebhafteste bekämpft worden ist. Der von der belgischen Regierung im Jahre 1885 nach Antwerpen berufene Kongress zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine internationale Regelung des Handelsrechts hat allerdings folgende Resolution gefasst:

„*L'abordage dans les ports, fleuves et autres eaux intérieures est réglé par la loi du lieu où il se produit.*"

(vgl. *Actes du congrès international de droit commercial d'Anvers publiés par les soins du secretariat* pag. 145.) Nach *Bar* (a. a. O. 209) hat das *Institut de droit international* sich im Jahre 1888 in gleichem Sinne schlüssig gemacht. Der im selben Jahre (1888) in Brüssel wieder zusammengetretene internationale Kongress für Handelsrecht aber hat, nachdem der Antwerpener Beschluss schon in der vorbereiteten Kommission mit nur 5 gegen 5 Stimmen aufrecht erhalten war und in der Plenarsitzung vom 3. Oktober nur eine Majorität von 21 gegen 15 Stimmen gefunden hatte, in der Sitzung vom 4. Oktober auf Vorschlag seines Präsidenten einstimmig beschlossen, dies Majoritätsvotum in Ansehung des durch die Debatte zutage getretenen tiefen Gegensatzes der Rechtsüberzeugungen nicht unter die Resolutionen aufzunehmen, die der belgischen Regierung als Basis für eine internationale Vereinbarung vom Kongresse zu unterbreiten waren (vgl. *Actes du congrès etc. de Bruxelles* pag. 155—158, 163—176, 231—234). Demnach kann man nicht sagen, dass die Frage in den zu ihrer Erörterung berufenen internationalen Versammlungen bereits geklärt und zu einer abschliessenden Lösung geführt worden sei. Ueberdies haben die Beschlüsse sowohl des *Institut de droit international,* wie diejenigen des internationalen Kongresses für Handelsrecht ihre Bedeutung nur *de lege ferenda.* Es liegt ihnen fern, das aktuelle Recht fixiren zu wollen.

„*Les resolutions ne disent pas le droit d'aujourd'hui, elles proposent les bases conventionelles du droit de demain.*" (*Jakobs*: *droit maritime belge; tome* II pag. 591.)

Der Richter aber hat nach dem heutigen Recht zu fragen, und er erhält nach Obigem eine nicht zutreffende Antwort, wenn *Bar* (a. a. O. S. 209) es für „die unzweifelhaft gegenwärtig herrschende Ansicht" erklärt, dass in Fällen vorliegender Art lediglich das Gesetz des Orts der Beschädigung anzuwenden sei. Es steht auch mit dieser Erklärung nicht im Einklange, was sich kurz zuvor bei *Bar* selber (S. 207/208) unter Angabe der hier in Bezug zu nehmenden Litteraturnachweise konstatirt findet, nämlich: dass die gegenwärtig überwiegende Meinung sich selbst bei Deliktsansprüchen für die Haftung des Rheders lediglich nach dem heimathlichen Gesetze des Rheders ausspreche.

Niemand bezweifelt, dass es sich bei Schadensersatzansprüchen, die sich auf einen Zusammenstoss von Schiffen gründen, um *obligationes ex delicto* oder *quasi ex delicto* handelt. Die These, dass solche Obligationen ihrer Natur nach die Anwendung der *lex loci actus* erfordern, ist keineswegs unbestritten. Gerade in Deutschland hat es unter den hervorragendsten Rechtslehrern bis auf den heutigen Tag nicht an Gegnern dieser Lehre gefehlt (vgl. *Savigny*, Syst. des heut. röm. R. Bd. 8 S. 275 ff. — *Wächter* im Arch. f. Ziv.Pr. Bd. 24 S. 287 ff.

Bd. 25 S. 1—9. — *Windscheid,* Lehrb. d. Pand.R., 7. Aufl. § 35 sub 3, Note 6).

Aber wäre der Satz auch ein unbedingt richtiger, so würde aus ihm immer nur gefolgert werden können, dass die Ersatzpflicht des Delinquenten, also im Falle einer Schiffskollision die Verantwortlichkeit des schuldigen Schiffers, nach dem Rechte des Thatorts beurtheilt werden müsste. Für die Haftung des Rheders, der am Thatorte nichts verschuldet hat und in Bezug auf den also von einem Thatorte gar nicht geredet werden kann, folgt aus jenem Prinzip nichts. Diese Unterscheidung wird vielfach nicht beachtet. Man begnügt sich mit einer Argumentation, wie sie sich bei *Asser-Rivier (Eléments de droit international privé* pag. 17) findet:

> „*la cause de l'obligation n'est pas la loi seule; il faut un fait commissif on omissif, un état ou une situation auxquels la loi reconnait cet effet de donner naissance à l'obligation et il n'est pas question ici d'une volonté qui doive être respectée, ni d'une intention présumée. L'obligation est imposée. On ne concevrait guère l'application d'une loi autre que la lex loci*"

und übersieht dabei (*Asser-Rivier* a. a. O. pag. 200), dass in Fällen einer Schiffskollision die verpflichtende Handlung oder Unterlassung nur in der Person des Schiffers nicht in der des Rheders gegeben ist. Wenn man (*Bar* a. a. O. S. 210) darauf verweist, dass ohne eine Haftung des Rheders die Schadensersatzpflicht des Schiffers regelmässig keinen praktischen Erfolg haben, ja völlig illusorisch sein würde, so argumentirt man nicht mehr aus der in die Deliktsnatur der Obligation und ihre angebliche örtliche Gebundenheit verlegten Prämisse, sondern aus einer davon unabhängigen Zweckmässigkeitsrücksicht. Dieser unvermittelte Sprung in der Beweisführung ist nicht wegzuleugnen. Es gibt keinen Rechtssatz, dass der Rheder für Alles, was der Schiffer, geschweige gar für Alles, was ein dem Schiffer von fremden Behörden aufgezwungener Lootse thut, ohne Weiteres verantwortlich sei. Ebensowenig gibt es einen Rechtssatz, dass der Rheder für alle Kollisionen, die jemand an Bord seines Schiffes verschuldet, zu haften und für den Schaden immer so aufzukommen habe, wie der Schuldige selber. Das Prinzip einer Verantwortlichkeit des Rheders für Beschädigungen, die sein Schiff anderen Schiffen zufügt, ist vielmehr in Ansehung der Voraussetzungen wie des Umfangs dieser Verantwortlichkeit bei den verschiedenen Nationen so grundverschieden gestaltet, dass im gegebenen Falle für die Frage, ob und wie der Rheder für einen Kollisionsschaden haften müsse, mit dem Satze, der schuldige Schiffer oder Lootse haftet nach Massgabe der Gesetze des Kollisionsorts, gar nichts gewonnen wird. Selbstverständlich kann, wo es sich nicht um vertragsmässige Ansprüche, sondern um ein Delikt oder Quasidelikt handelt, nicht von einer den Rheder verpflichtenden Vertretungsbefugniss des Schiffers oder Lootsen die Rede sein. Damit werden ohne Weiteres die Konsequenzen hinfällig, die

sich auf den vom L.G. in Bezug genommenen, an sich schon höchst bedenklichen Konstruktionsversuch von *Kühns* (in *Goldschmidt's* Zeitschrift f. d. gesammte Hdlsr. Bd. 12 S. 425 ff.) stützen sollen, dass der Zwangslootse gesetzlicher Substitut des Schiffsführers sei. Aus dem Umstande ferner, dass die für einen Hafenplatz von den zuständigen Behörden erlassenen gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften auch von jedem fremden Schiffe befolgt werden müssen, kann nichts weiter gefolgert werden, als dass gegebenen Falles ein Verstoss gegen diese Vorschriften dem Schiffer zum Verschulden gereichen wird, nicht dass der Rheder, wenn bei solcher Gelegenheit ein anderes Schiff Beschädigungen erlitt, dem Beschädigten haften und zwar so haften muss, wie das Recht jenes Orts es vorschreibt. Man darf die hier zur Erörterung stehende Frage nicht durch den Hinweis verwirren, dass der Richter am Kollisionsorte, wenn er angerufen wäre, muthmasslich nach keinem anderen als dem dort geltenden Rechte über die Haftung des Rheders entschieden haben würde. Denn wie gerade die beiden schon erwähnten Erkenntnisse des R.G. zeigen, beweist das einerseits noch keine prinzipmässige Anerkennung des Grundsatzes, dass die Haftung des Rheders sich nach der *lex loci actus* richten müsse, sondern gestattet die näher liegende Annahme, dass das örtliche Gesetz kraft eigenen Willens beansprucht, für die in seinem räumlichen Geltungsgebiete zur Entstehung gelangten und vor seinen Gerichten zur Entscheidung gebrachten Rechtskonflikte unterschiedslos angewendet zu werden und andererseits schliesst das nicht aus, dass dasselbe Gesetz — wie eben das deutsche H.G.B. es thut, — in Fällen, die sich ausserhalb seines räumlichen Geltungsgebietes ereignen, wieder anderen Prinzipien folgt. Dass es aber völlig irrig und nur eine Verkennung, nicht eine Beantwortung der Frage nach dem anzuwendenden Rechte sein würde, wenn man um deswillen, weil etwa durch Anrufen des Gerichts am Kollisionsort ein den Rheder verpflichtender Richterspruch zu erlangen gewesen wäre, von einem erworbenen Rechte reden und das in einem dritten fremden Staate angerufene Gericht auf den Satz verweisen wollte, dass *jura quaesita* zu schützen seien, ist in der schon zitirten *Wächter'schen* Abhandlung (Arch. f. ziv. Pr. Bd. 25, S. 1—9) schlagend auseinandergesetzt. Das angerufene Gericht soll eben erst darüber entscheiden, ob der Kläger durch die stattgehabte Kollision einen Anspruch gegen den Rheder des beschuldigten Schiffes erworben habe? Dafür, dass dies nach dem Rechte des Kollisionsorts geschehen müsse, ist ein überzeugender Grund nicht zu finden.

Es ist nun unbestreitbar und wird auch, soweit man nicht durch eine gewaltsam vorgeschobene unerweisliche Prämisse den Blick gefangen nimmt, von keinem Rechtsverständigen verkannt, dass eine Haftung des Rheders für aquilisches Verschulden dritter Personen sich nur dann und nur in dem Umfange behaupten lässt, wenn und insoweit sie durch eine besondere Rechtsvorschrift statuirt wird. Es

handelt sich im eminenten Sinne des Wortes um eine *obligation ex lege*. Welches Gesetz hat hier zu reden? Bezweifelt kann nicht werden, dass der Rheder den Bestimmungen, die in dieser Hinsicht im Heimathshafen des Schiffes gelten, unter allen Umständen unterworfen ist. Daraus folgt allerdings nicht, dass fremde Staaten genöthigt wären, jene Bestimmungen auch ihrerseits gelten zu lassen und sie gegebenen Falls bedingungslos anzuwenden. Jeder andere Staat kann seine Gerichte anweisen, die Haftung des ausländischen Rheders schlechthin oder in bestimmten Fällen nach ganz anderen Grundsätzen zu beurtheilen. Soweit ein Staat aber hievon keinen Gebrauch macht und keinerlei Interesse hat, dies zu thun, erscheint es nur naturgemäss, wenn seine Richter auf den Rheder das Recht anwenden, zu dem dieser sich, wohin immer sein Schiff gelangen mag, durch die Flagge bekennt und bekennen muss. Bei Anwendung des Rechts, das im Heimathshafen seines Schiffes gegen ihn anzuwenden sein würde, kann dem Rheder kein Unrecht geschehen, und für die klagende Partei ist es keine Unbilligkeit, wenn sie ausserhalb des Heimathshafens des von ihr beschuldigten Schiffes nicht besser und nicht schlechter gestellt wird, als sie dort gestellt gewesen wäre.

Dass es im Allgemeinen das rationellste Prinzip ist, über die Verantwortlichkeit des Rheders für kontraktliches, wie für ausserkontraktliches Verhalten des Schiffers da, wo sich die Anwendung eines bestimmten anderen Rechts nicht als geboten erweisen lässt, nach dem Rechte der Flagge zu entscheiden, das in dem beständigen Wechsel der Rechtsgebiete, die das Seeschiff auf seinen Reisen berührt, unverändert, wie der ruhende Pol beharrt, darf unbedenklich als eine in der Literatur des internationalen Privatrechts weit verbreitete Ueberzeugung bezeichnet werden (vgl. die schon in Bezug genommenen Nachweise bei *Bar* S. 207/208). *Bar* selber (S. 211) tritt für die Richtigkeit dieses Prinzips da ein, wo es sich um Kollisionen auf offenem Meere handelt. Dass er bei Kollisionen im Gebiete eines fremden Staates die Anwendung der *lex loci actus* für geboten erachtet, beruht auf den bereits gewürdigten nicht überzeugenden Gründen. Die Kongresse von Antwerpen und Brüssel haben das Prinzip in so weitem Umfange als Basis für die erstrebte internationale Regelung anerkannt, dass man nur noch für zwei Fälle seine Anwendung zu empfehlen unterlassen hat: für den hier nicht interessirenden Fall der Regelung einer Havarie und für den vom Brüsseler Kongresse in Ansehung der bedeutenden Opposition, die sich gegen die hier von der Majorität empfohlene Anwendung der *lex loci actus* gezeigt hatte, absichtlich noch offen gelassenen Fall der Kollision in Gewässern, die der Gebietshoheit eines bestimmten Staates unterstehen, so dass *Charles Constant* in der *Revue de droit commercial* vom November 1888 (pag. 331) unter Hinweis auf nur diese beiden dem Prinzip noch nicht unterworfenen Fälle vom Brüsseler Kongresse sagen konnte:

„Tous les travaux du Congrès sur ce point se résument d'un mot: adoption de la loi du pavillon pour régler les conflits de loi en matière de droit maritime privé.“

Das Prinzip entspricht völlig dem, was *Windscheid* (Pand. 7. Aufl. § 35 sub 8) über die räumliche Herrschaft der Gesetze lehrt (vgl. auch *Mühlenbruch*, Pand. 2. Aufl. Bd. 1 Kap. 4 § 73 sub IV, S. 152) und ist grundsätzlich anerkannt und zur Anwendung gebracht in der Entscheidung des R.O.H.G. vom 21. September 1878 (Entsch. d. R.O.H.G. Bd. 24 Nr. 26). An dieser höchstinstanzlichen Rechtsprechung ist festzuhalten, soweit sie nicht durch die vom H.G.B. ihr gezogenen, in den beiden schon wiederholt erwähnten Erkenntnissen des R.G. festgestellten Grenzen beschränkt wird.

Demgemäss war im vorliegenden Falle nicht russisches, sondern englisches Recht anzuwenden. Das englische Gesetz bestimmt in der *Merchant Shipping* Act. 1854, 17 *and* 18 *Vict.* c. 104, *sect.* 388:

„No owner or master of any ship shall be answerable to any person whatever for any loss or damage occasioned by the fault or incapacity of any qualified pilot acting in charge of such ship, within any district where the employment of such pilot is compulsory by law.“

Dass dieses Gesetz unverändert in Geltung ist und dass seine Auslegung und Anwendung in der englischen Rechtsprechung keinen Zweifel darüber lässt, dass in einem Falle der vorliegenden Art den Rheder keine Haftung trifft, bezeugen die englischen Schriftsteller: *Lowndes, admiralty law of collisions at sea* [1867] pag. 102, 107. — *Boyd, merchant shipping laws* [1876] pag. 345. — *Maclachlan, treatise on the law of merchant shipping. 3 edit.* [1880] pag. 279. — *Abbott, law relative to merchant ship and seamen; 12 edit.* [1881] pag. 721 *and* 159. — *Roscoe, jurisdiction and practice of the Admiralty Division etc.; 2 edit.* [1882] pag. 326 *and* 49. — *Pritchard, admiralty and maritime law*; *3 edit.* [1887] vol. II p. VII, 1457, 1465, 1474 (pag. 1350/51). — *Marsden, Law of collisions at sea, 3 edit.* [1891] pag. 227, 229.

Die Klage war also abzuweisen.“

Das Reichsgericht, Zivilsenat I, hat am 9. Juli 1892 die vorstehende Entscheidung gebilligt, wenn auch aus ganz abweichenden Gründen (Akt. I. 114/1892).

Gründe: Das Berufungsurtheil nimmt an, der Hafenlootse Klipper, aus dessen Verschulden die zur Klage gestellte Schiffskollision entstanden sei, sei Zwangslootse gewesen. Wenn nun auch nach russischem Recht der Rheder für den durch Verschulden des Zwangslootsen entstandenen Schaden hafte, so sei für diese Frage nicht das russische Recht, sondern das englische Recht als das des Heimathshafens des Dampfers Glenmavis massgebend. Diese letztere Annahme erscheint aber dem Reichsgericht in hohem Masse bedenklich.

In dem Urtheil I 96/88 vom 30. Mai 1888 (Entscheidungen des

Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 21 Nr. 24) entschied das Reichsgericht über eine Schiffskollision, welche zwischen zwei englischen Schiffen in einem deutschen Binnengewässer stattgefunden hatte. Das Reichsgericht hat dort angenommen, dass über den von dem Kläger erhobenen Anspruch nicht englisches, sondern deutsches Recht entscheide. Es wurde vorausgeschickt, dass der Richter in erster Linie das Recht seines eigenen Landes anzuwenden habe und nur insoweit, als es dies gestattet oder gebietet, auch ausländisches Recht. Es wurde sodann aber ausgeführt, dass die in den Artikeln 736—741 des deutschen Handelsgesetzbuchs getroffenen Bestimmungen selbstverständlich zunächst gerade auf die innerhalb des räumlichen Geltungsgebietes des Handelsgesetzbuchs erfolgten Schiffskollisionen anzuwenden seien. Bei einer unter deutscher Territorialhoheit erfolgten Kollision könne das Gesetz angesichts der sich bei der gegentheiligen Annahme ergebenden, im Urtheile berührten, Unzuträglichkeiten nur gewollt haben, dass ohne jede Rücksicht auf die Nationalität der Schiffe stets nach den Grundsätzen entschieden werde, welche das deutsche Recht über die zivilrechtlichen Folgen des Zusammenstosses von Schiffen für deren Rheder und Ladungsinteressenten aufgestellt hat. Hievon sei auch eine Ausnahme nicht zu machen, wenn beide an einem Zusammenstoss auf deutschem Gebiet betheiligte Schiffe einer und derselben fremden Nationalität angehören. Denn nach dem Zwecke und Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs müsse die Anwendung des ausländischen Rechts auch in diesem Falle für ausgeschlossen erachtet werden. Dieser Auffassung des Gesetzes, nach welcher dasselbe bei allen auf deutschen Gewässern vorkommenden Kollisionen ohne Rücksicht auf die Nationalität der Schiffe angewendet sein will, stehe auch nicht entgegen, dass es sich hier um sogenannte *obligationes ex lege* handele; denn es sei jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass ein Landesrecht den Grundsatz für gewisse Verhältnisse nicht anerkenne, dass für eine solche Obligation das Recht des Wohnsitzes als massgebend anzusehen sei; auch widerspreche dem nicht die im modernen internationalen Verkehr prinzipiell geltende Rechtsgleichheit zwischen Einheimischen und Fremden, da die letzteren, wenn sie in einem anderen Staate freiwillig Recht nehmen oder zu nehmen gezwungen seien, sich nicht darüber beschweren können, dass sie nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, wie die Angehörigen dieses Staates.

Mit derselben Begründung würde der russische Richter, wenn er seiner Zeit von dem Zedenten des Klägers angegangen wäre, sein Recht gegen die Rhederei des Glenmavis angewendet haben. Er würde, da nach dem Recht von Riga die Haftung des Rheders nicht dadurch ausgeschlossen ist, dass das Schiff unter der Leitung eines Zwangslootsen stand[2]) (vgl. die betreffenden Urtheile in den zivilrechtlichen

2) Vgl. über die Haftung für einen Zwangslootsen nach den verschiedenen Rechten den Aufsatz von *Laurin* in der *Revue internationale du droit maritime* I. p. 548 ff. (Anm. des Einsenders.)

Entscheidungen der Riga'schen Stadtgerichte, herausgegeben von *Zwingmann* Bd. 6 Nr. 1227 und 1230), bei angenommenem Verschulden dieses Zwangslootsen den Rheder des Glenmavis verurtheilt haben. Das Reichsgericht hat auch in einem anderen Falle — I, 204/86 vom 12. Juli 1886 (Entscheidungen Bd. 19 S. 13), — in welchem die Kollision eines deutschen und englischen Schiffes im Hafen von Curacao vorgekommen war[3]), angedeutet, dass möglicherweise die Gerichte in Curacao, wenn diese den Fall zu entscheiden gehabt hätten, berechtigt oder verpflichtet gewesen sein würden, in der hier in Rede stehenden Beziehung ihr einheimisches Recht in Anwendung zu bringen, nach welchem das deutsche Schiff, obwohl es unter der Leitung eines Zwangslootsen stand, für haftbar erklärt sein würde.

Wenn nun hiebei auch zunächst davon ausgegangen ist, dass der Prozessrichter das Gesetz des eigenen Staates anzuwenden habe, wo ein Grund für die Anwendung des ausländischen Rechts nicht vorliege, oder diese Anwendung durch das heimische Recht verboten ist, so ist es doch, auch wenn man von der Stellung des Prozessrichters absieht, nicht minder richtig, dass das Gesetz, welches über die Ansprüche aus Schiffskollisionen, welche in seinem Gebiete vorfallen, je nach dem Thatbestande einen Anspruch gewährt oder versagt, dem Beschädigten einen Anspruch geben oder versagen will. Und da sich die Handlung, aus welcher der Anspruch erwächst oder nicht erwächst, unter der Herrschaft des Gesetzes vollzieht, in dessen Geltungsbezirk sie begangen wird, so lässt sich auch vom allgemeinen Standpunkt kaum etwas dagegen einwenden, dass der Handelnde, er mag dem Staate angehören, wo die Handlung begangen wird oder nicht, durch das Gesetz des Staates, unter dessen Herrschaft er handelt, schlechthin verpflichtet wird, so dass der nun einmal gegen ihn erwachsene Anspruch auch anderwärts gegen ihn verfolgt werden kann, wenn die Gesetze des Ortes, wo der Anspruch verfolgt wird, nicht diesen Anspruch ausschliessen.

Dass in diesem Falle von den Gesetzen des Ortes, wo das Delikt begangen ist, bei dem Anspruch auf Schadensersatz nicht abgesehen werden darf, ist denn auch die überwiegende Ansicht der Schriftsteller und Gerichtshöfe auf dem Kontinent (vgl. die Nachweisungen bei *von Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Bd. 2 S. 119 Anm. 7c.)

Nun macht zwar das Berufungsurtheil geltend, dass es sich im

---

3) Es ist dies die Sache der Schiffe „Mediator“ und „Thuringia“. Dieser Zusammenstoss ist auch zur Kognition der französischen Gerichte gelangt, indem die Versicherer der Ladung des ersteren Schiffes die Rhederei des zweiten in Paris belangten. Das *Tribunal de commerce de la Seine* hat in seinem Urtheil vom 26. März 1887 ohne Weiteres erklärt, dass die Einrede des Zwangslootsen nicht durchschlage (*Revue internationale du droit maritime* III p. 36). Vgl. hiezu *de Courcy* eod. p. 127 ff.
(Anm. des Einsenders.)

vorliegenden Falle nicht um den Anspruch gegen den Urheber des Zusammenstosses handele, welcher in Russland gehandelt hat, sondern um den Anspruch gegen den in England domizilirten Rheder aus einer Handlung des Zwangslootsen, welcher das Schiff des Rheders leitete, während sich dieses Schiff im russischen Binnengewässer befand.

Allein Urtheile des Reichsgerichts und des Reichsoberhandelsgerichts haben in analogen Fällen doch auch nach dieser Richtung das Recht des Thatortes für die gesetzliche Haftung des auswärtigen Prinzipals in Anwendung gebracht.

In einem Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 19. Januar 1878 (Entscheidungen Bd. 23 Nr. 60) wurde ein in seinem unter der Herrschaft des gemeinen Rechts stehenden Wohnsitz belangter Arbeitgeber aus dem Grundsatz des Artikels 1384 *Code civil* für haftbar erklärt aus einem Verschulden des Schachtmeisters, welcher im Auftrage des Beklagten die Arbeiter bei einem vom Beklagten übernommenen und im Rechtsgebiet des *Code civil* ausgeführten Eisenbahnbau beaufsichtigte.

Das Reichsgericht urtheilte: die im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit und zum Schutze des Verkehrs gegebene Vorschrift, der mit dem Code übereinstimmende badische Landrechtssatz 1384 habe die Tendenz, alle innerhalb des Landes begangenen Delikte zu treffen, wenn auch die danach haftbar zu machenden Personen ausserhalb Landes wohnen. Da die wissentlich falsche Empfehlung der Londoner Firma unter der Firma der in Hanau domizilirten offenen Handelsgesellschaft von deren einem Theilhaber damit in Pforzheim erklärt wurde, dass die betreffenden Empfehlungsbriefe an die in Pforzheim wohnenden Kläger versandt sind, so sei auch das badische Landrecht bezüglich der Haftung der offenen Handelsgesellschaft aus ihrem Quasidelikt anzuwenden (II. 127/87 vom 23. September 1887). — Die diesen Entscheidungen zu Grunde liegende Ansicht lässt sich in Anwendung auf den vorliegenden Fall wohl zu der Konsequenz führen, dass ein Rheder, welcher sein Schiff nach einem fremden Hafen sendet, um so sein Geschäft zu betreiben, auch mit dem Schiff, welches wie die dort handelnden Personen dem Gesetze des fremden Staates unterworfen wird, für die Handlungen des Zwangslootsen haftet, welchen das Schiff nach dem Gesetze dieses Staates aufnehmen muss, wenn dieses Gesetz, wie hier das Recht von Riga, die Haftung des Rheders mit dem Schiff für die Handlungen des Zwangslootsen ausspricht. Allerdings hat ein Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 21. September 1878 — Entscheidungen Bd. 24 Nr. 26 — die Anwendung des fremden Rechts auf die Haftung des Rheders bei Abweichung der Bestimmungen des Gesetzes des Heimathshafens abgelehnt. Allein das Gesetz des Heimathshafens fiel hier zusammen mit dem Gesetz des Prozessorts. Belangt war der Rheder eines deutschen Schiffes in Bremen

wegen einer Kollision, welche auf dem Fjord von Christiania stattgehabt hatte. Und dass das Gesetz des Prozessorts in einem Fall wie dem vorliegenden nicht unberücksichtigt bleiben darf, ist in dem Urtheil des Reichsgerichts I. 204/86 vom 12. Juli 1886 bereits ausgeführt, und wird auch in ähnlichen Fällen anzunehmen sein.

Die Praxis der englischen und nordamerikanischen Gerichte geht allgemein davon aus, dass bei Klagen auf Schadensersatz aus Delikten, welche im Auslande begangen seien, der Thäter nicht haftbar sei, wenn das Gesetz des Thatorts einen solchen Anspruch nicht gewährt, mag auch der Anspruch begründet sein, wenn die That in dem Geltungsgebiete des Gesetzes des Prozessgerichts begangen wäre. Die Klage wird aber auch abgewiesen, wenn zwar der Anspruch nach dem Gesetz des Thatorts, nicht aber nach dem des Prozessorts begründet ist (*Westlake, a treatise on private international law* [3. Ausg.] London 1890 S. 236. 237; *Dicey,* Internationales Privatrecht als Bestandtheil des englischen Rechts, in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. II S. 145; *Wharton, a treatise on the conflict of laws,* 2. Ausgabe § 478).

Und dieser Grundsatz wird auch bezüglich der Haftung des Rheders aus einer in einem fremden Binnengewässer stattgehabten Schiffskollision zur Anwendung gebracht, sofern es sich darum handelt, ob der Rheder aus dem Verschulden des Zwangslootsen haftet (*Westlake* a. a. O. § 204. *In cases of collision at sea, the compulsory employment of collision will exempt the owners in an English court from liability for damage caused by his fault, whatever be the flags and the laws of them*[4]); *v. Bar* a. a. O. § 327 S. 209 Anm. 51).

Wenn auch das Reichsgericht Bedenken tragen würde, jenen englischen Grundsatz über die Haftung aus Delikten auf Schadensersatz in seiner Allgemeinheit anzuwenden, so hat es bereits in dem angezogenen Urtheil I 204/86 vom 12. Juli 1886 bezüglich der Haftung aus Verschulden des Zwangslootsen denselben Grundsatz befolgt wie die englischen Gerichte. Damals handelte es sich um ein deutsches Schiff, dessen Rheder aus einem Versehen des Zwangslootsen in Curacao in Deutschland belangt wurde. Es wurde in jenem Urtheil ausgesprochen:

Da nach deutschem Recht das Versehen eines Zwangslootsen keine Verbindlichkeit zum Schadensersatz für den Rheder erzeugt, könne es dem deutschen Richter unmöglich gestattet sein, unter Anwendung eines fremden, den Rhedern in dieser Beziehung ungünstigeren Rechts einem deutschen Rheder eine Verpflichtung aufzuerlegen, welche das Recht des eigenen Landes prinzipiell verneint. Es wurde dem

4) So hat allerdings der *Privy Council* am 2. Juli 1868 in der Sache *The Halley* erkannt, umgekehrt aber — für die Anwendung der *lex loci actus* — die Vorinstanz durch *Sir R. Phillimore*, welcher auch jetzt noch seine Ansicht aufrecht erhält in seinem *International law vol. IV* § DCCCXV, B. (Anm. des Einsenders.)

Artikel 740 des Deutschen Handelsgesetzbuchs die Bedeutung eines zwingenden absoluten Gesetzes vindizirt und deshalb das die Haftung des Rheders versagende Recht des Prozessorts als entscheidend angesehen. Dieses Argument trifft aber in gleicher Weise zu, es mag der Rheder eines deutschen Schiffes oder es mag der Rheder eines Schiffes anderer Nationalität in Deutschland belangt werden, weil zufällig hier ein Gerichtsstand für den fremden Rheder begründet ist. Der deutsche Gesetzgeber ist von dem Gedanken ausgegangen, dass die Haftung des Rheders nicht in Anspruch genommen werden dürfe für die Handlung eines Zwangslootsen, welcher ihm aufgenöthigt ist, auf dessen Auswahl er und der Schiffer keinen Einfluss haben; es handle sich für ihn hier um eine *vis major*. Die deutschen Gerichte sind deshalb nicht in der Lage, einen von dem deutschen Gesetz für ungerecht und verwerflich erachteten Anspruch zuzusprechen und demselben Schutz zu gewähren, selbst wenn das Gesetz des Heimathshafens einen solchen Anspruch zugestände, und mag derselbe, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze des Heimathshafens oder in Widerspruch mit demselben, nach dem Recht des Thatorts gegen das betreffende Schiff erwachsen sein. Der Einwurf, welchen man hie und da gegen solche Anwendung des Gesetzes des „zufälligen" Prozessorts vorgebracht hat, scheint auf einer Verwechselung zu beruhen. Wird der Kläger wie im vorliegenden Falle mit seinem Anspruch von dem deutschen Richter abgewiesen, so ist damit nach dem Grunde dieser Entscheidung mehr nicht ausgesprochen, als dass dieser Anspruch innerhalb des Deutschen Reichs nicht zu realisiren ist. Das Urtheil erhebt keinen Anspruch darauf, über das Recht des Klägers schlechthin entscheiden zu wollen. Der Kläger oder sein Zedent werden also dadurch nicht behindert, den Anspruch gegen die Rhederei bei dem Richter eines anderen Staates zu verfolgen, dessen Gesetzgebung jenen Anspruch nicht ausschliesst, wenn sie den Glenmavis in dessen Gewässern antreffen: sollten auch die Gerichte jenes Staates den von den deutschen Gerichten ertheilten rechtskräftigen Entscheidungen sonst Folge geben.

Aus diesen Gründen ist die Revision gegen das Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts zurückzuweisen, wenn auch dessen bisher besprochener Begründung nicht beizutreten war. Denn soweit das Urtheil angenommen hat, dass der russische Lootse nach den im Thatbestand erwähnten *rules* ein Zwangslootse war, scheitert die Revision daran, dass dem Reichsgericht die Nachprüfung der Auslegung jener ausländischen Satzungen entzogen ist. Endlich hat auch der Kläger in den Vorinstanzen eine für die Kollision kausale eigene Verschuldung des Kapitäns des Glenmavis in substantiirter Weise nicht behauptet. War aber die Revision in der Hauptsache zurückzuweisen, so waren auch dem Revisionskläger die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

B. Strafrecht und Strafprozess.

Nationalität der Schiffe. Zu §§ 4, 8 St.G.B., § 10 St.P.O.

Entsch. d. Reichsgerichts vom 21. Oktober 1892 (Jur. Wochenschr., 1892 S. 497).

Es ist ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz, dass alle Schiffe, nicht blos Kriegs- oder Staatsschiffe, sondern auch die der Handelsmarine auf hoher See gleichsam als wandelnde Gebietstheile ihres Heimathslandes zu gelten haben und dass die Mannschaft sowohl als selbstredend auch der Schiffer selbst den Gesetzen des Heimathslandes unterworfen bleiben (vgl. *Heffter,* das Völkerrecht § 78). Dass dieser Grundsatz auch für das deutsche Strafrecht gilt, kann nicht in Frage gestellt werden. Denn auf ihm beruht die Vorschrift des § 10 der St.P.O. Wie die Entstehungsgeschichte desselben ergiebt, ist bei seiner Berathung in der Kommission des Reichstags vom Vertreter der verbündeten Regierungen zu seiner Rechtfertigung wiederholt und unter Zustimmung der Kommission geltend gemacht worden, dass das Schiff „auf offener See" hinsichtlich der Jurisdiktion als im Inland befindlich, als eine Scholle des Heimathslandes gelte (vgl. *Hahn,* Materialien S. 559, 1195). Uebrigens hat auch das Reichsgericht bereits im Urtheil vom 18. Juni 1889 die Geltung des Grundsatzes für das Strafrecht anerkannt.

Antrag nach § 4 Nr. 3 Schlusssatz d. deutschen Strafgesetzbuchs. Dessen Bedeutung und Verhältniss zu § 61 St.G.B.

Der Antrag ist nicht von dem zur Strafverfolgung im Auslande zuständigen Beamten, sondern von der im internationalen Verkehre zur Antragstellung von Staat zu Staat zuständigen Staatsbehörde zu stellen.

Der Antrag ist an die im § 61 vorgeschriebene Frist nicht gebunden.

Entsch. des Reichsgerichts (IV. Strafsen.) vom 30. September 1887 (Rechtsprechung des R.G. Bd. 9 S. 482).

Gründe: Die Revision rügt, dass es an einem form- und fristgerechten Antrage fehle, wie ihn der Schlusssatz des § 4 d. St.G.B. zur Strafverfolgung erfordere. Sie folgert aus der Entstehungsgeschichte und aus dem auf Einschränkung der Strafverfolgung gerichteten Zwecke dieses Erfordernisses, dass demselben durch den von dem russischen Botschafter namens seiner Regierung an das Deutsche Auswärtige Amt gerichteten und durch das Justizministerium der Staatsanwaltschaft mitgetheilten Antrag auf Verfolgung der Angeklagten nicht genügt sei, dass vielmehr ein Antrag der zur Verfolgung der Strafthat im Auslande berufenen Behörde, vorliegend des Prokurators in Kalisch, nothwendig gewesen sei, und dass dieser Antrag, der allgemeinen Regel des § 61 des St.G.B. gemäss, innerhalb drei Monaten von dem Tage habe gestellt werden müssen, an welchem der Prokurator Kenntniss davon

erhalten, dass die zu verfolgende Angeklagte die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt habe. Diese Rüge und die ihr zu Grunde liegende Rechtsauffassung ist verfehlt. Aus der Entstehungsgeschichte des Schlusssatzes der Nr. 3 im § 4 des St.G.B., dessen Annahme in seiner jetzigen Fassung im Reichstage auf Grund eines Amendements der Abgeordneten Fries und Genossen erfolgt ist, ergiebt sich zwar, dass das Erforderniss eines Antrages der ausländischen Behörde hinzugefügt worden ist, um zu verhüten, dass gegen Ausländer, welche durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Inländer geworden und als solche der Auslieferung entzogen sind, ausnahmslos wegen jeden früher von ihnen im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens eine strafrechtliche Verfolgung im Inlande eingeleitet werde. Doch ist damit der der ganzen Nr. 3 des § 4 a. a. O. zu grunde liegende und in Verbindung mit § 9 des St.G.B. sich ergebende gesetzgeberische Grundgedanke nicht beseitigt, dass eine Bestrafung der Inländer im Inlande wegen der im Auslande an Ausländern verübten Verbrechen und Vergehen entgegen dem Territorialitätsprinzip aus politischen Gründen zugelassen werden soll, weil die modernen Kulturstaaten als Glieder eines grossen Staatssystems ein gemeinsames Interesse an der gegenseitigen Unterstützung der Strafgewalt behufs Erhaltung der Rechtsordnung haben, und nur dann ein vernunftgemässes Nebeneinanderbestehen der Staaten möglich ist, wenn das Inland sich nicht zum Asyl für Inländer macht, welche im Auslande Verbrechen begehen. Der Reichstag glaubte vielmehr durch Annahme jenes Zusatzes nur die Verfolgung der erst nach der That Inländer gewordenen Uebelthäter von dem Antrage des ausländischen Staates, dessen Rechtsordnung gebrochen, abhängig machen zu müssen, weil Fälle vorkommen können, wo weder das Inland noch das Ausland ein Interesse an der nachträglichen Bestrafung eines solchen Thäters haben. Dieser Antrag soll demnach im Sinne des Gesetzes den gesetzlich nicht zulässigen Auslieferungsantrag ersetzen. Daraus ergiebt sich aber mit Nothwendigkeit, dass es sich bei diesem Antrage um eine Erklärung von Staat zu Staat handelt, welche für den betreffenden Staat nur von der zur Vertretung derselben nach aussen völkerrechtlich bezw. durch abgeschlossene Staatsverträge berufenen Zentralstelle und deren Organe, d. h. also von der betreffenden Staatsregierung und deren Gesandten abgegeben werden kann, und dass unter der zuständigen Behörde in § 4 Schlusssatz des St.G.B. nicht der zur Verfolgung im Auslande zuständige Staatsanwalt, sondern nur die im internationalen Verkehr zur Antragstellung von Staat zu Staat zuständige Staatsbehörde, d. h. das Auswärtige Amt, zu verstehen ist. Aus dieser Bedeutung des in § 4 d. St.G.B. durch den Reichstag nachträglich eingeführten Antrages, als eines politischen Aktes, ergiebt sich auch weiter, dass derselbe mit dem in § 61 des St.G.B. behandelten Strafantrage des Verletzten oder anderer Berechtigten nur den Namen gemein hat und dass insbesondere die Fristbestimmung

in der letzteren Gesetzesstelle, ganz abgesehen davon, dass die Frist schon nach dem weiteren Inhalte unanwendbar ist, auf den Antrag in § 4 St.G.B. nicht bezogen werden kann.[5])

C. Rechtshülfe.

Rechtshülfe im Unfallversicherungsverfahren. Kann der Sektionsvorstand im Ermittelungsverfahren bei Gericht die eidliche Abhör von Zeugen nachsuchen? Instanzenzug.

Inhaltlich einer im Sommer 1892 zur Kenntniss der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Sektion I Nürnberg, gekommenen Unfallsanzeige will der Steinhauer Joseph K. von F. am 16. Okt. 1891 bei dem Aufladen von Granitsteinen eine körperliche Beschädigung erlitten haben. Bevor die genannte Genossenschaft den Entschädigungsanspruch anerkennt und die Höhe der Entschädigung feststellt, wünscht dieselbe durch eidliche Vernehmung eines bei dem Unfalle anwesenden Zeugen Sch. näheren Aufschluss über die Einzelheiten des in Betracht kommenden Vorganges zu erhalten.

Nachdem das k. Amtsgericht W., an welches das von dem Vorstande der Genossenschaftssektion gestellte Ersuchen um eidliche Ver-

5) Die obige Frage des Verhältnisses des § 4 Nr. 3 des St.G.B. zu § 61 dieses Gesetzbuches ist auch ausführlich behandelt in einer von *Siegmar Friedländer* im Archiv für öffentliches Recht Bd. 3 S. 635 ff. veröffentlichten Abhandlung. Zur Bestärkung der auch dort vertretenen Auffassung, dass der Antrag des § 4 Nr. 3 des St.G.B. nicht nach den Vorschriften des § 61 l. c. zu beurtheilen sei, ist insbesondere noch hervorgehoben, dass die in Rede stehenden internationalen Bestimmungen in dem allgemeinen Theile und zwar in den einleitenden Bestimmungen zum Reichsstrafgesetzbuche abgehandelt sind, dass ferner gerade an der entscheidenden Gesetzesstelle über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Verfolgung einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs einander gegenübergestellt werden im § 4 Nr. 3 Abs. 2 das Erforderniss des Ersuchens der ausländischen Behörde und im § 5 Nr. 3 das Erforderniss eines Strafantrages des Verletzten, und dass die in den §§ 61 ff. über den Strafantrag enthaltenen Bestimmungen, insbesondere die Vorschrift des § 61 über die Antragsfrist, sich nach ihrer Fassung und ihrem Inhalte unzweifelhaft nur auf die sog. Antragsdelikte (im Gegensatze zu den Offizialdelikten), d. h. auf diejenigen im besonderen zweiten Theile des Strafgesetzbuchs behandelten Gesetzesübertretungen, deren Verfolgung von einem Antrage des Verletzten abhängig gemacht ist, beziehen, dass auch die ausländische Behörde, sobald sie über einen der Bestimmung des § 4 Nr. 3 Abs. 2 unterstellten Fall Kenntniss erhält, nicht immer, sei es aus völkerrechtlichen, sei es aus anderen Gründen, in der Lage sein muss, sofort darüber eine Entscheidung zu treffen, ob sie die Verfolgung bei der deutschen Regierung anregen soll oder nicht, dass sie auch nach gefasstem Beschlusse oft erst Feststellungen treffen wird, ob überhaupt, bezw. in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen eine Verfolgung in Deutschland möglich und zulässig ist u. dgl., hiezu aber, ganz abgesehen davon, dass bei entfernten Ländern ein nicht unerheblicher Theil der Frist schon durch die Beförderung des Antrags nach Deutschland verloren geht, eine Frist von drei Monaten, wie sie § 61 vorschreibt, in vielen Fällen durchaus unzureichend sein würde.

nehmung des Zeugen Sch. gelangte, dasselbe zuerst durch Beschluss vom 5. August 1892 wegen Vorliegen eines Verwaltungsgegenstandes dem k. Bezirksamte T. zur Erledigung überwiesen, das besagte Bezirksamt aber sich am 8. August 1892 dahin ausgesprochen hatte, dass nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 nur dem Schiedsgerichte die Befugniss zukomme, Zeugen und zwar auch eidlich zu vernehmen oder auf dem Verwaltungswege vernehmen zu lassen — §§ 50 und 101 des Unfallversich.-Ges. —, lehnte das k. Amtsgericht W. durch Bescheid vom 22. August 1892 ein neuerliches Ansuchen des erwähnten Sektionsvorstandes mit dem Bemerken ab, dass die beantragte eidliche Vernehmung eines Zeugen als gesetzlich begründet nicht anerkannt werde.

Nunmehr wendete sich der Sektionsvorstand mit einer schriftlichen Vorstellung vom 1. September 1892 an den Präsidenten des dem k. Amtsgerichte W. übergeordneten Landgerichts W. und stellte hierin unter Bezugnahme auf § 101 des Unfallversicherungsges. den Antrag, es wolle das k. Amtsgericht W. zur Vornahme der nachgesuchten eidlichen Zeugenvernehmung angewiesen werden. Hierauf erging ein Beschluss der Zivilkammer des bezeichneten Landgerichts vom 10. September 1892, in welchem diese Gerichtsbehörde zwar auf Grund des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juli 1869 § 38 seine Zuständigkeit zur Verbescheidung des gestellten Antrages gegeben fand, den Antrag selbst jedoch aus sachlichen Erwägungen als gesetzlich ungerechtfertigt abwies. Eine hiegegen eingereichte Beschwerde vom 26. Sept. 1892 wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts N. vom 4. Oktober 1892 zurückgewiesen, indem zwar die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Verbescheidung der Beschwerde unter Bezugnahme auf § 101 des Unfallversicherungsgesetzes, sowie auf § 38 des Rechtshülfegesetzes 1869 als bestehend angenommen, sachlich aber der angefochtene Beschluss des Landgerichts als begründet erachtet wurde.

Aus den Gründen des oberlandesgerichtlichen Beschlusses vom 4. Oktober 1892:

„Es können zwar für den vorliegenden Fall die Bestimmungen über Rechtshülfe in dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und in dem bayerischen Ausführungsgesetze hiezu vom 23. Februar 1879 eine Anwendung nicht finden, weil sich die in ersterem Gesetze (§§ 157 ff.) geregelte Rechtshülfe nach § 2 des Einf.Ges. vom 27. Januar 1877 zum deutschen G.V.G. nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit nach Massgabe der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und der Konkursordnung erstreckt, das in den §§ 53 bis 56 und 59 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 normirte Untersuchungs- bezw. Ermittelungsverfahren um so weniger einen Gegenstand der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bildet, als in diesem Verfahren überhaupt ein Streit noch nicht vorliegt, ein solcher nach § 62 des genannten Gesetzes erst mit der Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung entsteht und weil in Art. 77 des oben

bezeichneten bayer. Ausführungsgesetzes nur diejenige Rechtshülfe geregelt wird, welche sich die Gerichte in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten zu leisten haben. Da jedoch nach § 101 des Unfallversicherungsgesetzes die öffentlichen Behörden, als welche ohne Zweifel die Amtsgerichte zu erachten, verpflichtet sind, den an sie ergehenden Ersuchen der Genossenschaft und der Sektionsvorstände zu entsprechen, somit Rechtshülfe zu leisten, haben nach § 38 des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869 die Gerichte im geordneten Instanzenzuge über die Zulässigkeit der zu leistenden Rechtshülfe oder über die Rechtmässigkeit der Verweigerung derselben zu entscheiden, nachdem die Rechtshülfe von einem Gerichte verweigert worden ist.

Da eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit überhaupt, wie erwähnt, im Untersuchungs- bezw. Ermittelungsverfahren nach den angezogenen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes ein Streit nicht vorliegt, in diesem Verfahren auch ungewiss ist, ob ein solcher anhängig wird, die Requisition um Leistung der Rechtshülfe von dem Sektionsvorstande und nicht von einem Gerichte ausgegangen ist, der Sektionsvorstand auch nicht eine Partei im Sinne des § 4 des Rechtshülfegesetzes ist, war schon aus diesen Gründen die Weigerung des Amtsgerichts W., einen Zeugen eidlich abzuhören, somit eine richterliche Handlung vorzunehmen, gerechtfertigt.

Diese Weigerung ist aber auch aus dem weiteren Grunde gerechtfertigt, weil das Unfallversicherungsgesetz eine Bestimmung darüber nicht enthält, dass im Untersuchungs- bezw. Ermittelungsverfahren Zeugen eidlich zu vernehmen seien, vielmehr aus dem Gesetze selbst, wie aus dessen Begründung entnommen werden muss, dass in diesem Verfahren Zeugen nicht eidlich vernommen werden sollen.

Nach § 53 des Gesetzes ist jeder zur Anzeige kommende Unfall der dort bezeichneten Art von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche auch die Veranlassung und Art des Unfalls, die Art der vorgekommenen Verletzung festzustellen ist. Um diesen Zweck zu erreichen, müssen in der Regel Zeugen gehört werden, welche die Veranlassung und die Art des Unfalls wahrgenommen haben, weshalb auch nach dem vom Reichsversicherungsamte festgestellten Formulare über die Unfallsanzeige die Augenzeugen des Unfalls mit anzugeben sind.

Bekanntm. d. k. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 1. Oktober 1885, Min.-Amtsblatt S. 252.

Nach der Begründung des Gesetzes wurde die Feststellung des Unfalls der Ortspolizeibehörde übertragen, weil diese Behörde die Autorität des öffentlichen Amtes für sich hat und soll die Untersuchung hauptsächlich diejenigen Verhältnisse thunlichst klarlegen, welche für die demnächstige Feststellung der Entschädigung in Betracht kommen.

Vgl. Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 5. Legislaturperiode IV. Session 1884, Bd. 3 S. 82.

Demgemäss kann es nicht zweifelhaft sein, dass sich diese Untersuchung auch auf die Vernehmung der Augenzeugen zu erstrecken hat, und da die betreffenden Verrichtungen der Ortspolizeibehörden in Bayern in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung von den Bürgermeistern, in den Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Magistraten wahrzunehmen sind,

V.O. vom 19. Juli 1884, Ges. u. V.Bl. S. 589,

welche Behörden nicht berechtigt sind, Zeugen eidlich zu vernehmen, ergiebt sich, dass der Gesetzgeber nicht gewollt hat, dass bei dieser Untersuchung, selbst bei dem Vorhandensein besonderer Umstände, die Zeugen eidlich vernommen werden, da er bei der obwaltenden Sachlage irgendwie hätte zum Ausdruck bringen müssen, dass auch die eidliche Vernehmung der Zeugen zulässig sei, wie er dieses in § 50 für das Verfahren vor dem Schiedsgerichte gethan hat."

Die Gründe des oberlandesgerichtlichen Beschlusses führen dann weiter noch aus, dass die Beeidigung der Zeugen in dem betreffenden Verfahren und damit die Herbeiführung einer grösseren Gewähr für die Wahrheit deren Aussagen auch deshalb nicht veranlasst sei, weil das Gesetz in den §§ 54 und 55 auch die Inanspruchnahme der Organe anderer Genossenschaften oder der Polizeibehörden, somit der Distriktsverwaltungsbehörden, Bezirksämter wegen Vornahme der erforderlichen Ermittelungen zulässt, dass auch die Bestimmung in § 101 Abs. 2 des Unfallversicherungsges., wonach die durch Erfüllung der in Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung entstehenden Kosten, insbesondere Tagegelder und Reisekosten von Beamten etc., Zeugengebühren etc. von der Genossenschaft zu erstatten sind, nicht für die Zulässigkeit der eidlichen Zeugenabhör durch die Amtsgerichte verwerthet werden kann, weil solche Kosten ja auch durch Inanspruchnahme der Organe anderer Genossenschaften bezw. der Verwaltungsbehörden entstehen können, und dass ferner für das Untersuchungs- bezw. Ermittelungsverfahren nicht jene Bestimmungen des Gesetzes herangezogen werden dürfen, welche dasselbe bezüglich des Verfahrens vor dem Schiedsgerichte als Gericht erster Instanz und vor dem Reichsversicherungsamte normirt hat.

Das bayer. Oberste Landesgericht hat mit Beschluss vom 22. November 1892 die gegen die oberlandesgerichtliche Entscheidung erhobene Beschwerde als unzulässig verworfen. Der Gerichtshof ging hiebei davon aus, dass seine Zuständigkeit in dem gegebenen Falle, wo eine Genossenschaft für ihre Zwecke die gerichtliche Hülfe in Anspruch nehme, nach den Grundsätzen zu bemessen sei, welche in Ansehung des für den Verkehr von Gericht zu Gericht massgebenden Rechtshülfeverfahrens in Geltung stehen, dass das Rechtshülfegesetz von 1869 hier ausser Betracht bleiben müsse, da solches nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen Bezug hat, dass auch die in den §§ 157ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe gegebenen Vorschriften keine Anwendung finden können,

da sie nur für die vor die ordentlichen Gerichte nach Massgabe der Reichs-Justizgesetze gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gegeben seien, dass aber die gesetzlichen Anordnungen, welche durch Art. 77 des bayer. Ausführungsgesetzes zum G.V.G. in Bezug auf zu leistende Rechtshülfe gegeben sind, zur Berücksichtigung sich eignen.

Die Gründe der oberstlandesgerichtlichen Entscheidung führen noch aus:

„— — — An und für sich ist ein Zweifel daran nicht berechtigt, dass unter den „öffentlichen Behörden", welchen im § 101 des Unfallversicherungsgesetzes die Verpflichtung auferlegt wird, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der im § 101 genannten und für die Unfallversicherung thätigen Organe zu entsprechen, auch die Gerichte zu verstehen sind, insoweit ihre Mitwirkung nach Massgabe des ihnen an sich gesetzlich zukommenden Geschäftskreises einzutreten hat oder ihnen durch das Unfallversicherungsgesetz eine solche Mitwirkung als Berufsaufgabe zugewiesen wird.

Wäre nun in dem Unfallversicherungsgesetze eine ausdrückliche Vorschrift enthalten, durch welche die Gerichte angewiesen werden, einem von einer Genossenschaft behufs Feststellung der Entschädigung an dieselben gestellten Ansuchen um eidliche Vernehmung eines Zeugen zu entsprechen, so würde bei dem Vollzuge einer derartigen Spezialbestimmung den Genossenschaften im Wesentlichen dieselbe Stellung gesichert sein, welche in dem Rechtshülfeverfahren einem ersuchenden Gerichte dem ersuchten Gerichte gegenüber zukommt.

Eine solche besondere Bestimmung ist nun allerdings im Unfallversicherungsgesetze nicht enthalten. Wohl aber schreibt der von der Rechtshülfe handelnde § 101 dieses Gesetzes vor, dass die öffentlichen Behörden verpflichtet seien, dem im Vollzuge des genannten Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Genossenschafts- und Sektionsvorstände zu entsprechen.

Kann sohin ein Ersuchen der Genossenschaften an die Gerichte, wenn auch nicht auf Grund einer speziellen Gesetzesvorschrift, so doch nach dem Inhalte des Gesetzes überhaupt und nach dem Zusammenhange seiner einzelnen Bestimmungen als im Vollzuge des Gesetzes gelegen angesehen werden, so verpflichtet das bezeichnete Ersuchen die Gerichte nach Massgabe der allgemeinen Vorschrift des § 101 geradeso zur Thätigkeit, als wenn ihnen diese Thätigkeit durch eine für den besonderen Fall ausdrücklich gegebene Gesetzesbestimmung auferlegt worden wäre.

Der Beurtheilung der Frage, ob in der vorliegenden Angelegenheit das von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft Sektion I an ein Amtsgericht gestellte Ersuchen als dem Vollzuge des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend zu betrachten ist, dürfte sich der um Entscheidung einer Beschwerde angegangene Gerichtshof erst unterziehen,

wenn er seine Zuständigkeit mit dieser Sache zu befassen, anzuerkennen vermag. — — —

Durch Art. 77 des bayer. Ausf.Ges. z. G.V.G. wird verfügt, dass sich die Gerichte in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten Rechtshülfe zu leisten haben. Als eine Angelegenheit, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehört, lässt sich das im vorliegenden Falle gestellte Ersuchen im Allgemeinen auffassen.

Die angeführte Gesetzesstelle spricht zwar blos von Gerichten; allein nach den vorausgehenden Erwägungen würde die ersuchende Genossenschaft in dem gegebenen Falle die einem Gerichte, von welchem ein Ansuchen an ein anderes Gericht ausgeht, entsprechende Stellung einnehmen, und es hat demgemäss Art. 77 a. a. O. auch hier zur Anwendung zu kommen.

Nun wird im Art. 77 a. a. O. das Rechtshülfeverfahren durch Anschluss an die Bestimmungen der §§ 158—160, 162, 164 und 167 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes geordnet und dabei der in dem Verfahren einzuhaltende Instanzenzug durch die Bestimmung näher geregelt, dass über die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts im Falle des § 160 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Oberste Landesgericht zu entscheiden hat. Nach dem für die gegenwärtige Sache auf Grund des Art. 77 a. a. O. zur Anwendung gelangenden § 160 des G.V.G. entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört, in zweiter Instanz und ist eine Anfechtung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung nur gestattet, wenn diese die Rechtshülfe für unzulässig erklärt hat und das ersuchende sowie das ersuchte Gericht dem Bezirke verschiedener Oberlandesgerichte angehören.

Für die hier zu beurtheilende Sache aber ergiebt sich sofort die Wahrnehmung, dass das ersuchende Organ, nämlich die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft Sektion I, im Bezirke des Oberlandesgerichts, von welchem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, seinen Sitz hat.

Vgl. auch § 19 des Unf.Vers.Ges.

Der gegebene Fall liegt also für das Rechtshülfeverfahren gerade so, wie wenn das ersuchende und das ersuchte Gericht dem Bezirke des nämlichen Oberlandesgerichts zugehörig sind. Unter solchen Verhältnissen ist aber eine Anfechtung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung vor dem Obersten Landesgerichte nach § 160 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vgl. mit Art. 77 des bayer. Ausf.-Ges. hiezu nicht statthaft, auch wenn die Rechtshülfe durch Entscheidung des Oberlandesgerichts für unzulässig erklärt wurde.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidungen amerikanischer Gerichtshöfe in Zivilsachen.

Mitgetheilt von Herrn Advokaten Dr. *Sigmund Zeisler* in Chicago[1]).

Obligatio ex delicto. Anwendung der lex loci delicti auf die Bedingungen der Haftbarkeit.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes von Ohio, 8. Dezbr. 1891, im Falle *Alexander vs Pennsylvania Company.*

Nach dem englisch-amerikanischen gemeinen Recht (*common law*) ist der Arbeitgeber dem Arbeiter zu Schadenersatz verpflichtet, wenn letzterer durch die Fahrlässigkeit eines Angestellten desselben Arbeitgebers eine körperliche Verletzung erleidet, ausser wenn der Verletzte und der an der Verletzung Schuldige „*fellow servants*“ sind. „*Fellow servants*“ sind Arbeiter, welche gemeinsam eine Arbeit verrichten, in gleichem Range stehen, oder gemeinsam Aufträge von einem höhergestellten Beamten oder von dem Herrn selbst erhalten. In den verschiedenen Staaten der N.A. Union haben jedoch die obersten Gerichtshöfe den Begriff „*fellow servants*“ verschieden ausgelegt.

Im vorliegenden Falle war Kläger einer von einer Gruppe von Arbeitern, welche mit dem Legen eines Geleises auf einer der beklagten Eisenbahngesellschaft gehörenden Strecke im Staate Pennsylvania beschäftigt waren. Diesen Arbeitern stand ein Aufseher vor, welcher auch das Recht hatte, Arbeiter anzustellen und zu entlassen. Kläger erlitt durch die Fahrlässigkeit dieses Aufsehers eine schwere Verletzung. Die Klage wurde in einem Gerichte des Staates Ohio eingereicht. Nach den Entscheidungen des Staates Ohio wäre der Aufseher ohne Zweifel nicht ein „*fellow servant*“ des unter seiner Aufsicht stehenden Bahnarbeiters. Das Gegentheil jedoch gilt nach den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes von Pennsylvania. Die von Letzterem angenommene, recht gedehnte Auslegung des Begriffes „*fellow servants*“ wurde auf den vorliegenden Rechtsfall angewendet, da der Unfall sich im Staate Pennsylvania ereignet hatte, und der Kläger wurde demgemäss abgewiesen. Wir entnehmen den Entscheidungsgründen Folgendes:

„Eine Handlung muss nach dem Recht derjenigen Gerichtsbarkeit beurtheilt werden, unter deren Herrschaft sie begangen wurde. Man muss nämlich annehmen, dass die Partei, welche handelte oder zu handeln unterliess, von dem Gesetz sich leiten liess, welches zur fraglichen Zeit und am fraglichen Ort Geltung hatte, und dem sie Gehorsam schuldig war. Wenn ihr Verhalten diesem Gesetze entsprach, so verletzte sie kein fremdes Recht und gab keinen Anlass für einen

---

1) Die Entscheidungsgründe sind übersetzt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

Klageanspruch, denn solche sind vorgesehen, um verletzten Rechten abzuhelfen. Auch das ist nicht wesentlich, dass die Normen des Rechts von Pennsylvania, welche dem Kläger die Unterstützung versagen, das irrige Ergebniss von Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe dieses Staates sind, und nicht gesetzliche Feststellungen. Denn die Rechtsnormen, welche durch richterliche Entscheidungen aufgestellt sind, haben dieselbe verbindliche Kraft wie gesetzliche Feststellungen, solange nicht abändernde oder widersprechende gerichtliche Entscheidungen oder gesetzliche Feststellungen, welche für die betreffenden Gerichte verbindlich sind, ergingen. In der Theorie mag es richtig sein, dass es hier kein gemeines Recht für Ohio oder Pennsylvania giebt; dass das gemeine Recht ein und dasselbe für jeden Staat ist, welcher seine Obligationen anerkennt; und dass die Entscheidungen des einen Staates nur ein Beweismittel für die Gerichtshöfe des andern Staates sind, nicht aber dieselben binden; — in der Praxis aber wissen wir, dass bei Anwendung der Regeln des gemeinen Rechts auf die Ansprüche von Personen leider die Ansichten in den einzelnen Staaten weit auseinander gehen, und dass in Folge dessen nothwendiger Weise Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche in dem einen Staat zur Begründung eines Klageanspruches genügen würden, in dem andern Staat nicht dasselbe Ergebniss herbeiführen, und dass bei Ausübung der Rechtspflege rein theoretisch vorgegangen werden muss, um der Wahrheit, welche Thatsachen und Erfahrung festgestellt haben, Folge geben zu können.“

Interpretation eines Vertrages. Anwendung der lex loci der Erfüllung.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes von Pennsylvania im Falle *First National Bank of Waverly vs Hall*, gegeben am 13. Juli 1892.

Durch einen im Staate Pennsylvania geschlossenen, jedoch im Staate New-York zu erfüllenden Vertrag verpflichtete sich A., dem B. die Summe von 3000 Dollars zur Etablirung eines von B. zu führenden Geschäftes vorzustrecken, wofür, abgesehen von anderer Sicherheit, A. einen Theil des Reinprofits erhalten sollte. Eine Klausel des Vertrages besagte, dass keine darin enthaltene Bestimmung dahin ausgelegt werden sollte, dass die Kontrahenten einen Gesellschaftsvertrag eingegangen hätten.

Die klägerische Bank verklagte A. zusammen mit B. auf Grund eines von B. allein gezogenen Wechsels, und zwar in einem Gerichte des Staates Pennsylvania, unter der Behauptung, dass auf Grund des oben angeführten Vertrages A. als Gesellschafter des B. mit ihm solidarisch haftbar sei. Die Frage, ob auf die Auslegung des Vertrages die *lex loci contractus* (Pennsylvania) oder das Recht des Ortes der Erfüllung (New-York) Anwendung zu finden habe, wurde zu Gunsten des letzteren entschieden. In der Entscheidung heisst es:

„Obwohl der Vertrag in diesem Staate (Pennsylvania) geschlossen worden ist, so sollte er doch im Staate New-York zur Ausführung gelangen. Es ist nun aber durch anerkannte Rechtsschriftsteller festgestellt, dass derartige Fälle eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bilden, wonach die *lex loci* über die Natur, die Rechtsverbindlichkeiten und die Konstruktion von Verträgen entscheidet.. Diese Ausnahme ist vom Richter *Story* so formulirt: „Wenn aber der Vertrag weder ausdrücklich noch stillschweigend an einem anderen Orte erfüllt werden sollte, so ist die allgemeine Regel die, dass, in Uebereinstimmung mit der vermutheten Parteienabsicht, der Kontrakt, was seine Gültigkeit, Natur, verbindliche Kraft und Auslegung angeht, von dem Gesetz des Ortes seines Abschlusses beherrscht wird“ (*Conflict of Laws* § 280). Kanzler *Kent* stellt die Ausnahme in sachlich gleichen Wendungen fest und fügt dann hinzu, dass „dieser Zweig der Lehre (von der *lex loci*) mehr als irgend ein anderer verwirrt ist durch allerlei Unterscheidungen und falsche Aussprüche“ (*Commentaries vol. II,* 459). Welche Autoritäten aber auch immer über diese Ausnahme mit einander streiten mögen, so stimmen doch alle darin überein, dass die Fragen, welche mit der Erfüllung eines Vertrages verknüpft sind, durch das Gesetz des Erfüllungsortes geregelt werden *(Brown v. Railroad Co., 83 Pa. St. 316; Scudder v. Bank, 91 U. S. 406).* Dass unter dem vorliegenden Kontrakt die Parteien Dritten nicht verhaftet werden konnten ohne ihre darauf gerichtete Vereinbarung, liegt klar, und ebenso, dass desshalb die Frage solcher Haftung nothwendig verbunden sein muss mit oder entstehen musste aus solcher Vereinbarung und sich daher nach dem Recht von New-York zu bestimmen hat.“

Unterschied zwischen Verjährung und kontraktlicher Klagefrist.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes von Pennsylvania, 28. März 1892, im Falle *Sea Grove Building Association vs. Stockton.*

Ein am 23. März 1881 erlassenes Gesetz des Staates New Jersey bestimmt, dass in allen Fällen, in welchen ein Schuldner für einen von ihm ausgestellten Schuldschein *(bond)* hypothekarische Sicherheit *(mortgage)* giebt, der Gläubiger zum Zwecke der Eintreibung seiner Forderung zunächst ein Verfahren zum Zwecke des gerichtlichen Verkaufs des belasteten Grundstückes *(to foreclose the mortgage)* einleiten muss, falls jedoch der bei solchem gerichtlichen Verkaufe realisirte Betrag die Schuldforderung sammt Zinsen und Kosten des Verfahrens nicht deckt, soll der Gläubiger das Recht haben, für den Restbetrag seiner Forderung eine Klage auf Grund des Schuldscheins einzureichen. Letztere Klage muss innerhalb 6 Monaten vom Tage des gerichtlichen Verkaufs des belasteten Grundstückes eingeleitet werden, Urtheil und Zwangsvollstreckung sollen aber nur für den Restbetrag der Forderung sammt Gerichtskosten ergehen. Innerhalb 6 Monaten

nachdem solches Urtheil ergangen ist, steht es dem Schuldner frei, das gerichtlich verkaufte Grundstück gegen Zahlung der Gesammtschuld sammt Zinsen und allen Kosten lastenfrei zurückzuerwerben *(to redeem)* und zu diesem Zwecke innerhalb der bezeichneten Frist eine Klage einzureichen.

Auf Grund des angeführten Gesetzes hatte ein Gläubiger durch ein Gericht des Staates New Jersey ein daselbst belegenes zur Sicherung seiner Forderung hypothezirtes Grundstück zum Verkauf bringen lassen. Die dadurch realisirte Summe deckte die Schuld nicht vollständig. Mehr als 6 Monate nach dem Tage des Verkaufs reichte der Gläubiger in einem Gerichte des Staates Pennsylvania, in welch letzterem der Schuldner sein Domizil hatte, eine auf den Schuldschein basirte Klage für den Restbetrag seiner Forderung ein.

Der beklagte Schuldner wendete ein, dass das Rechtsmittel der persönlichen Klage auf Grund des Schuldscheins dem Kläger nicht mehr zustehe, weil er dieselbe nicht innerhalb der 6monatlichen, vom Gesetze des Staates New Jersey bestimmten Frist eingereicht habe. Der Kläger replizirte, dass besagte Frist eine Verjährungsfrist *(statute of limitations)* sei, dass in Bezug auf Verjährungen jedesmal die *lex fori* anzuwenden wäre und dass nach den Gesetzen des Staates Pennsylvania die Verjährung noch nicht eingetreten sei.

Der oberste Gerichtshof von Pennsylvania entschied, dass die 6monatliche Frist nicht eine Verjährungsfrist im gewöhnlichen Sinne ist, sondern dass sie, wie auch das ganze oben angeführte Gesetz, als eine in den Hypothekarvertrag zwischen den Parteien hineinzulesende Bestimmung anzusehen ist, und wies daher die Klage ab.

In den Entscheidungsgründen heisst es:

„Diese Thatsachen lassen die Frage aufwerfen, ob auf Grund der oben angeführten Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung von New Jersey der Kläger mit der von ihm auf Grund des oben bezeichneten Schuldscheins angestrengten Klage in diesem Bezirke etwas erreichen kann; und die Antwort auf diese Frage muss davon abhängen, ob die wiedergegebenen Vorschriften Bestimmungen über Verjährung oder Bestandtheile des Kontraktes sind und daher das Recht der Parteien selbst betreffen. Ist ersteres richtig, so entscheidet die *lex fori*[2]); ist letzteres richtig, so die *lex loci contractus*. Verjährungsfristen bilden, wie zutreffend bestimmt ist, keinen Theil des Kontraktes selbst, sondern berühren allein den Anspruch bei seiner gerichtlichen Geltendmachung. Eine Verjährungsfrist ist definirt worden als „eine Bestimmung, welche eine gewisse Zeit gewährt, nach deren Ablauf Rechte nicht mehr gerichtlich durchgeführt werden kön-

---

2) Dass die Verjährung sich lediglich nach der *lex fori* entscheidet, ist in der amerikanischen und englischen Praxis ebenso unstreitig, wie jetzt in Deutschland die gegentheilige Ansicht vorherrscht (vgl. ob. S. 68 und 70 die Noten). Anm. des Uebersetzers.

nen"; und Richter *Green* hat in Sachen *Tenant v. Tenant, 110 Pa. St. 485, 1 Atl. Rep. 532* ihren Einfluss resp. ihre Wirkung so beschrieben: „Der Staat erklärt einfach, dass, wenn sein Prozessweg benutzt werden soll, dies binnen ganz bestimmten Zeiträumen geschehen muss, und dass, wenn diess nicht geschieht, der Beklagte, wenn er will, die Saumseligkeit des Klägers im Prozesse geltend machen und so die Wohlthat der Klagabweisung sich verschaffen kann. Materiell liegt somit eine Verhinderung der Benutzung des Klageweges nach Ablauf einer bestimmten Periode vor, und folglich handelt es sich hier um eine Frage der Rechtsvertheidigung, während die Verpflichtung aus dem Kontrakt nicht begrenzt oder gar aufgehoben ist." Es begrenzt nun das Gesetz von 1881 das Klagerecht des Pfandgläubigers aus seinem Schuldschein auf „sechs Monate seit dem Verkauf der bezeichneten gepfändeten Liegenschaften". Ebenso begrenzt das Urtheil das Recht des Schuldners, eine Klage auf Rückgewährung anzustrengen auf „sechs Monate nach Erlass eines solchen Urtheils über den nicht gedeckten Theil der Schuld". Jede dieser Vorschriften enthält alle wesentlichen Merkmale einer Verjährungsfrist, und wenn das Gesetz nur eine oder beide enthielte und weiter nichts, so würden wir kein Bedenken tragen, hier auf eine Verjährungsfrist zu erkennen, welche folglich die Rechtsverfolgung allein beträfe. Jedoch müssen wir das Gesetz als ein Ganzes betrachten und auslegen und uns bemühen seine Absicht und seinen Gegenstand festzustellen, und von diesem weiteren Gesichtspunkte aus erhellt, dass es nicht lediglich die Zeit begrenzen wollte, in der die Klagen aus dem Schuldscheine oder auf Rückgewährung zu erheben sind (dies sind nur Nebenpunkte), sondern dass es, und zwar in befehlender Weise, anordnen wollte, wie Schulden, welche durch Schuldschein und Pfand gesichert sind, eingetrieben werden sollen; und es ist eine zutreffende Regel, dass, wenn eine bestimmte Art des Verfahrens vorgeschrieben ist, alle andern Arten völlig ausgeschlossen sind. In gleicher Weise ist es eine richtige Regel, anzunehmen, dass alle Kontrakte in Hinblick auf die geltenden Gesetze gemacht werden, und dass letztere, soweit sie anwendbar sind, einen Theil des Kontraktes selbst bilden. Der vorliegende Pfandvertrag war daher unter und im Hinblick auf die geltenden Gesetze von New Jersey gemacht, welche somit zum Kontrakt gehören und einen stillschweigenden Theil der Abmachung der Parteien bilden. Zur Erfüllung der Erfordernisse dieser Gesetze war der Pfandgläubiger bei nicht erfolgender Zahlung gebunden, zunächst das Verfahren zum Zwecke des gerichtlichen Verkaufs des belasteten Grundstücks einzuleiten. Hätte er in Verletzung dieser stillschweigenden Abmachung zuerst seinen Schuldschein eingeklagt, sei es in New Jersey oder in Pennsylvania, so hätte das Gesetz von 1881 eine volle und ganze Vertheidigung hergegeben und hätte eine Eintreibung verhindert, nicht weil es Fristen für gewisse Klagen enthält, sondern weil hier eine Verletzung des Vertrages vorgelegen hätte, denn der

Pfandgläubiger hätte zuerst das Pfand gerichtlich verkaufen lassen müssen, und wenn er dann auf Grund des Schuldscheins einen etwaigen Ausfall eingetrieben hätte, so würde der Schuldner sechs Monate seit Erlass des Urtheils über solchen Ausfall gehabt haben, binnen deren er seine Klage auf Rückgewährung hätte erheben können, deren er sonst beraubt sein würde. Es würden somit nicht nur die Rechtsverfolgung, sondern die Rechte der Parteien selbst betroffen sein. Das Gesetz von 1881 ist kein Verjährungsgesetz, sondern ein solches Gesetz, welches die Verfahrensart für alle Pfandverträge ordnet und regelt, die im Staate New Jersey eingegangen sind. Es zwingt nicht nur den Pfandgläubiger, zuerst den gerichtlichen Verkauf des Pfandes einzuleiten, und, wenn er auf Grund des Schuldscheins wegen des Ausfalles vorgehen will, mit seinem Klageverfahren binnen sechs Monaten seit dem Datum des Verkaufes der verpfändeten Liegenschaften zu beginnen, sondern gestattet auch im Fall, dass das Urtheil auf Grund des Schuldscheins zur Befriedigung führt, die Wiedereröffnung des Verfahrens über den gerichtlichen Verkauf der Liegenschaften und gewährt dem Schuldner, welcher dem Urtheil genügt hatte, eine Frist von sechs Monaten seit Erlass jenes Urtheils, um darin seine Klage auf Rückgewährung anzubringen. Obwohl das Gesetz nicht sagt, dass die Schuld erloschen ist, falls der Pfandgläubiger seine Klage aus dem Schuldschein in der bezeichneten Frist nicht erhebt, so ist dies doch gewiss eine gegebene und logische Folgerung, denn wenn sie nicht erloschen wäre und die Klage noch später erhoben werden könnte, so würde das Verfahren über den gerichtlichen Verkauf der Liegenschaften nicht wieder eröffnet werden können. Dann aber wäre der, welcher dem Urtheil genügt hatte, seines Rechtes auf Rückgewährung beraubt, und die ihm hiezu gewährte Frist von sechs Monaten würde ohne Sinn und Zweck sein. Weiter ergiebt sich aber aus dem Titel des Gesetzes selbst, dass es nicht von der Verjährung handelt, denn es bezeichnet sich als „ein Gesetz, betreffend die gerichtliche Geltendmachung von Schuldscheinen und Pfändern für dieselbe Schuld und das gerichtliche Verfahren zur Verwerthung derartig verpfändeter Liegenschaften“. Wir sind daher der Ansicht, dass die Akte der gesetzgebenden Versammlung von New Jersey vom 23. März 1881 einen Bestandtheil des Kontraktes bildete und daher nicht nur das gerichtliche Verfahren auf Grund des Kontraktes, sondern auch die Rechte der Parteien aus demselben berührt, und dass, da Kläger es unterlassen hat, auf Grund seines Schuldscheins binnen sechs Monaten seit der Versteigerung der ihm verpfändeten Liegenschaften Klage zu erheben, die Schuld erloschen ist, wesshalb er mit dieser Klage nichts mehr erreichen kann.“

Griechenland.

Rechtsprechung der griechischen Gerichtshöfe.

Konkurseröffnung über eine ausländische, im ausländischen Domizilort bereits in Konkurs gerathene Aktiengesellschaft.

Entscheidung des Appellationsgerichts Athen, Nr. 1002 des Jahres 1892.

Mitgetheilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. *v. Streit* in Athen.

Die Appellklägerin behauptet:

1) dass sie, als im Ausland domizilirte Gesellschaft, zu Unrecht von der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung in Konkurs erklärt worden, da den griechischen Gerichten die Kompetenz dazu mangele;

2) dass der Antrag auf Konkurseröffnung hätte verworfen werden müssen, weil bereits im Domizil der Gesellschaft (in Belgien) über dieselbe der Konkurs eröffnet worden; auch seien bereits dort Liquidatoren bestellt;

3) dass sie auch deswegen zu Unrecht in Konkurs erklärt worden sei, weil die Gesellschaft auf Grund des belgischen Gesetzes vom 29. Juni 1887 — welches ein vorläufiges, die Konkurseröffnung hinderndes Vergleichsverfahren eingeführt — sich verglichen habe.

Diese Anfechtungsgründe der Appellklägerin wurden verworfen. In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen in Griechenland müsse die Frage nach dem anzuwendenden Prinzip auf Grund der Wissenschaft sowie nach Utilitätsrücksichten gelöst werden. Nun bezwecke der Konkurs die Regelung der Interessen der Gläubiger und diese Interessen, die sonstige Kompetenz vorausgesetzt, müssen und dürfen von jedem Staate in Schutz genommen werden, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Gemeinschuldners. Die Eigenschaft als Ausländer sei einer Konkurseröffnung in Griechenland durchaus nicht im Wege, um so weniger, als die in Belgien domizilirte Aktiengesellschaft in Griechenland nicht nur Handelsgeschäfte treibe (sie hat die Konstruktion der Myli-Kolamata-Bahn übernommen), sondern auch einen in Griechenland ansässigen Agenten und Repräsentanten habe, der im Namen der Gesellschaft zu zeichnen und mit Staat und Privaten Verträge zu schliessen befugt sei und von dieser Befugniss mehrfach Gebrauch gemacht habe.

Die zweite Behauptung aber sei um deswillen unbegründet, weil die Zulässigkeit der Konkurseröffnung im Inland über eine Gesellschaft, die zwar im Ausland ihre Niederlassung und den eigentlichen Mittelpunkt ihrer Arbeiten hat, aber auch im Inland eine selbständige Filiale mit besonderen Gläubigern und Schuldnern besitzt, selbst wenn sie am Niederlassungsort bereits in Konkurs gerathen sei, durch die Nothwendigkeit des Schutzes dieser besonderen Gläubiger und Schuldner geradezu geboten erscheine, trotzdem auch dadurch das Prinzip der Einheitlichkeit des Konkurses verletzt wird. Eine strenge Durchführung

dieses Prinzips würde zu unüberwindbaren Schwierigkeiten bei der Regelung der Konkursrechtsverhältnisse führen. Der durch die ausländische Sentenz eröffnete Konkurs wird zwar in Griechenland anerkannt und die durch dieselbe ernannten Liquidatoren resp. Konkursverwalter repräsentiren auch vor den griechischen Gerichten das Konkursvermögen, sogar ohne dass die Sentenz in Griechenland besonders für vollstreckbar erklärt zu werden braucht, aber nur bezüglich des im Ausland befindlichen Vermögens und der das Ausland betreffenden Geschäfte.

Was endlich die dritte Behauptung beträfe, so folge schon aus obigen Ausführungen, dass, wenn der Konkurs über die Appellklägerin hier hat eröffnet werden dürfen, das hiesige Gericht die einheimischen Gesetze wird anzuwenden haben, zumal es sich um eine Aktiengesellschaft handle, welche kraft inländischer staatlichen Anerkennung nur sich hier etabliren und Handelsgeschäfte betreiben kann.

Anmerkung. Zur Erhärtung obiger Entscheidung werden mehrere französische Schriftsteller und Sentenzen angeführt: u. A. *Démangeat, Condition des Etrangers en France* p. 397, *Alaujet* Nr. 2431, *Journal du droit intern. privé* 1874 S. 124, 1877, S. 144, Apell. Ger. Paris 23. Dezember 1867 (*Sirey* 48, IV, S. 335), 23. März 1868, 22. Februar 1872 (*Sirey* 72, S. 290), 30. August 1867 etc.

Betreffs der Frage sub 2 ist entgegengesetzter Meinung das Handelsrechtslehrbuch *von Rallis*, im Anhang des 3. Bandes (S. 366), welcher das internationale Konkursrecht (wesentlich auf Grund *von Karlo, Del fallimento secondo il diritto privato internazionale,* 1870 ausgearbeitet) enthält. — Die Praxis jedoch scheint wesentlich aus Zweckmässigkeitsrücksichten der in der mitgetheilten Entscheidung verfochtenen Ansicht sich anzuschliessen.

Niederlande.

Niederländische Rechtsprechung.

Mitgetheilt von Herrn *H. J. A. Mulder*, Doktor der Rechte im Haag, Mitglied der Gesellschaft für vergleichende Rechtswissenschaft in Paris.

Aufstellung eines Vertreters für einen in einem ausländischen Irrenhause untergebrachten Geisteskranken.

Nach Art. 33 des Irrsinnigen-Gesetzes kann kein provisioneller Vertreter ernannt werden, wenn jemand nicht in den Niederlanden, sondern in einem ausländischen Irrenhause aufgenommen ist.

Das Bezirkstribunal zu Arnheim wies den Antrag auf Ernennung ab, aus dem Grunde des Art. 33 des obenerwähnten Gesetzes, welches allein Wirkung hat in Bezug auf Stiftungen, die der Staatskontrole hier zu Lande unterworfen sind.

Bezirkstribunal zu Arnheim, 29. April 1891 (Weekblad van het Recht No. 6028).

Gerichtszuständigkeit über Fremde.

Die Artikel 42 des Richterl. Organisationsgesetzes und 98 sub 4 des Zivilprozessordnungsgesetzbuches sind anwendbar, selbst wenn die Parteien Fremde sind; Art. 127 der Zivilprozessordnung nur dann, wenn persönliche Forderungen in Frage stehen, wo die Kompetenz angegeben wird durch den Wohnsitz oder das Domizil der Kläger oder Beklagten nach Art. 126 a—c und 97.

Hohe Rath der Niederlande 20. Februar 1891 in Kassation eines Urtheils des Bezirkstribunals zu Maastricht vom 9. Oktober 1890 (Weekblad van het Recht Nr. 5995).

Recht der Beschlaglegung.

Das Recht der Beschlaglegung nach Art. 764 der Zivilprozessordnung ist nicht davon abhängig, ob jemand Fremder ist oder nicht, sondern nur vom Nichtbesitze eines festen Domizils des Schuldners, gleichgültig ob dieser Fremder ist oder nicht. Das Recht des Beschlags ist also den Fremden, die hier zu Lande domizilirt sind, nicht entzogen. Art. 127 der Zivilprozessordnung muss als eine Ausnahme von Art. 9 der allgemeinen Bestimmungen betrachtet werden.

Gründe: Dass Art. 764 der Zivilprozessordnung jedem Gläubiger die Befugniss verleiht, mit Erlaubniss des Bezirkstribunals-Präsidenten des Orts, wo die Güter gelegen sind, und selbst des Kantonrichters im Orte, wo kein Tribunal besteht, Beschlag auf das Gut seines Schuldners zu legen, wenn dieser kein bekanntes Domizil im Reiche hat;

dass das Recht also nicht abhängig davon ist, ob jemand Fremdling ist oder nicht, sondern nur von dem Nichtbesitze eines festen Domizils des Schuldners, gleichgültig, ob dieser Niederländer ist oder Fremder;

dass die Wirkung der niederländischen Gesetze beschränkt ist auf das niederländische Territorium, dass aber auch Fremde hier Rechtshandlungen vornehmen können, und dass zufolge Art. 9 der allgemeinen Bestimmungen das bürgerliche Recht des Königreiches dasselbe ist für Fremde wie für Niederländer, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt;

dass infolge dessen auch ein Fremder vor dem Niederländischen Richter kann belangt werden, wenn er hier zu Lande Domizil oder eine feste Residenz hat; dass Art. 127 d. Zivilprozessordnung eben eine Ausnahme enthält von der erwähnten Regel, in Folge dessen für den Fall, dass ein Fremder, welcher nicht allein hier kein bekanntes Domizil hat oder hierselbst nicht verweilt und welcher einem Niederländer gegenüber Verbindlichkeiten eingegangen ist, mit Ausnahme von Fremden diesem das Recht gegeben ist, ihn vor den Niederländischen Richter zu rufen. Tribunal zu Utrecht, den 5. November 1890 (Weekblad van het Recht Nr. 5950).

Oesterreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Der Zustellung einer, auf Grund des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem k. preussischen Gerichte überreichten Klage — an den in Oesterreich domizilirenden Geklagten, steht ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegen.

Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 7. Dezember 1892 Z. 14347 (Bestätigung der gleichförmigen Erledigungen des k. k. Handelsgerichts in Wien vom 28. Oktober 1892 Z. 171243 und des k. k. Oberlandesgerichts in Wien vom 17. November 1892 Z. 15320).

In der bei dem k. Landgerichte in Frankfurt a. M. anhängigen Rechtssache der Genossenschaftsbank A wider B in Wien pto. 1608514 Mark 20 Pf. hat das k. k. Oberlandesgericht dem Rekurse des B gegen den erstrichterlichen Bescheid, womit in Folge der Requisition des genannten Landgerichts die Zustellung der Klage an B verfügt wurde, keine Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid zu bestätigen befunden; — weil nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen der Hofd. vom 18. Mai 1792 Zl. 16 J.G.S. — und vom 4. August 1840 Zl. 560 J.G.S. — und der Verordnung des J.M. dto. 17. Jänner 1857 Zl. 15. R.G.Bl. — die inländischen Gerichte verpflichtet sind, den königl. preussischen Gerichten — soweit nicht durch spezielle Normen etwas anderes verfügt wird — Rechtshülfe zu leisten, — insbesondere auch dem Ersuchen um Zustellung von Klagen an österr. Staatsangehörige zu entsprechen und weil das in früherer Zeit, in Folge der im Königreiche Preussen damals geltenden G.O., nach dem Grundsatze der Reziprozität bestandene Hinderniss der Zustellung solcher Klagen, welche gegen einen österreichischen Staatsangehörigen, auf Grund des Gerichtsstandes des Vertrages, bei einem preussischen Gerichte angebracht und von letzterem verbeschieden worden waren, mit Rücksicht auf die seither eingetretene Veränderung der Gesetzgebung im Deutschen Reiche und die seitdem auch bezüglich der, in Folge des erwähnten Gerichtsstandes, bei den beiderseitigen Gerichten angebrachten Klagen in Uebung befindliche Gegenseitigkeit der Rechtshülfe, hinweggefallen ist, und weil hiernach das k. k. Handelsgericht dem an dasselbe von dem k. Landgerichte I in Frankfurt a. M. gestellten Ersuchen zu entsprechen hatte.

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat den a. o. Revisionsrekurs des B. verworfen, dies in Erwägung, dass die Verordnung des Justizministeriums vom 14. August 1857 Nr. 153 R.G.Bl. lediglich die damals im Königreiche Preussen hinsichtlich des Gerichtsstandes des Vertrages bestandenen Vorschriften den k. k. Gerichten zum Behufe der Anwendung der Reziprozität bekannt gegeben hat, dass diese in

Preussen bestandenen Vorschriften durch den § 29 der seit 1. Oktober 1879 für das Deutsche Reich in Wirksamkeit getretenen Zivilprozessordnung derogirt erscheinen, dass nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit der Zustellung einer auf Grund des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem k. preussischen Gerichte überreichten Klage an den in Oesterreich domizilirenden Geklagten ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegensteht und dass daher im gegebenen Falle die zur Aufhebung oder Abänderung gleichlautender Entscheidungen und Verfügungen im Sinne des Hofdekrets vom 15. Februar 1833 Z. 2593 I.G.S. nothwendigen Voraussetzungen keineswegs vorliegen.

Im Verfahren wegen Anerkennung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheils kann die Bestellung einer aktorischen Kaution nicht begehrt werden.

Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 29. November 1892 Z. 13932 (Zurückweisung eines ausserordentlichen Revisionsrekurses gegen die gleichförmigen Entscheidungen des k. k. Handelsgerichts in Prag vom 4. August 1892 Z. 42907 und des k. k. Oberlandesgerichts daselbst vom 13. September 1892 Z. 27257.)

Im Zuge des über das Gesuch der Firma Te. & To. in Berlin um Vollstreckbarkeitserklärung eines Urtheils der IX. Handelskammer des k. Landgerichts I zu Berlin wider S. F. in Prag wegen 12253 Mark eingeleiteten Verfahrens im Sinne der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 I.G.S. Nr. 16 und vom 15. Februar 1805 I.G.S. Nr. 11 stellte letzterer das Begehren um Verhaltung der oben genannten Firma zum gerichtlichen Erlage einer Kaution im Betrage von 300 fl. zwecks Sicherstellung der ihm in diesem Verfahren erwachsenden Gerichtskosten.

Dieses Begehren wurde nach erfolgter Einvernahme der Parteien von beiden Untergerichten, vom Oberlandesgerichte deshalb abgewiesen, weil das Gesetz im § 406 a. G.O. nur dem Kläger die Verpflichtung zur Bestellung einer aktorischen Kaution auferlegt, somit eine Klage, über welche nach den Bestimmungen der a. G.O. ein kontradiktorisches Verfahren einzuleiten ist, zur nothwendigen Voraussetzung hat, diese gesetzliche Bestimmung daher im Delibationsverfahren, in welchem weder ein kontradiktorisches Verfahren stattzufinden hat, noch überhaupt über die Liquidität eines bestrittenen Rechtsanspruches zu entscheiden, sondern lediglich nach Einvernehmung der Parteien festzustellen ist, ob im konkreten Falle die durch das Gesetz in dem Hofdekrete vom 18. Mai 1792 I.G.S. Nr. 16 und vom 15. Februar 1805 J.G.S. Nr. 11 festgesetzten Bedingungen zur Ertheilung der Exekution auf das von dem ausländischen Richter gefällte Erkenntniss vorhanden sind, keine Anwendung findet.

Den dagegen überreichten ausserordentlichen Revisionsrekurs fand der oberste Gerichtshof wegen Abganges der Voraussetzungen des Hofdekrets vom 15. Februar 1833 J.G.S. Nr. 2593 zurückzuweisen.

Zur Einleitung des Delibationsverfahrens ist ein Ersuchschreiben von Seite des italienischen Gerichts, welches das in Oesterreich zu vollstreckende Urtheil erlassen hat, an die österreichische Gerichtsbehörde nicht nothwendig, sondern kann das Ansuchen um Einleitung des Delibationsverfahrens direkt bei der letzteren angebracht werden (Minist.-Verord. v. 29. September 1879 Nr. 120 R.G.Bl. und Art. 942 ital. Ziv.Pr.Ord.).

Die Parteien sind als vorschriftsmässig vorgeladen anzusehen, wenn die Ladung nach den Vorschriften der ital. Gerichtsordnung stattgefunden hat (M.Vdg. 29. September 1879 Nr. 120 R.G.Bl. und Art. 141, 142 der ital. Ziv.Pr.Ord.).

Das von A gegen B beim k. k. Landesgerichte in Triest überreichte Gesuch, in welchem das Begehren um Mobiliarpfändung und Einantwortung eines Gehaltes des Exekuten zur Hereinbringung einer Forderung von 100 Lire nach vorausgegangenem Delibationsverfahren gestellt wurde, wurde vom Landgerichte sofort zurückgewiesen, und das Oberlandesgericht in Triest hat über Rekurs des A den erstrichterlichen Bescheid bestätigt. Die Entscheidung der untergerichtlichen Instanzen stützen sich auf folgende Gründe:

Die Ministerialverordnung vom 22. Januar 1853 Z. 13 R.G.Bl. verlangt zur Einleitung des Delibationsverfahrens ein Ersuchschreiben von Seite der erkennenden italienischen Gerichtsbehörde, wie es in Italien von Seite des erkennenden österreichischen Gerichtes erfordert wird. Diese Ministerialverordnung wurde durch die spätere Ministerialverordnung vom 29. September 1879 Z. 120 R.G.Bl., was die Form und die Art eines Gesuches um Einleitung des Delibationsverfahrens betrifft, nicht aufgehoben. Nachdem nun ein derartiges Ersuchschreiben nicht vorliegt, so war das direkt überreichte Gesuch abzuweisen.

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 2. Juli 1891 Zahl 7625 über den ausserordentlichen Revisionsrekurs des A beide untergerichtlichen Entscheidungen aufgehoben und dem Landesgerichte in Triest aufgetragen, über das Gesuch des A das Delibationsverfahren einzuleiten, weil nach der Ministerialverordnung vom 29. September 1879 Nr. 120 R.G.Bl. bei Vollstreckung italienischer Zivilurtheile in Oesterreich die Reziprozität beobachtet werden muss, weil nach Art. 942 der Zivilprozessordnung des italienischen Königreichs zur Erwirkung eines Delibationsurtheils nicht nothwendig ist, dass das Exekutionsgesuch von einem Ersuchschreiben der fremden Gerichtsbehörde, welche das zu vollstreckende Urtheil erlassen hat, begleitet werde, sondern dieses Gesuch auch direkt von der Partei bei dem zuständigen Appellationshofe eingebracht werden kann, weshalb auch das Exekutionsgesuch des Rekurrenten direkt beim k. k. Landes-

gerichte in Triest eingebracht werden konnte, und weil es sich gegenwärtig nur um eine Verfügung wegen Einleitung des Delibationsverfahrens handelt.

Auf Grund dieser Entscheidung hat nun die erste Instanz nach durchgeführtem Delibationsverfahren, in der Erwägung, dass der Exekut behauptet, dass ihm die Vorladung nie zugestellt wurde und in jedem Falle die k. Prätur in Tolmezzo nicht kompetent war, das fragliche Urtheil zu fällen, weil er (Geklagter) seinen Aufenthaltsort in Triest hat; in Erwägung, dass die letztere Einwendung nicht begründet erscheint, in der Erwägung aber, dass die erste Einwendung gerechtfertigt erscheint, weil dem Gesuchsteller schon bei Ueberreichung der Klage der Aufenthaltsort des Geklagten bekannt war, weshalb Kläger die zur persönlichen Zustellung nach der vom Art. 142 ital. Z.P.O. vorgeschriebenen Norm nothwendiger Angaben dem angerufenen Gerichte zu machen verpflichtet war; in Erwägung, dass es unbestritten ist, dass die Zustellung der Vorladung zu Handen des Geklagten nicht erfolgte, und dass daher die Ladung nicht nach den in Oesterreich bestehenden Normen erfolgt ist, dem Exekutionsgesuche des A keine Folge gegeben.

Ueber Appellationsrekurs des A wurde diese Entscheidung vom Oberlandesgerichte abgeändert und dem erwähnten Exekutionsgesuche Folge gegeben, weil der fragliche Rechtsstreit in Italien durchgeführt wurde, und nach der von der Ministerialverordnung vom 29. September 1879 Nr. 120 vorgeschriebenen Beobachtung der Gegenseitigkeit die Parteien als vorschriftsmässig vorgeladen anzusehen sind, wenn die Zustellung nach den Vorschriften der italienischen Zivilprozessordnung stattgefunden hat; weil in dieser Richtung die Vorschrift der Art. 141, 142 der ital. Z.P.O. massgebend ist und da der Geklagte B im italienischen Königreiche weder wohnhaft, noch domizilirt ist, noch seinen Aufenthalt hat, gemäss Art. 142 nach der von Art. 141 bestimmten Norm vorzuladen war, nach welcher der Vorzuladende als eine Person ohne bekanntes Domizil, Wohnung oder Aufenthaltort zu betrachten ist; weil zu seiner Vorladung die Vorschriften des Art. 141 beobachtet wurden und weil B von dem gegen ihn anhängig gemachten Zivilprozesse Kenntniss erlangt hat, da er gegen das Beiurtheil Beschwerde eingebracht hat.

Diese Entscheidung wurde vom Obersten Gerichtshofe mit Erledigung vom 22. November 1892 Z. 13717 aus deren sach- und gesetzgemässen Begründung bestätigt.

Schweiz.

Rechtsprechung schweizerischer Gerichtshöfe.

Entschädigungsklage für eine von einem Berner auf französischem Boden begangene rechtswidrige Handlung wird hinsichtlich der Frage der Klageverjährung vom schweiz. Rechte beherrscht. — Der französisch-schweizerische Staatsvertrag regelt nur die Frage des Gerichtsstandes, entscheidet aber nicht über das anwendbare materielle Recht.

Entsch. des bern. Appell- und Kass.-Hofs vom 5. Mai 1892, Donzelot c. Bieri. (Zeitschr. d. Bern. Juristen-Vereins Bd. 28 S. 592 ff.)

Ein in Montandon (Doubs, Frankreich) wohnhafter Oneste Donzelot wurde am 17. Oktober 1889 auf der Strasse zwischen Maiche und Montandon von einem Einspänner-Fuhrwerk überfahren, auf welchem die Pferdehändler Marx aus Aarburg und Bieri aus Burgdorf sassen; er erlitt einen Beinbruch und wandte sich an den letztgenannten brieflich, aber erfolglos, um Entschädigung, als Betrag der letzteren 1000 Fr. fordernd und ging sodann die Behörden um Beistand an. Nach langen Weiterungen, von Behörde zu Behörde hin und hergeschoben, erlangte er endlich am 27. Dezember 1890 vom bern. App.- u. Kass.-Hof das Armenrecht, um seinen Rechtsanspruch vor den Gerichten verfolgen zu können. Am 3. März 1891 wurde die Ladung zum Sühneversuch dem Beklagten zugestellt; die Einreichung der Klage fand am 11. Juni gl. J. statt. Letztere stützte sich auf die Bestimmungen des franz. Zivilgesetzbuches; besonders hinsichtlich der Verjährungsfrage wurde behauptet, es finde die dreissigjährige Frist des Art. 2262 *c. civ.* Anwendung. Beklagterseits erhob man dagegen die Verjährungseinrede, gestützt auf die Bestimmungen des schweiz. O.R. Dem gegenüber suchte dann der Kläger aus den vielfachen von ihm bei französischen und schweizerischen Behörden vor förmlicher Einleitung des Rechtsstreites getroffenen Schritten Unterbrechungsthatsachen herzuleiten (Art. 2244, 2246 *c. civ.*); er berief sich auch auf die strafrechtliche Natur der an ihm verübten Handlung, wonach ihm eine mindestens zweijährige Frist zu gute komme. — Auf die einlässlich beiderseits geltend gemachten Thatumstände braucht hier angesichts der getroffenen Entscheidung nicht eingegangen zu werden. Der App.- u. Kass.-Hof sprach nämlich die Verjährungseinrede zu.

Aus den Gründen:

Der Kläger Oneste Donzelot verlangt vom Beklagten Christian Bieri Ersatz des Schadens, der ihm durch ein Ereigniss entstanden sein soll, für dessen Folgen nach der Ansicht des Klägers der Beklagte einzustehen hat. Der Unfall ereignete sich in Frankreich; der Kläger ist Franzose und in Frankreich domilizirt, und der Beklagte ist Berner und im Kanton Bern wohnhaft. Es liegt somit ein Fall des s. g. internationalen Privatrechtes vor und es ist, da Parteien

hierüber nicht einig gehen, zunächst an Hand der Quellen des internationalen Privatrechts zu entscheiden, welches Recht im vorliegenden Falle bei der Prüfung des Schadensersatzanspruches des Klägers, speziell vorab der Verjährungseinrede des Beklagten anzuwenden sei. Durch die dem positiven Rechte eines Staates zu vergleichende Quelle des Staatsvertrages nun ist für den vorliegenden Rechtsstreit nur der Gerichtsstand bestimmt (Art. 1 des französisch-schweizerischen Staatsvertrags betreffend Gerichtsstand und Urtheilsvollziehung vom 15. Juni 1869). Welches materielle Recht für das eingeklagte Rechtsverhältniss zwischen Parteien massgebend sei, ist damit nur insofern entschieden, als vielleicht andere Regeln des internationalen Privatrechts, die hier zur Anwendung kommen, die lex fori rückwärts für die Beurtheilung der Sache nicht massgebend sein lassen.

Das ist hier der Fall.

Unzweifelhaft nämlich kann die überdies in den meisten Gebieten noch sehr schwankende Theorie des internationalen Privatrechts da dem Richter nicht als Richtschnur dienen, wo das positive Recht, unter welchem jener steht, seine örtliche Anwendbarkeit und damit die Grenzen der Anwendbarkeit fremden Rechtes selbst bestimmt. (Vgl. *Savigny,* System Bd. 8 S. 257; *Wächter,* Ueber die Kollision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten, im Archiv für zivil. Praxis, Bd. 24, S. 237 ff.; *Windscheid,* Pandekten Bd. 1, S. 84 ff.). Wenn nun § 281 P., welcher den Gerichten eine allgemeine Wegleitung für die Urtheilsfindung giebt, dieselben auf fremdes Recht als Rechtsquellen nur da verweist, wo nach der ausdrücklichen Bestimmung der Kantonsgesetze solches zur Anwendung kommt, so ist damit doch wohl ein auf communis consensus basirendes Gewohnheitsrecht der Anwendbarkeit fremden Rechtes, ausgeschlossen. Nun ist die Anwendbarkeit fremden Rechts durch die bernischen Gerichte für die Beurtheilung von Obligationen aus Delikten ausdrücklich nirgends vorgesehen, und eine freiwillige Unterwerfung des angeblichen Deliktschuldners unter das Recht der begangenen Handlung, welche bei Kontraktsobligationen regelmässig angenommen werden mag, darf hier nicht präsumirt werden. Diese Erwägungen führen dazu, dass vorliegend die Vorschriften des schweiz. O.R. bei der Prüfung des eingeklagten Anspruches massgebend sind. — Will man aber auch der Theorie über internationales Privatrecht und damit einer gewohnheitsrechtlichen Anwendung fremden Rechts durch den einheimischen Richter im allgemeinen eine weitergehende Bedeutung beimessen, so ist zu bedenken, dass über die vorwürfige Frage eine übereinstimmende Ansicht nicht besteht und die Praxis nicht nur der verschiedenen Länder, sondern auch des nämlichen Rechtsgebiets nicht eine konstante ist. Während nämlich auf der einen Seite (*Savigny, Wächter* — englisch-amerikanische Rechtsprechung) die lex fori als anwendbar bezeichnet, bezw. angewendet wird, treten eine andere Richtung *(Unger, Stobbe, Dernburg, Bar)* und beinahe die ganze deutsche

Rechtsprechung für die lex loci actus ein, wobei jedoch wiederum hin und wieder bei der Frage des Untergangs der Forderung durch Verjährung die lex fori oder die lex domicilii des Schuldners angewendet wird. (S. z. B. *Bar,* internationales Privatrecht Bd. 2, S. 98 ff.; *Seufferts* Archiv Bd. 23 Nr. 2.) Bei solcher Unsicherheit und Nichtübereinstimmung in Theorie und Rechtsprechung ist aber offenbar der Richter, wenn ihn nicht seine Gesetzgebung dazu zwingt, jedenfalls befugt, sein Recht anzuwenden. Auch diese Erwägungen führen somit dazu, dass zum mindesten die Verjährungsfrage vorliegend nach schweiz. O.R. zu beurtheilen ist. Art. 882 Ziff. 3 O.R. trennt übrigens auf dem Gebiete der Abgrenzung der zeitlichen Herrschaft der Gesetze die Frage der Uebertragung und des Untergangs von Forderungen von derjenigen ihrer Entstehung und ihres Inhalts, woraus geschlossen werden kann, dass durch das O.R. eine ähnliche Abtrennung auf dem Gebiete der Abgrenzung der räumlichen Herrschaft nicht ausgeschlossen werden sollte, so dass von daher der Anwendbarkeit der Bestimmungen des O.R. über Untergang der Obligationen durch Verjährung durch den schweiz. Richter auch in Fällen, wo im übrigen das Rechtsverhältniss durch fremdes Recht beherrscht wird, nichts entgegen steht.

Die Beurtheilung der peremtorischen Einrede des Beklagten richtet sich somit nach den einschlägigen Bestimmungen des O.R., insbesondere, was Dauer und Beginn der Frist betrifft, nach Art. 69, was die vom Kläger geltend gemachte Unterbrechung betrifft, nach Art. 154 O.R.; denn selbstverständlich ist für die Frage der Unterbrechung der Verjährung das nämliche Recht massgebend, wie das die Verjährungsfrage überhaupt beherrschende (*Bar* Bd. 2, S. 105 unten).

Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen betreffend die Zession.

M. K. & Cie in Paris belangten den K. für eine Kaufpreisforderung für Baumwolle, welche K. bei P. & Cie. in Nordamerika gekauft hatte. P. & Cie. hatten für die Forderung einen Wechsel gezogen und ihn an Sch. & R. in New-York indossirt, welche ihn an die Kläger weiter indossirten. K. verweigerte die Annahme und Zahlung des Wechsels. M. K. & Cie. stützten ihre Klage darauf, dass ihnen mit dem Wechsel auch die Fakturakopie, das indossirte Konnossement und der Originalschlusszettel über den Kauf behändigt worden sei, worin eine Abtretung der Kaufpreisforderung liege. In Frage kam in erster Linie, nach welchem Rechte zu beurtheilen sei, ob die Kaufpreisforderung an Kläger übergangen sei. Hierüber sprach sich das Bundesgericht folgendermassen aus:

Diejenigen Handlungen, in welchen die Kläger eine Abtretung der Forderung an sie erblicken, die Indossirung des Wechsels und die Uebersendung des Konnossements u. s. w. von P. & Cie. durch

Vermittelung des Maklers B. an Sch. und R. und von diesem an das klägerische Bankhaus, sind in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgenommen worden, und es sind die Zedenten, von welchen die Kläger ihre Rechte herleiten, in den Vereinigten Staaten von Amerika domizilirt. Demnach ist denn aber die streitige Frage nicht nach schweizerischem, sondern nach amerikanischem Rechte zu beurtheilen. Denn: die Abtretung von Forderungen berührt einerseits die zwischen dem Zedenten und dem Schuldner der abzutretenden Forderung begründete Obligation, andererseits erscheint sie als selbständiges Rechtsgeschäft zwischen Zedenten und Zessionar. In ersterer Richtung muss offenbar dasjenige Recht massgebend bleiben, welches die ursprüngliche Obligation beherrscht. Als selbständiges Rechtsgeschäft zwischen Zedenten und Zessionar dagegen untersteht die Abtretung nicht schlechthin dem Ortsrechte der abzutretenden Obligation, sondern es entscheidet über ihre Voraussetzungen und Wirkungen (z. B. über die Haftung des Zedenten und dgl.) dasjenige Ortsrecht, unter dessen Herrschaft eben das selbständige Zessionsgeschäft steht, d. h. in der Regel das Recht des Wohnortes des Zedenten; es gilt auch rücksichtlich ihrer Form der Grundsatz locus regit actum. Es darf hiefür darauf hingewiesen werden, dass nach Art. 882 Abs. 3 O.R. die Uebertragung älterer Forderungen in der Zeit nach Inkrafttreten des O.R. sich nach neuem Rechte richtet, so dass also hier das Gesetz die Abtretung als selbständiges Rechtsgeschäft, als selbständige juristische Thatsache, behandelt. Demnach ist denn Vorhandensein und Gültigkeit einer angeblich am Wohnorte des Gläubigers vorgenommenen Abtretung einer Forderung, welche einem ausländischen Gläubiger an einen inländischen Schuldner zusteht, nach ausländischem und nicht nach einheimischem Rechte zu beurtheilen. Dagegen darf allerdings durch eine solche Zession die Stellung des Schuldners der abgetretenen Forderung in keiner Weise erschwert werden. Die Stellung des Schuldners bleibt, insoweit derselbe ein rechtliches Interesse daran besitzt, auch nach stattgefundener Zession durch dasjenige Recht beherrscht. welches für die abzutretende Forderung von Anfang an massgebend war. Eine nach einheimischem Rechte gültige Zahlung an den ursprünglichen Gläubiger z. B., welche der Schuldner vor Empfang der Zessionsanzeige in gutem Glauben geleistet hat, bleibt gültig, auch wenn sie dies nach dem ausländischen Rechte nicht sein sollte; vgl. *von Bar*, Theorie und Praxis des intern. Privatrechts Bd. 2 S. 79, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 116ff.. Im vorliegenden Falle nun liegt einzig im Streite, ob eine wirksame Abtretung der Forderung des ursprünglichen Gläubigers an die Kläger stattgefunden habe, diese also zur Sache legitimirt seien; irgend welche Erschwerung der Stellung des Schuldners in Folge der behaupteten Zession steht gar nicht in Frage. Demnach ist denn, wie bemerkt, amerikanisches und nicht schweizerisches Recht massgebend. Entsch. des Bundes-

gerichts vom 17. September 1892 i. S. Marcuard Kraus & Cie. c. Kindlimann. (Revue der Gerichtspraxis etc. Bd. 11 S. 5f.)[1].

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

1. Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (R.G.Bl. 923 ff.), mit 1. Januar 1893 an die Stelle des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 getreten.

Nach den Eingangsbestimmungen findet die Verkehrsordnung Anwendung auf den Verkehr sämmtlicher Eisenbahnen Deutschlands. Auf den internationalen Verkehr dieser Bahnen findet solche nur insoweit Anwendung, als derselbe nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist. Bestimmungen der Eisenbahnverwaltungen, welche die Verkehrsordnung ergänzen, sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig. Abweichende Bestimmungen können für Bahnen untergeordneter Bedeutung, wie auch dort, wo dies durch die Eigenart der Betriebsverhältnisse bedingt erscheint, von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts bewilligt werden. Alle ergänzenden und abweichenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in die veröffentlichten. Die Genehmigung muss aus der Veröffentlichung zu ersehen sein.

2. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemässheit des § 1 letzter Abs. der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, vom 15. November 1892 (R.G.Bl. S. 1015 ff.).

3. Nach kais. Verordnung vom 14. Dezember 1892, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland (R.G.Bl. S. 1052) sind die dort bezeichneten Reichsgesetze nebst den zu ihrer Ergänzung oder Ausführung erlassenen Bestimmungen auf der Insel Helgoland mit 1. Januar 1893 in Kraft getreten.

II. Auswärtige Staaten.

Oesterreich.

1. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. November 1892, betr. die Durchführung der Art. 3 und 4 des Uebereinkommens

---

1) Vgl. hiezu auch *Böhm*, räuml. Herrschaft der Rechtsnormen S. 121 und Zeitschrift für internationales Privat- u. Strafr. Bd. II S. 161, 162, 370 und 477.

vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892 Nr. 23) mit dem Deutschen Reiche zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster (R.G.Bl. 1892 S. 991). Die Verordnung enthält die Vorschriften, welche Nachweise Angehörige des Deutschen Reichs, sowie die ihnen gleichgestellten Personen für Inanspruchnahme des Schutzes ihrer Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Modelle und Marken bei der Anmeldung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern beizubringen haben.

2. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Dezember 1892, womit die zur Durchführung der Vereinbarung im Punkte 5 des Schlussprotokolles III zum Tarif B des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 6. Dezember 1891 erlassene Verordnung vom 10. August 1892 (R.G.Bl. Nr. 125) erläutert, bezw. ergänzt wird (R.G.Bl. S. 891).

3. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. November 1892, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892 (s. Zeitschr. Bd. II S. 106) über die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen (R.G.Bl. S. 999 Nr. 224.).

4. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Dezember 1892, enthaltend die Ergänzung, bezw. Richtigstellung der Anlage A zur Verordnung vom 10. November 1892 (s. Zeitschr. Bd. II S. 106), betr. die Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892 über Effektenumsatzsteuer (R.G.Bl. S. 998 Nr. 223).

Schweiz.

1. Verordnung des Bundesraths vom 29. November 1892, betr. das schiedsrichterliche Verfahren in den vor das Zentralamt für den internationalen Transport gebrachten Streitfällen (Schw. Bund.-Bl. 1892, V S. 554), seit 1. Januar 1893 in Kraft.

2. Tessinisches Verfassungsgesetz vom 2. Juli 1892 (Schw. Bund.-Bl. 1892, V S. 338).

Nach Art. 16 wird die richterliche Gewalt ausgeübt: a) von den Friedensrichtern, b) von den Gerichten erster Instanz; c) vom Appellationsgericht. Letzteres urtheilt nach Art. 20 in letzter Instanz, soweit nicht gegentheilige Bestimmungen der Bundesverfassung und darauf bezügliche Gesetze in Zivil- und Strafsachen bestehen. Die Ausübung des Advokatenberufs ist unvereinbar mit der Ausübung gerichtlicher Amtsthätigkeit, abgesehen von derjenigen eines Ersatzmannes bei einem Gerichte erster Instanz oder beim Appellationsgericht (Art. 24. l. c.).

Internationale Verträge.

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, abgeschlossen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, d. zugleich für Liechtenstein, Russland und der Schweiz, nebst Protokoll vom gleichen Tage (Deutsch. R.G.Bl. 1892 S. 793ff., Oest. R.G.Bl. 1892 S. 757ff., Eidgen. amtl. Sammlung N.F. Bd. 13 S. 59ff.).

Art. 1. Das gegenwärtige internationale Uebereinkommen findet Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschliessenden Staaten in das Gebiet eines andern vertragschliessenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, welche zu diesem Zwecke in der anliegenden Liste, vorbehaltlich der in Art. 58 vorgesehenen Aenderungen, bezeichnet sind.

Die Bestimmungen, welche zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens von den vertragschliessenden Staaten vereinbart werden, sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, wie das Uebereinkommen selbst.

Art. 2. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden keine Anwendung auf die Beförderung folgender Gegenstände:

1. Derjenigen Gegenstände, welche auch nur in einem der am Transporte betheiligten Gebiete dem Postzwange unterworfen sind;

2. derjenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;

3. derjenigen Gegenstände, deren Beförderung auch nur auf einem der am Transporte betheiligten Gebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.

Art. 3. Die Ausführungsbestimmungen werden diejenigen Güter bezeichnen, welche wegen ihres grossen Werthes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Gefahren, welche sie für die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bieten, vom internationalen Transporte nach Massgabe dieses Uebereinkommens ausgeschlossen oder zu diesem Transporte nur bedingungsweise zugelassen sind.

Art. 4. Die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahnvereine oder Verbände, sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen haben, sofern diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung, als sie diesem Uebereinkommen nicht widersprechen; andernfalls sind sie nichtig.

Art. 5. Jede nach Massgabe des Art. 1 bezeichnete Eisenbahn ist verpflichtet, nach den Festsetzungen und unter den Bedingungen dieses Uebereinkommens, die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr zu übernehmen, sofern

1. der Absender den Anordnungen dieses Uebereinkommens sich unterwirft;

2. die Beförderung mit den regelmässigen Transportmitteln möglich ist;

3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

Die Eisenbahnen sind nur verpflichtet, die Güter zum Transport anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann. Die für die Versandtstation geltenden besonderen Vorschriften bestimmen, ob dieselbe verpflichtet ist, die Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transport angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 6. Jede internationale Sendung (Art. 1) muss von einem Frachtbrief begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

a) Ort und Tag der Ausstellung;
b) die Bezeichnung der Versandtstation, sowie der Versandtbahn;
c) die Bezeichnung der Bestimmungsstation, den Namen und den Wohnort des Empfängers;
d) die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandtbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke;
e) das Verlangen des Absenders, Spezialtarife unter den in den Art. 14 und 35 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen;
f) die Angabe des deklarirten Interesses an der Lieferung (Art. 38 und 40);
g) die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei;
h) das genaue Verzeichniss der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere;
i) den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (Art. 12, Abs. 3);
k) die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (Art. 13);
l) die Angabe des einzuhaltenden Transportweges, unter Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung stattfinden soll.

   In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmässigsten scheint. Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt.

   Wenn der Absender den Transportweg angegeben hat, ist die Eisenbahn nur unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, für die Beförderung der Sendung einen andern Weg zu benutzen:

   1. Dass die Zollabfertigung immer in den vom Absender bezeichneten Stationen stattfindet;

   2. dass keine höhere Fracht gefordert wird als diejenige, welche hätte bezahlt werden müssen, wenn die Eisenbahn den im Frachtbrief bezeichneten Weg benutzt hätte;

   3. dass die Lieferfrist der Waare nicht länger ist, als sie gewesen wäre, wenn die Sendung auf dem im Frachtbrief bezeichneten Wege ausgeführt worden wäre.

m) die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Absenders ersetzt werden, wenn die Gesetze oder Reglements des Versandtortes es gestatten.

Die näheren Festsetzungen über die Ausstellung und den Inhalt des Frachtbriefes, insbesondere das zur Anwendung kommende Formular, bleiben den Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes, sowie die Beifügung anderer

Schriftstücke zum Frachtbriefe ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch dieses Uebereinkommen für statthaft erklärt sind.

Die Eisenbahn kann indess, wenn es die Gesetze oder Reglements des Versandtortes vorschreiben, vom Absender ausser dem Frachtbrief die Ausstellung einer Urkunde verlangen, welche dazu bestimmt ist, in den Händen der Verwaltung zu bleiben, um ihr als Beweis über den Frachtvertrag zu dienen.

Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, für den internen Dienst ein Stammheft zu erstellen, welches in der Versandtstation bleibt und mit derselben Nummer versehen wird, wie der Frachtbrief und das Duplikat.

Art. 7. Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhaltes der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen. Die Feststellung erfolgt nach Massgabe der am Orte des Vorganges bestehenden Gesetze oder Reglements. Der Berechtigte soll gehörig eingeladen werden, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Massregeln, die der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet.

Hinsichtlich des Rechtes und der Verpflichtung der Bahnen, das Gewicht oder die Stückzahl des Gutes zu ermitteln oder zu kontroliren, sind die Gesetze und Reglements des betreffenden Staates massgebend.

Bei unrichtiger Angabe des Inhaltes einer Sendung, sowie im Falle der Ueberlastung eines dem Absender zur Selbstverladung gestellten Wagens, sofern er die Verwiegung nicht verlangt hat, ist — abgesehen von der Nachzahlung der etwaigen Frachtdifferenz und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt wird.

Art. 8. Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandtstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Datumstempel der Versandtexpedition aufgedrückt.

Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwiegung, beziehungsweise Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des Datums der Annahme zur Beförderung auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden Duplikate desselben zu bescheinigen.

Dieses Duplikat hat nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

Art. 9. Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die

Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt, zu verlangen, dass der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandtstation hierüber ausserdem eine besondere Erklärung nach Massgabe eines durch die Ausführungsbestimmungen festzusetzenden Formulars ausstellt.

Für derartig bescheinigte, sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äusserlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen, beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äusserlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

Art. 10. Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, so lange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugniss begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen, oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist.

Art. 11. Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Massgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermässigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermässigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zugute kommen.

Ausser den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen zu Gunsten der Eisenbahnen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden — insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen, für Reparaturen an den Gütern, welche infolge ihrer äusseren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden.

Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

Art. 12. Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.

Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesammtfracht beim

Versandt nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandtbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

Wurde der Tarif unrichtig angewendet, oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Art. 45, Abs. 3, finden Anwendung auf die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Forderungen, mögen diese von der Eisenbahn oder gegen dieselbe erhoben werden. Die Bestimmung des Art. 44, erster Absatz, findet keine Anwendung.

Art. 13. Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Diese Nachnahme darf jedoch den in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Höchstbetrag nur insoweit übersteigen, als sämmtliche am Transport betheiligte Bahnen einverstanden sind. Diejenigen Güter, für welche Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden kann (Art. 12, Abs. 2) dürfen nicht mit Nachnahme belastet werden.

Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmässige Provision berechnet.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, dem Absender die Nachnahme eher auszuzahlen, als bis der Betrag derselben vom Empfänger bezahlt ist. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind.

Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrag der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

Art. 14. Die Ausführungsbestimmungen werden die allgemeinen Vorschriften, betreffend die Maximallieferfristen, die Berechnung, den Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Lieferfristen feststellen.

Wenn nach den Gesetzen und Reglements eines der Vertragsstaaten Spezialtarife zu reduzirten Preisen und mit verlängerten Lieferfristen gestattet sind, so können die Eisenbahnen dieses Staates diese Tarife mit verlängerten Fristen auch im internationalen Verkehr anwenden.

Im übrigen richten sich die Lieferfristen nach den Bestimmungen der im einzelnen Falle zur Anwendung kommenden Tarife.

Art. 15. Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, dass die Waare auf der Versandtstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder einer Zwischenstation abgeliefert werde.

Dieses Recht steht indess dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat des Frachtbriefes vorweist. Hat die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des Duplikatfrachtbriefes zu verlangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden dem Empfänger, welchem der Absender dieses Duplikat übergeben hat, haftbar.

Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittlung der Versandtstation zugekommen sind.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbriefduplikat besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben, oder die von dem letzteren nach Massgabe des Art. 16 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

Die Eisenbahn darf die Ausführung der in Abs. 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen

in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmässige Transportverkehr gestört würde.

Die im ersten Absatze dieses Artikels vorgesehenen Verfügungen müssen mittels schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Formular erfolgen. Die Erklärung ist auf dem Frachtbriefduplikat zu wiederholen, welches gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlasst worden sind.

Art. 16. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfanges den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, dass er hiebei in eigenem oder in fremdem Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der im Besitze des Duplikats befindliche Absender der Eisenbahn eine nach Massgabe des Art. 15 entgegenstehende Verfügung ertheilt hat.

Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation.

Art. 17. Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbrief ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen.

Art. 18. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert und kann der Transport auf einem anderen Wege nicht stattfinden, so hat die Eisenbahn den Absender um anderweitige Disposition über das Gut anzugehen.

Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muss aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten zur Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg entschädigen.

Wenn im Falle einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transportes auf einem anderen Wege stattfinden kann, ist die Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, den Transport auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen, oder den Transport anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

Befindet sich der Absender nicht im Besitze des Frachtbriefduplikates, so dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

Art. 19. Das Verfahren bei Ablieferung der Güter, sowie die etwaige Verpflichtung der Eisenbahn, das Gut einem nicht an der Bestimmungsstation wohnhaften Empfänger zuzuführen, richtet sich nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Art. 20. Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht- und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Trans-

portes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter.

Art. 21. Die Eisenbahn hat für alle im Art. 20 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

Art. 22. Die Wirkungen des Pfandrechtes bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt.

Art. 23. Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen hat, den betheiligten Bahnen den ihnen gebührenden Antheil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.

Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten.

Die Uebergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet für die erstere das Recht, die letztere im Kontokorrent sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Uebergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Massgabe des ersten Absatzes dieses Artikels.

Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen untereinander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört, als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, ausser in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluss sämmtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, ausser in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

Art. 24. Bei Ablieferungshindernissen hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittlung der Versandtstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntniss zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständniss des Absenders das Gut zurücksenden.

Im übrigen richtet sich — unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels — das Verfahren bei Ablieferungshindernissen nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Art. 25. In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniss derselben schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen, unter allen Umständen aber der Versandtstation mitzutheilen.

Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet, oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch fest-

zustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

Die Feststellung richtet sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes, wo dieselbe stattfindet.

Ausserdem steht jedem der Betheiligten das Recht zu, die gerichtliche Feststellung des Zustandes des Gutes zu beantragen.

Art. 26. Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

Art. 27. Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung.

Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, dass sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Massgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

Die Klage kann nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist.

Das Wahlrecht unter den im dritten Absatze erwähnten Bahnen erlischt mit der Erhebung der Klage.

Art. 28. Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage auch gegen eine andere als die im Art. 27, Abs. 3, bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

Art. 29. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Art. 30. Die Eisenbahn haftet nach Massgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, dass der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage) oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Ist auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund dieses Uebereinkommens nur für den Transport bis zur Empfangsstation. Für die Weiterbeförderung finden die Bestimmungen des Art. 19 Anwendung.

Art. 31. Die Eisenbahn haftet nicht:

1. In Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden, für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;

2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (Art. 9) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird, für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, aussergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden, für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5. in Ansehung lebender Thiere, für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;

6. in Ansehung derjenigen Güter, einschliesslich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist, für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der in diesem Artikel bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, dass der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist.

Art. 32. In Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmässig einen Verlust an Gewicht erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu dem aus den Ausführungsbestimmungen sich ergebenden Normalsatze ausgeschlossen.

Dieser Satz wird, im Falle mehrere Stücke auf einem und demselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, dass der Verlust nach den Umständen des Falles nicht infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder dass der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Bei gänzlichem Verluste des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

Art. 33. Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (Art. 14) verzögert.

Art. 34. Wenn auf Grund der vorhergehenden Artikel von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muss, so ist der gemeine Handelswerth, in dessen Ermangelung der gemeine Werth, zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandtorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist. Dazu kommt die Erstattung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ist.

Art. 35. Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen

(Spezialtarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Spezialtarife eine Preisermässigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

Art. 36. Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, dass er für den Fall, als das Gut binnen vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hievon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde.

In diesem Fall kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, dass ihm das Gut nach seiner Wahl an den Versandt- oder an den im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

Wenn der im ersten Absatze erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatze bezeichneten dreissigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn nach den Gesetzen ihres Landes über das wieder aufgefundene Gut verfügen.

Art. 37. Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwerthes des Gutes zu bezahlen. Im Falle die Beförderung nach einem Spezialtarife im Sinne des Art. 35 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnissmässig reduzirt.

Art. 38. Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann dem Berechtigten im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, ausser der durch den Art. 34 und beziehungsweise durch den Art. 37 festgesetzten Entschädigung noch ein weiterer Schadenersatz bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

Die Ausführungsbestimmungen setzen den Höchstbetrag des Frachtzuschlages fest, welchen der Absender im Falle einer Deklaration des Interesses an der Lieferung zu zahlen hat.

Art. 39. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (Art. 14) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, dass die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

Art. 40. Im Falle der Versäumung der Lieferfrist können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

Bei einer Verspätung bis einschliesslich $^1/_{10}$ der Lieferfrist: $^1/_{10}$ der Fracht.
Bei einer Verspätung bis einschliesslich $^2/_{10}$ der Lieferfrist: $^2/_{10}$ der Fracht.
Bei einer Verspätung bis einschliesslich $^3/_{10}$ der Lieferfrist: $^3/_{10}$ der Fracht.
Bei einer Verspätung bis einschliesslich $^4/_{10}$ der Lieferfrist: $^4/_{10}$ der Fracht.
Bei einer Verspätung von längerer Dauer: $^5/_{10}$ der Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

Hat eine Deklaration des Interesses stattgefunden, so können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

Bei einer Verspätung bis einschliesslich $^1/_{10}$ der Lieferfrist: $^2/_{10}$ der Fracht.
Bei einer Verspätung bis einschliesslich $^2/_{10}$ der Lieferfrist: $^4/_{10}$ der Fracht.
Bei einer Verspätung bis einschliesslich $^3/_{10}$ der Lieferfrist: $^6/_{10}$ der Fracht.
Bei einer Verspätung bis einschliesslich $^4/_{10}$ der Lieferfrist: $^8/_{10}$ der Fracht.
Bei einer Verspätung von längerer Dauer: die ganze Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des

Schadens beansprucht werden. In beiden Fällen darf die Vergütung den deklarirten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

Art. 41. Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe infolge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

Art. 42. Der Forderungsberechtigte kann 6 Prozent Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen. Diese Zinsen laufen von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird.

Art. 43. Wenn Gegenstände, welche vom Transport ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender ausser Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

Art. 44. Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, dass der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;

2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am siebenten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach Art. 27, Abs. 3, in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;

3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäss Art. 25 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach Art. 25 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;

4. Entschädigungsansprüche wegen äusserlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:

a) Es muss unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäss Art. 25 bei der Eisenbahn oder dem zuständigen Gerichte angebracht werden;

b) der Berechtigte muss beweisen, dass der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter Nr. 4 keine Anwendung.

Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung (Art. 16) die nicht abgelieferten Gegenstände unter spezieller Bezeichnung derselben ausschliessen.

Alle in diesem Artikel erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

Art. 45. Entschädigungsforderungen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung, insofern sie nicht durch Anerkenntniss der

Eisenbahn, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt sind, verjähren in einem Jahre und im Falle des Art. 44, Nr. 1, in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung an dem Tage, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes eines Frachtstückes oder der Verspätung an dem Tage, an welchem die Lieferfrist abgelaufen ist.

Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung entscheiden die Gesetze des Landes, wo die Klage angestellt ist.

Art. 46. Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der Art. 44 und 45 erloschen oder verjährt sind, können auch nicht im Wege einer Widerklage oder einer Einrede geltend gemacht werden.

Art. 47. Derjenigen Eisenbahn, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens Entschädigung geleistet hat, steht der Rückgriff gegen die am Transporte betheiligten Bahnen nach Massgabe folgender Bestimmungen zu:

1. Diejenige Eisenbahn, welche den Schaden allein verschuldet hat, haftet für denselben ausschliesslich.

2. Haben mehrere Bahnen den Schaden verschuldet, so haftet jede Bahn für den von ihr verschuldeten Schaden. Ist eine solche Unterscheidung nach den Umständen des Falles nicht möglich, so werden die Antheile der schuldtragenden Bahnen am Schadenersatze nach den Grundsätzen der folgenden Nummer 3 festgesetzt.

3. Ist ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen als Ursache des Schadens nicht nachweisbar, so haften die sämmtlichen am Transporte betheiligten Bahnen mit Ausnahme derjenigen, welche beweisen, dass der Schaden auf ihrer Strecke nicht entstanden ist, nach Verhältniss der reinen Fracht, welche jede derselben nach dem Tarife im Falle der ordnungsmässigen Ausführung des Transportes bezogen hätte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer der in diesem Artikel bezeichneten Eisenbahnen wird der Schaden, der hieraus für die Eisenbahn entsteht, welche den Schadenersatz geleistet hat, unter alle Eisenbahnen, welche an dem Transport theilgenommen haben, nach Verhältniss der reinen Fracht vertheilt.

Art. 48. Die Vorschriften des Art. 47 finden auch auf die Fälle der Versäumung der Lieferfrist Anwendung. Für Versäumung der Lieferfrist haften mehrere schuldtragende Verwaltungen nach Verhältniss der Zeitdauer der auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Versäumniss.

Die Vertheilung der Lieferfrist unter den einzelnen an einem Transporte betheiligten Eisenbahnen richtet sich, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen, nach den durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzten Normen.

Art. 49. Eine Solidarhaft mehrerer am Transporte betheiligter Bahnen findet für den Rückgriff nicht statt.

Art. 50. Für den im Wege des Rückgriffs geltend zu machenden Anspruch der Eisenbahnen unter einander ist die im Entschädigungsprozesse gegen die rückgriffnehmende Bahn ergangene endgültige Entscheidung hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Höhe der Entschädigung massgebend, sofern den im Rückgriffswege in Anspruch zu nehmenden Bahnen der Streit in gehöriger Form verkündet ist und dieselben in der Lage sich befanden, in dem Prozesse zu interveniren. Die Frist für diese Intervention wird von dem Richter der Hauptsache nach den Umständen des Falles und so kurz als möglich bestimmt.

Art. 51. Insoweit nicht eine gütliche Einigung erfolgt ist, sind sämmtliche betheiligte Bahnen in einer und derselben Klage zu belangen, widrigenfalls das Recht des Rückgriffs gegen die nicht belangten Bahnen erlischt.

Der Richter hat in einem und demselben Verfahren zu entscheiden. Den Beklagten steht ein weiterer Rückgriff nicht zu.

Art. 52. Die Verbindung des Rückgriffverfahrens mit dem Entschädigungsverfahren ist unzulässig.

Art. 53. Für alle Rückgriffsansprüche ist der Richter des Wohnsitzes der Bahn, gegen welche der Rückgriff erhoben wird, ausschliesslich zuständig.

Ist die Klage gegen mehrere Bahnen zu erheben, so steht der klagenden Bahn die Wahl unter den nach Massgabe des ersten Absatzes dieses Artikels zuständigen Richtern zu.

Art. 54. Die Befugniss der Eisenbahnen, über den Rückgriff im voraus oder im einzelnen Falle andere Vereinbarungen zu treffen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 55. Soweit nicht durch das gegenwärtige Uebereinkommen andere Bestimmungen getroffen sind, richtet sich das Verfahren nach den Gesetzen des Prozessrichters.

Art 56. Urtheile, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens von dem zuständigen Richter infolge eines kontradiktorischen oder eines Versäumnissverfahrens erlassen und nach den für den urtheilenden Richter massgebenden Gesetzen vollstreckbar geworden sind, erlangen im Gebiete sämmtlicher Vertragsstaaten Vollstreckbarkeit, unter Erfüllung der von den Gesetzen des Landes vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten, aber ohne dass eine materielle Prüfung des Inhalts zulässig wäre. Auf nur vorläufig vollstreckbare Urtheile findet diese Vorschrift keine Anwendung, ebensowenig auf diejenigen Bestimmungen eines Urtheils, durch welche der Kläger, weil derselbe im Prozesse unterliegt, ausser den Prozesskosten zu einer weiteren Entschädigung verurtheilt wird.

Eine Sicherstellung für die Prozesskosten kann bei Klagen, welche auf Grund des internationalen Frachtvertrages erhoben werden, nicht gefordert werden.

Art. 57. Um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu erleichtern und zu sichern, soll ein Zentralamt für den internationalen Transport errichtet werden, welches die Aufgabe hat:

1. Die Mittheilungen eines jeden der vertragschliessenden Staaten und einer jeden der betheiligten Eisenbahnverwaltungen entgegenzunehmen und sie den übrigen Staaten und Verwaltungen zur Kenntniss zu bringen.

2. Nachrichten aller Art, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zusammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

3. Auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen unter einander abzugeben.

4. Die geschäftliche Behandlung der behufs Abänderung des gegenwärtigen Uebereinkommens gemachten Vorschläge vorzunehmen, sowie in allen Fällen, wenn hierzu ein Anlass vorliegt, den vertragsschliessenden Staaten den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen.

5. Die durch den internationalen Transportdienst bedingten finanziellen Beziehungen zwischen den betheiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständig gebliebener Forderungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Sicherheit des Verhältnisses der Eisenbahnen unter einander zu fördern.

Ein besonderes Reglement wird den Sitz, die Zusammensetzung und Organisation dieses Amtes, sowie die zur Ausführung nöthigen Mittel feststellen.

Art. 58. Das im Art. 57 bezeichnete Zentralamt hat die Mittheilungen der Vertragsstaaten in Betreff der Hinzufügung oder der Streichung von Eisenbahnen in den in Gemässheit des Art. 1 aufgestellten Listen entgegenzunehmen.

Der wirkliche Eintritt einer neuen Eisenbahn in den internationalen Transportdienst erfolgt erst nach einem Monat vom Datum des an die anderen Staaten gerichteten Benachrichtigungsschreibens des Zentralamtes.

Die Streichung einer Eisenbahn wird von dem Zentralamte vollzogen, sobald es von einem der Vertragsstaaten davon in Kenntniss gesetzt wird, dass dieser festgestellt hat, dass eine ihm angehörige und in der von ihm aufgestellten Liste verzeichnete Eisenbahn aus finanziellen Gründen oder infolge einer thatsächlichen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, den Verpflichtungen zu entsprechen, welche den Eisenbahnen durch das gegenwärtige Uebereinkommen auferlegt werden.

Jede Eisenbahnverwaltung ist, sobald sie seitens des Zentralamtes die Nachricht von der erfolgten Streichung einer Eisenbahn erhalten hat, berechtigt, mit der betreffenden Eisenbahn alle aus dem internationalen Transporte sich ergebenden Beziehungen abzubrechen. Die bereits in der Ausführung begriffenen Transporte sind jedoch auch in diesem Falle vollständig auszuführen.

Art. 59. Wenigstens alle drei Jahre wird eine aus Delegirten der vertragsschliessenden Staaten bestehende Konferenz zusammentreten, um zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen die für nothwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

Auf Begehren von wenigstens einem Viertel der betheiligten Staaten kann jedoch der Zusammentritt von Konferenzen auch in einem früheren Zeitpunkte erfolgen.

Art. 60. Das gegenwärtige Uebereinkommen ist für jeden betheiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, verbindlich. Jeder Staat, welcher nach Ablauf dieser Zeit von dem Uebereinkommen zurückzutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, hievon die übrigen Staaten ein Jahr vorher in Kenntniss zu setzen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist das gegenwärtige Uebereinkommen bis für weitere drei Jahre verlängert zu betrachten.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird von den vertragschliessenden Staaten sobald als möglich ratifizirt werden. Seine Wirksamkeit beginnt drei Monate nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober eintausend achthundert und neunzig.

Weiter wurden am gleichen Tage von den betheiligten Regierungen unterzeichnet:

a) Die in Art. 1 bezeichnete Liste der Eisenbahnen, auf welche das Uebereinkommen Anwendung findet (D. R.G.Bl. S. 835 ff., Oest. R.G.Bl. S. 770 ff., Eidgen. amtl. Slg., N. F. Bd. 13 S. 92 ff.);

b) das Reglement, betreffend die Errichtung eines Zentralamtes (dessen Sitz in Bern und dessen Geschäftsführung der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu überwachen hat (D. R.G.Bl. S. 870 ff., Oest. R.G.Bl. S. 778 f., Eidgen. amtl. Slg., N. F. Bd. 13 S. 113 ff.).

c) Die Ausführungsbestimmungen zum Uebereinkommen (D. R.G.Bl. S. 874 ff., Oest. R.G.Bl. S. 780 ff., Eidg. amtl. Slg., N. F. Bd. 13 S. 116 ff.).

Ferner wurden nachbezeichnete Anlagen unterzeichnet:

Anl. 1. Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände;

Anl. 2 und 3. Formulare für Frachtbriefe und für Annahmeerklärung der Güterexpedition;

Anl. 4. Formular für nachträgliche Anweisung der Güterexpedition.

Das Protokoll (D. R.G.Bl. S. 718, Oest. R.G.Bl. S. 797, Eidg. amtl. Slg., N. F. Bd. 13 S. 143), welches als integrirender Bestandtheil des Uebereinkommens zu betrachten ist und dieselbe Kraft und Dauer, wie dieses letztere selbst hat, enthält noch folgende Bestimmungen:

I. In Betreff des Art. 1 besteht darüber allseitiges Einverständniss, dass Sendungen, deren Abgangs- und Endstation in dem Gebiete desselben Staates liegen, nicht als internationale Transporte zu betrachten sind, wenn dieselben auf einer Linie, deren Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehört, das Gebiet eines fremden Staates nur transitiren.

Im weiteren ist man darüber einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Uebereinkommens keine Anwendung finden, wenn eine Sendung von irgend einer Station eines Staatsgebietes entweder nach dem Grenzbahnhofe des Nachbarstaates, in welchem die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station stattfindet, welche zwischen diesem Bahnhofe und der Grenze liegt; es sei denn, dass der Absender für eine solche Sendung die Anwendung des gegenwärtigen Uebereinkommens verlangt. Diese Bestimmung gilt auch für Transporte von dem genannten Grenzbahnhofe oder einer der genannten Zwischenstationen nach Stationen des anderen Staates.

II. In Betreff des Art. 11 erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, dass sie keine Verpflichtung eingehen können, welche die Freiheit ihrer Staaten in der Regelung ihres internen Eisenbahnverkehrs beschränken würde. Sie konstatiren übrigens, jeder für den von ihm vertretenen Staat, dass diese Regelung zur Zeit mit den im Art. 11 des Uebereinkommens festgestellten Grundsätzen sich im Einklange befinde, und sie betrachten es als wünschenswerth, dass dieser Einklang erhalten bleibe.

III. Es wird ferner anerkannt, dass durch das Uebereinkommen das Verhältniss der Eisenbahnen zu dem Staate, welchem sie angehören, in keiner Weise geändert wird, und dass dieses Verhältniss auch in Zukunft durch die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates geregelt werden wird, sowie dass insbesondere durch das Uebereinkommen die in jedem Staate in Geltung stehenden Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Tarife und Transportbedingungen nicht berührt werden.

IV. Es wird anerkannt, dass das Reglement, betreffend die Errichtung eines Zentralamtes, sowie die Ausführungsbestimmungen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieselbe Kraft und Dauer haben sollen, wie das Uebereinkommen selbst.

Das Uebereinkommen nebst dem Protokoll ist von den Vertragsstaaten ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind in den Archiven der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 30. September 1892 niedergelegt worden.

Vermischte Mittheilungen.

1. (Vollstreckbarkeit österreichischer [böhmischer] Urtheile.) Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen. Kläger Z. hatte bei dem österreichischen Kreis- und Berggerichte Kuttenberg in Böhmen gegen die Firma K. & Cie. zu Köln am 25. Juni 1887 ein rechtskräftiges Urtheil erlangt, wodurch die Löschung

gewisser Eintragungen angeordnet und die beklagte Firma verurtheilt wurde, dem obsiegenden Kläger die Kosten im Betrage von 383 fl. 92 kr. binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Bei der zum k. Landgerichte zu Köln auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel in Gemässheit des § 660 der Z.P.O. erhobenen Klage legte Kläger ausser einer Bescheinigung des Berggerichts zu Kuttenberg vom 29. November 1887, inhalts deren das obenerwähnte Urtheil vom 25. Juni 1887 rechtskräftig und das angegangene Gericht nach den dort geltenden Gesetzen zur Entscheidung zuständig sei, nachstehendes Gesetzeszeugniss des österreichischen Justizministeriums vom 23. Dezember 1887 vor:

Gesetzeszeugniss.

Auf Grund des § 282 des kaiserlichen Patents vom 9. August 1854, Reichs-Gesetzblatt Nr. 208, welcher lautet:

„Zeugnisse über das in dem österreichischen Staate geltende Gesetz sind denjenigen, welche derselben zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte im Auslande bedürfen, von dem Minister der Justiz anzufertigen. In Zeugnissen dieser Art ist das gegenwärtig geltende Gesetz bestimmt zu bezeichnen und dessen wesentlicher Inhalt mit den eigenen Worten desselben anzuführen, jedoch alle Erläuterung oder Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Rechtsfall zu vermeiden“,

wird dem Grundbesitzer Johann Z. in Haslach, zu Händen des Advokaten Leopold K. in Kuttenberg, zur Verfolgung von Rechten im Deutschen Reiche von dem k. k. Justizministerium das folgende

Amtszeugniss

ertheilt:

I. Die §§ 52 und 65 der Ziviljurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, Reichs-Gesetzblatt Nr. 251, haben im Königreich Böhmen volle Gesetzeskraft und lauten:

§ 52. „Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, können ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, und selbst wenn dieser der Militärgerichtsbarkeit oder dem Hofmarschallamte unterliegen sollte, nur bei der Realinstanz angebracht werden.“

§ 65. „Die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz entscheiden innerhalb ihres Sprengels in allen Streitsachen:

1) Ueber dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur alle von der Bergbehörde bewilligten Schurf- oder Muthungsbaue und verliehenen Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien bestimmt oder sonst als ein Ganzes mit dem Werke verbunden sind und benutzt werden.“ . . .

II. Die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf

die Vollstreckung ausländischer Urtheile haben in Oesterreich, insbesondere auch in Böhmen Gesetzeskraft:

a) das Hofdekret vom 18. Mai 1792, Nr. 16 Just.-Gesetzsammlung *lit. a*,

b) das Hofdekret vom 18. Januar 1799, Nr. 452 Just.-Gesetzsammlung, und

c) das Hofdekret vom 15. Februar 1805, Just.-Gesetzsammlung Nr. 711.

Diese Gesetze lauten:

Hofdekret vom 18. Mai 1792, Nr. 16 Just.-Gesetzsammlung, an das mährisch-schlesische Appellationsgericht, *lit. a:*

„Auch über die von einem Gerichtsstande eines fremden Staates wider einen hiesigen Unterthan geschöpften Urtheile ist auf Ersuchen des auswärtigen Gerichtsstandes, oder auf Anlangen der obsiegenden Partei wider den Verfällten die Exekution von den hiesigen Gerichtsständen zu ertheilen:

1) wenn der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheils wider den hiesigen Unterthan berechtigt gewesen ist; 2) wenn von dem fremden Staate, dessen Gerichtsstand gesprochen hat, über die Urtheile hierländiger Gerichte ebenfalls die richterliche Hülfe geleistet wird.“

Hofdekret vom 18. Januar 1799, Nr. 452 Just.-Gesetzsammlung, an das Ost- und West-Galizische Appellationsgericht:

„Obgleich nach den bestehenden Vorschriften und dem Hofdekrete vom 18. Mai 1792, Nr. 16 der Gesetzsammlung, die Urtheile eines auswärtigen Gerichtsstandes unter den bestimmten Voraussetzungen von hiesigen Gerichten vollstreckt werden müssen, so können doch weder die fremden Gerichte noch Parteien eine weitere Einschreitung hierländiger Gerichte in Anspruch nehmen, als die allgemeine Gerichtsordnung bei inländischen Parteien dem Richter vorschreibt. Es können daher die Gerichte weder in amtliche Dispositionen, noch in die Einhebung und Uebersendung der Forderungen eingehen, sondern der auswärtige Obsieger hat entweder selbst oder durch Bevollmächtigte die Exekution nach der Gerichtsordnung zu betreiben.

Allein, wenn es auf die Respektirung solcher Urtheile und die Ertheilung der Exekution ankommt, kann dabei nicht anders als nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, nicht durch amtliche Dispositionen auf Ansuchen auswärtiger Gerichte, sondern über ordentliches Anlangen des obsiegenden Theiles, nach dem vorgeschriebenen Zuge der Exekution vorgegangen werden, und können die Urtheile auswärtiger Gerichte fremder Länder kein anderes Benehmen ansprechen, als über die Urtheile hierländiger Gerichte stattfindet; damit, wenn auf der einen Seite dem Obsieger zu seinem Rechte verholfen wird, auf der anderen Seite der Schuldner nicht in seinem Eigenthum leide.

Auch können sich die exequirenden Stellen mit der amtlichen Ein-

hebung, sohinigen Uebermachung solcher Forderungen und mit Geldmanipulationen im Privateigenthume solcher Leute, welche *sui juris* sind, nicht befassen oder in etwas verfänglich machen; sondern die Ordnung und Gerechtigkeit bringt lediglich mit sich, dass, wenn gegen einen hierortigen Unterthan im Auslande von einem kompetenten Richter der Ordnung nach ein Urtheil erwirkt worden ist und darüber die Exekution von dem hierländigen Gerichte erhalten werden will, der Obsieger entweder selbst, oder mittels eines ordentlich begewalteten Bevollmächtigten die Exekution nach Vorschrift der Gerichtsordnung ansuche und verfolge."

Hofdekret vom 15. Februar 1805, Nr. 711 Just.-Gesetzsammlung, an das Appellationsgericht in Lemberg und Krakau:

„Um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheils zu bewilligen, ist es vor Allem nöthig, dass die Zuständigkeit des auswärtigen Richters, die Rechtskraft des Urtheils und die jenseitige gleiche Behandlung diesseitiger, wie der eigenen Unterthanen ausser Zweifel gesetzt sei.

In jedem Falle steht es der obsiegenden Partei frei, um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheils beim hiesigen Gerichte unmittelbar anzulangen. und in diesem Falle ist sich nach der bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung vorschriftsmässig zu benehmen; wird hingegen von einem auswärtigen Gerichtsstande um die Vollstreckung des Urtheils ein amtliches Ersuchschreiben an ein hierländiges Gericht erlassen, so muss demselben doch immer das zu vollstreckende Urtheil beigelegt sein.

Da nach den hierländigen Gesetzen der Richter von Amtswegen niemals einschreiten darf, sondern vermöge § 311 der allgemeinen Gerichtsordnung der Gegenstand, worauf die Exekution geführt werden soll, dem Richter namhaft gemacht, und so auch in fernerem Zuge der Verfügung der Exekutionsgrade von dem Exekutionswerber erwirkt werden muss, so ist sich in Fällen, da ein auswärtiger Gerichtsstand um die Urtheilsvollstreckung einschreitet, folgendermassen zu benehmen:

a. Wenn in dem Ersuchungsschreiben des auswärtigen Richters der Gegenstand, worauf die Exekution geführt werden soll, nicht angedeutet ist, so hat der hiesige Richter dem obsiegenden Theile einen Rechtsvertreter von Amtswegen aufzustellen, der diesen Gegenstand namhaft zu machen, und dergestalt im Namen der auswärtigen Partei das Exekutionsgesuch einzureichen hat.

b. Hat aber der auswärtige Richter den Gegenstand, auf welchen die Exekution zu führen ist, in dem Ersuchschreiben namhaft gemacht, so hat das hierländische Gericht hierauf die Pfändung, das Pfandrecht oder sonst den ersten Grad der Exekution auf eben jene Art zu ertheilen, wie dasselbe auf Ersuchen eines inländischen Gerichts nach den Gesetzen zu thun verpflichtet wäre; zugleich ist aber dem abwesenden Exekutionswerber ein Rechtsfreund von Amtswegen zu bestellen, welcher die Fortsetzung der Exekutionsführung gesetz-

mässig betreiben und über die Rechte und Gerechtsame der Partei wachen muss.

Was immer ein hierländisches Gericht auf ein Vollstreckungseinschreiten eines auswärtigen Gerichts verfügt, muss dem letzteren zur Verständigung des obsiegenden Theiles bekannt gegeben, übrigens aber der Partei ausdrücklich freigestellt werden, ob sie sich mit dem immer auf ihre Gefahr bestellten Rechtsfreunde in das Einvernehmen setzen, oder an dessen Statt einen anderen Bevollmächtigten hiezu bestellen wolle. Sollten aber über ein solches vom auswärtigen Gerichtsstande eingekommenes Ersuchschreiben Bedenken oder Anstände eintreten, so ist darum das Ersuchen nicht geradehin abzuweisen; sondern der jenseitigen Behörde muss unter Anführung des Gesetzes, welches der Willfahrung ihres Ersuchens im Wege steht, bekannt gegeben werden, was allenfalls noch nachzutragen und zu erörtern wäre. In jedem Falle muss aber zugleich mit der jenseitigen Behörde Rücksprache gepflogen werden, damit die hierländigen Taxen sowohl, als die Gebühr des amtlich aufgestellten Vertreters versichert werden."

III. Das Hofdekret vom 4. August 1840, Nr. 460 Just.-Gesetzsammlung, an sämmtliche Appellationsgerichte ergangen, lautet:

„Die königlich preussische Regierung hat über die Vollziehung der in Oesterreich geschöpften Urtheile folgende Erklärung abgegeben: Von Seite der preussischen Gerichte wird den Requisitionen der österreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile auch ferner, wie bisher, genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der preussischen Gesetze Bedenken gegen die Kompetenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten. Diese Zusicherung erstrecke sich jedoch nicht auf Rheinpreussen. Nach der in der preussischen Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung könne dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse stattfinden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der exekutorischen Klausel versehen worden sind; letztere Klausel dürfte nur ertheilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, gegen welche das Urtheil vollstreckt werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Parteien verhandelt und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt worden ist.

Die österreichischen Gerichte erhoben daher, zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juni 1840, auch ihrerseits, in Ansehung der Exekution der sowohl in Rheinpreussen als in den übrigen preussischen Staaten geschöpften Urtheile, eben die Grundsätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem anderen Theile der preussischen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, mithin auf das Urtheil eines rheinpreussischen Gerichts nur wenn vorher bei einem österreichischen Gerichte über die Exekution verhandelt und erkannt worden ist, auf die in anderen preussischen Staaten ge-

schöpften Urtheile aber nur, wenn das erkennende Gericht nach österreichischen Gesetzen kompetent gewesen ist, die Exekution zu bewilligen."

IV. In Bezug auf die Vollstreckbarkeit preussischer Urtheile in Oesterreich wird Ihnen eröffnet, dass die Bewilligung des Vollzugs preussischer Urtheile in Oesterreich eine Frage ist, welche in die Judikatur der Gerichte fällt, dass es daher denselben überlassen werden muss, sich von Fall zu Fall über die durch die gesetzlichen Bestimmungen geforderten Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile schlüssig zu machen und dass die Gerichte zur Beobachtung der Gegenseitigkeit die in Deutschland seit Einführung der mit dem 1. Oktober 1879 für den Umfang des Deutschen Reiches ins Leben getretenen Zivilprozessordnung geltenden Bestimmungen über die Vollstreckbarkeit von Urtheilen ausländischer Gerichte, insbesondere die einschlägigen §§ 660 und 661 dieser Zivilprozessordnung zur Richtschnur zu nehmen haben.

Hiezu wird bemerkt, dass seit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche, sowie auch gegenüber den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches, ein Austausch von die Gegenseitigkeit verbürgenden Erklärungen nicht stattgefunden hat.

V. Der § 33 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Juni 1811, lautend:

§ 33. „Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingeborenen zu geniessen, in zweifelhaften Fällen beweisen, dass der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechts, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandele",

steht hierlands, insbesondere auch in Böhmen, in voller Wirksamkeit.

VI. Eine Verpflichtung des Klägers, Kosten und Gebühren der Gerichte bei Anbringung der Klage sicher zu stellen, ist dem hierländigen Rechte, welches diesbezüglich nur eine Sicherstellung der Kosten des Beklagten kennt (§ 406 der allgemeinen Gerichtsordnung), völlig fremd, und es besteht überhaupt keine gesetzliche Vorschrift, nach welcher ein Ausländer wegen dieser Eigenschaft zu einer Vorausbezahlung oder Sicherstellung von Gerichts- oder Prozesskosten dem Gerichte oder dem Beklagten gegenüber verpflichtet wäre.

2. (Nachtrag zum Bericht über die 14. Tagung des *institut de droit international*. — Druckfehlerberichtigung.) Dem auf S. 580 Bd. II. dieser Zeitschrift über die Beschlüsse des Instituts betr. die Gründung einer internationalen Union für Veröffentlichung der Verträge Gesagten kann die erfreuliche Mittheilung hinzugesetzt werden, dass die dort ausgesprochene Erwar-

tung sich inzwischen insoweit erfüllt hat, als der schweizerische Bundesrath durch ein Rundschreiben vom 4. Oktober 1892 die Entwürfe des Instituts den fremden Regierungen übermittelt und bei denselben die Beschickung einer diplomatischen Konferenz im Jahre 1893 in Anregung gebracht hat, welche sich mit der Gründung der Union und mit der Gestaltung ihres Bureaus zu befassen hätte. — Wir benützen die Gelegenheit, mehrere in obenerwähntem Berichte durch Versehen der Redaktion bei Abschluss des 6. Heftes bezw. des II. Bandes unliebsam unberichtigt gebliebene Druckfehler nachträglich richtig zu stellen, nämlich S. 577 Z. 21 und S. 580 Z. 40 v. o. l. Gent statt Genf, S. 577 Z. 25 und S. 578 Z. 15 v. o. l. *Jaequemyns* statt Jacquemyns, S. 577 Z. 25 v. o. l. Berather statt Beamter. S. 578 Z. 22 v. o. l. annehmen statt vornehmen. S. 586 Z. 9 v. o. l. Definition statt definitiven.

Literaturberichte.

a) Bücheranzeigen.

1. *K. d'Olivecrona, De la peine de mort, 2. édit.; Traduction et préface par Ludw. Beauchet;* Paris 1893.

Im vorigen Bande dieser Zeitschrift habe ich die zweite Ausgabe von *d'Olivecrona's* bedeutendem Werk „Om Dödsstraffet" kurz angezeigt. Es freut mich dieser Anzeige nunmehr die Mittheilung beifügen zu können, dass auch diese zweite Auflage, wie seinerzeit die erste, in französischer Uebersetzung erschienen und dadurch weiteren Kreisen zugänglich gemacht ist, denen sie bisher aus sprachlichen Gründen verschlossen geblieben war. Die Uebersetzung hat Professor *Beauchet* in Nancy besorgt, ein Mann, welcher schon längst eine gründliche Kenntniss des schwedischen Rechts durch eine Reihe tüchtiger Arbeiten erwiesen hat. In seiner Vorrede spricht er sich, im Gegensatze zum Verfasser, als ein keineswegs unbedingter Anhänger der Abschaffung der Todesstrafe aus. Es ehrt ihn und den letzteren gleichmässig, dass er nichtsdestoweniger die Mühe nicht gescheut hat, dem trefflichen Werke durch seine Uebersetzung zu weiterer Verbreitung zu verhelfen! *K. Maurer.*

2. *Der Gesetzestext des Code civil* ist für Elsass-Lothringen nach seinem gegenwärtigen Geltungsumfang unter Hinweglassung der aufgehobenen Bestimmungen und Beifügung derjenigen, deren Geltung noch zweifelhaft ist, in kleinerem Drucke mit Darlegung der Streitfragen und Lösung nach eigener Auffassung von Amtsrichter *Aron* in Strassburg bearbeitet worden. In den Anmerkungen sind die einschlägigen neuen Reichs- und Landesgesetze sowie die Spruchpraxis mit wissenschaftlicher Gründlichkeit behandelt. Auch das internationale Recht, insbesondere die Anwendbarkeit des französisch-badischen Vertrages vom 16. April 1846 ist sachgemäss beachtet. Das Werk erscheint im Verlage von Bensheimer in Mannheim. *Grünewald.*

3. *Dr. Weil, Josef,* in Brünn, die Geltendmachung der Koupons der Staatsbahnprioritäten im Auslande und das österreichische Kuratorengesetz. Beitrag zur Theorie des internationalen Privatrechts. Wien, Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 1893. 8°, V und 38 Seiten.

In vorliegender Schrift (einer Ueberarbeitung der bereits in Nr. 49 und 50 der „Juristischen Blätter" veröffentlichten Abhandlung) beleuchtet

der Verfasser die internationale Seite der „Staatsbahnfrage“, welche durch die ausserhalb des cisleithanischen Oesterreichs erfolgte Anhängigmachung von Prozessen gegen die Staatsbahn auf unverkürzte Auszahlung der Koupons der 3% Prioritäten dieses Instituts schon längere Zeit von praktischem Interesse und bisher von der öffentlichen Diskussion nur gestreift worden ist, während die Frage nach dem Recht der Gesellschaft zum Einkommensteuerabzug nach verschiedenen Richtungen Gegenstand der Erörterung war.

Der § 9 des öster. Gesetzes vom 24. April 1874 „betr. die gemeinsame Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossement übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekenrechte“ — bestimmt, dass „in Angelegenheiten, die gemeinsame Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen betreffen, die einzelnen Besitzer ihre Rechte nicht selbständig geltend machen können“, sondern an die Vertretung durch einen gemeinsamen Kurator gebunden sind. Die Bestellung eines solchen Kurators nach Massgabe des gedachten § 9 ist österreichischerseits auch schon im gerichtlichen Wege erfolgt.

Es haben nun bereits, wie bekannt, ausländische Besitzer von Koupons der Staatseisenbahnprioritäten, gestützt auf den Prioritätentext, der für den Prioritätendienst mehrere in die Wahl der Prioritäten- bezw. Kouponsbesitzer gestellte ausländische Zahlstellen namhaft macht, die Entscheidung ihrer Gerichte in der sog. „Staatsbahnfrage“ angerufen, bei ungarischen, deutschen und französischen Gerichten Klage erhoben — und es ist die weitere Angehung ausländischer Gerichte in dieser Frage nicht ausgeschlossen.

Mit Rücksicht auf § 9 des Kuratorengesetzes fragt es sich nun: I. Ob die in der Staatsbahnfrage ergehenden ausländischen Urtheile im cisleithanischen Oesterreich vollstreckbar sind; II. ob und welche Wirkung einem in dieser Sache im Ausland anhängigen Rechtsverfahren auf das Verfahren beizumessen ist, das in Cisleithanien von dem gemeinsamen Kurator anhängig gemacht werden soll?

Nachdem der Verfasser die hier einschlagende wichtige Vorfrage, ob (was fraglich ist) die Bestimmung des angerufenen § 9 des Kuratorengesetzes auch diejenigen Personen betrifft, welche blos Koupons von Theilschuldverschreibungen innehaben, mit überzeugenden Gründen bejaht hat, darlegend, dass, da im Falle der Staatseisenbahngesellschaft die Kuratel gerade wegen Verletzung des Zinsenbezugsrechts bestellt ist, die Kouponbesitzer, sowenig wie die Besitzer der Theilschuldverschreibung ihr Zinsenbezugsrecht, den Koupon selbständig geltend machen können, vielmehr an die Vertretung durch den gemeinsamen, bereits bestellten Kurator gebunden sind, — tritt er an die Beantwortung der oben unter I und II bezeichneten Hauptfragen heran, welche den Kern seiner Auseinandersetzungen in vorliegender Schrift bildet, die übrigens noch einen anderen mit diesen Auseinandersetzungen enge zusammenhängenden Zweck, nämlich: die Klarstellung des Begriffs der *res judicata* im internationalen Privatrecht verfolgt.

Frage I beantwortet der Verfasser folgendermassen: Die von einzelnen unter § 1 des Kuratorengesetzes fallenden Interessenten (d. h. von einzelnen Prioritäten- oder Kouponbesitzern) in der Staatsbahnfrage auswärts erwirkten Urtheile können in Oesterreich nicht vollstreckt werden.

Angesichts der schlagenden und überzeugenden Gründe des Verfassers muss ich ihm, wenn auch als Reichsdeutscher mit einem gewissen Widerstreben, da viele Angehörige des Deutschen Reichs Separatklagen

in Deutschland erhoben und Urtheile erwirkt haben, beipflichten, der juristischen Richtigkeit seiner Darlegungen die Ehre gebend *(dixi et salvavi animam meam).*

Die von den einzelnen unter § 1 des Kuratorengesetzes fallenden Interessenten in der Staatsbahnfrage auswärts erhobenen Urtheile kollidiren mit diesem österreichischen Gesetze, weil solches in Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen betreffen, den einzelnen Besitzern von Prioritäten oder Koupons das Klagerecht abspricht. Mithin hängt, wie der Verfasser sehr zutreffend betont, die Frage nach der Vollstreckbarkeit dieser ausländischen Urtheile mit der wichtigen Lösung der Rechtsfrage zusammen, ob und in wie weit die Unvereinbarlichkeit des Inhalts eines ausländischen Zivilurtheils mit dem Rechte Oesterreichs der Vollstreckung dieses Urtheils im Wege steht, — wesshalb zuerst diese Rechtsfrage vom Verfasser vom Standpunkte der österreichischen Zivilgesetze sowie der österreichischen Doktrin des internationalen Prozessrechts geprüft wird.

Aus dieser Prüfung ergiebt sich ihm keineswegs deren prinzipielle Bejahung.

Nach Inhalt der für das sog. Delibationsverfahren (Verfahren, das in Oesterreich ausschliesslich zur Feststellung, ob das Auslandsurtheil in Oesterreich als rechtswirksam zu betrachten ist, dient, und das strenge von der eigentlichen Entscheidung in der Sache selbst geschieden ist, und in welchem die „Offizialmaxime“ vorherrscht) massgebenden Gesetze Oesterreichs, d. h. der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 und 15. Februar 1805 ist rücksichtlich der ausländischen Urtheile lediglich zu untersuchen: ob sie rechtskräftig sind, ferner ob der Auslandsrichter zuständig war, und ob, bezw. unter welchen Voraussetzungen dieser Richter österreichische Urtheile gleichfalls in Vollzug setzt (Grundsatz der Reziprozität, bezw. Retorsion), — mithin hat nach Vorschrift dieser Gesetze der österreichische Richter, wenn er die oben erörterten Momente für *in concreto* gegeben erachtet, das Auslandsurtheil zu vollziehen, und zwar ohne sich in das Meritum desselben, bezw. der durch selbes entschiedenen Streitsache nur im geringsten einzulassen; freilich bei meritorischer Ueberprüfung seitens des Auslandsstaats, dessen Urtheil in Oesterreich vollzogen werden soll, in Betreff österreichischer Urtheile vor der Vollstreckbarkeitserklärung (wie z. B. in Frankreich) ist, bezw. wäre retorsionsweise das fremde Urtheil auch in Oesterreich der gleichen Ueberprüfung zu unterziehen (es ist dies eine Einschränkung, welche die angegebene Auffassung allerdings schon von Gesetzes wegen durch die Anwendung des „Reziprozitätsrechts“ erleidet).

Diese in den angezogenen Hofdekreten enthaltenen gesetzlichen Anordnungen gehen eben von der Auffassung aus, dass auch ein ausländisches Urtheil (nach Lösung gewisser Vorfragen) in Oesterreich als *„res judicata“* anzusehen ist und daher hinsichtlich seines Inhalts jeder Diskussion entzogen sein muss.

Diese Auffassung verkennt jedoch, wie der Verfasser überzeugend darlegt. die internationale Bedeutung der *„res judicata“*, indem diese für das Inland allerdings die Bedeutung habe, dass der Inhalt des Urtheils gar nicht mehr in Erörterung gezogen werden könne, dass im Urtheil somit, wenn es rechtskräftig sei — so führt er aus —, auch wenn es seinem Inhalt nach gegen unser Recht verstosse, *inter partes*, „formelles Recht“ bilde (weil eben die legale Inlandsbehörde im gesetzlichen Instanzenzug über die Sache abgesprochen hat), — aber ein Urtheil eines fremden Staats könne man im Inland nicht als Urtheil im technischen Sinne auffassen, zumal es ein ganz elementarer völkerrechtlicher Grundsatz sei, dass eine fremde Behörde im Inland kein *imperium* hat, und mithin könne auch kein Staat verlangen, dass ein anderer Staat sein Urtheil

pure et simple (d. h. ohne Rücksicht auf dessen Inhalt) anerkenne und vollziehe, dagegen könne er beanspruchen, dass der andere Staat sich nicht über seine Urtheile einfach hinwegsetze und neuerlich in derselben Sache entscheide.

Desshalb soll der fremde Staat, bevor er die Sache neuerlich entscheidet, erst feststellen, ob der Ausspruch des anderen Staates für diese Rechtssache in Betracht komme, sie entschieden habe, welchem Zwecke das Delibationsverfahren dient, das eruirt, ob das fremde Urtheil auch vom Standpunkt des einheimischen Richters, der dabei sein Recht nicht ganz ausser Augen lassen kann, als Entscheidung der Rechtssache anzusehen ist. Kommt es hiebei zur Bejahung, dann macht eben erst diese bejahende Konstatirung den Ausspruch des fremden Richters zum Urtheil im technischen Sinne.

Die Bedeutung eines fremden Urtheils erblickt daher mit Recht der Verfasser darin, dass dasselbe der neuerlichen Anhängigmachung derselben Sache im Inlande insolange und insoweit entgegensteht, als es nicht durch einen inländischen Richterspruch behoben ist. Hiermit lehnt sich der Verfasser an die im gemeinen Recht gemachte Unterscheidung zwischen der positiven und negativen Funktion der *res judicata* an und fixirt damit die internationale Wirkung derselben analog der „negativen Funktion“ der *res judicata*, welche die Regel: „*ne bis de eodem sit actio*“ zu verwirklichen trachtet, in der angegebenen Weise.

Diese Einschränkung des internationalen Begriffs der *res judicata* ist aber auch gleichzeitig in den Staaten, die das Reziprozitätsrecht üben, für das System der „Rechtshülfegewährung“ von fundamentaler Bedeutung. Ist es doch zufolge dieser Neubeleuchtung des erwähnten Begriffs klar, dass ein Staat nur dann als rechtshülfeverweigernd erscheint, wenn er das fremde Urtheil gar nicht berücksichtigt, d. h. ohne Rücksicht auf ein solches dieselbe Sache neuerlich in Verhandlung nimmt, bezw. dem fremden Urtheil, sofern es bei ihm geltend gemacht wird, jede Wirkung versagt, sohin über solches nicht immer ein Verfahren einleitet (was z. B. in Frankreich bis in die jüngste Zeit in Betreff der im Ausland zwischen Nichtfranzosen gefällten Urtheile der Fall war).

Darin dagegen, dass ein Staat in dem über ein fremdes Urtheil eingeleiteten Delibationsverfahren den „Inhalt“ dieses Urtheils überprüft und auf Grund hievon in manchen Fällen die Vollstreckung des fremden Urtheils ganz oder theilweise verweigert, wird man — so argumentirt der Verfasser zutreffend — den Ausdruck des elementar völkerrechtlichen Grundsatzes erblicken, dass ein fremdes Gericht im Inland kein *imperium* habe, und dass sohin erst vom Inlandsrichter geprüft werden muss, ob und in wie weit der fremde Richterspruch hierlands zu respektiren sei.

Aber auch die österreichische Doktrin des internationalen Prozessrechts scheint bei der Auffassung der alten Hofdekrete über den Begriff der „*res judicata*“ im internationalen Verkehr stehen geblieben zu sein, eine Auffassung, die unzutreffend, bezw. zu weitgehend und dem internationalen Verkehr nachtheilig ist —: Denn auch sie erkennt jedes ausländische Urtheil nach befriedigender Lösung gewisser formeller Vorfragen als rechtsbeständig an, sohin auch dann, wenn es mit dem österreichischen Recht kollidirt.

Der Verfasser erklärt nun den Standpunkt der Hofdekrete und bisherigen Doktrin für unhaltbar, weil er alle diejenigen, welche im Ausland ihre Rechte klageweise geltend machen, vollständig über die österreichischen Gesetze stelle, wie wohl sie diese Rechte in Oesterreich durchsetzen. Es giebt nun aber privatrechtliche Bestimmungen, welche die Inländer auch im Auslande verbinden (§ 4 d. allg. bürg. Gesetzb.),

und andererseits erheischen Oesterreichs öffentlich-rechtliche Vorschriften in Oesterreich unbedingte Respektirung durch Jedermann, ganz abgesehen davon, dass es auch privatrechtliche Bestimmungen giebt, die vermöge ihrer *ratio* öffentlich-rechtliche Bedeutung und somit auch allumfassende inländische Wirksamkeit haben.

Alles dies drängt dazu, dem Richter ein Ueberprüfungsrecht in Ansehung des Inhalts eines Auslandsurtheil einzuräumen, welches ihm von Amtswegen zusteht, weil er ja von Amtswegen auf Rechte und Gesetze zu sehen hat" (vgl. auch schon Hofdekret v. 15. Januar 1787) — und zwar insbesondere im Delibationsverfahren, wobei jedoch auch der Partei, d. i. dem Delibationsbeklagten, Einwendungen eingeräumt werden müssen, im Wege der „Aeusserung" oder des „Rekurses". Da diese Einwendungen jedoch nicht über den Zweck, dem sie ihre Berechtigung verdanken, hinausgehen dürfen, so finden sie in den Grenzen des richterlichen Ueberprüfungsrechts auch ihre naturgemässe Grenze.

Jene Grenzen werden durch die Rücksicht auf die Rechtsordnung des Staats bestimmt. Diese verlangt, nach des Verfassers Darlegung gebieterisch im Privatrechtsverkehr insofern unbedingte und allseitige Berücksichtigung, also von Inländern und Ausländern, als sie entweder gewisse Rechtsinstitute gar nicht kennt, oder zwar kennt, jedoch aus öffentlich-rechtlichen Erwägungen — durch Prohibitivgesetze in ihren Wirkungen modifizirt hat.

Mithin hat der Richter stets, also auch bei einer Kollision der eigenen Rechtsordnung mit der eines fremden Staats auf dem Gebiet der Rechtsprechung oder Rechtsinvollzugsetzung, bezw. Rechtshülfegewährung (dies ist ein ganz allgemeiner Grundsatz des internationalen Privatrechts) seine Rechtsordnung in obiger Hinsicht zu wahren, da er andernfalls in rechtswidriger Weise gegen dieselbe verstossen würde. Mithin steht es fest, dass der Richter im „Delibationsverfahren", ganz einerlei, ob das Gesetz dies *expressis verbis* vorschreibt oder nicht, zu prüfen hat, ob das Auslandsurtheil nicht gegen die inländischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Prohibitivgesetze verstösst oder ein Rechtsinstitut zur Grundlage hat, das die inländische Rechtsordnung nicht kennt.

Die Frage I hat nun der Verfasser, von allen diesen Erwägungen ausgehend und namentlich aus dem Grund verneint, weil der in § 9 des österreichischen Kuratorengesetzes ausgesprochene Grundsatz Prohibitivkarakter habe, d. h. nach Unger's Sprache (System I, § 22 S. 163) den Karakter „eines absoluten Gesetzes, welches *contra rationem juris* aus Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit, das öffentliche Wohl u. s. w. erlassen ist."

Der Verfasser führt in wirklich überzeugender Weise nun aus, aus welchen Gründen der im § 9 des Kuratorengesetzes ausgesprochene Grundsatz als „Prohibitivgesetz" betrachtet werden müsse, darlegend, dass dieses Gesetz in den allgemeinen Rechtsgrundsatz eingreife, dass jeder Dispositionsfähige selbst seine Rechte wahrzunehmen habe und daher um so mehr selbe geltend zu machen berechtigt sein müsse, wesshalb schon zufolge dieser Wirkung des Kuratorengesetzes, die dasselbe zum „Ausnahmegesetz" stempelt, angenommen werden müsse, dass die Gesetzgebung sich nur aus höchst wichtigen, die Allgemeinheit berührenden Gründen zu dessen Erlassung bestimmt finden konnte — welche Gründe zuvörderst, wie in den meisten Fällen, in der „*occasio legis*" zu finden seien. Aus der *occasio legis* weist sodann der Verfasser in eingehenden Ausführungen den Prohibitivkarakter des Gesetzes nach und beleuchtet denselben auch im Weiteren vom Standpunkte der Volkswirthschaftslehre überhaupt.

Ich verweise hier auf die interessanten Darlegungen des Verfassers über den Prohibitivkarakter des Gesetzes. Sie haben mich durchaus über-

zeugt. Sie dürften auch für den Nationalökonomen vom Fach nicht ohne Interesse sein.

Die Beantwortung der Frage II ergiebt sich dem Verfasser von selbst, nachdem er ausser Zweifel gestellt hat, dass die hier einschlagenden ausländischen Urtheile in Oesterreich nicht vollstreckbar sind, dahin: dem im Ausland in besagter Richtung anhängigen Rechtsverfahren ist keine Wirkung auf das Verfahren beizumessen, welches in Oesterreich von dem gemeinsamen Kurator anhängig gemacht werden soll: denn ein ausländisches Verfahren kann auf das österreichische Verfahren, sei es zur Begründung der *exceptio litis pendentis* oder der *exceptio rei judicatae*, nur insofern Einfluss haben, als das im ersteren erfliessende Urtheil in Oesterreich exequirbar ist.

Der juristische Werth der Separataktion der deutschen Staatsbahnprioritäre reduzirt sich nach dem Dargelegten auf den Werth der in Deutschland befindlichen Exekutionsobjekte (bekanntlich das gepfändete Guthaben der Staatsbahn aus dem Abrechnungsverkehr mit den grösseren deutschen Eisenbahnen, das aber vom nächsten Jahre ab, sohin auch für das nächste Jahr, zufolge des in diesem Jahre in Kraft tretenden Berner Uebereinkommens nicht mehr pfändbar ist) und auf die Möglichkeit, diese Urtheile in Ungarn, das kein Kuratorengesetz hat, in Vollzug zu setzen.

Heidelberg im Januar 1893. *Barazetti.*

4. ***Jettel, Dr. Emil,*** Sektionsrath im k. und k. Ministerium des Kaiserl. Hauses und des Aeussern. Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Oesterreichs, Ungarns, Kroatiens und Bosniens. Wien und Leipzig, Braumüller 1893, XV. und 344 S. 8 Mark.

Die im Jahre 1878 erfolgte 2. Auflage des Handbuchs des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts von *Vesque v. Püttlingen* und die als zweite Auflage der „Nachlassbehandlung der Ausländer in Oesterreich" erschienene „Rechtshülfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande" von *Franz Starr* haben seitdem eine neue Bearbeitung nicht mehr gefunden. Die beiden Herausgeber der auch ausserhalb Oesterreichs beliebt gewordenen Werke haben schon vor Jahren das Zeitliche gesegnet. Inzwischen haben aber zufolge des namhaft gesteigerten internationalen Rechtsverkehrs die Beziehungen der einzelnen Kulturstaaten zu einander, sowohl was das Vertragsrecht, als auch die einzelnen Gesetzgebungen betrifft, vielfache und zum Theile eingreifende Aenderungen erfahren. Es ist daher ein besonderes Verdienst *Jettels*, die neue Bearbeitung der wichtigen und weitverzweigten Materien des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns etc. unternommen zu haben. Die Bearbeitung behandelt die einzelnen Materien möglichst gleichartig in der Weise, dass zunächst das Karakteristische jedes einzelnen Rechtsverhältnisses hervorgehoben, sodann die einschlägigen Bestimmungen der inländischen Gesetze, Verordnungen und Normalerlasse angegeben, endlich die analogen Rechtsnormen anderer Länder, die Entscheidungen in- u. ausländischer Gerichte und die vorherrschende Auffassung der Theorie entsprechend herangezogen sind. Hiebei haben insbesondere die praktisch wichtigen Gebiete, wie die Behandlung der Nachlässe von Ausländern, die Vollstreckung ausländischer Zivilurtheile, die Auslieferung, die Konsulargerichtsbarkeit a. a. m. sorgfältige Berücksichtigung und eingehendste Behandlung gefunden. Die amtliche Stellung des Verfassers leistet Gewähr für die sorgfältige, richtige und vollständige Benützung der der Darstellung zu Grunde liegenden Quellen. Die Bearbeitung ist aber hiebei selbständig auf streng wissenschaftlicher Grundlage erfolgt. Es wird daher mit diesem neuen Werk dem Theoretiker, und hauptsächlich dem Praktiker ein werthvolles Hülfsbuch an die Hand gegeben und darf solches

insbesondere auch über die Grenzen Oesterreich-Ungarns hinaus der besten Aufnahme gewiss sein. *B.*

5. Per il XXXV anno d'insegnamento di Filippo Serafini. Studi giuridici. Firenze, Barbera, Giugno 1892. 474 S.

Dr. Filippo Serafini, Professor an der k. Universität zu Pisa und Herausgeber des „*Archivio Giuridico*“ feierte im verwichenen Jahre das Jubiläum der Vollendung des 35. Jahres erfolgreichster Thätigkeit. Neben vielen anderen Ehrungen, die hiebei dem ausgezeichneten, auch durch seine Betheiligung an der Uebersetzung deutscher Pandektenwerke rühmlichst bekannten Gelehrten zutheil wurden, haben seine italienischen Kollegen ihrer Verehrung für den Jubilar durch Widmung vorliegenden Werkes besonderen Ausdruck gegeben. Die werthvolle Festgabe enthält aus den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaft Abhandlungen von einer namhaften Reihe italienischer Rechtslehrer. Internationales Recht betrifft jene von *Guido Fusinato: Di una parte alquanto trascurata del diritto internazionale e della sua organizzazione scientifica e sistematica.* *B.*

b) Zeitschriften.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 11. Bd. 1. Heft: *Kohler*, das Recht der Azteken; *Dickel*, aus dem montenegrinischen Sachenrechte; *Henrici*, das Volksrecht der Epheneger und sein Verhältniss zur Kolonisation im Togogebiete; *Kohler*, Bemerkungen zum Rechte der Epheneger.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozess, Bd. XVIII, 1. Heft: *Petersen*, über den Parteibegriff und die Parteifähigkeit; *v. Schrutka-Rechtenstamm*, die zeitlichen Grenzen für die Widerspruchsklage; *Hellmann*, Zustellung an den Prozessbevollmächtigten; *Neubauer*, Tod des Schwurpflichtigen vor der Rechtskraft des Urtheils; *Schultzenstein*, über die Einheit der Rechtsprechung.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozess, 2. Bd. 10. Heft: *Kuntze*, Rudolf von Ihering †; *Hilse*, die revidirte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 in ihrem Verhältnisse zur öffentlich-rechtlichen Versicherung. 11. Heft: *Kuntze*, Bernhard Windscheid †; *Keller*, der Begriff der Einrede im materiell-rechtlichen Sinne *(exceptio)* und der Einrede im prozessualen Sinne, sowie ihr Verhältniss zu einander im heutigen Rechte.

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege. Bd. V, Heft 1: Ueber die Behandlung von Erbschaften, welche Verschollenen anfallen. — Zur Verfügung des k. Justizministeriums v. 11. Mai 1892, betr. die sog. Ersatzzustellung etc. — Sicherheitsleistung für die Prozesskosten in der Türkei. *Lehmann*, kann die Polizeibehörde im Falle realer Konkurrenz mehrerer Uebertretungen eine Strafe von mehr als 14 Tagen Haft verhängen?

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 34. Jahrgang, 1892: *Ströhmfeld*, über gegenseitige Hülfe der deutschen Bundesstaaten in Steuerforderungssachen und im Polizeistrafverfahren (9, 10); *Gmelin*, die vorläufige Ausfolge des Vermögens Verschollener; *Hirsch*, Pfändungspfandrecht an Mobiliarpertinenzen einer verpfändeten Liegenschaft (10); *Lämmert*, über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in das in der Verwaltung des Ehemannes befindliche Frauen-

vermögen, insbes. über die Zulässigkeit einer solchen Zwangsvollstreckung aus einem Titel gegen den Ehemann (11).

Annalen der Grossherzogl. Badischen Gerichte 1892: *Fürst*, über die Ausbildung der jungen Juristen in Baden (Forts. u. Schluss, 106, 112); *Gageur*, Rücktritt von der Mitthäterschaft, Versuch oder Vollendung (117)?

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. XI. Bd. 2. Heft: *Grohmann*, Wie sind die §§ 42 und 43 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 zu verstehen? und muss die unterliegende Partei der obsiegenden auch die dort festgesetzten Mahnkosten erstatten? *Grohmann*, Hindert der Widerspruch des Vermiethers den Gerichtsvollzieher an der Pfändung und Fortschaffung der eingebrachten Sachen des Miethers?

Juristische Blätter (Wien), 1892: *Högel*, zur materiellen Stellung der Richter und ihrer Hülfsbeamten (47); *Högel*, das untaugliche Mittel bei fahrlässigen Handlungen gegen die Sicherheit des Lebens etc., insbes. im Eisenbahnbetrieb (48); *Weil*, die Geltendmachung der Koupons der Staatseisenbahnprioritäten im Auslande und das österreichische Kuratorengesetz (49, 50); *von Held*, zur Lehre von den Staatsformen (51, 52). 1893, XXII. Jahrgang: *Saxl*, über die Beziehungen des preuss. Landrechts zur Kodifikation unseres Zivilrechts (1—4).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 1892: *Schuster*, der Entwurf eines neuen österreichischen Urheberrechtsgesetzes (Fortsetzung u. Schluss 45, 47, 48); die Kartellgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika (47); *Gertscher*, das italienische Strafgesetzbuch v. 30. Juni 1889 (Forts. u. Schluss, 48—50); *Beisse*, das Forum der Exekutionsbewilligung für die dem Privatbetheiligten im Strafurtheile zuerkannten Ansprüche (49); *Adler*, zur Frage der Versetzung der Bezirksrichter in die VII. Rangklasse (50).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, 1892: *Wöss*, die Ingerenz der Gerichte bei Nachlässen von Ausländern (45); *Ofner*, die Prioritätenkoupons der österreich-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft (45); *Roztočil*, auch der schenkungsweise Erlass bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen Errichtungsform (46, 47); *Fuka*, zur Juliverordnung (49); *Roztočil*, das Notariat als Begründer des Versicherungwesens (51); *Roztočil*, zur Auslegung des Termins „Ehepakte“ (52).

Juristische Vierteljahrsschrift, XXIV. Bd., N. F. VIII. Bd., Heft 2 u. 3: *Lingg*, die staatsrechtliche Stellung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie; *Popper*, zur Patentrechtsreform in Oesterreich.

Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 34 N. F. Bd. 12, Heft 1: *Schneider*, zu Art. 640 des schweiz. Obligationrechts; *Marcusen*, Miszellen zum schweiz. Obligationenrecht; *Heusler*, Art. 19 des B.Ges. über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter; *Huber*, Rechtsgutachten betr. Recht an Quellen und Expropriation zu Gunsten auswärtiger Unternehmungen. — Beigeheftet: Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundeszivilrechts. XI. Bd.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins, Bd. XXVIII, 6. Heft: Ist die Revision der Zivilgesetzgebung im Kanton Bern wieder an die

Hand zu nehmen und in welcher Weise (Referat von *H. Lienhard* an die Hauptversammlung des Bern. Juristenvereins, Korreferat von *Simonin*)? *Zeerleder*, zwei Fragen des Betreibungsrechts.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, V. Jahrgang, 6. Heft: *Stooss*, zur bedingten Verurtheilung; *Gautier, deux livres récents sur les Prisons de Paris; Merz*, Aargauische Strafrechtsquellen; *Stooss*, die Straflosigkeit von Glaubensansichten.

Journal du droit international privé, *19. Année*, 1892, *Nr. XI—XII: Contuzzi, de la nécessité d'assurer aux étrangers le même traitement qu'aux nationaux dans la répartition des produits de la faillite; Djuvara, de la condition des étrangers en Roumanie.*

Revue de droit international et de législation comparée, Tom. XXIV, Nr. 5: *Torres Campos, L'Espagne en Afrique; Hilty, le referendum et l'initiative en Suisse; Rolin, Institut de droit international. Compte rendu sommaire de la session de Genève en* 1892. Nr. 6: *Olivi, de la rétroactivité des régles juridiques en droit international; Lehr, Coup d'oeil sur le nouveau projet de code pénal pour la République Argentine, elaboré par M. M. Piñero, Rivarola et Matienzo; Nys, histoire littéraire du droit international en Belgique.*

Annales de droit commercial français, étranger et international, 1892, Nr. *6: Thaller, de la place du commerce dans l'histoire générale et du droit commercial dans l'énsemble des sciences (fin); Saleilles, les théories allemandes sur les droits qui, au cas de contrat synallagmatique, appartiennent à la partie poursuivie en paiement lorsque son adversaire, de son côté, n'exécute pas ses engagements.*

Archivio Giuridico, *Vol. XLIX, Fasc. 4—5: Longo, l'azione contro il fictus possessor nel diritto civile romano ed italiano; Gemma, la condizione giuridica dello straniero nel passato e nel presente; Castori, Rivista di giurisprudenza penale.* Fasc. 6: *Vaturi, la teorica dell' operis novi nuntiatio nel Diritto romano; Tamassia, le nozze in Omero; Straffa, Giurisprudenza commerciale controversa; † Rodolfo de Ihering; † Bernardo Windscheid.*

Zwangsvollstreckung in österreichische Patente deutscher Schuldner und in deutsche Patente österreichischer Schuldner in Deutschland und Oesterreich.

Ein Beitrag zur Lehre vom internationalen Vollstreckungsrecht.

Von Dr. **Schanze**, Regierungsrath im Kaiserl. Patentamte in Berlin.

I.

Die nachstehenden Darlegungen beschränken sich auf Patentrechte im eigentlichen Sinne; Ansprüche auf Patentertheilung, Patentausübungsbefugnisse, sogen. Lizenzrechte können wohl auch den Gegenstand einer Zwangsvollstreckung bilden, sollen aber hier nicht in Betracht gezogen werden.

Ein Patentrecht kann in verschiedenem Sinne den Gegenstand einer Zwangsvollstreckung bilden, je nachdem der zu vollstreckende Anspruch

auf eine Geldleistung des Patentinhabers geht, die durch Verwerthung des Patentrechts getilgt werden soll — oder

auf Abtretung des Patentes seitens des bisherigen Inhabers.

Wir beschäftigen uns nur mit der Zwangsvollstreckung im ersteren Sinne und zwar wird ausschliesslich die Verwerthung durch Pfändung und Veräusserung ins Auge gefasst.

Die Bezeichnung „deutscher", „österreichischer" Schuldner, Patentinhaber bezieht sich im Nachstehenden immer auf den Wohnsitz, nicht auf die Staatsangehörigkeit.

Unsere Untersuchung setzt ein vollstreckbares Urtheil voraus. Ohne Belang ist es, ob es sich in Deutschland wie in Oesterreich um die Zwangsvollstreckung einer einheimischen oder um die Zwangsvollstreckung einer ausländischen (österreichischen bezw. deutschen) Entscheidung handelt. Die Vollstreckbarkeit österreichischer Urtheile in Deutschland richtet sich nach den Bestimmungen in § 660 und § 661 der deutschen Zivilprozessordnung; für die Vollstreckung deutscher Urtheile in Oesterreich sind massgebend die Hofdekrete vom 18. Mai 1792, 18. Januar 1799 und 15. Februar 1805 sowie die Just.-Min.-Verordnung vom 28. März 1880. Zu vgl. Entscheidung des K. K. obersten Gerichtshofes vom 14. Juni 1892 Z. 7048.

Es handelt sich um folgende Einzelfragen:
Ist die Zwangsvollstreckung möglich:

1. in Deutschland:
   a) in das deutsche Patent eines österreichischen Schuldners,
   b) in das österreichische Patent eines deutschen Schuldners?
2. in Oesterreich:
   a) in das deutsche Patent eines österreichischen Schuldners,
   b) in das österreichische Patent eines deutschen Schuldners?

II.

Die Frage I 1a ist, soviel die Zuständigkeit der deutschen Gerichte anbelangt, von *Seligsohn* im Patentblatt 1886 S. 59 ff. und von *Kohler* in *Busch'* Archiv für Theorie und Praxis des Handels- und Wechselrechts Bd. 47 S. 339 ff., erörtert worden. Beide Schriftsteller kommen in ihren Ausführungen, die sich auf das deutsche Patentgesetz alter Fassung beziehen und auf den Fall beschränken, dass der österreichische Inhaber des deutschen Patentes kein weiteres Vermögen in Deutschland besitzt, zu entgegengesetztem Ergebnisse. *Seligsohn* legt dar, dass es an einem zur Zwangsvollstreckung zuständigen Gerichte in Deutschland fehle. *Kohler* nimmt an, dass neben dem in § 12 des Patentgesetzes von 1877 bestimmten Gerichte auch dasjenige Gericht zuständig sei, in dessen Bezirke das Patent ausgebeutet werde. — Dieser Streit um die Zuständigkeit ist durch die deutsche Patentnovelle gegenstandslos geworden. Dieselbe bestimmt in § 12: „Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozessordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.“ Durch diese Vorschrift in Verbindung mit § 729 der Zivilprozessordnung wird der Mangel eines zuständigen deutschen Gerichts beseitigt.

Die Frage (I 2 a), ob die Zwangsvollstreckung in das deutsche Patent eines in Oesterreich wohnenden Schuldners in Oesterreich möglich ist, hat der k. k. oberste Gerichtshof in Wien durch Entscheidung vom 1. Dezember 1886 (*Geller's* Oesterr. Zentralblatt 5. Bd. S. 309) bejaht. Die Entscheidung beruht auf den Erwägungen:

„dass Rechte, sobald sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden sind oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind, welche Umstände bezüglich der Rechte, die der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums aus demselben erlangt, hierlands nicht vorhanden sind, gemäss § 298 d. B.G.B. den beweglichen Sachen beigezählt werden;

dass die Rechte, welche dem hierlands wohnhaften Beklagten aus demselben verliehenen ausländischen Erfindungsprivilegien und Patenten zustehen mögen, nach hierländischen Gesetzen zu dessen beweglichen Vermögen gehören;

dass die Exekution auf sämmtliches Vermögen des Beklagten, so-

fern dasselbe nicht durch spezielle Gesetze der Exekution entzogen ist, zulässig ist und

dass die Frage, ob und inwiefern die hierlands bewilligte Exekution der ausländischen Patentrechte des Beklagten in den betreffenden fremden Staaten für den Exekutionsführer Erfolg haben wird, nicht in Betracht kommen kann."

Das k. k. Handelsgericht zu Wien war anderer Ansicht gewesen, es hatte die Vollstreckung in die ausländischen Patente abgelehnt, „weil es lediglich zur Vollstreckung des Urtheils in Betreff des hierlands befindlichen Vermögens des Beklagten berufen sei, in Rücksicht auf die fraglichen Privilegien aber nicht der Ort, wo sich die Privilegiumsurkunde befinde, sondern das Land, in welchem das Privilegium in Geltung stehe, als massgebend angesehen werden müsse."

Kohler (Aus dem Patent- und Industrierecht Bd. 1 S. 35) schliesst sich dieser Auffassung des k. k. Handelsgerichts an, erklärt die Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes für irrig und macht geltend, dass auch umgekehrt das österreichische Patentrecht eines Deutschen in Deutschland nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein könne, cf. I 1 b. Seine Ausführungen gehen dahin: „Jedes Patent ist lokalisirt in dem Lande, für welches dasselbe ertheilt ist. Dieses Land hat die entsprechenden Massnahmen über Registrirung des Patente zum Eintrag zu bringen, es hat überhaupt zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Uebertragung, eine Vollübertragung oder eine Theilübertragung möglich ist. Dieses Land hat darum auch zu erklären, in welcher Weise ein Patentrecht von der Exekution ergriffen werden kann und seine Organe sind es, welche die Exekutionsmassnahmen zu treffen haben."

Aus dieser Darlegung darf wohl gefolgert werden, dass *Kohler* die Pfändung von Patentrechten, gleichviel ob ihr Inhaber Inländer oder Ausländer ist, immer den Gerichten desjenigen Staates zuweisen will, der das Patent verliehen hat, dass er also die Fragen I 1 a, 2 b bejaht, die Fragen I 1 b, 2 a verneint.

Seligsohn (Patentgesetz S. 81) bestreitet wiederum die Richtigkeit der *Kohler*'schen Ansicht. Er führt aus: „Zunächst gehören die Patente als Rechte zu dem Mobiliarvermögen, so dass nach den Gesetzgebungen, in welchen der Satz „*mobilia ossibus inhaerent*" gilt, das Gericht des Wohnsitzes des Patentinhabers auch zur Pfändung ausländischer Patente befugt ist. Aber selbst wenn man annehmen wollte, das einem Deutschen ertheilte ausländische Patent habe stets im Auslande seinen „Sitz", so würde daraus höchstens folgen, dass die Frage, ob das Patent übertragbar und exequirbar sei, nach dem betreffenden Gesetze des Auslandes zu entscheiden sei. Dagegen darf die Frage, wie und durch welche Organe die Pfändung zu erfolgen hat, als prozessrechtliche stets nur nach dem Recht des Landes, wo die Vollstreckungshandlung vorgenommen wird, beurtheilt werden. Darüber, dass Patentrechte der Zwangsvollstreckung unterliegen, stimmen aber wohl alle

Gesetzgebungen überein, so dass diese Frage nicht in Betracht kommt. Bezüglich der anderen Frage ist zu beachten, dass nach der Z.P.O. die Zwangsvollstreckung in Patente durch Zustellung des gerichtlichen Gebotes an den Schuldner erfolgt, also im Inlande stattfindet, folglich fehlt es an jedem Grunde, weshalb ein deutsches Gericht zu dieser Massnahme nicht zuständig sein soll. Dies ist um so unbedenklicher, als das Reichsgericht selbst bei einer Forderungspfändung, wo die Pfändung durch die Zustellung an den Drittschuldner geschieht, das deutsche Gericht auch in dem Falle für zuständig erklärt hat, wenn der Drittschuldner im Auslande seinen Wohnsitz hat."

Dies der gegenwärtige Stand der Judikatur und Literatur.

III.

Die Klarheit der Untersuchung fordert, dass folgende Fragen scharf auseinander gehalten werden:

A. Nach welchem Rechte sind die ein Patent betreffenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen?

B. Welches Gericht ist zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand ein Patentrecht ist?

C. Welches Gericht ist zuständig für die Zwangvollstreckung in ein Patentrecht?

D. Welches Gericht hat das Patentrecht in seiner Vollstreckungsgewalt?

Der Umstand, dass für andere Fälle, z. B. wenn es sich um ein Grundstück handelt, auf jede dieser Fragen die gleiche Antwort — nämlich: das Recht bezw. das Gericht des Ortes, wo das Grundstück gelegen ist — zu geben wäre, darf nicht dazu verleiten, die Verschiedenartigkeit und Selbständigkeit obiger Fragen zu übersehen. Zu vgl. *Wach*, Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts Bd. 1 S. 220 unten.

In den bisherigen Erörterungen dürfte dies nicht genügend berücksichtigt worden sein. Insbesondere scheint man ausser Acht gelassen zu haben, dass zur Möglichkeit der Vollstreckung das Vorhandensein eines zuständigen Gerichtes nicht genügt, dass von solcher nur dann die Rede sein kann, wenn ein zuständiges Gericht vorhanden ist, welches die Vollstreckungsgewalt besitzt. Soweit das Patentrecht sich z. B. in Deutschland „befindet", ist allerdings dem deutschen Gerichte mit der Zuständigkeit für die Vollstreckung auch die Vollstreckungsgewalt gegeben. Denn die durch den Vermögensbesitz begründete Zuständigkeit eines deutschen Amtsgerichts zur Zwangsvollstreckung in Vermögensrechte (Z.P.O. § 24, § 729) ist nicht auf die im Bezirke dieses Amtsgerichts befindlichen Vermögensobjekte beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf diejenigen Vermögensstücke, welche ausserhalb dieses Bezirkes liegen. Anders gestaltet sich aber die Sache dann, wenn das Patentrecht im Auslande „liegt". Hier bedarf es der

besonderen Prüfung, ob und in wie weit das Patentrecht dem Zugriffe des an sich zuständigen inländischen Richters unterworfen ist.

IV.

Die Frage, nach welchem Rechte die ein Patent betreffenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen sind (III A), gehört dem internationalen Privatrechte an und ist nach deutschem und österreichischem Rechte, wie folgt, zu beantworten.

1. Was den objektiven Bestand der Rechtsverhältnisse anbelangt, wie Entstehung, Fortdauer, Beendigung, Inhalt und Tragweite, so ist die Rechtsordnung desjenigen Staates massgebend, die das Patentrecht verliehen hat (des Verleihungsstaates). In dieser Beziehung ist das Patentrecht territorialer Natur, gleichviel ob sein Inhaber Inländer oder Ausländer ist. Besonders in den Vordergrund tritt die territoriale Natur beim Patentrecht um desswillen, weil die Befugnisse, welche es gewährt, räumlich auf das Gebiet des Verleihungsstaates beschränkt sind, ausserhalb desselben keine Anerkennung finden. Bei der Verletzung eines Patentrechtes handelt es sich nicht um die Verletzung eines Rechts, welches absolute Anerkennung an jedem Orte, wo Menschen in Beziehung zu einander treten, beanspruchen darf, wie etwa bei Verletzung des Eigenthums an einer Sache durch Diebstahl. Diebstahl ist überall verboten, gleichgültig, wo das Eigenthum erworben ist. Anders beim Patentrecht. Das Patentrecht d. h. die ausschliessliche Befugniss, den Gegenstand der Erfindung gewerblich zu verwerthen, wird immer nur für das Gebiet des Verleihungsstaates ertheilt. Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Oktober, Patentblatt 1892 S. 745 ff.

2. Dieser territorialen Beziehung des Patentrechts darf jedoch keine ausschlaggebende Bedeutung für die Lösung aller dem internationalen Recht angehörigen Fragen beigemessen werden. Schon was die Beurtheilung der materiellen Rechtsverhältnisse anlangt, kommt die Rechtsordnung des Verleihungsstaates nicht ausschliesslich in Betracht. In so weit es sich um Rechtsakte handelt, welche die subjektive Zuständigkeit des Patentrechts betreffen, gelangen diejenigen Grundsätze des internationalen Privatrechts zur Anwendung, welche die Uebertragung, den Uebergang von Rechten regeln. Hienach ist regelmässig das Recht des Ortes massgebend, wo der Rechtsakt vorgenommen worden ist. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Form, sondern auch hinsichtlich der materiellen Beurtheilung der Rechtsakte, also hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Wirkungen. Nur in sofern unterstehen auch diese Rechtsakte dem Rechte des Verleihungsstaates, als die Wirkung der Uebertragung des Patents an bestimmte nur in diesem Staate erfüllbare Formen, z. B. Eintragung in die Patentrolle, in das Privilegienregister geknüpft ist. Bis dieser Form genügt ist, entbehrt der die Uebertragung bezielende Rechtsakt, auch wenn er im Auslande, entsprechend der dort geltenden Form vorgenommen ist, der durch die

inländische Eintragung bedingten und nach inländischem Recht zu beurtheilenden Wirkung. Vgl. *von Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. 2 Nr. 274 Nr. 340: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts (1892) S. 151; *Böhm*, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 121.

3. Aus dem Gesagten folgt: Die Frage, ob das Patentrecht ein veräusserliches, der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögensobjekt sei, ist immer nach der Rechtsordnung des Staates zu beurtheilen, welcher das Patentrecht verliehen hat. Die Zwangsvollstreckungshandlungen aber und ihre Wirkungen sind nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen, wo sie vorgenommen worden sind.

V.

Die weiteren oben unter III B, C, D aufgeworfenen Fragen sind prozessrechtlicher Natur. Sie sind für den deutschen wie für den österreichischen Richter nach dem einheimischen Prozessrechte zu beantworten. Zu III B vergleiche *von Bar*, Theorie und Praxis etc. Bd. 2 Nr. 434. Näheres Eingehen verlangen die Fragen unter C und D.

Betrachten wir zunächst die Zuständigkeit zur Zwangsvollstreckung.

1. Zuständig ist in Deutschland zur Zwangsvollstreckung

a) in das deutsche Patent eines österreichischen Schuldners nicht nur das Amtsgericht, wo der inländische Patentvertreter des Schuldners wohnt event. wo das deutsche Patentamt seinen Sitz hat, sondern auch jedes andere Amtsgericht, in dessen Bezirke sich irgend welches Vermögen des österreichischen Schuldners befindet. Z.P.O. § 729; P.G. § 24.

b) in das österreichische Patent eines deutschen Schuldners das Amtsgericht, bei welchem derselbe in Deutschland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Z.P.O. §. 729.

2. In Oesterreich ist zu unterscheiden: Die Bewilligung der Exekution und die Durchführung derselben. Zur Bewilligung ist regelmässig dasjenige ordentliche Zivilgericht zuständig, welches das Erkenntniss gefällt hat oder zu fällen berufen gewesen wäre. Die Durchführung der Exekution erfolgt nicht immer von dem Gerichte, welches die Exekution bewilligt hat, sondern wird in gewissen Fällen einem anderen Gerichte, in dessen Sprengel die Exekution stattfinden soll, übertragen. Auch einem in Deutschland wohnenden Schuldner gegenüber ist die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts für den Rechtsstreit und damit zugleich mittelbar für die Zwangsvollstreckung nicht schlechthin ausgeschlossen, zu vgl. z. B. Ziviljurisdiktionsnorm § 56. — *von Canstein*, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österreichischen Zivilprozessrechts Bd. 1 S. 388 ff., Bd. 2 S. 768 f.

VI.

Die Frage nach der Vollstreckungsgewalt darf, wie schon erwähnt, nicht mit der eben erörterten Zuständigkeitsfrage zusammen-

geworfen oder gar verwechselt werden. Dem zur Zwangsvollstreckung in ein Patentrecht zuständigen Gerichte kann die Vollstreckungsgewalt fehlen. Denn dieselbe reicht zwar über das Gebiet des zuständigen Gerichts, niemals aber über die Grenzen des Staates hinaus. Soweit, um das Patentrecht dem Vollstreckungszwecke dienstbar zu machen, Massregeln erforderlich sind, die in ein fremdes Staatsgebiet hinüber greifen, kann von einer Vollstreckungsgewalt des Richters nicht mehr die Rede sein.

Der Umfang der Vollstreckungsgewalt lässt sich nicht dadurch feststellen, dass man bestimmt, wo das Vollstreckungsobjekt „gelegen" ist. Dieser Ausdruck wird in sehr verschiedenem Sinne gebraucht. Bei Beantwortung jeder der oben unter III. aufgeworfenen Fragen wird er als angebliches Hülfsmittel zu Rathe gezogen. Für jede dieser Fragen aber hat er eine andere Bedeutung. Aus der Lokalisirung des Patentrechts für das internationale Privatrecht kann für die Zuständigkeit und für die Vollstreckungsgewalt kein sicherer Schluss gezogen werden und *vice versa*. Streng genommen enthält die Lokalisirung eines Rechtsverhältnisses überhaupt keine Lösung, sondern nur eine Umschreibung des die räumliche Herrschaft der verschiedenen Rechtsnormen betreffenden Problems, welche der Lösung derselben keinen Schritt näher führt.

Die Frage, ob ein Patentrecht der Vollstreckungsgewalt des zur Vollstreckung zuständigen Gerichts unterworfen ist, beantwortet sich nach den Vorschriften über das Vollstreckungs**verfahren**. Die Vollstreckungsgewalt gegenüber einem Patentrecht ist dann vorhanden, wenn nach den Normen, welche über das Vollstreckungsverfahren gelten, für das zuständige Gericht die Ausübung der Zwangsvollstreckung möglich, das Patentrecht erreichbar ist. Es bedarf also des näheren Eingehens auf die einschlagenden Vorschriften des deutschen und des österreichischen Prozessrechts.

In Deutschland wie in Oesterreich geht der Veräusserung des Patentrechts eine Pfändung voraus. Wir betrachten beide Vollstreckungsakte gesondert und lassen zunächst völlig dahin gestellt, ob und mit welcher Bedeutung diese Akte in der Patentrolle, in dem Privilegienregister verlautbart werden.

VII.

A. Die **Pfändung** geschieht

1) nach **deutschem** Rechte in der Weise, dass das zuständige Amtsgericht (cf. oben V 1) an den Patentinhaber das Gebot erlässt, sich jeder Verfügung über das Patent zu enthalten und dass der Gläubiger dieses Gebot dem Patentinhaber zustellen lässt. Mit der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an den Patentinhaber ist das Pfandrecht begründet. Z.P.O. §§ 730, 754. Dieses Verfahren ist geeignet, zum Ziele zu führen, wenn es sich

a) um das deutsche Patentrecht eines Oesterreichers wie dann, wenn es sich

b) um das österreichische Patentrecht eines Deutschen handelt.

Die Zustellung an den österreichischen Schuldner im Falle a) erfolgt durch Aufgabe zur Post. Z.P.O. § 730. Bestritten ist, ob die Zustellung auch an den gemäss § 12 des Patentgesetzes bestellten inländischen Vertreter bewirkt werden kann. Nach § 12 cit. ist der inländische Vertreter zur Vertretung in den das Patent betreffenden „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ befugt. *Kohler* hat den § 12 des alten Patentgesetzes, was die Zuständigkeitsfrage (cf. oben II) anbelangt, in dem Sinne ausgelegt, dass unter „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ auch das Vollstreckungsverfahren zu verstehen sei. Dieser Auffassung gegenüber wird mit *Seligsohn* (Patentblatt 1886 S. 59 und Kommentar zum Patentgesetz S. 113 Note 9b) anzunehmen sein, dass die „Rechtsstreitigkeit“ mit dem rechtskräftigen Urtheile endigt, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urtheile zwar zum Zivilprozess, nicht aber zur „Rechtsstreitigkeit“ gehört. Vgl. auch *Fischer* in der Zeitschrift für Deutschen Zivilprozess, Bd. 10 S. 419 f.

2) In Oesterreich wird die Pfändung durch den Gerichtsdiener bewirkt, der von dem Erkenntnissgericht oder von dem ersuchten Gericht den Auftrag zur Pfändung erhält. Der Gerichtsdiener nimmt dem Schuldner die Privilegiumsurkunde ab, versieht sie mit dem Pfändungsvermerk, übergiebt sie in gerichtliches Depositum oder an den Vertreter des Gläubigers und nimmt über diese Akte unter genauer Bezeichnung des gepfändeten Objektes ein Protokoll (sogen. Pfandbeschreibung) auf, welches dem Pfändungsgerichte vorgelegt wird. Zu vgl. Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien v. 7. März 1871, Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen von *Glaser*, *Unger*, *Walther* Bd. 9 S. 83 ff.; die oben unter II. angezogene Entscheidung desselben Gerichtshofes und *von Canstein* a. a. O. Bd. 2 S. 871 f.

Es leuchtet ein, dass auf diesem Wege wohl das deutsche Patentrecht eines österreichischen Schuldners, nicht aber das österreichische Patentrecht eines deutschen Schuldners gepfändet werden kann. Dem deutschen Schuldner gegenüber entbehrt das österreichische Gericht der Vollstreckungsgewalt.

B. Die Befriedigung des Gläubigers aus dem gepfändeten Patentrecht wird regelmässig durch die Veräusserung des Patentrechts bewirkt. Nach österreichischem wie nach deutschem Rechte ist eine unmittelbare Ueberantwortung des gepfändeten Patentrechts an den Gläubiger ausgeschlossen. Zu vgl. die zitirte Entscheidung vom 7. März 1871.

VIII.

1) Das bisherige Ergebniss ist, dass

A. in Deutschland die Zwangsvollstreckung

a) in das deutsche Patent eines österreichischen Schuldners,

b) in das österreichische Patent eines deutschen Schuldners,

B. in Oesterreich die Zwangsvollstreckung
in das deutsche Patent eines österreichischen Schuldners möglich erscheint.

Es fragt sich nun, ob dieses Ergebniss eine Aenderung erleidet, weil und insoweit die Vollstreckungsakte — Pfändung, Veräusserung — in die Patentrolle, in das Privilegienregister eingetragen und bekannt gemacht werden. Diese Frage ist zu verneinen, wenn die Zwangsvollstreckung in dem Staate stattgefunden hat, welcher das Patent verliehen hat und die Patentrolle führt (A a). Schwieriger gestaltet sich die Sache, wenn, wie in den Fällen A b, B, Verleihungsstaat und Vollstreckungsstaat nicht identisch sind. Hier entstehen die Zweifel:

ob die Eintragung und Bekanntmachung für die Wirksamkeit der gerichtlichen Vollstreckungsmassregeln von Bedeutung ist, und

ob und unter welchen Voraussetzungen der Verleihungsstaat die in dem anderen Staate angenommenen Vollstreckungshandlungen anzuerkennen und ihre Eintragung und Bekanntmachung zu bewirken hat.

2) Die Eintragung in die Patentrolle, in das Privilegienregister und die Bekanntmachung derselben können eine verschiedene Bedeutung haben. Drei Möglichkeiten sind gegeben:

a) die Rechtswirkung kommt dem Rechtsakt zu, die Eintragung und Bekanntmachung hat lediglich die Bedeutung der Kundgebung.
b) die Rechtswirkung wird Dritten gegenüber erst durch die Eintragung und Bekanntmachung begründet, der zu Grunde liegende Rechtsakt hat nur Wirkung *inter partes*, nur die Bedeutung eines Eintragungstitels.
c) die Rechtswirkung Dritten gegenüber knüpft sich zum Theil an den Rechtsakt, zum Theil an die Eintragung und Bekanntmachung.

Welche dieser Möglichkeiten kommt praktisch in Frage?

IX.

Die Pfändung wird nach deutschem Rechte nicht in die Patentrolle eingetragen, sondern nur in den betreffenden Ertheilungsakten vorgemerkt. Diese Vormerkung hat blos deklarativen Karakter. — Nach österreichischem Rechte ist die Anmerkung der Pfändung in den Registern des Privilegienarchives zulässig. Das österreichische Handelsministerium hat deshalb auf Ansuchen die Anmerkung der Pfändung im Privilegienregister zu bewirken. Diese Registereintragung ist aber gleichfalls nur eine Beurkundung der Pfändung, konstitutiver Effekt kommt ihr nicht zu. Zu vgl. die mehrfach angezogene Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Wien vom 7. März 1871.

Die vollzogene Pfändung eines Patents würde deshalb an sich d. h. abgesehen davon, ob etwa die für die Patentveräusserung platzgreifende Behandlung zu einem anderen Ergebniss führt, sowohl in Deutschland als in Oesterreich von der zuständigen Behörde, sobald sie zu ihrer Kenntniss gebracht wird, in der vorgeschriebenen oder üblichen Weise

vorzumerken sein, auch wenn die Pfändung im Auslande stattgefunden hat.

Diesen Grundsätzen entsprechend ist seitens des deutschen Patentamtes der Antrag österreichischer Gerichte auf Vormerkung der Pfändung behandelt worden. Ein zugleich mit der Pfändungsbewilligung an das deutsche Patentamt gerichtetes Ersuchen um Vormerkung wurde zur Zeit abgelehnt, weil zunächst der Mittheilung entgegengesehen werden müsse, ob und mit welchem Erfolge die beschlossene Pfändung zur Ausführung gelangt sei. In einem anderen Falle wurde dem Gläubiger seitens des österreichischen Gerichts selbst in der Pfändungsbewilligung eröffnet, dass über die gewünschte Verständigung des deutschen Patentamtes erst nach Massgabe des Resultates der Pfändung Entschliessung gefasst werden würde, da doch nur die Verständigung von einer in Oesterreich vollzogenen Exekution, nicht aber die Verständigung behufs Vornahme einer solchen in Deutschland in Betracht kommen könne.

X.

Die exekutive Veräusserung des Patentrechts führt zu einem Wechsel in der Person des Patentinhabers, der in der deutschen Patentrolle, beziehentlich in dem österreichischen Privilegienregister eingetragen und bekannt gemacht wird.

1. Welche Bedeutung die Eintragung und Bekanntmachung eines solchen Inhaberwechsels nach deutschem Rechte hat, ist sehr bestritten. Zu vgl. *Seligsohn*, Patentgesetz S. 141 f. und *Appelius*, Die strafrechtl. Nebengesetze des Deutschen Reichs 1892 S. 147 ff. Wir halten die von diesen Schriftstellern, von *Robolski*, Theorie und Praxis des deutschen Patentgesetzes S. 130, wohl auch vom Reichsgericht (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 11 S. 266) getheilte Ansicht für die richtige. Nach derselben ist die Umschreibung und Bekanntmachung so aufzufassen, dass sie für die zivilrechtliche Wirkung des Rechtsaktes ohne Einfluss, nur für das patentamtliche Verfahren und überhaupt dem Patentamt gegenüber von Bedeutung sind.

2. Ueber die Wirkung des Eintrages in das österreichische Privilegienregister bei derivativem Erwerbe hat sich eine Entscheidung des österreichischen k. k. Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Mai 1888 (Illustr. Oesterr. Ungarisches Patentblatt Bd. 12 S. 31; vgl. auch *Woerz*, Die Grundsätze des österreichischen Privilegiengesetzes über das Verfahren etc. S. 30 f.) wie folgt ausgesprochen:

„Allerdings bestimmt das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 nicht ausdrücklich, dass im Falle der Uebertragung eines Privilegiums der Erwerber dasselbe erst nach der im § 36 vorgeschriebenen Registrirung der Uebertragung geltend machen kann; allein diese Konsequenz ergiebt sich aus dem Wesen des Privilegiums, welches als solches, nämlich als ein gegen Jedermann wirksames Vorrecht von der behördlichen Anerkennung und Kundmachung abhängig erscheint und dies nicht blos nach seiner objektiven Seite, nämlich nach Inhalt und

Umfang des Privilegiums, sondern auch nach der subjektiven, das ist in Rücksicht auf die Person, welcher es zusteht.

In letzterer Beziehung ist eben das Privilegium wie ein anderes subjektives Recht anzusehen, welches ohne einen Berechtigten nicht gedacht werden kann und wie demnach der Bestand eines Privilegiums als eines gegen jeden Dritten wirksamen Rechtes objektiv die durch die Eintragung in das Privilegienregister und die Kundmachung gekennzeichnete Anerkennung der Staatsgewalt voraussetzt, so gehört hierzu subjektiv auch die in gleicher Weise erfolgte Anerkennung der berechtigten Person. Während daher der Beschwerdeführer, insoweit das besondere zivilrechtliche Verhältniss zu dem Vorbesitzer des an ihn übergegangenen Privilegienantheils in Frage kam, zweifellos sein Recht vom Tage der Uebertragung des Privilegiums erworben hatte, konnte er dritten Personen gegenüber, da er in dem Verhältnisse zu diesen sein Recht nicht blos auf die Zession seitens des Vorbesitzers, sondern auch auf die Anerkennung seiner Person als nunmehrigen Privilegiumsbesitzer seitens der Staatsgewalt gründete, seine Rechte erst nach erfolgter Eintragung im Privilegienregister wirksam geltend machen. — —

Die Amtshandlung der Behörde bei Registrirung der Uebertragung ist keineswegs eine blos formelle, sondern schliesst nach § 36 Abs. 2 des Privilegienpatents eine Kognition über die Rechtsgültigkeit und Rechtsförmlichkeit des zu registrirenden Aktes in sich, woraus sich eine doppelte Konsequenz ergiebt, nämlich erstens die, dass die Prüfung der subjektiven Berechtigung des Zessionars nur der Registerbehörde zusteht und daher nicht etwa anlässlich jeder Klageführung von der angerufenen Behörde — lediglich unter dem Gesichtspunkte der Klagslegitimation — frei geprüft werden kann; zweitens die, dass vor dem Vollzuge der Registrirung und bezw. der Kundmachung derselben in keiner Weise feststeht, ob der angebliche Uebernehmer des Privilegiums sein subjektives Recht auf das letztere in einer für den staatlichen Schutz des Privilegiums als eines ihm zustehenden Befugnisses ausreichenden Weise dargethan, somit diesen staatlichen Schutz für seine Person erlangt hat."

3. Die Sache liegt demnach so: Nach beiden Rechten entbehrt die durch den Vollstreckungsrichter herbeigeführte Veräusserung des Patentrechts der vollen Wirkung. Nach deutschem Rechte ist diese Veräusserung vor der Eintragung in die Patentrolle dritten Personen gegenüber zwar wirksam, aber doch nur in beschränktem Umfange: soweit es sich um ein Verfahren vor dem Patentamte handelt, tritt die Wirksamkeit der Veräusserung erst mit der Eintragung ein. Nach österreichischem Rechte macht überhaupt erst die Eintragung ins Privilegienregister und die Bekanntmachung die Veräusserung dritten Personen gegenüber wirksam.

4. Wir sehen: Die Eintragung und Bekanntmachung hat bei der Veräusserung eine andere Bedeutung als bei der Pfändung; hier dekla-

rative, dort konstitutive Wirkung. Allein es ist zu beachten, dass die Pfändung nur eine vorbereitende, unselbständige Massnahme ist, welche durch die spätere Veräusserung überholt wird, dass sie deshalb immer die gleiche Anerkennung oder Nichtanerkennung seitens des Verleihungsstaates erfahren muss, wie die spätere Veräusserung. Es genügt daher, für die weitere Untersüchung ausschliesslich die Veräusserung ins Auge zu fassen.

XI.

1. Feststeht,

dass die im Auslande vorgenommene gerichtliche Zwangsveräusserung nur dann zur vollen Wirkung gelangt, wenn sie in dem Verleihungsstaate eingetragen und bekannt gemacht wird;

dass zur Zeit eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Oesterreich fehlt, nach welcher der Verleihungsstaat die in dem anderen Staate vorgenommene gerichtliche Zwangsveräusserung einzutragen und bekannt zu machen hat.

Was folgt daraus?

2. Man kann sagen: Bei Verschiedenheit des Staates, dem das Vollstreckungsgericht angehört, und des Verleihungsstaates zerfällt die Zwangsvollstreckung in zwei Theile (richterlicher Veräusserungsakt — Eintragung und Bekanntmachung), von denen nur je einer im Bereiche der Vollstreckungsgewalt eines der beiden Staaten liegt. Diese Theile sind unselbständig; erst beide zusammen führen zum Vollstreckungseffekt. Da die Vereinbarung wechselseitiger Rechtshülfe etwa im Sinne von § 700 der deutschen Z.P.O. mangelt, so hat der Verleihungsstaat keinen Anlass, sich und seine Organe in den Dienst eines ausländischen Vollstreckungsbefehls, einer fremden Zwangsgewalt zu stellen. Das angegangene Vollstreckungsgericht muss deshalb den Vollstreckungsantrag ablehnen. Denn eine Vollstreckung darf nur dann eingeleitet werden, wenn ihre Durchführung von vornherein gesichert ist. Zu vgl. *Roller*, Ueber Pfändung von Forderungen an ausländische Drittschuldner, in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozess Bd. 10 S. 474 ff.

3. Diese Ansicht ist unzutreffend, weil ihr Ausgangspunkt, dass die Eintragung und Bekanntmachung als Theil der Zwangsvollstreckung anzusehen seien, irrig ist. Eintragung und Bekanntmachung fallen nicht in den Bereich der Zwangsvollstreckung, sondern treten zur Vollstreckung hinzu.

Man muss unterscheiden:

A. den Thatbestand, welcher den vollwirksamen Rechtsübergang im Gefolge hat, und

B. die beiden aus einander liegenden Rechtsvorgänge, aus denen der Thatbestand unter A. sich zusammensetzt, nämlich

a) den Veräusserungsakt,

b) die Eintragung und Bekanntmachung.

Mit der Vollendung jeder Einzelthatsache tritt der zu ihr gehörige rechtliche Einzelerfolg, mit der Vollendung des Gesammtthatbestandes

der Gesammterfolg ins Leben. Der Ausdruck „Veräusserung“ wird sowohl zur Bezeichnung der Einzelthatsache B a, des Veräusserungsaktes, als auch zur Bezeichnung des Gesammtthatbestandes A gebraucht.

In dem uns interessirenden Falle gehört nur der Veräusserungsakt der Zwangsvollstreckung an. Die Sache liegt ganz so, wie wenn es sich um eine freiwillige Uebertragung des Patentrechts handelt. Letztere zerfällt in das Veräusserungsgeschäft und in die Eintragung und Bekanntmachung. Eintragung und Bekanntmachung sind wohl Bestandtheile der Veräusserung als Gesammtthatbestand, nicht aber Bestandtheile des Veräusserungs**geschäfts** im Sinne von B a. Was aber von dem Veräusserungsgeschäft gilt, muss auch von dem Vollstreckungsakte gelten, d. h. auch letzterer ist der Eintragung und Bekanntmachung nebengeordnet.

4. Sind Eintragung und Bekanntmachung nicht als Vollstreckungsakte anzusehen, so bleibt doch immer noch der Zweifel übrig, ob der Verleihungsstaat auch ohne diesbezüglichen Staatsvertrag verpflichtet ist, auf Grund des ausländischen Vollstreckungsaktes die Eintragung und Bekanntmachung zu bewirken. Müsste diese Frage verneint werden, so wäre der Vollstreckungsakt so gut wie bedeutungslos, da der durch ihn allein herbeigeführte Einzelerfolg eine vollwirksame Veräusserung nicht ist. Allein von einer Verneinung kann keine Rede sein. Nach dem **internen** Rechte Deutschlands wie Oesterreichs ist der Veräusserungsakt mit der Eintragung und Bekanntmachung kausal verknüpft in der Weise, dass der Veräusserungsakt unter gewissen Voraussetzungen die Eintragung und Bekanntmachung nothwendig im Gefolge hat. In beiden Staaten ist die zuständige Behörde zur Eintragung und Bekanntmachung verpflichtet, wenn in beweisender Form zu ihrer Kenntniss gebracht wird, dass nach den Bestimmungen des einschlagenden materiellen Rechts (cf. oben IV 2) ein gültiger Veräusserungsakt vorliegt. Deutsches Patentgesetz § 19, österreichisches Privilegiengesetz § 36. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob der Veräusserungsakt ein freiwilliges Rechtsgeschäft oder eine Vollstreckungsmassregel und ob der Veräusserungsakt im Inlande oder Auslande geschehen ist.

XII.

Das Ergebniss unserer Betrachtung ist, dass das oben unter VIII 1 aufgestellte Verzeichniss der Vollstreckungsmöglichkeiten zutreffend ist.

Die gegentheilige Ansicht *Kohlers*, nach welcher deutsche Patentrechte nur in Deutschland, österreichische Patentrechte nur in Oesterreich gepfändet und zwangsweise veräussert werden können, führt, ganz abgesehen von den im Vorstehenden dargelegten theoretischen Bedenken, zu dem praktisch unwillkommenen Resultate, dass das österreichische Patentrecht eines in Deutschland wohnenden Schuldners der Zwangsvollstreckung überhaupt nicht zugänglich ist. Denn die deutschen Gerichte sind nach *Kohler* nicht zuständig und die österreichischen Gerichte besitzen nach dem, was oben unter VII A 2 ausgeführt wurde, nicht die Vollstreckungsgewalt.

Die Entwickelung des englischen Auslieferungsrechts.

Von **Dr. Inhülsen** in London.

Die Pflicht eines Staates, flüchtige Verbrecher auszuliefern, — eine Pflicht, welche wohl nur als eine moralische anzusehen ist, — wird ihrem Umfange nach durch das positive Strafrecht des einzelnen Staates begrenzt. Denn diese sogenannte Auslieferungspflicht besteht immer nur insoweit, als der betreffende Staat es nicht für angezeigt erachtet, selbst die Bestrafung des flüchtigen Verbrechers vorzunehmen. Es kann nur gefordert werden, dass er dem flüchtigen Verbrecher keine Straflosigkeit gewähre, nicht aber, dass er die Bestrafung einem anderen Staat überlasse. Die Frage, ob und inwieweit ein im Ausland begangenes Delict im Inland zu strafen sei, hat in den einzelnen positiven Strafrechten eine sehr verschiedene Beantwortung gefunden. Das engliche Strafrecht steht im Prinzipe, wenn auch nicht ausnahmslos, auf dem Standpunkte, dass im Inland nur das im Inland begangene Delikt zu strafen sei. Man hat diesen Standpunkt einmal deshalb gewählt, weil die als unparteiisch bekannte englische Strafrechtspflege anderenfalls einladend auf solche Verbrecher wirken würde, welche die That in einem Staate begingen, dem weniger Unparteilichkeit nachzurühmen ist, womit England Gefahr liefe, Zufluchtsort aller möglichen Verbrecher zu werden. Sodann war der Umstand bestimmend, dass nach englischem Recht das am Orte der begangenen That geltende Recht materiell zur Anwendung zu kommen hat, die Anwendung ausländischen Rechts aber, wenn überhaupt ausführbar, nur mit grossen Mühen und erheblichen Unkosten ausführbar ist. Den Ausschlag gab schliesslich die weitere Erwägung, dass anderenfalls Anklage wie Vertheidigung bei Herbeischaffung des Beweismaterials auf Schwierigkeiten stossen würden, die im Lande der absoluten Mündlichkeit und des Kreuzverhörs enorme genannt werden müssen. Ein Staat, der in diesem weitgehenden Umfange dem Territorialprinzip huldigt, hat an sich für die Bethätigung der sogenannten Auslieferungspflicht ein weites Feld. Es giebt indessen wohl keinen Staat, der diese Pflicht so widerwillig bethätigt hat und sich so schwer dazu verstand, diese Pflicht im Wege der Gesetzgebung anzuerkennen, als gerade England. Selbst nach erfolgter gesetzlicher Anerkennung stellte die Praxis noch lange Zeit hindurch derartige Schwierigkeiten entgegen, dass Auslieferungsgesuche in England so gut wie aussichtslos waren. Der Grund liegt einmal in dem englischen Unabhängigkeitsgefühl, welches jede von Aussen kommende Intervention perhorreszirt, sodann aber auch in dem oft nur zu begründeten Misstrauen, welches England den autokratischen und bureaukratischen Staaten entgegenbringt. Es widersteht eben der englischen Vorliebe für *fair play*, dass man dem Ankläger einen geschulten Beamten gratis zur Verfügung stellt, während der Ange-

klagte sich auf eigene Kosten seinen Vertheidiger zu suchen hat, dem nicht einmal die Gesetzgebung gleiche Rechte mit dem Vertreter der Anklage einräumt. Darin liegt auch zum Theil der Grund, dass amerikanische Auslieferungsgesuche besseren Erfolg gehabt haben, als die vom Kontinent einlaufenden, und dass der erste Auslieferungsvertrag mit Amerika geschlossen wurde.

Das geschah im Jahre 1842. Vordem durfte in England Niemand blos aus dem Grunde verhaftet oder in Haft gehalten werden, weil er die Gesetze eines anderen Staates verletzt hatte; geschah es trotzdem, so brachte der bekannte *writ of habéas corpus* die sofortige Freilassung: d. h. vor 1842 bestand keine rechtliche Verpflichtung zur Auslieferung, gab es kein Auslieferungsrecht. Auf den amerikanischen Auslieferungsvertrag folgte 1843 ein Auslieferungsvertrag mit Frankreich. Beide Verträge, welche an sich nur die Exekutivgewalt verpflichteten, wurden 1843 durch zwei Gesetze in Kraft gesetzt, nachdem bei der Berathung des Amerika betreffenden Gesetzes der im Unterhause gemachte Vorschlag, die Anwendung des Gesetzes auf Sklaven auszuschliessen, abgelehnt war. Man fürchtete nämlich, das Gesetz könne dazu missbraucht werden, um unter dem Vorwande eines Auslieferungsdelikts wieder in den Besitz flüchtiger Sklaven zu kommen. Beide Gesetze ermächtigten den Staatssekretär, auf ein gehöriges Auslieferungsgesuch hin, in einer Verfügung den Eingang dieses Gesuchs mitzutheilen und alle Justizoffizialen zur Nachachtung aufzufordern. Daraufhin konnte jeder Friedensrichter eidliche Vernehmungen über die zur Last gelegte That abhalten, und falls ihm soviel Beweis vorlag, dass nach dem Rechte seines Bezirks, wenn die That im Bezirk begangen wäre, Verhaftung und Verweisung zur Hauptverhandlung gerechtfertigt sein würde, den Haftbefehl erlassen und den Verhafteten bis zur Auslieferung in Haft behalten. Zum Nachweise des Delikts waren zulässig Abschriften der dem ausländischen Haftbefehl zu Grunde liegenden Vernehmungsprotokolle, vorausgesetzt, dass sie von der Person beglaubigt waren, welche den ausländischen Haftbefehl erlassen hatte, und ferner vorausgesetzt, dass der Produzent eidlich versicherte, dass sie getreue Abschriften der Originalvernehmungsprotokolle seien. Erfolgte die Auslieferung nicht binnen 2 Monaten, so konnte der Verhaftete wieder auf freien Fuss gesetzt werden. Verschieden waren beide Gesetze in der Aufzählung der Auslieferungsdelikte, und in dem Frankreich betreffenden Gesetze war die besondere Bestimmung getroffen, dass der Haftbefehl erst nach erfolgter eidlicher Versicherung zu erlassen sei, dass der Antragsteller einen von kompetenter französischer Behörde ausgestellten Haftbefehl besitze, dessen Echtheit hinreichend feststehe, um daraufhin die Verhaftung in Frankreich vornehmen zu können; dass ferner der Haftbefehl nur zu erlassen sei, nachdem man sich überzeugt habe, dass der französische Haftbefehl die zur Last gelegte That klar und deutlich enthalte. Ein Nachtragsgesetz von 1845 gab die gedachten Befugnisse der Friedens-

richter auch den Polizeirichtern der Metropole und erklärte deren Haftbefehle für in ganz England vollstreckbar.

Damit hatte England ein auf den Verkehr mit Amerika und Frankreich beschränktes Auslieferungsrecht erhalten, dessen geringen praktischen Werth bereits die nächsten Jahre ausser Zweifel setzten. Frankreich überreichte in den Jahren 1843—1852 vierzehn Auslieferungsgesuche und vermochte nur in einem dieser Fälle die Auslieferung durchzusetzen. Dieser Fall betraf einen Flüchtling, der auf Jersey verhaftet war, einer englischen Insel, die sich bekanntlich noch heute besonderer Gesetze erfreut. Auf die wiederholten französischen Vorstellungen antwortete die englische Regierung 1846, aus den Schwierigkeiten sei nur dadurch herauszukommen, dass man einen neuen Vertrag eingehe und ein neues Gesetz erlasse, worin die Bestimmung wegfallen müsse, wonach die Auslieferung soviel Beweis für die Schuld voraussetze, dass nach englischem Recht die Verweisung zur Hauptverhandlung gerechtfertigt sei. Es wurde dann auch im Mai 1852 ein neuer Vertrag mit Frankreich geschlossen, der die Zahl der Auslieferungsdelikte beträchlich vermehrte und 20 Klauseln der Aufführung ihrer Namen im *code pénal*, im englischen und schottischen Rechte widmete. Der Gesetzesparagraph, dessen Verletzung den Gegenstand der Anklage bildete, sollte im Auslieferungsgesuch erwähnt werden. Frankreich sollte die Auslieferung nur wegen mit schweren und infamirenden Strafen bedrohten *crimes*, England nur wegen solcher *felonies* verlangen, auf welche Tod, Verbannung oder Gefängniss mit schwerer Arbeit stand. Der Vertrag bezog sich sowohl auf angeklagte, wie auf verurtheilte Personen. Der französische Botschafter sollte mit dem Auslieferungsgesuch entweder ein Strafurtheil oder einen Haftbefehl vorlegen, der über die Art des zur Last gelegten Delikts keine Zweifel bestehen lasse. Daraufhin sollte der englische Staatssekretär des Innern nach Prüfung der Echtheit der Urkunden und Fesstellung, dass das Delikt unter den Vertrag falle, unter Benachrichtigung von diesen Thatsachen seine Verfügung an den Polizeirichter erlassen, welcher den Haftbefehl auszufertigen, sich von der Identität des Vorgeführten zu überzeugen und die Auslieferung an den Vertreter der französischen Regierung zu veranlassen hatte. Während der Vertrag von 1843 politischen Verbrechern keine Ausnahmestellung einräumte, bestimmte der Vertrag von 1852, dass dem Ausgelieferten weder wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Delikts, noch wegen eines anderen vor der Auslieferung begangenen, im Vertrage nicht genannten Delikts der Prozess gemacht werden dürfe. Wegen eines Delikts, welches mit dem der Auslieferung zu Grunde liegenden nicht identisch war, sollte mithin ein Verfahren dann zulässig sein, falls das Delikt unter den Vertrag fiel und kein politisches Delikt war. Beim Einbringen des Gesetzentwurfes betr. Inkraftsetzung des gedachten Vertrages hielt der Regierungsvertreter es für angezeigt, im Oberhause ausdrücklich zu erklären, dass die französische Regierung

jeden Zusatz akzeptire, der zum Schutze politischer Verbrecher gewünscht werden sollte, und als man es für bedenklich erachtete, mit dem Prinzip zu brechen, wonach dem Polizeirichter Beweise für die Schuld zu erbringen waren, beeilte sich der Regierungsvertreter, Abänderungsvorschläge zu machen, obwohl jedes Amendement einen Ergänzungsvertrag nothwendig gemacht haben würde. Als dann das Oberhaus darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in Frankreich ein Gesetz wieder aufgelebt sei, wonach die französischen Gerichte für kompetent erklärt wurden, gegen Ausländer wegen im Auslande begangener Delikte vorzugehen, kam die Vorlage endgültig zu Fall, und ist daher der Vertrag von 1852 niemals in Kraft getreten.

Glücklicher war Amerika mit seinen Auslieferungsgesuchen; es überreichte in den Jahren 1854—1856 elf Gesuche und setzte 6 davon thatsächlich durch. Allerdings waren in allen diesen 6 Fällen, in welchen es sich um Mord oder Mordversuch handelte, die Delikte auf amerikanischen Liverpool anlaufenden Schiffen begangen, so dass die Zeugen persönlich vor dem englischen Polizeirichter erscheinen konnten. Frankreich hatte in den Jahren 1854—1856 sieben weitere Auslieferungsgesuche ohne Erfolg überreicht und nahm in den folgenden drei Jahren von der Einreichung weiterer Gesuche gänzlich Abstand. Ende 1864 und Anfang 1865 wies der französische Botschafter nochmals darauf hin, dass während der 22 Jahre des Bestehens des Vertrages nur eine einzige Auslieferung habe durchgesetzt werden können, und machte dann Ende 1865 von der 6monatlichen Kündigung mit der Begründung Gebrauch, dass England die Auslieferung Verurtheilter ablehne, und dass die Bestimmung, wonach dem englischen Polizeirichter prima facie-Beweis für die Schuld zu erbringen sei, den Vertrag in England unausführbar mache. Die englische Regierung erwiderte Anfang 1866, dass auch hinsichtlich der Frankreich überreichten Auslieferungsgesuche der Vertrag sich nicht bewährt habe; Aenderungen seien indessen beim Parlament zu beantragen, das nach den letzten Erfahrungen schwerlich solchen Anträgen Folge geben werde. Eine Konzession liege auch schon bereits darin, dass mündliche Vernehmungen durch Abschriften der Vernehmungsprotokolle ersetzt werden dürften; an der Hand solcher Abschriften liesse sich auch dem Polizeirichter der Beweis erbringen, und ausserdem sei nur noch der Nachweis der Identität erforderlich. Hinsichtlich des ersten Theils in der Begründung der Kündigung bemerkte der englische Regierungsvertreter in einem Privatgespräch, die Auslieferung Verurtheilter setze den Erlass eines neuen Gesetzes voraus, welches nur geringen Werth haben würde, falls es nicht im Kontumazialverfahren Verurtheilte einschliesse, da offenbar andere Verurtheilte selten Gelegenheit zum Entfliehen fänden. Eine Verurtheilung im Kontumazialverfahren widerspreche aber zu sehr dem Geiste des englischen Strafrechts, als dass ein bezüglicher Gesetzentwurf Aussicht auf Erfolg haben könnte; zudem könne gegen im Kontumazialverfahren Verurtheilte unter der

Kategorie der Angeklagten verfahren werden. Im Verlaufe des diplomatischen Schriftenwechsels wurde französischerseits noch hervorgehoben, dass die Bestimmung, wonach der Produzent die vom französischen Richter bereits beglaubigten Abschriften der Vernehmungsprotokolle nochmals eidlich als getreue Abschriften zu bestätigen habe, eine Beleidigung für den französischen Richterstand enthalte. Es pflegte nämlich ein Polizeibeamter die französischen Akten einzusehen, um zu prüfen, ob der französische Richter ordnungsmässig beglaubigt hatte. Dieser Mangel wurde auch wirklich durch ein Gesetz von 1866 gehoben, welches die fraglichen Abschriften zum Beweise zuliess, nachdem der französische Justizminister unter seinem Siegel die Unterschrift des französischen Richters für echt erklärt hatte. Dieses kurze Gesetz, welches nicht ohne Opposition durchging, erhielt übrigens nur eine einjährige Geltungsdauer, da man in der nächsten Parlamentssitzung die ganze Materie diskutiren wollte. Ende Mai 1866 theilte der französische Botschafter mit, dass man mit dem alten Vertrage noch einmal einen Versuch machen und denselben um 6 Monate verlängern wolle. Die englische Regierung akzeptirte diesen Vorschlag und das nächste französische Auslieferungsersuchen war thatsächlich von Erfolg begleitet.

Zur Prüfung des gesammten Auslieferungsrechts trat 1868 im Unterhause eine sehr zahlreiche Kommission zusammen, aus deren Vorschlägen das Auslieferungsgesetz von 1870 hervorging, das die Grundlage des heutigen Rechts bildet und zum Abschluss von zahlreichen Auslieferungsverträgen geführt hat, insbesondere auch zu dem deutsch-englischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872. Im Jahre 1873 wurde noch ein weiteres Auslieferungsgesetz erlassen, welches dem Gesetz von 1870 und den darauf beruhenden Verträgen rückwirkende Kraft beilegte, die Zahl der Auslieferungsdelikte erweiterte und das Gesetz von 1870 auf Theilnehmer ausdehnte. Wie bereits die oben geschilderten Verhandlungen zwischen Frankreich und England zum Theil gezeigt haben werden, hatte das frühere Recht an manchen schweren Mängeln gelitten. Vor der Verhaftung war einer Reihe von Formalitäten zu genügen, deren Vornahme den flüchtigen Verbrecher warnte und zur Folge hatte, dass er nicht mehr zu finden war, wenn die Polizei endlich den Haftbefehl in Händen hatte. Andererseits war nicht ausreichend dafür Sorge getragen, dass der Verhaftete über die Rechtmässigkeit der Auslieferung eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen konnte, und bestand mithin die Gefahr, dass Jemand ausgeliefert wurde, der ein Auslieferungsdelikt überall nicht begangen hatte. Weder die Verträge, noch die Gesetze hatten dem politischen Verbrecher eine Ausnahmestellung eingeräumt, und stand es offen, dem Ausgelieferten wegen eines Deliktes den Prozess zu machen, welches nicht das Auslieferungsdelikt war, dessentwegen die Auslieferung erfolgte. Endlich wurde der Abschluss von Auslieferungsverträgen dadurch wesentlich erschwert, dass in jedem ein-

zelnen Falle ein Gesetz erforderlich war, um den Vertrag in England in Geltung zu setzen. Z. B. erhielt der 1864 mit Preussen abgeschlossene Vertrag niemals Geltung in England. Allen diesen Mängeln suchten die Gesetze von 1870 und 1873 abzuhelfen. Die Förmlichkeiten vor der Verhaftung sind verringert worden, und dem Polizeirichter ist zur Pflicht gemacht, dem Vorgeführten bei der Verweisung zur Auslieferungshaft ausdrücklich mitzutheilen, dass die Auslieferung erst nach Ablauf von 15 Tagen stattfinden kann und dass ihm in der Zwischenzeit das Recht zusteht, zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Auslieferung einen *writ of habeas corpus* zu beantragen. Die Auslieferung ist ferner abzulehnen, wenn das Delikt, dessentwegen die Auslieferung verlangt wird, politischer Natur ist, oder nachgewiesen wird, dass das Auslieferungsgesuch in Wahrheit bezwecke, die Strafverfolgung wegen eines politischen Delikts zu ermöglichen. Zu verweigern ist die Auslieferung ferner, wenn es an Garantien dafür fehlt, dass erst nach gebotener Gelegenheit, in englisches Territorium zurückzukehren, wegen eines vor der Auslieferung begangenen Delikts verfahren werden kann, welches mit dem Delikt, dessentwegen die Auslieferung erfolgte, nicht identisch ist. Schliesslich sind die beiden Gesetze von 1870 und 1873 nicht mit Beschränkung auf einen einzelnen Staat erlassen, sondern so formulirt worden, dass ihre Anwendung auf den Verkehr mit allen fremden Staaten möglich ist. Ihre Anwendung auf einen bestimmten fremden Staat hat folgende beiden Voraussetzungen. Einmal muss mit diesem fremden Staat ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen sein, und sodann muss eine höchste Verfügung vorliegen, welche die Gesetze auf diesen fremden Staat — mit oder ohne Einschränkungen — für anwendbar erklärt. Diese höchste Verfügung, welche spätestens mit dem Auslieferungsvertrage abläuft, beiden Parlamentshäusern vorzulegen ist und in der London Gazette publizirt wird, darf nur erlassen werden, wenn der Vertrag mit den Bestimmungen der Gesetze konform geht und beiden Theilen eine längstens einjährige Kündigung vorbehält. Auf Deutschland sind die beiden Gesetze vom 8. Juli 1872 ab — dem Tage der Ausgabe des betreffenden Deutschen Reichsgesetzblattes — durch höchste Verfügung für anwendbar erklärt worden. Von der Aufzählung der einzelnen Auslieferungsdelikte, d. h. Delikte, welche, falls im englischen Jurisdiktionsbezirk begangen, eines der in den beiden Gesetzen aufgeführten Delikte bilden würden, darf hier abgesehen werden, da diese Delikte, soweit sie Deutschland interessiren, in dem deutsch-englischen Auslieferungsvertrage aufgezählt sind (R.G.B. 1872 S. 229). Der gesetzliche Thatbestand bestimmt sich nach dem zur Zeit der begangenen That in England geltenden Rechte. Der Auslieferung unterliegen solche in Ihrer Majestät Territorien befindliche oder vermuthete Personen, welche angeklagt oder verurtheilt sind, im Jurisdiktionsgebiet des requirirenden Staates ein Auslieferungsverbrechen begangen zu haben. Im Kontumazialverfahren Verurtheilte

fallen nicht unter die Kategorie der Verurtheilten, sondern unter die der Angeklagten; die Theilnehmer an einem Auslieferungsdelikt werden in Auslieferungssachen wie Thäter behandelt.

Das gewöhnliche Auslieferungsverfahren ist heute, wie folgt, geregelt. Befindet sich der Flüchtling im Vereinigten Königreiche oder wird er dort vermuthet, so ist einem der Ersten Staatssekretäre Ihrer Majestät ein Auslieferungsersuchen zu überreichen und zwar durch eine Person, welche er als diplomatischen Vertreter oder Generalkonsul des requirirenden Staates anerkennt. Dem Ersuchen brauchen weder Haftbefehl, noch Abschriften von Vernehmungsprotokollen anzuliegen; herkömmlich verlangt aber der Staatssekretär prima facie-Beweis für die Schuld bezw. Nachweis der Verurtheilung. Der Staatssekretär hat sich sodann darüber schlüssig zu machen, ob er einem der Ersten Polizeirichter der Metropolitanpolizeigerichte oder einem der anderen Polizeirichter des Metropolitanpolizeigerichts in *Bow Street* unter Benachrichtigung vom Eingang des Auslieferungsersuchens den Erlass eines Haftbefehls aufgeben will. Er sieht jedenfalls dann davon ab, wenn er das Delikt für ein politisches hält, ein Grund, welcher ihn überdies jeder Zeit berechtigt, die Freilassung des verhafteten Flüchtlings anzuordnen. Nach Eingang der Verfügung des Staatssekretärs kann der Polizeirichter den Haftbefehl erlassen, falls ihm soviel Beweis vorliegt, dass, wenn das Delikt in England begangen oder der Verbrecher dort verurtheilt wäre, der Erlass eines Haftbefehls seiner Ansicht nach gerechtfertigt sein würde. Der vom Polizeirichter erlassene Haftbefehl ist im ganzen Vereinigten Königreich vollstreckbar. Wird der Verbrecher verhaftet und vorgeführt, so hat der Polizeirichter den Fall ebenso zu behandeln, als würde dem Vorgeführten zur Last gelegt, eine strafbare Handlung schwererer Art in England begangen zu haben; insbesondere hat er alle Beweise dafür zuzulassen, dass das Delikt kein Auslieferungsdelikt oder doch ein politisches Delikt ist. Ist der Verbrecher bereits verurtheilt d. h. nicht blos im Kontumazialverfahren verurtheilt, so fordert der Polizeirichter nur den Nachweis der Verurtheilung und der Identität; wird dieser Nachweis erbracht, so lässt er den Vorgeführten zur Auslieferungshaft abführen; anderenfalls verfügt er seine Freilassung. Erfolgte die Verurtheilung im Kontumazialverfahren oder ist der Vorgeführte blos angeklagt, so ist der ausländische Haftbefehl zu produziren und die Identität nachzuweisen; liegt ausserdem soviel Beweis vor, dass, falls das Delikt in England begangen wäre, die Verweisung zur Hauptverhandlung nach englischem Recht gerechtfertigt sein würde, so lässt der Polizeirichter den Vorgeführten zur Auslieferungshaft abführen, während er anderenfalls seine Freilassung verfügt. Die Abführung erfolgt in allen Fällen in eine Gefangenanstalt in Middlesex, und hat der Gefangene dort die Auslieferungsverfügung des Staatssekretärs abzuwarten, an welchen der Polizeirichter sofort zu berichten hat. Vor der Abführung zur Auslieferungshaft hat der Polizeirichter dem Gefangenen

mitzutheilen, dass seine Auslieferung erst nach Ablauf von 15 Tagen stattfinden kann und dass er berechtigt ist, auf einen *writ of habeas corpus* anzutragen. Durch diesen Antrag erreicht der Auslieferungsgefangene eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmässigkeit seiner Verhaftung und damit über die Rechtmässigkeit seiner Auslieferung. Hat der Gerichtshof den Antrag abgewiesen oder ist die 15tägige Frist ohne Einbringung eines solchen Antrags verstrichen, so kann der Staatssekretär die Auslieferung an diejenige Person veranlassen, welche zur Empfangnahme des Verbrechers gehörig ermächtigt zu sein scheint. Wird der Auslieferungsgefangene nicht binnen 2 Monaten aus dem Vereinigten Königreich geschafft, so kann auf Antrag gerichtsseitig seine Freilassung verfügt werden, es sei denn, dass der Staatssekretär die Verlängerung der Auslieferungshaft ausreichend begründet.

Daneben besteht ein im Anfange abweichendes Verfahren, welches ein schnelleres Herbeiführen der Verhaftung ermöglichen soll. Es können nämlich auch ohne vorgängige Verfügung eines Staatssekretärs die gedachten Polizeirichter, sowie alle Friedensrichter im Vereinigten Königreich den Haftbefehl dann erlassen, falls solche Anzeigen und Beweise vorliegen, dass ihrer Ansicht nach der Erlass gerechtfertigt sein würde, wenn das Delikt in ihrem Jurisdiktionsbezirk begangen oder der Flüchtige dort verurtheilt wäre. Ueber den Erlass des Haftbefehls haben sie sofort einem Staatssekretär zu berichten, der den Haftbefehl kassiren und Freilassung anordnen kann. Nach der Vorführung ist zu veranlassen, dass der Verhaftete nach London transportirt und einem der gedachten Polizeirichter vorgeführt wird. Letzterer hat seine Freilassung zu verfügen, falls ihn der Staatssekretär nicht binnen angemessener Frist vom Eingang eines Auslieferungsersuchens in Kenntniss setzt. Geschieht letzteres, so ist das weitere Verfahren das gewöhnliche.

Von dem Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ist insofern abgewichen worden, als 1. ausländische Haftbefehle, 2. im Ausland aufgenommene Protokolle über eidliche Aussagen, Erklärungen und Versicherungen, sowie Abschriften solcher Protokolle, 3. ausländische Bescheinigungen der Verurtheilung und gerichtliche Urkunden über die Verurtheilung als Beweismittel zulässig sind, vorausgesetzt, dass die Echtheit dieser Urkunden erwiesen ist. Die gedachten Urkunden müssen entweder in der für die in Frage stehende Zeit gesetzlich vorgeschriebenen Weise oder auf folgende Art authentizirt sein. Der Haftbefehl muss von einem Offizialen des Staates gezeichnet sein, in welchem er erlassen wurde; auf den unter 2 gedachten Protokollen oder Abschriften muss ein Offiziale des Staates, wo sie aufgenommen wurden, unterschriftlich bescheinigt haben, dass die Urkunden Originale oder getreue Abschriften sind; die unter 3 aufgeführten Urkunden sind endlich von einem Offizialen des Staates zu beglaubigen, wo die Verurtheilung stattfand. Für sämmtliche Urkunden kommt noch hinzu,

dass ihre Echtheit entweder durch einen Zeugen eidlich zu versichern oder unter dem Amtssiegel eines Staatsministers zu beglaubigen ist.

Einige besondere Bestimmungen sind für den Fall getroffen, dass das Delikt auf hoher See auf einem Schiffe begangen wurde, welches einen Hafen im Vereinigten Königreich anläuft. Es sind nämlich die Befugnisse des Polizeirichters auch noch anderen Beamten eingeräumt worden, und für den Fall, dass die Verhaftung auf Grund eines ohne vorgängige Verfügung eines Staatssekretärs erlassenen Haftbefehls erfolgt, ist der Verhaftete entweder dem Aussteller des Haftbefehls vorzuführen oder dem kompetenten Beamten desjenigen Bezirks, in welchem das Schiff liegt. Die Abführung zur Haft braucht zudem nicht in ein Gefängniss in Middlesex zu erfolgen. Auf die Kanalinseln und die Insel Man finden die Gesetze von 1870 und 1873, soweit nicht die Vollstreckung von Haftbefehlen in Frage steht, in derselben Weise Anwendung, wie es der Fall sein würde, wenn diese Inseln zum Vereinigten Königreich gehörten. Die Auslieferungsverträge Indiens mit indischen Vasallenstaaten und angrenzenden asiatischen Staaten sind unberührt geblieben; im Uebrigen gelten für die britischen Kolonien folgende Grundsätze. Falls die höchste Verfügung, welche die Gesetze von 1870 und 1873 auf einen fremden Staat für anwendbar erklärt, nichts Abweichendes bestimmt, gelten die beiden Gesetze auch in sämmtlichen britischen Kolonien, jedoch mit folgenden Modifikationen. Das Auslieferungsersuchen ist an den Gouverneur der betreffenden britischen Kolonie zu richten und zwar durch eine Person, welche er als Konsularbeamten oder Gouverneur einer Kolonie des requirirenden Staates anerkennt. Eine Verfügung eines Staatssekretärs ist nicht nöthig, die in den beiden Gesetzen dem Staatssekretär und Polizeirichter gegebenen Befugnisse können vielmehr vom Gouverneur allein ausgeübt werden. Die den Polizeirichtern zustehenden Befugnisse werden thatsächlich meistens von Kolonialpolizeirichtern ausgeübt. Die Auslieferungshaft wird natürlich in der betreffenden Kolonie verbüsst, deren Gerichte auf Antrag die Freilassung verfügen können, falls der Auslieferungsgefangene nicht binnen 2 Monaten aus der Kolonie geschafft wird. Die Anwendung beider Gesetze auf die Kolonien schliesst übrigens nicht aus, dass die Legislaturgewalt der Kolonie Partikularbestimmungen über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher erlässt. Geschieht das, so kann durch höchste Verfügung entweder verordnet werden, dass für die Geltungsdauer dieser Partikularbestimmungen die Gesetze von 1870 und 1873 für den Verkehr der betreffenden Kolonie mit dem in Frage kommenden fremden Staate suspendirt bleiben, oder aber, dass die Partikularbestimmungen — mit oder ohne Beschränkungen — wie Bestandtheile der beiden gedachten Gesetze in der Kolonie gelten sollen.

Zur Prüfung der Wirksamkeit der neuen Auslieferungsgesetze und -Verträge trat 1877 eine sehr zahlreiche Kommission zusammen. Sie empfahl, ein Gesetz zu erlassen, welches die geeigneten Behörden

zur Auslieferung ermächtige, ohne Rücksicht darauf, ob mit dem requirirenden Staate ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen sei oder nicht, vorausgesetzt nur, dass eine höchste Verfügung das zu erlassende Gesetz auf den requirirenden Staat für anwendbar erklärt habe. Die Kommission hielt also Auslieferungsverträge für entbehrlich. Des Weiteren meinte die Kommission, man solle eigene Staatsangehörige nicht von der Auslieferung eximiren, ein Vorschlag, den England in späteren Auslieferungsverträgen auch thatsächlich befolgt hat. Die Kommission sprach sodann den Wunsch aus, das Auslieferungsverfahren noch mehr von technischen Schwierigkeiten gereinigt zu sehen, und befürwortete schliesslich, die Auslieferung nicht wegen eines nachgewiesenen politischen Motivs abzulehnen, falls das Verbrechen ohne solches Motiv ein gemeines Verbrechen sein würde, es sei denn, dass die That zur Zeit eines Bürgerkrieges oder offenen Aufstandes begangen sei; man möge jedoch der Regierung die diskretionäre Befugniss reserviren, auch bezüglich hiernach auszuliefernder Personen die Auslieferung zu verweigern.

Die Frage, was unter einem politischen Delikt zu verstehen ist, kam Ende 1890 zum ersten Male zur gerichtlichen Entscheidung. Man wird sich erinnern, dass im September 1890 der schweizer Kanton Tessin der politischen Welt das Schauspiel einer Miniaturrevolution bot. Das sonst wenig in den politischen Vordergrund tretende Volk in Bellinzona griff das Arsenal an, verschaffte sich Waffen, und eine bewaffnete Menge, unter welcher sich ein gewisser Castioni befand, belagerte, Einlass verlangend, das Regierungsgebäude. Es erschien der Staatsrath Rossi, verweigerte den Einlass und forderte die Menge auf, auseinanderzugehen. Die Thore wurden jedoch eingeschlagen und Castioni feuerte einen Schuss ab, welcher Rossi zu Boden streckte. Castioni begab sich sodann nach England, und die Schweiz, welche seiner Zeit die Auslieferung englischer Königsmörder verweigert hatte, liess der englischen Regierung ein Auslieferungsersuchen überreichen. Castioni wurde verhaftet, dem Polizeirichter vorgeführt und zur Auslieferungshaft abgeführt. Er beantragte sodann einen *writ of habeas corpus* mit der Begründung, es liege ein politisches Delikt vor. Die Verhandlung über diesen Antrag, welche vor 3 Richtern der *Queen's Bench* stattfand, ist beachtenswerth wegen der bei der Verhandlung betheiligten Persönlichkeiten. Einer der Richter war *Sir James F. Stephen*, der bekannte Verfasser der Geschichte des Kriminalrechts; die schweizer Regierung wurde durch den damaligen Solicitor General Sir Edward Clarke vertreten, dessen Abhandlung über Auslieferungsrecht dem geschichtlichen Theil dieses Aufsatzes zu Grunde liegt; für die Vorentscheidung des Polizeirichters trat der damalige Attorney General ein, während die Vertheidigung Castioni's in den Händen des gesuchtesten Londoner Anwalts Sir Charles Russell lag, der im jetzigen Ministerium das Amt des Attorney General bekleidet. Es wurde zunächst auf die Rede hingewiesen, welche Lord Stanley 1866 im Unter-

hause hielt. Lord Stanley meinte damals, er habe nichts dagegen, dass man politischen Delikten eine Ausnahmestellung einräume, vorausgesetzt, dass man den Begriff des politischen Delikts definire. Es sei allerdings nicht schwierig, eine annähernd richtige, populäre Definition aufzustellen. Werde z. B. Jemand in einem Aufruhr oder bei einem Versuch, einen Tumult oder Volksauflauf herbeizuführen, getödtet, so sei das wohl ein politisches Delikt. Schwierigkeiten ergäben sich aber, wo es sich um Mordversuche handele. Unsinnig sei es, zu behaupten, dass während der, welcher in den Strassen von Paris eine Privatperson ermorde, auszuliefern sei, ein politisches Delikt vorliege, wenn der Ermordete eine politische Person sei. Erst nachdem der Unterschied zwischen einem rein politischen Delikt und einem Vergehen gegen die Moral festgelegt sei, könne man an die Eximirung politischer Verbrecher denken. Es kam in der Verhandlung über den Fall Castioni ferner zur Sprache, dass 1866 J. S. Mill vorschlug, das politische Delikt zu definiren als ein im Laufe oder in Förderung eines Bürgerkrieges, Aufstandes oder politischer Bewegungen begangenes Delikt. Diese Definition wurde von der Richterbank für zu vage erklärt und zitirte die Vertheidigung darauf die bereits gedachte Abhandlung von *Clarke,* wo hervorgehoben wird, dass ein politisches Motiv nicht genügen könne, um das Delikt zu einem politischen zu machen; Beispiele wirklicher politischer Delikte seien das Tödten eines Menschen im Bürgerkriege und die Beschlagnahme von Vermögensstücken seitens der Anführer eines bewaffneten Aufstandes. Adoptirt wurde schliesslich die Definition, welche *Stephen* in der oben gedachten Geschichte des Kriminalrechts giebt, wonach ein Delikt dann ein politisches ist, wenn es „einen Theil oder Zwischenfall einer politischen Bewegung oder Aufstandes“ bildet. Der Gerichtshof nahm an, dass die von Castioni begangene That unter diese Definition falle und verfügte die Freilassung des Auslieferungsgefangenen.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass das englische Auslieferungsrecht in seiner heutigen Gestalt noch nicht ein durchweg befriedigendes genannt werden kann. Es ist noch in der Entwickelung begriffen, und ist zu wünschen, dass die Weiterentwickelung auf den Bahnen fortschreitet, welche seitens der Kommission von 1877 angedeutet worden sind.

Ueber das Wesen und die Organisation der internationalen Staatengemeinschaft.

Von **Dr. Gustav Roszkowski,** Mitglied des Völkerrechtlichen Jnstitutes, Reichsrathsabgeordneten in Lemberg.

Es ist eine Thatsache, dass das gesellschaftliche Leben der Menschheit sich mit dem Fortschritte ihrer Kultur entwickelt, verbreitet, vervollkommnet. Jene Form des gesellschaftlichen Lebens, welche vollständig ausreichend war, als die Menschheit noch auf einer niedrigeren Stufe der Zivilisation stand, ist nicht im Stande, die Bedürfnisse ihres Lebens zu befriedigen, nachdem sie sich auf eine höhere Stufe der Kultur emporgehoben hat.

Es gab eine Zeit, in welcher die höchste Form des gesellschaftlichen Lebens der Staat bildete. Die in ihren Grenzen geschlossenen Völker haben abgesondert gelebt, ohne sich gegenseitig in ihren zivilisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Mit der Zeit aber ist man zu der Ueberzeugung gekommen, dass es einige zivilisatorische Aufgaben giebt — und zwar die höchsten, welche der ganzen Menschheit gemeinsam sind, und dass, um dieselben realisiren zu können, sich die Völker, welche sie anerkennen, vereinigen müssen, ungeachtet der nationalen und historischen Differenzen, welche zwischen ihnen existiren.

Daraus entstand eine neue gesellschaftliche Form — die internationale Staaten-Gemeinschaft [1]). Ihre Bestandtheile bilden die Staaten und ihre Aufgabe besteht darin: durch die Vereinigung der Kräfte und Mittel der einzelnen Staaten die Thätigkeit derselben zu stärken und dadurch den Nationen die Realisation ihrer zivilisatorischen Aufgaben zu ermöglichen, wozu sie vereinzelt nicht die genügenden Kräfte besitzen.

Die internationale Staatengemeinschaft erscheint in der Geschichte der Menschheit nur dann, wenn in Folge der höheren zivilisatorischen Entwickelung der Menschheit die früheren gesellschaftlichen Formen sich als unzulänglich erwiesen haben und die Nothwendigkeit der neuen, vollkommeneren Formen allgemein anerkannt worden ist [2]).

Je stärker das Bewusstsein der Völker ist, dass es gemeinsame zivilisatorische Lebenszwecke giebt, je grösser die Zahl dieser Zwecke ist, desto fester sind die Fundamente der internationalen Staaten-Gemeinschaft und desto weiter breiten sich ihre Grenzen aus. —

Ubi societas ibi jus est: mit einem neuen gesellschaftlichen Verbande ist auch ein neues Recht ins Leben gerufen worden und zwar das internationale Recht [3]), welches die gegenseitigen Verhältnisse der

1) *Rivier*, Lehrbuch des Völkerr. 1889 S. 4.
2) *Holtzendorff*, Handbuch des Völkerr. 1885. I. 32.
3) *Bärenbach*, Das Problem des Völkerr., Zeitschr. für die ges. Staats-

Staaten normirt, deren Vereinigung befestigt und die Thätigkeit der einzelnen Völker derart leitet, dass die Zwecke der ganzen Staaten-Genossenschaft realisirt werden können.

Das internationale Recht verwirklicht sich also ausserhalb der Gebiete der einzelnen Staaten.

Subjekte dieses Rechtes sind nur die Staaten; da jedoch in der internationalen Staaten-Gemeinschaft gewisse Individuen hervortreten, wie z. B. die Vertreter der Staaten, ja sogar Privatpersonen, welche mit fremden Staaten oder deren Angehörigen in Verhältnissen stehen, bezieht sich das Völkerrecht auf alle diese Personen, garantirt ihnen gewisse Rechte[4]), aber nur, so weit auch den von ihnen vertretenen Staaten die Rechte zuerkannt sind.

Die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse der Staaten durch das Völkerrecht geschieht auf dieselbe Weise, wie die Regelung aller gesellschaftlichen Verhältnisse durch jedes Recht. Dasselbe sichert die Existenz des Staates zu dem Zwecke, damit die zivilisatorischen Aufgaben, für deren Realisation der Staat entstanden ist, verwirklicht werden.

Das Völkerrecht hat zur Aufgabe, die Realisation jener zivilisatorischen Zwecke zu garantiren, für welche die internationale Staaten-Vereinigung zu Stande gebracht worden ist.

Je weiter diese Zwecke reichen, desto ausführlicher ist das Gebiet der internationalen Staatenvereinigung und des Völkerrechtes[5]).

Das Wesen der Gesellschaft, in deren Schosse sich das Recht verwirklicht, giebt ihm seine besonderen Merkmale. Daher hat auch die eigenartige Stellung der internationalen Staatengemeinschaft unter anderen gesellschaftlichen Formen die Eigenart des Völkerrechts anderen Rechtszweigen gegenüber zur Folge.

Jeder gesellschaftliche Verband hat seinen Schwerpunkt in einer obersten, leitenden Gewalt. In der internationalen Staatengenossenschaft giebt es keine Gewalt, und es kann auch keine geben. — Sie bildet keinen andere Staaten beherrschenden Staat, sondern sie ist vielmehr eine Vereinigung souveräner Staaten[6]), welche ihre Selbstständigkeit einbüssen müssten, wenn sie sich einer über sie gestellten oberen Gewalt fügen würden. — Das, was die souveränen Staaten an eine internationale Genossenschaft bindet und was dieselbe aufrecht hält, ist 1) das Bewusstsein gemeinsamer zivilisatorischer Aufgaben, welche blos mit vereinigten Kräften realisirt werden können, 2) der Organismus der juridischen Institutionen dieser Genossenschaft.

Zu verschiedenen Zeiten that man verschiedene Vorschläge, um die Feststellung einer oberen Gewalt im internationalen Staatenverbande

---

wiss. 1881. S. 683; *Fricker*, Das Problem des Völkerr., daselbst XXVIII 90; *Lasson*, Prinzip und Zukunft des Völkerr., Berlin 1871; *Geffcken*, Problem des Völkerr., Zeitschr. für Nord und Süd. XI. 32.

4) *Oppenheim*, System des Völkerr. 1866. S. 3.

5) *Gareis*, Institutionen des Völkerr. Giessen 1888. S. 1. 2.

6) *Schulze*, Grundriss zu Vorlesungen über Völkerr. 1880. S. 2.

zu ermöglichen. — Man versuchte, demselben eine gewisse, ständige Organisation zu geben. — Als Mittel dazu sollte die Feststellung einer gesetzgebenden, gerichtlichen und vollziehenden Gewalt in internationaler Staatengenossenschaft dienen. —

Man schlug daher eine Vereinigung aller Staaten in einen einzigen Verband vor, nach dem Projekte Heinrichs des IV. und seines Ministers Sully. Dieses Projekt wurde später (1713) von dem berühmten Abbé St. Pièrre erneuert. Einige schwärmten für die Herstellung vereinigter Staaten in Europa, andere hingegen sahen in einer Universal-Monarchie die einzig mögliche Organisation des internationalen Staatenverbandes[7]).

Eine andere Reihe von Projekten unterschied sich dadurch, dass ihre Gründer ohne in etwas das heutige politische Verhältniss der Staaten zu einander ändern zu wollen, einzig und allein die Herstellung gewisser Institutionen vorschlugen, welche die Möglichkeit einer Organisation der Genossenschaftsverhältnisse sicherten. So z. B. verlangten Leibnitz, J. J. Rousseau und Kant einen ständigen aus Monarchen und Diplomaten bestehenden europäischen Kongress, zur Erledigung der gemeinsamen Interessen zivilisirter Staaten, dagegen begnügte sich Farnese[8]) mit der periodischen Berufung eines derartigen Kongresses, Lorimer[9]) und Bluntschli[10]) beantragten die Gründung einer internationalen Regierung, andere Gelehrte dagegen gaben sich mit einer gerichtlichen Institution zufrieden, welche dazu berufen wäre, dass die Staatenstreitigkeiten durch das Ausmass der Gerechtigkeit, nicht aber durch Kriege geschlichtet werden. — Den weitesten Thätigkeitskreis möchte diesem internationalen Gerichte der Graf Kamarowsky[11]) zuerkennen. Er verlangt, dass in diesem Gerichte besondere Departements für die Kriegs-, See- und diplomatischen Angelegenheiten, für die dem Bereiche des internationalen Privatrechtes angehörenden Verhältnisse, sowie für Post, Telegraphen, literarische und sonstige Angelegenheiten, geschaffen werden.

Eduard Hanson[12]) verlangt ein ständiges internationales Tribunal ohne diese Departements, und Laveleye[13]) ein ständiges aus Diplomaten bestehendes Schiedsgericht.

Alle diese Projekte aber sind gefallen, denn die Souveränität der Staaten lässt sich mit der Errichtung einer über sie gestellten Gewalt nicht in Einklang bringen. — Die Staaten dürfen sich nicht des Rechtes entäussern, über sich selbst zu entscheiden, da sie sonst aufhören würden, selbständige Staaten zu sein. — Deswegen hat auch

---

7) *Th. Funck Brentano et Sorel, Précis du droit des gens.* Paris 1877. S. 441.
8) *Proposta di un codice di diritto intern.* 1873. S. 176.
9) *Revue de droit intern.* IX. S. 200.
10) Kleine Schriften. 1881. II. 299.
11) *O mez dunarodnom sudie.* Moskau. 1881.
12) *The prevention of war: A Plan and a Plea.* London 1871. 19.
13) *Des causes de guerre en Europe.* Bruxelles 1878. 173.

die internationale Staatengenossenschaft, trotz ihrer mehr als zweihundertjährigen Existenz, keine von den bekannten politischen Formen, die einer Monarchie oder einer Republik angenommen, und so weit es sich voraussehen lässt, wird dies nie der Fall sein. —

Dagegen wird sich mit dem Fortschritte der Zivilisation die Solidarität der Interessen der einzelnen Staaten steigern: verschiedene Verhältnisse ökonomischer und moralischer Natur werden mehr noch als heute die gegenseitige Abhängigkeit der Staaten von einander fördern, und dadurch dem Werke der Vereinigung der Staaten die Krone aufsetzen, zu dessen Zustandebringung schon heute durch die Religion, die politischen und zivilisatorischen Aufgaben und durch die zu ihrer Realisation unternommenen Mittel, als internationalen Handel, Schiffahrt, Telegraphen und Eisenbahnnetze, Auslieferung, Schutz der Erfinder- und Autorenrechte u. s. w. die ersten Schritte gethan sind. In Folge dieser unzähligen, die Staaten in ununterbrochener gemeinsamer Abhängigkeit erhaltenden Bande, wird der internationale Staatenverband ohne irgend welche politische Form bestehen können, lediglich nur durch die Kraft der Solidarität der gemeinsamen Interessen, welche mit der Entwickelung der Kultur zunehmen wird. — In Folge dieses Mangels einer politischen Organisation des internationalen Staatenverbandes hat auch das in demselben herrschende Völkerrecht keine gesetzgebende, gerichtliche und vollziehende Gewalt, was so viel heisst, als dass die Völker für sich selbst Gesetzgeber sind, und auf der Wacht der ihnen zukommenden Rechte stehen [14]).

Zum Entstehen des internationalen Staatenverbandes und des Völkerrechts sind gewisse Bedingungen nothwendig und zwar:

a) Eine höhere Zivilisationsstufe, denn nur diese weckt ein klares Bewusstsein in den Völkern, dass es gewisse Lebensaufgaben giebt, die durch die Kräfte einzelner Staaten nicht realisirt werden können [15]).

b) Die Feststellung der politischen Existenz der souveränen Staaten, da sie eben die Mitglieder der Staatengenossenschaft sind [16]),

und deswegen erst im XVII. Jahrhundert nach Durchführung der Organisation und der Unabhängigkeit der Staaten konnte die internationale Staatengenossenschaft zu Stande kommen. — Je mehr die Thätigkeit der Individuen und der Genossenschaften auf dem Gebiete der zivilisatorischen Arbeit hervortritt, desto mehr übertritt sie die Grenzen des einzelnen Staates und dringt in den Bereich der internationalen Verhältnisse ein. — Die Thatkraft der Individuen und der Genossenschaften übt also einen grossen Einfluss auf die Vermehrung der internationalen Verhältnisse ein. Das beeinflusst auch ganz gewiss die Verfassung des Staates und das System seiner Gesetze.

14) *Brentano et Sorel*, *l.* c. 6.
15) *F. Martens*, Das Völkerr. (russisch) 1882. I. 18.
16) *Arntz*, *Programme du cours de droit des gens.* Bruxelles 1882. 2.

Die Staaten, welche die Thätigkeit der Individuen und der Genossenschaften bei sich beschränken, werden nicht viel Arbeitskräfte auf der Arena der internationalen Verhältnisse liefern. Dagegen werden aus den Staaten, welche jeglicher berechtigten Thätigkeit die grösste Freiheit gestatten, nützliche Elemente für den internationalen Verband in Menge zukommen. —

Aber wenn einerseits die Souveränität der Staaten eine Bedingung der Entstehung des internationalen Staatenverbandes und die politische Freiheit innerhalb eines Staates die Bedingung der Förderung der internationalen Angelegenheiten ist, so bietet andererseits der internationale Verband die Garantie der Selbständigkeit der Staaten, sowie des Schutzes der den einzelnen Individuen und Gesellschaften zukommenden Rechte. Was wäre bei den heutigen internationalen Verhältnissen die Arbeit der Individuen und die Thätigkeit der Gesellschaften, wenn ihnen im Auslande kein rechtlicher Schutz zukommen würde. Die Wirksamkeit dieser Schutzwehr ist zweifelsohne eine von den Triebfedern zur Entfaltung ihrer Thätigkeit, welche über die Grenzen des Staates hinaus sich erstreckt[17]).

c) Die Idee der Gleichberechtigung der einzelnen Staaten zur politischen Existenz ohne Rücksicht auf die historischen und kulturellen Unterschiede ihrer Völker. —

Da im Alterthum jeder mächtige Staat nur sich selbst die Existenzberechtigung zugestand und zum Ziele seiner auswärtigen Politik sich die Vernichtung der politischen Existenz des fremden Staates setzte, um auf dessen Trümmern sein eigenes Dasein zu begründen, da in Griechenland sogar die Weisen und Philosophen behaupteten, dass den Völkern nicht griechischer Abstammung gegenüber keinerlei Verträge verbindlich machen, da schliesslich im Mittelalter die christlichen Staaten für nicht christliche Völker den grössten Hass hegten — so konnte sich unter solchen Bedingungen ein internationaler Staatenverband keineswegs ausbilden. — Erst die Idee der Gleichberechtigung der Völker, die ihrer Lebenskraft zu Folge Existenzberechtigung haben, unabhängig von ihren historischen und kulturellen Unterschieden, und die mit jener im Zusammenhange stehende Idee von der Gleichheit der Staaten, ermöglichten eine Annäherung der Völker und die Vereinigung der Staaten in einen internationalen Verband.

d) Das Bewusstsein der Völker von der Nothwendigkeit der gegenseitigen Beziehungen der Staaten zu einander zum Zwecke der Realisirung der zivilisatorichen Aufgaben, so wie auch die von der Organisirung dieser ständigen Verhältnisse nach den Regeln des Rechtes. — Das Völkerrecht bezieht sich auf die gemeinsamen Verhältnisse der Staaten, mit deren Zunahme und Erweiterung sich auch die Zahl der völkerrechtlichen Regeln vermehrt. Andererseits begünstigt die grosse Zahl der Rechtsregeln, welche die Verhältnisse der

---

17) *v. Holtzendorff*, Encyk. der Rechtswiss. Leipzig. 1870. I. 749.

Staaten ordnen, die Ausbildung neuer Verhältnisse unter den Staaten, fördert deren Entwickelung. Kurz, es besteht eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen den internationalen Verhältnissen und der sich darauf beziehenden Rechtsregeln.

So wie in jeder gesellschaftlichen Vereinigung sich alles sowohl um die Interessen der einzelnen Individuen, wie um den allgemeinen Zweck der Gesammtheit konzentrirt, so ist dies auch im internationalen Verbande der Fall: alle Angelegenheiten desselben gruppiren sich einerseits um die Zwecke der einzelnen Staaten, andererseits um jene Gesammtheitsinteressen, welche die Bedürfnisse der Weltzivilisation repräsentiren. —

Diese beiden Gruppen der Interessen stehen nicht immer in Einklang mit einander. — Die Geschichte des internationalen Staatenverbandes stellt uns ihre fortwährenden Antagonismen und Kämpfe dar. Im Alterthum machte der Egoismus der einzelnen Staaten die Entstehung einer internationalen Staatenvereinigung unmöglich. — Heute vereinigen sich die Staaten in Anerkennung der Gemeinschaft der zivilisatorischen Bestrebungen zu einträchtiger Thätigkeit in den internationalen Verband, aber nationale und Rassenantagonismen, egoistische Bestrebungen in der Politik, im Handel u. s. w. verursachen, dass manche Grossmächte ausschliesslich im eigenen Interesse handeln und der Gesammtheit schaden. — Der Nutzen, den sie daraus ziehen, ist nur vorbeigehend, oft trügerisch. — Das urewige Naturgesetz vom allgemeinen Gleichgewicht findet auch seine Bethätigung in den gesellschaftlichen Verhältnissen. — Das internationale Leben der Völker kann sich nur bei Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in den Interessen der einzelnen Staaten, sowie deren Gesammtheit regelmässig entwickeln. — Die Störung dieses Gleichgewichtes droht mit der Beeinträchtigung, sei es der einzelnen Staaten, sei es der ganzen Genossenschaft derselben [18]). Der internationale Staatenverband hat das Wohl beider Theile zu berücksichtigen, und darauf zu achten, dass die Verträge der Staaten weder die Interessen der Völker untergraben, noch die den Bund der Gesammtheit zusammenhaltenden Knoten lösen. —

Daraus folgt:

a) Dass der internationale Staatenverband die höchste gesellschaftliche Form ist, aber ohne politische Organisation. Da aber die höchsten zivilisatorischen Aufgaben, zu deren Realisirung dieser Verband geschaffen wurde, wesentlich allen zivilisirten Völkern gemeinsam sind, daher giebt es auch nur einen einzigen internationalen Staatenverband. Ausserhalb desselben existiren Staaten, welche noch kein Bewusstsein von der Nothwendigkeit einer ständigen und auf den Grundsätzen der Rechtsordnung begründeten Vereinigung mit anderen Staaten haben. —

---

18) *v. Holtzendorff*, Encyk. der Rechtswiss. Leipzig. 1870. I. 749.

b) Dass das Völkerrecht die gegenseitigen Staatenverhältnisse normirt im vollen Sinne dieses Wortes, d. h. sowohl die Verhältnisse der Staaten als politischer Gesammteinheiten und deren höchsten Organe, als auch der den einzelnen Staaten angehörenden Individuen. — Diese letzteren sind streng von den ersteren abhängig, so dass je nach dem besseren oder schlechteren Einvernehmen der Staaten untereinander auch die Rechte der Bürger des einen Staates auf dem Territorium des anderen weniger oder mehr beschränkt sein werden. —

Alsdann regulirt das Völkerrecht diese Verhältnisse sowohl im Frieden als im Kriege. Daher behauptet Oppenheim (S. 2) dass wir unter dem Völkerrechte den Komplex aller Rechtsnormen für die Beziehungen und Konflikte zwischen den Nationen verstehen. —

Da schliesslich jedes materielle Recht sowohl Berechtigungen ertheilt als auch Pflichten auferlegt, so bestimmt auch das Völkerrecht die gegenseitigen Berechtigungen und Pflichten der Staaten untereinander. — Damit aber sowohl jene als die letztgenannten nicht blos auf dem Papier bleiben, daher bestimmt auch das Völkerrecht neben dem materiellen auch das formelle Recht, d. h. die Art und Weise, in welcher das materielle Recht zur Realisation gebracht werden soll. — Daher ist das Völkerrecht der Inbegriff der Rechtsnormen, welche die gegenseitigen Verhältnisse der souveränen Staaten, deren Rechte und Pflichten, so wie auch die Art der Realisation derselben bestimmen[19]).

c) Als solches umfasst das Völkerrecht blos die geltenden Rechtsnormen d. h. das positive Recht, schliesst aber den Begriff des philosophischen Rechts aus[20]).

d) Sowie die internationale Staatengemeinschaft die höchste chronologisch zuletzt entstandene Form des gesellschaftlichen Lebens ist, so ist auch das Völkerrecht der am spätesten ausgebildete Zweig des Rechts, welcher die breitesten Schichten des gesellschaftlichen Lebens der Menschheit umfasst.

So wie die internationale Staatengemeinschaft alle anderen niedrigeren Formen der Gesellschaft nicht aufhebt, sondern sich vielmehr auf sie, wie auf ein Fundament stützt, und die Souveränität der Staaten als eine wesentliche Bedingung ihrer Existenz ansieht, stützt sich auch das Völkerrecht, wie auf eine Grundlage, auf alle chronologisch früher entstandenen Rechtszweige, ja es nimmt sogar die Prinzipien aller Rechte, wie des öffentlichen, privaten, Straf-, Handels- und kanonischen Rechts in sein Gebiet auf. —

Zum Vorschein kommt das Völkerrecht erst dann, wenn die anderen Rechtszweige nicht im Stande sind, allen Bedürfnissen des

19) In Betreff der Definitionen d. VR. vgl. *Calvo, Le droit intern.* Paris 1887. I. 140. *Wheaton, Eléments du droit intern.* Leipz. 1874. I. 2—18. *Pradier-Fodéré, Traité de droit internat. public.* Paris 1885. I. 2—9. *Holtzendorff*, Handbuch Bd. 1 S. 1.

20) *F. Martens*, l. c. I. 16. Entgegengesetzter Meinung ist *Arntz* S. 2.

gesellschaftlichen Lebens Genüge zu leisten, wenn für die äusseren Verhältnisse unter den Staaten das innere Recht nicht ausreicht.

Zum genaueren Verständniss des Wesens des internationalen Staatenverbandes und des Völkerrechts, müssen wir noch seine Aufgabe und seinen Zweck erwägen. —

1. Es ist die Aufgabe jedes Rechts, die gesellschaftlichen Verhältnisse den wesentlichen Bedürfnissen dieser Gesellschaft, in welcher sich das betreffende Recht zu verwirklichen hat, zu regeln. Daher ist auch die Aufgabe des Völkerrechts, die gegenseitigen Verhältnisse der Staaten im Geiste der Bedürfnisse ihrer internationalen Gemeinschaft zu ordnen. — Was die Idee der Familie, der Kirche, des Staates u. s. w. für das Familien-, Kirchen- und Staatsrecht ist, das ist auch die Idee des internationalen Staatenverbandes für das Völkerrecht. Sie bildet sein Fundament und ist zugleich die Leiterin seiner Bestimmungen. —

2. So wie der Zweck jedes Rechts ist, vor allem die Erhaltung jener Gesellschaft, in welcher sich das betreffende Recht realisirt, also der Familie, der Gemeinde, des Staates, der Kirche u. s. w. zu sichern — und das ist sein nächstes, unmittelbares Ziel — und dadurch die Realisation der zivilisatorischen Zwecke der Gesellschaft zu fördern — und das ist sein weiteres, mittelbares Ziel — so hat auch das Völkerrecht zur Aufgabe:

a) vor allem den internationalen Staatenverband aufrecht zu erhalten, und darauf

b) die Realisation seiner zivilisatorischen Zwecke zu sichern[21]). —

ad a.

3. Die Erhaltung der internationalen Staatengemeinschaft geschieht auf folgende Weise:

Zum internationalen Staatenverbande gehören die souveränen Staaten. Derselbe beschränkt nicht nur die Souveränität der Staaten nicht, sondern, wie ich es früher bemerkt habe, betrachtet diese als eine Bedingung seiner Existenz und die Verbürgung derselben für seine wichtigste Aufgabe[22]). — So wie der Staat die Autonomie der Individuen nicht aufhebt und ihre Thätigkeit nur im allgemeinen Interesse beschränkt, so stützt sich auch der internationale Staatenverband auf die Souveränität der Staaten, und beschränkt ihr Wirken nur so weit, als das zur Erhaltung und Entwickelung der Staatengemeinschaft unentbehrlich ist. Indem nun der internationale Staatenverband die Souveränität der einzelnen Staaten achtet, mischt er sich in die inneren Angelegenheiten derselben nicht ein. Wenn jedoch die Gesetze der einzelnen Staaten mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts im Widerspruche stehen, dann trachtet der internationale Staatenverband die Umwandlung der betreffenden Gesetze zu beeinflussen. —

---

21) *Heffter*, Das europ. V.R. Berlin 1888. S. 4.
22) *Bluntschli, Droit intern. codifié, tr. p. Lardy*. 1881. S. 19.

Darauf stützten sich die Bestrebungen der internationalen Staatengemeinschaft zur Aufhebung der Sklaverei, Seeräuberei u. s. w. [23]). Das System des politischen Gleichgewichtes diente in seinen Grundsätzen zur Wahrung der politischen Existenz der Staaten.

Diese Aufgabe des Völkerrechts: die Existenz der einzelnen Staaten zu verbürgen, involvirt implizite eine zweite: die normale Koexistenz der Staaten nebeneinander zu sichern [24]). Das ist eine der wichtigsten Aufgaben des Völkerrechts, die Verhältnisse der Staaten der Art zu organisiren, dass die Thätigkeit des einen Staates nicht in die Sphäre der Thätigkeit des anderen eindringe, und diese irgendwie beschränke. — Schliesslich würde die Aufgabe des internationalen Staatenverbandes nicht erfüllt werden, wenn das Völkerrecht die gegenseitige Unterstützung der einzelnen Staaten bei ihrer zivilisatorischen Arbeit nicht garantiren sollte. Sowohl das Gewohnheitsrecht als auch die Staatsverträge streben die gegenseitige Unterstützung der Staaten auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, der sanitären Bedürfnisse, des Gerechtigkeitsausmasses, des Austausches und der Verbreitung wissenschaftlicher und künstlerischer Erzeugnisse, der Erfindungen u. dergl. zu sichern.

Mit der Erfüllung dieser drei Aufgaben, d. h. mit der Wahrung der Souveränität der Staaten, ihrer Koexistenz und gegenseitigen Unterstützung auf dem Gebiete der gemeinsamen Bestrebungen bestimmt das Völkerrecht die Grenzen der Thätigkeitssphären der einzelnen Staaten. Diese Abgrenzung der einzelnen Sphären geht durch die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Staaten vor sich. —

So wie jedes Recht, so bestimmt auch das Völkerrecht die Rechte und Pflichten der Staaten auf Grund der Gerechtigkeit [25]), denn es ist eben seine Aufgabe, die Idee der Gerechtigkeit innerhalb der gegenseitigen Verhältnisse der Staaten zu realisiren. Was für die Religion — die Gottesidee, für die Moralität — die Idee des Guten, das ist für das Recht — die Idee der Gerechtigkeit. Sie ist die Richtschnur für dasselbe. Das Recht soll nur das gestatten oder verbieten, was die Gerechtigkeit fordert. Da jedoch jedes Recht fürs Leben bestimmt ist, so darf sich das Völkerrecht nicht nur nach den Gerechtigkeitsprinzipien richten, aber es muss auch im Geiste der Billigkeit die Bedürfnisse des praktischen Lebens der Völker berücksichtigen, welche sowohl in deren historischen Vergangenheit als auch in dem gegenwärtigen Kulturzustande ihren Ursprung haben.

Eine Nichtberücksichtigung der Bedürfnisse des Lebens der einzelnen Völker im Allgemeinen, oder die Berücksichtigung blos der Interessen einiger Staaten, und zwar der Grossmächte, ist die Ursache, dass viele Bestimmungen des Völkerrechts entweder gar nicht, oder

---

23) *Bluntschli*, l. c. S. 59 § 9.
24) *Arnts*, (S. 1) hält es für die einzige Aufgabe des Völkerrechts.
25) *Wheaton*, l. c. I. 1. *F. Martens*, l. c. I. 14.

nicht gehörig geachtet und vollzogen werden. Das die Billigkeit nicht beachtende Recht huldigt dem Prinzipe: *fiat justitia, pereat mundus.* Dieses Prinzip ist nicht nur schädlich, aber es lässt sich auch in internationalen Verhältnissen nicht ständig durchführen, da kein Volk auf das ihm gebührende Recht für eine abstrakte Idee verzichten wird. — Das Aufdrängen gewisser Pflichten den schwächeren Staaten seitens der Grossmächte wird ein immerwährendes Streben der ersteren nach Befreiung von dem sie bedrückenden Joche zur Folge haben, welches Streben nur so lange dauern wird, bis die in ihrer selbständigen Entwickelung hemmende Kraft geschwächt wird. — Das Recht dagegen, welches gegen die Gerechtigkeit die Rechte und Pflichten nur im Interesse der Grossmächte vertheilt, ist Ausdruck der Willkür und materiellen Ueberlegenheit. — Diese beiden Grundsätze sollen sich gegenseitig ergänzen, und nur die gehörige Berücksichtigung beider sichert dem Rechte den richtigen Weg. —

ad b.

4. Die Organisirung der internationalen Verhältnisse, die Abgrenzung der Thätigkeitssphären der einzelnen Staaten, die Bestimmung ihrer Thätigkeit durch die Gesetze, ist nicht Selbstzweck, nur ein Mittel zum Zweck, und zwar, dass durch das Bestehen der internationalen Staatengemeinschaft ihre Aufgaben erfüllt werden könnten, d. h. dass die Realisation der höchsten zivilisatorischen Ziele des internationalen Verbandes und der ihn bildenden einzelnen Staaten durch die Anschaffung der entsprechenden Mittel[26]) ermöglicht werde.

Der Schutz der gemeinsamen zivilisatorischen Aufgaben der in den internationalen Verband gehörenden Staaten, zu deren Realisation dieser entstanden ist, ist also der letzte Zweck des Völkerrechts. — Daher die Konsequenz, dass das Völkerrecht der getreueste Ausdruck für diese Ziele sein muss. — Steht aber dieses Recht mit dem Zeitgeiste und den Bedürfnissen des internationalen Staatenverbandes im Widerspruche, so wird die Fortentwickelung desselben gehemmt. Es muss daher das Völkerrecht an die Stufe und Richtung der Zivilisation gehörig angepasst werden, um nicht nur den heutigen Bedürfnissen gerecht zu werden, sondern auch den Fortschritt der Kultur der Menschheit zu ermöglichen. — Andererseits unterliegt das Völkerrecht den Einflüssen der Zivilisation, trägt ihre Kennzeichen, ändert sich und gestaltet sich um, je nach ihren Veränderungen.

Infolge dieses engen Verhältnisses zwischen dem Völkerrechte und der Kultur der Welt, ist die Geschichte des Völkerrechts mit der Zivilisationsgeschichte organisch verbunden. Infolge des in den zivilisirten Massen tiefsteckenden religiösen Gefühls, der Anhänglichkeit an Glauben und Kirche, sichert das Völkerrecht: Religionsfreiheit, die

26) *Gareis,* l. c. S. 3.

Unabhängigkeit der verschiedenen Kirchen, soweit sie mit der Staats- und Rechtsordnung vereinbar ist, und die exzeptionelle Stellung des Papstes im internationalen Verbande, die ihm als dem Oberhaupte jener Kirche gebührt, welche am meisten verbreitet ist, und die Tendenz hat, die ganze Welt zu umfassen. —

Der riesige Aufschwung der Wissenschaften, der schönen Künste und industriellen Erfindungen, rief eine Menge von Staatsverträgen hervor, welche im internationalen Staatenverbande die Rechte der Autoren, Künstler und Erfinder sicher stellen. —

Die weit verzweigten ökonomischen, landwirthschaftlichen, industriellen und Handels-Verhältnisse der zivilisirten Staaten sind durch Handelsverträge geordnet, auf deren gehörige Zusammenfassung jetzt besonders die Aufmerksamkeit der Staaten gerichtet ist.

Die Eisenbahn-, Schiffahrt-, Post- und Telegraphenverträge vereinfachen sowohl den Personenverkehr, als auch den Austausch der Werke der Hand und des Geistes. — Die Rechte der Ausländer, die auf die Naturalisation, die freie An- und Uebersiedlung der Fremden mit Hab und Gut Bezug habenden Staatsverträge bringen die Völker einander nahe, und vermindern in hohem Grade die Bedeutung der Reichsgrenzen. —

Die Staatsverträge, welche den Ausländern Gleichberechtigung und gleichen Schutz mit den Inländern sichern, die Vollziehung der Zivilurtheile der ausländischen Gerichte sowie auch der im Auslande zu Stande gebrachten Rechtsurkunden ermöglichen, schliesslich die Auslieferungsverträge und die Uebereinkünfte betreffs der Requisitionen der ausländischen Gerichte: wie die Aufforderung zur Verhörung der Zeugen, Experten u. s. w. — alle diese Staatsverträge heben in gewissem Grade die Territorialgrenzen zu Gunsten des Gerechtigkeitsausmasses auf, sichern jedem den Rechtsschutz im Auslande, sowie auch die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung in internationaler Staatengemeinschaft durch die Kräfte der einzelnen Staaten. —

Endlich schützen die zahlreichen Staatsverträge die sanitären Verhältnisse, und vor allem gegen die Verschleppung von ansteckenden Krankheiten, verheerenden Insekten als Phylloxera u. s. w.

Aus alledem folgt: dass das Völkerrecht einerseits der Ausdruck für die Zivilisation der Welt ist, und andererseits eines von den mächtigsten Elementen ihres Aufschwunges und ihrer Entwickelung.

* * *

Diese erhabenen Aufgaben erfüllt das Völkerrecht seit nicht langer Zeit, denn erst seit ungefähr 250 Jahren. Im Alterthum gab es eine Staatengemeinschaft nicht, denn jeder Staat erkannte nur sich selbst für den zur Existenz Berechtigten an, und gründete seine ganze politische Aufgabe auf der Vernichtung einer möglichst grössten Anzahl von fremden Staaten, um auf deren Trümmern die eigene Macht zu gründen[27]).

27) *Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens.* Leipzig 1853.

Die Verhältnisse der alterthümlichen Völker waren blos momentane, unbeständige, und hauptsächlich von Nachbarstaaten angeknüpft, zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung religiöser Kulte, der gemeinsamen Führung des Handels, oder des vereinten Schutzes vor dem gemeinsamen Feinde.

Allianzen gründeten hauptsächlich nur blutsverwandte Völker untereinander, und dies vorwiegend aus religiösen Motiven oder zur gemeinsamen Abwehr.

Die Religion hatte auf die Verhältnisse der alterthümlichen Völker einen doppelten Einfluss: Sie veredelte ihre Gefühle, aber sie hielt sie zugleich auch fern von einander, da die Bekenner verschiedener Religionen sich gegenseitig mit tödtlichem Hasse verfolgten.

Im Mittelalter konnte sich eine internationale Gemeinschaft nicht ausbilden, obschon es dazu viele günstige Bedingungen gab.

Die Lehre Christi band ihre Bekenner mit den Fesseln des gemeinsamen Glaubens und der Nächstenliebe, aber sie war nicht im Stande, in ihnen den Hass gegen jene Völker zu unterdrücken, welche sich zum Christenthume nicht bekehrten. — An Stelle eines Rassen- und Geschlechtshasses, welcher die Völker im Alterthum kennzeichnete, trat also der Religionshass, und je tiefer die religiösen Gefühle in die Gemüther der Menschheit eindrangen, um so stärker wurde das sich auf jenen stützende Gefühl des Hasses und um so schwieriger war es zu bekämpfen. — Die christlichen Völker waren untereinander nicht nur durch den gemeinsamen Glauben und religiösen Kult festgebunden, sondern auch durch die Organisation der Kirche und gemeinsame Abhängigkeit vom Papste.

Aber je stärker alle diese Faktoren die Bekenner Christi einander näherten, desto tiefer wurde die Schlucht zwischen ihnen und den Ungläubigen.

Erst als unter dem Einflusse der religiösen Reformation sich mit der Idee der Glaubens- und Gewissensfreiheit das Prinzip des freien Denkens und die Idee der Gleichberechtigung der Völker ausbildete, da konnte der internationale Staatenverband zu Stande kommen.

Die fortwährenden Eroberungskriege des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, die gewaltsamen und blutigen Störungen der öffentlichen Ordnung, schliesslich die napoleonischen Kriege, welche gleichsam eine Apotheose der alle Grundsätze mit Füssen tretenden physischen Kraft waren, alle diese Umstände hinderten die Ausbildung der Rechtsnormen für internationale Verhältnisse[28]). — Deswegen war auch in dieser Zeitperiode die Entwickelung des Völkerrechtes unansehnlich. Erst seit dem Wiener Kongresse vom J. 1815, als die Kriege seltener wurden und vor allem sowohl die Völker wie die Regierungen eine Konsolidirung der Weltverhältnisse ersehnten und zu der Ueberzeugung

---

28) *Brie*, Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongress. Breslau 1890. S. 5.

gelangten, dass dies nur im Rechtswege durchgeführt werden könne, entstand für die Entwickelung des Völkerrechts eine günstigere Aera.

Durch die sogenannte heilige Liga Russlands, Preussens und Oesterreichs vom Jahre 1815 stellten sich diese drei Mächte selbst auf die Wacht der öffentlichen Ordnung in Europa, verpflichteten sich, die Ausübung des Völkerrechts zu hüten, und nach den Grundprinzipien der christlichen Religion und der Moral zu handeln[29]. Auf dem Aachener Kongresse im Jahre 1818 anerkannten die Staaten ausdrücklich die Nothwendigkeit der vollständigen Achtung des Völkerrechts.

Seitdem begannen die Regeln des Völkerrechts sich im raschen Tempo zu entwickeln. Auf allen grösseren internationalen Kongressen bestimmten die Staaten neue Regeln des Völkerrechts oder formulirten die, welche sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts ausgebildet haben.

Auf dem Wiener Kongresse vom Jahre 1815 hat man die Rangklassen der diplomatischen Agenten normirt, die Regeln für die Schiffahrt auf den schiffbaren Flüssen formulirt, und die Aufhebung des Sklavenhandels ausgesprochen[30]. Auf dem Pariser Kongresse vom Jahre 1856 erweiterte man die Schiffahrtsbestimmungen auch über den Donaufluss, überdies bestimmte man die auf Seeschiffahrt Bezug habenden Prinzipien, deren riesiger Einfluss auf den internationalen Handel ausser Rede steht[31]. Die Genfer Konvention vom Jahre 1864 bestimmte die Behandlung der verwundeten und kranken Kombattanten in Kriegen zu Lande, sowie auch die Vorrechte des Sanitätspersonals, der Ambulanzen und der Spitäler[32].

Die Petersburger Deklaration vom Jahre 1868 erkannte den Gebrauch von gewissen Kampfmitteln für unerlaubt an, weil sie mit dem Zwecke des Kampfes und mit der Strömung der heutigen Zivilisation unvereinbar sind.

Auf dem Berliner Kongresse vom Jahre 1878 erweiterte man die Schiffahrtsregeln auf den unteren Lauf der Donau[33], und auf der Berliner Kongokonferenz vom Jahre 1887 auch auf Kongo und Niger, sprach die Aufhebung des Sklavenhandels auch in Zentralafrika aus und präzisirte die Normen betreffs der Okkupation der Territorialbestimmungen[34].

Ausser diesen allgemeinen Bestimmungen hat man in verschiedenen Staatsverträgen eine Reihe von Normen festgestellt, welche nicht auf die Verhältnisse der ganzen Staatengemeinschaft, sondern blos auf die Verhältnisse einzelner kontrahirender Parteien Bezug haben.

* * *

29) *Bluntschli*, l. c. S. 106.
30) *Calvo*, l. c. I. 70.
31) *Calvo*, Diction. II. 57.
32) *Moynier*, *Lüder*.
33) *Calvo*, Dict. I. 92.
34) *Calvo*, *Le droit intern.* I. 97.

Fassen wir jetzt mit einem Blicke die gegenwärtigen Staatenverhältnisse zusammen, so werden wir ohne Zweifel folgende Merkmale derselben finden:

I. Die alte Verehrung des Krieges verschwindet bei stätiger Zunahme der Vorliebe für den Frieden. — Weder die Regierungen noch die Völker sehnen sich heute nach den Kriegen.

Die riesigen Armeen, welche nicht nur in grösseren sondern auch in mittelgrossen Staaten zum Kriege bereit stehen, ihre kostspielige Ausrüstung und vollständige Versorgung mit allen Kriegsvorräthen und Requisiten, die Vorbereitung der mörderischen Waffen, welche den alten Ritterkampf fast in eine einfache Metzelei verwandeln — das alles bewirkt, dass die Regierungen der Kraft ihrer Armeen nicht recht zutrauen, die Gegner fürchten und keinen Muth zur Erregung eines Krieges haben.

Die öffentliche Meinung der Völker nimmt dagegen entschieden für den Frieden Partei. Die allgemeine Wehrpflicht bringt mit sich, dass jeder Gedanke von einem eventuellen Kriegsausbruche das ganze Land erschüttert, denn es giebt fast keine Familie, die in Kriegszeiten nicht die Verletzung oder den Tod ihrer theuersten Mitglieder befürchten müsste. Ferner verlangt die heutige zivilisatorische Arbeit der Völker für ihr erfolgreiches Gedeihen die Erhaltung des Friedens, schliesslich steht es fest, dass das Glück der Menschheit nur durch den Segen des Friedens bedingt ist, dass die Kriege mehr Schaden zufügen als Vortheile bringen können, dass die Denkmäler der Vergangenheit und die Produkte der Thätigkeit ganzer Geschlechter sehr oft ein einziger Krieg gänzlich vernichtet.

Mit der Vorliebe für den Frieden geht das Bestreben, die internationalen Zwistigkeiten auf friedlichem Wege zu schlichten, Hand in Hand.

Die Monarchen, sowie die Präsidenten der Republiken unterstützen nicht nur diese Bestrebungen, sondern übernehmen selbst bereitwillig sowohl die Rollen der Vermittler, wie die der Schiedsrichter.

Die guten Dienste finden den Pariser (1856) und den Berliner (1885) Beschlüssen zu Folge häufige Anwendung, — und die Schiedsgerichte in internationalen Zwistigkeiten werden fast zur täglichen Erscheinung.

Nach dem Beispiele Italiens wird von vielen Staaten in den Verträgen eine Erledigung der Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege vorbehalten. Die Gelehrten preisen in unzähligen wissenschaftlichen Werken diese Einrichtung, und mit vollem Recht, denn sie beugt nicht nur den Kriegen vor, aber sie bringt auch überdies das Ansehen des Rechtes in internationalen Verhältnissen zur Geltung, auf welchem die Urtheile der Schiedsgerichte basiren.

II. Ein Kennzeichen der gegenwärtigen Staatenverhältnisse ist die grosse Bedeutung der Kongresse, welche jetzt bei einer grösseren Betheiligung von Staaten häufiger als früher zu Stande kommen.

Wenn früher die Kongresse fast ausschliesslich aus Anlass der Kriege zu Stande kamen, so bilden den Gegenstand der Berathungen der neuesten Kongresse verschiedene zivilisatorische Aufgaben, als: die Kodifizirung gewisser Materien des Völkerrechts, die Regulirung der Kommunikationsmittel, wie der Post, der Telegraphen u. s. w. oder die Erledigung anderer gemeinsamer Angelegenheiten, wie der Schutz der Autoren- und Erfinderrechte, die Regulirung der Handels- und Zollverhältnisse und dergleichen. Schliesslich die Bestimmung der Rechtsnormen.

Daraus erkennen wir, dass die Kongresse, obgleich sie nicht die Rolle einer internationalen Regierung spielen, da ja dies unmöglich wäre, dennoch ein zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten des internationalen Verbandes, bei Betheiligung aller interessirten Parteien berufenes Organ werden.

III. Jedesmal wird die Bestrebung in internationalen Verhältnissen die Herrschaft des Rechtes und der Gerechtigkeit einzuführen mehr ersichtlich. Zwar steht die vollständige Erledigung dieser Aufgabe erst in ferner Zukunft zu erwarten, aber der Fortschritt im Verhältnisse zur Vergangenheit ist gross. Noch unlängst waren die vornehmlich bei Friedensschlüssen verfassten Verträge im Interesse der grossen Mächte diktirt. Heute ist es klar, dass die zu Ungunsten irgend eines Staates geschlossenen Verträge keine Garantie des Friedens geben, sondern dass sie im Gegentheil den Keim zu grossen Kriegen unter den Staaten enthalten. Und es ist eben unzweifelhaft eine der wichtigsten Ursachen, dass die Traktate bisher nicht geachtet wurden, der Umstand, dass man sie häufig mit Verletzung der Rechte der schwächeren Partei ausschliesslich zu Gunsten der stärkeren zu schliessen pflegte. Ein derartiger Vertrag währte augenscheinlich nur so lange, bis die schwächere Partei nicht an Kräften zugenommen hat, denn damals benützte sie die nächste Gelegenheit zur Abschüttelung des sie bedrückenden Joches, der ihr aufgeworfenen Pflichten. Erst dann, wenn die internationalen Verhältnisse auf den Forderungen des Rechtes und nicht auf politischen Rücksichten gegründet sind, werden ein wahres Gleichgewicht und eine Beständigkeit der internationalen Verhältnisse zu Stande kommen.

IV. Der internationale Staatenverband verbreitet sich immer mehr. Zuerst in territorialer Hinsicht, — seine Grenzen reichen jedesmal weiter. Zuerst beschränkte er sich auf Europa und die Kolonien der europäischen Staaten. Mit der Zeit wollten die neu entstehenden Staaten und sogar die älteren unter dem Einflusse der höheren Kultur sich an der internationalen Staatengenossenschaft betheiligen: einige haben das europäische Völkerrecht ausdrücklich anerkannt, wie die Vereinigten Staaten Amerikas nach der Verkündigung ihrer Unabhängigkeit, andere wurden zum „Konzert der europäischen Staaten“ zugelassen, wie dies mit der Türkei in dem Pariser Traktate (1856) der Fall war. Heute gehören zum internationalen Staatenverbande:

europäische, amerikanische und einige von den afrikanischen Staaten, wie Kongo, Liberien, Marokko und Zanzibar. Schliesslich sind einige von den asiatischen Staaten wie Persien, China, Japan, Korea und Siam mit der internationalen Staatengenossenschaft durch Staatsverträge verbunden, welche die ökonomischen Verhältnisse des Morgenlandes mit denen des Abendlandes normiren, und allmählich den asiatischen Mächten den Weg zur Betheiligung an der internationalen Staatengenossenschaft ebnen. — Je mehr sich die europäische Zivilisation verbreiten wird, eine desto grössere Anzahl der Staaten wird dem internationalen Staatenverbande beitreten.

Andererseits erweitert der internationale Staatenverband den Wirkungskreis der Staateninteressen, indem er sie durch das Völkerrecht normirt. Wenn er ursprünglich die Sicherstellung der politischen Interessen der Staaten zum Zwecke hatte, so umfasst er heute alle Zweige der Verwaltung und einen beträchtlichen Theil der Sozial-Interessen. Die heutige internationale Staatengenossenschaft bewacht nicht nur die Souveränität der Staaten, sondern bietet auch eine gegenseitige Unterstützung der Staaten auf dem Felde der Agrikultur, des Handels und der Industrie, der sanitären Angelegenheiten und der Kommunikationsmittel, des Austausches der Werke der Kunst und Wissenschaft, der Erfindungen und Entdeckungen, schliesslich Mithülfe bei dem Ausmasse der Zivil- und Strafgerechtigkeit.

Mit dem Fortschritte der Zivilisation wird sich die gegenseitige Abhängigkeit der Staaten noch mehr verstärken und die zum internationalen Staatenverbande gehörigen Angelegenheiten werden immer mehr an Umfang zunehmen. —

Ausdruck der heutigen Sachlage ist die immer grösser werdende Menge der internationalen Traktate, an denen jedesmal mehr Staaten theilnehmen, während andererseits der Inhalt dieser Traktate gleichlautend bleibt. Schliesslich ist auch dies karakteristisch, dass die Zahl der sogenannten allgemeinen Traktate, welche die ganze oder fast die ganze internationale Genossenschaft umfassen, immer grösser wird, welcher Umstand den Beweis liefert, dass die Bedürfnisse der Staaten analog werden, und, dass der ganze internationale Staatenverband immer mehr die Nothwendigkeit gleichförmiger Rechtsnormen anerkennt. —

V. Wenn in verflossenen Jahrhunderten die diplomatische Aktion heimlich betrieben wurde, so geschieht das jetzt offen. — Nicht nur dass die politischen Journale weite Spalten der auswärtigen Politik öffnen, nicht nur dass die internationalen Verhältnisse heutzutage in die Diskussion der gesetzgebenden Körper eingezogen werden, und dadurch gewissermassen der Kontrolle der Parlamente unterliegen, aber es werden die diplomatischen Dokumente veröffentlicht, so weit das Interesse der Staaten es nicht erfordert, sie einige Zeit geheim zu halten. Doch ist dies heute keine so häufige Erscheinung. —

Infolge dessen steht heute die auswärtige Politik vor dem Forum

der öffentlichen Meinung und sogar den grössten Mächten liegt sehr viel daran, dass das öffentliche Urtheil nicht zu ihrem Nachtheile ausfalle. — Geschieht das aber, dann trachten die Staaten entweder im diplomatischen Wege, oder in ihrer amtlichen Presse, oder endlich durch an fremde Höfe abgesandte Agenten die ihnen gemachten Vorwürfe klar zu stellen und die öffentliche Meinung zu berichtigen.

Als im Jahre 1870 die französische Regierung die preussische Armee um die Verletzung der Kriegsgesetze beschuldigte, verschickte Fürst Bismarck eine ganze Reihe von Noten an fremde Höfe zur Nichtigmachung des Vorwurfes. —

Dasselbe that die russische Regierung während des letzten orientalischen Krieges im Jahre 1877.

VI. Ein Kennzeichen der heutigen internationalen Verhältnisse ist ferner das Bestreben, ein gewisses Ehrlichkeitselement in die gegenseitigen Beziehungen der Staaten einzuführen, und die bisherigen Gräuelthaten, wie besonders in Kriegszeiten, zu verhindern. Es reicht schon hin, die Petersburger Deklaration vom Jahre 1868 zu erwähnen, in welcher die Regierungen selbst gewisse Mittel als unzulässig und gewaltsam anerkannten; die Bestrebungen der Pariser Gesellschaft zur Verbesserung der Lage der Kriegsgefangenen, die Staaten zu einem Vertrage über die Behandlung der letzteren zu bestimmen, um Missbräuche in dieser Hinsicht zu vermeiden; es reicht schon hin, die Genfer Konvention (1864) zu erwähnen, sowie auch die unzähligen Fälle, wo die Regierungen an die öffentliche Meinung appellirten, so oft das Völkerrecht verletzt wurde, — um zu der Ueberzeugung zu kommen, dass die Zeit grössten Theils schon vorbei ist, wo man straflos das Recht, die Gerechtigkeit und die Humanität in den Staatenverhältnissen mit Füssen treten konnte. —

VII. Unter den neuesten Staatsverträgen verdienen besondere Berücksichtigung die Handels- und Auslieferungsverträge, und diejenigen, welche eine Union der Staaten für besondere Zwecke begründen.

a) Die Handelsverträge haben heute eine sehr grosse Bedeutung aus zwei Gründen: weil der Handel ein Hebel für die ökonomischen Verhältnisse des Staates ist, und ausserdem weil die Handelsverträge nicht nur die Handels- und Schiffahrtsinteressen, sondern auch überhaupt alle Beziehungen der kontrahirenden Staaten regeln. Insbesondere bilden die Handelsverträge zwischen den europäischen und den orientalischen Staaten die *Magna Charta* für alle ihre Verhältnisse. —

In den Handelsbeziehungen der Staaten herrschten zwei Systeme: Schutzzoll- und Freihandelssystem. Heute leben wir vorwiegend unter dem Schutzzollsysteme. —

Es gilt heute das Prinzip: dass die zur internationalen Staatengemeinschaft gehörenden Staaten das Recht eines gemeinsamen Handels anerkennen, und *de facto* denselben pflegen, und man kann keinen Staat durch die Verträge weder vom gemeinsamen Handel überhaupt

noch vom Handel mit einem gewissen Staate ausschliessen. Dagegen steht es jedem Staate frei:

α) die Handelsbeziehungen mit einem gewissen Staate jederzeit zu unterbrechen,

β) den Handel mit gewissen Gegenständen innerhalb seines Territoriums zu verbieten,

γ) seinen eigenen Handel innerhalb seiner Reichsgrenzen günstiger zu stellen als den eines fremden Staates, ihn frei zu lassen oder mit Schutzzöllen zu belegen, schliesslich Differenzialzölle für dieselben Waaren, welche aus verschiedenen Staaten herkommen, zu bestimmen, ja sogar einem gewissen Staate das Monopol eines bestimmten Handels zu lassen. —

Die Handelsverträge bestimmen die Ansiedlungsfreiheit der Ausländer, und den Landesgesetzen gemäss ihre Rechte und Pflichten.

Die Ausländer sind heute mit Ausnahme in Bezug auf die politischen Rechte den Inländern gleichgestellt, und insofern noch besser situirt, inwiefern sie im Auslande der Wehrpflicht nicht unterliegen.

b) Die Auslieferungsverträge binden heute fast alle Staaten untereinander und sichern ihnen gegenseitige Unterstützung beim Ausmass der Strafe.

Ihr karakteristisches Merkmal besteht darin, dass, wenn die früheren Verträge nur im Interesse der Regierungen und Dynastien die Auslieferung zusicherten, die heutigen Verträge dagegen es nur dort thun, wo es sich um die öffentliche Rechtsordnung im Staate handelt. Infolge dessen, wenn die früheren Auslieferungsverträge nur bei politischen Verbrechen die Auslieferung zusicherten, schliessen die heutigen die Auslieferung bei politischen Verbrechen, welche die Rechtsordnung nur in einem Staate bedrohen, aus, sichern dagegen die Extradition bei den jegliche Rechtsordnung verletzenden Verbrechen zu. —

Das zweite Merkmal der Auslieferungsverträge besteht darin, dass das Verfahren in Auslieferungsangelegenheiten nicht ein administratives, nur ein gerichtliches ist, und infolge dessen, wenn früher dem Beschuldigten sein Schicksal bekannt gemacht wurde, bereits, nachdem man über dasselbe entschieden hatte, stehen ihm heute in den meisten Staaten alle Vertheidigungsmittel zu Gebote, wie in jedem Strafprozesse. —

c) Es sind heute im Schosse der internationalen Staatengemeinschaft besondere, durch Staatsverträge gegründete, Unionen für materielle und geistige zivilisatorische Zwecke.

Auf diese Weise entstand der Weltpostverein (Konferenz in Bern 1874, in Paris 1878, in Lissabon 1885 und in Wien 1891), der Internationale Telegraphenverein (Konferenz in Paris 1865, in Wien 1868, in Rom 1871, in Petersburg 1875, in London 1879, in Berlin 1885, in Paris 1890), der Staatenverein zum Schutze des sogenannten literarischen und artistischen Eigenthums (Brüsseler Kongress 1858, Pariser Kongress 1878, Berner Kongress 1886), der Verein zum Schutze des

gewerblichen Eigenthums (1883, 1886, 1890, 1891). Für die Angelegenheiten dieser Vereine bestehen die internationalen Bureaux, und über die wichtigsten Angelegenheiten entscheiden die allgemeinen Versammlungen der Repräsentanten aller den Verein bildenden Staaten. —

Auf diese Weise entwickelt sich allmählich ein immer stärker organisirtes Zentralorgan der gemeinsamen Angelegenheiten der Staatengemeinschaft, welches nicht als oberste Gewalt fungirt, da es eine solche nicht geben kann, aber nach dem Willen und dem Einverständnisse aller an der Union betheiligten Staaten. —

Zu den Einrichtungen, von denen die Rede ist, müssen das internationale Amt für Maasse und Gewichte in Paris (1875), sowie auch ein Amt in Brüssel für die Veröffentlichung der Zolltarife aller Staaten (1890) zugezählt werden. —

VIII. Eines von den hervorragendsten Merkmalen der heutigen internationalen Beziehungen ist die Veredlung des Kriegsrechts.

Vor allem nicht nur die Theoretiker (Parodo, Petrushevecz, Bluntschli, D. D. Field, Lentner, Dahn, Acollas und das Oxforder Projekt), aber die Diplomaten und die Regierungen erkennen die Nothwendigkeit der Kodifizirung des Kriegsrechts an. Beweis dafür liefert die Brüsseler Deklaration vom Jahre 1874. Während in verflossenen Jahrhunderten die eminentesten Geister für die Aufrechterhaltung des ewigen Friedens schwärmten, strebt heute die Menschheit darnach, dass die Kriege möglichst selten in unumgänglichen Fällen zu Stande kommen, und dass ihre Folgen möglichst beschränkt und gemildert werden. —

Die öffentliche Meinung sowohl, wie auch die Wissenschaft verlangen, dass der Krieg erst nach der Aufreibung aller friedlichen, zur Erledigung der internationalen Zwistigkeiten dienenden Mittel erklärt werde. Während in verflossenen Jahrhunderten die Kriege einen immerwährenden Zustand, in welchem sich die Staaten befanden, bildeten, wenn sie oft aus eitlen Gründen hervorgerufen waren, wenn der Krieg einst in dem Kampfe ganzer Völker bestand, und für die Kriegsführung eigentlich keine Rechtsregeln vorhanden waren, so muss heute zur Ehre der gegenwärtigen Zivilisation konstatirt werden, dass der Krieg blos ein exzeptioneller Zustand ist, welcher nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn er zum Schutze der den Staaten gebührenden Rechte dient, dass der Krieg blos im Kampfe der Armeen nicht aber ganzer Völker besteht, und dass schliesslich die Rechtsnormen die Kriegsmanier immer mehr regeln und Völkerhass, Wildheit und Barbarei dämpfen. —

Als Beispiel für das Letzterwähnte diene die Petersburger Deklaration vom Jahre 1868.

Der Bevölkerung gegenüber, welche an der Kriegsaktion nicht theilnimmt, wird vollständige Neutralität gewahrt. Ihr Eigenthum unterliegt dem Kriegsrechte nicht, die Requisitionen und Kontributionen ausgenommen, in Betreff deren heute zahlreiche Beschränkungen bestehen.

Die Menschlichkeit und Barmherzigkeit im Kriege geben sich nicht nur in dem heutigen Verlangen des Kriegsrechts kund, dass im Kriege der gute Glaube gewahrt werde, dass barbarische und ehrlose Mittel (vergiftete Waffe, Verschleppung der Pest u. s. w.) keine Anwendung finden, aber vor allem in der Annahme des Prinzips: dass der Krieg zum Zwecke hat, nur die Macht des Feindes zu schwächen, nicht aber Rache an ihm zu üben. —

Die Bestimmung der Pflichten der Regierungen den Kriegsopfern (Verwundeten und Kranken) gegenüber, (Genfer Konvention vom Jahre 1864), die menschliche Behandlung der Kriegsgefangenen, ja sogar der Verräther und Spione, die Beschränkung des Bombardementsrechts, die milde Behandlung der feindlichen Unterthanen im eigenen Lande — das sind die wichtigsten zivilisatorischen Errungenschaften unseres Jahrhunderts auf dem Gebiete des Kriegsrechts. —

Während der Kriegsokkupation werden persönliche Rechte und Eigenthum der Einwohner, ja sogar das öffentliche Eigenthum des feindlichen Staates, mit Ausnahme seiner beweglichen zu Kriegszwecken verwendbaren Habe in Sicherheit gelassen. —

Nur das See-Kriegsrecht hat am wenigsten den Einfluss der heutigen Zivilisation erfahren, obgleich die auf die Blokade, Kriegskontrabande und Revision auf offener See Bezug habenden Beschränkungen, sowie die Zusatzartikel zur Genfer Konvention vom Jahre 1868 den Beweis liefern, dass auch auf diesem Gebiete des Völkerrechts sich der Fortschritt Bahn bricht. —

* * *

Fassen wir nun die internationalen Verhältnisse in ihrer Gesammtheit ins Auge, um über die Bedeutung des Völkerrechts in diesem Gebiete völlig klar zu werden, so gelangen wir zu der Ueberzeugung, dass es die Völker einander nahe bringt, ihre Antagonismen verringert, sie zu gemeinsamer zivilisatorischer Arbeit vereint, die Realisation der höchsten zivilisatorischen Aufgaben ermöglicht, die normale Organisation der gegenseitigen Staatenverhältnisse sichert, indem es an Stelle der physischen Kraft die Herrschaft der Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen sucht, die Existenz der einzelnen Staaten und ihre Souveränität in Schutz nimmt, schliesslich das Gleichgewicht in den materiellen und geistigen Staateninteressen herstellt.

Und doch trotz dieser unleugbaren Verdienste, welche sich das Völkerrecht um die Hebung der Zivilisation erworben hat, sind jedesmal Klagen über seine geringe Nützlichkeit zu hören. — Seine Einrichtungen werden mit Misstrauen von der Menschheit betrachtet, wenn bis jetzt im Bereiche der internationalen Staatengemeinschaft so viele Rechte verletzt, so viel Blut unnöthiger Weise vergossen, so viele tüchtige Kräfte aufgerieben, ganze Jahrhunderte hindurch die Völker in ihren Rechten beeinträchtigt wurden, und wenn gleichsam zum Hohne der Gerechtigkeit noch heute zu wiederholten Malen die Kraft über das Recht triumphirt.

Unstreitig war es so, aber nicht minder ist es Thatsache, dass sich immer mehr in den Völkern das Bewusstsein zu regen beginnt, dass man die internationalen Verhältnisse auf einer anderen Grundlage, als dies bis jetzt geschehen, stützen muss, dass an Stelle der Willkür die Gerechtigkeit in politischen Weltverhältnissen zur Herrschaft komme und Freiheit die Völker beglücke.

Wie aber diese neue Grundlage für die internationalen Staatenverhältnisse beschaffen sein soll — darin liegt das ganze Räthsel.

Bis jetzt hat man verschiedene Grundsätze für die internationale Staatengemeinschaft aufgestellt — aber zwecklos.

Das erste und zugleich auch das nachhaltigste — war das politische Gleichgewichtsprinzip.

Dieses Prinzip, dem zufolge kein Staat einen anderen zu seinem eigenen Vortheile an der politischen Selbständigkeit kränken, ja sogar nichts unternehmen darf, was diese bedrohen könnte [35]), dieses Prinzip ist unzweifelhaft vollständig gerechtfertigt.

Aber was kann nicht durch den bösen Willen zu falschen Zwecken ausgebeutet werden? So haben auch dies Prinzip die Grossmächte gar oft im Betriebe einer egoistischen Politik als Mittel zur Ingerenz in die inneren Angelegenheiten der schwächeren Staaten, zur Kontrolle deren Thätigkeit verwendet, und schliesslich, unter dem Deckmantel der Erhaltung des europäischen Friedens ihnen ihren Willen aufgeworfen, und zum mindesten ihre innere, das allgemeine Wohl durchaus nicht bedrohende Entwickelung gehemmt. — Das ruft nun seinerseits in den bedrückten Staaten Rachgier hervor, und zum mindesten das Streben nach Wiedererlangung vollständiger Unabhängigkeit, und infolge dessen wurde das Prinzip des politischen Gleichgewichts, welches der Welt den Frieden und die Unantastbarkeit der Territorialgrenzen sichern sollte, bei seiner schlechten Anwendung zur Quelle der Kriege und der Unsicherheit, in welcher die schwächeren Staaten schweben. —

Ueberdies bemerkte ganz richtig ein gewisser Staatsmann: es würde einen Zweifel über die Bedeutung des Völkerrechts ausdrücken, wenn wir sein Ansehen mit politischen Mitteln aufrecht erhalten wollten.

Nach dem Jahre 1815 stellte man als Grundlage der internationalen Staatengemeinschaft das Legitimitätsprinzip auf. Durch dieses Prinzip sollten im Interesse des europäischen Friedens die dynastischen Rechte aufrecht erhalten und revolutionäre Bewegungen unterdrückt werden [36]).

Alle Armeen der Welt traten für dieses Prinzip ein, und doch — gleichsam zum Beweis, dass die Kraft des Geistes stärker ist als die Kraft der Bajonette — stürzte es fast in dem Momente seiner Errichtung, denn unverzüglich überzeugte man sich, dass auf diesem

---

35) Untersuchungen über das europ. Gleichgewicht. 1859. Das europ. Gleichgewicht der Zukunft. 1859.

36) *Bluntschli*, l. c. S. 118.

Prinzipe die Weltverhältnisse nicht gestützt werden können. — Die natürliche Strömung des Völkerlebens zermalmt in ihrem Flusse die ältesten politischen Formen, deren Lebenskeim verwelkt ist, und schafft früher oder später neue politische Organisationen, welche den neuen Lebensbedürfnissen genauer entsprechen. Mit der Berufung auf das hohe Alter allein kann man politische Einrichtungen noch nicht am Leben erhalten, wenn ihre Fundamente durch den Fortschritt der Zeit in Trümmer zerfallen sind. Schliesslich ist es ein Irrthum, die Staatsgewalt und die dynastischen Rechte auf dem Begriffe des Eigenthums aufstellen zu wollen. Das Völkerrecht darf und soll nicht die freie Entwickelung des Lebens der Völker durch seine Einrichtungen hemmen. Im Gegentheil muss das Recht das Leben der Völker unterstützen und fördern, in welcher politischen Form aber sich das Völkerleben gestalten soll — das muss den Völkern selbst überlassen werden. Die internationale Staatengemeinschaft hat diese Thatsachen nur zu registriren, aber nicht zu schaffen.

Nach dem Sturze des Legitimismus, um 1830, ist infolge der politischen Ereignisse ein neues Prinzip zur Geltung gekommen — und zwar das Nationalitätsprinzip [37]).

Da liegt, meiner Auffassung nach, die Zukunft der politischen Verhältnisse der Welt.

Die internationale Staatengemeinschaft bildet zwar nicht die Staaten, regulirt blos die Verhältnisse der bereits existirenden Staaten.

Aber so wie die Religion die Glaubenssätze nur für die Gläubigen aufstellt, so wie die Moral ihre Normen nur dazu bietet, um den Gewissensbedürfnissen jener Genüge zu leisten, welche den Sinn für das Gute haben, wie das Recht im Staate die Verhältnisse dessen zu Gunsten der Individuen, der Familien und der Genossenschaften ordnet, so regulirt auch das Völkerrecht die Verhältnisse der Völker der Art, um jedem von ihnen die ihm zukommenden Rechte, und nicht der Politik sondern der Gerechtigkeit den Triumph zu sichern. —

Es sind Probleme, die sich nicht auflösen lassen. Die soziale Frage wird nie vollständig gelöst werden, denn wenn wir auch derartige Institutionen schaffen würden, bei welchen die Arbeit nicht vom Kapital unterdrückt würde, wird die Armuth dadurch noch nicht abgeschafft, da die Unterschiede der Reichthümer, somit die von ihnen unlösbare Armuth in der Natur der Sache selbst stecken.

Anders aber verhält es sich mit den politischen Problemen. Sogar in den Epochen der äussersten politischen Bedrückung konnte man der Menschheit die Hoffnung auf eine bessere Zukunft nicht rauben. In diesem Glauben schritten die Völker Jahrhunderte lang vorwärts, in dieser Hoffnung zogen sie in den Kampf um die politische Freiheit die Blüthe ihrer Jugend — ihre besten Söhne. In diesem Glauben

37) *Mancini, Della nazionalità comme fondamento del diritto delle genti. 1871.*

strebt auch heute die Menschheit, seit der Befreiung Italiens, der Vereinigung Deutschlands, seit der Wiederherstellung der Freiheit in Belgien, Griechenland und so vielen anderen kleineren Staaten, nach Anerkennung der allen anderen Völkern gebührenden Rechte. Die Realisirung dieser grossen Idee muss einmal zu Stande kommen, und wenn dies der Fall ist, wird die Frage der allgemeinen Entwaffnung durch sich selbst gelöst sein, und sowohl die internationale Staatengemeinschaft, wie das Völkerrecht werden das Glück der Menschheit verbürgen. —

Gutachten der Berliner Juristen-Fakultät zum Zappa'schen Erbfalle.

Zu dem im laufenden Bande dieser Zeitschrift S. 117 ff. schon besprochenen Zappa'schen Erbfalle hat das Spruchkollegium der Berliner Juristenfakultät für die Rumänische Regierung unterm 27. Dezember 1892 nach dem Referate des Herrn Universitätsprofessors, Geheimen Oberregierungsrathes Dr. Hübler in Berlin nachstehendes Gutachten*) abgegeben:

I.

Kann ein fremder Staat in Deutschland Grundeigenthum besitzen, städtisches oder ländliches, — oder ist diese Fähigkeit auf Gesandtschafts-Hotels und ihnen angeschlossene Kirchengebäude beschränkt?

Keine der verschiedenartigen Gesetzgebungen, welche in Deutschland den Erwerb von Grund und Boden durch Ausländer an Erschwernisse knüpft, wendet sich mit ihren Normen speziell gegen den fremden Staat als solchen. Sie sprechen durchweg nur von ausländischen Korporationen, Stiftungen und anderen juristischen Personen.

Hieraus folgt indess nicht, dass fremden Staaten der Erwerb von Immobilien in Deutschland freigegeben wird. Umgekehrt besteht darüber kein Zweifel, dass die vom Gesetzgeber gewählte Terminologie auch den fremden Staat trifft und ihn treffen soll. Denn Vermögensrechte, welche wie das Grundeigenthum, ohne jede Beziehung zu dem Genossenschafts-Verhältniss des Staates stehen, sind Privatrechte. Sie verlieren ihre Natur nicht dadurch, dass der besitzende Staat zugleich ein Subjekt des öffentlichen Rechts ist. Soweit daher der Staat als Träger von Vermögensrechten auftritt, bildet er eine juristische Person auf dem Gebiete des Privatrechts unter dem Namen Fiskus.

Die Rechtsstellung des Fiskus aber ist in Deutschland grundsätzlich keine andere, als die, welche den juristischen Personen überhaupt zukommt. Seine besonderen, aus dem römischen Recht erwach-

*) S. 130—151 des Rumänischen Grünbuchs zum Zappa'schen Erbfalle.

senen Vorzugsrechte sind, als dem allgemeinen Rechtsbewusstsein widersprechend, meist beseitigt worden, und seine Unterstellung unter die ordentlichen Gerichte ist für streitige Privatrechtsverhältnisse durch eine Norm des deutschen Reichsrechts ausdrücklich verbürgt. Einf. Ges. z. Z.P.O. § 4:

„Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruches der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus . . . betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden."

Nach alledem lässt sich die Frage, ob ein fremder Staat in Deutschland Grundeigenthum besitzen kann, nur in Verbindung mit der unter Nr. 5 gestellten, aus Zweckmässigkeitsrücksichten hier anzuschliessenden Frage II gewinnen.

II.

Kann eine ausländische juristische Person, namentlich, wenn sie anerkannt ist, in Deutschland Grundeigenthum erben? Bejahenden Falls bedarf sie zum Erwerb eine Ermächtigung des deutschen Staates? Unter welchen Bedingungen wäre eine solche Ermächtigung zu erlangen?

Das moderne Völkerrecht hat den Begriff der „Rechtlosigkeit" des Fremden fallen lassen und durch das Prinzip ersetzt, dass der Ausländer für das Gebiet des Privatrechts mit dem Inländer im Allgemeinen gleiche Rechtsfähigkeit geniesst. Ausnahmen bestehen für den Fall der Retorsion und beim Erwerb von Grundeigenthum. Denn dass der Immobiliarbesitz den Fremden unbedingt frei gegeben werden müsse, ist noch heute kein Satz des Völkerrechts. Er gilt bekanntlich weder in Russland noch überall in Amerika. Selbst in England sind die Ausländer erst seit 1870 zum Erwerb von Grundeigenthum zugelassen worden.

Das Motiv für diese Ausnahmebestimmung liegt in der Erwägung, dass die unverkürzte Verstattung des Ausländers zum Grundbesitz den Staat unter Umständen zu gefährden vermag.

In besonderem Masse gilt das für juristische Personen. Schon bei inländischen Korporationen hat der Staat aus volkswirthschaftlichen Gründen ein Interesse daran, dass, nicht durch die Isolirung von grossen Vermögensmassen, namentlich von Immobilien, die Kraft der Gesammtheit geschwächt werde. Ausländische Korporationen aber können direkt staatsfeindliche Tendenzen verfolgen und unter dem Schutz der fremden Staatsgewalt einen weitgreifenden, wie tief einschneidenden Einfluss auf den Gang der öffentlichen Dinge ausüben. Es handelt sich hier um einen europäischen Erfahrungssatz.

Desshalb wird neuerdings den Korporationen die Rechtsfähigkeit ausserhalb ihres Landes überhaupt abgesprochen (Laurent). Als rein

künstliche Schöpfungen des Rechts sollen sie ein Rechtsleben nur in demjenigen Gebiete führen, wo sie ihren Sitz haben. Angeblich bedürfen sie daher für jeden Gütererwerb im Auslande einer besonderen Anerkennung als Korporation seitens des betreffenden Staates. Diese Sätze entsprechen zwar nicht dem usuellen Völkerrecht, auch nicht der internationalen Staatenpraxis, welche die allgemeine Rechts- und Erwerbsfähigkeit im Inlande, wie im Auslande gelten lässt. Andererseits aber besteht darüber volle Meinungsübereinstimmung, dass keine juristische Person des Auslandes einen Anspruch darauf hat, den juristischen Personen des Inlandes gleichgestellt zu werden, und dass es namentlich jedem Staate unbenommen bleibt, den Erwerb von Grund und Boden innerhalb seiner Grenzen durch ausländische Körperschaften an eine von ihm zu ertheilende besondere Genehmigung zu knüpfen. (von Bar, Internationales Privatrecht Bd. 1 S. 300 ff. 312 ff.)

Die obige Gedankenreihe beherrscht auch das deutsche Staatsrecht.

Während sich aber die Mehrzahl der deutschen Staaten damit begnügt, im Hinblick auf die Unveräusserlichkeit des Kirchenguts (*manus mortua*) und die kirchliche Steuerfreiheit (*immunitas*) dem Grunderwerb der kirchlichen Korporationen und Stiftungen, des Inlandes wie des Auslandes, durch sogenannte Amortisationsgesetze Schranken zu setzen, hat die neuere Entwickelung in einzelnen deutschen Ländern dahin geführt, die juristischen Personen in Staat und Kirche zu parifiziren und, je nachdem sich dieselben im Inlande oder im Auslande befinden, ihre Fähigkeit zum Erwerb von Immobilien von Erschwernissen abhängig zu machen.

I. In den deutschen Gebieten des französischen Rechts d. h. in Elsass-Lothringen und, mit einzelnen Abweichungen, auch in der bayerischen Rheinpfalz ist für den Gütererwerb der juristischen Personen noch heute der Code civil Art. 910 massgebend:

Alle lukrativen Zuwendungen „*au profit des hospices, des pauvres d'une commune, ou d'établissements d'utilité publique*“ bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung, ohne Unterschied des Werthbetrages und ohne Unterschied, ob der Erwerb durch „*disposition entre vifs ou par testament*“ gemacht wird.

Diese Vorschrift bezog sich zunächst nur auf inländische Korporationen. Ausländische Korporationen galten als erwerbsunfähig. Nachdem aber durch ein späteres Gesetz vom 14. Juli 1819 Ausländer ganz allgemein zum Erwerb von liegenden Gütern verstattet worden waren, hat eine Staatsraths-Entscheidung vom 12. Januar 1854 ausdrücklich auch ausländischen juristischen Personen die Fähigkeit zugesprochen, inländische Immobilien mit staatlicher Genehmigung zu erwerben.

Diese Genehmigung wird grundsätzlich vom Statthalter *causa cognita* ertheilt. Dabei entscheidet freies diskretionäres Ermessen. Nur bei hohen Werthsätzen (über 15000 Frs.) sowie bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, welche juristischen Personen zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet sind, oder durch

welche eine solche Person erst in's Leben gerufen werden soll, ist die Genehmigung ein Vorbehaltsrecht des Kaisers (Verordnung vom 5. Mai 1873).

II. Im Gebiet des badischen Rechts ist nach dem Gesetz vom 5. Mai 1870

1. „zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjekte immer Staatsgenehmigung erforderlich. Auch soll die Genehmigung nur solchen Stiftungen ertheilt werden, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichem oder weltlichem Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohl nicht zuwider sind.

2. Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner, und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt, alle Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen und juristischer Personen."

Ein Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliarerwerb ist hier nicht gemacht, wohl aber zwischen lukrativen und onerosen Rechtsgeschäften. Nur die lukrativen Zuwendungen, gleichgültig ob in Mobilien oder Immobilien und ohne Unterschied der Höhe, sind genehmigungspflichtig. Dagegen trifft die Beschränkung alle juristischen Personen (abgesehen von den Aktiengesellschaften) des Inlandes wie des Auslandes.

Gemäss dem Ausführungs-Edikt vom 18. Mai 1870 steht die Genehmigung aller neuen Stiftungen, deren Werthbetrag die Summe von 3000 Mark übersteigt, dem Staatsministerium, bei geringerem Betrage und bei Zuwendungen an schon bestehende juristische Personen dem Ministerium des Innern zu.

III. Im Gebiet des preussischen Rechts hat ein für den Gesammtumfang der Monarchie ergangenes Gesetz vom 23. Februar 1870 die Materie hinsichtlich aller „Korporationen und anderer juristischer Personen", mit Ausnahme der Familienstiftungen und Familien-Fideikommisse, einheitlich geregelt. Danach bedürfen:

1. „Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs oder einer dazu berufenen Behörde, wenn ihr Werth die Summe von 1000 Thalern (3000 Mark) übersteigt. (§ 2) Diese Bestimmung gilt sowohl für den Mobiliar- wie für den Immobiliarerwerb, erfährt aber noch eine Erweiterung. Denn gemäss § 4 sollen

2. alle älteren gesetzlichen Vorschriften in Kraft verbleiben, welche den Erwerb von Immobilien durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt, d. h. ohne Rücksicht auf den Erwerbstitel (*titulo oneroso* oder *lucrativo*) und ohne Rücksicht auf ihren Werth (über oder unter 3000 Mark) an staatliche Genehmigung knüpfen.

Durch diese Bestimmung soll zunächst das in den neuen Gebietstheilen der Monarchie sehr verschiedenartig gestaltete Recht der *manus mortua* aufrecht erhalten werden. Sie hat aber auch das für die

alten Lande ergangene Gesetz vom 4. Mai 1846 (Gesetzsammlung S. 235) konservirt, kraft dessen

3. ausländische Korporationen und andere juristischen Personen des Auslandes Grundeigenthum in Preussen, ohne Rücksicht auf den Erwerbstitel und ohne Rücksicht auf den Werth nur mit Genehmigung des Königs erwerben können. Die Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen gehen nach zwei Seiten hin. Einmal sind die bezüglichen Rechtsgeschäfte theils ungültig (sub 1 und 2) teils nichtig (sub 3). Sodann trifft alle, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist, eine Geldstrafe bis zu 300 Thaler (900 Mark), im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnissstrafe.

Die Genehmigung selbst erfolgt unbeschadet aller Rechte dritter Personen. Aus welchen Gründen sie versagt werden kann, wird in den Gesetzen nicht bestimmt. Als massgebend bezeichnet aber eine noch heute geltende Allgemeine Instruktion vom 1. Februar 1834, über die Behandlung der Gesuche um Genehmigung eines Erwerbs seitens öffentlicher Anstalten oder Korporationen, fünf Gesichtspunkte:

a) ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts durch die Zuwendung zum Nachtheil des öffentlichen Verkehrs im Allgemeinen übermässig vermehrt werde;

b) ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfniss überschreiten;

c) ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei;

d) ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hülfsbedürftige Angehörige; oder endlich

e) eine Ueberredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattgefunden habe.

Soweit in den vorbezeichneten Gesetzgebungen Erschwernisse für den Gütererwerb durch Ausländer aufgestellt sind, gelten ihre Bestimmungen auch für das sogenannte deutsche Ausland, mithin für solche juristischen Personen, welche ihren Sitz nicht in dem Staat der belegenen Sache, sondern in einem anderen zum Deutschen Reiche gehörigen Einzelstaat haben. Allerdings besteht gemäss Art 3 der Reichsverfassung für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäss zur Erwerbung von Grundstücken unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist. Aber der Grundsatz des Art. 3 findet auf juristische Personen keine Anwendung. Der Natur der Sache nach können juristische Personen keine Rechte für sich in Anspruch nehmen, welche aus der Staatsunterthanschaft fliessen, und nur um solche handelt es sich hier. (*Seydel,* Kommentar zur Verfassungsurkunde für

das Deutsche Reich S. 52; *Zorn*, Deutsches Reichs-Staatsrecht Bd. 1 S. 257; *Laband* in Marquardsen Oeffentliches Recht II. 1. S. 32.)

III.

Welche Gesetze kommen zur Anwendung, wenn ein Privatmann seinen in Deutschland gelegenen Grundbesitz einem fremden Staat hinterlässt?

Nach der in der deutschen Rechtswissenschaft herrschenden Ansicht entscheidet über das Erbrecht hinsichtlich der Mobilien wie der Immobilien das letzte Personalstatut des Erblassers. Diese Ansicht wird allein der Auffassung des Erbrechts als einer Universalsukzession gerecht und hat in dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen besonderen Ausdruck gefunden. Im Einzelnen gilt hiebei folgendes:

I. Für die Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung ist regelmässig der letzte Wohnsitz des Erblassers massgebend. Auf Heimath, Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit kommt es dabei nicht an. Ebenso ist es gleichgültig, ob der Erblasser ausserhalb seines Wohnsitzes und vielleicht erst nach längerer Abwesenheit von demselben verstorben ist.

Soweit es sich um deutsche Inländer handelt, gelten die vorstehenden Sätze unbedingt. Stirbt dagegen ein Ausländer, so ist ihre Gültigkeit

1. nur für die Behandlung des beweglichen Nachlasses allgemein anerkannt. Denn darin stimmen alle deutschen Gesetzgebungen überein, dass das Mobiliarvermögen dem *forum domicilii* folgt. Besass also der verstorbene Ausländer in Deutschland keinen Wohnsitz, so hat sich die Thätigkeit der Verlassenschaftsbehörde auf Sicherstellung des im Deutschen Staatsgebiet befindlichen Mobiliarnachlasses zu beschränken. Die weitere Behandlung bleibt den zuständigen Behörden desjenigen Staates überlassen, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, — ohne Unterschied ob der bewegliche Nachlass sich in Deutschland oder ausserhalb befindet.

2. Für die Behandlung des unbeweglichen Nachlasses erstreckt sich dagegen die durch den Wohnsitz begründete Zuständigkeit der Verlassenschaftsbehörde nur auf solche Immobilien, welche der Erblasser im Domizilstand selbst hinterlassen hat. Denn nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist die Wirksamkeit der Staatsgewalt auf den Umfang ihres eigenen Gebiets beschränkt. Hieraus folgt einmal, dass jeder Staat berechtigt ist, den Besitzwechsel von Immobiliarvermögen innerhalb seiner Landesgrenzen nach den Landesgesetzen zu regeln, — sodann, dass für Nachlassimmobilien *extra territorium* das *forum rei sitae* die Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung für sich in Anspruch nehmen kann.

Differenzen, welche über die Zuständigkeit zwischen den Behörden des *forum domicilii* und des *forum rei sitae* entstehen, lassen sich, da die Gerichte in der Beurtheilung ihrer Kompetenz selbständig sind,

nach Erschöpfung des Instanzenzugs nur im diplomatischen Wege regeln.

II. Wie die Zuständigkeit zur Nachlassbehandlung, richten sich auch die Erbfolge und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen desjenigen Ortes, wo der Erblasser sein letztes Domizil hatte.

Dieser Satz gilt unbestritten: 1) für die Erbfolge in das bewegliche Vermögen nach der Rechtsregel: *Mobilia ossibus inhaerent.* Bestritten ist er

2) für die Sukzession in das unbewegliche Vermögen. Aber die *sententia generalis* geht in Deutschland noch heute dahin, dass auch hier die *lex domicilii* zur Anwendung kommt, und dass Ausnahmen nur bei solchen Immobilien Platz greifen, für welche das Recht des Orts, wo sie gelegen sind, besondere von den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen abweichende Grundsätze aufstellt. (Fideikommisse, Lehn- und Stammgüter.)

III. Da letztwillige Verfügungen in einer Einwirkung des letzten Willens des Erblassers auf die gesetzliche Erbfolge bestehen, sind Testamente nach demselben Gesetze zu beurtheilen, welches für die Intestaterbfolge massgebend ist. Es entscheidet daher das Gesetz des letzten Wohnsitzes:

1. für die Fähigkeit, ein Testament zu errichten;

2. für die Form des Testaments; doch gilt daneben fakultativ die Regel *locus regit actum;*

3. für die gesetzlichen Beschränkungen des Willens des Testators durch Verbote oder Gebote, bestimmten Personen etwas zu hinterlassen (Notherben, Pflichttheilsberechtigte);

4. für Anordnungen, welche die Wirksamkeit einer letztwilligen Zuwendung an eine juristische Person, Korporation oder Stiftung von besonderer staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Demgemäss kann zur Gültigkeit einer letztwilligen Zuwendung eine doppelte Genehmigung erforderlich werden nicht nur des Staats, in dessen Gebiet die bedachte juristische Person ihren Sitz hat, sondern auch desjenigen, nach dessen Gesetz die letztwillige Verfügung beurtheilt wird.

IV. Andererseits ist die Inbesitznahme der Nachlasssachen, der beweglichen wie der unbeweglichen, immer von dem Gesetz der belegenen Sache abhängig. Für die Frage, ob es zum Erwerb von Nachlassgrundstücken einer obrigkeitlichen Autorisation oder Mitwirkung bedarf, wird daher nicht blos die *lex domicilii,* sondern auch die *lex rei sitae* von massgebender Bedeutung. (*Böhm*, Handb. der internationalen Nachlassbehandlung S. 19 ff.; *Dernburg,* Lehrb. des preussischen Privatrechts Bd. 3 S. 213 ff.; *Märcker,* Nachlassbehandlung S. 28 ff.)

IV.

Welche Behörde entscheidet, wenn die Intestaterben gegen die Besitzeinweisung des fremden Staats Einspruch erheben?

I. In Deutschland kommt den Gerichten bei Nachlasssachen von Inländern eine bald mehr, bald weniger eingreifende Thätigkeit zu. Diese Thätigkeit bezieht sich theils auf die Erbschaftsauseinandersetzung, theils auf den Erbschaftsantritt, die Erberklärung und die Besitzergreifung der Erbschaft. Immer aber findet ein amtliches Einschreiten statt, um den unverwahrten beweglichen Nachlass von den Zugriffen Unberechtigter zu sichern, die unverkürzte Auslieferung an den berechtigten Erben zu ermöglichen und die Rechte etwa vorhandener Gläubiger sicher zu stellen.

In den meisten Staaten schreiten die Behörden auch zur Sicherstellung des Nachlasses von Ausländern *ex officio* ein, sofern die Erben abwesend, unbekannt oder unter Kuratel gestellte Personen sind. Das Verfahren findet seine Begründung theils in den Staatsgesetzen, theils gründet es sich auf Reziprozitätsverhältnisse, zum Theile ist solches auch durch Staatsverträge vereinbart. Derartige Konventionen sind z. B. mit Russland, Italien und Spanien abgeschlossen. Regelmässig wird hier festgesetzt, dass gegenseitig dieselben Sicherungsmassregeln getroffen werden sollen, welche die bezüglichen Landesgesetze überhaupt vorsehen.

Speziell das preussische Recht (Allg. Landrecht I, 9, §§ 460 ff.; Preuss. G.O. II, 5, § 4 ff.) schreibt gerichtliche Obsignation des Nachlasses vor: wenn sich bald nach dem Tode des Erblassers Niemand meldet, wenn von den bekannten oder unbekannten Erben keiner anwesend ist, wenn sämmtliche Erben Ausländer sind, wenn besondere Umstände es nothwendig machen, dass alles in dem Stande erhalten werde, worin es sich zur Zeit des Todes befunden, wenn ein Erbe oder ein Nachlassgläubiger den Antrag auf Obsignation stellt.

Nachlassgericht ist das Amtsgericht des letzten Domizils des Erblassers, bei doppeltem Domizil gilt das Domizilgericht, in dessen Bezirk der Erblasser starb, vorzugsweise berufen. Sind Personen ohne Domizil im Inlande verstorben, so kann das Gericht des Sterbeorts Vorkehrungen treffen.

Der Nachlassrichter hat in den geeigneten Fällen die Siegelung des Nachlasses zu veranstalten, die Publikation des Testaments herbeizuführen, für die Verwirklichung des Testaments durch geeignete Requisitionen beim Grundbuchamt von Amtswegen Sorge zu tragen, unter Umständen die Aufnahme eines gerichtlichen Inventars vorzukehren, die Erbbescheinigungen zu ertheilen, eventuell den Nachlasspfleger zu bestellen, das Aufgebot der Erben zu erlassen und die Erbtheilung, sofern sie gerichtlich geschehen soll, zu leiten. Dagegen liegt ihm

für die Ordnung der Verhältnisse zwischen den Erben, den Legatarien und den Nachlassgläubigern eine besondere Thätigkeit nicht ob.

Immer hat das Nachlassgericht nur eine freiwillige Jurisdiktion. Erheben sich daher Rechtsstreitigkeiten zwischen den Betheiligten, so können dieselben vom Nachlassrichter nur *pro informatione* verhandelt werden. Die Geltendmachung der nicht im Wege gütlicher Einigung beigelegten Streitpunkte gehört vor den Prozessrichter und wird den Interessenten binnen bestimmter Frist zur Vermeidung der Aktenreposition oder Nichtbeachtung des Anspruchs aufgegeben. Wer sich auf das Verfahren vor dem Nachlassrichter nicht freiwillig einlässt, gilt als widersprechend und kann nur durch den Prozessrichter zum Beitritt gezwungen werden.

Die vorstehenden Sätze gelten namentlich dann, wenn das Erbrecht selbst zweifelhaft ist oder wenn über die Gültigkeit eines Testaments unter den Interessenten Streit ausbricht. Der Nachlassrichter beschliesst hier nur: wer klagen oder verklagt werden soll. Bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, wird eine die *missio in bona* begründende Erbbescheinigung ausgesetzt. Doch kann einstweilen auf Antrag der Interessenten, sofern nicht bereits ein redlicher Besitzer den Nachlass in Verwaltung genommen hat, vom Nachlassrichter ein besonderer Pfleger bestellt werden, welcher den Nachlass aktiv und passiv in Rechtsstreitigkeiten vertritt. Die Nachlasspflege dauert, bis der wahre Erbe ausgemittelt oder festgestellt ist, dass der Nachlass als herrenloses Gut dem Fiskus anheimfällt.

II. Ein Staat, der auf Grund letztwilliger Verfügung ein Nachlassgrundstück für sich in Anspruch nimmt, kommt nicht als obrigkeitlicher Machtfaktor, sondern als eine juristische Person auf dem Gebiet des Privatrechts in Betracht. Als Fiskus aber muss in Deutschland der Staat für alle streitigen Privatrechtsverhältnisse bei den Gerichten Recht nehmen. Seine Verweisung auf den Rechtsweg würde hienach an sich keinem Bedenken unterliegen.

1. Für einen deutschen Einzelstaat, der in einem anderen deutschen Einzelstaat als Erbprätendent auftritt, ist die bezügliche Zuständigkeit der Gerichte auch reichsgesetzlich anerkannt. Denn nach dem Einf.-Ges. zur deutschen Zivilprozessordnung § 4 darf „für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder andere öffentlich rechtliche Korporation betheiligt ist, der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden“ [1]).

1) Damit ist nicht gesagt, dass alle fiskalischen Rechtsstreitigkeiten Ziviljustizsachen seien, sondern nur, dass diese Sachen nicht nur deshalb Verwaltungssachen sein sollen, weil der Staat oder eine andere öffentlich rechtliche Korporation Träger der privatrechtlichen Befugniss ist (*Wach*, Ziv. Proz. Bd. 1 S. 92). Die Frage also, welche Ansprüche seitens des Fiskus oder gegen den Fiskus vor den Gerichten zu verfolgen, beantwortet sich

Und nach Art. 76 der deutschen Reichsverfassung werden „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten (d. h. deutschen Gliedstaaten) sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, auf Antrag des einen Theils vom Bundesrath erledigt".

Hier ist also eine Verpflichtung des Einzelstaats, sich der Gerichtsbarkeit des anderen Einzelstaates zu unterwerfen, selbst für den Fall verfassungsmässig ausgesprochen, dass der bürgerliche Rechtsstreit zwischen zwei deutschen Staatsgewalten schwebt.

2. Zweifelhafter erscheint die Frage, ob auch ein ausserdeutscher Staat, als Fiskus, wegen Erbansprüche auf einen in Deutschland regulirten Nachlass vor dem deutschen Gericht Recht nehmen müsse. Der § 4 des Einf.-Ges. zur Zivilprozessordnung lässt sich hier nicht verwerthen. Er wendet sich lediglich an die deutschen Einzelstaaten und verbietet ihnen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche nach deutscher Rechtsanschauung in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, durch partikularrechtliche Vorschriften blos um deshalb den Gerichten zu entziehen, weil der Fiskus als Partei betheiligt ist. Ob aber und inwieweit deutsche Gerichte überhaupt zuständig sind, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, in welchen ein ausserdeutscher Staat als Partei auftritt; — diese Frage ist durch § 4 cit. nicht entschieden und hat damit auch nicht entschieden werden können oder sollen, weil sie weder dem Zivilprozess, noch dem Zivilrecht, noch auch dem Staatsrecht, sondern lediglich dem Völkerrecht angehört.

III. Die völkerrechtlichen Schriftsteller knüpfen die Frage, welche Befugnisse den Gerichten gegen fremde Staaten gebühren, regelmässig an die internationale Rechtsstellung des Souveräns an. In der älteren Literatur wird hiebei Staat und Staatshaupt identifizirt und die Erörterung darauf beschränkt, inwieweit gerichtliche Massnahmen gegen fremde Fürsten zulässig seien. Erst in neuerer Zeit hat die Doktrin vereinzelt angefangen, zwischen Staat und Fürst zu unterscheiden und die Stellungen zu sondern, welche der Staat als Machtfaktor oder als Wirthschaftsverband (Fiskus), und entsprechend der Fürst als Staatshaupt oder als Privatperson einnimmt.

In der Sache selbst gehen die Meinungen weit auseinander.

Von der einen Seite wird die Kompetenz der Gerichte gegenüber fremden Staaten und Staatshäuptern grundsätzlich verneint, gleichviel ob es sich um öffentlich rechtliche oder um privatrechtliche Verhältnisse handelt.

---

nach dem Inhalt des betreffenden Rechtsverhältnisses. Dass aber Erbansprüche auf Immobilien keine publizistische, sondern privatrechtliche Natur haben, bedarf keiner näheren Darlegung. Offenbar stehen hier Vermögensrechte in Rede, deren Erwerbung und Ausübung nicht durch staatliche Genossenschaftsbeziehungen begründet und bestimmt werden, sondern von jedem Einzelnen unter gleichen thatsächlichen Voraussetzungen erworben und ausgeübt werden können.

Zu dieser Auffassung bekennen sich vor Allen *Foelix* (*Droit. intern. priv.* I Nr. 215), *Cuvelier* (*Revue d. Droit. intern.* XX, 109), *Rolin-Jaequemyns* (*Rev. d. droit. intern.* VII, 714), *Westlake* (*Priv. intern. law.* p. 180), *Dudley Field* (*Intern. code* § 637), *v. Holtzendorff* (*Jour. de droit intern. priv.* III, 341), *Droop* (Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts XXVI, 289), *Gabba* (*Journ. du droit. intern. priv.* XV, 180).

Von der anderen Seite werden die lokalen Gerichtshöfe für zuständig erklärt, sofern es sich um reine Privatstreitigkeiten fremder Staaten und Staatshäupter handelt. Das ist die Ansicht insbesondere von *Laurent*, *Droit. intern. pr.* III, 44), *A. Weiss* (*Droit. intern. pr.* p. 886), *Gianzana*, (*Lo straniero nel dir. civ. Ital.* II, 103), *Pasqu. Fiore* (*Diritto interni. publ.* I, § 500), *Macri* (*Diritto intern.* I, 230), *F. v. Martens* (Völkerrecht Bd. 1 S. 317).

Wie die Doktrin, zweit sich auch die Judikatur. Die von den Publizisten verwertheten Entscheidungen von deutschen, englischen, französischen, italienischen, belgischen und nordamerikanischen Gerichten betonen bald die aus der Souveränität fliessende Unabhängigkeit und folgern daraus die Inkompetenz der territorialen Gerichtsbarkeit über fremde Staaten. Bald akzentuiren sie die Integrität der nationalen Rechtsordnung und folgern daraus die Nothwendigkeit, von dem allgemeinen Prinzip der Exterritorialität Ausnahmen zu machen.

Speziell in Deutschland hat die Reichsregierung im Winter 1884/85 gelegentlich eines dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurfs über die Exemtion fremder Staaten und Staatshäupter von der deutschen Gerichtsbarkeit den Standpunkt vertreten, dass es nicht möglich sei, die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse eines Staates scharf zu begrenzen. Alle Bemühungen, solche Unterscheidungen in das Völkerrecht hineinzutragen, seien erfolglos geblieben (Kommissionsbericht Nr. 379 der XV. Reichstagskommission S. 2). Umgekehrt wird in einem kurz vorher ergangenen Erkenntniss des kgl. bayerischen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 4. März 1884 ausdrücklich hervorgehoben, dass zu einer derartigen kritischen Unterscheidung hinsichtlich des öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Wirkungsbereichs um so mehr Veranlassung gegeben sei, als es ein schon aus dem römischen Recht stammender, seitdem konsequent fortgebildeter und nicht minder in den modernen Gesetzgebungen festgestellter Grundsatz ist, dass der Staat, sobald er in den Privatrechtsverkehr eintritt, auf dem Gebiete des Privatrechts und des dem Schutze des Privatrechts dienenden gerichtlichen Verfahrens hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten im Allgemeinen die einem Privatrechtssubjekt überhaupt zukommende Stellung einnimmt (Kommissionsbericht a. a. O. S. 35).

Eines näheren Eingehens auf diese zu den intrikatesten Materien des Völkerrechts gehörende Kontroverse wird es jedoch für die vorliegende Frage nicht bedürfen. Denn darüber herrscht in der Wissen-

schaft und Rechtsprechung heute volle Uebereinstimmung, dass aus denselben Gründen, aus welchen die Exemtion der völkerrechtlichen Magistraturen von der Jurisdiktion des Empfangsstaates eine mehrfache Durchbrechung erfährt (Deutsch. G.V.G. § 18) auch fremde Staaten und Staatshäupter allwege unterworfen sind:

1. dem *forum rei sitae,*

2. dem *forum hereditatis,*

3. jedem *forum,* welches sie selbst für den Streitfall ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben, sei es durch Klageanstellung, sei es dadurch, dass sie als Verklagte die Unzuständigkeit des Gerichts nicht geltend gemacht haben (*v. Bar,* Intern. Privatr. Bd. 2 S. 532 ff.).

Auf dieser Grundlage beruhen die von dem *Institut de droit intern.* in der Hamburger Konferenz von 1891 gefassten Beschlüsse:

Art. III § 1. *Les seules actions recevables contre un Etat étranger sont:*

1. *Les actions réelles, y compris les actions possessoires, se rapportant à une chose immeuble ou meuble, qui se trouve sur le territoire;*

2. *Les actions fondées sur la qualité de l'Etat étranger comme héritier ou légataire d'un ressortissant du territoire ou comme ayant droit à une succession ouverte dans le territoire;*

3. *Les actions pour lesquelles l'Etat étranger a expressément reconnu la compétence du tribunal. L'Etat étranger, qui lui même forme une demande devant un tribunal, est réputé avoir reconnu la compétence du tribunal . . . de même l'Etat étranger, qui en répondant à une action portée contre lui, n'excuse pas de l'incompétence du tribunal, sera réputé en avoir reconnu la compétence* (*v. Bar,* Lehrb. d. intern. Privat- und Strafrechts S. 345).

Und auf diesem Standpunkt steht insbesondere auch die deutsche Rechtsprechung. Ein Erkenntniss des königlich preussischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Januar 1882 spricht sich hierüber folgendermassen aus: „Nach einem feststehenden völkerrechtlichen Grundsatz wird Gerichtsbarkeit von einem Staate über einen anderen Staat nicht ausgeübt . . . Beschränkungen treten ein für Fälle der freiwilligen Unterwerfung des fremden Staates unter die inländische Gerichtsbarkeit, namentlich bezüglich des Immobiliareigenthums, sowie für den Fall der Anstellung einer Klage seitens der fremden Regierung bei einem inländischen Gericht" (*Droop* in Gruchot's Beiträgen Bd. 26 S. 300). Eingehender wird die Frage in dem bereits oben angezogenen Erkenntniss des königl. bayerischen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 4. März 1884 erörtert:

„Wie es auf der einen Seite gewiss ist, dass der Staat die Konsequenzen seiner besonderen privatrechtlichen Stellung innerhalb seines eigenen Hoheitsbereichs in vollem Umfange zu tragen hat, ebenso ist es andererseits in der völkerrechtlichen und prozessualen Theorie und Praxis, zum Theil selbst mittels direkter Gesetzbestimmungen, vielfältig anerkannt, dass auf dem Privatrechtsgebiete auch die völker-

rechtliche Geltung des Axioms der Nichterstreckung der inländischen Gerichtsbarkeit über einen fremden souveränen Staat wenigstens bestimmte Ausnahmen zu erleiden hat, und zwar namentlich in solchen Fällen, in denen sich die Privatrechtsbeziehungen des ausländischen Staates direkt in den territorialen Hoheitsbereich des inländischen Staates erstrecken. Als derartige Ausnahmen gelten namentlich ganz allgemein, und sind auch eigens vom königl. Ministerium des Aeussern in seiner Denkschrift selbst bezeichnet, die beiden Fälle der Realgerichtsbarkeit des inländischen Staates in Bezug auf Grundbesitzungen des fremden Staates im Inlande, dann der Gerichtsbarkeit über den fremden Staat in seiner Stellung als Kläger und Widerbeklagter im Zivilprozesse vor inländischen Gerichten. Diese beiden Ausnahmen sind übrigens keineswegs abgeschlossener und für sich bestehender Natur. Sie führen auf allgemeine Prinzipien zurück. Während die erstgedachte Ausnahme sich vorwiegend als durch die Rechtskonsequenz aus der Gebietshoheit des inländischen Staats bedingt darstellt, beruht die zweite auf der Anschauung, dass sich der ausländische Staat auf seine völkerrechtliche Exemtion überall da nicht berufen könne, wo eine freiwillige Unterwerfung unter die inländische Gerichtsbarkeit vorliegt.

Es sind die gleichen Erwägungen, aus welchen die deutsche Reichsregierung in dem vorerwähnten Gesetzentwurf den Prinzipalsatz des Art. I:

> „Ein nicht zum deutschen Reich gehöriger Staat sowie das Oberhaupt eines solchen Staates unterliegen der inländischen Gerichtsbarkeit nicht“,

mit der Erklärung begrenzte, dass hiedurch weder die Vorschriften über den dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten berührt würden (Art. 2), noch die Zulässigkeit einer freiwilligen Unterwerfung unter die inländische Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein solle (Motive S. 4. Aktenstücke des deutschen Reichstages 6. Legislaturperiode I. Session, 1884/85 Nr. 114 und 379).

V.

Wenn es an Intestaterben fehlt und in Folge dessen ein deutscher Staat auf den in seinem Gebiet belegenen Immobiliarnachlass als *bonum vacans* Anspruch erhebt, wer entscheidet über diesen Anspruch und den auf das Testament gestützten Gegenanspruch des fremden Staates?

I. Die Beantwortung der vorstehenden Frage hängt zunächst von der rechtlichen Natur des Kaduzitätsrechts, d. h. davon ab, ob das Recht des Staates auf die *bona vacantia* als Okkupationsrecht oder als wahres Erbrecht anzusehen ist.

1. Fasst man die Kaduzität als Universalsukzession auf, so kann immer nur Ein Staat: der Fiskus des letzten Wohnorts den gesammten Nachlass einziehen.

2. Sieht man dagegen in der Kaduzität ein Majestätsrecht des Staates zur vorzugsweisen Okkupation von herrenlosem Gut, so kann jeder Fiskus der belegenen Sache die in seinem Territorium befindlichen Nachlassgegenstände einziehen.

Nach gemeinem deutschen Recht ist die Vorfrage streitig. Einzelne Zivilisten vertheidigen die Okkupationstheorie (*Blume*, *Elvers*). Aber die weit überwiegende Mehrheit der gemeinrechtlichen Schriftsteller erklärt sich aus triftigen Gründen für die erbrechtliche Natur des Kaduzitätsrechts (*v. Savigny*, *Vangerow*, *Dernburg*, *Windscheid*).

Ebenso gilt in den meisten deutschen Partikularrechten das Sukzessionsprinzip. So in Sachsen und Württemberg. Nur in Preussen und Bayern werden Okkupations- und Sukzessionstheorie mit einander kombinirt.

Speziell das Preussische Allgemeine Landrecht geht vom Okkupationsprinzip aus. Das zeigt einmal die Stellung, welche die Materie im System erhalten hat: Die Kaduzität wird nicht beim Erbrecht (I. Tit. 9. 12. 17. II. Tit. 1. 2. 3), sondern bei den Regalien (II. Tit. 14 ff.) abgehandelt.

Sodann die Entscheidung der Frage, welchem Fiskus das erblose Gut zufällt: denn nach § 28, II, 16 wird der Nachlass zwischen den Fisci der belegenen Sache vertheilt, und nur für Kapitalien ist dem Fiskus des letzten Wohnorts ein alleiniger Anspruch vorbehalten. Andererseits aber behandelt das Allgemeine Landrecht den Fiskus durchweg als Erben: gemäss § 25, II, 16 hat er alle Rechte und Pflichten eines gemeinen Erben. Das Okkupationsrecht bildet also nur den Grund, auf welchem das Erbrecht des Fiskus beruht (Entsch. des Ob.-Tr. Bd. 7 S. 155), mit anderen Worten die Okkupation wandelt sich in Sukzession um.

II. Als Erbe muss der deutsche Fiskus für die *bona vacantia* dem Testamentserben oder Legatar vor den ordentlichen Gerichten Rede stehen. Dasselbe gilt aber auch für den Fiskus als Okkupanten. Denn bei der Einziehung von erblosem Gut greift die Verwaltung in bestehende Vermögensrechte nicht unter Berufung auf das öffentliche Interesse ein, sondern sie berufen sich auf einen dem Staat zustehenden Eigenthumsanspruch. Deshalb gehört ein Streit, welcher zwischen dem okkupirenden Fiskus und dritten Erbprätendenten ausbricht, als privatrechtlicher nach deutscher Rechtsanschauung vor die ordentlichen Gerichte (*v. Sarwey*, Das öffentliche Recht und die Verw.-Rechtspflege S. 373 ff.).

Diese Sätze gelten unbedingt, sofern der Gegenanspruch von einer Privatperson erhoben wird, gleichviel ob es sich um einen Inländer oder Ausländer handelt.

Anders wenn ein fremder Staat *ex testamento* Ansprüche auf den

Nachlass erhebt. Hier stehen sich zwei Staaten als Fisci gegenüber. Es fragt sich, ob zur Entscheidung von derartigen Differenzen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

Die dem Völkerrecht angehörende Frage ist in der Literatur nur wenig behandelt. Von den meisten Schriftstellern wird sie entweder überhaupt nicht berührt oder nur im Anschluss an die internationale Rechtsstellung des Souveräns, d. h. für die Kombination erörtert, dass zwei Staatshäupter über Privatrechte mit einander in Streit gerathen. Erst in neuerer Zeit ist von einzelnen Publizisten die Entscheidung direkt auf den Fall eines Zusammenstosses von Staat zu Staat abgestellt worden.

Die Meinungen differiren. 1. Nach der einen Auffassung können Streitigkeiten zwischen zwei Souveränen oder zwei Staaten, auch wenn es sich dabei um Privatrechte handelt, nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern immer nur mit den Mitteln des internationalen Rechts zur Entscheidung gebracht werden.

Diese Ansicht ist zum ersten Male im Jahre 1789 von *G. F. v. Martens* (*Précis de droit des gens* § 173) mit voller Schärfe aufgestellt worden.

„*Les biens immeubles, qu'un souverain étranger possède chez nous, sont, comme ceux qui appartiennent immédiatement à l'Etat ou à ses sujets, soumis à la juridiction de l'Etat où ils se trouvent, par conséquent à la saisie et à la séquestration. Mais des contestations entre deux souverains par rapport à leurs biens privés, il en est comme des disputes qui surviennent immédiatement de nation à nation, a savoir qu'aucun des deux ne peut être à la fois juge et partie. Les saisies décernées dans de tels cas ne sont donc plus des saisies de droit (arresta juris), mais des saisies de fait, qui ont la nature de représailles et dont, entre des Etats entièrement souverains, la légitimité doit se juger d'après les mêmes principes, qui s'observent en général dans la défense et la poursuite des droits de nation à nation, dont il sera parlé dans le chapitre des représailles.*

La question de savoir jusqu'à quel point un souverain peut se permettre d'employer les forces de la nation à la poursuite de prétentions, qui lui sont personnelles, n'est pas du ressort du droit des gens, c'est au droit public à la résoudre".

In ähnlicher Weise geht *Hartmann* (Instit. d. prakt. Völkerrechts § 26) davon aus, dass wenn über den privatrechtlichen Güterbesitz zwischen zwei Souveränen Streit ausbricht, der *judex rei sitae* zu entscheiden hat. Denn als zivilrechtliche Person in Privatrechtssachen sind Souveräne präsumtiv nur Privatpersonen. „Ist aber der Judex der einen Partei staatsrechtlich unterworfen, so kann allerdings der Zweifel entstehen, ob der Richter unabhängig gestellt ist, um ein unparteiisches Urtheil abgeben zu können, ob nicht vielmehr Richter und Partei identisch sind. Alsdann wird der anderen Partei nicht füglich angesonnen werden können, sich jenem Urtheil zu fügen. Der

verletzte Souverän wird vielmehr, wie jeder seiner Unterthanen in ähnlichen Fällen, die Interzession des Staates zu veranlassen befugt sein und somit den Versuch machen können, den Streit zu einer internationalen Frage zu erheben. Ob der Staat die Privatsache des Souveräns zu der seinigen machen kann, hängt sowohl von dem Ermessen der Staatsregierung, als auch von der Staatsverfassung ab".

Gebilligt wird diese Argumentation neuerdings von demjenigen Publizisten, der in Deutschland sonst am entschiedensten für die Zuständigkeit der Gerichte gegenüber fremden Staaten und Souveränen eintritt (*v. Bar,* Intern. Privatrecht Bd. 2 S. 687):

„Streitigkeiten zwischen zwei Staaten, wenn auch über ein Privatrecht, sind als völkerrechtliche, der Kognition der Gerichte entzogen." Auch „Streitigkeiten unter zwei Souveränen, welche die Staaten selbst nicht berühren, werden als der Jurisdiktion der Gerichte nicht unterworfen betrachtet.

In solchen Fällen könnte auch leicht von einer immerhin unbewussten Parteilichkeit der Gerichte gesprochen werden. Prinzipiell dürfte der Jurisdiktion nichts entgegenstehen. Doch wird der Souverän, der Partei ist, und dessen Staate etwa die Jurisdiktion zukäme, besser thun, ein Schiedsgericht zu proponiren."

2. Nach der anderen Auffassung waltet dagegen kein Bedenken ob, die Entscheidung von privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen zwei Souveränen oder zwei Staaten den ordentlichen Gerichten zuzuweisen, namentlich wenn sich das Streitobjekt im Gebiete der einen Partei befindet.

Dieser Ansicht hat zuerst im Jahre 1818 *Schmelzing* (Gründe des prakt. europ. Völkerrechts Bd. 1 S. 287) Ausdruck gegeben:

„Die Streitigkeiten zweier Souveräne über ihre Privatgüter können, genau betrachtet nicht anders wie die Rechtskollisionen zweier Privaten über ein Streitobjekt beurtheilt werden. Der Rechtsstreit des zeitlichen Staatshaupts ist nicht wohl mit einer Angelegenheit, welche das Wohl, die Sicherheit und Unabhängigkeit der Staatsgesammtheit betrifft, zu verwechseln. Schwierig möchte nur die Beantwortung der Frage bleiben: wer der Richter des Privatrechtsstreits dieser Souveränen sei". Nach *Schmelzing* können sie sich dem Urtheil einer richterlichen Behörde des einen oder anderen Staates in den besonderen Instanzen unterwerfen, da sie als Privatpersonen für privatrechtliche Ansprüche unter ihren landesherrlichen Gesetzen stehen und insoweit durch öffentliche Fiskale vertreten werden. Sie können aber auch ein schiedsrichterliches Urtheil herbeiführen.

In gleichem Sinne äussert sich *Pinheiro-Ferreira* in der von ihm 1831 besorgten Ausgabe des *Marten*'schen Précis (II, 316). Er bezeichnet die gegentheilige Auffassung von *Martens* als „*fausse et monstrueuse*". Derartige Streitigkeiten „*peuvent et doivent être décidés par les tribunaux du pays, où se trouvent situées les propriétés du souverain. A cet égard il n'est qu'un simple propriétaire; et toute con-*

testation au sujet des biens, qu'il y possède, doit être décidée d'après les lois du pays, comme si les biens appartenaient à toute autre personne".

Beigetreten sind demnächst *Phillimore* (*Comment. up interlaw* III, § 110), *Heyking* (*L'exterritorialité* 128) und, in ausführlicher Begründung gegen *Martens* Ansicht, *Calvo* (*Droit intern.* III, § 1, 475).

„*Il nous est difficile de partager cette manière de voir, surtout lorsque l'objet du litige est matériellement placé sous la juridiction de l'un des deux souverains. En pareille matière tout dépend de la situation inamovible faite au juge, de son indépendance absolue à l'égard du pouvoir exécutif, des garanties de liberté et d'impartialité qu'offrent les formes de procédure, en un mot, du respect absolu qui entoure dans le pays l'administration de la justice. Lorsque toutes ces conditions se trouvent remplies, nous n'entrevoyons pas quels principes de droit on pourrait invoquer pour soustraire les propriétés privées d'un souverain étranger à l'action des lois et des tribunaux du pays, où ces propriétés sont situées. Rien n'empêche d'ailleurs les parties intéressées de dessaisir d'un commun accord leurs propres tribunaux et de s'entendre soit pour vider leur différend par voie d'arbitrage, soit pour attribuer compétence au tribunal d'un pays tiers*".

Die *Schmelzing-Calvo*'sche Ansicht, wonach der ordentliche Rechtsweg immer offen steht, wenn zwei Staaten über privatrechtliche Ansprüche mit einander in Streit gerathen, entspricht zwar der Tendenz des neueren Völkerrechts, welches den alten, allmählich typisch gewordenen Satz: dass Klagen gegen fremde Staaten und Souveräne vor den Gerichten überhaupt nicht angenommen werden dürfen, und eine Verurtheilung fremder Regierungen im Prozess überall unzulässig sei, — als eine Verletzung des allgemeinen Rechtsbewusstseins nicht mehr gelten lassen will. Aber sie geht in ihrer Allgemeinheit ebenso zu weit, wie die ihr gegenüberstehende *Martens-Bar*'sche Ansicht, wonach streitige Privatrechte zwischen zwei Staaten immer nur auf völkerrechtlichem Wege zur Entscheidung gebracht werden können.

1. Wäre eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte stets und überall begründet, sofern zwei Staaten als Fisci mit einander kollidiren, so müsste der zivile Rechtsweg folgerichtig auch für solche Ansprüche gangbar sein, welche aus Staatsverträgen mit privatrechtlichem Inhalt für die kontrahirenden Staaten erwachsen. Solche Verträge sind durch die Verkehrsentwickelung der neueren Zeit ausserordentlich zahlreich geworden. Mittels Staatsverträgen werden Käufe von Grundeigenthum abgeschlossen, Zahlungsverbindlichkeiten für die Herstellung und Erhaltung von Bauwerken übernommen, Anschlüsse an Eisenbahnen zugestanden, Bürgschaften für die planmässige Tilgung von Staatsschulden geleistet u. s. w. Offenbar betreffen derartige Abmachungen Gegenstände, welche unter rein privatrechtliche Gesichtspunkte fallen. Sie würden daher, sofern die Kontrahenten Privatpersonen wären, eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründen. Aber in Doktrin und Staatenpraxis waltet kein Zweifel darüber ob,

dass derartige Abkommen, sofern sie zwischen Staaten abgeschlossen werden, trotz ihres privatrechtlichen Inhalts aus dem Rahmen privatrechtlicher Beurtheilung heraustreten und als öffentlich rechtliche Verträge allwege unter den Normen des Völkerrechts stehen. Ob sie gültig zu Stande gekommen, welchen rechtlichen Effekt sie äussern, unter welchen Voraussetzungen sie gekündigt werden können, vor Allem, mit welchen Mitteln sie zu realisiren sind: alle diese Fragen beantworten sich anerkanntermassen nicht nach Privatrecht, sondern nach den Normen des Völkerrechts. Was einen Vertrag zum Staatsvertrag stempelt, ist eben nicht die Natur des Objekts, sondern lediglich die Beschaffenheit der daran betheiligten Subjekte (*Störk* in *v. Stengel,* Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 516 ff.).

2. Wäre umgekehrt, wegen der aus der Souveränität fliessenden Unabhängigkeit der Staaten, eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte stets und überall da zu verneinen, wo zwei Staaten als Fisci mit einander kollidiren, so müsste der zivile Rechtsweg folgerichtig nicht blos für Ansprüche, die auf öffentlich rechtlichen Titeln (Staatsverträgen) beruhen, sondern auch für alle Forderungen ausgeschlossen sein, die rein zivilrechtlich fundirt sind.

Damit aber würde sich eine Antinomie ergeben, für deren innere Berechtigung ein haltbarer Grund überall nicht zu erkennen ist. Wie oben bemerkt, unterliegen fremde Staaten dem *Forum rei sitae,* dem *Forum hereditatis* und jedem Forum, dem sie sich freiwillig unterworfen haben. Gilt dieser Satz, was heute allgemein zugestanden ist, für Streitigkeiten, bei denen der fremde Staat als Fiskus einer Privatperson gegenübersteht, so ist nicht abzusehen, wesshalb er seine Geltung dann verlieren sollte, wenn die Stelle der Privatperson zufällig durch einen anderen Fiskus eingenommen wird. In beiden Kombinationen liegt *par ratio* vor.

Der Einwand, dass es einem Staat nicht angesonnen werden könne, das Urtheil eines ausländischen Richters anzunehmen, würde die Zuständigkeit der Gerichte auch in solchen Fällen ausschliessen, wo die Parteirollen zwischen einer Privatperson und einem fremden Fiskus vertheilt sind. Und ebensowenig lässt sich hier ohne Weiteres der Satz verwerthen, dass Niemand in einer Sache zugleich Partei und Richter sein dürfe. Gewiss wird er solchen Staaten gegenüber gelten müssen, in welchen Justiz und Verwaltung nicht von einander getrennt sind. Wo aber die Rechtsprechung in den Händen von selbständigen, unabhängigen Gerichten liegt und das gerichtliche Verfahren kraft gesetzlicher Regelung eine Gewähr für Freiheit und Unparteilichkeit des Urtheils bietet, kann die subjektive Besorgniss vor einer „immerhin unbewussten“ Parteilichkeit nicht als juristisch zureichender Grund erachtet werden, um daraufhin die Entscheidung des zuständigen Richters abzulehnen.

Die gegentheilige Annahme würde der Willkür Thür und Thor öffnen, der Justiz den Boden abgraben und die Möglichkeit gewähren,

jeden Rechtsstreit zwischen Staaten in einen Machtstreit umzugestalten.

Dass vorstehendes Urtheil den Rechten gemäss ist, wird hiermit urkundlich unter Siegel und Unterschrift bescheinigt.

Berlin, den 27. Dezember 1892.

Senior und Professoren der Juristen-Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität:

von Gneist, Dernburg, Hinschius, Brunner, Hübler, Pernice, Gierke, Eck, Kohler.

Rechtsprechung.

Deutschland.

Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Oertliches Recht für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

Die Revision des Klägers gegen das in Band II S. 291—292 mitgetheilte Urtheil des Hans. O.L.G. ist vom Reichsgericht, Zivilsenat VI, am 2. November 1891 verworfen worden. In den Gründen heisst es (Hans. Ger.Ztg. Beibl. 1892 Nr. 166):

„Nachzuprüfen war hier hauptsächlich nur die Frage, ob nach den die örtliche Geltung der Rechtsnormen regelnden gemeinrechtlichen Grundsätzen das Oberlandesgericht hier überhaupt mit Recht das Preussische Recht zur Anwendung gebracht habe. Dieselbe musste bejaht werden. Es handelte sich hier um Ansprüche des Klägers aus seinem vormaligen Staatsbeamtenverhältnisse; denn obgleich die Voraussetzungen und der Inhalt seiner Pensionsberechtigung unter Beachtung des Pensionsreglements der früheren Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft zu bestimmen waren, so beruhte doch auch dies auf den ihm bei seiner Anstellung als Beamten gemachten Zusicherungen, keineswegs auf einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse, wie ein solches allerdings früher zwischen ihm und der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft obgewaltet hatte. Da nun das fragliche Staatsbeamtenverhältniss ein preussisches war, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es jedenfalls in materieller Beziehung durchaus nach preussischem Rechte beurtheilt werden musste. Hiefür ist es auch unerheblich, dass der Kläger dienstlich einer Behörde unterstellt war, welche mit Zustimmung des Hamburgischen Staates ihren Sitz in Hamburg hatte, und dass der Dienst, zu welchem der Kläger angestellt wurde, zunächst in Mecklenburg zu leisten war.

Ein Zweifel konnte etwa nur in der Beziehung entstehen, ob die Frage wegen der der Entscheidung des Eisenbahnbetriebsamtes den klägerischen Ansprüchen gegenüber zukommenden Bedeutung zur materiellen Beurtheilung der Streitsache gehöre. Das Berufungsgericht bezeichnet an einer Stelle seiner Entscheidungsgründe als Gegenstand dieser Frage die „Zulässigkeit des Rechtsweges", indem es sich auf *v. Bar*, Internationales Privatrecht, Aufl. 2, Bd. 2 S. 397 f., für die Ansicht beruft, dass die Entscheidung derselben nach dem materiell für die Sache massgebenden Rechte zu erfolgen habe. Wenn diese Formulirung der Frage zuträfe, so würde die Entscheidung für richtig nicht erachtet werden können. Nach genauem Sprachgebrauche kann man von einer Unzulässigkeit des Rechtsweges nur da reden, wo die Entscheidung über einen Parteienstreit als eine noch ausstehende, zukünftig nicht den Gerichten, sondern einer andern Behörde zukommt. Das ist allemal eine Frage der Behördenorganisation, öffentlich-rechtlicher Natur und daher zweifellos nur nach dem Rechte des Gerichtsortes zu beurtheilen. Davon sind aber allerdings solche Fälle durchaus zu unterscheiden, wo die Existenz, bezw. der Inhalt eines Anspruches sich materiellrechtlich unter Anderen nach einem schon vorliegenden und so weit also massgebenden Ausspruche irgend einer Behörde bestimmt. Das Geltungsgebiet einer solchen Vorschrift des materiellen Rechts ergiebt sich selbstverständlich nur aus den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen über die territoriale Abgrenzung der Herrschaft der Rechtsnormen. Der Unterschied dieser beiden Arten von Fällen ist in der vom Oberlandesgericht angeführten Erörterung *v. Bar's* unbeachtet geblieben. Dagegen ist er, formell zwar nicht vom Standpunkte des Deutschen Rechts, aber von dem des preussischen Landrechts aus, schon hervorgehoben vom IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in der Sache N. 37/86, eine Entscheidung, welche daher zu der vom genannten Schriftsteller dargelegten Auffassung gar nicht in einem so entschiedenen Gegensatze steht, wie er selbst (a. a. O. S. 397 Anmerkung 2), dem offenbar nur der Auszug bei *Bolze*, Praxis des Reichsgerichts Bd. 3 Nr. 30 bekannt war, meint; vgl. übrigens auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Ziv.-S. Bd. 10 S. 320 und Bd. 11 S. 227, sowie *Bähr*, Rechtsstaat, S. 60 ff.

Im vorliegenden Fall nun handelt es sich, sowohl nach dem wirklichen Inhalte des § 5 des erwähnten preussischen Gesetzes vom 24. Mai 1861, als auch nach der vom Oberlandesgericht über denselben getroffenen Feststellung, richtig aufgefasst nicht um eine eigentliche Zulässigkeit des Rechtsweges, sondern um einen Fall der zweiten Art. Durch den § 1 des angeführten Gesetzes ist allen vermögensrechtlichen Ansprüchen der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse ohne jede Einschränkung der Rechtsweg eröffnet worden; allerdings mit gewissen „Massgaben"; aber diese Massgaben betreffen, soweit sie einschränkender Natur zu sein scheinen, nur die

materiellen Voraussetzungen gewisser oder aller hierher gehörigen Ansprüche . . . Es liegt also auch im Berufungsurtheile nur eine Verkennung der Existenz eines Unterschiedes zwischen den beiden oben auseinander gesonderten Arten von Fällen vor, während die Entscheidung selbst, dass für die hervorgehobene Frage hier das Preussische Recht massgebend ist, richtig ist."

Prohibitivgesetz. Kurhess. Verordnung vom 20. August 1800.

Wenn, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die Kurhess. Verordnung vom 20. August 1800, welche als höchste gesetzmässig erlaubte Belohnung des Maklers 2 % Makelgeld festsetzt, ein zwingendes Prohibitivgesetz ist, was übrigens angesichts des Wortlautes und des Inhalts der Verordnung nicht für rechtsirrthümlich angesehen werden kann, so kann vor den Gerichten der vormals hessischen Landestheile eine höhere Provision nicht verfolgt werden, der Vertrag mag innerhalb oder ausserhalb dieser Landestheile abgeschlossen sein. Entsch. des Reichsger. vom 4. Dezember 1891 (*Bolze* etc. Bd. 13 S. 9).

Statuten-Kollision. Nach welchem Rechte bestimmen sich die obligatorischen Wirkungen eines im Geltungsgebiet des nassauischen Rechts über ein in der bayerischen Rheinpfalz belegenes Grundstück geschlossenen Kaufvertrags?

Urtheil des Reichsgerichts (III. Zivilsenat) vom 26. Januar 1892.

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Mensen* in Hechingen.

Unter Berufung auf eine am 27. Juni 1890 zu Wiesbaden mit dem daselbst wohnhaften Beklagten mündlich geschlossene Uebereinkunft über Verkauf des in der bayerischen Rheinpfalz belegenen klägerischen Weinguts zum Preise von 95 000 Mk. verlangte Kläger mit der bei dem Landgerichte zu Wiesbaden erhobenen Klage Vollziehung des Vertrags durch Errichtung einer Notariatsurkunde und Zahlung des Kaufpreises oder Entschädigung in Höhe — nach dem Antrage zweiter Instanz — von 15 000 Mk. Die Klage ist von der III. Zivilkammer des genannten Landgerichts durch Urtheil vom 7. Februar 1891 mit folgender Begründung abgewiesen worden:

Die Klage wird, nach der Behauptung des Klägers, auf einen mündlich zu Wiesbaden abgeschlossenen, die Eigenthumsübertragung eines in der bayerischen Rheinpfalz belegenen Immobile bezielenden Kaufvertrag gestützt. Geht man nun in Uebereinstimmung mit den im gemeinrechtlichen Gebiete massgebenden allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts und der auch sonst in Theorie und Praxis vorwiegend vertretenen Ansicht bei der Entscheidung der Frage, nach welchem örtlichen Rechte Kontraktsverhältnisse zu beurtheilen sind, davon aus, in erster Linie die Feststellung für entscheidend zu erachten, welchem Rechte die Vertrags-

parteien die Rechtswirkungen des Vertrages unterstellen wollten, so muss man im vorliegenden Fall dazu gelangen, das Recht der belegenen Sache für das das streitige Rechtsverhältniss ergreifende zu betrachten. Denn der Vertrag war, mangels anderweiter Abrede, Zug um Zug zu erfüllen, daher, da ein Immobile den Gegenstand bildete, an dem Orte, wo dasselbe belegen. Der Natur der Sache nach bestimmte sich deshalb auch die Zahlungspflicht des Käufers nach dem gleichen Recht. Nun lautet Artikel 219 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozessordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879, im V. Abschnitte, Bestimmungen für die Pfalz: „Ueber alle Verträge, welche das Eigenthum oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten.“ „Bezüglich des Uebertrags eines Vorzugs- oder Unterpfandrechts sowie des Verzichts darauf, findet Abs. 1 keine Anwendung, und verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.“ Unzweifelhaft muss also im Sinne dieses, absolut gebietenden, Gesetzes jedweder Veräusserungsvertrag über die in seinem Gebiete belegenen Grundstücke notariell beurkundet sein, soll anders eine gültige Verpflichtung entstehen. Weil dieses Gesetz die Durchführung eines Prinzips, nicht nur die Beobachtung einer Form beabsichtigt, so trifft es jeden auf eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse der ihm unterworfenen Liegenschaften gerichteten Akt, durch welchen der Uebergang des Eigenthums an einem Immobile — in seinem örtlichen Geltungsgebiet — als letzte und eigentliche Folge herbeigeführt werden soll. Wie die Erwerbung der Liegenschaft selbst untersteht daher ein solcher Vertrag der Beurtheilung nach dem Realstatut und darum ist die Berufung des Klägers auf die häufig angezogene, aber nicht immer zutreffende Regel „*locus regit actum*“ für das vorliegende Verhältniss verfehlt. Mit ihrer Anwendung käme man, da Kläger in der Pfalz wohnhaft, zu dem sachwidrigen Ergebniss, dass Beklagter aus dem Vertrag zwar haften, dagegen bei einer in der Rheinpfalz gegen den Kläger zu erhebenden Klage Rechte aus demselben zu verfolgen nicht im Stande sein würde. Vergl. die übereinstimmende Entscheidung des O.A.G. Lübeck, *Seuff.* Archiv Bd. 8 Nr. 2 (vgl. Bd. 22 Nr. 204), die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 18. September 1884 in S. *Fleischer* c. *Keier*; sowie *Windscheid* § 35 Nr. 7.

Demgemäss ist also der behauptete Vertrag nicht als mit rechtsverbindlicher Wirkung abgeschlossen anzusehen, und die Klage abzuweisen, ohne dass es eines Eingehens auf das übrige Vorbringen der Parteien bedarf, ob in der That ein Vertrag geschlossen, ob eventuell der Vertrag, wie behauptet, wieder rückgängig gemacht worden und ob mit den vorgebrachten Thatsachen die verschiedenen Klageanträge in schlüssiger Weise begründet sind.

Die gegen diese Entscheidung von dem Kläger eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Oberlandesgerichts, erster

Zivilsenat, vom 27. Juni 1891, aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Das Vertragsverhältniss zwischen den Parteien unterliegt, wie das angefochtene Urtheil zutreffend ausgeführt hat, weil es sich um Grundstücke handelt, der Beurtheilung nach dem Rechte der belegenen Sache, also vorliegend nach dem für die bayerische Rheinpfalz gültigen Rechte. Das bayerische Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 V. Abschnitt „Bestimmungen für die Pfalz" (Ges. u. V.O.Bl. für das Königreich Bayern 1879 S. 134) lautet im Art. 219 unter der Ueberschrift: „Erwerb von Eigenthum und dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen" dahin: „Ueber alle Verträge, welche das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten". Unzweifelhaft sind danach in Bezug auf unbewegliche Sachen die in der Rheinpfalz abgeschlossenen Kaufverträge, soweit sie der notariellen Form entbehren, unwirksam und zwar sowohl hinsichtlich des sonst nach französischem Rechte unmittelbar und ohne Tradition erfolgenden Eigenthumsübergangs (c. c. Art. 2182—2192) als auch in obligatorischer Beziehung. Wenn aber die Vorinstanz weitergeht und annimmt, dass diese Vorschrift auch für die blos obligatorischen Wirkungen aus einem ausserhalb der Rheinpfalz abgeschlossenen Kaufvertrage massgebend sei, so erscheint diese Ansicht nicht als genügend begründet. Vom Standpunkte des gemeinen Rechts muss, trotz vereinzeltem Widerspruche, wie er aus den vom Vorderrichter zitirten Entscheidungen sich ergiebt, an der mit grosser Uebereinstimmung aufgestellten Unterscheidung festgehalten werden, dass zwar nicht für die Erfordernisse der Bestellung und Uebertragung dinglicher Rechte, wohl aber für die blos obligatorische Verpflichtung zu dieser Bestellung und Uebertragung auch bei Immobilien der Satz: *locus regit actum* gültig ist (vgl. *Wächter*, Arch. f. civ. Pr. Bd. 24, S. 383 Note 382, *Beseler*, Deutsches Privatrecht 2. Aufl. § 39 S. 116 sub. VII b. und Note 30, *v. Bar*, Internat. Privatrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 620—621 Note 12 und 13).

Indessen würde hier nicht der Standpunkt des gemeinen Rechts durchgreifen, welchem nur die Entscheidung darüber zu entnehmen war, welchem Rechte das Streitverhältniss unterworfen sei, während über den Inhalt dieses Rechts, nachdem sich einmal seine Anwendbarkeit ergeben hat, auch in Bezug auf die vorliegende Frage über die nothwendige Form der Verträge, nur dieses Recht selber die Antwort geben kann (vgl. *Seuffert*, Arch. Bd. 22 S. 204, 324, Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 20 S. 354).

Massgebend ist daher das in der Rheinpfalz gültige Recht. Die Regel: *locus regit actum* ist auch dem französischen Rechte bekannt und aus dem darüber von *Foelix traité du droit international* S. 87—111 bes. S. 94, 102, 103 Gesagten ergiebt sich auch, dass sie es wesentlich

in dem gleichen Sinne ist, wie er eben für das gemeine Recht ist angegeben worden. Daraus lässt sich also ein entscheidender Grund gegen die Anwendung der Regel in unserem Falle nicht entnehmen. Möglich bleibt es aber, dass der Art. 219 des zitirten bayerischen Ausführungsgesetzes im Sinne des Gesetzgebers die Bedeutung haben sollte, dass damit auch jede Wirkung der nicht vor einem Notare, wenn auch im Auslande, abgeschlossenen Verträge ausgeschlossen sei. Indess mit Sicherheit lässt sich dies weder aus dem Inhalte noch aus der Wortfassung entnehmen, da nicht anerkannt werden kann, dass derartige Formvorschriften, auch wenn sie den sachlichen Zweck verfolgen, die bei Liegenschaftskäufen vorkommenden Missbräuche zu beseitigen, von selbst in diesem weitergehenden Sinne zu verstehen sind (vgl. *von Bar* l. c. S. 621 Note 13 und für eine analoge Frage Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 9 S. 176—177, *Seuffert's* Archiv Bd. 1 S. 328—31). Zugegeben muss zwar werden, dass gerade die bayerische Praxis dem hier bekämpften Standpunkte zuneigt (vgl. *Roth*, Deutsches Privatrecht, § 51 S. 296 sub. V. 1) und dass *Roth* selbst an dieser Stelle (Note 125) die Vorschrift des bayerischen Rechts über den Verbriefungszwang (Notariatsgesetz vom 10. November 1861) im Sinne des Ausschlusses jeder anderen Form auslegt. Dies ist aber nicht genügend, eine unzweifelhafte Entscheidung zu gewinnen. Nach Gestalt des vorliegenden Falles bedarf es einer solchen auch nicht. Denn wenn auch hienach die Begründung des ersten Urtheils als zutreffend nicht erachtet werden kann, so ergiebt sich doch die Zurückweisung der Berufung aus einem anderen Gesichtspunkte. Der in Wiesbaden wohnhafte Beklagte ist verheirathet und es ist nicht bestritten, dass für seine Ehe das nassauische eheliche Güterrecht das massgebende ist. Nach diesem aber konnte der Beklagte auch obligatorisch nur dann gebunden werden, wenn seine Ehefrau dem Kaufvertrage über die in Rede stehenden Immobilien zugestimmt hätte, während er bis zu dieser Zustimmung „den Kaufvertrag zu halten nicht schuldig ist" (§ 11 der Kontraktenordnung vom 21. März 1774 und Ministerialverordnung vom 5. Juni 1816 bezw. das damit eingeführte Reskript vom 5. Juni 1781; *Bertram*, Nass. Familienrecht S. 85—86).

Auf diese die Handlungs- und bezw. Verfügungsfähigkeit des Beklagten berührende Frage kommt für seine Person, ohne Rücksicht auf die Lage der erkauften Grundstücke, das nassauische Recht zur Anwendung.

Der Kläger hat nun selbst nicht behauptet, dass die Einwilligung der Ehefrau des Beklagten erfolgt sei, insbesondere auch nicht, dass diese Einwilligung bei den Verhandlungen vom 27. Juni 1890 gegeben worden sei, während dies bei dem Besuche vom 2. Juli 1890 nach der eigenen Darstellung des Klägers nicht der Fall war. In der Angabe des Klägers, Beklagter habe ihm bei Annahme des Gebotes von 95 000 Mk. erklärt, er stehe mit seinem ganzen Vermögen

dafür ein, dass seine Frau einverstanden sei, kann die Behauptung des thatsächlich gegebenen Konsenses nicht gefunden werden; dieses Vorbringen ist daher unerheblich.

Nach Vorstehendem ist ein den Beklagten bindender Vertrag nicht zu Stande gekommen und es war deshalb die Berufung zurückzuweisen, ohne dass es einer Beweiserhebung über den erfolgten bezw. nicht erfolgten endgültigen Abschluss oder die Wiederauflösung des Vertrages und einer Untersuchung über die rechtliche Begründung der einzelnen Klageanträge bedurfte.

Die Revision des Klägers ist gleichfalls zurückgewiesen worden. Aus den Gründen des von dem III. Zivilsenat des Reichsgerichts erlassenen Urtheils vom 26. Januar 1892:

Die Parteien sind darüber einverstanden, dass der Beklagte mit seiner Ehefrau in der ehelichen Errungenschaftsgemeinschaft des nassauischen Rechts lebt und die Ehefrau ihre Einwilligung zu dem streitigen Kaufvertrage nicht ertheilt hat. Wenn der Berufungsrichter bei diesem Sachverhalte mit Bezug auf einschlagende Partikulargesetzgebung den von dem Ehemann allein geschlossenen Kaufvertrag über das dem Kläger gehörige Weingut bis zur Ertheilung des eheweiblichen Konsenses für unverbindlich erklärt, so kann hierin nach den in den §§ 511 und 525 der Zivilprozessordnung ausgesprochenen Grundsätzen ein revisibler Rechtsirrthum nicht erblickt werden.

Auch die Grundsätze über die örtliche Kollision der Gesetze sind nicht verletzt. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, dass das nassauische Recht ohne Rücksicht auf die Lage der von dem Beklagten erkauften Grundstücke zur Anwendung komme. Zwar handelt es sich nach den Feststellungen des Berufungsrichters über den Inhalt der bezüglichen Landesgesetzgebung nicht um eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit, sondern um eine solche der Dispositionsbefugniss des kontrahirenden Ehemannes in Bezug auf Rechtsgeschäfte, welche den An- und Verkauf von Immobilien zum Gegenstande haben. Aber gerade weil diese letztere Beschränkung als ein Ausfluss und eine besondere Gestaltung der am Wohnorte des Ehemannes zur Zeit der Eingehung der Ehe gesetzlich bestehenden partikulären ehelichen Gütergemeinschaft sich darstellt, erstreckt sich die Unverbindlichkeit derartiger von dem Manne allein geschlossener Verträge auch auf Immobilien, welche ausserhalb des nassauischen Rechtsgebiets liegen (vgl. Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 6 S. 392; *Seuffert*, Archiv Bd. 1 Nr. 152, Bd. 7 Nr. 138).

Dem Einwande des Beklagten gegenüber, dass seine Ehefrau dem Vertrage nicht zugestimmt habe, hat Kläger, unter Widerspruch des Beklagten, sich darauf berufen, dass der letztere bei dem Kaufabschlusse erklärt habe: „er stehe mit seinem ganzen Vermögen dafür ein, dass seine Ehefrau einverstanden sei“. Der Berufungsrichter erachtet dieses Vorbringen für unerheblich, weil darin nicht die Behauptung des thatsächlich gegebenen Konsenses erblickt werden

könne. Mit Recht macht Revisionskläger geltend, dass diese Auffassung des Replikvorbringens dem klaren Wortlaute desselben widerstreite. Es ist prozessualisch schon deshalb anfechtbar, weil der Berufungsrichter Entscheidungsgründe hiezu überhaupt nicht gegeben hat. Insoweit ist also der erhobene Revisionsangriff begründet und dem Kläger auch darin beizutreten, dass inhaltlich jener Behauptung Beklagter die Verbindlichkeit zur Erwirkung des eheweiblichen Einverständnisses mit dem Kaufvertrage übernommen hat. Gleichwohl können die gerügten prozessualen Verstösse zu einer Aufhebung des Berufungsurtheils nicht führen. Denn zunächst hängt die Frage, ob sich der beklagte Ehemann mit Bezug auf den streitigen Immobiliarkaufvertrag für seine Person gültig zu verpflichten vermocht, immerhin von dem Inhalt des nassauischen Partikularrechts ab, auf das die Revision nicht gestützt werden kann. Sodann aber könnte Kläger aus dem angeblichen Garantieversprechen keinesfalls einen Anspruch auf Vertragserfüllung oder Schadenersatz statt der Erfüllung, wie er nach der Klagbitte hier allein erhoben worden ist, herleiten; es könnte vielmehr nur in Frage kommen, ob Beklagter damit eventuell — für den Fall des Nichtbeitritts seiner Ehefrau — zur Leistung des Interesses sich anheischig gemacht habe. Und hierüber wäre auch nur zu entscheiden, wenn das Garantieversprechen als Klaggrund rechtzeitig geltend gemacht worden wäre.

Es kann hienach unerörtert bleiben, ob der fragliche Vertrag nicht auch aus den von dem ersten Richter angeführten Gründen als für den Beklagten rechtsunverbindlich zu erachten war, da die Revision schon aus den vorstehenden Erwägungen unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten dieser Instanz als unbegründet zurückgewiesen werden musste.

Wirksamkeit des deutschen Patentes in Bezug auf das Ausland.

Entsch. d. Reichsgerichts (I. Ziv.-Sen.) vom 15. Oktober 1892, Nr. 209/92 I (Jur. Wochenschr. 1892 S. 485).

Der § 4 des Pat.G. vom 25. Mai 1877 schreibt vor: Das Patent hat die Wirkung, dass Niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. Nach § 34 ist derjenige dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet, welcher wissentlich der Bestimmung des § 4 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt. Das B.G. folgert aus den Worten des § 4: Durch dieselben sei das „In Verkehr bringen“ schlechthin verboten. Die Worte liessen also für eine Unterscheidung keinen Raum. Der ausländische Verkehr sei ebensowohl Verkehr wie der inländische. Mit diesem Argument wird zuviel bewiesen. Allerdings wird in § 4 das Inland nicht genannt. Dürfte man daraus schliessen, das Gesetz hätte allgemein verbieten wollen, dass die in § 4 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden, auch wenn sie sich im Auslande voll-

ziehen, so würde daraus folgen, dass nach dem Deutschen Pat.G. auch Jedem verboten sein solle, ohne Erlaubniss des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung im Auslande gewerbsmässig herzustellen oder feil zu halten. Danach würde es einem Engländer verboten sein, in England den Gegenstand einer durch ein deutsches Reichspatent geschützten Erfindung gewerbsmässig herzustellen und diesen Gegenstand in England feil zu halten. Der englische, amerikanische oder deutsche Patentinhaber würde dann denjenigen, welcher wissentlich so verfahren hat, in Deutschland auf Schadensersatz belangen können, wenn nur für den Verfahrenden in Deutschland ein Gerichtsstand begründet wäre. Dass das Gesetz eine solche Vorschrift nicht hat ertheilen können und nicht hat ertheilen wollen, leuchtet ohne Weiteres ein. Die Schlussfolgerung des B.U. beruht auf einer Verwechselung. Bei der Verletzung eines Patentrechts handelt es sich nicht um die Verletzung eines Rechts, welches absolute Anerkennung an jedem Orte, wo Menschen in Beziehung zu einander treten, beanspruchen darf, wie etwa bei Verletzung des Eigenthums an einer Sache durch Diebstahl. Diebstahl ist überall verboten, gleichgültig wo das Eigenthum erworben ist. Der Unterschied des Patentrechts von dem Eigenthum tritt aber klar hervor durch die Fassung, welche der § 4 in dem Gesetze vom 7. April 1891 erhalten hat: Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich befugt ist, gewerbsmässig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen. Dies ist bezüglich des hier in Rede stehenden Punktes keine sachliche Aenderung der früheren Fassung, vielmehr ist derselbe Gedanke nur in anderer Form ausgedrückt. Denn es ist auch derselbe Gedanke, ob man sich so ausdrückt: Der Eigenthümer ist ausschliesslich berechtigt, die ihm gehörige Sache zu gebrauchen oder zu veräussern. Oder ob man sich so ausdrückt: Niemand ist befugt, ohne Erlaubniss des Eigenthümers dessen Sache zu gebrauchen oder zu veräussern. Das Patentrecht, also die ausschliessliche Befugniss, den Gegenstand einer Erfindung gewerbsmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten oder zu gebrauchen, wird aber von dem Reichspatentamte ertheilt für das Deutsche Reich. Das Recht, auch ausserhalb des Deutschen Reiches ein Verfahren ausschliesslich anzuwenden, kann das Deutsche Patentamt Niemanden verleihen. Deshalb ist Jeder, er sei Deutscher oder Ausländer, befugt, ausserhalb der Grenzen des Deutschen Reiches ein im Deutschen Reiche patentirtes Verfahren anzuwenden und das dort hergestellte Produkt im Auslande zu vertreiben, wenn er nur nicht durch ein für das Land der Herstellung und des Vertriebes von der zuständigen Behörde dieses Landes ertheiltes Patent daran behindert wird. Die Wirksamkeit des Deutschen Patentrechts tritt bezüglich eines solchen im Auslande angewendeten Verfahrens erst ein, wenn das durch dieses Verfahren gewonnene Produkt in das Deutsche Reich eingeführt wird. So lange weder das im Deutschen Reich privilegirte Verfahren, noch das unmittelbar oder

mittelbar hier privilegirte Produkt in eine örtliche Beziehung zu dem Gebiet des Deutschen Reiches tritt, wird das für dieses Gebiet ertheilte Patent von dem Verfahren und von Handlungen, welche sich auf jenes Produkt beziehen, nicht berührt, auch wenn solche Handlungen innerhalb des Deutschen Reiches vorgenommen sind, sofern sich nur ihre Wirkung auf das Ausland beschränkt. Der Patentinhaber ist nicht berechtigt, einem Ausländer oder Deutschen zu verbieten, über die Herstellung chemischer Produkte, welche mittels eines im Deutschen Reiche patentirten Verfahrens im Auslande gewonnen werden, innerhalb des Deutschen Reiches Verträge abzuschliessen, wenn diese Verträge den Zweck verfolgen, die so gewonnenen Produkte vom Auslande aus nach dem Auslande zu vertreiben. Er hat deshalb auch keinen Schadensersatzanspruch, wenn derartige Handlungen im Deutschen Reiche in Kenntniss des Deutschen Patents vollzogen werden.

Begriff des Wohnsitzes im Sinne der deutschen Zivilprozessordnung.

Entsch. d. Reichsgerichts (VI. Ziv.Sen.) vom 3. November 1892, Nr. 166/92 VI (Jur. Wochenschr. 1892 S. 506).

Mit Recht und in Uebereinstimmung mit früheren Aussprüchen des R.G., auf deren Motivirung hier Bezug genommen werden kann, geht der Vorderrichter davon aus, dass der Begriff des Wohnsitzes beim Mangel einer Definition in der Z.P.O. (§§ 13 ff.) nach dem bürgerlichen Rechte zu bestimmen ist. (Vgl. Entsch. in Zivilsachen Bd. 22 S. 385; Juristische Wochenschrift 1884 S. 275; *Gruchot's* Beiträge Bd. 34 S. 1141.) Ebenso muss dem B.G. darin beigetreten werden, dass unter dem Wohnsitze nach Preussischem wie nach Gemeinem Rechte der Ort anzusehen ist, „an welchem Jemand seinen Aufenthalt nimmt, in der Absicht, an diesem Orte zu bleiben und diesen Ort zum Mittelpunkt seines Lebens zu machen." Diese Begriffsbestimmung entspricht im Wesentlichen der in der Rechtsprechung und in der Theorie herrschenden Auffassung und steht zugleich in vollem Einklang mit den in den §§ 8 ff. Tit. 2 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften, die wegen ihres materiell-rechtlichen Inhalts auch nach dem Inkrafttreten der Z.P.O., soweit sie nicht mit deren Bestimmungen in Widerspruch treten, ihre Geltung behalten haben. (Vgl. *Gruchot*, Beiträge Bd. 34 S. 1141; *Förster*, Z.P.O. S. 22; *Vierhaus*, Allgemeine Gerichtsordnung S. 10; *Basch*, Allgemeine Gerichtsordnung S. 11, 12.) Wenn sodann das Gericht mit Rücksicht darauf, dass der Beklagte unstreitig mit seiner Familie in L. wohnt und sich dort durch Erbauung eines Wohnhauses ein eigenes Heim gegründet hat, L. nach dem bekundeten Willen für den Wohnsitz des Beklagten erklärt, so lässt sich darin eine Gesetzesverletzung nicht erkennen. Zwar ist zur Begründung des bürgerlichen Wohnsitzes das Innehalten einer Wohnung weder ausreichend noch erforderlich (vgl. dagegen R.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteue-

rung vom 13. Mai 1870 — Bundesgesetzblatt S. 119 § 1 Abs. 1; Preussische Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 — Gesetzsammlung S. 233 — § 7 Abs. 2); unbedenklich durfte aber die Vorinstanz aus dem Jahre lang fortgesetzten Wohnen des Beklagten und seiner Familie sowie aus der Erbauung eines Hauses zum Zwecke des Bewohnens in L. den Schluss ziehen, dass der Beklagte eben diesen Ort zu seinem ständigen Aufenthalte und zum Mittelpunkte seiner Lebens- und Rechtsverhältnisse bestimmt hat. Die Möglichkeit, dass der Beklagte neben dem Wohnsitze in L. noch einen zweiten Wohnsitz in B. haben könnte, ist freilich nicht zu leugnen, aber auch von dem B. G. nicht verkannt worden (vgl. A.L.R. Einl. § 27; Allgem. Gerichtsordnung Thl. I Tit. 2 § 15). Das Vorhandensein eines solchen Wohnsitzes hat der Kl. mit der Behauptung nachzuweisen gesucht, dass Beklagter in B. nicht nur ein Komptoir, sondern auch ein Atelier habe, in dem er täglich von früh Morgens bis spät Abends seinem Gewerbe obliege. Ohne Rechtsirrthum ist indessen diese Behauptung vom Vorderrichter für unerheblich erachtet worden. Wäre sie richtig, so müsste allerdings B. als der Sitz des gewerblichen Lebens des Beklagten angesehen werden; allein daraus würde beim Mangel einer eingerichteten Wohnung in B. und beim dauernden Bestehen einer solchen Wohnung an einem anderen Orte keineswegs mit rechtlicher Nothwendigkeit folgen, dass der Beklagte B. auch über den begrenzten Bereich des gewerblichen Lebens hinaus zum Mittelpunkte seiner sonstigen Lebens- und Rechtsverhältnisse habe machen wollen. Der Gewerbebetrieb allein, ohne das Hinzutreten einer eingerichteten Wirthschaft zur Begründung des Wohnsitzes reicht jedenfalls da nicht aus, wo der Gewerbetreibende an einem andern Orte eine eingerichtete Wirthschaft und einen Wohnsitz hat.

Aufenthalt im Sinne des § 18 der deutschen Zivilprozessordnung.
Entsch. d. Reichsgerichts (IV. Zivils.) vom 26. September 1892, Nr. 146/92 IV (Jur. Wochenschrift 1892 S. 461).

Der Aufenhalt im Sinne des § 18 d. Z.P.O., welche Vorschrift auch für die Anwendung des § 594 ebenda entscheidend ist, stellt ein rein thatsächliches Verhältniss dar. Es kommt allein darauf an, dass Jemand sich an einem Orte betreffen lässt, also auf das körperliche Sein einer Person an einem Orte. Ohne Bedeutung ist es, ob die Anwesenheit von der Person gewollt wird und diese sich der Anwesenheit bewusst ist, wie es auch unerheblich ist, ob das Verweilen ein augenblickliches und vorübergehendes oder ein solches von längerer Dauer ist. Die Begründung des Entwurfs der Z.P.O. (S. 56) kennzeichnet die rein faktische Natur des Aufenthalts im Sinne des § 18 mit den Worten: „Zur Begründung des in Rede stehenden allgemeinen Gerichtsstandes genügt, dass der Beklagte sich in dem Bezirke des Gerichts, bei welchem die Klage erhoben werden soll, so lange aufhält, dass ihm daselbst die Klage zugestellt werden kann.“ Dieselbe

Auffassung wird von der Mehrzahl der Rechtslehrer und Kommentatoren der Z.P.O. getheilt. Vgl. *Planck*, Lehrbuch des Zivilprozessrechts. Bd. 1 S. 57: *Wach*, Handbuch, Bd. 1 S. 412; *v. Wilmowski* und *Levy*, Kommentar zur Z.P.O., Aufl. 6. Anm. 1 zu § 594; *Seuffert*, Z.P.O., Aufl. 5. Anm. 1 zu § 594; *Struckmann* und *Koch*, Z.P.O., Aufl. 5, Anm. 2 zu § 18; *Gaupp*, Z.P.O., Aufl. 2, Anm. 1 zu § 594: *Förster*, Z.P.O., Anm. 1 zu § 18, Anm. 1 zu § 594. Wenn der I. R. zur Unterstützung seiner abweichenden Ansicht auf den § 8 der St.P.O. verweist, so geht dieser Hinweis fehl. Die bezeichnete Gesetzesvorschrift hat, wenn sie besagt: der Gerichtsstand werde, sofern der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht habe, durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt, nicht den Ort eines nur vorübergehenden Aufenthalts, sondern den gewöhnlichen Aufenthaltsort, im Gegensatze zum vorübergehenden, und damit einen freiwillig gewählten Aufenthalt im Auge. Vgl. *Löwe*, St.P.O., Aufl. 4, Anm. 4, 5 zu § 8; *Glaser*, Handbuch des Strafprozesses, Bd. 2. S. 159 zu § 8 der St.P.O. Auch das von der Revision in Bezug genommene R.Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) spricht — §§ 10ff. — von dem gewöhnlichen — zwei Jahre lang ununterbrochen fortgesetzten — Aufenthalte und verbindet mit diesem Ausdrucke denselben Sinn, wie die St.P.O. Vgl. *Eger*, das R.Ges. über den Unterstützungswohnsitz, Aufl. 2 S. 48, Anm. 27 zu § 10; *Arnold*, die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, S. 187, Anm. 1 zu § 10 des R.Ges. Die St.P.O. und das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz stehen sonach, was die Bestimmung des Begriffs „Aufenthaltsort" anlangt, auf einem von dem des § 18 der Z.P.O. verschiedenen Standpunkte und können deshalb zur Auslegung der letzteren Gesetzesvorschrift nicht verwerthet werden.

Zuständigkeit für die Klage einer Ehefrau, die von ihrem Ehemann, einem in der Schweiz wohnhaften Angehörigen des Deutschen Reichs, wegen schlechter Behandlung weggegangen ist, und die nun den Anspruch auf Scheidung der Ehe geltend machen will?

Entscheidung des Landgerichts Hall in Württemberg vom 26. Oktober 1892.

Mitgetheilt von Herrn Landrichter *Heigelin* in Hall.

Der Beklagte, ein württembergischer Staatsangehöriger, der seinen letzten deutschen Wohnsitz im Bezirk des Landgerichts Hall gehabt hat, hat mit der Klägerin, einer Schweizerin, in der Schweiz die Ehe geschlossen, wo sie beide ihren Wohnsitz hatten und noch haben. Die Klägerin behauptet, sie sei bald nach Eingehung der Ehe vom Beklagten vernachlässigt worden, ebenso das aus der Ehe hervorgegangene Kind; er habe ihr kein Geld gegeben, keine Lebensmittel angeschafft (für seine Person habe er im Wirthshause Kost genommen) und alle sonstigen für die Haushaltung nöthigen Ausgaben unterlassen,

obwohl er — zumal in Folge des Beibringens der Ehefrau — im Stand gewesen sei, diese Ausgaben zu bestreiten; sie habe sich genöthigt gesehen, ihre Mutter um Geld- und Lebensmittelsendungen anzugehen, habe, nachdem diese Sendungen aufgehört haben, bittere Noth gelitten und schliesslich sogar von der Dienstmagd Geld entlehnen müssen. Nachdem sie sich zuerst vorübergehend von ihrem Ehemann getrennt hatte und dann zu ihm zurückgekehrt war, ist sie dauernd aus der gemeinschaftlichen Wohnung fortgegangen. Sie behauptet, der Ehemann habe sich wiederholt des Ehebruchs schuldig gemacht, und klagt desswegen auf Scheidung der Ehe. Diese Klage hat sie beim Landgericht Hall anhängig gemacht; in Betreff der Zuständigkeit bringt sie vor, wenn der Beklagte sie auch nicht eigentlich verlassen habe, so habe er sie doch in der Weise pflichtwidrig behandelt, dass sie sich hülflos und verlassen gesehen habe, hienach treffe die Voraussetzung des § 568 Abs. 2 der Z.P.O. zu; auch macht sie in dieser Richtung eine Erklärung geltend, die der Beklagte im Laufe des Prozesses abgegeben hat: er sei entschlossen, mit ihr unter keinen Umständen das eheliche Leben fortzusetzen, und er verbiete ihr die Rückkehr. Sie bemerkt, das schweizerische Bundesgericht habe die Entscheidung abgelehnt, weil der Beklagte nicht schweizerischer Staatsangehöriger sei.

Das Landgericht Hall hat durch Urtheil vom 26. Oktober 1892 die Klage wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abgewiesen.

Gründe:

Die Zuständigkeit des Gerichts ist nicht begründet, denn die Voraussetzung, unter der allein die Ehefrau, nach der Bestimmung des § 568 Abs. 2 der Z.P.O., gegen ihren Ehemann, der im Deutschen Reich keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Klage beim Gericht seines letzten deutschen Wohnsitzes erheben kann: dass er sie verlassen hat, liegt nicht vor. Die angeführte Bestimmung hat, wie die Motive zu § 544 Abs. 2 des Entwurfs der Z.P.O. (= 568 Abs. 2 des Gesetzes) ergeben, den Zweck, zu verhindern, „dass eine Ehefrau, wenn der Ehemann sie verlässt und im Ausland seinen Wohnsitz nimmt, faktisch ausser Stand ist, den Anspruch auf Aufhebung der Ehe geltend zu machen“, es soll „thunlichst verhütet werden, dass Angehörige des Reichs“ (und durch ihre Verheirathung mit einem Deutschen ist im vorliegenden Fall die Klägerin nach § 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vgl. mit Art. 3 der Reichsverfassung und § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsverfassung, Angehörige des betreffenden deutschen Bundesstaates, also im vorliegenden Fall Württembergs, und damit Angehörige des Deutschen Reichs geworden) „rechtlos gemacht werden“, es soll „auch nicht blos thatsächlich, durch die Bestimmungen der Reichsgesetzgebung, Reichsangehörigen die Möglichkeit entzogen werden, Ansprüche,

die ihnen das Recht des Inlandes gewährt, vor Gericht zum Austrag zu bringen"; vielmehr soll auch in Fällen, in denen bei konsequenter Durchführung des Grundsatzes des § 568 Abs. 2 der Z.P.O. die Ehefrau zur Geltendmachung ihres Anspruchs auf Aufhebung der Ehe ausser Stand wäre, „der verlassenen Ehefrau Rechtsschutz gewährt werden". Diese Bestimmung stellt hienach — und wie weiter aus den Motiven zu § 13 der Z.P.O. hervorgeht — eine Spezialvorschrift gegenüber dem den Vorschriften über den Gerichtsstand zu Grund liegenden Prinzip dar: hinsichtlich des Gerichtsstandes nicht zwischen Inländern und Ausländern zu unterscheiden; von diesem Grundsatz — den das Gesetz nach Inhalt der angeführten Motive im Uebrigen konsequent angewendet wissen will, und von dem es „eine dem Rechtsbedürfnisse der Gegenwart entsprechende Fortbildung des internationalen Rechts hofft, eine Gefährdung der deutschen Interessen aber nicht besorgt" — will das Gesetz „in besonderer Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse zu Gunsten der verlassenen deutschen Ehefrau eine Ausnahme eintreten lassen". Es verkennt hiebei nicht, dass sich aus der Ausnahmebestimmung, sofern gegenüber dem im Ausland wohnhaften deutschen Ehemann auch im Ausland ein Gerichtsstand begründet sein kann, möglicherweise Konflikte mit dem Recht des Auslandes ergeben, und dass im einzelnen Fall der Uebelstand eintreten kann, „dass das eheliche Verhältniss, das seinem Wesen nach einer einheitlichen Feststellung bedarf, in verschiedenen Rechtsgebieten nach verschiedenen Rechtsnormen beurtheilt wird", allein diesen möglichen Umstand hält es nicht für durchschlagend, vielmehr erachtet es die Rücksicht auf den oben angegebenen Zweck für ausschlaggebend.

Was nun die Frage betrifft, wann ein Verlassen der Ehefrau im Sinne des § 568 Abs. 2 gegeben ist, so erscheint nicht zutreffend, dass es genüge, wenn der Ehemann seinen Verpflichtungen gegen die Ehefrau nicht nachkommt, so dass diese sich hülflos und verlassen sehe, oder wenn er ihr, nachdem sie von ihm gegangen, pflichtwidrig die Rückkehr verbietet. Die Zuständigkeitsbestimmung des § 568 Abs. 2 mag eine Pflichtwidrigkeit des Ehemannes gegen seine Ehefrau zur Voraussetzung haben — wenngleich das Gesetz nicht sagt „pflichtwidrig verlässt" oder „in hülfloser Lage verlässt" —, allein die blosse Pflichtwidrigkeit der Behandlung erfüllt die Bedingung des § 568 Abs. 2 hinsichtlich des Verlassens nicht, sollte auch die Ehefrau in Folge der Pflichtwidrigkeit sich in einer hülflosen Lage sehen. Es ist gegen den Sprachgebrauch, zu sagen, der Ehemann habe die Ehefrau verlassen, wenn er ihr zwar gerechte Ursache gegeben hat, von ihm wegzugehen, oder wenn er ihr, nachdem sie von ihm weggegangen, ohne rechtmässigen Grund die Wiederaufnahme verweigert hat, wenn aber im Uebrigen lediglich die Ehefrau es war, die, in der Absicht, die eheliche Gemeinschaft aufzugeben, von dem Ehemann weggegangen ist, vielmehr unterscheidet der Sprachgebrauch zwischen

dem Verlassen einer Person und der Versäumung oder Vernachlässigung einer Pflicht, die man gegen sie hat. Man sagt zwar im uneigentlichen, übertragenen Sinn, eine Person sei von einer anderen verlassen, wenn sie sich in einer Lage befindet, bei der sie deren Gemeinschaft und Fürsorge entbehrt und ihren Schicksalen allein preisgegeben ist, — in diesem Sinn geloben die Ehegatten bei der kirchlichen Trauung, einander in Freud und Leid nicht zu verlassen —, allein das ist nicht die Sprache des Gesetzes, in diesem Sinne gehört das Wort vorwiegend der gehobenen Redeweise an. Es ist anzunehmen, dass das Gesetz, wenn es das hätte ausdrücken wollen, was das Wort in dieser Bedeutung besagt, sich nicht des bildlichen Ausdruckes bedient, sondern die betreffende Thatsache mit einem sie direkt bezeichnenden Ausdruck, wie „Verweigerung des ehelichen Zusammenlebens“ oder „der ehelichen Gemeinschaft“, „Vorenthaltung des Lebensunterhalts“, „Verweigerung der erforderlichen Fürsorge“, angegeben haben würde. Ueberdies bezeichnet das Wort „verlassen“ in jenem uneigentlichen Sinn keinen scharf bestimmten Begriff — die Feststellung seiner thatsächlichen Voraussetzungen würde häufig zu Streit und Zweifel führen müssen — es ist aber zu unterstellen, zumal da es sich um eine Zuständigkeitsbestimmung handelt, dass das Gesetz ein leicht erkennbares und feststellbares äusseres Merkmal im Auge gehabt hat. Auch kommt in Betracht, dass das Gesetz von einem Verlassen spricht, das sich zu einer Zeit vollzog, zu der der Beklagte ein Deutscher war: der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist eine Thatsache, die in einem bestimmten, einzelnen Zeitpunkt eintritt, das „Verlassen“ in jenem uneigentlichen Sinne der Vernachlässigung aller ehelichen Verpflichtungen setzt aber, da es aus einer Reihe von Handlungen oder Unterlassungen besteht, eine gewisse Dauer voraus: ändert sich im Laufe der Zeit, während deren das Verlassen in diesem Sinne vor sich geht, die Staatsangehörigkeit des Ehemannes, so entsteht die Frage, wie nun die Zuständigkeit nach Massgabe des § 568 Abs. 2 zu bestimmen ist, die Beantwortung dieser Frage würde Schwierigkeiten machen, es ist unter diesen Umständen viel wahrscheinlicher, dass das Gesetz auch unter dem „Verlassen“ einen Vorgang versteht, der sich in einem bestimmten, einzelnen Zeitpunkt vollzieht.

Hienach ist anzunehmen, dass das Gesetz, indem es die Zuständigkeit des inländischen Gerichts davon abhängig macht, dass der Ehemann seine Ehefrau verlassen hat, eine räumliche Trennung, eine Aenderung der örtlichen Beziehungen zwischen Ehemann und Ehefrau voraussetzt, die vom Ehemann in der Absicht bewirkt worden ist, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 8 S. 344 und Bd. 10 S. 184). Praktisch wird als solche Aenderung der örtlichen Beziehungen — wenn die Ehegatten eine feste Wohnung haben — lediglich das Aufgeben der gemeinsamen Wohnung durch den Ehemann in Betracht kommen. Dies

entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem speziellen Sprachgebrauch der Juristen in Ehesachen, der zwar unter Quasi-Desertion die beharrliche Verweigerung der Erfüllung wesentlicher ehelicher Verpflichtungen überhaupt, auch abgesehen von der Verpflichtung zur örtlichen Gemeinschaft, versteht, mit dem Ausdruck Desertion aber nur die Aufgebung der örtlichen Gemeinschaft bezeichnet, hiemit ist ein greifbares Merkmal für die Bestimmung der Zuständigkeit gegeben, und hiebei ist der Ehefrau „für den dringendsten Fall", „den Fall, in dem sie durch das Verhalten des Ehemannes in die für eine Ehefrau hülfloseste Lage gebracht war", den Fall der „äussersten Noth und gröbsten Verletzung ihrer ehelichen Rechte" (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 9 S. 399, 400, 403) Rechtsschutz vor den inländischen Gerichten gewährt. Diese Auslegung wird unterstützt durch die Ausdrucksweise der Motive zu § 568 Abs. 2, dass der Ehefrau die Erhebung der Klage beim inländischen Gericht gestattet sein soll, „wenn der Ehemann sie verlässt und seinen Wohnsitz im Ausland nimmt" — indem diese Ausdrucksweise auf ein Wegziehen des Ehemannes deutet[1]) — und durch die Ausdrucksweise in verwandten Gesetzgebungen: württ. Z.P.O. vom 3. April 1868 Art. 33 Ziff. 1: „wenn der Ehemann mit Zurücklassung der Ehefrau seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben hat", vgl. mit den Motiven zu § 17 der R.Z.P.O. Es mag sein, dass bei dieser Auslegung Fälle von der Zuständigkeit der inländischen Gerichte ausgeschlossen bleiben, in denen es an sich wünschenswerth erscheinen könnte, der Ehefrau die Möglichkeit der Anrufung eines inländischen Gerichts zu gewähren, zu vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 9 S. 400 —, allein dies berechtigt den Richter nicht, dem Gesetz eine Ausdehnung auf diese Fälle zu geben, wenn sich nicht nachweisen lässt, dass das Gesetz sie betrifft. Es kommt in Betracht, dass es sich dem Ausgeführten zufolge um eine singuläre Gesetzesbestimmung handelt: mag auch der Grund, der für die Erlassung dieser Bestimmung massgebend war, auf jene anderen Fälle zutreffen, so ist doch nicht sicher, dass der Gesetzgeber die Uebelstände, die mit der Schaffung des Ausnahmsgerichtsstandes auch nach seiner Ansicht immerhin verbunden waren, für diese weiteren Fälle gleichfalls in den Kauf genommen haben und denjenigen Erwägungen, die ihn für den „besondern" „dringendsten" Fall (zu vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 8 S. 32, Bd. 9 S. 399, 400, 403) über diese Uebelstände wegsehen liessen, in Fällen Raum gegeben haben würde, die nach seiner Ansicht vielleicht weniger dringend waren. Hiezu kommt, dass in den Motiven

1) Während aus dieser Ausdrucksweise nicht etwa gefolgert werden kann, dass die Ehegatten in Deutschland ein Ehedomizil gehabt haben müssen, und dass der Ehemann die Ehefrau in Deutschland verlassen haben muss, wenn die Zuständigkeit des deutschen Gerichts begründet sein soll, zu vgl. Entscheid. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 9 S. 393, 396 Ziff. 4, 404 ff. D. E.

zur Z.P.O. bei der Erörterung der Zuständigkeitsbestimmungen wiederholt gegen Ausnahmsvorschriften Stellung genommen ist, die „kasuistisch" seien und „eines festen Prinzips entbehren", deren thatsächliche Voraussetzungen „eine schwierige Feststellung erfordere, die zu einer verschiedenartigen und bedenklichen Praxis führen würde" (Motive zu § 13 und 17 der Z.P.O.), und dass in den Motiven zu § 17 der Z.P.O. der Begriff der Verlassung der Ehefrau als ein „thatsächlich ungeeignetes Kriterium" für Feststellung eines Ausnahmefalls von dem abgeleiteten Gerichtsstand der Ehefrau bezeichnet ist. So wenig es also einerseits gerechtfertigt ist, in die Bestimmung des § 568 Abs. 2 der Z.P.O. Beschränkungen hineinzutragen, die seinem Inhalt fremd sind[2]), ebenso wenig ist es gerechtfertigt, mit Rücksicht auf ein vermeintliches Bedürfniss Erweiterungen an seinem Inhalt anzubringen, die durch seinen Text nicht gedeckt sind.

Im vorliegenden Fall konnte von der Klägerin nicht behauptet werden, dass der Beklagte es gewesen sei, der sich von ihr räumlich getrennt habe. Wenn aber sie es war, die sich von ihm räumlich getrennt hat, und wenn auch der Ehemann nunmehr ihr die Rückkehr verbietet, so kann doch nicht gesagt werden, dass jetzt wenigstens er es sei, der sie verlasse, denn nachdem einmal die räumliche Trennung in der Absicht, die eheliche Gemeinschaft aufzugeben, von ihm bewirkt war, handelte es sich nur um Wiederherstellung der örtlichen Beziehungen: hinderte der Beklagte diese durch sein Verbot der Rückkehr, bewirkte er also die Fortdauer des Unterbleibens solcher Beziehungen, so hat er damit doch nicht die Aenderung der Beziehungen, den Abbruch derselben bewirkt, ganz abgesehen davon, dass es nach den Erklärungen der Ehefrau, sofern diese geschieden sein will, nunmehr auch auf deren Willen beruht, wenn die eheliche Gemeinschaft nicht hergestellt wird.

Die erhobene Klage war daher wegen Fehlens der fraglichen Prozessvoraussetzung abzuweisen.

Anm. d. Eins. Nach Art. 11 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich soll die Vorschrift des § 568 Abs. 2 der Z.P.O. dahin ergänzt werden, dass die im Ausland lebende deutsche Ehefrau in Ehesachen beim deutschen Gericht nicht nur dann Klage erheben kann, wenn sie von ihrem Ehemann verlassen worden ist, sondern schlechtweg, wenn der Ehemann zur Zeit der Klagerhebung ein Deutscher ist, und dahin, dass auch der Ehemann gegen die Ehefrau, wenn er als Deutscher im Ausland lebt, in Ehesachen beim deutschen Gericht klagen kann. (Die Motive bemerken, die zu § 13 des Entwurfs der Z.P.O. ausgesprochene Erwartung, dass das Prinzip: den Wohnsitz entscheiden zu lassen, auch wenn er sich nicht im Inland befindet, also die Zuständigkeit der inländischen Gerichte auszuschliessen, wenn der Wohnsitz im Ausland liegt, zu einer Gefährdung deutscher Interessen nicht führen werde, habe sich in Ehesachen nicht bestätigt. Was speziell die Erfahrungen gegenüber der Schweiz betrifft, so bemerken sie, die Zuständigkeit der schwei-

2) In dieser Richtung zu vgl. die angeführten Entscheid. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 9 S. 393. D. E.

zerischen Gerichte für Ehesachen von Ausländern sei zwar grundsätzlich anerkannt, werde aber von Voraussetzungen abhängig gemacht, denen schwer entsprochen werden könne; zu vgl. in dieser Hinsicht Art. 56 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874, betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe: „in Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt"; *Wilmowski-Levy;* Kommentar zur Z.P.O., 5. Aufl., Note 4 zu § 568, wonach das preussische Justizministerium und die preussischen Gerichte sich zu Attesten über diese Thatsache für unzuständig erklären, weil vorkommenden Falles die Frage durch Urtheil der — je nach der Sachlage später zuständigen, im Voraus aber unbekannten — Gerichte zu entscheiden sei; andererseits *Gaupp*, Kommentar zur Z.P.O. 2. Aufl. Anm. I zu § 568: das zum Zweck jenes Nachweises angerufene deutsche Gericht oder die oberste Justizverwaltungsbehörde können die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urtheils nach Massgabe der §§ 660, 661 der Z.P.O. bezeugen; und über die Praxis der schweizerischen Gerichte *Gaupp* Note 9 zu § 568.) Wenn der Ehemann zu der Zeit, zu der die Ehefrau gegen ihn klagt, kein Deutscher mehr ist, soll die Ehefrau dann beim deutschen Gericht einen Gerichtsstand finden, wenn sie zur Zeit der Klagerhebung eine Deutsche ist, wenn sie ferner von ihrem Ehemann verlassen worden ist, und wenn dieses Verlassen zu einer Zeit geschehen ist, zu der die Ehegatten Deutsche waren, zu der also auch der Ehemann noch die deutsche Staatsangehörigkeit hatte. Nur unter diesen Voraussetzungen, bemerken die Motive, sei ein besonderer Schutz der Ehefrau angezeigt: also auch künftig soll in einem derartigen Fall erforderlich sein, dass der Ehemann die Ehefrau verlassen hat, und es soll nicht genügen, dass sie gerechten Grund hatte, von ihm wegzugehen.

Prozesskostenkaution. Verhältniss zwischen Deutschland und Italien.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 15. Januar 1892. (Zeitschr. f. franz. Zivilrecht Bd. 23 S. 266.)

Italiener, welche vor deutschen Gerichten als Kläger auftreten, sind auf Grund des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 4. Mai 1883 §§ 1—3 (nunmehr auch nach dem inzwischen abgeschlossenen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891, R.G.Bl. 1892 S. 97 ff.) nicht verpflichtet, dem Gegner wegen der Prozesskosten Sicherheit zu leisten.

Prozesskostenkaution. Verhältniss zu Frankreich.

Die Klage auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urtheils verliert in Frankreich ihre Eigenschaft als Handelssache nicht um deswillen, weil nach dortigem Rechte alle Klagen auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Urtheile, auch der von ausländischen Handelsgerichten erlassenen, bei den Zivilgerichten erhoben werden müssen. Es kann daher auch in einem solchen Falle der auf Vollstreckbarerklärung antragende französische Kläger in Hinblick auf Art. 16 *Code civil* und Art. 433 *Code de proc.* nicht zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten angehalten werden. U. O.L.G. Colmar II. Sen. vom 20. Januar 1892 (Jur. Zeitschr. f. Els.-Lothr. Bd. 17 S. 433).

Vollstreckung von Urtheilen. Verhältniss zwischen Baden, bezw. Elsass-Lothringen und Frankreich.

Nur die in bürgerlichen Rechtssachen in Elsass-Lothringen, nicht auch in Strafsachen, ergangenen Urtheile sind auf Grund des badisch-französischen Staatsvertrages vom 16. April 1846, der gemäss Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 auf Elsass-Lothringen ausgedehnt ist, in Frankreich vollstreckbar. Insbesondere ist die Vollstreckbarkeit von in Elsass-Lothringen erkannten Geldstrafen für das französische Gebiet weder durch eine gesetzliche noch durch eine Vertragsbestimmung vorgesehen. Urtheil des Oberlandesgerichts Colmar vom 28. März 1892.

Belgien.

Rechtsprechung der belgischen Gerichtshöfe.

Unter welchen Voraussetzungen enthält die Geltendmachung eines Anspruchs vor dem ausländischen Richter einen Verzicht auf die Aburtheilung durch den inländischen Richter.

Mitgetheilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. *Ludwig Fuld* in Mainz.

Ueber diese Frage spricht sich ein Urtheil des Appellhofs Brüssel vom 30. Juni 1892, abgedruckt in *La Belgique judiciaire* 1892 Nr. 63, dahin aus, dass, wenn der Inländer einen Rechtsanspruch vor den ausländischen Richter gebracht hat, ohne hiezu rechtlich oder thatsächlich gezwungen zu sein, die Vermuthung dafür spricht, dass er auf die Geltendmachung desselben vor der Justiz seines Landes verzichtet habe. Der Gerichtshof gelangt zu diesem Ergebniss aus Erwägungen der Billigkeit und des Rechts und trennt von dieser Frage sofort die andere, ob das ausländische Urtheil in Belgien die Bedeutung habe, dass der erneuten Einklagung die *exceptio rei iudicatae* entgegengesetzt werden könne. In dem Falle, welcher zu dieser nicht unbedenklichen Entscheidung Veranlassung gab, handelte es sich um einen vor dem Landgerichte Elberfeld anhängig gemachten Anspruch, welcher an sich vor dem Handelsgerichte in Antwerpen hätte anhängig gemacht werden können; die Vermuthung des Verzichts auf die belgische Justiz leitete der Appellhof aus verschiedenen Thatsachen ab, welche bewiesen, dass die Geltendmachung des Anspruchs vor dem deutschen Richter von dem freien Willen der Klagepartei abhängig war. Die Frage scheint bisher in der Rechtsprechung selten entschieden worden zu sein.

Oesterreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Zustellung einer vor einem preussischen Gericht gegen einen Oesterreicher anhängig gemachten Klage durch österreichische Gerichte.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 13. Dezember 1892 (Jur. Bl. 1893 S. 70).

In der bei dem königlichen Landgerichte I, 10. Kammer für Handelssachen in Berlin anhängigen Rechtssache der offenen Handelsgesellschaft A. in Kassel gegen die priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft in Wien pcto. Zahlung von 46504 Mk. 12 Pf. hat das k. k. Handelsgericht Wien mit Bescheid vom 3. November 1892 Z. 174316 über die Requisition des obenbezeichneten Gerichts die Zustellung der beglaubigten Abschrift der Klage der Firma A. an die priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft angeordnet.

Dem Rekurse der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft hat das k. k. Oberlandesgericht Wien mit Verordnung vom 17. November 1892 Z. 15319 keine Folge gegeben und die angefochtene handelsgerichtliche Verfügung bestätigt; weil nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 Nr. 16 J.G.S. und vom 4. August 1840 Nr. 460 J.G.S. und der Verordnung des Justizministeriums vom 17. Januar 1857 Nr. 15 R.G.Bl. die inländischen Gerichte verpflichtet sind, den königlich preussischen Gerichten, soweit nicht spezielle gesetzliche Normen eine andere Verfügung enthalten, Rechtshülfe zu leisten, insbesondere auch dem Ersuchen um Zustellung von Klagen an österreichische Staatsangehörige zu entsprechen; und weil das in früherer Zeit in Folge der im Königreiche Preussen damals geltenden Gerichtsordnung nach dem Grundsatze der Reziprozität bestandene Hinderniss der Zustellung von Klagen, welche gegen einen österreichischen Unterthan auf Grund des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem preussischen Gerichte angebracht und vom letzteren verbeschieden worden waren, mit Rücksicht auf die seither eingetretene Veränderung der Gesetzgebung im Deutschen Reiche und die seitdem auch bezüglich der in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages angebrachten Klagen in Uebung befindliche Gegenseitigkeit hinweggefallen ist, und weil hiernach das k. k. Handelsgericht dem an dasselbe von dem königlichen Landgerichte I in Berlin gestellten Ersuchen zu entsprechen hatte. Was weiters die im Rekurse enthaltene Bemerkung anbelangt, dass die Zustellung der Klage insofern mangelhaft erfolgt sei, dass die im Hofdekrete vom 31. Oktober 1785 Nr. 489 J.G.S. vorgeschriebene Erinnerung nicht behändigt wurde,

so erscheint diese Bemerkung unbegründet, da nach der protokollarischen Angabe des mit der Zustellung betraut gewesenen Amtsdieners der Repräsentant der geklagten Gesellschaft bei Zustellung der Klage persönlich anwesend gewesen ist und demzufolge der gesetzlich normirte Fall einer solchen Erinnerung gar nicht vorhanden war.

Den ausserordentlichen Revisionsrekurs der geklagten Gesellschaft hat der k. k. Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 13. Dezember 1892 Z. 14610 zu verwerfen befunden; in Erwägung, dass die Verordnung des Justizministeriums vom 14. August 1857 Nr. 153 R.G.Bl. lediglich die damals im Königreiche Preussen hinsichtlich des Gerichtsstandes des Vertrages bestandenen Vorschriften den k. k. Gerichten zum Behufe der Anwendung der Reziprozität bekannt gegeben hat, dass diese in Preussen bestandenen Vorschriften durch den § 29 der seit 1. Oktober 1879 für das Deutsche Reich in Wirksamkeit getretenen Zivilprozessordnung derogirt erscheinen, dass nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit nunmehr der Zustellung einer auf Grund des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem preussischen Gerichte überreichten Klage an den in Oesterreich domizilirenden Geklagten ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegensteht, und dass daher im gegebenen Falle die zur Aufhebung oder Abänderung gleichlautender Entscheidungen und Verfügungen im Sinne des Hofdekrets vom 15. Februar 1833 Nr. 2593 J.G.S. nothwendigen Voraussetzungen vorliegen.

In Oesterreich residirende Konsuln der Vereinigten Staaten von Nordamerika können, auch wenn sie amerikanische Staatsbürger sind, in Privatrechtsangelegenheiten vor den österreichischen Gerichten belangt werden.

Entscheidung vom 22. November 1892, Z. 13629. — Plenarsenat. (Nr. 851 der Beil. zum Just.M.V.Bl.; Allgem. österr. Gerichtszeitung 1893 S. 54.)

Der erste Richter hat die Klage des A. gegen den in einer österreichischen Stadt residirenden Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika B. wegen Vaterschaftsanerkennung und Leistung der Alimente dem Geklagten zur Einrede zugestellt.

Gegen diesen Bescheid brachte B. den Appellationsrekurs ein, welcher vom Oberlandesgerichte abgewiesen wurde, weil die Norm des § 28 des kaiserlichen Patents vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251, durch die Konsularkonvention vom 11. Juli 1870, R.G.Bl. Nr. 116 ex 1871, keine Aenderung erfahren hat.

Der dagegen von B. eingebrachte ausserordentliche Revisionsrekurs wurde vom Obersten Gerichtshofe zurückgewiesen, weil durch den Staatsvertrag vom 11. Juli 1870, R.G.Bl. Nr. 116 ex 1871, den in Oesterreich bestellten Konsuln der Vereinigten Staaten von Nordamerika, auch wenn sie Bürger des bestellenden Staates sind, nicht die volle Exterritorialität, sondern blos eine allerdings auch beschränkte

persönliche Immunität in Strafsachen, in Zivilsachen mit Ausnahme des Falles, wenn sie Kaufleute sind und in Handelssachen Verbindlichkeiten eingehen, die Befreiung von der Haft, dann die bedingte Befreiung von der Verbindlichkeit, vor Gericht zu erscheinen, eingeräumt ist; weil sich hieraus ergiebt, dass im Uebrigen der Grundsatz des § 28 J.N. durch den erwähnten Staatsvertrag keine Aenderung erfahren hat, die Konsuln der Vereinigten Staaten von Nordamerika daher, auch wenn sie amerikanische Bürger sind, mit Absehen von den in dem Staatsvertrage festgesetzten Exemtionen im Uebrigen der Justizhoheit des österreichischen Staates unterstehen und in ihren privaten Rechtsangelegenheiten vor dessen Gerichten belangt werden können, zumal daraus, dass ein bestimmtes Exekutionsmittel ihnen gegenüber ausgeschlossen ist, nicht gefolgert werden kann, dass jede Rechtsverfolgung gegen sie vor österreichischen Gerichten unzulässig ist, und auch die Befreiung von der Verpflichtung, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, noch nicht zur Folge hat, dass sie von jeder Verantwortung vor Gericht befreit sind; und weil sonach auch die Annahme der vorliegenden Klage zu Gericht gerechtfertigt erscheint.

Einrede der im Auslande entschiedenen Sache.

Das im Auslande erwirkte Urtheil vermag die Einwendung der entschiedenen Rechtssache gegen eine im Inlande diesfalls überreichte Klage nicht zu begründen.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 28. Februar 1893 Z. 2222 (Bestätigung des das Urtheil des k. k. Bezirksgerichts in Schluckenau vom 10. November 1892 Z. 5280 abändernden Erkenntnisses des k. k. Oberlandesgerichts in Prag vom 20. Dezember 1892 Z. 29014).

Gegen die auf Bezahlung eines restlichen Kaufpreises von 141 Mk. 45 Pf. bei dem k. k. Bezirksgerichte Schluckenau überreichte Klage erhob die Geklagte die Einwendung der bereits entschiedenen Rechtssache deshalb, weil in dieser Rechtssache schon ein Urtheil des königlichen Landgerichts in Görlitz erflossen ist.

Dieser Einwendung stattgebend, hat der erste Richter die Klage abgewiesen.

Der dagegen von dem Kläger eingelegten Appellationsbeschwerde wurde von der zweiten Instanz Folge gegeben und unter Abänderung des damit angefochtenen Urtheils diese Einwendung aus nachstehenden Gründen zurückgewiesen:

Beide Theile sind darüber einig, dass die eingeklagte Forderung ein Theil der dem Kläger mit einem Urtheile des königlichen Landgerichts in Görlitz schon zugesprochenen Forderung ist. Die vom Geklagten deshalb erhobene Einwendung der bereits entschiedenen Rechtssache erscheint indess nicht begründet, weil nicht ein von einer österreichischen, sondern einer ausländischen Gerichtsbehörde erflossenes Urtheil vorliegt.

Denn nach dem Wortlaute und dem Sinne des kaiserlichen Patents vom 1. Mai 1781 Nr. 13 J.G.S. ist die allgemeine Gerichtsordnung und folgerichtig demnach auch die dieselben erläuternden und ergänzenden Hofdekrete nur für die österreichischen Gerichtsbehörden erlassen worden.

Mit dem Hofdekrete vom 15. Januar 1787 Nr. 621 J.G.S. wurde erst der Klagsrückerlag aus dem Grunde der durch ein rechtskräftiges Urtheil bereits entschiedenen Streitsache statuirt.

Damals war der Gesetzgebung jede Rücksichtnahme auf eine ausländische Rechtsprechung fremd und es wurden erst durch die Hofdekrete vom 18. Mai 1792 Nr. 16, 18. Januar 1799 Nr. 452 und 15. Februar 1805 Nr. 711 J.G.S. die Bedingungen der Vollstreckbarkeit ausländischer Erkenntnisse bestimmt, diese jedoch durchaus nicht den inländischen Urtheilen gleichgestellt und sofort für exekutionsfähig erklärt, sondern selbe erst in der Regel nach Durchführung des sogenannten Delibationsverfahrens für vollstreckbar erklärt, wie dies namentlich bezüglich der von den Gerichten Deutschlands gefällten Urtheile in dem Ministerialerlasse vom 28. März 1880 Z. 3938 ausgesprochen ist.

Ein nicht für vollstreckbar erklärtes ausländisches Urtheil äussert in Oesterreich gar keine rechtliche Wirkung und ist nicht exekutionsfähig, was auch bei dem berufenen Urtheile des königlichen Landgerichts in Görlitz vom 17. März 1891 Nr. 2010 der Fall ist, weshalb bezüglich eines derartigen Urtheils nicht behauptet werden kann, dass durch dasselbe die Rechtssache entschieden ist, als ein solches Urtheil in Oesterreich, wie bereits hervorgehoben, völlig wirkungslos ist.

Auch ist im Gesetze nirgends ausgesprochen, dass derjenige, der ein ausländisches Urtheil für sich hat, dessen Vollstreckbarkeit nur im Wege des Delibationsverfahrens erzwingen muss, und es ist einem solchen Gläubiger nirgends verwehrt, einen ihm in einem ausländischen Urtheile zugesprochenen Rechtsanspruch von Neuem vor den österreichischen Gerichten geltend zu machen, wenn er den Weg eines neuen Streites dem des Delibationsverfahrens aus was immer für Gründen vorzieht, ohne dass ihm diesfalls die Einwendung der entschiedenen Rechtssache entgegengesetzt werden kann.

Dieses Urtheil wurde über das Revisionsbegehren der Geklagten von dem Obersten Gerichtshofe bestätigt. Denn mit Recht hat das Oberlandesgericht der von der Geklagten erhobenen Einwendung der entschiedenen Streitsache keine Folge gegeben und diesbezüglich das erstrichterliche Urtheil über Appellation des Klägers abgeändert, weil dem Urtheile eines ausländischen Gerichts in Oesterreich eine Wirkung überhaupt, daher auch bezüglich der Einwendung der bereits entschiedenen Streitsache nur dann beigelegt werden kann, wenn dasselbe nach vorangegangenem Delibationsverfahren von einem österreichischen Gerichte für vollstreckbar erklärt wurde, die Geklagte

nicht behauptet hat, dass dies bezüglich des von der zweiten Zivilkammer des königlichen Landgerichts zu Görlitz am 17. März 1891 ergangenen Urtheils geschehen wäre, daher nicht gesagt werden kann, dass diese Streitsache von einem österreichischen Gerichte als bereits rechtskräftig entschieden anzusehen sei.

Vollstreckung ausländischer Urtheile.

So lange ein rechtskräftiger Ausspruch über die Vollstreckbarkeit des im Auslande gefällten Urtheils nicht vorliegt, kann dem Exekutionsbegehren nicht stattgegeben werden.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofs vom 1. März 1893 Z. 2452 (Wiederherstellung des mit Entscheidung des Triester Oberlandesgerichts vom 13. Dezember 1892 Z. 4824 abändernden Bescheides des k. k. Landesgerichts in Triest vom 10. August 1892 Z. 5344).

In der Rechtssache des A. in Berlin gegen B. in Triest wegen Vollstreckbarkeit des Urtheils des Landesgerichts zu Hamburg vom 25. Mai 1892 pcto 1770 Mk., hat das Landesgericht in Triest mit dem Bescheide vom 10. August 1892 Z. 5344 das Begehren des A. um Bewilligung der Mobiliarexekution und um Bewilligung der Einverleibung des exekutiven Pfandrechts zur Hereinbringung seiner Forderung auf die Liegenschaft X. abgewiesen und die grundbücherliche Anmerkung dieser Abweisung angeordnet, dagegen aber Tagsatzung zum Delibationsverfahren im Sinne der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 Nr. 16, 18. Januar 1799 Nr. 452 und 15. Februar 1808 Nr. 711 und Justizministerialverordnung vom 28. März 1880 Z. 3938 anberaumt. — Der abweisliche Theil dieses Bescheides beruhte auf folgenden Gründen: Das Urtheil des Landesgerichts in Hamburg vom 25. Mai 1892 und die Entscheidung desselben Gerichts vom 9. Juli 1892 wurden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern noch nicht vollstreckbar erklärt; nach § 93 des G.B.G. ist für die Beurtheilung eines Ansuchens der Zeitpunkt entscheidend, in welchem dasselbe bei dem Grundbuchsgerichte einlangt und nach § 298 der G.O. kann die Exekution nur über ein exekutionsfähiges Urtheil oder einen solchen Vergleich ertheilt werden, wesshalb dem gestellten Ansuchen nicht willfahrt werden konnte.

Das Oberlandesgericht in Triest hat mit Entscheidung vom 13. Dezember 1892 Nr. 4824 in der Erwägung, dass der erste Richter über das Ansuchen des A. Tagsatzung zur Verhandlung im Sinne des Hofdekrets vom 18. Mai 1792 Nr. 16 und Justizministerialverordnung vom 28. März 1880 Nr. 3938 angeordnet hat, das Gesuch selbst daher im Sinne des § 99 Grundbuchsgesetz nicht abgewiesen wurde, in der Erwägung, dass deshalb, weil nichts zurückgewiesen wurde, auch die Abweisung des Ansuchens um Einverleibung des exekutiven Pfandrechts nicht angemerkt werden sollte, dem

Appellationsgesuche des A. Folge gegeben und mit Behebung des angefochtenen Theiles des erstrichterlichen Bescheides die Löschung der Anmerkung, sowie die Entscheidung über das Exekutionsbegehren nach erfolgter Einvernehmung beider Theile der ersten Instanz aufgetragen.

Der Oberste Gerichtshof hat in Erwägung, dass für die Beurtheilung eines Ansuchens der Zeitpunkt entscheidend ist, in welchem das Ansuchen gestellt wird, dass insolange ein rechtskräftiger Anspruch über die Vollstreckbarkeit des im Auslande gefällten Urtheils nicht vorliegt, dem Exekutionsbegehren nicht stattgegeben werden kann, und dass demnach die in erster Instanz erfolgte Abweisung des Exekutionsbegehrens und die grundbücherliche Anmerkung des abweislichen Bescheides in den Bestimmungen der §§ 93, 95 und 99 des Grundbuchsgesetzes ihre volle Begründung findet, dem Revisionsrekurse des B. stattzugeben, den erstrichterlichen Bescheid in seinem durch die oberlandesgerichtliche Entscheidung behobenem Theile wieder herzustellen und weiters auf Grund der §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874 Nr. 69 des R.G.B. auszusprechen befunden, dass A. die Kosten seines Appellationsrekurses selbst zu tragen und dem B. die hiemit auf 6 fl. 61 kr. bestimmten Kosten des Revisionsrekurses binnen 14 Tagen nach Zustellung der oberstgerichtlichen Entscheidung bei Vermeidung der Exekution zu vergüten habe.

Exekution in inländische Hypothekforderungen eines im Auslande konkursmässig gewordenen Ausländers.

Insofern nicht Staatsverträge oder besondere Verordnungen ein anderes Verfahren gegenüber einzelnen Staaten festsetzen, kann ungeachtet der nach § 88 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 R.G.Bl. Nr. 1 a. 1869 erfolgten grundbücherlichen Anmerkung der im Auslande über einen Ausländer verhängten Konkurseröffnung die Exekution auf eine für den Gemeinschuldner in einem inländischen Grundbuche eingetragene Hypothekarforderung bis zu jenem Zeitpunkte geführt werden, in dem von der ausländischen Konkursinstanz das in § 61 lit. b des angeführten Gesetzes vorgesehene Begehren um Ausfolgung des im Inlande befindlichen beweglichen Vermögens des ausländischen Gemeinschuldners gestellt worden ist.

Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 29. November 1892 Z. 14023 (Abänderung der beiden gleichförmigen Entscheidungen des k. k. städt. delg. Bezirksgerichts Ottakring vom 23. Juni 1892 Z. 17191 und des k. k. Oberlandesgerichts in Wien vom 13. September 1892 Z. 12406).

Der Vollzug der vom k. k. Handelsgerichte in W. auf Grund seiner rechtskräftigen Zahlungsauflage vom 30. Mai 1892 Z. 82643 und 82644 mit Bescheid vom 11. Juni 1892 Z. 89141 bewilligten exekutiven Einantwortung der auf der dem I. R. gehörigen Realität Nr. C 52 in O. für C. Sch. pfandrechtlich sichergestellten Forderung

per 2500 fl. sammt 4 % Zinsen, ferner einer Kaution per 120 fl. und der Einverleibung der exekutiven Uebertragung dieser Forderung auf die Firma M. B. wegen ihrer Wechselforderung im Betrage von 1050 fl. sammt 6 % Zinsen vom 26. Mai 1892, 1/3 % Provision und 4 fl. Protestspesen, wurde von dem darum angesuchten Grundbuchsgerichte in O. laut Bescheid vom 23. Juni 1892 Z. 17191 deshalb verweigert, weil bei dem für die oben angeführte Forderung des C. Sch. haftenden Pfandrechte gemäss § 11 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 R.G.Bl. Nr. 1 a. 1869 zufolge Bescheides vom 11. Juni 1892 Z. 15844 die Eröffnung des Konkurses über Vermögen des Hypothekargläubigers angemerkt ist.

Dieser abweisliche Bescheid des vorgenannten Grundbuchgerichts wurde über den dagegen überreichten Rekurs der Firma M. B. vom k. k. Oberlandesgerichte in W. mit der Entscheidung vom 13. September 1892 Z. 12406 bestätigt, weil nach § 61 Konk.Ord. lit. b das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners der ausländischen Konkursinstanz auf Verlangen auszufolgen ist und nicht vorliegt, dass diese gesetzliche Bestimmung durch Staatsverträge oder besondere Vereinbarungen alterirt worden sei, — und weil durch die bei der fraglichen Satzpost, über Ersuchen des ausländischen K. M. Verwalters erfolgte Anmerkung des über das Vermögen des C. Sch. vom k. Amtsgerichte in München I Abtheilung A für Z. S. eröffneten Konkurse jedenfalls dargethan ist, dass die ausländische Konkursbehörde auf das fragliche, hierlands befindliche bewegliche Vermögen, soweit es in der fraglichen Satzforderung von 2500 fl. besteht, greifen und um dessen Ausfolgung ersuchen wird, — und weil dieses der ausländischen Konkursbehörde zustehende Recht, wenn es nicht illusorisch werden soll, — durch die Massnahmen des § 11 der K.O. geschützt werden muss.

Dem von der Firma M. B. gegen diese Rekurserledigung eingebrachten ausserordentlichen Revisionsrekurse fand der k. k. Oberste Gerichtshof unterm 29. November 1892 Z. 14023 stattzugeben, nach Zulass des Hofdekrets vom 15. Februar 1833 Z. 2593 I.G.S. die beiden untergerichtlichen Entscheidungen aufzuheben und dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in O. zu verordnen, die Requisition des k. k. Handelsgerichts in W. vom 11. Juni 1892 Z. 89141 um grundbücherliche Amtshandlung in Ansehung der von demselben mit dessen Bescheid de dato et numero eodem bewilligten Exekution auf die für C. Sch. auf dem Hause Gdb. Ottakring E.Z. 336 haftenden Forderung per 2500 fl. sammt 4 % Zinsen und 120 fl. Kaution mit Abstandnahme von dem Abweisungsgrunde der daselbst bestehenden Anmerkung des Konkurses gesetzmässig zu erledigen.

Diese Entscheidung beruht auf nachstehenden Erwägungen:

Ueber das Vermögen des Exekuten C. Sch., Kaufmann in München, wurde allerdings von dem k. Amtsgerichte in München am 28. Mai 1892 der Konkurs eröffnet und diese Konkurseröffnung auch über das Ein-

schreiten des Konkursmassenverwalters Justizraths und Advokaten C. D. in München vom 6. Juni 1892 Z. 15844 zu Folge Bescheides des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichts in Ottakring vom 11. Juni 1892 bei der das Exekutionsobjekt bildenden, für C. Sch. auf der Realität E.Z. 336 des Grundbuches Ottakring haftenden Satzforderung von 2500 fl. s. Anhang angemeldet.

Allein es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Bestimmungen der §§ 1, 11, 58, 59 und 88 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 Nr. 1 R.G.Bl. a. 1869 nur für solche Konkurse gelten, welche von einem österreichischen Gerichte in Gemässheit dieser Konkursordnung eröffnet wurden. In Ansehung des beweglichen Vermögens, welches ein Schuldner, über welchen im Auslande der Konkurs eröffnet wurde, im Inlande besitzt, gilt, insofern nicht Staatsverträge oder besondere Verordnungen ein anderes Verfahren gegenüber einzelnen Staaten festsetzen, die Bestimmung des § 61 lit. b der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, wonach das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners der ausländischen Konkursbehörde auf Verlangen auszufolgen ist.

Hieraus folgt, dass, so lange die ausländische Konkursbehörde an das inländische Gericht das Begehren um Inventirung und Ausfolgung des im Inlande befindlichen beweglichen Vermögens des ausländischen Kridatars nicht gestellt hat, dasselbe auch in dessen Konkursmasse noch nicht einbezogen und der Exekutionsführung seitens der einzelnen Gläubiger nicht entzogen ist (§§ 6 und 9 der K.O.).

Nachdem nun in dem vorliegenden Falle, da in Ansehung der in Bayern eröffneten Konkurse ein besonderer Staatsvertrag oder eine besondere Verordnung, welche ein anderes als das im § 61 der K.O. normirte Verfahren festsetzt, nicht besteht, die Vorschrift des § 61 lit. b der K.O. zu gelten hat, zur Zeit, als die Exekutionsvollzugsrequisition des Handelsgerichts in W. vom 11. Juni 1892 Z. 89141 an das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht in Ottakring gelangt ist (18. Juni 1892), ein Ersuchen der ausländischen Konkursinstanz (Amtsgericht in München) um Einbeziehung rücksichtlich Ausfolgung der in Rede stehenden Satzforderung nicht vorlag, die Anzeige des Konkursmassenverwalters C. D. von der Eröffnung des Konkurses und das Begehren desselben um grundbücherliche Anmerkung bei der C. Sch. Satzpost aber nicht dem im § 65 lit. b der Konkursordnung geforderten Begehren der ausländischen Konkursinstanz gleichzuhalten ist oder ein solches ersetzt, stellen sich die untergerichtlichen Entscheidungen, welche den grundbücherlichen Vollzug der von dem k. k. Handelsgerichte in Wien unter dem 11. Juni 1892 Z. 89141 bewilligten Exekution aus dem Grunde verweigern zu sollen erachteten, weil über das Vermögen des C. Sch. in München am 28. Mai 1892 der Konkurs eröffnet und diese Konkurseröffnung zu Folge Bescheides des k. k. städt. delg. Bezirksgerichts Ottakring vom 11. Juni 1892 Z. 15844 bereits grundbücherlich ersichtlich, das ist angemerkt worden

war, als offenbar ungerecht und gegen die Bestimmungen der §§ 9, 11 und 61 lit. b der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 verstossend dar, weshalb dieselben nach Zulass des Hofdekrets vom 15. Februar 1833 Z. 2593 I.G.S. behoben werden mussten, und dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Ottakring aufzutragen war, mit Absehung von dem aus dem hier nicht anwendbaren § 11 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 abgeleiteten Abweisungsgrunde die Exekutionsvollzugsrequisition des k. k. Handelsgerichts in Wien vom 11. Juni 1892 Z. 89141 gesetzmässig zu erledigen.

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

I. Mitgetheilt von Herrn Bundesgerichtspräsidenten Dr. *Hafner* in Lausanne.

Art. 4 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages. Nichtauslieferung wegen eines gemeinen mit einem politischen im Zusammenhange stehenden Verbrechens.

Entscheidung des Bundesgerichts vom 17. März 1893, i. S. Friedrich Köster, Schlosser von Rodenberg.

Friedrich Köster wurde durch Urtheil der I. Strafkammer des königlich preussischen Landgerichts in Magdeburg wegen Majestätsbeleidigung zu 1 Monat Gefängniss verurtheilt. Gastwirth Hoppe hat in dieser Untersuchung als Zeuge das Verbrechen des Meineids begangen, wozu er durch Köster angestiftet wurde. Wegen Verbrechens der Anstiftung zum Meineid wurde die Auslieferung des Köster, der nach der Schweiz geflüchtet war und in Zürich verhaftet wurde, verlangt. Das Bundesgericht hat konform mit dem Antrage des Generalanwalts der Eidgenossenschaft die Auslieferung nicht bewilligt, wegen Zusammenhangs des Verbrechens der Anstiftung zum Meineide mit dem politischen Vergehen der Majestätsbeleidigung.

Aus den Gründen der bundesgerichtlichen Entscheidung:

. . . . 4. Es kann sich also nur fragen, ob nicht die Auslieferung deshalb zu verweigern sei, weil die Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, einen politischen Karakter an sich trage. Diese Frage ist ausschliesslich nach den Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages und nicht nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 zu beurtheilen. Der Auslieferungsvertrag normirt den Ausschluss der Auslieferung für politische Delikte in positiver und erschöpfender Weise; das Bundesgesetz vom 22. Januar 1892 wollte und konnte, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, den Bestimmungen der bestehenden Auslieferungsverträge nicht derogiren.

5. Art. 4 Abs. 1 des Auslieferungsvertrages statuirt den Ausschluss der Auslieferung ganz allgemein für alle strafbaren Handlungen, welche einen politischen Karakter an sich tragen. Damit ist die Auslieferung nicht nur für die absolut sondern auch für die relativ politischen Delikte, welche gleichzeitig den Thatbestand eines gemeinen Verbrechens erfüllen, ausgeschlossen. Art. 4 statuirt nicht nur, dass wegen der absolut politischen Delikte (welche ja ohnehin in Art. 1 nicht als Auslieferungsdelikte aufgezählt und daher stillschweigend von der Auslieferungspflicht ausgeschlossen sind) die Auslieferung nicht stattfinde, sondern er enthält eine Einschränkung des Art. 1; er schreibt vor, dass wegen Verbrechen, welche an sich unter die Bestimmungen des Art. 1 des Auslieferungsvertrages fallen, die Auslieferung dann zu verweigern sei, wenn die That einen politischen Karakter an sich trägt. Dies ergiebt wie der ganz allgemeine Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 so auch die Vergleichung des Abs. 2 dieses Artikels und entspricht übrigens der in den Auslieferungsverträgen der Schweiz stets festgehaltenen Regel (vgl. *Lammasch*, Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 247 und ff. insbesondere S. 262 und f. Anm. 2). Die Auslieferung ist also auch ausgeschlossen wegen strafbarer Handlungen, die mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen.

6. Der Meineid, zu welchem der Requirirte angestiftet haben soll, wurde in einem gegen letzteren wegen Majestätsbeleidigung geführten Strafprozesse geleistet; die Anstiftung soll zu dem Zwecke erfolgt sein, um durch das falsche Zeugniss des Angestifteten der Verurtheilung wegen Majestätsbeleidigung zu entgehen. Da die Majestätsbeleidigung, wie auch die deutsche Gesandtschaft anerkennt, ein politisches Delikt ist, die Anstiftung zum Meineide dagegen sich als Delikt gegen die Rechtspflege qualifizirt, so handelt es sich also um ein Verbrechen gegen die Rechtspflege, begangen um der Bestrafung wegen eines politischen Delikts zu entgehen. Dieser That kann der Karakter eines relativ politischen Delikts nicht abgesprochen werden. Eine politische Zweckbeziehung derselben ist gegeben. Allerdings ist die That nicht begangen, um ein absolut politisches Verbrechen vorzubereiten oder dessen Erfolg zu sichern, wohl aber bezweckte der Thäter, die staatliche Repression eines von ihm bereits begangenen politischen Delikts zu verhindern. Eine solche That richtet sich mit gegen diejenigen Interessen, welche durch die Bestrafung des politischen Delikts geschützt werden sollen. Der strafrechtliche Schutz dieser Interessen soll vereitelt und damit sollen diese Interessen selbst mittelbar verletzt werden. Derartige Handlungen müssen jedenfalls dann als relativ politische Verbrechen aufgefasst werden, wenn sie, wie hier, sich lediglich gegen den Staat, dessen Organe oder Funktionen richten und kein privates Rechtsgut verletzen. Unter dieser Voraussetzung jedenfalls liegt nicht ein von dem politischen Verbrechen unabhängiges selbständiges gemeines Ver-

brechen vor, sondern eine strafbare Handlung, welche zwar allerdings den Thatbestand eines gemeinen Verbrechens erfüllt, aber mit dem politischen Verbrechen konnex ist. Der Thäter setzt den durch das politische Verbrechen begonnenen Angriff auf politische Staatsinteressen durch einen neuen Angriff auf ein staatliches Rechtsgut fort, welcher verhindern soll, dass die Verletzung der Rechtsordnung, wie sie durch das politische Delikt herbeigeführt wurde, durch strafrechtliche Ahndung dieses Delikts ausgeglichen werde (vgl. *Lammasch* a. a. O. S. 293, 294).

II. Aus der „Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundeszivilrechts".

Art. 1 des schweiz.-französ. Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869. Kann sich eine in Frankreich domizilirte aus Schweizern gebildete Kollektivgesellschaft gegenüber Schweizern auf diese Vertragsbestimmung berufen?

Entscheidung v. 13. November 1892 i. S. Benoit u. Levy (*Revue* etc. XI S. 57).

Nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichts ist im Anwendungsgebiete des Art. 1 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages der Ausländerarrest unzulässig. Allein die in Algier wohnenden Rekurrenten sind nun festgestelltermassen nicht Franzosen, sondern Schweizerbürger und können sich daher auf Art. 1 des Staatsvertrages nicht berufen. Die Behauptung, dass die von den Rekurrenten gebildete Kollektivgesellschaft als solche, als selbständiges Rechtssubjekt, eine französische sei, ist nicht begründet. Zwar ist anzuerkennen, dass Kollektivgesellschaften (wie ja auch Aktiengesellschaften) auf den Schutz des Staatsvertrages Anspruch haben. Allein die Kollektivgesellschaft ist nun, mag man im Uebrigen ihre rechtliche Natur wie immer bestimmen, jedenfalls kein von der Person der einzelnen, wechselnden Theilnehmer unabhängiger, korporativ organisirter Verein, sondern eine gesellschaftliche Vereinigung bestimmter Personen, welche gemeinsam, unter gemeinsamem Namen (der Gesellschaftsfirma) ein Gewerbe betreiben. Sie hat daher nicht eine von der Nationalität der einzelnen Theilhaber unabhängige, nach dem Gesellschaftssitze resp. der Hauptniederlassung der Gesellschaft sich bestimmende Nationalität, sondern ihre Nationalität wird bestimmt durch die Nationalität der einzelnen Gesellschafter. Dies ist denn auch wohl die in der französischen Praxis vorherrschende Ansicht (s. *Vincent-Pénaud, Dictionnaire de droit international privé* s. v. *Société* Nr. 117 u. ff.). In der That dürfte klar sein, dass ausländische Handel- oder Gewerbetreibende dadurch, dass sie sich zum Handels- oder Gewerbebetriebe im Inlande unter einer gemeinsamen Firma, als Kollektivgesellschafter, vereinigen, unmöglich für den Betrieb ihres Geschäftes Rechte erlangen können, welche das Gesetz den Inländern

vorbehält, dem ausländischen, im Inlande niedergelassenen Einzelgewerbetreibenden dagegen verweigert. Daraus folgt aber, dass die Nationalität der Kollektivgesellschaft überhaupt nach der Nationalität ihrer Mitglieder bestimmt werden muss.

Art. 3 des schweiz.-französ. Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869 und Art. 3 des schweiz.-französ. Niederlassungsvertrages von 1882. 1) Gilt Art. 3 des ersten Vertrages nur für Streitigkeiten zwischen Franzosen einerseits und Schweizern andrerseits? 2) Ist der erste Vertrag durch den letzteren modifizirt worden?

Entscheidung vom 10. Dezember 1892 i. S. Hess c. Kummer (*Revue* etc. XI S. 58).

1. Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages bezieht sich, wie sich aus seinem Wortlaut klar ergiebt und als allgemein anerkannt gelten darf, nur auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Schweizern einerseits und Franzosen andererseits, nicht aber auf Prozesse, in welchen beide Parteien Schweizer oder Franzosen sind. Das gleiche muss aber auch für die Bestimmung des Art. 3 gelten, welche eine Ausnahme von der in Art. 1 statuirten Zuständigkeit des natürlichen (Wohnsitz-) Richters statuirt und daher nur auf die an sich unter Art. 1 fallenden Streitigkeiten kann bezogen werden. 2. Art. 1 und 3 des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages hat an dem Gerichtsstandsvertrage nichts geändert und regelt übrigens nur die Stellung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich, nicht aber die Stellung der Franzosen oder Schweizer in ihrem eigenen Heimathlande. Das allgemeine Raisonnement, der Rekurrent als in Frankreich wohnender Schweizer dürfe nicht schlimmer gestellt sein, als ein in Frankreich wohnender Franzose, ist ohne Bedeutung; es kann dies nicht dazu führen, staatsvertragliche Vereinbarungen, welche ausdrücklich nur für Franzosen getroffen wurden, auch auf Schweizerbürger anzuwenden. Uebrigens ist der Rekurrent ganz gleich wie ein in der Schweiz wohnender Schweizerbürger behandelt worden und kann sich also über ungleiche Behandlung jedenfalls nicht mit Grund beklagen.

Spanien.

Spanische Rechtsprechung.

Mitgetheilt von Herrn Kais. deutschen Konsul *von Hartmann* in Madrid.

Schiffszusammenstoss. Gültigkeit konsularischer Seeproteste in Spanien.

Entscheidung des Tribunal Supremo in Madrid vom 13. Oktober 1890.

Der englische Dampfer „Lady Aline“ war am 8. September 1886 im Hafen von Bilbao vor Anker liegend von dem Dampfer „Galea“

der spanischen Gesellschaft Maritima de Viscaya angerannt worden und in Folge dessen untergegangen. Am Tage nach dem Zusammenstoss hatte der Kapitän des englischen Schiffes vor dem englischen Konsul in Bilbao Protest erhoben. Gleichzeitig war seitens der zuständigen spanischen Seebehörde die gesetzlich vorgeschriebene Aufnahme des Thatbestandes erfolgt und auf Grund derselben der Bescheid ergangen, dass gegen den das spanische Schiff führenden Lootsen die Untersuchung einzuleiten sei.

In dem dann von dem Eigenthümer des englischen Schiffes, welches am 19. Oktober 1886 wieder gehoben und flott gemacht worden war, gegen die Maritima de Viscaya angestrengten Prozess hatte in zweiter Instanz das Appellgericht in Burgos die Beklagte zur Tragung des gesammten Schadens verurtheilt. Den dagegen bei dem Tribunal Supremo eingelegten Kassationsrekurs begründete die Beklagte und Rekursklägerin folgendermassen:

Nach der spanischen Gesetzgebung sei die Untersuchung von Schiffsunfällen den Seegerichten ausschliesslich vorbehalten, wenn also das Appellgericht sein verurtheilendes Erkenntniss auf die eigene Feststellung stütze, dass das Unglück durch die Nachlässigkeit und Unerfahrenheit des Kapitäns der Galea verursacht sei, so überschreite das Gericht damit seine Zuständigkeit.

Ferner sei der Art. 835 des spanischen Handelsgesetzbuchs nicht beachtet oder richtig ausgelegt worden. Derselbe bestimme, dass die Klage auf Schadensersatz aus Schiffszusammenstössen nicht zulässig sei, wenn nicht innerhalb 24 Stunden vor der zuständigen Behörde am Orte des Zusammenstosses oder bei Zusammenstössen auf hoher See im nächsten Hafen, welchen das Schiff anläuft, vorausgesetzt, dass dieser ein spanischer ist, und vor dem spanischen Konsul, wenn es ein ausländischer ist, Protest oder Protokoll aufgenommen wäre; es habe nun der Kapitän des klägerischen englischen Dampfers keinerlei Protest vor der in dem spanischen Hafen allein zuständigen spanischen Behörde erhoben, sondern nur vor dem nach der richtigen Auslegung des Gesetzes nicht zuständigen englischen Konsul daselbst.

Endlich falle nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Beweis für das Bestehen eines Gesetzes demjenigen zur Last, welcher dasselbe anrufe, das komme in dem vorliegenden Falle umsomehr zur Geltung, als der Vorderrichter mit offenbarem Irrthum seine Entscheidung auf englisches Gesetz und die nicht erwiesene Reziprozität gründe, nach welcher auch der englische Konsul in Bilbao als zur Aufnahme des Protestes, auf welche die Klage gegründet sei, im Sinne des Gesetzes zuständige Behörde zu betrachten wäre.

Das Tribunal Supremo führte in seiner den Rekurs abweisenden Entscheidung Folgendes aus:

Nach Art. 51 der spanischen Zivilprozessordnung seien die ordentlichen Gerichte allein zuständig über bürgerliche Rechtsstreitig-

keiten zu befinden, welche in Spanien unter Spaniern, unter Spaniern und Ausländern und unter Ausländern entständen, mit alleiniger Ausnahme der im Art. 52 desselben Gesetzes getroffenen Bestimmungen bezüglich der vorläufigen Entscheidungen in Testaments- und Intestaterbschaftssachen der im Felde oder auf See verstorbenen Angehörigen der Land- und Seemacht. Da nun in dem vorliegenden Rechtsstreit eine zivilrechtliche Klage auf Entschädigung aus einem Schaden erhoben wurde, welcher durch die Nachlässigkeit und Unerfahrenheit des Kapitäns des in den Hafen von Bilbao einfahrenden Schiffes entstanden sein soll, könne unter obigem Gesichtspunkte ein Eingriff in die Kompetenz der Seegerichte in der ergangenen zweitinstanzlichen Entscheidung über den Grund der Klage nicht gefunden werden, und ergebe sich sonach die Nichtigkeit der erhobenen Inkompetenzeinrede; ebensowenig sei ferner der Art. 835 des spanischen Handelsgesetzbuchs verletzt; der Sinn und Zweck dieser Gesetzesstelle sei kein anderer, als die, simulirte Schiffszusammenstösse und die Forderung nicht geschuldeter Schadensersatzansprüche zu verhüten, aber nicht das Recht auf Schadensersatz illusorisch zu machen, das dem durch eine nachgewiesene Handlung Geschädigten zur Seite stehe, und das der Kläger die nur kurze vom Gesetz vorgeschriebene Frist innehaltend sich beeilte durch den Konsul seines Landes, welcher ermächtigt ist, die Rechte der Angehörigen seines Heimathsstaates wahr zu nehmen, feststellen zu lassen. Indem der Appellrichter das Gesetz angesichts der erwiesenen Thatsachen so anwandte und die Gegenseitigkeit durch den zur Zeit des Vorgangs in Kraft bestehenden spanisch-englischen Handelsvertrag erwiesen ansah, sei er nicht in den von der Beklagten und Rekursklägerin ihm vorgeworfenen Rechtsirrthum verfallen; endlich sei auch der Grundsatz des allgemeinen Rechts über die Beweislast nicht verletzt. Mit Recht halte der erstinstanzliche Richter die Gegenseitigkeit durch den Handelsvertrag mit England für verbürgt; wolle die Beklagte dagegen behaupten, dass die einschlägige Vertragsbestimmung von einem Theile, hier England nicht erfüllt werde, und sonach trotz des Vertrages die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei, so falle ihr der Beweis dafür zur Last.

Anmerkung. Der spanisch-englische Handelsvertrag enthält weiter nichts als die gegenseitige Zusage beider Nationen, sich das Recht der meistbegünstigten Nationen in Bezug auf Handel, Schiffahrt und konsularische Rechte und Privilegien zu gewähren. In älteren Verträgen Spaniens mit anderen Ländern, z. B. Deutschland ist jedoch ausgesprochen, dass die von den Angehörigen des einen Theils vor ihren Konsuln im Gebiete des anderen Theils errichteten öffentlichen Urkunden dieselbe Gültigkeit haben sollen, wie die vor den inländischen Notaren oder Behörden errichteten. Das Tribunal Supremo hat also *in concreto* entschieden, dass die vor den fremden Konsuln der Vertragsnationen in Spanien erhobenen Seeproteste dieselbe Wirkung haben, wie die von einheimischen Schiffern vor den spanischen Seebehörden errichteten.

Erhebung der Erbschaftssteuer in Spanien von im Auslande hinterlassenen spanischen Anleihtiteln.

Auf Vorschlag des Verwaltungsgerichtshofs ergangene königliche Verordnung vom 27. September 1890.

Zu dem Nachlass des am 15. Dezember 1887 in Frankreich verstorbenen spanischen Unterthanen Theodor Sanchez Salvador gehörten 93 Titel der äusseren spanischen Anleihe, welche seitens des Verstorbenen in der Bank von Frankreich deponirt waren. Bei Regelung des in Spanien befindlichen Nachlasses hatte die spanische Steuerbehörde die Erbschaftssteuer von der Wittwe des Verstorbenen auch bezüglich dieser in Frankreich befindlichen Saatsschuldtitel berechnet und eingehoben, wogegen seitens der Wittwe im Verwaltungsstreitverfahren Einspruch erhoben war, weil jener Betrag nicht zu dem in Spanien befindlichen und dort allein steuerpflichtigen Theile des Nachlasses hinzugezählt werden dürfte.

Auf Vorschlag des Verwaltungsgerichtshofs ist durch königliche Verordnung folgende Entscheidung ergangen:

Nach Art. 38 des Reglements über die Realsteuern seien alle Immobilien, dinglichen Rechte und Mobilien der Uebergangssteuer des Landes unterworfen, in dem sie sich „befinden“ oder „begründet“ seien (*situados ó constituidos*), und zwar ungeachtet der Nationalität der vertragsschliessenden oder erwerbenden Personen und des Orts des Vertragsabschlusses. Bezüglich der Titel der öffentlichen Schuld sei nun zu beachten, dass dieselben auf der Gesetzgebung des Landes beruhen, welches sie ausgegeben hat, und auch dieser Gesetzgebung allein unterworfen sind, einerlei wo sie sich befinden, ob innerhalb oder ausserhalb des Landes. Der Eigenthumsübergang der spanischen Schuldtitel, wenn er auch thatsächlich in Frankreich stattfinde, habe daher immer ein in Spanien begründetes Rechtsobjekt zum Gegenstande und die Titel, welche dieses Rechtsobjekt vertreten, seien nicht ihrer physischen Natur nach Mobilien, sondern allein kraft des Rechts, welches sie dem Inhaber auf Grund der Gesetzgebung über die öffentliche Schuld gewähren, sodass sie gesetzlich zur Geltung nur dort kommen können, wo diese Rechte, deren Träger sie sind, zur Ausübung gelangen. Nach alledem seien die Titel der öffentlichen Schuld der Uebergangssteuer in Spanien ohne Rücksicht auf den Ort, wo sie verwahrt werden, unterworfen, wobei allein daran zu erinnern sei, dass es zwei Klassen von beweglichen Gütern gebe; die einen, die körperlichen, welche von Natur aus beweglich seien, und die anderen, die unkörperlichen, welche Rechte oder bewegliche Rechtsobjekte vertreten. Die Titel der öffentlichen Schuld seien gleich den Hypothekenbriefen keine Güter durch ihren inneren Werth, sondern durch die Rechte, welche sie auf eine Sache gewähren, welche in Spanien wurzele. Mit dieser Auslegung stimme auch der im Gesetz gewählte sprachliche Ausdruck überein, welcher „befinden“ (*situados*) anwende,

um den Ort zu bezeichnen, wo die bewegliche Sache materiell ist, und „begründet sein“ (*constituidos*) gebrauche in Beziehung auf Rechte oder unkörperliche Mobilien. Die Mobilien beider Art aber seien der Uebergangssteuer unterworfen, sobald sie in Spanien „sich befinden oder dort begründet sind“.

Anmerkung: Vorstehende Entscheidung ist neben ihrem hauptsächlichen Inhalt auch deswegen von Interesse, weil durch sie ausgesprochen wird, dass, sei es im Auslande oder in Spanien lebende, Ausländer in Spanien Erbschaftssteuer für alle ihnen daselbst anfallende Güter zu zahlen haben. Die nach preussischem Recht für den Fall bestehender Reziprozität Ausländern gewährte Steuerfreiheit (Entsch. d. Reichsger. vom 10. November 1882, Entsch. Bd. 8 S. 232) kann also Spaniern gegenüber nicht Platz greifen.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

1. Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1893, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz (R.G.Bl. S. 13); vgl. hiezu oben Bd. II dieser Zeitschrift S. 426 f.

2. Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers betr. Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (s. oben S. 200 ff.) beigefügten Liste vom 18. Januar 1893 (R.G.Bl. 1893 S. 1) und vom 27. März 1893 (R.G.Bl. S. 138).

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preussen.

1. Zirkular des preuss. Ministers des Innern vom 21. August 1891 (Verw.Min.Bl. S. 180).

Anzeigen über Entweichung eines auf Ersuchen einer fremden Regierung festgenommenen Ausländers aus dem polizeilichen Gewahrsam sind stets sofort, nach Umständen telegraphisch, an den betr. Regierungspräsidenten zu erstatten.

2. Zirkular des preuss. Ministers des Innern, des Justizministers und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 17. Juni 1892, die Erfüllung der Formalitäten zur Gültigkeit einer von Angehörigen Italiens in Preussen geschlossenen Ehe betr. (Verw.Min.Bl. S. 248).

„Durch unsere Erlasse vom 21. Juli 1875 und 12. April 1889 (Arch. f. Verw. Bd. 16 S. 281) sind u. A. die Angehörigen Italiens

von der Beibringung des in § 1 des Ges. vom 13. März 1854 vorgeschriebenen Eheschliessungsattestes ein für alle Mal befreit.

Da indessen nach der Vorschrift des italien. Gesetzes die Bekanntmachung des Aufgebots in der italien. Heimathgemeinde eines oder beider Verlobten von Einfluss auf die Gültigkeit der ausserhalb Italiens vollzogenen Eheschliessung zwischen italien. Staatsangehörigen oder zwischen diesen und nichtitalienischen Staatsangehörigen ist, so sehen wir uns veranlasst, betreffs der Angehörigen Italiens die vorbezeichnete Befreiung auf die Fälle einzuschränken, in denen der Nachweis erbracht wird, dass das Aufgebot in der Heimathgemeinde eines oder beider Verlobten gemäss der dortigen Formvorschrift erfolgt ist.

Soll die Ehe zwischen einem Deutschen und einer Italienerin geschlossen werden, so bedarf es des im § 2 des Ges. vom 13. März 1854 vorgeschriebenen Attestes nicht. Um in solchem Falle die Gültigkeit der Eheschliessung auch nach italien. Rechte möglichst zu sichern, sind die Standesämter anzuweisen, die Eheschliessung zwischen einem Deutschen und einer Italienerin nicht zu vollziehen, ohne die Verlobten auf die Folgen eines Verstosses gegen die Formvorschriften des italien. Gesetzes belehrt und ihnen deren Erfüllung nahegelegt zu haben.

Da das französische und belgische Gesetz in der vorliegenden Frage ähnliche Bestimmungen wie das italienische enthalten, so haben die vorstehenden Bestimmungen auf die Angehörigen Frankreichs und Belgiens, welche nach unseren Erlassen vom 2. April 1858, 27. April 1869, 30. November 1875, 12. April 1889 ebenfalls ein für alle Mal von der Beibringung des erwähnten Attestes befreit worden sind, entsprechende Anwendung zu finden."

3. Zirkular des Ministers des Innern und des Justizministers vom 21. Juni 1892, betr. die Erfordernisse zur Schliessung bürgerlich-gültiger Ehen von in rechtsrheinischem Bayern heimathberechtigten Staatsangehörigen (Ver.Min.Bl. S. 248).

4. Allg. Verfügung des Justizministers vom 20. Januar 1893, betr. die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind (Just.Min.Bl. S. 37).

Solche Zustellungen können nur im diplomatischen Wege erfolgen. Auch dürfen Handlungen, welche eine Ausübung der Gerichtsbarkeit enthalten, in den Wohnungen der bezeichneten Personen nicht ohne deren Zustimmung vorgenommen werden und es bedarf deshalb ihre Zustimmung auch für die Vornahme von Zustellungen in ihrer Wohnung an solche Personen, welche der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

5. Allg. Verfügung vom 20. Februar 1893, betr. die in den deutschen Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Just.Min.Bl. S. 59). Bezug ge-

nommen ist auf die allg. Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.Min.Bl. S. 139) und vom 1. Mai 1891 (Just.Min.Bl. S. 129).

Ersuchungsschreiben sind nicht unmittelbar, sondern bei dem Justizminister, in eiligen Fällen bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Nach der Dienstweisung haben in den Schutzgebieten die Gerichtsbehörden I. Instanz in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserlicher Richter des . . . . . . Schutzgebietes zu . . . . . .“ oder „Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der . . . . . . zu . . . . . .“ anzuwenden. Die in den Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben sind dementsprechend zu adressiren. Der Beifügung einer Ortsangabe bedarf es nicht.

Bayern.

1. Bekanntmachung vom 4. Dezember 1892, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr. (Ges. u. V.Bl. S. 759).

2. Bekanntmachung der königlichen Staatsministerien des königlichen Hauses und des Aeussern, dann des Innern vom 24. Dezember 1892, die Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betr. (Ges. u. V.Bl. 1893 S. 1 ff.), mit 1. März 1893 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt sind die Bestimmungen der Art. 2 Abs. 2—5, Art. 8, 9, 13 Abs. 2 u. 3, dann Art. 16 u. 17 Abs. 2 der Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 ausser Wirksamkeit getreten.

3. Bekanntmachung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 12. Januar 1893, Massregeln gegen Viehseuchen betr. (Ges. u. V.Bl. 1893 S. 31); mit 1. Februar 1893 in Wirksamkeit getreten.

Die Bekanntmachung betrifft die zum Vollzuge des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. S. 90) veranlasste Revision der bezüglich des Verkehres mit Thieren und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn bestehenden Bestimmungen und tritt an Stelle der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1887, 18. Mai 1888, 5. und 18. Dezember 1890, 30. Juni 1891, 4. Mai und 18. Juli 1892 — Ges. u. V.Bl. 1887 S. 13, 1888 S. 465, 1890 S. 631 und 663, 1891 S. 201, 1892 S. 111 u. 557.

4. Min.Bekanntmachung vom 22. Januar 1893, die Abänderung der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flösserei auf dem Rhein (Ges. u. V.Bl. S. 42 ff.); enthält die zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarten Abänderungen von Bestimmungen der mit Bekanntmachung vom 20. November 1887 veröffentlichten Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flösserei auf dem Rhein (Ges. u.

V.Bl. 1887 Nr. 45); die Abänderungen sind mit 1. Februar 1893 in Kraft getreten.

5. Min.Bekanntmachung vom 22. März 1893, die Abänderung der provisorischen Schiffahrts- und Flossordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betr. (Ges. u. V.Bl. S. 73 ff.).

Sachsen (Königreich).

1. Spezialverordnung des Just.Ministeriums vom 30. Juli 1891, die Bestimmung in § 10 Nr. 4 des Gesetzes B v. 28. Januar 1835 betr. (Just.Min.Bl. 1891 S. 67).

„Die Bestimmung in § 10 des bez. Gesetzes, dass ohne Genehmigung des Justizministeriums kein im Auslande gesprochenes Urtheil vollzogen werden soll, ist nach der bei anderweiter Erwägung der Frage von dem Justizministerium gewonnenen Ansicht auf die Vollstreckung von Urtheilen ausländischer Gerichte nicht mehr für anwendbar zu erachten, seitdem die eine vollständige und erschöpfende Regelung der Zwangsvollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte bezweckende Vorschrift der §§ 660,661 der Z.P.O. in Geltung getreten sind.“

2. Fin.Min.Bekanntmachung vom 17. März 1892, die Behandlung der in Sachsen befindlichen Mobiliarnachlässe preussischer Erblasser, sowie die Bestimmung des Ortes der Belegenheit für Forderungen und Inhaberpapiere betreffend (Just.Min.Bl. 1892 S. 16).

Die in Sachsen befindliche, nicht in Grundstücken oder Gerechtigkeiten bestehende Verlassenschaft eines Erblassers, der bei seinem Ableben Preusse war, ist, so weit der Nachlass preussischen Staatsangehörigen zufällt, von der sächsischen Erbschaftssteuer frei zu lassen. Gleichzeitig wird zur Nachachtung bekannt gegeben, dass die zu einer Erbschaft gehörigen Forderungen (Hypothek- sowohl als Buchforderungen) als an demjenigen Orte befindlich zu erachten sind, wo der Schuldner wohnt, während für Inhaberpapiere lediglich der Ort entscheidet, wo sie sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers thatsächlich befunden haben.

3. Generalverordnung des Fin.Min. vom 6. Oktober 1892, die Behandlung der der preussischen Erbschaftssteuer unterliegenden Mobiliarverlassenschaften betr. (Just.Min.Bl. 1892 S. 51).

Württemberg.

1. Verfügung des Justizministeriums vom 28. Oktober 1892, betr. die Ersuchen um Rechtshülfe bei den Behörden von Elsass-Lothringen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Just.Min.Amtsblatt 1892 S. 66).

Solche Ersuchen sind an die Amtsgerichte, nicht an die Bürgermeisterämter zu richten.

2. Königliche Verordnung vom 12. Dezember 1892, betr. die Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt (Reg.Bl. S. 593); mit 1. März 1893 in Kraft getreten.

3. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. März 1893, betr. die Beglaubigung von inländischen Urkunden seitens der kaiserlich-russischen Missionen (Amtsbl. d. R.Just.M. S. 13).

Die kaiserlich-russischen Gesandschaften. und Konsulate beglaubigen Vollmachten oder andere Urkunden, welche von den Betheiligten noch nicht vollständig ausgefüllt sind, also insbesondere Blankovollmachten nicht, weshalb die Bezirksstellen (Amtsgerichte, Oberämter) gegebenfalls zur Ergänzung der ihnen zur Weiterbeförderung vorgelegten unvollständigen Urkunden hinzuwirken haben.

Baden.

1. Min.Bekanntmachung vom 28. September 1892, die Kosten der Rechtshülfe zwischen Baden und Frankreich betr. (Ges. u. V.Bl. S. 496).

Die Bekanntmachung des Just.Min. vom 23. November 1854, den Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich über die wechselseitige Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen, sowie die Zustellung gerichtlicher Akte und Ersuchschreiben betr. (Reg.Bl. S. 440) tritt ausser Kraft. Hienach ist die Verweisung auf diese Bekanntmachung in Ziff. 28 Satz 2 der Bekanntmachung vom 15. Februar 1888, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betr. (Ges. u. V.Bl. S. 112) zu streichen. An die Stelle des zweiten Satzes zur Ziffer 28 tritt folgende Bestimmung:

Gewährung der Rechtshülfe geschieht kostenfrei mit der Ausnahme, dass Ersatz der Gebühren für die in Zivilsachen von Sachverständigen erstatteten Gutachten beansprucht wird.

2. Min.Verordnung vom 17. Dezember 1892, die Schiffahrt auf dem Bodensee betr. (Ges. u. V.Bl. S. 631); erlassen zum Vollzug der am 6. Mai 1892 in Bregenz zwischen den Bevollmächtigten der grossh. Regierung, der k. k. österreichischen, der königlich bayerischen, königlich württembergischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Vereinbarung.

Hessen.

Min.Bekanntmachung vom 22. Juli 1892, die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der revid. Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 betr. (Reg.Bl. S. 159).

Oldenburg.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betr. die Zwangsvollstreckung

in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen (Ges.Bl. f. d. Herzogthum Oldenburg Bd. 29 S. 407).

Braunschweig.

1. Gesetz vom 10. Juni 1892, die Abänderung und Ergänzung des Erbschaftssteuergesetzes vom 18. April 1876 Nr. 38 (Ges. u. V.Slg. 1892 S. 241).

Art. 1. An die Stelle des § 6 des Ges. Nr. 38 vom 18. April 1876 tritt folgender

§ 6.

Unbewegliches Vermögen.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche ausserhalb des Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Von dem Anfalle inländischer Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht.

Art. 2. An die Stelle des § 7 tritt folgender Paragraph:

Bewegliches Vermögen.

§ 7.

Anderes als das in § 6 bezeichnete Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz im Herzogthum Braunschweig hatte, das ausserhalb des Herzogthums befindliche Vermögen aber nur dann, wenn davon in dem auswärtigen Staate keine oder eine geringere Abgabe, als auch nach Vorschrift dieses Gesetzes, zu entrichten ist. Im letzteren Falle wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die diesseitige Steuer angerechnet.

Art. 3. Hinter § 7 des Erbschaftssteuergesetzes wird eingeschaltet als

§ 7 a.

In Bezug auf den Nachlass von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erbschaftssteuer nach anderen, als den in § 7 angegebenen Grundsätzen erhoben wird, ist unser herzogliches Staatsministerium ermächtigt, zum Zwecke der Ausgleichung und thunlichster Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abweichungen von der Vorschrift des § 7 in der Art anzuordnen, dass

1) die Erhebung der braunschweigischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen unabhängig von dem Wohnsitze des Erblassers zu erfolgen hat, sofern derselbe braunschweigischer Staatsangehöriger war,

2) die Erhebung der braunschweigischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen unabhängig von dem Wohnsitze und der Staatsangehörigkeit des Erb-

lassers zu erfolgen hat, falls das Vermögen im Herzogthum Braunschweig sich befindet.

2. Durch Verordnung vom 14. Juli 1892, betr. die gänzliche Aufhebung der V.O. vom 12. Juni 1877 Nr. 76, die anderweite Regelung des Verfahrens bezüglich der Ausstellung amtlicher Bescheinigungen über das im braunschweigischen Lande erfolgte Ableben von Ausländern (Ges. u. V.Slg. 1892 S. 419) ist jene V.O. vom 12. Juni 1877 Nr. 76, soweit sie nicht bereits durch V.O. vom 6. November 1883 Nr. 36 aufgehoben worden ist, aufgehoben.

3. Allg. Verf. des herzoglichen Staatsministeriums, Dep. der Justiz, vom 17. Januar 1893, betr. die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind (Zeitschr. f. Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig 40. Jahrgang 1893 S. 17).

Sachsen-Altenburg.

Gesammt-Ministerialbekanntmachung vom 21. Juli 1891, die Verfolgung flüchtiger, in Hamburg, Bremen oder Bremerhaven vermutheter Verbrecher betr. (Ges.Slg. 1891 S. 59).

Alle telegraphischen Ersuchen, welche die Verfolgung flüchtiger, in Hamburg, Bremen oder Bremerhaven vermutheter Verbrecher betreffen, sind zur Vermeidung von Verzögerungen nicht an die Senate in Hamburg oder Bremen, sondern unmittelbar an die dortigen Polizeidirektionen zu richten, an die Polizeidirektion in Bremen mithin auch dann, wenn die Flüchtlinge in Bremerhaven verurtheilt werden.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Min.Bekanntmachung vom 14. April 1892, betr. die Eheschliessung von Angehörigen der bayerischen Landestheile rechts des Rheins (Ges.Slg. 1892 S. 90).

Die Standesbeamten des Fürstenthums sind unter Hinweis auf die Bestimmung in § 17 Z. 10a der Instruktion vom 11. Dezember 1875 und § 2 des Nachtrags vom 13. August 1877 angewiesen, Angehörige der bayerischen Landestheile rechts des Rheins, wie bisher, nur dann zur Eheschliessung zuzulassen, wenn sie das in Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1866 / 20. Febr. 1872 geforderte Zeugniss ihrer Heimathsgemeinde beigebracht haben.

Hamburg.

Gesetz vom 30. Januar 1891, betr. das Verklarungswesen (Ges.Slg. S. 3).

Für das Verklarungswesen sind die Amtsgerichte zuständig.

Hiezu Verordnung vom 25. Mai 1891, betr. die Abnahme von Verklarungen bei dem Amtsgerichte Hamburg (Ges.Slg. S. 27).

II. Auswärtige Staaten.

Belgien.

Gesetz vom 31. Mai 1890, Aenderung des *Code de Commerce* betr. — *Loi apportant des modifications au* § 2 *de l' article* 568 *du code de commerce* (*Goldschmidt's* Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 41, N. F. Bd. 26 S. 183).

England.

Waarenzeichengesetz vom 11. Mai 1891. — *Merchandise Marks* Act 1891 (54 u. 55 Vict. cap. 15): betrifft Abänderungen der *Merchandise Marks* Act von 1887 (*Goldschmidt's* Zeitschrift etc. S. 154).

Mexiko.

Gesetz über die Fremden und über die Naturalisation vom 28. Mai 1886, im französischen Texte abgedruckt bei *Stoerk, Nouveau Recueil général de Traités* etc., 2. Serie, Tom. XVII p. 109 ff.

Niederlande.

Gesetz vom 12. Dezember 1892 über die Staatsangehörigkeit — *Wet op het Nederlanderschap en het Ingezetenschap* (Staatsblad Nr. 268).

Oesterreich.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1893, Z. 1331, betr. die Mittheilung der Todtenscheine nach in Oesterreich verstorbenen französischen Staatsangehörigen an die französische Regierung (Just.M.V.Bl. 1893 S. 24) vgl. hiezu unten S. 336 Verordnung vom 31. Dezember 1892 (R.G.Bl. 1893 S. 1).

Die in Art. 3 der Verlassenschaftskonvention mit Frankreich vom 11. Dezember 1866, R.G.Bl. Nr. 168, begründete und mit dem Justizministerialerlasse vom 4. Mai 1868, Z. 4917, in Erinnerung gebrachte Verpflichtung der k. k. Gerichte, als Lokalbehörden von jedem Todesfall eines französischen Staatsangehörigen in ihrem Sprengel, sobald sie durch die amtliche Anzeige oder in anderer Weise in die Kenntniss kommen, dem betreffenden französischen Konsulate, bezw. der französischen Botschaft (Verordnung vom 28. Juli 1888 Just.M.V.Bl. Nr. 36) allsogleich die Anzeige zu machen, bleibt aufrecht.

Schweiz.

Das schweizerische Bundesblatt vom 24. März 1893 (Nr. 13, S. 1107 ff.) veröffentlicht das von der Bundesversammlung beschlossene Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893. Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Juni 1893.

lassers zu erfolgen hat, falls das Vermögen im Herzogthum Braunschweig sich befindet.

2. Durch Verordnung vom 14. Juli 1892, betr. die gänzliche Aufhebung der V.O. vom 12. Juni 1877 Nr. 76, die anderweite Regelung des Verfahrens bezüglich der Ausstellung amtlicher Bescheinigungen über das im braunschweigischen Lande erfolgte Ableben von Ausländern (Ges. u. V.Slg. 1892 S. 419) ist jene V.O. vom 12. Juni 1877 Nr. 76, soweit sie nicht bereits durch V.O. vom 6. November 1883 Nr. 36 aufgehoben worden ist, aufgehoben.

3. Allg. Verf. des herzoglichen Staatsministeriums, Dep. der Justiz, vom 17. Januar 1893, betr. die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind (Zeitschr. f. Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig 40. Jahrgang 1893 S. 17).

Sachsen-Altenburg.

Gesammt-Ministerialbekanntmachung vom 21. Juli 1891, die Verfolgung flüchtiger, in Hamburg, Bremen oder Bremerhaven vermutheter Verbrecher betr. (Ges.Slg. 1891 S. 59).

Alle telegraphischen Ersuchen, welche die Verfolgung flüchtiger, in Hamburg, Bremen oder Bremerhaven vermutheter Verbrecher betreffen, sind zur Vermeidung von Verzögerungen nicht an die Senate in Hamburg oder Bremen, sondern unmittelbar an die dortigen Polizeidirektionen zu richten, an die Polizeidirektion in Bremen mithin auch dann, wenn die Flüchtlinge in Bremerhaven verurtheilt werden.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Min.Bekanntmachung vom 14. April 1892, betr. die Eheschliessung von Angehörigen der bayerischen Landestheile rechts des Rheins (Ges.Slg. 1892 S. 90).

Die Standesbeamten des Fürstenthums sind unter Hinweis auf die Bestimmung in § 17 Z. 10a der Instruktion vom 11. Dezember 1875 und § 2 des Nachtrags vom 13. August 1877 angewiesen, Angehörige der bayerischen Landestheile rechts des Rheins, wie bisher, nur dann zur Eheschliessung zuzulassen, wenn sie das in Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1866 / 20. Febr. 1872 geforderte Zeugniss ihrer Heimathsgemeinde beigebracht haben.

Hamburg.

Gesetz vom 30. Januar 1891, betr. das Verklarungswesen (Ges.Slg. S. 3).

Für das Verklarungswesen sind die Amtsgerichte zuständig.

Hiezu Verordnung vom 25. Mai 1891, betr. die Abnahme von Verklarungen bei dem Amtsgerichte Hamburg (Ges.Slg. S. 27).

rung nicht nur der Thäter, sondern auch der Theilnehmer eintreten zu lassen.

3. Der Vertrag zwischen den Bodenseeuferstaaten vom 22. September 1867, betr. eine internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee (Eidgen. amtl. Slg. Bd. 9 S. 240) wurde in Bregenz am 6. Mai 1892 durch die Vertreter der Schweiz, von Bayern, Baden und Württemberg, sowie von Oesterreich einer Revision unterstellt. Protokoll über die Vereinbarung nebst Beilage s. Eidg. amtl. Sammlung N. F. Bd. 13 S. 278 ff.

4. Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich wegen Mittheilung der Zivilstandsurkunden der beiderseitigen Staatsangehörigen, veröffentlicht durch Verordnung der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 31. Dezember 1892 (R.G.Bl. 1893 S. 1 f.), mit 1. Januar 1893 in Wirksamkeit getreten.

5. Der schweizerische Bundesrath hat unterm 30. November 1892 im Sinne des Art. 1 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 (s. Zeitschr. II. Bd. S. 202) mit Deutschland eine Gegenrechtserklärung ausgetauscht, betr. das Delikt der Pfandunterschlagung. Da sich im deutschen Strafgesetz der Ausdruck „Pfandunterschlagung" nicht findet, so wird das fragliche Gegenrecht dahin definirt, dass Personen, die in Deutschland wegen „Verstrickungsbruchs" gemäss § 137 oder wegen der in § 288 des deutschen Strafgesetzbuches vorgesehenen Handlung (Veräusserung oder Beiseiteschaffung von Vermögensbestandtheilen bei drohender Zwangsvollstreckung und in der Absicht, die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln), an die deutschen Behörden ausgeliefert werden sollen, vorausgesetzt, dass die in § 137 genannte „Verstrickung" mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgt sei (Schweiz. Bund.-Bl. 1892 V S. 807).

6. Die schweizerische Bundesversammlung hat die vorbehaltene Genehmigung in Bezug auf:

a) das am 23. Juli 1892 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Handelsübereinkommen,

b) das Reglement, betr. die Landschaft Gex, vom gleichen Tage,

c) den Zusatzartikel vom gleichen Datum, zur Uebereinkunft betr. die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, vom 23. Februar 1882,

d) die Literarübereinkunft vom 23. Juli 1892,

e) die Ermässigungen des schweizerischen Zolltarifs, welche in der Note des schweizerischen Gesandten in Paris vom gleichen Datum erwähnt sind,

in der Voraussetzung ertheilt, dass die Ermässigungen des Zolltarifs, welche hiefür die Gegenleistung bilden, in gleicher Weise zugestanden

werden und hat den Bundesrath mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt (Schweiz. Bund.-Bl. 1892 V S. 637 ff., woselbst auch das Handelsübereinkommen in der Uebersetzung des franz. Originaltextes und sämmtliche übrige ad b—e bezeichneten Vereinbarungen veröffentlicht sind).

7. Zusatzerklärung zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 28. Dezember 1880, betr. Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern (Eidg. Ges.-Slg. Bd. 6 S. 640), betr. die Unterdrückung der Fischereivergehen vom 30. Juli 1891 (Schweiz. Bund.-Bl. 1892 IV S. 1022, Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. 13 S. 220), seit 1. Januar 1893 in Kraft.

8. Die schweiz. Bundesversammlung hat der am 13. Juli 1892 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Handelsübereinkunft die Genehmigung ertheilt (Schweiz. Bund.-Bl. 1892 V S. 506 ff., woselbst auch die Uebereinkunft in der Uebersetzung des franz. Originaltextes, nebst Schlussprotokoll veröffentlicht ist).

9. Der internationalen Uebereinkunft d. d. Wien 4. Juli 1891, betr. die Einzugsmandate, haben sich bis jetzt angeschlossen: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Belgien, Costa-Rica, Egypten, Frankreich, Italien, Liberia, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Portugal, Rumänien, Salvador, Tunis und die Türkei (Schw. Bund.-Bl. 1892 V S. 566).

10. Beitrittserklärungen zu internationalen Konventionen.

Das niederländische Generalkonsulat in der Schweiz hat den Beitritt der Niederlande zu den Protokollen 2 und 3 der Madrider Konferenz der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums (s. Bd. II d. Zeitschrift S. 629 ff.) erklärt (Schweiz. Bundesbl. 1893 Bd. 1 S. 1077).

Ferner ist die niederländische Regierung für ihre Kolonien der Uebereinkunft vom 14. März 1884 zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel beigetreten.

Nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1893 (R.G.Bl. S. 136) hat die Regierung des Fürstenthums Montenegro ihren Beitritt zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betr. Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (mit Geltung vom 1. Juli 1893 ab) erklärt.

11. Kündigung von Staatsverträgen. Das Uebereinkommen vom 5. Dezember 1890 zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr ist seitens der österreichisch-ungarischen Regierung gekündigt worden und mit Ende Februar 1893 ausser Kraft getreten (Eidgen. amtl. Ges.Slg. N. F. Bd. 13 S. 269).

12. Der *Nouveau Recueil général de Traités* etc. *(Continuation du Grand Recueil de G. Fr. de Martens)* von *Felix Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald, Mitglied des Völkerrechts-Instituts, enthält in seinem 17. Band (II. Serie) u. A. den Wortlaut nachbezeichneter in unserer Zeitschrift noch nicht bekannt gegebenen

I. Auslieferungsverträge:

1. Auslieferungsvertrag vom 2. Juni 1887 zwischen den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika (S. 120);

2. Auslieferungsvertrag vom 31. Mai 1889 zwischen den Niederlanden und Belgien (S. 125);

3. provisorischer Auslieferungsvertrag vom 22. Juni 1888 zwischen der Schweiz und Ecuador (S. 177);

II. Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsverträge:

1. Freundschafts- und Handelsvertrag vom 6. Oktober 1886 zwischen Italien und der Südafrikanischen Republik (S. 1);

2. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. Februar 1888 zwischen Italien und Spanien (S. 9);

3. Friedens-, Freundschafts- und Handelsvertrag vom 3. August 1860 zwischen Japan und Portugal (S. 21);

4. Freundschafts- und Handelsvertrag vom 6. Februar 1864 zwischen Japan und der Schweiz (S. 42), nebst Tarif vom 26. April 1867 (S. 88);

5. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. August 1866 zwischen Japan und Belgien (S. 51), nebst Additionalkonvention vom 4. Oktober 1866 (S. 84);

6. Freundschafts- u. Handelsvertrag vom 25. August 1866 zwischen Japan und Italien (S. 61);

7. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 12. November 1868 zwischen Japan und Spanien (S. 89);

8. Freundschafts- und Handelsvertrag vom 19. August 1871 zwischen Japan und Hawaï (S. 100);

9. Preliminar-Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 21. August 1873 zwischen Japan und Peru (S. 103);

10. Freundschafts- und Handelsvertrag vom 10. Juli 1885 zwischen der Südafrikanischen Republik und Frankreich (S. 131);

11. provisorische Handelskonvention vom 10. Juni 1887 zwischen der Schweiz und Griechenland (S. 170);

12. Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag vom 22. Juni 1888 zwischen der Schweiz und Ecuador (S. 173);

III. Niederlassungsvertrag vom 4. Juni 1887 zwischen der Schweiz und Belgien (S. 168);

IV. Hinterlassenschaftskonvention vom 28. März / 9. April 1889 zwischen Russland und Norwegen-Schweden (S. 134);

V. Deklaration zwischen der Schweiz und Italien v. 15./29. November 1890 über die von den beiderseitigen Staatsangehörigen bei Eheschliessungen zu erfüllenden Förmlichkeiten (S. 250).

Verwaltung und Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten.

Den von der Reichsregierung dem Reichstage vorgelegten Denkschriften über die Entwickelung der deutschen Kolonien [1]) entnehmen wir folgende Mittheilungen über Verwaltung und Rechtspflege:

a) in Ostafrika:

An der Spitze der Verwaltung des Schutzgebietes steht ein Gouverneur, welcher, mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in II. Instanz betraut und zur Zeit mit dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe beauftragt, die oberste Militär-, Zivil- und Justizgewalt in sich vereinigt und unmittelbar dem Reichskanzler unterstellt ist. Ihm zur Seite steht namentlich zur Wahrnehmung des militärischen Kommandos ein besonderer Stellvertreter und für die Ausübung der Gerichtsbarkeit II. Instanz sowie zur Wahrnehmung sonstiger höherer Verwaltungsgeschäfte ein Oberrichter.

Das gesammte Schutzgebiet ist in 6 Bezirksämter (Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salâm, Kiloa und Lindi) und in 2 Nebenämter (Saadani und Mikindani) eingetheilt. An der Spitze der Bezirksämter stehen Bezirkshauptleute, an der Spitze der Nebenämter Stationschefs in der Regel mit einem, dem Unteroffizierpersonal entnommenen Schreiber. Die Station Saadani ist dem Bezirksamt Pangani, die Station Mikindani dem Bezirksamt Lindi unterstellt. Die Grenzen der Bezirke nach dem Innern gehen soweit der deutsche Einfluss reicht oder bis an die Grenzen einer Station im Innern.

In der Hand der Bezirkshauptleute liegt die gesammte Polizei in ihren verschiedenen Abzweigungen; sie haben für die Sicherheit und Wohlfahrt ihres Bezirks Sorge zu tragen, den Verkehr mit den Walis in den Städten und den Jumbes (Dorfschulzen) in den Dörfern zu führen und unter ihnen steht die Polizeitruppe. Vorbehaltlich der Genehmigung des Gouverneurs können die Bezirkshauptleute im öffentlichen Interesse Polizeiverordnungen erlassen und in ihnen Geldstrafen bis zu 30 Rupies und Haft bis zu einer Woche androhen. Die Festsetzung der Strafe erfolgt durch Strafbefehl, gegen welchen Beschwerde an den Gouverneur zulässig ist.

Dem Bezirkshauptmann untersteht namentlich auch die Fremdenpolizei; er führt Fremdenregister und beaufsichtigt das gesammte Sklavenwesen. Vor ihm werden die Loskäufe der Sklaven verlautbart und von ihm die Liste der befreiten Sklaven offen gehalten.

Die Zuständigkeit des Bezirksamts ist eine verschiedene gegenüber den Farbigen und gegenüber den Europäern.

---

1) Die Mittheilung obiger Denkschriften verdankt die Redaktion der besonderen Güte des Herrn Dr. *Kayser*, Wirkl. Geh. Legationsraths und Dirigenten der Kolonialabtheilung im Auswärtigen Amt in Berlin.

1) Den Farbigen gegenüber ist der Bezirkshauptmann Zivil- und Strafrichter.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet er in erster und letzter Instanz in allen Streitsachen, deren Werth 1000 Rupies nicht übersteigt. Bei höheren Streitgegenständen ist Berufung an den Gouverneur bezw. an den von diesem mit der Entscheidung ein für alle Mal betrauten Oberrichter zulässig.

Die Verhandlung ist eine öffentliche in dem sogenannten Schauri. Der Kläger erhält auf seinen Antrag von dem Bezirkshauptmann einen Ladungsschein, den er selbst dem Beklagten zuzustellen hat. Die Parteien haben ihre Zeugen und Beweismittel (Handelsbücher u. s. w.) sofort zur Stelle zu bringen. Die Verhandlung ist eine mündliche. Jedem Schauri wohnt der Wali oder sein Stellvertreter an; ebenso können von dem Bezirkshauptmann angesehene Leute als Akidas (Richter) herangezogen und um ihre Meinung befragt werden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund der mündlichen Verhandlung, in der Regel am Schluss derselben. Die Grundlage für die materielle Entscheidung bildet das bisherige mohamedanische Gewohnheitsrecht. Die Ermittelung desselben seitens des deutschen Richters ist nicht leicht. Auf dem Gebiet des Erbrechts ist es gelungen, die Uebersetzung eines arabischen Lehrbuches[2]) herstellen zu lassen, welches mit vielem Erfolg benutzt wird. In Fragen von Handel und Verkehr ist durch Umfrage bei den Kaufleuten Auskunft zu erhalten. Grosse Schwierigkeiten verursachen Prozesse über den Status, Ehesachen, Grundstücksstreitigkeiten u. a. m. Hierfür fehlt es bisher noch an einem Lehrbuch und die Verhandlungen dauern oft sehr lange, bis festgestellt ist, was als geltendes Recht anzusehen sei.

In Strafsachen Farbiger sind die Vorsteher der Bezirksämter ermächtigt, in erster und letzter Instanz Geldstrafen bis zu 200 Rupies und Gefängnissstrafen bis zu 6 Monaten zu verhängen. Höhere Strafen bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs oder des ein für alle Mal beauftragten Oberrichters. Todesstrafen können nur von dem Gouverneur bezw. dem Oberrichter verhängt werden. Die materielle Grundlage für die Entscheidung beruht auf den Begriffsbestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs, das als Richtschnur dient. Die Verhandlung ist ebenfalls mündlich und öffentlich.

Die Vollstreckung erfolgt in bürgerlichen- und Strafsachen von Amtswegen. In ersteren tritt bei nicht erfolgter Zahlung Pfändung und Verkauf der Pfandstücke ein. Die Freiheitsstrafe ist nach der bisherigen Uebung mit Arbeitszwang verbunden, da sie sonst von der farbigen Bevölkerung als ein Uebel nicht empfunden werden würde.

---

2) Der überfliessende Strom in der Wissenschaft des Erbrechts der Hanefiten und Schafeiten. Arabischer Text mit nebengedruckter deutscher Uebersetzung. — Uebersetzt und erläutert von *Leo Hirsch*, Leipzig, F. A. Brockhaus 1891.

Nachts werden die Gefangenen in einem Raum des Forts eingesperrt und bei Tage an einer Kette zu öffentlichen Bauten verwendet. Die Todesstrafe wird durch den Strang vollzogen.

Die Zahl der von den Bezirksämtern gefällten Entscheidungen wird demnächst statistisch festgestellt werden. Von dem Bezirksamt Kiloa z. B. sind im letzten Jahre Farbigen gegenüber 70 Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und 35 Entscheidungen in Strafsachen ergangen.

Der Bezirkshauptmann ist endlich auch Nachlassrichter und übt die freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Auch diese findet nach altem Herkommen in öffentlichem Schauri statt und nimmt eine erhebliche Zeit in Anspruch, da die Verbriefung der Abkommen von Alters her üblich ist und hier Fragen des Immobiliar-, Status- und Güterrechts berührt werden, die den deutschen Beamten nicht geläufig sind. Von ihnen aber muss die gesammte richterliche Thätigkeit, in der sich für den Eingeborenen das „Serkal“ (Regierung) verkörpert, wahrgenommen werden. Eine Uebertragung an einheimische Richter ist schon vom politischen Standpunkt unmöglich, ganz abgesehen davon, dass es an einer Sicherheit für unparteiische Rechtsprechung bei einem Wali oder Akida fehlen würde.

Gebühren werden von den Eingeborenen vorläufig nach Massgabe des Konsulartarifs erhoben; die Einnahmen hieraus haben, wie bereits erwähnt, im letzten Etatsjahr mehr als 100 000 Mark, aus dem Bezirk Kiloa allein mehr wie 12 000 Rupies Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit betragen.

Ueber die gerichtliche Thätigkeit der Bezirksämter werden Register geführt, die um so nothwendiger sind, als der farbigen Bevölkerung der Begriff der *„res judicata“* nicht bekannt ist. Bei jedem neuen Bezirkshauptmann werden Versuche gemacht, längst entschiedene Sachen wieder zur Verhandlung zu bringen und nicht selten kommt ein neuer Beamter erst nach langwierigen Erörterungen zu der Erkenntniss, dass es sich um eine bereits rechtskräftig gewordene Sache handelt.

Die Anordnungen des Bezirksamts werden im Schauri bekannt gemacht, dort auch die Berathungen hierüber gepflogen und von den Theilnehmern Anträge gestellt und Anfragen gerichtet. Wer an den Schauris Theil nimmt, ist nicht gesetzlich bestimmt, sondern beruht auf dem Herkommen und dem Ansehen. Für Klagen und Beschwerden steht Jedermann das Schauri offen.

An jedem Sitze des Bezirksamts finden mindestens zwei Mal wöchentlich Schauris statt, nicht selten aber vier Mal. Auch dauern die Sitzungen mehrere Stunden, da der Orientale gewohnt ist, die Berathungen lang auszuspinnen und, da die Arbeit im Feld und zu Hause Sklaven überlassen ist, sich selbst für diese Berathungen die ausgiebigste Zeit gönnt. Auch ausserhalb der Schaurizeit ist der Bezirkshauptmann dauernd von eingeborenen Gesuchstellern in Anspruch genommen.

2) Europäern gegenüber hat der Bezirkshauptmann das Recht, Vergleiche abzuschliessen, gerichtliche Anträge entgegenzunehmen und die Ermächtigung, Zeugen zu verhören. Erbschaften sind von ihm vorläufig zu sichern und die Massen an das Bezirksgericht abzuliefern. In Strafsachen liegt dem Bezirkshauptmann die Feststellung des Thatbestandes und das vorbereitende Verfahren sowie in den gegebenen Fällen die Festnahme des Angeschuldigten ob.

Bisher sind die Bezirkshauptleute bezw. die Stationschefs aus der Zahl der Offiziere der Schutztruppe genommen. Mehr und mehr stellt es sich heraus, dass diese Einrichtung nicht haltbar ist. Wie sich aus der obigen Darstellung über die Thätigkeit der Bezirksämter ergiebt, setzt dieselbe ein solches Mass von juristischen und administrativen Kenntnissen voraus, dass es nur selten gelingt, aus den Offizieren der Schutztruppe geeignete Verweser für diesen Posten zu finden, der an sich dem militärischen Beruf sehr fern liegt. Auch ist es dringend erforderlich, dass der einzelne Beamte möglichst viele Jahre in seinem Bezirke bleibt, um das Zutrauen der Bevölkerung zu gewinnen. Offiziere, welche sich in die Schutztruppe kommandiren lassen, sind an sich abgeneigt, ihre Dienstzeit in Ostafrika im Büreau zu verbringen und werden, wenn sie ihrem militärischen Beruf treu bleiben, in der Regel ihr dreijähriges Kommando nicht verlängern lassen. Es erscheint daher geboten, die Bezirksämter allmählich mit geschulten Zivilbeamten zu besetzen.

Die Rechtspflege für die weisse Bevölkerung ist zwei Bezirksrichtern anvertraut, von welchen dem einen der Norden des Schutzgebiets mit dem Amtssitz in Bagamoyo, dem andern der Süden mit Dar-es-Salâm als Amtssitz, beiden mit gegenseitiger Vertretungsbefugniss, zugewiesen ist. Die Gerichtsbarkeit wird nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz ausgeübt, wie es nach dem Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, ausgestaltet worden ist. Demgemäss haben die Bezirksrichter theils ohne, theils mit Beisitzern die gesammte Gerichtsbarkeit erster Instanz einschliesslich der Gerichtsbarkeit in Schwurgerichtssachen wahrzunehmen. Von den Urtheilen und Verfügungen der Bezirksgerichte findet Berufung und Beschwerde an das Kaiserliche Obergericht statt, an dessen Spitze der Gouverneur bezw. der gleichzeitig mit ihm mit Ausübung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz beauftragte Oberrichter steht.

Eine Vollstreckung von höheren Freiheitsstrafen gegen Weisse hat bisher noch nicht stattgefunden; längere und härtere Freiheitsstrafen werden mit Rücksicht auf den Mangel an geeigneten Baulichkeiten und auf das Klima auf Grund eines Ersuchens um Rechtshülfe in Deutschland vollstreckt werden müssen.

Die Bezirksrichter nehmen die freiwillige Gerichtsbarkeit wahr und fungiren ausserdem als Standesbeamte. Sie sind mit Wahrnehmung der dem Gouverneur übertragenen konsularischen Befugnisse (insbesondere auf dem Gebiet der Schiffahrt) beauftragt.

Regelmässige Gerichtstage sind bisher nicht eingeführt. Die Bezirksrichter und Gerichtsschreiber nehmen die Anträge, wie sie eingehen, an, und darnach werden dem Bedürfniss entsprechend die Gerichtstage angesetzt. Gelegentliche Dienstreisen ermöglichen die Abhaltung von Gerichtstagen auch an Orten, welche von dem Amtssitz des Richters entfernt sind.

b) Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in der Südsee:

Die Ordnung der Rechtspflege ist durch die Schutzbriefe der Kaiserlichen Regierung vorbehalten, so jedoch, dass die Kompagnie die Kosten derselben zu tragen hat. Der Grund dazu ist durch das Reichsgesetz vom 17. April 1886 gelegt, nach welchem das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschliesslich der Gerichtsverfassung nach den Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 mit einigen Massgaben behufs Anpassung an die Verhältnisse, welche Kaiserlicher Verordnung vorbehalten blieben, für die deutschen Schutzgebiete in Kraft gesetzt werden sollten. Für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie geschah dies gleichzeitig mit Einführung des Gesetzes über die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes mittels Kaiserlicher Verordnung vom 5. Juni 1886, jedoch unter vorläufiger Ausschliessung der Eingeborenen von der Anwendung dieser Gesetze. In letzterer Beziehung hat demnächst die Verfügung des Reichskanzlers vom 1. November 1886 bestimmt, dass als Eingeborene sowohl die Angehörigen der im Schutzgebiet heimischen Stämme als diejenigen anderer farbiger Stämme angesehen werden sollen. — Nachdem durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1887 nachgelassen worden war, dass eine von den massgebenden (preussischen) Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen im Wege Kaiserlicher Verordnung erfolgen könne, hat diese Regelung für das Schutzgebiet durch Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1887 und eine vom Reichskanzler unter dem 30. Juli 1887 erlassene Grundbuchordnung bezüglich des Erwerbes und der Eintragung des Eigenthums sowie der dinglichen Belastung von Grundstücken stattgefunden und zwar in der Art, dass zwar die wesentlichen Grundsätze der preussischen Grundbuchordnung in Anerkennung ihrer Zweckmässigkeit angenommen, die Vorschriften aber im Einzelnen den einfacheren Verhältnissen des Schutzgebietes angepasst worden sind.

Die weiteren Erleichterungen und Vereinfachungen in Bezug auf das materielle Recht und das Verfahren, welche das Reichsgesetz vom 15. März zuliess, sind für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie durch die Kaiserliche Verordnung vom 13. Juli 1888 in Anwendung gesetzt und durch die von dem Reichskanzler unterm 3. August 1888 erlassene Dienstanweisung zur Ausführung gebracht. Sie beziehen sich insbesondere auf die Zustellung, die Zwangsvollstreckung, sowie auf das Verfahren in Zivil- und Strafsachen.

In letzterer Beziehung trat die Aenderung ein, dass die Schwurgerichtsbarkeit, welche bislang dem in Deutschland zuständigen Gericht zugestanden hatte, nunmehr unter wesentlicher Vereinfachung des Verfahrens den Gerichten erster Instanz im Schutzgebiet zugewiesen wurde, und dass als Berufungs- und Beschwerdegericht an Stelle des Reichsgerichts bezw. des deutschen Konsulargerichts in Apia eine Behörde zweiter Instanz am Sitze des Landeshauptmanns errichtet wurde, welche aus letzterem als Vorsitzenden und mehreren Beisitzern besteht. Auch für die zweite Instanz wurde das Verfahren wesentlich vereinfacht und für die Erhebung von Gebühren ein nach dem Werthe des Streitgegenstandes bemessener Tarif vorgesehen.

Die Jurisdiktion ist nunmehr dahin geordnet, dass für die erste Instanz zwei Gerichtssprengel, ein östlicher für den Bismarck-Archipel, ein westlicher für Kaiser Wilhelmsland gebildet, und dass die Richter I. Instanz in Verhinderungsfällen einander substituirt sind. Die Gerichtsbarkeit II. Instanz liegt in den Händen des Landeshauptmanns. Derselbe führt auch die Aufsicht über die Gerichtsbeamten und ist zum Erlasse von Polizeivorschriften, in gleicher Weise wie die Konsuln für ihre Bezirke, jedoch mit erweiterten Strafmassen befugt. Für den Bismarck-Archipel wurden bisher sieben Grundbuchbezirke bestimmt und wurde in dreien derselben — dem nordwestlichen Theil von Neu-Mecklenburg, der Gazelle-Halbinsel und Neu-Lauenburg — mit Anlegung des Grundbuches vorgegangen. In Kaiser Wilhelmsland sind bisher drei Grundbuchbezirke eingerichtet. In jedem der beiden Gerichtssprengel ist seit dem Monat Dezember 1889 ein Handelsregister angelegt, Standesämter bestehen in Herbertshöhe für den Bismarck-Archipel und in Friedrich Wilhelmshafen für Kaiser Wilhelmsland. Für jedes derselben ist ein Standesbeamter und ein Stellvertreter desselben ernannt.

Für Zivil- und Strafprozesse wird die Thätigkeit der Gerichte in nur geringem Umfange in Anspruch genommen, dagegen reichlicher für Vormundschaften, Pflegschaften, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Bismarck-Archipel in letzterer Zeit für Eintragungen in das Grundbuch.

Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, auf welche die deutschen Gesetze wie erwähnt keine Anwendung finden sollten, wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1888 der Neu-Guinea-Kompagnie überlassen. In Folge dessen ist unter dem 21. Oktober 1888 eine Strafverordnung für die Eingeborenen erlassen worden, für welche der Reichskanzler die Grundsätze vorgeschrieben hat. Dieselbe ist vornehmlich auf die in festem Arbeitsverhältniss stehenden Angehörigen des Schutzgebiets und anderer farbigen Stämme berechnet, da die Eingeborenen, bei welchen dies nicht der Fall ist, bisher nur in geringem Umfang in den Bereich der Staatsgewalt fallen. Gleichwohl erschien auch diesen gegenüber die Regelung der Frage nothwendig, sowohl um die Vergeltung von Verbrechen und Vergehen gegen Weisse

in eine rechtliche Ordnung zu bringen als um diejenigen, welche die Verfolgung und Bestrafung bewirken, den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gegenüber sicherzustellen, nach welchen die bezügliche Vorfolgung und Ahndung, wenn sie ohne rechtliche Grundlage geschähe, strafbar sein würde. Auf strafbare Handlungen, welche die Eingeborenen gegen einander begehen, ist die Strafverordnung, wenn auch grundsätzlich, doch zunächst praktisch nicht anwendbar; dies wird sie erst werden, wenn der Wirkungskreis der Stationen sich erweitert und die Eingeborenen zu ihnen in nähere friedliche Beziehungen treten. Gegen eingeborene Arbeiter, sowie wegen Strafthaten freier Eingeborener gegen Weisse ist sie im Jahre 1891 im Bismarck-Archipel in 21 Fällen zur Anwendung gekommen. Im Allgemeinen sind schwere Strafthaten selten, leichtere werden disziplinarisch geahndet. Wo sie von freien Eingeborenen gegen Weisse oder gegen farbige Arbeiter verübt werden, ohne dass der Thäter ermittelt oder ergriffen werden kann, bleibt nur eine Vergeltung durch Beschädigung des Eigenthums der Siedlung, wo die That verübt ist, möglich. Solche Fälle sind wiederholt, namentlich auf den kleineren Inseln des Bismarck-Archipels durch Ermordung oder Beraubung von Händlern vorgekommen, bei denen in der Mehrzahl allerdings der Angriff von den letzteren provozirt oder verschuldet gewesen sein mag.

Für die Veröffentlichung der örtlichen Verordnungen sind durch eine Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie vom 24. Juni 1886 Bestimmungen getroffen. Dieselben finden ebenso wie die Reichsgesetze, Kaiserlichen Verordnungen und Verfügungen des Reichskanzlers und der Reichsbehörden, welche auf das Schutzgebiet Bezug haben, in einer Sammlung Aufnahme, welche die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie in Berlin unter dem Titel „Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie“ fortlaufend veröffentlicht. Sie gehen ausserdem in die Publikation über, welche die Direktion als „Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel“ seit dem Jahre 1885 herausgiebt und in welchen sie über alle Vorkommnisse im Schutzgebiete Mittheilung macht.

c) Kamerun:

Chef der Verwaltung für das ganze Schutzgebiet ist der Gouverneur, unter ihm sind als Vorsteher der Bezirksämter Viktoria und Koibi zwei Bezirksamtmänner thätig. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz sowie zur Stellvertretung des Gouverneurs ist der Kanzler bestimmt. Demselben sind zugleich die seemannsamtlichen Befugnisse übertragen.

Die Rechtspflege nimmt mit dem wachsenden Einfluss auf die eingeborne Bevölkerung von Jahr zu Jahr zu. Richter erster Instanz bezüglich der summarischen Prozesse ist in Viktoria und Koibi der Bezirksamtmann.

Die den Eingeborenen des Duallastammes durch die Verordnungen vom 7. Oktober 1890 und vom 16. Mai 1892 verliehene eigene

Gerichtsbarkeit hat zu Ausstellungen Anlass gegeben, da die Duallahäuptlinge — augenscheinlich zwecks Erhöhung ihrer Gerichtseinnahmen — die ihnen gemäss § 1 der Verordnungen zustehenden richterlichen Befugnisse auf Mungo-, Wuri-, Abo- und Bassaleute ausdehnen, auch mehrfach Fälle sich gefunden haben, in denen die Klage, statt beim Häuptling des Beklagten, bei demjenigen des Klägers angestellt und weiter verfolgt worden ist. Diesen Ueberschreitungen ist entgegengetreten worden.

Der Umfang der zur Zuständigkeit des Richters des Schutzgebietes gehörenden erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit über Nichteingeborene ist glücklicher Weise nicht bedeutend. Das Ausbleiben der eingeborenen Beklagten zum Verhandlungstermin ist verhältnissmässig selten. Bestrafungen wegen Nichtbefolgung einer Zeugenvorladung wurden nur vereinzelt nöthig. Wuri-, Abo-, Dibumbari-, auch Sannago-Leute sind fast auf jedem Gerichtstag in Kamerun vertreten.

d) Südwestafrikanisches Schutzgebiet:

An der Spitze der Verwaltung steht der Kaiserliche Kommissar. In die Streitigkeiten der Eingeborenen unter einander mischt sich die Verwaltung im Allgemeinen nicht ein. Dies gilt auch von den Fehden zwischen den Nonnas und den Hereros.

Die Gerichtsbarkeit wird in zwei Instanzen durch einen Richter und Oberrichter ausgeübt.

e) Marschallinseln:

Bei dem Gerichte erster Instanz waren im Jahre 1891 anhängig: in bürgerlichen Rechtssachen 4 Prozesse, 5 sonstige Rechtssachen; in Strafsachen: 2 Strafbefehlssachen, 2 Sachen mit Hauptverfahren; in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit 7 Vormundschaften und Pflegschaften, 6 Erbtheilungen, 8 Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, 88 sonstige Handlungen (Beglaubigungen, Testamentserrichtungen u. s. w.). Bei dem Obergerichte und dem Oberrichter war keine Sache anhängig. Eingeborene sind in 13 Fällen bestraft worden.

Vor Eintritt der Schutzherrschaft wurden Streitigkeiten zwischen Eingeborenen eines Stammes nach Gutdünken des Häuptlings erledigt, Vergehen wurden von demselben willkürlich bestraft, Vergehen gegen Häuptlinge nicht selten mit dem Tode durch Spiessen. Bei Streitigkeiten zwischen Eingeborenen verschiedener Stämme kam das Faustrecht zur Geltung. Unter den jetzigen Verhältnissen üben die Häuptlinge keinerlei Gerichtsbarkeit und Strafgewalt aus. Bestrebungen der sogenannten Eingeborenen-Missionare der amerikanischen Boston-Mission, Strafgewalt über die Eingeborenen, sogar über Nicht-Kirchenmitglieder, auszuüben, wie dieses in den benachbarten Kingswill-Inseln geschieht, wurde seitens der Kaiserlichen Verwaltung erfolgreich entgegengetreten. Die Eingeborenen bringen ihre Streitigkeiten vor den Kaiserlichen Kommissar. Wo es sich um Landstreitigkeiten handelt, er-

folgt die Entscheidung des Kommissärs möglichst unter Zugrundelegung alter Erbrechtsgewohnheiten.

f) Togo:

In Verwaltung und Rechtspflege haben die Geschäfte zugenommen, woraus auf das wachsende Zutrauen der Eingeborenen zur Regierung geschlossen werden kann. Die Amtsvorsteher in Klein-Popo und Lome geniessen das volle Vertrauen ihrer Bezirke und haben in vielen Streitigkeiten zwischen Eingeborenen untereinander, wie zwischen Weissen und Eingeborenen mit Erfolg gewirkt. Zur Rechtsprechung kamen einige bedeutende Sachen (Mordpalaver). Besondere Aufmerksamkeit erfordert das noch schwebende grosse Mordpalaver, welches die Ermordung von Haussahhändlern in Nkunya zum Gegenstande hat.

Vermischte Mittheilungen.

1. (Schweizerisch-deutscher Auslieferungsvertrag. — Strafrechtliche Verfolgung durch Schweizer Behörden gegen Schweizer Bürger, deren Auslieferung in der Schweiz ausgeschlossen ist.) Gemäss Art. 2 des Auslieferungsvertrags mit dem Deutschen Reiche ist die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen ausgeschlossen. Dagegen ist in diesem Artikel vorgesehen, dass in einem solchen Falle nach den Gesetzen des Zufluchtsstaates Anlass vorhanden sein könne, die Bestrafung des Inländers wegen der im Auslande von ihm begangenen Handlungen herbeizuführen. Seit dem Bestehen des Vertrages ist nun dieser Bestimmung konsequent der Sinn beigelegt worden, dass dadurch eine Verpflichtung zu strafrechtlichem Einschreiten geschaffen wurde, sobald ein solches nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen möglich sei. Hievon ausgehend hat der schweizerische Bundesrath einzelne Kantone sogar dann zum Einschreiten verpflichtet, wenn ihre Gerichte nach dem kantonalen Strafgesetze nicht zuständig gewesen wären. Nach diesem Grundsatze ist sowohl von deutscher als von schweizerischer Seite gehandelt worden. Aus den desfallsigen Präzedenzfällen ergiebt sich, dass die auf den schweizerisch-deutschen Vertrag gestützte Verpflichtung zu strafrechtlichem Einschreiten vom Bundesrath konsequent anerkannt und durchgeführt worden ist. Als vertragliche Verpflichtung bleibt sie auch unter dem neuen Auslieferungsgesetz bestehen.

Bis jetzt hat der Bundesrath zur Erfüllung dieser internationalen Pflicht jeweilen die Behörden des Heimathkantons in Anspruch genommen, weil nach Lage der Sache von vornherein nur diese in Betracht kommen konnten. In einem neuerlichen Falle, wo die Frage war, welcher von zwei Kantonen, die beide ihre Mithülfe zur Erfüllung der bezüglichen Vertragspflicht ablehnten, und ob der Heimathkanton oder der Niederlassungskanton zum Einschreiten verpflichtet

sei, hat der Bundesrath unterm 22. November 1892 für die Verpflichtung des Niederlassungskantons entschieden, da zwar der Vertrag selbst hiefür keine Anhaltspunkte biete, wohl aber das Auslieferungsgesetz im Art. 2 Alinea 3 zunächst dem Niederlassungskanton diese Verpflichtung auferlege und da, wenn auch im gegebenen Falle nicht das Gesetz, sondern der Vertrag zur Anwendung komme, doch nichts entgegenstehe, ja gerade geboten erscheine, die Grundsätze, welche das Gesetz für die nach seinen Vorschriften zu erledigenden Fälle als massgebend erklärt, analog und ergänzungsweise auch zur Anwendung zu bringen, wo dem Bunde die nämliche Pflicht, wie die in Art. 2 Alinea 2 des Auslieferungsgesetzes vorgesehene, wenn auch auf anderer, d. h. vertraglicher Grundlage zu erfüllen obliege. (Schweiz. Bund.Bl. 1892 V S. 406f.)

2. (Vormundschaftsbestellung in Pennsylvanien und Mitwirkung der dortigen Behörden bei Adoptionen.) Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath *Schwab* im k. Justizministerium zu Stuttgart.

Der Friseur Kilian W. und dessen Ehefrau in Stuttgart hatten sich entschlossen, ein vier Jahre altes Kind des im Februar 1892 in Scranton, Lackawanna County, Staat Pennsylvanien in Nordamerika, verstorbenen Johann W., eines Bruders des Kilian W., an Kindesstatt anzunehmen. Die Kilian W.'schen Eheleute haben ihren diesbezüglichen Willen am 7. März 1892 vor dem Gerichtsnotar S. in Stuttgart und zwei Zeugen zu Protokoll erklärt. Auf der Rückseite der hierüber aufgenommenen Urkunde, welcher die Beglaubigung der Unterschrift des Notars seitens des amerikanischen Konsuls in Stuttgart beigesetzt war, hat die Mutter des zu adoptirenden Kindes, Rosine W. in Scranton (Wittwe des verstorbenen Johann W.), mit ihrer notariell beglaubigten Unterschrift unterm 10. Mai 1892 ihre Zustimmung zu der Annahme an Kindesstatt erklärt.

Unterm 1. April 1892 haben die Direktoren der Armenbehörde *(Directors of the Poor District)* und die zwei Friedensrichter *(Aldermen)* der Stadt Scranton in der Form eines auch von Kilian W. unterschriebenen Lehrvertrags *(Indenture of apprenticeship)* ihre Genehmigung dazu erklärt, dass das hinterlassene Kind des Johann W., Namens Ernst W., seinem Oheim Kilian W. in Stuttgart in die Lehre gegeben werden solle. Die Wittwe Rosine W. hat unterm 31. Mai 1892 auf der betreffenden Urkunde unterschriftlich ihre Zustimmung hiezu ausgesprochen und es ist auch thatsächlich das Kind kurz darauf zu seinem Oheim nach Stuttgart verbracht worden.

Der Adoptions-(Arrogations-)Vertrag zwischen den W.'schen Eheleuten in Stuttgart und der Wittwe Rosine W. in Scranton wurde dem Amtsgericht Stuttgart zur Bestätigung vorgelegt. Das Amtsgericht hat hierauf, um „ohne Gefahr künftiger Schwierigkeiten“ die Bestätigung ertheilen zu können, gebeten, auf diplomatischem Wege eine Kundgebung der zuständigen Vormundschaftsbehörde, bezw. des noch

zu bestellenden Vormundes des minderjährigen Ernst W. zu erwirken, wodurch einerseits die Verlegung seines Wohnsitzes nach Stuttgart genehmigt, andererseits dem Kindsannahmevertrag die vormundschaftliche Genehmigung ertheilt werde.

Die in dieser Richtung eingeleiteten Schritte blieben jedoch erfolglos. Ein Rechtsanwalt in Philadelphia hat sich nämlich in einem von dem kaiserlichen Konsulat daselbst eingezogenen Gutachten dahin ausgesprochen:

Keine Behörde im Staate Pennsylvanien könne die gewünschte Genehmigung der Verlegung des Wohnsitzes des Ernst W. von Scranton nach Stuttgart geben, auch könne in Pensylvanien kein Vormund zum Zwecke der Genehmigung einer solchen Wohnsitzverlegung bestellt werden. Seiner Meinung nach könne man nach den in Pennsylvanien geltenden Gesetzen ein Kind einer Person im Auslande gesetzlich nicht in die Lehre geben. Da aber andererseits die Mutter des Kindes und der „*Scranton Poor District*“ die einzigen seien, welche dort Einwendungen gegen die Verlegung des Wohnsitzes des Kindes erheben könnten, und da beide der Verlegung des Wohnsitzes ihre Genehmigung ertheilt haben, so glaube er, dass keine pennsylvanische Behörde „dazu helfen würde“, den Ernst W. nach Scranton zurückbringen zu lassen, so lange der Aufenthalt bei den Kilian W.'schen Eheleuten mit den Interessen des Kindes vereinbar sei.

Keine Behörde in Pennsylvanien und kein daselbst bestellter Vormund könne dem Vertrag über die Adoption des Ernst W. die gewünschte Genehmigung ertheilen. Nach den Gesetzen des Staates Pennsylvanien können die dortigen Gerichte eine Kindesannahme nur genehmigen, wenn das Kind und die Personen, welche es annehmen wollen, sich in der Gerichtsbarkeit bezw. in dem Kreise des Gerichts befinden. Die Gerichte in Pennsylvanien können für ein Kind einen Vormund nur bestellen, wenn das betreffende Kind wirklich daselbst wohne. Da aber der Knabe schon nach Stuttgart verbracht worden sei, so könne ihm ein Vormund in Pennsylvanien nicht bestellt werden.

Hiezu fügt der Konsul noch bei: Auch wenn das Kind sich in Pennsylvanien aufhalten würde, dürfte es seiner Ansicht nach zweifelhaft sein, ob das zuständige Waisengericht eine Vormundschaftsbestellung des vorliegenden Zwecks wegen verfügen würde.

3. (Amerikanisches Erbrecht (Staat Indiania). — Haftung der Erben für die Schulden des Erblassers.) Aus dem Gutachten eines amerikanischen Rechtsanwalts in Evansville (Indiania): Weder in England noch in Amerika besteht ein Gesetz, nach welchem die Erben für mehr haften, als für das, was sie aus dem Nachlass des Erblassers erhalten haben. Die Bestimmung, dass sie nur bis zu dem Betrag des aus dem Nachlass Empfangenen haften, ist auch in dem Gesetzbuch des Staates Indiania § 2442, Haftbarkeit der Erben und Vermächtnissnehmer, enthalten. Ausserdem besteht nach einem

Ausspruch des dortigen Obergerichts keine Haftbarkeit der Erben ohne eine Verwaltung *(administration)* des nachgelassenen Vermögens und überdies verjähren „Forderungen irgend welcher Art“ nach sechs Jahren. (Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit etc. 35. Jahrgang S. 15.)

Literaturberichte.

a) Bücheranzeigen.

1. *Eger*, *Gg.*, Dr. jur., Regierungsrath und Justiziar der königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Breslau, Kern's Verlag. 1893. 204 Seiten.

Wenn irgend Jemand berufen erschien, das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr durch Erläuterungen den Interessenten verständlich zu machen, so war es *Eger*, der hochverdiente Spezialbearbeiter des Eisenbahnrechts, dessen im Jahre 1877 veröffentlichter Entwurf als Grundlage des Uebereinkommens betrachtet werden kann. Die uns vorliegende Ausgabe erläutert den Text der Verträge durch kürzere Anmerkungen, die jedoch für den Handgebrauch genügen; dem Texte sind Hinweise auf die für den internen Verkehr geltenden Vorschriften der Landesrechte beigefügt, ferner sind in die Ausgabe die ergangenen Ausführungsbestimmungen aufgenommen worden in Verbindung mit der Betriebsordnung für die deutschen Eisenbahnen. Ein gutes Sachregister erleichtert den Gebrauch dieser Ausgabe, die wir für die beste der bislang veröffentlichten halten. Da der umfassende Kommentar *Egers* zu den internationalen Uebereinkommen demnächst besprochen werden soll, wird von einem Eingehen auf Einzelpunkte der Darstellung abgesehen. *Fuld.*

2. *Eger*, *Gg.*, Dr. jur., Regierungsrath und Justiziar der königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, erläutert mit eingehender Berücksichtigung der Materialien; erstes Heft. Berlin, Carl Heymann's Verlag. 1893. 256 Seiten.

Rezensent hat oben die *Eger*'sche Textausgabe des internationalen Uebereinkommens, betreffend den Eisenbahnfrachtverkehr angezeigt und dabei schon auf den ausführlichen Kommentar des Verfassers hingewiesen, der im Erscheinen begriffen ist. Von demselben liegt jetzt das erste Heft vor, dessen Inhalt dem bewährten Ruf des um die wissenschaftliche Ausbildung des Eisenbahnrechts unermüdlich thätigen Verfassers vollkommen entspricht. *Eger* stellt zunächst in ausführlicher Einleitung die Geschichte des internationalen Uebereinkommens dar, die für die Erläuterung der Einzelbestimmungen desselben so bedeutungsvoll ist; mit besonderer Ausführlichkeit verweilt er bei der Angabe des Inhalts des deutschen Entwurfs, was durchaus gerechtfertigt ist, da derselbe von bestimmendem Einfluss auf die endgültige Gestaltung dieses wichtigen Vertrages gewesen ist. Es folgt sodann die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen nach der Legalordnung, das vorliegende Heft enthält die Erläuterung der Art. 1—14 einschliesslich. Die Erläuterungen führen allenthalben die Ausführungsvorschriften an, welche zu dem Uebereinkommen erlassen worden sind, es ist ferner darin die Entstehungsgeschichte der einzelnen Artikel berücksichtigt, ferner hat der Verfasser auf die landesrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, gleichviel ob sie in Gesetzen oder Verordnungen enthalten sind; das reiche, übrigens ziemlich zerstreute Material, das zur

Interpretation benützt werden konnte, ist vollständig verwerthet worden und unter sorgfältiger Prüfung der Gründe, welche für die eine und andere Anschauung sprechen, stellt der Verfasser bei jeder bestrittenen Frage seine eigene Ansicht auf. Die Erläuterungen entsprechen den Bedürfnissen der Wissenschaft nicht minder, wie denjenigen der Praxis, der Spediteur und Eisenbahnbeamte wird dieselben für seinen Zweck mit demselben Nutzen lesen, wie der Richter nnd Rechtsanwalt und Rezensent glaubt, dass der *Eger*'sche Kommentar in der Praxis des internationalen Eisenbahnfrachtrechts bald eine unbestrittene Herrschaft erlangen wird. Es ist nicht zu bezweifeln, dass derselbe auch in den übrigen Vertragsstaaten Beachtung finden und man sich veranlasst sehen wird, ihn in andere Sprachen zu übertragen. Das ganze Werk, dessen Umfang auf vier Hefte, einschliesslich eines das Sachregister enthaltenden Heftes festgesetzt ist, wird im Laufe dieses Jahres noch erscheinen[1]). Rezensent möchte auf einen Punkt des internationalen Uebereinkommens aufmerksam machen, bezüglich dessen in der Tagespresse verschiedene Ansichten geäussert worden sind; Artikel 4 desselben bestimmt: „Die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahn-Vereine oder Verbände, sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen haben, sofern diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung, als sie diesem Uebereinkommen nicht widersprechen, andernfalls sind sie nichtig." Man hat in dieser Vorschrift eine *lex cogens* in dem Sinne sehen wollen, dass durch sie den Eisenbahnverwaltungen verwehrt werde, von dem Inhalte des Uebereinkommens abzuweichen, insbesondere durch Einräumung günstigerer Bedingungen an das Publikum, als sie der Vertrag enthält. *Eger* tritt dieser Ansicht mit schlagender Beweisführung entgegen; die Eisenbahnverwaltungen werden durch die angeführte Bestimmung nur verhindert, dem Publikum ungünstigere Bedingungen zu gewähren, als sie in der internationalen Regelung enthalten sind, dagegen besteht kein Hinderniss, bessere Bedingungen zu gewähren; natürlich beziehen sich diese nur auf die eigenen Transportstrecken bezw. das eigene Staatsgebiet. Auf dem Boden dieser Anschauung steht auch das neue von dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen erlassene Betriebsreglement, das den Vereinsbahnen zu Gunsten des Publikums eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, die dem internationalen Uebereinkommen fremd sind; die Gültigkeit dieser Bestimmungen unterliegt keinem Bedenken. Die Ausstattung des *Eger*'schen Kommentars verdient rühmende Erwähnung. *Fuld.*

3. ***Flaischlen, Georges G.,*** Dr. jur., Gerichtspräsident zu Suceava-Folticeni in Rumänien. *Des Attributions des Consuls en matière de Notariat et d'état civil.* Paris 1892.

Nach einer anregenden Einleitung über den früheren und gegenwärtigen Verkehr der Völker, das Bedürfniss des gegenseitigen Schutzes ihrer Angehörigen und den hierdurch veranlassten Grund für Errichtung von Konsulaten in den fremden Staaten entwickelt der den Lesern der Zeitschrift aus dem Aufsatze über den Zappa'schen Erbfall (oben S. 117 ff.) und auch sonst durch seine Schrift: *„de l'initiative consulaire en fait de tutelle et de curatelle surtout en ce qui concerne la Roumaine"* bekannte Verfasser zunächst die Zuständigkeit der Konsuln auf dem Gebiete des Notariats und zwar nicht blos, soweit sie Beurkundungen zwischen Angehörigen des Landes, für das der Konsul bestellt ist, sondern auch soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte der Angehörigen des fremden Landes erstreckt, wenn dieselben im Heimathsstaate des Konsuls rechtliche Wirkung zu äussern bestimmt sind. In dieser Hinsicht sind Tradition, Uebung und Rechtsprechung für die einzelnen Länder massgebend. Hiernach werden die Befugnisse der Konsuln in Bezug auf die

1) Das 2. Heft ist inzwischen erschienen. Anm. d. R.

Aufnahme von letztwilligen Verfügungen und die jeweilig hierbei zu beobachtenden Formen u. dgl. dargestellt. Uebergehend auf die Rechte und Pflichten der Konsuln als Standesbeamte ihrer Landesangehörigen, in deren hauptsächlichem Interesse sie in dieser Hinsicht zu wirken haben, so dass das statistische Interesse des Heimathsstaates erst in zweiter Linie steht, wird in eingehendster und klarer Weise die Rechtswirksamkeit der vor den Konsuln eingegangenen und beurkundeten Eheschliessungen für beide in Betracht kommende Länder, namentlich bei Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit der Ehegatten mit Berücksichtigung der verschiedenen Gesetzgebungen einer grösseren Zahl von Einzelländern, darunter auch Deutschlands erörtert, auf die Schwankungen der Rechtsprechung auf diesem Gebiete hingewiesen und der Wunsch begründet, dass ein Kongress der Staaten sich über die Rechtsgültigkeit und gegenseitige Anerkennung solcher vor den Konsuln abgeschlossener Ehen einigen möge. *Grünewald.*

4. ***Kohler, Dr. J.***, Professor an der Universität Berlin. Lehrbuch des Konkursrechts. Stuttgart, F. Enke. 1891. 732 S.

Der vorliegenden Darstellung des Konkursrechts durch den genialen und auf den verschiedensten Rechtsgebieten gleicherprobten Verfasser liegt zunächst der Gedanke zu Grunde, dass es gerade im Konkursrecht wesentlich sei, Rechtsvergleichung zu treiben. Verfasser baut deshalb die Darstellung auf breiter rechtsvergleichender Basis auf, wobei sich zeigt, dass die Konkursrechte der okzidentalen Völker wesentlich auf drei Typen beruhen, auf dem italienisch-französischen, auf dem spanischen und dem englischen Konkursrechte. Auch in Beziehung auf die Konstruktion der Konkursbeziehungen geht Verfasser eigene Wege; er erprobt induktiv die möglichen Konstruktionen an ihren praktischen Resultaten und zieht hiefür die inländische und ausländische Praxis mit ihrer Fülle von Problemen unter Stellungnahme zu den einzelnen Streitfragen heran, wobei alle im Konkurs vorkommenden Rechtsverhältnisse auf ihre Elemente zurückgeführt und für solche, wie z. B. das Beschlagsrecht, Liquidation, Zwangsvergleich, neue Grundbegriffe festgestellt werden. In dieser Weise wird hier dem Konkursrechte eine wissenschaftliche Behandlung mit allen Hülfsquellen der dogmatischen, historischen und rechtsvergleichenden Wissenschaft zu Theil, wobei jedoch auch die Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts, des Reichs-Oberhandelsgerichts und sonstiger Oberster Gerichtshöfe eingehend berücksichtigt ist.

Neben den stets fortlaufend gezogenen Parallelen zwischen den Rechten Deutschlands, Frankreichs, Englands, Italiens, Spaniens, der Niederlande etc. ist für die Leser unserer Zeitschrift besonders interessant und lehrreich der Abschnitt über das internationale Konkursrecht S. 601—674.

Mit Rücksicht auf die juristischen Besonderheiten, welche sich daraus ergeben, dass die Territorien, in welche ein Konkurs einwirken kann, verschiedenen Souveränitäten unterstehen, oder daraus, dass die Rechtsnormen verschiedener Rechtsgebiete in Betracht kommen und da man auch die Frage über die Behandlung der Nationalität im Konkurse in das internationale Konkursrecht mit aufzunehmen pflegt, handelt es sich um drei verschiedene Gebiete. Im ersten steht die Erstreckung der Gerichtsgewalt im speziellen Fall in Frage und behandelt hier Verfasser zunächst die Tragweite des Konkurses als Gerichtsbarkeitsfrage, erörtert sodann das Territorial- und Universalprinzip, wobei das dem deutschen Konkursrecht in der Hauptsache zu Grunde liegende Territorialprinzip vertheidigt wird. Des Weiteren werden untersucht das Territorialprinzip bei Verschiedenheit der Rechte eines Staates, bezüglich der einzelnen Gesetzgebungen, die Entwicklung des Territorialprinzips, ausländischer Konkurs, Inlandsexekution, Konkurs im Inlande, das Territorialprinzip im Verhältniss zum Gantschuldner, in der Lösung des Konkurses, die internationale Wir-

kung der mit dem Konkurse verbundenen Entscheidungen, Territorialprinzip und Pauliana.

Im zweiten Gebiete handelt es sich um die Frage, welche Rechtsnorm des Zivil- oder Prozessrechts im einzelnen Fall die Rechtssituation beherrscht, also das internationale Konkursrecht im engern Sinn und hier begreift die Darstellung das internationale Recht in der Entwickelung des Konkurses, die Pauliana im internationalen Privatrecht und die Stellung des Gantschuldners im internationalen Rechte. Im dritten Gebiete endlich sind die Rechtssätze zusammengestellt, welche sich daraus ergeben, dass die Ausländer bald den Inländern gleichgestellt, bald hier nachgesetzt werden, und werden hier die Nationalitätsfragen behandelt, nämlich Nationalität der Gläubiger, des Gantschuldners und die Nationalität anderer Personen. *B.*

5. ***Kohler, Dr. J.,*** Universitätsprofessor in Berlin. Das Recht der Azteken. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.) Stuttgart, F. Enke. 1892. 111 S.

Mit vorliegender, dem grossen Ethnologen *A. Bastian* gewidmeten Schrift beginnt Verfasser die Reihe seiner „Kulturrechte des alten Amerika". Die Durchforschung älterer Rechte bildet neben der sonstigen anerkannten Produktivität des Verfassers einen speziellen Zweig seiner schriftstellerischen Thätigkeit. In Bd. 2 S. 433 haben wir auf dessen „altindisches Prozessrecht" aufmerksam gemacht. Hier führt uns Verfasser in das Reich des alten Königs Motecuhçoma II., und schildert das Recht der Azteken, eines Stammes der Nahuavölker, welche sich im Laufe der Jahrhunderte vom Nordwesten Mexikos nach Osten und Süden verbreitet und hier Staaten gegründet haben. Eine ausführliche Schilderung der Quellen ist vorausgeschickt, sodann werden in den einzelnen Abschnitten höchst interessante Aufschlüsse gegeben über das Staats- und Völkerrecht der Azteken, soziale Rechtsverhältnisse (erleuchtete Auffassung des Königthums, erbliches Priesterthum, Adelsrecht, Handelsverhältnisse, Königsrecht), Personen- und Familienrecht (Sklaverei, Rechtsfähigkeit der Personen, Erziehung der Kinder, Ehegebote und Eheverbote, Eheschliessung, Ehescheidung, Erbfolge), Eigenthums-, insbesondere Grundeigenthumsrecht, Schuld- und Verkehrsrecht (Schuldhaft, Kauf, Tausch, Darlehen, Depositum, Kommissionsgeschäft, Pachtvertrag, Arbeitsvertrag), Strafrecht (sehr drakonisches Strafensystem, Strafausschliessungs- und -milderungsgründe, Straferschwerungsgründe, Straferlass, die einzelnen Delikte mit ihren Strafen — auch die Betrunkenheit und das Lügen sind strenge bestraft —), Prozessrecht (Königsgerichte und Provinzialgerichte, Erstgerichte und Obergerichte, mündliche Verhandlung mit Beiständen oder Vertretern, Inquisitionsprozess in Strafsachen, rationelles Beweisverfahren, Beweismittel: Geständniss, Indizienbeweis, Urkunden und Zeugen, auch Parteieneid in Gestalt des Unschulds- oder Reinigungseides, Gottesgerichte). *B.*

6. ***Riesser, Dr. J.,*** Direktor der Bank für Handel und Industrie und Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. Grundgedanken in den kodifizirten Handelsrechten aller Länder. Stuttgart, F. Enke. 1892. 58 S.

Vorliegende Brochüre, deren Inhalt den Gegenstand eines ursprünglich in der juristischen Gesellschaft in Berlin gehaltenen Vortrags bildete, kann mit Recht als eine sichere Grundlage für die Beurtheilung der Frage angesehen werden, ob und wieweit die Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Handels- und Verkehrsrechts berechtigt und aussichtsvoll sind.

Verfasser schildert zunächst, wie die dem Leben entnommenen Grundzüge des modernen Handelsrechts nach und nach den Sieg über die unzureichenden zivilrechtlichen Bestimmungen errungen haben und führt alsdann an der Hand der verschiedenen kodifizirten Handelsrechte (keine

Kodifikation besitzen: die skandinavischen Staaten Schweden, Norwegen und Dänemark, Grossbritannien und Irland, Nord-Amerika, China, Japan, Hawai und Liberia, auch Russland wird wegen der grossen Unvollständigkeit seiner Kodifikation hieher zu rechnen sein) den Nachweis, wie trotz aller Verschiedenheit der nationalen Rechte im Einzelnen die Grundgedanken des Handelsrechts in allen Gesetzgebungen der Welt im Wesentlichen gemeinsam sind oder doch eine immer wachsende Annäherung zeigen und gewinnen werden. In dieser Weise werden unter genauer Quellenangabe bei Vergleichung der einzelnen Rechte durchgegangen der Begriff der Kaufmannseigenschaft, die Handelsfirma und zwar des Einzelkaufmanns, wie der verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, stille Gesellschaft, Aktiengesellschaft), die Handelsgeschäfte (objektive und subjektive, präsumtive Handelsgeschäfte, vereinzelte Geschäfte von Nichtkaufleuten), Handelsregister (deren Inhalt, Wirkung, der Eintragung Dritten gegenüber etc.), Handelsbücher (Verpflichtung zur Führung, innere Einrichtung, Beweisführung durch solche, Vorlegung vor Gericht, Aufbewahrung derselben). *B.*

7. ***Fioretti,*** *Giulio, Avvocato di Napoli:*

1. *Le Leggi civili della Germania, prima parte* 1888, *Napoli, Enrico Detken,*
2. *Le Leggi civili della Germania, seconda parte,* 1889, *Napoli, tipografia dell' unione,*
3. *Le Leggi penali della Germania,* 1888, *Napoli, tipografia dell' unione.*

Vorstehend bezeichnete Bücher bilden einen Bestandtheil des im Jahre 1886 von *Avvocato Giulio Fioretti* in Neapel begründeten und unter Mitwirkung einer namhaften Anzahl italienischer Rechtsgelehrten herausgegebenen grösseren Sammelwerks „*Manuale di legislazione universale*", in welchem die hauptsächlichsten in Geltung befindlichen Zivil-, Straf- und Handelsgesetze der Kulturstaaten in's Italienische übersetzt, mit Anmerkungen versehen und mit der italienischen Gesetzgebung verglichen werden und denen überall eine einführende Einleitung vorangeschickt ist. „*Le leggi civili della Germania*", enthalten eine Einleitung von Professor *Emmanuele Gianturco*, und im ersten Theil die deutschen Reichsgesetze, darunter hauptsächlich das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung und Konkursordnung nebst den bezüglichen Einführungsgesetzen, die Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit, über Personenstand und Eheschliessung, Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit u. a. m., der zweite Theil preussische Landesgesetze, darunter insbesondere die preussische Staatsverfassung, die Gesetze über Zwangsenteignung von Grundeigenthum, über Erwerbung des Grundeigenthums, Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, Ausführungsgesetze zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, zur Zivilprozessordnung u. a. m. *Le Leggi penali* mit Einleitung von Professor *Enrico Pessina* umfassen das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Militärstrafgesetzbuch, sämmtlich mit den bezüglichen Einführungsgesetzen und eine grössere Anzahl der wichtigsten Nebengesetze.

Die besondere Verdienstlichkeit der vorwürfigen Arbeiten und der bedeutende Werth für die vergleichende Rechtswissenschaft sowohl wie für die Praxis wird noch erhöht, wenn man weiss, dass auch sonst Herr *Avv. Fioretti* der deutschen Rechtswissenschaft ernste und eingehende Studien gewidmet hat und namentlich mit unseren grösseren Pandektenwerken der älteren und neuesten Zeit wohl vertraut ist. *B.*

8. ***Meili, Dr. Fr.,*** ord. Professor des internat. Privatrechts etc. an der Universität Zürich, *Associé de l'Institut de droit international.* Der internationale Streit, betr. die Eisenbahnlinie Lourenço-Marquès (Delagoa-Bay),

Rechtsgutachten, erstattet im Auftrage der k. portugiesischen Regierung. Zürich, Orell Füssli, 1892. 141 S.

Die portugiesische Regierung und die Transvaal-Republik schlossen im Jahre 1875 einen Handelsvertrag ab, in welchem sie gegenseitig erklärten, den Bau einer internationalen Eisenbahnlinie zum Zwecke der Verbindung des Transvaal mit der in portugiesischem Besitze befindlichen Bay von Lourenço-Marquès möglichst begünstigen zu wollen. Die portugiesische Regierung ertheilte am 14. Dezember 1883 dem Amerikaner Mac Murdo die Konzession für eine Eisenbahn von Lourenço-Marquès nach der Grenze von Transvaal, wobei die portugiesische Regierung für den Fall, dass die Unternehmung ihre Pflichten betr. Bau und Betrieb und die richtige Einhaltung der gesetzten Baufristen nicht erfüllt, das Recht der Einziehung der Konzession sich vorbehielt. Mac Murdo gründete hierauf eine portugiesische Aktiengesellschaft für das Unternehmen, die Baufristen wurden jedoch, finanzieller Schwierigkeiten wegen, nicht eingehalten, mehrmals erstreckt, und im Jahre 1886 begann die portugiesische Regierung selbst, um ihren Verpflichtungen gegen Transvaal gerecht zu werden, die Arbeiten an der Bahn. Erst im März 1887, als schon der Konzessionsentzug drohte, gelang es Mac Murdo, in England eine Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Bahn zu gründen, welche die Aktien der portugiesischen Gesellschaft erhielt, die Bahn bis auf ein restirendes Stück von circa 9 Kilometern an der Grenze fertigstellte und am 14. Dezember 1887 provisorisch eröffnete, jedoch keine Miene machte, an die Herstellung der letzten 9 Kilometer heranzugehen, weshalb die portugiesische Regierung mit Dekret vom 24. Okt. 1888 eine Endfrist von 8 Monaten zur Fertigstellung der Bahn setzte. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist verhängte die portugiesische Regierung den Konzessionsentzug und nahm von der Bahn Besitz. Es wird nun von dem nordamerikanischen Staate Namens der Wittwe des Mac Murdo und dem englischen Staate für die Aktiengesellschaft und Obligationäre eine horrende Entschädigungsforderung an die portugiesische Regierung gestellt, hiebei jedoch nicht opponirt, dass der portugiesische Staat die fragliche Eisenbahnlinie mit all' ihren Zubehörden auch weiter besitze. Im Auftrage der portugiesischen Regierung hat Dr. *Meili* vorliegendes umfassendes und eingehendes Gutachten über die hauptsächlichen in diesem Prozesse auftretenden Fragen abgegeben. Zur Frage der Zuständigkeit brauchte nicht Stellung genommen zu werden, da die Streitstheile der Beurtheilung des Streites durch ein internationales Schiedsgericht sich unterworfen haben. In der Sache selbst kommt das Gutachten zu dem Resultate, es komme gemäss Art. 50 der Konzession und nach allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts einzig und ausschliesslich portugiesisches Recht (Eisenbahnrecht mit dem Inhalt des Konzessionsakts, Staats- und Verwaltungsrecht) zur Anwendung; den klagenden Staaten (Nordamerika und England) komme zwar keine prozessualische Aktivlegitimation zu, weil gar nicht völkerrechtliche Ansprüche, sondern Rechte einzelner Privatpersonen eingeklagt werden, es liege aber hier eine spezifisch neue Popularklage in umgekehrter Gestalt vor: das *jus privatorum* werde als *jus populorum* geltend gemacht; die Klage könne nicht vom Boden des Zivilrechts aus konstruirt werden, sondern ihre wirkliche Quelle nur in der Behauptung haben, dass Portugal seine Hoheitsrechte im Eisenbahnwesen verletzt habe, jedenfalls handele es sich nicht um eine zivilistische Kontrakts- oder Deliktsklage und auch nicht um eine auf das Völkerrecht gestützte Klage, die Klage sei nur begründet, soweit der portugiesische Staat effektiv bereichert sei und die Kläger hätten den Beweis für die Höhe der effektiven Bereicherung zu leisten. Auf einzelne im Gutachten noch berührte Nebenpunkte einzugehen, würde hier zu weit führen.

Die Sachverhaltsdarstellung ist klar und präzise unter Anführung sämmtlicher in Betracht kommenden Dokumente und wörtlichem Abdruck der Konzession vom 14. Dezember 1883 und des Dekrets vom 14. Dezember 1883 gegeben, die Begründung selbst unter Zerlegung in die einzelnen auftauchen-

den Fragen schlagend und einleuchtend geführt, so dass das Gesammtgutachten einen sehr werthvollen Beitrag für die Lehre des internationalen Rechts bildet. *B.*

9. ***Brusa, Dr. E.,*** Professor an der Universität Turin. Das Staatsrecht des Königreichs Italien. (Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 4 I. Th.) Freiburg, 1892. J. C. B. Mohr. 525 S. 20 Mark.

Vorliegendes, einen Bestandtheil des von Dr. *von Marquardsen* herausgegebenen Handbuchs des öffentlichen Rechts bildende Werk enthält eine ersichtlich auf langjährigen Studien beruhende, mit Umsicht und grösstem Fleisse bearbeitete systematische Darstellung des bei uns noch wenig bekannten italienischen Staatsrechts, wie solche vollständiger nicht gedacht werden kann. Mit einer bis ins kleinste Detail gehenden Entwickelung giebt hier der als Schriftsteller auch in Deutschland bestens bekannte italienische Gelehrte Einblick nicht nur in die Staatsgrundgesetze, sondern in das ganze weitverzweigte Gebiet des öffentlichen Verwaltungsrechts. In neun Abschnitten wird stets unter Anführung der reichhaltigen italienischen Rechtsliteratur nach Vorausschickung einer sehr interessanten geschichtlichen Einleitung gehandelt vom Staate, der Regierung des Staates, dem Finanzrecht des Staates, der Lokalverwaltung, der Landesverwaltung, der Kriegsmacht, den Auswärtigen Angelegenheiten und der Erythräischen Kolonie. Für die Leser unserer Zeitschrift sind besonders interessant und lehrreich die Darstellung in Abschnitt II über das Staatsgebiet, seine Ausdehnung, Eintheilung, Veränderlichkeit und Einheit, über Staatsangehörige und Ausländer und über Rechte und Pflichten der In- und Ausländer, ferner in Abschnitt III die Gesetzgebung, Organisation der Behörden, Grenzen und Regelung der Kompetenz und in Abschnitt VIII die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten, die Staatsverträge Italiens mit anderen Staaten und die Vertretung im Auslande, welchen Fragen allen eingehendste und vollständigste Behandlung zu Theil geworden ist. Das Werk, dessen vortreffliche Uebersetzung zum Theil Regierungsrath a. D. *F. Geigel* in Kolmar, zum Theil Professor Dr. *A. Teichmann* in Basel zu verdanken ist, wird in allen Fragen des italienischen Staatsrechts mit Erfolg zu Rath gezogen werden. *B.*

10. ***Granichstädten, Dr. Otto,*** k. k. Landesgerichtsrath. Der internationale Strafrechtsverkehr. Wien, Karl Konegen. 1892. VIII u. 274 S., 5 Mk.

Die verschiedenen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und anderen Staaten in Geltung stehenden Auslieferungsverträge bieten in ihrer praktischen Anwendung und Durchführung manche Schwierigkeit, da die vielen hiebei zu beobachtenden Förmlichkeiten, Fristen und sonstige Bestimmungen der Verträge an die Praktiker, zu denen in gleicher Weise Diplomaten, Richter und Rechtsanwälte gehören, bedeutende Anforderung stellen. Verfasser hat nun zur Begegnung dieser Schwierigkeiten das vorliegende, zum praktischen Gebrauche hauptsächlich dienende Handbuch geschaffen, in welchem nicht nur die Verträge selbst, sondern auch die gesetzlichen Bestimmungen über das internationale Strafrecht, Just.Min.Erlasse und gerichtlichen Entscheidungen, sowie auch einzelne praktische Fälle, welche die Aus-, Ein- und Durchlieferung von Delinquenten, sowie die Korrespondenz zwischen den verschiedenen Behörden zum Gegenstande haben, zweckentsprechend zusammengestellt sind. In diesem Sinne werden behandelt die bezüglichen Verhältnisse Oesterreichs mit Belgien, dem Deutschen Reich, mit Frankreich, Grossbritannien und Irland, Italien, Monaco, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Amerika, mit Rumänien, Russland, der Schweiz, Brasilien, Luxemburg, Montenegro, Schweden und Norwegen, Serbien, Spanien und Ungarn. *B.*

11. ***Wegmann, Dr. Friedrich.*** Die Ratifikation von Staatsverträgen. Berlin, 1892. Siemenroth & Worms. X u. 100 S.

Der Zweck der vorliegenden, insbesondere das Verhältniss der Ratifikation zur parlamentarischen Zustimmung beim Vertragsabschlusse behandelnden Ar-

beit ist ein vorwiegend dogmatischer. Aus der grossen Zahl von Lehrmeinungen und einer variirenden Staatenpraxis sollen die heute geltenden völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Sätze über die Ratifikation erkannt und dargestellt werden. Verfasser unterwirft zu dem Ende zunächst die divergirenden Theorien über die juristische Natur der Ratifikation einer Kritik und entwickelt sodann seine eigene, allerdings den dominirenden Theorien sich nicht anschliessende Meinung, als deren Resultat er folgende Sätze an den Schluss stellt: A. In der Ratifikation jedes Staatsoberhauptes liegt auch heute unter allen Umständen die staatliche Willenserklärung, in ihrem Austausch der völkerrechtliche Abschluss. B. Nur die Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge kann von Erforderniss irgend welcher verfassungsmässigen Zustimmung, als von einer divers gestalteten — mehrere Systeme in Europa — *conditio juris suspensiva* abhängig sein. Die Abhandlung zeugt von einem gründlichen Studium der vorwürfigen Frage. Die Darstellung selbst ist lichtvoll und klar. *B.*

b) Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 13, 2. Heft: *Rosenfeld,* der dritte internationale Kriminalanthropologenkongress (Brüssel, 7. bis 14. August 1892); *Brachvogel,* Zulässigkeit der *reformatio in pejus; Gerland,* die polizeiliche Strafverfügung und das darauf folgende gerichtliche Verfahren; *von Weinrich,* zur Reform des Strafprozesses und des Vertheidigerberufes; *Distel,* zur Todesstrafe gegen Wilderer in Kursachsen; *Scholl,* das Aergerniss im deutschen Strafrecht überhaupt und in der Strafnorm gegen Thierquälerei insbesondere.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozess, Bd. 18, 2. Heft: *Endemann,* von dem alten Reichskammergericht; *Gercke,* über die Wirkungen des Pfändungspfandrechts an Forderungen im Gebiet des preussischen allgemeinen Landrechts; *Jastrow,* die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozess, 2. Bd., 12. Heft: *Grützmann,* die zweite Lesung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs (Forts. §§ 342 bis 502). 3. Band, 1. Heft: *Frese,* mündelmässige Hypotheken; *Frey,* wie weit hat der Richter die Nothwendigkeit zu erstattender Kosten zu prüfen?

Annalen der Grossherzogl. Badischen Gerichte, Bd. 59 (1892): *Mai,* das Notariat nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (5, 11, 17).

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig, herausgegeben von Oberstaatsanwalt *C. Koch* und Landgerichtspräsident Dr. *A. Dedekind.* Dieselbe hat ihren 40. Jahrgang (1893) begonnen und bringt Abhandlungen, Mittheilungen aus der Praxis, amtliche Erlasse u. A. Aus dem vorigen Jahrgange ist zu erwähnen die Abhandlung von *Schottelius,* über den sogenannten Vorbehalt von dinglichen Rechten bei Eigenthumsübertragungen.

Zeitschrift für französisches Zivilrecht, Bd. 23, Heft 4: *Bachem,* zur Frage, ob es nach dem C. c. eine Klage auf Empfangnahme oder Abnahme und auf Spezifikation giebt; *Fuld,* die neueste französische Gesetzgebung über die Erbrechte der Ehegatten; *Hildebrand,* die Aenderungen des Gerichtskostenwesens in Frankreich.

Juristische Blätter (Wien), 22. Jahrgang (1893): *Seidler,* die Kompetenz des Reichsgerichts in Disziplinarangelegenheiten der Staatsdiener (5); *Strauss,* das Berner Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (6—10); *Stross,* über die Rückwirkung des Gesetzent-

wurfs betr. die direkten Personalsteuern auf den Real- und Personalkredit (11); *Hogenauer*, zur Lehre vom Exekutivprozess nach österreichischem Rechte (12 ff.); *Stuckert*, zur Frage der Auslieferung von Verbrechern zwischen Oesterreich-Ungarn und Nordamerika (13, 14).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 44. Jahrgang (1893): *Hoegel*, die Dienstbarkeiten und das Ausgedinge im Meistbotsverfahren (1); *Schwentner*, prozessuale Folge der verweigerten Edition der Handelsbücher (2); *Schütze*, die Verschärfungen der Freiheitsstrafe nach den neuesten Strafgesetzentwürfen (3, 4); Freih. *von Call*, gegen die Siebenbürger Ehen (8, 9); *Schiffner*, der Schulbeitrag von Verlassenschaften, nach den österreichischen Landesrechten und insbesondere nach dem Tiroler Gesetzentwurfe (11 f.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, 1893: *Rostočil*, Zurückforderung eines nicht notariell errichteten Heirathgutes (2, 14); *Rostočil*, das Erbrecht nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch für Japan (4—7); *Richter*, wem muss der zum Wechselproteste requirirte Notar den Wechsel zur Zahlung präsentiren, wenn der Präsentat eine offene Handelsgesellschaft oder eine Aktiengesellschaft ist? (9); *Hanemann*, die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Schweiz (10, 11); *Wurst*, sollen bei uns Friedensgerichte eingeführt werden? (10, 12).

Juristische Vierteljahrsschrift, 24. Bd., N. F. 8. Bd., 4. Heft: *Frankl*, zum Entwurfe eines neuen Urheberrechtsgesetzes für Oesterreich; *Popper*, zur Patentrechtsreform in Oesterreich (Schluss).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 34, N. F. Bd. 12, Heft 2: *v. Waldkirch*, zu Art. 640 des schweiz. Obligationenrechts; *Heusler*, Rechtsquellen des Kantons Tessin (Fortsetzung); — Beigeheftet: Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundeszivilrechts, Bd. 11, Heft 2.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins, Bd. 29, 1. Heft: *Pezolt*, Konflikte im Gebiete des Eherechts und Vorschläge zu ihrer Lösung.

Journal du droit international privé, etc., *20. Année*, 1893, Nr. I—II: *Pillet, Le droit international privé. — Sa définition, son origine rationnelle, son domaine, ses conditions générales et son but; Diena, des conflits de législation à l'égard des délits commis à l'étranger, notamment au point de vue de la législation italienne; Salem, de la compétence des tribunaux ottomans à l'égard des étrangers; van Peborgh, le congrès international de droit maritime de Gênes; Wood Renton, de la protection internationale des inventions en Angletterre; Wendt, renseignements pratiques sur l'organisation et le fonctionnement de la Cour d'amirauté anglaise.*

Revue de droit international et de législation comparée, Tom. XXV (1893), Nr. 1: *Kleen, le droit de la contrebande de guerre; Nys, la théorie de l'équilibre européen; Westlake, le conflit anglo-portugais (trois. art.); Rivier, l' institut César Alfieri; M. J. C. B., les résolutions du congrès international de droit maritime de Gênes; Ed. R., le Japon et la juridiction consulaire; Lehr; Nécrologie: M. Wharton. — M. Woolsey.*

Revue internationale du droit maritime, *fondée et publiée par F. C. Autran, Avocat au barreau de Marseille, docteur en droit* etc. (Paris, Berlin, London, Brüssel, s'Gravenhage, Petersburg und Rom), *8 Année* 1892—93. Nr. I—IV enthält u. A. Berichte über Rechtsprechung in Frankreich, England (*Govare et Morel Spiers*), Belgien (*Maeterlinck*), Egypten (*Padoa-Bay*), den Niederlanden (*C. D. Asser*), Italien (*Bellais*), der Türkei (*Manassé*), Schweden (*Beauchet*), Tunis (*Martineau des Chesnez*), ferner einen Bericht über den internationalen Seerechtskongress zu Genua v. *Lavigne*.

Die in Ungarn geltenden Verordnungen über den Verkehr mit den Gerichten des Deutschen Reiches in Zivilsachen.

Von Dr. **Albert Alexi**, Ministerialrath im k. ungarischen Justizministerium in Budapest.

Vorbemerkung.

Das staatliche Bündniss, welches seit fünfundzwanzig Jahren zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Oesterreichs und zwischen den Ländern besteht, welche das Gebiet der Krone des heiligen Stephans oder das Königreich Ungarn im weiteren Sinne (mit Inbegriff von Kroatien und Slavonien) bilden, ist in seiner staatsrechtlichen Form im Auslande wenig bekannt, so dass auch die einzelnen Verhältnisse, welche sich, namentlich im internationalen Verkehr aus diesem staatlichen Bündnisse ergeben, nicht entsprechend aufgefasst werden. Es herrscht vielfach — selbst in Deutschland — noch die Ansicht, dass Ungarn ein untergeordneter Bestandtheil des Kaiserreiches Oesterreich ist. Dies ist nun ganz und gar nicht der Fall. Oesterreich ist ein selbständiger Staat und Ungarn hat alle Attribute eines Staates. Die Grundidee dieses staatlichen Bundesverhältnisses ist die Parität. Es hat nämlich jeder Theil gleiche Rechte und Pflichten. Keiner ist dem anderen untergeordnet. Für beide Theile gemeinsam ist die Dynastie, die diplomatische Vertretung im Auslande und das Heerwesen. Es giebt keine gemeinsamen Vollzugsorgane, deshalb sorgt auch jeder Theil auf seinem Gebiete für den Vollzug solcher Angelegenheiten, welche aus internationalen Verträgen entstehen. Ungarn ist bei allen internationalen Verträgen eine gleichberechtigte vertragschliessende Partei.

Durch diese auf gutes historisches Recht begründete Stellung Ungarns hat sich namentlich das internationale Verhältniss dem Deutschen Reich gegenüber selbständiger gestaltet.

Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Oesterreichs waren bis zum Prager Frieden in dem bestandenen deutschen Bunde mitbegriffen. Ungarn war auf Grund seiner staatlichen Selbständigkeit nie im Verbande des deutschen Bundes. Der Kaiser von Oesterreich war als Herrscher über die österreichischen Erbländer bis zum Jahre 1866 deutscher Bundesfürst, als König von Ungarn war er es nicht. Es konnte demnach laut ungarischem Rechte kein Bundesbeschluss für Ungarn verbindlich sein. Das Wort Bund sagt schon, dass, was nicht im Bunde steht, auch durch Beschlüsse desselben nicht verbindlich gemacht werden kann.

Es ist zwar wahr, dass zur Zeit des deutschen Bundes, namentlich aber in dem Abschnitt vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1867 die Sonderstellung Ungarns und dessen Verfassung nicht anerkannt war. Es sind mehrere Bundesbeschlüsse gefasst worden, so namentlich auch die vom Jahre 1836 und vom Jahre 1854 über die Auslieferung gemeiner und politischer Verbrecher, welche die ausdrückliche Bestimmung enthalten, dass dieselben auch für die nicht zum deutschen Bunde gehörigen kaiserlich österreichischen Kronländer zu gelten haben. Darunter ist in erster Reihe Ungarn gemeint. So lange der österreichische Kaiserstaat einheitlich und absolutistisch regiert wurde, waren diese Beschlüsse *de facto* auch in Ungarn gültig. Als jedoch im Jahre 1867 die ungarische Verfassung hergestellt wurde, verloren die Gesetze und Verordnungen in Ungarn ihre Gültigkeit, welche nicht durch ein verfassungsmässiges Gesetz aufrecht erhalten blieben.

So verloren auch die Vereinbarungen internationaler Natur ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der damals bestandenen Handelsverträge, deren Gültigkeit in der Handels- und Zollkonvention zwischen Oesterreich und Ungarn vom Jahre 1867 ausdrücklich anerkannt wurde. Mit Rücksicht darauf können deutsche Gerichte noch heute auf Grund von Bundesbeschlüssen die Rechtshülfe österreichischer Gerichte in Zivil- und Strafsachen anrufen, soweit deren Gültigkeit durch den Prager Frieden nicht berührt wurde. Ungarn gegenüber ist dies aus den angeführten Gründen nicht statthaft.

Ungarn ist auch bezüglich der gesammten Gesetzgebung selbstständig. Es besteht ein Gesetz über die ungarische Staatsangehörigkeit. Prozessgesetze, Privat-, Handels-, Kredit- und Strafgesetze sind in Ungarn selbständig und verschieden von den in Oesterreich geltenden Gesetzen. Deshalb entwickeln sich in Ungarn auch Fragen der internationalen Rechtshülfe auf einer anderen Grundlage.

So ist es auch mit der Rechtshülfe gegenüber den deutschen Gerichten der Fall.

Die in Ungarn geltenden Verordnungen über die Regelung des Verkehres und der Rechtshülfe mit den deutschen Gerichten sind nicht aus einem Grundsatze abgeleitet, sondern meist nach Bedürfniss, aus vorliegenden Fällen entsprungen. Da ein Vertrag über die gegenseitige Rechtshülfe mit dem Deutschen Reiche besonders jetzt, wo hüben und drüben grössere neue Gesetze auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes vorbereitet werden, nicht bald zu Stande kommen dürfte, so ist die Kenntniss dieser Verordnungen auch in Deutschland von Interesse. Dieselben sind meist negativer Natur, namentlich was die zwangsweise Zustellung und die Vollstreckung von Urtheilen betrifft. Diese Verordnungen lassen sich übersichtlich in folgende Gruppen zusammenstellen.

I. Direkter Verkehr.

Derselbe ist vereinbart und auf sämmtliche Gerichtsbehörden Deutschlands ausgedehnt, stösst jedoch auf sprachliche Schwierigkeiten, weil namentlich in Parteisachen die ungarischen Gerichte Kosten für Uebersetzungen nicht tragen können, und weil in Deutschland Uebersetzungen aus dem Ungarischen mit wenigen Ausnahmen schwieriger zu beschaffen sind. Die deutschen Gerichte können sich direkt an ungarische Gerichtsbehörden wenden, da die deutsche Sprache in Ungarn stark verbreitet ist.

Verordnung des k. ung. Justizministeriums vom 24. Juni 1869 Z. 9249, betreffend die Korrespondenz der ungarischen Gerichte mit den kgl. preussischen Gerichten.

Mit der königlich preussischen Regierung wurde nach geführten Verhandlungen die Vereinbarung getroffen, dass in dem Verkehre mit den preussischen Gerichten mit Rücksicht auf die raschere Erledigung der Angelegenheiten und wegen Erleichterung der Mittheilungen von nun an als allgemeine Regel die direkte Korrespondenz durch Requisitions- oder Antwortsschreiben zu gelten hat, jedoch mit der Beschränkung, dass in den Fällen, in welchen die aus der Verschiedenheit der Sprache sich ergebenden Schwierigkeiten die Möglichkeit des direkten Verkehres ausschliessen, die ungarischen Gerichte wegen Zusendung im diplomatischen Wege die Vermittelung des k. ung. Justizministeriums in Anspruch zu nehmen haben.

Es hat sich bald herausgestellt, dass diese Verfügung einer Ergänzung bedarf, dieselbe erfolgte mittels Justizministerialverordnung vom 19. Februar 1875 Z. 29212 deren Inhalt folgender ist:

Mittels Verordnung vom 24. Juni 1869 Z. 9249 wurden die ungarischen Gerichte davon verständigt, dass die unmittelbare Korrespondenz mit den kgl. preussischen Gerichten als Regel vereinbart worden ist. Nachdem jedoch in Erfahrung gebracht wurde, dass die ungarischen Gerichte im direkten Verkehr an die kgl. preussischen Gerichtsbehörden nur in ungarischer Sprache verfasste Amtsschreiben übersenden, da kein solcher Rechtshülfevertrag zwischen Preussen und Ungarn besteht, durch welchen die preussischen Gerichte verpflichtet wären, nur in ungarischer Sprache verfasste Requisitionsschreiben anzunehmen und zu erledigen, und nachdem durch Organisirung der Gerichtsdolmetsche mittels Verordnung vom 22. Oktober 1873 Z. 32942 die erwähnten Sprachschwierigkeiten zum Theile behoben sind, werden die ungarischen Gerichte angewiesen, in Zukunft bei Berücksichtigung der Verordnung über die Gerichtsdolmetsche mit den kgl. preussischen Gerichtsbehörden direkt zu korrespondiren und die Vermittelung des Justizministeriums nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn andere Schwierigkeiten vorhanden sind, oder wenn ein in ungarischer Sprache verfasstes Antwortschreiben dem ersuchenden Gerichte mitzutheilen ist,

und zuletzt dann, wenn das auf diplomatischem Wege gehörige Ansuchen wegen Auslieferung eines gemeinen Verbrechers zu stellen ist.

Es haben demnach die ungarischen Gerichte die an kgl. preussische Gerichtsbehörden gerichteten Ansuchen entweder in der Sprache des ersuchten Gerichtes zu verfassen, oder aber diese Schreiben und deren nicht in deutscher Sprache verfassten Beilagen auf Kosten der betreffenden Partei mit einer beglaubigten deutschen Uebersetzung durch einen Gerichtsdolmetscher versehen zu lassen.

Auf dem Briefumschlag ist die Adresse des durch die Post zu befördernden Schreibens in deutscher Sprache ersichtlich zu machen. Sind die Schreiben oder die Beilagen der Requisitionsschreiben von preussischen Gerichten in einer Sprache verfasst, welche dem ersuchten ungarischen Gerichte unbekannt ist, so ist eine Uebersetzung anzuordnen und bei Beantwortung der Requisition das betreffende kgl. preussische Gericht um Ersatz der aufgelaufenen Gerichtskosten zu ersuchen.[1])

Da jedoch die postfreie Beförderung der gerichtlichen Korrespondenz nicht vereinbart wurde, sind öfters Reklamationen erfolgt, welche durch nachfolgende Verfügungen zu beheben versucht worden ist:

Justizministerialverordnung vom 14. Oktober 1873 Z. 32321.

Im Sinne der zwischen der österr.-ungarischen Monarchie und zwischen dem Deutschen Reiche getroffenen Vereinbarung sind vom 1. November l. J. alle Schreiben zwischen den Gerichtsbehörden des Deutschen Reiches und der Monarchie sowie auch alle Postsendungen zu frankiren, wovon die kgl. Gerichte verständiget werden.

Eine neuere Verordnung verfügt, dass alle Postsendungen der Gerichte ins Ausland zu frankiren sind, und dass die säumigen Organe zum Ersatz der Kosten verhalten werden sollen.

Portofreiheit amtlicher Schreiben und Sendungen besteht nur zwischen den österreichischen und ungarischen Gerichten.[2])

II. Zustellung ohne Zwangsmassregeln.

Nachdem bezüglich der Zustellung keine Vereinbarung besteht, da ferner eine Zustellung keine weitere Rechtsfolgen in dem Gebiete des anderen Theiles hat, weil das nach Vorladung gefällte Urtheil ohnehin nicht vollstreckt wird, so ist dies nur eine einfache Notifizirung der Schriften deutscher Gerichte. Es bleibt der betreffenden Partei frei gestellt, ob dieselbe vor dem ungarischen Gericht nach der Vorladung zur Uebernahme erscheinen will oder nicht. Welche Rechts-

1) Für den Schriftenwechsel bayerischer Behörden mit Ungarn vgl. auch Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens etc. Thl. I S. 18, Thl. II S. 188. Anm. d. Red.

2) Ueber Frankirung der portopflichtigen Korrespondenz mit Ungarn vgl. Böhm, Handbuch der intern. Nachlassbehandlung, 1881, Anh. Nr. 6 Lit. B. Anm. d. Red.

folgen aus der verweigerten Uebernahme eines gerichtlichen Schriftstückes in Deutschland erwachsen, bestimmen die dort geltenden Gesetze.

Verordnung des k. ung. Justizministeriums vom 3. August 1880 Z. 21668, wodurch die Zustellung von Verfügungen ausländischer Gerichte ohne Anwendung von Zwangsmassregeln vorgeschrieben wird.

Die kgl. Kurie als Kassationshof hat in einem vorliegenden Fall durch Beschluss am 30. Juli 1880 Z. 13601 erklärt, dass bei der Zustellung von Verfügungen deutscher Gerichte keine Zwangsmassregeln angewendet werden können.

Nachdem die kgl. Gerichte aus der geltenden Prozessordnung nur die zwangsweise Zustellung kennen und nachdem im Prozessverfahren bis jetzt die Zustellung ohne Zwangsmassregeln nicht geregelt ist, werden die kgl. Gerichte angewiesen, in allen Fällen, wo Verfügungen ausländischer Gerichte ohne Zwang zuzustellen sind, das folgende Verfahren zu beobachten:

Die Partei, welcher die ausländische richterliche Verfügung zuzustellen ist, wird vor das ersuchte kgl. Gericht geladen.

In der Vorladung ist die Zahl, der Gegenstand der zuzustellenden Verfügung im Auszuge anzugeben. Die Partei ist aufzufordern, innerhalb 8 Tage vor dem Richter persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wegen Uebernahme des ausländischen Schriftstückes zu erscheinen, weil sonst dasselbe dem ansuchenden Gerichte mit dem Bemerken zurückgesendet wird, dass der Adressat die Uebernahme verweigerte.

Erscheint die vorgeladene Partei oder deren Vertreter, so hat der Richter das Schriftstück und dessen Inhalt mitzutheilen und zu eröffnen, dass die Uebernahme stattfinden, oder aber bei Angabe der Gründe oder auch ohne dieselben die Uebernahme verweigert werden kann.[3])

Diese Verordnung wurde am 23. Januar 1893 mit der Hinzufügung neuerdings den Gerichten in Erinnerung gebracht, dass das in derselben geregelte Verfahren bei Zustellung von Schriftstücken aus allen solchen ausländischen Staaten zu beobachten sei, mit welchen bezüglich der zwangsweisen Zustellung Ungarn kein Uebereinkommen oder keine Reziprozität festgesetzt hat.

III. Rechtshülfe bei gerichtlichen Amtshandlungen ist gestattet.

Der rege Verkehr zwischen Deutschland und Ungarn bringt es mit sich, dass sehr oft deutsche Gerichte sich an ungarische Gerichte wenden und umgekehrt, wegen Einvernehmung von Zeugen, wegen Abnahme von Eiden, wegen Erstattung von Gutachten durch Sachverständige. Diese Ansuchen sind unbedingt zu vollziehen und ent-

3) Für Bayern ist auf die autogr. Entschliessung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. November 1854 zu verweisen. Vgl. auch Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens Thl. II S. 180. Anm. d. Red.

sprechen die ungarischen Gerichte denselben mit der grössten Bereitwilligkeit.

Die Kosten und Auslagen hat das ersuchende Gericht zu erstatten. Nur kennt man in Ungarn keine Sporteln und Taxen für einzelne Akte der Justiz. Die Eingaben der Parteien und deren Beilagen sind in Ungarn mit Stempel zu versehen. Ebenso ist auf Protokollen gewisser Art eine Stempelmarke anzubringen. Schreibgebühren, Sporteln und Taxen nach jeder einzelnen gerichtlichen Verfügung wie es in Deutschland vorgeschrieben, existiren in Ungarn nicht. Solche Gebühren werden deshalb auch dann nicht ersetzt, wenn dieselben in Folge einer Requisition von einem ungarischen Gerichte bei einem deutschen Gerichte aufgerechnet worden sind.

Diesbezüglich gilt die nachstehende Verfügung:

Verordnung des k. ung. Justizministeriums vom 29. Januar 1874 Z. 642, betreffend die Ansuchen der deutschen Gerichte wegen Einhebung von Gerichtstaxen.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, dass deutsche, namentlich preussische Gerichte wegen zwangsweiser Eintreibung von Gerichtskosten, Taxen und Sporteln die ungarischen Gerichte ansuchten.

Nachdem diese Kosten und Taxen fiskaler Natur sind, im internationalen Verkehr allgemein die Regel gilt, dass die Staaten keine Rechtshülfe leisten bezüglich der gegenseitigen Einhebung von Steuern, fiskalen Gebühren und Taxen und nachdem ein gleichartiges Verfahren auch von den Gerichten und Behörden der deutschen Staaten beobachtet wird, so werden die ungarischen Gerichte wegen Befolgung eines der Gegenseitigkeit entsprechenden Verfahrens angewiesen, solchen Ansuchen um Einhebung derartiger Gerichtstaxen keine Folge zu geben.

Es wird jedoch bemerkt, dass wenn solche Taxen zusammen mit den übrigen Kosten des Prozesses und Verfahrens als Akzessorien der im Exekutionswege einzutreibenden Summe erscheinen, in diesem Falle nicht im Interesse eines Staates, sondern im Interesse einer Privatpartei eine Vollstreckung in Frage steht; da ferner in den Staaten, mit welchen bezüglich der Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse die Gegenseitigkeit besteht, bezüglich der nach den ungarischen Gesetzen bemessenen Stempelkosten das gleiche Verfahren beobachtet wird, so ist die Exekution nicht nur auf die Hauptsumme sondern auf alle Akzessorien derselben ohne Unterschied anzuordnen und zu vollziehen.

IV. Urtheile deutscher Gerichte werden in Ungarn nicht vollstreckt.

Da ein Rechtshülfevertrag mit Deutschland nicht zu Stande kam, da ferner die zwischen Oesterreich und einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen wegen gegenseitiger Vollstreckbarkeit zivilrechtlicher Urtheile, theils aus den in der Vorbemerkung angegebenen Gründen, theils darum für Ungarn nicht gültig sind, weil dieselben nie in Ungarn veröffentlicht wurden, so giebt es keine Basis, auf welcher

Urtheile deutscher Gerichte in Ungarn vollstreckbar wären. Die ungarische Exekutionsordnung vom Jahre 1881 fordert entweder Vertrag oder Gegenseitigkeitserklärung.

Nachdem es eine Zeit lang den Anschein hatte, als ob irgend eine Vereinbarung zu Stande kommen würde, wurde so wie in Oesterreich zuerst eine nicht ganz bestimmte Verordnung erlassen, welche nur die Resultatlosigkeit der Verhandlungen anzeigt.

Verordnung des k. ung. Justizministeriums vom 24. Mai 1884 Z. 18123.

„Mit Rücksicht auf § 3 des LX. Gesetzartikels vom Jahre 1881, laut welchem die Vollziehung vollstreckbarer Erkenntnisse von ausländischen Gerichten in Ermangelung eines Vertrages nur auf Grund der von der exekutionsführenden Partei ausgewiesenen Reziprozität statthaft ist, werden die kgl. Gerichte davon verständigt, dass die von der ungarischen Regierung mit der deutschen Reichsregierung eingeleiteten Verhandlungen wegen Austausches der Reziprozitätserklärung vorläufig zu keinem Resultate führten“.

Nachdem jedoch in neuerer Zeit öfters Anfragen von den k. ungarischen Gerichten bezüglich der Vollstreckung von deutschen Gerichtsbehörden übersendeter Erkenntnisse gestellt wurden, lag die Veranlassung zu einer neuen Verordnung vor, welche am 24. März 1890 sub Z. 9665 veröffentlicht wurde, und deren Wortlaut folgender ist:

„Im Sinne des § 3 des LX. Gesetzartikels vom Jahre 1881 kann die Anordnung und Vollziehung einer Exekution auf Grund eines Ansuchens von ausländischen Gerichten oder auf Grund einer mit der der Vollstreckungsklausel versehenen ausländischen öffentlichen Urkunde, in Ermangelung eines Vertrages nur im Falle der Reziprozität erfolgen. Aus Anlass eines vorgekommenen Falles fühlt sich das Justizministerium veranlasst zu erklären, dass diesbezüglich eine Reziprozität weder mit dem Deutschen Reiche noch aber mit irgend einem das Deutsche Reich bildenden Staate besteht“.

Dasselbe ist bezüglich der Ausfolgung von Mobilien der Fall, welche zur Masse eines in Deutschland eröffneten Konkurses gehören. Die ungarische Konkursordnung erfordert in solchen Fällen entweder Vertrag oder Reziprozität. Deutschland gegenüber ist keines von beiden festgestellt.

Verordnung des k. ung. Justizministeriums vom 22. Juli 1891 Z. 26766.

„Mittels der hiesigen Verordnung vom 24. März 1890 Z. 9665 wurden die k. Gerichte davon verständigt, dass bezüglich der Vollstreckung in bürgerlichen Rechtssachen erflossener Urtheile und Erkenntnisse eine Reziprozität weder mit dem Deutschen Reiche noch mit irgend einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate besteht. Seit der Verkündigung dieser Verordnung hat eine Gerichtsbehörde anher die Anfrage gestellt, ob zwischen Ungarn und Preussen die in § 75 der ungarischen Konkursordnung bezeichnete Reziprozität besteht. Es

erscheint als nothwendig, die kgl. Gerichtsbehörden davon zu verständigen, dass nicht nur die Reziprozität aufhörte, welche bezüglich der Vollstreckung in bürgerlichen Rechtssachen erflossener Urtheile und Erkenntnisse mit einigen deutschen Staaten früher bestand, sondern dass auch diejenige Reziprozität aufhörte, auf Grund welcher die Mobilien des im anderen Staate in Konkurs verfallenen Gemeinschuldners zur Konkursmasse ausgefolgt wurden, welche Herausgabe als eine Folge der bezüglichen Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse bestandenen Reziprozität mit einigen deutschen Staaten üblich war. Es können deshalb über Ansuchen deutscher Gerichte die im Inlande befindlichen Mobilien eines ausländischen Gemeinschuldners nicht ausgefolgt werden."

Zur Frage nach der rechtlichen Beurtheilung der in Umgehung des deutschen Rechts in England geschlossenen Ehen.

Von Dr. **Inhülsen** in London.

England steht in Deutschland in dem Ruf, ein besonders liberales Eheschliessungsrecht zu besitzen, und verdankt diesem Umstande den vorübergehenden Besuch einer nicht unbedeutenden Zahl in Deutschland domizilirter Nupturienten. Bald ist die Veranlassung in der Befürchtung zu finden, das im Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 normirte Aufgebotsverfahren könne zu unliebsamen Enthüllungen führen, bald fehlt der vom deutschen Recht geforderte Konsens und erscheint eine Klage auf richterliche Ergänzung aussichtslos. Vereinzelt ist das Motiv auch in der deutschen Bestimmung zu suchen, wonach dem wegen Ehebruchs Geschiedenen die Ehe mit dem Mitschuldigen nur nach vorgängiger Dispensation gestattet ist. In allen diesen Fällen geht der Wunsch der Nupturienten in der Regel dahin, in England eine nach englischem, wie nach deutschem Recht vollgültige Ehe zu schliessen und sodann ein eheliches Domizil in Deutschland zu begründen.

In formeller Beziehung steht England nicht mit Unrecht in dem Ruf, ein liberales Eheschliessungsrecht zu besitzen. Während das deutsche Recht die Ehe ausschliesslich vor dem Standesbeamten stattfinden lässt, stellt das englische Recht den Nupturienten eine Anzahl von Formen zur Verfügung, welche man in nachstehender Weise aufzuzählen pflegt.

1) Eheschliessung vor dem Geistlichen der anglikanischen Kirche nach voraufgehendem kirchlichen Aufgebot an drei aufeinander folgenden Sonntagen.

2) Eheschliessung vor dem Geistlichen der anglikanischen Kirche mit gewöhnlicher Dispensation vom Aufgebot *(common licence)*, welche der Diözesanbischof ertheilt.

3) Eheschliessung vor dem Geistlichen der anglikanischen Kirche mit besonderer Dispensation vom Aufgebot *(special licence)*, welche beim Erzbischof von Canterbury zu erbitten ist.

Eine Dispensation vom Aufgebot wird erst ertheilt, nachdem einer der Nupturienten eidlich versichert hat, dass seines Dafürhaltens ein Ehehinderniss nicht bestehe; dass einer der Nupturienten sich in den voraufgehenden 15 Tagen in dem Pfarrbezirk aufgehalten hat, wo die Eheschliessung stattfinden soll; und dass endlich im Falle, wo einer der Nupturienten das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ohne verwittwet zu sein, die Konsensberechtigten konsentirt haben bezw. eine konsensberechtigte Person nicht vorhanden ist. Gegen die Ertheilung der Dispensation, welche im Falle 2) M. 35 bis M. 52, 50 und im Falle 3) etwa M. 600 kostet, kann Jedermann durch Eintragung eines *caveat* Widerspruch erheben, über welchen der geistliche Richter zu befinden hat. Das Aufgebot einer nicht verwittweten Person unter 21 Jahren wird ferner dadurch hinfällig, dass während desselben die Eltern oder der Vormund ihre Nichteinwilligung kundgeben. Abgesehen von dem anglikanischen Geistlichen müssen der Eheschliessung mindestens zwei glaubwürdige Zeugen beiwohnen, welche die Eintragung in das eheliche Register zu attestiren haben. Die Eheschliessung wird unzulässig, sobald nach dem Aufgebot bezw. der Dispensation drei Monate verstrichen sind.

Die bisher gedachten Eheschliessungsformen waren früher die einzig zulässigen, wenn man davon absehen will, dass im Falle, wo beide Nupturienten Quäker oder Juden waren, denselben gestattet war, die Ehe nach ihren eigenen Gebräuchen abzuschliessen. Im Jahre 1836 traten die nachstehenden weiteren Eheschliessungsformen hinzu, welche heute von den deutschen Nupturienten gewählt zu werden pflegen, welche eine Eheschliessung in Deutschland zu umgehen wünschen.

4) Eheschliessung auf Grund einer standesamtlichen Bescheinigung mit vorgängigem Aufgebot.

Dem Oberstandesbeamten *(superintendent registrar)* desjenigen Bezirks, in dem beide Nupturienten mindestens 7 Tage gewohnt haben, bezw. wenn sie während dieser Zeit in verschiedenen Bezirken wohnten, dem Oberstandesbeamten eines jeden Bezirks ist von der Eheschliessungsabsicht eine Anzeige *(notice)* zu erstatten, welche in ein Register eingetragen wird, das Jedermann zur Einsicht offen steht. Der Anzeigende hat eine feierliche, dahin gehende Erklärung zu unterschreiben, dass seines Dafürhaltens ein Ehehinderniss nicht bestehe; dass der gesetzlich erforderliche 7tägige Aufenthalt voraufgegangen sei; und dass endlich, falls einer der Nupturienten das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ohne verwittwet zu sein, die Konsensberechtigten konsentirt haben bezw. Konsensberechtigte nicht vorhanden sind. Die Anzeige hängt 21 Tage lang im Bureau des Standesbeamten aus; Jedermann kann durch Eintragung eines *caveat* Widerspruch erheben, und Jeder, dessen Konsens vor 1836 im Falle einer kirchlichen Dispen-

sation erforderlich gewesen wäre, kann gegen die Ertheilung der standesamtlichen Bescheinigung dadurch protestiren, dass er gegenüber der Eintragung der Anzeige das Wort „*forbidden*“ d. h. verbeten einschreibt. Wird während des 21 tägigen Aufgebots weder ein Hinderniss nachgewiesen, noch seitens eines Konsensberechtigten die Eheschliessung verbeten, so wird die standesamtliche Bescheinigung *(certificate)* auf Antrag des Anzeigenden ausgefertigt. Die Eheschliessung kann darauf innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten in einer der nachfolgenden Weisen stattfinden.

a) Eheschliessung vor dem anglikanischen Geistlichen nach dem Ritual der anglikanischen Kirche.

b) Eheschliessung nach den Gebräuchen der Quäker oder Juden, falls die Nupturienten diesen religiösen Genossenschaften angehören. Die Beurkundung erfolgt durch den Registrator der Quäker bezw. durch den Sekretär der Synagoge.

c) Eheschliessung in einem Gebäude, das als ein Gebäude zur Abhaltung von religiösen Andachten den Gesetzen gemäss anerkannt und als ein Gebäude zur Vornahme von Eheschliessungen registrirt ist, z. B. in einer katholischen Kirche oder in einer der deutschen protestantischen Kirchen in London. Die Eheschliessung erfolgt in der von den Nupturienten angemessen erachteten Weise vor dem Bezirksstandesbeamten *(registrar)* und vor mindestens zwei glaubwürdigen Zeugen, in deren Gegenwart — vor oder nach der kirchlichen Einsegnung — jeder Nupturient die Worte zu sprechen hat: „Ich erkläre feierlich, dass mir kein der Ehe entgegenstehendes Hinderniss bekannt ist, und rufe die Anwesenden zu Zeugen an, dass ich dich zu meinem ehelichen Gatten erwähle.“ Daran schliesst sich die Beurkundung durch den Standesbeamten.

d) Eheschliessung im Bureau des Oberstandesbeamten vor diesem, einem Standesbeamten des Distrikts und zwei anderen Zeugen. Eine kirchliche Einsegnung darf auf dem Bureau nicht stattfinden, kann jedoch an einem anderen Orte nachgeholt werden, und gilt im Uebrigen das unter c) Gesagte.

5) Eheschliessung auf Grund einer standesamtlichen Bescheinigung mit Dispensation vom Aufgebote.

Die Anzeige *(notice)* ist nur bei dem Oberstandesbeamten desjenigen Distrikts zu erstatten, in welchem einer der Nupturienten während der letzten 15 Tage gewohnt hat, und wird nicht auf dem Bureau des Standesbeamten ausgehängt. Bereits nach Ablauf eines Tages nach Eintragung der Anzeige wird die standesamtliche Bescheinigung ausgefertigt. Ausserdem ist die Ausstellung eines Dispensationsattestes *(licence)* beim Standesbeamten zu beantragen. Im Uebrigen ist das Verfahren das unter 4) gedachte, mit der Ausnahme, dass auf Grund eines standesamtlichen Dispensationsattestes die Ehe nicht in der anglikanischen Kirche abgeschlossen werden kann, zu diesem Ende vielmehr stets eine kirchliche Dispensation vom Aufgebot erforderlich ist.

Die vorstehende kurze Darstellung der englischen Eheschliessungsformen dürfte gezeigt haben, dass das formelle Eheschliessungsrecht in England an Liberalität nichts zu wünschen übrig lässt, und denjenigen höchst willkommen sein muss, welche die Bestimmungen des deutschen Eheschliessungsrechts zu umgehen wünschen. Falls keiner der Nupturienten geschieden ist, sind heimathliche Urkunden überall nicht zu produziren; die Dispensation vom Aufgebot ist eigentlich nur eine finanzielle Frage; ein Aufgebot findet niemals ausserhalb Englands statt; es genügt, dass einer der Nupturienten sich 15 Tage lang im Bezirk aufgehalten hat.

Die Beachtung der am Errichtungsorte geltenden Formvorschriften, welche im Gegensatz zu den meisten anderen Verträgen im Falle einer Eheschliessung nothwendiger Weise beachtet werden müssen, macht die Ehe indessen in England nur formell gültig; eine vollgültige Ehe liegt erst vor, wenn ausserdem alle materiell rechtlichen Voraussetzungen derselben vorhanden sind. Bevor auf diese letzteren Voraussetzungen näher eingegangen wird, ist noch zu erwähnen, dass das englische Recht zur Gültigkeit der Eheschliessung verlangt, dass der nach dem Recht am Errichtungsort erforderliche Konsens der Eltern und Vormünder gegeben ist, d. h. das englische Recht betrachtet das Erforderniss des Konsenses als eine Formvorschrift, soweit der vom englischen Recht erforderte Konsens in Frage steht. Die bezüglichen englischen Bestimmungen sind kurz folgende: Wird eine Ehe in England abgeschlossen und einer der Nupturienten hat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, ohne verwittwet zu sein, so hat der Vater und im Falle seines Todes der von ihm bestellte Vormund, in dessen Ermangelung die Mutter, falls dieselbe sich nicht wieder verheirathet hat, zur Eheschliessung ihren Konsens zu ertheilen; fehlt auch eine unverheirathete Mutter, so wird der Konsens durch einen gerichtlich bestellten Vormund gegeben. Ist die konsensberechtigte Person unzurechnungsfähig, oder befinden sich Vormund oder Mutter in überseeischen Ländern oder verweigern ohne rechtfertigenden Grund ihren Konsens, so gewährt der Lordkanzler auf Antrag Abhülfe. Für den Fall, wo einer der Nupturienten sein Domizil nicht in England hat, entsteht die weitere Frage, ob auch der nach dem Recht an seinem Domizil erforderliche Konsens ertheilt sein muss. Die Beantwortung dieser weiteren Frage hängt nach englischem Recht davon ab, ob dieser letztere Konsens am Domizil möglicher Weise entbehrt werden kann, oder ob Letzteres nicht der Fall ist. Kann der Nupturient an seinem Domizil in keinerlei Weise ohne den letztgedachten Konsens heirathen, so betrachtet das englische Recht diesen Konsens nicht als blosse Formalität, sondern als eine materiell rechtliche Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe; der Mangel des Konsenses würde mithin die Ehe ungültig machen, mag auch dem Recht am Eheschliessungsorte Genüge geschehen sein. Kann dagegen der Nupturient an seinem Domizil in irgend einer Form ohne den Konsens heirathen, so ist der

Konsens blosse Formsache, und schadet der Mangel des Konsenses nicht, falls das Recht am Eheschliessungsorte beachtet wurde, mag die beachtete Form auch nicht diejenige sein, welche nach dem Recht am Domizil den Konsens unnöthig gemacht haben würde. Ist die Ehe in England geschlossen, so ist es ferner irrelevant, dass sie am Domizil wegen der Absicht, das Recht am Domizil zu umgehen, für ungültig erklärt wurde. Die praktische Bedeutung dieser Sätze für Deutschland ergiebt sich aus der Erwägung, dass der Konsens der Eltern nach deutschem Recht bis zum 25. bezw. 24. Lebensjahr, nach englischem Recht dagegen nur bis zum 21. Lebensjahr erforderlich ist. Würde z. B. ein 22jähriger, in Deutschland domizilirter Nupturient, dessen Eltern am Leben sind, in England eine Ehe schliessen, so bedarf er nach dem Rechte am Eheschliessungsort keines Konsenses, wohl aber nach dem Recht am Domizil. Im Falle der Versagung des nach dem letzteren Recht erforderlichen Konsenses frägt es sich mithin, ob die Ehe nach englischem Recht gültig ist, eine Frage, die mit Rücksicht auf § 32 des deutschen Reichsgesetzes zu bejahen sein dürfte.

Die erste materiell rechtliche Voraussetzung einer gültigen Ehe ist nach englischem Recht darin enthalten, dass die Nupturienten nach dem Rechte am Eheschliessungsort fähig sein müssen, sowohl überhaupt, als auch miteinander eine Ehe einzugehen. Eine in England geschlossene Ehe ist daher in folgenden Fällen ungültig:

1. Falls einer der Nupturienten bereits verheirathet war und seine frühere Ehe nach englischem Recht noch als bestehend zu erachten ist. Auf diesen Punkt ist weiter unten ausführlich einzugehen.

2. Falls einer der Nupturienten geisteskrank ist.

3. Falls die Nupturienten im Verhältniss von Aszendenten und Deszendenten stehen, oder bis einschliesslich dritten Grades ziviler Komputation durch Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft mit einander verbunden sind, ohne Unterschied zwischen halb- oder vollbürtiger Verwandtschaft, zwischen ehelicher oder unehelicher Abstammung.

4. Falls einer der Nupturienten das Alter der Ehemündigkeit noch nicht erreicht hat, welche beim weiblichen Geschlecht mit vollendetem 12. Lebensjahr, beim männlichen Geschlecht mit vollendetem 14. Lebensjahr beginnt. Eine vor erreichter Ehemündigkeit geschlossene Ehe ist übrigens nur insofern ungültig, als dieselbe von jeder Partei nach erreichter Ehemündigkeit für ungültig erklärt werden kann: vereinbaren die Parteien nach erreichter Ehemündigkeit die Ehe fortzusetzen, so brauchen sie die Eheschliessungsformalitäten nicht zu wiederholen. Ein bindendes Eheversprechen, dessen Nichterfüllung bekanntlich in England zu einer Klage auf der Höhe nach von Geschworenen zu bemessenden Schadensersatz berechtigt, setzt Volljährigkeit voraus, d. h. Vollendung des 21. Lebensjahres.

Zur Gültigkeit der Ehe ist nach englischem Recht ferner erfor-

derlich, dass auch nach dem am Domizil eines jeden Nupturienten geltenden Recht die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe vorhanden ist, mit der Massgabe jedoch, dass im Falle einer Eheschliessung in England eine nach dem Recht am Domizil wegen eines religiösen Gelübdes oder Standes bestehende Inkapazität in England ignorirt wird, und dass ferner der englische Satz, wonach strafrechtliche Bestimmungen nicht über die Landesgrenze hinaus wirken, zur Folge hat, dass in England eine Inkapazität unberücksichtigt bleibt, welche am Domizil auf Grund einer strafrechtlichen Bestimmung gilt und dem Rechte am Eheschliessungsort fremd ist. Ist daher die deutschrechtliche Bestimmung, wonach die Ehe einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen ohne vorgängige Dispensation verboten ist, eine strafrechtliche Bestimmung (vgl. *Friedberg,* Kirchenrecht S. 323, unter impedimentum criminis), so würde dieses Ehehinderniss im Falle einer Eheschliessung in England englischerseits zu ignoriren sein.

Es ist oben bemerkt worden, dass eine bestehende Ehe unfähig macht, eine neue Ehe einzugehen. Darin liegt, dass ein in Deutschland geschiedener Nupturient in England nur dann eine gültige Ehe eingehen kann, falls das englische Recht die deutsche Ehescheidung als zu Recht bestehend anerkennt. Dieser Punkt wird von Laien meistens ausser Acht gelassen, und häufig auch von kontinentalen Juristen, welche dem Postulat, dass ein Rechtsstaat die Urtheile eines anderen Rechtsstaates anerkennen soll, eine zu weit gehende praktische Geltung beimessen. Vor der Reformation stand die Ehegerichtsbarkeit in England, wie auf dem Kontinente, den bischöflichen Gerichten zu, und wurde zu Folge der Zulässigkeit der Berufung an den Papst in England in Uebereinstimmung mit der kontinentalen Praxis ausgeübt. Die Reformation verwandelte die katholischen Bischöfe in England in anglikanische; die Berufung ging statt an den Papst an die Krone; es wurde zulässig, beim Parlament Scheidung a vinculo zu beantragen, und entwickelte sich eine von der kontinentalen Praxis verschiedene, geistliche ehegerichtliche Praxis. Im Jahre 1858 (Gesetz von 1857) ging die Ehegerichtsbarkeit auf weltliche Gerichte über, welchen das Parlament auch seine bisherige Kognition über Scheidung a vinculo (divorce) übertrug, während die Scheidung von Tisch und Bett den Namen „judicial separation“ erhielt. In Schottland hatte die Uebertragung der Ehegerichtsbarkeit auf weltliche Gerichte bereits früher stattgefunden. Das Gesetz von 1857 normirte weder für die früher vor die bischöflichen Gerichte gehörigen Ehesachen Kompetenzgrenzen, noch für die eigentliche Ehescheidungsgerichtsbarkeit, welche das Parlament bis dahin selbst ausgeübt hatte. Für die erstgedachten Ehesachen gelten daher noch die alten geistlichen Kompetenzregeln, wie sie vor 1858 in England zur Anwendung kamen, und finden diese alten Kompetenzregeln auf die Scheidung a vinculo analoge Anwendung, da die parlamentarische Ehegerichtsbarkeit noch nicht zu festen Kompetenzregeln geführt hatte. Wenn hier auch streng ge-

nommen nur die Frage interessirt, in wie weit deutsche Ehescheidungsurtheile in England Anerkennung finden, so ist doch zunächst die Ehescheidungskompetenz der englischen Gerichte kurz darzustellen, weil erst aus dieser Darstellung die heutige Stellung des englischen Rechts zu ausländischen Ehescheidungsurtheilen verständlich wird. Die Darstellung dürfte auch insofern praktisches Interesse für Deutschland haben, als sehr leicht einmal die Frage auftreten kann, ob ein in Deutschland ansässiger Ehegatte berechtigt ist, in England auf Ehescheidung zu klagen.

Für die Ehescheidungskompetenz englischer Gerichte ist es irrelevant, wo die Ehe abgeschlossen wurde. Die Kompetenz ist begründet, wenn der Ehemann in England domizilirt ist, einerlei, wo die Thatsachen stattgefunden haben, welche den Ehescheidungsgrund bilden, und einerlei ferner, ob der Ehemann als Kläger oder als Beklagter auftritt. Verlässt z. B. ein deutscher Staatsangehöriger seine Ehefrau in Deutschland und erwirbt ein Domizil in England, so ist nach englischem Rechte die Ehescheidungskompetenz der englischen Gerichte begründet, während nach der deutschen Zivilprozessordnung § 568 das Landgericht des letzten deutschen Wohnsitzes des Ehemanns auf Ehescheidung erkennen kann. Die Ehescheidungskompetenz der englischen Gerichte, behauptet eine Meinung, sei ferner begründet, falls der Ehemann, wenn auch kein Domizil, so doch seinen Aufenthalt in England habe, vorausgesetzt dass er sich nicht blos auf Besuch oder auf der Reise dort aufhält, und vorausgesetzt ferner, dass er den Aufenthalt daselbst nicht blos deshalb genommen hat, um die Scheidung herbeizuführen oder zu erleichtern. Auch hier sei es irrelevant, wo die Thatsachen stattgefunden haben, welche den Ehescheidungsgrund bilden, sowie ob der Ehemann Kläger oder Beklagter sei. Es liegt auf der Hand, dass diese Doktrin nur die Fälle mehren kann, wo eine und dieselbe Ehe in einem Staate als bestehend, in einem anderen Staate als nicht bestehend zu erachten ist, und dürfte daher zu wünschen sein, dass die andere Meinung an Anhängern gewinnt, wonach die Ehescheidungskompetenz durch das Domizil bedingt ist und nicht in Fällen vorliegt, wo nur ein Aufenthalt in England stattgefunden hat. Ist der Ehemann nicht in England domizilirt und hat daselbst auch keinen Aufenthalt der gedachten Art genommen, so wird die Ehescheidungskompetenz der englischen Gerichte nicht dadurch begründet, dass sich die Ehefrau in England in der oben näher bestimmten Weise aufhält. Zweifelhaft ist jedoch, ob Letzteres auch für den Fall gilt, wo eine Ehefrau, welche bisher in England mit ihrem Ehemann domizilirt war, bezw. daselbst mit ihm ihren Aufenthalt hatte, ihren Aufenthalt allein in England fortsetzt, nachdem sie von ihrem Ehemann verlassen wurde, oder derselbe sich so aufführte, dass sie zum Getrenntleben berechtigt erscheint. Die diesen Zweifel hervorrufenden Erwägungen sind offenbar nahe mit denjenigen verwandt, welche zu der Bestimmung im Abs. 2 des § 568 der deutschen

Zivilprozessordnung geführt haben. Es ist offensichtlich, dass das Domizil zur Begrenzung der Kompetenz nur bei denjenigen Ehesachen verwandt werden kann, wo die Gültigkeit der Ehe selbst nicht in Frage steht. Denn ist die Gültigkeit der Ehe fraglich, so ist es damit zugleich fraglich, wo sich das Domizil der angeblichen Ehefrau befindet. Man ist daher in England darüber einig, dass im Falle einer Nichtigkeitsklage oder einer Klage wegen jactitation of marriage d. h. wegen unbefugten Gerirens als Ehegatte die Kompetenz der englischen Gerichte begründet ist, falls sich der Kläger in der oben näher bestimmten Weise in England aufhält.

Die vorstehenden Bemerkungen dürften gezeigt haben, dass die Lehre von der Kompetenz der englischen Gerichte in Ehescheidungssachen nicht frei von Kontroversen ist. Dies gilt noch in höherem Masse von den Grundsätzen über die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurtheile in England, und mag hier gleich die allgemeine Bemerkung voraufgeschickt werden, dass englische Gerichte weit eher geneigt sind, ihre eigene Kompetenz zur Ehescheidung als begründet anzunehmen, als die Kompetenz ausländischer Gerichte anzuerkennen. Die Anerkennung ist in England einer ausländischen Ehescheidung in einem Falle versagt worden, wo ein ausländisches Gericht sich auf Grund eines blossen Aufenthalts für zuständig erachtet hatte, und dieser Aufenthalt zwecks Herbeiführung oder Erleichterung der Ehescheidung genommen war. Diese Entscheidung erledigt indessen noch nicht den Fall, wo ein Aufenthalt der Art vorliegt, wie ihn die eine der beiden oben gedachten Meinungen zur Begründung der Kompetenz der englischen Gerichte für genügend erachtet. Eine andere Entscheidung erkannte den von angesehenen Autoritäten als das geltende Recht hingestellten Satz an, dass eine ausländische Ehescheidung in England nur dann Anerkennung finden könne, wenn die Parteien zur Zeit des Prozesses im Jurisdiktionsbezirk des erkennenden ausländischen Gerichts domizilirt waren. Es wird sodann der weitere Satz aufgestellt, dass selbst wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen oder sich so aufgeführt hat, dass dieselbe zum Getrenntleben berechtigt erscheint, die Anerkennung einer Ehescheidung zu versagen sei, welche in einem Staate erkannt wurde, wo der Ehemann nicht domizilirt war. In der Entscheidung, worauf sich dieser letztere Satz stützt, wurde übrigens hervorgehoben, dass der Ehemann von dem Ehescheidungsprozess keine Kenntniss gehabt habe und dass in einem Staate prozessirt sei, wo der Ehemann sich niemals aufgehalten habe. Auch bei der Frage nach der Anerkennung ausländischer Scheidungsurtheile wiederholt sich die Kontroverse, ob die Begrenzung durch das Domizil nicht zu eng ist. Jedenfalls ist es sehr fraglich, ob eine in Deutschland auf Grund von § 568 Abs. 2 der deutschen Zivilprozessordnung erfolgte Scheidung in England auf Anerkennung zu hoffen hat, und mithin ist es zweifelhaft, ob ein so Geschiedener in England eine neue gültige Ehe eingehen kann.

Die ganze Lehre wird noch dadurch komplizirter, dass es sich frägt, ob zur Anerkennung des ausländischen Scheidungsurtheils für ausreichend zu erachten ist, dass das betreffende ausländische Gericht nach englischem Recht zuständig war. Man stellt allerdings in England den Satz auf, dass eine Ehe aus einem von der lex fori anerkannten Grunde und nur aus einem solchen Grunde geschieden werden könne; liege ein solcher Grund vor, so sei die Scheidung nicht deshalb zu versagen, weil sie nach dem Rechte am Eheschliessungsort oder nach dem Rechte am Domizil der Parteien zur Zeit der Eheschliessung oder nach dem Rechte des Ortes, wo die den Scheidungsgrund bildenden Thatsachen sich ereigneten, oder nach dem Rechte am Domizil der Parteien zur Zeit des Eintritts dieser Thatsachen zu verweigern sein würde. In England ist auch ein Ehescheidungsantrag niemals deswegen abgelehnt worden, weil ein zur Sache in Beziehung stehendes ausländisches Recht überhaupt nicht oder doch aus dem geltend gemachten Grunde nicht scheidet. Indessen ist es noch heute zweifelhaft, ob in England ein ausländisches Urtheil anerkannt werden wird, das „eine in England geschlossene Ehe“ aus einem Grunde scheidet, welcher in England eine Scheidung nicht begründet. Früher, als in England nur das Parlament eine Ehescheidung aussprechen konnte, mithin eine Scheidung durch Richterspruch in England nicht möglich war, war es sogar fraglich, ob überhaupt ein ausländisches Urtheil Anerkennung finden könne, welches eine in England geschlossene Ehe schied. Diese ganze Kontroverse führt auf den Fall Lolley zurück. Ein gewisser Lolley hatte eine Ehe in England geschlossen, und wurde in Schottland, wo er sich nur ganz vorübergehend aufhielt, auf Antrag seiner Ehefrau wegen Ehebruchs geschieden, ohne dass die erschwerenden Umstände vorlagen, unter welchen das englische Parlament vereinzelt einer Ehefrau Scheidung wegen Ehebruchs gewährt hatte. Lolley schloss darauf eine zweite Ehe in England, wurde dort wegen Bigamie verurtheilt, und war das Gericht einstimmig der Ansicht, dass eine in England geschlossene Ehe durch einen ausländischen Richterspruch oder Akt aus keinem Grunde geschieden werden könne, aus welchem in England eine Scheidung unzulässig sei. In einem anderen, später entschiedenen Falle hatte die Scheidung am Domizil aus einem nicht mehr ersichtlichen Grunde stattgefunden, und wurde, in Ausdehnung der Entscheidung in Sachen Lolley, erkannt, dass eine in England geschlossene Ehe durch gar keine ausländische Prozedur aufgelöst werden könne, so dass es auf den Scheidungsgrund gar nicht ankomme. Der Vorderrichter hatte sich in diesem Falle geweigert, die am Domizil erfolgte Scheidung ohne weitere Argumente zu ignoriren. In zwei weiteren Entscheidungen waren die Richter der Ansicht, dass die Entscheidung in Sachen Lolley nicht den Fall einer am Domizil erfolgten Scheidung erledige, wenn auch eine Scheidung, welche nicht am Domizil erfolge, nicht anerkannt werden könne. Eine spätere Entscheidung brachte das oben an

zweiter Stelle mitgetheilte Urtheil erneut in Erinnerung, und versagte die Anerkennung einem ausländischen Urtheil, welches eine Ehe schied, die in jener Zeit geschlossen war, wo in England nur das Parlament eine Scheidung a vinculo aussprechen konnte. Das Urtheil wurde in höherer Instanz aus anderen Gründen bestätigt, und weigerten sich die Richter die Entscheidung in Sachen Lolley zu adoptiren. Einer derselben betonte, dass es unrichtig sei, bei einer Scheidung das Recht am Eheschliessungsorte zu berücksichtigen. In einer weiteren hier in Frage kommenden Entscheidung bemerkte der Richter, die Entscheidung in Sachen Lolley sei niemals durch spätere Entscheidungen aufgehoben worden, und könnten für die Anerkennung einer am Domizil ausgesprochenen Scheidung einer in England geschlossenen Ehe die in England zulässigen Ehescheidungsgründe von Bedeutung sein.

Erwägt man, dass viele der in Deutschland anerkannten Ehescheidungsgründe in England einen Scheidungsantrag nicht begründen, so wird man es erklärlich finden, dass es Fälle giebt, wo selbst ein erfahrener englischer Praktiker nicht mit Sicherheit zu sagen vermag, ob eine von deutschen Nupturienten in Aussicht genommene Ehe in England gültig abgeschlossen werden kann. Von der Gültigkeit nach englischem Recht hängt aber im Allgemeinen die Gültigkeit einer solchen Ehe in Deutschland ab, und dürfte daher mit der Warnung zu schliessen sein, über die Liberalität des englischen Eheschliessungsrechts in formeller Beziehung nicht die Bedenken zu vergessen, welche einer von Deutschen in England geschlossenen Ehe in materieller Hinsicht entgegenstehen können.

Einige Fälle internationaler Nachlassbehandlung.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath **Schwab** im k. Justizministerium zu Stuttgart.

1. Am 26. Nov. 1889 verstarb zu Rio de Janeiro in Brasilien der württembergische Staatsangehörige Dr. M., Professor an der polytechnischen Schule in Rio. Der Nachlass bestand aus dem in Rio hinterlassenen, ziemlich unbedeutenden beweglichen Vermögen, aus einem Depotguthaben an ein Bankgeschäft in Stuttgart, und aus solchen Guthaben an zwei Bankinstitute in Basel. Als Alleinerbe wurde ermittelt der Bruder des Verstorbenen, der nicht mehr im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit befindliche K. M., im Staate Wisconsin in Nordamerika ansässig. Der deutsche Konsul in Rio hatte die Behandlung des ausserbrasilianischen Nachlasses abgelehnt und dem Erben anheimstellen lassen, das Konsulat unter Beibringung einer Erblegitimation und Vollmacht mit der Liquidation der in Rio befindlichen Hinterlassenschaft zu beauftragen.

Vom k. württemb. Justizministerium wurde die Theilungsbehörde des Ortes M. in Württemberg, als des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen in Württemberg, mit der Auseinandersetzung des Nachlasses beauftragt, wobei die Theilungsbehörde hinsichtlich des in Brasilien befindlichen Aktiv- und Passivnachlasses auf den Bericht des deutschen Konsuls in Rio und das in demselben enthaltene Anheimstellen hingewiesen wurde.

Für diese Regelung der Zuständigkeitsfrage waren folgende Gründe massgebend: Es kamen allerdings keine hierländischen oder dem Deutschen Reich angehörigen Erben in Frage, da der Alleinerbe K. M. nicht mehr württembergischer Staatsangehöriger war. Allein gleichwohl erschien die Zuständigkeit einer württembergischen Theilungsbehörde für die Behandlung des Nachlasses des M. begründet in Betracht, dass derselbe zur Zeit seines Todes noch württembergischer Staatsangehöriger war, dass ein erheblicher Theil des Nachlasses sich in Württemberg befand und dass das deutsche Konsulat zu Rio sich mit einer Ordnung des ausserhalb Brasiliens gelegenen Nachlasses nicht befasste. Dass etwa die schweizerischen Behörden, weil in der Schweiz der grösste Theil des Vermögens sich befand und der letzte Wohnsitz des Verstorbenen vor seiner Uebersiedelung nach Brasilien in der Schweiz gewesen war, sich des Nachlasses angenommen hätten, war im Hinblick auf die württembergische Staatsangehörigkeit des Erblassers nicht zu erwarten.

Die weitere Behandlung dieser Nachlasssache wurde durch die genannte württembergische Theilungsbehörde ausgeführt, wobei der in Nordamerika befindliche Erbe durch den nordamerikanischen Konsul in Stuttgart, welchem er Vollmacht ertheilt hatte, vertreten wurde. Durch diesen Konsul wurde auch die (von der Theilungsbehörde M. ausgestellte) Erblegitimationsurkunde des K. M. nebst Vollmacht an den deutschen Konsul in Rio behufs Liquidation der dortigen Hinterlassenschaft übersandt, worauf späterhin der abzüglich der Schulden übrig bleibende Baarbetrag des brasilianischen Nachlasses auf diplomatischem Wege bei dem k. württemb. Justizministerium einging und der Theilungsbehörde M. zu weiterer Veranlassung zugestellt wurde.

2. Am 22. November 1889 verstarb zu Esslingen in Württemberg der sich daselbst vorübergehend aufhaltende deutsche Reichsangehörige Chr. Fr. N., welcher seinen Wohnsitz in Moskau hatte. Gemäss Art. 12 der Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Russland vom 12. Nov./31. Okt. 1874 (R.G.Bl. v. 1875 S. 136) wurde der deutsche Konsul in Moskau ersucht, nach Massgabe der Konvention im Benehmen mit den russischen Behörden zunächst für Sicherung und Inventarisation des in Russland befindlichen Nachlasses zu sorgen und über den vorhandenen Vermögensstand zu berichten. Laut darauf erstatteten Berichts des deutschen Konsulats in Moskau hatte jedoch N. nach Mittheilung des zuständigen Gerichtsvollziehers in Moskau Vermögen daselbst nicht

hinterlassen. Die Zuständigkeit der Theilungsbehörde Esslingen wurde als vorhanden angenommen, da von einem Testament des Verstorbenen nichts bekannt war, und die kraft Landesgesetzes zur Erbschaft berufenen Verwandten sämmtlich dem württembergischen Staatsverbande angehörten.

3. Am 14. März 1890 starb zu Basel der daselbst wohnhaft gewesene Stationsassistent der Elsass-Lothringer Staatseisenbahnen K. B., württembergischer Staatsangehöriger und heimathberechtigt in Ludwigsburg in Württemberg, mit Hinterlassung einer Wittwe und vier minderjähriger Kinder. Die Zivilgerichtsschreiberei Basel übersandte ein von ihr aufgenommenes Inventar über den Nachlass des Verstorbenen an das Amtsgericht Ludwigsburg mit dem Anfügen, dass sie sich der Liquidation und Theilung des Nachlasses eines Ausländers nicht unterziehe und dass ebensowenig eine Vormundschaftsbestellung für minderjährige Kinder eines Ausländers seitens der schweizerischen Behörde stattfinde. Sowohl die Vormundschafts- und Theilungsbehörde in Ludwigsburg, wo der Verstorbene heimathberechtigt war, als auch diejenige in Stuttgart, wo derselbe seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt hatte, verneinten ihre Zuständigkeit in dieser Angelegenheit und lehnten die weitere Behandlung der Sache ab. Seitens der Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart wurde im Dienstaufsichtsweg die Auseinandersetzung des Nachlasses des verstorbenen B. und die Bestellung einer Vormundschaft für dessen minderjährige Kinder der Theilungs- bezw. Vormundschaftsbehörde zu Stuttgart übertragen. Massgebend für diese Anordnung war die Anschauung, dass eine subsidiäre Pflicht der württembergischen Behörden zur Behandlung derartiger Nachlass- und Vormundschaftssachen begründet sei, da der württembergische Staat den im Ausland wohnenden Staatsangehörigen im Nothfall seinen Rechtsschutz zu gewähren habe.

In einem ganz ähnlichen Fall haben sich die vereinigten Zivilsenate des Oberlandesgerichts in Stuttgart am 2. Juli 1890 dahin ausgesprochen:

„Der Grundsatz, dass die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts sich nach dem Wohnsitz der zu bevormundenden Person richtet, gilt auch dann, wenn ein Ausländer in Württemberg oder ein Württemberger im Ausland seinen Wohnsitz hat.

Dagegen halten wir eine subsidiäre Pflicht der württembergischen Behörden, den im Ausland wohnenden Württemberger bei verweigerter Fürsorge des Auslandes in Württemberg zu bevormunden, für begründet, da der württembergische Staat den im Ausland wohnenden Staatsangehörigen vermöge dieser Staatsangehörigkeit im Nothfalle seinen Rechtsschutz zu gewähren hat.

Die Zuständigkeit zur Bestellung und Beaufsichtigung der Vormundschaft für einen im Ausland angesessenen Württemberger richtet sich in einem solchen Fall unseres Erachtens nach dem letzten allge-

meinen Gerichtsstand, welchen der zu Bevormundende im Inland hatte, also nach seinem letzten Wohnsitz im Inland, oder wenn derselbe selbst einen Wohnsitz noch nicht begründet hatte, nach dem Wohnsitz bezw. letzten Wohnsitz seines Vaters im Inland."

An und für sich (der Regel nach) wird nach den in Württemberg geltenden Grundsätzen die Theilungsbehörde desjenigen, sei es inländischen, sei es ausländischen Orts für zuständig angenommen, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz (Domizil) hatte, ohne Unterscheidung, ob derselbe Württemberger war oder nicht, ob sich das hinterlassene Vermögen (ganz oder theilweise) im Lande befindet oder nicht und ob der Nachlass an einen Württemberger fällt oder nicht.

4. Der Grundsatz, dass für die Behandlung einer Verlassenschaftssache der Gerichtsstand des (inländischen oder ausländischen) Wohnorts massgebend ist, trifft an und für sich auch für den Fall zu, dass eine in den Vereinigten Staaten von Amerika domizilirte Person mit Hinterlassung von theils daselbst, theils in Württemberg befindlichem Vermögen stirbt. Hienach wären nach württemb. Recht in einem solchen Fall die nordamerikanischen Nachlassgerichte für die Auseinandersetzung des Nachlasses zuständig. Diese Behörden lehnen aber (nach Mittheilung des kaiserl. Generalkonsulats in New-York) alle und jede Aktion in Betreff von Nachlassobjekten ab, welche sich nicht innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirks befinden und es würde daher an einer Behörde für die Vertheilung des inländischen Nachlasses überhaupt fehlen, falls nicht die inländische Theilungsbehörde für ermächtigt erklärt würde, sich der Auseinandersetzung der in ihrem Bezirk befindlichen Nachlasstheile zu unterziehen. Mit Rücksicht hierauf wurde in mehreren derartigen Fällen seitens des Justizministeriums den württembergischen Theilungsbehörden die Ermächtigung zur Vertheilung des inländischen Nachlasses ertheilt.

Die Frage, welche materiellen erbrechtlichen Grundsätze in solchen Fällen zur Anwendung zu bringen sind, ist zweifelhaft. Gemäss den zur Zeit in Geltung stehenden Rechtsanschauungen (Entsch. d. R.G. in Zivilsachen Bd. 8 S. 145 ff. und Bd. 14 S. 183, Windscheid, Pandekten 6. Aufl. Bd. 1. § 35 Ziff. 5 und Note 12) wäre sie dahin zu beantworten, dass das in dem betreffenden Staat des amerikanischen Domizils geltende Erbrecht anzuwenden ist. Für die Anwendung des württembergischen Erbrechts lässt sich dagegen der Art. 5 des am 10. April 1844 zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Abzugsvertrags (Reg.Bl. S. 471 ff.) anführen, welcher lautet: „Wenn sich Streitigkeiten zwischen verschiedenen, rechtlichen Anspruch auf die Erbschaft habenden Prätendenten erheben, so werden dieselben in letzter Instanz nach den Gesetzen und von den Richtern des Landes entschieden werden, in welchem das Objekt der Erbschaft sich befindet." Es kann hier allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob diese Bestimmung nöthigt, von vornherein, noch ehe Streitigkeiten bestehen, von den allgemein

geltenden Regeln des Privatrechts abzuweichen, zumal in solchen Fällen, in welchen das nach der allgemeinen Regel zur Anwendung kommende amerikanische Intestaterbrecht den hierländischen Erbinteressenten günstiger ist. Nicht unerwähnt soll auch gelassen werden, dass die Gültigkeit des Abzugsvertrags vom Jahre 1844, sofern derselbe ohne landständische Genehmigung abgeschlossen wurde, bestritten ist. (Reklamationsbeschluss der Kammer der Abgeordneten vom 6. August 1845, ablehnende k. Entschliessung vom 23. Dez. 1845.) Allein auch wenn man von dem Art. 5 des Abzugsvertrages ganz absieht, so entsteht die Frage, ob in Württemberg in Beziehung auf einen daselbst befindlichen Nachlass das amerikanische Erbrecht in Ermangelung der Reziprozität angewendet werden kann. Dass es an der Reziprozität fehlt, wird für nahezu gewiss zu erachten sein, denn der Fall, dass sich amerikanische Behörden zum Zweck der Regulirung von in Amerika befindlichen Hinterlassenschaften nach den geltenden Bestimmungen des württembergischen Erbrechts erkundigt hätten, ist anscheinend noch nicht vorgekommen. Hienach sprechen immerhin gewichtige Gründe für die Anwendung des württembergischen Erbrechts in Beziehung auf den in Württemberg befindlichen Nachlass.

5. Am 31. Mai 1892 starb in Heiningen in Württemberg anlässlich eines vorübergehenden Aufenthalts daselbst der in Plymouth im Staat Wisconsin in Nordamerika domizilirte im Besitz des nordamerikanischen Bürgerrechts befindliche J. B., ohne in Württemberg wohnende Erben hinterlassen zu haben. Der in Heiningen befindliche Nachlass bestand in geringwerthiger Fahrniss und einer Forderung gegen einen dortigen Einwohner. Die Theilungsbehörde Heiningen traf die erforderlichen Sicherungsmassregeln, erklärte sich aber zur weiteren Behandlung der Nachlasssache für unzuständig. Derselben wurde seitens des Justizministeriums Folgendes zu erkennen gegeben: So richtig im Allgemeinen nach diesseitigem Rechte der Satz sei, dass für die Behandlung einer Verlassenschaftssache der Gerichtsstand des (inländischen oder ausländischen) Wohnsitzes des Verstorbenen massgebend erscheine, so komme doch für den vorliegenden Fall in Betracht, dass die amerikanischen Nachlass- und Vormundschaftsgerichte jede Thätigkeit in Betreff von Nachlassobjekten, welche sich nicht innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirkes befinden, abzulehnen pflegen. Es werde daher voraussichtlich die Theilungsbehörde in Heiningen sich der weiteren Behandlung dieser Nachlasssache hinsichtlich der in Württemberg befindlichen Erbschaftsgegenstände unterziehen müssen, falls nicht die amerikanische Behörde ausnahmsweise, etwa im Zusammenhang mit der Behandlung des eventuell in Amerika befindlichen Nachlasses des Verstorbenen, die Vertheilung auch der in Württemberg befindlichen Nachlassgegenstände an die (in Amerika wohnenden) Erben übernehme.

Der Fall wurde dadurch erledigt, dass das nordamerikanische

Konsulat in Stuttgart nach Empfang der Sterbeurkunde des B. sich bereit erklärte, die Uebersendung des diesseitigen Nachlasses nach Amerika und die Vertheilung desselben unter die daselbst befindlichen Erben zu vermitteln.

6. Am 5. Jan. 1891 verstarb zu Stuttgart anlässlich eines vorübergehenden Aufenthalts der dänische Staatsangehörige Dr. J. H., welcher seinen Wohnsitz als praktischer Arzt in Dresden gehabt hatte, mit Hinterlassung einer Wittwe und eines minderjährigen Kindes. Die Stuttgarter Theilungsbehörde lehnte, da der Verstorbene in Stuttgart keinen Wohnsitz gehabt hatte, die Vornahme des Theilungsgeschäfts und die vorläufige Bestellung eines Vormunds für das hinterlassene Kind ab. Auch das k. Amtsgericht Dresden verneinte seine Zuständigkeit. Nachdem die dänische Regierung auf diplomatischem Weg angegangen war, wurde durch Verfügung des k. dänischen Justizministeriums der Theilungsgerichtshof zu Kolding in Dänemark mit der Auseinandersetzung des Nachlasses beauftragt. Diese Verfügung war von der Zustimmung der Wittwe des Verstorbenen dazu abhängig gemacht worden, dass die Verwaltung des dem Kinde zufallenden Erbtheils nach beendigtem Theilungsgeschäft der Administration générale für Mündelgüter in Dänemark (Overformynderi) in der Weise anvertraut werde, dass eine Verfügung über das Kapital ohne die Zustimmung des Justizministeriums unmöglich sei.

Der Seerechtskongress zu Genua.

Von **Dr. jur. Max Mittelstein**, Amtsrichter in Hamburg.

Zur Feier von Christoph Kolumbus war in Genua ein Kongress für das Seerecht veranstaltet, welcher vom 26. September bis zum 7. Oktober 1892 getagt hat. Der geschätzte Mitarbeiter dieser Zeitschrift *Hr. Fromageot* hat über die Arbeiten dieses Kongresses eine auch separat erschienene Studie im Bulletin de la Société de Législation comparée veröffentlicht, welcher wir das Folgende entnehmen unter Hinzufügung eigener Bemerkungen.

Die Arbeiten des Kongresses waren auf vier Abtheilungen vertheilt: 1. Seekredit; 2. Haverei und Konnossement; 3. Seeversicherung; 4. Kollision, Hülfeleistung und Bergung. In jeder Abtheilung war eine Kommission mit der Vorbereitung der Fragen und Vorschläge betraut.

1. In der ersten Abtheilung gelangte folgender Vorschlag zur Annahme:

„Jedes Schiff ist eine juristische Person, deren Haftung sich auf den Belauf ihres Vermögens beschränkt. — Zu diesem Vermögen des Schiffes gehört seine Versicherungssumme.

Die Geschäftsführung und die aktive wie passive Vertretung des Schiffes steht dem Rheder zu. — Rheder ist der Eigenthümer oder derjenige, welchen die Majorität der Eigenthümer der Schiffsparten gewählt hat. — Die Eigenschaft als Rheder muss sich aus dem Schiffsregister und dem Schiffszertifikat ergeben. Der Rheder muss unter persönlicher Verantwortlichkeit das Verfahren beobachten, welches das örtliche Recht aufstellen wird, für alle Verbindlichkeiten des Schiffs.

Wenn das Schiff seinen Verpflichtungen nachzukommen nicht im Stande ist, so ist der Rheder, bei persönlicher Verantwortlichkeit, gehalten, dem Gerichte des Ortes, wo das Schiff registrirt ist, eine Aufstellung der Aktiva und Passiva des Schiffes einzureichen, damit eine Liquidation gemäss dem durch das Ortsrecht angeordneten Verfahren veranlasst werden kann. — Das Gericht beruft die Gläubiger zur Ernennung eines Verwalters. — Die Liquidation kann von jedem Gläubiger verlangt werden.

Die Mitglieder der Schiffsbesatzung verlieren jedes Recht auf die Heuer in dem einzigen Fall, dass sie nachweislich ein Verschulden oder eine Nachlässigkeit in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen trifft.

Vorschüsse und Anzahlungen auf die Fracht müssen auf den Konnossementen vermerkt werden."

Fromageot hält diesen Vorschlag für keine praktische Verbesserung. Er gehe über die in den verschiedenen Rechten geltende Beschränkung der Haftung des Rheders[1]) weit hinaus und stempele diesen geradezu zu dem Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht. Hiermit lasse sich aber nicht der so häufige Fall vereinigen, dass ein Rheder mehrere Schiffe besitze. Dann sei das einzelne Schiff z. B. beim Frachtvertrag oft nicht im Voraus bestimmt und könne auch später noch wechseln. Und wenn das einzelne Schiff der Träger der Rechte sein solle, so bleibe nichts für die Gesellschaft selbst übrig, und stehe völlig dahin, an wen sich denn eigentlich die Gläubiger halten sollten, welche ohne Bezug auf ein bestimmtes Schiff Leistungen gemacht hätten.

Wenn sich auch diese Schwierigkeiten lösen liessen, so ist doch darin *Fromageot* beizupflichten, dass der Vorschlag nicht annehmbar erscheint. Ist die Haftung des Rheders auf das Schiffsvermögen beschränkt, so ist damit berechtigten Wünschen genügt. Dass dem deutschen Exekutionssystem vor den anderen der Vorzug gegeben werden muss, wird gewiss immer mehr zur Anerkennung gelangen, sofern es nur — woran es allerdings noch sehr fehlt — dem Auslande in seiner Eigenart deutlich zum Verständniss gebracht wird. Namentlich den englischen Schriftstellern scheint das deutsche System unbekannt oder nicht verständlich zu sein, sie sprechen immer

1) *Fromageot* führt in den Noten S. 5 die Gesetze sowie die neuere Literatur an.

nur vom Abandonsystem, wogegen die Franzosen das deutsche Recht würdigen.

Der genuesische Kongress hat hier aber noch weitere Vorschläge gemacht, welche *Fromageot* mit Stillschweigen übergeht. Dass die Versicherungssumme an die Stelle des Schiffes träte, entspricht dem geltenden Recht nicht.[2] Will man schon daran ändern, so müsste auch die Versicherung der Schiffe obligatorisch und erzwingbar sein. Was sodann über die Erkennbarkeit des Schiffseigenthums gesagt ist, so müsste dies jedenfalls erst viel schärfer präzisirt werden, z. B. für den Fall der Uebertragung des Eigenthums. Das deutsche Recht könnte hier allerdings strenger (formalistischer) sein, wie es z. B. das französische Recht[3]) ist. Endlich ist der Vorschlag über den Verlust der Heuer nicht recht verständlich.[4]) Unter den angenommenen Voraussetzungen wird der Rheder sich schon dadurch decken können, dass er mit dem ihm erwachsenen Schaden aufrechnet.

2. Die zweite Abtheilung hat sich auf die Untersuchung beschränkt, ob für die grosse Haverei die achtzehn Regeln von York und Antwerpen — welche 1890 in Liverpool festgestellt worden sind[5]) — und ob für die Konnossemente die siebzehn Regeln der Handelskammern von Hamburg und Bremen zu billigen seien.

A. *Fromageot* giebt zunächst die Entstehungsgeschichte der dritten York-Antwerpener Regel, welche die durch Löschung eines Feuers an Bord entstandenen Schäden behandelt. Dieselbe bestimmt in ihrer geltenden Fassung, dass Theile des Schiffes oder der Ladung, welche schon brannten, keine Havereivergütung erhalten sollen. In Genua hat man aber diese Ausnahme gestrichen und die Regel 3 so gefasst: „Der Schade, welcher dem Schiff und der Ladung, zusammen oder einzeln, durch Wasser oder in anderer Weise, einschliesslich des Schadens in Folge des Strandenlassens oder Leckschlagens eines brennenden Schiffes, zugefügt wird, um ein Feuer an Bord zu löschen, gilt als grosse Haverei.“ *Fromageot* kritisirt diesen Vorschlag nicht.

2) *Valroger* in der *Revue internationale du droit maritime* t. 2 p. 488 bis 490. Für das deutsche Recht s. *Mittelstein*, Schiffspfandrecht S. 37 und S. 38 Note 38 daselbst.

3) Danach ist gutgläubigen Dritten gegenüber stets derjenige Eigenthümer des Schiffes, welcher als solcher registrirt und auf dem Rücken der stets an Bord befindlichen *acte de francisation* vermerkt steht. (*Lyon-Caen* im *Journal du droit international privé* 1877 p. 483; *Desjardins* I no. 76; *Valroger* I no. 136). Vgl. noch Belgisches Gesetz vom 21. August 1879 Art. 2 § 3 und italienisches Handelsgesetzbuch Art. 483, 489 al. 2.

4) Er verdankt wohl dem ursprünglichen Text *C. de com. art. 258* und dessen Nachbildungen seine Entstehung. Jedoch ist dieser Artikel durch Gesetz vom 12. August 1885 neu gefasst. Vgl. besonders *Jacobs*, *Droit maritime belge*, I. p. 278 ff.

5) Den alten und neuen Text sowie einen Bericht s. in der *Revue internationale du droit maritime* t. VI p. 339 ff.; ferner einen Aufsatz von *Hic* daselbst t. VII p. 470 ff.

Er dürfte aber gegenüber der englischen und französischen Praxis [6]) nicht durchdringen. Das frühere Reichs-Oberhandelsgericht hat allerdings eine etwas mildere Praxis gehabt, jedoch Widerspruch gefunden. [7])

Die Regel 5 handelt von dem absichtlichen Strandenlassen des Schiffes. Sie will den Fall nicht als grosse Haverei behandelt wissen, wo der Untergang des Schiffes doch unvermeidlich gewesen wäre. Hiergegen polemisirt *Fromageot* sehr eingehend und führt aus, dass sich gar nicht sagen lasse, ob das Schiff ohne das Auflaufenlassen gescheitert wäre. Er billigt daher den Vorschlag des genuesischen Kongresses: „Die Schäden, welche durch absichtliches Strandenlassen des Schiffes entstehen, berechtigen nur dann zur Havereivergütung, wenn die Strandung die direkte und unmittelbare Ausführung eines Entschlusses gewesen ist, welchen der Schiffer für das gemeinsame Wohl gefasst hat.“

Die Regel 9 beruht auf dem Gedanken, dass die Grundsätze der grossen Haverei dadurch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Betheiligter die Gefahr herbeigeführt hat. [8]) Da die Fassung der Regel zu Zweifeln Anlass gegeben und zu einem vom Handelsgericht Marseille am 10. Dezember 1890 entschiedenen Rechtsstreit [9]) geführt hatte, so hat man in Genua einen klareren Wortlaut [10]) in Vorschlag gebracht, dem man beipflichten kann.

Hinter die Regel 11 ist als neue Regel 12 vom Kongress die folgende eingeschaltet: „Die provisorischen Reparaturen besonderer Havereien, welche in einem Nothhafen vorgenommen werden, sollen ausnahmsweise in dem Falle als grosse Haverei behandelt werden, wenn das Schiff sich in einer solchen Lage befindet, dass es die Reise ohne diese Reparaturen nicht fortsetzen kann, und die endgültigen Reparaturen nicht möglich sind oder so viel Zeit oder so viel gemeinsame Auslagen verursachen würden, dass das Resultat der Reise in Frage gestellt würde. — Es ist jedoch von der grossen Haverei alles das abzuziehen, was von den provisorischen Reparaturen für die endgültigen verwerthet werden kann.“ Ob diese Neuerung Beifall verdient, lässt sich ohne genaue Kenntniss der ihr vorhergehenden Verhandlungen — welche *Fromageot* nicht giebt — schlecht sagen.

Die Regel 18 verweist im Uebrigen auf die geltenden Gesetze

---

6) S. *Fromageot* p. 8 Noten 1 u. 2; *Morel* in der *Revue int. mar.* VI p. 351/352.

7) *Schröder* in *Endemann's* Handbuch des Handelsrechts Bd. 4, 1. Abth. S. 265 Note 13.

8) Dies ist die Auffassung des deutschen, englischen und schwedischen Rechts im Gegensatz zum belgischen, niederländischen und italienischen Recht. In Frankreich herrscht letztere Ansicht. S. hierüber *Fromageot* S. 14—15.

9) S. *Revue internationale du droit maritime* VII p. 321—326 mit Literaturnachweisen.

10) Den Wortlaut s. auch in der *Revue int. mar.* VIII p. 176/177.

und Gebräuche. Es ist nun aber allgemein anerkannt, dass nicht nur über die Formalien der Aufmachung einer grossen Haverei das Recht des Bestimmungsortes resp. Löschungsplatzes entscheidet, sondern dass sich auch danach das anzuwendende materielle Recht bestimmt.[11]) Um dies zum bestimmten Ausdruck zu bringen, hat der Kongress als Regel 19 formulirt: „Soweit nicht die vorhergehenden Regeln Bestimmungen enthalten, regelt sich die grosse Haverei nach den Gesetzen und Gebräuchen des Bestimmungsortes. — Endigt die Reise in einem Nothhafen, so findet dessen Recht Anwendung. — Fehlt es im Nothhafen absolut an der Möglichkeit die Dispache über die grosse Haverei aufzumachen, so hat dies zu geschehen in dem Heimathshafen und[12]) nach dessen Recht." Da diese Bestimmungen mit dem geltenden Recht harmoniren, so dürfte ihre Annahme nicht unangebracht sein. *Fromageot* neigt dahin, dass Recht der Flagge stets massgebend sein zu lassen, weil dieses allein von vornherein bestimmt und nicht wechselnd sei. Aber namentlich die Praxis der Dispacheure widerstrebt solcher Neuerung.

B. Der Betrachtung der Konnossementsklauseln schickt *Fromageot* einen kurzen Ueberblick voraus. Er verweist darauf, dass schon die Gesetze den Umfang der Haftung des Rheders beschränken, dass derselbe aber im Uebrigen namentlich aus den von ihm resp. seinem Schiffer geschlossenen Frachtverträgen ohne Weiteres haftet, so lange er nicht beweist, dass ihn kein Vorwurf trifft und dass es sich um einen Zufall oder höhere Gewalt handelt. Nach englischem Recht haftet er übrigens noch weiter gehend selbst für Zufälle und lediglich nicht für *acts of God and the Queen's ennemies!*[13]) Die Rheder bedingen sich daher überall weitgehende Befreiungen von dieser strengen Haftung aus, was die Praxis der europäischen Staaten zulässt,[14]) während der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika sich dagegen erklärt hat.[15]) Gegen solche Klauseln haben aber wieder die Befrachter angekämpft. Auf wiederholten Kongressen in Liverpool (1882), Hamburg (1885) und London (1887) hat man die widerstreitenden Interessen zu vereinen gesucht. Dies ist noch am besten durch die oben erwähnten Hamburg-Bremer Regeln geschehen, welche darauf beruhen, dass der Rheder sich von der Haftung für nautische Fehler seines Schiffers freizeichnen kann, nicht

11) *Fromageot* p. 17; *Morel* a. a. O, p. 362; *Schröder* a. a. O. S. 282 bei Note 8. S. ferner die Präjudikate in dieser Zeitschrift Bd. I S. 506, Bd. II S. 38. Portugisisches Handelsgesetzbuch art. 650; schwedisches Seegesetzbuch Art. 213 al. 1.

12) Bei *Fromageot* p. 19 oben steht irrig „oder."

13) *Carver, Carriage of Goods by Sea,* 1885 p. 9 sq; *Maclachlan, Merchant Shipping* 1892 p. 562.

14) *Fromageot* p. 20 Noten 2—6; *Autran, Code international de l'abordage maritime* p. 151—152.

15) S. die Sache der „*Montana*" in der *Revue int. mar.* V p. 150—152.

aber für solche, die der Schiffer als sein kaufmännischer Vertreter begeht. Der Genuesische Kongress hat diesen Ausgangspunkt akzeptirt und dann die Regeln mit geringen Aenderungen anerkannt. Der Regel 15 jedoch, welche besagt, dass Gewicht, Mass, Qualität, Inhalt und Werth als unbekannt gelten, trotzdem sie im Konnossement bezeichnet sind, sofern sich nicht ausdrücklich ergiebt, dass sie anerkannt worden sind, ist die folgende neue Regel substituirt: „Enthält das Konnossement die Klauseln: Inhalt, Gewicht, Mass unbekannt, oder gleichbedeutende, so kommt der Schiffer nicht für die Uebereinstimmung des Inhalts, Gewichts oder Masses der Waaren oder ihre im Konnossement angegebenen Zeichen auf. Jedoch kann der Empfänger beweisen, was der wahre Inhalt, Gewicht oder Mass der verladenen Waaren war.“ *Fromageot* billigt diesen Vorschlag unter Hinweis auf die differirende Praxis in Frankreich, England und Jtalien. Vor Allem ist aber zu bemerken, dass die Art. 656 ff. des deutschen Handelsgesetzbuches im Wesentlichen auf denselben Grundgedanken beruhen und nur noch sorgfältiger ausgearbeitet sind! Ob die Verfrachter sich auf diese Normen aber beschränken werden, dürfte sehr zweifelhaft sein.

Weiter sind in Genua noch die Regeln 18—20 neu hinzugefügt. Die erste definirt die Klauseln „frei von Bruch, Beschädigung, Leckage.“ Der Vorschlag stimmt mit dem deutschen Art. 659 überein. Nach der Regel 19 soll der Rheder sich durch Unterzeichnung des Konnossements nicht persönlich haftbar machen. Wie *Fromageot* bemerkt, wird dies schon von der französischen Praxis und durch das deutsche Handelsgesetzbuch art. 452 Ziff. 2 anerkannt. Die Regel 20 endlich stimmt mit dem deutschen art. 653 Abs. 1 und 2 überein. Somit liegt, vom Standpunkt des deutschen Rechts aus geurtheilt, keine beachtliche Neuerung vor.

3. Die dritte Abtheilung hat sich nur mit zwei Fragen ihres weiten Gebietes beschäftigt: mit der Doppelversicherung und dem Abandon. In ersterer Beziehung ging man mit Recht davon aus, dass der Versicherte nur Ersatz seines Schadens erhalten, nicht aber einen Gewinn machen soll. *Fromageot* stellt die verschiedenen geltenden Gesetze neben einander. Nach der einen Kategorie (Frankreich *C. de com.* Art. 359; Belgien, Ges. vom 11. Juni 1874 Art. 12, 14, u. a. m.) entscheidet die Zeitfolge, wobei aber nicht die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genügend berücksichtigt ist. Dagegen sind in Italien und England alle Versicherungen gültig, weshalb der Versicherte einen beliebigen der Versicherer in Anspruch nehmen kann, der dann seinerseits gegen die anderen Versicherer Regress nehmen mag. Der Kongress hat einen neuen Vorschlag gemacht, welcher sich an das deutsche Recht (H.G.B. Art. 794) und den Entwurf des Antwerpener Kongresses von 1885 anlehnt: a) hat der Interessent selbst oder durch seinen Beauftragten eine Sache gegen dieselbe Gefahr mehrere Mal versichert, so ist nur die dem Datum nach älteste Versicherung gültig, eine spätere lediglich

nur für den etwaigen nicht gedeckten Werth: b) haben sowohl nicht direkt Beauftragte für Rechnung „wen es angeht" Versicherungen geschlossen als auch derjenige, welcher die Gefahr läuft und dem die Versicherungsgelder auszuzahlen sind, so geht letztere Versicherung vor: c) sind nur Versicherungen durch nicht direkt Beauftragte für Rechnung „wen es angeht" geschlossen, so entscheidet wieder die Reihenfolge der Daten; d) konkurriren Einzel-Versicherungen und laufende, so bestimmt sich für letztere das Datum nach dem der Polize, wenn aber jedes einzelne Risiko anzuzeigen war, nach dessen Beginn. Endlich sollen in allen Fällen diejenigen Versicherer, welche keine Gefahr gelaufen haben, die Prämie zurückgeben müssen. Diese Vorschläge welche *Fromageot* nicht kritisirt, dürften keinen Fortschritt gegenüber den Sätzen des deutschen Rechts enthalten.[16]) Anerkennung verdient nur die Berücksichtigung der laufenden Polizen.

In Betreff des Abandonrechts hat man zunächst erwogen, ob dasselbe überhaupt zu beseitigen sei. Mit Recht hat man die Frage verneint, weil es sich um ein allen Ländern gemeinsames Institut handelt. Dagegen hat man beschlossen, dass Verlust oder Verschlechterung der Sache zu drei Vierteln ihres Werthes keine Befugniss zum Abandon geben soll, was nämlich nach den *C. de com.* Art. 369, dem belgischen Gesetz vom 21. August 1879 Art. 199 u. a. m. der Fall ist. Nach dem schwedischen Seegesetzbuch von 1892 Art. 257 wird hier der Abandon nur dann gestattet, wenn es sich um ein Schiff handelt, welches kondemnirt worden ist. Das deutsche Handelsgesetzbuch nimmt in allen diesen Fällen nur einen Partialschaden an (Art. 865, 877, 879), wie es schon die Ordonnance von 1681 that, und harmonirt somit mit dem genuesischen Entwurf. Da die Versicherer sich schon, wie *Fromageot* bemerkt, in ihren Bedingungen auf denselben Standpunkt zu stellen pflegen, so dürfte der Vorschlag sich empfehlen.

4. Die vierte Abtheilung hat sich zunächst mit einer bisher etwas vernachlässigten Frage beschäftigt, nämlich mit der, welches Gericht für einen Schiffszusammenstoss auf hoher See zuständig sein soll. Was für Konflikte hier entstehen können, hat sich so recht in dem Falle der Schiffe „*Ortigia*" und „*Oncle Joseph*" gezeigt.[17]) Man hat nun in Genua ein Reglement von 6 Artikeln ausgearbeitet, wonach internationale Schiedsgerichte (mit zwei Instanzen) die Streitfragen entscheiden sollen. Die Einzelheiten würden hier zu weit führen. Jedenfalls dürfte ein solcher Gedanke aber noch nicht reif für die praktische Ausführung sein.

Es wurde ferner eine Ergänzung des Seestrassenrechts durch folgende Vorschrift angeregt: „Wollen von zwei Schiffen das eine in einen Hafen einlaufen, das andere auslaufen, so hat das letztere dem

16) Vgl. auch schwedisches Seegesetzbuch von 1892 Art. 235, 236.
17) *Journal du droit international privé* 1885 p. 286 ff.

ersteren für seine Manöver Raum zu lassen". Zur Beschlussfassung ist es nicht gekommen, was *Fromageot* lebhaft bedauert, da er eine solche Regel warm befürwortet. Es ist dies sehr erklärlich, weil sie in Frankreich von jeher in Geltung war.[18]) Es dürfte aber noch immer zu prüfen sein, ob nicht lokale Vorschriften genügen sollten.

In Betreff des auf Schiffszusammenstösse anzuwendenden Rechts ist bestimmt worden: „Die Grenzen und Wirkungen der Haftung in Kollisionssachen bestimmen sich nach dem Recht desjenigen Staates, welchem das schuldige Schiff angehört. — Sind beide Schiffe schuldig und stimmen ihre Rechte nicht überein, so bestimmt sich die Haftung *ex aequo et bono*. Ist die Schuld zweifelhaft, so wird das günstigste Recht angewandt." Ein Fortschritt gegenüber den Statuirungen der Kongresse von Antwerpen und Brüssel sowie des *Institut de droit international* in Lausanne 1888 kann hierin gewiss nicht erblickt werden. Was das „günstigste" Recht ist, ist je nach der Stellung der Parteien und der Art ihrer Interessen (Schiff, Ladung) verschieden, und der Begriff des *aequum et bonum* gewiss zu schwankend, um die erstrebte einheitliche Rechtsübung erzielen zu können.

Endlich ist über die Hülfeleistung in Seenoth der Beschluss gefasst, dass solche den Menschen gewährt werden müsse, während die von Gütern nur fakultativ ist, dass auch derartige Verträge wegen Uebermasses anfechtbar seien.[19]) Neu sind diese Gesichtspunkte, über die *Fromageot* sich nicht weiter auslässt, nicht. —

Zum Schlusse bemerkt *Fromageot*, dass man dem genuesischen Kongresse den Vorwurf nicht ersparen könne, dass er zu sehr italienisch und zu wenig international gewesen sei, weshalb seine Arbeiten wohl wenig praktischen Effekt haben würden. Man kann dieses Urtheil wohl unterschreiben. Aber nicht nur das englische Element hat zu wenig Theil genommen, wie *Fromageot* betont, sondern auch das deutsche. Immerhin hat der Kongress einige beachtenswerthe Vorschläge gemacht und jedenfalls das Verdienst, dass das Augenmerk immer wieder auf die zahlreichen internationalen Verwickelungen gerichtet wird, welche der heutige Rechtszustand in Verbindung mit dem gewaltigen Verkehre der Nationen zeitigt. Die gemeinsame Arbeit der Völker wird gewiss auch hier, wenn auch erst nach langer Arbeit, ein Alle befriedigendes Ergebniss erzielen!

---

18) S. *Valroger*, *Droit maritime* V p. 116.
19) Vgl. deutsches Handelsgesetzbuch Art. 743; schwedisches Seegesetzbuch Art. 227.

Der Rechtsschutz der Photographien, insbesondere der photographischen Bildnisse (Porträts) in Belgien.

Von Amtsgerichtsrath **Grünewald** in Metz.

Das belgische Urhebergesetz vom 22. März 1886 gewährt den Rechtsschutz ganz allgemein den Werken „der Literatur und Kunst“, ohne die Begriffe derselben näher darzulegen, insbesondere ohne sich darüber auszusprechen, ob auch Photographien zu den Kunstwerken gehören.

Indessen lassen die von Belgien mit Frankreich und Spanien abgeschlossenen Staatsverträge vom 31. Oktober 1881 bezw. 26. Juni 1880, welche die Photographien ausdrücklich als Werke der Kunst bezeichnen, den Rückschluss auf die Auslegung des belgischen Urheberrechts selbst dahin zu, dass auch hienach Photographien als Kunstwerke zu betrachten, mithin schutzberechtigt sind. Dieser Standpunkt war bisher im Allgemeinen in der Wissenschaft und Rechtsprechung Belgiens feststehend, und zwar ohne dass zwischen den photographischen Bildnissen und Photographien anderer Art unterschieden wurde. Es mag noch hervorgehoben werden, dass, während nach § 7 a. E. des deutschen Photographieschutzgesetzes vom 10. Januar 1876 das Recht der Nachbildung bei photographischen Bildnissen (Porträts) auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller übergeht, Art. 20 des belgischen Gesetzes bestimmt, dass Bildnisse überhaupt, ohne zwischen solchen, die auf photographischem Wege oder auf sonstige künstlerische Weise hergestellt sind, zu unterscheiden, bis 20 Jahre nach dem Tode der abgebildeten Person oder deren Rechtsnachfolger vervielfältigt oder öffentlich ausgestellt werden dürfen. Eine solche Unterscheidung hat aber ein am 25. Januar 1893 erlassenes Urtheil des Tribunals erster Instanz zu Brüssel (abgedruckt im *Moniteur de la Photographie* zu Paris vom 1. April 1893 Nr. 7) angenommen und gelangte zu dem Schlusse, dass ein mittels Photographie hergestelltes Bildniss keinen Anspruch auf den Schutz des Urhebergesetzes vom 22. März 1886 haben könne. In der Begründung spricht das Urtheil von „Kunstwerken im eigentlichen Sinne,“ denen es allein und ausschliesslich diesen Rechtsschutz zukommen lässt, so dass es *per argumentum e contrario* die photographischen Bildnisse zu den Kunstwerken im „uneigentlichen“ Sinne zu zählen scheint. Was hierunter aber überhaupt und an sich zu verstehen ist, darüber schweigt das Urtheil.

Das belgische Urhebergesetz kennt jedoch eine solche Unterscheidung nicht. Obige Vorschrift des Art. 20, die von dem Urheber von Bildnissen spricht, bezieht das Urtheil in Hinblick auf den Titel selbst, dem dieselbe eingereiht ist, nur auf die Werke, die zu den zeichnenden Künsten gehören und daher, wie es annimmt, mit der Photographie nichts gemein haben. Zu den zeichnenden Künsten zählt

das Urtheil die Malerei, Bildhauerei, Architektur, den Stich (Kupfer- und Stahlstich, sowie Holzschnitt.) Dagegen spricht es der Photographie die Natur der zeichnenden Kunst und damit des Kunstwerkes deshalb ab, weil sie durch ein rein mechanisches und chemisches Verfahren, mittels dessen das Bild auf einer lichtempfindlichen Platte fixirt wird, hergestellt wird. Das Urtheil erklärt: „Die Kunst hört da auf, wo die Photographie beginnt“. Diese Behauptung sucht es in ganz origineller Weise durch die Aufstellung zu beweisen, dass sich diese Anschauung im Volksgefühle der Naturvölker finde. In den am seltensten von Fremden heimgesuchten Landstrecken Chinas habe man nämlich die Wahrnehmung gemacht, dass das Volk zwar das gemalte Bildniss bewundere, dagegen sich vor photographischen Bildnissen fürchte und sie für Teufelswerke halte. Daran schliesst das Urtheil als weiteren Grund für seine Ansicht an, dass der Photograph nicht Künstler, sondern vielmehr Kaufmann sei, da sein Geschäft nicht in der Herstellung von Kunstwerken, sondern in der materiellen Wiedergabe von Bildnissen mit Hülfe physikalisch-chemischen Verfahrens gegen einen vereinbarten Kaufpreis bestehe und zwar zu dem einzigen Zwecke, um einen industriellen und kaufmännischen Gewinn zu erzielen.

Diese Auffassung halten wir für verfehlt. Denn zunächst ist es nach bestehendem Rechtsgrundsatz unzulässig, in ein Gesetz eine Unterscheidung zu legen, die es selbst nicht macht. Solches geschieht aber in dem Urtheil, indem es wie angegeben, eine im Gesetze selbst nicht ausgesprochene Unterscheidung zwischen Kunstwerken im eigentlichen Sinne und solchen im uneigentlichen Sinne macht und die Photographie ohne Weiteres zu den letztern zählt, davon aber hinwiderum ganz willkürlich die photographischen Bildnisse ausnimmt, ihnen den Bereich der Kunst überhaupt verschliesst und sie vielmehr in das Gebiet des Handelsgewerbes verweist.

Wie schon berührt, bezeichnet das belgische Gesetz als Werke der Kunst die „zeichnenden Künste“ und dehnt diesen Begriff ungemein weit aus, so dass es darunter sogar Werke von Plastik und Architektur begreift.

In Frankreich haben Wissenschaft und Rechtsprechung (vgl. U. des Tribunals zu Paris vom 10. April 1862, 29. April und 6. Mai 1864, des Kassationshofes vom 28. November 1862 und des Appellhofes zu Paris vom 12. Januar 1863) sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, dass die Photographien ohne jegliche Unterscheidung ihrer Art oder ihres Gegenstandes unter die „*dessins*“ des Art. 1 und 7 des Urhebergesetzes vom 19. Juli 1893 fallen, indem es darunter die Werke der Zeichenkunst im weitesten Sinne des Wortes versteht. Man führt aus, der künstlerische Karakter des Erzeugnisses sei das entscheidende Moment, nicht der künstlerische Werth. Dafür, dass der erstere auch den Photographien zukomme, spreche, dass der Photograph nicht blos eine Menge wissenschaftlicher und technischer Kennt-

nisse, sondern auch die geistige Begabung, den Sinn und die Bildung des Künstlers, insbesondere künstlerisches Verständniss besitzen müsse, den aufzunehmenden Gegenstand richtig und im gehörigen Zeitpunkt zu stellen, die Lichtstärke zu benutzen und zu berechnen. Unerheblich sei, dass die Handarbeit durch den Apparat ersetzt wird. Alles dieses trifft auf die zeichnenden Künste, die *dessins* des belgischen Gesetzes zu, und müssen zumal bei der gezeigten so sehr ausgedehnten Begriffsbestimmung der „zeichnenden Künste“ darin nach unserer Ansicht Photographien unbedingt dazu gerechnet werden. Ein Grund zur weitern Unterscheidung, ob sie Bildnisse oder andere Gegenstände darstellen, ist gar nicht auffindbar. Der in der Anschauung der Naturvölker gesuchte Grund, ebenso der Umstand, dass der Photograph die hergestellten Bildnisse industriell oder kommerziell vermehrt, vermögen an der Natur der photographischen Erzeugnisse selbst wohl nichts zu ändern.

Endlich wird unsere Ansicht wesentlich durch die damit übereinstimmende, ausdrückliche Auffassung der Eingangs erwähnten Staatsverträge mit Frankreich und Spanien unterstützt, sie können gleichsam als authentische Interpretation für das Gesetz selbst gelten, und es ist gar nicht einzusehen, wie Belgien dazu käme, den Photographien im eigenen Lande die Natur eines Kunstwerks zu versagen, dagegen gegenüber anderen Ländern zuzuerkennen.

Aus diesen Gründen können wir die Entscheidung des Tribunals zu Brüssel durchaus nicht billigen, und halten sie auch für die Frage des Rechtsschutzes der in anderen Ländern ausser Frankreich und Spanien hergestellten photographischen Erzeugnisse für sehr bedenklich.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Welches örtliche Recht kommt für die Beurtheilung der Legitimation eines unehelichen Kindes in Betracht?

Urtheil des Oberlandesgerichts Frankfurt a/M. (I. Zivilsenat) vom 23. März 1893.

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen.

Gründe: Der Anspruch des Klägers auf Herausgabe der Anna K. gründet sich auf die durch die angebliche Legitimation erlangten Rechte desselben gegen das Kind. Die rechtliche Beurtheilung der Frage, ob die Legitimation rechtsgültig erfolgt ist, und welche Wirkungen sie erzeugt hat, ist wesentlich abhängig von der Entscheidung der aus der Kollision verschiedener möglicherweise in Betracht kommender

Rechte sich ergebenden Streitpunkte. Diese Frage nach dem zur Anwendung zu bringenden Rechte stellt sich aber lediglich als eine solche des internationalen Privatrechts dar. Der Versuch der Beklagten, Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts (der Staatsangehörigkeit) oder gar eines ausserhalb der Rechtsordnung liegenden staatlichen Interesses zur Geltung zu bringen, ist verfehlt, weil es sich in dem vorliegenden Rechtsstreit nur um die Entscheidung einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, für welche allein die Zuständigkeit des Gerichts begründet ist, handeln kann, nämlich um die aus dem familienrechtlichen Verhältniss folgenden Befugnisse des Vaters gegenüber dem Kinde, nicht aber um die im Gefolge dieser privatrechtlichen Verhältnisse etwa eintretenden öffentlich rechtlichen Folgen. Auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts aber ist naturgemäss der Richter nicht auf die Anwendung seines heimischen Rechts beschränkt — eine solche Annahme würde dem Begriff selbst widersprechen — und es kann der Anwendbarkeit fremden Rechts nur die hier nach Lage der Sache ausser Betracht bleibende Grenze gezogen werden, dass das letztere auf völlig verschiedenen sittlichen Anschauungen und Kulturverhältnissen beruht. Dass davon im vorliegenden Falle um so weniger die Rede sein kann, als es sich gar nicht um die Konkurrenz eines ausländischen mit einem inländischen, sondern um die mehrerer innerhalb des Deutschen Reichs befindlicher Rechtsgebiete handelt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Dies vorausgeschickt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auf den vorliegenden Fall das in Mülhausen im Elsass geltende französische Recht zur Anwendung zu kommen hat. Denn gleichwie für die Rechte des ehelichen Kindes gegen den Vater sind auch für die Legitimation des unehelichen, welche eben in der Gleichstellung desselben mit den in der Ehe erzeugten besteht, nach den unbestrittenen Grundsätzen des internationalen Privatrechts die Personalstatuten des Vaters, und zwar zur Zeit der Eheschliessung, als des rechtsbegründenden Aktes massgebend. Vgl. *v. Savigny,* System Bd. 8 S. 338 ff.; *v. Bar,* Internationales Privatrecht Bd. 1 S. 354 (2. Aufl. S. 534); *Stobbe,* Deutsches Privatrecht Bd. 1 § 34 Nr. VII. Das persönliche Recht des Vaters wird durch den Wohnsitz bestimmt. Dieser war unstreitig zur Zeit der Eheschliessung Mülhausen i/E. Somit entscheidet das dort geltende französische Recht.

Oertliches Recht für den Anspruch auf Unterlassung der Führung eines Familiennamens. — Unter welchen Voraussetzungen kann ein Ausländer vor deutschen Gerichten auf Unterlassung der Führung seines Familiennamens gegen einen Deutschen klagen?

Urtheil des Reichsgerichts vom 11. April 1892 (Entsch. in Zivils. Bd. 29 S. 124).

Aus den Gründen:

— — — — „Es fragt sich in erster Linie, ob den (theils im Kanton Zürich, theils in anderen Schweizer Kantonen, theils in Oester-

reich wohnenden) Klägern das mit der Klage verfolgte Recht (auf Verbot der Namensführung) überhaupt zusteht, und diese Frage kann, da es sich hier um ein persönliches, aus der Familienzugehörigkeit erwachsendes Individualrecht handelt, nicht nach den Gesetzen des Prozessgerichts, sondern nur nach den sogen. Personalstatuten der Kläger, beurtheilt werden. Vgl. Entsch. d. R.G. in Zivils. Bd. 2 S. 149, 150, Bd. 8 S. 146; *Windscheid*, Pandekten Bd. 1 § 35; *Dernburg*, Pandekten Bd. 1 § 46; *v. Bar*, Intern. Privatr. Bd. 1 S. 290, Bd. 2 S. 288.

Soweit es auf den Nachweis des Inhalts der Personalstatuten ankommt, liegt, wie der Revision zugegeben werden muss, die Beweislast den Klägern und nicht der Beklagten ob. Dies hat aber auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Die Beklagte hatte in den Vorinstanzen deshalb, weil sämmtliche Kläger Bürger des Kantons Zürich seien, bezüglich der hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse die Gesetze dieses Kantons für massgebend erklärt und in Abrede gestellt, dass in dem Züricher privatrechtlichen Gesetzbuche Bestimmungen, nach welchen den Klägern ein privatrechtliches Einspruchsrecht gegen Namensanmassung zustehen würde, enthalten seien. Hiegegen wird in dem angefochtenen Urtheile ausgeführt, einer speziellen Gesetzesvorschrift, welche gerade die Zulässigkeit dieser Klage ausspreche, bedürfe es nicht. Da die Klage in allgemeinen Privatrechtsgrundsätzen über die Familienzugehörigkeit und über das sich hieraus ergebende Recht zur Führung des Familiennamens ihre Rechtfertigung finde und es sich dabei um Rechtssätze handle, welche nicht etwa dem gemeinen Rechte eigenthümlich seien, sondern dem modernen Privatrechte überhaupt angehören und überall in gleicher Weise gehandhabt würden, so sei davon auszugehen, dass das Züricher Recht auf demselben Standpunkt stehe; demgegenüber hätte die Beklagte darlegen müssen, dass das Züricher Privatrecht den Klaganspruch versage, zumal da das Züricher Gesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen über das Namensrecht enthalte, welche mit Nothwendigkeit den Zivilrechtsschutz dieses Rechts involvirten. Nach dem Zusammenhange dieser Ausführungen hat der Vorderrichter keineswegs die Beklagte für beweispflichtig erachtet, vielmehr in nicht zu beanstandender Weise aus allgemeinen Rechtsprinzipien und aus den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich beim Mangel des Nachweises entgegenstehender Rechtsnormen den Schluss gezogen, dass dem Anspruche der Kläger auch nach Züricher Recht die Anerkennung nicht zu versagen sei.

Das Berufungsgericht ist sodann auch in eine Prüfung der Frage eingetreten, wie der Klageanspruch zu beurtheilen sein möchte, wenn nicht das Recht des Staates, welchem die Kläger angehören, sondern das Recht ihres Wohnsitzes ausschlaggebend wäre. Dabei ist es auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs und auf Grund der vorher angeführten allgemeinen

Erwägungen zu der Annahme gelangt, dass sowohl das österreichische Recht wie die Rechte der anderen hier in Betracht kommenden Schweizer Kantone in der vorliegenden Frage auf dem gleichen Standpunkte stehen, wie das gemeine Recht. Auch wenn diese Würdigung der verschiedenen ausländischen Rechte nicht zu billigen wäre, könnte nach der Vorschrift des § 511 der Z.P.O. hieraus ein Revisionsgrund nicht hergeleitet werden. Da anderseits nach der Auffassung der Vorinstanz die Grundzüge des Züricher Rechts mit denjenigen des österreichischen Rechts und der Rechte der übrigen Schweizer Kantone bezüglich der Anerkennung des Klaganspruchs übereinstimmen, so bedarf es keiner näheren Prüfung, ob bezüglich aller Klagen mit Rücksicht darauf, dass die Familie v. O., um deren Namen es sich handelt, in Zürich verbürgert ist und ihren Sitz hat, das Züricher Recht oder bezüglich derjenigen, welche ausserhalb des Kantons Zürich wohnen, die Gesetze ihres Wohnsitzes für das hier streitige Verbietungsrecht massgebend sind.

Wenn die Revisionsklägerin die Begründung der Vorentscheidung in Betreff des ausländischen Rechts auch deshalb für unzureichend erklärt, weil nicht geprüft sei, ob eine Klage der vorliegenden Art seitens eines Deutschen gegen einen Züricher Kantonsbürger im Kanton Zürich zugelassen werden würde, und ob das für die Familie v. O. massgebende Landesrecht den Familienmitgliedern ein Verbietungsrecht auch Ausländern gegenüber mit Wirkung im Auslande gewähre, so kann dieser Angriff als zutreffend nicht angesehen werden. Das Oberlandesgericht hat allerdings die von der Revision aufgeworfenen Fragen nicht ausdrücklich erörtert; es ist aber, wie seine Ausführungen deutlich ergeben, stillschweigend von der Ansicht ausgegangen, dass das Züricher Recht bei dem Schutze des Namensrechts die Ausländer ebenso behandelt wie die Züricher Kantonsbürger. Einer näheren Begründung dieser Ansicht bedurfte es nicht, da seitens der Beklagten in den Vorinstanzen eine gegentheilige Behauptung nicht aufgestellt war und eine verschiedene Art der Behandlung der Ausländer und der Inländer nicht ohne weiteres zu vermuthen ist. Auch nach der Rechtfertigung der Revision fehlt es an jedem Anhalte für die Annahme, dass das Züricher Recht den privatrechtlichen Schutz des Namensrechts auf das Gebiet des Kantons Zürich beschränkt habe und solchen Schutz nicht gewähren sollte, falls die unbefugte Anmassung des Namens ausserhalb des Kantons von Seiten eines Kantonsfremden erfolgt wäre. Anderseits durfte das Berufungsgericht bis zum Beweise des Gegentheils davon ausgehen, dass die Züricher Gerichte eine Klage der vorliegenden Art auch dann zulassen würden, wenn sie seitens eines Deutschen gegen einen Züricher Kantonsbürger angestellt wäre. Ueberdies kommt es hierauf gar nicht an; denn zur Anwendung des Vergeltungsrechts sind die deutschen Gerichte im Allgemeinen nicht berechtigt. Wo nicht besondere Gesetzesvorschriften auf die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit hinweisen, vgl. z. B. Markenschutz-

gesetz vom 30. Nov. 1874 § 20; Z.P.O. §§ 102, 106 Nr. 5; K.O. §§ 4, 207, 208, kann die Entscheidung über den Anspruch eines Ausländers nicht davon abhängig gemacht werden, wie im entsprechenden Falle das ausländische Gericht den Anspruch eines Deutschen beurtheilen würde; vielmehr ist lediglich zu prüfen, ob der erhobene Anspruch dem klagenden Ausländer nach dem für die Beurtheilung massgebenden Rechte zusteht, und ob, wenn es sich hierbei um ausländisches Recht handelt, der Verfolgung des Anspruches im Inlande die Bestimmungen des deutschen Rechts nicht entgegenstehen. Vgl. auch *v. Bar* a. a. O. und Bd. 1 S. 286 ff., sowie Entsch. d. R.G. in Z.S. Bd. 12 S. 310, Bd. 18 S. 28 und Urtheil des VI. Zivilsenats in Sachen Faber contra Faber vom 14. November 1889, Reg. VI 186/98, theilweise abgedruckt in der Jur. Wochenschrift 1889 S. 516.

Sind die Rechte des überlebenden Ehegatten auf den Nachlass des zuerst verstorbenen im preuss. Recht nach den Vorschriften des im Sterbedomizil geltenden Erbrechts, oder des im ersten Ehedomizil geltenden ehelichen Güterrechts zu beurtheilen? A.L.R. II. 1. §§ 495 ff.

Urtheil des Reichsgerichts (V. Zivilsenat) vom 9. April 1892.

Mitgetheilt von Herrn Landrichter *Dr. Mensen* in Hechingen.

Die Klägerin und ihr Ehemann haben dem Beklagten ihre sogenannte Herrenmühle durch Vertrag vom 19. Dezember 1878 tauschweise abgetreten. Die von dem Beklagten zu entrichtende Zugabe von 5000 Mk. ist als Restkauf für den Ehemann der Klägerin eingetragen. Die Hypothek, welche nur noch in Höhe von 3200 Mk. bestand, ist bei der Zwangsversteigerung der Herrenmühle mit 2004 Mk. 48 Pfg. zur Hebung gelangt; der Betrag ist hinterlegt. Der Hypothekenbrief befindet sich im Besitz des Beklagten. Die Klägerin, welche mit ihrem verstorbenen Ehemanne in der allgemeinen Gütergemeinschaft des Fulda'schen Privatrechts gelebt hat, fordert als nunmehrige Alleineigenthümerin des gesammten gütergemeinschaftlichen Vermögens die Herausgabe des Hypothekenbriefs und Bezahlung der mit 1440 Mk. rückständigen Zinsen. Beklagter hat um Abweisung der Klage gebeten und widerklagend beantragt, die Klägerin zur Bewilligung der Auszahlung der hinterlegten 2004 Mk. 48 Pfg. nebst Zinsen an ihn zu verurtheilen. Der erste Richter hat 1) die Klage bezüglich der Zinsforderung abgewiesen, 2) die Verurtheilung des Beklagten zur Herausgabe des Hypothekenbriefs beziehungsweise die Abweisung dieses Anspruchs von der Nichtleistung oder Leistung eines dem Beklagten auferlegten Eides abhängig gemacht, 3) die Widerklage abgewiesen.

Der Beklagte hat mit der Berufung nur um Abänderung dieses Urtheils zu 2) dahin gebeten, dass Klägerin mit ihrer Klage unbedingt abgewiesen werde. Die Klägerin hat sich der Berufung angeschlossen und neben Abweisung der gegnerischen Berufung beantragt, den Be-

klagten unbedingt zu verurtheilen, den Hypothekenbrief über die Post der 3200 Mk. prinzipaliter an sie, eventuell an die Erben ihres Ehemannes zu dessen Nachlassmasse herauszugeben. In der Berufungsinstanz haben die Parteien ausschliesslich über die Legitimation der Klägerin, welche vom Beklagten bestritten ist, verhandelt. Beklagter verlangt von der Klägerin den Nachweis ihrer Erbberechtigung, da ihr Ehemann zur Zeit seines Todes den Wohnsitz im Geltungsgebiete des preuss. A.L.R. gehabt habe. Klägerin giebt zu, dass ihr Mann in Stolberg a./H. ohne Testament gestorben sei, hält sich aber auch nach den Bestimmungen des A.L.R. für befugt, ohne Zuziehung ihrer Miterben den Nachlassanspruch, wie er eventuell geltend gemacht sei, zu vertreten. Eine Erbbescheinigung hat sie nicht vorgelegt. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage auf Herausgabe des Hypothekenbriefs ab- und die Anschlussberufung der Klägerin zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hält die Grundsätze des Fulda'schen Privatrechts nicht für anwendbar, weil der Ehemann der Klägerin in Stolberg, also im Geltungsbereiche des A.L.R. sein Sterbedomizil gehabt habe. Der Ehemann der Klägerin, welcher ein Testament nicht hinterlassen habe, sei nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge beerbt worden, die sich nach dem Rechte des letzten Domizils des Erblassers richte. Als Miterben des letzteren kommen noch dessen Kinder in Betracht. Dass der Nachlass getheilt und die fragliche Post, deren Zubehör der darüber gebildete Hypothekenbrief bilde, der Klägerin zugewiesen sei, werde nicht behauptet. Die Klägerin und die Kinder ihres Mannes befinden sich demnach noch im ungetheilten und gemeinschaftlichen Besitze der Nachlassmasse. Die angeblich unter den Miterben getroffene Vereinbarung, die Nachlasstheilung solle bis zum Ableben der Klägerin ausgeschlossen und Klägerin bis dahin im alleinigen Besitz der Nachlassmasse bleiben, berühre die durch das Erbrecht der einzelnen Erben vermittelte Vermögensgemeinschaft hinsichtlich des Nachlasses und dessen Vertretung vor Gericht nicht. Klägerin könne daher kraft eigenen Eigenthumsrecht den Hypothekenbrief nicht vindiziren. Fordere sie denselben als Erbin ihres Mannes, so müsse sie beim Bestreiten ihrer Berechtigung zur Klage ihr Erbrecht darthun. Das sei nicht geschehen und deshalb auch der Eventualantrag abzuweisen.

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht verletzt durch seine Entscheidung folgenden Rechtssatz, über welchen in der Theorie und Praxis für das preuss. Recht Einverständniss besteht: Die eheliche Gütergemeinschaft, in welche die Eheleute, weil sie an ihrem ersten Wohnsitze gilt, eingetreten sind, bleibt als eheliches Güterrecht nicht nur für die Dauer der Ehe beim Wechsel des Wohnsitzes massgebend, sondern wirkt auch nach dem Tode des einen Ehegatten bei der Nachfolge in das gütergemeinschaftliche Vermögen fort, soweit die Nachfolge durch die

Gütergemeinschaft nicht durch das Erbrecht bestimmt wird (vgl. A.L.R. II. 1 § 351; Entsch. des Obertribunals Bd. 3 S. 45, Bd. 12 S. 430, Bd. 37 S. 302, Schles. Arch. Bd. 4 S. 55; *Suarez* in der *Revis. monit.* und in der Schlussrevision, Jahrb. Bd. 41 S. 118 f. abgedruckt in *Koch's Komment.* Bd. 3 Anm. 47 zu § 496 A.L.R. II. 1; *Förster-Eccius* 5. Aufl. Bd. 4 S. 494 ff.; *Dernburg* Bd. 3 § 190; *Fischer, Lehrb.* S. 630; *Gruchot, Erbrecht* Bd. 2 S. 514; *Koch, Erbrecht* S. 945; *Bar, Internationales Privatrecht* 2. Aufl. Bd. 2 S. 335; Urtheil des R.G. bei *Bolze* Bd. 2 Nr. 1184, Bd. 5 Nr. 25, 810). Hat die Klägerin, wie die Vorderrichter als unstreitig anzunehmen scheinen, mit ihrem Ehemanne in der allgemeinen Gütergemeinschaft des Fulda'schen Privatrechts gelebt, so bleiben die Grundsätze dieses Güterrechts auch normgebend für das Verhältniss der Klägerin zur Gütergemeinschaftsmasse, wenn ihr Ehemann im Geltungsgebiete des preuss. Allgemeinen Landrechts wo er — sei es in Rastenberg oder in Stolberg a./H. — sein letztes Domizil hatte, gestorben ist. Danach wird der überlebende Ehegatte, wie er schon bei Lebzeiten des anderen Ehegatten wahrer Miteigenthümer über das ungetheilte Ganze war, nach dem Tode Alleineigenthümer und zwar nicht kraft Erbrechts, sondern in Folge der ehelichen Gütergemeinschaft, in Fortdauer des ungetrennt gewesenen Eigenthums (*continuatio dominii,* vgl. die amtliche Auskunft des Landgerichts zu Hanau vom 14. Mai 1888, sowie *Thomas,* System aller fuldischen Privatrechte Bd. 2 § 304 S. 33 f., § 316 S. 47 f.). Darin ändert auch der Umstand nichts, dass aus der durch den Tod getrennten Ehe Kinder vorhanden sind, vielmehr treten nach der bezeichneten amtlichen Auskunft Aenderungen nur bei mehrfacher Ehe und beim Vorhandensein von Stiefkindern ein (vgl. auch *Thomas* a. a. O. Bd. 2 § 317 S. 49 und Anm. 1 S. 50 f.), also in Fällen, die hier nicht vorliegen.

Wird davon ausgegangen, dass die klagende Wittwe mit ihrem Ehemanne in der allgemeinen Gütergemeinschaft des Fulda'schen Privatrechts gelebt hat, so ist sie, mag sie Kinder haben oder nicht, Alleineigenthümerin des gesammten mit ihrem verstorbenen Ehemanne besessenen gütergemeinschaftlichen Vermögens und damit auch der für ihren Ehemann eingetragenen Kaufgelderhypothek nebst dem darüber ausgefertigten Hypothekenbriefe geworden. Der Prinzipalantrag der Klägerin ist daher, soweit ihre Legitimation in Betracht kommt, begründet. Da die Klägerin aus eigenem Recht als Alleineigenthümerin, nicht als Erbin oder Miterbin ihres Ehemannes die Herausgabe des Hypothekenbriefes fordert, durfte das Berufungsgericht die Zulassung der Klage nicht von der Vorlegung einer Erbbescheinigung abhängig machen. Es genügt vielmehr, dass die Klägerin mit ihrem Ehemanne in der bezeichneten Gütergemeinschaft gelebt hat und dass ihr Ehemann gestorben ist. Sollte das Bestreiten der Legitimation der Klägerin sich etwa auch auf diese Umstände erstrecken — aus dem Berufungsurtheile lässt sich dies nicht mit Sicherheit erkennen — so sind dieselben noch zur Erörterung zu ziehen. In der Sache selbst

kann ohnedies nicht entschieden werden, da über den Anschlussberufungsantrag der Klägerin, womit gegenüber der erstinstanzlichen bedingten Verurtheilung des Beklagten dessen unbedingte Verurtheilung gefordert wird, in der Berufungsinstanz noch nicht verhandelt ist.

Ausländische Kuratel über preussische Staatsangehörige.

Beschluss des Preuss. Kammergerichts vom 19. Dezember 1892.

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen.

Der Beschwerdeführer, Ingenieur G., ist in Biala in Galizien geboren, wo derselbe früher mit seiner Ehefrau und seinen Kindern gewohnt hat. Im Jahre 1886 sind dessen minderjährigen Kindern Anna, Benno und Dankwart G. von dem Bezirksgerichte in Biala Kuratoren bestellt worden. Alsdann hat der Beschwerdeführer am 3. Mai 1886 mit seiner Ehefrau und den Kuratoren seiner Kinder einen sogenannten Abtretungsvertrag geschlossen, welcher insbesondere folgende Bestimmungen enthält: Frau G. verpflichtet sich, in einem bei den preussischen Gerichten anzustellenden Ehescheidungsprozesse keine Einwendungen zu erheben und die Entlassung ihres Ehemannes aus dem österreichischen Staatsverbande nicht zu hindern. Die Kinder sollen in der alleinigen Verpflegung und Erziehung der Mutter bleiben; der Beschwerdeführer verzichtet auf die Geltendmachung von Rechten, wodurch die Kinder der Erziehung, Verpflegung und Obhut der Mutter entzogen werden könnten. Derselbe tritt ferner das Eigenthum an seinem Maschinenfabrikgeschäfte in Biala mit allem Zubehör an seine Ehefrau und seine Kinder zu je einem Fünftel ab und übernehmen die Kuratoren die Verwaltung des unter der bisherigen Firma fortzuführenden Geschäfts. Diese bestimmen auch einen entsprechenden Betrag zum standesgemässen Unterhalt der Frau und der Kinder, während der Beschwerdeführer aus den Erträgnissen des Geschäfts jährlich 6000 Mark erhalten soll. Dieser entsagt der vermögensrechtlichen Disposition über das abgetretene Geschäft zu Gunsten der Frau und der Kinder.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts I zu Berlin vom 10. Juni 1886 ist die Ehe des Beschwerdeführers geschieden. Am 14. September 1886 ist von dem kgl. Polizei-Präsidenten zu Berlin für denselben eine Naturalisationsurkunde ausgestellt worden, wonach G. nebst seiner „Ehefrau“ und den namentlich aufgeführten „unter väterlicher Gewalt stehenden“ vier Kindern die preussische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Der Beschwerdeführer, welcher jetzt in Charlottenburg wohnt, hat nunmehr bei dem dortigen Amtsgericht die Einleitung einer Pflegschaft über seine minderjährigen Kinder auf Grund des § 86 der Vorm.O. mit Rücksicht auf die Interessenkollision beantragt, welche der obige Vertrag fortdauernd herbeiführe. In Folge des Wechsels

der Staatsangehörigkeit sei das preussische Gericht zur Führung der Pflegschaft zuständig. Die Uebernahme der Pflegschaft sei dringend nöthig, da eine Schädigung der Interessen der Kinder stattfinde und beim ferneren Mangel der erforderlichen Kontrole die Gefahr des Vermögensverlustes bestehe. Das Amtsgericht Charlottenburg hat den Antrag auf Einleitung der Pflegschaft abgelehnt, weil die in Biala geführte Pflegschaft zur Wahrung des Interesses der Kinder hinzureichen scheine.

Die Beschwerde des Ingenieurs G. ist zurückgewiesen worden, nachdem das Bezirksgericht in Biala auf Anfrage des Beschwerdegerichts die Abgabe der Pflegschaft an das hiesige Gericht abgelehnt hatte. Die weitere Beschwerde ist ebenfalls zurückgewiesen.

Gründe: Die väterliche Gewalt des Beschwerdeführers ist als fortbestehend anzusehen, auch wenn in dem Vertrage vom 3. Mai 1886 ein Verzicht auf dieselbe zu finden ist. Denn ein solcher Verzicht würde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für ungültig zu erachten sein, weil es sich um ein sittliches Verhältniss handelt, welches ohne Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nicht willkürlich gelöst werden kann. Sieht aber das hiesige Recht in dem sittlichen Wesen der väterlichen Gewalt den Grund der Ungültigkeit des Verzichts, so kann auch nicht die sonstige Anwendbarkeit eines fremden Rechts über diesen Ungültigkeitsgrund hinwegführen. Es würde aber auch nach österreichischem Rechte, welches nach § 174 des bürgerlichen Gesetzbuchs die ausdrückliche Entlassung aus der väterlichen Gewalt von der Genehmhaltung des Gerichts abhängig macht, die Entsagung ohne gerichtliche Mitwirkung der Gültigkeit ermangeln. Dauert hienach die väterliche Gewalt des Beschwerdeführers noch fort, so kann nicht bezweifelt werden, dass dessen Kinder zugleich mit ihm selbst die preussische Staatsangehörigkeit erworben haben. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nach § 11 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 auf die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, was ausserdem hier in der Naturalisationsurkunde besonders zum Ausdruck gebracht worden ist. Aus dem Wechsel der Staatsangehörigkeit folgt nach Ansicht des Beschwerdeführers die Pflicht der preussischen Gerichte zur Einleitung der Uebernahme der Pflegschaft. Richtig ist, dass der Vertrag vom 3. Mai 1886 eine dauernde Kollision der Interessen herbeigeführt hat, welche gemäss § 86 der Vorm.O. die Nothwendigkeit einer Pflegschaft ohne Rücksicht auf die gegen die Gültigkeit des Vertrags obwaltenden Bedenken begründet. Aber es fragt sich, ob nicht die Kuratel, welche von dem Bezirksgerichte in Biala geführt wird, der Einleitung der Pflegschaft von Seiten des hiesigen Gerichts entgegensteht.

Die Kinder haben ihren Wohnsitz nicht in Charlottenburg, sondern nach wie vor in Biala. Allerdings theilen die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder den Gerichtsstand des Vaters bis zur rechtsgültigen Veränderung desselben (§ 60 II 2. A.L.R., § 17

Z.P.O.). Mit Einwilligung des Gewalthabers können sie aber einen anderen Wohnsitz als diesen auch während der Dauer der väterlichen Gewalt haben (vgl. *Seuffert's* Archiv Bd. 31 Nr. 10; *Böhm,* Internationale Nachlassbehandlung S. 9). Der Fall liegt hier vor, da der Vater in dem sogenannten Abtretungsvertrage die Erklärung abgegeben hat, dass die Kinder in der alleinigen und ausschliesslichen Erziehung und Verpflegung der Mutter bleiben sollen, bis sie selbst eine Bestimmung treffen können. In Folge dieser Erklärung muss angenommen werden, dass die Kinder nach dem Willen des Vaters trotz dessen Auswanderung aus Oesterreich dort ihren Wohnsitz haben behalten sollen. Die Rechtsgültigkeit des Vertrags kommt auch hier nicht in Betracht, weil der Vater sich selbst auf den Vertrag beruft, also seine damalige Willenserklärung noch aufrecht erhält, mithin den den Kindern konstituirten besonderen Wohnsitz fortdauern lässt. Daher ist hier die Frage zu entscheiden, ob die hiesigen Gerichte über preussische Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben, ungeachtet einer von der ausländischen Behörde geführten Vormundschaft oder Pflegschaft eine solche einleiten müssen. Von verschiedenen Schriftstellern wird die Ansicht vertreten, dass alle preussischen Staatsangehörigen in dieser Beziehung der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen seien und dass deshalb die Vormundschaft oder Pflegschaft über preussische Staatsangehörige unter allen Umständen von den inländischen Behörden einzuleiten oder zu übernehmen sei (*Löwenstein* Nr. 16 zu § 5 der V.O.; *Neumann* 2. Aufl. zu § 5; *Wachler* Nr. 6, letzter Absatz zu § 2, Nr. 2 zu § 5; *Hesse* Nr. 4 zu § 5; *Philler* Nr. 13 zu § 5). Nach heutiger Rechtsanschauung, welcher die Grundsätze des gemeinen Rechts und des Allgemeinen Landrechts entsprechen, erstreckt sich die Fürsorge des Staats auf alle in dessen Gebiete domizilirenden Personen (vgl. *Savigny,* System Bd. 8 S. 341; *Böhm* a. a. O. S. 30; *Dernburg-Schultzenstein,* Vormundschaftsrecht 3. Aufl. S. 59 § 56ff.; II 18 A.L.R.). Staatsverträge erklären ausdrücklich den Wohnsitz für massgebend in Bezug auf die Einleitung der Vormundschaft (vgl. z. B. den Vertrag mit Braunschweig vom 4./9. Dezember 1841, G.S. 1842 S. 1 Art. 16, mit Anhalt-Dessau vom 12. Mai 1853, G.S. S. 465 Art. 33, mit Sachsen-Meiningen vom 2. Mai 1859, G.S. S. 221 Art. 33). Wenn anderseits der Grundsatz ausgesprochen ist, dass die Rechte und Pflichten der Staatsgewalt in Bezug auf die Führung der Vormundschaft sich nur auf die eigenen Unterthanen erstrecken können und daher nach dem Ausscheiden der Kuranden aus dem preussischen Unterthanenverbande zur Fortführung der Vormundschaft keine Veranlassung mehr sei (J.M.Bl. von 1855 S. 299 und *Kamptz,* Jahrb. Bd. 49 S. 167), so ist hier an Fälle gedacht, in denen die Kuranden zugleich den Wohnsitz in Preussen aufgegeben haben, und ist nicht etwa bei Fortdauer des hiesigen Wohnsitzes der Wegfall aller staatlichen Fürsorge für geboten erklärt, was im Widerspruche mit den Vorschriften des Allgemeinen

Landrechts gestanden haben würde, nach welchen die Bevormundung über alle hier domizilirenden Personen den hiesigen Gerichten zugewiesen war (vgl. § 68 ff., II 18 A.L.R.). Nach der Vormundschaftsordnung regelt sich auch bei Nichtpreussen die Zuständigkeit zur Einleitung der Vormundschaft nach dem inländischen Wohnsitze (§ 6 Abs. 1) und ist also ebenfalls beim Vorhandensein eines Wohnsitzes in Preussen den schutzbedürftigen Ausländern die Fürsorge der hiesigen Behörden zugesichert. Freilich trägt die Vormundschaftsordnung der fremden Staatsangehörigkeit insoweit Rechnung, als sie im § 6 Abs. 3 bestimmt, dass die Vormundschaft über einen Nichtpreussen auf Verlangen der Behörden des Heimathsstaates an diese abzugeben ist. Aber die Gültigkeit der zunächst hier einzuleitenden Vormundschaft ist dabei offenbar vorausgesetzt, von der Befugniss der inländischen Behörden zur vormundschaftsgerichtlichen Fürsorge für die in Preussen domizilirenden Ausländer ausgegangen.

Ueber den umgekehrten, dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fall, dass preussische Staatsangehörige im Auslande ihren Wohnsitz haben, enthält die Vormundschaftsordnung keine ausdrücklichen Bestimmungen. Allerdings ist die Zuständigkeit der preussischen Vormundschaftsgerichte in Betreff der diesseitigen Staatsangehörigen nicht durch den inländischen Wohnsitz bedingt, vielmehr muss auch über die Grenzen des Staatsgebiets hinaus den preussischen Staatsangehörigen der erforderliche Schutz von den preussischen Behörden thunlichst zu Theil werden. Aber dem auf dem Territorialprinzipe beruhenden Rechte des fremden Staats, den in dessen Gebiete domizilirenden Preussen selbst die nöthige Fürsorge angedeihen zu lassen, hat der preussische Gesetzgeber die Anerkennung nicht versagen wollen. In der Vormundschaftsordnung findet sich keine Bestimmung, aus welcher dies zu entnehmen wäre. Eine solche Bestimmung würde die Gebietshoheit des fremden Staats verletzen. Wie die Vormundschaftsordnung die Einleitung der Vormundschaft über Ausländer, die hier ihren Wohnsitz haben, anordnet und die Anerkennung ihrer Gültigkeit von Seiten der Behörden des fremden Staats voraussetzt, so sind unbedenklich auch den Behörden des fremden Staats entsprechende Befugnisse in Bezug auf die dort domizilirenden Preussen zuzugestehen. Die Ueberlassung der Vormundschaft an die inländischen Behörden könnte bei entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 3 der Vorm.O. nur auf Verlangen der letzteren erfolgen, ohne dass sich eine unbedingte Verpflichtung für die preussischen Vormundschaftsgerichte ergäbe, unter allen Umständen ein solches Verlangen zu stellen. Die Pflicht der diesseitigen Gerichte zur Fürsorge hinsichtlich der im Auslande domizilirenden preussischen Staatsangehörigen geht nicht über das Bedürfniss hinaus, besteht also insoweit nicht, als der auswärtige Staat die nöthige Fürsorge durch seine Behörden gewährt. Gewinnt das inländische Gericht die Ueberzeugung, dass dies geschieht und die Fortführung der Vormundschaft durch die ausländische Behörde

im Interesse der Kuranden liegt, so ist dasselbe keineswegs gehalten, auf Abgabe der Vormundschaft hieher zu dringen.

Die Richtigkeit dieser Ausführung findet darin eine Stütze, dass die Vormundschaftsordnung ausser den blos subsidiären Bestimmungen im § 5 und § 8 letzter Satz keine näheren Vorschriften darüber enthält, welches Gericht über die im Auslande domizilirenden Preussen die Vormundschaft bezw. Pflegschaft zu führen hat, also nicht anzunehmen scheint, dass dieselbe nothwendig vor die preussischen Gerichte gehört. Bei Einleitung einer Vormundschaft über Inländer, die stets ihren Wohnsitz im Auslande gehabt bezw. ohne Verlegung desselben nach Preussen die hiesige Staatsangehörigkeit erworben haben, muss nach § 5 der Vorm.O. in jedem Falle das zuständige Vormundschaftsgericht von dem Justizminister bestimmt werden. Handelt es sich aber um eine Pflegschaft über solche Personen in Bezug auf Angelegenheiten, die im Auslande wahrzunehmen sind, so bieten die Vorschriften der Vormundschaftsordnung, da hier auch die subsidiäre Zuständigkeitsnorm in § 8 letzter Satz versagt, anscheinend überhaupt kein Mittel, um die Bestimmung des zuständigen preussischen Vormundschaftsgerichts zu erreichen. Möchte nun auch vermöge analoger Anwendung des § 5 der Vorm.O. dahin zu gelangen sein, dass die Entscheidung des Justizministers hier ebenfalls einzutreten hat, so deutet doch diese Lücke im Gesetze darauf hin, dass dem Gesetzgeber der Gedanke an regelmässige Einleitung einer Pflegschaft über Preussen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, fern gelegen hat. Sodann steht gegenüber einer Weigerung der Abgabe von Seiten der fremden Vormundschaftsbehörde den preussischen Gerichten auch keinerlei Zwangsmittel zu Gebote. Der fremde Staat kann den Umfang bestimmen, in welchem er den dort domizilirenden Ausländern vormundschaftlichen Schutz gewähren will, und braucht sich desselben also auch nicht auf Ansinnen der Behörde des Heimathsstaats zu begeben. Dies ist zwar für die preussischen Vormundschaftsgerichte im § 6 Abs. 3 der Vorm.O. vorgeschrieben, aber der fremde Staat kann wegen Fortführung der Vormundschaft über die dort domizilirenden Ausländer andere Normen aufstellen. Ob nach den für das Bezirksgericht in Biala geltenden österreichischen Gesetzen die Weigerung der Abgabe gerechtfertigt ist, kann dabei dahingestellt bleiben, weil die preussischen Gerichte nicht darüber zu entscheiden haben, ob die Behörden des fremden Staats ihre Zuständigkeit überschreiten. Den inländischen Vormundschaftsgerichten liegt auch nicht, ohne dass das Interesse der Kuranden es erfordert, die Verpflichtung ob, durch Anrufung der höheren Behörde des auswärtigen Staats auf Abänderung der Entscheidung hinzuwirken, durch welche die Abgabe der Vormundschaft verweigert ist. Hiezu haben die preussischen Gerichte um so weniger Veranlassung, wenn die Betheiligten selbst in der Lage sind, sich zu diesem Zwecke an die Behörden des fremden Staats wenden zu können. Neben der Vormundschaft oder Pflegschaft, welche von

den auswärtigen Behörden rechtsgültig geführt wird, kann nicht zugleich eine solche bei den hiesigen Behörden eingeleitet werden. Denn eine doppelte gesetzliche Vertretung ohne Regelung des wechselseitigen Verhältnisses würde statt des beabsichtigten Schutzes der Pflegebefohlenen fortgesetzte Kollisionen zu deren Nachtheile herbeiführen. Nach alledem ist anzunehmen, dass über Preussen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, eine Vormundschaft oder Pflegschaft von Seiten der hiesigen Behörden nicht nothwendig einzuleiten ist, wenn eine solche bereits von den ausländischen Behörden geführt wird. Ist bei den Verhandlungen über den Entwurf der Vormundschaftsordnung ein entsprechender Zusatz, der dies klar stellen sollte, angeregt worden, ohne Aufnahme im Gesetze gefunden zu haben (vgl. *Wachler* Nr. 2 zu § 5 der Vorm.O.), so folgt daraus keineswegs, dass die Faktoren der Gesetzgebung, die einen solchen Zusatz für überflüssig angesehen haben mögen, mit dessen Inhalt nicht einverstanden gewesen sind.

Muss hiernach die unbedingte Verpflichtung zur Einleitung oder Uebernahme der Vormundschaft bezw. Pflegschaft über im Auslande domizilirende und dort unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Preussen in Uebereinstimmung mit *Dernburg-Schultzenstein* (Vormundschaftsrecht 3. Aufl. S. 62 Nr. 15) verneint werden[1]), so gilt dies umsomehr bei Personen, die zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft oder Pflegschaft Ausländer gewesen sind und erst später die preussische Staatsangehörigkeit erworben haben. Dass der Erwerb der preussischen Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung des ausländischen Domizils die unbedingte Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft für die preussischen Gerichte begründet, deutet die Vormundschaftsordnung nirgends an.

Ob und inwieweit die entwickelten Rechtsgrundsätze in gleicher Weise Geltung haben würden, wenn die betreffenden Kuranden nur ihren Aufenthalt, nicht aber ihren Wohnsitz im Auslande hätten, kann hier unerörtert bleiben. Die preussischen Behörden müssen nach dem Gesagten zwar prüfen, ob den im Auslande domizilirenden preussischen Staatsangehörigen die nöthige Fürsorge durch Einleitung und Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft gewährt wird; ergiebt sich aber, dass diese Fürsorge stattfindet und daher die Pflegebefohlenen des erforderlichen Schutzes nicht entbehren, so sind die hiesigen Gerichte zur Einleitung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nicht verpflichtet.

Mit vorstehenden Rechtsausführungen stehen die Vorentscheidungen im Einklange. Nach der Begründung haben die Vorinstanzen die Ueberzeugung gewonnen, dass das Interesse der Pflegebefohlenen durch die bei dem Bezirksgerichte in Biala geführte Kuratel zur Ge-

---

1) Ebenso *Anton*, Anm. 9 zu § 5 der Vorm.O.; *Wilutzky*, Anm. 4 zu § 5; *Koch's* Kommentar 8. Aufl., 4. Bd. S. 1098 Anm. 9 zu § 5 der Vorm.O.

nüge gewahrt ist und dass eine Uebernahme derselben hieher in keiner Weise zweckdienlich sein würde. Diese wesentlich thatsächliche Ausführung ist massgebend für das Gericht der weiteren Beschwerde. Ob übrigens das österreichische Gericht die nöthige Kontrole über Führung der Kuratel nach allen Seiten hin übt, kann von den hiesigen Gerichten nicht nachgeprüft werden; für die letzteren genügt vielmehr die Feststellung der Einleitung und Führung der Kuratel durch die auswärtige Behörde, wenn nicht etwa die Annahme begründet sein sollte, dass die dortige Kuratel als eine solche nach diesseitigen Rechtsbegriffen überhaupt nicht anzusehen ist.

Die weitere Beschwerde ist demnach zurückzuweisen. (*Iohow* Bd. 12 S. 50.)

Welches örtliche Recht ist für den Anspruch auf Schadenersatz massgebend, wenn die beschädigende Einwirkung in dem einen Rechtsgebiete vollendet, der Schaden aber in dem anderen zu Tage getreten ist? Findet insbesondere die im § 151 des allg. preuss. Bergges. vom 24. Juni 1865 vorgeschriebene dreijährige Verjährung auf beschädigende, im Ausland vollendete Handlungen Anwendung?

Urtheil des Reichsgerichts (V. Zivilsenat) vom 24. April 1889.

Mitgetheilt von Herrn Landrichter *Dr. Menzen* in Hechingen.

Die Beklagte betreibt Bergbau unter dem Goslar'schen Stadtforst, welcher in dem braunschweigischen Gebiete liegt und auf dessen Umfang das braunschweigische Berggesetz vom 15. April 1867 nach § 220 desselben keine Anwendung findet. An diesen Stadtforst stösst ein angeblich der Klägerin gehöriges Grundstück im Gebiete der Provinz Hannover, für welches nach seiner örtlichen Lage das allgem. preuss. Bergrecht Geltung hat. Auf diesem letzteren Grundstück befanden sich Quellen, welche nach der Behauptung der Klägerin durch den erwähnten Bergbaubetrieb mittels Führung eines näher bezeichneten, unter dem Goslar'schen Stadtforst liegenden Stollens versiegt sind.

Die Klägerin beantragte, die Beklagte zu verurtheilen, die die Wasserentziehung herbeiführenden Einrichtungen zu unterlassen, bezw. Anlagen herzustellen und zu unterhalten, welche die Wasserentziehung dauernd hindern, und den durch die bisherigen Eingriffe der Klägerin zugefügten Schaden zu ersetzen. Eventuell beschränkte die Klägerin ihren Anspruch auf den Schadenersatz, den sie seinem Umfange nach im Laufe des Prozesses auch beziffert hat.

Die Beklagte bestreitet den Klageanspruch an sich, wendet aber auch Verjährung ein.

Beide Vorderrichter haben abgewiesen. Sie halten gegen die Ansicht der Parteien das preuss. allgem. Bergges. für massgebend und nach § 151 desselben den Anspruch auf Schadensersatz für erloschen, weil seit 1880 die der fortwirkenden Ursache der Anlegung des Stollens zugeschriebene Wasserentziehung eine bleibende gewesen, die Klägerin

nach ihrer eigenen Darstellung aber den Schaden und dessen Urheber länger als 3 Jahre vor Anstellung der Klage gekannt habe, der blos negatorische Theil des Klageanspruchs habe überhaupt keine Berechtigung.

Die eingelegte Revision musste für begründet erachtet werden. Sie rügt mit Recht die Anwendung des preuss. Bergrechts als rechtsirrthümlich.

Der Berufungsrichter begründet diese Anwendung in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter durch die Erwägung, es sei erst mit der schädigenden Einwirkung des von der Beklagten betriebenen Bergbaues auf das in Preussen belegene Grundstück der Klägerin die Thatsache gegeben, welche für sie gegen die Beklagte einen Anspruch überhaupt habe erzeugen können. Deshalb müsse das für das beschädigte Grundstück geltende örtliche Recht angewendet werden, und der inländische Richter, welcher um Schutz an einem inländischen Grundstücke angegangen werde, müsse diesen nach Massgabe des für das letztere geltenden Rechts gewähren, wenn auch die beschädigende Einwirkung in einem anderen Rechtsgebiete ihren Ursprung genommen habe.

Diese Erwägung beruht zunächst auf dem unrichtigen Vordersatze, es sei der Wille des preuss. Bergrechts in seinem § 148 dahin gegangen, den preuss. Grundstücken das ihnen dort bei Beschädigungen durch den Bergbau gewährte Recht auch gegenüber dem ausserhalb Preussen betriebenen Bergbau zu geben. Für diese Annahme fehlt es an einem zureichenden Grunde. Im Gegentheil ist daraus, dass sich die betreffende Bestimmung findet in einem Gesetze über preuss. Bergbau, zu folgern, es handle sich nicht um Aufstellung eines im Allgemeinen aus national-ökonomischen Prinzipien als nothwendig erkannten Vorzugsrechts für das Grundeigenthum im Falle einer Kollision der daraus fliessenden Rechte mit der Ausübung der Rechte aus dem an sich gleichstarken Recht des Bergwerkseigenthums, sondern um eine zunächst das Bergrecht angehende rechtliche Grenzbestimmung für den preuss. Bergbau. Auch ist von diesem Gesichtspunkte aus nicht anzunehmen, dass in einem für das preuss. Staatsgebiet erlassenen Gesetze ohne ausdrückliche Erklärung dem ausserhalb Preussen betriebenen Bergbau und dessen nicht preuss. Betreibern überhaupt Verpflichtungen haben auferlegt werden sollen, eine Annahme, welche sich mit der üblichen Rücksichtnahme auf die Beziehungen zu anderen Staaten in Widerspruch setzen würde.

Die Erwägung des Berufungsrichters verletzt aber auch die allgemeinen Grundsätze über die sogenannte Statutenkollision. Dass das Bergbaurecht im Allgemeinen dem Gesetze untersteht, auf Grund dessen oder mit dessen Genehmigung oder Zulassung es ausgeübt wird, kann nicht zweifelhaft sein, so lange diese Ausübung innerhalb des von diesem Gesetze beherrschten Gebietes erfolgt. Eine Ueberschreitung dieses Gebietes liegt aber so lange nicht vor, als die einzelne

Betriebshandlung sich vollendet innerhalb dieses Gebietes, d. h. den bergbaulichen Zweck erreicht, zu dessen Erreichung sie vorgenommen ist. Das was sich demnächst, früher oder später, in einem anderen Gebiete als schädliche Folge einer solchen Handlung herausstellt, ist nicht diese selbst, nicht eine Fortsetzung derselben und kann daher die Handlung selbst nicht einem anderen Gesetze unterwerfen, als demjenigen, unter dessen Herrschaft sie vorgenommen worden ist; der Berufungsrichter, welcher die Anwendung des preuss. Gesetzes rechtfertigt mit der Thatsache der Einwirkung des in Braunschweig betriebenen Bergbaus auf ein preuss. Grundstück, hat nicht unterschieden zwischen der im bergbaulichen Sinne vollendeten Handlung und der nach der Vollendung eintretenden besonderen Wirkung. Die dem Bergbau auferlegte Verpflichtung, den durch ihn dem Grundeigenthume zugefügten Schaden zu ersetzen, ist eine sogenannte *obligatio ex lege*, welche dem Gesetze untersteht, wo die Handlung vorgenommen wird, welche die Obligation begründet.

An der Individualität der Betriebshandlung wird dadurch nichts geändert, dass sich mit ihr schädliche Einwirkungen verknüpfen. Durch diese Verbindung wird zwar die Ersatzpflicht konkret, aber es bleibt immer die Handlung, welche als solche die Obligation begründet; dass ohne Schaden von keinem Schadenersatz gesprochen werden kann, dieser Satz ist deshalb ohne Bedeutung, weil er auch bei eigentlichen Deliktsobligationen zutrifft, bei denen unbestritten nicht der Ort des hervortretenden Schadens, sondern der Ort der Deliktshandlung für die Bestimmung des massgebenden Gesetzes entscheidend ist.

Im vorliegenden Falle sind die betreffenden Betriebshandlungen, denen die Klägerin die Beschädigungen ihres Grundstücks zuschreibt, nach deren Behauptung vorgenommen und vollendet im Gebiete des nichtpreussischen Rechts. Deshalb durfte auf sie bezüglich der Frage, ob die Beklagte wegen der von der Klägerin behaupteten Beschädigungen als Folge jener Handlungen schadensersatzpflichtig sei, nicht das preussische sondern musste das Recht angewendet werden, welches in Bezug auf bergbauliche Verpflichtungen herrschend ist im Bereiche des Goslar'er Stadtforstes.

Damit war die Aufhebung der angegriffenen Entscheidung geboten. Eine Bestimmung, welche dem Grundeigenthümer jeden Anspruch gegen Beschädigung durch den Bergbau abschneidet, kann für das Gebiet des deutschen Privatrechts nicht oder doch nicht mehr als gültig anerkannt werden.

Vgl. *Stobbe,* deutsches Privatrecht Bd. 2. § 141, 143 Nr. 9, *Seuffert's* Archiv Bd. 26 Nr. 51.

Auch besteht, abgesehen von Partikulargesetzgebungen neuerer Zeit, fü̈s das gemeine Recht nicht das dem preuss. Rechte bekannte und im § 151 des allgem. preuss. Berggesetzes aufgenommene Institut der dreijährigen Verjährung gegen Ansprüche aus ausserkontraktlicher Beschädigung.

Vgl. Motive zum § 179 des Entwurfs zu einem bürgerlichen Gesetzbuche.

Wohnsitz des Schuldners. Satz 1247 des Badischen Landrechts.

Urtheil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 26. Februar 1892 (Entsch. in ZS. Bd. 29 S. 286).

Aus den Gründen:

„Konnte daher nur der gesetzlich bestimmte Erfüllungsort massgebend sein, so hing die Entscheidung von der Auslegung des mit Art. 1247 *Code civil* übereinstimmenden Satzes 1247 des badischen Landrechts ab, nach welchem ausser den Fällen, wo ein Zahlungsort vereinbart oder eine individuell bestimmte Sache Gegenstand der Verbindlichkeit ist, die Zahlung „in dem Wohnsitze des Schuldners" zu geschehen hat. Da der Beklagte zur Zeit der Auftragsertheilung an die Klägerin (Oktober 1888) seinen Wohnsitz in Mannheim hatte und diesen Wohnsitz erst kurze Zeit vor Anstellung der vorliegenden Klage vom 10. April 1891 aufgegeben und sich in Berlin niedergelassen hat, so war die vorgeschützte prozesshindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts begründet, wenn das Gesetz unter dem Wohnsitz des Schuldners dessen gegenwärtigen Wohnsitz versteht, nicht denjenigen, welchen der Schuldner zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit hatte. Das Oberlandesgericht hat sich für die Auslegung in ersterem Sinne entschieden, und dieser Ansicht, welche als die herrschende anzuerkennen ist, musste beigetreten werden.

Für die Annahme, dass, wenn ein anderer Vertragswille nicht erkennbar ist, die Erfüllung da zu erfolgen habe, wo der Schuldner zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnort hat, wenn dieser auch ein anderer sein sollte, als der, welcher zur Zeit der Begründung der Verbindlichkeit bestand, spricht vor Allem der Wortlaut des L.R.S.'s 1247. Da dieser in Abs. 2 den Zeitpunkt der Erfüllung in's Auge fasst, so ist die Bezeichnung des Wohnsitzes des Schuldners als Erfüllungsort auf den nämlichen Zeitpunkt zu beziehen und hätte, wenn der Wohnsitz zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit gemeint gewesen wäre, eine genaue Abfassung des Gesetzes einen entsprechenden Zusatz erfordert wie in Abs. 1 des L.R.S.'s 1247, wo für die Verbindlickeit der Uebergabe einer individuell bestimmten Sache als Erfüllungsort der Ort bezeichnet ist, wo sich die Sache zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit befunden habe.

Von *Pothier* (*Traité des obligations* Bd. 2 Nr. 549 S. 31) wurden die bezüglichen Vorschriften des römischen Rechts in dem Sinne verstanden, „*qu'en ce cas* (nämlich bei Verbindlichkeiten mit nicht individuell bestimmtem Gegenstande) *la chose doit être payée au lieu où elle est demandée, ubi petitur, c'est-à-dire au lieu du domicile du débiteur.*" Dementsprechend wollte der *Code*, wenn der Gläubiger nicht

für die Aufnahme eines Erfüllungsorts in den Vertrag gesorgt hatte, das für die Regel dem Schuldner zugute kommen lassen, und bestimmte deshalb, dass alsdann der Schuldner an seinem Wohnorte Zahlung leisten dürfe. Das *Exposé de motifs* sagt: „*si l'objet de la dette est indéterminé, le debiteur peut invoquer la règle suivant laquelle, dans le silence du contrat ou dans le doute qu'il fait naître, il doit être interprété de la manière la moins onéreuse pour lui. Le paiement doit donc alors être fait à son domicile*"; und ähnlich spricht sich *Jaubert* im Berichte an das Tribunat aus, nämlich dahin: „*Lorsqu'il n'y a pas de convention, c'est le débiteur pour qui la loi se prononce, et avec raison. Toutes les fois que les parties ne se sont pas, expliquées, et qu'il faut interpréter, l'interprétation doit se faire plutôt en faveur du débiteur qu'en faveur du créancier; ce qui est fondé sur ce que tout est favorable pour la libération, et que créancier doit s'imputer de n'avoir pas rédigé les conditions avec plus de clarté*" (*Locre, La législation civile* etc. Bd. 12 S. 368, 467).

Die Vorschrift des Art. 1247 Abs. 2 *Code civil*, wonach die Geldschuld in der Regel eine Holschuld ist, steht in keiner Beziehung zu einem Gerichtsstande des Erfüllungsorts; ein von dem des wirklichen Wohnsitzes verschiedener Gerichtsstand konnte durch die Wahl eines besonderen Wohnsitzes (*domicile élu*) für die zwangsweise Vollziehung eines Rechtsgeschäfts begründet werden (Art. 111 *Cod. civ.*), ohne dass dies wiederum für den Erfüllungsort bestimmend wurde.

Der durch § 29 der Z.P.O. geschaffene Gerichtsstand des Erfüllungsorts lässt das materielle Recht in Beziehung auf die Festsetzung des Erfüllungsorts bei Verbindlichkeiten unberührt, und dass dieser Gerichtsstand nach der oben gebilligten Auslegung des L.R.S's 1247 an praktischer Bedeutung verliert, kann einen Zweifel an der Richtigkeit dieser Auslegung nicht begründen.

Mehr Gewicht würde dem weiteren Einwande der Revision beizulegen sein, dass durch eine im Belieben des Schuldners liegende, durch den Wechsel seines Wohnorts herbeigeführte Aenderung des Erfüllungsorts der ganze Vertrag anderen, dem Schuldner günstigeren Gesetzen unterstellt werden könnte, wenn diese Folge nothwendig eintreten müsste. Allein weder das französische noch das badische Recht enthält eine Bestimmung, dass die durch Vertrag begründeten Rechtsverhältnisse stets nach dem Rechte des Erfüllungsorts zu beurtheilen seien; vielmehr kommt es in erster Reihe darauf an, welchem Rechte die Vertragschliessenden in Beziehung auf die Wirkungen des Vertrags sich unterwerfen wollten, wie denn auch im vorliegenden Falle beide Personen hinsichtlich der Entscheidung über den Erfüllungsort für die Verbindlichkeit des beklagten Auftraggebers sich auf das in Baden geltende Recht berufen haben.

Hienach konnte Mannheim von dem Zeitpunkte an, wo der Beklagte seinen Wohnsitz von dort nach Berlin verlegt hatte, nicht

mehr als Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten des Beklagten aus dem der Klägerin ertheilten Auftrage gelten."

Vereinbarung eines Deutschen mit einer ausländischen Firma, in Ansehung eines am Sitze dieser Firma zu erfüllenden Vertrages sich der Entscheidung eines Schiedsgerichtes, das am Erfüllungsorte zusammentreten und aus Staatsgenossen der auswärtigen Firma bestehen soll, zu unterwerfen. Art der Geltendmachung des Schiedsspruches in Deutschland. Zum § 868 Z.P.O.

Urtheil des Reichsgerichts (I. 297/92) vom 10. Dezember 1892.

Mitgetheilt von Herrn Kammergerichtsrath *Neubauer* in Berlin.

Nach einer von dem zu Berlin wohnhaften G. v. H. unterschriebenen, in englischer Sprache abgefassten Vertragsurkunde (*memorandum of agreement)* ist zwischen diesem und B. v. H. einerseits, als Käufern, und einer Firma X. et Komp. zu London anderseits, als Verkäuferin, ein Vertrag über monatliche Lieferung von 216 Tonnen trockenen Kornes geschlossen worden. In dem Vertrage unterwerfen sich die Kontrahenten für den Fall von Streitigkeiten dem Schiedsspruche von zwei durch die Parteien zu bezeichnenden Mitgliedern der Londoner Kornbörse eventuell eines von diesen zu ernennenden Obmannes.

Durch einen, London, 6. Dezbr. 1890 datirten, von drei Schiedsrichtern unterzeichneten Schiedsspruch ist G. v. H. verurtheilt, 4437 Sack Getreide, welche von der klagenden Firma X. et Komp. nach Hamburg verschifft waren, anzunehmen, die darauf ruhenden Hamburger Unkosten zu tragen, angegebene Beträge binnen einer Woche vom Datum des Schiedsspruches zu zahlen und einen weiteren Betrag zu zahlen, falls er nicht binnen vierzehn Tage 2154 leere, der Klägerin gehörende Säcke zurücksende. Die Schiedsrichtergebühren und Auslagen (deren Betrag angegeben ist) sind jeder Partei zur Hälfte auferlegt.

Gegenwärtig hat Klägerin gegen G. v. H. auf Erfüllung des Schiedsspruches Klage erhoben, und einen Antrag gestellt, die Erben des inzwischen verstorbenen G. v. H. zu verurtheilen, die angegebenen Summen, unter Abrechnung des Erlöses, der durch meistbietenden Verkauf des in Hamburg lagernden Getreides erzielt ist, nach Kräften des Nachlasses, an sie zu zahlen.

Im ersten Rechtszuge ist nach dem Antrage erkannt, im zweiten die Klage abgewiesen. In der Revisionsinstanz ist das Urtheil des Berufungsrichters aufgehoben aus folgenden Gründen:

Es sei nicht in Gemässheit des § 868 Z.P.O. auf Erlassung eines Vollstreckungsurtheils erkannt. Im vorliegenden Falle würde auch eine solche Klage unstatthaft sein (vgl. Entsch. Bd. 5 S. 397 ff.), da der beigebrachte Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen und auch nicht von den Schiedsrichtern, entsprechend § 865 a. a. O., auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niedergelegt sei, diesen

Erfordernissen aber genügt sein müsse, wenn der im Auslande ergangene Schiedsspruch im Geltungsgebiete der Z.P.O. für vollstreckbar erklärt werden solle.

Ebensowenig könne Klägerin, wie der Berufungsrichter zutreffend annehme, auf den Weg der §§ 660 ff. Z.P.O. verwiesen werden. Abgesehen davon, dass dieser Weg schon deshalb nicht zum Ziele führe, weil in England die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei, setze die Klage aus § 660 ein im Auslande ergangenes gerichtliches Urtheil voraus. Der Umstand, dass der Schiedsspruch in England durch Anordnung eines *master of the court of supreme judicature* für vollstreckbar erklärt sei, bewirke nicht, dass er in Bezug auf die Anwendung der §§ 660 ff. dem Urtheile eines englischen Gerichtshofes gleichzustellen sei.

Allein die Abweisung der Klage entspreche nicht der Rechtsprechung des R.G. In dem vorerwähnten Urtheil sei nicht ausgesprochen und habe nach dessen Gründen nicht ausgesprochen werden sollen, dass aus einem den Vorschriften der Z.P.O. nicht entsprechenden Schiedsspruche vor deutschen Gerichten ein Anspruch nicht erhoben werden könne. Im Urtheil I. 294/88 vom 29. Dezbr. 1888 (vgl. *Bolze* 7 Nr. 1249), sei angenommen, dass, wenn die Parteien sich vertragsmässig der Entscheidung eines auswärtigen Schiedsgerichts unterworfen haben, ein diesem Vertrage gemäss ergangener Schiedsspruch auch dann für sie verbindlich sei, wenn die Vorschriften des zehnten Buches der Z.P.O. nicht befolgt seien, und dass der im schiedsrichterlichen Verfahren obsiegenden Partei in einem solchen Falle zwar nicht die Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurtheils, wohl aber die Klage auf Erfüllung des Schiedsvertrages und damit zugleich auf Gewährung der durch den Schiedsspruch auferlegten Leistungen zustehe.

Diese Auffassung sei auch hier zur Geltung zu bringen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, dass nach der Z.P.O. das gemäss § 868 zu erlassende Vollstreckungsurtheil der einzige Weg sei, auf welchem ein Schiedsspruch zur Vollstreckung gelangen könne, und dass die Zulassung einer auf Erfüllung des Schiedsvertrages gerichteten Klage auf eine Umgehung dieses einzigen durch das Gesetz zugelassenen Weges hinauslaufe, könne für zutreffend nicht erachtet werden. Die Z.P.O. regele nicht unmittelbar die Rechtswirksamkeit eines ausländischen Schiedsspruches im Inlande, die Rechtswirksamkeit sei vielmehr in erster Linie nach den Grundsätzen des sogen. internationalen Privatrechts zu beurtheilen. Hiernach erscheine es allerdings gerechtfertigt, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vollstreckungsurtheils von den Vorschriften des einheimischen Rechts auszugehen. Durch das Vollstreckungsurtheil spreche der Staat als Inhaber der Gerichtsgewalt aus, dass er den Schiedsspruch als geeignete Grundlage für die Zwangsvollstreckung anerkenne; unter welchen Voraussetzungen diese Anerkennung zu gewähren sei, bestimme sich nach der Rechtsordnung des Staates, dessen Rechtshülfe in Anspruch genommen werde.

Dürfe dies Ergebniss als angemessen und folgerichtig betrachtet werden, so würde es mit den Grundsätzen des internationalen Rechts nicht vereinbar sein, einem im Auslande gefällten Schiedsspruche wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften des einheimischen Rechts jede Wirkung im Inlande zu versagen. Wenn, wie hier, ein Inländer in einem mit einer ausländischen Firma geschlossenen, am Sitze dieser Firma zu erfüllenden Vertrage sich der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterwerfe, das am Erfüllungsorte zusammentreten und aus Staatsgenossen der auswärtigen Firma bestehen solle, so werde regelmässig anzunehmen sein, die Vertragschliessenden hätten sich in Bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren dem Rechte des Ortes unterwerfen wollen, an welchem der Ausspruch zu fällen sei. Ein derartiges Kompromiss sei durch die Z.P.O. nicht ausgeschlossen. Sei dasselbe statthaft, so müsse, wenn ein nach den Gesetzen des Auslandes rechtsbeständiger, wenngleich den Vorschriften der Z.P.O. nicht genügender Schiedsspruch vorliege, ein Weg gegeben sein, dem Vertragswillen der Parteien auch im Inlande Geltung zu verschaffen. Dieser Weg sei die hier angestellte Klage, mittels deren auf Grund des unter den Parteien geschlossenen Vertrages die Erfüllung des diesem Vertrage gemäss ergangenen Schiedsspruches gefordert werde. Schon das R.O.H.G. habe (Entsch. Bd. 10 S. 397, Bd. 17 S. 427) auf die Nothwendigkeit eines derartigen Rechtsbehelfes hingewiesen. In der Zulassung des Rechtsbehelfes sei eine Umgehung zwingender Vorschriften des einheimischen Rechtes nicht zu finden. Davon, dass die Parteien beabsichtigt hätten, das Gesetz zu umgehen, könne nach Lage der Sache nicht die Rede sein. Es sei aber auch nicht anzuerkennen, dass die Zulassung der Klage insofern mit den Vorschriften des einheimischen Rechtes in Widerspruch trete, als sie die Verwirklichung des Schiedsspruches auf einem durch die Z.P.O. implizite für unstatthaft erachteten Wege herbeiführe. Der Zweck der Klage, einem an sich rechtsgültigen, im Auslande ergangenen Schiedsspruche vor den Gerichten des Inlandes zu der ihm nach den Grundsätzen des internationalen Rechts gebührenden Anerkennung zu verhelfen, liege ausserhalb des Bereiches, auf welchen die Vorschriften der Z.P.O. sich beziehen. Das Argument, dass nach der hier gebilligten Auffassung dem im Auslande ergangenen Schiedsspruche grössere Wirkungen beigelegt würden als demjenigen eines inländischen Schiedsgerichts, greife schon deswegen nicht durch, weil die Klage den Nachweis voraussetze, dass ein nach dem Rechte des Auslandes perfekt gewordener vollständiger Schiedsspruch vorliege.

Festzustellen sei aber noch, ob der vorliegende Schiedsspruch nach englischem Rechte gültig sei, und ob der Erblasser der Beklagten der Auflage des Schiedsspruchs in Betreff der Rückgabe der Säcke nachgekommen sei.

Rechtsverhältniss zwischen Frankreich und Elsass-Lothringen auf dem Gebiete des Urheberrechts.

Mitgetheilt von Herrn Amtsgerichtsrath *Grünewald* in Metz.

1. In Folge der Vereinigung mit dem Deutschen Reiche ist Elsass-Lothringen Frankreich gegenüber auch auf dem Gebiete des Urheberrechts als Ausland zu betrachten und zwar auch bezüglich der vor der Gebietsabtretung in Frankreich erschienenen Werke. Das geistige Urheberrecht hat auf internationalem Gebiete noch keineswegs allgemeine Anerkennung gefunden, dasselbe äussert vielmehr an und für sich seine Wirksamkeit nur innerhalb der Grenzen des Staates, in dem es zur Entstehung gelangte, darüber hinaus aber lediglich insoweit, als besondere Staatsverträge dieses bestimmen. Hienach ist der unveränderte Fortbestand des Urheberrechts in Bezug auf ein bestimmtes Gebiet in erster Reihe durch die Zugehörigkeit des letzteren zum Ursprungslande sowie durch die fernere Anwendbarkeit der Gesetze bedingt, unter deren Herrschaft es entstanden ist, und es wurde daher dieses Recht in Elsass-Lothringen in dem Augenblicke beseitigt, da für das Verhältniss dieses Landes zu Frankreich im Anschluss an die politische Abtrennung in Folge des Art. 18 des Zusatzvertrags zum deutsch-französischen Friedensvertrag für das Verhältniss von Frankreich zu Elsass-Lothringen der französisch-bayerische Vertrag vom 10./13. Mai 1865 als massgebend erklärt worden und an die Stelle des Dekrets vom 13./19. Januar 1796 getreten ist. Dass dieses die Auffassung der beim Friedensschluss betheiligten Mächte gewesen ist, ergiebt sich aus dem in Art. 10 des Zusatzvertrags, sowie in Ziff. 5 des Schlussprotokolls zu Gunsten der bereits erworbenen Patente getroffenen Vorbehalte, indem daraus gefolgert werden muss, dass man einerseits diesen Vorbehalt keineswegs für selbstverständlich erachtete und denselben anderseits auf das Urheberrecht an Kunst- und Schriftwerken nicht ausdehnen wollte, vielmehr für den durch den erwähnten Vertrag vom 16. Mai 1865 gewährten Schutz für genügend hielt.

2. Dieser letztere Vertrag galt für dies Verhältniss bis zur Einführung des französisch-deutschen Literarvertrages vom 19. April 1883, an dessen Stelle nunmehr in jeder Richtung die Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 getreten ist.

3. Nach § 52 des deutschen Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870 ist der Urheber eines musikalisch-dramatischen Werkes, also namentlich einer Oper, vor unbefugter Aufführung unbedingt geschützt. Der Urheber anderer musikalischer Werke jedoch nur dann, wenn er sich das Aufführungsrecht auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat. Dagegen ist nach französischem Rechte der Schutz vor unbefugter Aufführung durch einen derartigen Vorbehalt nicht bedingt.

4. Nach Art. 3 des französisch-bayerischen Vertrags vom 10./13. Mai 1865, durch den übrigens nur die nach Einführung dieses Vertrags erschienenen musikalischen Werke vor unbefugter Aufführung geschützt werden, genügt die Erfüllung der im Ursprungslande vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen, sowie der Eintrag in das beim anderen Vertragsstaate geführte Rollenregister zur Erlangung des Schutzes im Gebiete des letzteren. Im französisch-deutschen Vertrage ist ein derartiger Grundsatz nicht aufgestellt worden, wohl aber ist dies in Art. 2 der Berner Uebereinkunft geschehen. Anderseits hat sich diese Uebereinkunft in ihrem Art. 9 hinsichtlich der Aufführung nichtdramatischer musikalischer Werke der deutschen Gesetzgebung angeschlossen. Aus dem Gesagten folgt, dass bei den unter der Herrschaft des Vertrags vom 19. April 1883 erschienenen nichtdramatisch-musikalischen Werken der französische Komponist nur im Falle des erwähnten Vorbehalts vor unbefugter Aufführung in Elsass-Lothringen geschützt, sowie dass eine Aenderung hierin in Folge der Berner Uebereinkunft nicht eingetreten ist.

Diese Grundsätze sind entwickelt im Urtheil des O.L.G. Colmar I. Ziv. Sen. vom 8. Juli 1892 (Jur. Ztschr. für Elsass-Lothr. Bd. 18 S. 156 bis 169).

Recht der Haverei und Kondemnation.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

Aus den Gründen eines Urtheils des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Zivilsenat II, vom 15. Oktober 1892 i. S. H. Fölsch & Co. gegen die Oberrheinische Versicherungsgesellschaft zu Mannheim (Aktenzeichen: Bf II 131 und 141/92): „. . . Auch wenn man annimmt, dass der Kapitän der „Cambridge“ (eines englischen Schiffes) bei der Erfüllung der von der Klägerin geschlossenen Charter deshalb, weil er mit dem Schiffe nach Hamburg bestimmt war [2]), bei der Behandlung der Havarieangelegenheit in Valparaiso (welches als Nothhafen angelaufen war) nach deutschem Rechte sich zu richten hatte, ist doch nicht erfindlich, weshalb er unter allen Umständen das Schiff hätte repariren lassen müssen und die Reise nicht hätte aufgeben dürfen“. Es lag nämlich die Voraussetzung des Art. 444 des H.G.B. nicht vor. „Eine Verpflichtung, bei der Ausführung des Frachtvertrages sich betreffs der Kondemnation nach den allgemeinen Seeversicherungsbedingungen zu richten, bestand für den Kapitän nicht. Dafür fehlt jede Grundlage. Die Verhandlung des Havarieverfahrens in Valparaiso vor dem englischen Konsul begründet ebensowenig eine Rechtswidrigkeit des Kapitäns. Nach allgemeinen Rechtsgebräuchen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind, hatte er sich an den Konsul des Landes zu wenden, dem sein Schiff angehörte.

2) Vgl. oben Bd. I S. 506 und Bd. II S. 38 (Anm. des Einsenders).

Diesen Grundsatz erkennen die allgemeinen Seeversicherungsbedingungen gleichfalls an, siehe z. B. § 128 sub a und b. Die Form des Verfahrens unterstand somit englischem Rechte.“

Haftung des Versicherers für Schiffszusammenstösse (H.G.B. Art. 824 Nr. 7.).

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

Aus den Gründen eines Urtheils des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Zivilsenat I, vom 17. Oktober 1892 i. S. der Deutschen Dampfschiffs-Rhederei gegen Arthur Dencker als Direktor der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft und Konsorten (Aktenzeichen: Bf I 99/92): „. . . . Jetzt ist die Nr. 7 des Art. 824 des H.G.B. eine aus reinen Zweckmässigkeitsgründen, namentlich in Rücksicht auf fremde Rechte, vornehmlich englisches Recht beliebte Abweichung von dem Grundsatz, dass Schäden Dritter, für welche der versicherte Rheder mit seinem Schiffsvermögen haftet, seinem Versicherer nicht zur Last fallen.

Es wäre unter diesen Umständen vielleicht richtiger gewesen, namentlich bei der wiederholt von der Kommission ausgesprochenen Absicht, englisches Recht zu berücksichtigen, den Fall unter 7 in Art. 824 ganz zu streichen und dagegen unter die im Art. 783 aufgeführten Gegenstände, welche versichert werden können, auch die Dritten vom Versicherer zu erstattenden Kollisionsschäden in der Fassung der Nr. 7 des Art. 824 aufzunehmen. Damit würde man sich der englischen Auffassung nähern, dass solche Schäden zwar eine Gefahr sind, gegen welche man sich versichern kann, aber nicht eine Gefahr, welche der Versicherer trägt, auch ohne sie ausdrücklich übernommen zu haben, denn in England wird konsequenter Weise die sogenannte *Running down clause* oder *Collision clause* behandelt als ein „*distinct contract superadded to the ordinary policy to cover a risk external to the subject insured*“ (*Mc. Arthur, Contract of Marine Insurance,* 2. Aufl. S. 269; *Lowndes, Treatise of Marine Insurance,* S. 23 Note y). Diese Auffassung ist auch auf dem Antwerpener Kongress durchgedrungen: „*à defaut de stipulation expresse, l'assurance maritime ne doit, comme l'assurance terrestre être responsable que du dommage éprouvé par les objets assurés et des frais faits pour leur conservation sans avoir à répondre des recours des tiers*“ (*Actes du Congrès d'Anvers* p. 277), abweichend von der Auslegung des Art. 350 des *Code de commerce* durch die französische Praxis[3]) und von der den *recours des tiers* einschliessenden Fassung des Art. 178 des belgischen Gesetzes vom 24. August 1879 (vgl. *Jacobs, Droit Maritime Belge,* II S. 210, 211, 302, 303).

---

3) In der französischen Doktrin ist die Frage aber streitig und zwar sind die Meisten gegen die Ansicht der Praxis (vgl. *Jacobs* II Nr. 755 p. 808; *Valroger* IV Nr. 1620; *Desjardins* Nr. 1425). (Anm. des Einsenders.)

Bemerkt mag werden, dass die revidirten norwegischen Assekuranzbedingungen von 1881 (Hamburg, Otto Meissner 1883), welche sich im Allgemeinen an die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen anlehnen, die Nr. 7 des § 69 der letzteren (übereinstimmend mit H.G.B. Art. 824) ersetzt haben durch eine Bestimmung, welche der dem Art. 824 in erster Lesung gegebenen Fassung sich anschliesst.

. . . . Für das richtige Verständniss des Art. 824 Nr. 7 ist aber nicht stehen zu bleiben bei dem deutschen Recht und seiner gemäss H.G.B. Art. 451, 452 beschränkten Haftung des Rheders auch für Dritten zugefügte Kollisionsschäden, sondern es ist weiter in Betracht zu ziehen, dass bei Berathung des Handelsgesetzbuches ausgesprochenermassen, wie schon erwähnt, auch auf fremde Rechte, namentlich englisches Recht, Rücksicht genommen ist. Man wollte den indirekten Kollisionsschaden nicht nur in dem Falle dem Versicherer belasten, wenn er von dem versicherten Rheder nach Massgabe des H.G.B. Art. 736, 738, also in Beschränkung seiner Haftung auf Schiff und Fracht, zu ersetzen sein würde, sondern gleicher Weise, wenn er nach fremden Rechte haftbar gemacht werden sollte. Das geht klar hervor aus dem in zweiter Lesung (Prot. 4332) gefassten Beschluss in Art. 714 erster Lesung (jetzt 824), aus dem vorletzten Absatz das Zitat der Art. 632 und 634 (jetzt 736, 738) zu streichen, um, wie es wörtlich heisst „die Meinung auszuschliessen, als solle der Versicherer nur in dem in diesen Artikeln angeführten Fällen haften, nicht aber, wenn das Schiff nach Massgabe anderer Gesetzgebungen wegen Uebersegelung in Anspruch genommen werde.“ Das dabei von der Kommission besonders in's Auge gefasste englische Recht kannte aber zur Zeit der Berathung des Handelsgesetzbuchs eine beschränkt unpersönliche Haftung des Rheders so wenig wie jetzt[4]). Die damals geltende *Merchant Shipping Act* von 1854 (*Lord Tenterden [Abbott] treatise of the law relative to Merchant Ships and Seamen*, 13. Aufl. 1892 S. 514—517) erklärte den Rheder bis zum Belaufe des Werthes von Schiff und Fracht (in Fällen von Tödtungen und Körperverletzungen von Passagieren bis zum Belauf von mindestens 15 £ per Ton) auch dann verantwortlich, wenn sein Schiff bei der Kollision gesunken war, also von Schiff und Fracht. welche hafteten, gar nicht die Rede sein konnte. Dem entsprechend ist auch der Art. 824 Nr. 7 so gefasst, dass die Annahme, er wolle nur auf Fälle anwendbar sein, wo deutsche Rheder nach deutschem Rechte von Dritten für Kollisionsschäden in Anspruch genommen werden, ausgeschlossen ist. Der „Versicherte“ kann dort ebensowohl ein englischer wie ein deutscher Rheder sein, und auch ein versicherter deutscher Rheder kann in die

---

4) Jetzt gilt die *Merchant Shipping Act* von 1862. Das geltende System ist das einer beschränkten persönlichen Haftung verbunden mit einer gleichzeitigen dinglichen Haftung von Schiff und Fracht. (Anm. des Einsenders.)

Lage kommen, nach englischem Recht für einen Kollisionsschaden haften zu müssen[5]) . . . ."

Welches Gericht ist zur Ausstellung einer Erbbescheinigung nach dem in Amerika verstorbenen minorennen Kinde zuständig, wenn der Vater in Preussen verstorben und die Mutter mit den Kindern, nachdem sie sich hier auseinandergesetzt, nach Amerika gezogen ist?

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen.

Der Schmied Carl. St. ist in Strzellin, Amtsgericht Putzig, am 9. November 1877 mit Hinterlassung seiner gütergemeinschaftlichen Wittwe und fünf minorenner Kinder verstorben. Nachdem sich die Wittwe mit ihren Kindern auseinandergesetzt hatte, ist sie mit denselben nach Amerika verzogen, während das Vermögen der Kinder von dem vom Amtsgerichte in Putzig bestellten Vormund verwaltet wird. Von den Kindern sind in Amerika verstorben: a) der am 17. Oktober 1870 geborene Wilhelm Hermann St. am 29. Juli 1888, b) die am 14. Januar 1877 geborene Ottilie Auguste Emilie St. am 1. Mai 1891. Das Amtsgericht Putzig hat sich für unzuständig erklärt, die verlangte Erbbescheinigung bezüglich dieser Kinder zu ertheilen, und es eventuell auch abgelehnt, die im § 8 des Gesetzes vom 12. März 1869 gedachte Bescheinigung auszustellen, weil die Kreissparkasse in Neustadt in Westpreussen keine Behörde im Sinne des gedachten Gesetzes sei. Auf die erhobene Beschwerde ist dieselbe von dem Landgerichte Danzig für begründet erachtet und sind beide Entscheidungsgründe des Amtsgerichts verworfen.

Gründe: Die im Alter von 14—17 Jahren verstorbenen Kinder sind preussische Unterthanen geblieben, weil sie nach Einsicht der Vormundschaftsakten nicht aus der Preussischen Staatsangehörigkeit entlassen sind (§ 42 der Vorm.O) und daher nur auf Grund eines Reisepapiers oder Heimathscheines (§ 27 des Gesetzes vom 1. Juni 1870) die preussischen Lande verlassen haben können. Nach § 2 des Gesetzes vom 12. März 1869 ist dasjenige Gericht zur Ausstellung der Erbberechtigung berechtigt, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat. Da die minorennen Kinder aber einen eigenen Wohnsitz nicht begründen konnten, so ist das Amtsgericht Putzig, als derjenige Bezirk, wo ihr Vater verstorben, auch ihr ordentlicher Gerichtsstand (§ 20 Tit. 2 A.G.O.). Auch der eventuelle Ablehnungsgrund, dass die Kreissparkasse in Neustadt in Westpreussen keine Behörde im Sinne des Gesetzes vom 12. März 1869 sei, trifft nicht zu und wird in dieser Beziehung auf die im

5) Und sogar sehr leicht, denn die englischen Gerichte wenden ohne Ansehung der Nationalität des Schiffes und ohne Rücksicht auf die Oertlichkeit des Zusammenstosses stets ihr System an. (Anm. des Einsenders.)

Justizministerialblatt für 1892 S. 51 mitgetheilten Gründe des Kammergerichts vom 26. Oktober 1891 verwiesen (*Johow* Bd. 12 S. 337).

Für das Erbrecht an Mobilien entscheidet nach französisch-rechtlicher Theorie an sich das Realstatut. Der Sitz der Nachlassmobilien fällt aber vermöge der Regel mobilia ossibus inhaerent mit dem der Person des Erblassers zusammen, so dass auf einem Umwege dessen Personalstatut massgebend wird. Für das Gebiet des französischen Rechts ist nach Art. 3 Satz 3 Code civil für das Personalstatut die Nationalität entscheidend.

Urtheil des Landgerichts zu Strassburg vom 31. Oktober 1892.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter *Erich Aron* in Strassburg i/Els.

Hermann D. in M. erhob beim Landgericht zu Strassburg gegen die Wittwe seines Bruders, des verstorbenen Max D., als angebliche Erbin desselben Klage auf Zahlung von 600 Mk. Die Klage wurde damit begründet, dass Hermann D. im November 1872 seinem Bruder Max D., der damals Steuereinnehmer in Bolchen (Lothringen) gewesen, ein Darlehen von 600 Mk. gegeben habe, welches nicht zurückerstattet sei. Die Beklagte als einzige Erbin ihres Mannes sei zur Zahlung der Darlehenssumme nebst Zinsen verpflichtet. Zum Beweise der Erbeseigenschaft der Beklagten wurde Ausfertigung von Verhandlungen des Stadtgerichtsnotariats Stuttgart vom 28. Mai 1875 vorgelegt. Aus diesen Verhandlungen ging folgendes hervor:

Am 19. November 1872 heirathete Max D. die Beklagte Bertha K. von Stuttgart. Der Ehemann war als Steuereinnehmer in Bolchen angestellt, die Eheschliessung fand in Stuttgart statt, die Ehefrau hatte vorher ihr Beibringen durch den Inventirer St. in Stuttgart auf 1473 Gulden 22 Kreuzer abschätzen und verzeichnen lassen, ein Ehevertrag wurde aber nicht errichtet. Bald nach der Verheirathung wurde Max D. von Bolchen nach Metz versetzt, dort wurde am 27. Januar 1875 das einzige Kind desselben, Anna D., geboren. Am 27. März desselben Jahres starb Max D. auf einer Urlaubsreise in Stuttgart, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen; seine Wittwe verzog nach Stuttgart, wo am 20. April 1875 der minderjährigen Anna D. ein Pfleger bestellt und am 28. Mai darauf vor dem Stadtgerichtsnotariate I und einer waisengerichtlichen Deputation ein Inventar nebst Eventualtheilung über den Nachlass des Max D. errichtet wurde, unter Zugrundelegung des württembergischen Landrechts hinsichtlich des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts der Betheiligten; als Erben wurden 1) die Wittwe und 2) das einzige Kind Anna bezeichnet. Da der Nachlass in Folge des Beibringens — Ersatzforderung der Wittwe — überschuldet erschien, so schlug der Pfleger der Minderjährigen für diese die Erbschaft aus, während die Wittwe erklärte, auf die Errungenschaft zu verzichten, sich mit dem vorhandenen Vermögen für ihre

grössere Beibringensforderung zu begnügen und gegenüber den Rechten Dritter die Erbschaft anzutreten. Am 18. Juni 1875 wiederholte die Wittwe diese Erklärung vor der nämlichen Behörde, worauf ihr durch Beschluss der gesammte Vermögensrest überwiesen wurde. Am 24. Juni 1875 verstarb die minderjährige Anna D. am Wohnsitze ihrer Mutter zu Stuttgart.

Die Wittwe des Max D. beantragte Abweisung der Klage, indem sie bestritt, Erbin ihres Mannes geworden zu sein. Da letzterer zur Zeit seines Todes sein gesetzliches Domizil in Metz gehabt habe, so seien für die Erbfolge wie für die Vormundschaft über die Anna D. lediglich die elsass-lothringischen Gesetze massgebend gewesen, die in Stuttgart gepflogenen bezüglichen Verhandlungen seien daher rechtsunwirksam, Erbe des Max D. sei heute noch allein der Nachlass seiner inzwischen verstorbenen Tochter Anna.

Von Seiten des Klägers wurde dagegen erwidert, die Beklagte sei in Folge ihrer ausdrücklich erklärten Erbschaftsübernahme Dritten gegenüber mindestens in die Lage einer Erbin versetzt worden, sie könne mit der Einrede, nicht Erbin zu sein, nicht mehr gehört werden, müsse vielmehr in Folge ihrer Erklärung den Nachlassgläubigern für deren Forderungen, insbesondere für die Kosten des Prozesses ebenso haften, wie wenn sie wirklich Erbin geworden wäre. Uebrigens habe sie ja ihr Kind Anna beerbt, sei also jedenfalls mittelbar Erbin ihres Mannes geworden, wenn das Kind diesen zunächst beerbt haben sollte. Die Beklagte hob noch hervor, dass die Anna D. zur Hälfte von ihr, zur anderen Hälfte von den Verwandten ihres Vaters beerbt worden sei, also auch vom Kläger Hermann D. selbst.

Durch das Urtheil des Landgerichts wurde die Beklagte zur Zahlung der Hälfte der eingeklagten Forderung verurtheilt.

Aus den Gründen:

Der Beklagten ist darin beizutreten, dass ihre Passivlegitimation aus den am 20. April, 28. Mai und 18. Juni 1875 in Stuttgart gepflogenen amtlichen Verhandlungen nicht entnommen werden kann.

Max D. hatte zur Zeit seines Todes unbestrittenermassen seinen Wohnsitz in Metz, nicht in Stuttgart, wo er auf einer Urlaubsreise verstorben ist; er war ebenfalls unbestrittenermassen badischer und elsass-lothringischer, nicht württembergischer Staatsangehöriger. Es ist daher unzweifelhaft sein Nachlass und die Vormundschaft über sein einziges minderjähriges Kind in Metz eröffnet worden, und auf beide französisches Recht anzuwenden. Nach diesem war zunächst nur das Kind, nicht aber die Wittwe, zur Erbschaft berufen. Für dasselbe konnte die Erbschaft gültig nur durch die Muttervormünderin — nicht einen Kurator — angenommen oder ausgeschlagen werden, und zwar wiederum nur nach vorheriger Ermächtigung durch den Familienrath (Art. 461 *C. c.*). Auch die Verlegung des Sitzes der Vormundschaft von Metz (Art. 108, 406 *C. c.*) an einen andern Ort konnte — wenn überhaupt — nur nach eingeholter Zustimmung des Familienraths er-

folgen (vgl. Jurist. Zeitschrift für Elsass-Lothringen Bd. 15 S. 523 ff.). Die Annahmeerklärung der nicht berufenen Beklagten konnte diese nicht zur Erbin machen. Ob und welche sonstige verpflichtende Folgen diese Erklärung und die Uebernahme des Besitzes der Nachlasssachen etwa haben konnten, sowie ob die Beklagte etwa zur Tilgung der eingeklagten Schuld ihres Mannes nach ihrem ehelichen Güterrecht selbständig verpflichtet war, kann und muss dahingestellt bleiben; denn die Klage ist gegen die Beklagte nur als Erbin ihres Mannes angestellt worden, die Unterlage der Passivlegitimation gehört zum Klagegrunde, jede Abweichung davon ist daher bei dem Bestreiten der Beklagten als Klageänderung unzulässig.

Da die minderjährige Anna D. die Erbschaft ihres Vaters rechtswirksam weder angenommen noch ausgeschlagen hat, so ist das Wahlrecht auf ihre Erben übergegangen (Art. 781 *C. c.*). Diese können die Erbschaft des Max D. noch mit oder ohne Vorbehalt annehmen oder ausschlagen. Es fragt sich nun, ob und in welchem Umfange die Beklagte Erbin ihres Kindes geworden ist, und hiezu ist zunächst zu prüfen, welches Recht auf den Nachlass dieses Kindes angewendet werden muss. Die Minderjährige, die durch Abstammung badische und elsass-lothringische Staatsangehörige war, hatte bei ihrem Ableben den Wohnsitz bei ihrer Mutter in Stuttgart, und es ist nach den Regeln des internationalen Privatrechts zu entscheiden, ob sie nach französischem oder württembergischen Recht beerbt wurde, welches also die Voraussetzungen und die Bedeutung der Erbschaftsantretung waren, und ob die Beklagte gemäss Art. 746 *C. c.* nur zur Hälfte oder nach Theil IV Titel XIX § 2 des württembergischen Landrechts allein und für das Ganze zur Erbschaft berufen worden ist (vgl. *Stein* und *Kübel*, Württembergisches Erbrecht Bd. 1 § 20).

Da für diese Frage eine reichsrechtliche Norm nicht besteht, so ist ihre Entscheidung lediglich in dem für die elsass-lothringischen Gerichte massgebenden Landesrechte zu suchen, denn auch das sogen. internationale Privatrecht beruht nicht auf besonderen internationalen, sondern lediglich auf territorialen Rechtsnormen (s. die Ausführungen von *Kahn*, „Gesetzeskollisionen“ in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 30 S. 1—143). Für das — untergebens allein in Frage kommende — Erbrecht von Mobilien entscheidet nach französisch-rechtlicher Theorie an sich das Realstatut. Der „Sitz“ der Nachlassmobilien fällt aber vermöge der Regel *mobilia ossibus inhaerent* mit dem der Person des Erblassers zusammen, sodass auf einem Umwege dessen Personalstatut massgebend wird. *Aubry* und *Rau*, I § 31 bei Note 51 und 52; *Laurent, Droit civil* I 120; *Laurent, International* II 117, VI 161; *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. 2 S. 362.

Die Kontroverse, ob für das Personalstatut im Allgemeinen Domizil oder Nationalität ausschlaggebend sein sollen, ist für das Gebiet des französischen Rechts durch Art. 3 Satz 3 *C. c.* zu Gunsten

der letzteren gelöst. Nur wenn eine Sondervorschrift hinsichtlich des erbrechtlichen Personalstatuts nachweisbar wäre, könnte der die ältere französisch-rechtliche Theorie beherrschende Satz richtig sein, dass dasselbe durch das letzte Domizil des Erblassers bestimmt werde. Eine solche Sondervorschrift besteht aber thatsächlich nicht. Namentlich kann in Art. 110 *C. c.* — entgegen der Auffassung des Reichsgerichts, Entsch. Bd. 20 S. 351 ff. — nach seinem Wortlaute und seiner Stellung im System nur eine Vorschrift des Gerichtsstandes, die den Regeln der Art. 770, 784, 793, 812, 822 *C. c.* zur Grundlage dient, und nicht der Rechtssatz gefunden werden, dass die Vorfrage, welches Gesetz auf einen Nachlass zur Anwendung zu kommen habe, nach den am Erbschaftseröffnungsorte geltenden Normen zu entscheiden sei. Diese Vorfrage ist, wie für die sonstigen Materien, so auch für das Erbrecht in Art. 3 Satz 3 *C. c.* unmittelbar und endgültig entschieden. Der französisch-rechtliche Richter hat dieser Vorschrift seines Landesgesetzes zu folgen, ohne Rücksicht auf eine etwaige Kollision mit dem entgegenstehenden oder „rückverweisenden" Rechte des Eröffnungsortes (vgl. *Kahn* a. a. O. und Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 24 S. 326 ff.), und er muss folglich das Heimathsrecht des Erblassers, das inländische Recht für den im Auslande domizilirten Inländer und das ausländische für den thatsächlich („*de fait*") im Inlande wohnenden Ausländer anwenden. *Crome*, Allgem. Theil des französischen Privatrechts § 12 S. 73 ff.; *Laurent, Droit civil* I 87 und *droit international* VI 161; *v. Bar* I 90—93. Paris 14. Juli 1871 in *Dalloz* P. 71, II 65 (s. namentlich die Konklusionen des *avocat général* und die Noten); Cass. 5. Mai 1875 in *Dalloz* P. 75, I 343; Aix 27. März 1890 in *Böhm's* Zeitschrift für internationales Recht Bd. I S. 70. [Die angebliche Ausnahme aus Art. 13 *C. c.* — Vgl. darüber *Laurent, Droit civil* I 87 — ist hier nicht zu erörtern.]

Der Ausschluss des Rechts des Wohnorts durch das Recht der Heimath tritt aber nicht nur im Verhältnisse zu ausserdeutschen Staaten, sondern auch in dem untergebens vorliegenden Konflikte innerhalb der Rechtsgebiete des Deutschen Reichs ein. Dies ist mit Unrecht bestritten (*Crome* a. a. O.). Der innere Vorzug des Nationalitätsrechts vor dem des Domizils beruht keineswegs nur darauf, dass regelmässig erst die Staatsangehörigkeit das Wohn r e c h t am Wohnorte gewährt, ist also durch das Reichsindigenat nicht zu Gunsten des Domizilsrechts wieder aufgehoben. Auch abgesehen vom Wohnrecht hat die Staatsangehörigkeit so viel innigere und bedeutsamere Beziehungen zur Person des Unterthans als das Domizil zum Einwohner, dass das Personalstatut naturgemäss durch erstere beherrscht werden muss. Für das französische Rechtsgebiet und speziell für Elsass-Lothringen würde aber der entgegengesetzten Theorie die positive Vorschrift des Art. 3 *C. c.* im Wege stehen, die als landesrechtliche Norm für den Unterschied von Inländern und Fremden auch im Verhältnisse der Elsass-Lothringer zu den Angehörigen anderer deutscher Staaten Platz greift.

(Vgl. *Leoni*, Öffentl. Recht von Elsass-Lothringen Bd. 1 § 13, ferner R.G. Bd. 20 S. 351 ff. und Bd. 14 S. 326 ff.)

Sollte übrigens von der vorstehend entwickelten, theilweise abweichenden Auffassung im Anschlusse an die reichsgerichtliche Entscheidung Bd. 20 S. 351 ff. aus Art. 110 *C. c.* der Satz entnommen werden, dass für die Vorfrage der Rechtsanwendung die *lex domicilii* massgebend sei, so würde das sachliche Ergebniss doch dasselbe bleiben. Für das württembergische Recht hat nämlich das Obertribunal Stuttgart in einem Erlasse vom 19. März 1859 zwar den Grundsatz ausgesprochen, dass für die Zuständigkeit zur Behandlung des Nachlasses eines in Württemberg domizilirten Ausländers der Wohnsitz und nicht die Staatsangehörigkeit massgebend sei. Aber dieser — nicht einmal unbestrittene — Satz bezieht sich nicht auf die Geltung des materiellen Rechts. Und wenn auch für letzteres die *lex domicilii* als in Württemberg massgebend bezeichnet wurde (vgl. *Stein* und *Kübel* a. a. O. § 5), so beruht dies nicht auf positiven Vorschriften des württembergischen Rechts, sondern nur auf der älteren gemeinrechtlichen Theorie, die in der neueren Rechtslehre ganz allgemein zu Gunsten des Rechts des Heimathsstaats verlassen worden ist (vgl. namentlich *v. Bar* a. a. O.).

Nach dem so unter allen Umständen auf den Nachlass der minderjährigen Anna D. anwendbaren französischem Rechte war die Beklagte nur zur Hälfte zur Erbfolge berufen; die Voraussetzungen einer Anwachsung der anderen Hälfte sind nicht dargethan und nicht einmal behauptet (Art. 746 *C. c.*). Die Beklagte haftet daher auch nur für die Hälfte der eingeklagten Schuld. (Es folgen dann noch thatsächliche Ausführungen.)

Einrede der Litispendenz aus der bei einem französischen Gerichte schwebenden gegenüber der an einem deutschen Gerichte erhobenen Klage.[6])

Urtheil des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 8. März 1893.

Mitgetheilt von Herrn Advokat-Anwalt *B. Berg* in Landau i/Pfalz.

Die Unzulässigkeit der Einrede ist in folgendem Falle erkannt: J. ist Inhaber und Remittent zweier von St. in Paris gezogener und zahlbarer, vom Bezogenen B. akzeptirter, Mangels Zahlung protestirter Wechsel über 18 000 und 20 000 Frs. Der Wechsel über 18 000 Frs. wurde von J. am Pariser Handelsgericht eingeklagt. Gegen das ergangene Versäumnissurtheil ist Opposition eingelegt und zur Zeit schwebt der Prozess noch. Nach dieser Klage wurde von St. auf Vernichtung des Vertrags, zu dessen Erfüllung St. die Wechsel ausgestellt hatte, und auf Rückgabe der beiden Wechsel ebenfalls in Paris Klage erhoben. Später klagte J. aus beiden Wechseln am Land-

6) Vgl. hiezu diese Zeitschr. Bd. I S. 85.

gerichte Landau auf Grund des § 24 der Z.P.O. im Wechselprozesse gegen St. auf Zahlung. Der Klage ist neben Einwendungen zur Sache die Einrede der Rechtshängigkeit entgegengesetzt worden und zwar:

1. in Bezug auf den Wechsel über 18000 Frs. aus der Klage am Pariser Handelsgericht, welche diesen Wechsel zum Gegenstande hat,

2. in Bezug auf die beiden Wechsel aus der Klage, welche die Vernichtung des Rechtsgeschäftes, wie oben gesagt, und Rückgabe der Wechsel zum Gegenstande hat.

Das Landgericht ordnete durch Beschluss an, dass zunächst und gesondert über die Einrede der Rechtshängigkeit verhandelt und entschieden werde. Das Landgericht verwarf die Einrede. Die Berufung gegen das Urtheil ist abgewiesen aus folgenden Gründen:

Die Erklärungen beider Parteien stimmen darin überein, dass der auf den Wechsel über 18000 Frs. gegründete Anspruch bereits vor Erhebung der Wechselklage bei dem Landgerichte in Landau von dem Kläger gegen den nämlichen Beklagten bei dem Handelsgerichte in Paris rechtshängig gemacht worden war und auch zur Zeit noch an diesem Gerichte unentschieden und rechtshängig ist. Nach dem massgebenden inländischen Rechte würde daher der Klage in dem bezeichneten Umfange die prozesshindernde Einrede der Rechtshängigkeit entgegenstehen, sofern eine in Frankreich bethätigte Prozessführung überhaupt geeignet sein kann, diese Einrede zu begründen. Hiezu mag man mit dem Erstrichter davon ausgehen, dass in den die Einrede behandelnden Vorschriften der Reichs-Zivilprozessordnung die Zulässigkeit derselben nicht auf die Fälle beschränkt ist, in welchen die erste Klage bei einem inländischen Gerichte rechtshängig wurde, anderseits aber es von der Natur der Sache, vor allem vermöge der engen Beziehungen, welche zwischen der Einrede der Rechtshängigkeit und der Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache bestehen, nothwendig erfordert wird, dass die ausländische Prozessführung in gleichem Masse anerkannt wird, in welchem solche Anerkennung dem ausländischen Urtheile zu Theil wird. Vergl. *Wach*, Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts Bd. 1 § 19 Ziff. VI p. 246 u.ff., Urtheil des Reichsgerichts, mitgetheilt in der Juristischen Wochenschrift Jahrgang 1892 S. 124, 1. Trifft dieses zu, so sind für die Frage die Bestimmungen des §§ 660 und 661 der Zivilprozessordnung massgebend.

Ihrem Wortlaute nach beziehen sich dieselben allerdings nur auf die Voraussetzungen, unter welchen aus den Urtheilen ausländischer Gerichte die Zwangsvollstreckung stattfindet.

Indem aber das Gesetz die Zulässigkeit der Vollstreckung nur von dem Ausspruche durch ein Vollstreckungsurtheil abhängig macht und hinsichtlich dieses Urtheils bestimmt, dass es ohne Prüfung der Gesetzmässigkeit der Entscheidung zu erlassen ist, beruht es auf dem

Gedanken und bringt es zum Ausdruck, dass die bindende Kraft der Urtheile ausländischer Gerichte von ihm anerkannt wird. *Wach, l. c.* I § 19.

Diese, auch der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 29. Januar 1883 — Entsch. Bd. 8 S. 385 — zu Grunde liegende Auffassung führt sodann zu der weiteren Annahme, dass wie die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils sich in mehrfacher Richtung zu äussern vermag, so auch die Anerkennung desselben Platz greifen muss, gleichviel, ob es zur Begründung einer Einrede benützt werden soll und gleichviel, ob die Entscheidung verurtheilenden, feststellenden oder klageabweisenden Inhalts ist.

Wie aber die Zulassung der Vollstreckung auf der Anerkennung der bindenden Kraft der ausländischen Urtheile beruht, müssen für diese Anerkennung in gleicher Weise auch die Einschränkungen gelten, welche von dem Gesetz in den Ziffern 1—5 des § 661 an den Erlass des Vollstreckungsurtheils geknüpft sind. Man vergleiche *Wach,* Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts Bd. 1 § 19, Text und Anmerkung, sowie die hier angeführten Autoren: *Kohler* in *Busch* Zeitschrift für Zivilprozess Bd. 10 S. 463 ff. contra *Bar,* Internat. Privatrecht Bd. 2 S. 417 ff.; *Franke* in *Busch's* Zeitschrift für Zivilprozess Bd. 8 S. 112.

Da zu diesen Einschränkungen auch das Erforderniss der Gegenseitigkeit zählt, so ist dem Gesagten zufolge zu prüfen inwieweit — abgesehen von Staatsverträgen — in Frankreich die bindende Kraft der in Deutschland ergehenden Urtheile anerkannt wird.

In der Erwägung, dass das Recht, zu urtheilen und vollstreckbare Entscheidungen zu erlassen, als Ausfluss der Staatsgewalt in Frankreich nur den französischen Gerichten zusteht, wird auf Grund der massgebenden Gesetzestexte im Allgemeinen der Satz festgehalten, dass das Urtheil eines ausländischen Gerichts ohne den Hinzutritt eines die Rechtmässigkeit der Entscheidung nachprüfenden Vollstreckungsurtheils eines französischen Gerichts in Frankreich weder vollstrekt wird, noch das Ansehen einer rechtskräftigen Entscheidung erlangen kann. Vergl. *Aubry* und *Rau* § 769 ter. 1; *Foelix, Traité du droit international* 4, II Nr. 347, 351, 357, 368; *Dalloz, Alph. suppl. v. droit civil* Nr. 236 ff., 239, 244.

Ebensowenig wird auf Grund einer ausländischen Prozessführung die Einrede der Rechtshängigkeit zugelassen. *Dalloz, Alph. suppl. v. droit civil* Nr. 219; *Dalloz, Arrêts* 1892, 2, S. 277.

Allerdings haben diese Sätze, hauptsächlich zum Schutze französischer Interessen, einige Einschränkungen erfahren und werden unter dem Gesichtspunkte des Verzichts, der stillschweigenden Übereinkunft oder Unzuständigkeit des französischen Gerichts über den nicht domizilirten Fremden zu richten, gegen Ausländer und Franzosen Einreden zugelassen, welche zur Wirkung haben, eine Wiederholung des im Auslande anhängigen oder entschiedenen Rechtsstreites vor französischen Gerichten zurückzuweisen. Vergl. *Aubry* und *Rau* § 769

Text und Anmerk. 5 und § 748 bis Text und Anmerkung 27; *Dalloz, Loco citato* Nr. 189, 243.

Diese Einschränkungen sind aber nicht geeignet, das Erforderniss verbürgter Gegenseitigkeit herzustellen. Der Erstrichter fasst dieses Erforderniss zu enge, indem er zum Nachweise der Gegenseitigkeit auf Grund eines *arrêt de rejet* nur die Frage prüft, ob die französischen Gerichte auf Grund ausländischer Urtheile die *exceptio rei iudicatae* zulassen.

Aus dem Satze, dass die Einrede der Rechtshängigkeit den gleichen Umfang hat, wie die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache und wie diese in ihrer Wirkung auf die nämliche Streitsache beschränkt ist, lässt sich kein Grund entnehmen, die Prüfung der Gegenseitigkeit darauf zu beschränken, ob solche in dem Masse gegeben ist, welches genügt, um die Einrede der entschiedenen Sache zuzulassen. Indem der Erstrichter diese Beschränkung vornimmt, übersieht er anscheinend, dass die in Paris schwebende Klage auch zu einem verurtheilenden, der Vollstreckung bedürftigen Urtheile zu führen vermag, mithin eine Nichtanerkennung der verurtheilenden Erkenntnisse mit der Annahme einer Gegenseitigkeit in der Anerkennung nicht verträglich sein könnte. Zu beachten ist überdies, dass schon in dem von den Franzosen aufgestellten Erfordernisse der Nachprüfung eine Verneinung der *res iudicata* gelegen ist. Bleibt hienach in allen Fällen, in welchen die französischen Gerichte auf Grund des oben aufgestellten Regelsatzes von dem Erfordernisse der Nachprüfung nicht absehen, die Anerkennung des ausländischen Urtheils ausgeschlossen, so kann auch von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht mehr die Rede sein.

Wie ungerechtfertigt es wäre, die Verbürgung der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Vollstreckung zu vereinen, dagegen im Übrigen die Anerkennung der *res iudicata* zu bejahen und die Zulassung der *exceptio rei iudicatae* zur Annahme der Gegenseitigkeit für ausreichend zu halten, ergiebt sich deutlich an den Folgerungen, welche aus dieser Auffassung sich ergäben.

Würde der Kläger bei dem Gerichte in Paris ein den Beklagten verurtheilendes Erkenntniss erreichen, so könnte dieses wegen Mangels der Gegenseitigkeit in der Pfalz nicht vollstreckt werden. Wollte er aber zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels in Landau eine neue Klage erheben, so stünde ihm wie jetzt die Einrede der Rechtshängigkeit, sodann die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen. Es stünde daher in dem Belieben des Beklagten, sein in der Pfalz befindliches Vermögen dem Verfolgungsrechte seines Gläubigers zu entziehen.

Zur Rechtfertigung eines solchen Ergebnisses vermögen auch die vom Beklagten in Bezug genommenen Darlegungen *von Bar's* nicht zu führen. Derselbe will allerdings für die Anerkennung der *res iudicata* nicht wie für die Vollstreckung das Erforderniss der verbürgten

Gegenseitigkeit gelten lassen. Trotzdem bezeichnet er es als selbstverständlich, dass die negative Wirksamkeit der *res iudicata* in dem Falle nicht Platz greifen kann, in welchem auch ihre positive Wirksamkeit zur Erwirkung der Zwangsvollstreckung zum Nachtheile desjenigen verneint wird, der sonst sich auf die positive Wirksamkeit berufen würde. Wenn daher Jemand, weil eine Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urtheile nicht stattfindet, den ursprünglichen in dem ausländischen Urtheile erledigten Anspruch geltend macht, so soll ihm, weil der Kläger sonst rechtlos würde, die *exceptio rei iudicatae* nicht entgegenstehen. Vergl. Bd. 2 Nr. 414.

Derselbe Schriftsteller führt auch zur Einrede der Litispendenz auf Grund eines im Auslande anhängigen Prozesses aus, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Einrede zu gewähren sei, von der Anerkennung des auswärtigen Prozesses abhängen muss und dass sodann diese durch die Anerkennung des Urtheils oder genauer durch die Vollstreckung des auswärtigen Urtheils in unserem Staate bestimmt wird. Bd. 2 Nr. 473 S. 546.

Hienach mag es dahingestellt bleiben, ob es überhaupt anginge, aus der Praxis der französischen Gerichte, welche auf Grund einer Deutung des Parteiwillens in entsprechenden Fällen eine Einrede zulässt, eine Verbürgung der Gegenseitigkeit in der Anerkennung der *res judicata* zu entnehmen.

Wollte man aber dieses bejahen und mit dem Erstrichter auf die Umstände des gegebenen Falles Gewicht legen, so mag noch darauf hingewiesen werden, dass auch von den französischen Gerichten die Beantwortung der Frage, ob ein Verzicht anzunehmen und eine Einrede hiewegen zuzulassen sei, davon abhängig gemacht wird, ob der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage im Auslande bereits Vermögen im Inlande gehabt hatte oder nicht. Vergl. das schon oben gegebene Zitat von *Aubry* und *Rau* Bd. 8 § 748 bis Nr. 27.

Hiezu ist schliesslich noch zu erwähnen, dass nach deutschrechtlicher Auffassung eine veränderte Beurtheilung der Sache selbstverständlich nicht um deswillen Platz greifen kann, weil ein Ausländer als Kläger einem Deutschen als Beklagten gegenübersteht.

Die vorgetragenen Gründe führen hienach zu der Entscheidung, dass die Einrede der Rechtshängigkeit, insoweit dieselbe auf den in Paris rechtshängigen Wechselanspruch von achtzehntausend Francs gegründet wird, zu verwerfen ist.

Insoweit dieselbe Einrede aus der vom Kläger in Paris anhängig gemachten *actio doli* abgeleitet wird, wäre bei Prüfung der Frage, ob diese ausländische Prozessführung im Inlande anzuerkennen sei, einer Verschiedenheit des Sachverhältnisses insofern Rechnung zu tragen, als nicht die Vollstreckbarkeit der ergehenden Entscheidung im Inlande in Betracht kommt, diese Entscheidung vielmehr vermöge der Wirkung der Rechtskraft für die zweite Klage nur insofern Bedeutung besässe, als in ihr ein für diese zweite Klage präjudizielles

Rechtsverhältniss entschieden wird. Aus dieser Beschaffenheit des Verhältnisses geht aber zugleich hervor, dass in der *actio doli* der Wechselanspruch überhaupt nicht rechtshängig ist.

Mittels der ersteren Klage will Beklagter St. die Aufhebung des Vertrags herbeiführen, auf Grund dessen er Schuldner des Klägers wurde und diesem die Wechselakzepte behändigt hatte.

Würde diesem Begehren durch eine als rechtskräftig anzuerkennende Entscheidung entsprochen, so ergäbe sich allerdings als Folge derselben, dass dem Zahlungsanspruche des Klägers die Rechtsunwirksamkeit des Vertrags entgegenstünde und die Klage der Abweisung unterliegen müsste. Insolange aber eine Aufhebung des Vertrags wegen Betrugs in jener ersten Klage nicht rechtskräftig ausgesprochen ist, besteht jedenfalls der Zahlungsanspruch des Klägers zu Recht und kann derselbe in der gerichtlichen Verfolgung desselben nicht aufgehalten werden.

Würde aber die ersterhobene Klage durch rechtskräftige Entscheidung abgewiesen, so könnte Beklagter mit seiner Einrede des Betrugs nicht mehr gehört werden, dagegen bliebe es ihm unbenommen, den Zahlungsanspruch, sei es im Wechselprozesse, sei es in einem nachfolgenden Prozesse mit etwaigen anderen Einwendungen, zu bekämpfen. Eine Entscheidung aber über das Bestehen des Zahlungsanspruchs wäre daher mit jener Entscheidung in der ersten Klage noch nicht gegeben. Hieran könnte auch der Umstand nichts ändern, dass mit der *actio doli* auch die Rückgabe der Wechsel begehrt wird, da auch dieses Begehren nur als Folge einer Aufhebung des Vertrags wegen Betrugs gerechtfertigt würde. Anderseits würde auch die rechtskräftige Abweisung des auf den Klagegrund des Betrugs gestützten Begehrens der Rückgabe die rechtskräftige Anerkennung des Zahlungsanspruchs ebensowenig in sich schliessen.

Hieraus erhellt, dass die *actio doli* ihrem Inhalte nach und zwar mit *exceptio doli* zusammentrifft, ihr Gegenstand aber mit dem in der zweiten Klage begriffenen Anspruch nicht identisch ist. R.G. Entsch. Bd. 26 S. 367. — Die Entscheidung des Erstrichters erwies sich daher auch in der letztbesprochenen Richtung als gerechtfertigt.

Klage respektive Vollstreckungsurtheil aus einem ausländischen Schiedsspruch. [7])

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter *Dr. Mittelstein* in Hamburg.

In Sachen des Kaufmanns S. Sch. in Amsterdam gegen den Kaufmann H. B. in Vegesack (Aktenzeichen: Bf. I. 97/92) hat das hanseatische Oberlandesgericht, Zivilsenat I, im Urtheile vom 11. Nov. 1892 ausgeführt:

„Es ist unbestritten, dass die Parteien mit einander Handelsgeschäfte geschlossen und dass sie vereinbart haben, die daraus etwa

7) Vgl. hiezu oben S. 408 ff. Anm. d. Red.

entstehenden Streitigkeiten durch die vom Gemeinderath zu Amsterdam ernannte Kommission für den Kornhandel als Schiedsgericht entscheiden zu lassen; sowie ferner, dass dieses Schiedsgericht eine demgemäss vor dasselbe gebrachte Streitigkeit durch den vorliegenden Schiedsspruch vom 15. Dezember 1891 dahin entschieden hat, dass der Beklagte schuldig sei, dem Kläger 4108 fl. 30 cts. nebst 6 % Zinsen seit dem 20. Oktober 1891 zu zahlen und die ihm erwachsenen Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens, welche unbestritten 199 fl. 6 cts. betragen, zu erstatten. Der Kläger hat mit gegenwärtiger Klage die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung dieser Beträge und in die Kosten des Rechtsstreits beantragt, und diesem Antrage hat das Landgericht entsprochen. Dieser Entscheidung ist beizutreten.

Der Beklagte erhebt gegen die Klage zunächst den formellen Einwand, dass auf Zahlung nicht nochmals geklagt werden könne, nachdem bereits das Schiedsgericht ihn zur Zahlung verurtheilt habe, während die Erlassung eines Vollstreckungsurtheils gemäss Z.P.O. § 868 weder in der Klage beantragt worden sei — der in dieser Richtung in gegenwärtiger Instanz gestellte Eventualantrag enthalte eine unzulässige Klageänderung — noch auch statthaft sein würde, weil das vorliegende holländische Schiedsurtheil den Formvorschriften nicht entspreche, von welchen die deutsche Z.P.O. die Zulässigkeit des Vollstreckungsurtheils abhängig mache. Der Beklagte beruft sich dabei auf ein Urtheil des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 5. S. 397 ff.), in welchem der Grundsatz aufgestellt wird, dass ein Vollstreckungsurtheil aus einem ausländischen Schiedsspruche zwar zulässig sei, aber nur dann, wenn dabei alles das erfüllt sei, was die Z.P.O. vorschreibe. Das Landgericht ist diesem Einwande begegnet durch die Erwägung, dass es sich hier nicht sowohl um den Erlass eines Vollstreckungsurtheils gemäss Z.P.O. § 868 handele als vielmehr um eine Verurtheilung des Beklagten zur Erfüllung des Schiedsspruchs, welcher, da die Parteien sich demselben unterworfen haben und er unbestritten nach Massgabe des holländischen Rechts gültig zu Stande gekommen sei, zwar nicht einer unmittelbaren Vollstreckung im Inlande fähig sei, wohl aber eine *causa debendi* bilde, welche als Grundlage für eine Klage auf Erfüllung zu dienen geeignet sei. Dies ist auch ganz richtig. Allerdings lässt sich nicht verkennen, dass die Erlassung eines Vollstreckungsurtheils gegen den Beklagten aus einem Schiedsspruche und die Verurtheilung des Beklagten zur Erfüllung desselben innerlich nichts verschiedenes ist. Beides ist die Ertheilung eines vollstreckbaren Titels nach Massgabe des Schiedsspruchs und auf Grund der ihm beiwohnenden bindenden Kraft ohne materielle Nachprüfung des ihm zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses. Es würde daher zweifellos eine unzulässige Umgehung des Gesetzes sein, wenn in einem Falle, wo die Z.P.O. den Erlass eines Vollstreckungsurtheils verbietet, wie dies im § 661 in Bezug auf gewisse Urtheile ausländischer Staatsgerichte geschieht, denselben praktischen Effekt den-

noch herbeizuführen durch Verurtheilung des Beklagten zur Erfüllung eines solchen Urtheils (vgl. Entsch. d. R.G. Bd. 16 S. 431 ff.).

Indem das Gesetz die bindende Kraft der Urtheile ausländischer Staatsgerichte in gewissen Fällen schlechthin ausschliesst, schützt es in diesen Fällen den Inländer gegen den unabhängig von seinem Willen geschehenen Eingriff einer fremden Staatsgewalt in seine Rechtssphäre. Zu einer derartigen Fürsorge liegt aber keine Veranlassung vor in Bezug auf einen ausländischen Schiedsspruch, welchem eine Partei nach ihrem freien Willen sich unterworfen hat. Aus Gründen des öffentlichen Interesses hat zwar das Gesetz allgemein gewisse Schranken gezogen, jenseits deren die freie Unterordnung unter einen Schiedsspruch ohne rechtliche Wirksamkeit sein soll (Z.P.O. §§ 851, 852); und diese Vorschriften werden für den inländischen Richter auch da bindend sein, wo es sich um die Beurtheilung der Wirksamkeit eines ausländischen Schiedsspruches, dem die Parteien sich unterworfen haben, handelt. Dagegen können die Vorschriften der Z.P.O. über das schiedsrichterliche Verfahren und die Form eines Schiedsspruches nur auf ein innerhalb des Geltungsgebietes der Z.P.O. stattfindendes schiedsrichterliches Verfahren und den daraus hervorgegangenen Schiedsspruch Anwendung leiden. Wenn nun der § 866 bestimmt: „Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils“ und der § 868: „Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist,“ so ist „der Schiedsspruch“ von dem hier die Rede ist, nur derjenige Schiedsspruch, welcher unter der Herrschaft der Z.P.O. nach Massgabe ihrer Vorschriften zu Stande gekommen ist. Von einem anderen im Auslande unter der Herrschaft des ausländischen Rechts ergangenen Schiedsspruche ist hier überall nicht die Rede und kann in diesem Zusammenhange nicht die Rede sein. Die Form eines solchen ausländischen Schiedsspruches und des Verfahrens, aus welchem er hervorgeht, richtet sich vielmehr nach dem betreffenden ausländischen Recht, *locus regit actum;* und die Partei, welche sich ihm unterwirft, kann etwas anderes als einen diesem Rechte entsprechenden Schiedsspruch nicht erwarten. Die materiellen Wirkungen des von dem im Bremischen Gebiet wohnhaften Beklagten daselbst eingegangenen Kompromisses bestimmen sich nach den Grundsätzen des in Bremen geltenden gemeinen Rechts. Dieses giebt aber eine Klage auf Erfüllung des Schiedsspruches, welchem der durch denselben Verpflichtete sich unterworfen hat (vgl. Windscheid, Pandekten § 415). Ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Schiedssprüchen wird dabei nicht aufgestellt; der verpflichtende Grund ist in beiden Fällen der Vertragswille der Partei; die Klage ist die *actio ex contractu.* Diese gemeinrechtliche Bestimmung wird, insoweit es sich um die Unterwerfung unter einen inländischen Schiedsspruch handelt, absorbirt durch die Bestimmungen der §§ 866 und 868 der Z.P.O.;

insoweit es sich dagegen um die Unterwerfung unter einen ausländischen Schiedsspruch handelt, wird sie dadurch nicht berührt. Hier versagt daher die nur für inländische Schiedssprüche im § 868 gegebene Form der Erwirkung eines vollstreckbaren Titels, die gemeinrechtliche Klage aus dem Kompromiss auf Erfüllung des Schiedsspruches ist dadurch nicht beseitigt. Das praktische Resultat, welches auf diesem Wege erreicht wird, ist dasselbe.

Auch das Reichsgericht hat sich in einem in der juristischen Wochenschrift von 1889, S. 169 Nr. 12 mitgetheilten Urtheil dahin ausgesprochen, dass ein den Formvorschriften der deutschen Z.P.O. nicht entsprechendes ausländisches Schiedsurtheil als Grundlage für eine auf Erfüllung desselben gerichtete Klage dienen könne. Vgl. auch Wilmowski und Levy, Kommentar (Ausgabe 6) zur Z.P.O. § 868 Anm. 1 Abs. 3.

Der Umstand, dass die Klage, während ihr Petitum sachgemäss auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung der im Schiedsurtheil ihm auferlegten Beträge gerichtet ist, in ihrem Text, damit nicht im Einklange, sich als eine Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurtheils bezeichnet, ist um so unerheblicher, als beide Klagen, wie bereits bemerkt wurde, ihrem Wesen und Inhalte nach identisch sind.

Voraussetzung der Rechtsverbindlichkeit des der Klage zu Grunde liegenden Schiedsspruches der Kommission für den Kornhandel zu Amsterdam ist, dass derselbe nach Massgabe des daselbst geltenden Rechts gültig zu Stande gekommen ist. Dies darf indess hier ohne nähere Prüfung angenommen werden, da der Beklagte in dieser Beziehung nicht allein keine Einwendungen erhoben, sondern den Rechtsbestand dieses Schiedsspruches bis auf die von ihm gerügte Nichtbeachtung der Formvorschriften der deutschen Z.P.O. ausdrücklich anerkannt hat."

B. Strafrecht und Strafprozess.

Nach welchem Rechte ist eine auf „hoher See" auf einem deutschen Schiffe begangene Körperverletzung zu bestrafen?

Urth. d. R.G. (IV. Strafsenat vom 21. Oktober 1892; Entsch. d. R.G. in Strafs. Bd. 23 S. 266).

Aus den Gründen:

Indem die Revision behauptet, dass nach den vorinstanzlichen Annahmen die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten strafbaren Handlungen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Gebiete verübt worden, wirft sie der Vorinstanz vor, dass sie den § 4 St.G.B. unbeachtet gelassen, und bezeichnet diesen deshalb als durch Nichtanwendung verletzt.

Ihr ist nicht beizutreten. Die Vorinstanz hat thatsächlich festgestellt, dass Beschwerdeführer dem A., welcher auf dem von ihm geführten Schiffe als Koch fungirte, die Misshandlungen während der Reise von Kuxhafen nach Rio Grande und Porto Allegre und zurück nach Altona zugefügt hat. Sie hat also, da es an jeder Annahme fehlt, dass die Misshandlungen in einem fremden Hafen oder Küstengewässer verübt worden, als Ort der That die offene See angesehen. Nun meint zwar die Revision, dass die offene See, weil nicht zum Gebiete des Deutschen Reiches gehörig, als Ausland im Sinne des § 8 St.G.B.'s anzusehen sei. Indessen kann die Richtigkeit dieser Auffassung dahingestellt bleiben, und bedarf es auch nicht der Erörterung der Streitfrage, ob überall da, wo der Ort der That ein staatenloser, die begangene Handlung überhaupt nicht strafrechtlich verfolgbar ist oder unter dem Heimathsgesetze des Thäters steht. Denn die Vorinstanz hat weiter thatsächlich festgestellt, dass das Schiff, welches der Beschwerdeführer als Kapitän führte, ein deutsches Handelsschiff Namens „Bernhard Johann" war. Es ist aber ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz, dass alle Schiffe, nicht blos Kriegs- oder Staatsschiffe, sondern auch die der Handelsmarine auf hoher See gleichsam als wandelnde Gebietstheile ihres Heimathslandes zu gelten haben, und dass die Mannschaft sowohl, wie selbstredend der Schiffer selbst den Gesetzen des Heimathslandes unterworfen bleiben (vgl. *Heffter*, das Völkerrecht § 78).

Dass dieser Grundsatz auch für das deutsche Strafrecht gilt, kann nicht in Frage gestellt werden. Denn auf ihm beruht die Vorschrift des § 10 St.P.O. Wie die Entstehungsgeschichte desselben ergiebt, ist bei seiner Berathung in der Kommission des Reichstages vom Vertreter der verbündeten Regierungen zu seiner Rechtfertigung wiederholt und unter Zustimmung der Kommission geltend gemacht worden, dass das Schiff „auf offener See hinsichtlich der Jurisdiktion als im Inland befindlich, als eine Scholle des Heimathslandes gelte" (vgl. *Hahn*, Materialien S. 559, 1195).

Uebrigens hat auch das Reichsgericht bereits im Urtheile vom 18. Juni 1889 die Geltung des Grundsatzes für das Strafrecht anerkannt.

Sonach ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Handlungen des Beschwerdeführers als im Inlande verübt angesehen und auf sie die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches angewendet hat. Der hiegegen gerichtete Angriff der Revision ist verfehlt.

Die Worte „auf Antrag" in § 17 des Zollkartelles zu dem früheren deutsch-österreichischen Handelsvertrage vom 23. Mai 1881, ebenso in § 17 des Zollkartelles zu dem jetzt geltenden Handelsvertrage vom 6. Dezember 1891 haben nicht die Bedeutung eines Strafantrags im Sinne des Strafgesetzbuchs.

Urth. d. Reichsgerichts (I. Strafsenat) v. 27. Juni 1892, Reg. 1729/92 (Entsch. in Strafs. Bd. 23 S. 194).

Aus den Gründen:

Die der Revision zu Grunde liegende, vom ersten Richter bejahte Frage, ob die Worte des § 17 des deutsch-österreichischen Zollkartelles vom 23. Mai 1881 „auf Antrag" im Sinne eines nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu beurtheilenden Strafantrages zu verstehen sind, ist bereits Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichts in seinem Urtheile vom 30. Juni 1887 (Entsch. in Strafs. Bd. 16 S. 235) gewesen und verneinend beantwortet worden.

Die dort aufgeführten Gründe sind auch für den vorliegenden Fall zutreffend. Die Zolldefraudationen gehören nach deutschem Rechte überhaupt nicht zu den Antragsdelikten; der internationale Karakter des Zollkartelles führt dazu, die Worte „auf Antrag" lediglich im Sinne eines Ersuchens von Behörde zu Behörde aufzufassen; der § 22 des angeführten Zollkartelles gebraucht in gleichem Sinne das Wort „veranlassen"; der Inhalt des § 22 a. a. O. würde, wenn dort ein Strafantrag im Sinne des Strafgesetzbuchs gemeint wäre, sich in Widerspruch mit dem § 64 St.G.B.'s setzen. Dieselbe Ansicht haben übrigens schon früher mit Bezug auf den im wesentlichen gleich lautenden Art. 17 des Zollkartelles vom 9. März 1868 (B.G.Bl. S. 300) die Erkenntnisse des sächs. Oberappellationsgerichtes Dresden vom 21. Juli 1876 (Annalen desselben 2. Folge Bd. 4 S. 332) und vom 3. Juni 1878 (*Schwarze*, Allgem. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen Bd. 22 S. 343) vertreten. Und eine weitere Bestätigung derselben Auffassung liefert das Schlussprotokoll zu dem gegenwärtig geltenden Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 6. Dezember 1891, wo „zu Art. 10 des Vertrages und zum Zollkartell" unter Nr. 10 zu § 17 des Zollkartelles (R.G.Bl. 1892 S. 84), welcher Paragraph (ebenda S. 67) bis auf die redaktionelle Aenderung „vertragschliessende Theile" statt wie früher „vertragende Theile" denselben Inhalt hat wie § 17 des Zollkartelles vom 23. Mai 1881 — bezüglich jener Anträge ausdrücklich hervorgehoben wird, dass dieselben von den dazu bestellten und dort genannten, den betreffenden Staaten angehörenden Behörden „aneinander" zu richten sind, um das Weitere zu veranlassen. Wären Anträge im Sinne des Strafgesetzbuchs gemeint, so müssten dieselben ausschliesslich an die im § 156 St.P.O. bezeichneten Sicherheitsbehörden gerichtet werden. Als blosse Ersuchen der das Steuer-

interesse vertretenden Behörden der vertragschliessenden Theile unter- und gegeneinander erfüllen sie ihren Zweck, der dahin geht, dass erst in weiterer Folge solchen Angehens von der angegangenen Behörde das Weitere behufs Einleitung der Untersuchung veranlasst werden soll.

Anwendbarkeit der inländischen Strafgesetze über die Verletzung von Einfuhrverboten, falls der zur Einfuhr bestimmte, in einem Eisenbahnwagen versteckte Gegenstand auf der im Ausland belegenen Grenzstation bei der Revision durch einen Beamten des dort eingerichteten deutschen Zollamts entdeckt worden ist.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenat vom 22. November 1892).

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen.

Wie das Reichsgericht bereits in dem Band 13 S. 410 seiner Entscheidungen veröffentlichten Urtheile näher ausgeführt hat, ist die auf österreichischem Gebiete belegene Station H. nach Artikel 8 des Vertrages vom 9. März 1868 als Ort des Uebertritts der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere so anzusehen, als läge das dortige preussische Zollamt auf preussischem Boden, und gilt demzufolge die Station H. als Vereinszollgrenze in ihrer Bedeutung sowohl für die Zollpflicht als auch für die Einfuhrverbote (§ 134 Vereinszollgesetzes). Die dem Angeklagten zur Last gelegte Kontrebande geschah aber zu H., und zwar auf preussischem Boden im obigen Sinne. Denn ist auch nicht anzunehmen, dass Waaren, deren Einfuhr in Preussen durch eine preussische Anordnung verboten ist, in Preussen eingeführt worden sind, wenn sie vor der Revision sich im Zuge befunden haben, ohne dass bei dem Inhaber die Absicht des Weitertransports vorhanden war, so ist doch der erste Richter ohne Rechtsirrthum davon ausgegangen, dass solche Waaren, die in einem Wagen des Zuges versteckt waren, dann als verbotswidrig eingeführt angesehen werden müssen, wenn sie bei der Revision in H. von den Beamten betroffen werden. Es liegt in diesem Fall die Sache ganz so, als wenn bei der Revision zollpflichtige Waaren gefunden würden, die gar nicht oder unrichtig deklarirt sind (vgl. das oben zitirte Urtheil). War aber hiernach die verbotswidrige Einfuhr (§ 134 Vereinszollgesetzes) in H. vollendet, so konnte die Strafkammer auch ohne das Gesetz zu verletzen, den objektiven Thatbestand eines im Inlande verübten Vergehens gegen § 328 Strafgesetzbuchs feststellen; denn die im § 328 mit Strafe bedrohte Verletzung eines Einfuhrverbots fällt als äussere Handlung mit der Kontrebande, die auch Verletzung eines Einfuhrverbots ist, zusammen; es treten nur die weiteren Voraussetzungen hinzu, dass das Einfuhrverbot von der zuständigen Behörde zur Verhütung von Viehseuchen erlassen sein und der Thäter dieses Verbot wissentlich verletzt haben muss. Soweit also der § 328 die Verletzung von Einfuhrverboten bedroht, trifft er wesentlich nur einen besonders qualifizirten Fall der Kontrebande; und wurde vorliegend die Kontre-

bande in H. verübt, so fand hier auch das Vergehen des § 328, wenn die sonstigen Voraussetzungen desselben vorhanden waren, seinen Abschluss.

Die von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des § 136 Vereinszollgesetzes beruht auf der missverständlichen Unterstellung, es sei in diesem Paragraphen „ausdrücklich bestimmt", dass die Kontrebande noch nicht begangen sei, sobald sich der „unverzollte Gegenstand" in einem Güterwagen befunden habe. Eine solche Bestimmung findet sich in dem Paragraphen nicht. In Nr. 3a ist nur ausgesprochen, dass die im Eingang aufgestellte Präsumtion Anwendung finde, wenn verbotene oder zollpflichtige Gegenstände in den Personenwagen oder sonst anderswo als in Güterwagen sich befinden. Die ganze Bestimmung kommt hier aber nicht in Betracht, da der Angeklagte überhaupt nicht auf Grund einer Präsumtion aus § 136 verurtheilt ist. Es ist vielmehr vom Richter thatsächlich festgestellt worden, dass der Angeklagte das Fleisch in dem Wagen versteckt hat, um es demnächst — also jedenfalls nach erfolgter Revision des Zuges — wieder hervorzuholen und in seinem Nutzen zu verwenden. Hierin hat der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum den Thatbestand der verbotswidrigen Einfuhr gefunden. Ob der Angeklagte das Fleisch auf preussischem Gebiete demnächst verwenden wollte, ist dem Obigen nach, da für die hier fraglichen Vergehen H. als Vereinszollgrenze angesehen werden muss, rechtlich unerheblich.

Mit Recht rügt aber die Revision (unter III) unrichtige Anwendung des § 328 Strafgesetzbuchs aus dem Grunde, weil der im Gesetze vorausgesetzte Dolus nicht genügend festgestellt worden sei. Die Vorinstanz erklärt den Einwand des Angeklagten, er habe den Grund des erlassenen Einfuhrverbotes nicht gekannt, für unerheblich. Diese Auffassung ist rechtsirrthümlich. Das Reichsgericht hat bereits in dem Urtheile vom 5. Januar 1892 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 22 S. 296, vgl. auch Entscheidungen in Strafsachen Bd. 22 S. 190 und Bd. 23 S. 107) ausgeführt, dass der § 328 a. a. O., indem er nur die wissentliche Verletzung der getroffenen Anordnungen mit Strafe bedroht, auch die Kenntniss des Zwecks oder Grundes der Anordnung voraussetzt. Der Senat findet keinen Anlass zur Aenderung seiner bisherigen Auffassung. Demgemäss musste das angefochtene Urtheil nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden.

C. Rechtshülfe.

Sind für die in Folge des Rechtshülfeverkehrs bei Anlegung des Rheinischen Grundbuchs aufgenommenen Verhandlungen auch für den ersuchten richterlichen Beamten die Vorschriften der Art. 15—17, 19, 24—31 und 58 der Rheinischen Notariatsordnung vom 25. April 1822 massgebend?

Mitgetheilt von Herrn Landrichter Dr. *Menzen* in Hechingen.

1. Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. Januar 1891.

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Gevenich hat das Amtsgericht zu Erkelenz das Amtsgericht zu Münster unterm 20. Oktober 1890 ersucht, in der Grundbuchsache Willms den Stukateur Jos. Krafft zu Münster darüber zu vernehmen, ob er darin willige, dass seine Schwester, die Ehefrau Wilms, als Alleineigenthümerin eines Grundstücks der Gemeinde Gevenich im Grundbuch eingetragen werde und er dem diesbezüglichen Antrage derselben vom 6. Oktober 1890 beitrete. Das Amtsgericht zu Münster hat dieses Ersuchen dadurch erledigt, dass die verlangte Erklärung vor dem hierzu aktenmässig beauftragten Referendar U. als Richter unterm 31. Oktober 1890 abgegeben wurde. Das Amtsgericht zu Erkelenz hält diese Verhandlung für nichtig, weil das Protokoll selbst nicht ergebe, dass dem Referendar U. die Aufnahme der betreffenden Verhandlung übertragen sei. Nach § 73 des Gesetzes vom 12. April 1888 fänden die Art. 24—31, 58 der Rheinischen Notariatsordnung vom 25. April 1882 auf die Verhandlungen in Grundbuchsachen entsprechende Anwendung. Ein Notariatsakt aber sei nichtig, wenn aus demselben nicht ausdrücklich erhelle, dass er von einem Notar aufgenommen sei (Art. 25). Dementsprechend sei auch eine gerichtliche Verhandlung nichtig, aus der nicht hervorgehe, dass sie von dem zuständigen Richter aufgenommen sei. Die Beauftragung eines Referendars müsse deshalb entweder in einem Zusatze desselben zu seinem Amtskarakter oder in einer Bescheinigung am Schlusse der Verhandlung zum Ausdruck kommen. Auf jeden Fall genüge eine Bestätigung in dem Rücksendungsschreiben des ersuchten Gerichts nicht, da dieselbe nicht Theil der Verhandlung werde. Hiernach hat das Amtsgericht zu Erkelenz das Amtsgericht zu Münster wiederholt um nochmalige Vernehmung des Krafft ersucht. Das Amtsgericht zu Münster hat jedoch dieses Ersuchen mit der Begründung abgelehnt, dass der Referendar U. unterm 22. Oktober 1890 von dem zuständigen Amtsrichter nach dem Ministerialreskript vom 9. Februar 1879 (Ministerialblatt S. 466) mit der selbständigen Erledigung des Ersuchens betraut sei.

Nunmehr hat das Amtsgericht zu Erkelenz Beschwerde wegen verweigerter Rechtshülfe mit dem Antrage erhoben: dem Amtsgerichte zu Münster aufzugeben, dem dortigen Ersuchen vom 15. November bezw. 2. Dezember 1890 um nochmalige Vernehmung des Stukateurs Josef Krafft zu Münster nachzukommen.

Das Oberlandesgericht zu Hamm hat durch Beschlüsse vom 30. Januar 1891 die Beschwerde für begründet erklärt und das Amtsgericht zu Münster für verpflichtet erachtet, dem Ersuchen des Amtsgerichts zu Erkelenz zu entsprechen. In den Erwägungsgründen heisst es: „Das ersuchte Gericht ist nach § 87 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes nur dann zur Verweigerung der Rechtshülfe befugt, wenn es örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung nach seinem Rechte

verboten ist. Die örtliche Zuständigkeit des ersuchten Gerichts ist ausser Frage. Auch geht das Ersuchen des Amtsgerichts Erkelenz nicht auf Vornahme einer gesetzlich unzulässigen Handlung. Die Ansicht des ersuchten Gerichts aber, die Verhandlung vom 31. Oktober 1890 genüge den gesetzlichen Erfordernissen, konnte demselben keinen Grund geben, die von dem ersuchenden Gerichte für erforderlich erachtete nochmalige Aufnahme der Verhandlung abzulehnen (vgl. auch § 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 230)".

2. Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 11. April 1890.

Auf eine Beschwerde des Amtsgerichts zu Rheinbach hat das Oberlandesgericht zu Köln (IV. Zivilsenat) durch Beschluss vom 11. April 1890 das Amtsgericht zu Koblenz angewiesen, einer von einem Referendar aufgenommenen Verhandlung den Vermerk, dass der Referendar gemäss § 2 des A.G. zum G.V.G. vom 24. April 1878 mit Aufnahme derselben beauftragt gewesen sei, beizufügen unter folgender Begründung: Das Amtsgericht zu Rheinbach hat das Amtsgericht zu Koblenz ersucht, den im Grundsteuerflurbuche eingetragenen Eigenthümer eines Bergwerks gemäss § 44 des Gesetzes vom 12. April 1888 zu vernehmen. Gegenstand und Zweck dieser Vernehmung ist die Feststellung des Rechtsgrundes für die Eintragungen in das Grundbuch. Nach § 33 der Grundbuchordnung müssen schriftliche zu einer Eintragung erforderliche Urkunden gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Bei Aufnahme gerichtlicher Urkunden dieser Art finden gemäss § 73 des Gesetzes vom 12. April 1888 die Vorschriften der Artikel 15—17, 19, 24—31 und 58 Notariatsordnung vom 25. April 1822 entsprechende Anwendung. Nach Artikel 25 daselbst erfordern Notariatsurkunden die ausdrückliche Angabe, dass sie von dem Notar aufgenommen sind. Dieser Bestimmung entspricht für gerichtliche Urkunden die Erkennbarkeit, dass sie von dem zuständigen Richter aufgenommen sind. Auch Referendaren kann die Aufnahme solcher Urkunden unter den Beschränkungen des § 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze übertragen werden, ihre richterliche Amtsbefugniss erhalten sie aber erst durch besonderen Auftrag. Zur Erfüllung der Vorschrift des Art. 25 bedarf es daher der urkundlichen Angabe, dass die Aufnahme der betreffenden Verhandlung ihnen übertragen worden ist. Ob dieser Vormerk in einem Zusatze des Referendars zu seinem Amtskarakter oder in einer Bescheinigung als Schluss der Verhandlung zum Ausdruck kommt, erscheint unerheblich. Auf jeden Fall genügt eine Bestätigung in dem Rücksendungsschreiben des ersuchten Gerichtes nicht, da dasselbe nicht Theil der Verhandlung wird.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Form der im Auslande vorgenommenen Rechtsgeschäfte; Art. 1328 Cod. civ.

Urtheil des französischen Kassationshofs vom 23. Mai 1892 (*Dall.* 92. 1. 473).

„Nach Ansicht des Art. 1328 B.G.B.; in Erwägung, dass der im Auslande errichtete Akt bezüglich seiner Form, seiner Folgen und der Art des Beweises den Vorschriften des Gesetzes des Landes, in welchem der Vertrag zu Stande kam, unterworfen ist, ohne dass ein Unterschied zu machen wäre zwischen dem Falle, dass der Rechtsstreit zwischen den Vertragsparteien sich abspielt, und dem Falle, dass der Akt einem Dritten entgegengehalten wird; dass untergebens das sichere Datum der in der Türkei errichteten Akte demgemäss nach dem ottomanischen Gesetze erwiesen werden konnte“. . . . . .

In der Note (Prof. *Cohendy* zu Lyon) wird die Frage erörtert, ob der Rechtssatz „*locus regit actum*“ auch dann Anwendung finden könne, wenn eine im Auslande errichtete öffentliche oder Privaturkunde einem Dritten entgegengehalten werde. Der Konflikt entstehe dadurch, dass das französische Gesetz dafür, dass ein Akt einem Dritten entgegengehalten werden könne, eine Anzahl Förmlichkeiten erfordere, welche nicht alle durch die ausländische Gesetzgebung erfordert würden, Art. 1328, 1690 B.G.B., Transkriptionsgesetz u. s. w. Die Frage sei von den französischen Gerichten bisher nicht erörtert worden; die Schriftsteller hätten sich indessen sämmtlich dahin ausgesprochen, dass die hinsichtlich Dritter vorgeschriebenen Förmlichkeiten der öffentlichen Ordnung angehörten und demgemäss nach dem französischen Gesetze zu erfüllen seien, was auch von den im Auslande aufgenommenen Akten zu gelten habe, *Laurent, droit civil intern.* II Nr. 252; *Weiss, traité élém. de droit intern. privé* II S. 623—626; *Duguit, conflits de legislation relatifs à la forme des actes civils* S. 103, 124, 130; ebenso haben im vorliegenden Rechtsstreite das Seine-Tribunal und der Appellhof Paris (*Dall.* 90, 2, 161) entschieden. Es wird sodann die Kürze der Gründe des Kassationshofs beklagt und nachzuweisen gesucht, dass dieselben zu allgemein gehalten seien und jedenfalls, soweit nicht als Realstatuten anzusehende Bestimmungen in Frage kämen, zu unerträglichen Folgen führen müssten; es wird namentlich Art. 1690 B.G.B. hier aufgezählt. Vgl. über die Beweiskraft der im Ausland errichteten Urkunden: *von Bar,* Theorie u. Praxis des intern. Privatrechts Bd. 1 S. 348 (Zeitschr. f. französisches Zivilrecht Bd. 24 S. 10)[1].

---

1) Vgl. hiezu auch *Revue pratique de droit intern. privé p. Vincent,* 1892 p. 266.

Oesterreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Abschluss einer Ehe zwischen einem ungarischen Staatsangehörigen evangelischen Glaubens und einer katholischen Oesterreicherin in Oesterreich. Ungültigkeit des von dem unitarischen Ehegerichtshofe betreff dieser später geschiedenen Ehe ausgesprochenen Trennungserkenntnisses und der von dem Ehemanne sohin abgeschlossenen zweiten Ehe. Kompetenz der österreichischen Gerichte zur Entscheidung der Frage der Gültigkeit der zweiten Ehe. Einleitung des Verfahrens über Anzeige der Gattin erster Ehe nach dem Tode ihres Gatten.

Entscheidung des obersten G.H. vom 6. Dezember 1892 Z. 12881 (Jur.-Bl. 1893 S. 153).

Ueber die Anzeige der Anna R., verwittwet gewesenen N., geborenen S., dass die von ihrem am 1. März 1889 verstorbenen Gatten Josef N., gewesenen Kaufmann zu X. in Steiermark, zuständig nach Z. in Ungarn, evangelisch Augsburger Konfession, mit der ledigen Eva T. aus X., evangelisch Augsburger Konfession, bei dem Pfarramte der evangelischen Kirchengemeinde in X. am 31. August 1879 abgeschlossene zweite Ehe ungültig sei, hat das k. k. Kreisgericht in X. nach gemäss Hofdekret vom 23. August 1819 Nr. 1595 J. G. S. von Amtswegen eingeleiteter und gepflogener Untersuchung mit Urtheil vom 10. März 1892 Z. 210 diese Ehe für ungültig erklärt.

Gründe:

Im vorliegenden Verfahren handelt es sich um das Erkenntniss, ob die von Josef M. mit Eva T. laut Trauungsschein des Pfarramtes der evangelischen Kirchengemeinde am 31. August 1879 in X. abgeschlossene Ehe aus dem Hindernisse des bestehenden Ehebandes (§ 62 a. b. G.B.) ungültig sei. In dem von Amtswegen eingeleiteten Verfahren sind die Bestimmungen des Hofdekretes vom 23. August 1819 Nr. 1595 J. G. S. mit Bedachtnahme auf § 97 a. b. G.B. massgebend, und sind die Beweise über die entscheidenden Thatsachen nach Anweisung der §§ 14 und 17 des zitirten Hofdekretes sorgfältig zu prüfen, ohne dass die Beweismittel strenge nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung zu beurtheilen oder zuzulassen wären. Mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte ist vorerst die Kompetenz dieses Gerichtes zu prüfen und sohin zu beurtheilen, ob Anna R. zur Einbringung der Anzeige auf Ungültigkeitserklärung der von Josef N. am 31. August 1879 mit Eva T. eingegangenen zweiten Ehe berechtigt erscheint, und dann ob Josef N. in seiner am 28. Oktober 1866 mit Anna geborenen S., römisch-katholisch, vor dem Pfarramte der evangelischen Kirchengemeinde in X. unwidersprochen gültigen Ehe

nachträglich, und zwar durch das Erkenntniss des unitarischen Kirchenstuhles, resp. Obergerichtes in Klausenburg ddo. 8. Februar 1879, resp. 5. März 1879 derart getrennt wurde, dass er eine zweite Ehe eingehen konnte, und ob die sohin am 31. August 1879 von Josef N. mit Eva T. vor dem Pfarramte der evangelischen Kirchengemeinde in X. nach evangelischem Ritus eingegangene Ehe gültig ist. Was nun die Kompetenz dieses Gerichtshofes anbelangt, so ist derselbe nach § 14 J. N. zur Entscheidung berufen; denn die Anzeigerin Anna R., Wittwe nach dem am 1. März 1889 verstorbenen Josef N., hat diesen am 28. Oktober 1866 geheirathet, der Wohnort war X.; im Jahre 1877 suchten beide Theile einverständlich um die Scheidung von Tisch und Bett in X. an und wurde diese Scheidung mit Bescheid des k. k. Bezirksgerichts X. vom 16. Januar 1878 Z. 175 bewilligt. Im Sprengel dieses Gerichtshofes wohnten zuletzt die Ehegatten Josef N. und Eva N., Josef N. starb auch in X. und Eva N. geborene T. hat ihren letzten Wohnsitz in X. Vor dem Eingehen in die meritorische Erledigung der Gültigkeit der Ehe zwischen Josef N. und Eva N. geborene T. ist, nachdem die Letztere der Anzeigerin Anna R. die Berechtigung zur Einbringung der Anzeige wegen Ungültigkeitserklärung der von Josef N. mit ihr (Eva T.) geschlossenen zweiten Ehe abspricht, diese Frage zu erörtern. Eva T. behauptet nämlich, dass der Anzeigerin Anna R. eine solche Berechtigung zur Anfechtung der zweiten Ehe des Josef N. aus dem Grunde nicht mehr zustehe, weil sie bei ihrer einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche verzichtet, und weil sie die Anzeige *de praes.* 3. August 1889 Z. 2577 nur im eigenen Namen eingebracht und erst nachträglich als Mutter und Vormünderin der minderjährigen Josef und Peter N. die obervormundschaftsbehördliche Genehmigung zur Bestreitung der zweiten Ehe des Josef N. beigebracht hat. Diesbezüglich bestimmt nun über die Untersuchung der Gültigkeit einer durch den Tod aufgelösten Ehe das Hofdekret vom 27. Juni 1837 Nr. 208 J. G. S., dass auch, wenn das Eheband durch den Tod eines oder selbst beider Ehegatten bereits gelöst ist, eine Untersuchung über die Gültigkeit dieser aufgelösten Ehe stattfinden kann, insofern um die diesfällige Erhebung und Entscheidung von dazu gesetzlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche angesucht wird. Demnach aber ist die Berechtigung der Anzeigerin zur Anfechtung der zweiten Ehe ihres Gatten Josef N., welche zu ihren Lebzeiten geschlossen wurde, zweifellos, weil sie selbst auf die Ungültigkeit dieser zweiten Ehe Privatrechtsansprüche gründen will, und weil sie als Mutter und Vormünderin der minderjährigen Josef und Peter N. das privatrechtliche Interesse dieser zu schützen hat, weshalb sie auch schon in der Anzeige *de praes.* 3. August 1889 Z. 2577 Verwahrung gegen jene Schädigung eingelegt hat, welche den minderjährigen Josef und Peter N. durch Bestimmung des Pflichttheiles im schriftlichen Testamente ihres Vaters

Josef N. ddo. 24. Dezember 1882 drohte. Mit Rücksicht auf die Natur des Verfahrens in Ehestreitigkeiten kann übrigens daran kein Anstand genommen werden, dass die ursprüngliche Anzeige von Anna R. eingebracht und nachträglich in formeller Weise die Bestreitung jener zweiten Ehe auch Namens der minderjährigen Kinder aus der ersten Ehe geschehen ist. In die meritorische Erledigung der Frage der Gültigkeit der zweiten Ehe des Josef N. mit Eva T. nun selbst eingehend, so wird von Eva T. für die Gültigkeit ihrer mit Josef N. eingegangenen Ehe auf die Existenz des Trennungserkenntnisses des unitarischen Kirchenstuhles, resp. Obergerichtes in Klausenburg ddo. 8. Februar 1879, resp. 5. März 1879 hingewiesen, und es nehmen beide Theile im Laufe des Verfahrens die Beischaffung ungarischer Gesetze von Amtswegen zum Nachweise ihrer Behauptung für die Gültigkeit, resp. Ungültigkeit und die Kompetenz des unitarischen Kirchenstuhles, resp. Obergerichts in Klausenburg in Anspruch. Entgegen diesem Verlangen der beiden Streittheile auf Beischaffung der ungarischen Gesetze und Anwendung derselben bei Entscheidung der Frage der Gültigkeit der angefochtenen Ehe konnte aber von der Beischaffung und Benützung auswärtiger (ungarischer) Gesetze als überflüssig abgesehen werden, weil in der Sache lediglich die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung zu kommen haben. Thatsache, und zwar erwiesen durch den Trauungsschein A der Anzeige ist es nämlich, dass Josef N. seine erste Ehe mit Anna S. am 28. Oktober 1866 in X. einging. Diese Ehe wurde unter der Geltung der §§ 111 und 62 a. b. G.B. abgeschlossen. Denn wenn auch Josef N. damals sowohl als zeitlebens ungarischer Staatsbürger war und solcher geblieben ist, so war seine persönliche Fähigkeit zur Zeit der Eingehung der Ehe mit Anna S. und der Bestand derselben nach den Gesetzen seines damaligen Wohnortes, das ist X., zu beurtheilen (§§ 34 und 36 a. b. G.B.) und Josef N., wenngleich damals ungarischer Staatsbürger, musste bei Eingehung dieser seiner Ehe mit Anna S., nachdem Letztere damals Katholikin war, wissen, dass dieses Band der Ehe unauflöslich sei und nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden könne (§ 111 a. b. G.B.). Bei dem im § 62 a. b. G.B. ausgesprochenen Prinzipe der Monogamie kann der Rechtsbestand einer zweiten Ehe für den Geltungsbereich des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nur dann angenommen werden, wenn die erste Ehe auf eine nach diesem Gesetze gültige Weise aufgelöst wurde. Wenn nun auch Josef N. von seiner ersten Gattin Anna geborenen S. laut Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes X. ddo. 16. Januar 1878 Z. 175 einverständlich geschieden war, so konnte doch das unitarische Ehegericht in Klausenburg mit seinem Erkenntnisse ddo. 8. Februar 1879 die Trennung der Ehe zwischen Josef N. und Anna R. auf Grund der stattgefundenen Scheidung für das Geltungsgebiet des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht aussprechen. Thatsächlich hat auch dieses Ehegericht dem Josef N. gegenüber die Ehetrennung

nicht ausgesprochen, sondern nur dem Begehren der Anna S. stattgegeben, dieselbe als zur unitarischen Konfession gehörig von dem Bande der gedachten Ehe befreit und zur Schliessung einer „glücklichen" Ehe ermächtigt, keineswegs aber auch den Josef N. zur Eingehung einer zweiten für das Gebiet des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geltenden Ehe freigegeben. Wenn nun Anna S. selbst dieses für sie günstige Erkenntniss für das Geltungsgebiet des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht in Anspruch nahm und im Bereiche des letzteren zu einer zweiten Ehe so lange nicht schritt, als sie ihren Gatten Josef N. noch am Leben wusste, so konnte noch weniger Josef N. das Trennungserkenntniss des Klausenburger Ehegerichts für seine Person zum Zwecke der Eingehung einer zweiten hier gültigen Ehe bei Lebzeiten seiner ersten Gattin in Anspruch nehmen; er musste vielmehr sich bewusst sein, dass das fragliche Trennungserkenntniss für ihn im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches keine Wirkung haben könne, und dass er bei dem Bestehen des Ehebandes mit Anna S. eine zweite gültige Ehe in diesem Geltungsgebiete so lange nicht eingehen könne, als der andere Theil nicht gestorben ist. Durch Eingehung seiner zweiten Ehe mit Eva T. in X. vor dem evangelischen Pfarramte am 31. Aug. 1879 hat somit Josef N., da damals (31. August 1879) seine Gattin Anna geborene S. noch am Leben war, er in X. seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, somit der Bestimmung der §§ 34 und 36 a. b. G.B. unterworfen und noch immer mit seiner ersten Gattin gültig verehelicht war, die Bestimmung der §§ 62 und 111 a. b. G.B. verletzt, weshalb auch seine zweite Ehe als ungültig erklärt werden muss.

Ueber Appellation des Vertheidigers des Ehebandes und der Eva T. hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Urtheil vom 8. Juni 1892 Z. 5181 das erstrichterliche Urtheil bestätigt.

Gründe:

Die Bestätigung des appellirten Urtheils erfolgt aus den der Sachlage und dem Gesetze ganz entsprechenden Gründen des ersten Richters und wird denselben mit Rücksicht auf die Ausführungen in den Appellationsbeschwerden noch Folgendes hinzugefügt: Die Legitimation der Anzeigerin im Sinne der Bestimmungen des Hofdekretes vom 27. Juni 1837 Nr. 208 J. G. S. kann mit Grund nicht bestritten werden, weil Anna R. als Mutter ihrer zur Zeit der Anzeige minderjährig gewesenen Kinder aus erster Ehe zweifellos zur Wahrung der Rechte derselben berufen war, sie dieses auch schon in der Anzeige bemerkt hat und weil mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 4 und 13 des Hofdekretes vom 23. August 1819 Nr. 1595 J. G. S. kein Gewicht auf den Umstand gelegt werden kann, dass Anna R. die Anzeige nicht ausdrücklich im Namen ihrer Kinder erstattet hat. Ein förmlicher Nachweis des ziffermässigen vermögensrechtlichen Interesses der fraglichen Kinder an der Ungültigkeit der zweiten Ehe des verstorbenen Josef N. aber würde über die Absicht des bezogenen Gesetzes

und über den Zweck des vorliegenden Rechtsstreites offenbar hinausreichen. Desgleichen ist der erste Richter vollständig im Rechte, wenn er das Erkenntniss des unitarischen geistlichen Gerichtes unbeachtet gelassen hat. Denn der verstorbene Josef N. und die Anzeigerin hatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz in X. in Steiermark und war daher gemäss § 97 a. b. G.B. und § 14 lit. a. J. N. zum Ausspruche über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der zwischen den Genannten am 28. Oktober 1866 geschlossenen Ehe ausschliesslich das k. k. Kreisgericht in X. berufen. Indem nun der verstorbene Josef N. vor der am 31. August 1879 erfolgten Schliessung seiner Ehe mit Eva T. einen Ausspruch des genannten k. k. Kreisgerichts, dass seine mit Anna, wiederverehelichten R. geschlossene Ehe ungültig sei, nicht erwirkte, dessen ungeachtet aber bei Lebzeiten der Letzteren die zweite Ehe einging, kann im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 62 und 111 a. b. G.B. an der Ungültigkeit dieser zweiten Ehe im Geltungsgebiete des a. b. G.B. nicht gezweifelt werden, und muss der Ausspruch des auswärtigen Richters, ganz abgesehen, davon, dass Josef N. nicht einmal diesen erwirkt hat, als ein vollständig unberechtigter Eingriff in die Gerichtsbarkeit des genannten k. k. Kreisgerichts und zwar unter allen Umständen erklärt werden (§ 48 Abs. 2 J. N.).

Ueber ausserordentliche Revision der Eva T. und des Vertheidigers des Ehebandes hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 6. Dezember 1892 Z. 12881 die unterrichterlichen Urtheile zu bestätigen befunden.

Gründe:

Die von dem Vertheidiger des Ehebandes und von Eva T. behaupteten Nichtigkeiten werden dahin begründet, dass a) eine Untersuchung der Gültigkeit der von Josef N. und Eva T. geschlossenen Ehe ohne Einschreiten eines berechtigten Anzeigers eingeleitet wurde, b) dass bei Entscheidung die hierlands in Kraft bestehenden Gesetze angewendet worden sind, c) dass vor der Schlussfassung die evangelische Kirche nicht gehört wurde. Im ersten Punkte haben die unteren Instanzen in der durch den Beitritt der Kinder des Josef N. aus dessen Ehe mit Anna geborenen S. geschaffenen Sachlage mit Recht die Voraussetzungen verwirklicht gefunden, unter welchen nach Anordnung des Hofdekretes vom 27. Juni 1837 Nr. 208 J. G S. eine amtliche Untersuchung über die Gültigkeit der Ehe nach dem Tode des einen Ehegatten platzgreift. Unentscheidend bleibt es hierbei, dass die gesetzliche Vertretung der Kinder den Beitritt zu dem Prozesse erst im Laufe der Untersuchung förmlich vollzogen hat, weil das privatrechtliche Interesse der Nachkommen N.'s von der Mutter bereits in der Anzeige als Beweggrund des Einschreitens angegeben worden ist und mit Rücksicht auf die Offiziosität des Verfahrens die prozessualen Ergänzungen in dieser Richtung nicht unberücksichtigt bleiben konnten. Das privatrechtliche Interesse der Nachkommen an

der Sache aber liegt auf der Hand, weil dasselbe durch die mit dem Bestande der zweiten Ehe des Vaters verknüpften ehegattlichen Güterrechte wesentlich beeinflusst wird, woran die von Eva T. unter Heranziehung verschiedener mehr oder weniger liquiden Abzugsposten aufgestellte Wahrscheinlichkeitsrechnung betreffend eine Verminderung des Pflichttheiles zu ändern nichts vermag. Die Anhörung der evangelischen Kirche konnte unterbleiben, weil, selbst abgesehen davon, dass es sich um eine Untersuchung von Amtswegen handelt, zur Zeit der Schlussfassung in erster Instanz bereits die mit der Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. Dezember 1891 Nr. 4 *ex* 1892 veröffentlichte neue Kirchenverfassung für die evangelische Kirche Augsburger und helvetischen Bekenntnisses in Kraft stand, welche im § 6 einen der Beschwerde entsprechenden Vorbehalt nicht zum Ausdrucke bringt. Die in den untergerichtlichen Entscheidungen festgehaltene Anschauung über die Anwendung von Gesetzen kann jedoch nicht zum Anlasse einer Nullitätsanzeige gemacht werden, weil dieselbe nur einen Gegenstand der meritalen Beschwerden bildet und bei Erledigung derselben zu würdigen ist. Gegenstand der Untersuchung ist die am 31. August 1879 zwischen Josef N., zuständig nach Z., und der ledigen Eva T., beide evangelisch und in X. wohnhaft vor dem Pfarrer der evangelischen Gemeinde A. C. in X. geschlossenen Ehe; zur Prüfung der Gültigkeit dieser Ehe sind, zumal beide Gatten fortan in X. domizilirten und Eva T. zur Zeit der Eingehung der Ehe österreichische Staatsbürgerin war, die österreichischen Gerichte berufen (§ 14 J. N.). Aufgabe des Gerichtes ist es dann zu untersuchen, ob der Anerkennung dieser Ehe im hierländigen Gebiete nicht ein Hinderniss entgegenstehe, welches nach österreichischem Rechte diese Anerkennung ausschliesst. Josef N. wurde nach Inhalt der Akten am 28. Oktober 1866 in seinem hierländigen Domizile X. von dem Pfarrer der evangelischen Gemeinde, nachdem vorerst die feierliche Einwilligung zur Ehe unter passiver Assistenz des katholischen Seelsorgers abgegeben worden war, mit der katholischen Anna S. ehelich verbunden. Auf ihn finden die Bestimmungen der §§ 62 und 111 a. b. G.B. volle Anwendung, es muss daher zur Feststellung der Gültigkeit der von ihm im Jahre 1879 hierlands geschlossenen Ehe die gänzliche Auflösung des ersten Ehebandes rechtmässig bewiesen sein. Dieser Nachweis ist nicht geliefert worden. Die im Jahre 1878 von dem k. k. Bezirksgerichte X. bewilligte Scheidung hat eine Auflösung des ersten Ehebandes sicher nicht herbeigeführt. Eine solche Auflösung konnte aber auch durch das im Jahre 1879 ergangene Erkenntniss des unitarischen geistlichen Gerichts in Klausenburg in einer auch für Oesterreich gültigen Weise nicht herbeigeführt worden sein, weil dieses Erkenntniss mit der für die Beurtheilung der Lösbarkeit der Ehe hier einzig massgebenden Bestimmung des § 111 a. b. G.B. nicht in Einklang gebracht werden kann. und die Beurtheilung der Auflösung des Ehebandes nur auf jenen Grundlagen zu

erfolgen hat, wie solche zur Zeit der Eheschliessung bestanden haben. Thatsächlich war zur Zeit der zweiten Ehe die dem Josef N. im katholischen Glauben angetraute erste Gattin noch am Leben und entspricht es daher vollkommen den gesetzlichen Vorschriften, wenn die ersten Instanzen mit Berücksichtigung des für ihre Entscheidung massgebenden österreichischen Rechts der im Jahre 1879 geschlossenen Ehe die Anerkennung der Gültigkeit versagt haben.

Steuerpflicht ausländischer Aktiengesellschaften.

Die Entscheidungsgründe des oben S. 105 angezogenen Erkenntnisses des Verwaltungs-Gerichtshofs vom 16. Januar 1892 Z. 187 lauten:

Zunächst ist hier zu bemerken, dass der V. G. H. in die meritorische Prüfung der vorliegenden Streitsache in der Erwägung eingetreten ist, dass es sich im vorliegenden Falle nicht blos — wie der Vertreter der belangten Behörde bei der ö. m. Verhandlung ausführte — darum handelt, dass die beschwerdeführende Gesellschaft der allgemeinen Vorschrift des § 27 Einkommensteuer-Patentes nachkomme, womit der meritorischen Besteuerungsfrage in keiner Weise präjudizirt sei, sondern dass der Streit lediglich darum besteht, von welchem Zeitpunkte an die beschwerdeführende Gesellschaft der von ihr nicht bestrittenen Fatirungspflicht nachzukommen hatte.

In der Sache selbst hat der Gerichtshof folgendes erwogen: Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung, handelt es sich um die Frage, ob die bayerische Granit-Aktiengesellschaft in Regensburg die Einkommensteuerfassion aus dem Betriebe ihrer Steinbrüche in Allerding und Steinbach blos für das Jahr 1890 oder, wie die Steuerverwaltung verlangt, für die Jahre 1888, 1889 und 1890 einzubringen habe. Die Beschwerde vermeint nämlich, entgegen der angefochtenen Entscheidung, dass sie erst mit dem 15. März 1890 in Oesterreich existent geworden ist und daher auch erst von diesem Zeitpunkte ihr Einkommen zu fatiren habe.

Es ist zwar richtig, dass auf die beschwerdeführende Aktiengesellschaft die kais. Verordnung vom 29. November 1865, R.G.B. Nr. 127, wodurch die Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich erlassen wurden, Anwendung findet. Der Art. VII. dieser kais. Verordnung bestimmt aber, dass die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen Gesellschaft nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen sind, und im Alinea 3 dieses Artikels wird insbesondere festgesetzt, dass eine solche ausländische Gesellschaft gleich den hierländigen Gesellschaften von ihren zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihrem Handels- und anderen Einkommen in Oesterreich die Steuern und Ge-

bühren nach Massgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten hat.

Nun bestimmt das Einkommensteuerpatent, dass die Steuer von dem Einkommen der I. Klasse — und um ein solches handelt es sich im gegebenen Falle — auf Grundlage von Bekenntnissen bemessen wird, welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat. — In Absicht auf die zur Entscheidung stehende Frage erscheint daher massgebend, ob die bayerische Granit-Aktiengesellschaft das Einkommen aus den Steinbrüchen in Allerding und Steinbach in den Jahren 1888, 1889 und 1890 genossen hat oder nicht. In dieser Beziehung liegen thatsächlich Momente vor, welche dafür sprechen, dass die beschwerdeführende Aktiengesellschaft in den Genuss des Einkommens aus den fraglichen Steinbrüchen bereits im Jahre 1888 getreten ist. Diesfalls erscheint massgebend der Punkt 4 des Kaufvertrages vom 28. Dezember 1888, nach welchem mit dem Tage der Vertragserrichtung die bayerische Granitaktiengesellschaft in den physischen Besitz und Genuss der Kaufobjekte tritt und es wird in der Beschwerde selbst zugegeben, dass der Zeitpunkt des Kaufabschlusses derart zurückverlegt wurde, dass im Falle der Genehmigung der Aktiengesellschaft seitens der kompetenten Behörden und sohin der Eintragung in das Handelsregister, der Kauf bereits als am 28. Dezember 1888 abgeschlossen zu gelten hatte.

Dass der Uebergang der Steinbruchrealitäten in den physischen Besitz und Genuss der bayerischen Granitaktiengesellschaft in Regensburg auch wirklich im Jahre 1888 erfolgte, bestätigt die Gemeindevorstehung St. Florian in dem Berichte vom 20. Februar 1891, Z. 78; übrigens erscheint auch in der Linzer Zeitung Nr. 117 vom 22. Mai 1890 der Rechnungsabschluss der Verwaltung Schärding der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft bereits mit Ende Dezember 1889 publizirt.

Da es sich aber in der Absicht auf die Einkommenbesteuerung lediglich um das thatsächliche Einkommen, das ein Steuersubjekt als solches geniesst und nicht um die Frage handelt, ob das betreffende Steuersubjekt die zu seiner rechtlichen Existenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat oder nicht, so könnte die Ausübung eines Gewerbes oder eines Geschäftsbetriebes ohne Konzession oder — wie im gegebenen Falle — ohne staatliche Genehmigung unter Umständen allenfalls zu einer Strafamtshandlung Anlass bieten, keinesfalls aber kann hierin ein Grund hiefür gelegen sein, ein solches Steuersubjekt von der nachträglichen Entrichtung der gesetzlich entfallenden Steuer bezw. von der Fatirung frei zu lassen.

Aber selbst wenn die Ausführungen der Beschwerde in der Richtung für richtig gehalten würden: dass die Existenz einer ausländischen Aktiengesellschaft für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erst mit der Zulassung dieser Gesellschaft zum hierländigen Geschäftsbetriebe und weiter mit der Eintragung derselben in das Handelsregister beginnt, so folgt daraus noch keineswegs, dass eine

solche ausländische Gesellschaft für jene Zeit, wo die Voraussetzungen ihrer Existenzberechtigung in Oesterreich noch nicht zugetroffen waren, von ihrem hierlands bezogenen Einkommen die Steuer nicht zu fatiren hätte. Sie bleibt eben für jene Zeit als eine ausländische Gesellschaft verpflichtet, von ihrem in Oesterreich bezogenen Einkommen die Einkommensteuer zu fatiren, zumal im Einkommensteuerpatente eine unbedingte Steuerimmunität der Ausländer oder der im Auslande Wohnenden nicht normirt erscheint und im Sinne des § 3 Einkommensteuerpatentes weder auf die staatsbürgerliche Eigenschaft des Steuersubjektes noch auf den Aufenthalt desselben Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich darauf zu sehen ist, ob dieses Steuersubjekt ein Einkommen aus einem hierlands verwendeten Vermögen bezieht oder nicht.

Diesen Erwägungen zufolge war in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Markenschutz nach Handelsvertrag mit Grossbritannien vom 5. Dezember 1876 Art. VI.

Die oben S. 105 angeführte Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofs vom 3. März 1892 Z. 744 basirt auf folgender Begründung:

Mit der angefochtenen Entscheidung ist die von der Firma Jonas Brook & Brothers, Fabrikanten in Meltham Mills in England im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 6. Januar 1890, R.G.B. Nr. 19, angesuchte Registrirungserneuerung der im Markenregister der Handels- und Gewerbekammer in Wien unter Nr. 786 registrirt gewesenen und auch in England ordnungsmässig registrirten Marke, welche blos aus Ziffern und Worten mit einfacher linearer Umrahmung besteht, verweigert worden.

Der V. G. H. ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der Markenschutz, welchen die beschwerdeführende Firma, als Angehörige Grossbritanniens, für ihre in den in England gelegenen Etablissements erzeugten Waaren beansprucht, hat seine Rechtsquelle nicht in dem Gesetze vom 6. Januar 1890, R.G.B. Nr. 19, sondern nach § 32 dieses Gesetzes in dem Handelsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Grossbritannien vom 5. Dezember 1876, R.G.B. Nr. 144.

Der Art. VI dieses Staatsvertrages bestimmt, dass die Angehörigen der beiden hohen vertragschliessenden Theile in den Gebieten des andern hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an Handels- und Fabriksmarken . . . . denselben Schutz, wie die Inländer geniessen; dass aber die Unterthanen Ihrer britischen Majestät in Oesterreich-Ungarn das ausschliessliche Eigenthumsrecht an einer Marke . . . . nur dann werden beanspruchen können, wenn sie je zwei Exemplare davon bei der Handelskammer zu Wien und zu Budapest hinterlegt haben. — Dieser Art. VI räumt also den in Oesterreich-Ungarn gesetzlich für Inländer gewährten Markenschutz auch den in Grossbritannien gelegenen Unter-

nehmungen ein, insoweit dieselben in ihrem Heimathslande für ihre Marken ein gesetzliches Recht erworben haben.

Denn der Schutz des Eigenthumsrechtes, der eben in der Wahrung des Alleinrechts gelegen ist, setzt nothwendig den Erwerb des ausschliesslichen Gebrauchsrechts als ein *antecedens* voraus und die bezogene Vertragsbestimmung bezeichnet selbst als ihr Objekt nicht etwa den Erwerb des ausschliesslichen Gebrauchsrechtes, sondern das „Eigenthumsrecht an Handels- und Fabrikmarken“, hat also Marken vor Augen, hinsichtlich welcher bereits das Rechtsverhältniss des ausschliesslichen Gebrauches besteht.

Die Voraussetzung des österreichischen Markenschutzes ist also der Bestand eines Markenrechtes im Heimathstaate; dieses Markenrecht kann aber selbstverständlich nur nach Massgabe der Gesetze des Heimathstaates erworben werden. — Nach dem englischen Markenrechte sind nicht nur figurale Zeichen, sondern auch blosse Namenszeichen registrirungsfähig und geniessen sohin auch solche Waarenzeichen den gesetzlichen Markenschutz; wie denn auch thatsächlich die hier in Frage stehende Marke in England unbestritten registrirt und geschützt ist.

Dieser Rechtszustand des gesetzlichen Markenschutzes soll nun durch den vorbezogenen Handelsvertrag über die Grenzen Grossbritanniens hinaus der betreffenden Marke auch in Oesterreich-Ungarn dann zu Theil werden, wenn die in diesem Vertrage vereinbarten Bedingungen erfüllt werden. — Diese Bedingungen bestehen aber — mit völliger Beiseitelassung der Vorschriften des hierländigen Markenschutzgesetzes — lediglich in der in Art. VI des Vertrages angeordneten Hinterlegung von je zwei Exemplaren der in Grossbritannien geschützten Marken bei den Handelskammern zu Wien und zu Budapest.

Hat der Markenschutzwerber diese Bedingung erfüllt, so hat er seinerseits den Anspruch auf den Markenschutz auch in Oesterreich-Ungarn, namentlich auch in Ansehung der eventuellen Prioritätsrechte (§ 19 l. c.) erworben, zu dessen Rechtswirksamkeit allerdings die Registrirung der Marke bei den genannten Handelskammern erforderlich ist, welche aber — abgesehen von allgemein ethischen und politischen Momenten — nicht verweigert werden kann, wenn auch die Marke nach dem hierländigen Gesetze von der Registrirung ausgeschlossen ist.

Die Bestimmung des Vertragsartikels VI, nach welcher die Angehörigen Grossbritanniens bezüglich der registrirten Marken denselben Schutz geniessen, wie die Inländer, hat demnach nur Bedeutung für den materiellrechtlichen Schutz der Marke. In dieser Hinsicht soll das ausländische Etablissement dem inländischen Unternehmen vollkommen gleichgestellt sein, in dieser Hinsicht kann es sich nicht mehr um das Gesetz des Heimathstaates, sondern ausschliesslich um das desjenigen Staates handeln, dessen Schutz angerufen wird.

Indem die angefochtene Entscheidung das österreichische Gesetz

über diese Grenze hinaus auch auf die Frage der Registrirbarkeit der ausländischen Marke zur Anwendung gebracht hat, erscheint dieselbe im Gesetze nicht begründet.

Zu § 61 lit. b. Konkursordnung.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 12. April 1893, Z. 4419 mit Zurückweisung des ausserordentlichen Revisionsrekurses gegen die gleichförmigen Entscheidungen des k. k. Handelsgerichts in Wien vom 13. Februar 1893 Z. 25466 und des k. k. Oberlandesgerichts daselbst vom 8. März 1893, Z. 3277.

Das Gesuch des M. M. um Bewilligung der exekutiven Pfändung, Schätzung, Transferirung und engen Sperre der dem J.E. in Herisau (Schweiz) gehörigen, im Inlande befindlichen Fahrnisse wegen der Forderung von 600 fl. wurde mit dem Bescheide des k. k. Handelsgerichts in Wien vom 13. Februar 1893, Z. 25466 abgewiesen, weil laut der Zuschrift des Konkursamtes in Herisau vom 6. Februar 1893 über das Vermögen des Exekuten am 1. Februar 1893 der Konkurs eröffnet wurde.

Dieser Bescheid wurde über Rekurs des Exekutionsführers mit der oberlandesgerichtlichen Verordnung vom 8. März 1893 Z. 3277 bestätigt, weil nach § 59 der Konkursordnung die Konkursverhandlung auf das gesammte, wo immer (also auch im Auslande) befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners sich erstreckt, demnach auch, wenn nicht ein mit einem auswärtigen Staate geschlossener Staatsvertrag oder eine ablehnende Haltung seitens eines auswärtigen Staates entgegensteht, in die von einem auswärtigen Staate verfügte Konkursverhandlung das im Inlande liegende bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners einzubeziehen ist (§ 61, lit. b. Konkursordnung), und der Exekutionsführung auf ein solches Vermögen die Bestimmung des § 11 Konkursordnung entgegensteht.

Den dagegen überreichten ausserordentlichen Revisionsrekurs hat der k. k. oberste Gerichtshof mit der Entscheidung vom 12. April 1893 Z. 4419 lediglich unter Hinweisung auf den Abgang der Voraussetzungen des Hofdekretes vom 15. Februar 1893 J.G.S. Nr. 2593 zurückgewiesen.

Dauer des durch den ordentlichen Wohnsitz begründeten Gerichtsstandes.

Entscheidung vom 1. März 1893 Z. 2231 (Zurückweisung der a. o. Revisionsbeschwerde wider die gleichförmigen Urtheile des k. k. Handelsgerichts in Wien vom 17. Oktober 1892 Z. 125823 und des k. k. österr. Oberlandesgerichts vom 14/12. 1892 Z. 16227.)

In der Rechtssache des Th. H., Kaufmanns in Odessa, Klägers, wider Isidor H., Getreidehändler in Wien, derzeit Kaufmann in Hamburg, Geklagten, wegen Anerkennung der Rechtswirksamkeit und Voll-

streckbarkeit des Urtheils des Schieds- und Vergleichsgerichtes für Frucht und Mehl in Antwerpen vom 25. Juni 1888, sowie wegen Zahlung von 33872 Frcs. 43 Cent. s. N.G. erhob der Geklagte die Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts, indem er bestritt, dass Wien zur Zeit der Einbringung der Klage sein ordentlicher Wohnsitz gewesen sei.

Diese Einwendung wurde indess von allen drei Instanzen aus den anfolgenden erstrichterlichen Gründen verworfen: Der vom Kläger über die widersprochene Einredethatsache geführte Beweis ist als erbracht anzusehen. Denn, wenn die beigebrachten Atteste der k. k. Polizeidirektion ergeben, dass der Beklagte bis 1. Mai 1891 bei seiner Gattin als Aftermiether gemeldet war, wenn ferner, nach seinen eigenen Angaben, noch einige Zeit bis zur Ausführung des Entschlusses, Wien für immer zu verlassen, zu verstreichen hatte, wenn weiters, gleichfalls nach den eigenen Angaben des Beklagten, ihm seine Familie erst „später“ folgte, und wenn endlich laut der Amtsdienerrelation die Hausgenossen aussagten, dass der Beklagte am vorigen Sonntag verreist und seine Rückkehr unbekannt war, so sind das Umstände, welche darthun, dass zur Zeit der Einbringung der Klage die Absicht des Geklagten, Wien unbedingt als Domizil aufzugeben, noch nicht jenen Ausdruck gefunden hatte, welcher gefordert werden muss.

Da der Wohnsitz kein rein thatsächlicher Umstand ist, sondern (§ 16 J. N.) nur durch die That in Verbindung mit der entsprechenden Absicht aufgegeben werden kann, so ist der einmal begründete Wohnsitz insolange als fortbestehend anzusehen, als nicht in irgend einer, begründete Zweifel ausschliessenden Weise, so im vorliegenden Falle z. B. durch Mittheilungen an die Hausgenossen und die kompetente Behörde behufs Abmeldung oder durch das Folgenlassen der Familie, die Absicht manifestirt wird, das Domizil sofort aufzugeben, nicht etwa es erst aufgeben zu wollen. Demgemäss musste das Wiener Domizil des Beklagten auch am 7. März 1891, als dem Tage der Anbringung der Klage, als existent angenommen und die Inkompetenzeinwendung abgewiesen werden.

Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts für Klage auf Eheungültigkeitserklärung, obwohl die Ehegatten in Oesterreich niemals einen gemeinsamen Wohnsitz hatten.

Entsch. d. oberst. Ger.Hofs vom 26. April 1892 Z. 3952 (Jur. Bl. 1892 S. 586).

In den vom obersten Gerichtshofe gebilligten Gründen des erstinstanzlichen Urtheils vom 20. November 1891 ist ausgeführt:

Was zunächst die Kompetenz des k. k. Landesgerichts zur Untersuchung über die Gültigkeit der Ehe anbelangt, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die österreichischen Gerichte berufen sind, hierüber zu entscheiden, obwohl die Ehe im Auslande geschlossen wurde und nur der klagende Ehetheil auch dermalen seinen Wohnsitz

im Inlande hat, weil beide Ehegatten österreichische Staatsangehörige sind und weil einestheils die Anzeige von einem von Amtswegen zu untersuchenden Ehehindernisse erstattet wurde, anderntheils aber es sich um die persönliche Fähigkeit der Ehegatten zur Eheschliessung handelt und nach § 4 a. b. G.B. die Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie ausser dem Staatsgebiete vornehmen, an die bürgerlichen Gesetze gebunden bleiben, insoweit ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und es einem österreichischen Staatsangehörigen für alle Fälle gestattet sein muss, die Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer von ihm vorgenommenen Handlung mit Rücksicht auf diese Bestimmung im Rechtswege zu verlangen. Da die Ehegatten niemals einen gemeinschaftlichen Wohnort im Inlande hatten, erübrigte nichts als die Kompetenz jenes inländischen Gerichts als begründet anzusehen, in dessen Sprengel der geklagte Ehegatte seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist nach § 10 Mil.Jur.Norm K. . . . und ist dieses k. k. Landesgericht in Wien durch die vom k. k. Oberlandesgerichte in Wien verfügte Delegirung an dessen Stelle getreten.

Gerichtsstand des Delibationsverfahrens bei beabsichtigter Zwangsvollstreckung auf Forderungen des Schuldners.

Entscheidung vom 21. Februar 1893 Z. 2106 (Abweisung des a. o. Revisionsrekurses wider die gleichförmigen Entscheidungen des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 11. November 1892 Z. 139170 und des k. k. Oberlandesgerichts daselbst vom 22. Dezember 1892 Z. 17138).

Das bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien überreichte Gesuch des W. L. wider die k. k. priv. K. O. Eisenbahn in Budapest und Teschen um Erkenntniss, das Urtheil der IV. Zivilkammer des königlichen Landgerichts zu Breslau Z. 3015 bezw. das letzteres theilweise abändernde Urtheil des königlichen Oberlandesgerichts daselbst Z. 16146 sei gegen die obgenannte Eisenbahngesellschaft wegen Hereinbringung des ihm rechtskräftig zuerkannten Betrages von 171976 Mk. 25 Pf. s. N. G. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vollstreckbar, wurde über die bei der darüber angeordneten Tagfahrt von dem Gegentheile erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts aus nachstehenden Gründen abgewiesen:

Von Seite der gegentheiligen Eisenbahngesellschaft wird die Einwendung der Inkompetenz erhoben und durch dieselbe des Näheren ausgeführt. — Es ist daher Sache des Gesuchstellers die h. o. Kompetenz darzuthun; derselbe sucht die Kompetenz dieses Gerichts vor Allem im § 70 J.N. zu begründen.

Wenn es auch richtig ist, dass der Zweck der Einvernehmungstagsatzung darauf gerichtet ist, zu erforschen, ob der auswärtige Gerichtssand zur Schöpfung des Urtheils berechtigt gewesen ist, und ob von dem fremden Staate, dessen Gerichtsstand gesprochen hat,

den hierländischen Gerichten gleichfalls die richterliche Hülfe geleistet wird, so kann es gewiss keinem Zweifel unterliegen und bedarf keiner weiteren Begründung, dass in allen Fällen, in welchen es sich um was immer für eine gerichtliche Entscheidung handelt, zuerst über die Kompetenz des betreffenden Gerichts, welches die Entscheidung treffen soll, falls die Kompetenz bestritten wird, zu entscheiden ist.

In dem vorliegenden Falle wird bestritten, dass dieses Gericht zur Entscheidung über das Gesuchsbegehren kompetent ist. — Es ist daher vollkommen gerechtfertigt, wenn zuerst über die h. o. Kompetenz entschieden wird.

Wenn auch Gesuchsteller mit seinem Begehren, um Vollstreckbarkeit der in dem Gesuche bezeichneten auswärtigen Urtheile, ein Exekutionsansuchen nicht verbunden hat, so geht doch aus seinen Gesuchsangaben hervor, dass Gesuchsteller die Exekution auf Forderungen, welche Gegentheil an Dritte zu stellen hat, zu führen beabsichtigt, und da Gesuchsteller behauptet, dass die Exekution im Sprengel dieses Gerichts vollzogen werden soll, so scheint Gesuchsteller die Anschauung zu vertreten, dass die Pfändung einer Forderung des Exekuten dort zu erfolgen hat, wo der Drittschuldner sich befindet.

Dieser Anschauung konnte sich das Gericht nicht anschliessen. Forderungen werden den beweglichen Sachen beigezählt und folgen wie alle beweglichen Sachen der Person ihres Eigenthümers § 298 und 300 a. b. G.B. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung geht hervor, dass die Exekution einer Forderung nur dort, wo sich der Forderungsberechtigte befindet, vorgenommen werden kann; welche Vornahme in erster Linie durch pfandweise Beschreibung der Forderung zu erfolgen hat. —

Forderungsberechtigte jener Forderungen, welche in Exekution gezogen werden wollen, ist die gegentheilige Bahn, welche nach den eigenen Ausführungen des Gesuchstellers ihren Hauptsitz in Budapest hat. —

Nach Art. 213 Abs. 2 H.G.B. ist der ordentliche Gerichtsstand einer Aktiengesellschaft bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. — Es ergiebt sich daher nach diesem Artikel, dass der Gerichtsstand der gegentheiligen Eisenbahn in Budapest ist, weil dieselbe dort ihren Sitz hat.

Ist nun der Gerichtsstand in Budapest, so kann die Pfändung jener Forderungen, welche die Gesellschaft an dritte Personen zu stellen hat, unter Hinweis auf die §§ 298 und 300 a. b. G.B. h. o. nicht bewilligt und vorgenommen werden.

Allerdings handelt es sich vor Allem, die Vollstreckbarkeit der im Gesuche näher bezeichneten Erkenntnisse auszusprechen und es ergiebt sich gerade nach § 70 J.N., dass dieses Gericht inkompetent ist, die Erkenntnisse für vollstreckbar zu erklären, weil das wesentliche Merkmal des § 70 J.N. mangelt, da nicht dargethan ist, dass

die Exekution in diesem Sprengel zu vollziehen resp. zu bewilligen ist. Zieht man weiters in Erwägung, dass der gegentheilige Gerichtsstand in Budapest ist, so musste das Gesuchsbegehren wegen Inkompetenz abgewiesen und Gesuchsteller in den Ersatz der Kosten verurtheilt werden.

Den dawider von dem Gesuchsteller eingelegten Appellationsrekurs fand das k. k. Oberlandesgericht unter Hinweisung auf die dem angefochtenen Bescheide beigefügten Gründe und aus folgenden Erwägungen abzuweisen:

Bei Forderungen erscheint es mit Rücksicht auf ihre rechtliche Natur als „unkörperliche Sachen" (§ 292 a. b. G.B.) beziehungsweise als „persönliche Sachenrechte" (§ 307 a. b. G.B.) überhaupt nicht zulässig, dass in ähnlicher Weise, wie bei körperlichen beweglichen oder bei unbeweglichen Sachen von einem besonderen, von dem Wohnsitze bezw. Aufenthaltsorte des Berechtigten respektive Eigenthümers verschiedenen Orte ihres Befindens gesprochen werde, und es kann daher schon aus diesem Grunde bei Forderungen ein besonderes *forum rei sitae* nicht stattfinden. Vielmehr müssen derartige Vermögensobjekte mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als „unkörperliche Sache" auch in örtlicher Beziehung der Person des Berechtigten, das ist des Gläubigers, folgen und als am Aufenthaltsorte desselben befindliches Vermögen betrachet werden, wofür übrigens auch die grundsätzliche Bestimmung des § 300 a. G.O. spricht.

Folge davon ist, dass auch eine auf Forderungen bewilligte Exekution, sei es nun, dass dieselbe in Form der Einantwortung oder dass dieselbe in jener der Pfändung zum Vollzuge gelangen soll, nur an dem Aufenthaltsorte des betreffenden Gläubigers bezw. nunmehrigen Exekuten vollzogen werden kann. Dass diese Anschauung auch den in Geltung befindlichen gesetzlichen Vorschriften über das Exekutionsverfahren entspricht, geht aus den Bestimmungen des § 314 a. G.O. und des mit Rücksicht auf die Norm des Hofdekrets vom 27. Oktober 1797 Z. 285 J.G.S. auch auf Forderungen anwendbaren § 342 a. G.O. unzweifelhaft hervor, da hienach die Vornahme der Exekution in solchen Akten zu bestehen hat, welche, wie die Abnahme des betreffenden Schuldscheines, die Anmerkung der theilweisen Einantwortung, die genaue Beschreibung und die Aufnahme des Protokolls über diese Akte bei dem Exekuten zu geschehen haben. Durch die Verständigung des dritten Schuldners von der bewilligten exekutiven Einantwortung bezw. Pfändung werden lediglich die im Zivilrechte begründeten Rechtswirkungen gegen diesen Schuldner (§§ 1395 und ff. a. b. G.B.) begründet, keineswegs aber ist dadurch die Rechtsgültigkeit oder die gerichtsordnungsmässige Perfektion des Exekutionsaktes bedingt.

Unter diesen Umständen erscheint demnach in dem vorliegenden Falle die Kompetenz des k. k. Handelsgerichts in Wien im Sinne des § 70 J.N., nachdem der Rekurrent in seinem Gesuche die daselbst

angeführten Forderungen als Objekte der Exekution bezeichnet hat, und die gegentheilige Eisenbahngesellschaft statutenmässig ihren Sitz in Budapest hat, umsoweniger begründet, als schliesslich auch die Analogie im Sinne des Gesetzes vom 9. Mai 1860 Z. 125 R.G.B. wegen des zwischen Privatforderungen und Forderungen an öffentliche Kassen bestehenden wesentlichen Unterschiedes ausgeschlossen ist.

Den dagegen überreichten ausserordentlichen Revisionsrekurs des Gesuchstellers hat der k. k. Oberste Gerichtshof wegen Abganges der zur Abänderung oder Aufhebung gleichförmiger Entscheidungen im Sinne des Hofdekrets vom 15. Februar 1833 J.G.S. Nr. 2593 nothwendigen Voraussetzungen zurückgewiesen.

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

Art. 1 und 15 ff. des schweiz.-französischen Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869. Vollziehung französischer, zwischen Franzosen erlassenen Zivilurtheile in der Schweiz.

Entsch. vom 4. November 1891 i. S. de Villermont (Revue etc. XI S. 58).

Aus den Gründen der bundesgerichtlichen Entscheidung:

Handelt es sich nicht um eine Arrestlegung, welche der Rechtsverfolgung im ordentlichen Prozesse oder ordentlichen Schuldbetreibungsverfahren gleichgestellt werden könnte, sondern um einen Arrestschlag zum Zwecke der Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, so steht Art. 1 des zitirten Staatsvertrags derselben nicht entgegen. Ein Begehren um Vollstreckung eines Urtheils aber enthält zweifellos keine Klage im Sinne des Art. 1 des Staatsvertrags; für Vollstreckungsbegehren gelten nicht die Bestimmungen der Art. 1 u. f., sondern der Art. 15 u. ff. des Staatsvertrags, welche die Verflichtung zu gegenseitiger Urtheilsvollstreckung normiren. Speziell die Zuständigkeit zu Beurtheilung von Vollstreckungsbegehren beurtheilt sich nicht nach Art. 1 u. ff., sondern nach Art. 16 des Staatsvertrags, d. h. es gilt einfach die Regel, dass das Vollstreckungsbegehren bei der zuständigen Behörde des Orts zu stellen ist, wo die Vollstreckung stattfinden soll. Dass die Vollstreckung nur gegen Einwohner des ersuchten Staats statthaft sei, schreibt weder der Staatsvertrag ausdrücklich vor, noch entspricht dies allgemeinen Grundsätzen; vielmehr ist klar, dass nach allgemeinen Grundsätzen die Vollstreckung in Vermögen eines Schuldners da gesucht werden kann, wo dieses Vermögen sich befindet. Wenn der Rekurrent grundsätzlich davon auszugehen scheint, die Pflicht zur Vollstreckung von Urtheilen beschränke sich nach dem Staatsvertrage auf diejenigen Fälle, rücksichtlich welcher die gerichtliche Kompetenz im ersten Abschnitte des Vertrags geregelt ist, so

die Exekution in diesem Sprengel zu vollziehen re...
ist. Zieht man weiters in Erwägung, dass der ge...
stand in Budapest ist, so musste das Gesuch...
kompetenz abgewiesen und Gesuchsteller in ...
verurtheilt werden.

Den dawider von dem Gesuchsteller ...
rekurs fand das k. k. Oberlandesgeric...
dem angefochtenen Bescheide beigefügte...
Erwägungen abzuweisen:

Bei Forderungen erscheint es n...
Natur als „unkörperliche Sachen" ...
als „persönliche Sachenrechte" (§ ...
lässig, dass in ähnlicher Wei...
oder bei unbeweglichen Sache...
sitze bezw. Aufenthaltsorte ...
verschiedenen Orte ihres ... über die
daher schon aus dieser ... ausgebend sein wer-
forum rei sitae nicht ... rechtliche Geltendmachung
mögensobjekte mit R... er bewilligt wurde, nach-
Sache" auch in örtl...
ist des Gläubigers
findliches Verm...
grundsätzliche

Folge d...
Exekution,
dass diese...
an dem
Exeku...
in G...
ver...
u...

...jährung der Strafverfolgung durch Ver-
der Behörden des die Auslieferung nach-
...ssuchenden Staates, wenn auch auf die Frage durch welche Hand-
lung die Verjährung unterbrochen wird, nach dem Rechte des
ersuchenden Staates sich beurtheilt. — Art. 5 des deutsch-schweizeri-
schen Auslieferungsvertrags.

Beschluss des Bundesgerichts vom 16. Juni 1893 i. S. Karl August Spindler.

Mitgetheilt von Herrn Bundesgerichtspräsidenten Dr. *Hafner* in Lausanne.

Durch Beschluss des k. sächsischen Landgerichts Leipzig vom 15. April 1893 wurde gegen den Glaser Karl August Spindler aus Beuren, z. Z. in Luzern, die Voruntersuchung eröffnet, weil derselbe dringend verdächtig erscheine, am 6. Mai 1883 in Greifenhein eine neue Ehe eingegangen zu sein, obwohl die von ihm am 17. August 1874 in Stuttgart mit Christiane Burkhardt geschlossene Ehe noch bestand — Verbrechen nach § 171 R.St.G.B. Am 3. Mai 1893 erliess der Untersuchungsrichter beim Landgerichte Leipzig wegen dieses Verbrechens gegen Spindler den Haftbefehl. Gestützt auf letztern und den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 15. April suchte die kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Bern mit Note vom 29. Mai 1893 beim schweiz. Bundesrathe unter Berufung auf Art. 1 Nr. 7 und Art. 7—9 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages um Auslieferung des in Luzern niedergelassenen Karl August Spindler nach.

Spindler erhob Einsprache gegen die Auslieferung und suchte

solche u. A. auf die Einrede der Verjährung zu stützen. Denn nach luzernischem Rechte, welches hiefür massgebend sei, sei die Strafverfolgung verjährt. Gemäss Art. 123 des luzernischen K.St.G. gelte für Bigamie die zehnjährige Verjährung und zwar beginne gemäss § 66 lit. b. K.St.G. die Verjährung mit der Vollendung der Handlung, also mit dem Abschlusse der zweiten Ehe, zu laufen. Die ausnahmsweise Bestimmung des § 171 des deutschen R.St.G. sei dem luzernischen Rechte fremd. Die Verjährung sei demnach mit dem 6. Mai 1893 abgelaufen. Die deutsche Note, welche die Auslieferung verlange, datire aber erst vom 29. Mai 1893; das erste Eingreifen der luzernischen Behörden und damit der Unterbruch einer allfällig laufenden Verjährungsfrist vom 30. Mai 1893. Denn einzig eine Strafverfolgung durch die einheimischen Behörden sei geeignet gewesen, den Lauf der Verjährung zu hemmen. Am 30. Mai habe aber Spindler wegen inzwischen eingetretener Verjährung der Strafverfolgung nicht mehr verfolgt werden können.

Das Bundesgericht bewilligte die Auslieferung aus folgenden Erwägungen:

1. Die einzig streitige Frage, ob Verjährung der Strafverfolgung eingetreten sei, ist gemäss Art. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, nach dem Rechte des ersuchten Staates, in casu also nach schweizerischem resp. luzernischen Rechte zu beantworten.

2. Nach Art. 66 b. des luzernischen Kriminalstrafgesetzbuches und der Erklärung des luzernischen Regierungsrathes ist anzunehmen, dass nach luzernischem Rechte bei der Bigamie die Verjährung der Strafverfolgung mit der Eingehung der zweiten Ehe und nicht, wie nach dem deutschen R.St.G., erst mit Auflösung einer der beiden Ehen zu laufen beginnt. Da die zweite Ehe des Requirirten am 6. Mai 1883 abgeschlossen, das Auslieferungsbegehren dagegen erst am 29. Mai 1893 gestellt wurde, so wäre die Verjährung eingetreten, wenn eine Unterbrechung derselben nicht erfolgt wäre. Allein eine Unterbrechung der Verjährung ist nun eben durch den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 15. April 1893 und den Haftbefehl vom 3. Mai gleichen Jahres erfolgt. Allerdings ist die Frage, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen werde, nach dem Rechte des ersuchten Staates zu beurtheilen. Allein daraus folgt durchaus nicht, dass die Verjährung nur durch Handlungen der Behörden dieses Staates unterbrochen werden könne. Vielmehr müssen auch Verfolgungshandlungen der Behörden des ersuchenden Staates berücksichtigt werden, soweit denselben auch nach dem Rechte des ersuchten Staates die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung zukommt. Verfolgungshandlungen seitens der Behörden des strafberechtigten ausländischen Staates schliessen der Natur der Sache nach, im Sinne des inländischen Rechts, die Verjährung aus, sofern sie nur derart sind, dass ihnen auch letzteres unterbrechende Kraft beimisst. Nach luzernischem Strafrechte nun unterbricht jeder Akt gerichtlicher

Verfolgung die Verjährung; der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 15. April 1893 und der Haftbefehl vom 3. Mai gleichen Jahres aber qualifiziren sich zweifellos als gerichtliche Verfolgungshandlungen.

3. Die Einwendung der Verjährung ist also unbegründet; im übrigen sind die Voraussetzungen der Auslieferungspflicht zweifellos gegeben.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. April 1893, betr. Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste (R.G.Bl. S. 147).

2. Gesetz, betr. die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Helgoland, vom 4. Juni 1893 (R.G.Bl. S. 193).

Das Gesetz betrifft die Einführung der §§ 25, 26, 40, 43, 44, 86 und 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit den hiezu tretenden Modifikationen und tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Bayern.

1. Gemeinschaftl. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeussern und des k. Staatsministeriums der Justiz vom 5. April 1893, die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, die von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, betr. (Just.Min.Bl. S. 75 f.).

1. Die Wohnungen von Personen die nach §§ 18, 19 des G.V.G. von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, dürfen zum Zweck einer Zustellung in Rechtsangelegenheiten irgend welcher Art nur dann betreten werden, wenn der Inhaber der Wohnung seine Zustimmung ertheilt hat.

2. Die Einholung der Zustimmung ist auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. Staatministerium der Justiz, in besonders eiligen Fällen bei dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeusseren zu beantragen.

3. Der Gerichtsvollzieher darf die Wohnung einer der in Ziff. 1 erwähnten Personen zum Zwecke der Zustellung nur dann betreten und eine Zustellung in der Wohnung einer dieser Personen durch Aufgabe zur Post nur dann bewirken, wenn ihm die Zustimmung des Inhabers der Wohnung schriftlich vorgelegt wird.

4. Die Post darf von dem Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, von dem Gerichtsschreiber um Bewirkung einer Zustellung in der Wohnung einer der in Ziff. 1

erwähnten Personen nur dann ersucht werden, wenn die Zustimmung des Inhabers der Wohnung schriftlich vorliegt.

5. Wird dem Gerichtsvollzieher oder dem Gerichtsschreiber die erforderliche Zustimmung nicht vorgelegt, so hat er, sobald ihm erkennbar wird, dass die Zustellung nicht vorgenommen werden darf, von derselben Abstand zu nehmen und den Auftrag oder das Ersuchen dem Amtsgerichte, bei welchem er angestellt ist, vorzulegen. Dieses hat alsdann die Einholung der Zustimmung von Amtswegen zu beantragen.

2. Gemeinschaftl. Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeussern, der Justiz und des Innern vom 25. April 1893, das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an ausserdeutsche Staaten, hier im besonderen an Belgien und die Schweiz betr. (Just.Min.Bl. S. 93 f.).

„In den einzelnen Auslieferungsverträgen, welche Bayern und das Deutsche Reich mit ausserdeutschen Staaten abgeschlossen haben, sind für die Dauer der vorläufigen Festhaltung einer verfolgten Person Fristen festgesetzt, innerhalb deren der gehörig begründete Auslieferungsantrag im diplomatischen Wege zu stellen ist, widrigenfalls der Festgenommene wieder in Freiheit gesetzt wird.

Diese Frist ist in dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 73) für diejenigen zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten, welche nicht an Belgien grenzen, auf drei Wochen und in dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrage vom 24. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 113) auf zwanzig Tage bestimmt.

Während mit Belgien darüber Einverständniss erzielt worden ist, dass die in dem deutsch-belgischen Auslieferungsvertrage festgesetzte Frist von drei Wochen erst mit dem Ablaufe des Tages der Festnahme, sohin mit der auf diese folgende Mitternacht beginnt, hält die schweizerische Regierung an der Auffassung fest, dass die in dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrage festgesetzte Frist von zwanzig Tagen von dem Zeitpunkt der Festnahme nach der Tagesstunde an zu berechnen ist.

Damit nun bei der vorläufigen Festnahme von Personen, welche von schweizerischen Behörden verfolgt werden, die Frist von zwanzig Tagen auch von deutscher Seite in der gleichen Weise berechnet werden kann, wie seitens der schweizerischen Regierung, wird angeordnet, dass künftighin in den Anzeigen über die vorläufige Festnahme solcher Personen stets der genaue Zeitpunkt der erfolgten Festnahme angegeben werde.

Die mit der Instruirung der Auslieferungsanträge befassten Behörden haben hienach die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mit entsprechender Weisung zu versehen."

3. Gemeinschaftl. Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 10. Mai 1893, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. (J.M.Bl. S. 104).

Alle für das Strafregister des Reichsjustizamtes gemäss Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882 bestimmten Schreiben sind mit der Aufschrift „An das Reichs-Justizamt (Strafregister)" zu versehen.

Braunschweig.

Reskript des H. Staatsministeriums, Dep. der Justiz, v. 22. März 1893 Nr. 2355, betr. Zustellungen in Grossbritannien und Irland, den britischen Kolonien oder den Vereinigten

Staaten von Amerika (Zeitschr. f. Rechtspfl. im H. Braunschweig 1893 S. 52).

Hiedurch hat Ziff. 6 Abs. 6 des Reskriptes vom 27. Juli 1887 Nr. 4904 (Zeitschr. f. Rechtspfl. Bd. 34 S. 161) anderweitige Fassung entsprechend gleichem Inhalte, wie unten die württemberg. Verfügung vom 15. April 1893, erhalten.

Württemberg.

1. Verfügung des Justizministeriums vom 15. April 1893, betr. die im Ausland zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (A.Bl. d. Württ. Just. Min. 1893 Nr. 4).

„Die Bestimmung in Ziff. 6 Abs. 5 der Verfügung des Justizministeriums vom 15. September 1888, betr. die im Ausland zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (A.Bl. S. 43 ff.), erhält folgende veränderte Fassung:

Den diplomatischen Vertretern und den Konsuln des Reichs, mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln, ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zweck der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Ausland befindlichen Drittschuldner auszuführen. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind deshalb zu unterlassen. Zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art ist, sofern andere Länder als Grossbritannien und Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage kommen, die Rechtshülfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem in Ziff. 20 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen, das Ersuchungsschreiben aber, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit der betreffenden auswärtigen Behörde durch die bestehenden Verträge ausdrücklich gestattet ist, dem Justizministerium unverschlossen und mit offener Adresse mittels Berichts einzureichen.

Handelt es sich um die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an einen in Grossbritannien oder Irland, in den britischen Kolonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Drittschuldner, und hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann derjenige deutsche Konsul, in dessen Amtsbezirk der Drittschuldner sich befindet, um die Zustellung ersucht werden. Das dieserhalb an den Konsul zu richtende Ersuchen ist dem Justizministerium mittels Berichts, aus dem die Sachlage sich ergeben muss, einzureichen. Hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist von einem Antrag auf Bewirkung derartiger Zustellungen innerhalb der vorstehend bezeichneten Gebiete überhaupt abzusehen, da eine solche, durch einen Konsul des Reichs bewirkte Zustellung, als ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates angesehen werden könnte und eine derartige Zustellung auf dem Wege der Rechtshülfe sowohl in England als in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen ist."

2. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Jnnern vom 10. Mai 1893, betr. den Art. 8 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 (A.Bl. d. Württ. Just. Min. S. 29). Betr. Fristberechnung für die Dauer der vorläufigen Festnahme, wie oben bei Bayern Nr. 2 S. 455.

II. Auswärtige Staaten.

Oesterreich.

1. Verordnung des Justizministeriums v. 22. April 1893, Z. 7630, betreffend die Frankirung der Postsendungen der Justizbehörden an ausländische Behörden und an k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande. (J.M.V.Bl. 1893 S. 63.)

Die Verordnung verweist auf die bestehenden, zuletzt mit der J.M.V.O. vom 18. November 1891 (J.M.V.Bl. Nr. 41) in Erinnerung gebrachten Vorschriften über desfallsigen Postportozwang mit dem Bemerken, dass die Postämter vorschriftswidrig nicht frankirte Sendungen an ausländische Behörden und k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande von der Postbeförderung auszuschliessen und den aufgebenden Justizbehörden zurückzustellen haben.

In Ansehung der, im Verkehre mit dem Auslande bestehenden Portofreiheiten ist auf die im J.M.V.Bl. Stück X des Jahres 1892 enthaltenen Mittheilung Bezug genommen.

Zuschriften ausländischer Behörden können jedoch nach Normalerlass vom 12. April 1876 Z. 4651 und, soweit es sich um eine Korrespondenz deutscher Gerichte handelt, nach J.M.V. vom 13. Februar 1890 (J.M.V.Bl. Nr. 11) nicht aus dem Grunde, weil dieselben nicht gehörig frankirt gewesen, zurückgewiesen werden, sondern sind von den betr. Gerichten (Staatsanwaltschaften) anzunehmen, das entfallende Postporto ist einstweilen aus den Verlagsgeldern vorzuschiessen, von den Zahlungspflichtigen einzubringen und im Falle der Uneinbringlichkeit die absendende Behörde um Ersatz des verausgabten Postportos zu ersuchen.

2. Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juni 1893, Z. 9212, betr. die Uebergabe und Uebernahme von Häftlingen an der österreichisch-sächsischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer zeitlichen Ueberstellung oder eines Durchzuges (Just.M.V.Bl. 1893 St. XIII. S. 81).

3. Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juni 1893, Z. 10930, betr. die Urkundenlegalisirung durch kaiserl. russische Konsulate (Just.Min.V.Bl. 1893 St. XIII S. 82).

Nachdem die kais. russ. Konsulate künftighin von allen bei denselben zur Legalisirung gelangenden, von Privatpersonen ausgehenden, nicht öffentlichen Dokumenten je eine Kopie in den Konsulatsarchiven zu hinterlegen haben, sind von Privatpersonen ausgestellte Urkunden, wenn sie zur Vermittelung der zum Gebrauche derselben in Russland erforderlichen Superlegalisirungen eingesendet werden, mit von den Parteien beizustellenden Kopien zu versehen.

Wenn der Urkunde bei der Superlegalisirung durch das kaiserl.-russische Konsulat die für die Beweiskraft der Urkunde in Russland erforderliche Bescheinigung desselben, dass die Urkunde nach den in

Oesterreich geltenden Gesetzen errichtet ist, ebenfalls beigesetzt werden soll, so ist dies bei der Vorlage der Urkunde anzugeben.

Die russische Konsular-Legalisirungstaxe für eine Urkunde beträgt bis auf Weiteres einen Silberrubel = 1 fl 70 kr. öst. W.

4. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juli 1893 Z. 10929, betr. die Zustellung von Geschäftsstücken an Parteien in Griechenland (Just.M.V.Bl. S. 109).

Die Vermittelung der Zustellung erfolgt auf diplomatischem Wege.

Bei der Vorlage von Geschäftsstücken in Zivilrechtsangelegenheiten ist in dem Vorlageberichte immer anzugeben, ob es auf eine rechtsförmliche (in Griechenland durch die Gerichtsvollzieher zu besorgende) Zustellung ankommt, oder ob eine einfache Bestellung des Geschäftsstückes an den Adressaten genüge. Ersterenfalls ist entweder eine griechische oder eine französische Uebersetzung des Geschäftsstückes und der Geldbetrag für die Zustellungsgebühr (zwei Drachmen für je einen Zustellungsakt) mit vorzulegen oder in dem Vorlageberichte zu erklären, dass die Bestellung der Uebersetzung und die Bestreitung der mit der Uebersetzung und der Zustellung verbundenen Kosten durch die k. und k. Gesandtschaft in Athen eingeleitet werden möge, und dass die Vergütung aller Auslagen erfolgen werde.

Schweiz.

Bundesgesetz vom 29. März 1893, betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen (Schweiz. Bund.-Bl. 1893, II S. 367 ff.).

In Art. 1 sind die besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der internationalen Transporte auf den Eisenbahnen vorbehalten.

Ungarn.

Der Gesetzartikel XXIX 1892 enthält Vorschriften über die Eintragung des Eigenthumsrechtes des faktischen Besitzers in das Grundbuch und die Berichtigung der grundbücherlichen Eintragungen (Oest. Just.M.V.Bl. 1893 St. XIII S. 101).

Internationale Verträge.

1. Staatsvertrag zwischen Deutschland und den Niederlanden, betr. die Eisenbahn von Sittard nach Herzogenrath, vom 28. November 1892 (R.G.Bl. S. 163 ff.).

Nach Art. 7 scheiden Angehörige des einen der vertragschliessenden Theile, welche von der Eisenbahngesellschaft im Gebiete des anderen Theils angestellt werden, dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes aus. Sämtliche Beamte sind ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung der Diszipli-

nargewalt der Anstellungsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

2. Berechnung der in den deutschen Auslieferungsverträgen mit Belgien und der Schweiz für die Dauer der vorläufigen Festnahme festgesetzten Fristen s. oben Gesetzgebung etc. Bayern S. 455.

3. Zusätzliche Erklärung zu den mit Russland am 4. Februar /23. Januar 1879 und 29./17. August 1883 wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den preussischen und den russischen Justizbehörden geschlossenen Abkommen (Preuss. Ges.-Slg. 1879 S. 138 und 1884 S. 72), vom 28./16. Januar 1893 (Deutscher Reichs-Anzeiger vom 24. Mai 1893 Nr. 122):

(Uebersetzung.) Um den Geschäftsverkehr zwischen den Zivil- und Militärgerichten der deutschen Grenzprovinzen einerseits und den Gerichten der Gerichtsbezirke Libau, Kowno, Grodno, den Justizkammern zu St. Petersburg und Wilna — diesen beiden letzteren, soweit es sich um Sachen handelt, die von den Gerichten der drei erstgenannten Gerichtsbezirke ausgehen, — sowie dem Militärgericht des Gerichtsbezirks Wilna und dem bei diesem Gericht die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte versehenden Beamten andererseits zu erleichtern und zu regeln, haben die deutsche und die russische Regierung folgende Bestimmungen vereinbart:

Das Kammergericht zu Berlin, die Ober-Landesgerichte zu Breslau, Königsberg, Marienwerder, Posen und Stettin und die Oberstaatsanwälte bei diesen Gerichten, die zu den Bezirken des Kammergerichts und der genannten Oberlandesgerichte gehörigen Landgerichte nnd die I. Staatsanwälte bei den letzteren, das Korpsgericht des Garde-Korps zu Berlin, des I. Armee-Korps zu Königsberg, des II. Armee-Korps zu Stettin, des III. Armee-Korps zu Berlin, des V. Armee-Korps zu Posen, des VI. Armee-Korps zu Breslau und des XVII. Armee-Korps zu Danzig sowie die bei ihnen die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte versehenden Beamten einerseits — und die Bezirksgerichte zu Libau, Kowno, Grodno, die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, die Assisenhöfe bei den Friedensgerichten der vorgenannten Bezirke, die Justizkammern zu St. Petersburg und Wilna und die Staatsanwälte bei diesen Justizkammern, das Militärgericht des Gerichtsbezirks Wilna und der bei diesem die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte versehende Beamte andererseits — werden in Zukunft die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen sowohl unter sich, als auch mit den auf Grund der Abkommen vom 4. Februar / 23. Januar 1879 und 29./17. August 1883 zum unmittelbaren Geschäftsverkehr befugten beiderseitigen Gerichten und Staatsanwälten auf dem Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs erledigen.

Dieser Geschäftsverkehr wird in allen Punkten den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 des Abkommens von 1879 gemäss und in Uebereinstimmung mit Artikel 3 des Abkommens von 1883 portofrei geführt und unterhalten werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Erklärung unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Wappen versehen.

4. Internationale Union zur Veröffentlichung der Verträge (vgl. Bd. II der Zeitschrift S. 579).

Der Bericht des schweiz. Bundesraths an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1892 (Geschäftskreis des Departements des Auswärtigen), veröffentlicht im schweiz. Bundesblatte

1893, II S. 609 ff., enthält das behufs Gründung einer internationalen Union zur Veröffentlichung der Verträge unterm 4. Oktober 1892 vom Bundesrath an die Regierungen sämmtlicher zivilisirter Länder gerichtete Kreisschreiben nebst den vom *Institut de droit international* ausgearbeiteten beiden Vorentwürfen zu einer Uebereinkunft betreffend Gründung einer internationalen Union zur Veröffentlichung der Verträge und zu einer Vollziehungsverordnung zu der Uebereinkunft behufs Einrichtung eines internationalen Bureaus zur Veröffentlichung der Verträge.

5. Nach Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich vom 12. April 1893 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. 13 S. 353) werden die Bestimmungen des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrags vom 9. Juli 1869 auf Tunis ausgedehnt, jedoch soll die in Art. 4 dieses Vertrags vereinbarte 14tägige Frist 2 Monate betragen. Dabei ist verstanden, dass das nunmehrige Uebereinkommen sich auch auf die Gegenrechtserklärungen bezieht, welche zwischen den beiden Regierungen schon ausgewechselt worden oder in Zukunft ausgewechselt werden. Das Uebereinkommen hat gleiche Dauer wie der Auslieferungsvertrag.

Vermischte Mittheilungen.

1. (Vollmachten in Privilegienangelegenheiten zum Gebrauche in Oesterreich.) Behufs Erzielung eines gleichmässigen Vorganges bei der Beurtheilung der formellen Erfordernisse und der aus diesen fliessenden Glaubwürdigkeit der im Auslande ausgestellten und in Privilegienangelegenheiten verwendeten Vollmachten wurden die obersten Landesbehörden vom k. k. Handelsminister im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium zur künftigen Darnachachtung von folgender Bestimmung in Kenntniss gesetzt: Soweit nicht die mit auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge abweichende Bestimmungen enthalten, werden solche Vollmachten in Zukunft nur dann seitens der Parteien anzunehmen sein, wenn die Unterschrift des Mandanten entweder unmittelbar von der österreichisch-ungarischen Vertretung im Auslande beglaubigt erscheint oder wenn für die Echtheit dieser Unterschrift die Bestätigung eines ausländischen öffentlichen Urkundsorganes vorliegt, die sich auf eine unmittelbare Wahrnehmung und Unterfertigung oder auf die eigene Agnoszirungserklärung des Ausstellers stützt und überdies vorschriftsmässig von der österreichisch-ungarischen Vertretung im Auslande beglaubigt ist. (Jur. Blätter 1893 S. 271.)

2. (Der Berufskreis der schweizerischen Gesandtschaften im Auslande) wird in einer Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung, betr. die Vertretung der Schweiz im Auslande, vom 19. Mai 1893 (Bund. Bl. 1893 III. S. 69) dahin präzisirt:

Die schweizerischen Gesandtschaften sind nicht ausschliesslich mit der Behandlung der grossen politischen Angelegenheiten betraut. Die Obliegenheiten der Missionschefs im Auslande sind deshalb in der Weise kombinirt, dass diese gleichzeitig als diplomatische und als Konsularagenten fungiren. Die Gesandtschaften beschäftigen sich nicht blos mit Vertragsunterhandlungen und eigentlichen diplomatischen Angelegenheiten, sie sind auch wie die einfachen schweizerischen Konsulate, ja in noch höherem Masse, Geschäftsbureaux, offen für einen Jeden, der mit Reklamationen, Rathserholungen, Unterstützungsgesuchen etc. sich an dieselben wenden will. Sie leisten also dieselben Dienste, wie die Berufskonsuln, während sie zugleich in der Lage sind, jede Art diplomatischer Mission bei dem Staate, bei welchem sie akkreditirt sind, zu übernehmen, was bei Konsuln nicht der Fall wäre. Die schweizerischen Gesandtschaften unterscheiden sich somit von den Konsuln nur dem Titel und den Prärogativen nach, welche mit diesem Titel nach internationalem Rechte verbunden sind; jede der Gesandtschaften besorgt, wie dies übrigens bei fast allen kleinen Staaten der Fall ist, zugleich auch die Funktionen eines Konsulats.

3. (Zur Frage der Auslieferung von Verbrechern zwischen Oesterreich-Ungarn und Nordamerika) enthalten die Jurist. Blätter (Jahrgang 1893 S. 160) einen sehr bemerkenswerthen Aufsatz von *Moriz Stukart.*

In Beziehung auf das materielle Recht der Auslieferung wird aus Anlass eines Spezialfalles dargethan, dass in dem Auslieferungsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. Juli 1856 auch die Auslieferung wegen Wechselfälschung verbürgt ist.

Ueber die formalen Voraussetzungen der Auslieferung, insbesondere das Verfahren, das an strenge Formen und strenge Fristen gebunden ist, wird Folgendes erörtert:

Der Staatsvertrag verlangt in Art. I die Einbringung eines qualifizirten Beweises. Die Auslieferung hat nur dann stattzufinden, wenn sich auf solche Beweise berufen wird, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre.

Für die österreichische Justiz existirt nur der Justizministerialerlass vom 17. November 1876, Z. 14634, welcher mehr die grossen Auslieferungskosten und die Art des Vorganges bei Stellung eines Auslieferungsantrages behandelt.

Nach Vergleich mit dem Verfahren, wie es in anderen Staaten gehandhabt wird, lässt sich Folgendes als Norm feststellen: Die Auslieferung erfolgt, wie schon erwähnt, nur auf Grund solcher Beweise, welche nach dem Gesetze des Ortes, wo der Flüchtling aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden,

wenn dass Verbrechen dort begangen wäre. Es werden also in Amerika die gegen den Verfolgten vorhandenen Beweise einer Nachprüfung unterzogen. Der Auslieferungsantrag muss deshalb gestützt werden auf das gegen den Verfolgten erbrachte Beweismaterial — dies gilt auch dann, wenn es sich um die Auslieferung eines im Inlande bereits verurtheilten Verbrechers handelt. In diesem Falle ist sonach neben dem Beweismaterial ein gerichtlicher Haftbefehl beizubringen, dagegen bedarf es der Beifügung einer Urtheilsausfertigung nicht.

Demgemäss ist eine beglaubigte Abschrift der für die Ueberführung des Verfolgten wesentlichen Beweisverhandlungen, insbesondere der Zeugenaussagen einzureichen. Dabei ist zu bemerken, dass nur beschworene, sogenannte eidliche Aussagen geeignet sind, vor den amerikanischen Gerichten als Beweismittel zu dienen, dass deshalb jeder Zeuge resp. Sachverständige bei seiner Vernehmung zu beeidigen ist, und dass die Versicherung der Richtigkeit einer Aussage auf einen früher bereits in derselben Sache geleisteten Eid oder auf einen Diensteid nicht ausreicht. Auslassungen von Mitbeschuldigten oder von Zeugen, welche aus irgend einem Grunde nicht beeidigt werden können, sind aus der Abschrift des Beweismateriales fortzulassen, da sie in Amerika leicht zu Zweifeln gegen die Vollständigkeit des Beweises Anlass geben können. Von den Ueberführungsstücken, insbesondere von gefälschten Urkunden, ist ebenfalls eine Abschrift beizufügen. Besonders wichtig ist die Beibringung einer genauen Personsbeschreibung, und womöglich eine Abbildung des Verfolgten. Sind in den Vereinigten Staaten wohnhafte Personen bekannt, welche als Identitätszeugen verwendet werden können, so ist deren Aufenthaltsort in dem Berichte anzugeben. Die zur Erwirkung der Auslieferung erforderlichen Urkunden sollen mit der Bescheinigung versehen sein: „dass dieselben hinsichtlich der Form nach den in Oesterreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gültige Beweisstücke sind.“ Der behufs Stellung des Auslieferungsantrages vorzulegende Haftbefehl darf kein früheres Datum tragen, als dasjenige des Tages, an welchem die letzte der mitgetheilten eidlichen Zeugenvernehmungen stattgefunden hat. Vorsichtig ist es, dass der Haftbefehl den Zusatz enthält: „dass demselben die Originalzeugenvernehmungen zu Grunde liegen und dass die Untersuchung im Einklange mit den Landesgesetzen geführt ist.“ Jene Bescheinigungen sind, wenn möglich, von demselben Richter zu unterzeichnen, welcher den Haftbefehl erlässt, unter Beifügung seines Amtskarakters und eines Abdruckes des Amtssiegels. Der Landesgerichtspräsident hat in seinem die Unterschrift des Richters beglaubigenden Vermerk die vorstehenden Bescheinigungen zu bestätigen.

Besondere Sorgfalt ist zu verwenden, wenn es sich darum handelt, die vorläufige Festnahme eines Flüchtigen, dessen Auslieferung aus den Vereinigten Staaten vertragsmässig beansprucht werden kann, herbeizuführen. Diese kann in den Vereinigten Staaten nur dann

erwirkt werden, wenn bereits im Inlande ein Haftbefehl gegen den Flüchtling erlassen ist.

Da nach den gemachten Erfahrungen die Festnahme des Verfolgten sich ohne erhebliche Schwierigkeiten erreichen lässt, wenn schon vor dem Eintreffen des Verfolgten in Amerika die erforderlichen Anordnungen daselbst getroffen werden können, so kommt es in solchen Fällen darauf an, mit möglichster Beschleunigung vorzugehen und ohne Zeitverlust dahin zu wirken, dass alsbald im Inlande ein Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen wird. Da unter solchen Umständen die Zeit zur Erstattung schriftlicher Berichte nicht ausreichen dürfte, ist es geboten, auf geeignetem Wege telegraphisch die Requisition an das österreichisch-ungarische Generalkonsulat zu richten. Doch hat sich in diesem Falle das Telegramm auch über die Schwere der That kurz auszusprechen. Hat jedoch die verfolgte Person inzwischen Amerika bereits erreicht, so ist nur bei besonderer Dringlichkeit der bezügliche Antrag telegraphisch zu stellen. Der Bericht, beziehungsweise das Telegramm, in welchem Massregeln zur vorläufigen Festnahme des Verfolgten in Anregung gebracht werden, hat zu enthalten: Die Vor- und Zunamen des Verfolgten, dessen Stand, letzten Wohnort und Geburtsort, dessen Personalbeschreibung, die Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, den Ort und die Zeit der verübten That nebst kurzer Angabe der näheren Umstände so dass sich beurtheilen lässt, ob die That unter diejenigen Verbrechen fällt, wegen deren vertragsmässig die Auslieferung beansprucht werden kann, die Angabe, dass, wann und von welchem Gerichte ein Haftbefehl im Inlande gegen ihn erlassen ist, die genaue Bezeichnung des beschädigten Theiles nach seinem Vor- und Zunamen, bei einer Firma die Namen der Inhaber derselben, bei einer öffentlichen Kasse die amtliche Benennung derselben, den beiläufigen Betrag des durch das Verbrechen verursachten Schadens. Wünschenswerth ist ferner die Benennung etwa bekannter Identitätszeugen und die Angabe des Namens des Dampfschiffes, auf welchem der Flüchtige sich eingeschifft hat; ist dieser Name nicht bekannt, so ist der Abgangshafen, der Zeitpunkt der Abfahrt, sowie ferner mitzutheilen, ob der Verfolgte die Ueberfahrt auf einem Segelschiff oder einem Dampfschiff gemacht und nach welchem amerikanischen Hafen das Schiff bestimmt war. Hat hierüber nichts ermittelt werden können, so ist wenigstens anzuzeigen, bis wohin die Spur des Flüchtlings verfolgt worden ist, sofern daraus Muthmassungen hinsichtlich der zur Ueberfahrt benützten Gelegenheit sich ergeben können. Sind jene Massnahmen telegraphisch beantragt, so ist nachträglich noch ein ausführlicher schriftlicher Bericht zu erstatten. Anträge, in Amerika nach dem Verfolgten zu fahnden, haben, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verfolgte sich in der That nach Amerika gewendet hat, in der Regel keinen Erfolg und sind daher zu unterlassen. Die durch die Festnahme, den Unterhalt, den Transport des Auszuliefernden bis zum

Einschiffungshafen entstehenden Kosten sind den Vereinigten Staaten zu erstatten, desgleichen die Kosten des vor dem amerikanischen Richter über den Auslieferungsantrag stattfindenden Verfahrens.

Das Auslieferungsverfahren betrifft in Amerika nur die Person des Flüchtigen, nicht auch die von ihm etwa mitgeführten Gegenstände. Soll die Beschlagnahme und Ablieferung der letzteren erwirkt werden, so bedarf es hierzu einer von dem geschädigten Theile gegen den Flüchtigen in Amerika zu erhebenden Klage. Die Justizbehörden haben hierbei nur auf Antrag des geschädigten Theiles und unter denselben unten näher bezeichneten Voraussetzungen mitzuwirken, wie in Fällen, in denen die Auslieferung der Person des Flüchtlings nicht in Frage kommt, die Geschädigten aber die Aushändigung der von dem Verfolgten mitgeführten Gegenstände herbeiführen wollen.

Ist der geschädigte Theil eine Staatskasse, so ist auf den Antrag dieser Kasse die Beschlagnahme der von dem Flüchtling mitgeführten Gegenstände alsbald bei dem Gesuch um Festnahme beziehungsweise Auslieferung in Anregung zu bringen, ohne dass die nachstehend angegebenen Grundsätze insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der Kosten des Beschlagnahmeverfahrens zu beachten sind.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Auslieferungsantrag vertragsmässig nicht zulässig ist, z. B. wenn der nach den Vereinigten Staaten Geflüchtete des betrüglichen Bankerotts oder der Unterschlagung von Geldern, welche Privatpersonen gehören etc., beschuldigt ist, wird von den Geschädigten zuweilen beantragt, zu erwirken, dass sie wenigstens wieder in den Besitz der von dem Flüchtigen mitgenommenen Gelder und anderen Gegenstände gelangen. Die Beschlagnahme und Herausgabe dieser Sachen kann, wie bemerkt, in den Vereinigten Staaten nur im Wege eines Zivilprozesses erwirkt und daher eine Vermittelung seitens der Konsuln in Amerika nur in der Weise geübt werden, dass dieselben Namens der Geschädigten durch einen Anwalt eine Klage erheben lassen. Da hierbei die Konsuln nach der amerikanischen Gesetzgebung die thatsächlichen Vorgänge, unter welchen die die Gläubiger des Geflüchteten schädigende strafbare Handlung begangen ist, eidlich zu vertreten haben, so können dieselben in dieser Richtung im Interesse der Geschädigten nicht eher vorgehen, bis sie in amtlicher Weise von jenen Thatsachen zuverlässig unterrichtet worden sind. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmässig, dass die verfolgenden Justizbehörden den Geschädigten, falls dieselben hierzu deren Vermittelung in Anspruch nehmen, zur Anstrengung der Klage hülfreiche Hand leisten. Da jedoch die Kosten des in Amerika anzustellenden Verfahrens ausschliesslich von den Gläubigern zu tragen sind, so haben die Justizbehörden, bevor von ihnen irgend etwas in dieser Richtung veranlasst wird, die die Angelegenheit betreibenden geschädigten Personen protokollarisch darauf aufmerksam zu machen, dass sie zur Tragung aller aus der Führung des Zivilprozesses, insbesondere auch für die dem Anwalt in Amerika

zustehenden Gebühren sowie für die Kosten der zur Benachrichtigung des betreffenden Konsuls erforderlichen Telegramme etc. verpflichtet sind, ferner dass die Verfolgung derartiger Rechtsansprüche in Amerika mit sehr erheblichen Kosten, deren Höhe im Voraus auch nicht annähernd zu bestimmen sei, verknüpft ist, und dass häufig, insbesondere wenn es sich um nicht erhebliche Beträge handelte, die von den Geschädigten zu tragenden Kosten nicht allein die bei dem Flüchtigen mit Beschlag belegten Summen aufgezehrt sondern noch überstiegen haben.

Die Justizbehörden haben stets alle ihre Anträge unter Anschluss der erforderlichen Belege auf dem Wege des Obergerichts dem k. k. Justizministerium vorzulegen, damit dieses in die Lage komme, falls die Verfolgung gerechtfertigt erscheint, das Ministerium des Aeussern um seine Vermittelung zu ersuchen, die Akten gehen direkt an die österreichische Gesandtschaft in Washington und werden von dort ungesäumt dem Justizminister in Washington zugemittelt, welcher sie, nachdem er telegraphisch deren Ankunft avisirt, an den Gerichtshof jenes Ortes leitet, in welchem das weitere Verfahren durchzuführen ist. Bezüglich der Dauer der vorläufigen Festhaltung eines Verbrechers finden sich unseres Wissens vertragsmässig keine besonderen Bestimmungen. Doch dürfte diese Festhaltung nicht an kurze Fristen gebunden sein, da analog die Auslieferungsverträge mit anderen nicht kontinentalen Staaten eine mindestens zwei- resp. dreimonatliche Frist gewähren.

4. (Die Rechtshülfe im österr. Gesetzentwurf über die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen.) Der von Dr. *Edmund Coumont* in der allgem. österr. Gerichtszeitung (1893 S. 117 ff.) besprochene österr. Gesetzentwurf über die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen enthält über Rechtshülfe folgende Bestimmungen:

a) Rechtshülfe über Ersuchen inländischer Gerichte.

Sind Amtshandlungen ausserhalb des Sprengels eines Gerichts zu vollziehen, so hat dasselbe um den Vollzug jenes Gericht zu ersuchen, bei welchem oder in dessen Sprengel die Handlung vorzunehmen ist (§ 37). Bei Requisitionen an ausländische Gerichte sind die bestehenden besonderen Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) zu beobachten.

Inländische Gerichte müssen sich gegenseitig Rechtshülfe leisten. Die Requisition ist an jenes Bezirksgericht zu richten, in dessen Sprengel die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Ersuchen um Vornahme bücherlicher Eintragungen sind an das Gericht zu stellen, bei welchem sich die Einlage befindet, in der die Eintragung erfolgen soll. Ebenso ist bei Amtshandlungen, die nur bei einem bestimmten Gerichtshofe vorgenommen werden können, das Gesuch an diesen Gerichtshof zu richten (§ 38 Abs. 1 und 2).

Das Ersuchen um Rechtshülfe kann nur dann abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht zur betreffenden Handlung örtlich unzuständig ist (§ 38 Abs. 3).

b) Ueber Ersuchen ausländischer Gerichte ist Rechtshülfe — wenn nicht besondere Anordnungen dies ausschliessen — regelmässig zu gewähren, jedoch zu verweigern

α) wenn die von dem ersuchenden Gerichte begehrte Handlung nach den im Inlande hiefür geltenden Bestimmungen dem Geschäftskreise der Gerichte entzogen ist; ist eine andere inländische Behörde kompetent, so kann das Ersuchen an diese geleitet werden;

β) wenn die Vornahme einer Handlung begehrt wird, welche durch die für inländische Gerichte verbindlichen Gesetze verboten ist, oder

γ) wenn es an der Beobachtung der Gegenseitigkeit fehlt. Wird der Bestand der Gegenseitigkeit von dem ersuchten Gerichte in Zweifel gezogen, so hat es darüber die für dasselbe sodann bindende Erklärung des Justizministers einzuholen (§ 39).

Bei Verweigerung der Gewährung der Rechtshülfe oder sonstigen Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Begehren des ersuchenden ausländischen Gerichts oder eines anderen hiezu berufenen ausländischen öffentlichen Organes das dem ersuchten Gerichte vorgesetzte Oberlandesgericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Zulassung eines Rechtsmittels (§ 40). Die Rechtshülfe ist nach inländischen Gesetzen zu gewähren, ausser wenn ausdrücklich ersucht wird, einen bestimmten, durch das ausländische Recht geforderten Vorgang einzuhalten und derselbe durch inländische Gesetze weder ausgeschlossen, noch verboten ist (§ 41).

Diese Vorschriften (§§ 39—41) regeln die Voraussetzungen, unter denen ausländischen Gerichten Rechtshülfe zu gewähren ist „in einer den herrschenden Anschauungen und der Gesetzgebung anderer Staaten sich anschliessenden Weise", dieselben beziehen sich jedoch nicht auf das Verfahren in Sachen der Zwangsvollstreckung auf Grund ausländischer Urkunden und Akte. In dieser Hinsicht sind die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren massgebend (§ 87—95 Exekutionsordnung).

5. (Ueber die Lage der auf dem Gebiet des ottomanischen Reiches wohnenden Schweizer) hat der schweiz. Bundesrath in seinem Geschäftsberichte pr. 1892 (Bund.Bl. 1893 Bd. 2 S. 627) folgende grundsätzliche Auffassung mitgetheilt:

Jeder Schweizerbürger geniesst während der Dauer seines Aufenthaltes im ottomanischen Reiche den Schutz derjenigen Verträge und Kapitulationen, welche zwischen der Türkei und derjenigen christlichen Macht bestehen, unter deren Schutz er sich begeben hat. Diese Regel ist durch keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem ottomanischen Reich festgestellt, da die Schweiz mit letzterem überhaupt in keinem Vertragsverhältnisse steht; sie geht auch nicht

aus einer besonderen Bestimmung in einem Vertrage der Türkei mit einer andern Macht hervor, aber sie ist gewohnheitsrechtlich begründet.

6. (Reziprozitätsverhältnisse der Schweiz mit auswärtigen Staaten in Auslieferungssachen.) Inhaltlich des Berichts des Bundesraths an die Bundesversammlung über die Geschäftsführung im Jahre 1892 ist der dermalige Stand der auch unter dem neuen Auslieferungsgesetze zu Recht bestehenden Gegenrechtserklärungen folgender:

1. Mit der Argentinischen Republik:
   a. Unterschlagung (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 20);
   b. Anstiftung zu falschem Zeugniss (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 34 und Abs. 2);
   c. Vertrauensmissbrauch in amtlicher Stellung (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 36).
2. Mit Brasilien:
   a. Unterschlagung (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 20);
   b. Fälschung öffentlicher Urkunden (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 25).
3. Mit dem Deutschen Reiche:
   a. Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hat (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 4);
   b. Pfandunterschlagung als betrügerische Handlung im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 22).
4. Mit der Französischen Republik:
   a. fahrlässige Tödtung (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 1);
   b. Bigamie (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 18).
5. Mit Italien:
   Blutschande, sofern sie eine Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bildet (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 17).
6. Mit dem Fürstenthum Liechtenstein:
   a. Unterschlagung (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 20);
   b. Betrug (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 22);
   c. Urkundenfälschung (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 25).
7. Mit Mexiko:
   Betrug (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 22);
8. Mit Rumänien:
   Unterschlagung amtlicher Gelder (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 36).
9. Mit Schweden:
   a. Unterschlagung (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 20);
   b. betrügerische Strandung eines Schiffes (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 29);
   c. Meineid (Auslieferungsgesetz Art. 3 Ziff. 33).

7. (Testamentsform nach britisch-ostindischem Recht.) Das britisch-ostindische Recht schreibt zur Gültigkeit eines Testamentes vor: Unterschrift des Testators oder eines Andern in dessen Gegenwart und

Auftrag, Bestätigung des Testaments durch zwei Zeugen, welche die Unterzeichnung des Testaments gesehen oder vom Testator persönlich beglaubigt erhalten haben und die selbst in Gegenwart des Testators das Testament unterzeichnen müssen, und Hinterlegung desselben binnen 6 Monaten bei einer Urkundsperson (Abschnitt 50. 105. 74 Succ. Act.).

Literaturberichte.

a) Bücheranzeigen.

1. Hjalmar Wallgren, den internationela Rättsordningens Problem I; den internationela Rättsordningens Problem i dess Förhållande till den allmänna Rätts-och Samhällsläran; Upsala 1892. Almqvis u. Wiksells Boktr. Aktieb: II, IV u. 212 S. 8°.

Laut seines Vorwortes beabsichtigt der Verfasser das Problem der internationalen Rechtsordnung in seiner geschichtlichen Entwicklung zu untersuchen, und soll die vorliegende Schrift die „Prolegomena“ zu diesem Werke geben. Es sind lediglich rechtsphilosophische Erörterungen, welche das Büchlein bietet, und zwar beruhen diese durchaus auf dem Standpunkte der *Boström*'schen Philosophie, als deren begeisterter Anhänger der Verfasser sich zu erkennen giebt. Die ersten 4 Abschnitte des Werkes behandeln lediglich einige einleitende Fragen, sowie die Geschichte und Kritik der bisherigen Theorien über die universelle menschliche Rechtsordnung überhaupt und die internationale Rechtsordnung insbesondere. Sie enthalten manche gute Bemerkung, scheinen mir aber doch an den beiden Grundfragen allzu leicht vorbeizugehen, wieweit ein den internationalen Verkehr regelndes Gewohnheitsrecht bestehe, und wieweit überhaupt von einem Rechte die Rede sein könne, solange demselben keine geordnete Vollzugsgewalt zur Seite stehe (vgl. indessen in letzterer Beziehung S. 162 u. ff). Ebenso scheint mir auch die Thatsache nicht genügend beachtet zu sein, dass unser sogenanntes Völkerrecht keineswegs die gegenseitigen Beziehungen aller und jeder Völker zu einander zum Gegenstande hat, sondern sich immer nur auf den Verkehr innerhalb einer bestimmten Gruppe von Völkern beschränkt, welche unter sich in einer gewissen Kulturgemeinschaft stehen. Besonderes Interesse wird aber für den Leser der fünfte Abschnitt haben, welcher (S. 137. 59) den allgemeinen Standpunkt der Gesellschaftstheorie der *Boström*'schen Philosophie, samt deren Lehre von der „überstaatlichen Gesellschaftseinheit“ behandelt, sowie der sechste und letzte, in welchem der Verfasser die Konsequenzen dieser Philosophie für das internationale Recht erörtert. Professor *C. J. Boström* († 1866) in Upsala hat durch seine mündliche Lehre auf das philosophische Studium in Schweden einen tiefgreifenden Einfluss geübt; da er aber nur in geringem Umfange literarisch thätig geworden ist, hat das Ausland von seiner Philosophie vergleichsweise nur wenig Notiz genommen. Hier ist nun Gelegenheit geboten, sich mit derselben wenigstens in ihrer Recht und Staat betreffenden Richtung bekannt zu machen, was immerhin Manchem erwünscht sein mag. Auch des schwedischen Dozenten *Kr. Claësson* († 1859), welcher theilweise verwandte Bahnen einschlug, hieher gehörige Schriften findet man besprochen (S. 65—74). Auf den Inhalt aber dieser philosophischen Systeme einzugehen fehlt hier der Raum; nur mag noch bemerkt werden, dass auch über die kirchlichen Verhältnisse eigenthümliche Anschauungen dargelegt werden, die freilich mehr an Königin Christine als an Gustav Adolf erinnern.

München, den 26. April 1893. *K. Maurer.*

2. *Dr. Fuhr,* Strafrechtspflege und Sozialpolitik. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung auf Grund rechtsvergleichender und statistischer Erhebungen über die Polizeiaufsicht. Verlag von Otto Liebmann in Berlin.

Reform der Strafgesetzgebung ist das Streben der Neuzeit; Beweis hiefür sind die zahlreichen Schriften, die über dieses Thema erscheinen. Rechtsanwalt Dr. *Fuhr* in Giessen hat es übernommen, in der angeführten umfangreichen Schrift die Frage zu prüfen, ob die in den §§ 38 und 39 des Reichs-Strafgesetzbuches als Nebenstrafe bestimmte Polizeiaufsicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung gehabt habe und ob es angezeigt sei, diese Nebenstrafe auch ferner fortbestehen zu lassen. Diese Schrift beruht auf umfassenden Erhebungen und sehr gründlichen Forschungen und ist für jeden bei der Strafrechtspflege Betheiligten, und zwar nicht blos für den Strafrichter, sondern insbesondere auch für Gefängnissbeamte und Verwaltungsbeamte, denen bezüglich der Polizeiaufsicht die wichtigste Aufgabe zufällt, endlich für den Gesetzgeber sehr belehrend und von hohem Interesse.

Der Verfasser greift zurück auf die Zeit des vorigen Jahrhunderts, wo die Polizeiaufsicht kein gesetzliches Institut war, sondern von der Gerichtspraxis, um die starren gesetzlichen Beweistheorien zu umgehen und trotz derselben der auf zwingende Anzeigen gestützten Ueberzeugung Geltung zu verschaffen, als poena extraordinaria und Sicherheitsmassregel eingeführt wurde. Zum Beweis hiefür wird eine Anzahl interessanter Urtheile, z. B. des Bürgermeisters und Raths der Kaiserlich freien Reichsstadt Nordhausen vom Jahre 1768 und der Halleschen Juristenfakultät mitgetheilt und sodann die gesetzliche Gestaltung der Polizeiaufsicht in Frankreich beginnend vom *code pénal* (1810) bis zum neuesten Gesetz vom 27. Mai 1885, sodann in Belgien, Italien, England, ferner in den einzelnen deutschen Bundessaaten und im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, schliesslich in Oesterreich, Russland, Schweden, Norwegen und in der Schweiz theils kürzer, theils in sehr eingehender Weise dargestellt. Hiedurch und durch zahlreiche statistische Mittheilungen bekommt der Leser einen genauen Einblick und ist er in der Lage, sich selbst ein Urtheil über diese wichtige Frage zu bilden.

An die Schilderung der thatsächlichen Anwendung der Polizeiaufsicht und an die Erläuterung ihrer rechtlichen Natur in den deutschen Strafgesetzbüchern schliessen sich sodann die Kritik und Reformvorschläge an.

Von hohem Interesse sind die mitgetheilten Ansichten von hervorragenden Juristen und Behörden über die mit der Polizeiaufsicht erzielten Erfolge; nur beispielsweise heben wir hervor, dass die Polizeidirektionen in Berlin, München und anderen Städten erklären, die Polizeiaufsicht als Präventivmassregel habe sich als wenig wirksam erwiesen, die Erfolge seien gering, sogar gleich Null, und dass hervorragende Strafanstaltsvorstände sich dahin aussprechen, die Polizeiaufsicht sei eine stumpfe Waffe, sie nütze nichts und verhindere nicht die Begehung strafbarer Handlungen; sie sei nachtheilig sowohl für die Gefangenen während der Haft und nach der Entlassung, als auch für die bürgerliche Gesellschaft; die Absicht des Gesetzgebers werde daher in weitaus den meisten Fällen nicht nur nicht erreicht, sondern es würden geradezu die Rückfälle hervorgerufen und begünstigt.

Diese Anschauung theilt auch der Verfasser; er bezeichnet die Polizeiaufsicht für ungenügend gegenüber unverbesserlichen Verbrechern und für schädlich gegenüber denjenigen Verbrechern, bei denen eine Besserung nicht ausgeschlossen ist. Bei der scharfsinnigen und eingehenden Begründung dieser Ansicht bespricht der Verfasser die von der Polizeiaufsicht nicht zu trennende Frage der Gestaltung des Straf- und des Strafvollzugssystems; er erachtet eine Umgestaltung des jetzigen Systems für dringend

geboten und führt aus, dass bei Festsetzung der Strafen nicht die objektive Rechtsgüterverletzung, sondern vielmehr der Mensch als das lebende Produkt unserer gesellschaftlichen Zustände und Verhältnisse in seiner ganzen Persönlichkeit die Grundlage bilden und dass zwischen den erstmaligen Gelegenheitsverbrechern und den Gewohnheitsverbrechern, bei letzteren wieder zwischen den besserungsfähigen und den unverbesserlichen und bei diesen weiter zwischen den energischen Verbrechernaturen und den gewohnheitsmässigen Gelegenheitsverbrechern unterschieden werden müsse. Auf diese Grundsätze baut der Verfasser ein ganz neues Strafsystem auf, in das nach seiner Ansicht die Polizeiaufsicht nicht hineinpasst. Seine Ausführungen gipfeln in der Behauptung: Die Polizeiaufsicht kann nur noch als Uebergangsmassregel von der Freiheitsstrafe zur völligen Freiheit für Gewohnheitsverbrecher bei deren bedingter Entlassung in Betracht kommen und muss ihre Wirksamkeit in Aufsicht und Fürsorge für den Entlassenen, in Schutz der Gesellschaft durch Erleichterung der Lebensbedingungen desselben und in gleichzeitiger Ueberwachung von dessen Thun und Lassen äussern. Zum Schlusse dieser reichhaltigen und lesenswerthen Schrift giebt der Verfasser die nach seiner Anschauung nothwendigen Bestimmungen über Voraussetzung, Inhalt, Handhabung, Dauer und Beendigung dieser eingeschränkten Polizeiaufsicht, sowie über Strafen für Nichtbefolgung. *Schmidt.*

3. *Streit*, Dr. *G. von*. Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt (§ 113 des Strafgesetzbuchs). Berlin, Karl Heymanns Verlag.

Als wir vorstehende Broschüre in die Hand nahmen, war es uns unfasslich, wie man über einen einzigen Gesetzesparagraphen und über eine Materie, die in der Praxis nicht zu den schwierigen und verwickelten gerechnet wird, ein Werk von 119 Seiten schreiben kann und wir waren geneigt den Vorwurf unnützer Weitschweifigkeit zu erheben, gegen den sich der Verfasser im Schlussworte verwahrt. Allein bald wurden wir eines besseren belehrt und je mehr man sich in diese Abhandlung vertiefte, desto grösser wurde das Interesse, so dass man nicht glauben kann, dass dies, wie der Verfasser in der Einleitung sagt, sein wissenschaftlicher Erstlingsversuch sei. Denn abgesehen davon, dass schon die Gruppirung des Stoffes die scharfe Auffassungsgabe des Verfassers darthut, liefert die Gründlichkeit, mit der die Broschüre verfasst ist, die Berücksichtigung der vorhandenen Literatur, Rechtsprechung der Praxis, sowie die Begründung der eigenen Ansicht des Verfassers, die in mehreren Punkten mit hervorragenden Autoritäten in Widerspruch ist, den Beweis, dass er seine Aufgabe von hohem wissenschaftlichen Standpunkte aufgefasst und gelöst hat.

Da die Lehre der Widersetzung mit dem Staatsrecht und Verwaltungsrecht auf das engste verwachsen ist, und die Normen gegen die Widersetzung nichts als eine Qualifikation des Verbots des Ungehorsams gegenüber den Staatsbefehlen ist, so bespricht der Verfasser zur Feststellung der grundlegenden Begriffe der Widersetzung vor Allem den staatsbürgerlichen Gehorsam; die Ueberordnung des Staats über den Einzelnen, der Gehorsam des Bürgers gegenüber der Staatsgewalt war und ist der Grundpfeiler aller Staats-, wie aller Rechtsordnung, mag auch das Verhältniss des Staatsunterthanen zum Staate sich in der Geschichte je nach der Staatsform und der Auffassung von den Zielen und der Stellung des Staates verschieden gestaltet haben. Allein, wenn auch auf der Subjektion des Einzelnen unter die Staatsgewalt die gesicherte Existenz der Gesammtpersönlichkeit des Staats, sowie die Existenz des Einzelnen beruht, so ist doch, da der Bürger nicht nur Mittel, sondern Selbstzweck ist, die Selbstbeschränkung der Staatsgewalt mit Rücksicht auf die Unvollkommenheit ihrer Träger ein Gebot der Nothwendigkeit. Verfassung und Gesetz regeln dieses gegenseitige Verhältniss und der nach ihnen geforderte Gehorsam wird bedingter oder verfassungsmässiger Gehorsam genannt.

In weiterer Ausführung dieses Grundsatzes unterscheidet der Verfasser den Begriff des disziplinarischen Gehorsams und begründet das staatliche Zwangsrecht, das Widerstandsrecht und die Nothwehr. Hieran schliesst sich die Geschichte des Vergehens der Widersetzung; als interessant ist hieraus hervorzuheben, dass weder das griechische, noch das römische, noch das gemeine, noch das kanonische Recht dieses Vergehen der Widersetzung kannten, dass vielmehr, gleich als ob es eine Ironie wäre, gerade die Freiheitsideen der französischen Revolution und die auf denselben fussende Gesetzgebung zur Aufstellung dieses zum Schutz des Staatsdieners gegen die Widerspenstigkeit des Einzelnen dienenden Verbots geführt haben. Nach Darlegung, wie sich dieses Vergehen in den Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten, sodann von Belgien, England, Frankreich, Griechenland und Italien, ferner in der Theorie entwickelt hat, wird in eingehender Weise die Bestimmung des § 113 des deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs und sein Verhältniss zu § 114 besprochen und unter Benutzung der Entscheidungen des Reichsgerichts, der Kommentare zum Strafgesetzbuch und aller monographischen Arbeiten jedes einzelne Verbrechensmerkmal erörtert; besonders hervorzuheben sind die Ausführungen über die Frage, ob in § 113 jede Vollstreckung geschützt, also der Schutz auch auf das Ausland im Sinne des Personalitäts- oder gar des Weltrechtsprinzips auszudehnen ist, sodann über die Rechtmässigkeit der Amtsausübung; in letzter Beziehung kommt der Verfasser nach eingehender Beleuchtung aller in Betracht kommenden Momente zu dem Ergebniss, dass eine Vollstreckungshandlung rechtmässig ist, wenn sie an sich geboten und von dem berufenen Beamten so vorgenommen wird, wie es das Recht verlangt. Nachdem auch der subjektive Thatbestand, insbesondere die Kontroverse über den Einfluss des Irrthums des Thäters, ferner der Abs. 3 des § 113 und des § 117, sowie dessen Verhältniss zu § 113 erörtert ist, schliesst der Verfasser mit den zutreffenden Worten: Die Fassung des Widersetzungsverbots im Reichs-Strafgesetzbuche scheint, wenn es konsequent ausgelegt wird, mit den richtig verstandenen Grundsätzen des Verfassungsstaats zu harmoniren und das wohlverstandene Interesse der Beamten, wie der Bürger gerecht und gleichmässig zu schützen. *Schmidt.*

4. ***Lammasch,*** Professor Dr. Diebstahl und Beleidigung. Wien, Manz'sche Buchhandlung. 1893.

Der Verfasser bezeichnet die Abhandlungen als rechtsvergleichende und kriminalpolitische Studien mit besonderer Rücksicht auf den österreichischen Strafgesetzentwurf. Schon der Name des Verfassers giebt eine Bürgschaft, dass wir es nicht mit einer politisch-einseitigen Kritik des Entwurfs zu thun haben, sondern dass alle Beanstandungen, die er in äusserst scharfsinniger Weise unter Benutzung der Gesetzgebung sämmtlicher anderer Staaten und unter Anführung einer Anzahl höchst interessanter Beispiele aus der Praxis erhebt, volle Beachtung bei Berathung des österreichischen Strafgesetzentwurfs verdienen. Zu unserem Bedauern sind wir nicht in der Lage, diese Broschüre in eingehender Weise zu besprechen, wir beschränken uns daher, durch Hervorhebung einzelner Punkte den Leser von der Bedeutung und dem Werth dieser Abhandlungen zu überzeugen. Bezüglich des Diebstahls bespricht der Verfasser die Thatbestandsmerkmale, welche das geltende Strafgesetz und der Entwurf festsetzt. Ersteres verlangt, dass der Dieb um seines Vortheils willen gehandelt habe, letzteres dagegen substituirt in Uebereinstimmung mit dem deutschen Strafgesetzbuch die Absicht rechtswidriger Zueignung. In eingehender Weise wird die auf Grund des geltenden Strafgesetzes entstandene Streitfrage erörtert, ob der Diebstahl ein gewinnsüchtiges Verbrechen, bei welcher der Thäter eine Bereicherungsabsicht haben muss, oder ein Delikt gegen das Eigenthum und das Entscheidende die Absicht rechtswidriger Zueignung sei. Da uns die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte nicht zur Verfügung steht, so sind wir nicht in der Lage, die vom Verfasser vertretene Anschauung

näher zu würdigen, aber anerkennen muss man, dass er seine Ansicht in geistreicher Weise vertritt und durch drastische, lehrreiche Beispiele belegt. Mit Entschiedenheit macht er geltend, dass eine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes nicht geboten sei, da auch nicht die Spur eines in der Rechtspflege zu Tage getretenen Bedürfnisses aufzufinden sei und da nicht die geringsten Gründe der Gerechtigkeit oder Zweckmässigkeit dafür angeführt werden könnten, im Gegentheil schwere ethische Gründe und kriminalpolitische Bedenken einer Aenderung entgegenstehen. Folgende Definition wird daher vorgeschlagen: „Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache aus eines andern Innehabung ohne dessen Einwilligung entzieht, um durch ihre Zueignung sich oder anderen einen rechtswidrigen Gewinn zu verschaffen." Sodann: „Eine Besitzentsetzung begeht, wer ohne die in § . . vorausgesetzte Absicht eine in Geld abschätzbare fremde bewegliche Sache aus eines anderen Innehabung ohne dessen Einwilligung entzieht." Der Verfasser ist auch mit den Bestimmungen des Entwurfs über Familiendiebstahl, über *furtum usus* und *possessionis* und über Mundraub nicht einverstanden. Hinsichtlich der Bestrafung des Diebstahls erachtet er es für geboten, dass die Strafe danach zu bestimmen sei, ob es sich um den Diebstahl eines nichtrückfälligen oder eines rückfälligen und vermuthlich besserungsfähigen oder eines rückfälligen und vermuthlich nicht besserungsfähigen Thäters handelt.

Die zweite Abhandlung betrifft den freiwilligen Schadenersatz als Strafaufhebungsgrund bei Diebstahl und verwandten Delikten. Der Entwurf hält an der Anerkennung der thätigen Treue fest, der Verfasser weist jedoch nach, dass ein Rechtsgrund für die straftilgende Wirkung der freiwilligen Wiedergutmachung des Schadens bei diesen Delikten nicht bestehe und verlangt Streichung dieser Bestimmungen. Mit Recht wird das Prinzip, auf welchem die Anerkennung des freiwilligen Ersatzes als Strafaufhebungsgrund beruht als ein unsittliches und unjuristisches bezeichnet und freiwillige Ersatzleistung lediglich als ein Strafmilderungsgrund anerkannt. Dieser Anschauung des Verfassers wurde bereits Rechnung getragen; denn der Strafgesetzausschuss des österreichischen Abgeordnetenhauses hat die Streichung dieser Bestimmung des Entwurfs beantragt.

Von grossem Interesse sind die Erörterungen über Beleidigung. Die politisch erregten Zeiten und der Kampf ums Dasein im geschäftlichen Leben hat die Zahl der Beleidigungsklagen auffallend vermehrt; ein Verdienst des Verfassers ist es daher, zur Erläuterung des Begriffs der Beleidigung, sowie zur Entscheidung der Frage, inwiefern der Beweis der Mehrheit zuzulassen und geeignet ist, die Strafbarkeit aufzuheben, einen sehr wesentlichen Beitrag geliefert zu haben. Es wird der Grundsatz vertreten, dass die Bestrafung eines wahren Vorwurfs nicht gerechtfertigt ist, und als ein Unrecht bezeichnet, Jemand zu verurtheilen, der nichts anderes gethan hat, als dass er über einen pflichtvergessenen Sohn, ein treuloses Weib, einen gewissenlosen Wüstling, einen schurkischen Geschäftsmann die Wahrheit gesagt oder eine Handlung, für deren Bezeichnung nur ein Schimpfwort der adäquate Ausdruck ist, nicht objektiv bezeichnet hat.

Wir empfehlen diese Abhandlungen auf das Wärmste, da sie nicht blos *de lege ferenda,* sondern auch zur Auslegung der bestehenden Gesetze sehr schätzenswerthes Material enthalten. *Schmidt.*

5. Mühlbrecht, Otto. Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur des Jahres 1892, 25. Jahrgang, 242 S. 6 Mark. C. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1893.

Der vorliegende mit allen Vorzügen seiner Vorgänger ausgestattete 25. Jahrgang der in Doppelnummern für je zwei Monate jeden Jahres erscheinenden Allgemeinen Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften erstreckt sich wieder auf Erzeugnisse der Literatur aus Deutschland, Oesterreich,

Schweiz, Frankreich, Belgien, England, Nordamerika, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Italien und Spanien und weist im Ganzen für das Jahr 1892 3761 neue Erscheinungen gegen 3765 des Vorjahres auf. Hievon treffen auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz 2053, auf Frankreich und Belgien 561, England und Nordamerika 532, Dänemark, Schweden und Norwegen 122, die Niederlande 161, Italien 258 und Spanien 74. An Uebersetzungen von Werken deutscher Autoren finden wir verzeichnet ausser den Fortsetzungen des *Glück*'schen Kommentars (*Serafini e Cogliolo*), *Savigny's* System (*Sialoja*), *Windscheid's* Pandekten (*Fedda e Bensa*), *Ihering*, Geist des römischen Rechtes in's Spanische übersetzt v. *Prinzipe y Satorres* in Madrid; *Endemann*, Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts in's Italienische von *C. Betocchi* und *Venditti*; *Lewis*, deutsches Seerecht in's Italienische von *A. Grego.*

6. ***Mühlbrecht, Otto.*** Wegweiser durch die neue Literatur der Rechts- und Staatswissenschaften. Für die Praxis bearbeitet. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage, XXVIII, 748 S. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1893. 28 Mark.

Vorliegende gegen die erste ganz erheblich erweiterte Auflage des als bibliographischen Hülfsmittels ersten Ranges anerkannten und *Rudolf von Gneist* gewidmeten *Mühlbrecht*'schen Wegweisers ist das Ergebniss des 25 Jahre hindurch geübten Studiums der bibliographischen Hülfsmittel des In- und Auslandes, sowie der eigenen geschäftlichen Thätigkeit des Verfassers und enthält eine Auswahl der besseren Erscheinungen aus der vom Verfasser periodisch zur Ausgabe kommenden allgemeinen Bibliographie der Staats-Rechtswissenschaften (s. vorstehend). Ein wahrer Schatz für Theoretiker wie Praktiker zur Orientirung auf dem umfangreichen Gebiete der rechts- und staatswissenschaftlichen Literatur lässt das Buch den Suchenden auch bei den strengsten Anforderungen nicht im Stich. Hiezu trägt namentlich auch bei die vorzügliche systematische Anordnung, welche bezüglich des rechtswissenschaftlichen Theiles mit einigen Abweichungen dem von Professor Dr. *R. Schulz* im Katalog der Reichsgerichtsbibliothek aufgestellten System folgt, und das besonders praktisch eingerichtete die meisten Titel dreimal unter Autorennamen, Schlagwort der Materie und dem des Landes wiedergebende, über 40000 Nachweisungen enthaltende alphabetische Sachregister.

Die systematische Anordnung gruppirt sich in folgende Abschnitte: I. Rechtswissenschaft. Allgemeine Werke. II. Römisches Recht. III. Deutsches Recht. IV. Handelsrecht. V. Zivilprozess, Gerichtsverfassung, Konkursprozess, Freiwillige Gerichtsbarkeit. VI. Strafrecht, Strafprozess, Strafvollzug und gerichtliche Medizin. VII. Kirchen- und Eherecht. VIII. Deutsches Partikularrecht. IX. Staats- und Verwaltungsrecht. X. Das Armenwesen Deutschlands und des Auslands. XI. Das Unterrichtswesen Deutschlands und des Auslands. XII. Das öffentliche Gesundheitswesen Deutschlands und des Auslands. XIII. Das Verkehrswesen Deutschlands und des Auslandes. XIV. Heerwesen und Marine Deutschlands und des Auslandes. XV. Kolonialwesen Deutschlands und des Auslandes. XVI. Versicherungs- und Sparkassenwesen Deutschlands und des Auslandes. XVII. Staatswissenschaften im Allgemeinen. Politische Geschichte der Neuzeit. XVIII. Die Arbeiterfrage. XIX. Volkswirthschaftslehre. XX. Finanzwissenschaft. XXI. Statistik. XXII. Völkerrecht. XXIII—XXXIII. Amerika, Belgien, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Russland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz, Spanien, Portugal, Orientstaaten. XXXVI. Recht der Juden. Auch die äussere Ausstattung ist dem hervorragenden Werke entsprechend, sowohl in typographischer Hinsicht, als in Bezug auf Dauerhaftigkeit gleich vorzüglich.

7. ***Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs*** erläutert von *M. Stenglein*, Reichsgerichtsrath, Dr. *H. Appelius*, Staatsanwalt in Elberfeld und Dr. *G. Kleinfeller*, Dozent der Rechte an der Universität München. Berlin, Otto Liebmann. 1892/93.

Das vorliegende Werk, welches bis zur 10. Lieferung gediehen ist und seinem baldigen Abschlusse entgegengeht, entspricht einem praktischen Bedürfnisse. Die bereits vor Jahren in verdienstlicher Weise von Dr. *von Staudinger* veranstaltete handliche Sammlung strafrechtlicher Spezialgesetze des Deutschen Reichs enthält ausser Text nur wenige kurze Anmerkungen, ausserdem ist noch die *Werner*'sche Textausgabe mit Anmerkungen der Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze bekannt. Die vorliegende Sammlung *Stenglein's* und seiner bewährten Mitarbeiter giebt aber neben dem betreffenden Texte eine eingehende, auf Wissenschaft und Rechtsprechung gegründete Erläuterung der ausser dem deutschen Strafgesetzbuche und der Strafprozessordnung in Betracht kommenden reichsgesetzlichen strafrechtlichen, in vielen, zum grössten Theil noch nicht kommentirten Gesetzen zerstreuten Bestimmungen und bietet somit den Behörden und den mit der Handhabung der Strafrechtspflege betrauten Beamten ein Hülfsmittel, um insbesondere die richtige Abgrenzung der von Seite unserer gesetzgeberischen Faktoren undefinirt gelassenen Begriffe auf dem desfallsigen weitverzweigten Gebiete zu finden. Die Namen der Herren Verfasser, welch letztere zweckmässig in die Kommentirung der einzelnen Gesetze sich theilten, bieten vollständige Gewähr für erschöpfende, gründliche und sachgemässe Bearbeitung, wie sich solches auch aus den vorliegenden Lieferungen erkennen lässt.

Die bisherigen Lieferungen enthalten in den einzelnen Abtheilungen I. Gesetze zum Schutze des geistigen Eigenthums, II. Gesetze über gewerbliche Vereinigungen, III. Gesetze, das Verkehrswesen betreffend, IV. Gesetze über das Gesundheitswesen und die Lebensmittel, V. Gesetze gegen Viehkrankheiten, VI. Gesetze, die militärischen Verhältnisse betr., VII. Gesetze allgemein polizeilichen Karakters, VIII. Gesetze, das Seewesen betreffend, IX. Bestimmungen über den strafbaren Bankerott, X. Gewerbeordnung und die Arbeiterversicherungsgesetze. *B.*

b) Zeitschriften.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozess, Bd. 18, 3. Heft: *Bolgiano*, zur Lehre vom Beweisbeschluss. *Hergenhahn*, Geltendmachung von Einreden gegen den Hauptanspruch im Arrestverfahren. *Niedick*, über die Geltendmachung von Anträgen, Einwendungen und Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gegenüber den Entscheidungen der Gerichte im Zwangsvollstreckungsverfahren.

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 13, 3. u. 4. Heft: *von Liszt*, die deterministischen Gegner der Zweckstrafe. *Heinemann*, zur Dogmengeschichte des Rechtsirrthums. *Eisenmann*, die Grenzen des strafbaren Versuchs. *Schmölden*, zur *lex* Heinze. 5. Heft: *Köbner*, die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. *Friedeberg*, Bericht über die dritte Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. u. 8. April 1893 zu Berlin.

Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. 4. Bd. (1893) 1. Heft: *Rosenfeld*, „Die dritte Schule". 2. Heft: *Gruber*, bedingte Urtheile aus der alten ungarischen Rechtspraxis. — Gutachten zur vierten Hauptversammlung 1893 von *Gauckler*, *v. Liszt*, *Garofalo*, *Tarde*, *Alimena*, *Köbner*.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozess, 3. Bd. 2. Heft: *Stammler*, zur neueren Literatur über den Begriff der *vis major*;

Rudolph, zu §§ 276, 387 des B.G.B.'s. 3. Heft: *Schanze*, der Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters. 4. Heft: *Braune*, die Mängel unserer Gesetzgebung über die kaufmännische Buchhaltung.

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege. Bd. 5, Heft 2: *Gmelin*, über die vorläufige Vollstreckbarkeit der in Endurtheilen enthaltenen Kostenentscheidung.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 34. Jahrgang, 1892: *Mayer*, Fahrnissaufnahme durch ungeprüfte Gehülfen des Notars (12). 35. Jahrgang, 1893: *Pfizer*, ein letztes Wort über das Pfandrecht an Pertinenzen (1). *Fromann*, die Verwendung der ungeprüften Gehülfen der Notare zu Fahrnissaufnahmen und zu Fahrnissversteigerungen (2). *Kiem*, die Pfändung stehender Früchte auf Grundstücken der Ehefrau des Schuldners (4).

Annalen der Grossherzogl. Badischen Gerichte, Bd. 59 (1893): *Mai*, das Notariat nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (5, 11 u. 17). *Geiler*, Anfang der Ausführung im Gegensatze zu blossen Vorbereitungshandlungen, in Tödtungsabsicht vorgenommenes Zielen mit schussbereiter Waffe auf den Gegner (24, 29)?

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. 11. Bd. 3. u. 4. Heft: *v. Buchka*, das statutarische eheliche Güter- und Erbrecht in Mecklenburg.

Zeitschrift für französisches Zivilrecht, Bd. 24, Heft 1: *Adeneuer*, über die Bedeutung und Tragweite des Art. 1536 *Cod. civ.* *Hangen*, zu der Frage, ob es nach dem *Code civil* eine Klage auf Empfangnahme oder Abnahme und auf Spezifikation giebt. *Goldenring*, das Recht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Dritteigenthümers und Aftermiethers nach Reichs- und Landesrecht.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 44. Jahrgang (1893): *Marcovich*, über das österreichische Gefängnisswesen (13 ff.). *Schwentner*, ist das Handelsgericht berechtigt, die Mitwirkung bei kaufmänn. Selbsthülfeakten aus Art. 393 H.G.B. abzulehnen (14)? *Coumont*, das Gesetz über die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (15 ff.). *Randa*, zur Geschichte des Publizitätsprinzipes in Oesterreich (16). *Frh. von Schwind*, Reallast und Hypothek (17). *Lammasch*, das Werk des Strafgesetzausschusses (18).

Juristische Blätter (Wien), 22. Jahrgang (1893): *Hogenauer*, zur Lehre vom Exekutivprozess nach österreichischem Rechte (Fortsetzung u. Schluss, 15—20). *Benedikt*, „Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österreichischen Regierung“ (21 ff.). *Stuckart*, zur Frage der Reform der Auslieferung von Verbrechern zwischen Oesterreich-Ungarn und Amerika.

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, 1893: *Ofner*, Ausschussbericht über den Gesetzentwurf zur Hintanhaltung der Trunksucht (13). *Roztočil*, Rückforderung des Heirathsgutes trotz rechtsungültiger Bestellung (14). Dr. *F. H.*, unser Pflegschaftswesen (15). *Hanemann*, die freiwillige Gerichtsbarkeit der Schweiz (Forts. 15 ff.). *Wagner*, Grundzüge der englischen Justizverfassung und der Gegenstände unseres ausserstreitigen Verfahrens in England (19 ff.).

Juristische Vierteljahrsschrift (Wien), 25. Bd., N. F. 9. Bd., Heft 1: *Jodl*, über das Wesen des Naturrechts und seine Bedeutung in der Gegenwart. *Rulf*, die Entwicklung der Strafrechtswissenschaft in Oesterreich in den letzten fünfundzwanzig Jahren.

Zeitschrift für schweizer Strafrecht, VI. Jahrgang, 1. und 2. Heft: *Gautier*, *pour et contre les peines indéterminées*; *Stooss*, operativer

Eingriff und Körperverletzung. *Picot, la nouvelle loi genevoise sur le jury dans son application. Zürcher,* Strafgesetzbuch für den Kanton Aargau, Entwurf von Jakob Heuberger. *Hürbin,* die bernischen Korrektions- und Arbeitsanstalten St. Johannsen, Witzwyl, Ins und das Arbeiterheim Tannenhof. Die Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Auszüge aus den Strafregistern des Kantons Bern. Die Revision der Luzerner Strafgesetzgebung. Das schweizerische Strafgesetzbuch. *Riggenbach,* entlassene Sträflinge deutscher Nationalität.

***Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins*,** Bd. 29, 2. Heft: *Zeerleder,* die Sparkassen und ihre Schuldverschreibungen. — Ueber die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 7 des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes.

***Journal du droit international privé*,** etc., *20. Année,* 1893, Nr. III—IV: *Lainé, des personnes morales en droit international privé. Drucker, de la caution judicatum solvi en Allemagne. Pillet, le droit intern. privé. — Sa definition etc. Moutier, de la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers, d'après le projet de réforme du code de procédure civile. de Rossi, exécution des jugements anglais en Italie. Du droit de reproduction en matière de roman feuilleton, dans le ressort de l'Union pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques.*

***Revue de droit international et de législation comparée*,** Tom. XXV (1893) Nr. 2: *Bridel, le droit de succession du conjoint survivant. Étude critique de législation comparée. Kleen, le droit de la contrebande de guerre (deux. art.). Flaischlen, du statut national et du droit d'acquérir des immeubles en pays étranger. Maspéro, documents diplomatiques remontant au* XVI*e* *siècle avant l'ère chrétienne.*

***Revue pratique de droit international privé*,** 1892, V—VI, enthält lediglich Mittheilungen aus der Rechtsprechung der französischen Gerichtshöfe.

***Revue internationale du droit maritime*,** 1892—93, Nr. V—VIII, enthält Berichte über Rechtsprechung in Frankreich, England, Belgien, Brasilien (*Bontoux*), Egypten, Dänemark (*Beauchet*), Italien (*de Bèvotte*), Norwegen (*Beauchet*), Tunis, ferner Abhandlungen von *Desjardins, le congrès international de droit maritime de Gênes, Wendt, la cour d'Amirauté anglaise, son organisation et son fonctionnement.*

***Annales de droit commercial français, étranger et international*,** 1893, Nr. 1: *Vivante, un code unique des obligations. Saleilles, les théories allemandes sur les droits qui, au cas de contrat synallagmatique, appartiennent à la partie poursuivie en paiement lorsque son adversaire, de son côté n'exécute pas ses engagements* (*Suite*). *Wahl, Angleterre chronique de législation et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel.* Nr. 2: *Albert, étude sur l'augmentation du capital dans les sociétés anonymes et les sociétés en commandite par actions; Saleilles, les théories allemandes etc. etc. (Suite). Nessi, Suisse chronique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel. Thaller, quelques reflexions sur Panama. Thaller, le congrès de droit maritime de Gênes. Nr. 3: Wahl, étude sur l'augmentation du capital dans les sociétés anonymes etc.* (*suite*). *Salleilles, les théories allemandes sur les droits qui, au cas de contract synallagmatique etc. (suite et fin). Thaller, les délégations de Suez.*

***Archives internationales d'administration comparée*,** *fondée et dirigée par M. H. J. A. Mulder, docteur en droit, membre de la société de législation comparée à Paris, et de la société des études sociales et politiques à Bruxelles, à la Haye (Pay-Bas). La Haye.* **Paris 1893. Nr. 1,**

Avril 1893. *Prix à abonnement annuel: Europe:* 24 Frcs., 20 Mark, *ou* 12 fl. *de Hollande.*

Dr. Mulder eröffnet mit vorliegendem ersten Hefte unter Mitwirkung angesehenster Gelehrter und Geschäftsmänner des In- und Auslandes eine neue Zeitschrift auf dem Gebiete des vergleichenden Verwaltungsrechts. Die Zeitschrift, welche in dreimonatlichen Zwischenräumen erscheint, und deren Inhalt auf drei Sprachen (französisch, deutsch und englisch) sich vertheilt, soll auf dem besagten Gebiete aus Wissenschaft und Praxis bringen:

1. eine internationale Bibliographie aus dem ganzen Verwaltungsrecht nach Materien geordnet,
2. offizielle Mittheilungen aus der Gesetzgebung der einzelnen Länder, Verordnungen, Erlasse, Ministerialzirkulare u. dergl.,
3. Berichte und Notizen von Fachvereinen und Verwaltungsgesellschaften des In- und Auslandes,
4. selbständige wissenschaftliche Abhandlungen,
5. Literaturberichte und Rezensionen,
6. Chronik der Jahresversammlungen, Kongresse und Ausstellungen etc.,
7. Ehrentafel,
8. Nekrologe,

und wird in 16 Kapiteln folgende Materien umfassen:

Kap. 1: Verwaltung im Allgemeinen. Staats-, Provinz- und Gemeindeverwaltung. Kap. 2: Justizverwaltung, Notariat, Verwaltungsrechtsprechung, Sicherheitspolizei. Kap. 3: Bevölkerungsbewegung, Fremdenwesen, Diplomatie, Konsularwesen. Kap. 4: Medizinalwesen. Kap. 5: öffentlichen Unterricht. Kap. 6: Sittenpolizei. Kap. 7: Land-, Garten- und Forstwirthschaft. Kap. 8: Jagd und Fischerei. Kap. 9: Bergwesen. Kap. 10: Handel, Industrie und öffentliche Arbeiten. Kap. 11: Finanz- und Kreditwesen. Kap. 12: Transportwesen. Kap. 13: Versicherungswesen. Kap. 14: Arbeitergesetzgebung. Kap. 15: Armenwesen. Kap. 16: Armee und Marine.

Bei diesem reichen Inhalte wird die neue Zeitschrift ein werthvolles fortlaufendes Handbuch des vergleichenden Verwaltungsrechts bilden. Das vorliegende erste Heft enthält Mittheilungen über verschiedene der erwähnten Verwaltungszweige aus den Niederlanden, Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Luxemburg, Monaco, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Russland und der Schweiz.

Archivio Giuridico, *Vol. L, Fasc. 1: Capone, saggio di ricerche sulle vicende della proprietà e sulla origine storica del possesso in Roma (continua). Massa, i contratti in favore o a carico dei terzi secondo il diritto romano (continua). Giannini, studi sulle contravvenzioni, buona fede od ignoranza di legge? Fasc. 2: Rignano, dei doni manuali alle istituzioni di beneficenza. Capone, saggio di ricerche etc. (continua). Patetta, glosse di diritto canonico dell' epoca Carolingia. Rodino, capacità giuridica delle associazioni di mutuo soccorso non riconosciute, ed in genere delle libere associazioni lecite in virtù dello Statuto fondamentale del Regno. Massa, i contratti in favore etc. (continua). Buonamici, lettera al prof. Serafini sulla riproduzione in fotoincisione del MS. fiorentino. Fasc. 3—4: Riccobono, la teoria del possesso nel diritto romano; Pipia, dell' azione del portatore di uno chèque, non pagato alla scadenza verso il trattario nei limiti della provvigione. Capone, saggio di ricerche (continua); Massa, i contratti in favore etc. (cont. e fine). Buonamici, della riproduzione mediante foto-incisione in rame del MS. fiorentino delle Pandette.*

Rivista internazionale di scienze giuridiche. Diese Zeitschrift, deren Erscheinen wir in Bd. II. S. 342 angezeigt haben, hat mit dem Aprilheft 1893 ihren zweiten Jahrgang, nunmehr unter Direktion von dem Begründer

Professor *Enrico Serafini* in Macerata und *Avvocato Ferruccio Foa* in Milano, begonnen und zeigt erfreulich fortschreitende Entwickelung.

La scienza del diritto privato, *rivista critica di filosofia giuridica, legislazione e giurisprudenza,* neu begründete Zeitschrift von *Giuseppe d'Aguanno, Avvocato in Palermo u. Alfredo Tortori, Avvocato in Firenze, 1893, Firenze. Fasc. I: Vadalà Papale, diritto privato e codice privato-sociale. d'Aguanno, la riforma integralé della legislazione civile. Tortori, limitazione del grado do parentela nelle succesioni legittime.*

Revista general de legislación y jurisprudencia. *Director: Sr. D. José Maria Manresa y Navarro. Anno 41, tomo 82, Marzo y Abril, 1893: Posada, procedimiento para la reforma de las constituciones en los Estados modernos. Buylla y Alegre, la cuestion obrera y las leyes. Gil Maestre, estudios de sociologia criminal. Gómez del Campillo, consideraciones sobre el derecho egipcio. Admella y Balsells, heredamientos. Morell, bienes reservables. Redaccion, las reformas de gracia y justicia.*

Tidsskrift for Retsvidenskab, *6. Aarg.* (1893), 1. Hefte; *Hagerup, Ihering-Windscheid. En litterær karakteristik. Eyvind Olrik, om Sondringer indenfor Forbryderne, med særligt Hensyn til Modsætningen mellem Lejligheds-og Vaneforbrydere. Hammarskjöld, några anmärkningar om köp, leveransaftal och arbetsbeting.* 2. Hefte: *Eyvind Olrik, Om Sondringer indenfor Forbryderne, med særligt Hensyn til Modsætningen mellem Lejligheds- og Vaneforbrydere; (Forts). Egidius, den nye Lov om nederlandsk Statsborgerskab og Indvaanerskab. Kléen, Folkrätts-institutets 14de årsmöte i Genève 1892.*

Zur Klärung der Zappa-Frage.

Von Dr. **G. von Streit**, Rechtsanwalt in Athen.

Es wird gewiss innerhalb des von der „Zeitschrift" verfolgten Zweckes, ihren Lesern einige Aufschlüsse über die für das internationale Privatrecht so wichtige Zappaangelegenheit zu geben, liegen, wenn zur allgemeinen Orientirung einige von Herrn *Dr. Flaischlen*, Rumänischen Gerichtspräsidenten etc., in seinem Artikel über die vorwürfige Angelegenheit[1]) übersehenen, zur Klärung der Frage unumgänglich nothwendigen Punkte nachgetragen werden, andererseits aber auch der Thatbestand, wo er dessen bedürftig erscheint, berichtigt wird. So soll denn in kurzen Worten versucht werden, die Zappafrage insoweit noch einmal zu behandeln, als es zu ihrer vollständigen Beleuchtung nothwendig erscheint. Die politische Seite der Sache soll in unserem Artikel, der nur die rechtlich markanten Momente zu erfassen sucht, nicht berührt werden, um so weniger, da uns bei einer wissenschaftlichen Behandlung sehr daran liegt, dem Vorwurf der Parteilichkeit auch nur entfernt nicht Raum zu geben.

Vor uns liegen neben dem Rumänischen Grünbuch mit den darin enthaltenen Mittheilungen der Justizministerien verschiedener Staaten über die in den resp. Ländern geltenden auf eine Seite der Frage bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, die der griechischen Kammer vorgelegten Schriftstücke über die diplomatischen Verhandlungen mit Rumänien, insbesondere sechs theils auf die ganze Angelegenheit, theils nur auf einzelne Fragen bezügliche Gutachten: der Berliner juristischen Fakultät und der Herren *A. Lainé, F. von Martens, L. Rénault, A. Weiss, Ch. Woeste.*[2])

I. Zunächst zum Sachverhalt.

Es ist für die Fixirung der Angelegenheit von ungemeinem Werthe, zwei Daten festzuhalten, auf Grund deren die Frage des anzuwendenden Rechts zu lösen ist: den Todestag des älteren Vetters Zappa, Namens *Evangely,* der am 20. Juni 1865 verstarb, und den Todes-

---

1) „Die *Zappa*'sche Angelegenheit im Lichte des Internationalen Rechts." Zeitschrift Bd. III. S. 117 ff.

2) Die Gutachten der Herren *Woeste* und *Rénault* sowie der Berliner juristischen Fakultät sind im Grünbuch S. 116, 121, 130 enthalten, letzteres s. auch in dies. Zeitschrift oben S. 275 ff.

tag des jüngeren Vetters, *Konstantin Zappa,* der in das Jahr 1892 fällt. Der ältere Zappa hatte in Rumänien, wohin er im Jahre 1844 gezogen, grosse Strecken Landes sich erworben und sich deren Exploitation mit Eifer hingegeben; er hinterliess dieselben durch ein Testament vom Jahre 1860, was den Niessbrauch anbelangt, an seinen Vetter Konstantin; der griechische Staat[3]) sollte zunächst das nackte Eigenthum derselben und nach dem Tode des Usufruktuars das volle Eigenthum haben. Die Gültigkeit des Testaments wurde damals von der kompetenten Konsularbehörde unter vollkommener Beistimmung der fürstlichen Regierung sowohl was das Testament als auch was die Kompetenz der griechischen Konsularbehörden (auf Grund der Kapitulationen) anbelangt, in aller Form konstatirt und gelangte, bereits einen Monat nach dem Tode des Vetters, Konstantin Zappa in den Genuss des Vermögens, dessen Eigenthum dem griechischen Staate zufiel.

In diesen letztwilligen Dispositionen von E. Zappa kann etwas „Ungewöhnliches" nicht gefunden werden; denn darin bedarf eben der von Herrn *Dr. Flaischlen* angegebene kurze Sachverhalt der Berichtigung, dass E. Zappa keineswegs ein „in Rumänien naturalisirter Grieche" gewesen, sondern bis zu seinem Ende griechischer Unterthan geblieben ist. Der Beweis ist unschwer zu liefern. In dem rumänischen *Pro Memoria* vom 24. Nov./6. Dez. 1892[4]) heisst es: „ein Grieche aus Epirus, dessen Nationalität nie recht klar gewesen", wäre nach Rumänien gekommen und hätte daselbst die „sog. kleine Naturalisation" erhalten. Es wird behauptet, dass da auch vor 1864 — wie jetzt nach 1879 — den Fremden der Erwerb von Immobilien versagt gewesen wäre, E. Zappa nur „unter vollständiger Entsagung des Schutzes Griechenlands" zu derartigem Erwerb hätte zugelassen werden können und zur Erhärtung wird namentlich beigefügt:[5])

a) Art. 379 des organischen Reglements von 1831;

b) Eine Deklaration des E. Zappa vom Jahre 1844, in der er erklärt, dass „wiewohl er griechischer Abstammung sei, er jedem fremden Schutze entsage, jedoch fortfahre, sich als griechischer Unterthan zu betrachten";

c) Der Bestätigungsakt des Ankaufs der Landgüter in Brosceni seitens des Gerichts Jalomitza;

d) Eine Petition vom August des Jahres 1863 des nämlichen E. Zappa, in der derselbe „um dem Einwande zu entgehen, er habe nicht ordnungsmässig die kleine Naturalisation erhalten, den Finanzminister bittet, die Ausstellung des Aktes veranlassen zu wollen, welcher nothwendig sei, damit er die Rechte weiter auszuüben fortfahre, die er seit

3) Wir nennen der Kürze halber den griechischen Staat; eigentlich ist die „Olympische Kommission" eingesetzt, welche jedoch als im griechischen Staate aufgehende juristische Person einen Theil desselben bildet.

4) Grünbuch S. 72 ff.

5) Grünbuch S. 87 ff.

1844 erworben; er halte sich nämlich in Folge seiner Deklaration von diesem Jahre für autorisirt, die kleine Naturalisation für sich in Anspruch zu nehmen."

Dazu haben wir zu bemerken:

Ad a) Es kann nicht behauptet werden, dass das in Rumänien zwischen 1844 und 1864 geltende Recht derart gewesen wäre, dass entweder den Fremden der Erwerb von Grundstücken verboten resp. an die Bedingung der Naturalisation geknüpft wäre, oder der Erwerb des Grundbesitzes die sog. kleine Naturalisation zur Folge hätte.

Ein gesetzliches Verbot hat nicht existirt. Art. 379 des organischen Reglements enthält nur die Bedingungen der grossen und kleinen Naturalisation. Die einzigen an das Thema des Erwerbs von Grundstücken erinnernden Sätze desselben sind:

1. § 3, in dem ausgeführt wird, und zwar in für ein Gesetz ungewohnter Weitschweifigkeit, dass, nachdem die in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Schriftstücke über das Vermögen und die sonstigen Verhältnisse des um die kleine Naturalisation ersuchenden geprüft und für richtig befunden seien, der Petent sein Vermögen zu Güterankauf verwenden könne und durch seinen Fleiss versuchen werde, sich dem Lande nützlich zu erweisen ... — zehn Jahre später könne er, wenn er tadellos gelebt und sich nützlich gemacht habe, in den Staatsverband aufgenommen werden (grosse Naturalisation).

2. § 5 gewährt den Kaufleuten und Industriellen die den Inländern zustehenden Zivilrechte, also auch Immobiliarbesitzrecht, unter der einfachen Voraussetzung ihrer Eintragung in eine Korporation ihres Wohnsitzes (kleine Naturalisation).

Aus beiden erwähnten Sätzen erhellt, dass nicht nur ein Verbot nicht existirt habe, vielmehr der Erwerb von Immobilien nur an unbedeutende jedem Fremden zugängliche Formalitäten geknüpft war. Dies ist auch die Ansicht Rumänischer Schriftsteller.[6])

Ein Gewohnheitsrecht, welches übrigens bei einem so exzeptionellen Verbot mindestens beweisbedürftig wäre, kann ebensowenig vorgeschützt werden; dem gegenüber würde man eine Menge leichtzugänglicher Beispiele bringen können, durch welche der Besitz von Immobilien seitens Fremder — und zwar nicht allein Angehöriger von Grossstaaten — bewiesen würde.

Nehmen wir nun vorläufig an, — eine Annahme, deren Unmöglichkeit weiter unten nachgewiesen werden soll — E. Zappa hätte wirklich die kleine Naturalisation des § 5 erhalten (sozusagen stillschweigend! [7]), auch dann hätte Zappa nimmermehr aufgehört, griechischer Staatsbürger zu sein.

---

6) So: *Flaischlen, Du droit des étrangers d'acquérir des immeubles en Roumanie* (Bukarest 1886) S. 11, S. 12 a. E. u. s. — S. a. Gutachten von *Martens*. IV von *Weiss*, *v. Lainé*.

7) Was nach Art. 379 Nr. 5 unmöglich erscheint.

Denn 1) abgesehen davon, dass Zappa als griechischer Offizier[8]) erst der Entlassung vom griechischen Staatsverbande bedurft hätte, um seine griechische Nationalität einzubüssen, kann überhaupt durch die kleine Naturalisation der Verlust der früheren Staatsangehörigkeit unmöglich herbeigeführt werden.[9]) Dies ist von der Wissenschaft und Praxis sogar betr. der englischen „denization" anerkannt.[10])

2) ist die kleine Naturalisation des Art. 379 nichts als eine Privilegirung gewisser Fremdenklassen, die darum nichts weniger als Inländer anzusehen sind.[11])

Ad b) Was diese Deklaration anbetrifft, so ist zu sagen, dass im Allgemeinen der seitens des Bewohners eines Landes gebrauchte vage Ausdruck der „Entsagung ausländischen Schutzes" niemals als ausdrückliche Lossagung von seiner Nationalität gedeutet werden, geschweige denn den Verlust derselben zur Folge haben kann; im konkreten Falle aber hat sich ja Zappa ausdrücklich seine Staatsangehörigkeit vorbehalten: *„tout en me considérant, d'après mon origine, comme Hellène."*

Ad c) Das Schriftstück der gerichtlichen Bestätigung des Landkaufs im Jahre 1844 erkennt E. Zappa als „Hauptmann der griechischen Armee"[12]) an; auf die Naturalisation hat es keinen Bezug.

Ad d) Kommen wir nun zu der Petition, die im Grünbuch auch in französischer Uebersetzung gegeben ist, leider ohne Hinzufügung auch der übrigen mit derselben untrennbar zusammenhängenden Schriftstücke — wir entnehmen dieselben den der griechischen Kammer vorgelegten Sammlungen. — Aus diesen kann man entnehmen, dass, zu der Zeit, als die Petition verfasst wurde, E. Zappa laut des offiziellen Gutachtens hochangesehener Pariser Aerzte vollständig unzurechnungsfähig gewesen ist, da er vom März 1863 an von „allgemeiner Paralysie und Irrsinn" befallen worden — eine Geisteskrankheit, auf Grund deren das griechische Konsulat unter völliger Beistimmung der fürstlichen Regierung[13]) den E. Zappa interdizirte und unter

---

8) S. unten Anm. 12 und 13.

9) Das griech. Recht (*'Αστικός Νόμος* a. 23) knüpft den Verlust der Staatsangehörigkeit nur an die beiden ersten (Nr. 1 und 2) Voraussetzungen des entsprechenden Art. 17 des *Code civil* (Naturalisation und Annahme von Staatsdienst in einem fremden Staate).

10) *Laurent, Principes de Droit civil* I. Nr. 377, *Droit civ. Intern.* III. Nr. 208. *Brocher, Cours de Dr. Int. Pr.* I. S. 224. *Folleville, Traité de Naturalisation* S. 284, *Newton* im *Journal* X. 452 ff. *v. Bar, Theorie etc.* Bd. 1 § 64. und die Urtheile französ. Gerichte: *Dalloz* 1859. 2. 179; 1876. 1. 49.

11) S. vor. Anm. und dazu: *Laurent, Dr. civ. intern.* III. 188 i. f. u. S. 362, *Stoerk in v. Holtzendorff,* Handbuch Bd. 2 S. 619.

12) *Grünbuch* S. 87.

13) S. Nr. 74 vom 31. März 1864 des offiziellen fürstlichen Regierungsblattes *„Moniteur"* in dem bekannt gemacht wird, dass der „griechische Major — er hatte inzwischen avancirt! — E. Zappa vom griechischen Konsulat interdizirt worden und die diesbezügliche Sentenz rechtskräftig sei."

Kuratel stellte. Eine unter derartigen Umständen verfasste Petition kann wohl unmöglich juristische Bedeutung haben.[14])

Doch was that die fürstliche Regierung auf diese Petition hin? Auch dies müsste durch die relativen Schriftstücke mitgetheilt sein, denn eine Petition genügt nicht, um Staatsangehörigkeit zu begründen, vielmehr muss dieselbe vom betreffenden Staate verliehen werden! Der angegangene Minister wandte sich „bevor er“ wie er sagt „dem Gesuche Folge gäbe“ vermittels des Ministers des Auswärtigen[15]) an das griechische Konsulat mit der Anfrage „ob in der That Herr Zappa nicht mehr unter dem Schutze des griechischen Konsulats sich befinde“. Worauf, in Folge der Antwort des Konsulats[16]) „es hätte niemals aufgehört, Herrn Zappa als griechischen Unterthan anzusehen“ das Erbetene nicht bewilligt wurde. Ja im Jahre 1865 wurde sogar ein Beschluss des Ministerraths durch das fürstliche Ministerium des Auswärtigen[17]) dem griechischen Konsulate mitgetheilt, laut dessen dem Gericht Jalomitza die Order[18]) ertheilt wurde „dem griechischen Konsulat die Verwaltung des Vermögens des Herrn Zappa zu überlassen, welcher, nach den Gesetzen und den die Materie behandelnden Verträgen, jederzeit als griechischer Unterthan anerkannt und erachtet worden sei.“

Also kann auch die Petition von 1863 nicht als Beweis für die kleine Naturalisation dienen. Im Gegentheil, es wird durch dieselbe bewiesen, dass auch die anderen Schriftstücke (sub b und e) nichts bedeuten; denn wäre die Naturalisation vorher erfolgt, so brauchte sie nicht mehr erbeten zu werden; war, wie es in der Petition heisst, „ein Akt nothwendig,“ so ist dieser nothwendige Akt nicht ertheilt worden.

Also ist Zappa **nicht** „ein in Rumänien naturalisirter Grieche“ und handelt es sich nicht um „das Testament eines naturalisirten Rumänen zu Gunsten eines fremden Staates“.[19]) Auch konnte sich derselbe Minister, der das oben erwähnte pro memoria an die Mächte verfasste, seinem Senate gegenüber nicht enthalten, E. Zappa als einen Ausländer zu kennzeichnen.[20])

II. Zur Rechtsfrage.

Die Staatsangehörigkeit von E. Zappa musste nothwendigerweise richtig gestellt werden, denn sie ist für die Wahl des anzu-

---

14) Gutachten von *Martens*.
15) S. dessen Note Nr. 4412 vom 26. August 1863.
16) Note vom 6/18. Sept. 1863, Nr. 1150.
17) Note Nr. 697 vom 19. Febr. 1865.
18) Nr. 4169.
19) Zeitschrift l. c. S. 117. S. 120.
20) *Grünbuch*. S. 109. S. a. die offizielle Bekanntmachung des Premier-Ministers Bogiano im „*Moniteur*“ (vom 10. März 1865), welche die Feststellung der griechischen Nationalität *Zappa's* zum Inhalte hat.

wendenden materiellen wie prozessualen Rechts von massgebender Bedeutung, auch bietet sie vielfach wissenschaftliches Interesse. Nicht minder wichtig ist es, ebenfalls für die Frage des anzuwendenden Rechts, die Zeit festzustellen, an der die Eröffnung der Zappa'schen Erbschaft erfolgte — zumal in der einschlagenden Frage des Erwerbs der Immobilien seitens Fremder die königlich rumänische resp. fürstliche Gesetzgebung der letzten Dezennien mehrfache grosse Veränderungen aufweisst.[21])

1. Der (auch in dem „pro memoria" der rumänischen Regierung vertretenen) Anschauung, dass die Frage, wem das nackte Eigenthum der Immobilien zuertheilt werden müsste, erst im Augenblicke des Todes von Konstantin Zappa (also im Jahre 1892) praktisches Interesse bekäme[22]) kann nicht beigepflichtet werden. Die Frage, wem das nackte Eigenthum zufiele, war gleich nach dem Tode von Evangely Zappa eminent praktisch, da ja in dessen Testament eben dieses nackte Eigenthum bereits mit dem Tode des Erblassers (der 1865 erfolgte) der griechischen Regierung zugesprochen war. Im Jahre 1892 handelt es sich nur um die Rückkehr des Niessbrauchs zum nackten Eigenthum, auf dass das volle Eigenthum restituirt werde. Es kann also, soll die Bestimmung des Art. 7 der revidirten Verfassung von 1879, wonach den Fremden der Erwerb von Immobilien versagt ist, auf den Erwerb seitens der griechischen Regierung der von Zappa hinterlassenen Immobilien Anwendung finden,[23]) dies nur in der Weise geschehen, dass der betreffenden Bestimmung rückwirkende Kraft beigemessen werde. Wir wollen auf die Frage nicht eingehen, inwiefern ein solches Verbot sich diese Retroaktivität beilegen und wie dann eine derartige Bestimmung zur Ausführung kommen könnte: wir brauchen es aber keineswegs, denn Art. 7 enthält ausdrücklich die Bestimmung: „*Les droits acquis jusqu'à ce jour seront respectés*".[24]) Also das Gesetz von 1879 schliesst ausdrücklich die Retroaktivität aus, also kann es auf eine fünfzehn Jahre früher eröffnete und angetretene Erbschaft nicht Anwendung finden.[25]) Demnach ist es überflüssig, auf die Frage einzugehen, in wiefern Art. 7. dessen Fassung allerdings „keine sehr glückliche ist" auch die Uebertragung durch letztwillige Verfügung mit begreift — die negative Lösung der Frage bricht sich in den juristischen Kreisen Rumäniens

---

21) *Flaischlen, Du droit etc.* S. 9 ff. S. 13. In dem in der „Zeitschrift" geschilderten Sachverhalte ist von Herrn *Dr. Flaischlen* ein Datum nicht angegeben; es war in Folge dessen die Möglichkeit jede der verschiedenen Varianten der verschiedenen Zeiten anzuwenden und demnach zu den verschiedensten Resultaten zu gelangen.

22) *Grünbuch* S. 75.

23) So *Flaischlen* in der Zeitschrift l. c.

24) *Djuvara im Journal* 1892. S. 1121.

25) So Gutachten von *Martens*, *Weiss*, *Lainé*.

Bahn, wie dortige angesehene Juristen behaupten.[26]) Auch stimmen wir, was die Fassung dieses Verbotes anbetrifft, der diese negative Lösung bestätigenden Meinung von Herrn *Dr. Flaischlen* vollkommen bei, dass, wollte einmal Rumänien die Fremden von ihrem Grund und Boden ausschliessen,[27]) die Sache „auf legale Weise nur bei der Kapazität ihrer eigenen Unterthanen angefasst werden konnte".[28]) Es würde damit die aktive Testirfähigkeit des E. Zappa ebensowenig die Erwerbsfähigkeit des griechischen Staates geschmälert werden. Und wenn in überzeugender Weise ausgeführt wird, dass die Kapazität fremder Staatsbürger durch einheimisches Gesetz nicht getroffen werden kann, um wie viel weniger kann die Kapazität eines auswärtigen fremden Staates, dessen juristische Persönlichkeit heutzutage ernsthaft nicht angezweifelt werden kann, durch das Gesetz eines anderen Staates Beschränkungen unterworfen werden!

2. Also bleibt zu untersuchen, ob die Gesetzgebung des Jahres 1865 die fremden Staaten von dem Erwerb von Grundstücken ausschloss. In dem rumänischen „pro memoria" wird ausdrücklich gesagt, dass eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Ausländer überhaupt vor 1864 und nach 1879 existirt habe, also nicht zwischen 1864 und 1879, d. h. in der Zeit in welche unsere Frage fällt. Jedenfalls existirte eine gesetzliche Bestimmung betr. fremder Staaten, wie ja auch fast allgemein in den Gesetzgebungen der Kulturländer, in der fürstlichen Gesetzgebung von 1865 nicht.

Es soll also die für das internationale Privatrecht stets theoretisch für wichtig gehaltene Frage ihre praktische Lösung finden: wie soll nach allgemeinen Grundsätzen die Fähigkeit eines Staates, in einem anderen Lande Grundstücke zu erwerben, beurtheilt werden?

Es ist nun allgemein anerkannt, dass den Staaten die juristische Persönlichkeit nicht abgesprochen werden kann;[29]) dass man nicht zwischen politischer und bürgerlicher Persönlichkeit unterscheiden darf, ist von jeher herrschende Meinung gewesen.[30])

Die Staaten, als „nothwendige Personen" nach dem Ausdrucke von *Savigny,* sind niemals auf gleiche Stufe mit den gewöhnlichen

26) *Missir, Le droit des succession des étrangers aux immeubles suraux en Roumanie* (1886), *Djuvara im Journal l. c.* S. 1124.

27) „Entgegen den Traditionen der Toleranz und Gastfreundschaft, die den Ruhm der rumänischen Nation gebildet haben." *Flaischlen, Du droit etc.* S. 32.

28) In der „Zeitschrift" l. c. S. 118.

29) Die Zitate für die Personalität des Staates von *Savigny* (System Bd. 2 § 86) an bis zum heutigen Tage (*Lainé* im Journal 1893. S. 273) würden zuviel Raum einnehmen.

30) S. jedoch *Moreau* im Journal 1892 S 337 ff. *Laurent* ist in seinem *Droit civil intern.* (IV Nr. 73) auf die „herrschende Lehre" zurückgekommen und widerlegt seine frühere Ansicht (*Principes* I Nr. 310 ff.) mit starken Gründen. So auch die Gutachten von *Martens, Weiss* und *Lainé.*

juristischen Personen zu stellen, die ihre Persönlichkeit einem sie anerkennenden Gesetze verdanken können; sie verdanken ihre Persönlichkeit nicht ihrem eigenen inländischen Rechte, sondern besitzen dieselbe kraft Völkerrechts; einmal als Staaten anerkannt, sind sie *ipso jure* Personen des Völkerrechts und müssen beanspruchen, auch als Personen des Zivilrechts angesehen zu werden. Denn ihre sogenannte bürgerliche Persönlichkeit ist nur eine Seite ihrer einen untheilbaren Persönlichkeit. Eine Ausnahme betr. ihrer Erwerbsfähigkeit durch letztwillige Verfügung aufzustellen, liegt ein vernünftiger Grund nicht vor, wo doch ihre Erwerbsfähigkeit im Allgemeinen feststeht.[31])

Ob sie einer Genehmigung bedürfen, um in einem anderen Lande Grundeigenthum zu erwerben, ist eine sehr intrikate Frage, die wir hier nur streifen können. *Moreau*[32]) selbst, der in der Materie eine von der gemeinen Meinung am meisten abweichende strenge Ansicht aufgestellt hat, sieht in dem Erforderniss der Genehmigung nur ein schlecht gewähltes Mittel um aus der Klemme herauszukommen. In der That kann dieses Erforderniss ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht gedacht werden; es lässt sich auch schwer mit der Autonomie eines Staates vereinigen, wenn er einen anderen Staat um eine Erlaubniss angehen soll; doch antwortet man: Die Autonomie des Staates kann ebensowenig erlauben, dass ein anderer Staat in ihm Grossgrundbesitzer werde. Wohl, da mag der Gesetzgeber dazwischen kommen, um einer eventuellen Gefahr den Weg abzuschneiden!

Die Frage gehört zu den schwierigsten im internationalen Privatrecht, wie alle diejenigen, die auf einem Konflikt der Autonomieen zweier Staaten beruhen. Im vorliegenden Fall bedürfen wir ihrer Lösung nicht, da die rumänische Regierung den Erwerb seitens des griechischen Staates anerkannt hat. Man wird ja doch, zumal bei dem jeglichen Mangel einer gesetzlichen Bestimmung, mindestens eine bestimmte Form der Genehmigung nicht verlangen.[33]) Die Genehmigung wird also auch stillschweigend erfolgen können: ein Veto, welches nicht ausgeübt wird, wird jedenfalls so auszulegen sein, als sollte es nicht ausgeübt werden, wo drei ganze Dezennien beinahe verstrichen sind, in denen es hätte erfolgen können und müssen! Ja, es ist sogar die Gültigkeit des Testaments und der darin enthaltenen Bestimmungen so wenig angezweifelt worden, dass

---

31) *Laurent, Droit civ. intern.* IV. Nr. 126 ff. *Weiss*, S. 146 u. v. A. S. a. Urtheil des Gerichts von *Montdidier* im Journal 1892 S. 447.

32) l. c. S. 344. So auch *Weiss* in „*Pandectes Franç.*“ 1892, V. Partie S. 16. A. M. wohl Gutachten von *Martens* und *Lainé*, und Letzterer im Journal l. c.

33) So diejenigen, welche an dem Erforderniss der Genehmigung festhalten, *Lainé* l. c. S. 302, Urtheil des Gerichts von *Montdidier* l. c., Gutachten von *Martens* und von *Lainé*.

a) dieselbe durch offizielle Einrückung im „*Moniteur*“[34]) seitens der rumänischen Regierung offiziell anerkannt worden,

b) die in demselben Testament zu Gunsten der rumänischen Akademie ausgesetzte Rente während der ganzen Zeit durch die rumänische Regierung eingezogen wurde u. z. aus dem Ertrag eben dieser Immobilien;[35]) in einem Falle sogar nicht erfolgter voller Einzahlung der Rente wegen eingetretener Kursdifferenz der Werthpapiere wandte sich die rumänische Regierung durch ihr Ministerium des Aeusseren an das griechische Generalkonsulat,[36]) mit der Bitte um Vermittelung der Einzahlung des Restbetrags von etwa 500 Frs.;

c) während 27 Jahre gegen das Eigenthum der griechischen Regierung nichts eingewendet wurde. Aber „*qui tacet, consentire videtur*“.[37])

Befragen wir endlich die von der rumänischen Regierung eingeholten Konsultationen von *Woeste* und *Rénault* sowie die Mittheilungen der holländischen, belgischen, serbischen, italienischen Justizministerien,[38]) über die resp. gesetzlichen Bestimmungen in der Frage, so finden wir die Kapazität des fremden Staates überall voll anerkannt und nur das Erforderniss der Genehmigung — u. z. ohne Angabe, dass eine bestimmte Form nothwendig sei — aufgestellt. Das Gutachten der Berliner Fakultät erkennt zwar an „dass das usuelle Völkerrecht und die internationale Staatenpraxis“ die „Rechts- und Erwerbsfähigkeit im Inlande wie im Auslande gelten lässt“ meint aber „es müsse jedem Staate unbenommen bleiben, den Erwerb von Grund und Boden . . . an eine besondere Genehmigung zu knüpfen.“[39])

3. Aus diesen Betrachtungen erhellt, dass Griechenland, welches von 1865 bis heute unangefochten im Eigenthum der Zappa'schen Landgüter verblieben, nunmehr dieses Eigenthum in Folge einer Aenderung in der Ansicht der rumänischen Regierung betr. der Frage des Besitzes von Immobilien seitens Fremder nicht entzogen werden kann.

Die Gültigkeit der zur Vertheilung der Erbschaft von E. Zappa in den Jahren 1865 ff. seitens des griechischen Konsulats vorgenommenen Akte kann nicht angezweifelt werden. Bis zum Jahre 1877 war Rumänien ein Theil des osmanischen Reiches und galten für dasselbe die von der Hohen Pforte mit anderen Mächten geschlossenen Verträge,[40]) also auch die Kapitulationen. Durch den Ver-

---

34) Blatt vom 14. Juli 1866.

35) Note des rumänischen Ministeriums des Auswärtigen Nr. 201 vom 16./28. Jan. 1867 u. s. Dies wird im *Grünbuch* auch ausdrücklich anerkannt.

36) Note 14311 vom 25. Sept. 1878.

37) So vielfach in den Quellen. l. 142 D. 50. 17; L. 11 § 4, 7 D. 11. 1; l. 13 § 11 D. 19. 2.

38) *Grünbuch* S. 45 ff.

39) Zu demselben Resultat kommen die Ausführungen daselbst betr. der einzelnen Landesgesetzgebungen.

40) S. Gutachten von *Martens* II. und die das. Zit.

trag mit Griechenland vom 27. Mai 1855 hatte die Türkei die Bestimmungen der Kapitulationen auch Griechenland gegenüber anerkannt — es galt also für Rumänien Konsularjurisdiktion — und Art. 26 begründete die ausschliessliche Kompetenz der Konsularbehörde beim Todesfall eines Griechen in den Ländern des osmanischen Reiches. Die fürstliche Regierung hat auch diesen Zustand vollkommen anerkannt und existiren darüber mehrere Noten des fürstlichen Ministeriums des Aeusseren[41]), in denen es ausdrücklich heisst — auch gelegentlich von Prozessen betr. der Zappa'schen Erbschaft — die Konsularbehörden Griechenlands seien „*seules compétentes*". So erfolgte denn die Auseinandersetzung der Erbschaft vor dem Konsulat und wurden alle Streitigkeiten derselben durch dieses erledigt. Das griechische Konsulat hatte bei der Vertheilung der Erbschaft die Doppelstellung gerirender Gerichtsbehörde einerseits und Vertreters des griechischen Staates bei der Akzeptation der Zappa'schen Zuwendung andererseits.

Unter diesen Umständen war es juristisch unbegründet, dass der rumänische Fiskus nach dem Tode von Konstantin Zappa (1892) die Einweisung in den Besitz der Erbschaft von Evangely Zappa als *bona vacantia* von dem Gerichte zu Jlfov verlangte.[42]) Wir wollen nicht des Längeren hier auf die Streitigkeiten zwischen der rumänischen und der griechischen Regierung betr. Auseinandersetzung des ausschliesslich aus beweglichen Sachen bestehenden Vermögens von Konstantin Zappa eingehen — Streitigkeiten, welche übrigens unmöglich gewesen wären, wenn die rumänische Regierung bei ihrer Erklärung verblieben wäre, auf die Angelegenheit die Italorumänische Konvention anzuwenden. Nur dies müssen wir bemerken, dass auch hier — bei einer Erbschaftsregulirung im Jahre 1892 — das griechische Konsulat ausschliesslich kompetent gewesen ist. Art. XLIX des Berliner Vertrags sagt: „*Des conventions pourront être conclues par la Roumanie pour régler les privilèges et attributions des Consuls en matière de protection dans la Principauté. Les droits acquis resteront en vigueur, taut qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les parties interessées.*

Rumänien hat in der That mit einigen Mächten derartige Verträge geschlossen. Mit Griechenland existirt ein das frühere Recht, nämlich den mit der Türkei (auch für Rumänien) stipulirten Vertrag, modifizirender jüngerer Vertrag nicht.[43]) So lange muss das frühere Recht, laut des Berliner Vertrages, dem Rumänien seine heutige Stellung verdankt, gelten.[44]) Es heisst auch in der That in dem von F. Böhm

---

41) Vom 19. Febr. 1865 (Nr. 697), vom 25. Mai/6. Juni 1866 (Nr. 2381), vom 19./31. Aug. 1866 (Nr. 3988) vom 2./14. Sept. 1866 (Nr. 4269) u. a.

42) S. Gutachten von *Weiss* und *Lainé*. So a. *Woeste* im *Grünbuch* S. 117.

43) Der, übrigens, schon lange gekündigte Handelsvertrag lässt diese Fragen unberührt.

44) S. a. Gutachten von *Martens*, Dass, unter diesen Umständen, die

verfassten „Handbuch der internationalen Nachlassbehandlung“[45]) (1881): „In Rumänien beschränken sich bei Verlassenschaften von Ausländern die Gerichte in der Regel darauf, für die Sicherung des Nachlasses .... zu sorgen; die Erbschaftsverhandlung, wie die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche bleibt den Heimathsbehörden überlassen“.

4. Es erübrigt nur noch einen Punkt hervorzuheben, der für die Angelegenheit von hohem wissenschaftlichem wie praktischem Interesse ist: die Frage nämlich, was nun angesichts der Gegnerschaft der beiden Staaten im Prozesse Zappa — denn beide behaupten, ein Recht für sich in Anspruch nehmen zu können — zu geschehen hat, und ist zu untersuchen, ob Privatstreitigkeiten zwischen zwei Staaten durch die Gerichte des Einen derselben geschlichtet werden können.

Entgegen der Ansicht von *Martens*[46]) spricht sich *Rénault* für die Kompetenz der Gerichte *rei sitae*,[47]) welche immer auch die Parteien sein mögen. *Woeste*[48]) ist ebenfalls für letztere Kompetenz, bemerkt aber ausdrücklich, dass „kein Staat in Wahrheit wider seinen Willen der Jurisdiktion eines Anderen unterworfen werden kann. Das Gutachten der Berliner Fakultät analysirt die Frage und die diesbezügliche Literatur und gelangt zu dem Resultat, dass sowohl die Ansicht, nach der eine Kompetenz der Gerichte des Staates in Streitigkeiten zwischen diesem Staate und einem anderen unmöglich sei,[49]) wie die diametral entgegengesetzte, wonach der Rechtsweg immer offen stehe[50]) zu weit gingen und statuirt eine Mittelmeinung, nach

---

in den von Rumänien erbetenen Gutachten das resp. einheimische Recht behandelnden Sätze auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung haben können, da es sich in derselben um Länder handelt (Deutschland, Frankreich, Belgien etc.) in denen niemals Konsularjurisdiktion gegolten, ist ersichtlich. — So a. *Jettel*, Handbuch des intern. Pr. u. Str.R. (1893) S. 82.

45) S. 166 S. a. das Zit.

46) S. Gutachten.

47) Im Gutachten l. c. Beachte hiebei Anm. 44.

48) Im Gutachten l. c. S. vor. Anm.

49) So G. F. von *Martens* (1789) § 173, *Hartmann*, Institutionen des prakt. V. R. § 26 *v. Bar*, Theorie etc. u. das Zit.

50) Uebrigens glauben wir der Ansicht der Berliner Fakultät, nach welcher die in ihrem Gutachten zitirten Schriftsteller: *Schmelzing* (Gründe des praktischen Völkerrechts, 1818, I. 287), *Calvo (Droit Intern.* 3. Aufl. *I. 546)*, *Pinheiro-Ferreira* (Anmerkungen zum „Précis“ von *Martens* — S. Ausgabe des Précis von *Vergé* 1858, II. § 173, S. 17) — für den ordentlichen Rechtsweg auch bei Streitigkeiten zwischen zwei Staaten wären, nicht beitreten zu dürfen. *Calvo* handelt nur von den Streitigkeiten zwischen zwei Souveränen. Er macht daselbst, wiewohl er allerdings eher dem ordentlichen Rechtswege hinzuneigen scheint, die Lösung der vorgelegten Frage von den konkreten Umständen, insbesondere von dem Respekt, den die Gerichte des betr. Staates geniessen, abhängig und schliesst mit dem Satze dass den betr: Souveränen ebensogut der Ausweg des „arbitrage“ offen stehe. In der Ausführung (Bd. III Livre

welcher allerdings unser Fall, der aber, wie bereits bemerkt, dem Gutachten nicht in concreto unterliegt, dahin entschieden werden müsste, dass die Kompetenz der rumänischen Gerichte begründet sei. Es möge uns gestattet sein, der Ansicht der Fakultät nicht beizupflichten. Für eine Unterscheidung wie sie im Gutachten aufgestellt wird, zwischen Ansprüchen aus öffentlich rechtlichen Titeln und solchen, die auf derartige Titel nicht zurückzuführen sind, sowie für eine Ausnahme etwa betr. des *forum rei sitae,* scheint angesichts der Gründe, die die Annahme einer Jurisdiktion des einen Staates über einen zwischen diesem und einem anderen Staate streitigen Anspruch ausschliessen, unbedingt kein Raum zu sein. Die Besorgniss der Parteilichkeit, trotz aller Selbständigkeit der Gerichte,[51]) der Satz, dass man in einer Sache nicht Richter und Partei sein kann — die Gerichte urtheilen doch im Namen der Staatsgewalt! — würde bei einer jeden Sache in gleichem Masse zur Geltung kommen müssen. Wir können für unsere Ansicht die Autorität *von Bar's* anführen, dessen Stimme um so gewichtiger ist „als er sonst am Entschiedensten für die Zuständigkeit der Gerichte gegenüber fremden Staaten und

XVII) über „die Streitigkeiten zwischen Staaten“ erwähnt er nur die bekannten völkerrechtlichen Aushülfemittel „*transaction, médiation arbitrage etc.* — *Schmelzing* und *Pinheiro-Ferreira* statuiren geradezu den gewaltigen Unterschied zwischen Privatstreitigkeiten der Fürsten und solchen die die Staaten angingen und sprechen sich nur betreffs ersterer für den ordentlichen Rechtsweg aus, auch sie unter Hinweis auf den Ausweg eines zu wählenden Schiedsrichters. Was endlich speziell diesen letzteren Schriftsteller anbelangt, so nennt *Pinheiro-Ferreira* nicht die Ansicht von *Martens* „*fausse et monstrueuse*“ — wie das Gutachten meint — nach der der Rechtsweg ausgeschlossen sein sollte, wo es sich um Streitigkeiten zwischen zwei Staaten handelt, sondern bezeichnet *Pinheiro-Ferreira* als „*fausse et monstrueuse*“ die Meinung von *Martens,* wonach Streitigkeiten zwischen zwei Souveränen so zu behandeln wären wie Streitigkeiten zwischen zwei Staaten und wonach das Volk in diesem Falle für seinen Fürsten eintreten, „sich für ihn opfern solle“. Wir geben die Worte dieses Schriftstellers wieder: „*Mais l'assertion la plus étrange de M. de Martens, c'est de nous assurer, que la question jusqu'à quel point un souverain peut se permettre d'employer les forces de la nation pour la poursuite des prétentions qui lui sont personnelles, n'est pas du ressort du droit des gens, c'est au droit public à la résoudre; tandis qu'il vient de nous dire que de telles prétentions doivent se décider de même que les droits de nation à nation: doctrine fausse et monstrueuse; car de quel droit un souverain prétendrait-il, que le peuple s'immolât pour soutenir des droits peut-être imaginaires* . . .“. Daraus könnte man *e contrario* nur schliessen, dass *Pinheiro-Ferreira* für unsere im Text vertheidigte Ansicht betr. der Differenzen von Staaten ist. — Also dürfte es sich im vorliegenden Thema gar nicht einmal um zwei „diametral entgegenstehende“ Ansichten der völkerrechtlichen Schriftsteller handeln, wo doch, wie bewiesen worden, die für die „eine extreme Meinung“ angeführt sind, dafür gar nicht angeführt werden dürften.

51) S. *Westlake* im *Annuaire de l' Institut* XI. S. 425 und die in den Verhandlungen über ein verwandtes Thema zitirten.

Souveränen auftritt" und, wo es sich nur um einen Staat handelt, für weitgehende Kompetenz der Gerichte ficht.[52])

Aber, wie wir oben sahen, würde sich in unserem Falle die Frage dahin zuspitzen, ob die Autorisation der rumänischen Regierung zum Erwerb der Landgüter seitens des griechischen Staates als erfolgt anzusehen sei. Diese Frage aber, welche die Würdigung der diplomatischen Verhandlungen beider Regierungen zur Grundlage haben müsste, entzieht sich, eben in Folge der Natur dieser Grundlage, der Kompetenz der Gerichtsbehörde.[53])

Jedenfalls aber ist die Kompetenz der rumänischen Gerichte auch nicht begründet, weil die rumänische Regierung ausdrücklich anerkannt hat, dass die Sache dem öffentlichen Rechte angehöre, in Folge dessen also nur durch diplomatische Verhandlungen erledigt werden kann. Diese Anerkennung ist in der Note der fürstlichen Regierung vom 25. Mai/6. Juni 1866 enthalten, in der es ausdrücklich heisst, „*eu égard aux principes du droit international, qui régissent la matière,*" sowie in dem ganzen Verlauf der Verhandlungen von 1865 bis zum Tode Konstantin Zappa's, der doch eine Veränderung dieser Sachlage nicht mehr herbeiführen konnte.[54])

Auch muss ja schliesslich gegen die Kompetenz der Gerichte des Einen Staates bei einer Streitigkeit zwischen ihm und einem anderen Staate ganz besonders die Schwierigkeit der Vollstreckung einer solchen Sentenz hervorgehoben werden — so darüber auch *Westlake* a. a. O. — zumal wenn die Sentenz gegen den Staat ausfallen sollte, dem die Vollstreckung obliegen müsste; wie ja im Falle Zappa der rumänische Minister *Karp* dem griechischen Gesandten *Papparrigopoulo* — s. dessen Bericht vom 8. Aug. 1892 unter Nr. 745 — von vornherein ausdrücklich erklärte, „er der Domänenminister" würde die Sentenz seiner Gerichte, falls sie Griechenland günstig sein sollte, nicht respektiren „indem er auch dann nimmermehr gestatten würde, dass Griechenland das Eigenthum an den Zappagütern anerkannt würde".

Die Unparteilichkeit der rumänischen Gerichte haben wir keinen Grund in Zweifel zu ziehen und meinen jedenfalls, dass dieselben ebensowenig wie die rumänische Regierung den Satz billigen, welchen vor einigen Jahren — S. *Moniteur officiel* vom 3. September 1885 — allerdings ein höherer rumänischer Richter bei Gelegenheit der feierlichen Eröffnung der Gerichtssessionen des Bukarester Appellhofs als heute geltenden Rechtssatz hinstellte: *adversus hostes aeterna auctoritas esto!*

Zum Schlusse mag noch einmal erinnert werden, dass darüber Einigkeit herrscht, dass die Unterwerfung eines Staates unter die

---

52) *Annuaire,* XI. S. 414.
53) S. d. angeführte Urtheil des Gerichts von *Montdidier.*
54) So Gutachten von *Martens.*

Jurisdiktion eines Anderen, selbst wenn er nicht diesen Staat auch noch zum Gegner haben sollte, so lange eine internationale Regelung nicht zustandegekommen, nur freiwillig geschehen kann — auch möge uns gestattet werden, einige Worte aus den Bemerkungen von *Westlake* [55]) zu dieser Frage zu wiederholen:

„*Le vrai remède pour les cas où un État ou un souverain serait défendeur me parait l' arbitrage.*" Dies entspricht auch dem Pariser Vertrag [56]) und dahin gingen die Vorschläge der griechischen Regierung.

Der „Fiskus" im internationalen Prozessrecht.

Von Dr. **Albert Alexi,** Ministerialrath im k. ungarischen Justizministerium in Budapest.

Unter dem Fiskus versteht man allgemein den privatrechtlichen Vertreter des Staates (des Aerares). Als Partei vor den Gerichten des Landes ist er denselben Gesetzen unterworfen wie überhaupt jede andere Partei, welche den Schutz ihres Interesses im Rechtswege in Anspruch nimmt. Weit schwieriger ist die Beantwortung der Frage, welche Stellung hat der Fiskus eines Staates vor den Gerichten eines fremden Staates und unter welchen Bedingungen kann derselbe als klägerische Partei wegen Geltendmachung von Ansprüchen im Auslande auftreten. So weit dem Verfasser möglich war, die neuere Literatur des internationalen Prozessrechtes durchzusehen, ist diese Frage noch nicht behandelt worden. In den Verträgen, welche die internationale Rechtshülfe in Zivilsachen regeln, geschieht auch keine Erwähnung bezüglich des Fiskus der vertragschliessenden Staaten. Es kann deshalb die Stellung des Fiskus im internationalen Prozessrechte nur aus den allgemeinen Grundsätzen der zivilrechtlichen Rechtshülfe konstruirt werden. Wir wollen versuchen die Hauptregeln im Folgenden zu erörtern.

I. Kann der Fiskus vor den Gerichten eines fremden Staates als klägerische Prozesspartei auftreten?

Es ist heute ein durch beinahe alle Gesetzgebungen der zivilisirten Staaten anerkannter Grundsatz massgebend, dass Ausländer zum Schutze ihrer Privatrechte die Gerichte eines fremden Staates anrufen können.

Die Beschränkungen, welchen Ausländer in einzelnen Staaten noch unterworfen sind, wie Stellung der Kaution zur Sicherung der Prozess-

55) *Annuaire* XI. S. 426.
56) Art. VIII.

kosten im Falle des Unterliegens im Rechtsstreite, Zulassung zum Armenrechte, Gewährung eines Vertreters ex offo, sind nur Vorsichtsmassregeln, wodurch manche Staaten zu verhindern trachten, damit nicht Ausländer zu leichtfertig im Inlande Prozesse anstrengen und die Gerichte behindern, deren hauptsächlichste Aufgabe darin besteht, den Landesangehörigen Recht zu sprechen.

Massregeln zur Retorsion im Prozessrecht, nämlich zur Ausschliessung des Angehörigen eines fremden Staates von der Führung eines Rechtsstreites vor den einheimischen Gerichten, kann sich jeder Staat in seiner Zivilprozessordnung vorbehalten, wenn seinen Angehörigen in diesem fremden Staate der Rechtsschutz verweigert wird. Solche Vorbehalte verlieren jedoch immer mehr an Bedeutung, weil dieselben durch die neuen Grundsätze des internationalen Rechtsverkehres und durch die moderne Wissenschaft nicht gestützt werden.

Es ist aber gegenwärtig den juridischen Personen eines Landes noch immer schwieriger, als Prozesspartei vor fremden Gerichten aufzutreten, als wie den physischen Personen. Aktiengesellschaften, Stiftungen u. s. w. können verhalten werden, das gesetzliche Bestehen in ihrem Heimathslande auszuweisen, wenn sie als klägerische Partei vor einem fremden Gerichte auftreten und nicht ein Uebereinkommen ihnen diesen Nachweis erlässt.

Unter diesen juridischen Personen macht der Fiskus eine Ausnahme, da derselbe zum Nachweis seines Bestehens nicht verhalten werden kann. Es ist ein völkerrechtlich, allgemein anerkannter und nie in Zweifel gezogener Grundsatz, dass unter dem Begriffe „Staat“ nicht nur Hoheitsrechte sondern auch sehr zahlreiche Privatrechte zu verstehen sind und dass ein Staat im völkerrechtlichen Verkehr nicht nur sogenannte Souveränitätsfragen, sondern auch Fragen privatrechtlicher Natur, welche nicht seine einzelnen Angehörigen, sondern ihn den Staat als solchen verpflichten oder berechtigen, zu vertreten hat. Daraus kann als Regel abgeleitet werden: Wer den Staat anerkennt, muss auch dessen Fiskus anerkennen.

Wer den Angehörigen eines fremden Staates gestattet, vor den Gerichten als klägerische Parteien aufzutreten, der kann unter denselben Bedingungen auch dem Fiskus dieses fremden Staates, und zwar ohne Nachweis seines gesetzlichen Bestehens, die Anrufung der Gerichte nicht verweigern.

Aus dem vorangehenden ergiebt sich als Schlussfolgerung, dass der Fiskus eines Staates vor den Gerichten eines andern Staates unter denselben Bedingungen als klägerische Partei auftreten kann, wie die physischen Personen desjenigen Staates, welchen der Fiskus vertritt.

II. Gegen wen kann der fremde Fiskus klagbar auftreten?

Diese Frage beantwortet das Prozessgericht desjenigen Staates, wo die Klage anhängig zu machen ist. Als allgemein anerkannte

Regeln gelten, dass eine Klage gegen Grossjährige und Minderjährige, gegen Gesellschaften und gegen juristische Personen anhängig gemacht werden kann. Deshalb kann der fremde Fiskus auch den einheimischen Fiskus klagen. Da im Zivilprozess die Staatsangehörigkeit keine Bedeutung hat, so kann der fremde Fiskus mit gleichem Rechte Einheimische, Fremde darunter auch die eigenen Staatsangehörigen und auch fremde juridische Personen bei Beobachtung der geltenden Zuständigkeitsvorschriften klagen.

III. Welche Ansprüche kann der Fiskus vor einem fremden Gerichte geltend machen?

Die Ansprüche können nur zivilrechtlicher Natur sein und zwar hauptsächlich obligationes.

Der Fabrikant, welcher für einen fremden Staat z. B. Lokomotiven liefert, kann von dem Fiskus des fremden Staates wegen Einhaltung der Lieferung und wegen Schadenersatz bei Nichteinhaltung geklagt werden. Der Banquier, welcher für einen fremden Staat eine Anleihe besorgt oder vermittelt, kann aus diesem Vertragsverhältnisse von dem fremden Fiskus geklagt werden. Wenn ein dänischer Staatsdampfer auf hoher See ein preussisches Postschiff anrennt oder beschädigt, so kann der preussische Fiskus wegen Schadenersatz gegen den dänischen Fiskus die Klage anhängig machen. Wer als Passagier der k. bayerischen Staatsbahnen die Fahrbetriebsmittel beschädigt, dem kann der bayerische Fiskus, wenn er mittlerweile aus Bayern sich entfernte, in einem fremden Staate oder in seiner Heimath eine Schadensersatzklage anhängen. Ferner kann der Fiskus klagbar werden wegen einer Leistung. Wird ein Schweizer in einer bayerischen staatlichen Heilanstalt verpflegt und kurirt, so kann der bayerische Fiskus den Schweizer oder in wie ferne es nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantones zulässig ist, dessen Angehörige wegen Zahlung der Kur und Verpflegungskosten klagen. Der Anspruch des Fiskus muss demnach einen zivilrechtlichen Grund haben.

IV. Was kann der fremde Fiskus nicht klagen?

Die Leistungen der Einzelnen an den Staat bestehen hauptsächlich aus Steuern, Taxen und Abgaben. Dieselben sind nicht privatrechtlicher Natur, sondern gründen sich auf das öffentliche Recht. Es gilt gegenwärtig — in Ermangelung besonderer Vereinbarungen — der völkerrechtliche Grundsatz, dass kein Staat dem andern Beihülfe in der Einbringung solcher öffentlicher Abgaben Hülfe leistet. Sobald ein Staat derartige Verpflichtungen auf seinem Gebiete nicht geltend machen kann, sind dieselben für ihn verloren, weil die Geltendmachung auf fremdem Gebiete ausgeschlossen ist. Deshalb kann der Fiskus vor den Behörden eines fremden Staates Niemand wegen Zollver-

kürzung belangen. Es wird kein Klagerecht anerkannt wegen Bezahlung von fremden Steuern (staatliche, Kommunal- oder Kirchensteuer etc.). Ausgeschlossen ist die Geltendmachung jedes privatrechtlichen auf dem Gebiete eines andern Staates entstandenen Anspruchs, welcher eine strafbare Handlung begründet.

Wenn Jemand vorsätzlich oder fahrlässig ein dem Staate gehöriges Gebäude in Brand steckt oder eine unter das Strafrecht fallende Sachbeschädigung begeht, so kann der Fiskus, abgesehen davon, ob ein Strafverfahren stattfand oder nicht, vor fremden Gerichten keine Klage wegen Ersatz des Schadens anbringen. Derartige Klagen sind nur in dem Lande zulässig, wo die strafbare Handlung begangen wurde.

V. Kann der Fiskus im Auslande erben?

Hier ist vor Allem genau zu beachten, ob die Erbschaft aus beweglichen oder unbeweglichen Sachen besteht. Hat Jemand im beweglichen Vermögen einem fremden Fiskus testamentarisch einen Erbantheil oder ein Vermächtniss hinterlassen, so kann dieser Fiskus gegen den Testamentsexekutor oder gegen die Miterben eben so klagbar auftreten, wie die physischen Personen seines Staates. Die Erbfähigkeit der Ausländer im beweglichen Vermögen ist gegenwärtig in zivilisirten Staaten allgemein anerkannt und kaum noch irgend welchen Beschränkungen unterworfen. Hingegen bestehen noch manigfaltige Hindernisse bezüglich der Erwerbung unbeweglicher Sachen durch Ausländer. Besonders gilt dies bezüglich der fremden juristischen Personen. Der fremde Fiskus kann demnach durch testamentarische Verfügung eine unbewegliche Sache oder einen Antheil an derselben sub titulo Erbschaft oder Vermächtniss nur dann erwerben, wenn die Gesetzgebung des betreffenden Staates fremde juridische Personen zur Erwerbung von Immobilien zulässt. Ist dies nicht der Fall, so wird der Fiskus des Anspruches verlustig, es sei denn, dass durch Veräusserung der unbeweglichen Sache dieselbe in bewegliches Gut umgewandelt wird und der fremde Fiskus in Geldeswerth den Erbtheil oder das Legat erhält. Gegenwärtig geht das allgemeine Streben dahin, auf internationalem Gebiete durch Konsular-Konventionen oder durch besondere Vereinbarungen die Ausfolgung des beweglichen Nachlasses der auf fremdem Gebiete verstorbenen Staatsangehörigen zu regeln. In allen diesen internationalen Uebereinkommen gelangt der Grundsatz zum Ausdruck, dass die Behörden des fremden Staates, wo der Todesfall erfolgte, über Ansprüche sub titulo Erbschaft oder Vermächtniss keine Entscheidung zu treffen haben, sondern dass Ansprüche aus diesen Titeln ausschliesslich durch die Behörden desjenigen Staates zu entscheiden sind, welchem der Erblasser als Unterthan angehörte. Hat nun der Fiskus einen derartigen Titel, so braucht er sich, wenn eine derartige Konvention besteht, wegen Geltendmachung

seines Anspruches an dem vom Auslande hereingebrachten beweglichen Nachlass eines Angehörigen seines Staates nicht an die Behörden des fremden Staates zu wenden, in welchem sich die bewegliche Erbschaft befand.

Es sind bei Eröffnung einer Erbschaft drei Fälle denkbar.

1. Der Erblasser war ein Angehöriger des Staates, welchen der Fiskus vertritt.

Besteht eine Konvention über die Ausfolgung des beweglichen Nachlasses mit dem Staate, in welchem die Erbschaft eröffnet wurde, so kann der Fiskus warten, bis die Regelung dieses Nachlasses von der inländischen Behörde in Angriff genommen wird und dort mit dem Anspruch hervortreten. Das Einschreiten bei der ausländischen Behörde ist dann nicht nothwendig.

2. Der Erblasser war Angehöriger eines dritten Staates, er gehörte nämlich weder zum Staate, wo die Erbschaft eröffnet wurde, noch zu dem Staate, welchen der Fiskus vertritt. Hier wird vor Allem der Umstand massgebend sein, ob zwischen dem Staate, welchem der Erblasser angehörte und zwischen demjenigen Staate, wo der mobile Nachlass sich befindet, eine Konvention besteht, wie früher angedeutet wurde. Ist dies der Fall, dann muss der Fiskus derselben in das Heimathsland des Erblassers nachgehen, da dessen Behörden über Erbanspruch und Legat entscheiden.

3. Der Erblasser war Angehöriger des Staates, in welchem sich der Nachlass befindet. In diesem Falle hat der Fiskus auch dort seine Ansprüche geltend zu machen. Ganz eigenthümlich gestaltet sich die Stellung des Fiskus im internationalen Erbrecht, wenn ein erbloser Nachlass vorliegt und der Fiskus das Heimfallsrecht (Kaduzität) geltend machen will.

Besteht zwischen zwei Staaten eine Konvention über die Ausfolgung des Nachlasses, so hat der Fiskus des Staates, wo die Erbschaft liegt, keinen Anspruch darauf, weil dieselbe im Sinne der Konvention an die Behörden der Heimath des Erblassers auszufolgen ist. Diese Behörden entscheiden ausschliesslich über Erbanspruch und Legat. Sie entscheiden also auch darüber, ob ein Erbe ex lege vorhanden ist oder nicht. Falls sich nun in dem Heimathsstaate des Erblassers Niemand als Erbe meldet, so tritt der Fiskus die Erbschaft als Kaduzität an. Der Fiskus des Landes, welches den Nachlass ausfolgte, kann dann bei den Behörden des andern Staates, welche den Nachlass als erblos erklärten, keine Ansprüche geltend machen und kann derselbe das Herausgegebene für keinen Fall zurück fordern.

Ist hingegen in einem Staate die Erbfolge nach einem Ausländer eröffnet und besteht mit dem Staate, welchem dieser ausländische Erblasser angehörte, kein Uebereinkommen in Betreff der Ausfolgung des Nachlasses, so werden die Erbansprüche dort verhandelt.

wo sich der Nachlass befindet. Kann Niemand das Recht zur Erbschaft dieses Ausländers ausweisen, so macht der Fiskus des Landes, wo sich der Nachlass befindet, das Heimfallsrecht geltend.

Der Fiskus des Landes, welchem der Erblasser angehörte, kann in diesem Fall nicht gegen den andern Fiskus klagbar werden aus dem Grunde, weil der Erblasser ein Angehöriger des Staates war, welchen er vertritt.

Es kann in diesem Falle als Regel ausgesprochen werden: Beim erblosen Nachlass eines Ausländers schliesst, wenn kein Uebereinkommen besteht, das Heimfallsrecht des einheimischen Fiskus den fremden Fiskus aus.

Es sind Fälle leicht möglich, wo an einer Erbschaft die Fiskuse mehrerer Staaten das Heimfallsrecht geltend machen. Nehmen wir an, ein Deutscher hat bewegliches und unbewegliches Vermögen in mehreren Ländern. Er stirbt ohne Hinterlassung eines Testamentes und hat keine Anverwandte. Falls das Deutsche Reich oder der deutsche Heimathsstaat des Erblassers ein Uebereinkommen haben über die Ausfolgung des beweglichen Nachlasses mit den fremden Staaten, so wird derselbe den Heimathsbehörden übergeben werden und wenn sich Niemand als erbberechtigt legitimirt, so wird der Fiskus das Heimfallsrecht geltend machen. Das gleiche wird der Fiskus in jedem Lande thun, wo der Erblasser unbewegliches Vermögen hinterliess, weil sich dort Niemand als Erbe legitimirte.

Es kann auch vorkommen, dass bei einer Hinterlassenschaft, deren Bestände sich in mehreren Staaten befinden, der Fiskus in einem Staate das Heimfallsrecht mangels gesetzlicher Erben erwirkt, während in einem andern Staate der Anspruch gesetzlicher Erben anerkannt wird. Dies kann natürlich nur eintreten, wenn der Nachlass einer Person auf verschiedenen Staatsgebieten verhandelt wird. Es giebt Staaten, welche zur gesetzlichen Erbfolge die Anverwandten entfernteren Grades und andere, welche nur diejenigen näheren Grades zulassen. In dem Staate, wo der Verwandte des weiteren Grades die Erbschaft antritt, ist der Fiskus ausgeschlossen. Hingegen nimmt der Fiskus in dem andern Staate, wo dieser Grad der Verwandtschaft keine Erbfolge mehr begründet, das Heimfallsrecht in Anspruch und schliesst den Anverwandten aus.

Eine Ehe kann in einem Staate gültig sein, in einem andern aber ungültig. Ie nachdem das eine oder das andere der Fall ist, richtet sich auch das Recht zur gesetzlichen Erbfolge derjenigen, welche aus dieser Ehe stammen.

Die Zustellung englischer Klageladungen.

Von Dr. **Inhülsen** in London.

Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, dass die Vorschriften eines positiven Rechts über Zustellung von Klageladungen insoweit von praktischer, internationaler Bedeutung sind, als die Zustellung im Auslande zu bewirken ist. Eine Beschränkung der Darstellung auf die Zustellung im Auslande ist indessen nicht geeignet, die Prinzipien des ausländischen Zustellungsverfahrens zur vollen Kenntniss zu bringen. Eine Schilderung der Vorschriften über die Zustellung im Inlande lässt sich nicht vermeiden, da erst ein Vergleich mit diesen letzteren Vorschriften ergiebt, inwieweit der Umstand, dass eine Zustellung im Auslande zu bewirken ist, zu Spezialvorschriften Veranlassung gegeben hat. Uebrigens hat auch die inländische Zustellung an sich ein internationales Interesse, insofern als die Klagezustellung eine der Voraussetzungen des Versäumnissurtheils ist und die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheils von der Zustellung der Klageladung abhängig gemacht wird. Vergleiche die deutsche Reichs-Zivilprozessordnung § 661 Ziff. 4. Zur Zeit ist allerdings englischen Urtheilen das Vollstreckungsurtheil wegen Mangel der verbürgten Gegenseitigkeit versagt; die betreffenden Reichsgerichtsentscheidungen gehören aber nicht der neueren Zeit an, und erscheint es zum Mindesten fraglich, ob das Reichsgericht bei erneuter Prüfung der Frage auf Grund des heutigen Rechtszustandes in England seine alten und wohl auch veralteten Entscheidungen aufrecht erhalten wird.

Wie bei allen zivilprozessualischen Materien des englischen Rechts, ist auch für die Zustellung von Klageladungen zwischen dem Verfahren vor den Grafschaftsgerichten und dem Verfahren vor dem hohen Gerichtshof in London zu scheiden.

A. Grafschaftsgerichte.

Die Erhebung der Klage setzt in gewissen Fällen eine vorgängige, gerichtliche Erlaubniss voraus. Diese Erlaubniss ist nicht erforderlich, wenn die Klage bei demjenigen Grafschaftsgericht erhoben wird, in dessen Bezirk der Beklagte oder einer der Beklagten zur Zeit der Klagerhebung wohnt oder ein Geschäft betreibt. Dagegen ist die gedachte Erlaubniss dann zu erwirken, wenn die Klage bei einem Grafschaftsgericht erhoben werden soll, in dessen Bezirk der Beklagte oder einer der Beklagten innerhalb der letzten 6 Monate wohnte oder ein Geschäft betrieb; ferner auch dann, wenn in dem betreffenden Bezirk der Klagegrund oder der Anspruch ganz oder zum Theil entstanden ist. Die Erlaubniss wird auf eine schriftliche, eidliche Erklärung hin ertheilt, welche die den Antrag rechtfertigenden Thatsachen enthält, und die Ertheilung der Erlaubniss wird auf der

eidlichen Erklärung beurkundet. Die Klage selbst wird beim Gericht eingetragen, welches alsdann eine mit dem Gerichtssiegel versehene Ladung (*summons*) erlässt, der zutreffenden Falls eine Abschrift der eidlichen Erklärung und des Vermerks über die Ertheilung der gerichtlichen Erlaubniss anliegt.

Es ist zu scheiden zwischen Versäumnissladungen (*default summons*), welche der persönlichen Zustellung bedürfen, und gewöhnlichen Ladungen *(ordinary summons)*, welche nicht nothwendig dem Beklagten in Person zuzustellen sind.

Alle gewöhnlichen Klageladungen werden durch einen Beamten *(bailiff)* zugestellt. Hat die Zustellung in dem Bezirk zu erfolgen, in welchem die Klage eingetragen ist, so behändigt das Gericht die Ladung dem *bailiff* seines eigenen Bezirks; andernfalls übersendet das Gericht die Ladung mit einem Ersuchungsschreiben dem *bailiff* des Zustellungsbezirks. Die Zustellung geschieht entweder durch Uebergabe an den Beklagten in Person, oder dadurch, dass die Ladung im Wohnhause oder Geschäftslokal des Beklagten einer Person behändigt wird, welche anscheinend das 16. Lebensjahr vollendet hat. Eine Zustellung der letzteren Art ist indessen insofern minderwerthig, als ein Versäumnissverfahren unzulässig ist, falls das Gericht glaubt, dass die Zustellung dem Beklagten vor dem Termin nicht zur Kenntniss gekommen ist.

Eine Ersatzzustellung *(substituted service)* ist in folgenden Fällen zulässig. Hält der Beklagte sein Haus verschlossen, um den *bailiff* an der Bewirkung der Zustellung zu behindern, so kann letzterer die Ladung an die Hausthür heften. Wird ferner die Zustellung an den Beklagten in Person durch Gewalt oder Drohungen gestört, so darf die Ladung thunlichst nahe beim Beklagten zurückgelassen werden. Kann endlich aus anderen Gründen die Zustellung nicht bewirkt werden, so verfügt das Gericht, auf eine bezügliche schriftliche, eidliche Erklärung hin, eine angemessene Ersatzzustellung, oder ordnet an Stelle der Zustellung eine blosse Benachrichtigung an, z. B. in Zeitungen. Für den Fall, dass sich der Beklagte weder in England, noch in Wales befindet, und die Klage unter einen bestimmten Zweig der Grafschaftsgerichtsbarkeit fällt, ist die Bestimmung getroffen, dass wenn in schriftlicher, eidlicher Erklärung nachgewiesen wird, dass der gedachte Fall vorliegt, das Gericht Form und Frist der Zustellung nach Ermessen bestimmen kann. Ausführliche Vorschriften über Zustellung im Auslande sind für die Grafschaftsgerichte nicht erlassen.

Der *bailiff* beurkundet auf einer Abschrift der Ladung die Thatsache der Zustellung und, im Falle letztere keine persönliche ist, die Erklärungen der Person, welcher die Ladung behändigt wurde, unter Angabe der Umstände, welche darauf schliessen lassen, dass die Ladung zur Kenntniss des Beklagten gekommen ist. Die Abschrift der Ladung geht alsdann an das Prozessgericht zurück, von dessen Ermessen es abhängt, ob in dem Vermerk des *bailiff* ein ausreichen-

der Nachweis dafür zu erblicken ist, dass die Zustellung bewirkt wurde.

Eine Versäumnissladung, deren Zustellung jetzt kurz darzustellen ist, kann in allen Fällen verwirkt werden, wo es sich um eine liquide Forderung handelt, welche 1000 Mark nicht übersteigt. Abgesehen von gewissen Fällen ist jedoch eine vorgängige gerichtliche Erlaubniss erforderlich, welche insbesondere auch dann zu erbitten ist, wenn der Beklagte nicht in dem Bezirke wohnt, in welchem die Klage eingetragen werden soll. Die gerichtliche Erlaubniss wird auch hier auf eine schriftliche, eidliche Erklärung hin erwirkt. Für alle Versäumnissladungen gilt der Satz, dass sie dem Beklagten in Person zuzustellen sind, mit der Massgabe jedoch, dass wenn dies nicht möglich ist und in schriftlicher, eidlicher Erklärung der Nachweis erbracht wird, dass angemessene Bemühungen stattgefunden haben, und dass entweder die Ladung zur Kenntniss des Beklagten gekommen ist, oder aber letzterer sich absichtlich der Zustellung entzieht, das Prozessgericht anordnen kann, dass zu verfahren sei, als wäre dem Beklagten in Person zugestellt worden. Für Zustellung von Versäumnissladungen gilt ferner der besondere Satz, dass der Zustellende nicht nothwendig ein Beamter zu sein braucht. Der Kläger kann nämlich vor Eintragung der Klage beantragen, dass die Zustellung nicht durch den *bailiff*, sondern durch den Kläger selbst oder einen seiner Angestellten, oder durch seinen Anwalt oder dessen Vertreter oder Angestellten erfolgen dürfe, und selbst wenn ein solcher Antrag nicht gestellt ist, kann das Gericht eine derartige Zustellung anordnen, falls dem *bailiff* bei der Zustellung Schwierigkeiten entgegentreten. Ist die Zustellung durch den *bailiff* bewirkt, so gilt für den Nachweis der Zustellung das für gewöhnliche Ladungen Bemerkte: andernfalls wird der Beweis der Zustellung durch schriftliche, eidliche Erklärung des Zustellenden geführt.

Das für die Grafschaftsgerichte normirte Zustellungsverfahren ist mithin in der Regel ein amtliches Verfahren und könnte mit der deutschen Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung des Gerichtsschreibers verglichen werden. Im Einzelnen finden sich jedoch zahlreiche Verschiedenheiten, welche nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchen.

B. Hoher Gerichtshof in London.

1. Zustellung im Inlande.

Die Zustellung der Klageladung *(writ of summons)* ist nicht erforderlich, wenn sich der Beklagte durch seinen Anwalt schriftlich verpflichtet, die Zustellung zu akzeptiren und eine Einlassung auf die Klage einträgt. In allen anderen Fällen ist die Ladung dem Beklagten in Person zuzustellen, mit der Massgabe jedoch, dass wenn dem Gericht nachgewiesen wird, dass der Kläger eine persönliche Zustellung

aus irgend einem Grunde nicht prompt bewirken konnte, das Gericht Ersatzzustellung (z. B. durch Aufgabe zur Post) oder Zustellung anderer Art oder an Stelle der Zustellung eine blosse Benachrichtigung (z. B. in einer Zeitung) anordnen kann. Jeder Antrag auf Erlass einer derartigen Anordnung ist durch eine schriftliche, eidliche Erklärung zu unterstützen, welche den Antrag näher zu begründen hat. Abgesehen von Seesachen, auf welche noch näher einzugehen ist, geschieht die Zustellung nicht durch einen Beamten, sondern durch eine beliebige Person, welche der Kläger für zuverlässig erachtet. Handelt es sich um persönliche Zustellung, so ist dem Beklagten eine Abschrift der Ladung zu behändigen und bei ihm zurückzulassen; ausserdem ist ihm auf Verlangen die Originalladung vorzuzeigen. Geschieht letzteres nicht, so sind alle späteren Prozesshandlungen anfechtbar. Abgesehen von Sonntagen, kann die Zustellung einer Klageladung — aber auch nur einer solchen — zu jeder Zeit, Tags wie Nachts, geschehen.

Spezialbestimmungen sind zunächst für den Fall getroffen, dass der Beklagte einer der nachstehenden Personenklassen angehört.

a) Werden Ehegatten zusammen verklagt, so ist beiden zuzustellen, es sei denn, dass gerichtsseitig eine abweichende Anordnung getroffen wird.

b) Ist der Beklagte ein Minderjähriger d. h. eine Person, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und ordnet das Gericht nichts Abweichendes an, so wird die Zustellung an den Minderjährigen dadurch bewirkt, dass dem Vater oder dem Vormund, oder in deren Ermangelung derjenigen Person zugestellt wird, bei welcher der Minderjährige wohnt oder unter deren Obhut er sich befindet. Das Gericht kann jedoch anordnen, dass eine Zustellung an den Minderjährigen selbst als ausreichend anzusehen ist. Gegen einen Minderjährigen, der im Termine ausbleibt, findet übrigens nicht sofort ein Versäumnissverfahren statt; der Kläger hat vielmehr noch zuvor die Bestellung eines Prozessvormundes zu erwirken. In dieser Beziehung dürfte insbesondere folgender Fall von Interesse sein, welcher 1891 zur Entscheidung kam. Es wurde einem Kläger gestattet, einem Minderjährigen im Auslande zuzustellen; die Zustellung erfolgte an den vom ausländischen Gericht bestellten Vormund. und wurde für ausreichend befunden. Der ausländische Vormund liess sich indessen auf die Klage nicht ein. Das Gericht bestellte desshalb auf klägerischen Antrag den Offizialanwalt zum Vormund.

c) Ist der Beklagte ein Geisteskranker und trifft das Gericht keine abweichende Anordnung, so wird die Zustellung an den Geisteskranken dadurch bewirkt, dass dem Kurator oder in dessen Ermangelung derjenigen Person zugestellt wird, bei welcher der Geisteskranke wohnt oder unter deren Obhut er sich befindet. Das unter b) über das Versäumnissverfahren Gesagte gilt auch für den Fall, dass ein Geisteskranker sich auf die Klage nicht einlässt.

d) Für *partners,* welche den offenen Gesellschaftern des deutschen

Handelsgesetzbuches ähneln, gelten seit dem 1. Juli 1891 folgende Spezialbestimmungen. Werden Personen als *partners* im Namen ihrer Firma verklagt, so ist die Klageladung entweder einem oder mehreren *partners* zuzustellen oder aber an der im Jurisdiktionsgebiet belegenen Hauptniederlassung derjenigen Person, welche dort das Gesellschaftsgeschäft leitet. Vorbehaltlich der Vorschriften über Prozesse gegen *partners* gilt die gedachte Zustellung als Zustellung an die beklagte Firma, mögen sich auch Gesellschafter ausserhalb des Jurisdiktionsgebiets befinden. Dieser letzteren wegen braucht nicht um gerichtliche Erlaubniss gebeten zu werden, die Klageladung erwirken zu dürfen. Ist jedoch dem Kläger bekannt, dass die Gesellschaft vor Erhebung der Klage aufgelöst wurde, so ist die Ladung jeder im Inlande befindlichen Person zuzustellen, welche haftbar gemacht werden soll. Einer jeden Person endlich, welcher eine gegen die Firma erlassene Ladung zugestellt wird, ist bei der Zustellung schriftlich mitzutheilen, ob ihr als Gesellschafter, oder als Geschäftsführer, oder in beiden Eigenschaften zugestellt wird; andernfalls wird angenommen, dass ihr als Gesellschafter zugestellt ist. Aus diesen Vorschriften darf übrigens nicht gefolgert werden, dass einer *partnership*-Firma eine juristische Persönlichkeit nach Art des Artikel 111 des deutschen Handelsgesetzbuchs zukommt: die gedachten Vorschriften sind rein prozessualischer Natur, und im Uebrigen gilt: *si quid societati debetur, singulis debetur, et quod debet societas, singuli debent.*

e) Ist in besonderen Gesetzen über Zustellung an eine Personenmehrheit, mag dieselbe inkorporirt sein oder nicht, Bestimmung getroffen, so kann die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise erfolgen. Die Vorschriften über Zustellung an politische englische Körperschaften können hier übergangen werden.

Spezialbestimmungen sind ferner für folgende besondere Klagen getroffen:

a. Handelt es sich um eine Immobiliarklage und befindet sich der Besitzer nicht auf dem Grundstück, so kann die Zustellung schlimmstenfalls durch Anheften einer Abschrift an die Hausthür oder an eine andere in's Auge fallende Stelle bewirkt werden.

b. Bei dinglichen Klagen in Seesachen ist die Zustellung der Ladung oder des Arrestbefehls nicht erforderlich, wenn der beklagtische Anwalt Annahme der Zustellung und Kaution verspricht. Andernfalls geschieht die Zustellung des Arrestbefehls durch einen Beamten *(marshal)* oder dessen Substituten, vorausgesetzt, dass die zu arrestirenden Vermögensstücke sich im Jurisdiktionsgebiete befinden. Gegen Schiff, Fracht und gegen die an Bord befindliche Ladung wird die Zustellung dadurch bewirkt, dass das Original eine kurze Zeit an den Mast oder Hauptmast genagelt oder geheftet und sodann durch eine getreue Abschrift ersetzt wird. Ist die Ladung umgeschifft oder bereits gelandet, so tritt an die Stelle des Mastes die Ladung selbst, und wird der Zutritt zur Ladung verweigert, so kann dem Ladungs-

wächter zugestellt werden. Binnen 6 Tagen nach der Zustellung ist der Arrestbefehl vom klägerischen Anwalt auf der Registratur einzureichen.

Der Zustellende hat in allen Fällen binnen 3 Tagen nach der Zustellung deren Wochen- und Monatstag auf der Ladung zu vermerken, bei Strafe der Unzulässigkeit des Versäumnissverfahrens. Der Tag der Beurkundung des gedachten Vermerks ist in der schriftlichen, eidlichen Erklärung anzugeben, welche den Nachweis der erfolgten Zustellung erbringen soll. Die Einreichung dieser eidlichen Erklärung (*affidavit of service)* ist eine der Voraussetzungen des Versäumnissverfahrens, und zwar eine Voraussetzung, von welcher gerichtsseitig nicht dispensirt werden kann.

Da eine Zustellung im Inlande einfacher ist und weniger Kosten verursacht, als eine Zustellung im Auslande, pflegt der Kläger jede Gelegenheit zu benutzen, welche eine Zustellung im Inlande ermöglicht. Dabei ereignet es sich nicht selten, dass im Inlande einer Person (z. B. dem Reisenden einer deutschen Firma) zugestellt wird, welcher nicht zugestellt werden kann. Eine derartige Zustellung ist eine unregelmässige und wird auf Antrag des Beklagten kassirt. Letzterer darf indessen nicht unthätig bleiben, und vor allen Dingen sich nicht schlechthin auf die Klage einlassen, weil darin in der Regel ein Verzicht auf die Geltendmachung der mangelhaften Zustellung zu erblicken ist.

2. Zustellung im Auslande.

Jede im Auslande zuzustellende Klageladung setzt die Erwirkung einer gerichtlichen Verfügung voraus, welche die Emittirung der Ladung und die Zustellung derselben im Auslande gestattet und gleichzeitig die Einlassungsfrist normirt. Dem Antrage auf Erlass einer solchen Verfügung kann in nachstehenden Fällen stattgegeben werden.

a. Im Inland belegene Grundstücke bilden den alleinigen Klagegegenstand. Es schadet jedoch nichts, dass gleichzeitig auf Pacht- oder Miethzins oder sonstiges Einkommen aus den Grundstücken geklagt wird.

b. Es handelt sich um Auslegung, Berichtigung, Aufhebung oder Geltendmachung einer Obligation, Urkunde oder Norm, welche inländische Immobilien berühren.

c. Der Beklagte hat sein Domizil oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande.

d. Es wird auf gerichtliche Verwaltung des Mobiliarnachlasses einer Person geklagt, welche ihr letztes Domizil im Inlande hatte. Oder die Klage geht auf Ausführung schriftlicher, fiduziarischer Anordnungen hinsichtlich inländischer Vermögensstücke, vorausgesetzt, dass nach englischem Recht die Anordnung auszuführen ist und dass der Beklagte ein Fiduziar ist.

e. Der Klagegrund besteht in der im Inlande erfolgten Nicht-

erfüllung eines — einerlei wo geschlossenen Vertrages, welcher nach seinem Inhalt im Inlande zu erfüllen war.

f. Es wird mit Bezug auf eine im Inlande vorzunehmende Handlung um eine einstweilige Verfügung gebeten, oder es soll eine im Inlande vorliegende Belästigung verhindert oder entfernt werden, mag gleichzeitig auf Schadensersatz geklagt werden oder nicht.

g. Ein im Auslande befindlicher Dritter ist nothwendiger oder doch passender Weise als Partei in einem Prozess hineinzuziehen, vorausgesetzt, dass die Hauptklage gehörig erhoben und dem Hauptbeklagten im Inlande zugestellt wurde.

Einige besondere, hier nicht interessirende Bestimmungen sind für den Fall getroffen, dass eine englische Klageladung in Schottland oder Irland zugestellt werden soll, und für Klagen auf Anerkennung letzwilliger Verfügungen ist kurz bestimmt, dass das Gericht die Zustellung im Auslande gestatten kann.

Jeder Antrag auf Erlass der am Eingange dieses Abschnitts gedachten Verfügung ist durch schriftliche, eidliche Erklärung oder ein anderes Beweismittel zu unterstützen. Der Deponent hat darin zu erklären, dass seines Dafürhaltens dem Kläger ein guter Klagegrund zur Seite steht; ausserdem ist anzugeben, wo sich der Beklagte vermuthlich befindet und ob er britischer Staatsangehöriger ist oder nicht. Die Erklärung hat ferner die Gründe zu enthalten, auf welche der Antrag gestützt wird. In der Verfügung wird, wie bereits erwähnt, gleichzeitig die Einlassungsfrist normirt d. h. die von der Zustellung ab laufende Frist, binnen welcher der Beklagte zur Vermeidung des Versäumnissverfahrens seine Einlassung einzutragen hat. Die Frist pflegt so bemessen zu werden, dass dem Beklagten ausser den für inländische Zustellungen vorgeschriebenen 8 Tagen noch reichlich das Doppelte der Zeit verstattet wird, binnen welcher der Ort der Zustellung von London aus zu erreichen ist. Die Einlassungsfrist beträgt z. B. für München 14 Tage, für Nürnberg, Stuttgart, Frankfurt a. M., Dresden, Berlin, Hamburg, Bremen 12 Tage, und für Köln, Strassburg 10 Tage. Der deutsche Beklagte hat mithin Zeit genug, den deutschen Konsul am Orte des Prozessgerichts um Aufgabe eines Anwalts zu bitten und letzteren zu instruiren. In britischen Territorien und in allen Fällen, wo der Beklagte britischer Staatsangehöriger ist, wird die Klageladung selbst zugestellt; treffen die gedachten Voraussetzungen nicht zu, was in Deutschland in der Regel der Fall sein wird, so wird nur eine Benachrichtigung *(notice)* von der Klageladung zugestellt. Würde letzterenfalls die Klageladung selbst zugestellt werden, so wäre die Zustellung null und nichtig. Die Zustellung der Benachrichtigung geschieht in derselben Weise, wie die Zustellung einer Klageladung.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass die Ausführung der Zustellung sich im Einzelnen an die Mittel und Verhältnisse anzuschliessen hat, welche sich in dem Staate vorfinden, wo die Zustellung zu

bewirken ist, und dass daher die Ausführung nicht in allen Staaten dieselbe ist. In allen Fällen können aber die in einem Staate vorhandenen Hülfsmittel nur insoweit benutzt werden, als dadurch die Beachtung der oben ausgeführten englischen Vorschriften nicht in Frage gestellt wird. Denn das positive Recht, welches die Zustellung im Auslande normirt, ist das englische Recht, welches für die Zustellung englischer Klageladungen nicht etwa den Satz aufgestellt hat, dass die Zustellung in der Weise geschehen könne, wie in dem betreffenden Staate Klagen bei den Gerichten dieses Staates zugestellt werden. Im Folgenden soll der Fall betrachtet werden, wo die Zustellung im Gebiete des Deutschen Reiches zu erfolgen hat.

Im Hinblick auf den Satz, dass die Zustellung durch eine beliebige Person bewirkt werden kann, könnte man meinen, der englische Anwalt des Klägers solle die Dienste des deutschen Gerichtsvollziehers in Anspruch nehmen, zumal Deutschland zu den Staaten gehört, wo die Vornahme einer Handlung einen tieferen Eindruck hinterlässt, wenn sie durch einen Beamten erfolgt. Die Erfahrungen haben jedoch gelehrt, dass es ein Missgriff ist, den deutschen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen. Denn der Gerichtsvollzieher weigert sich in der Regel, die spezielle schriftliche, eidliche Erklärung abzugeben, welche nach englischem Recht eine Voraussetzung des Versäumnissverfahrens bildet und gerichtsseitig nicht erlassen werden kann. Sollte ausnahmsweise der Gerichtsvollzieher sich zur Abgabe der Erklärung bereit erklären, so entsteht die weitere Frage, ob er in Ermangelung eines zur Abnahme von Eiden befugten britischen Konsuls einen Amtsrichter finden wird, der ihm den Eid in der englischen Form und so rechtzeitig abnimmt, dass die beeidigte Erklärung am Tage, wo die Einlassungsfrist abläuft, in den Händen des englischen Anwalts sein kann. Aus denselben Gründen ist die Beauftragung eines deutschen Notars bedenklich, und bleibt daher, falls die Zustellung rechtskundigen Händen anvertraut werden soll, nur der deutsche Rechtsanwalt, der, wenn er selbst den Eid nicht ableisten will, die Zustellung durch seinen Büreauvorsteher besorgen lassen kann. Ist allerdings vorauszusehen, dass es auch dem Rechtsanwalt schwer fallen wird, die eidliche Erklärung rechtzeitig und vorschriftsmässig zu beschaffen, so wird der englische Anwalt, falls wichtige Interessen auf dem Spiele stehen, einen eigenen Angestellten nach Deutschland senden und letzteren den Eid in England leisten lassen.

Der verhältnissmässigen Seltenheit wegen darf hier von dem Falle abgesehen werden, wo die Klageladung selbst in Deutschland zuzustellen ist, und die weitere Darstellung auf den gewöhnlicheren Fall beschränkt bleiben, in welchem eine blosse Benachrichtigung zugestellt wird. Der englische Anwalt sendet solchenfalls seinem deutschen Kollegen folgende drei Schriftstücke: a. die Originalklageladung: b. die Benachrichtigung von derselben; c. ein Duplikat dieser Be-

nachrichtigung. Für die Originalladung ist nachstehendes Formular vorgeschrieben:

(Vorderseite)

Erwirkt auf Grund der Verfügung vom — — — — —

Im Auslande zuzustellende Ladung.

Im hohen Gerichtshof.
— — — Abtheilung.

18 — — — — — —

Zwischen A. B. Kläger,

L. S.

und

C. D. Beklagter,

Victoria, von Gottes Gnaden u. s. w.

An C. D.
in — — — — — — — — — —

Wir geben Ihnen hiermit auf, binnen — — — — — — nach Zustellung der Benachrichtigung von dieser Klageladung, einschliesslich des Tages der Zustellung, in der — — — Abtheilung Unseres Hohen Gerichtshofes eine Einlassung auf die von A. B. erhobene Klage eintragen zu lassen.

Und sind Sie hiermit davon in Kenntniss gesetzt, dass im Unterlassungsfalle der Kläger das Verfahren fortsetzen, und ein Versäumnissurtheil ergehen kann.

Zeuge Farrer, Baron Herschell, Lordkanzler von Grossbritannien, am — — — — —

NB. — Diese Ladung ist binnen 12 Kalendermonaten nach dato zuzustellen, oder, falls erneuert, binnen 6 Kalendermonaten nach dem Datum der letzten Erneuerung, einschliesslich, und nicht später.

Der Beklagte kann sich auf die Klage dadurch einlassen, dass er entweder in Person oder durch einen Anwalt im Central Office, Royal Courts of Justice, London, seine Einlassung einträgt.

(Rückseite)

Die klägerische Forderung lautet — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Diese Ladung wurde erwirkt durch — — — — — — — — —
zu — — — — — — — — — — — — — — — — —
dessen Zustellungsadresse lautet — — — — — — — — —
Anwalt für den Kläger. Der Kläger selbst wohnt — — — — —

Benachrichtigung von dieser Ladung wurde zugestellt von mir (Name des Zustellenden) wohnhaft (Adresse desselben) in (Ort der Zustellung) dem Beklagten am (Zeit der Zustellung).

Indossirt am — — — — — — — — — — — — —

Unterschrift, Adresse und Stand
des Zustellenden.

NB. — Diese Ladung kommt in Fällen zur Anwendung, wo sich alle oder einzelne Beklagte im Auslande befinden. Ist der Beklagte, dem zuzustellen ist, kein britischer Staatsangehöriger und

befindet sich auch nicht in britischen Territorien, so ist ihm nicht die Ladung, sondern eine Benachrichtigung von derselben zuzustellen.

Beabsichtigt der Kläger im Falle des Erscheinens des Beklagten das summarische Verfahren zu betreiben, und liegen die Voraussetzungen für dasselbe vor, so ist die Klageladung speziell indossirt, und ändert sich dadurch die Rückseite, wie folgt:

(Rückseite)

Angabe der Forderung:

Die klägerische Forderung lautet — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Details:

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Ort der Hauptverhandlung — — — — — — — — — — —

Unterschrift.

Und £ — — — (oder die bei der gerichtlichen Kostenfestsetzung fixirte Summe) an Kosten. Wird der geforderte Betrag binnen — — — nach der Zustellung der Benachrichtigung von dieser Ladung an den Kläger oder dessen Anwalt gezahlt, so wird das weitere Verfahren eingestellt.

Diese Ladung wurde erwirkt u. s. w.

Das Formular ändert sich ferner in Fällen, wo die Ladung nicht im Central Office in London, sondern in einer District Registry erwirkt wird. Solchenfalls kann der Beklagte, welcher in dem fraglichen Distrikt weder wohnt, noch daselbst ein Geschäft betreibt, nach seiner Wahl entweder im Central Office oder in der betreffenden Distrikt Registry seine Einlassung eintragen. Auswärtige Beklagte entscheiden sich mit Recht für die Eintragung in London, da sie daselbst weit leichter einen geeigneten Rechtsbeistand finden.

Für die Benachrichtigung von der Klageladung wird folgendes Formular benutzt:

(Seite 1)

Im Auslande zu gebende Benachrichtigung von der Klageladung an Stelle der Zustellung der letzteren.

Im hohen Gerichtshof.

— — — — Abtheilung. 18 — — — — —

Zwischen

A. B. Kläger,

und

C. D. Beklagter.

An C. D.

in — — — — — — —

Nehmen Sie Kenntniss davon, dass A. B. in — — — — — — — gegen Sie, C. D., eine Klage in der — — Abtheilung Ihrer Majestäts hohen Gerichtshofes in England durch Klageladung dieses Gerichts

vom — — — erhoben hat, eine Ladung, welche auf der Rückseite lautet, wie folgt:

(Folgt Abschrift der Rückseite der Ladung.)

(Seite 2)

Und werden Sie hiermit aufgefordert, binnen - - — — nach Empfang dieser Benachrichtigung, einschliesslich des Tages des Empfanges, sich der Klage gegenüber zu vertheidigen, indem Sie beim gedachten Gericht Ihre Einlassung eintragen lassen. Im Unterlassungsfalle kann A. B. das Verfahren fortsetzen, und ein Versäumnissurtheil ergehen.

Einlassen können Sie sich auf die Klage dadurch, dass Sie entweder in Person oder durch Anwalt eine Einlassung im Central Office, Royal Courts of Justice, London, eintragen.

Folgt Name des klägerischen Anwalts,
seine Adresse und Zustellungsadresse,
sowie die Adresse seines Mandanten.

(Seite 3)

Diese Benachrichtigung wurde zugestellt von mir (Name des Zustellenden), wohnhaft (Adresse desselben), zu (Ort der Zustellung), dem Beklagten am (Zeit der Zustellung).

Indossirt am — — — — —

Unterschrift, Adresse und
Stand des Zustellenden.

Ist die Klageladung in einer District Registry erwirkt, so wird ein entsprechend abgeändertes Formular benutzt.

Zuzustellen ist dem Beklagten nur die oben unter b. erwähnte Benachrichtigung von der Originalklageladung; bei der Behändigung sind jedoch die unter a. und c. gedachten Urkunden empor zu halten, und dabei zu bemerken „Originalladung und Duplikat der Benachrichtigung befinden sich hier“. Wünscht der Beklagte diese letzteren Schriftstücke einzusehen, — und zwar nur in diesem Falle —, so hat der Zustellende sie zu zeigen, ohne sie jedoch aus der Hand zu geben. Spätestens binnen 3 Tagen hat der Zustellende auf der Originalladung sowohl, wie auf dem Duplikat der Benachrichtigung durch Ausfüllung der offen gelassenen Stellen die Thatsache der Zustellung in englischer Sprache zu beurkunden, und alsdann mit möglichster Beschleunigung beide Schriftstücke dem englischen Anwalt des Klägers wieder einzusenden. Der englische Anwalt entwirft darauf die schriftliche, eidliche Erklärung nebst Anlagevermerk und behändigt seinem deutschen Kollegen, welcher die Zustellung besorgte, folgende Schriftstücke: a. eine englische Ausfertigung des Entwurfes der schriftlichen, eidlichen Erklärung; b. eine deutsche Ausfertigung dieses Entwurfes; c. das Duplikat der Benachrichtigung mit dem Entwurfe eines Anlagevermerks in englischer und deutscher Ausfertigung. Das Formular, welches für die eidliche Erklärung benutzt wird, lautet wie folgt:

Im hohen Gerichtshof.
— — — Abtheilung. 18 — — — — —

Zwischen
A. B. Kläger,
und
C. D. Beklagter.

Ich (folgt Name, Adresse und Stand der Person, welche die Zustellung bewirkte) schwöre und erkläre, wie folgt:

1) Ich habe am — — — — zu — — — — dem oben gedachten Beklagten in Person eine Benachrichtigung von der Klageladung in dieser Streitsache zugestellt. Ein Duplikat der Benachrichtigung liegt an und ist A markirt.

2) Ich habe am — — — — auf dem anliegenden Duplikat den Monats- und Wochentag der Zustellung an den Beklagten vermerkt.

Beschworen am — —
— — — — — — — —
zu — — — — — — —
vor mir — — — —

Der Anlagevermerk pflegt in der nachstehenden Form entworfen zu werden:

Im hohen Gerichtshof.
— — — Abtheilung. 18 — — —
A. B. v. C. D.

Dies ist das A markirte Benachrichtigungsduplikat, welches in Bezug genommen wird in der schriftlichen, eidlichen Erklärung, welche Herr — — — — vor mir am — — — beschworen hat.

Gestattet das in Frage kommende deutsche Landesgesetz eine Abnahme von Eiden durch einen britischen Konsularbeamten, so legt die Person, welche die Zustellung bewirkte, dem britischen Konsul die englischen Ausfertigungen vor und bittet um Abnahme und Beurkundung des Eides. Ist britischen Konsularbeamten landesgesetzlich die Abnahme von Eiden überhaupt nicht oder doch nur unter Voraussetzungen gestattet, welche nicht zutreffen, so sind die deutschen Ausfertigungen dem Amtsrichter mit dem Antrage zu überreichen, den Eid abnehmen, die Abnahme eigenhändig und unter Gerichtssiegel auf der überreichten Ausfertigung attestiren, und den Anlagevermerk eigenhändig und unter Gerichtssiegel vollziehen zu wollen. Vorsichtshalber lege man dem Amtsrichter gleichzeitig eine Bescheinigung des englischen Konsulats darüber vor, dass die Eidesabnahme erforderlich ist, um das Versäumnissverfahren einleiten zu können. Schwierigkeiten entstehen häufig dadurch, dass der Amtsrichter Bedenken trägt, die Abnahme des Eides ohne Aufnahme eines Protokolls vorzunehmen. Der Aufnahme eines Protokolls steht englischer Seits nichts entgegen, wohl aber der Abfindung des Antragstellers mit einer beglaubigten

Abschrift des Protokolls, zumal wenn der Amtsrichter die Beglaubigung durch seinen Gerichtsschreiber vornehmen lässt. Wenn die betreffenden deutschen Landesgesetze es wirklich nicht gestatten sollten, nach Aufnahme des Protokolls die Abnahme des Eides auf der eingereichten Ausfertigung zu attestiren, so dürfte doch ein Entgegenkommen wenigstens insoweit stattfinden können, dass der Amtsrichter statt der beglaubigten Ausfertigung dem Deponenten ein Duplikat des Protokolls behändigen lässt. Eine Legalisirung der Originalunterschrift des Amtsrichters ist nicht erforderlich; Namenszug des Richters und Gerichtssiegel sind ausreichend.

Die Zustellung englischer Klagladungen im Auslande ist mithin wesentlich verschieden von der Zustellung deutscher Ladungen im Auslande, welche in den §§ 182, 186 der deutschen Zivilprozessordnung geregelt ist. Auf internationale Anerkennung werden die englischen Vorschriften in Deutschland wohl nur im beschränkten Umfange zu rechnen haben. Denn die Zustellung englischer Ladungen im deutschen Reiche ist alles Andere als eine Zustellung durch Gewährung der Rechtshülfe, wie sie in Ziffer 4 des § 661 der deutschen Zivilprozessordnung erfordert wird. Daraus folgt, dass selbst wenn das deutsche Reichsgericht die in Ziffer 5 eod. verlangte Gegenseitigkeit nunmehr als verbürgt ansehen sollte, die Vollstreckung englischer Versäumnissurtheile in Deutschland noch häufig scheitern wird.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Feststellung der Nationalität.

Die Beurtheilung der Nationalität einer Person ist weder durch die Landes- noch durch die Reichsgesetze den Zivilgerichten entzogen, gehört zu deren Zuständigkeit (*Huc,* Comm. des *Code civil* Bd. 1 S. 261, 408; *Dalloz* s. v. *compétence administrative* Nr. 209) und kann Gegenstand einer Feststellungsklage sein. Zu deren Begründung genügt der Beweis des Erwerbs der Staatsangehörigkeit, während dem Beklagten der des Verlustes derselben obliegt. In Nationalitätsfragen ist wie in allen Statusfragen ein Geständniss, selbst ein gerichtliches, rechtlich unwirksam. U. Landgericht Metz vom 22. Mai 1892 (Ztsch. f. franz. Z.R. Bd. 23 S. 685).

Oertliches Recht für die Form von Eheverträgen. Prohibitivgesetz.

Für die Beurtheilung von Eheverträgen sind nicht nur bezüglich des Inhalts und der Wirkung, sondern auch bezüglich der Form die

Gesetze des Orts, wo der Ehemann nach Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte, dann ausschliesslich massgebend, wenn das am letzteren Orte geltende Recht die Beobachtung einer bestimmten Form bei Meidung der Ungültigkeit vorschreibt.

Beschl. des bayer. Obersten Landesgerichts vom 4. November 1892 (Samml. etc. Bd. 14 S. 301).

In den Gründen heisst es: .... „Es darf als geltendes Recht angenommen werden, dass für Eheverträge nicht nur bezüglich ihres Inhalts und ihrer Wirkung, sondern auch bezüglich ihrer Form, hier abweichend von dem Satze: *locus regit actum*, jedenfalls dann die Gesetze des Orts massgebend seien, woselbst der Ehemann nach Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz nimmt, wenn am letzteren Orte die Beobachtung einer bestimmten Form für derartige Vertäge bei Vermeidung der Ungültigkeit derselben vorgeschrieben ist, wie dies nach Thl. I Kap. 6 § 29 des bayer. Landrechts, dessen Karakter als Prohibitivgesetz von der Beschwerdeführerin selbst als richtig anerkannt wird, für dessen Gebiet zutrifft ....."

Der Alimentationsanspruch gegen den unehelichen Erzeuger.

Urtheil des Landgerichts Frankfurt a/M. (III. Zivilkammer) vom 25. Januar 1893.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath *Dr. Menzen* in Hechingen.

Gründe: Die Frage, nach welchem örtlichen Recht die Alimentationspflicht des ausserehelichen Erzeugers eines unehelichen Kindes zu beurtheilen ist, ist streitig. Während das ehemalige preuss. O.-Trib. den Grundsatz, dass die Gesetze des Domizils der Mutter zur Zeit der Erzeugung des Kindes massgebend sind, aufgestellt und damit begründet hat, dass der Grund der Rechte eines unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger nicht in einer dem letzteren zur Last fallenden unerlaubten Handlung, sondern in dem durch die Geburt des ersteren entstandenen natürlichen Verhältnisse desselben zu demjenigen, der als Vater desselben angenommen werden müsse, zu suchen sei — haben die Oberappellationsgerichte zu München, Jena und Celle den Standpunkt eingenommen, dass die Gesetze des Ortes, wo der Beischlaf stattgefunden habe, zur Anwendung zu bringen seien. (Vgl. *Böhm*, die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen § 12 S. 63—66 und die dort angeführten Gerichtsentscheidungen.)

Ein Plenarurtheil des Oberappellationsgerichts in München vom 5. Juni 1855 (*Seuffert*, Archiv Bd. 9 S. 243) hat letzteren Grundsatz damit begründet, dass der aussereheliche Beischlaf eine unerlaubte Handlung sei, Obligationsverhältnisse aus unerlaubten Handlungen aber nach der *lex delicti commissi* zu beurtheilen seien. Das Prozessgericht ist in konstanter Praxis der Deliktstheorie insofern gefolgt, dass es den Gerichtsstand für Klagen aus unerlaubten Handlungen aus § 32 der Z.P.O. bei Alimentenklagen gegen den ausserehelichen

Schwängerer für begründet erachtet hat, indem es die Vollziehung des ausserehelichen Beischlafs, welche die Verpflichtung des ausserehelichen Erzeugers begründet, für eine „unerlaubte Handlung" im Sinne dieser Prozessvorschrift hält. Die hier vorliegende Frage ist von dem Prozessgericht wiederholt (zuletzt durch Urtheil in Sachen F. gegen Th. vom 14. Dezember 1889) dahin entschieden, dass das materielle Recht desjenigen Ortes massgebend ist, an welchem der aussereheliche Beischlaf, aus welchem die Alimentationspflicht des Beklagten hergeleitet wird, vollzogen worden ist.

Das Gericht hält an diesem Grundsatze fest. Es geht aber davon aus, dass die Kontroverse, ob die Alimentationsverbindlichkeit des ausserehelichen Erzeugers durch die Deliktsnatur des ausserehelichen Beischlafs begründet wird oder aus der vom Gesetz präsumirten natürlichen Verwandtschaft zu dem Kinde herzuleiten ist, hier nicht in Betracht kommt. Unsere hier vorliegende Frage des internationalen Privatrechts von der Entscheidung dieser Kontroverse abhängig zu machen, erscheint schon deshalb bedenklich, weil dieselbe auf dieser Grundlage in den einzelnen Rechtsgebieten Deutschlands verschieden beantwortet werden müsste, je nachdem diese oder jene Theorie von der herrschenden Meinung des Rechtsgebietes oder einem geltenden Partikulargesetze akzeptirt worden ist. Allein entscheidend ist vielmehr, dass diese Alimentationsverbindlichkeit, gleich wie man dieselbe theoretisch oder vom Standpunkte des Gesetzgebers begründen mag, stets eine durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht bestimmte rechtliche Folge der Vollziehung des Beischlafs ist, und dieserhalb das Recht desjenigen Orts entscheidend sein muss, an welchem dieser rechtsbegründende Akt vorgenommen ist. Hierfür spricht überdies die Erwägung, dass es gegenüber dem ausserehelichen Erzeuger deshalb billig ist, das Recht dieses Orts anzuwenden, weil die Wahl desselben von seinem Willen abhängig ist, dass man sehr wohl demselben das Bewusstsein imputiren kann, dass er sich den Gesetzen des Orts des Beischlafs unterwerfe, nicht aber ohne Weiteres den Willen, die rechtlichen Folgen desselben nach demjenigen Recht zu tragen, welches an dem Orte des ihm oft gar nicht bekannten zeitigen Wohnsitzes seiner Konkumbentin gilt. Die Frage, ob nicht von dem hier aufgestellten Grundsatze für die Gerichte derjenigen Rechtsgebiete, in welchen, wie in den Gebieten des französischen Rechts, den Gerichten durch eine zwingende Rechtsnorm untersagt ist, nach der Person des ausserehelichen Schwängerers zu forschen, — eine Ausnahme zu statuiren sei, ist für die Amtsgerichte des Bezirks des kgl. Landgerichts Frankfurt a. M. nicht von praktischer Bedeutung, da der Bezirk keines dieser Amtsgerichte ausschliesslich Orte umfasst, in welchen das grossherzoglich hessische Gesetz vom 30. Mai 1821 oder das landgräflich hessische Gesetz vom 8. August 1841 gilt. Zum Bezirke des Gerichtes erster Instanz, Bockenheim, gehören solche Orte überhaupt nicht. Demnach ist über die vorliegende Klage nach kurhessischem Rechte

zu entscheiden, da dieselbe auf die Behauptung eines in Bockenheim vollzogenen Beischlafs gegründet worden ist.

Dieses Recht ist auch für den Umfang der Alimentationsverbindlichkeit massgebend. Der zeitige Wohnsitz der Klägerin und ihres unehelichen Kindes, Rödelheim, kann nur insoweit in Betracht kommen, als die örtlichen Verhältnisse desselben zugleich von Einfluss sind auf die persönlichen Lebensverhältnisse der Mutter des Kindes, auf welche bei Bestimmung der Höhe der Alimente Rücksicht zu nehmen ist.

Oertliches Recht für die Rechtsgültigkeit eines Verlöbnisses. Mangels genügenden Anhalts für die Annahme einer freiwilligen Unterwerfung kann der Beklagte auf die ihm günstigere Norm zurückgreifen.

Urtheil des Landgerichts Hechingen vom 10. Mai 1892.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath *Dr. Menzen* in Hechingen.

Die Parteien haben Jahre lang in einem Liebesverhältniss miteinander gestanden. Der Beklagte hat dasselbe abgebrochen und die Klägerin verlangt deshalb jetzt von ihm unter der Behauptung, dass er sie, „sobald er fest angestellt sein werde — spätestens aber im Herbst 1891“ zu heirathen versprochen, Entschädigung wegen Verlöbnissbruchs. Das Versprechen soll zunächst im elterlichen Hause der Klägerin zu Freudenweiler, während der Beklagte sich dort vorübergehend als Lehrerstellvertreter aufhielt, abgegeben und demnächst von letzterem, nachdem er in gleicher Amtseigenschaft von Freudenweiler nach Ringingen und von Ringingen nach Owingen versetzt worden war, sowie ausserdem auch noch gelegentlich eines gemeinschaftlichen Besuchs in seiner Heimath Beuren und auf dem Wege von Burladingen nach der Herrmansdorfer Steige in den verschiedensten Redewendungen schriftlich und mündlich wiederholt anerkannt und bestätigt worden sein. Beuren, Burladingen und Owingen liegen im Gebiet des vormaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen, Ringingen und Freudenweiler im Gebiet des vormaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. In Hechingen ist für die Klagbarkeit des Eheversprechens und dessen Rechtsfolgen lediglich das gemeine Recht massgebend, wogegen in Sigmaringen eine dem Verlöbniss jede rechtliche Wirkung absprechende Verordnung Kaiser Joseph II. vom 13. August 1892 Gesetzeskraft hat. — Vgl. *Cramer*, Hohenz. eheliches Güterrecht S. 10. — Wie keiner Ausführung weiter bedarf, muss demnach, bevor in eine Prüfung des Anspruchs im Uebrigen eingetreten wird, vor allem untersucht werden, welches örtliche Recht im vorliegenden Falle der Beurtheilung des Sachverhalts zu Grunde zu legen ist.

In der Literatur herrscht über die hier zur Entscheidung stehende Frage bekanntlich ein bis heute noch nicht geschlichteter Streit und genügt es in dieser Beziehung auf die von *Böhm*, räumliche Herr-

schaft der Rechtsnormen § 7 Nr. 3, gegebene Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten — der vielleicht noch *Förster-Eccius* § 11 b hinzuzufügen wäre — zu verweisen. Ebensowenig hat die Praxis bisher zu derselben in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise Stellung genommen. Denn wenngleich man im Allgemeinen darüber einig ist, dass die Rechtsfolgen des Verlöbnisses als eines auf den Abschluss eines andern Vertrages, der Eheschliessung, gerichteten vorwiegend obligatorischen Verhältnisses sich mangels einer ausdrücklichen Verabredung nach dem Recht des präsumtiv gewollten Erfüllungsortes bestimmen, so gehen die Meinungen doch insofern auseinander, als in einigen Entscheidungen — vgl. *Seuffert,* Archiv Bd. 20 Nr. 1 und Reichsger. Bd. 20 S. 335 — der für das erste Ehedomizil in Aussicht genommene Ort, in anderen — vgl. *Seuffert*, Archiv Bd. 40 Nr. 149, Bd. 41 Nr. 21 und Bd. 44 Nr. 189 — dagegen der Ort der beabsichtigten Eheschliessung als präsumtiv gewollter Erfüllungsort angesehen wird. Welcher der in diesen Entscheidungen vertretenen Auffassungen man aber auch den Vorzug geben mag, beide sind für den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Als das die Grundlage des Anspruchs bildende Versprechen abgegeben sein soll, wusste und konnte keiner der Betheiligten wissen, ob der Beklagte in der nächsten Zeit überhaupt, geschweige denn, wo er angestellt werden oder wo er sich im Herbste 1891 befinden werde. Die nämliche Ungewissheit wie über das für den Bräutigam durch den Ort der Amtsführung bedingte künftige Ehedomizil — vgl. *Windscheid,* § 36 — schwebte über die Person und den Amtsbezirk des Standesbeamten, den man dereinst um den Ehevollzug anzugehen für gut befinden würde, zumal weder eine diesbezügliche Vereinbarung behauptet noch auch geltend gemacht ist, dass in den Gegenden und in den Kreisen, in welchen die Parteien leben, die Uebung nur ausnahmsweise nicht den für die Braut zuständigen Standesbeamten um Vornahme der Trauung zu ersuchen, bestände. So wenig wie von einem nach den Umständen als gewollt zu unterstellenden Ehedomizil kann daher der konkreten Sachlage gegenüber von einem für den Eheabschluss vermuthlich in Aussicht genommenen Standesamt und folgeweise auch nicht von einer stillschweigenden Unterwerfung unter das an diesem oder jenem Ort geltende Recht die Rede sein. Kaum minder verfehlt wäre der Versuch, aus dem Inhalt des einen oder andern der in Betracht kommenden Gesetze als einer vermeintlich zwingenden, die Anwendung abweichenden Rechts ausschliessenden Norm etwas herleiten zu wollen, da der angerufene Richter für den Geltungsbereich beider zuständig ist und am allerwenigsten darf dem nach bekannten Grundsätzen — vgl. *Böhm,* a. a. O. — nur für die Form massgebenden Ort, wo der Vertrag abgeschlossen ist, eine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden. In Ermangelung jedes, sei es aus dem vermuthlichen Parteiwillen, sei es aus der Natur des Instituts zu gewinnenden Anhalts, bleibt mithin Nichts übrig als auf die allgemeine Regel zurückzugehen,

...r ausdrücklichen oder stillschweigenden Unter-
...ines bestimmten Ortes fehlt, bei vorhande-
...ubiger das Recht des Wohnsitzes des
...n dieser auf dem Rechte seines Wohn-
...r auch das Recht seines eigenen Wohn-
...ldner passt, auf dieses zurückzugreifen
...Nr. 3). Da nun die Klägerin unbestritten
...ohnsitz in dem der Herrschaft des josephinischen
...en Orte Freudenweiler behalten und der Beklagte
...res Wohnsitzes zurückgreifen zu wollen erklärt hat,
...ı hieraus mit Nothwendigkeit die Abweisung der Klage,
...es einer Prüfung der sonstigen Voraussetzungen des An-
...uf ihre Erheblichkeit oder thatsächliche Richtigkeit hier be-

Oertliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts.

Die einmal begründete Zuständigkeit eines Vormundschaftsgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände, insbesondere durch eine Verlegung des Wohnsitzes des Vormundes oder des Mündels nicht berührt. Demgemäss ist nach dem Tode eines Ehemannes, der bei dem Ableben seiner Ehefrau in der Pfalz gewohnt hat und dort kraft des Gesetzes Vormund seiner Kinder geworden ist, der aber später seinen Wohnsitz in das Gebiet des bayerischen Landrechts verlegt hat, nicht das Gericht dieses letzteren Wohnsitzes, sondern das Gericht seines früheren Wohnsitzes in der Pfalz, bei dem seinerzeit der Familienrath zusammenberufen worden war, als Vormundschaftsgericht zuständig. Aus Zweckmässigkeitsgründen kann aber in solchen Fällen die Vormundschaft an das Gericht des letzten Wohnsitzes des Vaters abgegeben werden. Beschluss des bayer. Obersten Landesgerichts vom 22. August 1892 (Sammlg. etc. Bd. 14 S. 225).

Verschollenheit. Oesterreichisches Recht.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter *Dr. Mittelstein* in Hamburg.

Der Hof- und Gerichtsadvokat Dr. v. Haberler in Wien als Bevollmächtigter des bekanntlich verschollenen „Johann Orth“ hat gegen die Norddeutsche Versicherungsgesellschaft und andere, welche das klägerische Schiff „St. Margaret“ in Versicherung genommen hatten, Klage auf Auszahlung der Versicherungssumme in Hamburg erhoben. Die beklagten Gesellschaften haben an sich ihre Zahlungspflicht nicht bestritten, weigerten aber die Auskehrung an den klagenden Bevollmächtigten, weil dessen Vollmacht durch den Tod des Auftraggebers erloschen sei. Sowohl das Landgericht Hamburg, wie das hanseatische Oberlandesgericht haben die Beklagten verurtheilt. Letzteres sagt in seinen Gründen (Urtheil des Zivilsenats II vom 24. Januar 1893; Aktenzeichen Bf II 260/92):

„. . Den Beklagten ist darin beizustimmen, dass ihre Erklärung, wonach sie das Fortleben des klagenden Vollmachtgebers in Abrede stellen, gegen eine Klagevoraussetzung gerichtet ist. Aber ein blosses Bestreiten des Fortlebens des klagenden Mitkontrahenten führte für dessen bevollmächtigten Vertreter die Beweispflicht bezüglich des Lebens seines Gewaltgebers nicht mit sich, wenn nach dem die Statusverhältnisse des Klägers normirenden Rechte das Fortleben vermuthet wird und nach dem das Vollmachtsverhältniss beherrschenden Gesetze ein Zustand der Ungewissheit über das Leben den Bestand der Vollmacht nicht aufhebt.

Für beide Beziehungen ist das österreichische Recht massgebend. Denn als früherer Prinz des kaiserlichen Hauses und vermöge seines unbestritten letzten, österreichischen Domizils untersteht der Kläger für seine Person diesem Rechte. Auch ist für das durch die Vollmacht, welche zwar ausserhalb Oesterreich (nämlich vor dem kgl. preussischen Amtsgericht Birstein), aber von einem Oesterreicher auf einen solchen ausgestellt wurde, und, wie der Inhalt bekundet, in erster Linie für eine Wirksamkeit in Oesterreich gedacht war, geschaffene Rechtsverhältniss nach dem Gesetze dieses Landes zu beurtheilen.

Ueber die zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse herrscht unter den Streitenden insofern allerdings kein Einverständniss, als die Behauptungen der Beklagten, dass der Kläger Johann Orth an Bord des versicherten Schiffes St. Margaret und als dessen Führer die Reise von La Plata aus, auf welcher das Schiff verschollen ist, angetreten habe, nicht zugegeben sondern bestritten worden sind. Aber darüber besteht kein Streit, dass seit jener Abreise über Leben und Aufenthalt des Klägers keine Kunde eingelaufen ist. Der klägerische Vertreter selbst hat den Genealogischen Hofkalender von 1893 vorgelegt, wonach sein Vollmachtgeber verschollen ist. Auf den von den Beklagten angebotenen Beweis für jene Behauptungen kommt es deshalb nicht an. Die Thatsache der Verschollenheit in dem allgemeinen Sinne, der seit dem angegebenen Zeitpunkte (11. Juli 1890) vorhandenen völligen Ungewissheit über Leben und Aufenthalt des Klägers ist unbestritten und notorisch.

Es kann dahingestellt bleiben, ob nach gemeinem Rechte die Kontroverse, ob eine Rechtsvermuthung für das Leben eines Verschollenen bis dahin, dass eine Todeserklärung erfolgt, besteht, im bejahenden Sinne zu entscheiden ist. Denn das gemeine Recht ist hier nicht massgebend. Für das österreichische Recht ist eine solche Vermuthung anzuerkennen. *Unger* in dem System des österr. allgemeinen Privatrechts 1. Bd. 4. Aufl., welcher für das gemeine Recht die Präsumtion nachdrücklich bekämpft, erkennt sie als in das heutige österreichische Recht übergegangen ausdrücklich an; vgl. S. 245, 247 das. Der oberste Gerichtshof Oesterreich's hat in einer Entscheidung vom 13. Dezember 1870 ausgesprochen, dass die einfache Behauptung des Eintritts eines der im § 24 des allgem. bürgerl. Gesetzbuchs erwähn-

ten Umstände (wohin auch der Fall gehört, dass ein Vermisster sich auf einem Schiffe befand, da dasselbe scheiterte) die Vollmacht des Verschollenen nicht als erloschen ansehen lässt; vgl. Sammlg. der Z.Entsch. des k. k. Oberst. Ghf. von *Glaser* u. s. w. 8. Bd. 2. Aufl. N. 3988 S. 328. Die von einem inzwischen Verschollenen ausgestellte Vollmacht erlischt erst mit der Todeserklärung. So auch von *Schey*, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Oesterreich zu § 1022 Note 1. Diese Auffassung spricht für die rechtliche Vermuthung des Fortlebens bis zu der Todeserklärung.

Der Bestellung eines Kurators für den Kläger bedarf es nach § 276 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs nicht, da für die Geltendmachung des streitigen Klageanspruchs in der Person des Vertreters ein ordentlicher Sachwalter von ihm zurückgelassen ist . . . .“

Verhältniss von Klauseln in Konnossementen und Chartepartien.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

Aus den Gründen eines Urtheils der Kammer V für Handelssachen des Landgerichts Hamburg vom 1. März 1892 i. S. B. Wencke Söhne gegen Ed. F. Weber (Hans. Ger.-Zeitg. Hauptblatt 1893 Nr. 1): „In rechtlicher Beziehung haben Kläger der Anwendung dieser Klausel („*the act of God . . . enemies, pirates . . . arrest and restraint of princes rulers and people . . . excepted*“) opponirt, sie bestehe nur zu Gunsten des Rheders, nicht des Befrachters. Allerdings hat diese Ansicht vereinzelt vor englischen Gerichten Billigung gefunden (s. *Carver, carriage at sea,* chap. IV no. 150 p. 151 m). *Carver* selbst missbilligt dieselbe aber aus dem Grunde, dass dies nur dann gelten könne, wenn die Klausel in der Chartepartie sich in einem Separatabschnitt über die Rechte und Pflichten des Rheders finde, nicht aber wenn dieselbe in der gewöhnlichen Form die Rechte und Pflichten beider Kontrahenten durcheinander aufführe. So haben denn auch i. S. Ford c. Cotesworth die englischen Gerichte entschieden (*Carver* no. 616 p. 613 ff.). Dies Gericht nimmt für das allein zur Anwendung zu bringende deutsche[1]) Recht keinen Anstand auszusprechen, dass im Zweifel alle Ausnahmebestimmungen einer Chartepartie beiden Vertragschliessenden zu Gute kommen müssen. Ein Vergleich mit Konnossementsklauseln, wie Kläger ihn versucht haben, ist verfehlt, weil Konnossemente einseitige Erklärungen (Empfangsbescheinigungen) des Schiffers sind, Ausnahmen darin also auch nur als zu seinen Gunsten bedungen betrachtet werden können“.

Konnossement.

In Sachen des Vereins deutscher Oelfabriken gegen Macbeth & Gray in Glasgow des Schiffes „Crosshill“ beginnen die Gründe des Hans.

1) Die Chartepartie war nämlich in Hamburg geschlossen von Deutschen (vgl. ob. Bd. II S. 591). Anm. des Einsenders.

O.L.G., Zivilsenat II, 10. Dezember 1892 (Aktenzeichen Bf II 221/92): „Nach dem von dem Schiffer des Dampfers „Crosshill“ zu Rufisque am Senegal (französischem Gebiet) gezeichneten Konnossement (welches in englischer Sprache ausgestellt war) war die von der *Compagnie Française de l'Afrique occidentale* abgeladene Partie Erdnüsse nach Hamburg zu bringen. Hamburg als Bestimmungsort war demnach Erfüllungsort für die aus dem Konnossement sich ergebenden Verpflichtungen. Demgemäss ist die Frage, welche Verpflichtungen durch Zeichnung des Konnossements dem Konnossementsinhaber begründet sind und die hiemit in unmittelbaren Zusammenhang stehende Frage, welche Bedeutung den einzelnen Bestimmungen des Konnossements beizulegen ist, nach deutschem[2]) Rechte zu entscheiden“.

Haverei. Chartepartie.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

Aus den Gründen eines Urtheils des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Zivilsenat I, vom 30. Januar 1893 i. S. M. Seminario & Co. in Hamburg gegen H. Burmester in Oporto, als Rheder der deutschen Bark „Olga“ (Aktenzeichen: Bf I $\frac{270}{271}$/92):

„. . . Es ist . . . davon auszugehen, dass die Geltung des Rechts des Hafens, wo die Reise endigt, in welchem die Feststellung und Vertheilung der Havariegrosse-Schäden zu erfolgen hat, sich auf die Havarieordnung, also darauf, welche entstandenen Schäden als grosse Havarie zu betrachten und wie sie zu vergüten sind, beschränkt, dass aber das Recht des Endhafens keineswegs massgebend ist für die Frage, welche Schäden entstanden sind, dass also im vorliegenden Falle die Frage, ob dem Beklagten als Rheder der „Olga“ ein Frachtverlust entstanden ist, nicht nach dem in Oporto geltenden portugiesischen Rechte zu beurtheilen ist, sondern nach dem Inhalte des zwischen den Parteien geschlossenen Frachtvertrages und dem diesen Frachtvertrag beherrschenden Recht.

Als das diesen Frachtvertrag beherrschende Recht, nach welchem die aus demselben sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu beurtheilen sind, ist nun jedenfalls entweder das in Hamburg geltende deutsche Recht oder das englische Recht zu betrachten. Denn für diese Frage ist der aus dem Inhalte des Vertrages und den Umständen des Vertragsabschlusses zu entnehmende Wille der kontrahirenden Parteien entscheidend, und diese Gesichtspunkte können nur zu einer Unterwerfung der Parteien unter das in Hamburg geltende deutsche Recht oder aber unter das englische Recht führen, insbe-

---

2) Vgl. ob. Bd. II S. 589 (Anm. des Einsenders).

sondere nicht zu einer Geltung des portugiesischen Rechts, da in dessen Bereich das Schiff nur durch einen Seeunfall, der es veranlasste, Oporto als Nothhafen anzulaufen, gerathen ist. Auch das in dem Bestimmungshafen, Guyaquil in Ecuador geltende Recht kann, jedenfalls in dem vorliegenden Falle, wo es sich nicht um das Rechtsverhältniss zu dem Empfänger im Bestimmungshafen handelt, nicht in Betracht kommen, wie denn auch das Reichsgericht in dem Bd. 19 Nr. 9 entschiedenen Falle bei dem Verständniss einer in London zwischen zwei Londoner Schiffsmaklern abgeschlossenen Chartepartie auf den Bestimmungshafen des Schiffes kein Gewicht gelegt hat. Ueberdies hat der Beklagte sich auf das Recht von Ecuador seinerseits gar nicht berufen und nicht behauptet, dass ihm nach diesem Recht ein über die Distanzfracht hinausgehender Frachtanspruch zustehe. Was aber die Frage der Anwendung des englischen Rechts oder aber des in Hamburg geltenden deutschen Rechts anbetrifft, so würde für die anzunehmende Geltung des englischen Rechts sprechen, dass der unter Benutzung eines in englischer Sprache verfassten Formulars geschlossene Frachtvertrag zwar nicht in den vom Landgericht hervorgehobenen Worten, aber doch in der Penalty-clause und in der sogenannten Zessirklausel mehrere den englischen Chartepartien eigenthümliche, für eine englische Rechtsauffassung sprechende Bestimmungen enthält, und dass der Frachtvertrag in England durch einen englischen Makler, als Vertreter der Kontrahenten, für welche zwei verschiedene Angestellte der Chartepartie unterzeichneten, geschlossen worden ist; für die Beurtheilung des Vertrages nach dem in Hamburg geltenden deutschen Recht würde sprechen, dass der Vertrag geschlossen ist über ein in Hamburg beheimathetes deutsches Schiff zwischen den „in Hamburg domizilirten, also dem deutschen Recht unterworfenen Klägern und dem, zwar in Oporto ansässigen deutschen Rheder dieses Schiffes, dem Beklagten". Das O.L.G. lässt die Lösung dieser Frage dahingestellt — während sich die Vorinstanz, die Kammer I für Handelssachen für die Anwendung des englischen Rechts erklärt hat — da Beklagter nach englischem Recht gar keine Fracht, nach deutschem Recht aber nur Distanzfracht erhalten würde, wofür er schon durch den noch höheren Frachtvorschuss gedeckt sei." Sodann heisst es noch weiter:

„Auf die nicht erfolgte gerichtliche Bestätigung der Dispache endlich kann der Beklagte sich gegenüber dem von dem Kläger erhobenen Anspruche keinesfalls berufen, weil, wenn er meinte, dass solche Bestätigung erforderlich sei, um der Dispache Geltung zu verschaffen, wiewohl das seit 1888 in Geltung befindliche portugiesische Handelsgesetzbuch eine gerichtliche Bestätigung der Dispache nicht vorschreibt, er seinerseits die Dispache dem Gericht zur Entscheidung darüber, ob sie zu bestätigen sei oder nicht, hatte vorlegen müssen."

Formelle Gültigkeit des von einem Ausländer im französischen Rechtsgebiete errichteten Testaments. — Materielles Erbrecht hinsichtlich des Nachlasses eines im französischen Rechtsgebiete gestorbenen Ausländers. — Testirfähigkeit. — Personalstatut. — Rückverweisung.

Urtheil des Landgerichts Strassburg vom 13. Juni 1892 (Zeitschrift für französisches Zivilrecht Bd. 23 S. 689 ff).

Der zu Strassburg ohne Ehefrau und Vorbehaltserben verstorbene ehemalige Arzt C. R. G., geboren zu Calcutta (Britisch-Ostindien), der über 30 Jahre in Strassburg wohnhaft gewesen, hat in Elsass-Lothringen Mobiliar- und Immobiliarvermögen, im Auslande Mobiliarvermögen und ein eigenhändiges Testament vom 12. Januar 1890 hinterlassen, auf Grund dessen die dort eingesetzten Universallegatare durch Verfügung des Amtsgerichts in den Besitz des Nachlasses eingewiesen wurden. Eine Nichte des Erblassers focht das Testament nebst zwei früheren in jenem in Bezug genommenen eigenhändigen Testamenten an. Der Klage wurde mit rechtskräftig gewordenem Urtheile des Landgerichts Strassburg vom 13. Juni 1892 stattgegeben.

Ueber obige Fragen sind den Urtheilsgründen folgende Ausführungen zu entnehmen:

1. Der *Code civil* hat in Art. 999 den Satz „*logus regit actum*" für die Form der letztwilligen Verfügungen anerkannt, und zwar in dem fakultativen Sinne, in welchem ihn die herrschende Lehre des internationalen Privatrechts versteht: Der Erblasser hat die Wahl, in den Formen des Orts der Errichtung oder in denen seines persönlichen Rechts letztwillig zu verfügen (*Zachariae-Dreyer* § 31 Anm. 7, *Crome* § 12 S. 99, *v. Bar*, Intern. Privatrecht Bd. 1 Nr. 123).

Laurent, Dr. civ. I. 100 hebt zutreffend hervor, dass der Standpunkt des Art. 999 sich bereits daraus ergiebt, dass Art. 970 für das eigenhändige Testament die Ortsangabe nicht erfordert; sodann wird in analoger Anwendung des Art. 999 die Frage, ob und wie ein Ausländer in Frankreich ein eigenhändiges Testament errichten kann, dahin beantwortet, dass er es jedenfalls dann kann, wenn sein persönliches Recht das eigenhändige Testament überhaupt gestattet, und dann sowohl in der Form des Art. 970 (anerkannt Cass. 25./8. 47 bei *Dalloz* 47 I 273) als in der seines persönlichen Rechts.

Aubry & Rau VII § 661. Die hier Note 1 erörterte Frage, inwieweit der Zusatz „*par acte authentique*" eine Beschränkung des Satzes „*logus regit actum*" enthält, bedarf für den gegenwärtigen Rechtsstreit nach dem eben im Anschluss an *Laurent* Gesagten keiner weiteren Prüfung.

R.G. Bd. 1 S. 322 entscheidet, dass die Form des Rechtsgebiets genügt, in welchem das Rechtsgeschäft vorzugsweise oder doch jedenfalls auch zu wirken bestimmt ist.

Der abweichende Standpunkt eines in *Böhm's* Zeitschrift für Internat. P.R. Bd. I S. 225 mitgetheilten Urtheils des Appellhofs Brüssel vom 13. Februar 1889, welches die analoge Anwendung des Art. 999 bei Testamentserrichtung von Ausländern im Inland nicht zulässt, ist ganz vereinzelt; er wird in der Redaktionsanmerkung S. 226 mit Berufung auf Doktrin und Jurisprudenz als ein „sonderbares Verfahren" zurückgewiesen.

Unlogisch ist es, die Gültigkeit eines von einem Ausländer im Inland nach den Formen des ausländischen Rechts errichteten eigenhändigen Testaments auf das Ausland zu beschränken wie Cass. 9/3. 53 (bei *Dalloz* 1853, I, 217) will und *Demangeat* (Anm. a zu *Foelix, Droit Intern. pr.* I Nr. 83) billigt.

2. Ueber die Frage, welche materiellen Rechtsnormen den Nachlass des Inländers im Ausland, des Ausländers im Inland beherrschen sollen, ist die Willensmeinung des französischen Gesetzgebers nur unklar und unvollständig zum Ausdruck gelangt. Art. 3 *Code civil* erwähnt den Nachlass als solchen nicht. Daraus, dass Abs. 2 dieses Artikels die französischen Liegenschaften ausschliesslich dem französischen Recht unterwirft *(lex rei sitae)*, und dass für Mobilien, über welche der Art. 3 schweigt, an der herkömmlichen, zur Zeit der Abfassung des *Code civil* massgebenden Auffassung festgehalten wurde: dass sie *ossibus inhaerent, personam sequuntur*, hat sich die in der französischen Rechtslehre und Rechtsprechung fast ausschliesslich herrschende Ansicht gebildet, dass zwischen Immobiliar- und Mobiliarnachlass zu unterscheiden sei, und dass für den ersteren die *lex rei sitae* (Realstatut), für den letzteren die *lex domicilii* des Erblassers zu gelten habe, wodurch thatsächlich für den Mobiliarnachlass ein Personalstatut (aber abweichend von dem des Abs. 3 Art. 3 *Code civil*) gegeben war. *Zachariae-Dreyer* I § 31 Anm. 6; *Aubry & Rau* I § 31 Text und N. 45, 47, 51; *Puchelt*, Zeitschr., Bd. 13 S. 270 und 622; Bd. 19 S. 656.

Dieser Ansicht ist aber nicht beizutreten, denn sie steht in entschiedenem Widerspruch zu dem in *Code civil* feststehenden Grundsatz der Einheit des Nachlasses, welcher die Einheitlichkeit des auf ihn anzuwendenden Rechts verlangt.

Schon *Zachariae* Bd. 1 § 31 Text hat vom theoretischen Standpunkt aus die herrschende Ansicht bekämpft; *Laurent* (*Dr. civ.* I 120, *Dr. internat.* II 117) tritt ihm bei, aber er beugt sich vor der „*tradition, laquelle est décisive en matière de status*". Mehr und mehr ist aber in neuerer Zeit, im Anschluss an die deutsche Rechtslehre, die französisch-rechtliche Praxis mit Erfolg bekämpft und überzeugend dargethan worden, dass auch für das Gebiet des *Code civil* nicht nur keine Nöthigung vorliegt, eine veraltete Schulmeinung festzuhalten, welche im *Code civil* selbst keinen Ausdruck gefunden hat, sondern dringend geboten ist, sie aufzugeben, weil sie dem Begriff der Universalsukzession widerspricht. Art. 3 Abs. 2 *Code civil* unterwirft nur

die Liegenschaften als Einzelgegenstände dem Recht der belegenen Sache; soweit sie als Theile des Nachlasses in Betracht kommen, welcher eine *universitas,* ein Vermögensinbegriff ist und die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers fortsetzt, ist dessen persönliches Recht, wie für die Gesammtheit des Nachlasses, so für dessen einzelne Theile nothwendig massgebend. *Arntz, Cours de Dr. c. fr.* I No. 71/72; *Crome,* § 12 insbes. S. 81/82, 97/98; *v. Bar,* Internat. Privatrecht Bd. 2 Nr. 362, 363 Anm. 23, 24; *Weiss, Traité Elem. de Dr. Intern. pr.,* S. 135; *Asser-Rivier, Elem. de Dr. Intern. pr.* No. 61—63; vgl. auch Reichsgericht Bd. 20 S. 351.

3. Ausser der Frage der formellen und materiellen Gültigkeit der Testamente kommt im gegenwärtigen Rechtsstreit die Frage der Testirfähigkeit des Erblassers in Betracht. Es ist also weiter festzustellen, nach welchem Rechte diese zu beurtheilen ist.

Die Testirfähigkeit ist nicht identisch mit der Handlungsfähigkeit, Art. 3 Abs. 3 entscheidet also nicht nothwendig die Frage; richtiger wird die Testirfähigkeit von demjenigen Gesetze abhängig gemacht, welches überhaupt für die Erbschaft massgebend ist, so dass die Frage bereits im Vorstehenden beantwortet ist. Praktisch führt diese Auffassung zum gleichen Ergebniss wie Art. 3 Abs. 3 *Code civil*: dass das persönliche Recht des Erblassers für die Testirfähigkeit massgebend ist (*v. Bar,* Bd. 2 Nr. 368; *Crome,* § 12 S. 97).

4. Wodurch wird nun aber das persönliche Recht (Personalstatut) des Erblassers bestimmt, durch den letzten Wohnsitz oder durch die Staatsangehörigkeit?

Der *Code civil* Art. 3 Abs. 3 beantwortet die Frage — im Gegensatz zu der in den Ländern des englischen und englisch-amerikanischen Rechts allgemein, in Deutschland vorwiegend herrschenden Anschauung, aber im Einklang mit der neueren Theorie des internationalen Privatrechts, welcher sich mehr und mehr auch die neueren Gesetzgebungen anschliessen — dahin, dass das Personalstatut durch die Staatsangehörigkeit bestimmt wird (*Crome,* § 12 S. 73 ff.; *Laurent, Dr. civ.* I 87).

Uebereinstimmend Reichsgericht II. Zivilsenat 31. 5. 89, Bd. 24 S. 326 ff. (vgl. auch *v. Bar,* Intern. Privatrecht Bd. 1 S. 90—93).

Laurent, Dr. Internat. VI 161, bespricht die anscheinende Verwirrung in der französischen Jurisprudenz, welche daher rührt, dass die Praxis in der *lex domicilii* des Mobiliarnachlasses (vgl. oben) eine besondere Art von Personalstatut geschaffen hat, welches in der Theorie ein Realstatut ist. — Von dieser schiefen Auffassung ist wohl auch die Entscheidung des Reichsgerichts II. Zivilsenat 14. 4. 91, Rh. Arch. 83, 2. Abth., S. 33 beeinflusst, nach welcher „sowohl das französische als das amerikanische Recht übereinstimmend als Grundsatz des internationalen Rechts anerkennen, dass das Erbrecht durch das Recht des letzten Domizils des Erblassers beherrscht wird (Art. 110 *Code civil*).“

Art. 110 *Code civil* wird mit Unrecht angezogen, er regelt lediglich den Gerichtsstand (vgl. Reichsgericht Bd. 20 S. 351).

Ohne Einfluss auf die Frage des Personalstatuts ist auch Art. 13 *Code civil*, da die *admission à domicile* den Ausländer nicht zum Franzosen macht (*Laurent, Dr. civ.* I 87 und 458).

Uebrigens ist von der Klägerin zuletzt nicht mehr behauptet, worden, dass der Erblasser ein *domicile autorisé* im Inland erworben habe.

Es ist nun weiter die — für den vorliegenden Rechtsstreit erhebliche — Frage zu beantworten, welches das Personalstatut einer Person ist, wenn innerhalb des Staates, welchem sie angehört, verschiedene Rechte gelten. In diesem Falle muss nothwendig das Heimathrecht innerhalb des betr. Staates, oder, wenn es ein Heimathrecht im innerstaatsrechtlichen Sinn nicht giebt, das Recht des Wohnsitzes zur massgebenden Zeit, bezw. des letzten Wohnsitzes entscheiden. Der Wohnsitz als solcher, losgelöst von der Staatsangehörigkeit, kann nur dann Bestimmungsgrund für das Personalstatut sein, wenn die Person keine oder keine nachweisliche Staatsangehörigkeit, oder eine mehrfache Staatsangehörigkeit hat (*v. Bar,* Bd. 1 Nr. 92 a; *Crome,* § 12 S. 75).

Scharfsinnig sind die einschlägigen Fragen erörtert von Dr. *Franz Kahn,* Gesetzeskollisionen, in *Iherings* Jahrbüchern 1891 S. 57 ff.

Die folgenden Ausführungen thuen dar, dass der Erblasser britischer Staatsangehöriger war und seinen letzten Wohnsitz innerhalb des britischen Reichs — auf welchen es hier ankommt — in Calcutta (Britisch-Ostindien) hatte. —

Durch die bisherige Untersuchung ist festgestellt:

Dass das für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtstreites anzuwendende Recht vom *Code civil* als dem inländischen Recht zu bestimmen ist, dessen Einzelsätze im Zusammenhalt mit seinen allgemeinen Grundsätzen und mit denen der Wissenschaft des internationalen Privatrechts zu erläutern sind;

dass hienach: 1) in formell gültiger Weise vom Erblasser sowohl in den Formen des französischen Rechts als in denen seines persönlichen Rechts letztwillig verfügt werden konnte, und 2) über die Gültigkeit des Inhalts der Testamente, sowie über die Testirfähigkeit des Erblassers dessen persönliches Recht entscheidet;

dass das persönliche Recht (Personalstatut) des Erblassers durch das Recht des Staates bestimmt wird, welchem er angehörte, und bei Verschiedenheit der Rechte innerhalb des Heimathsstaates durch das Recht seines letzten Wohnsitzes innerhalb desselben;

dass hienach das Recht von Britisch-Ostindien das Personalstatut des Erblassers ist.

Ergebniss dieser Voruntersuchung ist, dass die 3 Streitpunkte des gegenwärtigen Rechtsstreites, wie folgt, zu entscheiden sind:

1. Die Frage der Testirfähigkeit des Erblassers nach britisch-ostindischem Recht,

2. die Frage der formellen Gültigkeit der 3 Testamente nach dem Recht des *Code civil* und nach britisch-ostindischem Recht mit der Massgabe, dass eine letztwillige Verfügung des Erblassers gültig ist, wenn sie entweder den Formvorschriften des *Code civil* oder denen des britisch-ostindischen Rechts entspricht;
3. die Frage der Gültigkeit des Inhalts der 3 Testamente nach britisch-ostindischem Recht.

Die massgebenden Bestimmungen des britisch-ostindischen Rechts sind im Indian Succession Akt von 1865 enthalten; in Betracht kommen insbesondere die Abschnitte 46, 50, 74, 105 dieses Gesetzes.

Von den Bestimmungen des Indian Succession Akt gehört eine noch in das Gebiet der Voruntersuchung, da sie — wenn massgebend — deren ganzes Ergebniss erschüttert. Abschn. 5 des Succession Akt steht in der Frage, nach welchem Recht sich der Nachlass eines Verstorbenen regelt — entsprechend der in den Ländern des englischen Rechts allgemein herrschenden Rechtsanschauung — auf dem gleichen Standpunkt, welchen die französische Praxis einnimmt, welcher aber im Obigen als dem wahren Willen des französischen Gesetzgebers widersprechend — im Einklang mit der neueren Rechtslehre — zurückgewiesen worden ist: Dass nämlich zwischen Immobiliar- und Mobiliarnachlass zu unterscheiden ist, und dass die Erbfolge in Liegenschaften sich nach Realstatut regelt, während der Mobiliarnachlass des Erblassers von der *lex domicilii* beherrscht wird. Wenn nun nach dem Ergebniss unserer Untersuchung der Indian Succession Akt, insoweit Personalstatut massgebend ist, der Entscheidung zu Grunde zu legen ist, ist es dann nicht auch Abschn. 5 dieses Gesetzes? Ist nicht kraft Rückverweisung des Gesetzes, auf welches das französische Recht verweist, dieses letztere (für die Immobilien in Strassburg, und — wenn angenommen wird, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes in Strassburg domizilirt war — für die Mobilien) anzuwenden?

Nein. Trotz der Rückverweisung ist für unsere Entscheidung, insoweit sie nach dem Personalstatut zu erfolgen hat, der Indian Succession Akt massgebend, auch wenn dieser selbst nicht angewendet sein will. Denn unser Recht, welches das anzuwendende Recht zu bestimmen hat, verweist auf das fremde Recht nicht als auf ein Ganzes, sodass auch für die Frage des anzuwendenden Rechts das fremde Recht massgebend wäre, sondern auf die zur Entscheidung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses massgebenden Rechtsnormen. Wäre die Rückverweisung anzunehmen, so wäre, wie das fremde, so auch unser Recht wieder als ein Ganzes anzuwenden, und da dieses ja auf das fremde Recht verweist, würde der Richter endlos zwischen beiden Rechten hin- und hergeworfen werden, ohne jemals zur Entscheidung zu gelangen.

Vgl. die treffenden Ausführungen über dieses „logische Spiegelkabinet“ bei Dr. *Franz Kahn* in der oben zit. Abhandlung S. 9 ff. Die Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 20 S. 351 und Bd. 24

S. 326 — deren Begründung von *Hahn* a. a. O. scharfsinnig angefochten wird — kommen zu dem gleichen Ergebniss.

Natürliches Kind. Anspruch auf rheinische Erbschaft.

Natürliche Kinder haben, auch wenn sie im Geltungsbereich des Preussischen Landrechts, wo die Abstammung von der natürlichen Mutter auf jede Weise, insbesondere durch den vorgelegten Taufschein nachweisbar, eine Maternitätsklage im Sinne des Art. 341 *Code civil* aber unzulässig wäre, geboren sind, auf eine im rheinischen Rechtsgebiete eröffnete Erbschaft nur dann einen Anspruch, wenn ihre Abstammung nach Art. 756 *Code civil* durch ein freiwilliges oder urtheilsmässiges Anerkenntniss festgestellt ist. Die Geltendmachung eines solchen Anspruchs setzt die Erfüllung derjenigen Erfordernisse voraus, welche das rheinische Recht als Vorbedingung der Erlangung eines solchen vorsieht. In dieser Beziehung hat der Richter sein eigenes Recht anzuwenden (vgl. *v. Bar* 2. Aufl. Bd. 2 S. 317 Note 46). Entsch. des O.L.G. Köln vom 5. Februar 1892 (Zeitsch. für franz. Z.R. Bd. 23 S. 658—660).

Einleitung einer Pflegschaft für in Nordamerika wohnende und dort bevormundete Mündel behufs Wahrnehmung ihrer Rechte an in Preussen gelegenen Grundstücken.

Beschluss des Landgerichts Kassel vom 21. Juli 1890 (Mittheilungen aus der Rechtspflege im Gebiete des vorm. Kurfürstenthums Hessen Bd. 3 S. 80).

„Nach dem Rechte der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Wirkungskreis des Vormundes auf die inländischen Angelegenheiten beschränkt (*Eccius*, preuss. Privatr. Bd. 4 § 236 Anm. 9; *Dernburg*, Vormundschaftsrecht § 99), insbesondere vertritt auch die nordamerikanische Praxis die Ansicht, dass es zur Wahrnehmung der Rechte des Mündels an auswärtigen Immobilien der Einleitung einer besonderen Vormundschaft im Auslande bedarf (*v. Bar*, intern. Privatrecht Bd. 1 S. 566). Sonach liegt einer der durch § 86 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 vorgesehenen Fälle der Zulässigkeit der Anordnung einer Pflegschaft hier vor."

Die Bestimmungen der §§ 87 ff. der Z.P.O. gelten nur für Entscheidungen deutscher Gerichte; für die Frage, in welchem Umfange die von einem ausländischen Gerichte zur Tragung der Kosten verurtheilte Partei die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten habe, sind sie auch nicht entsprechend anwendbar. Erstattung der aussergerichtlichen Kosten nach belgischem Rechte.

O.L.G. Dresden, Urtheil vom 7. Juli 1892. O. I. 27/91. (Sächs. Arch. für bürgerliches Recht und Prozess Bd. 3 S. 365.)

Die Firma M. & Comp., deren Mitinhaber der dermalige Beklagte gewesen ist, hatte im November 1889 beim Handelsgericht zu Ant-

werpen den jetzigen Kläger auf Erfüllung eines Kaufvertrages über Holzstoff verklagt. Die Klage wurde von der ersten Instanz, weil zu früh erhoben, abgewiesen, von der zweiten Instanz, dem Appellhofe zu Brüssel, deshalb, weil der Kaufvertrag überhaupt nicht zu Stande gekommen sei, für unbegründet erklärt. Die klagende Firma ist rechtskräftig zu den Kosten *(dépens)* beider Instanzen verurtheilt. Der Kläger hatte sich in beiden Instanzen durch Advokaten vertreten lassen.

Er verlangte vom Beklagten als dem Mitinhaber der Firma M. & Comp. den Ersatz von 1550 Frcs., die er den beiden Advokaten auf ihr Verlangen als angemessenen Betrag ihrer Kosten bezahlt habe, und erhob Klage auf Bezahlung von 1240 Mark sammt Zinsen.

Er gründete den Erstattungsanspruch sowohl auf die in den belgischen Urtheilen ausgesprochene Verurtheilung der Firma M. & Comp. zur Kostenerstattung, als auch darauf, dass die Kauferfüllungsklage von der Firma ohne Grund und böswillig gegen ihn erhoben worden sei.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Aus den Gründen des oberrichterlichen Urtheils:

Der Kläger hat auf Einhalt des Beklagten anerkannt, dass nach belgischen Gesetzen die Honorare der Advokaten nicht zu den Prozesskosten *(dépens)* gehören, in die durch die beiden belgischen Urtheile die Firma M. & Comp. ihm gegenüber verurtheilt worden ist, dass vielmehr diese Honorare von der obsiegenden Prozesspartei nur unter dem Begriffe von *dommages-intérêtes,* also nach allgemeinen Grundsätzen vom Schadenersatze erstattet verlangt werden können. Dadurch erledigt sich jede weitere Erörterung über die Tragweite der Verurtheilung der Firma zur Kostenerstattung in formeller und materieller Beziehung. Was auf Grund eines Richterspruches unter dem Begriffe von Prozesskosten von dem unterliegenden Theile der obsiegenden Partei zu ersetzen ist, kann nur nach den Gesetzen des Landes beurtheilt werden, von dessen Gerichten der verurtheilende Richterspruch ausgegangen ist. Es ist daher gleichgültig, dass die in einem deutschen Urtheile ausgesprochene Verurtheilung einer Partei zur Kostenerstattung ihre Verbindlichkeit zum Ersatze auch der Advokatenkosten im Sinne des französischen Prozessrechts insofern mit umfasst, als dem deutschen Prozessrechte die im französischen bestehende Trennung der Anwaltschaft von der Advokatur unbekannt ist, vielmehr die deutsche Rechtsanwaltschaft beide Arten der Parteivertretung (das Amt der *avoués* und der *advocats* im Sinne des französischen Rechts) in sich vereinigt. Die Vorschriften der §§ 87 ff. der Z.P.O. gelten, auch soweit sie materiellen Inhalts sind, nur für die in Gemässheit der Zivilprozessordnung verhandelten und entschiedenen Rechtsstreitigkeiten und sind auf ausländische Urtheile auch nur übertragungsweise nicht anwendbar. Die Bestimmung in § 87 Abs. 2 der Z.P.O., dass die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der

obsiegenden Partei von der unterliegenden zu erstatten sind, bezieht sich daher immer nur auf die nach den deutschen Gesetzen zu berechnenden Gebühren und Auslagen des in einem deutschen Rechtsstreite thätig gewesenen Rechtsanwalts.

Die Verbindlichkeit des Beklagten zur Erstattung der vom Kläger in dem belgischen Rechtsstreite aufgewendeten Advokatenkosten ist sonach nur nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen und zwar nach dem in Belgien bestehenden. Denn nach den für den sächsischen Richter bei der Ermittelung des anzuwendenden Rechts massgebenden Vorschriften des §§ 11 und 707 des B.G.B.'s ist die Forderung des Klägers, soweit sie überhaupt besteht, an dessen Wohnorte zu erfüllen und darnach auch nach den dort bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Sicherheitsleistung der Ausländer für Prozesskosten.

Ein Franzose, der auf Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheils eines französischen Handelsgerichts in Elsass-Lothringen klagt, braucht dem Beklagten wegen der Prozesskosten nach § 102 Ziff. 1 der Z.P.O. keine Sicherheit zu leisten, da nach Art. 16 *Code civil* in Frankreich der Ausländer in Handelssachen zur Bestellung einer solchen nicht verpflichtet ist. Unerheblich ist, dass Klagen auf Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheils eines ausländischen Handelsgerichts vor das Zivilgericht gehören. U. Landgericht Metz vom 17. November 1891 (Zeitschr. für franz. Zivilrecht Bd. 23 S. 684).

Einrede der Rechtshängigkeit aus einem ausländischen Urtheile oder einem im Auslande anhängigen Rechtsstreite.

Mitgetheilt von Herrn Advokat-Anwalt *B. Berg* in Landau i./Pfalz.

Zu dieser Frage hat das Reichsgericht in dem oben S. 420 mitgetheilten Streitfalle J. gegen St. die Revision mit Urtheil vom 23. Juni 1893 zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Soweit das Oberlandesgericht angenommen hat, einer im Inlande erhobenen Klage könne die Einrede der Rechtshängigkeit auf Grund eines im Ausland anhängigen Prozesses nur dann entgegengehalten werden, wenn das in diesem Prozesse ergehende Urtheil nach den §§ 660, 661 der Zivilprozessordnung für vollstreckbar zu erklären sei, hat es sich lediglich der Rechtsprechung des Reichsgerichts angeschlossen, das diese Auffassung in einer Reihe von Urtheilen ausgesprochen hat (vergl. insbesondere die Urtheile vom 29. Januar 1883 und vom 26. Januar 1892, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 8 S. 385 und Juristische Wochenschrift 1892 S. 124 Nr. 1). Von dieser Ansicht abzugehen, besteht keine Veranlassung.

Eine die Revision begründende Gesetzesverletzung liegt aber auch insofern nicht vor, als das Oberlandesgericht dargelegt hat, in An-

sehung der Vollstreckung deutscher Urtheile sei in Frankreich die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, sodass die Vorschriften in §§ 660, 661 des angeführten Gesetzbuchs auf die in Paris ergehenden Urtheile keine Anwendung finden könnten. Ein Staatsvertrag, durch welchen diese Vollstreckung geregelt ist, besteht nur, soweit es sich um die in Frankreich einerseits und um die in Baden oder Elsass-Lothringen anderseits ergehenden Urtheile handelt, nicht aber auch, soweit die übrigen deutschen Bundesstaaten in Frage stehen, insbesondere nicht zwischen Frankreich und Bayern. In der Annahme, dass ein in diesen Staaten erlassenes Urtheil nach der in Frankreich bestehenden Gesetzgebung nicht ohne Weiteres für vollstreckbar erklärt werden müsste, ist ein Rechtsirrthum überhaupt nicht zu finden. Eine irrthümliche Auslegung des in Frankreich geltenden Rechts würde aber auch die Revision nach § 511 der Zivilprozessordnung nicht begründen können.

Zustellung des Arrestbefehls an den im Auslande wohnenden Schuldner.

Ein Arrestbefehl ist dem im Auslande wohnenden Schuldner nach § 182 der Zivilprozessordnung zuzustellen; eine Zustellung durch Aufgabe zur Post genügt auch dann nicht, wenn der Arrest und die Pfändung einer Forderung in demselben Beschlusse verfügt wird. Ist die Zustellung entgegen dem Gesetze durch Aufgabe zur Post erfolgt, so ist die Vollziehung des Arrestes ohne rechtliche Wirkung.

Urtheil des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 15. November 1892 (Sammlung etc. Bd. 14 S. 316). In den Gründen ist ausgeführt, dass, wie die ganze Fassung der Bestimmung des § 182 der Z.P.O. — wonach im Auslande zu bewirkende Zustellungen mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staats oder des in diesem residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs erfolgt — dann die in anderen Fällen gewählte Ausdrucksweise ersehen lasse, die Vorschrift eine zwingende für alle im Auslande zu machenden Zustellungen gültige Anordnung sei, dass die Aufgabe zur Post auch nicht durch den Hinweis auf § 730 Abs. 2 der Z.P.O. sich rechtfertigen lasse, da gegebenen Falls nicht der Arrestvollzug allein, sondern auch der Arrestbefehl selbst in Frage stehen, zwischen welchen beiden zu unterscheiden sei, dass es auch keine Aenderung herbeiführe, wenn Arrestbefehl und Arrestvollzug in einen Akt zusammengefasst werden, dass ferner auch durch das Reichsgesetz vom 30. April 1886 bezüglich der Nothwendigkeit und der Art der Zustellung des Arrestbefehls von den bis dahin bestandenen Bestimmungen nichts geändert worden sei.

Eheschliessung auf Grund eines Scheidungsurtheils eines ausländischen Gerichts. Scheidungsurtheil amerikanischer Gerichte, desgleichen schweizerischer Gerichte.

Mitgetheilt von Herrn Kammergerichtsrath *Neubauer* in Berlin.

Der Arbeiter K. zu R. hat bei dem Standesamte zu R. die Vornahme seiner Eheschliessung beantragt. Die Auflösung der früheren

— in Preussen vor 1874 geschlossenen — Ehe hat er nachzuweisen gesucht durch Vorlegung einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils des *circuit court* für den Distrikt Lake im nordamerikanischen Staate Michigan vom 23. Juni 1885. Der Standesbeamte hat diesen Nachweis nicht für genügend erachtet. Das Landgericht hat es abgelehnt, den Standesbeamten, wie K. beantragte, zur Vornahme der Amtshandlung anzuweisen. Der erhobenen Beschwerde ist vom Ferien-Zivilsenat des Kammergerichts durch Beschluss vom 13. September 1892 mit folgender Ausführung der Erfolg versagt:

Allerdings könne nicht mit dem Landgerichte davon ausgegangen werden, dass die Wirksamkeit solcher ausländischer Urtheile im Inlande von der Erlassung eines Vollstreckungsurtheils abhängig sei, denn die Vorschriften der §§ 660, 661 Z.P.O. regelten lediglich die Zwangsvollstreckung und die Eingehung der neuen Ehe könne nicht als Akt der Vollstreckung des die frühere Ehe auflösenden Urtheils aufgefasst werden. Vielmehr sei für die Beurtheilung der Beschwerde die Stellung des Standesbeamten gegenüber dem Antrage auf Eheschliessung massgebend. Der Standesbeamte habe zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt seien. Er habe aber dabei nicht ausschliesslich das inländische Recht, sondern dasjenige Recht anzuwenden, welchem das in Frage kommende Rechtsverhältniss unterworfen sei (vgl. *Stölzel*, deutsches Eheschliessungsrecht in der Einleitung). Es sei ein allgemein, für das Eherecht, z. B. im § 3 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschliessung von Reichsangehörigen im Auslande, anerkannter Satz des internationalen Privatrechtes, dass das Familienrecht im Allgemeinen den Gesetzen des Wohnortes der betreffenden Person unterworfen sei. Während für die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe das erste eheliche Domizil massgebend bleibe, sei für die Aufrechterhaltung oder Auflösung der Ehe das Recht des jedesmaligen Wohnsitzes entscheidend (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 9 S. 191, Bd. 16 S. 138). In der ersteren Entscheidung sei die Frage nach der Wirksamkeit der Ehescheidung seitens ausländischer Gerichte offen gelassen. Hienach sei eine frühere Ehe, wenn sie nach dem Rechte des ausländischen Wohnsitzes der Ehegatten aufgelöst sei, auch im Inlande und im Sinne des § 34 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 als aufgelöst anzusehen, vorbehaltlich des hier nicht in Betracht kommenden Falles, dass das inländische Recht die Gründe der Auflösung der Ehe als solche nicht anerkenne. Die Scheidung war erfolgt wegen Misshandlung und Versagung des Unterhalts! Nach diesen Grundsätzen bedürfe es einer weiteren Anerkennung des ausländischen Urtheils durch ein inländisches Gericht nicht. Ein solches Erforderniss würde geradezu ein Hinderniss für die Eingehung einer zweiten Ehe im Inlande bilden. Wollte man, wie u. a. *v. Wilmowski* u. *Levy* im Kommentar zum § 568 Z.P.O. Anm. 4 ausführen, die im deutschen Prozessrechte nicht vorhandene Form einer solchen Anerkennung in

analoger Anwendung der §§ 660, 661 Z.P.O. fordern, so würde dieses Mittel versagen, sobald die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei. Einen neuen Ehescheidungsprozess anzustellen, wäre der bereits geschiedene Ehegatte nicht in der Lage, selbst wenn er ein zuständiges inländisches Gericht finden könnte. Dem Bedenken aber, dass die Anerkennung der Entscheidung eines ausländischen Gerichtes ohne vorgängige Nachprüfung durch ein inländisches Gericht dazu führen könnte, dass von Inländern die Auflösung der im Inlande geschlossenen Ehe bei ausländischen Gerichten erschlichen werde, werde dadurch begegnet, dass nur die von dem Gerichte des Wohnsitzes der Ehegatten getroffene Entscheidung eine internationale Geltung beanspruchen könne und eine sorgfältige Prüfung die Begründung eines fingirten Wohnsitzes zum Zwecke der Ehescheidung nicht gelten lassen werde.

Werde die Auflösung der Ehe durch ein richterliches Urtheil behauptet, so habe der Standesbeamte zunächst zu prüfen, an welchem Orte die Ehegatten zur Zeit der Einleitung des Scheidungsprozesses den Wohnsitz hatten. Demnächst könne er den Nachweis verlangen, dass die Ehe nach dem Rechte dieses Wohnsitzes aufgelöst sei, dass also das ihm vorgelegte Urtheil von dem zuständigen Gerichte ergangen, nach den ausländischen Prozessvorschriften zugestellt und rechtskräftig sei. Abgesehen von den vorerwähnten Ausnahmefällen habe er, falls dieser Nachweis erbracht sei, davon, ob dem § 34 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 genügt sei, abzusehen, möge die Ehe im Inlande oder im Auslande geschlossen sein.

Im vorliegenden Falle könne dahingestellt bleiben, ob die vorgelegte Urtheilsausfertigung nebst den angehängten Bescheinigungen genüge, um nachzuweisen, dass die frühere Ehe des K. nach dem im Staate Michigan geltenden Rechte rechtskräftig aufgelöst sei, da noch nicht feststehe, ob dieses Recht überhaupt anzuwenden sei. Bisher habe K. noch nicht einmal behauptet, er habe im Jahre 1885 im Distrikt Lake mit seiner früheren Ehefrau den Wohnsitz gehabt. Insbesondere könne diese Thatsache nicht schon daraus entnommen werden, dass das ausländische Gericht der Entscheidung über die von seiner damaligen Ehefrau angestellte Klage sich unterzogen, auch eine Beweisaufnahme veranlasst habe, da nach dem Prozessrechte einiger nordamerikanischer Staaten die Einleitung des Ehescheidungsprozesses bei dem Gerichte eines besonders zu diesem Behufe erwählten Wohnsitzes zulässig sei, die solchergestalt erwirkten Entscheidungen aber eine internationale Geltung nicht beanspruchen könnten.

Im Anschlusse hieran mag aus einem Bericht des III. Z.S. des Kammergerichts vom 20. Oktober 1891, veranlasst durch Ministerialerlass vom 7. April 1891, — I. 1465 —, in welchem Bericht (gutachtliche Aeusserung) darüber verlangt wird, ob und unter welchen Voraussetzungen nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung der Ehetrennung, welche von Schweizer Gerichten in Bezug auf preussische, in der Schweiz wohnhafte Landesangehörige ausgesprochen worden ist, eine rechtliche Wirksamkeit

beizulegen sei, einiges mitgetheilt werden. In dem Erlasse wird bemerkt: Ein Schweizer Gericht habe sich für nicht zuständig erklärt, ausgehend von der anscheinend nicht zutreffenden Auffassung, für die Entscheidung der Frage, ob ein die Ehe von Deutschen trennendes Urtheil des Schweizer Gerichts auf Anerkennung zu rechnen habe, seien die Vorschriften der §§ 660, 661 der Z.P.O. massgebend, und deshalb müsse die Frage verneint werden, dass ein solches Urtheil auf Anerkennung zu rechnen habe, weil nach Schweizer Recht ausländische Scheidungsurtheile über Schweizer als nichtig zu betrachten seien, soweit die nach § 661 Z.P.O. erforderliche Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.

„„Nur in einem Falle (U. 7./4. 91. III) seien bei dem Kammergerichte ähnliche Fragen erörtert. (Dieser Fall war damals noch nicht zur Entscheidung reif und betraf eine in New-York geschiedene Ehe. Der I. Richter hatte Ehescheidung abgelehnt, weil bereits in New-York getrennt sei. Der Fall hat dann Bedeutung für die hier in Betracht kommende Frage verloren, weil streitig wurde, ob das Urtheil in New-York wirklich ergangen sei, und die Feststellung dieser Thatsache durch Weigerung, einen Vorschuss zu zahlen, dem Berufungsgerichte nicht möglich war.)

Massgebend sei § 668 II, 1. A.L.R. (cf. auch Entsch. des R.G. Bd. 8 S. 389).

§§ 660, 661 der Z.P.O. sprächen dem Wortlaute nach nur von der Vollstreckbarkeit. Allein, da für diese die Anerkennung des Urtheils die Voraussetzung bilde, andere gesetzliche Vorschriften aber nicht vorhanden seien, nach welchen der Grundsatz, dass richterliche Urtheile nicht über die Grenzen des betreffenden Staates hinaus auf Anerkennung Anspruch haben, eine Ausnahme erleide, so sei es gerechtfertigt, mit R.G.Entsch. Bd. 18 S. 385, Bd. 16 S. 421 und vielen Kommentatoren anzunehmen, die Vorschriften der Z.P.O. hätten eine weitere Tragweite, aus ihnen sei einerseits das Recht zur Anerkennung der Urtheile, anderseits seien daraus die Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Wirksamkeit der Urtheile im Gebiete des Reiches zu entnehmen. Hienach müssten diese Grundsätze auch auf Scheidungsurtheile Anwendung finden, sonst ermangele jede Grundlage der Anerkennung.

Allerdings habe das Scheidungsurtheil einen eigenartigen Karakter, da es wegen der unmittelbar mit der Rechtskraft eintretenden Wirkung der Lösung der Ehe einen zuvor nicht vorhandenen Rechtszustand schaffe. Hiefür fehle sonst die Analogie in der Rechtsprechung (vgl. *Asser*, Intern. Privatrecht, übersetzt von *Cohn* S. 68/9). Die negative Feststellungsklage habe einiges Aehnliche; auch der Rechtspruch über Statusklagen wirke nicht nur *inter partes*, aber doch hätten diese nicht die gekennzeichnete konstitutive Natur des Scheidungsurtheils.

Mit Rücksicht hierauf den Scheidungsurtheilen ausländischer Gerichte unbeschränkte Gültigkeit überall beizulegen, fehle es an jeder gesetzlichen oder rechtsgrundsätzlichen Basis. Das Statusrechte betreffende Urtheil des Obertribunals bei Striethorst Bd. 39 S. 252 ff. entbehre der näheren Begründung. Der Umstand, dass ein Scheidungsurtheil der Zwangsvollstreckung nicht bedürfe, auch einer solchen nicht fähig sei, vergl. *Hinschius*, 3. Aufl., zu § 55 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, kann nicht zu einer unbeschränkteren Anerkennung solcher im Auslande ergangenen Scheidungsurtheile führen, selbst wenn die Bedenken des R.G. VI. Z.S. in Entsch. Bd. 26 S. 131 gegen die Anwendung der §§ 660, 661 der Z.P.O. auf solche Fälle getheilt würden. Denn dann fehle es an jeder Grundlage für deren Gültigkeit im Inlande. Eine solche Grundlage lasse sich auch daraus nicht herleiten, dass im internationalen Rechte für die Eingehung der Ehe formell der Grundsatz gelte: *locus regit actum*, und also eine den Formvorschriften der Gesetze des Ortes der Eheschliessung entsprechende Eheschliessung überall als formgültig anerkannt werde, während es denjenigen,

welche im Auslande eine Ehe eingehen wollen, unbenommen bleibe, der heimathlichen Form sich zu bedienen (*v. Bar* Bd. 1 S. 460; *Hinschius* zu § 41 des Ges., R.G.Entsch. Bd. 27 S. 101).

Die Mitwirkung der Staatsbehörden oder der für diesen Zweck mit staatlicher Autorität ausgestatteten Beamten bei Eingehung der Ehe sei nicht ein Akt der Rechtsprechung. Der Beamte fungire dabei nach §§ 28, 41 nur als Solennitätszeuge, der die Beobachtung gewisser Erfordernisse zu überwachen, die wechselseitige Einwilligung der Eheschliessenden entgegenzunehmen, durch seine nachfolgende Erklärung zu bekräftigen und zu beurkunden habe (§ 52).

Trotz Anwendung der §§ 660, 661 der Z.P.O. sei solchen auswärtigen Urtheilen in Ansehung preussischer Staatsangehöriger nicht die Anerkennung im Hinblicke auf § 661 Nr. 5 zu versagen. Diese Anerkennung erscheine vielmehr unerlässlich in Erwägung, dass nach der diesseitigen Gesetzgebung für die im Auslande, also z. B. in der Schweiz, wohnhaften Inländer die Beschreitung des Rechtsweges zum Zwecke der Lösung der Ehe in der Heimath nicht möglich sei. Aus § 568 Abs. 1 der Z.P.O. mit §§ 13, 18 ergebe sich zwar zunächst nur, welches Deutsche Landgericht zuständig sei. Allein, da § 18 nicht Anwendung finde, wenn ein Deutscher im Auslande seinen bekannten Wohnsitz habe, so würde es für einen solchen an einem zuständigen Gerichte fehlen, falls die Ehegatten nicht etwa einen doppelten Wohnsitz hätten. Für die verlassene Ehefrau des im Auslande wohnhaften Ehemannes sehe zwar § 568 Abs. 2 vor, aber gerade daraus folge, dass es für andere Fälle an einem zuständigen Gerichte mangele. In entsprechender Anwendung müsse also für die im Auslande wohnhaften Deutschen das Gericht ihres Wohnsitzes zuständig sein. Durch Nichtanerkennung solcher Urtheile werde sonst eine Nothlage geschaffen. Jedenfalls werde die Ehefrau rechtlos, da sie nicht befugt sei, das gemeinschaftliche Domizil zu ändern und § 568 Abs. 2 in solchen Fällen nicht helfe.

Es werde genügen, § 661 Nr. 5 nicht zu engherzig anzuwenden. Nach den Materialien (*Hahn* S. 804/5, 887/9) sei nicht eine vollkommene Gleichmässigkeit in den Voraussetzungen der wechselseitigen Anerkennung der Urtheile gemeint. Der Richter werde also zu prüfen haben, ob der fremde Staat gleichartige diesseitige Urtheile ohne sachliche Prüfung in ausreichendem Masse zur Geltung bringe. Auch gesetzliche oder reglementarische Vorschriften über die Anerkennung oder Vollstreckung seien nicht zu fordern. Die Schweiz habe freilich für Ehestreitigkeiten das Nationalitätsprinzip gesetzlich anerkannt; Art. 56 schweiz. Gesetz vom 24. Dezember 1874, aber doch nur für Schweizer. In Betreff anderer Personen, also insbesondere der Angehörigen des Deutschen Reiches, z. B. für Wiederheirath, dürfe angenommen werden, die rechtskräftigen Scheidungsurtheile Deutscher Gerichte würden von Behörden und Gerichten anstandslos anerkannt werden.

Zu erfordern sei aber jedenfalls, dass die Voraussetzungen des § 661 Nr. 1—4 vorliegen.““

Der Deutsche Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches erster Lesung beschränkt sich im § 1234 auf die Vorschrift „Niemand kann eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist“, im engen Anschlusse an den § 34 des Personenstandgesetzes vom 6. Februar 1875 (vgl. Mot. Bd. 4 S. 18). Der nicht veröffentlichte Entwurf der Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Gesetze (internationales Privatrecht) bestimmt im § 10 zwar eingehend darüber, welche Gesetze für die Auflösung einer Ehe massgebend sind, aber durchweg vom Standpunkte der Nationalität aus. Die betreffenden Vorschriften können daher hier auf sich beruhen. Hingegen spricht sich dieser Entwurf im § 25 über die Wirkungen eines Ur-

theils aus und enthält insbesondere im zweiten Absatze eine Reihe von Vorschriften darüber, in welchen Fällen die Anerkennung des Urtheils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen ist. Unter Nr. 6 wird hier aufgeführt „wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist".

Die Vorlage des Referenten stand nicht auf diesem Boden. In dessen Motiven (S. 170) heisst es wörtlich:

„Das deutsche Gesetz kann nicht . . . . . die im Auslande domizilirten Deutschen mit ihren Ehe- und Statussachen ausschliesslich an die ausländischen Gerichte des Wohnsitzes verweisen und (dann doch) den von diesen Gerichten in den betreffenden Streitigkeiten gefällten Urtheilen die Anerkennung aus Gründen versagen, die nicht in dem Urtheile liegen, sondern Folge der Thatsache sind, dass der ausländische Staat Urtheile deutscher Gerichte nicht in gehörigem Masse respektirt."

In seinen Bemerkungen von 1887 S. 54 fügte derselbe Referent bei:

„Die Uebertragung (des Erfordernisses verbürgter Gegenseitigkeit) ist aber auch bedenklich, weil sie bei einer überaus wichtigen Klasse von Urtheilen höchst missliche Zustände schafft. Es sind dies die in Ehe- und Statussachen ergehenden Urtheile. Ist die Ehe von Ausländern in ihrem Heimathsorte den massgebenden Gesetzen gemäss geschieden oder für ungültig erklärt, oder ist in gleicher Weise die Ehelichkeit eines Ausländers, die Legitimation desselben u. s. w. durch Urtheil festgestellt, so können wir uns der Anerkennung dieser Urtheile und der sich anknüpfenden familien- und vermögensrechtlichen Folgen nicht entziehen, mag Reziprozität bestehen oder nicht bestehen. Den durch solche Urtheile geschaffenen Thatsachen muss Rechnung getragen werden, wenn nicht die Interessen der eigenen Staatsangehörigen in vielen und wichtigen Beziehungen leiden sollen. Ein deutscher Standesbeamter kann die Vornahme der Eheschliessung eines in seiner Heimath geschiedenen Ausländers mit einer Deutschen nicht um desswillen ablehnen, weil das Scheidungsurtheil wegen mangelnder Gegenseitigkeit nicht anzuerkennen sei. Ebensowenig kann, wenn der geschiedene Ausländer in seinem Heimathlande eine Deutsche heirathet, ein deutscher Richter die Ehe um desswillen für nichtig erklären, weil das ergangene Scheidungsurtheil wegen fehlender Gegenseitigkeit in Deutschland nicht anerkannt werde, mithin für Deutschland die frühere Ehe noch bestehe. In der ausländischen Jurisprudenz ist man einverstanden, und selbst die französische Praxis (Journal 1883 S. 51, 1885 S. 370, 399, 444; *Brocher* Nr. 35; *Moreau, effets des jugements intern.* Nr. 49) nimmt an, dass in Ehe- und Statusangelegenheiten von Ausländern in deren Heimathstaate oder in einem anderen Staate zulässiger Weise ergangene Urtheile als ohne Weiteres wirksam anzuerkennen seien. Nach Lage der deutschen Prozessgesetzgebung kommen aber nicht blos die in Ehe- und Statusangelegenheiten von Ausländern, sondern auch die in Ehe- und Statusangelegenheiten von Inländern im Auslande erlassenen Urtheile in Betracht. Die im Auslande domizilirten Deutschen sind durch die Z.P.O., von enge begrenzten Ausnahmen abgesehen, mit ihren Klagen in Status- und Ehesachen an die Gerichte ihres ausländischen Wohnsitzes gewiesen. Bei dieser Sachlage kann den von diesen Gerichten in den betreffenden Streitigkeiten gefällten Urtheilen die Anerkennung nicht aus einem Grunde versagt werden, der mit der Richtigkeit der Urtheile nichts zu thun hat. Unmöglich, sagt *Wach* in anderem Zusammenhange (I § 19 S. 247), kann der Staat, wenn er das ausländische Urtheil nicht respektiren will, den Klagenden auf den ausländischen Prozess verweisen."

Dennoch hat die erste Kommission (Prot. S. 11604/5) die Nr. 6 aufgenommen. Zwar theilten mehrere Mitglieder die Bedenken des Referenten, aber die Mehrheit glaubte in einer so wichtigen, nicht blos nach rein juristischen Gesichtspunkten zu beurtheilenden Frage eine von der Z.P.O. (§ 661 Nr. 5) abweichende Entscheidung nicht treffen zu sollen; sie ging zugleich davon

aus, eine verschiedene Regelung der Voraussetzungen der Anerkennung und der Voraussetzungen der Vollstreckung ausländischer Urtheile sei als unzweckmässig zu vermeiden. Von einer Seite wurde dazu bemerkt: Die Bedenken, zu welchen das Erforderniss der Gegenseitigkeit in Ansehung der in Statussachen von Deutschen im Auslande ergangenen Urtheile Anlass gebe, würden abgeschwächt werden, wenn eine Bestimmung dahin in das Einführungsgesetz aufgenommen werde, dass für alle Statusprozesse, bei welchen nach deutschen Gesetzen das Offizialprinzip in grösserem oder geringerem Umfange zur Anwendung komme, also bei Prozessen, welche Feststellung des Bestehens, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Scheidung einer Ehe, Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, das Bestehen eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zum Gegenstande haben, dann, wenn eine der Parteien ein Deutscher ist, entweder die deutschen Gerichte für ausschliesslich zuständig erklärt oder doch ein Gerichtsstand im Inlande begründet werde. Damit werde wenigstens den im Auslande domizilirten Deutschen die Möglichkeit des rechtlichen Austrages ihrer Streitigkeiten im Inlande eröffnet. Was aber die in Statusangelegenheiten der Ausländer in ihrem Heimathstaate ergangenen Urtheile anlange, so werde der Anerkennung derselben der Regel nach nichts im Wege stehen, wenn man das Erforderniss der verbürgten Gegenseitigkeit dahin auffasse, dass in jedem einzelnen Falle zuzusehen sei, ob der betreffende ausländische Staat das Urtheil so, wie es vorliege, ebenfalls anerkennen würde, wenn es von einem deutschen Gerichte erlassen wäre. Der ausländische Staat werde nicht Anstand nehmen, dem von einem deutschen Gerichte in einer Statusangelegenheit eines Deutschen ergangenen Urtheile Anerkennung zuzugestehen.

Höchst bedenklich erscheint jedenfalls der Beschluss des Feriensenates vom September 1892 insofern, als er dem Beschwerdeführer einen Beweis abverlangt, den er unmöglich führen kann. Wenigstens erhellt nicht, wie der Beweis erbracht werden soll, dass die geschiedenen Eheleute im Jahre 1885 im Distrikt Lake ihren früheren Wohnsitz gehabt haben, ganz abgesehen davon, dass selbst der Begriff des Wohnsitzes bekanntlich nicht überall derselbe ist. Dabei wird aber ferner ausser Acht gelassen, dass das die Scheidung aussprechende Gericht in dieser Richtung eine Prüfung vorzunehmen hatte und zweifellos vorgenommen hat. Was insbesondere Michigan angeht, so scheidet freilich das Grafschaftsgericht (*circuit court of the county*) schon, wenn beide Parteien oder eine derselben in der Grafschaft wohnt (*resides*) (vgl. *Hubbell's legal directory*, 1880 S. 241). Aber das Wort *reside* ist in der englischen Rechtssprache keineswegs überall gleichbedeutend mit „wohnen", es kann auch das „sich aufhalten" bezeichnen. War hier nach amerikanischem Rechte des Staates Michigan die Zuständigkeit begründet, so war jedenfalls ein deutsches Gericht zu jener Zeit nicht zuständig, da der Fall des § 568 Abs. 2 der Z.P.O. nicht vorlag.

Der Fall giebt noch zu einem weiteren Zweifel Anlass. Soviel bekannt, erkennen nicht einmal die nordamerikanischen Staaten der Union gegenseitig die Scheidungsurtheile an, sofern es sich um Inländer handelt. Sollte der deutsche Richter hierin weiter gehen? Selbst der Vertrag von Montevideo für die Staaten von Süd-Amerika bestimmt im Vertrage über internationales Privatrecht in Art. 13: „Das Gesetz des ehelichen Wohnsitzes bestimmt über . . . . . die Auflösbarkeit der Ehe, falls der angerufene Grund nach dem Gesetze des Ortes, an welchem die Ehe geschlossen wurde, zulässig ist" und im Vertrage über das Prozessrecht in Art. 5: „Die Urtheile, welche in bürgerlichen Streitigkeiten in einem der Vertragsstaaten ergangen sind, haben in den übrigen Staaten gleiche Kraft wie in

dem Lande, in welchem sie gesprochen sind, wenn folgenden Anforderungen genügt ist: a) Ausfertigung durch das in der internationalen Sphäre zuständige Gericht, b) Vollstreckbarkeit oder Rechtskraft, c) gesetzmässige Ladung und Vertretung der Partei, gegen welche das Urtheil erging oder gesetzmässige Ungehorsamkeitserklärung; d) Nichtwiderspruch mit den Gesetzen der öffentlichen Ordnung". Art. 6 des letzteren Vertrages schreibt vor, welche Urkunden beizubringen sind, um die Vollstreckung zu erlangen. Der Vertrag ist also weit davon entfernt, die Scheidungsurtheile ohne Weiteres anzuerkennen, die in einem der Signatarstaaten ergehen. Er setzt vielmehr ein Verfahren an die Stelle, durch welches die Vollstreckbarkeit festgestellt wird und beschränkt den an sich zuständigen Richter durch die Vorschrift des Art. 13 dahin, dass er zu prüfen hat, ob auch das Gesetz des Ortes der Eheschliessung den angerufenen Scheidungsgrund zulässt. Nur auf solchem Wege möchten sich befriedigende Ergebnisse erwarten lassen, vgl. übrigens *v. Bar*, intern. Privatrecht Bd. 1 S. 496 ff. *v. Bar* theilt selbst mit, dass der 1887 in Heidelberg aufgestellte Satz „*le divorce ainci prononcé par le tribunal compétent sera reconnu partout*" noch nirgends anerkannt sei. Auf alle Fälle wird doch eine Prüfung der Gründe des Scheidungsurtheils geboten sein, da bekanntlich die Ehescheidungsgründe in den verschiedenen Gesetzgebungen noch überaus verschieden geregelt sind. Diese Prüfung zu ermöglichen, müsste aber ein inländisches Gericht berufen sein. Es kann nicht wohl diese überaus schwierige Frage dem Standesbeamten überlassen bleiben. Die erste Kommission für den Entwurf eines deutschen Gesetzbuches weist in den Protokollen auf diesen Gedanken hin. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes trägt bereits dem Gedanken Rechnung Art. 11 §§ 568, 581, 587, 591 und Mot. S. 77 ff., 83. An ersterer Stelle wird offen anerkannt, dass die Versagung des rechtlichen Gehörs in Ehesachen für die im Auslande domizilirten Ehegatten für die davon Betroffenen vielfach gleichbedeutend sei mit Rechtlosigkeit in Ehesachen.

In der Abhandlung von *Kayser* in der Zeitschrift für französisches Zivilrecht Bd. 21 S. 686 ff., „zur Zwangsvollstreckung ausländischer Ehescheidungsurtheile im Deutschen Reich", die sich unmittelbar nur mit dem Randvermerke im Heirathsregister § 55 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, auf Grund solcher Urtheile befasst, wird zutreffend bemerkt, es sei ein Gebot der sittlichen Pflicht für den eigenen Staat, über die im Auslande ausgesprochene Trennung von Ehen, wenn daraus im Inlande eine Wirkung entstehen soll, die Kontrolle auszuüben. *Kayser* vertritt schon an der Hand des geltenden Rechts die Ansicht (S. 690), es sei in solchen Fällen eine Feststellungsklage zulässig, die das zur Vertretung des Staates berufene Organ (?) gegen beide Ehegatten soll erheben können mit dem Antrage, anzuerkennen, dass auf Grund des rechtskräftigen ausländischen Urtheils auf der Heirathsurkunde der Randvermerk über die Ehescheidung eingetragen werde. Ob dieser Auffassung auch nur für das Reichsland Elsass-Lothringen beizupflichten sei, kann hier unerörtert bleiben, da sie im vorliegenden Falle nicht anwendbar sein würde, weil es sich um eine vor 1874 geschlossene Ehe handelte. Richtiger erscheint es jedenfalls, dem Ehegatten selbst ein Recht auf richterliche Entscheidung zu gewähren, selbst dann, wenn ein zur Vertretung des Staates in dieser Richtung berufenes Organ vorhanden sein sollte.

Der obige Beschluss des Feriensenats des Kammergerichts zeigt, dass zur Zeit, wenigstens in Preussen, ein Nothstand besteht. Die Betheiligten vermögen nicht, zu ihrem Rechte zu gelangen.

Das frühere preussische Obertribunal hat in dem bereits oben erwähnten Urtheile vom 30. November 1860 (bei *Striethorst* Bd. 39 S. 242 ff.) für nicht zutreffend erachtet (S. 246), dass das Erkenntniss eines ausländischen Richters, durch welches eine zwischen preussischen Unterthanen bestehende

und in Preussen geschlossene Ehe geschieden werde, im Inlande keine Rechtskraft erlangen könne. Weiter wird daselbst ausgeführt (S. 251), dass es sich in einem solchen Falle nicht um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheils, sondern um den Eintritt gewisser an das Vorhandensein eines solchen Urtheils geknüpfter rechtlichen Folgen handele, sowie dass das ergangene Urtheil eines Gerichts im amerikanischen Staate Jowa Statusrechte zum Gegenstande habe, die ihrer Natur nach überall dieselben sein müssten.

Dass es zu weit geht, wenn daraus entnommen werden möchte, die im Auslande gesprochenen Scheidungsurtheile seien unbedingt anzuerkennen, folgt schon daraus, dass wegen der Verschiedenheit der Gesetzgebung daraus leicht eine Handhabe entnommen werden kann, die inländischen Gesetze zu umgehen und aus Gründen, die im Inlande nicht anerkannt werden, eine Scheidung zu erlangen. Anderseits will es nicht einleuchten, weshalb in solchen Fällen auf Verbürgung der Gegenseitigkeit Gewicht zu legen sei. So wichtig das Interesse des Staates auch ist, welches durch die Gegenseitigkeit gewahrt werden soll, so dürfte dieses Interesse nicht rechtfertigen, den einzelnen Deutschen zu schädigen, gewissermassen rechtlos zu machen.

Ist die Gegenseitigkeit für verbürgt zu erachten, wenn sie in einem auswärtigen Staate (Ungarn) zwar gesetzlich besteht, aber thatsächlich nicht geübt wird? Z.P.O. § 661 Nr. 5.

Urtheil des Reichsgerichts (VI. Zivilsenat) vom 7. April 1888.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Dr. *Menzen* in Hechingen.

Der Kläger beruft sich zum Nachweis dafür, dass in Ungarn die Gegenseitigkeit im Sinne der Z.P.O. § 661 verbürgt sei, auf das ungarische Gesetz über das Zwangsvollstreckungsverfahren vom 1. Juni 1881. Der Berufungsrichter erwägt zunächst: „das blosse Bestehen dieses Gesetzes genüge nicht zur Verbürgung der Gegenseitigkeit“, zwar sei zunächst davon auszugehen, dass das Gesetz befolgt werde: sei dies aber aus irgend einem Grunde nicht der Fall, so biete das Gesetz allein keine Gewähr dafür, dass, worauf es ankomme, deutsche Urtheile in Ungarn ohne Prüfung ihrer Gesetzmässigkeit vollstreckt werden, es sei nicht ausnahmslose Befolgung des Gesetzes zu fordern, wohl aber daran festzuhalten, dass das Gesetz wenigstens in der Regel angewendet, also nicht von der Mehrzahl der Gerichte seines Landes in einer die Ausländer beschränkenden Weise unrichtig verstanden oder gänzlich ausser Acht gelassen werde. Diese Erwägung erscheint zutreffend; § 661 setzt voraus, dass die Gegenseitigkeit thatsächlich verbürgt sei.

Auf Grund des vorliegenden Beweismaterials, insbesondere der in dem Schreiben vom 20. September 1887 enthaltenen Aeusserung des ungarischen Justizministeriums in Verbindung mit der von dem Reichsjustizamt am 15. März 1887 ertheilten Auskunft, erachtet nun der Berufungsrichter für höchst wahrscheinlich, dass die Vollstreckung deutscher Urtheile in Ungarn selbst dann, wenn die Erfordernisse des Gesetzes vom 1. Juni 1881 erfüllt sind, nicht vollstreckt werden, dass also trotz Bestehens dieses Gesetzes die Gegenseitigkeit in der

That nicht verbürgt ist[3]). Diese Beweiswürdigung entzieht sich einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Wenn sodann der Berufungsrichter annimmt, es sei hienach der auf das Bestehen des Gesetzes vom 1. Juni 1881 gestützte Nachweis verbürgter Gegenseitigkeit auf das Erheblichste erschüttert, und eben deshalb diesen Nachweis nicht für erbracht erachtet, so ist hierin eine Gesetzesverletzung nicht zu erblicken.

Ist das Revisionsgericht befugt, die Frage nachzuprüfen, ob nach ausländischem Recht die Gegenseitigkeit verbürgt ist? Z.P.O. § 661 Nr. 5.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Zivilsenat) vom 20. Mai 1891.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Dr. *Mensen* in Hechingen.

Thatbestand. Namens des wegen Geisteskrankheit entmündigten Klägers beantragt dessen Ehefrau, als bestellte Vormünderin, die solidarische Verurtheilung der beiden Beklagten zur Zahlung eines Betrages von 240 fl. österr. Währung für gelieferten Hafer und von 840 fl. als Betrag zweier (400 fl. und 440 fl.) denselben gegebene Darlehen. Die Forderungen sollen im Jahre 1873 entstanden sein und sind von den Beklagten bestritten. Der erste Richter hat den Kläger mit der Forderung von 240 fl. zur Zeit abgewiesen, weil dieselbe in Ungarn rechtshängig sei, und in Ansehung der geforderten Darlehen der Vertreterin des Klägers einen Eid auferlegt. Gegen diese Entscheidung haben die Beklagten, insoweit sie verurtheilt sind, die Berufung eingelegt und gänzliche Abweisung der Klage beantragt. Der Kläger hat sich der Berufung angeschlossen mit dem Antrage, die Beklagten auch zur Zahlung der geforderten 240 fl. zu verurtheilen. Das Berufungsgericht hat die etwaige Rechtshängigkeit oder erfolgte Ausurtheilung dieser letzteren Forderung in Ungarn für bedeutungslos erachtet und die Beklagten zur Zahlung von 240 fl. verurtheilt.

Entscheidungsgründe: Die von der Revision erhobenen Angriffe gehen dahin, dass der Berufungsrichter die Frage, ob wegen der im gegenwärtigen Prozess eingeklagten Ansprüche in Ungarn ein Rechtsstreit anhängig oder eine endgültige Entscheidung gefällt sei, rechtsirrig für bedeutungslos erachtet habe, weil er zufolge unzutreffender Auslegung des ungarischen Rechts zu der Annahme gelangt sei, dass die Gegenseitigkeit zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn im Sinne des § 661 Nr. 5 der Z.P.O. nicht verbürgt sei. Diese Angriffe können einen Erfolg nicht haben. Der Berufungsrichter hat seine Annahme im Anschluss an die Entscheidung des R.G. i. S. J. wider H. vom 7. April 1888 VI. 31/88 und unter Berücksichtigung des damals vorgebrachten, in dem Kommentar von *Wilmowski* und *Levy* zu § 661 Nr. 5 der Z.P.O. Anmerk. 7 Nr. 1 mitgetheilten Beweismaterials ge-

3) Vgl. hiezu oben S. 364. Anm. d. Red.

troffen und begründet. Dass der Berufungsrichter hierbei Beweismaterial, welches ihm vorgelegen habe, unzulässiger Weise nicht berücksichtigt habe oder bei seinen Erwägungen von unzutreffender Auslegung des § 661 Nr. 5 der Z.P.O. ausgegangen sei, lässt das angefochtene Urtheil nicht erkennen und ist auch von der Revision selbst nicht behauptet. Darauf aber, dass die Entscheidung, wie die Revision auszuführen gesucht hat, auf Verletzung der in Betracht kommenden ungarischen Gesetzgebung beruhe, kann gemäss §§ 511, 526 der Z.P.O. das Rechtsmittel überhaupt nicht gestützt werden. Mit Unrecht beruft sich die Revision darauf, es sei aus dem Urtheil des erkennenden Senats vom 30. Juni 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 427) zu entnehmen, dass auch die Frage, ob die Gegenseitigkeit nach Massgabe der ausländischen Gesetzgebung verbürgt sei, der Nachprüfung des Revisionsrichters unterliege. Dass in dem angezogenen Urtheile ein dahin gehender Ausspruch nicht zu finden sei, und dass namentlich auch die auf S. 429 vorkommende gelegentliche Erwähnung der Nr. 5 des § 661 nicht zu der Annahme führen könne, es habe damals eine Nachprüfung der bezeichneten Frage thatsächlich stattgefunden, verkennt die Revision selbst nicht. Aber auch für die von derselben vertretene Auffassung, dass der Senat damals durch die unter Berücksichtigung der einschlagenden ausländischen Gesetzgebung vorgenommenen Prüfung der Frage, ob „Urtheile" im Sinne der Z.P.O. vorliegen, die Zuständigkeit des Revisionsrichters zur Vornahme einer derartigen Prüfung anerkannt habe, bietet die Begründung des angezogenen Urtheils keinen Anhalt. In derselben ist erörtert, ob die damals in Frage stehenden österreichischen Zahlungsaufträge gemäss § 661 der Z.P.O. vollstreckbar seien und zu diesem Zwecke lediglich in eine Prüfung nach der Richtung eingetreten, ob die Bedeutung solcher Zahlungsaufträge nach österreichischem Recht zutreffend zu der Annahme führe, dass dieselben als „Urtheile" im Sinne der Z.P.O. zu erachten seien. Davon, dass der Senat zur Ermittelung der Bedeutung der Zahlungsaufträge die von dem Berufungsgericht für zutreffend erachtete Auslegung des österreichischen Rechts einer Nachprüfung unterzogen habe, enthält das angeführte Urtheil nichts. In demselben ist vielmehr unzweideutig die Unstatthaftigkeit einer derartigen etwaigen Nachprüfung ausgesprochen. Auf S. 428 heisst es wörtlich: „Es handelt sich hierbei nicht um die der Nachprüfung des Revisionsgerichts nach § 511 der Z.P.O. entzogene Frage, welche Bedeutung und Wirkung solche Zahlungsaufträge nach österreichischem Recht haben, sondern um die von dem Revisionsgerichte nachzuprüfende Frage, ob dieselben Urtheile im Sinne des § 661 der Z.P.O. sind". Sodann ist auf S. 429 ausgesprochen: „Da die in Rede stehenden Zahlungsaufträge, wie das Berufungsgericht nach österreichischem Rechte unanfechtbar feststellt, Rechtskraft erlangt haben, so ist das in § 661 Nr. 1 der Z.P.O. vorgeschriebene Erforderniss vorhanden". Hienach erledigen sich die von der Revision erhobenen Angriffe.

B. Rechtshülfe.

Ein Ersuchen um Rechtshülfe gilt als abgelehnt, wenn dem Ersuchen im Uebrigen entsprochen, indess die Tragung der erwachsenen Kosten abgelehnt wird. G.V.G. §§ 160, 165.

Beschl. des Reichsgerichts vom 13. Februar 1893 (Entsch. in Strafs. Bd. 24 S. 1).

Aus den Gründen:

„— — — Nach § 165 des G.V.G.'s sollen der ersuchenden Behörde — abgesehen von zwei hier nicht zutreffenden Ausnahmefällen — für die Leistung von Rechtshülfe keine Kosten erwachsen. Es hatte daher das von dem Amtsgerichte zu J. an das Amtsgericht zu L. gerichtete Ersuchen, betreffend das Gutachten des Sachverständigen, die kostenfreie Erledigung zum Inhalte. Wenn demnächst das ersuchte Gericht die Kostentragung seinerseits verweigerte, so lag und liegt darin die Ablehnung eines Ersuchens, weil der Ausdruck „Ablehnung" nach dem Wortlaute der Motive zu § 160 des G.V.G.'s „auch den Fall umfasst, wenn über die Ausführung des Ersuchens Streit entsteht, da jede dem Ersuchen nicht völlig entsprechende Ausführung eine theilweise Ablehnung enthält. Vgl. Hahn, Materialien S. 170. Der in der Literatur vertretenen Ansicht, dass es sich in Fällen der vorliegenden Art nicht um einen Streit über die Ausführung des Ersuchens, sondern allein um die „Konsequenzen" jener Ausführung bezüglich des Kostenpunktes handelt, und dass deshalb der Streit nicht vor das Reichsgericht gehöre, sondern im Justizaufsichtswege zu entscheiden sei, kann eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden. Mit gleichem Rechte kann die nach Massgabe des Gesetzes dem ersuchenden Gerichte wegen der von ihm nachgesuchten Rechtshülfeleistung gewährte Kostenfreiheit als eine Voraussetzung bei dem Rechtshülfeersuchen angesehen werden. Jedenfalls steht der Kostenpunkt so sehr im organischen Zusammenhange mit den die Rechtshülfe betreffenden Bestimmungen, derselbe bildet so sehr eine integrirende Seite der Rechtshülfehandlung, dass beides — Rechtshülfeakt und Kostentragung — den Inhalt des auf Grund der Vorschriften des Tit. 13 des G.V.G.'s zu erledigenden Ersuchens bildet. — — —"

Rechtshülfe zwischen Verwaltungsgerichten und Amtsgerichten in Preussen bei Ersuchen ersterer um eidliche Vernehmung von Zeugen, Beschwerde bei Ablehnung des Ersuchens. § 77 des preuss. Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. § 160 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, § 87 des preuss. Ausführungsgesetzes dazu.

Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt a/M. vom 2. Februar 1892.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Dr. *Mensen* in Hechingen.

Der Bezirksausschuss zu C. hatte in einer Verwaltungsstreitsache

wegen Entziehung der Erlaubniss zum Wirthschaftsbetriebe, welche in der Berufungsinstanz bei ihm anhängig war, das Amtsgericht NN. um eidliche Vernehmung von Zeugen ersucht. Letzteres wies das Ersuchen ab, weil es zur Gewährung dieser Rechtshülfe nicht befugt sei, und hielt auf die wiederholte, durch den Hinweis auf § 77 des preuss. Gesetzes vom 30. Juli 1883 und § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gestützte Requisition die Ablehnung mit der Begründung aufrecht, dass § 77 zit., wie Absatz 2 desselben gegenüber § 151 der Z.P.O. ergebe, auf die ordentlichen Gerichte keine Anwendung finde.

Der hiergegen vom Bezirksausschuss eingelegten Beschwerde bei dem Oberlandesgericht wurde von demselben in seinem Beschlusse vom 2. Februar 1892 stattgegeben aus folgenden Gründen:

Sachlich unterliegt es keinem Zweifel, dass die Weigerung des Amtsgerichts grundlos ist. Da sowohl den Verwaltungsgerichten, wozu hier der Bezirksausschuss als Berufungsinstanz für die auf Zurücknahme der Wirthschaftskonzession gerichtete Klage gehört (§ 119 Gesetz vom 1. August 1883, § 82 Gesetz vom 30. Juli 1883), das Recht zusteht, im Verwaltungsstreitverfahren Zeugen eidlich zu vernehmen — §§ 76, 92 Gesetz vom 30. Juli 1883 —, als auch die Amtsgerichte zur eidlichen Vernehmung von Zeugen berechtigt sind, so kann zunächst davon keine Rede sein, dass das Amtsgericht zur Gewährung der Rechtshülfe nicht befugt war. Aber es war zur Leistung derselben auch verpflichtet. Nach § 77 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 kann im Verwaltungsstreitverfahren das Verwaltungsgericht die Beweiserhebung „durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen", und es ist selbstverständlich, dass diese Befugniss zugleich ein Gebot an die requirirte Behörde enthält, im Umfange ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen stattzugeben. Wenn das Amtsgericht vermeint, dass unter diesen „sonstigen Behörden" nicht auch die ordentlichen Gerichte zu verstehen seien und dies aus dem Absatz 2 des § 77 entnehmen will, wonach ausdrücklich angeordnet sei, dass die Beweisverhandlungen unter Zuziehung eines Protokollführers aufzunehmen seien, während für die ordentlichen Gerichte bereits der § 151 der Z.P.O. entsprechende Bestimmung getroffen habe, so bedarf es, um die Auslegung des Amtsgerichts dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber als eine willkürliche Einschränkung erscheinen zu lassen, nur des Hinweises darauf, dass die Vorschrift des letzterwähnten Paragraphen nicht das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen betrifft und dass abgesehen davon der Absatz 2 des § 77 zit. auch mit Rücksicht auf andere Behörden, für welche die Zuziehung eines Protokollführers in der Regel nicht geboten ist, die bezeichnete Anordnung treffen musste. Dass aber den Amtsgerichten eine solche Rechtshülfepflicht auferlegt werden konnte, ergiebt sich angesichts des § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ohne Weiteres daraus, dass die Leistung dieser Rechtshülfe nicht selbst ein Gegen-

stand der Verwaltung ist, sondern in Ausübung der Gerichtsbarkeit erfolgt (vgl. auch Protokoll der Kommission S. 436/437; *Hahn* S. 647/648).

Zweifel kann nur die formelle Frage erregen, ob die eingelegte Beschwerde zulässig ist und zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehört. Nach § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist im Umfange der im XIII. Titel daselbst gebotenen Rechtshülfe das dem ersuchten Gerichte vorgesetzte Oberlandesgericht als Beschwerdeinstanz bestellt. Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt aber nur die Rechtshülfe in Sachen, welche nach Massgabe der §§ 1 bis 3 desselben vor die ordentlichen Gerichte gehören, insbesondere bezieht es sich nicht auf diejenige Rechtshülfe, „welche von anderen als den ordentlichen Gerichten gefordert wird oder von anderen als diesen Gerichten zu gewähren ist". (Vgl. Motive S. 189, *Hahn* 2 Aufl. S. 167 ebenda, S. 316, 1363). Das Ersuchen eines Verwaltungsgerichts — § 13 Gerichtsverfassungsgesetz — an das ordentliche Gericht fällt daher unmittelbar nicht unter diese Vorschrift. Ebensowenig ist die abweichende Kompetenzbestimmung in § 38 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, hier von Bedeutung, da dieses Gesetz sich nur auf die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen zu leistende Rechtshülfe bezieht. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes haben aber in dem preussischen Ausführungsgesetz dazu vom 24. April 1878 eine weitere Ausdehnung erhalten. Nach § 87 das. — Entw. § 82 — haben sich die Gerichte Rechtshülfe zu leisten „in Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören" und für diese Rechtshülfe finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere auch des § 160, entsprechende Anwendung. Sachlich besteht keine Schwierigkeit, den Umfang dieser Rechtshülfe auch auf Angelegenheiten des Verwaltungsstreitverfahrens zu beziehen, da die Begrenzung, im Gegensatze zu § 88 das., lediglich negativ gehalten ist und an sich alles umfasst, was nicht unter die von den Reichsjustizgesetzen geregelte ordentliche streitige Gerichtsbarkeit fällt. Allerdings aber ist nach dem Wortlaute des § 87 diese Rechtshülfe nur von den Gerichten unter sich zu leisten; im Sinne des Ausführungsgesetzes müssen unter dem Ausdrucke „Gerichte" die in demselben unter Titel 3 bis 8 aufgeführten ordentlichen Gerichte verstanden werden; die unmittelbare Bedeutung der Vorschrift geht daher dahin, dass in den, den ordentlichen Gerichten überwiesenen, nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten ebenso, wie in diesen selbst, Rechtshülfe zu leisten sei. Ob es nun gerechtfertigt wäre, durch analoge Auslegung den Rechtssatz abzuleiten, dass die Amtsgerichte auch dem Ersuchen anderer Behörden stattzugeben haben, braucht hier nicht untersucht zu werden, da im vorliegenden Falle die Rechtshülfepflicht bereits anderweitig feststeht. In Frage steht aber, ob die im zweiten Satze des § 87 ausgesprochene Ausdehnung der Vorschriften des Gerichtsver-

fassungsgesetzes auch auf diese Fälle der Rechtshülfe Anwendung finde. Diese Frage ist zu bejahen. Allerdings bezieht sich die Vorschrift des zweiten Satzes zunächst nur auf die im ersten Satze gebotene Rechtshülfe, sie braucht aber nicht darauf beschränkt zu werden, sie hat eine selbständige Bedeutung. Das Ausführungsgesetz hat die Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes angenommen, wonach das Oberlandesgericht die Beschwerdeinstanz in Rechtshülfesachen bildet, es hat dieselbe für den ganzen Umfang der von ihm vorgeschriebenen Rechtshülfe aufgestellt, und nicht ausgesprochen, dass sie nur in den Fällen zu gelten habe, für welche die Rechtshülfepflicht sich unmittelbar auf § 87 stützt. Es ist auch nicht erkennbar, dass besondere sachliche Gründe für eine solche Beschränkung sprechen sollten, vielmehr ist der allgemeinere Gedanke, die Vorschrift in möglichster Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zu halten, davon unabhängig, ob das Ersuchen von einem anderen Gerichte oder von einer sonstigen Behörde ausgegangen ist. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, über die blos wörtliche Auslegung hinausgehend, die Absicht des Gesetzes in ihrem wahren Sinne dahin zu verstehen, dass auch überall da, wo die Gerichte ausserhalb des Titels XIII des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu gewähren haben, in entsprechender Anordnung des § 160 das. das Rechtsmittel der Beschwerde mit dem Instanzenzuge an das vorgesetzte Oberlandesgericht stattfinden solle. Diese Auslegung empfiehlt sich umsomehr, als man sonst bei Ablehnung der Rechtshülfe nur auf die unzureichende und kaum sachentsprechende Justizaufsicht — § 23 Gesetz betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879 (Gesetzsammlung S. 345) — angewiesen wäre.

„Verbotene Handlung“ im Sinne des § 159 Abs. 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Beschluss des Landgerichts Colmar vom 14. Januar 1893 (Jur. Zeitschr. für Elsass-Lothringen 1893 S. 325).

„Unter „„verbotene Handlung““ im Sinne des § 159 Abs. 2 des G.V.G. ist nicht gerade eine solche zu verstehen, deren Vornahme in den Gesetzen des ersuchten Gerichts ausdrücklich untersagt ist: als verboten hat vielmehr jede Handlung auch in dem Falle zu gelten, wenn sie unstatthaft ist, wenn sie klaren Rechtssätzen widerspricht (vgl. *Löwe*, St.P.O. 6. Aufl. § 159; Entsch. des Reichsgerichts vom 1. März 1886, Jur. Wochenschrift 1886 S. 113)“.

Frankreich.

Bericht über französische Rechtsprechung[1]).

Mitgetheilt von Herrn Universitäts-Professor *L. Beauchet* in Nancy.

I. Zivilrecht.

Im Auslande vorgenommene Handlungen.

Die im Auslande vorgenommenen Handlungen sind bezüglich ihrer Förmlichkeiten, Rechtsfolgen und ihrer Beweiskraft den Vorschriften des Gesetzes des Landes unterworfen, wo die Vereinbarung zu Stande kam, ohne zu unterscheiden zwischen dem Falle, wo die Verhandlung zwischen den vertragschliessenden Parteien stattfand, und dem Falle, wo die Handlung Dritten entgegengehalten wird. Wenn folglich eine Urkunde unter Privatunterschrift in der Türkei errichtet wurde, entsprechend dem ottomanischen Gesetze, so hat diese Urkunde ein bestimmtes Datum in Frankreich gegenüber Dritten, auch wenn sie die in Art. 1328 *Code civil* vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt. (U. Cass., 23. Mai 1892, *D.P.* 92. 1. 473.) — Bisher hatten die Schriftsteller im allgemeinen die Anwendung der Regel: „*locus regit actum*", soweit sie Dritte betrifft, bestritten, sie nahmen an, dass die vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Bezug auf Dritte die öffentliche Ordnung berührten, und dass sie folglich gemäss des französischen Gesetzes erfüllt werden müssten, selbst für die im Auslande vorgenommenen Handlungen. Diese Lehre wurde durch die obige Entscheidung des Kassationshofs beseitigt, der die Regel „*locus regit actum*" absolut auf die Förmlichkeiten der Handlung anwendet, ohne die Beziehungen der Parteien unter sich und die mit Dritten zu unterscheiden.

Eheliches Güterrecht.

1. Die Bestimmung des französischen Gesetzes (Art. 1445 *Code civil*), wonach die Urtheile, welche die Gütertrennung aussprechen, vor ihrem Vollzuge veröffentlicht werden sollen, hat eine allgemeine Tragweite. Folglich ist nichtig wegen Mangels der Veröffentlichung in Frankreich die zwischen Ausländern von einem ausländischen Gericht ausgesprochene Gütertrennung, wenn sich die Ehegatten in Frankreich aufhalten und sie sich verheirathet haben mit Annahme eines vom französischen Gesetze adoptirten Güterrechts. In gleichem Falle können die Ehegatten Dritten in Bezug auf gütergemeine Gegenstände, die in Frankreich liegen, nicht die Handlungen entgegenhalten, die von ihnen in Ausführung des von ihnen in ihrem Lande erlangten, aber in Frankreich nicht veröffentlichten Güter-

1) Abkürzungen: *D.P.* = *Dalloz périodique; P.F.* = *Pandectes françaises périodiques; R.P.* = *Revue pratique de droit international privé.*

trennungsurtheils vorgenommen wurden. (Cass., 19. Dezember 1892, *D.P.* 93. 1. 89.) — Von dem Zeitpunkte an, von dem die beiden Ehegatten bezüglich ihres ehelichen Güterrechts dem französischen Gesetze unterworfen waren, ist, ungeachtet ihrer Eigenschaft als Ausländer, ihre Gütertrennung, die nur eine richterliche Modifikation dieses Güterrechts war, dem französischen Gesetze gleichfalls unterworfen. Der Umstand, dass die Gütertrennung von einem ausländischen Gerichte ausgesprochen worden war, konnte nicht die Wirkung äussern, die Ehegatten der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen, denn die Massnahmen der Veröffentlichung, welche Art. 1445 *Code civil* fordert, sind nicht Vorschriften von blosser Form, sondern solche der öffentlichen Ordnung, welche das Publikum interessiren und folglich beobachtet werden müssen, welches auch das Gericht sei, das die Gütertrennung ausgesprochen hat, um eine rechtliche Wirkung in Frankreich zu äussern.

2. Das gesetzliche Güterrecht der Ehegatten, auch wenn sie Franzosen sind, die sich im Auslande verheirathen, ist von dem Gesetze bestimmt, auf das die Ehegatten sich zu beziehen beabsichtigen. Um insbesondere zu ermitteln, ob die beiden Ehegatten (der Ehemann war französischer Staatsangehöriger und die Ehefrau von englischer Herkunft) stillschweigend die gesetzliche Gütergemeinschaft, das Güterrecht des gemeinen französischen Rechts oder die Gütertrennung, englisches Güterrecht, angenommen haben, sollen die Richter der That alle Umstände der Sache ermitteln, die geeignet sind, ihre Absicht festzustellen. In dieser Hinsicht ist der eheliche Wohnsitz für sich allein nicht hinreichend. Alle Handlungen, seien sie nun gleichzeitig mit der Eingehung der Ehe oder selbst nachher, wie testamentarische Verfügungen der Ehegatten, und die Bezeichnungen, welche sie selbst in den Nachlassbestimmungen in dieser Hinsicht angenommen haben, sollen in Betracht gezogen werden. (Paris, 25. November 1891, *D.P.* 92. 2. 506.) — Dieses Urtheil enthält eine neue Anwendung des von der Rechtsprechung angenommenen Systems, wonach im internationalen Privatrecht das eheliche Güterrecht der Ehegatten, die ohne Ehevertrag eine Ehe eingegangen haben, weder nach dem Real- noch nach dem Personalstatut, sondern nach dem gemeinschaftlichen Willen der Parteien zu ermitteln ist, und der Richter *a priori* jedes Kriterium ferne halten, dagegen thatsächlich in jedem Falle erheben soll, welches die Absicht der Parteien gewesen ist.

3. Die ausländische Ehefrau, welche ein französisches eheliches Güterrecht annimmt, entzieht sich dadurch in Betreff ihrer Handlungsfähigkeit nicht dem Gesetze ihrer Staatsangehörigkeit, ebensowenig wie eine Französin als Ehefrau, die ein ausländisches eheliches Güterrecht annimmt, sich in der genannten Hinsicht dem französischen Gesetze entziehen könnte. (Trib. Seine, 10. Februar 1893, *P.F.* 93. 5. 30.) Wenn also die Ausländer frei sind bei der Wahl eines französischen ehelichen Güterrechtssystems kraft des Grundsatzes der

Autonomie der eheschliessenden Parteien, so können sie doch nicht die Vorschriften, welche ihre Handlungsfähigkeit regeln, ändern. Diese Regeln gehören der öffentlichen Ordnung an und können durch keinen Vertrag berührt oder geändert werden.

Handlungsfähigkeit. Gerichtlicher Beistand. Entmündigung.

Grundsatz ist, dass die Gesetze, welche den Stand und die Handlungsfähigkeit der Personen betreffen, bezüglich dieser Personen an jedem Orte gelten, wo sie sich befinden, selbst ausserhalb ihres Ortes der Herkunft. Das, was von den Gesetzen gilt, welche den Stand und die Handlungsfähigkeit der Personen betreffen, soll in gleicher Weise gelten hinsichtlich der regelrechten und den Gesetzen entsprechenden richterlichen Entscheidungen, welche die Handlungsfähigkeit der Personen abgeändert haben, insbesondere hinsichtlich der Entscheidungen, welche die Entmündigung oder Bestellung eines gerichtlichen Beistands ausgesprochen haben. Daraus folgt, dass der Ausländer, dem im Ausland ein gerichtlicher Beistand gegeben oder der dort entmündigt ist, und dessen Handlungsfähigkeit also beschränkt ist, wenn er sich in Frankreich befindet, nur mit der durch die ausländische Entscheidung beschränkten Handlungsfähigkeit, wodurch sein Personalstatut abgeändert wurde, vor Gericht auftreten kann. Daher kann man in Frankreich auch nicht mehr die Nichtkenntniss der die Handlungsfähigkeit modifizirenden in Frankreich nicht verkündeten Entscheidung geltend machen, ebensowenig kann man die Nichtkenntniss des ausländischen Gesetzes vorschützen, das in Frankreich weder publizirt noch bekannt ist. (Trib. Seine, 28. März 1893, *P.F.* 93. 5. 21.)

Ehescheidung.

1. Die von einem naturalisirten Ausländer vor einem französischen Gerichte erhobene Klage auf Ehescheidung ist zulässig, wenngleich die Gesetzgebung des Heimathlandes dieses Ausländers den Grundsatz der Unlösbarkeit der Ehe aufstellt. Unerheblich ist, dass der Kläger beim Nachsuchen der Naturalisation in Frankreich keinen anderen Zweck verfolgte, als seine Ehescheidung erlangen zu können. Unzulässig ist, dass die Ehefrau die Naturalisation ihres Ehemanns anficht, um die juristischen Folgen davon zu beseitigen, insbesondere was die Möglichkeit der Ehescheidung betrifft, da diese Handlung sie nicht für die Aenderung der Staatsangehörigkeit noch für das davon abhängige Personalstatut solidarisch verantwortlich macht. Jedoch kann sie ihrerseits im Wege der Widerklage Ehescheidung fordern, da sie, wenngleich in der Naturalisation ihres Ehemanns nicht begriffen war, doch in Folge derselben die ausländische Staatsangehörigkeit, mit der sie durch die Thatsache der Ehe versehen war, verloren hat. (Trib. Tunis, 21. März 1892 und Trib. Seine, 9. November 1892, *P.F.* 93. 5, 1.) — Der naturalisirte Ausländer hat kein anderes Personal-

statut mehr, als das französische Statut, nichts hindert ihn, sich auf das französische Gesetz zu berufen, um die Lösung seiner Ehe durch Ehescheidung auch dann herbeizuführen, wenn die Gesetzgebung seines Heimathlandes die Möglichkeit der Ehescheidung nicht zulässt. Vergebens würde man einwenden, dass die Naturalisation in Frankreich nur ein Mittel gewesen sei, um sich der Unlösbarkeit der Ehe zu entziehen. Die Gerichte des Heimathlandes des naturalisirten Ausländers können ohne Zweifel die in Frankreich erfolgte Naturalisation als nicht geschehen betrachten, da sie Umgehung des Gesetzes dieses Landes bezweckte, aber die französischen Gerichte haben nicht das Recht, die Verletzungen des ausländischen Gesetzes zu beachten und wieder gut zu machen. Jedenfalls kann die von einem Ausländer in Frankreich erlangte Naturalisation, insbesondere was die Möglichkeit der Ehescheidung betrifft, gegenüber den wohl erworbenen Rechten der Ausländerin gebliebenen Ehefrau, Wirkungen nicht hervorbringen.

2. Nach den Vorschriften der russisch-polnischen Gesetzgebung kann die Ehe, welche zwischen polnischen Russen von verschiedenem Glaubensbekenntniss eingegangen wurde, wenn die Ehe nur nach katholischem Ritus eingesegnet wurde, nicht mittels Ehescheidung aufgelöst werden, und auf eine derartige Ehe ist nur die Trennung von Tisch und Bett anwendbar. Folglich und in Anwendung des Personalstatuts ist die vom polnischen Russen vor den französischen Gerichten gegen seine Ehegattin erhobene Ehescheidungsklage unstatthaft. In dieser Hinsicht ist unerheblich, dass der Kläger ermächtigt war, seinen Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen; die Zulassung zum Wohnsitze für den ausländischen Ehemann kann, insbesondere dann, wenn sie nach der Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erfolgt ist, die rechtliche Lage der Ehefrau nicht ändern und ihr die Rechtswohlthat des Personalstatuts entziehen. (Trib. Seine, 10. März 1891 und 27. April 1893, *P.F.* 93. 5. 17.) — Die Frage, ob von einem Ausländer vor den französischen Gerichten auf Ehescheidung geklagt werden kann oder nicht, wird im Allgemeinen durch Anwendung des persönlichen Gesetzes des Ausländers gelöst. Die Zulassung zum Wohnsitze kann auf das Personalstatut keinen Einfluss üben, denn der Ausländer, der dieselbe erlangt hat, bleibt fortgesetzt dem Gesetze unterworfen, das für ihn bis dahin anwendbar gewesen war.

Schenkung.

Die Vorschrift des Art. 1054 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuchs, der den Ehegatten während der Ehe jede gegenseitige Freigebigkeit verbietet, vorbehaltlich jedoch der letztwilligen Verfügung, hat vornehmlich den Stand und die Handlungsfähigkeit der Personen im Auge, wiewohl er auf die Vertheilung und Erhaltung des Vermögens seine Wirkung äussert. Folglich gehört dieselbe zum Per-

sonalstatut und folgt dem Ausländer, dem sie anhaftet, nach Frankreich. Die von einem Italiener in Frankreich entgegen diesem Verbote gemachte Schenkung ist grundsätzlich nichtig. (Paris, 27. Mai 1892, *D.P.* 92. 2. 553.) — Wurde eine ausländische gesetzliche Bestimmung mehr vom Gesichtspunkt der Personen als von dem des Vermögens aus erlassen, so gehört sie zum Personalstatut und Realstatut, und folgt demgemäss dem Ausländer in Frankreich. Derart scheint die rechtliche Natur der Bestimmung des Art. 1054 des italienischen B.Gb. zu sein.

Industrielles Eigenthum.

Die Thatsache der Verbreitung und der Verkauf von Wein aus Saumur unter der Bezeichnung als „Champagner" mit Hülfe von Prospekten, Anzeigen oder Ankündigungen enthält eine „*concurrence déloyale*" gegenüber den Produzenten und Verkäufern von Wein, der in der Champagne geerntet und fabrizirt wurde. Die Bezeichnung als Champagner „*champagne*", begleitet mit derjenigen „*Saumur*" in jenen Dokumenten kann selbst in England nicht als gleichbedeutend mit „*vins mousseux*" aus Saumur betrachtet werden. Das Wort „*champagne*" bezeichnet eine besondere Fabrikationsart der Schaumweine, die in der früheren Provinz Champagne geerntet und fabrizirt werden, und diese Bezeichnung kann loyaler Weise im Handel nur auf diesen Wein angewendet werden. Der französische Händler, der in England für den Verkauf seiner Weine eine Gesellschaft gebildet hat, ist verantwortlich vor den französischen Gerichten für die in England mit seinem Wissen oder durch seine Gesellschafter angehefteten unerlaubten Ankündigungen mittels angehefteter Plakate, ebenso für die unerlaubten in englischen Zeitungen veröffentlichten Bekanntmachungen, denn die Zeitungen kommen nach Frankreich und die unerlaubten Reklamen äussern ihre Wirkungen in Frankreich bei englischen Unterthanen, die sich dort auf der Reise befinden und Weine im Vertrauen auf die in England gesehenen Ankündigungen wählen. (Angers, 15. Dezember 1891, *R.P.* 92. 180.)

Literarisches und artistisches Eigenthum.

Wenn die ausländischen Urheber oder ihre Zessionare nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1793, das nach Art. 1 des Dekrets vom 28. Mai 1852 auf ausländische Werke Anwendung findet, die französischen Gesetze zum Schutze des artistischen oder literarischen Eigenthums anrufen können, so haben sie sich nach den Prozessgesetzen zu richten und ihre Verfolgungen in den Formen zu betreiben, welche durch das französische Gesetz für die Staatsangehörigen vorgeschrieben ist. Die vorgängige Hinterlegung des Werkes, welche das Gesetz von 1793 erfordert, ist die nothwendige Bedingung für jede Verfolgung, die vor den französischen Gerichten erstrebt wird. (Zivilgericht der Seine vom 4. Februar 1891, *P.F.* 92. 5. 15.)

Bewegliche Sachen.

Als Regel des internationalen Rechts muss man zulassen, dass die beweglichen Sachen, selbst wenn sie individuell bezeichnet sind, immer vom Gesetze des Ortes, wo sie liegen, beherrscht werden. Insbesondere kann das Zurückbehaltungsrecht, das dem deutschen Kaufmann durch Art. 313 des deutschen H.G.B. bewilligt ist, in Frankreich in einer französischen gerichtlichen Liquidation[2]) in Bezug auf Waaren, die in Deutschland liegen, entgegengehalten werden. (Donai, 11. Dezember 1891, *R.P.* 92. 166.) — Der Appellhof zu Donai erklärt es ganz allgemein für zulässig, dass die Vorzugsrechte bezüglich beweglicher Sachen von dem Gesetze des Ortes, wo die belastete bewegliche Sache sich befindet, abhängen, und dass folglich, wenn sie im Auslande ist, die französischen Gerichte auf sie die im ausländischen Gesetze bestehenden Vorzugsrechte anwenden sollen, ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Eigenthümers. Diese Lösung ist rationell, denn in jedem Lande bestimmt der Gesetzgeber die Reihe der Vorzugsrechte nach den Erwägungen des allgemeinen Kredits, den er in souveräner Weise abschätzt, und die Vorschriften, die er in dieser Hinsicht nimmt, sind, in einem gewissen Sinne, Regeln der öffentlichen Ordnung. Daraus ergiebt sich, dass auf bewegliche Sachen, die in Frankreich liegen, die Gläubiger nur die Vorzugsrechte geltend machen können, welche vom französischen Gesetze zugelassen sind, aber auch anderseits, dass, wenn bewegliche Sachen im Auslande gelegen sind, dann das ausländische Gesetz es ist, das den Rang der Gläubiger bestimmen soll.

Staatsangehörigkeit.

Der in Elsass-Lothringen Beheimathete hat, wenngleich er nicht in dem abgetrennten Territorium wohnte, eine Option bewirken müssen, um die Eigenschaft eines Franzosen zu behalten. (Trib. Lille, 31. Oktober 1891, *R.P.* 92. 298.) — Der Beschuldigte, der wegen Zuwiderhandlung gegen die erfolgte Ausweisung verfolgt war, hatte nach dem Kriege von 1870 nicht für die französische Staatsangehörigkeit optirt. Er behauptete, dass diese Erklärung ihm nicht obgelegen hatte, und dass er seine Eigenschaft als Franzose nicht habe verlieren können, wobei er geltend machte: 1) die Bestimmung des Art. 2 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871, der den im abgetretenen Lande beheimatheten Personen, die dort wohnhaft sind, eine Frist gewährt, um sich über die Wahl der französischen Staatsangehörigkeit zu erklären, 2) auf den Umstand, dass er zur genannten Zeit nicht in Elsass-Lothringen wohnte. Indessen hat das Gericht

---

2) Anm. des Herausgebers: Unter „*liquidation judiciaire*“ versteht man in Frankreich ein Konkursverfahren mit milderen Formen und Rechtsfolgen für den Gemeinschuldner.

ausgesprochen, dass, wenn es auch wahr ist, dass der angeführte Artikel nur die Personen betrifft, welche die beiden Voraussetzungen vereinigen, in den abgetretenen Territorien beheimathet zu sein und dort ihren Wohnsitz zu haben, doch der Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871 in seinem Artikel 1 § 2 bestimmt, dass für die Personen, die in den abgetretenen Territorien beheimathet sind, und ausserhalb Deutschlands wohnen, die Option, welche ihnen die Eigenschaft des Franzosen aufrecht erhalten soll, aus einer vor dem Bürgermeister ihres Wohnorts in Frankreich oder vor einer französischen Gesandtschaft abgegebenen Erklärung erhellen muss, und dass also in Ermangelung dieser Erklärung der Beschuldigte die Eigenschaft eines Franzosen nicht behalten hat, und daher im Verwaltungswege von dem Ausweisungsbeschluss betroffen werden konnte.

Ausländischer Souverän. Der Papst.

Wenn die ausländischen Staaten von Rechtswegen und aus Nothwendigkeit juristische Persönlichkeiten darstellen, welche befähigt sind, durch Staatsverträge Erwerbungen zu machen, und mit um so stärkerem Rechte Verbindlichkeiten einzugehen und Rechte zu erwerben, insbesondere durch Verträge oder Handlungen des Zivilrechts, so ist diese Handlungsfähigkeit, anlangend den zu machenden Erwerb, der im Gebiete anderer Staaten zu machen ist, durch die Souveränetät derselben, durch ihre Gesetzgebung und die internationalen Gebräuche beschränkt. Der heilige Stuhl ist eine souveräne Macht, anerkannt seit lange von Frankreich als ausländischer Staat, und diese Anerkennung, die sich äussert durch die gegenseitig bestellten diplomatischen Vertreter, durch die rechtsgültige Unterzeichnung von Staatsverträgen, durch zahlreiche rechtliche Beziehungen, welche von den französischen Ministern der auswärtigen Angelegenheiten unterhalten werden, ist in Folge der Ereignisse von 1870 nicht geändert worden. Daraus folgt, dass der heilige Stuhl, wie die übrigen anerkannten Staaten, in Frankreich das Recht besitzt, zu erben, zu verfügen und zu erwerben und zwar in Ermangelung von Staatsverträgen und gesetzlichen Bestimmungen über diesen Punkt. Jedoch ist die Ausübung dieser Handlungsfähigkeit an die Ermächtigung der französischen Staatsregierung gebunden. (Trib. Montdidier, 4. Februar 1892, *P.F.* 92. 5. 17.) — Indessen kann man Zweifel haben, ob die Rechtswirksamkeit der einem ausländischen Staate auf französischem Gebiete gemachten Schenkungen und Vermächtnisse dieser Ermächtigung der französischen Regierung unterworfen ist, denn Art. 910 des *Code civil* unterwirft der Nothwendigkeit dieser Ermächtigung nur die Schenkungen und Vermächtnisse, die gemacht werden an öffentlichen Anstalten oder Anstalten des öffentlichen Nutzens. Folglich kann man bestreiten, dass ein ausländischer Staat eine öffentliche Anstalt oder eine Anstalt von öffentlichem Nutzen im Sinne des Art. 910 sei.

Testament.

Die innerliche Rechtsgültigkeit der testamentarischen Bestimmungen soll nach dem Gesetze des Staates des Testators und zwar wie es im Zeitpunkte seines Todes galt, beurtheilt werden. (Aix, 29. Juni 1891, *D.P.* 92. 2. 472.)

Erbfolge.

Nach den Bestimmungen des Art. 10 der zwischen Frankreich und Russland bestehenden Uebereinkunft vom 26. März bis 1. April 1874 soll, wenn ein russischer Unterthan in Frankreich gestorben ist, sein Mobiliarnachlass nach den Vorschriften des Gesetzes seines Staates erworben werden, die zum Nachlass gehörigen Liegenschaften dagegen, welche in Frankreich liegen, werden vom französischen Gesetze beherrscht. Die im *Code civil* über die disponible Quote bestehenden Vorschriften sind auf diese Liegenschaften anwendbar, welches auch die Staatsangehörigkeit der Erben des Verlebten ist. (Trib. Seine, 30. März 1892, *R.P.* 92. 293.) — Die traditionelle Theorie ist durch eine feststehende Rechtsprechung dahin bestimmt, dass für die zum Nachlass gehörigen Liegenschaften der „Vorbehalt" vom Gesetze des gelegenen Vermögens abhängt, und für die beweglichen Sachen von dem persönlichen Gesetze des Verlebten, das heisst, folgend den Systemen des Gesetzes des Wohnorts oder des Gesetzes des Staates, dem der letztere angehört.

II. Handelsrecht.

Eisenbahn. Frachtvertrag.

Eine französische Eisenbahngesellschaft, die den Transport von Spanien nach Frankreich bewirkt und den Frachtpreis hiefür in französischer Münze gemäss dem gemeinsamen internationalen Tarife eingenommen hat, ist nicht gehalten, den Nutzen zurückzuvergüten, den sie durch Auswechseln der Münzen beim Reguliren mit der expedirenden spanischen Eisenbahngesellschaft gehabt hat, unter dem Vorgeben, dass die nämlichen Expedienten bei anderen Sendungen von Frankreich nach Spanien, deren Fracht in Spanien in spanischer Münze bezahlt worden ist, in Bezug auf den Mehrwerth der französischen Münze beim Auswechseln ein Plus hätten bezahlen sollen für die Zahlung des Theils des Transports, der auf den Linien der französischen Gesellschaft bewerkstelligt wurde. (Montpellier, 27. Juni 1892, *R.P.* 92. 277.)

Ausländische Handelsgesellschaft.

1. Das Gesetz vom 30. Mai 1857, nach dem die ausländischen stillen Gesellschaften in Frankreich ihre Rechte nur ausüben und vor Gericht stehen können, wenn sie dazu durch ein Dekret

der französischen Staatsregierung ermächtigt wurden, ist weder ausdrücklich noch stillschweigend durch das Gesetz vom 24. Juli 1867 aufgehoben. Es ist in Geltung geblieben, selbst in Bezug auf die ausländischen Gesellschaften, welche in ihrem Lande sich regelmässig ohne Ermächtigung bilden können. Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 hat für die deutschen Handelsgesellschaften, die in Frankreich ihre Rechte ausüben wollen, die Nothwendigkeit der vorgängigen Ermächtigung seitens der französischen Regierung, die im Gesetze vom 30. Mai 1857 gefordert ist, nicht aufgehoben. Ebenso ist die Uebereinkunft vom 16. April 1846 zwischen Frankreich und Baden, die nur die Vollstreckung der in jedem der beiden Länder erlassenen Urtheile regelt, auf die Handelsgesellschaften, um die es sich handelt, anwendbar. (Paris, 22. Dezember 1892, *D.P.* 92. 2. 157.) — Der Appellhof zu Paris hatte im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen am 8. Juli 1881 und 15. Februar 1882 (*D.P.* 82. 2. 201), dass die stillen Gesellschaften, welche vorschriftsmässig im Auslande gebildet sind, wo die vorgängige Ermächtigung der Regierung nicht erfordert wird, ihre Rechte in Frankreich ausüben können seit dem Gesetze vom 24. Juli 1867, ohne dass ein allgemeines Ermächtigungsdekret für die Gesellschaften dieses Landes, wie es im Gesetz vom 30. Mai 1857 vorgesehen ist, erlassen wird. Jedoch hat diese Ansicht in der Wissenschaft nicht die Oberhand behalten. — Anderseits hat ein Urtheil des Appellhofs in Lyon vom 13. Dezember 1889 entgegen dem Urtheil von Paris vom 22. Dezember 1892 entschieden, indem es zugab, dass das Gesetz vom 30. Mai 1857 noch auf die im Auslande vorschriftsmässig gebildeten Gesellschaften anwendbar ist, und die deutschen Gesellschaften das Recht haben, die Klausel der Behandlung wie die meistbegünstigste Nation nach dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 geltend zu machen.

2. Auf den Art. 11 des zwischen Frankreich und Deutschland abgeschlossenen Friedensvertrages von 1871, der zu Gunsten der Unterthanen beider Länder die Behandlung der meistbegünstigsten Nation vereinbart, kann sich nicht berufen werden von den juristischen Personen, und insbesondere von den stillen Gesellschaften, die sich in einem der kontrahirenden Staaten bilden. (Handelsgericht Seine, 28. Mai 1891, *P.F.* 93. 5. 16.) Vgl. die obigen Bemerkungen.

Konkurs.

Wenn auch Ausländer (im besonderen Falle eine ausländische Gesellschaft) ihre Niederlassung im Auslande haben, so können sie doch in Frankreich in Konkurs erklärt werden. Der Rechtsstreit betraf den Vollzug von Obligationen, die von ihm in Frankreich eingegangen waren. (Paris, 19. Juni 1891, *P.F.* 92. 5. 31.) — Man giebt im Allgemeinen die Anwendung des Art. 14 des *Code civil*, der den französischen Gerichten die Befugniss giebt, über Streitigkeiten

zwischen Franzosen und den im Auslande wohnenden Ausländern zu erkennen, auf juristische Persönlichkeiten und insbesondere auf ausländische Handelsgesellschaften zu. Folglich entscheidet man, dass diese Gesetzesstelle der französischen Justiz gestattet, den Konkurs über eine physische oder juristische Person des Auslandes zu eröffnen, selbst wenn dieselbe ihre Hauptniederlassung nicht in Frankreich hat. Jedoch ist diese Entscheidung in gewissen Beziehungen lästig, denn sie richtet sich nothwendigerweise gegen die Mehrzahl der Konkurse, ein Ergebniss, das man im Gegentheil zu vermeiden suchen muss, da sich der Richter des Wohnorts des Ausländers durch eine in Frankreich geschehene Konkurserklärung bei den ausnahmsweisen Bedingungen der Zuständigkeit für nicht gebunden halten wird. Auch lehren gewisse Schriftsteller, dass Art. 14 des *Code civil* eine Ausnahmsbestimmung sei, die man auf das Gebiet des Konkurses nicht ausdehnen darf.

III. Zivilprozessrecht.

Diplomatische Vertreter der Mächte.

Die ausländischen diplomatischen Vertreter sind während der Dauer der Mission, die sie in Frankreich hält, der Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte nicht unterworfen. Es kann ihnen also keine Ladung vor diese Gerichte zugestellt werden. Die Nichtigkeit eines solchen Aktes beruht auf der öffentlichen Ordnung, und das Gericht soll sie, selbst wenn sie von der Partei nicht beantragt oder angerufen war, in jedem Stande der Sache aussprechen. (Trib. Seine, 11. Februar 1892, *P.F.* 92. 5. 48.) — In Frankreich giebt man allgemein zu, dass die Freiheit der diplomatischen Vertreter von der inländischen Gerichtsbarkeit ein Vorzugsrecht ist, das den Rechten der Souveränität und Unabhängigkeit des Staates, den sie vertreten, gewährt ist. Also können sie weder ausdrücklich noch stillschweigend darauf verzichten. Folglich benimmt das Stillschweigen, das ein unrichtiger Weise vor ein französisches Gericht geladener ausländischer diplomatischer Vertreter *in limine litis* beobachtet, ihm nicht die Möglichkeit, sich auf sein Vorzugsrecht später zu berufen.

Zuständigkeit.

1. Obgleich die französischen Gerichte für Streitigkeiten zwischen Ausländern unzuständig sind, so haben sie nichts desto weniger das Recht und die Pflicht, einstweilige Verfügungen zu erlassen, insbesondere sind sie zuständig, über eine Klage auf Reichung von Alimenten zu erkennen, die im Laufe eines Rechtsstreites über die Nichtigkeit der Ehe erhoben wird. Selbst auf dem Gebiete der Fragen über den Stand sind sie ausnahmsweise zuständig, über den Grund der Sache zu erkennen, auch wenn der Beklagte weder festen Wohnsitz noch Aufenthalt hat, und die fran-

zösischen Gerichte die einzigen sind, vor denen der Kläger auftreten kann. Insbesondere wenn sich zwei ausländische Ehegatten in Frankreich verheirathet haben, wo die Frau mit Zustimmung ihres Ehemannes wohnt, und letzterer weder in Frankreich noch im Auslande eine feste Niederlassung hat, so kann die Frau die Klage auf Nichtigkeit der Ehe vor dem französischen Gerichte des Ortes erheben, wo sie wohnt und wo die Ehe eingegangen wurde. (Paris, 12. März 1891, *D.P.* 92. 2. 324.) — Die französische Rechtsprechung, indem sie grundsätzlich die Unzuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Ausländern aussprach, hat indessen immer zugegeben, dass die französischen Gerichte, um Gesetze der Polizei und Sicherheit aufrecht zu erhalten, die ohne Unterschied Franzosen und Ausländer verpflichten, alle konservatorischen und provisorischen Massnahmen anordnen können, welche sie zu diesem Zwecke für nöthig erachten. Anderseits um eine wirkliche Versagung der Justiz zu vermeiden, hat die Rechtsprechung die Zuständigkeit der französischen Gerichte in allen Fällen zugelassen, wo derjenige, der die Frage der Unzuständigkeit erhebt, sich in der Unmöglichkeit befindet, das Gericht anzugeben, vor das die Streitsache gebracht werden soll; der Ausländer kann die Zuständigkeit der französischen Gerichte nicht ablehnen, wenn er nicht in der Lage ist zu beweisen, dass er einen Wohnsitz im Auslande hat.

2. Der Artikel der Statuten einer ausländischen Gesellschaft, der bestimmt, dass „alle Streitigkeiten, die in Bezug auf die gesellschaftlichen Verhältnisse entstehen könnten, von dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft entschieden werden sollten“, zieht für den französischen Aktionär nicht nur einen Verzicht auf das Benefiz des Art. 14 *Code civil* gegenüber der Gesellschaft nach sich, sondern auch einen Verzicht der Gesellschaft selbst auf das Recht, nach Art. 15 *Code civil* die Sache vor die französischen Gerichte zu bringen, insbesondere um die Befreiung von den Aktien zu erzielen. (Rennes, 17. März 1892, *R.P.* 92. 183.) — Ebenso verhält es sich, wenn die Klausel der Statuten vorschreibt, dass „alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Gesellschaften über die Ausführung der Statuten erheben könnten, der Gerichtsbarkeit der ausländischen Gerichte unterworfen sind“. (Trib. Seine, 15. Februar 1892, *R.P.* 92. 183.) — Dass der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht auf die Bestimmungen der Art. 14 und 15 *Code civil* gestattet ist, hat die Rechtsprechung immer in sehr weitem Umfange bei der Auslegung der Klauseln, die eine Anwendung dieser Artikel ausschliessen, gezeigt.

3. Kraft der Klausel des „*libre accès*“, der im französisch-russischen Staatsvertrag vom 1. April 1874 vereinbart ist, sind die französischen Gerichte zuständig, um über eine Ehescheidungsklage zwischen Ehegatten von russischer Staatsangehörigkeit zu erkennen. (Trib. Seine, 5. Mai 1892, *R.P.* 92. 235.) — Nach der französischen Rechtsprechung hat die Klausel des „freien und leichten Zutritts zu

den Gerichten“ zum Zwecke, die Zuständigkeit der französischen Gerichte obligatorisch zu machen, selbst auf dem Gebiete einer Statusfrage. Ebenso entscheidet ein anderes Urtheil des Appellhofes von Algier vom 13. Januar 1892 (*R.P.* 92. 234), dass kraft dieser Klausel, die im französisch-spanischen Staatsvertrage vom 7. Januar 1862 steht, ein französisches Gericht, das mit einer Klage auf Trennung von Tisch und Bett seitens eines spanischen Unterthans befasst ist, die Sache behalten muss.

Die französischen Richter, vor die eine Klage auf Ehescheidung zwischen ausländischen Ehegatten gebracht wird, sollen sich für zuständig erklären, wenn der beklagte Ehemann vor und nach der Ehe einen längeren Aufenthalt in Frankreich hat, und Ungewissheit über die Staatsangehörigkeit, insbesondere über seinen Wohnsitz besteht, oder wenn die Ehescheidungsklägerin in der Unmöglichkeit sich befindet, ein anderes Gericht mit ihrer Klage zu befassen. Es wäre ebenso, als wenn der Beklagte behauptete, dass das Gesetz seines Staates die Ehescheidung nicht gestattet, eine ähnliche Frage, die bei Prüfung des Grundes der Klage geprüft werden soll und kein Hinderniss für die Zuständigkeit bildet. (Paris, 16. Februar 1891 und 18. Mai 1892, *D.P.* 92. 2. 321.) — Diese Entscheidung stimmt überein mit der des Appellhofs von Paris vom 12. März 1891, die wir oben dargelegt haben.

4. Indessen bestätigt die Rechtsprechung fortgesetzt den Grundsatz der „Unzuständigkeit der französischen Gerichte für die Streitigkeiten unter Ausländern“ auf dem Gebiete des persönlichen und Mobiliarrechts. Ebenso erklärt der Kassationshof in einem Urtheil vom 18. Juli 1892 (*D.P.* 12. 1. 483), dass in Algerien, wie im Hauptlande, die französischen Gerichte unzuständig sind, um unter Ausländern über persönliche Mobiliarklagen zu erkennen und noch mehr besonders über Fragen, die, wie die Klage auf Trennung von Tisch und Bett, den Stand und die Handlungsfähigkeit der Personen berühren, und dass die algerische Gesetzgebung keinen Staatsvertrag enthält, der in diesem Punkte die Gesetzgebung des Hauptlandes aufhebt.

5. Wurde vom klagenden Ehemann in einer Ehescheidungsklage die Einrede der Unzuständigkeit vorgeschützt und darauf gegründet, dass seine beklagte Ehefrau und er von ausländischer Staatsangehörigkeit sind, so betrifft solches nicht die öffentliche Ordnung. Folglich kann dieser Punkt vom Gerichte nicht von Amtswegen gewürdigt und soll eine darauf zielende Einrede verworfen werden, wenn sie nicht vorschriftsmässig vom Beklagten geltend gemacht war, also wenn sie nicht den Gegenstand der dem Gegner mitgetheilten Schriftsätze gebildet hat. (Trib. Seine, 28. Dezember 1891, *P.F.* 92. 5. 46.) — Wenn die Rechtsprechung grundsätzlich die Unzuständigkeit der französischen Gerichte zulässt, um über die Streitigkeiten zu entscheiden, die zwischen zwei Ausländern entstehen können,

so bekennt sie im Allgemeinen, dass diese Unzuständigkeit nicht öffentliche Ordnung ist, und dass sie für den Beklagten eine persönliche Einrede bildet, auf deren Geltendmachung er verzichten kann. Wenn es sich jedoch um eine Statusfrage handelt, so kommt es oft vor, dass die Gerichte glauben, sich nicht mit der Sache befassen zu können und sich für unzuständig erklären.

6. Art. 14 *Code civil* gestattet dem Franzosen, als Kläger, einen Ausländer nur dann vor die französischen Gerichte zu bringen, wenn es sich um Schuldverhältnisse handelt, denen dieser Ausländer ihm gegenüber unterworfen ist. Er giebt den Franzosen nicht das Recht, ihren Gegner vor die französischen Gerichte zu bringen, wenn im Gegentheil sie die Verpflichteten sind. Folglich sind die französischen Gerichte unzuständig, in einem Rechtsstreite zu erkennen, der anhängig gemacht wird zwischen einer französischen Schiffahrtsgesellschaft, von der eines der Dampfboote im Zustande der Bedrängniss auf Klage des Kapitäns auf offener See von einem portugiesischen Fahrzeuge geschleppt worden war, und der portugiesischen Gesellschaft anderseits, welche Eigenthümerin des letzterwähnten Fahrzeuges ist, dessen gesellschaftlicher Sitz in Lissabon ist, selbst wenn die Verhandlung die Regulirung einer offerirten Remuneration erstrebt, die von der französischen Gesellschaft gemacht war, und diese letztere folglich Schuldnerin der portugiesischen Gesellschaft ist. Nach den Bestimmungen der Gesetzgebung des Landes, wo die beklagte Gesellschaft ihren Sitz hat, im vorliegenden Falle des portugiesischen Handelsgesetzbuches, auf Grund deren die Klage unbedingt angestrengt werden muss, ist dieselbe entweder vor dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk das Ereigniss entstanden ist, oder vor dem des Wohnsitzes des Eigenthümers der geretteten Gegenstände. Diese Bestimmungen können in Frankreich von dem Punkte an, wo sie im Widerspruche zum französischen Gesetze stehen, nicht angerufen werden, um die Zuständigkeit der französischen Gerichtsbarkeit zu rechtfertigen, wofern nicht die Parteien übereinstimmend das Eintreten dieser Gerichtsbarkeit annehmen. (Trib. Seine, 26. August 1891, *R.P.* 92. 263.)

7. Die französischen Gerichte sind zuständig selbst zwischen Ausländern, um über eine Klage auf Löschung einer in Frankreich hinterlegten Fabrikmarke zu erkennen, insbesondere, wenn der Kläger ein österreichischer Unterthan ist, so kann er den Art. 2 der französisch-österreichischen Uebereinkunft vom 7. November 1881 anrufen. (Trib. Seine, 5. März 1892, *R.P.* 92. 181.) — Das Gericht, indem es grundsätzlich feststellt, dass der Beklagte auf dem Gebiete des persönlichen Rechts vor das Gericht seines Wohnsitzes geladen werden soll, bestimmt, dass dieser Grundsatz eine Ausnahme in dem Falle erleidet, wenn sich aus dem Zusammenhalte der Art. 6 und 16 des Gesetzes vom 23. Juni 1857 ergiebt, dass die Zivilklagen bezüglich der ausländischen, in Frankreich hinterlegten Fabrikmarken

vor die französischen Gerichte gehören, welches auch die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz der Beklagten ist, und zwar soll die Klage an dem Orte, wo die Hinterlegung bewirkt wurde, erhoben werden.

Cautio judicatum solvi.

1. Nicht trägt den Karakter einer Handelssache die Klage auf Schadensersatz, welche von einem Musikkomponisten erhoben wird, wenn er darin sein artistisches Eigenthumsrecht gegen den Vorstand eines für einen Wohlthätigkeitszweck bestellten Festausschusses verfolgt. Dem letzteren kann nicht die Eigenschaft des Direktors eines öffentlichen Theaters beigelegt werden. Wenn also der Kläger Ausländer ist, so kann er zur Sicherheitsleistung angehalten werden. Das französisch-österreichische Uebereinkommen von 1866 betr. das literarische und artistische Eigenthum, und das Uebereinkommen von 1886, indem es die Werke der Ausländer denen der Inländer gleichstellt, haben die Regeln der Zuständigkeit und des Prozesses nicht berührt und folglich auch die Bestimmung nicht aufgehoben, welche den Ausländer, der in Frankreich als Kläger auftritt, der Pflicht zur Sicherheitsleistung unterwirft. (Rouen, 3. August 1891, *R.P.* 92. 185.) — Man muss zugeben, dass die Signatäre der Uebereinkunft vom 9. September 1866, indem sie die Gleichheit der Behandlung zwischen den Ausländern und Inländern zusichert, sich nur mit dem Recht des literarischen Eigenthums beschäftigt haben, ohne in irgend einer Weise die Regeln der Zuständigkeit oder des Prozesses in einem der kontrahirenden Staaten zu berühren. Solches ist schon durch das Uebereinkommen von 1883 bezüglich des industriellen Eigenthums zugegeben worden.

2. Von dem Zeitpunkte an, dass es sich unbestrittenermassen um eine ausländische stille Gesellschaft handelt, die als Klägerin auftritt, kann die *cautio judicatum solvi* gefordert werden, selbst wenn alle Glieder, aus denen der Verwaltungsrath der genannten Gesellschaft besteht, die französische Staatsangehörigkeit haben. (Trib. Nevres, 15. Dezember 1891, *R.P.* 92. 187.) — Man muss, um zu beurtheilen, ob die *cautio judicatum solvi* gefordert werden kann oder nicht, die Staatsangehörigkeit der im Streite befindlichen Parteien betrachten und nicht die der Personen, die gesetzlich in ihrem Namen handeln. Folglich ist die Staatsangehörigkeit einer stillen Gesellschaft verschieden von der ihrer Verwalter.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Verletzung der Tarife einer ausländischen Eisenbahngesellschaft, die nur zu den ausländischen Gesetzen gehören, kann für sich allein nicht die Nichtigkeit des Urtheils begründen, es muss vielmehr darin auch die Verletzung des französischen Gesetzes erfolgt sein. Insbesondere gilt solches von einer richter-

lichen Entscheidung, welche dahin geht, dass die beschränkenden Bestimmungen der Reglements einer ausländischen Eisenbahn (italienischen) bezüglich der Festsetzung der für Verspätung im Transport geschuldeten Entschädigungen nur auf die einfachen Nachtheile anwendbar sind, die sich aus der Thatsache der Verzögerung selbst ergeben, und nicht aus den speziellen Nachtheilen und ausserhalb der gewöhnlichen Fälle. Der Richter der That ist in der Entscheidung hierüber souverän, und ist letztere der Würdigung durch den Kassationshof entzogen. (Cass., 10. Februar 1892. *R.P.* 92. 276.) — Der Kassationshof schliesst sich also in Bezug auf einen ausländischen Tarif, der die Natur eines Gesetzes an sich trägt, der Rechtsprechung an, welche beständig angenommen hat, dass bei Verletzung ausländischer Gesetze grundsätzlich die Kassation ausgeschlossen ist. Anders verhält es sich, wenn die Verletzung des ausländischen Gesetzes zur Quelle für eine Zuwiderhandlung gegen das französische Gesetz wird.

Ausländisches Urtheil.

Die diplomatischen Vertreter der ausländischen Mächte sind der Gerichtsbarkeit des Landes nicht unterworfen, wo sie ihr Amt ausüben, vorbehaltlich des Falles, wo sie diese Gerichtsbarkeit vorschriftsmässig angenommen haben sollten. Daraus ergiebt sich, dass die französischen Gerichte unzuständig sind, um über die Klage auf Vollzug eines ausländischen Urtheils zu erkennen, das die Ehescheidung zwischen dem diplomatischen Agenten und seiner Frau ausspricht, und dieser letzteren das Beisichbehalten eines aus der Ehe entsprossenen Kindes zuerkennt. (Trib. Seine, 10. Februar 1893, *P.F.* 93. 5. 24.) — Der Grundsatz, auf dem diese Entscheidung beruht, ist in Wissenschaft und Rechtsprechung feststehend.

IV. Strafrecht.

Ausländer. Verurtheilung in Frankreich.

Ein Ausländer, der in Frankreich zu zeitlicher Zuchthausstrafe verurtheilt ist, wird damit der Zusatzstrafe der gesetzlichen Entmündigung unterworfen, welches auch die Vorschriften des Heimathsgesetzes dieses Ausländers sind. (Grenoble, 14. Juni 1892, *R.P.* 92. 240.) — Von dem Zeitpunkte an, wo die gesetzliche Entmündigung den in Frankreich Verurtheilten kraft der Bestimmung des Strafgesetzbuches (Art. 29 *C. pén.*) ergreift, ist ausser Zweifel, dass man weder der Staatsangehörigkeit noch dem persönlichen Gesetze des Verurtheilten Rechnung tragen muss, denn nach Art. 3 *Code civil* sind die Gesetze der Polizei und Sicherheit auf Ausländer, wie auf Franzosen anwendbar.

Spionage.

Nicht erforderlich ist, dass die Veröffentlichung oder die Wiedergabe der Pläne, welche die Vertheidigung interessiren, nach den Be-

stimmungen des Gesetzes vom 18. April 1886 strafbar, ferner dass diese Veröffentlichung vollständig und richtig sei, und die Wiedergabe im Texte mit den offiziellen Plänen übereinstimmt. Die selbst theilweise oder unrichtige Wiedergabe solcher Pläne kann noch eine dieser geheimen Urkunden bilden, deren Veröffentlichung das Gesetz verbietet. Die einzige Bedingung für die Anwendung ist, dass die der Oeffentlichkeit mitgetheilten Urkunden zu den geheimen, die Vertheidigung des Landes oder die innere Sicherheit des Staates gehörigen zu zählen sind. Sache des Richters der That ist es, diese Natur souverän festzustellen. (Cass., 24. September 1891, *P.F.* 92. 1. 69.)

Ausweisung.

Ein vorschriftsmässig gegen einen Ausländer erlassener und ihm zugestellter Ausweisungsbeschluss kann nur von der Obrigkeit, die ihn ergehen liess, aufgehoben werden, und, solange dies nicht geschehen ist, hat er alle seine Wirkungen zu äussern. Folglich muss der Ausländer, der von diesem Beschluss betroffen ist, verurtheilt werden, wenn er ihm zuwiderhandelt, welches auch seine Stellung sei, und obgleich er zum Beispiel seit Erlass des Ausweisungsbeschlusses zur Fremdenlegion zugelassen wurde und hier ein Zeugniss über gute Führung erlangt hat. (Besançon, 9. März 1892, *D.P.* 92. 2. 424.) — Der Beschluss, der die Ausweisung eines Ausländers ausspricht, bildet eine Polizeimassregel und einen reinen Verwaltungsakt, die Richter haben nicht die Befugniss den Werth derselben zu prüfen, sie haben nur zu würdigen, ob dieser Beschluss in gesetzlicher Weise gefasst wurde. Wenn jedoch die Richter erkennen, dass die Gesetzmässigkeit dieses Beschlusses in dem Zeitpunkte bestand, wo er gefasst worden war, so müssen sie demselben nothwendigerweise Rechnung tragen, woferne nicht die betreffende Person in der Zwischenzeit die Eigenschaft eines Franzosen erlangt hat, denn die Ausführung eines Ausweisungsbeschlusses gegen einen Franzosen wäre ungesetzlich.

Oesterreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Ein die Klägerin als Universalerbin nach einem im Auslande verstorbenen Inländer ausweisender Erbschein eines sächsischen Amtsgerichtes berechtigt sie noch nicht zur Ueberreichung einer Klage in Oesterreich auf Anerkennung der Zugehörigkeit einer daselbst befindlichen beweglichen Sache zur Nachlassmasse des Erblassers.

Entscheidung d. oberst. Ger.Hofs vom 17. Mai 1893 Z. 5299 (Bestätigung der das Urtheil des k. k. Bezirksgerichts in Tetschen vom

31. Dezember 1892 Z. 18198 abändernden Entscheidung des k.k. Oberlandesgerichts in Prag vom 22. Februar 1893 Z. 9868).

Die durch den Erbschein des kgl. Amtsgerichts in Dresden vom 21. August 1891 als Universalerbin nach dem am 20. März 1891 dort verstorbenen F. W. St. ausgewiesene Klägerin, Caroline St., belangte mit der bei dem k. k. Bezirksgerichte in Tetschen am 5. Juli 1892 überreichten Klage den Paul St. und Friedrich St. auf Anerkennung der Zugehörigkeit des von ihrem Rechtsgeber als Redakteur einer in Tetschen herausgegebenen Zeitung bei dem dortigen Steueramte in österreichischen Staatsschuldverschreibungen erlegten und daselbst noch erliegenden Kautionsbetrages zur Verlassenschaftsmasse des obgenannten Erblassers.

Während der erste Richter auf Grund des obangeführten Erbscheins zwar die Berechtigung der Klägerin zur Erhebung des geltend gemachten Klaganspruchs als ausgewiesen annahm, die Klage aber als unbegründet abwies, aberkannte ihr der Oberrichter nach den gegenwärtigen Vorlagen diese Berechtigung und wies die vorliegende Klage dermalen aus nachstehenden Gründen ab:

Die Klägerin selbst führt in der Klage an, dass der Erblasser österreichischer Unterthan war, und giebt in der Replik zu, dass ihr der fragliche Kautionsbetrag von einem österreichischen Gerichte nicht eingeantwortet worden ist.

Diese Thatsachen müssen, da die Geklagten dieselben nicht nur nicht widersprochen, sondern auf Grund derselben die Einwendung der mangelnden aktiven Klagslegitimation erhoben, nach § 11 A.G.O. für wahr und erwiesen gehalten werden.

Ist dem so, dann ist die Klägerin zur Erhebung der Klage auf Anerkennung des Eigenthums des Erblassers F. W. St. auf die oberwähnte Zeitungskaution derzeit nicht legitimirt; denn nach § 79 des Gesetzes vom 20. November 1852 Nr. 251 R.G.Bl. über die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten kommt die Abhandlung der Verlassenschaft nach einem im Auslande verstorbenen österr. Staatsbürger den k. k. österr. Gerichten zu, und nach § 21 des kais. Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 R.G.Bl. hat das Gericht, welchem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen die Abhandlung der Verlassenschaft eines Inländers zukommt, dieselbe über alles wo immer befindliche bewegliche Vermögen des Verstorbenen zu pflegen.

Die Vorschriften der §§ 22—25 des letztzitirten kais. Patentes, auf welche sich die Klägerin zur Begründung ihrer Ansicht, dass nicht die k. k. österr. Gerichte, sondern das k. sächsische Gericht, in dessen Sprengel der Erblasser seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte, zur Abhandlung seines gesammten, daher auch des hierlands befindlichen Nachlassvermögens zuständig ist, und die korrespondirenden Bestimmungen der §§ 80 und 81 I. D. N. regeln die Zuständigkeit der

österr. Gerichte bei Verlassenschaften fremder Staatsangehörigen, welche in dem österreichischen Staate gestorben sind, oder daselbst Vermögen zurückgelassen haben, und finden demnach auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, ebenso wie der Justiz-Ministerial-Erlass vom 23 September 1857 Nr. 178 R.G.Bl., mit welchem den Gerichten bekannt gegeben wurde, dass die Gerichtsbehörden des Königreichs Sachsen bei Todesfällen österreichischer Unterthanen, welche in dem dortigen Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, die Erbschaftsverhandlung auf Grund der daselbst bestehenden Gesetze auch über den dort befindlichen beweglichen Nachlass derselben pflegen und mit welchem diese angewiesen wurden, in Gemässheit der obzitirten gesetzlichen Vorschriften nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen.

Die letzterwähnte Ministerialverordnung, auf welche sich die Klägerin ebenfalls beruft, spricht also auch nicht für die Richtigkeit ihrer Ansicht; im Gegentheil geht aus derselben hervor, dass auch nach den im Königreiche Sachsen geltenden Gesetzen den königlich sächsischen Gerichten die Abhandlung nur über das dortlands befindliche bewegliche Vermögen österreichischer Staatsbürger, welche daselbst ihren ständigen Wohnort gehabt haben, nicht aber auch über das hierlands befindliche Vermögen zukommt.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass die Nachlassabhandlung bezüglich der strittigen Staatspapiere, die hierlands deponirt sind, nur dem nach § 79 J.D.N. zuständigen österreichischen Gerichte zusteht und da, — wie schon erwähnt — die Klägerin eingestanden hat, dass ihr die mehrerwähnte Kaution von den k. k. österreichischen Gerichten nicht eingeantwortet worden ist, und nicht erwiesen, ja nicht einmal behauptet hat, dass sie sich zu dem Nachlasse des F. W. St. bei dem nach den österreichischen Gesetzen zuständigen Gerichte erbserklärt hat, und dass ihre Erbserklärung zu Gericht angenommen und ihr die Bewilligung zur Empfangnahme der streitigen Werthpapiere sammt Zugehör ertheilt wurde, die bei dem königlichen Amtsgerichte in Dresden am 22. April 1891 seitens der Klägerin abgegebene Erbserklärung aber aus den obangeführten Gründen in Betreff des hierlands befindlichen Nachlassvermögens keine Wirkung haben kann, so erscheint die Klägerin zur Geltendmachung der Eigenthumsansprüche des Erblassers auf die obangeführte Zeitungskaution derzeit nicht berechtigt (§§ 819, 810 und 547 b. G.B. und der §§ 122 und 145 kais. Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 R.G.Bl.).

Diese Entscheidung wurde über die Revisionsbeschwerde der Geklagten vom k. k. obersten Gerichtshof in der Erwägung bestätigt, dass die nicht ausgeschlossene Möglichkeit, dass die Klägerin durch die Erwirkung der Einantwortung des Nachlasses nach F. W. St. durch das zuständige Gericht die formelle Legitimation zur Klage erlangt, allerdings nur zur dilatorischen Abweisung der Klage führen kann, weil für den Fall des Eintritts der Legitimation der Klägerin zur

Klage nicht die Einwendung der entschiedenen Streitsache in dieser Richtung geschaffen werden darf; — und dass bei der dilatorischen Abweisung der Klage in das Meritorische der Sache nicht eingegangen werden kann, da es einen Widerspruch beinhalten würde, der Klägerin das formelle Klagerecht abzusprechen und gleichwohl über das in Anspruch genommene Recht selbst abzusprechen, — die Geklagten aber die Konsequenzen dessen, dass sie die dilatorische Einwendung erhoben haben, tragen müssen. —

Die Bemessung der Fondsgebühren vom Nachlasse auch eines Ausländers richtet sich nach dem letzten ordentlichen Wohnsitze desselben im Inlande, wenngleich der Erblasser zuletzt faktisch im Auslande sich aufhielt und dort verstarb.

Entsch. des k. k. obersten G.H. vom 23. September 1891, Z. 11601.

In der Verlassenschaftsabhandlung nach dem am 27. September 1882 in Wiesbaden verstorbenen, laut Todfallsaufnahme zuletzt in Wien, IX. Lichtensteinstrasse, wohnhaft gewesenen englischen Unterthanen A. hat das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Alsergrund in Wien vom 20. Juni 1891, Z. 19474, von dem ermittelten reinen Nachlass Beiträge zum niederösterreichischen Landesschulfonde, zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonde und zum Wiener allgemeinen Krankenhausfonde bemessen; denn der Anschauung des Erbenvertreters nach A., dass die Bemessung von Fondsbeiträgen zu entfallen habe, weil der Erblasser seinen letzten ordentlichen Wohnsitz nicht in Wien hatte, könne nicht beigepflichtet werden, weil, abgesehen davon, dass diese Angabe mit der Todfallsaufnahme nicht übereinstimmt, der Beitrag zum niederösterreichischen Landesschulfonde von jeder in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft, die Beiträge zum allgemeinen Krankenhausfonde und zum allgemeinen Versorgungsfonde von allen innerhalb der Linien Wiens, resp. von allen in der Stadt und im Armeninstitutsbezirke von Wien abgehandelten Verlassenschaften zu bemessen sind.

Dem Rekurse des Erbenvertreters hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erlass vom 28. Juli 1891, Z. 9852, keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid bestätigt; denn im gegebenen Falle handele es sich um die Abhandlung des in Wien zurückgelassenen beweglichen Vermögens eines Engländers, bei welcher in Gemässheit des § 23, Alinea 2 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, Nr. 128 R.G.Bl., mit Rücksicht darauf, dass ein die Abhandlung des beweglichen Nachlasses durch einen Staatsvertrag oder durch ein Reziprozitätsverhältniss geregeltes besonderes Verfahren nicht besteht, wie über die Verlassenschaft eines Inländers zu verfahren ist. Es sind daher die im § 694 a. b. G.B. erwähnten Fondsbeiträge von diesem Nachlasse nach dem an dem Orte der Verlassenschaftsabhandlung gesetzlich bestimmten Massstabe zu bemessen und zu entrichten, indem sich die Zuständigkeit des Gerichts zur Abhandlung nicht auf

besondere Jurisdiktionsbestimmungen, sondern auf die Fiktion gründet, dass der Erblasser in Ansehung des hierlands befindlichen beweglichen Vermögens auch dort seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt habe, wo sich der Nachlass vorfindet. Im vorliegenden Falle sind daher die bei den innerhalb Wien vorfallenden Verlassenschaftsabhandlungen bestehenden Fondsgebühren ebenfalls zu bemessen und zu entrichten, da es sich um eine daselbst vorgefallene Verlassenschaft handelt.

Dagegen brachte der Erbenvertreter den ausserordentlichen Revisionsrekurs ein und führte in demselben aus, die zweite Instanz habe den Standpunkt des ersten Richters verlassen und anerkannt, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz nicht in Wien hatte. Es könne sich demnach nur um die prinzipielle Frage handeln, ob die Gerichte berechtigt sind, von dem in ihrem Sprengel vorfindlichen Nachlasse eines nicht in Wien resp. in Niederösterreich wohnhaft gewesenen englischen Staatsbürgers die frommen Gebühren derart zu bemessen, als ob der Erblasser seinen Wohnsitz dort gehabt habe, wo die Nachlassobjekte sich befinden. Diese Frage müsse verneint werden. Hinsichtlich des Schulbeitrags stehe es fest, dass dieser Beitrag nur dann einzuheben sei, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in Niederösterreich hatte. Hinsichtlich des Beitrages zum allgemeinen Versorgungsfonde bestimme das Hofdekret vom 22. Juni 1821, Nr. 1770 J.G.S., dass dieser Beitrag sich auf jene Verlassenschaften nicht beziehe, welche ausser dem Armeninstitutsbezirke Wien vorfallen. Bezüglich des Krankenhausbeitrages gelten dieselben Bestimmungen. Die von der zweiten Instanz aufgestellte Fiktion entbehre der Begründung; denn die Kompetenz des Wiener Gerichts beruhe lediglich auf der Reziprozität und durchaus nicht auf der Fiktion eines Wohnsitzes. Auch die Justizministerialverordnung vom 26. Juni 1856, Nr. 115 R.G.Bl., weise die Gerichte an, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vorzugehen, sonach wie über die Verlassenschaft jedes Inländers zu verfahren. Die Einhebung einer Abgabe, welche von einem nicht in Wien wohnhaften Inländer nicht eingefordert werden könne, wäre ein Akt der Retorsion, der nur dann sich rechtfertigen liesse, wenn die englischen Behörden im gleichartigen Falle österreichische Staatsbürger ungünstiger als die eigenen Staatsangehörigen behandeln würden, was von keiner Seite behauptet wurde und den notorischen Thatsachen widerspricht.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 23. September 1891, Z. 11601, den ausserordentlichen Revisionsrekurs zurückzuweisen befunden; dies in der Erwägung, dass die zur Abänderung gleichförmigen Entscheidungen nach § 16 des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., nothwendigen Voraussetzungen keineswegs vorliegen und von einer Gesetzwidrigkeit umsoweniger die Rede sein kann, als aus der im Appellationsrekurse enthaltenen Darstellung sich ergiebt, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen letzten ordentlichen Wohnsitz in Wien gehabt habe und sich an keinem

anderen Orte in der erweislichen oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, niedergelassen hatte. (Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich 1892 S. 163.)

Auch die zum n. ö. Landesschulfonde zu entrichtenden Verlassenschaftsgebühren sind nur von solchen Nachlässen zu entrichten, deren Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hatte.

Am 2. Juli 1892 starb in Karlsbad die in New-York wohnhaft gewesene Kaufmannsgattin A. L. C., deren in Oesterreich befindlicher Nachlass gemäss des zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. August 1829, Nr. 2505 J.G.S., beim k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Wien Innere Stadt II abgehandelt wurde. Von diesem wurde mit Bescheid vom 20. August 1892, Z. 28644, die Gebühr zum n. ö. Landesschulfonde mit 786 fl. 50 kr. ö. W. bemessen und ausgesprochen, dass die Bemessung der übrigen frommen Gebühren zu entfallen habe, weil die Erblasserin ihren ordentlichen Wohnsitz in New-York gehabt hatte. Offenbar interpretirte das Gericht den Wortlaut des n. ö. Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871 Nr. 1 ex 1872 L.G.Bl.: „von allen in Niederösterreich vorkommenden Verlassenschaften“ dahin, dass hiermit alle in Niederösterreich abgehandelten Verlassenschaften gemeint seien.

In dem gegen den obigen Bescheid eingebrachten Rekurse wurde ausgeführt, dass dem Ausdruck Verlassenschaft nur ein den Bestimmungen des § 531 a. b. G.B. entsprechender Sinn beigelegt und derselbe nicht auf einzelne Nachlassobjekte bezogen werden dürfe. Die Verlassenschaft sei der Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers; der Ort, wo dieselbe „vorkommt“, sei naturgemäss der, in welchem der Erblasser den Mittelpunkt seiner häuslichen und geschäftlichen Thätigkeit, also seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Diese Thatsache werde dadurch gar nicht modifizirt, dass über einzelne Nachlassobjekte an einem anderen Orte abgehandelt werden muss, weil sich dieselben zufälligerweise ausserhalb des ordentlichen Wohnsitzes befinden.

Im gegebenen Falle „komme“ die Verlassenschaft in New-York vor, weil der ordentliche Wohnsitz der Erblasserin New-York war. Die Zuständigkeit des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichts Wien Innere Stadt II zu Verfügungen über einzelne Nachlasstheile sei daher für die Beurtheilung der Frage, wo diese Verlassenschaft als vorkommend anzusehen ist, belanglos. Ueberdies sei auch nach den Gesetzen über die anderen frommen Gebühren ausdrücklich und ausschliesslich der Wohnsitz des Erblassers für die Beitragspflicht massgebend und liegt kein Grund vor, den n. ö. Landesschulfond vor den übrigen derartigen Fonden zu begünstigen.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht in Prag hat mit Entscheidung vom 5. Oktober 1892, Z. 13174, aus den im Rekurse geltend gemachten Gründen den erstrichterlichen Bescheid behoben und verfügt, dass vom Nachlasse der am 2. Juli 1892 in Karlsbad verstorbenen, in New-York wohnhaft gewesenen A. L. C. zum n. ö. Landesschulfonde keine Gebühr zu entrichten ist. (Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich 1893 S. 6.)

Zur Reziprozitätsfrage in Bezug auf Nachlassgebühren im Verkehre zwischen Oesterreich und Russland.

Entsch. d. Verwaltungs-Gerichtshofs vom 20. April 1892, Z. 1266 (Spruchpraxis 10. Jahrgang S. 67).

Nach § 1 B und § 57 Geb.G. unterliegt der gesammte Nachlass eines Verstorbenen, dieser mag also ein österreichischer oder ein ausländischer Staatsbürger gewesen sein, hierlands oder auswärts domizilirt haben, im In- oder Auslande mit Tod abgegangen sein, den daselbst angeordneten Gebühren, mit alleiniger Ausnahme der im Auslande liegenden unbeweglichen Güter des Erblassers. Im Uebrigen macht das Geb-G. keinen Unterschied zwischen einem abgehandelten und nicht abgehandelten, einem unbeweglichen oder beweglichen Nachlassvermögen; das hierlands befindliche bewegliche Vermögen des hier in Frage stehenden ausländischen Erblassers unterliegt daher gleichwie jenes eines inländischen der Gebührenbemessung nicht etwa desshalb, weil — wie dies übrigens thatsächlich zutrifft — die Nachlassabhandlung nach demselben im Inlande durchgeführt worden ist, sondern schon deshalb, weil dieses bewegl. Nachlassvermögen im Geltungsgebiete des Geb.G. sich befindet. Allerdings wird in der von dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeussern und der Justiz erlassenen Verordnung vom 8. April 1854 R.G.B. 84 für die Gebührenbehandlung des Nachlasses ausländischer Staatsangehöriger der Grundsatz der Reprozität dahin festgestellt, dass der hierlands befindliche Nachlass eines Ausländers der Gebühr dann nicht unterliege, wenn nachgewiesen wird, dass das bewegliche Nachlassvermögen österr. Staatsbürger als solcher keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate unterliege, welchem der Erblasser angehört. Allein auch die Berufung auf diese Verordnung vermag im vorliegenden Falle die Beschwerde nicht zu stützen, da in derselben der durch die Verordnung geforderte Nachweis thatsächlich nicht erbracht worden ist. Alle vorgelegten Zeugnisse . . . . thun nur dar, dass kraft des Art. 20 der am 18. Juli 1882 a. h. bestätigten russischen Verordnung über die Nachlassgebühren bestimmt wurde, dass das Vermögen, welches in Russland nach einem Unterthanen eines solchen Staates verblieben ist, in welchem eine Gebühr von den Nachlässen nach russischen Unterthanen nicht behoben wird, keiner Gebührenbemessung unterliegt. Die

Beschwerde vermeint nun allerdings, dass die Existenz dieser in Art. 20 der russischen Verordnung über die Nachlassgebühren normirten Bedingung oben durch die Ministerial-Verordnung vom 8. April 1854 R.G.B. 84 dargethan sei; dies ist aber nicht der Fall, weil, wenn auch diese Ministerial-Verordnung die Gebührenfreiheit von den Nachlässen der Ausländer unter der Voraussetzung der Reziprozität statuirt, der Annahme einer solchen Reziprozität vorliegend die erwähnte, in §§ 1 B. und 57 Geb.G. festgesetzte Norm entgegensteht, dass der gesammte Nachlass eines Verstorbenen, mag dieser ein Oesterreicher oder Ausländer gewesen sein, hierlands oder auswärts domizilirt haben, den im Geb.G. angeordneten Gebühren unterliegt, mit alleiniger Ausnahme der im Auslande liegenden Güter des Erblassers. Hienach kann in Russland nach jenem Art. 20 der am 18. Juli 1882 bestätigten russischen Verordnung eine Gebührenfreiheit von dem in Russland hinterbliebenen beweglichen Vermögen nach einem österr. Unterthanen nicht angesprochen werden, weil diese Gebührenfreiheit von der gleichen Nachlassgebührenfreiheit von Verlassenschaften nichtrussischer Unterthanen in Oesterreich abhängig gemacht und diese — wie dargethan — nach den österr. Gesetzen nicht zu Recht besteht. Da es dabei nicht auf die Praxis der massgebenden Behörden, sondern auf die massgebenden Gesetze ankommt, welche solche Fälle behandeln, so ist auch die Bemängelung des administrativen Verfahrens in der Richtung, dass im vorliegenden Falle Erhebungen über die Gebahrung der Finanzbehörden in Bezug auf die Gebührenbehandlung des beweglichen Nachlasses russischer Unterthanen nicht gepflogen worden seien, nicht gerechtfertigt. Der Hinweis aber auf den mit Russland abgeschlossenen Staatsvertrag vom 2., bezw. 14. September 1860 R.G.B. 272, bezw. auf den Art. XIX desselben ist schon deshalb ohne Belang, weil dieser Artikel sich lediglich auf Verlassenschaftsabhandlungen und nicht auch auf die Gebühren von den Nachlässen der beiderseitigen Unterthanen bezieht, daher auch der Erlass des Justizministeriums vom 8. März 1884 Z. 2775 für die gegenständliche Frage vollständig belanglos erscheint.

Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Abhandlung betreffs in die Verlassenschaft einer im Auslande verstorbenen Ausländerin gehöriger Tagmasse.

Entsch. des k. k. obersten G.H. vom 13. Juni 1893, Z. 7031.

Das k. k. Bezirksgericht in Libochowitz hat mit Bescheid vom 7. Februar 1893 Z. 918 das von Moritz N. in Dresden sub praes. 24. Oktober 1892 Z. 8119 überreichte Gesuch um Verlassabhandlung nach seiner am 4. Januar 1879 in Dresden ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Gattin Anna N. bezüglich des in der Katastralgemeinde M. im Königreiche Böhmen gelegenen Bergwerktagmasses „Anna Maria“ in dem Ausmasse von 7240 Quadratklafter abgewiesen; denn die Erblasserin war nicht österreichische Staats-

angehörige, sie hatte laut der Sterbeurkunde ddo. Dresden 24. Januar 1892 Z. 21 ihren letzten ordentlichen Wohnsitz in Dresden, das erwähnte Tagmass ist nach § 298 a. b. G.B. und §§ 76 und 109 Berggesetz als eine bewegliche Sache anzusehen, es ist daher das königlich sächsische Gericht zur Abhandlung dieser Verlassenschaft kompetent. (Ministerialverordnung vom 23. September 1857 Nr. 178 R.G.Bl.)

Den Rekurs des Moritz N. hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 6. April 1893 Z. 6897 unter Verweisung auf die richtigen und dem Gesetze entprechenden Gründe des ersten Richters und in der weiteren Erwägung abgewiesen, weil 1. über Anfrage des k. k. Bezirksgerichts zu Libochowitz vom 6. Januar 1893 Z. 52, ob das in die Verlassenschaft nach der am 4. Januar 1879 in Dresden ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Anna N. gehörige und in der Katastralgemeinde M. gelegene Tagmass einen Gegenstand der in Dresden bereits gepflogenen Verlassenschaftsabhandlung bildete, das k. sächsische Amtsgericht in Dresden mit Note vom 26. Jan. 1893 eine Auskunft zu ertheilen aus dem Grunde nicht in der Lage war, da die N.'schen Verlassenschaftsakten zufolge Umzuges des Amtsgerichts in ein anderes Gebäude verlegt wurden und bisher nicht aufgefunden werden konnten, somit bisher überhaupt nicht gerichtlich sichergestellt erscheint, ob das in Böhmen, und zwar in der Katastralgemeinde M. liegende „Anna Maria"- Tagmass per 7240 Quadratklafter bereits Gegenstand einer Nachlassverhandlung war oder nicht, zumal auch der Einschreiter hierüber keine auf gerichtliche Urkunden basirende Auskunft zu geben vermag, weil ferner 2. bei dem Umstande, als die Erblasserin Anna N. als sächsische Staatsangehörige zur Zeit ihres am 4. Januar 1879 erfolgten Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in Dresden hatte, von einer sinngemässen Anwendung der Verordnung des Justizministeriums vom 23. September 1857 Nr. 178 R.G.Bl., welche sich blos auf den Fall eines vorübergehenden Aufenthalts bezieht, keine Rede sein kann, und 3. gar nicht sichergestellt vorliegt, ob sich das k. sächsische Amtsgericht eventuell auch zur Abhandlung der Verlassenschaft bezüglich dieses Tagmasses für zuständig erachtet oder nicht.

Den ausserordentlichen Revisionskurs des Moritz N. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 13. Juni 1893 Z. 7031 bei Abgang der Voraussetzungen des § 16 des kais. Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 R.G.Bl. und in der Erwägung abzuweisen befunden, dass bei der Beurtheilung der Kompetenz zur Verlassenschaftsabhandlung im Sinne des § 77 der kais. Verordnung vom 20. November 1852 Nr. 251 R.G.Bl. selbst bei Inländern ihr ordentlicher Wohnsitz zur Zeit ihres Ablebens entscheidet, daher der Umstand, dass Anna N., welche laut der Sterbeurkunde des k. sächsischen Standesamts in Dresden vom 4. Januar 1879 an diesem Tage in Dresden verstorben ist, vom Oktober 1868 bis zum 30. Mai 1876 in B. in Böhmen sich aufgehalten haben soll, im Sinne der Justiz-

ministerialverordnung vom 23. September 1857 Nr. 178 R.G.Bl. die Kompetenz des Bezirksgerichts in Libochowitz zur Abhandlung des in diesem Bezirke befindlichen beweglichen Nachlasses, nämlich des in der Katastralgemeinde M. befindlichen Tagmasses zu begründen nicht geeignet ist, dieser Umstand vielmehr dem genannten Bezirksgerichte in Gemässheit des § 23 des vorbezogenen kais. Patentes nur die Pflicht auferlegt, für die etwa nothwendige Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche der österreichischen Angehörigen und der hierlands sich befindlichen Fremden zu sorgen und im Sinne der vorangeführten Justizministerialverordnung das Gericht des ordentlichen Wohnortes der Anna N. von dem hierlands befindlichen beweglichen Nachlasse derselben zur weitern Veranlassung in Kenntniss zu setzen. (Jurist. Blätter 1893 S. 382.)

Eheungültigkeit. Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes, obwohl die Ehegatten in Oesterreich niemals einen gemeinsamen Wohnsitz hatten.

Das erstinstanzliche, vom Oberlandesgericht und vom Oberst. Ghf., von diesem am 26. April 1892 bestätigte Urtheil vom 20. November 1891 Z. 94529 enthält bezüglich der Kompetenz folgende Begründung:

Was zunächst die Kompetenz dieses k. k. Landesgerichts zur Untersuchung über die Gültigkeit dieser Ehe anbelangt, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die österreichischen Gerichte berufen sind, hierüber zu entscheiden, obwohl die Ehe im Auslande geschlossen wurde und nur der klagende Ehetheil auch dermalen seinen Wohnsitz im Inlande hat, weil beide Ehegatten österreichische Staatsangehörige sind und weil einestheils die Anzeige von einem von Amtswegen zu untersuchenden Ehehindernisse erstattet wurde, anderntheils aber es sich um die persönliche Fähigkeit der Ehegatten zur Eheschliessung handelt und nach § 4 a. b. G.B. die Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie ausser dem Staatsgebiete vornehmen, an die bürgerlichen Gesetze gebunden bleiben, insoweit ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und es einem österreichischen Staatsangehörigen für alle Fälle gestattet sein muss, die Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer von ihm vorgenommenen Handlung mit Rücksicht auf diese Bestimmung im Rechtswege zu verlangen. Da die Ehegatten niemals einen gemeinschaftlichen Wohnort im Inlande hatten, erübrigte nichts, als die Kompetenz jenes inländischen Gerichtes als begründet anzusehen, in dessen Sprengel der geklagte Ehegatte seinen letzten ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies ist nach § 10 Mil.-Jur.-Norm K. . . . und ist dieses k. k. Landesgericht in Wien durch die vom k. k. Oberlandesgerichte in Wien verfügte Delegirung an dessen Stelle getreten. (Jur. Blätter 1892 S. 587.)

Zur Frage der Beischaffung einer als Beweismittel in einem Rechtsstreite verwendbaren Aussage eines in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnenden Zeugen.

Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 31. Mai 1893 Z. 6399 (Verwerfung der Nullitätsbeschwerde wider die Urtheile des k. k. Bezirksgerichts in Schüttenhofen vom 25. Februar 1893 Z. 1579 und des k. k. Oberlandesgerichts in Prag vom 11. April 1893 Z. 9171).

Anlass zur Erhebung der vorliegenden Nullitätsbeschwerde bot die in einem summarisch verhandelten Rechtsstreite erfolgte Verwerthung der Aussage eines im Staate New-York wohnenden Zeugen, welche in nachstehender Weise beigeschafft wurde. Nachdem der erste Richter um diese Zeugeneinvernahme den amerikanischen Bürger J. V. ersucht hatte, dieser aber nur in unzulänglicher Weise dem gestellten Ansuchen entsprach, überliess das Bezirksgericht die Besorgung einer entsprechenden Einvernahme des Zeugen dem Zeugenführer selbst.

Die an beide Theile ergangene Verständigung blieb unangefochten.

Der Zeugenführer wandte sich sohin in Befolgung des ihm ertheilten Auftrages an F. J., einen öffentlichen Notar in New-York, der die Zeugeneinvernahme vornahm, den Zeugen beeidete, das Protokoll beglaubigte und seinem Auftraggeber einsandte, der wiederum dieses Protokoll dem Prozessgerichte vorlegte.

Die obige Nullitätsbeschwerde hat der k. k. oberste Gerichtshof verworfen. Hiebei hat derselbe erwogen, dass der Justizministerialerlass vom 21. März 1887 Z. 3613 den unterstehenden Gerichten blos ein Gutachten zweier nordamerikanischer Rechtsgelehrten, betreffend den Vorgang der Zeugeneinvernehmungen und Eidesabnehmungen in den nordamerikanischen Freistaaten zur Kenntniss gebracht hat, dass daher von einer Gesetzeskraft dieser Mittheilung überhaupt nicht gesprochen werden kann, dass zwar bei einer Zeugeneinvernahme im Staate New-York die sog. „*Commission*" als ein von einem G e r i c h t e ausgefertigter Auftrag an denjenigen, der den Zeugen zu vernehmen hat, erscheint, dass das k. k. Bezirksgericht Schüttenhofen dies nicht gethan hat, vielmehr dem Kläger überlassen hat, jene Zeugeneinvernahme zu bewirken, dass aber diese Verfügung des Gerichts rechtskräftig geworden ist, der Geklagte also sein Einverständniss mit dieser Art der Zeugeneinvernehmung stillschweigend erklärt hat, dass hienach der Geklagte eine Nullität dieser Art der Zeugenvernehmung nicht mehr geltend zu machen berechtigt ist.

Ist im Inlande die Führung eines Gegenbeweises wider die Ordnungsmässigkeit der im Auslande erfolgten und durch eine Amtsurkunde bescheinigten Zustellung eines ausländischen Urtheils im Zuge des Delibationsverfahrens zulässig?

Entscheidung des obersten G.H. vom 6. Juni 1893 Z. 6502 (Wiederherstellung der vom k. k. Oberlandesgerichte in Wien am 5. April

1893 Z. 4364 abgeänderten Entscheidung des k. k. Handelsgerichts in Wien vom 17. Februar 1893 Z. 23920).

In dem über das Gesuch des A. M. F. gegen N. H. wegen Vollstreckbarkeitserklärung des von dem kgl. Handelsgerichte in München am 29. Oktober 1875 Z. 3214 geschöpften Urtheils im Inlande bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien eingeleiteten Verfahren erhob der Beklagte auch die Einwendung, dass er zu Zeiten der erfolgten Zustellung des obigen Urtheils nicht in Il- oder Neumünster, sondern in München gewohnt habe, mithin die an jenem Orte für ihn an seine, mit ihm nicht in Familiengemeinschaft lebende Schwägerin bewirkte Urtheilszustellung im Sinne des Art. 196 der im J. 1875 in Bayern in Geltung gewesenen Zivilprozessordnung nicht als ordnungsmässig erfolgt angesehen werden könne.

Diese Einwendung wurde indess von dem ersten Richter zurückgewiesen, weil die vorliegende Zustellungsurkunde nach Art. 204 der bayer. Zivilprozessordnung als eine öffentliche Urkunde vollen Beweis wirkt und dagegen inlands die Führung eines Gegenbeweises unzulässig erscheine.

Der obere Richter hat aber über den Rekurs des Geklagten dieser Einwendung stattgegeben und das erstrichterlich aufrecht erledigte Gesuch abweislich beschieden, weil der eingewendete Thatumstand, „dass der Geklagte und Verurtheilte zur Zeit der durch die Gerichtsvollziehersbestätigung am 13. November 1875 in seiner Wohnung bei Nichtanwesenheit seiner bei ihm wohnenden erwachsenen Schwägerin in Ilmünster erfolgten Urtheilszustellung, — in Ilmünster nicht ständig domizilirte und daselbst auch gar nicht polizeiamtlich gemeldet war" — durch die Bestätigung der Gemeindeverwaltung Ilmünster vom 15. März 1892 und der kgl. Polizeidirektion in München vom 4. Oktober 1892, sohin durch öffentliche Urkunden, bescheinigt und im Laufe des abgeführten Delibationsverfahrens von der Gesuchstellerin nicht widerlegt wurde und weil nach Art. 196 der massgebenden bayer. Prozessordnung vom 29. April 1869 eine gerichtliche Zustellung an den Adressaten in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokale zu bewirken ist, — und durch das bezogene Gerichtsvollzieherzeugniss der spezielle Thatumstand, dass N. H in Ilmünster zur Zeit der Urtheilszustellung gewohnt hat, nicht erwiesen erscheint.

Ueber den Revisionsrekurs der Gesuchstellerin hat jedoch der k. k. oberste Gerichtshof unter Abänderung der oberlandesgerichtlichen Verordnung den erstrichterlichen Bescheid wiederhergestellt.

Denn durch die von der Gesuchstellerin beigebrachte, vom kgl. bayer. Gerichtsvollzieher in Possenhofen am 13. November 1875 kraft seines Amtes ausgestellte Zustellungsurkunde ist die nach der zur Zeit in Bayern in Geltung gestandenen Zivilprozessordnung vom Jahre 1869 gesetzmässig erfolgte Zustellung des Befriedigungsurtheils

vom 29., ausgefertigt 30. Oktober 1875, Urth.B. Nr. 3214 nachgewiesen.

Die vom Belangten beigebrachten Bestätigungen der Gemeindeverwaltung in Ilmünster vom 15. März 1892 und der kgl. bayer. Polizeidirektion in München vom 14. Oktober 1892 Nr. 3 und 4 sind nicht geeignet, die Unrichtigkeit dieses amtlichen Zeugnisses darzuthun, indem aus der Bestimmung des Art. 196 der bayer. Zivilprozessordnung ex 1869 nicht abzuleiten ist, dass die Wohnung einer Partei, für die in deren Abwesenheit an einen in deren Familiengemeinschaft lebenden erwachsenen Angehörigen die Zustellung bewirkt wurde, damit dieselbe gesetzliche Wirkung habe, polizeilich gemeldet oder eine ständige sein müsse, durch das Zeugniss der Polizeidirektion Nr. 4 nur konstatirt erscheint, dass der Belangte im Oktober 1875 auch in München eine Wohnung gehabt haben mag, was nicht ausschliesst, dass er zur Zeit auch in Ilmünster, wo er ein Gut besass (er war als solcher Gutsbesitzer geklagt und verurtheilt) gleichfalls eine Wohnung hatte, und aus dem Zeugniss der Gemeindeverwaltung Ilmünster auch nicht entnehmbar ist, dass der Belangte zur kritischen Zeit keine Wohnung in Ilmünster hatte, sondern dass derselbe vorübergehend ein oder mehrere Tage sich dortselbst aufgehalten habe; durch diese amtlichen Auskünfte wird daher die Irrthümlichkeit der Amtsbestätigung des Gerichtsvollziehers nicht dargethan und deren Beweiskraft demnach nicht beseitigt. Ob der Belangte in seiner, wenn auch nur zeitweilig benützten Wohnung in Ilmünster jemals geschlafen resp. übernachtet hat, ist gleichgültig und für den Umstand, — dass, wie der Belangte anführte —, seine Schwägerin mit ihm nie in Familiengemeinschaft lebte, kann durch die Aussagen seiner Gattin als einer verwerflichen und seiner Schwägerin als einer nach § 142 der allg. Gerichtsordnung bedenklichen Zeugin eine halbe Probe nicht erbracht werden, und ein Haupteid über diesen der äusseren Wahrnehmung entwickelten Umstand ist nicht zulässig. Es ist daher auch ein anderer geeigneter Gegenbeweis in dieser Richtung nicht beigebracht. Es bot aber auch sonst die Delibationsverhandlung keinen Anhaltspunkt, an der vollen Richtigkeit des Amtszeugnisses des Gerichtsvollziehers zu zweifeln, zumal schon der Umstand, dass der Belangte zur Zeit Gutsbesitzer in Neu- oder Ilmünster war, es sehr wahrscheinlich erscheinen lässt, dass er auch dortselbst eine Wohnung hatte, und der Belangte, wie sich aus seiner Einwendung, es sei in Folge der Anmeldung diese urtheilsmässige Forderung in seiner Konkursverhandlungssache im Jahre 1876 in eine Masseschuld verwandelt worden, ergiebt, jedenfalls schon in Kenntniss des wider ihn ergangenen und seiner Schwägerin zugestellten in Rede stehenden Befriedigungsurtheiles gelangt war, es aber dennoch unterliess, wegen der Ausserkraftsetzung dieses Urtheils beim zuständigen kgl. bayer. Handelsgerichte Schritte zu thun.

Vor der im Inlande erfolgten Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Urtheils sind die inländischen Gerichte zur aufrechten Vorbescheidung einer dagegen überreichten Oppositionsklage nicht zuständig.

Entscheidung des obersten G.H. vom 14. Juni 1893 Z. 6920 (Bestätigung der den Bescheid des k. k. Landgerichts in Wien vom 21. Februar 1893 Z. 14064 abändernden Verordnung des k. k. Oberlandesgerichts in Wien vom 5. April 1893 Z. 4593).

Die von A wider B. bei dem k. k. Landesgerichte in Wien überreichte Klage um Erkenntniss, das der Geklagten auf Grund des Urtheiles des kgl. Landgerichts Dresden vom 5. Februar 1884 Cn. I $\frac{136}{83}$ A zustehende Exekutionsrecht bestehe nicht mehr zu Recht und sei die Exekution dieses Urtheils daher unstatthaft, wurde aufrecht vorbeschieden, über Rekurs der Geklagten aber von dem zweiten Richter wegen derzeitiger offenbarer Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zurückgewiesen, weil hienach dem Eingangs erwähnten Urtheile die fernere Exequirbarkeit in Oesterreich aberkannt werden soll, dieses Urtheil aber eine solche hierlands noch gar nicht besitzt, der Fall also, der nach § 71 Jur. N. die Kompetenz des k. k. Landgerichts begründen würde, augenscheinlich nicht blos nicht eingetreten ist, sondern vor dem Ausgange des Delibationsverfahrens zu Gunsten der hier Geklagten überhaupt nicht eintreten kann, nachdem das hier in Frage stehende Urtheil von keinem hierländigen Gerichte geschöpft worden ist. Diese Verordnung wurde über den Revisionsrekurs des Klägers aus deren Gründen und in der Erwägung bestätigt, dass im vorliegenden Falle, wo nach dem Inhalte des Klagebegehrens die Gerichtszuständigkeit lediglich nach § 71 der Jur. Norm vom 20. November 1852 zu beurtheilen ist, der Fall dieses Paragraphen jedoch, wie vom Oberlandesgerichte gezeigt wurde, derzeit, wo das Delibationsverfahren noch im Zuge ist, offenbar nicht vorliegt, die Anwendbarkeit des im Revisionsrekurse unter Hinweisung auf das anhängige Delibationsverfahren angerufenen § 40 der J. N. ausgeschlossen erscheint.

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

Markenschutz. Internationale Konvention vom 20. März 1883, Art. 6. Schutz der Waarenzeichen nach dem Nationalitätsrechte; englische und nordamerikanische Waarenzeichen, Voraussetzungen ihres Schutzes nach dem heimathlichen Rechte.

Entsch. vom 28. April 1893 i. S. Americ. Waltham Watch Comp. c. Woog und Grumbach (*Revue* etc. Bd. 11 S. 94).

Waarenzeichen, welche den Erfordernissen der heimathlichen Gesetzgebung entsprechen und im Heimathstaate geschützt sind,

müssen in jedem anderen Unionsstaate zur Hinterlegung zugelassen und in demselben geschützt werden.

Als Waarenzeichen *(marque de commerce)* wird in England jeder Name, jedes Wort- oder andere Zeichen verstanden, welche von englischen Unterthanen oder in den Staaten ihrer brit. Majestät etablirten Fremden zur Bezeichnung von Produkten oder Waaren verwendet werden, um deren Herkunft von einer bestimmten Person zu bezeichnen.

Seit 1. Juli 1876 sind nur solche Inhaber von Waarenzeichen zur Markenrechtsklage legitimirt, welche ihre Waarenzeichen gemäss dem engl. Gesetze vom 15. August 1875 haben eintragen lassen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika müssen, gemäss dem Gesetze vom 3. März 1881, die Waarenzeichen beim „Patent Office“ hinterlegt werden.

Interkantonale Souverainetätskonflikte in Erbschaftssachen. Massgebende Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit für Erbschaftsstreitigkeiten bezüglich Forderungen.

Entsch. vom 28. April 1893 i. S. Fässler (*Revue* etc. Bd. 11 S. 106).

Die bisherige bundesrechtliche Praxis hat für die Erledigung interkantonaler Souverainetätskonflikte in Erbschaftssachen den Grundsatz aufgestellt, dass, in Ermangelung besonderer vertragsmässiger Beschränkungen, jeder Kanton kraft seiner Souverainetät befugt sei, bezüglich der auf seinem Territorium gelegenen Nachlasssachen seine Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zur Geltung zu bringen; sofern ein Nachlass in verschiedenen Kantonen gelegen ist und ein Konflikt zwischen den verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen besteht, seien daher die Gerichte jedes Kantons bundesrechtlich zur Entscheidung sich ergebender Erbstreitigkeiten insoweit kompetent, als der Nachlass sich im Gebiete des betreffenden Kantons befindet (vgl. darüber die Entsch. des Bundesger. i. S. Amstad, A. Slg. Bd. 7 S. 468 u. f., Erw. 5; i. S. Lüti, ib. Bd. 8 S. 199 u. ff., Erw. 6 und die dort angeführten Entscheidungen).

Forderungen, auch die grundversicherten, gehören zum beweglichen Vermögen. Handelt es sich um Werthpapiere,[1]) bei welchen die Urkunde nicht blosses Beweismittel, sondern Träger, Verkörperung des Forderungsrechts ist, welche als körperliche bewegliche Sachen zu behandeln sind, so entscheidet die Lage der Schuldurkunden die Frage, wo dieselben als gelegen zu betrachten seien. Bei anderen Guthaben erscheint als massgebend der Wohnort des Gläubigers, nicht derjenige des Schuldners oder der Ort, wo das als Pfand haftende Grundstück sich befindet. Selbstverständlich kann bei einem Rechte, als einem unkörperlichen Dinge, von einer Lage im Raum strenge genommen nicht gesprochen, sondern kann nur gesagt werden, welches

1) In *casu* handelte es sich um appenz. Zeddelguthaben.

die für den in Frage liegenden Rechtseffekt massgebende örtliche Beziehung des Rechts sei. Und hier muss nun der Wohnort des Gläubigers als massgebend erachtet werden. Wenn auch die betreffenden Urkunden ein dingliches Recht an dem verpfändeten Grundstücke beurkunden, so steht doch in erster Linie nicht das Pfandrecht, sondern die durch dasselbe versicherte Forderung, das durch die Haftung des Grundstückes lediglich gesicherte Recht auf die Leistung des Schuldners. Das Forderungsrecht aber gehört zum Vermögen des Gläubigers; dieser kann an seinem Wohnorte über dasselbe durch Abtretung etc. verfügen. Rücksichtlich der Uebertragung dieses Rechts durch Erbgang u. s. w. müssen daher Recht und Gerichtsbarkeit des Wohnortes des Gläubigers als massgebend erachtet werden. Soweit nicht die einzelnen Vermögensstücke durch eine bestimmte Lage im Raume einer andern Territorialhoheit unterworfen sind, muss die Territorialhoheit desjenigen Staates, welchem der Berechtigte für seine Person untersteht, auch auf dessen Vermögen erstreckt werden.

Ungarn.

Freiwillige Unterwerfung unter die Kompetenz eines ausländischen Gerichts. Res judicata.

Wer eine Forderung — obgleich in Form einer Widerklage — vor einem ausländischen Gericht geltend gemacht hat, hat sich der Kompetenz dieses Gerichts freiwillig unterworfen und wird durch das hiernach ergangene Urtheil auch in dem Falle eine *res judicata* geschaffen, wenn zwischen dem Inlande und dem betreffenden Auslande hinsichtlich der Rechtshülfe keine Reziprozität besteht. (Kurialentscheidung Z. 377/92, Jur.Bl. 1893 S. 283.)

Ediktalvorladung in Ehescheidungssachen.

Im Ehescheidungsprozesse ist der unbekannten Aufenthalts befindliche, über Ediktalvorladung nicht erschienene Geklagte als in die Ehescheidung einwilligend anzusehen. (Kurialentscheidung Z. 824/93, Jur.Bl. 1893 S. 283.)

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, kaiserliche Verordnungen etc.

Verordnung, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland, vom 24. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 236).

Mit 1. Oktober 1893 treten auf der Insel Helgoland die nachstehenden Reichsgesetze: Impfgesetz vom 8. April 1874, Nahrungsmittel- etc. Gesetze vom 14. Mai 1879 bezw. 29. Juni 1887, Gesetz den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betr., vom 25. Juni 1887, Gesetz betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben etc. vom 5. Juli 1887 und Gesetz betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter vom 12. Juli 1887, in Kraft.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preussen.

Allg. Verf. des Just.Min. vom 22. April 1893, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden und das Verfahren bei Erwirkung von Auslieferungen (Just.M.Bl. 1893 S. 124). Zur Allgem. Verf. vom 20. Mai 1887.

1. Alle Berichte etc., die Beschleunigung bedürfen, sind als Eilsache und bei Verhaftungen als Haftsache zu bezeichnen.

2. Aenderungen, welche nach Einreichung eines Ersuchens sich ergeben, müssen sofort dem Justizminister, in eiligen Fällen unmittelbar dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Kenntniss gebracht werden, insbesondere bei Erledigung von Auslieferungsanträgen durch Ergreifung des Verfolgten im Inlande etc. In gleicher Weise ist, wenn die Festnahme bei einem Konsul oder einer ausländischen Behörde unmittelbar beantragt worden, auch diesen Nachricht zu geben.

Bayern.

Gemeinsch. Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeussern, der Justiz, und der Finanzen vom 1. Juli 1893, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend (Just.M.Bl. S. 227).

Betrifft anderweitige Fassung der Bestimmung in Ziff. 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Betr. vom 28. November 1887 (Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner).

Sachsen.

1. Verordnung vom 27. Februar 1893, betr. das Verfahren wegen Abnahme des Offenbarungseides bei Einziehung von Gerichtskosten anderer Bundesstaaten (Just.M.Bl. S. 11).

2. Verordnung vom 8. April 1893, betr. die Aenderung der Verordnung über die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden, hier Zustellungen an Drittschuldner im Auslande (Just.M.Bl. S. 28). Wie oben bei Württemberg S. 456.

3. Verordnung vom 18. April 1893, die Uebergabe und Uebernahme von Gefangenen an der sächsisch-österreichischen Grenze (Just.M.Bl. S. 30).

4. Verordnung vom 20. April 1893, das Strafregister beim Reichsjustizamte betr. (Just.M.Bl. S. 31). Wie oben S. 455 „Bayern“ Nr. 3.

Württemberg.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 23. Juni 1893, betr. die Beglaubigung inländischer Urkunden seitens der kaiserlich-russischen Missionen (Amtsbl. des k. württembergischen Just.M. S. 41).

Nachdem die kaiserlich-russischen Gesandtschaften und Konsulate von jeder durch sie zu beglaubigenden Urkunde authentische Abschriften in ihren Archiven aufzubewahren haben, können solche Urkunden nur dann beglaubigt werden, wenn der Gesandtschaft gleichzeitig eine zur Verwahrung im Gesandtschaftsarchiv bestimmte authentische Abschrift (ein zweites Exemplar mit Originalunterschrift) der Urkunde vorgelegt wird.

Braunschweig.

Reskript des Landgerichtspräsidenten vom 6. Mai 1893, betr. die Zuständigkeit der Behörden bei Dispensation von Ehehindernissen und bei Arrogationen, wenn Behörden verschiedener deutscher Staaten in Frage kommen (Zeitschr. für Rechtspfl. im H. Braunschweig, 40. Jahrgang S. 97). Bei Dispensation von Ehehindernissen wird die ausschliessliche Zuständigkeit der Behörden desjenigen deutschen Staates anerkannt, in welchem die betreffende Person ihren privatrechtlichen Wohnsitz hat. Dasselbe gilt von der Zuständigkeit der Behörden bei Genehmigung von Arrogationen; hiebei ist die Behörde desjenigen deutschen Staates als ausschliesslich zuständig zu betrachten, in welchem der Arrogator seinen privatrechtlichen Wohnsitz hat. In beiden Fällen kommt es also auf die Staatsangehörigkeit der betheiligten Personen nicht an.

II. Auswärtige Staaten.

Belgien.

Gesetz vom 3. Juli 1893, betr. die Bestrafung des Sklavenhandels (Deutsch. Kolonialblatt 1893 S. 387).

Ein Belgier, welcher ausserhalb des Königreichs Belgien eine der in dem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen begeht, kann, wenn er in Belgien angetroffen wird, verfolgt werden, wenngleich der belgischen Behörde eine Klage oder amtliche Anzeige von der fremden Behörde nicht zugegangen ist.

Ein Fremder, welcher der Theilnahme an der strafbaren Handlung verdächtig ist, kann, wenn er in Belgien angetroffen wird, dort

verfolgt werden zugleich mit dem angeschuldigten Belgier oder nach dessen Verurtheilung (Art. 7 des Gesetzes).

Brasilien.

Gesetz vom 11. November 1892, betr. die Küstenschiffahrt (D. H.A. 1893 I S. 92 f.).

Bulgarien.

Markenschutzgesetz vom 15./27. Dezember 1892 (Bulg. Amtszeitung Nr. 16 vom 22. Januar/3. Februar 1893, D. H.A. 1893 I S. 211 ff.).

Ausländer, welche sich das Recht zur Führung von Marken, die ihre Erzeugnisse ausserhalb Bulgariens tragen, wahren wollen, haben hiebei denselben Vorgang zu beachten, wie die Bulgaren, und auch die gleiche Gebühr zu entrichten. Ihre bezüglichen Gesuche haben sie an die Bezirkspräfektur von Sofia zu richten. Dieses Recht kann indessen den Angehörigen jener Staaten verweigert werden, welche ihrerseits das gleiche Recht den bulgarischen Kaufleuten und Industriellen nicht zuerkennen (Art. 12 des Gesetzes).

Guatemala.

Gesetz vom 19. April 1893, Rechtsstellung ausländischer Gesellschaften und Vertretungen derselben in Guatemala betr. (D. H.A. 1893 I S. 380).

Gesellschaften, die im Auslande gesetzmässig gebildet sind, können sich mit vorheriger Einwilligung der vollziehenden Gewalt in der Republik niederlassen oder dort Agenturen und Filialen errichten, falls sie sich hinsichtlich ihrer Niederlassung im Lande und ihrer geschäftlichen Thätigkeit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie der Rechtsprechung der Gerichte des Landes unterwerfen.

Kongogebiet.

Gesetz über Staatsangehörigkeit s. *Journal du droit intern.* etc. p. *Clunet* tom. 20 p. 248.

Schweiz.

A. Bundesgesetzgebung.

1. Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. 13 S. 455). Das Gesetz tritt mit 1. Oktober 1893 in Kraft. Durch dasselbe sind alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874.

Ueber Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten entscheidet das Bundesgericht nach wie vor auf Grund des Bundesgesetzes, betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892, nach Massgabe der Art. 23 und 24 dieses Gesetzes (Art. 181).

2. Bundesgesetz, enthaltend Abänderungen zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888, betr. die Erfindungspatente, vom 23. März 1893 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. 13 S. 523), mit 1. August 1893 in Kraft getreten.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze vom 29. Juni 1888, betr. die Erfindungspatente, rev. am 23. März 1893, vom 21. Juli 1893 (Eidg. amtl. Slg. Bd. 13 S. 527).

Ausländische Patentgesuche sind durch Vermittelung von in der Schweiz domizilirten Vertretern, welchen von den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern die bezügliche Vollmacht ertheilt worden ist, einzureichen. Gehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Erfinder aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente beigelegt werden.

B. Kantonalgesetzgebung (vgl. Näheres Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. 34 N. F. Bd. 12 S. 333 ff.).

Kanton Tessin.

Gesetz vom 5. Dezember 1892. betr. die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Gerichtseintheilung: 1. Friedensgerichte. 2. Gerichte erster Instanz: für die Bezirke Bellinzona und Riviera zusammen eines und in jedem der andern sechs Bezirke eines. Kompetenz in Zivil- und Strafsachen. 3. Appellationsgericht, zweite Instanz für Zivil- und Strafsachen.

Kanton Genf.

Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) modifiant la loi du 21. Octobre 1885 sur la naturalisation genevoise et la renonciation à la nationalité genévoise, du 20. Janvier 1892 (*Rec. des Lois,* LXXVIII p. 25, 55).

Betrifft Erleichterung der Erlangung des Bürgerrechts für im Kanton geborene Fremde und Schweizer durch Herabsetzung der Gebühren, ausserdem Bestimmungen über Wiederaufnahme von Wittwen, die seinerzeit durch Heirath ihr Genfer Bürgerrecht verloren haben, und deren Kindern.

Kanton Uri.

Vormundschaftsgesetz (der Landesgemeinde des K. Uri) vom 1. Mai 1892 (Landb. V S. 29 ff.).

Vormundschaftsbehörden: Zunächst der Gemeinderath des Heimathsortes; der des Wohnortes kann die Vormundschaft übernehmen, wenn sie ihm die Heimathbehörde abtreten will, doch soll er bei Todesfällen u. dgl. in seiner Gemeinde die vorläufigen Anordnungen treffen und bei der Heimathsgemeinde nöthig werdende Vormundschaftsbestellungen anregen. Alle vormundschaftlichen Geschäfte können an den Regierungsrath rekurrirt werden und zwar vom Vormund oder vom Waisenamt oder vom Mündel oder von dessen steuerpflichtiger

oder erbberechtigter Verwandtschaft. Anstände über Rechtsgültigkeit eines Geschäftes entscheidet das Gericht.

Kanton St. Gallen.

Vollzugsverordnung (des Reg.-Raths des K. St. Gallen) vom 20. Juni 1892 zu dem Gesetze über das Vormundschaftswesen vom 1. Juli 1888 (G.S. N. F. Bd. 6 S. 189 ff.).

Kanton Appenzell-Innerrhoden.

Zivilprozessordnung (des Gr.-Raths des K. Appenzell-Innerrhoden) für den Kanton Appenzell-Innerrhoden, vom 10. März 1892.

Ausser dem Gerichtsstande des Wohnortes kennt das Gesetz den für Injurienklagen am Orte der Begangenschaft; das *forum rei sitae* für dingliche und Besitzklagen; das *forum* für Streitigkeiten über eine noch unvertheilte Erbschaft am letzten Wohnorte des Erblassers; für Vaterschaftsklagen am Orte der Schwängerung; für Streitigkeiten in Vormundschaftssachen am Wohnort des Bevormundeten; für Schadensersatzklagen aus ungefertigtem Arreste am Wohnort des Beklagten oder am Betreibungsorte (nach Wahl des Klägers); für Widerklagen am Gerichte der Hauptklage, doch sind Widerklagen nur zulässig, wenn sie schon beim Vermittleramt anhängig gemacht sind und sich auf das gleiche Geschäft wie die Hauptklage beziehen.

Tunis.

Gesetz vom 5. Schaual 1306 (3. Juni 1889), betr. die Fabrik- und Handelszeichen (D. H.A. 1893 I S. 250 ff.).

Ausländer, welche innerhalb der Regentschaft industrielle Anlagen oder Handelshäuser besitzen oder Landwirthschaft betreiben, geniessen für die Erzeugnisse ihrer Anstalten die Wohlthaten des Gesetzes, sofern sie die darin vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen (Art. 12 des Gesetzes).

Internationale Verträge.

1. Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien vom 9. August/28. Juli 1892 mit Schlussprotokoll vom gleichen Tage (Oest. R.G.Bl. XXIX St. S. 297 ff.), an Stelle des Handelsvertrags vom 6. Mai/24. April 1881 seit 1. Juli/18. Juni 1893 in Kraft und bis 31. Dezember/19. Dezember 1903 in Geltung.

Nach Art. II sind die Angehörigen jedes der vertragschliessenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderen im gleichen Masse wie die einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unter Anderem befugt, bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben, ohne hiezu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen. Die in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile

bestehenden Stiftungen, Korporationen, Vereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten, können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliches Vermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Weise erwerben.

Nach Art. XIV Ziff. 1 geniessen die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Theile in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, Mustern und Modellen, von Handels- und Fabriksmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen. Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Nach Ziff. 2 haben die Angehörigen des einen vertragschliessenden Theiles, welche sich das Alleinrecht an einer Marke, einem Muster oder Modell in den Gebieten des anderen Theiles sichern wollen, die zu diesem Behufe von der Gesetzgebung des letzteren vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen; insbesondere müssen sie ihre Marken, Muster oder Modelle, gemäss der bestehenden Vorschriften in Serbien beim Handelsgerichte in Belgrad, in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und in Budapest für die Länder der ungarischen Krone hinterlegen.

Im Schlussprotokoll ist zu Art. II des Handelsvertrages u. A. bestimmt: Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können.

2. Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien vom 9. August/28. Juli 1892 nebst Schlussprotokoll v. gl. T. (Oest. R.G.B. XXX St. S. 377 ff.).

3. Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Rumänien vom 29. März 1893, (Schweiz. Bundesbl. III S. 422), seit 13. Mai (1. Mai) 1893 in Kraft.

4. Markenschutz-Konvention vom 28. Januar 1893, zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien (Oest. R.G.Bl. 1893 Nr. 121 S. 413).

5. Erklärung zwischen Oesterreich-Ungarn und Schweden-Norwegen vom 25. April 1892, betr. die Aenderung des Art. 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. November 1873 (Oest. R.G.Bl. 1893 Nr. 122 S. 417). Meistbegünstigungsklausel für die gegenseitigen Handlungsreisenden rücksichtlich der Besteuerung.

6. Die Regierung der Republik Liberia hat ihren Beitritt zu den

Bestimmungen der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 und der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 (Zeitschr. Bd. II S. 426 f.) erklärt (Deutsch. Reichsanzeiger vom 20. März 1893).

7. Konsularvertrag zwischen Deutschland und Serbien. Die Kündigung des Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 6. Januar 1883 (s. Zeitschr. Bd. II S. 632) ist serbischerseits zurückgenommen worden und wird hienach seitens der beiderseitigen Regierungen als nicht geschehen betrachtet (D. H.A. 1893 I S. 289).

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

I. Zu Folge kais. Verordnung vom 8. November 1892 (R.G.Bl. S. 1037) ist das Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Ges.Bl. S. 599) für das südwestafrikanische Schutzgebiet bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Januar 1893 in Kraft getreten. Der Kommissar des südwestafrikanischen Schutzgebiets bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne der Verordnung anzusehen ist.

II. Kais. Verordnung vom 28. November 1892, betreffend das Schürfen im Schutzgebiete von Kamerun (R.G.Bl. S. 1045). Hierdurch sind die nach § 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Kamerun bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher massgebenden Bestimmungen für das gedachte Schutzgebiet aufgehoben.

III. Kais. Verordnung vom 2. April 1893, betr. das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (R.G.Bl. S. 143 ff.); enthält in 12 Paragraphen die Vorschriften für die Erlassung des öffentlichen Aufgebotes, welches zur Feststellung der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigenthum, die vor dem Erlass der Verfügung des kais. Kommissars vom 1. Oktober 1888, sowie aus Pachtverträgen, die vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden kais. Kommissars vom 1. Mai 1892 rechtsgültig abgeschlossen worden sind, stattzufinden hat.

Vermischte Mittheilungen.

1. (Betreffend die Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer in Frankreich geborenen

Mutter) veröffentlicht der schweizerische Bundesrath mit Kreisschreiben vom 28. Juli 1893 an die eidgen. Stände (Schweiz. Bundesbl. 1893 III. S. 848) u. a. Folgendes:

„Das französische Gesetz vom 26. Juni 1889 stellte insbesondere den Grundsatz auf, dass das in Frankreich geborene Kind eines selbst in Frankreich geborenen Ausländers unwiderruflich Franzose ist und nicht die Möglichkeit besitzt, für die ausländische Staatsangehörigkeit seines Vaters zu optiren. Der französische Kassationshof hat mit Entscheid vom 7. Dezember 1891 festgestellt, dass die Worte „ein Ausländer“ sich ebensogut auf die Mutter als auf den Vater beziehen, und hat erklärt, ein in Frankreich geborenes Kind eines ausserhalb Frankreichs geborenen ausländischen Vaters und einer in Frankreich geborenen Mutter sei unwiderruflich Franzose und könne nicht für eine andere Staatsangehörigkeit optiren.

Mehrere europäische Regierungen haben mit der schweizerischen Einsprache dagegen erhoben, dass die vom Kassationshofe aufgestellte Theorie durch die Verwaltungsbehörden in Anwendung gebracht werde. Unterm 12. November vorigen Jahrs hat die französische Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt; der unsern Vorstellungen Rechnung trug; aber das Parlament hat ein vermittelndes System zum Gesetz erhoben. Dieses Gesetz wurde vom Präsidenten der Republik unterm 22. Juli 1893 erlassen. Nach demselben wird für den Fall, dass der Vater in Frankreich geboren ist, der frühere Grundsatz, dass das Kind die französische Staatsangehörigkeit besitze, ohne für eine andere optiren zu können, beibehalten; wenn die Mutter in Frankreich geboren ist, so sind die in Frankreich geborenen Kinder Franzosen, können jedoch zwischen ihrem 21. und 22. Jahre für die Nationalität des Vaters optiren. Dieser letztern Bestimmung wurde in dem Sinne rückwirkende Kraft beigelegt, dass alle in Frankreich geborenen Kinder einer in Frankreich geborenen Mutter, wie alt diese Kinder auch jetzt sind und wo sie sich auch gegenwärtig aufhalten, unwiderruflich Franzosen sind, falls sie nicht binnen Jahresfrist, vom Tage des Erlasses des neuen Gesetzes an gerechnet, die französische Staatsangehörigkeit ausschlagen. — — —“

2. (Einziehung von Gerichtskosten-Rückständen von ausserhalb des Deutschen Reichs wohnenden Zahlungspflichtigen). Das Auswärtige Amt in Berlin hat mit Rücksicht auf die nicht unerheblichen Bemühungen, welche durch solche Angelegenheiten demselben erwachsen, und die häufige Erfolglosigkeit der bezüglichen Schritte dem herzogl. braunschw. Staatsministerium anheimgegeben, den Gerichten zu empfehlen, künftighin durch Einforderung ausreichender Kostenvorschüsse, die Deckung der zu erwartenden Gebühren- und Auslagenforderungen rechtzeitig sicherzustellen. Die Gerichte wurden deshalb angewiesen, Ausländern gegenüber von den in § 97 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes und in § 14 des Ges.

Nr. 40 vom 11. Juli 1879 vorgesehenen Befugniss Gebrauch zu machen. (Zeitschr. f. Rechtspfl. im Herz. Braunschweig 1893 S. 51.)

Literaturberichte.

a) Bücheranzeigen.

1. *Welck, Otto Freih. von,* Erneuter Nothruf nach einer Berufungsinstanz in Strafkammersachen. Grieben's Verlag in Leipzig.

Der Verfasser beabsichtigt durch die Darstellung eines Falls, in welchem ein junger Lehrer wegen eines Verbrechens wider die Sittlichkeit, begangen an einem 10 Jahre alten Schulmädchen, unschuldig verurtheilt worden sein soll, einen Beleg für die Nothwendigkeit der Abänderung der Strafprozessordnung, insbesondere der Einführung der Berufung in Strafkammersachen zu liefern. Ob in diesem Falle ein sogenannter Justizmord vorliegt, mag dahingestellt bleiben; denn dies auf Grund des in der Broschüre umfassend gegebenen Sachverhalts zu entscheiden, dürfte Bedenken unterliegen, da der Verfasser, ein früherer Richter, selbst viele Erhebungen gepflogen hat und nicht beurtheilt werden kann, welchen Einfluss auf die Darstellung des Falls die Ueberzeugung des Verfassers von der Unschuld des Verurtheilten gehabt hat. Interessant aber ist der dargestellte Strafrechtsfall und die Gründe, die für Einführung der Berufung angeführt worden, sind der Beachtung werth. Der Gedankengang des Verf. ist folgender: Das Zweckentsprechende des Untersuchungsverfahrens bietet die einzige sachliche Garantie für Ermittlung der Wahrheit; an solcher Ermittlung erfreut und kräftigt sich das Rechtsbewusstsein des Volkes; wird die Ermittlung aber fragwürdig und zweifelhaft, dann leidet das Rechtsbewusstsein im Volke einen Schaden; die dermaligen strafprozessualen Vorschriften sind, wie allgemein anerkannt wird, nicht geeignet, eine Garantie für Ermittlung der Wahrheit zu bieten. Abgesehen von den ganz einfachen Sachen giebt es für Ergründung und Klarstellung der Wahrheit nichts Ungeeigneteres und den Erfolg naturgemäss von vornherein Gefährdenderes als eine Beweisaufnahme vor in öffentlicher Sitzung versammeltem Gerichtshofe. Zwischen dem Untersuchungsrichter und den Zeugen, sowie dem Angeschuldigten entwickelt sich ein gegenseitiges Vertrauen; der Angeschuldigte entschliesst sich nach und nach zu einer rückhaltloseren Aussage, welche zugleich klareren Blick in sein Inneres, sowie in den ganzen Zusammenhang des Falls gestattet; die Zeugen überwinden gegenüber dem Untersuchungsrichter viel rascher und leichter die ihnen angeborene Scheu vor einer rückhaltslosen Aussage vor Gericht. In öffentlicher Sitzung einer Strafkammer fällt die gegenseitige Vertrauensstellung naturgemäss weg; Zeugen und Angeklagter stehen zumeist unter dem verwirrenden und die Unbefangenheit mehr oder weniger beeinträchtigenden Einflusse der öffentlichen Ausstellung. Auch für den Richter ist es eine schwierige Aufgabe eine verwickeltere Untersuchung ohne schriftliche, wörtliche, nachschlagbare Unterlage in öffentlicher Sitzung durchzuführen, dass dieselbe als lückenlose Basis für Begründung eines unanfechtbaren Rechtsspruchs dienen könne; auch die Richter bleiben Menschen, unterworfen dem zeitweiligen Versagen der geistigen oder körperlichen Spannkraft. In verwickelteren Fällen kann daher nur eine schriftlich fixirte und den Vorgang mit den begleitenden Umständen erschöpfende Voruntersuchung als Grundlage für ein sachgemässes Urtheil anerkannt werden. Sodann ist die Einführung der Berufung die einzige Garantie einer radikalen Besserung. Bei den leichteren schöffengerichtlichen Straffällen haben wir die Berufung; wie es sich vom kriminalrechtlichen Standpunkte aus bei den schwereren landgerichtlichen Fällen rechtfertigen lassen sollte, dass hier die Berufung ausge-

schlossen bleibe, ist bei der doch auch den Richtern dieser Instanz anhaftenden menschlichen Schwäche unerfindlich. Wie die menschliche Natur nun einmal unabänderlich ist und im Grossen und Ganzen bleiben wird, müssen an einen inappellabelen Richterstand die Versuchungen des Unfehlbarkeits- und Unverantwortlichkeitsbewusstseins je nach den einzelnen Persönlichkeiten in bedenklicheren Folgewirkungen immer wieder herantreten; den Strafkammerrichtern ist eine so einschneidende Machtvollkommenheit und mit der menschlichen Unvollkommenheit unvereinbare Unfehlbarkeit beigelegt, wie solche in unser modernes Staatsleben, wo selbst der höchste Staatsbeamte sich der Verantwortlichkeit vor der Landesvertretung nicht entziehen kann, nicht hineinpassen will. Durch Einführung der Berufung wird grössere Sicherstellung der Strafrechtspflege, sowie Befestigung und Hebung des Ansehens des Richterstands herbeigeführt. Finanzielle Rücksichten dürfen gegenüber der ewigen Wahrheit: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk“ nicht massgebend werden.

Schmidt.

2. ***Einige Vorschläge zur Reform der Strafgesetzgebung von einem Schöffengerichtsvorsitzenden.*** Verlag von Otto Wigand in Leipzig.

Ein Richter, der seit 12 Jahren Schöffengerichtsvorsitzender ist, hat es unternommen, eine Reihe von Missständen, die sich nach seiner Anschauung in der Strafrechtspflege ergeben haben, zu besprechen und Abänderungsvorschläge zu machen. Dass dem Verfasser eine reiche Erfahrung zur Seite steht und dass er nicht in schablonenhafter Weise seines Amtes waltet, sondern hiebei psychologische Studien darüber anstellt, welche Gründe den Angeklagten zur Begehung der strafbaren Handlung veranlassten und wie dessen Besserung zu bewirken und ein Rückfall zu verhüten ist, beweist diese Broschüre. Wenn nicht alle Reformvorschläge unseren Beifall finden, so erklärt sich dies daraus, dass der Verfasser ideale Zustände herbeiführen will, dass wir aber auf realem Boden stehen, den gegebenen menschlichen Verhältnissen Rechnung tragen und von der Erwägung ausgehen, ob so tief einschneidende Umänderungen der Strafgesetzgebung auch Aussicht haben, die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren zu erlangen.

Mit Recht stellt der Verfasser an die Spitze seiner Erörterung die Strafe des Rückfalls; allgemein anerkannt wird, dass kräftigere strafgesetzliche Mittel zur Unterdrückung des Rückfalls nothwendig sind; allein die vorgeschlagenen Abänderungen erscheinen zu komplizirt und fallen in das andere Extrem der allzugrossen Härte; auch würde die als Nebenstrafe proponirte Verbannung, abgesehen von der Frage, ob diese Strafe prinzipiell zu empfehlen ist, bei den in Deutschland vorhandenen Zuständen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen. Dagegen begrüssen wir mit Freuden den Vorschlag, die Vermögensbusse bei allen Strafthaten für zulässig zu erklären und wird die geringe Mehrbelastung der Strafgerichte reichlich durch die Entlastung der Zivilgerichte aufgewogen. Bezüglich der jugendlichen Verbrecher wünscht der Verfasser eine Altersgrenze von 14 Jahren für Vergehen und Uebertretungen, dagegen von 12 Jahren für Verbrechen und Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Feldstrafgesetze; die hiefür angeführten Gründe sind durchschlagend; gleiches gilt für den Zusatz zu § 73 des StGB., wonach diese Bestimmung auch Platz zu greifen hat, wenn eine strafbare Handlung nur das Mittel zu einer anderen war. Auf die Abänderungsvorschläge bezüglich der einzelnen Strafthaten näher einzugehen, würde die uns gesetzte Grenze überschreiten; nur Einzelnes soll hervorgehoben werden: Sehr richtig schildert der Verfasser die beklagenswerthe Erscheinung der professionsmässigen Bettelei und deren Folgen, desgleichen die bezüglich des Vergehens der Beleidigung zu Tage getretenen Missstände, namentlich die Folgen der Bestimmung des § 193 über Wahrnehmung berechtigter Interessen; auch die Vorschläge über Bestrafung des Ehebruchs verdienen Beachtung, dagegen wird sich eine Beschränkung des § 247 auf Ehegatten und Bluts- oder Adoptivverwandten auf- und absteigender Linie nicht empfehlen.

Bezüglich der Strafprozessordnung tadelt der Verfasser mit Recht, dass zu viel Eide geleistet werden; allein es fragt sich, ob die vorgeschlagene prinzipielle Nichtbeeidigung sämmtlicher Zeugen dem Volksbewusstsein entspricht und genügende Bürgschaft für die Wahrheit der Aussage bietet; unter allen Umständen müsste auch die falsche unbeeidigte Zeugenaussage unter Strafe gestellt werden. Vernehmung der Zeugen auf Handgelübde in den schöffengerichtlichen Sachen, wie es früher in Bayern gesetzliche Vorschrift war, würde die Zahl der Eide sehr mindern. Protokollirung der Zeugenaussagen ist ein dringendes Bedürfniss; allein die sämmtlichen Aussagen niederzuschreiben und zu verlesen ist ein Ding der Unmöglichkeit; an Gerichten mit grösserer Geschäftsaufgabe würden die Sitzungen abgesehen von der Langeweile, die durch das Verlesen entstehen würde, sehr zeitraubend sein und in Folge dessen das Richterpersonal erheblich vermehrt werden müssen, stenographiekundige Gerichtsschreiber sind genügend. Mit Aufhebung der Berufung gegen schöffengerichtliche Urtheile können wir uns nicht befreunden; im Gegentheil findet die Anschauung, dass auch gegen landgerichtliche Urtheile Berufung gestattet sein soll, immer mehr Anhänger.

Bezüglich des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen die vorgeschlagenen Aenderungen der Zuständigkeit, erweiterte Kompetenz der Schöffengerichte und Beschränkung der Kompetenz der Schwurgerichte, insbesondere Verweisung des Meineids an die Strafkammer einem allgemeinen Wunsche der Juristen. Dagegen wird eine Bezahlung der Geschwornen und Schöffen — 5 M. für den Tag — die Stellung und das Ansehen dieser Laienrichter erheblich beeinträchtigen. Auf die vom Verfasser bejahte Frage, ob auch bei den Landgerichten das Laienrichteramt einzuführen sei, wollen wir nicht eingehen, da dieselbe bei Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der eingehendsten Weise erörtert und erwogen wurde.

Wenn wir hienach nicht wünschen können, dass alle Reformvorschläge des Verfassers zum Gesetze erhoben werden, so enthält doch die Broschüre sehr schätzenswerthes Material für die gesetzgebenden Faktoren bei der unabweisbaren Aenderung der Strafgesetzgebung. *Schmidt.*

3. E. L. Pellegrino, L'Amore nel Diritto. Messina, Tipografia dell' Epoca, 1893.

„Die Liebe im Rechtsleben" betitelt *Pellegrino* eine 124 Seiten starke bei Soya e Anastasi in Messina erschienene Broschüre.

In der einleitenden Widmung an Avv. L. Granata bezeichnet Verfasser die Liebe am Ende des Jahrhunderts als: „die Frage des Herzens neben der Magenfrage" und beklagt eine zweifache Sklaverei der Frauen, in den höheren Klassen die des Ehebruchs, in den niederen der Prostitution, in beiden Fällen würden die Frauen zur blossen Waare und Instrument frevler Lust gestempelt; dem entgegenzutreten sei Zweck seiner Schrift, die naturgemäss die Fragen der Ehescheidung, der Sittlichkeitsreate, der Verführung, der Vaterschaftsermittlung, der Kinderrechte zu streifen habe; er wende sich mit derselben nicht an Koketten, welche in der Verachtung des Hauses ihre soziale Reputation suchen, sondern an die Frauen, welche wahrhaft geliebt haben oder lieben und im Sinne für Häuslichkeit ihr Glück und ihre Zukunft suchen.

Die Schrift selbst enthält in der I. Abtheilung p. 7—67 Betrachtungen über die Ehe und die Scheidungsfrage mit dem Endresultate, dass das wesentlichste und wichtigste nicht die Erörterung des Problems der Untrennbarkeit der Ehe und der Bedingungen der Scheidung sei, sondern vielmehr die Pflege der wahren Liebe, d. i. der in der Ehe- und Familiengemeinschaft ihr höchstes und schönstes Ziel findenden Geschlechtsgemeinschaft und in der erziehlichen Einwirkung auf die Repräsentantinnen dieser wahren Liebe, das ist die liebende sittenreine Jungfrau und Frau.

In der zweiten Abtheilung p. 67—85 wird die Frage erörtert, ob der

Staat zur Einwirkung auf „die Liebe“ berufen sei und bejaht, weil der Staat ein sehr wesentliches Interesse an Erhaltung der Familie habe.

Zum Schlusse folgen p. 85—121 gesetzgeberische Vorschläge zu den hier einschlägigen Eingangs erwähnten Materien, nämlich: Das stuprum sei ex officio, nicht nur auf Antrag, zu verfolgen; zu strafen seien die Reate, welche das Sittlichkeitsgefühl verletzen; ebenso widernatürliche Unzucht, desgleichen die Kuppelei; vom Standpunkt des Familienschutzes Bigamie, Ehebruch — dieser bei beiden Ehegatten und durch öffentliche Klage — Incest.

Auch Verschärfung der bisherigen Strafen würden von wesentlichem Nutzen sein, ebenso Aenderungen auf dem Gebiete des Zivilrechts, z. B. ein Verbot der Geschenke vor und zum Zwecke der Eingehung der Ehe.

Die Frage über Zulässigkeit der Vaterschaftsrecherche wird in bejahendem Sinne beantwortet, hinsichtlich der Beschränkungen dieses Anspruches und des Anspruches auf Alimentation und Entschädigung der Mutter die Bestimmungen in dem von „Gianturco“ für Italien verfassten Gesetzentwurf, insbesondere bezüglich der Kautelen gegen Prellereien im Allgemeinen gebilligt.

Die Broschüre ist geistreich geschrieben, vortrefflich stylisirt, das Für und Wider bei Entscheidung der Einzelfragen historisch und kritisch scharf dargestellt, Tendenz und Ausführungen streng moralisch. *E.*

4. Von den ***strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs,*** erläutert von Reichsgerichtsrath *Stenglein* etc. (s. oben S. 474), ist nun die den Rest der X. und die XI. Abtheilung (Steuergesetze), sowie ein ausführliches Sachregister zu den einzelnen Abtheilungen enthaltende Schlusslieferung erschienen und damit ein Werk zu Ende gebracht, welches für Theorie und Praxis sich gleich vorzüglich bewähren wird. Von Zeit zu Zeit sollen Nachträge veröffentlicht werden, um das Werk stets auf dem Standpunkte der Gesetzgebung erhalten zu können, wodurch demselben bleibender Werth gesichert ist. *B.*

5. ***Liszt, Dr. Franz von,*** ord. Professor der Rechte in Halle a/S. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. durchgearbeitete Auflage. Berlin, Guttentag 1892. XXVI, 710 S.

In wenig mehr als anderthalb Jahren seit dem Erscheinen der vierten Auflage des über alles Lob erhabenen Lehrbuchs ist die vorliegende fünfte Auflage gefolgt. Die Grundanschauungen des geistreichen und gelehrten Verfassers sind dieselben geblieben, in Einzelfragen ist Vieles gebessert, neuere Literatur und Rechtsprechung eingehend berücksichtigt worden. Dies gilt insbesondere auch von den dem räumlichen Geltungsgebiete der Strafrechtssätze gewidmeten Paragraphen, in welchen nach Vorausgang grundsätzlicher Erörterungen zunächst der Standpunkt der deutschen Reichsgesetzgebung, dann des Weiteren die internationale Rechtshülfe, insbesondere die Auslieferung von Verbrechern behandelt sind. Auch der kriminalpolitischen Bewegung unserer Tage sind treffliche, wenn auch nur kürzere, Bemerkungen gewidmet. Die Neuauflage ist den Professoren Dr. *Ad. Prins* in Brüssel und Dr. *G. A. van Hamel* in Amsterdam, deren Ansichten und Bestrebungen mit denen des Verfassers sich so nahe berühren, zugeeignet. *B.*

6. ***Hartmann, Bernhard,*** Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879; 4. Aufl. herausgegeben von *Leonhard Frankenburger,* Rechtsanwalt in Nürnberg. Berlin, Heymann, 1892. VIII, 280 S. 6 Mk.

Die vorliegende 4. Auflage des in der Praxis erprobten *Hartmann*'schen Kommentars ist ganz im Sinne des verstorbenen Verfassers, der noch mit der Sammlung und Sichtung des Materials sich befassen konnte, von *L. Frankenburger,* einem jungen strebsamen Rechtsanwalt, durchgeführt. Hiebei wurde, ohne an System und Grundlagen des Werkes zu rütteln, dasselbe einer gründlichen Durcharbeitung unterzogen, die seit Erscheinen der letzten Auflage er-

gangene Rechtsprechung, soweit erforderlich, mit trefflicher kritischer Beleuchtung aufgenommen, wie auch die Literatur der letzten Jahre, insbesondere die neuen Auflagen der einschlägigen kommentatorischen und systematischen Werke verwerthet wurden. In dieser Gestalt bewährt sich die neue Auflage für das Verständniss des Anfechtungsgesetzes als ausgezeichnetes Hülfsmittel, welches in allen bezüglichen Fragen ausreichende und gründlich durchgearbeitete Beantwortung bietet. *B.*

7. ***Apt, Dr. Max.*** Die grundlegenden Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts auf dem Gebiete des Strafrechts, für das Studium und die Praxis bearbeitet. Berlin, Heine's Verlag, 1892. VIII, 281 S.

Das Buch befasst sich, wie schon der Titel besagt, nicht mit einer vollständigen Sammlung der reichsgerichtlichen Entscheidungen, es enthält vielmehr in reichhaltiger und systematisch geordneter Auswahl diejenigen Entscheidungen, welche nicht allein wegen der Wichtigkeit der in ihnen behandelten Fragen, sondern insbesondere wegen der Art und Weise der Behandlung, durch Stellungnahme im einzelnen Falle zu den dem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzipien, besondere Bedeutung zukommt. Für Praktiker und Theoretiker muss eine derartige Zusammenstellung gleich erwünscht sein, insbesondere aber ist solche auch zum Studium für junge Juristen sehr geeignet. Von anderen privaten Sammlungen der reichsgerichtlichen Entscheidungen hebt sich die vorliegende mit Vortheil für den Leser hervor, indem in solcher nicht nur die Rechtsgrundsätze und die Begründung, sondern auch der Thatbestand kurz mitgetheilt sind. Die Durchführung der gerade in Bezug auf die Auswahl schwierigen Arbeit bekundet neben eingehenden und mit reiflichem Nachdenken geübten Studium der Entscheidungen ausserordentlichen Fleiss des Verfassers. *B.*

8. ***Scheele G.,*** Staatsanwalt in Dresden. Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken. — Die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken, Werken der bildenden Künste sowie über den Schutz der Photographien unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der internationalen Verträge des Deutschen Reiches erläutert. Leipzig, Hirschfeld, 1892. X, 275 S.

Die aus dem Titel ersichtlichen Reichsgesetze, deren Entstehungsgeschichte in einer kurzen Einleitung besprochen wird, sind in eingehender und gründlicher Weise unter Benutzung der Motive, der Rechtsprechung und der bereits vorhandenen Literatur erläutert, wobei insbesondere auch die vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Literarverträge, soweit solche zwischen den Vertragsstaaten einheitliches Recht herstellen, berücksichtigt sind. Beigegeben ist auch der Wortlaut der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 im französischen und deutschen Texte, und eine Erläuterung zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892. Auch dem österreichischen Urheberrecht ist Rechnung getragen.

Die Zusammenfassung der Erläuterung obiger Gesetze in der vorliegenden Gestalt erweist sich für die Zwecke der Praxis von besonderem Nutzen, zumal da seit Veröffentlichung früherer Kommentare Wissenschaft und Rechtsprechung, namentlich die Judikatur des Reichsgerichts, reiches Material für das Verständniss der Gesetze geliefert haben. Ein ausführliches Sachregister ist angeschlossen. *B.*

9. ***Adamkiewicz, Dr.,*** Amtsgerichtsrath. Der Rechtsbegriff der Kuratel — die Pflegschaft — in systematischer Darstellung mit Bezug auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin, Heymann, 1892. VI und 232 S.

Das vorliegende Werk ist der gesonderten Behandlung der sonst nur und bisweilen nebensächlich im Vormundschaftsrecht erörterten Materie der Kuratel

gewidmet. Verfasser geht insbesondere auf die Frage ein, ob es sich bei der Kuratel um nichts anderes als um eine blosse Spezies der Vormundschaft handelt und zeigt, dass dem Kuratelbegriff ein selbständiger Rechtskarakter beizulegen ist. Die Einleitung behandelt den Ursprung und Bedeutung der Begriffe Kuratel und Pflegschaft, sodann werden erörtert: Begriff und Arten der Kuratel nach römischem Rechte, die deutschrechtliche Entwickelung, preussisches Recht, ausländisches Recht (Russland, Oesterreich, Ungarn, französisches Recht, die römisch-französischen Rechtsgrundsätze in den Niederlanden, italienisches Recht), der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und in einer Schlussbemerkung legt Verfasser die Ergebnisse der Darstellung nieder. Es ist zweifellos, dass die hiemit vorliegende systematische Darstellung der Kuratel nicht blos theoretisches Interesse bietet, sondern in Wirklichkeit auch praktischen Werth besitzt. *B.*

10. Adler, Dr. Karl in Wien. Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin, Heymann, 1892. VIII und 234 S.

Das Werk giebt eine auf streng wissenschaftlicher Grundlage beruhende systematische Darstellung des österreichischen Lagerhausrechts. Nach einer mehrere Paragraphen umfassenden, insbesondere auch die Literatur über Lagerhäuser und Warrants, sowie eine Kritik des österreichischen Gesetzes vom 29. April 1889 enthaltenden Einleitung behandelt das Buch in drei Abschnitten 1) das Personenrecht der öffentlichen Lagerhäuser, 2) die Lagerhausgeschäfte, (a. Allgemeines, b. das regelmässige Lagergeschäft, c. Spielarten des Lagergeschäftes), 3) die Lagerscheine (a. die Scheine von dem Pfandindossement nach § 20, b. des Pfandindossement nach § 20, c. die Warrantirung vermengt oder unregelmässig eingelagerter Waare, d. Amortisation von Lagerscheinen, e. Stempel der Lagerscheine, f. der Warrant als Bankpapier). Ein Anhang enthält den Wortlaut des Gesetzes vom 29. April 1889, ferner Auszüge aus der Verordnung vom 19. Juni 1866 über die Ertheilung von Konzessionen für öffentliche Lagerhäuser, aus der Zoll- und Staatsmonopolordnung von 1835 und aus dem Amtsunterricht für die ausübenden Aemter über Vollziehung der letzteren etc. (1853).

Die deutsche, wie zahlreiche ausländische Literatur ist durchgehends in gründlicher Weise berücksichtigt. *B.*

b) Zeitschriften.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozess, Bd. 18, 4. Heft: *Heidecker*, über die materielle Rechtskraft ausländischer Urtheile, insbesondere ausländischer Ehescheidungsurtheile in Deutschland. *Neubauer*, das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozess, 3. Bd. 5. u. 6. Heft: *Bingner*, Bemerkungen zu dem zweiten Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Annalen der Grossherzogl. Badischen Gerichte, Bd. 59 (1893): *v. Harder*, Zwangsvollstreckung aus gemeindegerichtlichen Entscheidungen in Baden (41). *Grohe*, zur Auslegung der §§ 77, 66 K.O.

Zeitschrift für französisches Zivilrecht, Bd. 24, Heft 2: *Goldenring*, das Recht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Dritteigenthümers und Aftermiethers nach Reichs- und Landesrecht. *Schneider*, über den Sitz der Vormundschaft.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. 12. Bd. 1. Heft: enthält lediglich Entscheidungen der Zivilsenate des Oberlandesgerichts und Literaturberichte.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig, 40. Jahrgang (1893): *Wolf,* zu § 18 des Mobiliarpfandgesetzes (5). *Schottelius,* aus dem Vormundschaftsrechte (6).

Juristische Blätter (Wien), 22. Jahrgang (1893): *Ofner,* zur Lehre vom Zwangsausgleich (25). *Meili,* das Exekutionsverfahren gegen Gemeinden mit besonderer Rücksicht auf die österr. Gesetzesvorlage (26 ff.). * * *, die Parteienvertretung im künftigen Prozesse (28 ff.). *Schima,* einige Beobachtungen über die Entwickelung des Markenschutzwesens in Oesterreich (32 f.).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 44. Jahrgang (1893): *Schiffner,* ein Gutachten zur Grundbuchsfrage in Tirol (19 ff.), Dr. *v. R.,* kriminalistische Fragmente (23). *Ehrenzweig,* das Pfandrecht am Erbgute, § 822 a. B. G. B. (24 f.). *Adler,* über Vor- und Ausbildung der Grundbuchführer (25). *v. Gerneth,* Logik des Urtheiles (26). *Márkus,* Justizreformen in Ungarn (27). *B.,* die Verhandlungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung über die strafrechtliche Behandlung der Jugend (28). *Pick,* zur Lehre von der exekutiven Einantwortung der Forderungen (29). *Schoberlechner,* über Bedingung und Inhalt der Klage auf Unwirksamkeitserklärung einer Pfandrechtseinverleibung auf Grund des Anfechtungsgesetzes (80 ff.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, 1893: Zur Reform des gerichtlichen Verfahrens in nichtstreitigen Rechtssachen (23 ff.). *Bežek,* über die Bedeutung des Anwartschaftsrechtes nach § 1236 a. B. G.B. (28). *Ofner,* zur Lehre von der Kündigungsfrist für Wohnungsmiethen (29). *Roztočil,* Dringlichkeitsbelege zur Reform des nichtstreitigen Verfahrens (30 ff.).

Juristische Vierteljahrsschrift (Wien), 25. Bd., N. F. 9. Bd., Heft 2 u. 3: *von Czyhlarz,* Ehe und eheliches Güterrecht der Römer mit Bezug auf die heutigen Verhältnisse. *Frankl,* zur Reform unseres Bergschadenrechts. *Finger,* die strafrechtlichen Bestimmungen des Ges. v. 25. Juli 1867 über Verantwortlichkeit der Minister. *Spindler,* Rudolph v. Ihering's Theorie des Sittlichen.

Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 34, Heft 3: *Fleiner,* bundesrechtliche Erörterungen, die religiöse Erziehung der Kinder. *Speiser,* zur Frage des Expropriationsrechts zu Gunsten ausländischer Unternehmungen. *Hofstetter,* ein Beitrag zum Wasserrecht des Kantons Appenzell. — Beigeheftet: Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundeszivilrechts 11. Bd. 3. Heft.

Zeitschrift für schweizer Strafrecht, 6. Jahrgang 3. Heft: *Lauterburg,* zur Abgrenzung der strafbaren Vermögenszueignung und ihrer Hauptformen. *Gautier, du recouvrement des amendes à Genève. Gretener,* zur Beurtheilung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Kanton Aargau.

Journal du droit international privé etc., *20. Année,* 1893, Nr. V—VI: *Lyon-Caen, la convention du 14. octobre 1890 sur le transport international des marchandises par chemins de fer. Craies, cas intéressants d'extradition en Angleterre pendant les années 1890 à 1892. De Barandiaran, de la compétence au cas d'abordage entre navires étrangers dans les eaux territoriales d'un Etat étranger. Dunant, du droit des compositeurs de musique et des auteurs dramatiques étrangers en Suisse.*

Revue de droit international et de législation comparée, Tom. XXV (1893) Nr. 3: *Travers Twiss, la juridiction consulaire dans le pays de l'Orient et spécialement au Japon. Engelhardt, considérations historiques et juridiques sur les protectorats. Kleen, le droit de la contrebande de guerre (3. Art.). Esperson, la législation fiscale italienne dans ses rapports avec le droit international. Lehr, la clause de la nation la plus favorisée et la percistance de ses effets.*

Die Haftpflicht der Eisenbahnen.

(Nach den Bestimmungen des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr.)

Von Regierungsrath Dr. **Georg Eger** in Breslau.

Mit dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ist am 1. Januar 1893 für die Mehrzahl der europäischen Staaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Russland und Schweiz) ein einheitliches internationales Eisenbahn-Frachtrecht in Kraft getreten.

Eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, welche die Normirung dieses neuen internationalen Rechtes bot, bestand in der einheitlichen Gestaltung und Begrenzung der Haftpflicht der Eisenbahnen für Verlust, Beschädigung und Minderung der Güter, sowie für Versäumung der Lieferfrist.

Es kam bezüglich der Haftpflicht der Eisenbahnen für internationale Transporte vornehmlich die Lösung folgender drei Fragen in Betracht:

1) Auf welchen allgemeinen Voraussetzungen soll die Haftpflicht der Eisenbahnen grundsätzlich beruhen?
2) Welche Beschränkungen sind für die Haftpflicht der Eisenbahnen zuzulassen?
3) Nach welchen Grundsätzen ist der von den Eisenbahnen zu leistende Schadensersatz zu bemessen?

Die erste dieser Fragen hat in den Artikeln 29, 30 und 39 in Verbindung mit Art. 33, — die zweite in den Art. 31 und 32 — und die dritte in den Art. 34 bis 38, 40 bis 43 des internationalen Uebereinkommens ihre Lösung gefunden.

I.

Für die Entscheidung der ersten Frage — über die allgemeinen Voraussetzungen der Haftpflicht — lagen in den einzelnen Frachtrechten prinzipielle Differenzen nicht vor.

Sowohl das französische (*code de commerce,* Art. 103), holländische (*Wetboek van Koophandel,* Art. 91), italienische (*codice di commercio,* Art. 382), wie das deutsche (H.G.B. Art. 395, 400), ungarische (Hand.Ges. § 398, 402) und schweizerische (Transportges. Art. 3, 23, 24, 30) Frachtrecht fussen auf den strengen Grundsätzen des römischen *receptum nautarum* [1]). Danach ist der Transport ein

1) Protok. D.H.G.B. S. 793—795, 801—803, 4693—4697; *v. Hahn,* Komment. z. D.H.G.B. Art. 395. § 9 ff.; *Goldschmidt,* Zeitschr. f. H.R. Bd. 3 S. 384;

opus. Der Frachtführer übernimmt das Gut mit der Zusage, es in unversehrtem Zustande abzuliefern (*rem salvam fore*), soweit dies mit vernünftigen Mitteln überhaupt möglich ist. Wie er diesen Erfolg herbeiführt, ist also seine Sache. Da seine Thätigkeit nicht kontrolirt werden und ein Beweis für sein Verschulden in der Regel nicht geführt werden kann, so ist ihm die strengste Haftpflicht auferlegt, er haftet sowohl für seine eigenen Handlungen und Transportmittel, als auch für seine Bediensteten unbedingt, und ferner für die Handlungen Dritter und für Naturereignisse insoweit, als dieselben durch menschenmögliche Vorsicht abgewendet oder in ihren Folgen unschädlich gemacht werden können [2]). Der Frachtführer vertritt mithin selbst Zufall bis an die Grenze der höheren Gewalt. Und diese Haftpflicht ist in allen modernen Frachtrechten auch auf die Eisenbahnen übertragen. Die Schadensersatzklage ist durch die blosse Thatsache der Beschädigung oder des Verlustes des zum Transporte aufgegebenen Gutes an sich begründet. Gegen diese Klage stehen den Frachtführern (Bahnen) nur zu:

a) die Einrede der höheren Gewalt,
b) die Einrede des eigenen Verschuldens, da nach allgemeinen Rechtsregeln Niemand aus eigenem Verschulden Rechte für sich herleiten kann,
c) die Einrede aus der natürlichen Beschaffenheit des Gutes, welche jedoch eigentlich unter die Einrede der höheren Gewalt fällt.

Die Verschiedenheiten, welche in den einzelnen Frachtrechten betreffs dieser allgemeinen Voraussetzungen der Haftpflicht des Frachtführers bestehen, sind ohne prinzipielle Bedeutung und im Wesentlichen allein darauf zurückzuführen, dass die partikulären Gesetzgebungen jene Grundsätze des römischen *receptum* redaktionell mehr oder weniger klar und vollständig zum Ausdrucke gebracht haben. So ist im *Code de com.* (Art. 103) und *Codice di com.* (Art. 382) die Haftpflicht des Frachtführers für seine Leute nicht besonders ausgesprochen (vgl. jedoch *c. civ.* Art. 1384), ebensowenig ist die Einrede des eigenen Verschuldens — als ganz selbstverständlich — erwähnt. Art. 103 *c. d. c.* stellt die Haftpflicht des Frachtführers als unbedingt hin — ausgenommen *force majeure* (*forza maggiore*) und *vice propre de la chose* (*vizio di queste*). Das holländische Handelsgesetzbuch (*Wetboek van Koophandel*) spricht gleichfalls nicht direkt von der Haftpflicht des Frachtführers für seine Leute, führt aber im Art. 91 die drei Einreden der unwiderstehlichen Gewalt, der Schuld des Absenders (oder Spediteurs) und der Mangelhaftigkeit des Gutes voll-

---

Grünhut, Arch. f. W.R. N. F. Bd. 4 S. 720; *Eger*, Deutsch. Frachtrecht 2. A. Bd. 1 S. 207 ff.

2) *Goldschmidt* a. a. O. S. 58—118, 331—385; *v. Hahn* a. a. O; *v. Kräwel* in Busch's Archiv Bd. 2 S. 425; *Windscheid*, Pand. Bd. 2 S. 404; *Grünhut* a. a. O. Bd. 6 S. 119 ff; Entsch. des R.O.H.G. Bd. 8 S. 159.

ständig an; ebenso das Schweizer Transportgesetz (23, 24, 30), welches jedoch im Art. 3 ausserdem die Haftpflicht für die Leute ausdrücklich hervorhebt, während das deutsche H.G.B. (Art. 395, 400) und das ungarische Handelsgesetz (§§ 398, 402) die Einrede des eigenen Verschuldens anscheinend nur auf die äusserlich nicht erkennbaren Mängel der Verpackung beschränken.

Da alle modernen Frachtrechte auf der gemeinsamen Basis des *receptum* beruhen und somit auch prinzipiell von den gleichen Voraussetzungen der Haftpflicht ausgehen, so lag die Aufgabe des internationalen Uebereinkommens vornehmlich darin, dieselben zur Beseitigung aller jener unwesentlichen Verschiedenheiten klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen.

Dies ist in den Art. 29 und 30 des Uebereinkommens geschehen; Art. 29 spricht den Grundsatz [3]) aus,

> dass die Eisenbahn für ihre Leute und für andere Personen haftet, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transports bedient,

und Art. 30, Abs. 1 [4])

> dass die Eisenbahn für den Schaden haftet, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Guts seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, dass der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Guts namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Zugleich ist räumlich die Haftpflicht der Eisenbahn durch Art. 30 Abs. 2 [5]) des Uebereinkommens dahin begrenzt, dass, wenn auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des internationalen Uebereinkommens nur für den Transport bis zur Empfangsstation besteht. Für die Weiterbeförderung aber finden die für die abliefernde Bahn geltenden Bestimmungen Anwendung.

Auch ist im Zusammenhang mit Art. 30 im Art. 33 dem zur Klage Berechtigten die Befugniss gegeben, das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen zu betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (Art 14) verzögert.

Nur in Betreff der Haftpflicht für Verspätung (Versäumung der Lieferfrist) war in einigen Rechten, insbesondere auch im Rechtsgebiete des D.H.G.B.'s das Prinzip des *receptum* nicht adoptirt, son-

---

3) S. Art. 400 D.H.G.B.
4) Art. 395 Abs. 1 D.H.G.B.
5) Art. 430, 431. D.H.G.B.

dern nach Massgabe der Grundsätze der *locatio conductio operis* der Ausschluss der Haftung der Bahn lediglich von dem Nachweise abhängig gemacht worden, dass die Verspätung nicht durch die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers habe abgewendet werden können [6]). Diese von den strengen Grundsätzen des *receptum* abweichende Milderung des den Eisenbahnen gestatteten Gegenbeweises beruhte im Wesentlichen auf der Annahme, dass es im Allgemeinen leichter sei, sich gegen Beschädigung und Verlust des Gutes zu schützen, als gegen Verspätung.

Die Mehrheit der Rechte, insbesondere auch das französische, geht aber von der Erwägung aus, dass die Eisenbahnen in Hinsicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik und Betriebssicherheit sich bei Vorhaltung genügender Transportmittel und geregelter Organisation des Expeditionsdienstes gegen eine Ueberschreitung geräumig anzusetzender und gewöhnliche Hindernisse berücksichtigender Lieferfristen mindestens in demselben Grade vorsehen können, wie gegen Verlust oder Beschädigung, und hat daher auch für Verspätung die gleiche strenge Haftpflicht eingeführt, wie für Verlust und Beschädigung.

In den Berathungen des Uebereinkommens entschied man sich indess für das deutschrechtliche Prinzip. Doch wählte man mit Rücksicht darauf, dass von mehreren Seiten der Begriff der „Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers“ für nicht deutlich genug erachtet und eine Klarstellung dieses Begriffes verlangt wurde, an Stelle desselben im Artikel 39 folgende Fassung:

> „Dass die Eisenbahn für den Schaden haftet, welcher durch Versäumung der Lieferfrist entstanden ist, sofern sie nicht beweist, dass die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte“.

Es wurde zwar hierbei ausdrücklich konstatirt, dass mit dieser redaktionellen Aenderung eine Aenderung in dem Sinne des bisherigen Prinzips nicht beabsichtigt sei. Aber, wenngleich diese Absicht betont wurde, so lässt sich doch nicht verkennen, dass durch die neue Fassung die Haftpflicht der Eisenbahn strenger gestaltet ist, als nach dem zu Grunde liegenden Artikel 397 D.H.G.B., und — dem immerhin doch auch in's Gewicht fallenden Wortlaute nach — der Haftung *ex recepto* für Verlust und Beschädigung erheblich näher steht, als die aus der blossen Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers sich ergebende [7]).

II.

Die zweite Frage — welche Beschränkungen für die Haftpflicht der Eisenbahnen zuzulassen sind (s. oben S. 589) — hat zu

---

6) Art. 397 D.H.G.B.

7) *Schwab*, Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr S. 294; *Eger*, Kommentar z. internationalen Uebereinkommen Art. 39 Anm. 194 S. 656 ff., Anm. 196 S. 666 ff.

der Behauptung Anlass gegeben, es bestehe zwischen dem französischen und deutschen Rechte die erhebliche, prinzipielle Verschiedenheit, dass ersteres derartige Beschränkungen absolut verbiete, letzteres aber für zulässig erkläre. Diese Annahme erwies sich jedoch als eine irrige. Nach beiden Rechten ist zunächst der gewöhnliche Frachtführer zu beliebigen Vereinbarungen über die Beschränkung seiner Haftpflicht befugt — den Fall des *dolus* ausgenommen (*pactum, ne dolus praestetur*).

Nach dem *Code de commerce* (Art. 107) gelten die Gesetzesvorschriften für den gewöhnlichen Frachtführer ganz unverändert auch für die Eisenbahnen (vgl. die Ordonnanzen vom 15. Juli 1845 und 15. Nov. 1846; *Goldschmidt*, Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 19, Anlageheft S. 18; *Dreyer, ibid.* Bd. 20, S. 269). Die französischen Eisenbahnen sind also gesetzlich durchaus nicht verhindert, ihre Haftpflicht soweit, wie jeder gewöhnliche Frachtführer, durch Verträge zu beschränken. Allerdings hat in Frankreich die Praxis der Gerichte aus denselben Gründen, welche in Deutschland zu einer Beschränkung der Vertragsfreiheit der Bahnen führten, lange Zeit jede vertragsmässige Einschränkung der Haftpflicht den Bahnen unbedingt untersagt (*Goldschmidt* a. a. O. Bd. 4 S. 655). Indess beruhte dieses Verfahren auf keiner gesetzlichen Basis, sondern ausschliesslich auf praktischen Erwägungen und ist daher in neuerer Zeit ohne jede Gesetzesänderung einer ganz entgegengesetzten Praxis gewichen, welche den Bahnen gestattet, die gesetzliche Haftpflicht durch Verträge (Tarife, Reglements) zu beschränken, ausser für den Fall eines Verschuldens (*Dreyer* a. a. O. Bd. 20 S. 270).

Das deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 423) verbietet dagegen den Eisenbahnen jede vertragsmässige (reglementarische) Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht des Frachtführers und lässt nur für gewisse, im Gesetze bestimmte Fälle (Art. 424, 426) ausnahmsweise eine derartige Beschränkung zu.

Gesetzlich also erweitert das deutsche Handelsrecht die Haftpflicht der Bahnen weit mehr als das französische, indem ersteres denselben jede vertragsmässige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht bis auf wenige bestimmte Fälle untersagt, letzteres dagegen solche Verträge in gleichem Umfange, wie dem gewöhnlichen Frachtführer gestattet. Nur eine zur Zeit bereits wieder beseitigte französische Gerichtspraxis hat mithin zu der irrigen Annahme geführt, dass das französische Recht in der Beschränkung der Haftpflicht der Bahnen weiter gehe, als das deutsche, während gerade umgekehrt das deutsche System das dem Publikum günstigere, gegen die Eisenbahnen strengere ist.

Dem deutschen Systeme, welches nach eingehenden Berathungen zur Grundlage der bezüglichen Normen des internationalen Uebereinkommens gemacht wurde und somit vor dem französischen den Vorzug erhielt, lagen folgende Erwägungen zu Grunde. Es handelte sich vornehmlich um die Entscheidung der Fragen:

a) Soll den Bahnen die vertragsmässige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht völlig freigestellt werden?
b) oder ist ihnen eine derartige Beschränkung gänzlich zu untersagen?
c) oder endlich nur für gewisse Fälle zu gestatten?

a. Die modernen Rechtsanschauungen stimmen darin überein, dass den Bahnen bezüglich der vertragsmässigen Beschränkung ihrer Haftpflicht nicht die volle Freiheit, wie dem gewöhnlichen Frachtführer, gelassen werden darf. Es spricht dafür, dass sie trotz der sich mehrenden Konkurrenz und der Beseitigung von Ausschlussprivilegien zur Zeit immer noch thatsächlich ein gewisses Monopol gegenüber allen anderen Frachtführern besitzen, welches die Absender resp. Passagiere zwingt, sich der Bahnbeförderung anzuvertrauen und also auch den bahnseitig gestellten Bedingungen zu unterwerfen (vgl. Prot. D.H.G.B. S. 827. 1230; *Goldschmidt*, Zeitschr. f. d. ges. H.R. Bd. 19, Anlageheft S. 68). Die Versuche, dieses Monopol durch die Zulassung mehrerer Frachtführer auf derselben Bahnstrecke und die Eröffnung freier Konkurrenz (§ 27 preuss. Ges. v. 3. November 1838) zu beseitigen, sind nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen anderen Ländern (Frankreich, England) gescheitert [8]). Sie widersprechen der auf möglichste Zentralisation gerichteten Natur des Eisenbahnbetriebs. Die Konkurrenz aber durch verschiedene Routen ist noch zu wenig ausgebildet und wird von den Bahnen durch Verkehr-Theilungsverträge gehemmt (vgl. *Michaelis*, Vierteljahrschr. 1863 Bd. 2 S. 6. 16 ff.). Sonach ist — wie *Fick* a. a. O. zutreffend bemerkt — „der scheinbare Eingriff in die Vertragsfreiheit der Bahnen in Wahrheit nur die Wiederherstellung der Vertragsfreiheit gegenüber den Wirkungen eines solchen Monopols“.

b. Anderseits sprechen gewichtige Gründe dafür, den Bahnen die Befugniss zur vertragsmässigen Beschränkung der Haftpflicht nicht gänzlich zu entziehen bezw. nicht in höherem Grade, als dies zur Paralysirung ihres Monopols erforderlich ist. Da sie der äusserst strengen Haftpflicht des *receptum* unterliegen, d, h. nicht nur für ihre Leute und Transportmittel, sondern auch selbst für den Zufall eintreten müssen, da sie ferner in Rücksicht auf ihr Monopol im Gegensatze zum gewöhnlichen Frachtführer zur Uebernahme des seiner Natur nach besonders gefährlichen Transports gesetzlich verpflichtet sind, so entspricht es dem Rechte und der Billigkeit, ihnen die vertragsmässige Beschränkung der Haftpflicht insoweit zu gestatten, als der Versender freiwillig zur Erlangung billigerer Transportpreise auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Verpackung, Be-

8) Der deutsche Reichs-Eis.Ges.Entw. wollte zwar durch die §§ 15 u. 59 den sog. Fahrverkehr (Einstellung von Privatwagen) einführen. In England bemüht man sich dagegen, denselben wieder abzuschaffen, weil er für den Verkehr äusserst lästig ist (vgl. *Wehrmann*, Reisestud. üb. engl. Eisenb. 1877 S. 13).

gleitung, Bedeckung) oder Funktionen der Bahnorgane (z. B. Auf- und Abladen) verzichtet und sich gewissermassen mit einer geringeren Diligenz der Bahn begnügt, oder Güter zur Beförderung aufgiebt, die sich nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit (zerbrechliche, verderbliche Waaren, lebende Thiere) zum Bahntransport nicht eignen oder bei demselben regelmässig einen Gewichtsverlust erleiden. Die Verneinung dieser Befugniss ist durch das Monopol nicht begründet und muss mit der Erhöhung des Risiko's auch nothwendig zu einer Erhöhung der Transportpreise führen, würde mithin den auf möglichste Minderung derselben gerichteten Verkehrsinteressen und der Freiheit der Aufgeber, gewisse Gefahren selbst zu übernehmen, widersprechen.

c. Aus diesen Gründen hat das D.H.G.B. einen Mittelweg eingeschlagen, d. h. prinzipiell zwar die vertragsmässige Beschränkung der Haftpflicht den Bahnen verboten (Art. 423), aber ausnahmsweise für gewisse — durch Bedürfniss und Erfahrung festgestellte — Fälle gestattet (Art. 424, 426), und zugleich die Beweislast dahin geändert, dass bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, dass ein eingetretener Schaden, wenn er aus der in den bezüglichen Vereinbarungen nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist. Das ungarische Handelsgesetz (§§ 424, 425) hat diese Vorschriften vollständig, das Schweizer Transportgesetz (Art. 32, 33) mit unwesentlichen Modifikationen aufgenommen. Durch das Vereinsbetriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. Juni 1876 (§ 67) sind dieselben auch auf den gegenseitigen Verkehr Deutschlands und Oesterreich-Ungarns mit Holland, Belgien und den Niederlanden ausgedehnt. Die englische Gesetzgebung ähnelt gleichfalls dem deutschen Systeme (Ges. vom 23. Juli 1830 *stat 1. Will. IV. cap. 68;* Ges. v. 8. Mai 1845. *The Railways Consolidation Act sect. 89* und das Ges. v. 10. Juli 1854 *stat. 17. 18. Vict. cap. 31 an act for the better regulation of the traffic on railways and canals*[9]). Und — wie bereits oben erwähnt — nähert sich in neuerer Zeit die französische und ihr folgend auch die italienische und belgische Gerichtspraxis mehr und mehr dem deutschen Prinzipe, zumal kein Gesetz einer solchen Annäherung entgegensteht. Diesem Rechtszustande entsprechend hat endlich auch der Entwurf des deutschen Reichseisenbahngesetzes von 1874 (§§ 53, 54, 68. Mot. S. 82—84) im Wesentlichen das deutsche System beibehalten (vgl. ebenso die Motive zum ersten Entwurf des schweiz. Transportges. bei *Goldschmidt* Bd. 19, Anlageheft S. 18—20).

Auch das internationale Uebereinkommen hat sich diesem System angeschlossen und die Beschränkungen der Haftpflicht bezw.

---

9) Vgl. *Wehrmann* a. a. O. S. 73—78; *Guttmann*, Der Güterverkehr auf den Eisenb. Englands S. 14—17; *Reitzenstein*, Ueber einige Verwaltungseinrichtungen etc. auf den Eisenb. Englands S. 104 f.; *Cohn*, Englische Eisenbahnpolitik Bd. 2 S. 244.

die Aenderung der Beweislast fast wörtlich nach Massgabe des Art. 424, 426. D.H.G.B. und § 67 des bisherigen deutschen und österreichisch-ungarischen Betriebsreglements adoptirt. Nur insofern ist eine wesentliche materielle Aenderung eingetreten, als — während Art. 424, 426 D.H.G.B. den Bahnen die bezüglichen Beschränkungen der Haftpflicht im Vertragswege nur gestatten, es also auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen entsprechender Vereinbarungen im Wege besonderer Uebereinkunft oder Verträge bedarf, diese Beschränkungen durch Art. 31 und 32 des internationalen Uebereinkommens im Interesse der Rechtseinheit gesetzlich generalisirt, d. h. zu allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen erhoben sind, mithin eine Vereinbarung seitens der einzelnen Bahnen in Tarifen und Reglements nicht mehr erfordern. Neben dem prinzipiellen Verbote der Aufstellung tarifarischer (reglementarischer) Bedingungen, welche mit dem internationalen Uebereinkommen im Widerspruch stehen (Art. 4), sind vielmehr die Haftpflichtbeschränkungen der Eisenbahnen in den Art. 31 und 32 einheitlich und gesetzlich fixirt derartig, dass die Eisenbahnen in diesen Fällen *ipsa lege* und ohne dass es einer weiteren tarifarischen oder reglementarischen Vereinbarung bedarf, nicht haften.

In diesem Sinne bestimmt Artikel 31 Absatz 1 des Uebereinkommens, dass die Eisenbahn nicht haftet

1) in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden, für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist [10]);

2) in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (Art. 9) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist [11]);

3) in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird, für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist [12]);

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren

---

10) H.G.B. Art. 424 Nr. 1.
11) H.G.B. Art. 424 Nr. 2.
12) H.G.B. Art. 424 Nr. 3.

Verderb, aussergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden, für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist[13]);

5) in Ansehung lebender Thiere für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist[14]);

6) in Ansehung derjenigen Güter, einschliesslich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist, für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird[15]).

Sodann regelt Artikel 31 Abs. 2 die Beweislast dahin, dass, wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der in diesem Artikel bezeichneten Gefahren entstehen konnte, bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet wird, dass der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist[16]).

Endlich verordnet Art. 32 — nach Analogie des Art. 426 D.H.G.B. — dass in Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmässig einen Verlust an Gewicht erleiden, die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu dem aus den Ausführungsbestimmungen sich ergebenden Normalsatze[17]) ausgeschlossen ist. Dieser Satz wird, im Falle mehrere Stücke auf einem und demselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist. Doch tritt diese Beschränkung der Haftpflicht nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, dass der Verlust nach den Umständen des Falles nicht infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder dass der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Bei gänzlichem Verlust des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

III.

Hinsichtlich der dritten Frage — nach welchen Grundsätzen der von den Eisenbahnen zu leistende Schadensersatz zu bemessen ist (s. oben S. 589) — bestehen zwischen dem französischen und deutschen Frachtrechte folgende prinzipielle Verschiedenheiten:

Nach französischem Rechte (*c. d. c. art. 103, c. civ. art. 1382 ff.*) ist nicht nur der wirkliche Schaden (*damnum emergens*), d. h. die thatsächlich eingetretene Verminderung des Vermögens zu ersetzen,

---

13) H.G.B. Art. 424 Nr. 4.
14) H.G.B. Art. 424 Nr. 5.
15) H.G.B. Art. 424 Nr. 5.
16) H.G.B. Art. 424 Abs. 2.
17) Dieser Normalsatz ist im § 8 (zu Art. 32) der Ausführungsbestimmungen des internationalen Uebereinkommens festgesetzt.

sondern auch der entgangene Gewinn (*lucrum cessans*), d. h. die gehinderte Vermehrung des Vermögens. Der Schadensersatz ist somit nicht auf den gemeinen Handelswerth oder auf einen sog. Normalsatz beschränkt. Vielmehr kommt auch das individuelle Interesse und jeder den gemeinen Handelswerth übersteigende Schaden in Betracht. Und demgemäss ist dem französischen Rechte auch die Werth- und Verzugsinteressedeklaration des deutschen Eisenbahnfrachtrechtes fremd.

Nach deutschem Rechte (H.G.B. Art. 396) ist dagegen nur der wirkliche Schaden zu ersetzen. Es ist deshalb der Schadensberechnung lediglich der gemeine Handelswerth am Ablieferungsorte zu Grunde gelegt, die Vergütung jedes individuellen oder indirekten Schadens (des entgangenen Gewinnes) aber ausgeschlossen. Nur im Falle „böslicher Handlungsweise“ ist voller Schadensersatz zu leisten. Für die Beschränkung auf den wirklichen Schaden — abgesehen vom Falle böslicher Handlungsweise — war die Erwägung massgebend, dass der Frachtführer schon an sich der strengsten Haftpflicht unter äusserster Beschränkung des Gegenbeweises unterliegt, dass er selbst den Zufall bis zur Grenze der *vis major* vertreten muss, ferner, dass der gemeine Handelswerth am Ablieferungsort leicht zu ermitteln ist und in der Regel den Umfang des Schadens vollkommen deckt, die Zulassung höherer Ansprüche aber erfahrungsgemäss zu den weitläufigsten Prozessen und Beweisführungen anreizt. Für die Eisenbahnen tritt noch hinzu, dass die gefährliche Natur des Betriebs die Gefahr einer Beschädigung sehr erhöht, dass sie diesen riskanten Transport gesetzlich nicht ablehnen dürfen und endlich jede Vermehrung des Umfangs der Haftpflicht eine Erhöhung der Transportpreise nach sich zieht.

Aus diesen Gründen hat ferner bezüglich der Eisenbahnen das deutsche Recht eine noch weitergehende Beschränkung des Umfanges der Entschädigungspflicht adoptirt, und zwar durch Einführung der Werth- und Verzugsinteressendeklaration und des sog. Normalsatzes. Durch Art. 427 D.H.G.B. ist den Bahnen — von böslicher Handlungsweise abgesehen — eine Vereinbarung gestattet, wonach der der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth einen im Frachtbrief angegebenen Werthbetrag und in Ermangelung dessen einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll. Die Beschränkung besteht also darin, dass von vornherein für den zu ersetzenden gemeinen Handelswerth eine Maximalgrenze verabredet werden darf, welche nicht überstiegen werden soll, gleichviel, auf wie hoch sich der volle Schaden wirklich beläuft; und zwar kann der Absender, wenn er sich zu einem Frachtzuschlage versteht, diese Maximalgrenze selbst beliebig hoch bestimmen, während anderenfalls die allgemein reglementarisch festgestellten Normalsätze den Massstab des Werthersatzes bilden. Nach Absicht und Fassung des Art. 427 D.H.G.B. ist hierbei die Werthangabe und in Ermangelung derselben der Nor-

malsatz bei eintretendem Schaden nicht etwa schlechthin und unanfechtbar entscheidend. Weder darf ohne Weiteres der deklarirte Betrag oder der Betrag des Normalsatzes unter Ausschluss des Beweises über die Schadenshöhe und auch des Gegenbeweises gefordert werden, noch ist eine solche Forderung unter Zulassung des Gegenbeweises begründet. Vielmehr hat der Ersatzberechtigte zur Substantiirung seines Schadensanspruches den Beweis des gesetzlichen Schadensbetrages unter Zugrundelegung des gemeinen Handelswerthes zu erbringen und kann diesen bis zur Höhe der Werthdeklaration, eventuell des Normalsatzes ersetzt verlangen. Die Werthdeklaration und in deren Ermangelung der Normalsatz gilt als Maximum des wirklichen Werthes und bildet die Maximalgrenze, innerhalb welcher vom Entschädigungsberechtigten die Höhe des Schadens nachzuweisen ist. Sie geben also nur die Maximalgrenze für die Höhe des Schadensbetrages an, sind aber nicht als fixirtes Quantum des Schadensersatzes zu betrachten und der Absender, welcher den Ersatzanspruch erhebt, wird durch sie nicht von der Beweislast befreit. So wenig der Entschädigungsberechtigte einen unbedingten Anspruch auf den Normalsatz hat, ebensowenig kann er ohne Weiteres den versicherten Werth fordern; in beiden Fällen liegt es ihm ob, den Handelswerth bezw. gemeinen Werth des zu Verlust gegangenen Gutes oder den durch die Beschädigung entstandenen Minderwerth nachzuweisen und hat er immer nur Anspruch auf Ersatz des auf diese Weise nachgewiesenen Schadens bis zur Maximalgrenze des Normalsatzes resp. der deklarirten Werthsumme.

Diese vorstehend dargestellten prinzipiellen Verschiedenheiten des französischen und deutschen Rechts wurden im Wege des Kompromisses durch eine Modifikation der beiderseitigen Entschädigungsnormen in den Artikeln 34—43 des internationalen Uebereinkommens folgendermassen ausgeglichen.

A. Für den Fall des Verlustes ist einerseits zu Gunsten des deutschen Rechts als Regel die Entschädigung nach Massgabe des wirklichen Schadens angenommen, mithin die Ausdehnung des französischen Rechts auf den entgangenen Gewinn fallen gelassen. Als Massstab für die Bemessung des wirklichen Schadens ist — dem deutschen Rechte entsprechend — der gemeine Handelswerth und in dessen Ermangelung der gemeine Werth hingestellt, jedoch mit der Modifikation, dass nicht der Werth am Ort und zur Zeit der Ablieferung (wie gemäss Art. 396 D.H.G.B.), sondern am Versandtorte und zur Zeit der Annahme zur Beförderung entscheidet (Art. 34 Satz 1 des internationalen Uebereinkommens).

Für diese Modifikation war die Erwägung leitend, dass die Versandtbahn nicht in der Lage sei, den Werth des Guts bei der Ablieferung zu kennen, mithin auch weder den Umfang ihrer Haftung, noch das Mass der von ihr anzuwendenden Sicherheitsmassregeln zu

beurtheilen vermöge. Dagegen sei der Absender durch die neu eingeführte Deklaration des Interesses an der Lieferung in der Lage, sich den Ersatz des Werthes am Ort der Lieferung jedenfalls zu sichern. In diesem Falle sei aber auch die Bahn von Anfang an mit dem Umfange ihrer Haftung bekannt.

Eine nothwendige Folge dieser Abweichung vom deutschen Rechte ist ferner die Bestimmung, dass zu dem Werthe am Ort und zur Zeit des Versandts die Erstattung dessen dazukommt, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ist (Art. 34 Satz 2), während das deutsche Recht, welches den Werth am Empfangsorte zu Grunde legt, von diesem in Abzug bringt, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist (Art. 396 D.H.G.B.).

Aus dem deutschen Rechte ist auch die Bestimmung entnommen, dass der Entschädigungsberechtigte vom Wiederauffinden verlorenen Gutes gegen entsprechenden Vorbehalt binnen einer bestimmten Frist zu verständigen ist und alsdann binnen einer weiteren Frist nach seiner Wahl Auslieferung am Versandtorte oder kostenfreie Beförderung an den Bestimmungsort gegen Rückerstattung der erhaltenen Entschädigung verlangen kann (Art. 36).

Anderseits ist aber zu Gunsten des französischen Rechts der Umfang des Schadensersatzes über die deutschrechtlichen Normen hinaus in zweifacher Weise erheblich weiter gefasst.

1) Das deutsche System des Normalsatzes ist einer wesentlichen Beschränkung unterworfen, den Eisenbahnen ist die Einführung eines Normalsatzes nur gestattet in Spezialtarifen, und unter der Voraussetzung, dass dieselben eine Preisermässigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen enthalten und der gleiche Normalsatz auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet (Art. 35). Eine Deklaration des Interesses an der Lieferung ist in diesem Falle nicht gestattet.

2) Das deutsche System der Werth- und Verzugsinteressendeklaration hat eine vollständige Umwandlung erfahren. An Stelle dieser beiden Deklarationen ist eine neue umfassende Deklaration: „die Deklaration des Interesses an der Lieferung“ eingeführt worden. Für den Fall der Deklaration des Interesses an der Lieferung ist danach nicht nur der wirkliche Schaden (gemeine Handelswerth bezw. gemeine Werth), sondern über diesen hinaus auch der nachweislich weitere Schaden (entgangene Gewinn) bis zur Höhe des deklarirten Betrages zu ersetzen (Art. 38). Diese Deklaration schliesst auch die deutschrechtliche Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung in sich, welche als eine für sich bestehende, besondere Deklaration in Wegfall gekommen ist. Der deklarirte Betrag des Interesses an der Lieferung bildet sonach die Maximalgrenze für jeden erweislichen Schaden einschliesslich des entgangenen Gewinnes.

Für den Fall des Verlustes gelten hiernach in Betreff des Umfanges der Entschädigungspflicht folgende Grundsätze:

1) Die regelmässige Entschädigung besteht in dem Ersatze des gemeinen Handelswerths, in dessen Ermangelung des gemeinen Werths, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandtorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist. Dazu kommt die Erstattung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht etwa bereits gezahlt worden ist (Art. 34).

2) Den Eisenbahnen ist gestattet, für die regelmässige Entschädigung (ad 1) einen Maximal- (sc. Normal-) Satz festzusetzen, jedoch nur in Spezialtarifen, welche eine Preisermässigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten, und sofern der gleiche Maximal- (sc. Normal-) Satz auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet. In diesem Falle ist die Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht zulässig (Art. 35).

3) Bei einer Deklaration des Interesses an der Lieferung kann ausser der regelmässigen Entschädigung (ad 1) jeder weitere erweisliche Schaden bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden (Art. 38).

4) Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, dass er für den Fall, als das Gut binnen vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde. In diesem Fall kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, dass ihm das Gut nach seiner Wahl an den Versandt- oder an den im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann die Eisenbahn nach den Gesetzen ihres Landes über das wiederaufgefundene Gut verfügen (Art. 36).

B. Für den Fall der Beschädigung gelangen die für den Fall des Verlustes nach Vorstehendem angenommenen Grundsätze in analoger Weise zur Anwendung. Die Entschädigung beschränkt sich auch hier auf den Ersatz des wirklichen Schadens, d. h. der wirklichen Werthverminderung ohne Berücksichtigung des entgangenen Gewinnes. Und auch hier ist der Berechnung der Werthsverminderung der gemeine Handelswerth, in dessen Ermangelung der gemeine Werth nach Massgabe des Art. 34 zu Grunde zu legen, bezw. im Falle der Festsetzung eines Maximal- (Normal-) Satzes oder einer Deklaration des Interesses an der Lieferung die Berechnung nach den Normen der Art. 35 und 38. Die regelmässige Entschädigung besteht darnach in dem für den Verlustfall gemäss Art. 34 zu ersetzenden Werthsbetrage abzüglich desjenigen Werthes, welchen das Gut im beschä-

digten Zustande noch thatsächlich hat. Der Unterschied zwischen beiden Werthen bildet den zu ersetzenden Schadensbetrag. Dieser Schadensbetrag und der thatsächlich noch vorhandene Werth des Guts ergeben zusammen den vollen, nach dem Prinzip des Art. 34 normirten Werth des Guts. Denn beschädigtes Gut hat in der Regel keinen gemeinen Handelswerth. Der Werth eines beschädigten Gutes lässt sich vielmehr nur nach seinem Verkaufswerth, d. h. nach dem Werth bestimmen, der sich thatsächlich bei einem Verkaufe an dem Orte und zu der Zeit, wo der Ersatzberechtigte dasselbe in Empfang nehmen sollte, herausstellt oder durch einen Verkauf nachweislich sicher zu erlangen sein würde. Demgemäss verweist das internationale Uebereinkommen bezüglich der Werthberechnung des beschädigten Gutes nicht auf den im Verlustfalle zu Grunde zu legenden gemeinen Handelswerth, sondern bestimmt nur ganz allgemein, dass im Falle der Beschädigung die Eisenbahn den ganzen (sc. effektiven) Betrag des Minderwerths des Gutes zu bezahlen hat und dass dieser Schadensbetrag im Falle der Beförderung nach einem Spezialtarife im Sinne des Art. 35 verhältnissmässig reduzirt wird (Art. 37). Ist mit dieser allgemeinen Fassung die Absicht des Gesetzes auch nicht ganz klar ausgedrückt, so unterliegt es doch nach den für den Verlustfall angenommenen Prinzipien und der in den Berathungen ausgesprochenen Tendenz keinem Zweifel, dass unter dem „ganzen Betrage des Minderwerths“ der vorstehend angegebene Werthunterschied zwischen gemeinem Handelswerth des unbeschädigten Gutes (Art. 34) und thatsächlichem Verkaufswerth des beschädigten Gutes am Orte und zur Zeit der Ablieferung verstanden werden muss.

Für den Fall der Beschädigung gelten hienach in Betreff des Umfanges der Entschädigungspflicht folgende Grundsätze:

1) Die regelmässige Entschädigung besteht in dem ganzen (effektiven) Betrage des Minderwerths, d. h. in dem für den Verlustfall gemäss Art. 34 zu ersetzenden Werthe abzüglich des Verkaufswerths zur Zeit und am Orte der bestimmungsmässigen Ablieferung des Guts (Art. 37).

2) Bei Festsetzung eines Maximal- (sc. Normal-) Satzes nach Massgabe des Art. 35 wird der zu zahlende Schadensbetrag verhältnissmässig reduzirt, d. h. der Betrag der regelmässigen Entschädigung (ad 1) wird in demjenigen Verhältnisse herabgesetzt, in welchem bei Verlust der gemäss Art. 34 zu berechnende Werth zu dem gemäss Art. 35 festgesetzten Maximalsatz steht (Art. 37). Die regelmässige Vergütung im Beschädigungsfalle verhält sich zu dem zu leistenden Ersatze, wie der bei Verlust zu berechnende Werth des Guts (Art. 34) zu dem Maximalsatze (Art. 35).

3) Bei einer Deklaration des Interesses an der Lieferung kann ausser der regelmässigen Entschädigung (ad 1) jeder weitere erweisliche Schaden bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden (Art. 38).

C. Für den Fall der Versäumung der Lieferfrist sind im Wesentlichen die deutschrechtlichen Prinzipien angenommen worden. Während der Grad der Haftpflicht hier geringer ist, als im Falle des Verlustes und der Beschädigung (S. 591), ist der Umfang des Schadensersatzes erweitert. Er beschränkt sich nicht auf den wirklichen Schaden, d. h. den gemeinen Handelswerth oder gemeinen Werth des Gutes, sondern umfasst den vollen Schaden, also auch den entgangenen Gewinn, das individuelle Interesse (*damnum emergens* und *lucrum cessans*). Die Eisenbahn hat danach den vollen Schaden zu ersetzen, welcher durch Versäumung der Lieferfrist entstanden ist, sofern sie nicht beweist, dass die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte. Der Ersatzberechtigte hat seinerseits die Höhe des entstandenen Schadens nachzuweisen. Aber zum Zwecke der Entschädigungsberechnung sind Maximal- (Normal-) Sätze in Gestalt von aliquoten Theilen der Fracht eingeführt und ist ferner die Deklaration des Interesses an der Lieferung zugelassen, derartig, dass dieselben

1) die Maximalgrenze der zu gewährenden Entschädigung bilden sollen, und

2) innerhalb dieser Grenze der Ersatzberechtigte prinzipiell seinen Schaden unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art. 39 nachzuweisen hat.

Hiervon ist jedoch insofern abgewichen, als in Betreff des Normalsatzes unter gewissen Voraussetzungen und bis zu einer gewissen Höhe von dem Schadensnachweis Abstand genommen und ohne diesen Nachweis schlechthin und unbedingt der eingeführte Normalsatz als Schadensersatz gefordert werden darf. Dieser Abweichung von den Regeln der Beweislast liegt die Erwägung zu Grunde, dass die Schwierigkeiten für den Schadensnachweis bei Verspätung erheblich grösser sind, als bei Verlust oder Beschädigung. Denn während in letzterem Falle im Wesentlichen nur objektive und thatsächliche Verhältnisse (Zustand des Gutes, Höhe der Marktpreise etc.) in Betracht kommen, handelt es sich bei ersteren meistentheils um die Feststellung individueller Nachtheile und subjektiver Momente und Interessen (veränderte Nachfrage, Verlust der Kundschaft, Unverwendbarkeit der verspäteten Waare etc.), deren Werth und Grösse der Natur der Sache nach weit schwieriger darzuthun ist. Aus diesen Gründen und weil ferner in jeder Verspätung doch irgend ein wenn auch noch so geringfügiger Nachtheil für den Interessenten zu liegen pflegt, ist von den allgemeinen Beweisregeln über den Schadensnachweis bei Verspätung insofern abgewichen, als für Schadensansprüche, welche gewisse im Verhältniss zur Dauer der Fristüberschreitung bis zur Hälfte der Fracht und — bei Deklaration des Interesses — bis zur ganzen Fahrt zunehmende Frachtantheile nicht übersteigen, kein Schadensnachweis erfordert wird. Für alle weitergehenden Schadensansprüche

aber ist der gesetzlichen Beweisregel gemäss der Schadensnachweis zu erbringen.

Diesen Erwägungen entsprechen die Vorschriften des Art. 40. Sie sehen — abgesehen von der Deklaration — zwei Kategorien von Normalsätzen vor, von denen die eine ohne, die andere nur mit Schadensnachweis gefordert werden darf. Von den deutschrechtlichen Bestimmungen des § 70 des bisherigen Betriebsreglements unterscheiden sie sich dadurch,

1) dass in Betreff der Normalsätze die ohne Schadensnachweis zu vergütenden Frachtantheile der Dauer der Lieferfristüberschreitung mehr angepasst sind,

2) dass ferner auch für den Fall der Interessedeklaration ohne Schadensnachweis Normalsätze vorgesehen sind, welche in der Verdoppelung der gewöhnlichen Normalsätze bestehen, während mit Schadensnachweis der Betrag der Interessedeklaration die Maximalgrenze der Entschädigung bildet,

3) dass in beiden oben erwähnten Fällen (ohne und mit Schadensnachweis) die Entschädigung (Vergütung) den deklarirten Betrag des Interesses nicht übersteigen darf (danach kann es freilich vorkommen, dass, wenn der deklarirte Betrag niedriger ist, als die ganze Fracht, der Beschädigte ohne Deklaration eine höhere Entschädigung zu beanspruchen hat, als mit der Deklaration — eine Konsequenz, an deren Unbilligkeit wohl bei der vorliegenden Bestimmung anscheinend nicht gedacht worden ist),

4) dass kein Unterschied zwischen Fracht- und Eilgut gemacht ist und

5) dass die ohne Schadensnachweis entschädigungsfreie Verspätung in Fortfall gebracht ist, mithin selbst für die geringste Lieferfristversäumung auch ohne Schadensnachweis Ersatz beansprucht werden kann.

Für den Fall der Versäumung der Lieferfrist gelten hienach in Betreff der Bemessung der Entschädigung folgende Grundsätze:

1) Die regelmässige Entschädigung besteht in dem Ersatze des vollen, vom Berechtigten nachzuweisenden Schadens, welcher durch Versäumung der Lieferfrist entstanden ist (d. h. des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes), ist also nicht, wie im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes, auf den gemeinen Handelswerth bezw. gemeinen Werth beschränkt, doch ist für die Schadensbemessung zu unterscheiden:

2) Fehlt eine Deklaration des Interesses, so darf der Schadensanspruch

a) ohne Schadensnachweis bestimmte aliquote, mit der Dauer der Versäumung im Verhältniss stehende Theile der Fracht bis zur Hälfte derselben (Art. 40 Abs. 1);

b) mit Schadensnachweis die Höhe der ganzen Fracht nicht übersteigen (Art. 40 Abs. 2).

3) Besteht eine Deklaration des Interesses, so bilden

a) ohne Schadensnachweis bestimmte aliquote, das Doppelte der ad 2a normirten Theile der Fracht bis zur Höhe der ganzen Fracht (Art. 40 Abs. 3),

b) mit Schadensnachweis der ganze Betrag des Schadens

die Entschädigung. Doch darf dieselbe in beiden Fällen (a und b) den deklarirten Betrag des Interesses nicht übersteigen (Art. 40 Abs. 4).

D. Für alle Fälle der Haftpflicht der Eisenbahnen gelten endlich folgende gemeinsame Grundsätze:

1) Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe infolge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist (Art. 41). Dieser Grundsatz ist dem deutschen Frachtrechte (Art. 396 Abs. 5, Art. 427 Abs. 2 D.H.G.B.) entlehnt, doch sind für den unklaren und kontroversen Begriff „bösliche Handlungsweise“, welchen das D.H.G.B. in den allegirten Stellen enthält, die klaren und allen Landesrechten geläufigen Begriffe: „Arglist und grobe Fahrlässigkeit“ (*dolus* und *culpa lata*) gewählt worden. Ist der Schaden hierdurch entstanden, so kann die Vergütung des vollen Schadens gefordert werden. Die Entschädigungsforderung ist alsdann nicht auf die in den Art. 34—38 und 40 bezeichneten Werthgrenzen beschränkt; vielmehr ist frei von allen Schranken sowohl der wirkliche Schaden (*damnum emergens*) wie auch der entgangene Gewinn (*lucrum cessans*), das ganze individuelle Interesse des Berechtigten, welches durch die dolose oder kulpose Handlung oder Unterlassung verletzt ist, Gegenstand der Entschädigung. Die Vergütung des vollen Schadens kann bei Arglist und grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn (oder ihrer Leute Art. 29) in allen Fällen gefordert werden, ist also nicht auf die Fälle des Verlustes, der Minderung, Beschädigung und Verspätung beschränkt, — worauf freilich die Stellung des Art. 41 unmittelbar nach den Art. 34—40 hinzudeuten scheint, — sondern umfasst ausnahmslos alle Fälle, in welchen auf Grund der Bestimmungen des internationalen Uebereinkommens überhaupt ein Schadensersatz zu leisten ist.

2) Der Entschädigungsberechtigte kann Verzinsung der Entschädigungssumme verlangen, und zwar in Höhe von 6% derselben und von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird (Art. 42). Der Grundsatz der Verzinsungspflicht ist nicht neu, vielmehr wohl allen Landesrechten eigen. Die Höhe und den Beginn der Verzinsung einheitlich zu normiren, entsprach der Tendenz des internationalen Uebereinkommens. Beides ist im Wesentlichen nach Analogie der Art. 287, 288 des D.H.G.B.'s bestimmt. Für den Beginn der Verzinsung war ursprünglich ein anderer Termin vorgeschlagen und angenommen worden, nämlich bei Entschädigung für Verlust, Minderung oder Beschädigung vom Tage, an welchem die

Ablieferung des Guts hätte erfolgen sollen, bei Verspätung vom Tage der erfolgten Ablieferung an. In den Berathungen wurde aber als Termin des Beginnes der Verzinsung der Tag bestimmt, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird und zwar, um zu Gunsten der Eisenbahnen zu verhindern, dass die Entschädigungsberechtigten im Hinblick auf die zu beziehenden 6 % Zinsen es für vortheilhaft halten möchten, die Entschädigungsforderung möglichst spät anzubringen. Hiergegen soll die Festsetzung des Beginns der Verzinsung auf den Zeitpunkt der Reklamation den Eisenbahnen Schutz gewähren.

3) Wenn Gegenstände, welche vom internationalen Transporte ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender ausser Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen (Art. 43). Dieser Grundsatz bezieht sich nicht auf die im Art. 2 des internationalen Uebereinkommens angeführten Gegenstände. Denn auf diese findet dasselbe überhaupt keine Anwendung: bezüglich ihrer besteht, selbst wenn sie versehentlich zum internationalen Transport angenommen worden sind, kein internationaler Frachtvertrag; sie sind vielmehr lediglich nach Landesrecht zu beurtheilen. Der Grundsatz des Art. 43 betrifft nur die im Art. 3 des internationalen Uebereinkommens bezeichneten Gegenstände. Sind diese verbotswidrig oder bedingungswidrig in Folge unrichtiger oder ungenauer Deklaration zum internationalen Transport angenommen, so greifen zwar die Normen des internationalen Uebereinkommens Platz und es besteht ein internationaler Frachtvertrag. Aber es treten die im Uebereinkommen vorgesehenen Folgen der vorschriftswidrigen Aufgabe ein. Der Absender hat nicht nur gemäss Art. 7 alle Folgen der unrichtigen Angabe zu tragen, sondern geht auch gemäss Art. 43 aller Haftpflichtansprüche, die ihm andernfalls auf Grund des internationalen Frachtvertrages zustehen würden, verlustig. Jede Haftpflicht auf Grund des zwischen ihm und der Eisenbahn bestehenden Frachtvertrages ist ausgeschlossen. Es genügt die blosse Thatsache der Aufgabe unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration, weder *dolus* noch *culpa* ist hierbei erforderlich. Alsdann ist jede Haftpflicht, sei es für Verlust, sei es für Minderung, Beschädigung und Verspätung gemäss Art. 30—42 ausgeschlossen, aber nur soweit sich die Haftpflicht auf den Frachtvertrag gründet. Die übrigen Pflichten der Eisenbahn aus dem Frachtvertrag ebenso wie die sonstigen Obliegenheiten derselben aus dem internationalen Uebereinkommen bleiben unberührt. Um hierüber jeden Zweifel zu beseitigen, wurden die Worte: „auf Grund des Frachtvertrages“ in die vorliegende Bestimmung ausdrücklich eingefügt.

Das sogenannte internationale Strafrecht nach den Bestimmungen des letzten Entwurfes des österreichischen Strafgesetzes[1]).

Von Universitätsprofessor Dr. **Zucker** in Prag.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so dürften in nicht allzuferner Zeit die mehr als 30jährigen Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen österreichischen Strafgesetzes mit der Annahme des letzten (VII.) Ausschussentwurfes durch die gesetzgebenden Körperschaften ihrer praktischen Verwirklichung entgegengeführt werden.

Dieser Zeitpunkt scheint uns geeignet zu sein zu prüfen, in welchen Punkten das sog. internationale Strafrecht des zu gewärtigenden neuen österreichischen Strafgesetzes von jenem des deutschen Strafgesetzes differirt, und in welchen es mit demselben übereinstimmt. Eine solche kritische Prüfung erscheint zulässig, weil die Kommission, welche den ersten Entwurf (1874), der die Grundlage aller späteren bildete, verfasste, sich „sowohl hinsichtlich der technischen Behandlung und der Grundlage, als des Strafensystemes, für eine möglichst weit gehende Annäherung an das deutsche Strafgesetz“ aussprechen zu müssen vermeinte. — (Nr. 221 der Beil. zu den stenograph. Protokollen des Abgeordnetenhauses VIII. Session S. 4.)

Gleichlautend stellen beide Gesetzgebungswerke — österr. Entwurf und deutsches Strafgesetz — in demselben § (3) die Wirksamkeit des Territorialprinzipes in den Vordergrund.

Die Bestimmung des deutschen Strafgesetzes:

§ 3. „Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist“ übergeht bis auf den Schlusssatz fast wörtlich in § 3 des österreichischen Ausschussentwurfes, der mit dem Satze eingeleitet wird: „Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle im Inlande begangenen Handlungen.“

Der erwähnte Schlusssatz „auch wenn der Thäter ein Ausländer ist“ fehlt im österreichischen Entwurfe.

Der Sinn wird hiedurch nicht verändert; in stylistischer Beziehung glauben wir aber dem österreichischen Entwurfe den Vorzug einräumen zu dürfen.

---

1) Wir haben diesem Gegenstande in Bd. I S. 204 ff. dieser Zeitschrift eine kurze Besprechung gewidmet, wir kehren hier zu demselben zurück, weil seither ein neuerlicher (VI.) Reg.-Entwurf vorgelegt wurde, der abermals Abänderungen in den Ausschussberathungen erfahren hat, die den Unterschied zwischen der österreichischen und deutschen Reichsstrafgesetzgebung noch schärfer hervortreten lassen, als bisher.

Sobald es im einleitenden ersten Satze heisst: Das Strafgesetz findet Anwendung auf alle im Gebiete des Deutschen Reiches begangenen strafbaren Handlungen, so erscheint es dem Begriffe „alle“ subintelligirt, dass die von einem Ausländer begangenen Handlungen keine Ausnahme hievon machen können, da ja der Wirksamkeit des Strafgesetzes für die von Inländern im Inlande begangenen strafbaren Handlungen nach dem begrifflichen Inhalte des Strafgesetzes nicht erst insbesondere erwähnt zu werden braucht.

Wenn wir auch gegen die Ausdrucksweise des deutschen Strafgesetzes nicht den Vorwurf erheben wollen, dass dieselbe durch die bezügliche Bestimmung einen Zweifel dort anregt, wo ein solcher von vornherein ausgeschlossen bleiben sollte, so können wir doch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass hier im Gesetzbuche eine Erklärung und Auslegung ihren Platz gefunden hat, die weit eher in einem Kommentar oder in einem Lehrbuche, als in einem Gesetz am Platze ist.

Eine weitere materielle Verschiedenheit zwischen den Bestimmungen des österreichischen Entwurfes und des deutschen Strafgesetzes tritt darin hervor, dass im ersteren Entwurfe ein zweiter Absatz angefügt erscheint, welcher im deutschen Strafgesetze fehlt.

Jener zweite Absatz des § 3 des österreichischen Entwurfes lautet:

„Wurde für die im Inlande begangene strafbare Handlung ausserhalb dieses Gebietes eine Strafe in Vollzug gesetzt, so ist dieselbe in die nach diesem Gesetze zu verhängende Strafe einzurechnen.“

Diese Bestimmung steht im Zusammenhange mit jener des ersten Absatzes des § 3, sie gilt in der ihr hier gegebenen Fassung ebenso für den Fall, als ein Inländer für die im Inlande verübte strafbare Handlung im Auslande gestraft wurde, als für den Fall, dass ein Ausländer eine im Inlande verübte Strafthat im Auslande verbüsst hat, Fälle, die zwar selten vorkommen dürften, deren Möglichkeit aber gleichwohl nicht ausgeschlossen werden kann.

So kann beispielsweise ein Oesterreicher in Oesterreich eine strafbare Handlung zum Nachtheil eines italienischen Staatsbürgers begehen und hiefür in Italien, bevor seine That in Oesterreich zur Anzeige kommt, bestraft werden (Art. 6 des ital. Strafgesetzes): wird er dann für die in Oesterreich begangene That hierlands in Untersuchung und Strafe gezogen, so findet die Einrechnung der in Italien verbüssten Strafe statt.

Oder aber ein Italiener wird für ein in Oesterreich verübtes Delikt in Italien bestraft und später für seine That nach § 3 in Oesterreich zur Verantwortung gezogen; auch in diesem Falle hat die Einrechnung der in Italien verbüssten Strafe zu erfolgen.

In § 3 des deutschen Strafgesetzes fehlt die erwähnte Bestimmung; es fragt sich nun, ob sie durch die Bestimmung des § 7 ersetzt wird, welche lautet:

„Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurthei-

lung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.“

Die Motive geben keine Aufklärung über die Intention dieser Bestimmung.

Schwarze (Kommentar S. 71), *Oppenhoff* (Deutsches Strafges. 5. Aufl. S. 37), *Rüdorff* (Kommentar S. 118) u. A. behaupten, dass diese Bestimmung für die im In- und Auslande verübten Verbrechen und Vergehen zu gelten habe; wir sind der Anschauung, dass die angeführte Bestimmung des § 7 nur für jene Fälle intendirt sei, in welchen der Inländer oder der Ausländer für eine im Auslande verübte strafbare Handlung im Inlande zur Verantwortung gezogen wird.

Der Wortlaut der Bestimmung, die von einer „abermaligen“ Verurtheilung im Gebiete des Deutschen Reiches spricht, entspricht, wenn man ihm keinen Zwang anthut, unserer Auffassung. Der Gesetzgeber kann nach der zitirten Fassung der erwähnten Bestimmung nur die im Auslande (von einem Inländer oder Ausländer) verübte strafbare Handlung im Auge gehabt haben, wegen welcher im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung zeugt die Stellung der erwähnten Bestimmung im Systeme des deutschen Strafgesetzes.

Die §§ 4, 5, 6, die dem zitirten § 7 vorangehen, haben sämmtlich die Verübung von strafbaren Handlungen im Auslande zum Gegenstande und der dem § 7 unmittelbar nachfolgende § 8 bestimmt, was im Sinne dieses Strafgesetzes als „Ausland“ zu gelten habe.

Volle Gewissheit für unsere Annahme geben uns die Motive zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund (Anlage 1. II) in welchem (S. 15—30) die Bestimmungen über die Bestrafung der im Auslande begangenen Handlungen, welche den diesbezüglichen Normen des deutschen Strafgesetzes zur Grundlage dienen, zusammengestellt erscheinen, unter denen insbesondere die Bestimmung des Art. 13 des bayerischen Strafgesetzes vom 10. November 1861 hervorzuheben ist, weil dieselbe, wie auch *Rüdorff* zugiebt, dem § 7 des deutschen Strafgesetzes zum Vorbilde gedient hat.

Jene Bestimmung des Art. 13 des bayerischen Strafgesetzes vom 10. November 1861 hat aber die Verübung von Verbrechen und Vergehen im Auslande zum Gegenstande.

Von massgebendster Bedeutung für die Stellung des internationalen Strafrechtes im Systeme des neuesten österreichischen Entwurfes ist § 4, den wir seinen Hauptbestimmungen nach hier wörtlich zitiren müssen. Derselbe lautet:

„Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:

1) Wenn eine der im I. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten hochverrätherischen Handlungen, oder eines der im VIII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeachtete

Werthpapiere, oder das im § 199 Z. 5, oder das im § 239 bezeichnete Verbrechen begangen wurde;

2) wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war;

3) wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimathlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet."

Wir finden hier im Absatze 1 dem sog. Schutz- oder Realprinzip, im Absatz 2 dem sog. Personal- oder Souveränitätsprinzip und endlich im Absatz 3 dem sog. Weltrechtsprinzip Rechnung getragen; da § 3, wie wir gesehen haben, das Territorialprinzip zur Wirksamkeit bringt, so gelangen im österreichischen Entwurfe, so weit es sich um Verbrechen und Vergehen handelt, alle Prinzipien des sog. internationalen Strafrechtes zur praktischen Anerkennung, was gebilligt werden darf, insofern nicht eben dadurch Kollisionen zwischen den einzelnen Prinzipien geschaffen und die denselben eingeräumten Gebiete in unangemessener Weise ausgedehnt werden.

Prüfen wir von diesem Standpunkte zunächst, welcher Einfluss im § 4 Absatz 1 dem sog. Realprinzip eingeräumt wurde.

Die früheren Entwürfe hatten sich damit begnügt, in theilweiser Uebereinstimmung mit dem deutschen Strafgesetze, hochverrätherische Handlungen gegen den österreichischen Kaiserstaat, dann das Verbrechen der Verfälschung inländischen Geldes und inländischer, dem Papiergelde gleichgeachteter Werthpapiere, als jene zu bezeichnen, die wegen ihrer direkten und bedeutenden Gefährdung des österreichischen Staatswesens die Reaktion der österreichischen Staatsgewalt wider sich hervorrufen.

Die Gruppe dieser Delikte wurde in dem im Jahre 1891 überreichten Reg.-Entwurfe (VI) um das im § 239 bezeichnete Verbrechen vermehrt, und diese Vermehrung hat die Billigung der Kommission des Abgeordnetenhauses erfahren, welche ihrerseits noch ein weiteres Delikt (§ 199 Z. 5) hinzugefügt hat.

§ 239 des letzten Ausschussentwurfes (VII) lautet:

„Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen, oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren, oder mit Gefängniss nicht unter drei Jahren bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer sich an dem Handel mit Sklaven oder an deren Verfrachtung betheiligt."

Die Motive zu dem im Jahre 1891 vorgelegten Reg.-Entwurfe (Nr. 210 der Beil. zu den stenograph. Protokollen des Abgeordneten-

hauses S. 91) sprechen sich über die Vermehrung der Delikte, die, wo und von wem immer verübt, nach österreichischem Strafgesetze geahndet werden sollen, nachstehend aus:

„Den bisher unter Z. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen, welche ohne Rücksickt auf den Begehungsort und die Staatsbürgerschaft des Thäters verfolgt werden sollen, wurde auch das im § 248 (resp. 239) vorgesehene Verbrechen des Menschenraubes angereiht. Diese Erweiterung erfolgte mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Brüsseler Konferenz 1889/1890, welcher auch die österreichisch-ungarische Monarchie beigetreten; nach denselben haben die Vertragsstaaten die Verpflichtung übernommen, die Sklavenjagd und den Sklavenhandel strafgerichtlich zu verfolgen.

Es liegt ein ausreichender Grund nicht vor, für andere Begehungsformen des Menschenraubes eine Ausnahmebestimmung zu treffen, daher der § 248 (resp. 239) mit seinem ganzen Inhalte in obiger Bestimmung aufgenommen wurde."

Diese Art der Begründung ist geradezu verblüffend.

Weil sich Oesterreich-Ungarn zur Bestrafung der Sklavenjagd und des Sklavenhandels verpflichtet hat, so wird präsumirt, dass dieses Delikt wo immer und von wem immer verübt, gleich dem Hochverrathe und der Verfälschung des österreichischen Geldes, ein spezielles **österreichisches** Interesse verletze oder bedrohe und darum gleich diesen Delikten die, eine jede andere Strafgewalt ausschliessende, Ahndung seitens der österreichischen Behörden herausfordere!

Es ist uns nichts davon bekannt geworden, dass die anderen Vertragsstaaten sich beeilt hätten, eine analoge Bestimmung in ihre Strafgesetze aufzunehmen, weshalb man wohl auch in Oesterreich mit der bisher bereits geltenden Bestimmung über die Strafbarkeit des Sklavenhandels sein Auslangen hätte finden können, zumal das Weltrechtsprinzip, dem in Oesterreich eine weit bedeutendere Rolle zugewiesen erscheint, als in anderen Staaten, die Bestrafung des Sklavenhandels in Oesterreich auch dann möglich erscheinen lässt, wenn derselbe von Ausländern ausserhalb Oesterreichs betrieben wird.

Indess mit dieser Ausdehnung des Realprinzipes kann man sich um der internationalen Bedeutung des Sklavenhandels nöthigenfalls noch abfinden; dass aber auch die übrigen im § 239 angeführten Arten des Menschenraubes nunmehr bedingungslos der Strafgewalt des österreichischen Staates überantwortet werden sollen, dies wird sich nie rechtfertigen lassen.

Die oben zitirten „Motive" besagen, dass ein ausreichender Grund nicht vorliegt, für andere Begehungsformen des Menschenraubes eine „**Ausnahmsbestimmung**" zu treffen, hievon sind auch wir überzeugt, **aber eben darum hätte es hier bei der Regel sein Bewenden finden sollen**, denn zu der Ausnahmsbehandlung haben die Beschlüsse der Brüsseler Konferenz eben nur rücksichtlich des Deliktes des Sklavenhandels und der Sklavenverfrachtung den be-

haupteten Anlass gegeben. Man vergegenwärtige sich doch nur die Konsequenzen jener Gesetzgebung, die alle Arten der Begehung des Menschenraubes ohne Rücksicht darauf, wo die That verübt wurde, unter die Strafgewalt des österreichischen Staates zu stellen unternimmt!

Wenn ein Schwede in Schweden Jemanden in hülfloser Lage aussetzt oder daselbst ihn durch Gewalt oder List in russische Kriegs- oder Schiffsdienste bringt, so arrogirt sich nach dem Inhalte jener Bestimmung Oesterreich ein prinzipales Strafrecht wider diesen schwedischen Staatsbürger, liefert ihn, wenn er zufällig in Oesterreich aufgegriffen wird, dem schwedischen Staate nicht aus, und straft ihn auch dann, wenn er bereits früher in Schweden für dieses sein Delikt gestraft worden war!

Auch die Kuppelei, mittels welcher eine Person in das Ausland befördert wird, um sie daselbst dem unzüchtigen Gewerbe mit ihrem Körper zuzuführen (§ 199. 5), soll nunmehr bedingungslos, d. h. auch im Auslande vom Ausländer verübt, Gegenstand strafgerichtlicher Verfolgung in Oesterreich werden.

Wir können uns auch mit dieser Norm nicht einverstanden erklären. Die Gesetzgebung will den sog. Mädchenhandel hintanhalten und straft darum die Verkuppelung nach dem Auslande mit Zuchthaus oder Gefängniss bis zu fünf Jahren, weil durch diese Art der Begehung der Uebelthat das deliktische Gewerbe eine gefährliche Förderung erfahren kann, und weil die verkuppelte Person im Auslande schwerer ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit wieder zu erlangen vermag als im Inlande.

Dieser Grundanschauung, die zu einer strengeren Bestrafung dieses besonderen Falles der Kuppelei führt, ist beizupflichten, aber unerfindlich ist es, warum deswegen Oesterreich diese Art von Kuppelei als ein insbesondere gegen seine eigene Sicherheit gerichtetes Delikt ansehen und darum diesem Verbrechen eine andere Stellung im Systeme einräumen müsste, als beispielsweise dem Morde, dem Raube, dem Betruge und anderen Delikten. Wenn ein Franzose seine Landsmännin nach England verkuppelt und in Oesterreich ergriffen wird, so genügt es wohl die Auslieferung desselben den englischen eventuell den französischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung anzubieten, und wenn diese Auslieferung nicht ausführbar erscheint, den Schuldigen nach Massgabe der Bestimmung des § 4 Absatz 3 hier in Oesterreich zu bestrafen.

Hier wird die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der verübten That für den Justizminister ein bestimmendes Motiv sein, um die Einleitung der strafrechlichen Verfolgung anzuordnen (§ 4 Absatz 3), aber über diese Grenze des Weltrechtsschutzes hinauszugehen und diese Art von Kuppelei als eine gegen die Sicherheit oder die Interessen des österreichischen Staates direkt gerichtetes Delikt bedingungslos zu bestrafen, ja selbst dann zu bestrafen, wenn bei-

spielsweise weder das französische noch das englische Gesetz diese Thathandlung für strafbar erkennen sollten; . . . dieser Anschauung kann vom Standpunkte des Völkerrechts unmöglich beigepflichtet werden; hier würde nur ein überaus mächtiger Verfolgungseifer bezüglich der Kuppelei zur Wirksamkeit gelangen, aber die Grenzen, die das Völkerrecht und die Völkersitte der Strafgewalt der Staaten gezogen haben, würden durch derartige gesetzliche Bestimmungen in bedenklicher Weise verwischt werden.

Wird auf die analogen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzes zurückgesehen, so ergiebt sich: Mit der Bestimmung des österreichischen Strafgesetzentwurfes § 4. 1. korrespondirt der gleichnamige § 4 Absatz 1 des deutschen Strafgesetzes, welcher lautet: „Nach dem Strafgesetze des Deutschen Reiches kann verfolgt werden: Ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder gegen einen Bundesstaat oder ein Münzverbrechen oder als Beamter des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist."

Wir konstatiren folgende wesentliche Verschiedenheiten zwischen den hier zitirten Bestimmungen und jenen des österr. Entwurfes. Der Umfang, der nach dem deutschen Strafgesetze unter das Realprinzip gestellten strafbaren Handlungen ist theils grösser, theils geringer als der im § 4 Absatz 1 des österreichischen Entwurfes erwähnte; den Menschenraub und die Verkuppelung nach dem Auslande hat das deutsche Strafgesetz nicht aufgenommen; dagegen ist im deutschen Strafgesetze bezüglich des Münzverbrechens kein Unterschied zwischen in- und ausländischer Münzen gemacht und es wird auch das Verbrechen und Vergehen im Amte (§ 331—359) zu jenen Delikten gezählt, durch welche das Realprinzip zur Wirksamkeit aufgerufen wird.

Diese Differenzen sind nicht bedeutend, aber ein Hauptunterschied muss darin erkannt werden, dass bei der Verfolgung der mehrerwähnten Handlungen nach dem österreichischen Entwurfe das Offizialprinzip zur Wirksamkeit gelangt, während nach deutschem Strafgesetz die Verfolgung unter der Herrschaft der Dispositionsmaxime steht („kann verfolgt werden").

Die Frage, wer über die Verfolgung zu entscheiden hat, ist im Strafgesetze nicht gelöst; seit der Herrschaft der deutschen Strafprozessordnung erscheint das Gericht hiezu berufen.

In dieser Bestimmung des deutschen Strafgesetzes muss eine wesentliche Verkümmerung des Realprinzipes erkannt werden, die den korrespondirenden Bestimmungen des österreichischen Entwurfes nicht anhaftet, was wir dem letzteren zum Vorzuge anrechnen müssen.

Von dem Wesen des Realprinzipes scheint uns die Offizialverfolgung untrennbar zu sein und wir stimmen der Behauptung *Bin-*

ding's, der in der diesbezüglichen Bestimmung des deutschen Strafgesetzes eine Ungehörigkeit erblickt (Normen I S. 17), vollständig bei.

Auch das Offizialprinzip involvirt nicht die Nothwendigkeit eine Verfolgung da anzustellen, wo deren Durchführung unmöglich ist, es ist hiemit nur eine Verfolgungspflicht zum Ausdruck gebracht, und diese vermag dort nicht in Abrede gestellt zu werden, wo die Existenz des Staates unmittelbares Angriffsobjekt ist.

Wie § 4. 1 des österreichischen Entwurfes das Realprinzip zur Wirksamkeit bringt, so sehen wir im § 4 Absatz 2 das Personalitätsprinzip klar und uneingeschränkt zur Geltung gelangen.

Ist der Thäter zur Zeit der Begehung der im Auslande verübten Strafthat (Verbrechen oder Vergehen) österreichischer Staatsbürger, so unterliegt er der Herrschaft des österreichischen Strafgesetzes; hiemit ist dem Versuche sich zur Verübung der That nach dem Auslande zu begeben, um sich die Straflosigkeit zu sichern ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

Wir billigen, dass das Personalitätsprinzip in der Regel zur Wirksamkeit gelangen soll.

Der Satz: *Quilibet est subditus legibus patriae suae et extra territorium*" scheint uns einen grösseren Anspruch auf Anerkennung zu haben, als die Norm, die einen Jeden auch bei vorübergehendem Aufenthalte in einem fremden Territorium der Herrschaft des dortigen Strafgesetzes unterwirft. Das Bewusstsein der Strafbarkeit einer durch die Gesetze des Heimathlandes verbotenen Handlung darf weit eher vorausgesetzt werden, als das Bewusstsein der Strafbarkeit einer im Auslande verbotenen Handlung.

In weit beschränkterer Weise als im österreichischen Strafgesetzentwurfe tritt im deutschen Strafgesetze das sog. Personalitätsprinzip in Wirksamkeit.

So lesen wir dort § 4 Absatz 2 und 3:

„. . . kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden . . .

2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat,

3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist."

Wir konstatiren hier, dass nur Landesverrath und Beleidigung eines Landesfürsten von einem Inländer im Auslande verübt dem letzteren bedingungslos zugerechnet werden; Verbrechen und Vergehen anderer Art im Auslande vom Inländer begangen, werden dem Thäter nur dann zugerechnet, wenn sie zugleich auch nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie verübt wurden, strafbar erscheinen. Aber an

diesen Einschränkungen der vollen Wirksamkeit des Personalitätsprinzipes lässt sich das deutsche Strafgesetz nicht genügen.

Die Verfolgung des Inländers für das im Auslande verübte Verbrechen oder Vergehen bleibt, wofern es nicht die in den Absätzen 1 und 2 genannten strafbaren Handlungen betrifft, nach § 5 des deutschen Strafgesetzes ausgeschlossen, wenn

1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen war,

3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Nach diesen Bestimmungen lässt sich strenge genommen von einer Wirksamkeit des Personalitätsprinzipes eigentlich gar nicht sprechen.

Die Fälle des Landesverrathes und der Beleidigung eines Bundesfürsten hätten ganz wohl im § 4 Absatz 1 ihre Stelle neben Hochverrath, Münzverbrechen und Amtsverbrechen finden können, weil sie aus dem Gesichtspunkte des Realprinzipes zu verfolgen sind; was aber die im § 4 Absatz 3 angeführten „anderen" Verbrechen und Vergehen betrifft, so dürften dieselben im Hinblicke auf die im § 5 angeführten Bedingungen wohl selten Gegenstand der Verfolgung im Inlande werden, da ja in der Regel Verfolgung und Strafe im Auslande nach dem Territorialprinzipe stattfinden wird.

Auch das sog. Weltrechtsprinzip findet in dem österreichischen Strafgesetzentwurfe seine Berücksichtigung.

Es bestimmt § 4 Absatz 3:

Hat ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen oder Vergehen begangen und ist seine Auslieferung an die Behörden des Thatortes oder an jene des Heimathlandes nicht zulässig (weil etwa der Thäter seither die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat) oder nicht ausführbar (wegen politischer Verhältnisse, z. B. wegen anarchischer Zustände in den betreffenden Gebieten) so findet über die durch den Justizminister verfügte Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung hierlands Bestrafung statt, doch darf nach dem letzten Absatze des § 4 „in diesem Falle die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes massgebend wären."

Gegenüber den Bestimmungen des geltenden österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (§§ 39 und 40) ist hier eine Milderung eingetreten, da die Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung nicht mehr unbedingt, sondern nur über Anordnung des Justizministers stattfinden darf, und weil diese Verfolgung überdies an jene Voraus-

setzungen und Beschränkungen geknüpft erscheint, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes massgebend wären.

Die zahlreichen Gegner jedweder Wirksamkeit des sog. Weltrechtsprinzipes werden diese Beschränkung gutheissen; ob aber der österreichische Entwurf, wenn er in dieser Form zum Gesetze erhoben werden sollte, auf volle Indemnität rechnen kann, steht dahin, er wird es diesfalls mit erbitterten und mächtigen Gegnern zu thun haben, die es wohl dem deutschen Strafgesetze zum bleibenden Verdienste anrechnen werden, diesfalls jedes Kompromiss mit dem verpönten Prinzipe vermieden zu haben.

Wir wollen es vermeiden, auf eine alte Streitfrage hier des Näheren einzugehen, aber einige Worte drängt es uns doch dem Vertreter jener Richtung, dessen ruhige und massvolle Darstellung dieses Punktes [2]) sich mit Recht grosser Anerkennung erfreut, der Erwägung anheimzugeben.

Rohland erklärt das Prinzip der Völkerrechtspflege für einen idealen Irrthum, aber dennoch für einen Irrthum, und um diesen Satz *ad oculos* zu demonstriren, fügt er bei: „Es könnte also danach ein Engländer, der in England einen Franzosen bestahl, deswegen in Deutschland zur Verantwortung gezogen werden; ein Italiener, der in seiner Heimath einen Landsmann erstach, in Schweden vor Gericht gestellt und verurtheilt werden.“

Wir finden, wofern es nicht möglich erscheint, in den erwähnten Fällen die Untersuchung und Bestrafung des Engländers in England und des Italieners in Italien herbeizuführen, in einem solchen Vorgange nichts Ungeheuerliches, ja auch nur Auffälliges.

Uns erschiene es weit auffälliger, den Italiener, der in seinem Heimathlande bekanntermassen einen Mord verübt, in Schweden unangefochten zu lassen, als ihn daselbst vor Gericht zu stellen und zu verurtheilen!

Dieser Anschauung scheint sich übrigens *Rohland* zu nähern, nur zögert er, wie wir glauben, die nothwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Das Universalprinzip bekämpfend, sagt er wörtlich (S. 21):

„Damit soll indess keineswegs behauptet werden, dass der inländische Staat in den erwähnten Fällen — Begehung von Verbrechen durch Ausländer im Auslande — durch das Verbrechen nicht berührt werde, er hat vielmehr in Folge seiner Kultur- und Rechtsgemeinschaft mit anderen Staaten ein unläugbares Interesse an der Bestrafung desselben.

Weil er aber nicht unmittelbar, sondern blos mittelbar, als Glied der Staatengemeinschaft durch solche Delikte in Mitleidenschaft gezogen wird, kann seine Reaktion gegen dieselben auch nur in Auslieferung oder in Ausweisung nie aber in Strafe bestehen.“

---

2) *Rohland*, Das internationale Strafrecht § 3.

Es dürfte *Rohland* schwer fallen, den Nachweis zu führen, dass das von ihm zugestandene Interesse des Staates an der Bestrafung eines im Auslande verübten Verbrechens eben nur zur Auslieferung und zur Ausweisung, nie aber zur Rechtfertigung der subsidiär eintretenden Bestrafung des Ausländers im Inlande ausreiche.

Der Fehler scheint uns eben in der auch von *Rohland* mit Vorliebe gepflogten Normentheorie zu liegen, deren Konsequenzen *Rohland* das nach dem inländischen Strafgesetze strafbare Verbrechen des Ausländers im Auslande nicht erkennen lassen.

In gleicher Weise scheint uns auch *Binding* die Waffen zur Bekämpfung seiner Anschauung über diesen Punkt selbst zu liefern. Er akzeptirt (Handbuch des Strafrechts I § 79. 1) den Standpunkt *Rohland's*, nennt das Weltrechtsprinzip, wonach jedes Verbrechen der Welt jeden Staat zur Strafe berechtigt, kurzweg „ein Unding", erkennt aber gleichwohl den wahren Beruf zur Weltrechtspflege jedem Staate in drei Fällen zu:

1) Im Vernichtungskriege gegen die geschworenen Feinde aller Rechtsordnung . . . jede anarchische Gewaltthat, jeden Seeraub, allen Sklavenhandel, alle Verbreitung stark ansteckender Menschen-, Vieh-, Pflanzenseuchen, sollte jeder Staat mit seinen Strafdrohungen treffen. Der solidarische Feind müsse den solidarischen Widerstand erzeugen.

2) Rechtsgüter, welche im Interesse des ungehinderten Völkerverkehres oder der besseren Beförderung des Völkerwohles dem Alleinbesitz der einzelnen Staaten entzogen sind, bedürfen des gemeinsamen Rechtsschutzes aller Kulturstaaten, wie zentralisirte Kanäle, Telegraphenlinien, Spitäler, Ambulanzen u. s. w.

3) Rechtsgüter, an deren Unversehrtheit alle Kulturstaaten das gleiche Interesse haben, wie die Echtheit der Münzen, die Unverfälschtheit der Waaren, müssen unter solchen Weltrechtschutz genommen werden.

Beschränken wir uns darauf, die ad 1 von *Binding* gemachte Konzession an das Weltrechtsprinzip näher ins Auge zu fassen.

Binding erkennt in Ausführung seiner oben zitirten Anschauung als durchaus straffähig die Handlung desjenigen an, der irgendwo vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt (a. a. O. § 88), lässt sich dieser Grundsatz nicht auf alle gemeingefährliche Delikte, lässt er sich nicht auch auf Mord, Raub, gefährlichen Diebstahl, Nothzucht etc. ausdehnen oder vielmehr ist es zu rechtfertigen, dass das Prinzip des Weltrechtsschutzes auf die von *Binding* erwähnte That beschränkt bleibe?

Wer sich in Schweden in den Besitz von Sprengstoffen setzt, um mit denselben die Zerstörung fremden Eigenthums von unbedeutendem Werthe zu vollziehen: dieser soll nach *Binding* dem Strafrechte jedes Staates verfallen; wenn aber Jemand in Schweden eine Ueberschwemmung bereits herbeigeführt hat, bei der Hunderte von

Menschen ihr Leben verloren haben, so beschränkt *Binding* Pflicht und Recht des Staates in dessen Territorium der Thäter ergriffen wird, auf eine Rechtshülfe, die jener gleicht, welche dem Gläubiger eingeräumt ist, um zur Befriedigung seiner unbedeutenden Forderung zu gelangen.

Uns ist es klar, dass dem § 12 des sog. Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884, welches die Bestimmung des § 4, 1 des deutschen Strafgesetzes auf gewisse Begehungsformen des gemeingefährlichen Gebrauches von Sprengstoffen ausdehnte, nur das Streben zu Grunde lag, eine neue Form verbrecherischen Handels einer bedingungslosen Bestrafung zu unterwerfen, welche das Gefährliche der That, die damals plötzlich aufkam und rasch vielfache Nachahmung und Wiederholung fand, zu fordern schien.

Der in der Gesellschaft durch die neue Form der Bedrohung von Eigenthum und Leben hervorgerufene Schrecken und die sich hierauf basirende, intensivere Reaktion gegen den Störer von Recht und Ordnung, diese Momente waren es, die für diesen Fall die Strafnormen in voller Unabhängigkeit von Thatort und Nationalität des Thäters geschaffen haben, und im Sinne *Binding's* den Dynamitarden als den geschworenen Feind aller Rechtsordnung erkennen liessen; dass nun aber ein ähnliches Moment jedem Verbrechen inhärirt, dass es Sache der Gesetzgebungspolitik aller Staaten ist, nur solche Handlungen als Verbrechen zu bestrafen, welche jene stärkere Reaktion des Volkswillens hervorzurufen geeignet sind und dass somit das Weltrechtsprinzip mächtiger ist, als es von *Binding, Rohland* u. A. hingestellt werden will, dies scheint uns unzweifelhaft zu sein.

Dasselbe harrt noch seiner Entwicklung, und unsere Zeit ist dieser Entwicklung nicht ungünstig — eine Vereinbarung aller Staaten, welche Handlungen sie als Verbrechen ansehen und bezüglich deren sie sich wechselseitig ein subsidiäres Strafrecht zuerkennen, eine solche Vereinbarung sollte nicht mehr zu den Utopien gehören!

Bezüglich der im Auslande begangenen Uebertretungen schliesst sich der österreichische Entwurf zur Ergänzung der Bestimmung des deutschen Strafgesetzes an; den Wortlaut des § 6 „Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist“, finden wir im § 5 des österreichischen Entwurfes wieder, woselbst es heisst:

„Uebertretungen, welche ausserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes begangen werden, sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.“

Dass dem Begriffe „Ausland“ der Begriff „ausserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes“, substituirt wird, findet in den staatsrechtlichen Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates seine Begründung; das Königreich Ungarn, das Königreich Croatien und die von Oesterreich verwalteten Provinzen, Bosnien und Herzegowina können, strenge genommen, nicht zum Auslande gezählt werden, stehen aber ausserhalb des Geltungsgebietes des zu erlassenden Strafgesetzes.

Der Stellung der Länder der ungarischen Krone zu dem Geltungsgebiete des österreichischen Strafgerichtes trägt die Bestimmung des § 6 Absatz 2 dadurch Rechnung, dass die Angehörigen jener Länder nur an die Behörden ihres Heimathlandes ausgeliefert werden dürfen.

Wenn also beispielsweise ein Ungar in Berlin delinquirt hat und in Oesterreich ergriffen wird, so darf er nur an die ungarischen Behörden, nicht aber an die etwa requirirende preussische Behörde ausgeliefert werden.

An dem Verbote der Nichtauslieferung eines Angehörigen der österreichischen Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, hält auch der neueste österreichische Entwurf (§ 6 Absatz 2) in voller Uebereinstimmung mit dem deutschen Strafgesetze § 9 fest, und hat es nicht für nothwendig gefunden, diese Bestimmung irgendwie in den Motiven zu begründen, während die Motive zum norddeutschen Strafgesetze (S. 20) sich auf die Unzulässigkeit der Auslieferung eines eigenen Unterthanen an eine fremde Jurisdiktion als auf einen in der Theorie und Praxis fast ausnahmslos anerkannten Grundsatz des Völker- und Staatsrechtes berufen.

Die Frage der Zulässigkeit der Auslieferung des eigenen Unterthans an einen fremden Staat zum Zweck der Untersuchung und Bestrafung eines im Gebiete desselben begangenen Delikts ist aber seit Erlassung des deutschen Strafgesetzes ziemlich zweifelhaft geworden.

Die vom Institute für Völkerrecht im Jahre 1880 in Oxford gefasste Resolution VI: „*Entre pays, dont les législations criminelles reposeraient sur des bases analogues, et qui auraient une mutuelle confiance dans leurs institutions judiciaires l'extradition des nationaux serait un moyen, d'assurer la bonne administration de la justice pénale, parce qu'on doit considérer comme désirable, que la jurisdiction du forum delicti commissi soit autant que possible, appelée à juger*“ findet eine immer lebhaftere Anerkennung, die wir nicht als unverdient bezeichnen können.

Wir haben keinen Anlass uns an dieser Stelle in den von mancher Seite mit grosser Lebhaftigkeit geführten Streit über die Zulässigkeit der Auslieferung des Inländers einzumengen [3]), wir möchten nur darauf verweisen, dass Fälle der Praxis, die für die Zulässigkeit dieses oder jenes Prinzips angeführt werden, eine weit grössere Beachtung finden sollten, als bisher.

---

3) Für die Zulässigkeit der Auslieferung der Inländer haben sich ausgesprochen unter Anderen: *Hamacker*, Archiv f. öff. R., 1. Bd. S. 279—308; a. a. O. S. 309—354; *Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. § 20; *Holtzendorff*, Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht, S. 20. Von den franz. Juristen: *Favre*, *Picard*, *Bernard*, *Billot*, der Italiener *Fiore*, der Spanier *Gracia y Purejo* u. A. Dagegen: *Bar*, Gerichtssaal 34. Bd. S. 492; *Binding*, Handbuch des Strafrechts § 81.

Je seltener sog. „internationale“ Strafrechtsfälle sich ereignen und der kritischen Beurtheilung zugeführt werden, um so grösseres Gewicht ist dem Einzelfalle zuzuerkennen, wenn er bei unbefangener Prüfung und Abwägung zu Gunsten oder zu Ungunsten einer Lehrmeinung entscheidet.

Man gebe sich darüber keiner Täuschung hin; die Reife der Entwicklung der Grundsätze des internationalen Strafrechtes ist erst von der Zukunft zu erwarten, von dem immer wachsenden Verkehre zwischen den Bewohnern verschiedener Länder. Von diesem Standpunkte hat der sog. Fall Tourville für die Frage der Auslieferung des Inländers an das Ausland eine geradezu symptomatische Bedeutung erlangt, und da sich derselbe auf österreichischem Boden abgespielt hat, so hätte gerade die österreichische Strafgesetzgebung Anlass finden sollen, eine Revision jener Lehre vorzunehmen, die im § 6 Absatz 1 es als unmöglich hinstellt, den Inländer zur Untersuchung und Bestrafung an jenes Land auszuliefern, in dessen Gebiet er deliquirt hat.

Der vor Kurzem erfolgte Tod jenes in einer österreichischen Strafanstalt detinirt gewesenen Gattenmörders lässt es angemessen erscheinen, diesen Fall in prägnanter Kürze ins Gedächtniss der Zeitgenossen zurückzurufen, um an demselben darzuthun, dass es sich dringend empfiehlt, da, wo es das Interesse zu der Rechtspflege erheischt, die Auslieferung des Inländers an das zuständige Gericht des Auslandes eintreten zu lassen.

Tourville, ein in England naturalisirter Franzose, wurde im Jahre 1875 von England an Oesterreich ausgeliefert, weil er im Verdachte stand, in Oesterreich seine Gattin bei Trafoi in Tyrol durch Schläge auf den Kopf getödtet und von einer Höhe herabgestürzt zu haben.

Tourville verantwortete sich dahin, dass seine Frau in selbstmörderischer Absicht den Absturz selbst vollzogen habe.

Die Entscheidung des Falles war von dem Augenscheine, den die Geschworenen an Ort und Stelle der That selbst vornahmen, abhängig und dieser wurde auch während der Verhandlung im Zuge des Beweisverfahrens durchgeführt, und führte zur Verurtheilung des Mörders, nachdem dessen That auf dem Festlande und insbesondere in Tyrol selbst die grösste Erregung herbeigeführt hatte.

Hätte England sich von dem Grundsatze leiten lassen, seinen Staatsangehörigen nicht auszuliefern, und wäre das Strafverfahren wider Tourville in England selbst durchgeführt worden, so hätten sich der Beweisaufnahme für und wider Tourville die grössten Schwierigkeiten entgegengestellt.

Man denke sich Hunderte von Zeugen, schlichte Landleute aus Tyrol mit ihrer eigenthümlichen Mundart und ihrer eigenthümlichen Ausdrucksweise vor ein englisches Gericht zitirt, um daselbst ein Zeugniss auf Leben und Tod wider Jemanden abzulegen; welche

Kosten und Mühe hätte dies bereitet und wie wenig verlässlich wären die Ergebnisse dieses Zeugenverhöres auf Grund irgend welcher mühsamen und mangelhaften Uebersetzung gewesen — und nun erst der Augenschein am Thatorte selbst; ihn durchzuführen war, sobald der Prozess in England hätte stattfinden müssen, ein Ding der reinen Unmöglichkeit! Damals also wurde das Strafverfahren nur durch die Auslieferung des „Inländers" ermöglicht.

Dieser Fall, der sich tief ins Gedächtniss eines jeden Zeitgenossen eingeprägt hat, gibt zu denken, und man sollte über ihn nicht leichten Sinnes zu jener trockenen Tagesordnung übergehen, welche unter keinerlei Umständen die Auslieferung des Staatsangehörigen an jenen Staat gestattet, in dessen Gebiet der Inländer delinquirt hat.

Wir wiederholen unsere in einer früheren Abhandlung [4]) über diese Frage erstatteten Vorschläge: Da wo eine Auslieferung des im Auslande delinquirenden Inländers nicht begehrt wird, hätte im Inlande die Durchführung des Strafverfahrens zu erfolgen. Die Durchführung des Strafverfahrens hätte trotz des gestellten Begehrens der Auslieferung im Inlande weiters dann stattzufinden, wenn die Einfachheit des Falles, die Nähe des Thatortes keinerlei Schwierigkeiten bei der Durchführung des Verfahrens erwarten lassen würden.

In den übrigen Fällen wäre die Auslieferung des Inländers für zulässig zu erklären:

a) bei vollem Vertrauen in die Strafgerichtspflege des die Auslieferung begehrenden Staates,

b) nach einer vorhergehenden Prüfung des Beweismateriales, wofern dieselbe einen höheren Grad von Schuldwahrscheinlichkeit wider den der That verdächtigen Inländer ergeben würde.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen wäre der Justizminister ermächtigt, die Auslieferung des Inländers zum Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens wegen eines im Auslande verübten Verbrechens zu verfügen.

Eine weitere Bestimmung des österreichischen Ausschussentwurfes ist jene des § 7.

Dieselbe lautet:

In den Ländern, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, darf ein Strafurtheil, welches von der Behörde eines fremden Staates, oder der Länder der ungarischen Krone gefällt wurde, niemals vollzogen werden.

Diese Bestimmung fehlt im deutschen Strafgesetze wohl darum, weil sie eine selbstverständliche Norm des Staatsrechtes involvirt; in einem österreichischen Strafgesetze scheint sie uns am Platze zu sein,

---

4) Soll die gesetzliche Bestimmung, inhaltlich deren der Inländer wegen der im Auslande begangenen strafbaren Handlung nicht ausgeliefert werden darf, aufrecht erhalten bleiben? Allg. österr. Ger.Ztg. Jahrg. XXVIII Nr. 15.

weil leicht Zweifel darüber auftauchen könnten, ob nicht etwa ein ungarisches Strafurtheil hierlands vollzogen werden darf.

Der Wortlaut des § 7 ist aber ungenau, er spricht von den Behörden des fremden Staates und von jenen der Länder der ungarischen Krone und entscheidet also gar nichts über den Fall, in welchem ein Strafurtheil von einem bosnisch-herzegowinischen Gerichte gefällt wurde. Dass auch ein solches Urtheil in Oesterreich niemals vollzogen werden darf, ist selbstredend, aber dies gelangt in dem zitirten Wortlaute des § 7 durchaus nicht zum Ausdrucke.

Um auf Bosnien-Herzegowina Anwendung zu finden, müsste § 7 folgendermassen lauten:

„In den Ländern, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, darf ein ausserhalb dieses Gebietes gefälltes Strafurtheil niemals vollzogen werden.“

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht einschliesslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Zivilprozess.

Rechtsverhältnisse an beweglichen Sachen.

Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Februar 1893 (Jur. Wochenschrift 1893 S. 207).

„Der Rechtssatz des internationalen Privatrechts, dass die Rechtsverhältnisse an beweglichen Sachen nach dem Rechte desjenigen Orts zu beurtheilen seien, wo dieselben sich befinden, ist zwar in dem Sinne richtig, dass der rechtsbegründende Akt nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen ist, wo ein Recht an beweglichen Sachen zur Entstehung gelangen sollte, derselbe darf aber nicht dahin ausgedehnt werden, dass das Recht des Orts, wo die Sachen sich befinden, auch dann allgemein entscheide, wenn an denselben ein Recht zuvor unter der Herrschaft des Gesetzes eines anderen Staates begründet ist. Die Anwendung des örtlichen Rechts trifft in solchem Falle vielmehr nur dann zu, wenn ein bestimmtes Recht in seinem Geltungsbezirk dem auf Grund abweichender Statuten anderer Staaten stattgehabten Rechtserwerb die Anerkennung und Gültigkeit schlechthin versagt, wie dies z. B. bei den Gesetzen, welche Mobiliarpfandrechte nur als Faustpfand zulassen, in Bezug auf solche Pfandrechte der Fall ist, welche ohne Besitzübertragung an den Pfandgläubiger auswärts an sich gültig konstatirt sind.“

Oertliches Recht für Erfüllung aus nicht wechselmässiger Bürgschaft für eine Wechselschuld.

Urtheil des Reichsgerichts vom 28. November 1892 (Jur. Wochenschrift 1893 S. 99 f.).

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte aus dem Grunde, weil er für die in Berlin zahlbare Wechselschuld seines Sohnes Bürgschaft, wenngleich nicht wechselmässige Bürgschaft geleistet hat, auch seinerseits an dem für den Hauptschuldner massgebenden Zahlungsorte Berlin oder ob er an seinem, des Bürgen, Wohnorte Zahlung zu leisten verpflichtet ist. Dem B.G. ist darin beizutreten, dass Berlin als Erfüllungsort der von dem Beklagten übernommenen Bürgschaft für die Wechselschuld seines Sohnes nicht anzusehen ist. Es handelt sich um eine von einem Nichtkaufmanne einem Kaufmanne in dessen Handelsgewerbe geleistete Bürgschaft, also um ein Handelsgeschäft (vgl. Entsch. des R.G. in Zivilsachen Bd. 29 S. 20). Die für die Beurtheilung massgebende Norm ist daher in dem Art. 324 des H.G.B. enthalten. Danach ist die Frage nach dem Erfüllungsorte der vorliegenden Bürgschaft nicht, wie von dem Rkl. geschehen, dahin zu stellen: wo ist eine in Berlin zahlbare Wechselschuld zu erfüllen? sondern dahin: wo ist die Bürgschaft zu erfüllen, welche der in X. in Schlesien wohnhafte Beklagte für eine in Berlin zahlbare Wechselschuld dem in Berlin wohnhaften Kläger an diesem Orte geleistet hat? Nach Art. 324 Abs. 1 würde als Erfüllungsort dieser Bürgschaft Berlin nur dann anzusehen sein, wenn entweder in dem Bürgschaftsvertrage Berlin als Erfüllungsort bestimmt oder wenn nach der Natur des Bürgschaftsvertrags oder der Absicht der Kontrahenten Berlin als Erfüllungsort anzusehen wäre. Keine dieser Voraussetzungen liegt nach der Feststellung des B.G. vor. Das B.G. erklärt daher als massgebend nach Art. 324 Abs. 2 den Wohnort des Bürgen zur Zeit des Vertragsschlusses. Dieser Entscheidungsgrund lässt einen Rechtsirrthum nicht erkennen, und es ist namentlich nicht anzuerkennen, dass die von der Revision angeführten beiden reichsgerichtlichen Urtheile vom 23. Mai 1883 und vom 5. Oktober 1883 (Entsch. des R.G. in Zivilsachen Bd. 9 S. 185 und Bd. 10 S. 282) der Rechtsauffassung des B.G. entgegenstehen. In der letzteren, einen rheinisch-rechtlichen Fall betreffenden Entscheidung ist ausgesprochen, sowohl nach Art. 1247 Abs. 2 des *C. c.* als nach der entsprechenden Bestimmung des Art. 324 Abs. 2 des H.G.B. habe der Bürge, auch der selbstschuldnerische, an seinem persönlichen Wohnsitze zu erfüllen, er habe nicht schon wegen der akzessorischen Natur der Bürgschaft seine Verpflichtung regelmässig am Wohnsitze des Hauptschuldners zu erfüllen und sein Gerichtsstand sei deshalb nach § 29 der Z.P.O. auch nicht an diesem Orte. Anders verhalte es sich, wenn in dem Vertrage ein Zahlungs-

ort bestimmt sei. In einem solchen Falle müsse die Zahlung an dem in dem Vertrage bestimmten Zahlungsorte geschehen. Und was hier von dem einen Schuldner gesagt sei, gelte auch von der Mehrheit von Schuldnern; sofern nicht der Vertrag für den einen oder den anderen etwas besonderes bestimme, müssten alle Verpflichteten an dem konkreten Zahlungsorte erfüllen. Sei daher nicht im Vertrage der kontraktliche Zahlungsort für die Sammtschuldner verschieden bestimmt, so sei der kontraktliche Erfüllungsort für die sammtverbindlichen Schuldner der gleiche. Daher gelte der im Kaufvertrage bestimmte Erfüllungsort auch für den sammtverbindlichen Bürgen. Danach ist die Bezugnahme der Revision auf diese reichsgerichtliche Entscheidung unzutreffend. Denn eine Sammtverbindlichkeit steht in dem vorliegenden Falle nicht in Frage. Die Bürgschaft ist zwar für eine Wechselschuld übernommen, aber sie ist keine wechselmässige Bürgschaft; der wechselmässige Zahlungsort gilt also nicht ohne weiteres als Erfüllungsort für die Bürgschaft. Es ist ferner nicht rechtsirrthümlich, wenn das B.G. verneint, dass weder nach der Natur des Geschäfts noch nach der Absicht der Kontrahenten Berlin als Erfüllungsort der Bürgschaft anzusehen sei. Es fehlt also dem vorliegenden Rechtsfalle gerade derjenige Thatbestand, nach welchem in dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 5. Oktober 1883 der für den Hauptschuldner vereinbarte Erfüllungsort auch für den Bürgen und für den Gerichtsstand des Bürgen als massgebend angesehen worden ist. Auch das reichsgerichtliche Urtheil vom 23. Mai 1883 (Entsch. in Zivilsachen Bd. 9 S. 185) steht der Revision nicht zur Seite. Es handelte sich dort um die Frage, ob die Zulässigkeit der Einrede der Vorausklagung des Hauptschuldners nach dem für die Hauptobligation oder nach dem für die Bürgschaftsobligation massgebenden örtlichen Rechte zu beurtheilen sei. Das R.G. hat das letztere angenommen und ausgesprochen, dass zwar der Bürge, soweit er für den Hauptschuldner hafte, sich dem für diesen massgebenden Rechte unterwerfe, dass dagegen für die subjektiven Beziehungen der mehreren Verpflichteten zum Gläubiger — und zu diesen subjektiven Beziehungen gehört auch die Frage des für die Bürgschaftsobligation massgebenden Erfüllungsorts — das für die Bürgschaft massgebende Recht entscheidend sei. Hiemit stimmt die Annahme *von Bar's* (Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. Bd. 2 S. 109) überein, dass zwar der Inhalt des Hauptvertrags für den Umfang der vom Bürgen übernommenen Verbindlichkeiten und insofern auch für das bei jenem Platz greifende Recht massgebend sei, dass dagegen die Bedingungen, unter denen der Bürge verpflichtet oder befreit werde, ungeachtet des Bestehens der Hauptobligation von dem für diese geltenden Rechte unabhängig seien. Insoweit behält daher auch für den Bürgen der Grundsatz Geltung, dass jede Person in ihren Rechtsverhältnissen nach dem Rechte ihres Wohnsitzes zu beurtheilen sei.

Deutsches und englisches Gesellschaftsrecht.

Mitgetheilt von Herrn Amtsrichter Dr. *Mittelstein* in Hamburg.

Das Landgericht hatte i. S. des Bochumer Vereins gegen Max J. Simon in Sidney (Australien) den Beklagten verurtheilt, als früherer Theilhaber der Firma Shadler, Koeniger & Co. in Sidney dem Kläger 3000 Mk. aus einem Vergleiche zu bezahlen. Das Hanseatische Oberlandesgericht, Zivilsenat III, hat am 11. Februar 1893 (Aktenzeichen Bf. III 291/92) die Berufung verworfen. Aus den Gründen:

„. . Unzutreffend ist der weitere Einwand des Beklagten, dass er erst dann in Anspruch genommen werden könne, wenn die Sidney-Firma vergeblich exekutirt sei. Auf einen desfallsigen Hamburger Handelsgebrauch kann der Beklagte sich nicht berufen. Zwar hat das (frühere Hamburgische) Handelsgericht konstant den Grundsatz befolgt, dass der hiesige Theilhaber einer auswärtigen Handlungsniederlassung erst nach vergeblicher Interpellation der letzteren in Anspruch genommen werden könne, und dies damit begründet, dass das Recht, welches Art. 112 des H.G.B. an und für sich dem Gläubiger einer Handelsgesellschaft giebt, von demselben nicht dahin missbraucht werden dürfe, dass er den hiesigen Gesellschafter belange, während schon eine einfache Aufforderung des Handlungshauses an Ort und Stelle zu demselben Ziele führen würde. Wenn *Staub* in seinem Kommentar S. 161 dies für unzulässig hält, weil ein solcher Handelsgebrauch einem Rechtssatz widerspreche, der sich aus dem H.G.B. als Konsequenz ergebe, so ist ihm hierbei nicht beizustimmen, vielmehr mit *Behrend*, Handelsrecht S. 519, davon auszugehen, dass dies nur dann der Fall sein würde, wenn dieser Handelsgebrauch auf Handelsgesellschafter angewendet würde, deren Niederlassung sich im Bereich des H.G.B. befindet, während der Geltung dieses Gebrauchs Nichts entgegensteht, wenn er auf Handelsgesellschaften bezogen wird, deren Niederlassung sich nicht im Bereich des H.G.B. befindet. Dieser Handelsgebrauch kommt aber im vorliegenden Falle überall um deswillen nicht in Betracht, weil es sich nicht um einen in Hamburg domizilirten Theilhaber eines auswärtigen Handlungshauses, sondern um einen in Sidney wohnenden — früheren — Theilhaber einer Sidney-Firma handelt. Ob dieser erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Firma vergeblich in Anspruch genommen ist, ist aber nicht nach deutschem, sondern nach dem in Sidney geltenden englischem Recht zu entscheiden. Dass dies nach englischem Recht der Fall sei, hat der Beklagte behauptet, aber . . nicht bewiesen . . . . Von Amtswegen dieserhalb in Gemässheit des § 265 der Z.P.O. Nachforschungen anzustellen hat das Gericht keine Veranlassung, weil es den behaupteten Rechtssatz für nicht begründet hält. Das Gericht trägt kein Bedenken, den eingehenden Ausführungen *Lindley's* (*Treatise on the Law of partnership,* 4. Auflage) zu folgen, welcher Bd. 1 S. 484 zu folgendem Resultate kommt:

With respect to joint and several contracts, the rule now is, that all persons liable on them may by sued jointly or separatly, or in the alternative in one action.

Auch *Behrend* bezeugt in seinem Handelsrecht S. 524 bei Darstellung des englischen Rechts, dass von einer Nothwendigkeit, vor den einzelnen Gesellschaftern die Gesellschaft selbst in Anspruch zu nehmen, nicht die Rede sei.

Ebenfalls unzutreffend ist der weitere Einwand des Beklagten, dass Kläger sich durch einen mit Shadler getroffenen Akkord resp. durch das mit dessen Mutter getroffene Abkommen sowie dadurch präjudizirt habe, dass er ihm Klagen gegen Shadler nicht zediren könne.

Dieser Einwand ist völlig widerlegt. Wenn der Beklagte in dieser Beziehung sich jetzt gleichfalls auf die Erklärung der Anwälte Moss & Hale beruft, so ist diese Berufung um deswillen verfehlt, weil die betreffende Erklärung „*a release to one partner is a release to all*“ die Sache überall nicht trifft. Wie *Lindley* l. c. S. 433 ausführt, verhält es sich nach englischem Recht folgendermassen:

Both at law and in equity a release of one partner from a partnership debt discharges all the other . . . But in this respect a covenant not to sue differs from a release . . . . . It has been decided on several occasion, that a covenant not to sue does not operate as a release of a debt owing to or by other persons besides those who are parties to the covenant.

Im vorliegenden Fall liegt also überall kein *release of one partner*, der die übrigen befreiet, sondern nur ein *covenant not to sue* mit einem *partner*, der die übrigen nicht befreiet, vor.

Wenn also selbst für die Frage, welche Wirkungen das in Hamburg geschlossene *pactum de non petendo* hat, nicht deutsches, sondern englisches Recht massgebend sein sollte, so würde auch dann aus dem mit Shadler resp. dessen Mutter getroffenen Abkommen eine Befreiung des Beklagten nicht folgen.

Ausländischer Wechsel. — Französisches Recht.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Dr. *Menzen* in Hechingen.

Die Firma Heinrich P. zu Bremen hat unter Vorlegung einer durch Indossament auf sie übertragenen, von dem Kaufmann R. in Elberfeld akzeptirten, privatschriftlichen Urkunde, folgenden Inhalts:

Accepté pour le quinze Mai prochain. Riederer.

Bordeaux, le 28. Février 1891. B.P. M. 301,20 ₰

Au quinze Mai prochain veuillez payer contre ce mandat à mon ordre la somme de Marcs trois cent-un 20 ₰

Valeur recue en marchandises que passerez suivant mon avis.

A Monsieur Riederer, Mathildenstr. 3 Elberfeld

Gustav Schlée

bei der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Elberfeld gegen Riederer im Wechselprozess geklagt und beim Nichterscheinen desselben unter der Behauptung, dass die als Wechsel anzusehende, von ihr weiter indossirte Urkunde bei Verfall mangels Zahlung an sie zurückgekommen sei, für den in derselben angegebenen Betrag nebst Zinsen und Kosten Versäumnissurtheil beantragt. Die Klage wurde durch Urtheil vom 10. Juli 1891 als im Wechselprozess unstatthaft abgewiesen, auf erhobene Berufung jedoch vom Oberlandesgericht (Zivilsenat) gegen den abermals nicht erschienenen Beklagten durch Urtheil vom 15. Januar 1892 zugesprochen aus folgenden Gründen:

Nach § 565 der Z.P.O. wird im Wechselprozess vorausgesetzt, dass Kläger einen Wechsel im Sinne der Wechselordnung der Klage beifügt. Genügt er diesem Erfordernisse nicht, so ist die Klage auch beim Ausbleiben des Beklagten im Termine zur mündlichen Verhandlung und trotz seiner gehörig erfolgten Ladung als im Wechselprozess unstatthaft abzuweisen (§ 560 der Z.P.O.). Es entsteht sonach die Frage, ob die von der Klägerin vorgelegte Urkunde einen Wechsel im Sinne der Wechselordnung darstellt. Unter solchen Wechseln sind nun nicht blos inländische, dem Art. 4 bezw. 96 der Wechselordnung entsprechende, sondern mit Rücksicht auf Art. 85 daselbst auch solche ausländische Wechsel zu verstehen, die zwar den Erfordernissen der deutschen Wechselordnung nicht entsprechen, jedoch nach den Gesetzen des Ausstellungsortes als Wechsel angesehen und behandelt werden (vgl. Entscheid. des Reichsgerichts Bd. 9 S. 437; *Struckmann-Koch,* Zivilprozessordnung, 5. Aufl. zu § 565 Anm. 2). Ist also die eingangs erwähnte Urkunde, welche in Bordeaux ausgestellt ist, nach den Grundsätzen des französischen Rechts als Wechsel zu betrachten, so genügt dieselbe zur Anstellung der Wechselklage vor einem deutschen Gerichte. Dies ist aber zu bejahen.

Eine dem Art. 4 Ziff. 1 der Deutschen Wechselordnung entsprechende Bestimmung, wonach zur Gültigkeit des Wechsels die Aufnahme der Bezeichnung als Wechsel in demselben erfordert wird, ist dem *code de commerce* (Art. 110 ff.) unbekannt. Mithin kann auch aus dem in der streitigen Urkunde gebrauchten Worte „*mandat*" allein nicht gefolgert werden, dass letztere eine Anweisung, nicht aber einen Wechsel enthalte, wie dies der Vorderrichter entsprechend den von ihm angezogenen Entscheidungen (vgl. Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 6 S. 125; Rhein. Archiv Bd. 65, 1. S 121) irrthümlich angenommen hat. Das „*mandat*" hat vielmehr die Eigenschaften eines Wechsels, wenn es in seinem übrigen Inhalte den Vorschriften des *code de commerce* über die Gültigkeit eines Wechsels entspricht. In letzterer Beziehung ist ausschlaggebend, dass die Urkunde an Ordre gestellt ist. Gerade letzterer Umstand giebt der als *mandat* bezeichneten Urkunde, welche im Uebrigen die Form und die sämmtlichen Erfordernisse (Art. 110 a. a. O.) eines Wechsels hat, den Karakter eines solchen; sie ist nicht ein blosses Mandat, sondern ein

mandat-change (vgl. Rhein. Archiv Bd. 78, 2. S. 68). Es ist also die streitige Urkunde zur Klage im Wechselprozesse geeignet, und der Antrag der Klägerin auf wechselmässige Verurtheilung, welcher Antrag im Uebrigen durch das thatsächliche mündliche Vorbringen gerechtfertigt wird, erscheint beim Ausbleiben des Beklagten begründet.

Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung im Falle der Veränderung des Wohnsitzes.

Urtheil des Reichsgerichts vom 7. März 1893 (Jur. Wochenschr. 1893 S. 240).

Das O.L.G. geht davon aus, dass im allgemeinen die das Erbrecht betreffenden Rechtsverhältnisse nach dem am letzten Wohnorte des Erblassers geltenden Rechte zu beurtheilen sind, wie dies auch für die Intestaterbfolge und das Notherbrecht in der Rechtsprechung des R.G. anerkannt ist, vgl. *Bolze*, Praxis des R.G. Bd. 1 Nr. 46. Dagegen ist für die Begründung der Rechtsgültigkeit einer letztwilligen Verfügung, sei es ein Testament oder Erbvertrag, das Erforderniss aufgestellt, dass dieselbe im Falle der Veränderung des Wohnsitzes, sowohl nach dem Gesetze des Orts der Errichtung, wie nach dem Gesetze des Wohnsitzes zur Zeit des Todes des Erblassers rechtsbeständig sein müsse. Von diesem Standpunkt aus ist angenommen, dass der in Hamburg abgeschlossene und nach dortigem Rechte nichtige Vermächtnissvertrag nicht dadurch habe konvaleszieren können, dass der Erblasser später seinen Wohnsitz nach dem unter der Herrschaft des Gemeinen Rechts stehenden Orte Bahrendorf verlegte und dort verstarb. Dieser Beurtheilung steht die, für die gegentheilige Auffassung in den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urtheils vom 15. Februar 1892 in Bezug genommene Entscheidung des R.G. Bd. 19 S. 315 ff. nicht entgegen. In diesem Rechtsfalle handelte es sich nicht um eine nach den Gesetzen des Wohnorts des Erblassers zur Zeit der Errichtung überhaupt unzulässige letztwillige Verfügung, auch nicht um einen Mangel der natürlichen Fähigkeit zur Willenserklärung, sondern um eine Ungültigkeit, welche aus einer gesetzlichen Beschränkung des Erblassers in der Disposition über sein Vermögen beruhte. Ob ein solcher Mangel nach den allgemeinen Grundsätzen über die Kollision der Statuten durch einen Wechsel des Wohnsitzes gehoben wird, wie *Schmid*, die Herrschaft der Gesetze § 8 S. 99, annimmt, ist im gedachten Urtheil des R.G. nicht entschieden, da dasselbe auf der analogen Anwendung des § 13 des A.L.R. Th. I Tit. 12 beruht, und daher für die hier zur Anwendung gelangenden Grundsätze des internationalen Privatrechts nicht massgebend ist. In der daselbst erwähnten Abhandlung von Wächter im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 25 ist freilich angenommen, dass die Gültigkeit des letzten Willens nach Zulässigkeit und Inhalt, sowie die Fähigkeit zu testiren, allein nach dem Rechte des letzten Domizils des Erblassers zu beurtheilen seien, und in gleichem Sinne ist die Gültigkeit der Erbverträge

S. 374 Nr. 360, S. 381 Nr. 378 auch dann angenommen, wenn dieselben nach dem Rechte des Orts der Errichtung ungültig sein würden. Es kann jedoch diese Ansicht *Wächter's* so wenig gebilligt werden, wie die von *Thöl,* Einleitung in das deutsche Privatrecht § 79, anscheinend vertretene Annahme, dass die vertragsmässige Erbfolge sich nur nach dem Gesetze des Wohnorts zur Zeit des Vertragsschlusses richtet. Zur Anwendung gelangt in einem Erbfalle zunächst das am letzten Domizil des Erblassers geltende Recht, und insoweit dieses die Fähigkeit zur Testamentserrichtung oder die Zulässigkeit von letztwilligen Verfügungen oder Erbverträgen ausschliesst, ist solchen Dispositionen die Rechtswirksamkeit auch dann zu versagen, wenn dieselben unter der Herrschaft des abweichenden Rechts eines früheren Wohnsitzes so, wie geschehen, gültig getroffen werden konnten, vgl. Entscheid. des R.G. Bd. 8 S. 145 ff. Anderseits ist das Recht des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung solcher Verfügungen in den obigen Richtungen auch dann nicht unerheblich, wenn denselben, wie sie getroffen sind, nach dem Rechte des Sterbedomizils keine Bedenken entgegenstehen würden, sondern es muss deren Rechtsbeständigkeit von Anfang an vorliegen. Die Herrschaft der örtlichen Statuten reicht nicht derart über die Grenzen ihres Geltungsbezirks hinaus, dass ein nach anderen Gesetzen nichtiges Testament oder Erbvertrag lediglich durch spätere Verlegung des Wohnsitzes gültig werden könnte. Die Annahme, dass demgemäss in den gedachten Richtungen bei einem Wechsel des Wohnsitzes sowohl das Recht des letzten Domizils des Erblassers, wie das Recht des früheren Wohnsitzes, in welchem er testirt oder einen Erbvertrag geschlossen hat, Berücksichtigung finden muss, welche *v. Savigny*, System Bd. 8 § 377 Nr. 1 und 6, *v. Bar,* Internationales Privatrecht Bd. 2 §§ 369 und 380, *Stobbe,* Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 253 und andere Rechtslehrer vertreten, und welcher auch das O.L.G. gefolgt ist, war daher für zutreffend zu achten.

Freiheit luxemburger Staatsangehöriger vom Ausländer-Vorschuss in Handelssachen. Zu § 85 des G.K.G.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Dr. *Menzen* in Hechingen.

In einer seitens eines luxemburger Staatsangehörigen bei dem k. Amtsgerichte zu Köln eingereichten Klage, welche eine Handelssache betraf, war Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden, ohne dass vom Kläger der in § 85 des G.K.G. angeordnete Ausländer-Vorschuss eingefordert worden war. Die seitens des Beklagten diesbezüglich gemachte Einrede wurde verworfen mit folgender Erwägung:

Nach § 85 G.K.G. tritt die Verpflichtung der als Kläger auftretenden Ausländer, das Dreifache des im § 81 l. c. bestimmten Betrags als Vorschuss zu zahlen, nicht ein, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen

Falle zu einer besondern Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist. Vorliegend tritt die klagende Handlung, welche die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt, in einer Handelssache als Klägerin auf, so dass es sich fragt, ob ein in Luxemburg klagender Deutscher in einer Handelssache zu einer besondern Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist. Diese Frage ist aber zu verneinen. Denn der Art. 423 *c. d. pr. c.*, welcher in Luxemburg Geltung hat, befreit, wie auch die Art. 166 und 167 daselbst beweisen, den in einer Handelssache in Luxemburg klagenden Ausländer ganz allgemein von einer Sicherstellung für die Prozesskosten und verpflichtet den Kläger nicht zu einer besondern Vorauszahlung. Demnach ist die Einforderung des Ausländervorschusses von dem Kläger unzulässig (vgl. auch *Pfafferoth*, Das deutsche Gerichtskostenwesen, 4. Aufl., Anm. 6 zu § 85 S. 165; *Busch*, Zeitschrift für deutschen Zivilprozess, Bd. 13 S. 427).

Zur Sicherheitsleistung nach § 102 der Z.P.O. ist nur der Kläger erster Instanz für alle Instanzen verbunden, nicht der Berufungs- bezw. Revisionskläger als solcher. Verlust der Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozesskosten wegen Unterlassung der Vorschützung in erster Instanz.

O.L.G. Dresden, IV. Ziv.-S. Urtheil vom 7. April 1893. O. IV 218/92 (Sächsisches Archiv f. bürg. Recht und Prozess, Bd. 3 S. 494).

Die vom Beklagten vorgebrachte Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozesskosten gehört nach § 247 Ziff. 4 der Z.P.O. zu den prozesshindernden Einreden, und zwar ist sie eine solche prozesshindernde Einrede, auf welche seitens der Partei wirksam verzichtet werden kann. Sie kann daher nach § 490 der Z.P.O. in der Berufungsinstanz nur dann geltend gemacht werden, wenn der Beklagte glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden nicht im Stande gewesen sei, sie in erster Instanz vorzubringen. Auf einen solchen Behinderungsgrund hat sich der Beklagte im vorliegenden Falle nicht bezogen, die von ihm vorgeschützte Einrede ist daher in der Berufungsinstanz nicht mehr zu beachten.

Die Auffassung des Beklagten, dass er auf die gedachte Einrede für die erste Instanz verzichten könne, ohne damit für die Berufungsinstanz präkludirt zu sein, steht mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes in Widerspruch. Dasselbe gestattet die Vorbringung prozesshindernder Einreden in der Berufungsinstanz nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen sie nach § 247 Abs. 3 der Z.P.O. auch in der ersten Instanz noch nachträglich vorgeschützt werden können. Auch in Betreff der Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozesskosten macht das Gesetz in dieser Beziehung keine Ausnahme, es ordnet die Kautionspflicht nicht für jede Instanz besonders, sondern legt sie dem Kläger der ersten Instanz bezüglich sämmtlicher Instanzen auf (was

nach Befinden gemäss § 104 Abs. 3 der Z.P.O. zu einer Erhöhung der Kaution im Laufe des Rechtsstreits führen kann), während der Berufungs- und Revisionskläger als solcher von der Sicherheitsleistung befreit ist (vgl. die Kommentare zur Z.P.O. von *Seuffert*, Note 2 zu § 102 S. 147 der 5. Aufl., von *Struckmann* und *Koch*, Anm. 1 zu § 490 S. 540 ff. der 5. Aufl., und von *Gaupp*, Note I zu § 490 Bd. 2 S. 35 der 2. Aufl.; *Planck*, Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, Bd. 1 S. 295 und S. 375; Jurist. Wochenschrift, Jahrg. 1885 S. 182 ff., Jahrg. 1887 S. 37. Derselben Ansicht ist auch *Endemann*, Der deutsche Zivilprozess, Bd. 1 S. 415, welchen der Beklagte für seine Auffassung anziehen zu können glaubt; denn dessen Bemerkung, dass der Kläger noch in der höhern Instanz zur Kautionsleistung angehalten werden könne, soll, wie der Zusammenhang der betreffenden Ausführung ergiebt, nur der Ansicht entgegentreten, dass in der höheren Instanz der Berufungs- und Revisionskläger als solcher im Gegensatz zum Kläger der ersten Instanz kautionspflichtig sei, hat aber nicht die Tendenz, die Ansicht zu vertreten, dass der Beklagte bei Geltendmachung der gedachten Einrede von den Präklusivvorschriften des § 490 und § 247 der Z.P.O. befreit sei.

Rechtshängigkeit bei einem ausländischen Gericht. — Vollstreckbarkeit im Inlande. — Gegenseitigkeit zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath *Dr. Menzen* in Hechingen.

Die Einrede der Rechtsanhängigkeit kann an und für sich auf die Anhängigkeit des Anspruchs bei einem ausländischen Gerichte gestützt werden; sie ist in einem solchen Falle aber nur dann begründet, wenn das im Auslande zu erlassende Urtheil im Deutschen Reiche auf Grund der §§ 660 und 661 der Z.P.O. vollstreckt werden kann. Ob dieses zutreffe, ist bei Prüfung der Einrede der Rechtshängigkeit auch schon vor Erlass der Entscheidung des ausländischen Gerichts festzustellen.

Zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich ist für die Vollstreckbarkeit der in dem anderen Staate erlassenen Urtheile die Gegenseitigkeit verbürgt.

So entschieden vom V. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln vom 12. November 1892, welcher sich in den Urtheilsgründen wie folgt dieserhalb auslässt:

Die Einrede der Rechtshängigkeit steht dem Beklagten zu, gleichviel, ob die Klage bei einem inländischen oder ausländischen Gerichte anhängig gemacht worden ist, weil das Gesetz und zwar in Uebereinstimmung mit der schon vorher konstant gewordenen Rechtslehre und Rechtsprechung (vgl. *von Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. Bd. 2 S. 546; Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 8 S. 169) keinen Unterschied macht, und der

Grund des Gesetzes, den Beklagten vor wiederholter Erhebung desselben Anspruchs zu schützen, zutrifft. Ferner greift die Einrede der Rechtshängigkeit nicht in das Gebiet des materiellen Rechts ein, ist vielmehr eine, die Klagebefugniss, die gerichtliche Rechtsverfolgung betreffende Vorschrift und gehört als solche dem Prozessrecht an. Der inländische Richter hat daher in allen Fällen das in seinem Staate geltende Prozessrecht zur Anwendung zu bringen, so dass es gar nicht in Betracht kommen kann, ob eine prozessrechtliche Norm dem Rechte des ausländischen Staates überhaupt bekannt ist (vgl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 19 S. 417; Bd. 8 S. 169; *Savigny*. System des heutigen römischen Rechts, 1840, Bd. 8 S. 131; *Wetzel*, System des ordentlichen Zivilprozesses, 3. Aufl. 1878 § 43 S. 515, 516 Note 20 bis 24; *Seuffert's* Archiv Bd. 7 Nr. 278 S. 322; *Wach*, Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts, 1885, Bd. 1 S. 124). Somit ist aus einem im Auslande schwebenden Rechtsstreit im Falle der Anhängigmachung desselben im Inlande die Einrede der Rechtshängigkeit an und für sich zulässig, aber im konkreten Falle nur dann begründet, wenn das demnächst ergehende ausländische Urtheil im Deutschen Reiche auf Grund der §§ 660, 661 der Z.P.O. vollstreckt werden kann (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 8 S. 385). Hienach wäre untergebens die Begründetheit der Einrede der Rechtshängigkeit zu verneinen, wenn für das eventuell in Görz ergehende verurtheilende Erkenntniss der Erlass des Vollstreckungsurtheils versagt werden müsste. Nach §§ 660 cit. findet nämlich aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts die Zwangsvollstreckung nur statt, „wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist“; ein solches Vollstreckungsurtheil ist aber nach § 661 nicht zu erlassen: Nr. 3 „im Falle der Unzuständigkeit des ausländischen Gerichts nach inländischem Rechte“ und Nr. 5, „im Falle nicht verbürgter Gegenseitigkeit“. Anlangend die Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und Oesterreich, so ist dieselbe verbürgt (vgl. Kommentar von *Wilmowski-Levy*, 5. Aufl. 1887 Note zu § 661), dagegen ist für die Klage der gegenwärtigen Beklagten auf Zahlung des Kaufpreises und Schadensersatz die Zuständigkeit des Görzer Gerichts bezw. der sämmtlichen österreichischen Gerichte nicht begründet. Der gegenwärtige Kläger hat nämlich nach Art. 324, 325, 342 des H.G.B. am Orte seiner Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung am Orte seines Wohnsitzes zur Zeit des Vertragsabschlusses, also in Köln, den Kaufvertrag zu erfüllen, d. h. die Zahlung des Kaufpreises zu leisten, da sich aus dem Vertrage, der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten nichts anderes ergiebt.

Vollstreckungsurtheil nach § 661 der Z.P.O.

Die Rechtskraft des ausländischen Urtheils ist nach dem bezüglichen ausländischen Rechte zu prüfen. Dasselbe ist nicht revisibel,

insbesondere auch nicht hinsichtlich der Frage, ob die Grundsätze über zeitliche Geltung der Rechtsnormen richtig angewendet wurden.

Das Vorbringen, es habe auch nach dem Erlöschen der deutschen Firma (Hauptniederlassung) deren ausländische Zweigniederlassung nach dem Rechte des Auslandes mit der Wirkung fortbestanden, dass an die letztere namens der untergegangenen Firma prozessualische Zustellungen erfolgen konnten, ist beachtlich.

Als Einlassung im Sinne des § 661 Ziff. 4 der Z.P.O. muss auch das Vorschützen der Unzuständigkeitseinrede gelten.

Gegenüber der Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils ist die Einrede der Verjährung aus Rechtsverhältnissen, welche Gegenstand des zu vollstreckenden Urtheils waren, nicht statthaft.

Urtheil des Reichsgerichts vom 21. April 1891 i. S. Hönig gegen Haid und Neu (Zeitschrift für französisches Zivilrecht Bd. 23 S. 57 ff.).

In Karlsruhe bestand eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma Haid und Neu, deren Theilhaber Karl Neu und G. Fleischhauer waren. Sie errichtete eine Sukkursale in Florenz und stellte bei dieser im Jahre 1880 den Karl Hönig an. Im März 1883 wurde die offene Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und dies am 19. März 1883 zum Gesellschaftsregister in Karlsruhe eingetragen. Karl Hönig ist am 26. September 1882 gestorben und am 29. August 1883 erhoben dessen Wittwe und Kinder beim Tribunal in Florenz Klage gegen Karl Neu, wohnhaft in Karlsruhe, als Vertreter der Firma Haid und Neu in Karlsruhe. Die Klage war auf Schadensersatz gerichtet, weil ein Vertreter der Beklagten in Italien (Karl Neu jun.) den Hönig wider besseres Wissen angeklagt und den Vertrag von 1880 mehrfach verletzt habe. Die Zustellung der Klage erfolgte an Karl Neu in Karlsruhe gemäss Art. 141, 142 der italienischen Z.P.O. durch Anschlag einer Abschrift an die äussere Thür des Gerichtsgebäudes in Florenz, Niederlegung einer Abschrift auf dem Bureau des Staatsanwalts und auszugsweise Einrückung in das amtliche Verkündungsblatt am 4. September 1883. Dass die Klage dem Adressaten Karl Neu oder der Firma Haid und Neu oder einem ihrer Theilhaber persönlich in Deutschland zugestellt worden sei, behaupten die Kläger nicht. Am 25. Oktober 1883 erklärte Advokat Boccini unter Berufung auf eine von Haid und Neu am 31. Januar 1882 ausgestellte Vollmacht, dass er sich vorbehalte, alle Einreden, insbesondere auch die der Unzuständigkeit des Gerichts, geltend zu machen. Mit einem Schriftsatze vom 28. November 1883 schützte er auch diese Einrede vor, dieselbe ist sodann auf kontradiktorische Verhandlung, bei welcher jedoch die Beklagte durch den erwähnten Boccini nicht vertreten war, durch Urtheil vom 7. April 1884 verworfen worden. Dieses Urtheil wurde am 18. April dem Boccini zugestellt, worauf dieser am 21. April 1884 dem Ver-

treter der Kläger eröffnen liess, dass er die Vertretung der Firma Haid und Neu in dem anhängigen Prozesse niedergelegt habe. Am 18. Juli 1885 erfolgte neue Ladung an Karl Neu als Vertreter der Firma Haid und Neu in Karlsruhe. Die Zustellung wurde in gleicher Weise wie die der Klage bewirkt. Am 27. April 1887 erliess sodann das Handelsgericht in Florenz gegen „Karl Neu als Repräsentanten des Handlungshauses Haid und Neu in Karlsruhe" Kontumazialurtheil, wodurch der beklagte Theil zur Bezahlung von 63129 Lire 99 Cent. nebst Zinsen verurtheilt wurde. Dieses Urtheil ist ebenso wie die Ladungen zugestellt worden. Die Gerichtsschreiber des Handelsgerichts und des Appellhofs haben beurkundet, dass gegen das gesetzmässig zugestellte Urtheil innerhalb der gesetzlichen Frist weder Opposition noch Appellation eingelegt worden seien.

Auf Grund dieses Sachverhalts beantragten Hönigs Erben bei dem Landgerichte Karlsruhe die Erlassung des Vollstreckungsurtheils. Ihre Klage ist gerichtet gegen die Rechtsnachfolger der Firma Haid und Neu und zwar sowohl gegen deren frühere offene Gesellschafter als gegen die Aktiengesellschaft „Nähmaschinenfabrik Karlsruhe, vormals Haid und Neu".

Die Revision der Kläger gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. November 1890 wurde von dem Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Das mit der Klage begehrte Vollstreckungsurtheil durfte gemäss § 661 Ziff. 1 der Z.P.O. nicht erlassen werden, wenn das Urtheil des auswärtigen Gerichts nach dem für dieses geltenden Recht die Rechtskraft nicht erlangt hatte. Diesen Mangel hat aber das Berufungsgericht in unanfechtbarer Weise festgestellt.

Die Kläger behaupteten selbst, dass das Urtheil des k. Tribunals zu Florenz vom 27. April 1887 dem Karl Neu jr. zugestellt worden sei, und das Gleiche nimmt das Berufungsgericht für erwiesen an. Da nun aber die offene Handelsgesellschaft, deren Prokurist Karl Neu jun. war, bereits am 19. März 1883 aufgelöst worden und damit die Prokura erloschen ist, so kam es darauf an, ob nach italienischem Recht die Gesellschaft und Prokura gleichwohl noch als fortbestehend zu gelten hatten, weil, wie die Kläger behaupten, eine Zweigniederlassung in Florenz bestanden hatte, auch eingetragen, die Erlöschung dagegen nicht eingetragen war. Lägen diese thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen vor, so handelte es sich nicht, wie das Berufungsgericht ausführt, um eine blosse, vom Gericht nicht zu beachtende Fiktion, welcher gegenüber unentschieden bliebe, ob Karl Neu jun. noch zur Empfangnahme von Zustellungen beauftragt gewesen sei. Vielmehr hätte rechtlich die dem Karl Neu ertheilte Vollmacht seinen Auftrag überdauert, und das vom Gesetze ausgesprochene Fortbestehen der Vollmacht wäre für das Gericht nicht blos eine unbeachtliche Fiktion, sondern eine im rechtlichen Sinne bestehende Thatsache. Das Berufungsgericht stellt nun aber fest, dass eine Zweigniederlas-

sung in Florenz überhaupt nie bestanden habe. Diese thatsächliche Feststellung ist zwar erst bei Prüfung der Verjährungseinrede erfolgt und diese selbst rechtsirrthümlich beurtheilt worden, indem übersehen wurde, dass gegenüber der Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils für ein im Jahre 1887 ergangenes Urtheil nicht von einer im Jahre 1883 beginnenden Verjährung die Rede sein, sondern es sich nur darum handeln kann, ob dieses Urtheil gegen die Beklagten erlassen worden und gegen sie vollstreckbar sei oder nicht. Dieser Irrthum ist jedoch betreffs der Frage, ob eine Zweigniederlassung bestanden habe, ohne Einfluss.

In rechtlicher Beziehung war die Frage, ob in Florenz eine Zweigniederlassung bestanden habe, welche ebenso wie die Erlöschung der Gesellschaft einzutragen war, nach den italienischen Gesetzen zu entscheiden. Eine Verletzung dieses Rechts kann aber die Revision nicht begründen (§ 511 der Z.P.O.) und könnte dieselbe auch nicht darauf gestützt werden, wenn die im italienischen Rechte geltenden Grundsätze über die zeitliche Geltung der Rechtsnormen verletzt worden wären, weil auf die in den Jahren 1880 und 1881 betreffs der Niederlassung in Italien geschlossenen Verträge nicht das damals geltende, sondern das Handelsgesetzbuch vom 2. April 1882 angewendet worden ist. · Ebensowenig kann vom Revisionsgerichte berücksichtigt werden, ob nur die Existenz einer Zweigniederlassung zu prüfen war, obgleich in dem zitirten Art. 93 des italienischen Handelsgesetzbuchs „*stabilimento* und *rappressantanza*“ und in dem massgebenden Art. 230 daselbst: *sede secondaria* und *rappressentanza* einander gleichgestellt sind.

Die Revision konnte hienach schon deshalb einen Erfolg nicht haben, weil die Voraussetzung des § 661 Ziff. 1 gegeben ist.

Unrichtig ist dagegen die mit der Auslegung wohl aller Kommentatoren und Schriftsteller über den Zivilprozess in Widerspruch stehende Ausführung des Berufungsgerichts, dass auch die Ziff. 4 des § 661 Anwendung finde. Nach dem in den Motiven kundgegebenen Zwecke dieser Vorschrift, welche hier allein in Betracht kommt, muss unter „Einlassung auf den Prozess“ auch die Vorschützung der Unzuständigkeitseinrede inbegriffen sein; denn auch dadurch wird dargethan, dass die Ladung den Beklagten erreicht, oder dass derselbe auf andere Weise rechtzeitig von dem eingeleiteten Prozess Kenntniss erlangt hat, und er daher eines weiteren als des in Ziff. 3 des § 661 gewährten Schutzes inländischer Gerichte gegen ein Versäumnissurtheil nicht bedarf, welches etwa vom ausländischen Gerichte, dessen Zuständigkeit bestritten wird, gegen ihn erlassen werden könnte.

Ohne Eingehen auf die übrigen Gründe, auf welche das Berufungsurtheil sich stützt, insbesondere ohne Erörterung der keineswegs unbestrittenen Frage, ob das gegen die offene Handelsgesellschaft ergangene Urtheil auch als gegen deren Theilhaber erlassen zu gelten

habe (vgl. Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 3 Nr. 17 S. 57, Bd. 5 Nr. 13 S. 55, Nr. 16 S. 70, Bd. 13 Nr. 25 S. 96, Bd. 17 Nr. 91 S. 365) war daher die Revision zurückzuweisen.

B. Rechtshülfe.

Verweigerung der Rechtshülfe wegen örtlicher Unzuständigkeit. § 159 des G.V.G.

In einer bei dem Amtsgerichte Breisach anhängigen Prozesssache war das Zeugniss zweier in Belfort wohnender Zeugen von Bedeutung.

Das Amtsgericht ordnete ihre Einvernahme durch Beweisbeschluss an und ersuchte auf übereinstimmenden Antrag der Parteien zur Vermeidung höherer Kosten, welche durch eine Ladung der Zeugen vor das Prozessgericht erwachsen würden, das Belfort zunächstgelegene kaiserliche Amtsgericht R. um diese Einvernahme. Das Amtsgericht R. hat die Rechtshülfe unter Berufung auf § 159 Abs. 2 des G.V.G. mit der Begründung abgelehnt, es mangele ihm die örtliche Zuständigkeit.

Gegen diese Verfügung hat das Amtsgericht Breisach gemäss § 159 des G.V.G. Beschwerde bei dem kaiserlichen Oberlandesgerichte Colmar erhoben und dabei ausgeführt, die Ablehnung des Ersuchens sei ungerechtfertigt, da das Amtsgericht R. um eine innerhalb seines Bezirks zu bewirkende Einvernahme von Zeugen ersucht worden sei. Vgl. § 158 des G.V. Dass die Zeugen ausserhalb dieses Bezirks oder selbst im Auslande wohnen oder sich aufhalten, sei für die Frage der Zuständigkeit gleichgültig. Zur Vornahme der ersuchten Handlung am Gerichtssitze sei das Amtsgericht R. zweifellos kompetent.

Das Oberlandesgericht Kolmar hat hierauf, unter Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts in R., letzteres angewiesen, das Ersuchen des Amtsgerichts Breisach um Vernehmung der beiden in Belfort wohnenden Zeugen an der Gerichtsstelle in R. zu erledigen und seiner Entscheidung folgende Begründung beigefügt:

Wie das Oberlandesgericht bereits früher entschieden hat, mangelt dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit, Zeugen, welche im Auslande wohnen, an der Gerichtsstelle zu vernehmen, keineswegs. Vgl. Jurist. Zeitschrift Bd. 8 S. 277. Die Entscheidung darüber, ob die Vernehmung durch das Prozessgericht oder durch einen ersuchten Richter zu erfolgen hat, ist von dem ersteren nach pflichtmässigem Ermessen zu treffen und steht es dem ersuchten Richter nicht zu, die Zweckmässigkeit der Entscheidung nachzuprüfen. Die Ablehnung der Vernehmung ist also zu Unrecht erfolgt. Erscheinen die Zeugen auf Vorladung nicht, so hat das Ersuchen als unerledigt zurückzugehen. (Annalen der grossh. bad. Gerichte Bd. 59 S. 255.)

Rechtshülfe in Invaliditäts- etc. Versicherungsangelegenheiten. Sind die Amtsrichter verpflichtet, den im Laufe des Vorverfahrens — § 75 des Ges. vom 22. Juni 1889 — an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungsanstalten um eidliche Vernehmung von Zeugen zu entsprechen? [1])

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Dr. *Menzen* in Hechingen.

Die Landesversicherungsanstalt in Els.-Lothr. hatte sich im Laufe des im § 75 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bezeichneten Vorverfahrens an den Amtsrichter in O. mit dem Ersuchen gewendet, verschiedene Zeugen eidlich zu vernehmen. Der Amtsrichter lehnte dieses Ersuchen mit der Begründung ab, dass in dem bezeichneten Vorverfahren nur formlose Ermittelungen, nicht aber eidliche Zeugenvernehmungen stattzufinden hätten. Hierauf beschwerte sich die Landesversicherungsanstalt bei dem Landgerichtspräsidenten in Z., welcher den Amtsrichter durch Verfügung vom 20. April 1892 für verpflichtet erklärte, dem gestellten Ansuchen zu entsprechen und seine hiegegen geltend gemachten Erinnerungen mittels Verfügung vom 2. Mai 1892 zurückwies.

Auf die Beschwerde des Amtsrichters wurden diese Verfügungen durch Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Colmar vom 21. Mai 1892 ausser Wirkung gesetzt aus folgenden Gründen:

In Erwägung, dass die Verpflichtung des Amtsrichters, dem Ersuchen der Landesversicherungsanstalt um eidliche Vernehmung von Zeugen zu entsprechen, nicht als gegeben zu erachten ist; dass nämlich die in § 141 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 ausgesprochene Verpflichtung sich auf die im Vollzuge des Gesetzes ergehenden Ersuchen beschränkt, dass anderseits in § 74 Abs. 2 des Gesetzes nur den Schiedsgerichten die Befugniss eingeräumt wird, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen, dass dagegen in Abs. 2 des unmittelbar folgenden § 75 nur von der Veranlassung weiterer Erhebungen durch den Vorstand der Versicherungsanstalt, also von einem formlosen Ermittelungsverfahren, die Rede ist, und dass die auf die Beweisaufnahme bezüglichen Bestimmungen in §§ 16 und 17 der im Gesetze vom 22. Juni 1889 vorbehaltenen kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1890 sich gleichfalls auf das schiedsgerichtliche Verfahren beschränken; dass endlich auch die Motive zu § 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, welchem der § 141 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 einfach nachgebildet wurde, keinen Zweifel darüber gestatten, dass der Gesetzgeber bei jenen Bestimmungen, soweit sich dieselben auf Ersuchen der Organe der Versicherungsanstalten im Vorverfahren beziehen, blos formlose Erhebungen durch die unteren Verwaltungsbehörden und die Organe anderer Genossenschaften im Auge hatte und dass nur im Verfahren vor den

1) Vgl. oben S. 175. Red.

Schiedsgerichten, welche im ersten Absatze des § 141 gleichfalls erwähnt werden, eine förmliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen stattfinden soll; dass dem Gesagten gemäss die Weigerung des Amtsrichters gerechtfertigt war.

Die Amtsgerichte sind verpflichtet, dem Ersuchen der Militärbehörde um Vernehmung eines Zeugen unter Zuziehung eines Offiziers als Beisitzer, zu entsprechen. § 51 der preussischen Militärstrafprozessordnung und des § 38 des Rechtshülfegesetzes.

Mitgetheilt von Herrn Landgerichtsrath Dr. *Menzen* in Hechingen.

Das Amtsgericht der Garnisonstadt S. war seitens des Divisionsgerichts zu T. in der Untersuchungssache gegen den Musketier F. um eidliche Vernehmung des Ulanen S. als Zeugen unter Zuziehung eines Beisitzers ersucht worden. Dasselbe lehnte die Beiziehung ab, da diese nur geboten erschien, wenn die gesammte Untersuchung gegen eine Militärperson im Wege der Rechtshülfe durch ein Zivilgericht geführt werde (vgl. *Solms*, Strafrecht und Strafprozess für Heer und Marine, 3. Aufl. 1892 zu § 51 der M.St.G.O) [2]). Aus dem gleichen Grunde wies das Landgericht zu Zabern die Beschwerde des Divisionsgerichts zurück.

Auf die weitere Beschwerde erging seitens des Oberlandesgerichts zu Colmar am 27. Februar 1893 folgende Entscheidung:

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wird das Amtsgericht S. angewiesen, dem Ersuchen des Divisionsgerichts entsprechend bei der Vernehmung des S. als Zeugen einen Lieutenant als Beisitzer zuzuziehen.

Gründe: Die formelle Zulässigkeit der vorliegenden weiteren Beschwerden kann nicht bezweifelt werden. Sie ergiebt sich aus der Bestimmung in § 38 des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869. Der „geordnete" Rechtszug, von welchem dort die Rede, ist dahin zu verstehen, dass für Entscheidungen in Requisitionsangelegenheiten mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur derselben im einzelnen Falle stets der ganze Instanzenzug bis zum höchsten Landesgericht hinauf

---

2) *Solms* äussert sich daselbst folgendermassen: der § 51 hat nur solche Fälle im Auge, in denen die gesammte Untersuchung gegen eine Militärperson im Wege der Rechtshülfe von einem Zivilgericht geführt wird, nicht solche, in denen es sich um Vernehmung eines einzelnen Zeugen über eine bestimmte Thatsache handelt . . . Die Zuziehung des Offiziers ist dabei weniger dahin aufzufassen, dass er als Mitglied des Untersuchungsgerichts zu fungiren habe, denn das Ziviluntersuchungsgericht ist durch einen vereidigten Protokollführer gehörig besetzt, „als vielmehr dahin, dass es seine Aufgabe ist, dem Zivilrichter auf Befragen über einschlagende militärische Verhältnisse Auskunft zu geben und etwaigen Ausschreitungen der zu vernehmenden Militärperson zu begegnen und dieselben zur Bestrafung zu bringen".

gewährt ist, welcher nach dem Rechte des ersuchten Gerichts besteht. Die für zivil- und strafprozessuale Beschwerden gesetzlich geltenden Beschränkungen hinsichtlich des Instanzenzuges dürfen daher auf Angelegenheiten der erwähnten Art nicht angewendet werden.

Zur Sache selbst kann die Auffassung der Vorinstanzen, welche die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 51 der nach § 7 des Einf.-Ges. zum G.V.G. aufrecht erhaltenen M.St.G.O. vom 3. April 1845 wegen Zuziehung eines Offiziers auf die Fälle beschränkt, in welchen einem requirirten Zivilgerichte eine strafrechtliche Untersuchung im Ganzen übertragen wird, als richtig nicht anerkannt werden. Einer derartigen Einschränkung steht zunächst der Wortlaut des Gesetzes entgegen, welcher ganz allgemein gefasst ist und einen Unterschied zwischen einer Requisition, welche die Führung der ganzen Untersuchung und einer solchen, welche nur die Vornahme einer einzelnen Untersuchungshandlung zum Gegenstande hat, überhaupt nicht macht. Die Ueberschrift und der Text der Vorschrift, Untersuchungen, welche gegen Personen des Soldatenstandes auf Requisition durch die Zivilgerichte geführt werden, begreift in sich alle Verhandlungen, welche zur Feststellung der That oder zur Ermittelung der Thäterschaft dienlich sind, und dazu gehören zweifellos auch Verhandlungen, welche die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betreffen.

Ganz ausser Zweifel wird die Richtigkeit dieser Ansicht gestellt, wenn man die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 83, 84 der M.St.G.O. über die Befugnisse und Pflichten der zu den Untersuchungsgerichten kommandirten Offiziere ins Auge fasst. Denn danach erscheinen dieselben keineswegs, wie die landgerichtliche Strafkammer nach Inhalt der Begründung ihres ablehnenden Beschlusses anzunehmen scheint, gewissermassen als zu den Verhandlungen zugezogene Sachverständige, welche „dem Zivilrichter in militärtechnischen Fragen, die etwa als nothwendig sich erweisende Auskunft auf dessen Ersuchen hin zu ertheilen hätten“, vielmehr sind dieselben, einerlei, ob es sich um militärische oder gemeine Verbrechen und Vergehen handelt, mit dem eigentlichen untersuchungsführenden Richter bezw. Offizier zu einer selbständigen Mitwirkung bei Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens gesetzlich berufen, indem sie „auch dahin zu sehen haben, dass die Aussagen genau in die von ihnen mitzuunterzeichnenden Protokolle aufgenommen werden und dass der Inhalt derselben überhaupt mit dem wirklichen Hergang übereinstimmt“, des Weiteren aber in Fällen, wo es sich um militärische Verbrechen oder Vergehen handelt, angewiesen sind, für eine sachgemässe Erörterung des zu treffenden militärischen Gesichtspunktes Sorge zu tragen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich klar, dass das gesetzgeberische Motiv, welches zu der erwähnten Bestimmung in § 51 a. a. O. wegen der Beiziehung eines militärischen Beisitzers geführt hat, und offensichtlich den Zweck verfolgt, für das lediglich nach dem Inhalt der Akten (§ 130 ff. des M.St.G.B.) urtheilende Spruchgericht eine thun-

lichst zuverlässige Grundlage zu schaffen, vollkommen auch für Fälle zutrifft, wo es sich um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch den requirirten Zivilrichter handelt.

Für die hier vertretene Auffassung hat sich auch die Rechtslehre und Rechtsprechung (vgl. *Fleck*, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das preussische Heer, II. Theil, Berlin 1864 S. 45 Anm. 5; *Daude,* Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen, 2. Aufl. S. 30, 31) übereinstimmend ausgesprochen.

Nach dem Ausgeführten und da die Zuziehung eines Offiziers als Beisitzer im vorliegenden Falle ohne Schwierigkeit und Kostenaufwand geschehen kann, so war auf die vorliegende Beschwerde des eingangs genannten Militärgerichts der angefochtene landgerichtliche Beschluss aufzuheben und das requirirte Amtsgericht S. anzuweisen, dem Ersuchen jenes Gerichts zu entsprechen.

Oesterreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Der für den im Auslande wohnenden Geklagten eintretende Sachwalter ist im Rechtsstreite wegen Scheidung von Tisch und Bett zuzulassen.

Entscheidung vom 6. April 1893 Z. 4016 (Allg. österr. Gerichtszeitung 1893 S. 279).

In der nach dem Hofdekrete vom 23. August 1819, J.G.S. Nr. 1595, verhandelten Rechtssache des A., Klägers, gegen seine im Auslande lebende Gattin B., Geklagte, wegen Scheidung von Tisch und Bett haben die beiden Untergerichte mit Rücksicht darauf, dass die Geklagte weder zu den Versöhnungstagfahrten, noch zu der Verhandlung erschienen war und der von ihr bestellte Sachwalter zu ihrer Vertretung nicht zugelassen wurde, auf Grund der Anführungen des Klägers dem Begehren desselben stattgegeben.

Ueber die ausserordentliche Revision der Geklagten hat der oberste Gerichtshof beide untergerichtlichen Urtheile aufgehoben und dem ersten Richter verordnet, zu der mündlichen Verhandlung eine neue Tagfahrt unter Vorladung der Streittheile und des Vertreters der Geklagten anzuberaumen und das Verfahren ordnungsmässig durchzuführen; wobei erwogen wurde, dass nach dem Hofdekrete vom 23. August 1819, J.G.S. Nr. 1595, § 1 Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett bei der im § 107 a. b. G.B. vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen zu behandeln sind und dabei insbesondere die Vorschrift des § 21 der westgalizischen Gerichtsordnung in Anwendung zu bringen, daher darauf zu sehen ist, dass die Partei in ihrem Rechte aus Abgang der Förmlich-

keiten nicht leide, dass weder aus der im § 2 als Regel angeordneten persönlichen Vorladung und Vernehmung der Parteien, noch aus einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes eine Ausschliessung von Advokaten gefolgert werden kann, dass im Gegentheile in dem daselbst bezogenen § 21 der westgalizischen Gerichtsordnung von Vertretern der Parteien ausdrücklich gesprochen wird, und dass die Bestimmung des § 512 der westgalizischen Gerichtsordnung, auf welche § 6 hinweist, auch dann zur Anwendung gelangen soll, wenn der Geklagte im Auslande wohnt, indem auch in einem solchen Falle für ihn der Sachwalter einzutreten hat, dass die entfernt im Auslande wohnende Geklagte zu ihrer Vertretung den Advokaten Dr. Johann B. bevollmächtigt, und dass dieser bei der Verhandlung sich bereit erklärt hat, für die Geklagte die Einrede zu erstatten, dass es selbst dem Zwecke einer gründlichen Untersuchung der angebrachten Scheidungsgründe gewiss näher gelegen gewesen wäre, die Rechtsvertheidigung der an dem persönlichen Erscheinen durch die weite Ferne des Aufenthaltes gehinderten Geklagten mittels ihres Vertreters entgegen zu nehmen, als den Angaben des Klägers, ohne der Geklagten oder deren Vertreter Gehör zu gestatten, nur wegen des vermeintlichen Formanstandes ihres persönlichen Ausbleibens einfach Glauben zu schenken, dass es daher an jedem ausdrücklichen oder doch sinngemässen gesetzlichen Grunde fehlte, den für die Geklagte erschienenen Advokaten von der Vertretung auszuschliessen und wider die Geklagte wegen Ungehorsams trotz der nicht widerlegten Unthunlichkeit ihres persönlichen Fernbleibens gleich einer Ausgebliebenen vorzugehen, dass mit Hinblick auf § 21 der westgalizischen Gerichtsordnung die Geklagte aus den unangefochten gebliebenen Tagsatzungsbescheiden in ihren Rechten keinen Schaden leiden darf, dass aber auf Grund des vorliegenden, offenbar ungerecht mit Ausschluss des Vertreters der Geklagten gepflogenen Verfahrens eine gründliche Entscheidung nicht geschöpft werden kann, dass mithin nach dem Hofdekrete vom 25. Februar 1833, J.G.S. Nr. 2593, die Behebung der untergerichtlichen Urtheile, die Durchführung des Verfahrens mit Zulassung des Vertreters der Geklagten, sohin die Schöpfung eines neuen Urtheiles zu verfügen war.

Die im Gesetze begründete Unmöglichkeit, ein inländisches Urtheil im Auslande zu vollstrecken, enthebt den Verbotswerber von dem ihm sonst obliegenden Nachweise einer Gefahr.

Entscheidung des k. k. obersten G.H. vom 21. Juni 1893 Z. 7041.

Das Gesuch des F. M., Geschäftsreisenden in Brünn, um Bewilligung des Verbotes einer der Firma E. B. & Co. in London gegen die Firma S. B. in Freistadt im Betrage von 272 fl. 70 kr. zustehenden Forderung zur Sicherstellung seines Provisionsanspruches von 68 fl. 66 kr. s. N. G. gegen Erlag einer gleichzeitig im Betrage

von 10 fl. zu Gericht vorgelegten Kaution, wurde vom ersten Richter abgewiesen, weil der Verbotswerber in keinerlei Weise nachgewiesen hat, dass derselbe bei der belangten Firma wegen Abgangs anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr steht, vielmehr in seinem Gesuche selbst angiebt, dass die Firma hierlands allfällige Forderungsrückstände besitzt, überdies die Kaution von 10 fl. nicht als genügende Sicherheit für den der geklagten Firma durch die Verbotslegung entstehenden Schimpf und Schaden angesehen werden kann.

Ueber den dagegen vom Verbotswerber überreichten Rekurs aber hat das k. k. Oberlandesgericht den angefochtenen Bescheid abgeändert und dem gestellten Ansuchen stattgegeben, weil die Thatsache, dass die als Schuldner bezeichnete Firma E. B. & Co. ihren Sitz in London hat und die aus der Bestimmung des Hofd. vom 31. Januar 1842 Nr. 595 J.G.S. ersichtliche Unmöglichkeit, ein im Inlande ergangenes Urtheil in Grossbritannien zu exequiren, jeden weiteren Nachweis ersetzt, dass der Rekurrent mit einer allfälligen Forderung wider jene Firma bei dem Abgange anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr steht.

Die Annahme, dass jene Firma im Inlande andere hinlängliche Zahlungsmittel besitze, findet in der Aktenlage keine Stütze, weil der Bestand bestimmter Vermögensobjekte derselben weder zugegeben ist, noch aus den vorliegenden Urkunden mit Sicherheit erschlossen werden kann.

Nachdem nun die vom Rekurrenten beigebrachten Urkunden, falls sie vom Gegner für richtig erkannt würden, die behauptete fällige Forderung vollständig erwiesen, indem die Firma in dem Briefe B. vom 2. Februar 1893 demselben ein Guthaben £. 24. — 13. — 5 per 1. Januar 1893 anerkennt, hievon, laut der Provisionsnote C, für einen Fakturenbetrag von £ 43. — 12. — 3 eine 17 $^1/_2$ $^0/_0$ Provision von £ 7. 12. 7. berechnet, und in dem Briefe A. vom 7. Oktober 1892 die sofortige Zahlung von drei Vierteln dieser Provision zusichert und nach dem unter diesen Umständen der Erlag einer Kaution (§ 285 A.G.O.) überhaupt nicht gefordert werden muss, die vom Gesuchsteller angebotene Summe von 10 fl. demnach jedenfalls genügt, so ist dem gesetzlich begründeten Rekurse stattzugeben und sind dem Bezirksgerichte die weiteren Verfügungen zu überlassen.

Diese Entscheidung wurde über den Revisionsrekurs des für die Firma E. B. & Co. in London bestellten Kurators vom k. k. obersten Gerichtshofe unter Hinweisung auf die sach- und gesetzmässige Begründung der obergerichtlichen Entscheidung bestätigt.

Zur Frage der Vollstreckbarkeit der Urtheile französischer Gerichte in Oesterreich.

Entscheidung des k. k. obersten G.H. vom 9. August 1893 Z. 8799.

Nach durchgeführtem Delibationsverfahren wurde dem Gesuche der Firma H. van L. & Cie. in Paris gegen die Firma S. K. in

Brünn um Vollstreckbarerklärung des von dem Appellationsgerichtshofe in Paris bestätigten Urtheils des Handelsgerichts des Departements de la Seine mit dem Sitze zu Paris vom 12. Mai 1888 wegen Zahlung von 7786.65 Frcs. f. Wg. und um Bewilligung der Mobiliarexekution wider die Firma S. K. in Brünn zur Hereinbringung dieses Betrages von der ersten Instanz (Landes- als Handelsgericht Brünn) mit Bescheid vom 21. Februar 1893 Z. 2229 aus nachstehenden Gründen stattgegeben:

Laut der dem Gesuche vom 24. Juli 1890 Z. 14033 in amtlich beglaubigter Uebersetzung zuliegenden Klagsvorladung vom 29. August 1887 hat die Firma H. van L. & Cie. in Paris die Firma S. K. in Brünn, über deren Auftrag und für deren Rechnung die Firma H. van L. & Cie. Käufe und Verkäufe von Zucker auf dem Pariser Markt vorgenommen, bei dem Handelsgerichte des Departements de la Seine mit dem Sitze zu Paris auf Bezahlung des aus dieser Geschäftsverbindung zu Gunsten der Firma H. van L. & Cie. sich ergebenden Gesammtbetrages von 7786.65 Frcs. f. Wg. belangt.

Laut des dem Gesuche vom 24. Juli 1890, Z. 14035h in amtlich beglaubigter Ausfertigung und Uebersetzung zuliegenden Urtheiles vom 12. Mai 1888 hat das Handelsgericht de la Seine mit dem Sitze zu Paris nach dem über diese Klage durchgeführten Verfahren, in welchem die Firma S. K. durch den mit Spezialvollmacht legitimirten Pariser Anwalt C. vertreten war, die Firma S. K. zur Bezahlung des Betrages von 7786.65 Frcs. sammt den 6% Zinsen vom Tage der überreichten Klage d. i. 29. August 1887 und den incl. des Schiedsrichterhonorars von 250 Frcs. auf 366.78 Frcs. festgesetzten Kosten verurtheilt.

Dieses Urtheil wurde über die dagegen von der Firma S. K. ergriffene Appellation vom 24. Mai 1888 von dem Appellhofe zu Paris mittels des in amtlich beglaubigter Ausfertigung und Uebersetzung zuliegenden Urtheils vom 14. Mai 1889 vollinhaltlich und mit den erstrichterlichen Gründen bestätigt und die Firma S. K. überdies zu den Kosten des Appellationsverfahrens verurtheilt, welche mittels des in amtlich beglaubigter Ausfertigung und Uebersetzung zuliegenden Nachtragsurtheils vom 9. August 1889 auf 352.34 Frcs. festgesetzt und sammt den Kosten der Ausfertigung von 14.55 Frcs. und Zustellung an den Anwalt von 6.71 Frcs., zusammen sohin mit 375.60 Frcs. für vollstreckbar erklärt wurden.

Gegen dieses Urtheil des Appellgerichtshofes wurde laut der zuliegenden Amtsbestätigung vom 15. März 1890 des H. L. B. . . Gerichtsvollziehers bei dem Staatsrathe und bei dem Kassationshofe von Seiten der Firma S. K. kein Kassationsgesuch überreicht.

In Folge dessen stellt C. A. C. als intervenirender Gerichtsvollzieher bei dem Zivilgerichte I. Instanz des Departements de la Seine mit dem Sitze in Paris mit dem an diesen Gerichtshof amtlich gerichteten Requisitionsschreiben vom 27. Juni 1890 das Ansuchen das

obbezeichnete Erkenntniss des Gerichtshofes I. Instanz sowie das Bestätigungs-Urtheil des Appellgerichtshofes gegen die Firma S. K. unter Intervention des Dr. L. M., Advokaten in Brünn in Vollzug zu setzen.

Nachdem die Firma S. K. die Zahlung trotz der erfolgten schriftlichen Aufforderung des Dr. L. M. verweigert, so sieht sich die Firma H. van L. & Cie. in Paris genöthigt auf Grund des obergerichtlich bestätigten und rechtskräftigen Urtheils des Handelsgerichts des Departements de la Seine mit dem Sitze zu Paris vom 17. Mai 1888 die Exekution gegen die Firma S. K. in Brünn zu erwirken.

In dem diesfalls mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom 29. Juli 1890 Z. 14035h eingeleiteten und mit beiden Theilen durchgeführten am 8. Februar 1893 Z. 2229h geschlossenen Delibationsverfahren hat die Pariser Firma H. van L. & Cie. im Sinne des Hofdekretes vom 15. Februar 1805 Z. 711 J.G.S. den Beweis zu erbringen:

1) über die Zuständigkeit des auswärtigen Richters;
2) über die Rechtskraft des Urtheils;
3) über die jenseitige gleiche Behandlung diesseitiger, wie der eigenen Unterthanen (formelle Reziprozität).

ad 1. Anlangend die Zuständigkeit, so handelt es sich in diesem Prozesse um Handelsoperationen, welche in Paris abgeschlossen und durchgeführt wurden, so dass unabhängig von der Nationalität der Prozessparteien das französische Gericht zur Entscheidung dieser Rechtssache kompetent erscheint.

Dieser Rechtsstandpunkt ist auch von dem Standpunkte des österr. positiven Rechts nach Zulass des § 37 a. b. GB. richtig und unanfechtbar, zumal auch das angezogene Urtheil bestätigt und aus der Korrespondenz erhellt, dass die Durchführung und Abwickelung der Geschäfte nach den Pariser Platzusancen ausdrücklich vereinbart wurde.

Anlangend die Frage nach der Kompetenz des Pariser Gerichts, so stützt das französische erstrichterliche Urtheil selbe darauf, dass die Operationen in Uebereinstimmung mit den Platzbedingungen gemacht worden sind, d. h. der Saldo „zahlbar zu Paris“.

Durch die Urtheilsbegründung und durch die Briefe H. J. K. L. vom 17. Mai 1886, 21. Juni 1886, 27. Juli 1886 und 19. August 1886, in welchen der Erfüllungsort mit den Worten „lieferbar in Paris und nach allen hiesigen Platzkonditionen“ bestimmt erscheint, ist das Vorliegen des *forum constractus* im Sinne des § 43 J.N. für diese Streitsache dargethan.

ad 2. Anlangend die Rechtskraft der in Vollzug zu setzenden französischen Urtheile, haben die Gesuchsteller dieselbe durch die Amtsbestätigung vom 15. März 1890 im Zusammenhalte mit dem amtlichen Requisitionsschreiben vom 27. Juni 1890 urkundlich dargethan; denn in dem ersteren Dokumente erklärt H. L. B., Gerichtsvollzieher bei dem Staatsrathe und bei dem Kassationshofe, dass er die Register

des Kassationshofes über den Zeitraum vom 15. Mai 1889 bis 30. November 1889 genau durchgesehen habe und konstatirt, dass kein Kassationsgesuch gegen das Urtheil des Appellgerichtshofes von Paris vom 14. Mai 1889 eingetragen worden ist; in dem zweiten Dokumente stellt C. A. C., Gerichtsvollzieher bei dem Zivilgerichtshofe des Departements de la Seine direkt an dieses Gericht das Ansuchen, die in dieser Rechtssache erflossenen französischen Urtheile I. und II. Instanz in Vollzug zu setzen; dass aber Gerichtsvollzieher (*huissiers*) befugt sind, ein Urtheil in Vollzug zu setzen, ist in Juristenkreisen notorisch und bedarf keines weiteren Beweises, abgesehen davon ist durch das ordnungsmässig legalisirte und beglaubigt übersetzte Amtszeugniss des französischen Justizministeriums, datirt Paris, den 6. März 1891, die Befugniss der Gerichtsvollzieher (*huissiers*) zur Vornahme aller Akte, welche zur Exekution erforderlich sind, unzweifelhaft dargethan; zudem besagen auch die in Vollzug zu setzenden französischen Urtheile in ihrem Schlusspassus ausdrücklich und wörtlich „demzufolge verordnet und befiehlt der Präsident der französischen Republik allen Gerichtsvollziehern, welche darum ersucht werden, das gegenwärtige Urtheil in Vollzug zu setzen“.

Angesichts dieser Belege wäre es Sache der Geklagten gewesen, ihre diesbezüglichen Einwendungen zu präzisiren und unter Beweis zu stellen, wenn sie gegen den klaren und nach § 112 a. G.O. vollbeweisenden Wortlaut der im Urtheile enthaltenen Exekutionsklausel, sowie des Requisitionsschreibens ankämpfen wollte.

ad 3. Dass sowohl das Hofdekret vom 1. Mai 1809 als auch der Erlass des Justizministeriums vom 16. September 1862 Z. 1493 veraltet und nicht mehr wirksam sind, geht aus dem in dem Justiz-Ministerialverordnungsblatte 1892 Seite 77 enthaltenen Mittheilungen hervor, welche die Frage der Vollstreckung ausländischer Urtheile in Frankreich betreffen, und lauten:

Mit dem Erlasse des Justizministeriums vom 16. Februar 1862 Z. 1493 wurde in einem speziellen Falle dem Oberlandesgerichte in Wien mitgetheilt, dass nach einem Schreiben des Rechtskonsulenten der k. und k. Botschaft in Paris vom 5. Februar 1862 in der letzten Zeit von den französischen Gerichten die Vollstreckung ausländischer Urtheile verweigert wurde, sofern diese Urtheile in Rechtsstreiten zwischen Ausländern erflossen sind; diese Mittheilung entspricht nicht mehr dem heutigen Stande der Judikatur in Frankreich; nach einem Schreiben des Rechtskonsulenten der k. und k. Botschaft in Paris vom 5. März 1892 hat sich die Rechtsprechung in Frankreich seit dem Jahre 1862 wesentlich geändert, und es werden nach der gegenwärtigen Praxis der französischen Gerichte zivilgerichtliche Erkenntnisse ausländischer Gerichte, auch wenn sie in einem Rechtsstreite zwischen Ausländern (Nichtfranzosen) ergingen, unter den sonst geltenden Voraussetzungen für die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Erkenntnisse in Frankreich vollstreckbar erklärt.

Der Justizministerialerlass vom 28. April 1872 Z. 5185 verordnet Nachstehendes:

„Damit ein auswärtiges Urtheil in Frankreich exequirt werde, muss selbes mit der exekutorischen Klausel versehen werden; zu diesem Behufe muss bei der Personalinstanz des Exekuten eingeschritten werden, worauf:

1) vorerst über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Parteien verhandelt, und

2) über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben wurden, erkannt werden muss; hieraus folgt, dass anderweitige Einwendungen, als die gegen die Vollstreckung erhobenen Einwendungen, falls sie dennoch erhoben werden sollten, in diesem Delibationsverfahren nicht zu berücksichtigen sind.

Anlangend die zulässigen Einwendungen gegen die Vollstreckung, so können dieselben entweder

a) rein formaler Natur sein, begründet durch den Nachweis, dass die im Hofdekrete vom 15. Februar 1805 J.G. S. 711 normirten Requisite im konkreten Falle nicht vorliegen, oder sie können auch

b) meritaler Natur sein, indem der Exekut nachweist, was er sonst mittels Oppositionsklage geltend zu machen hat, dass er nämlich nach Erlassung des Urtheils gezahlt hat.

Andere Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Exekution lassen sich nicht einmal theoretisch konstruiren und sind somit nach dem klaren Wortlaute des obzitirten Justizministerialerlasses und nach dem Justizministerialerlasse vom 25. Oktober 1858 Z. 21127 ausgeschlossen.

Es ist daher die Anschauung resp. Auffassung der geklagten Brünner Firma, als ob in Frankreich und somit aus Retorsion auch in Oesterreich eine meritale Ueberprüfung der Urtheile erfolgen müsste, eine irrige, dem Wortlaute des Gesetzes widersprechende; in einer solchen Ueberprüfung wäre ja eine Verweigerung der Exekution gelegen, deren Ertheilung gerade durch den Justizministerialerlass vom 25. Oktober 1858 und vom 28. April 1872 sichergestellt werden wollte.

Aus der zertiorirten und beglaubigt übersetzten Konsultation datirt Paris den 9. Mai 1891 geht hervor, dass österr. Urtheile in Frankreich in Vollzug gesetzt werden, auch wenn selbe zwischen zwei Ausländern (Nichtfranzosen) gefällt worden sind.

Aber selbst abgesehen davon ist die Gesuchstellerin, wie die Beilage R darthut, eine französische Firma. Denn „H. van L. & Cie.“ ist nach Ausweis des ordnungsmässig übersetzten und beglaubigten Registerauszuges, datirt Paris den 29. Januar 1891 eine Firma und zwar eine Gesellschaftsfirma mit dem Sitze in Paris, somit eine französische Firma, wobei die Nationalität der Firmaträger resp. der Gesellschafter nicht in Betracht kommen kann.

Die Reziprozität hinsichtlich der Exekutionsfähigkeit österr. Urtheile in Frankreich anlangend, so ist dieselbe in den Justizministerialerlässen vom 14. August 1857 Z. 17708, vom 25. Oktober 1858 Z. 21127 und vom 28. April 1872 Z. 5185, die auf den Hofdekreten vom 12. Mai 1792 J.G.S. Nr. 16 und vom 4. August 1840 J.G.S. 460 beruhen, anerkannt.

Nach französischen Gesetzen findet eine Vollstreckung auswärtiger Urtheile in Frankreich dann statt, wenn sie von einem französischen Gerichte mit der exekutorischen Klausel versehen worden sind, zu welchem Ende die Partei vor dem Richter, in dessen Sprengel der Gegner, gegen welchen das Urtheil vollstreckt werden soll, seinen Wohnsitz hat, nach Massgabe der Vorschriften der französischen Gerichte einzuschreiten gehalten ist, und wonach vorerst über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Parteien verhandelt und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt werden muss, durch das Hofdekret vom 1. März 1809 ist aber den österreichischen Gerichten ein „ganz ähnliches“ Benehmen gegenüber den Urtheilen der französischen Tribunale aufgetragen.

Bei Beurtheilung des von der Pariser Firma H. van L. & Cie. in dem Gesuche vom 24. Juli 1890 Z. 14035 gestellten Begehrens um Bewilligung der Mobiliarexekution gegen die Brünner Firma S. K. auf Grund des vom Appellgerichtshofe in Paris bestätigten Urtheils des Handelsgerichts des Departements de la Seine mit dem Sitze zu Paris vom 12. Mai 1888 puncto 7786.65 Frcs. c. s. c. müssen zunächst die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften erwogen werden.

a) Die allgemeinen Regeln des Hofdekretes vom 18. Mai 1792 Nr. 16 J.G.S., vom 18. Januar 1799 Nr. 452 und vom 15. Februar 1805 Nr. 711 J.G.S. dann,

b) das für die Vollstreckbarkeit französischer Urtheile im Inlande massgebende besondere Dekret vom 1. März 1809, weiter aber ist nicht minder die Eröffnung des k.k. Justizministeriums vom 25. Oktober 1858 Z. 21127 zu berücksichtigen, gemäss welcher nach französischen Gesetzen eine Vollstreckung auswärtiger Urtheile in Frankreich nur dann stattfindet, wenn sie von einem französischem Gerichte mit der exekutorischen Klausel versehen worden sind, zu welchem Ende die Partei vor dem Richter, in dessen Sprengel der Gegner, gegen welchen das Urtheil vollstreckt werden soll, seinen Wohnsitz hat, nach Massgabe der Vorschriften der französischen Gerichte einzuschreiten gehalten ist, und wonach vorerst über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Parteien verhandelt und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt werden muss.

Mit den unter a) bezogenen Gesetzen ist grundsätzlich ausgesprochen, dass die Exekutionsertheilung im Inlande über auswärtige Urtheile stattfindet, wenn der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung

des Urtheils wider den hiesigen Staatsangehörigen berechtigt gewesen ist, unter welcher Berechtigung die formelle (jedenfalls nach hierländischen Vorschriften zu beurtheilende) Zuständigkeit verstanden wird, und wenn von dem fremden Staate, dessen Gerichtsstand gesprochen hat, über die Urtheile hierländischer Gerichte ebenfalls die richterliche Hülfe geleistet wird, es muss wie das Hofdekret vom 15. Februar 1805 Nr. 711 besagt, die Zuständigkeit des auswärtigen Richters, die Rechtskraft des Urtheils und die jenseitige gleiche Behandlung diesseitiger Staatsangehöriger mit den eigenen Staatsangehörigen ausser Zweifel gesetzt sein.

Bei der Anwendung des die Vollstreckbarkeit französischer Urtheile insbesondere betreffenden unter b) gedachten Hofdekretes kann aber dermalen die oben zitirte Eröffnung des k.k. Justizministeriums nicht ausser Acht bleiben, denn dieselbe bezeichnet die Gegenstände sowohl der kraft Reziprozitätsrechtes über die Vollstreckung französischer Urtheile hierlands einzuleitenden Verhandlung, als des über die dagegen etwa erhobenen Einwendungen zu schöpfenden Erkenntnisses derart, dass gerade im Sinne der laut obigen Hofdekretes zu beobachten vorgeschriebenen strengsten Reziprozität füglich nicht angenommen werden kann, als ob französische Gerichte die Exekution inländischer Urtheile verweigerten.

Ist dem aber so, dann kann auch auf die materiellrechtlichen Einwendungen, welche die geklagte Seite wider das fragliche Urtheil im Zuge des hierländigen Delibationsverfahrens gemacht hat, nicht eingegangen, sondern muss sich auf die formellen Einwendungen beschränkt werden, welche sich auf die hier zu untersuchende Frage der Zuständigkeit des Handelsgerichts des Departements de la Seine mit dem Sitze in Paris und der Rechtskraft des von demselben geschöpften Urtheils beziehen; dass das genannte französische Gericht kompetent gewesen sei, ist von der Pariser Firma H. van L. & Cie. in der durchgeführten Delibationsverhandlung gehörig auseinander gesetzt worden; allein auch die Rechtskraft obigen Urtheils ist mit Grund nicht zu bezweifeln.

War aber der inländische Geklagte bei der Verhandlung durch einen für diese Rechtssache bestellten Vertreter eingeschritten, so bedarf es keines eigenen Nachweises in der Richtung, dass diese Partei wirklich ordnungsmässig vorgeladen und dass die nach französischen Prozessvorschriften geschehene Zustellung des Urtheils auch noch an den Geklagten selbst bewerkstelligt wurde, vielmehr müsste letzterer das Widerspiel hievon darthun, falls er seinen hieraus abzuleitenden Einwendungen Geltung verschaffen wollte.

Fallen nun die von der Brünner Firma S. K. geltend gemachten Einwendungen ausser Betracht, dann ist ferner auch die Identität der vom Handelsgerichte des Departements de la Seine verurtheilten Firma S. K. in Brünn mit der hier geklagten protokollirten Firma S. K. unzweifelhaft und es waltet im Grunde des Vorangeschickten kein ge-

setzliches Hinderniss ob, dem Begehren um hierländische Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils des Handelsgerichts des Departements de la Seine mit dem Sitze zu Paris vom 12. Mai 1888 puncto Zahlung von 7786.65 Frcs. c. s. c. zu willfahren, nachdem die dort entschiedene Rechtssache selbst die Zahlung eines restlichen Kaufpreises für Zuckerlieferungen der Klagsseite an die geklagte Firma betrifft und solchem Ausspruche die Geltendmachung vor Gericht, die richterliche Hülfe durch die hierländigen Gesetze nicht versagt ist, die Sache vielmehr nach ihrem Gegenstande unzweifelhaft zur gerichtlichen Kompetenz gehört.

Demgemäss musste dem Gesuchsbegehren der Pariser Firma H. van L. & Cie. unbedingt stattgegeben werden.

Diese Entscheidung fand die zweite Instanz (das k. k. mährisch-schlesische Oberlandesgericht) über den Rekurs der Firma S. K. in Brünn mit Entscheidung vom 23. Mai 1893 Nr. 3930 zu bestätigen. Denn, wie von den Streittheilen in den über das Gesuch der Klagsfirma de pr. 24. Juli 1890 Z. 14035h erstatteten Aeusserungen übereinstimmend erörtert und von dem ersten Richter in dem angefochtenen Bescheide betont wurde, handelt es sich bei Fällung dieses Bescheides im Hinblick auf die für die Erwirkung der Exekution auf Grund von Urtheilen ausländischer Gerichte geltenden allgemeinen Vorschriften der Hofdekrete vom 18. Mai 1792 J.G.S. Nr. 16 und 15. Februar 1805 J.G.S. Nr. 711 und auf die für die Erwirkung der Exekution auf Grund von Urtheilen französischer Gerichte bestehenden besonderen Normen, die weiter unten werden erwähnt werden, um die Feststellung,

1) ob jene Gerichte, auf Grund deren Urtheile das Exekutionsbegehren gestellt wird, zu der gefällten Entscheidung kompetent waren,

2) ob die betreffenden Urtheile in Rechtskraft erwachsen sind,

3) ob und unter welchen Voraussetzungen in Frankreich die Exekution auf Grund von in Oesterreich gefällten Urtheilen bewilligt wird und welche Modalitäten diesfalls bei der Exekution der Urtheile französischer Gerichte in Oesterreich anzuwenden sind.

Der erste Richter hat die beiden unter 1 und 2 erwähnten Momente als vorhanden erkannt und es hat die geklagte Firma in dem vorliegenden Rekurse sich darauf beschränkt, auf ihre Vertheidigung in der Inzidenzverhandlung zu verweisen, ohne erst ihren Standpunkt gegenüber diesen beiden Momenten in dem Rekurse neuerlich zu erörtern.

Das Oberlandesgericht pflichtet der Anschauung des ersten Richters, dass die französischen Gerichte, welche judizirten, hiezu berufen waren und dass die gefällten Urtheile in Rechtskraft erwachsen sind, bei, wobei die Erwägung massgebend war,

ad 1) dass die Prüfung der Kompetenz nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat, dass als ein internationaler Gerichtsstand, insbesonders mit Rücksicht auf das Hofdekret vom 7. No-

vember 1812 J.G.S. Nr. 1010 der Gerichtsstand des Vertrages zu betrachten ist, dass vorliegend durch die Briefe der Klagsfirma vom 17. Mai, 21. Juni, 27. Juli und 19. August 1886, deren Inhalt die geklagte Firma laut des Schlussprotokolls vom 8. Februar 1893 als richtig zugegeben hat, im Zusammenhalte mit dem Briefe der geklagten Firma vom 20. Mai 1886 und den Feststellungen des von dem Handelsgerichte des Departements de la Seine gefällten Urtheils vom 17. Mai 1888 Beilage B des Gesuches, welche in dieser Beziehung vorliegend festgehalten werden müssen, erwiesen ist, dass die Klagsfirma die Kaufsaufträge der geklagten Firma unter der Bedingung „lieferbar in Paris“ akzeptirte, hierin und in der unterbliebenen Beanstandung dieser Bedingung die im § 43 J.N. erwähnte Vereinbarung, dass Paris als *Forum contractus* zu gelten habe und die geklagte Firma auf Erfüllung der Verträge dortorts belangt werden könne, zu erblicken ist, und

ad 2) dass durch die Bestimmung des Art. 480 *code de procédure civile* im Zusammenhalte mit dem Dekrete vom 27. November 1790 über die Errichtung eines Kassationshofes, der zu Folge die gleichförmigen Urtheile I. u. II. Instanz im Wege einer Beschwerdeführung von dem Kassationshofe nur durch die *requête en cassation* aus formalen Gründen angefochten werden können, im Zusammenhalte mit der auf dem Urtheile des Appellgerichtshofes in Paris Beilage C vorkommenden Bemerkung, dass der Vertreter der geklagten Firma erklärt habe, von den Einwendungen gegen die Beschaffenheit des Urtheils abzustehen, durch die Bestimmung des Art. 497 desselben *code de procédure civile*, dass durch die Erhebung der erwähnten Beschwerde die Exekution des damit angefochtenen Urtheils nicht gehemmt werde, dass dadurch, dass in Uebereinstimmung mit dem eben entwickelten Grundsatze in dem Urtheile II. Instanz, abweichend von jenem I. Instanz ein Beisatz, dass das erstere Urtheil erst bei unterbliebener weiterer Beschwerdeführung exekutionsfähig werde, nicht vorkommt, ausgedrückt erscheint, dass auf Grund des Urtheils II. Instanz die Exekution sofort angesucht werden könne, endlich durch den Vollzugsauftrag des Gerichtsvollziehers Beilage F des Gesuches im Zusammenhalte mit dem Amtszeugnisse Beilage O der Gegenäusserung vom 17. Juni 1891 in ausreichend glaubwürdiger Weise die Exekutionsfähigkeit der dem Gesuche der Klagsfirma zu Grunde liegenden Erkenntnisse des Handelsgerichtes des Departements de la Seine in Paris vom 12. Mai 1888 und des Appellgerichtshofes in Paris vom 14. Mai 1889 dargethan sei, sowie, dass die rekurrirende Firma den Eintritt der Rechtskraft des Kostenadjustirungserkenntnisses des letztgenannten Gerichts vom 9. August 1889 insbesondere gar nicht bestritten hat, wobei nur noch hervorgehoben wird, dass nach Hofdekret vom 23. Oktober 1801 J.G.S. Nr. 542 in dem vorliegenden überwiegend offiziösen Verfahren keineswegs ausgeschlossen wird, dass der Richter das ihm bekannte Recht des fremden Staates bei der Ent-

scheidung berücksichtige, durch das zitirte Hofdekret vielmehr nur ausgesprochen wird, dass eine Pflicht des Richters zu der Erforschung des fremdländischen Rechtes nicht bestehe.

ad 3) In dem Hofdekrete vom 1. März 1809 (*Goutta* 247) ist allerdings ausgesprochen, dass die französischen Gerichte die Exekution der Urtheile österreichischer Gerichte verweigern und die Partei, welche in Oesterreich ein Urtheil erwirkt hat, dortlands auf ein neues Verfahren vor der betreffenden Personalinstanz anweisen und es wurde den Gerichten bedeutet, strenge Reziprozität zu üben und in dem an das Oberlandesgericht in Wien gerichteten Erlasse des kk. Justizministeriums vom 26. Juli 1861 Z. 6805 und dem weiteren Erlasse vom 20. Oktober 1875 Z. 13678 an dasselbe Oberlandesgericht, wurde das zitirte Hofdekret in der Richtung berufen, dass aus demselben hervorgehe, dass die französischen Gerichte ausländische Urtheile in Ermanglung eines besonderen Staatsübereinkommens nicht vollziehen.

Ein solches Staatsübereinkommen wurde zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich nicht getroffen.

Allein dessenungeachtet ist aus einer Reihe von ziemlich gleichlautenden weiteren Eröffnungen des k.k. Justizministeriums, nämlich jener vom 14. August 1857 Z. 17708 an das k.k. Oberlandesgericht in Lemberg, 25. Oktober 1858 Z. 21127 an das Oberlandesgericht in Wien und 28. April 1872 Z. 5185 an dasselbe Oberlandesgericht ausreichend deutlich zu ersehen, dass die französischen Gerichte die Vollstreckung auswärtiger Urtheile keineswegs zur Gänze ablehnen, sondern vor Ertheilung der exekutorischen Klausel nur die Anbringung eines Gesuches vor dem Personalrichter desjenigen, gegen den das Urtheil vollstreckt werden soll, begehren, über welches Ansuchen zunächst unter Zuziehung der Parteien verhandelt und über diejenigen Einwendungen, welche von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt werden muss.

Auch aus dem diesem Oberlandesgerichte zugekommenen Erlasse des k.k. Justizministeriums vom 21. April 1892 Z. 7890, veröffentlicht im J.M.V.Bl. vom Jahre 1892 Nr. 9, der Bestätigung Beilage G der Gegenäusserung vom 17. Juni 1891, endlich der weiteren Bestätigung Beilage 4 der letzten Aeusserung vom 26. Oktober 1892, auf welche die rekurrirende Firma ein so bedeutendes Gewicht legt, welche Bestätigungen keineswegs *consilia juridica* darstellen, die in dem Hofdekrete vom 14. Juni 1784 J.G.S. Nr. 306 für unzulässig erklärt wurden, sondern dem offiziösen Karakter des Delibationsverfahrens entsprechende glaubwürdige Belege über die Gerichtspraxis bilden, ist bestimmt zu entnehmen, dass der von den französischen Gerichten eingehaltene Vorgang wohl kein einheitlicher ist, dass aber eine direkte Verweigerung der Vollziehung der Urtheile österreichischer Gerichte nicht stattfindet, und dass nur die Modalitäten verschieden sind, unter denen diese Vollziehung zugelassen wird.

Von einer bedingungslosen Verweigerung der begehrten Vollstreck-

barkeit des Urtheils auf Grund der zu beobachtenden Reziprozität kann demnach vorliegend keine Rede sein und kann es sich blos darum handeln, festzustellen, unter welchen Modalitäten die Vollstreckung der Urtheile französischer Gerichte überhaupt zu ertheilen sei und ob vorliegend die dem Gesuche der Klagsfirma beiliegenden Urtheile für vollstreckbar erklärt werden können.

Die Untersuchung und der Ausspruch in dieser Beziehung ist aber einer unbedingten Verweigerung der Rechtshülfe durchaus nicht gleich zu achten, da in dem ersteren Falle die Rechtshülfe blos nach Beschaffenheit der sorgfältig zu erwägenden Umstände des einzelnen Falls möglicherweise verweigert werden kann, in dem letzteren Falle aber jederzeit verweigert werden muss, und in dem ersteren Falle das überprüfende Gericht kein neues Urtheil fällt, vielmehr bei seiner Judikatur sich an das bereits vorliegende Erkenntniss im Allgemeinen anschliesst und nur bei Vorhandensein der bereits betonten Umstände von demselben abweicht, bei gänzlich verweigerter Vollstreckung des fremdländischen Erkenntnisses dagegen die rechtsuchende Partei zur vollständig neuen Geltendmachung ihres Anspruches vor den Gerichten jenes Landes, wo die Exekution stattfinden soll, gezwungen wäre.

Das Prinzip und die Ausführung der Staatsoberhoheit erfordert schon im Allgemeinen, dass dort, wo nicht durch Staatsverträge oder denselben gleich zu haltende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes verfügt ist, die Vollstreckung solcher Urtheile ausländischer Gerichte verweigert werde, welche gegen die in Oesterreich geltenden Prohibitivgesetze (staats- oder privatrechtlicher Natur) verstossen, durch welche Urtheile sohin eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt, oder doch nicht erzwingbar ist, wenn die imperative Norm des § 4 a. b. G.B. über die Prüfung der persönlichen Fähigkeit eines österreichischen Staatsangehörigen zu Rechtshandlungen und Geschäften dadurch verletzt werden würde, oder wenn ein Rechtsverhältniss zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

Die eben erwähnten Momente werden demnach auch bei der Prüfung der Vollstreckbarkeit der Urtheile französischer Gerichte zu beobachten sein, zumal aus der oben zitirten von der Klagsfirma beigebrachten, daher jedenfalls auch gegen dieselbe beweiswirkenden Bestätigung Beilage G der Gegenäusserung vom 17. Juni 1891 zu ersehen ist, dass auch in Frankreich vor der Gewährung der Rechtshülfe auf Grund fremdländischer Urtheile diese Momente gleichfalls erwogen und berücksichtigt werden.

Mit Rücksicht auf den Wortlaut der oben berufenen Justizministerialerlässe, aus denen überhaupt erst die Möglichkeit einer Exekutionsführung auf Grund österreichischer Urtheile in Frankreich abzuleiten ist, und welche ganz allgemein die Erhebung von Einwen-

dungen gegen die Vollstreckbarkeit der hierländischen Urtheile in dem in Frankreich einzuleitenden Vorverfahren (Delibationsverfahren) erwähnen, sowie im Hinblick auf den Inhalt der beiden Bestätigungen G und Nr. 4 muss aber gegenüber den Urtheilen französischer Gerichte auch die Erhebung weiterer Einwendungen prinzipiell für zulässig erkannt werden, welche nach österreichischen Gesetzen die Durchsetzung des Rechtsanspruches ausschliessen würden.

Trotzdem wird aber im vorliegenden Falle der von dem ersten Richter gefällte Erkenntnissbescheid bestätigt.

Denn laut der vorliegenden Verhandlung hat die geklagte Firma keine neue nicht schon vor den französischen Gerichten erhobene Einwendung gegen die Rechtsgültigkeit des dort von der Klagsfirma geltend gemachten Anspruches erhoben, sondern sich darauf beschränkt, die Einwendung zu wiederholen, dass der Anspruch ein solcher aus Differenzgeschäften und deshalb nicht klagbar sei, hat den Inhalt der Klagsschrift widersprochen und die Gültigkeit der am 15. Januar, 26. Februar, 28. März und 29. April 1887 vorgenommenen Zuckerverkäufe bestritten.

Die berührte Einwendung wurde auf Grund des Art. 1965 des *code civil*, der im Wesentlichen mit § 1271 a. b. G.B. übereinstimmt, bereits vor den französischen Gerichten erhoben, von denselben aber aus materiellrechtlichen Gründen zurückgewiesen und es wurde der Anspruch der Klagsfirma als vollkommen zu Recht bestehend anerkannt. Die Feststellungen, welche das Gericht I. Instanz diesfalls vorgenommen hat, können nicht überprüft werden, soll die im Delibationsverfahren zu fällende Entscheidung nicht einer Verweigerung der Rechtshülfe gleichkommen, und müssen vielmehr als richtig auch von dem österreichischen Richter anerkannt werden.

Dazu kommt, dass die Klagsfirma in der Gegenäusserung vom 17. Juni 1891 die dem Klagsanspruche zu Grunde liegende Geschäftsverbindung mit der Klagsfirma vollständig erörtert hat, und dass dieselbe durch die in der Inzidenzverhandlung beigebrachten Belege in einer dem mehrfach betonten Karakter des Delibationsverfahrens als eines amtswegigen Verfahrens ausreichender Weise bescheinigt hat, sowohl dass von der Klagsfirma über Weisung der geklagten Firma reelle Käufe und Verkäufe vorgenommen worden sind, als auch dass insbesonders bei Bedachtnahme auf Art. 1187 des *code civil*, demzufolge die Bestimmung einer Lieferungsfrist im Zweifel als zu Gunsten des Verkäufers beigesetzt zu betrachten ist, die Abwicklung der Geschäfte in ganz korrekter Weise erfolgt ist und sohin die geklagte Firma diese Abwicklung gegen sich gelten lassen müsse.

Nachdem dergestalt weder die hervorgehobenen Rücksichten allgemeiner Natur, noch begründete besondere Einwendungen der Vollstreckung der dem Gesuche vom 24. Juli 1890 Z. 14035h zu Grunde liegenden Urtheile der französischen Gerichte entgegen stehen, und nachdem der von dem ersten Richter im Kostenpunkte gefällte Aus-

spruch den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und von der geklagten Firma auch gar nicht besonders in Beschwerde gezogen wurde, wurde unter Zurückweisung des Rekurses der geklagten Firma der Erkenntnissbescheid des ersten Richters zur Gänze aufrecht erhalten.

Der gegen diese gleichförmigen Entscheidungen der beiden Untergerichte von der Firma S. K. in Brünn überreichte ausserordentliche Revisionsrekurs, in dem aber nur die Frage der Reziprozität zur Erörterung gelangte, wurde von dem k. k. Obersten Gerichtshofe, mit dem Hinweise auf den Abgang der Voraussetzungen des Hofdekretes vom 15. Februar 1833 J.G.S. Nr. 2593 zurückgewiesen.

Gerichtsstand des Thatortes. § 39 des Strafgesetzes.

Auf den Fall, in welchem der Ausländer ein im Auslande begonnenes Verbrechen in Oesterreich fortgesetzt hat, findet § 39 St.G. keine Anwendung. Entscheidung des k. k. Kassationshofes vom 25. Februar 1893, Z. 15139. (A. österr. Gerichtszeitung 1893 S. 236).

Um von der russischen Regierung namhafte Geldspenden zu erlangen, erstattete der nach Warschau zuständige, zuletzt in Galizien wohnhafte Joseph H. bei dem Sicherheitspolizeiausschusse in Petersburg, vor welchem er sich nach vorläufiger brieflicher Ankündigung seines Erscheinens in Person einfand, fälschlich die Anzeige, dass in Galizien zwischen österreichischen und russischen Staatsangehörigen ein Komplott entstanden sei, welches sich gegen das Leben des Kaisers von Russland richte. Nach Galizien zurückgekehrt, traf er sodann zur Erhärtung der Anzeige mancherlei listige und für die von ihm benannten Opfer bedrohliche Veranstaltungen und erstattete insbesondere auch in angeblicher Ueberwachung der Komplottanten von hier aus erdichtete Meldungen nach Petersburg über die fortschreitende Entwicklung des Komplotts. Deshalb mit Urtheil des Landes- als Schwurgerichtes zu Krakau vom 26. November 1892, Z. 22170, des Verbrechens des Betruges und der Verleumdung schuldig erkannt, bekämpfte der Verurtheilte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde auch den Schuldspruch wegen Verleumdung, gegen welchen er einwendete, dass die von ihm, einem Ausländer, im Auslande verübte That gemäss der §§ 39 und 40 St.G. in Oesterreich nicht verfolgt werden durfte. Der Kassationshof verwarf die Beschwerde auch in diesem Punkte.

Gründe:

. . . Es mag dahingestellt bleiben, ob die Nichtbeobachtung der Vorschrift des § 39 St.G. eine Nichtigkeit des Verfahrens zu begründen vermag. Weist doch § 40 St.G. selbst darauf hin, dass eine Behandlung der Fremden nach inländischen Gesetzen platzgreifen kann. Die Unzuständigkeit der inländischen Gerichte ist keine absolute, sondern nur eine bedingte. Wurde der Angeklagte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt, so kann die Zuständigkeit des hiernach zur Vornahme der Hauptverhandlung berufenen Gerichtes nach § 219 St.P.O. nicht mehr angefochten werden. Aber eine Ver-

letzung der Vorschriften nach § 39 St.G. liegt in concreto überhaupt nicht vor. Denn es handelt sich im gegebenen Falle um ein Delikt, welches zwar im Auslande begonnen wurde, welchem aber Fortsetzungen im Inlande nachfolgten; für fortgesetzte Delikte trifft aber der Gerichtsstand des Thatortes überall dort zu, wo strafgesetzwidrige Einzelnakte vorgenommen wurden. Aus diesen Erwägungen folgt, dass der § 39 St.G. auf den Angeklagten keine Anwendung findet und dass das Delikt nach § 209 St.G. ohne Rücksicht auf den Ort des Beginnes der Verübung der hiergerichtlichen Judikatur mit Recht unterzogen wurde. Hiezu kommt dann noch, dass die russischen Behörden von den durch den Angeklagten verübten strafbaren Handlungen genaue Kenntniss besassen, trotzdem aber die Auslieferung desselben nicht nur nicht begehrten, sondern dem Untersuchungsrichter die verlangten und auf die in Russland begangenen Deliktsakte Bezug habenden Beweismittel bereitwilligst einsendeten. Es waren also die russischen Behörden unstreitig in der Lage, gemäss Art. IX des Staatsvertrages die Auslieferung des Angeklagten zu begehren, und sie haben durch ihr Verhalten deutlich und bestimmt zu erkennen gegeben, dass sie auf dieses Recht verzichten.

Schweiz.

Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

Deutsch-schweizerischer Auslieferungsvertrag Art. 1, 4 Abs. 3.

Beschluss des Bundesgerichts vom 9. Sept. 1893, i. S. Karl Markus Hilby, betr. Auslieferung.

Mitgetheilt von Herrn Bundesgerichtspräsidenten Dr. *Hafner* in Lausanne.

A. Auf Requisition der kaiserlich deutschen Staatsanwaltschaft zu Mülhausen wurde am 16. Mai 1893 Karl Markus H. von Weiler (Elsass) in Basel vorläufig verhaftet. In dem Haftbefehle des kgl. preussischen Gerichts der VII. Division vom 24. Mai 1893 wird derselbe bezeichnet als „Musketier . . . . der 2. Kompagnie, Infanterie-Regiments Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgischen) Nr. 26, geboren den 2. Juni 1863 zu Weiler, Kreis Thann in Elsass-Lothringen, Deutscher Reichsangehöriger, zuletzt in Magdeburg wohnhaft gewesen, seit 19. März 1884 Soldat, am 15. August 1884 desertirt.“ Er wird beschuldigt: 1. Laut Ziffer 1 des Haftbefehls verschiedener im April 1893 im Elsass und in Freiburg (Baden) begangener, theils schwerer, theils einfacher Diebstähle; 2. laut Ziffer 2 des Haftbefehls zweier im Elsass begangener Betrugsdelikte, endlich wird ihm 3. laut Ziffer 3 des Haftbefehls zur Last gelegt: „Ende April 1893 in Mülhausen im Elsass ein ihm von einem gewissen St. zu Luzern geliehenes Fahrrad . . . . verkauft, also sich rechts-

widrig zugeeignet und sich durch diese Handlung des in § 246 bürgerl. St.G. unter Strafe gestellten Vergehens der Unterschlagung schuldig gemacht zu haben." Die Akten waren von der kais. deutschen Staatsanwaltschaft in Mülhausen dem kgl. preussischen Gerichte der VII. Division in Magdeburg deshalb abgegeben worden, weil, da H. noch nicht aus dem Heeresverbande ausgeschieden sei, nach der deutschen Gesetzgebung das Militärgericht auch zur Aburtheilung der seither von H. begangenen gemeinen Verbrechen zuständig sei. Mit Note vom 31. Mai 1893 stellte die kais. deutsche Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrathe unter Berufung auf Art. 1 Ziff. 11, 12 u. 13 und Art. 9 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages das Begehren um Auslieferung des Verfolgten wegen Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung, indem sie bemerkte, die unter Ziffer 3 des Haftbefehls aufgeführte Unterschlagung sei nach den bisherigen Ermittelungen in Mülhausen verübt worden; sollte sich indessen ergeben, dass H. diese Unterschlagung schon in der Schweiz begangen habe, so würde die kaiserliche Regierung, wenn dies schweizerischerseits gewünscht werde, bereit sein, die Strafverfolgung des H. auch wegen dieser Strafthat, insoweit sie in der Schweiz begangen sei, zu übernehmen.

B. Auf Begehren der Regierung des Kantons Luzern war der Verhaftete zunächst nach Luzern instradirt worden. Die dort gemachten Erhebungen ergaben, dass derselbe das in Ziff. 3 des Haftbefehls erwähnte Fahrrad nicht unterschlagen, sondern in Luzern gestohlen und sich überdem dort verschiedener Betrügereien schuldig gemacht habe. Mit Note vom 26. Juni 1893 theilte daher der schweizerische Bundesrath der kais. deutschen Gesandtschaft in Bern mit, in Anbetracht der verschiedenen, dem H. als in Luzern begangen zur Last fallenden Delikte werde vorgezogen, denselben vor den luzernischen Behörden dafür aburtheilen zu lassen. Die Auslieferung könne somit jedenfalls erst auf den Zeitpunkt erfolgen, wo das gegen den Requirirten in der Schweiz eingeleitete Strafverfahren durchgeführt sein und er die ihm auferlegte Strafe erstanden haben werde. Ferner könne die Auslieferung wegen Unterschlagung nicht bewilligt werden, da der Verfolgte wegen der bezüglichen strafbaren Handlung von den schweizerischen Behörden in Untersuchung gezogen sei und werde bestraft werden. Endlich werde nach Massgabe der Bestimmungen des Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 angenommen, dass H. im Falle seiner Auslieferung von den deutschen Behörden wegen Fahnenflucht weder verfolgt noch bestraft werde. Die kais. deutsche Gesandtschaft in Bern erwiderte hierauf mit Note vom 12. Juli 1893, die kais. Regierung sei mit der vom schweizerischen Bundesrathe dargelegten Behandlung der Sache einverstanden. Was die Zusicherung betreffe, dass H. im Falle der Auslieferung nicht wegen Fahnenflucht werde verfolgt werden, so sei hiefür nach Ansicht der kais. Regierung der Art. 4 Abs. 3 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages mass-

gebend und scheine demnach kein Anlass vorzuliegen, daneben eine besondere Zusicherung zu ertheilen.

C. Der Verfolgte erhob gegen seine Auslieferung Einsprache, indem er ausführte, er bestreite sämmtliche Anschuldigungen; er sei in Magdeburg aus dem Militärdienst desertirt und würde in Deutschland, trotz eines bei der Auslieferung gemachten Vorbehalts, doch auch wegen Fahnenflucht bestraft werden. Sein Anwalt Fürsprech B. in Luzern macht zur Begründung der Einsprache überdem geltend: Die dem Requirirten zur Last gelegten Delikte sollen im Elsass oder in Baden begangen worden sein. Der Haftbefehl gehe aber nicht von einem elsässischen oder badischen Gerichte sondern von dem 7. Divisionsgerichte zu Magdeburg aus. Dieser Stelle bestreite der Requirirte die Kompetenz. Das Divisionsgericht könnte ihn einzig wegen Fahnenflucht bestrafen. Eine solche Strafe dürfe aber nicht eintreten. Damit falle die ganze Kompetenz des Magdeburger Gerichts dahin. Der Requirirte sei schon im Jahre 1885 fahnenflüchtig geworden. Er unterstehe also jedenfalls nicht mehr der militärischen Gerichtsbarkeit. Kompetent zur Beurtheilung seien vielmehr die Gerichte von Elsass und Baden, in deren Gebiet die fraglichen Delikte begangen worden sein sollen. Von diesen aber gehe der Haftbefehl nicht aus. Und doch müsse natürlich verlangt werden, dass das Auslieferungsbegehren gestellt werde gestützt auf Akte derjenigen Behörde, welche für die Beurtheilung des Auszuliefernden zuständig sei.

D. Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft spricht sich dahin aus: Die Schuldfrage sei nicht vom Auslieferungsgerichte, sondern vom erkennenden Strafgerichte zu beurtheilen. Die Feststellung der Kompetenz zwischen den verschiedenen Gerichten des requirirenden Staates sei eine Frage der innern Gesetzgebung dieses Staates, welche den ersuchten Staat in keiner Weise berühre. Allerdings sei der letztere befugt, zu untersuchen, ob die Stelle, von welcher der Haftbefehl ausgehe, als eine gerichtliche Behörde zu betrachten sei, der im allgemeinen das Recht strafrechtlicher Verfolgung zustehe, oder ob diese Stelle sich als ein Ausnahmegericht darstelle. Ein Ausnahmeverfahren liege aber in concreto nicht vor. Das Militärgericht der VII. Division in Magdeburg sei zweifellos ein ordentliches Strafgericht und es werde dessen Verfassungsmässigkeit in der Eingabe des Requirirten auch nicht beanstandet. Die gegen die Auslieferung erhobene Einrede erscheine demnach als unbegründet.

E. Mit Schreiben vom 26. Juli 1893 übermachte der schweiz. Bundesrath dem Bundesgerichte die Akten zur Entscheidung. Durch Urtheil des luzernischen Kriminalgerichts vom 22. Juli 1893 ist der Requirirte wegen Diebstahls rechtskräftig zu vier Monaten Zuchthaus verurtheilt worden.

Das Bundesgericht hat die Auslieferung des Karl Markus H. an das kgl. preussische Gericht der VII. Division in Magdeburg wegen der im Haftbefehle vom 24. Mai 1893 sub Ziff. 1 und 2 ge-

nannten Delikte auf die Zeit, wo der Requirirte seine ihm in Luzern auferlegte Strafe erstanden haben wird, bewilligt, aus folgenden Erwägungen:

1) Nach der in der Note der kais. deutschen Gesandtschaft in Bern vom 12. Juli 1893 enthaltenen Erklärung wird das Auslieferungsbegehren nur betreff der in Ziffer 1 und 2 des Haftbefehls genannten Diebstahls- und Betrugsdelikte aufrechterhalten, während es für die unter Ziffer 3 des Haftbefehls erwähnte Strafthat, wegen welcher Bestrafung in der Schweiz erfolgt ist, fallen gelassen worden ist.

2) Der Umstand, dass der Requirirte aus dem deutschen Militärdienste desertirt ist, kann selbstverständlich seine Auslieferung für gemeine, im Auslieferungsvertrage vorgesehene Delikte nicht hindern. Dagegen ist ebenso selbstverständlich, dass er wegen des Delikts der Fahnenflucht in Deutschland nicht verfolgt oder bestraft werden darf. Es folgt dies, da die Desertion im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen ist, ohne weiters aus dem Grundsatze des Art. 4 Abs. 3 des Vertrages, wonach der Ausgelieferte wegen eines im Vertrage nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens nicht in Untersuchung gezogen oder bestraft werden darf, es sei denn, dass er, nach Freisprechung oder Bestrafung wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlass gegeben hat, es versäumt habe, das Gebiet des ersuchenden Staates vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zu verlassen, oder dass er aufs Neue dorthin komme. Ebensowenig kann die Thatsache, dass der Requirirte die ihm zur Last gelegten Strafthaten leugnet, zur Verweigerung der Auslieferung führen; die Schuldfrage ist nicht vom Auslieferungsrichter, sondern vom erkennenden Strafgerichte zu prüfen.

3) Nach Art. 1 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages ist die Auslieferungspflicht nicht auf die Fälle beschränkt, welche von den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten zu beurtheilen sind, sondern sie besteht für alle Auslieferungsdelikte, welche überhaupt von den Behörden eines der Vertragsstaaten, gleichviel ob von einem gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte oder von einem Sondergerichte, speziell einem Militärgerichte, verfolgt werden. Eine Prüfung der Frage, ob das die Strafverfolgung betreibende oder aber ein anderes Gericht des ersuchenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates zuständig sei, behält der Staatsvertrag dem ersuchten Staate nicht vor. Es handelt sich denn auch dabei, wie die Bundesanwaltschaft richtig bemerkt, und wie das Bundesgericht übrigens bereits in seiner Entscheidung i. S. Livraghi vom 20. Juni 1891 (A.-Samml. Bd. 17 S. 238 Erw. 3) ausgesprochen hat, ausschliesslich um eine Frage der innern Gesetzgebung des ersuchenden Staates, welche den andern Vertragsstaat nicht berührt. Dagegen ist der ersuchte Staat allerdings berechtigt zu untersuchen, ob das Gericht, von welchem der Haftbefehl ausgeht, überhaupt eine der regelmässigen verfassungs- und gesetzmässigen Gerichtsorganisation des ersuchenden Staates angehörige richterliche Be-

hörde sei, oder aber sich als ein Ausnahmegericht qualifizire, welches nach seiner Zusammensetzung und seinem Verfahren diejenigen Garantien richtiger Rechtsprechung nicht darbietet, welche bei Abschluss des Auslieferungsvertrages mit Rücksicht auf die Gerichtsorganisation des ersuchten Staates vorausgesetzt wurden. Allein im vorliegenden Falle ist nun unzweifelhaft, dass das kgl. preussische Militärgericht der VII. Division in Magdeburg ein ordentliches, gesetzmässig eingesetztes Gericht mit geordnetem Rechtsgange und nicht ein ausserhalb der gesetz- und verfassungsmässigen Gerichtsorganisation stehendes Ausnahmegericht ist. Die Auslieferung ist daher, da die Delikte, wegen welcher sie begehrt wird, unbestreitbar und unbestrittenermassen Auslieferungsdelikte sind, zu bewilligen.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

Deutschland.

Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preussen.

1. Verordnung des k. Justizministers vom 5. Februar 1891, Ersuchen um Zustellungen an im Grossherzogthum Luxemburg befindliche Personen betreffend.

Solche sind nunmehr dem kaiserl. deutschen Ministerresidenten in Luxemburg zu übersenden.

2. Verordnung des k. Justizministers vom 4. Juli 1892, die Erledigung von Ersuchungsschreiben französischer Gerichte in Zivilsachen betreffend.

Das Ersuchungsschreiben, sowie dessen Uebersetzung sind bei den Akten zurückzubehalten, wie solches auch seitens der französischen Gerichte bei Ersuchungsschreiben dorthin gehandhabt wird.

Sachsen-Altenburg.

1. Justizministerialbeschluss vom 11. Mai 1892 II Nr. 677/92, Erledigung von Ersuchungsschreiben französischer Gerichte in Zivilsachen betreffend.

Wie oben bei „Preussen“ Nr. 2.

2. Justizministerialverfügung vom 7. Febr. 1893 II Nr. 95/93, die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, betreffend.

Wie bei „Preussen“ oben S. 328 Nr. 4. Die Einholung der Zustimmung des Wohnungsinhabers hat im gegebenen Falle durch Vermittelung des herzogl. sächs. Ministeriums, Abth. für Justizangelegenheiten zu erfolgen.

3. Justizministerialverfügung vom 24. April 1893, II Nr. 643/93, die Mittheilung von Strafurtheilen an das Reichs-Justizamt betreffend.

Wie bei „Bayern“ oben S. 454 Nr. 3.

4. Justizministerialverfügung vom 25. April 1893, II Nr. 472/93, die Zustellung gerichtlicher Zahlungs- oder Leistungsverbote an im Auslande befindliche Drittschuldner betreffend.

Enthält die Abänderung der Bestimmung in Ziff. 6 Abs. 6 der den herzogl. Justizbehörden unterm 19. Nov. 1887 zur Nachachtung mitgetheilten Allg. Verfügung des k. Preuss. Justizministers vom 20. Mai 1887, betr. die im Auslande zu erledigenden Schreiben der Justizbehörden. Wie bei „Württemberg“ oben S. 456 Nr. 1.

5. Justizministerialverfügung vom 19. Mai 1893, II Nr. 741/93, den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874 betreffend.

Berechung der zwanzigtägigen Frist für die vorläufige Festhaltung eines Auszuliefernden vom Augenblicke der Verhaftung an, daher stets der genaue Zeitpunkt der erfolgten Verhaftung anzugeben. Vgl. oben bei „Bayern“ S. 455 Nr. 2.

6. Justizministerialverfügung vom 5. Sept. 1893, II Nr. 1442/93, die Kündigung des zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz anderseits am 25. Juli 1873 zur Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen Deutschland und Italien vom 31. Okt. 1871 getroffenen Abkommens betreffend. S. auch unten „Internationale Verträge“.

Internationale Verträge.

Kündigung von Staatsverträgen. Das zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz anderseits zur Ausführung des Auslieferungsvertrags zwischen dem Reich und Italien vom 31. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 446) getroffene Abkommen vom 25. Juli 1873 (Reichs-Zentralbl. S. 271) ist in Folge Kündigung seitens der Schweiz mit dem 23. August 1893 ausser Kraft getreten.

Von diesem Zeitpunkte ab wird daher für die Durchlieferung der von Italien an Deutschland auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz lediglich der Art. 10 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags vom 24. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 117) massgebend sein; es wird also in solchen Fällen die Ausfertigung eines Transportbefehls durch die italienischen Behörden nicht mehr bewirkt werden und die Erstattung der Durchlieferungskosten unmittelbar an den abliefernden schweizerischen Beamten nicht mehr stattzufinden haben. Es wird den schweizerischen Behörden vielmehr zu überlassen sein, die Erstattung dieser Kosten auf diplomatischem Wege herbeizuführen.

Bei Auslieferungen von Deutschland an Italien wird die italienische Regierung die Genehmigung der Durchlieferung durch die Schweiz zu erwirken haben und wird die Ausfertigung eines Transportbefehls durch die deutschen Behörden in solchen Fällen gleichfalls nicht mehr erfolgen.

Vermischte Mittheilungen.

1. (Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit durch Entlassung.) Zur Begründung des oben S. 110 angeführten Falles ist noch nachzutragen, dass die Entlassung als wirksam zu gelten hatte, weil der Entlassene noch im Besitze der sächsischen Staatsangehörigkeit geblieben gewesen, mithin der Zweck des Gesetzes erfüllt war und der Entlassene nicht erst eine neue Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate zu erwerben brauchte. Mit dem Momente der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde waren daher die Beziehungen zum bayerischen Staatsverbande gelöst.

Hiezu dürfte noch folgende Bemerkung gestattet sein:

Abs. 2 des § 18 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 theilt die um die Entlassung nachsuchenden Personen in zwei Kategorien. a) in solche, die nach dem Auslande auswandern wollen; diese müssen innerhalb der sechswöchentlichen Frist das Reichsgebiet verlassen; b) in solche, die, Reichsangehörige, in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben; diese können, wenn nur der Nachweis der Reichsangehörigkeit erbracht ist, auch in dem Bundesstaate, aus dessen Verbande sie geschieden sind, wieder Wohnsitz nehmen. Hat während der festgesetzten Frist bei den nach a) Entlassenen das Verlassen des Reichsgebietes, bei den nach b) Entlassenen der Erwerb einer anderen Bundesstaatsangehörigkeit nicht stattgefunden oder der Besitz einer früheren Bundesstaatsangehörigkeit nicht fortgedauert, so wird die Entlassung unwirksam.

Zweck der gesetzlichen Bestimmung ist also bei beiden Kategorien, sowohl fingirte Auswanderungen, als auch nicht ausgeführte Ueberwanderungen zu verhindern, damit der Ausbreitung einer Klasse von Personen, die einem gesunden Staatswesen wie Schmarotzerpflanzen ankleben, entgegengewirkt werde, nämlich der Klasse der Staatsangehörigkeits- und Heimathslosen.

2. (Nachlassbehandlung im Staate New-York.) Von dem Advokaten *W. Foster* in New-York wurde aus Anlass eines in der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich 1893 S. 266 ff. mitgetheilten Rechtsfalles nachstehendes eidliches und von dem Nachlassrichter in New-York bestätigtes Zeugniss abgegeben:

Nach den Gesetzen des Staates New-York ist eine Minderjährige eine Person unter dem Alter von 21 Jahren (Co. lit. p. 171 *Bouwiers* Gesetzdictionär unter Titel „Minderjährig“). Das Geschlecht macht

in dieser Hinsicht keinen Unterschied; auch eine Frauensperson ist eine Minderjährige nach dem Gesetze, bis sie das 21. Jahr erreicht (derselbe Autor), und dies gilt ebensowohl, wenn die Frauensperson verheirathet ist (*Zimmermann-Schönfeldt* 3 Hun. 692). — Die Gesetze des genannten Staates von New-York bestimmen, dass wenn nicht im Gesetze ausdrücklich eine andere Vorsorge getroffen ist, ein geschriebener letzter Wille, nachdem er erprobt und registrirt worden ist, von dem Nachlassgerichte zurückbehalten und in Verwahrung genommen werden muss bis zum Ablaufe von einem Jahr, nachdem er registrirt worden ist (Kodex des zivilrechtlichen Verfahrens, Sektion 2635). Es ist ebenso Gesetz des genannten Staates von New-York, dass das gesammte bewegliche Vermögen einer verstorbenen Person, mag dasselbe vor das streng rechtliche oder Billigkeitsgericht gehören, einschliesslich Schulden, Verpflichtungen, in Klage verfangenen Rechtssachen und jeder Gattung von beweglichem Vermögen, welche nicht ausdrücklich ausgenommen worden ist, auf die Exekutoren dort übergeht, wo der Verstorbene einen rechtsgültigen letzten Willen und Testament hinterlassen hat.

Die Exekutoren sind allein ermächtigt, den Verstorbenen in Bezug auf das bewegliche Vermögen zu repräsentiren und haben dasselbe Recht zum Besitze des Vermögens wie der Verstorbene, wenn er lebend geblieben wäre, und dieselben Rechtsmittel für dessen Erlangung (*Redfield's* Gesetz und Verfahren des Nachlassgerichtes [4 Edn.] Seite 425 und die oben zitirten Autoritäten). Sind zwei Exekutoren ernannt, so sind dieselben als Eine Person zu betrachten, als ob sie ein vereinigtes und ungetheiltes Recht auf das Vermögen hätten (*Redfield* 482).

Es giebt im Staate New-York keinen Gerichtshof, welcher berechtigt oder ermächtigt wäre, das bewegliche oder unbewegliche Vermögen einer verstorbenen Person in Obsorge oder Besitz zu nehmen; dieses Vermögen geht über in den Besitz der Exekutoren des letzten Willens und des Testamentes der verstorbenen Person, und diese Exekutoren sind, wenn sie von dem Nachlassgericht auf Grund des Testamentes in den Besitz rechtmässig eingeführt worden sind — berechtigt und verpflichtet, Besitz zu nehmen von dem gesammten beweglichen Vermögen, welches dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes gehört hat, selbstverständlich einschliesslich des Geldes und des Vermögens, welches von dem Verstorbenen seinen minderjährigen Kindern vermacht wurde.

3. (Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums.) Die Versammlung des „Deutschen Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigenthums“ hat in ihrer Sitzung zu Nürnberg am 16. Okt. 1893 u. A. eine Resolution auf Erwirkung baldigen Anschlusses Deutschlands an die internationale Union zum Schutze gewerblichen Eigenthums angenommen.

4. Der österr. Gesetzentwurf über die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürger-

lichen Rechtssachen enthält über die örtliche Zuständigkeit für Verlassenschaften und Vormundschaften folgende Bestimmungen:

Für die Abhandlung von Verlassenschaften richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstande des Verstorbenen in Streitsachen.

Ist ein österreichischer Staatsbürger im Auslande gestorben, so ist zur Abhandlung seiner Verlassenschaft das Gericht, bei welchem der Verstorbene seinen letzten allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hatte, oder wenn dieser sich nicht ausmitteln lässt, das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die in die Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Güter ganz oder zum grösseren Theile, und wenn er blos bewegliches Vermögen besessen haben sollte, der grössere Theil des im Inlande befindlichen beweglichen Vermögens gelegen ist (§ 108).

Bezüglich der Verlassenschaften von Ausländern bleiben die geltenden Kompetenzbestimmungen aufrecht.

Rücksichtlich der im Geltungsgebiete des Entwurfs gelegenen unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers kommt die Verlassenschaftsabhandlung dem Bezirksgerichte oder, wenn diese Güter oder ein Theil derselben in einer Landtafel eingetragen sind, dem Kreis- oder Landesgericht zu, in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem grösseren Theile nach gelegen sind (§ 109).

Wenn nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Abhandlung über den beweglichen Nachlass eines verstorbenen Ausländers von einem im Geltungsgebiete des Entwurfes befindlichen Gerichte zu pflegen ist, so ist hiefür das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Ausländer seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte; wenn sich dieser aber nicht ausmitteln lässt, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der grösste Theil des hinterlassenen beweglichen Vermögens befindet (§ 110).

Bezüglich der Bestellung des Vormundes oder Kurators und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- oder Kuratelbehörde nach den Gesetzen obliegen, ist für die örtliche Zuständigkeit der allgemeine Gerichtsstand der Minderjährigen oder Pflegbefohlenen entscheidend.

Wenn die Uebertragung der vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Funktionen im Interesse eines Mündels oder Pflegbefohlenen geboten erscheint, kann das an sich zuständige Gericht von Amtswegen oder über Antrag die Aufsicht und Fürsorge über die Person des Pflegbefohlenen oder die Ausübung der dem Gerichte in Ansehung der Vermögensangelegenheiten des Pflegbefohlenen zukommenden Obliegenheiten ganz oder zum Theile einem anderen Gerichte übertragen. Ein solcher Beschluss bedarf der vorgängigen Genehmigung des dem zuständigen Gerichte vorgesetzten Oberlandesgerichts, wenn aber die Uebertragung an ein ausländisches Gericht stattfinden soll, der Genehmigung des obersten Gerichtshofs (§ 113).

Literaturberichte.

a) Bücheranzeigen.

1. ***Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstenthum Montenegro.*** In die deutsche Sprache übertragen und mit einer Einleitung versehen von *Adalbert Shek*, Obergerichtsrath bei dem Obergerichte für Bosnien und Herzegovina in Sarajevo. Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1893, 8° S. I—LXXIV, 191.

Die Kenntniss des fremden Rechtes bildet heutzutage auch bei uns in Oesterreich den Gegenstand der eifrigen Forschung unserer Rechtslehrer und Praktiker.

Wenn wir in Betracht ziehen, dass in Frankreich auf Staatskosten für die Uebersetzung der fremdländischen Gesetzgebung schon seit Jahren in ausgiebiger Weise gesorgt wird, so ist es erfreulich, dass auch bei uns das Interesse der Juristen den Neugestaltungen der fremden Rechte sich zuwendet, und solche durch Uebertragungen ins Deutsche der deutschen Juristenwelt besonders zugängig macht.

Der Verfasser hat daher mit der vorliegenden tüchtigen Arbeit der deutschen Wissenschaft und der deutschen Praxis einen nicht hoch genug anzuschlagenden Dienst erwiesen. In der Einleitung schildert der Verfasser zunächst die Entstehungsgeschichte des Gesetzbuches und geht dann zu einer kurzen karakteristischen Besprechung der Grundzüge unter Hervorhebung der in den spezifisch montenegrinischen Rechtsanschauungen begründeten Eigenthümlichkeiten über.

Diese höchst interessante Publikation, die wir dem Herrn *Shek* verdanken, setzt uns in die Lage zu konstatiren, dass Montenegro nicht nur der materiellen Entwickelung seine Sorgfalt zuwendet, sondern dass es, während es seine Städte verschönert, seine Strassen ausbaut, seine Künste fördert, auch in der Schaffung seines Zivil-Kodex vorwärts strebt. In dieser Hinsicht war alles neu zu schaffen; insbesondere in der bürgerlichen Gesetzgebung gab es keinerlei geschriebenes Gesetz. Es handelt sich also nicht nur um eine Kodifikation oder um partielle Verbesserung, sondern um eine ganz neue Zivilgesetzgebung.

So gross die Aufgabe auch war, Fürst Nikolaus I. scheute vor derselben nicht zurück; nach mehreren Versuchen, welche durch die politischen Ereignisse behindert wurden, konnte im Jahre 1881 das Werk mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden. Fürst Nikolaus I. hatte die glückliche Idee, die Abfassung des Gesetzbuches Herrn' kais. russischen Staatsrathe Dr. *Baltazar Bogišić* zu übertragen. Der von diesem eminenten Rechtsgelehrten ausgearbeitete Entwurf wurde von dem montenegrinischen Herrscher angenommen und am 26. April 1888 in Cetinje in Gegenwart der Gesandten aller in Montenegro vertretenen Staaten, der Senatoren, Minister, der Mitglieder des Obergerichtes und einer grossen Volksmenge feierlich promulgirt.

Herr *Shek* liefert uns eine eminente deutsche Uebersetzung dieser bedeutsamen legislativen Schöpfung. Sein Werk findet seinen Platz in der Sammlung ausländischer Gesetze, welche in dem Verlage von Carl Heymann in Berlin herausgegeben werden. In der historischen Einleitung, welche der Uebersetzung vorangeht, wird hervorgehoben, dass der Kodifikator vor allem bestrebt war, Montenegro mit einem sorglich redigirten Texte zu beschenken und dass er aus Montenegro keineswegs ein Gebiet gesetzgeberischer Experimente machen wollte. Wenn er also seiner Zeit auch nicht vorausgeeilt ist, so huldigt er doch allen Grundsätzen, in welchen die Gelehrten unserer Zeit sich begegnen und welche in den meisten neuen Schöpfungen Ausdruck gefunden haben, der

montenegrinische Kodex ist ein streng wissenschaftliches und doch zugleich volksthümliches, lebendiges, den Verhältnissen Montenegros angepasstes Werk, das in seiner klaren, deutlichen Sprache zu dem Herzen des Volkes spricht; es ist zugleich ein Beweis, dass Montenegro Rechtsgelehrte ersten Ranges zu finden weiss.

Dem Verfasser *Shek* war die gesammte auf die Herstellung des Kodex sich erstreckende Literatur vor Augen, wodurch der Werth und die Brauchbarkeit des Werkes wesentlich erhöht ist. Inhaltsübersicht erleichtert den Gebrauch. Auch die äussere Ausstattung ist eine eminente.

Vukovar a/Donau, 27. September 1893.

Milan P. Jovanovic.

2. ***Aubert, L. M. B.***, Professor in Kristiania etc. *Grundbøgernes (Skjøde og Panteprotokollernes), Histoire i Norge, Danmark og tudels Tyskland.* 240 S., *Kristiania, Aschehoug & Co.*, 1892.

Der gelehrte, auch in Deutschland rühmlichst bekannte Verfasser des vorliegenden mit einem Resumé in deutscher Sprache versehenen Werkes beleuchtet die geschichtliche Entwickelung und die geographische Verpflanzung der Grundbücher in Norwegen, Dänemark und theilweise auch in Deutschland. Vorsugsweise ist die äussere Geschichte der Grundbücher, wie der Verfasser im Resumé selbst sagt, behandelt, zur Geschichte des materiellen Grundbuchrechts sind nur vereinzelte Beiträge gegeben. Für Dänemark und Norwegen hängt die Geschichte der Grundbücher mit der Geschichte der Dinglesung aufs innigste zusammen, die vom Verfasser in der Schrift: *Den norske Obligationsret specielle Del III. Christiania* (auch besonders unter dem Titel: *Det norske Thinglysnings og Registreringsvaesen* 1. Hefte 1892) neuerdings dargestellt ist. Für Deutschland ist überhaupt nur beabsichtigt, die Geschichte der Grundbücher theilweise zu beleuchten.

Das Buch ist Herrn Geheimrath Universitätsprofessor Dr. *von Maurer* in München gewidmet, ein neuer Beweis, mit welch' hoher Verehrung die skandinavischen Juristen unserem als ausgezeichneten Kenner und Forscher der skandinavischen Rechte gefeierten Gelehrten anhängen. *B.*

3. ***Schlatter, Friedrich***, Advokat in Zürich. Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Rechte. Ein Wegweiser für Jedermann zur Einführung in das neue Bundesgesetz und zur Wahrung seiner Rechte gegen säumige Schuldner, wie auch im Konkurse derselben, nebst dem Text des Gesetzes mit Anmerkungen. Zürich, Caesar Schmidt 1893, VI, 251 S.

Der durch seinen, demnächst in dritter Auflage zu erwartenden Rechtskalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft auch in Deutschland bestens bekannte Verfasser bietet mit vorwürfigem Handbuch dem Leser den grossen Vortheil einer raschen und dabei genauen Orientirung in Bezug auf Schuldbetreibung und Konkurs in der Schweiz. Das Buch enthält: 1. eine systematische Darstellung des Schuldbetreibungswesens, 2. eine solche des Konkursrechtes und Konkursverfahrens nebst einem Anhang zu beiden Kapiteln, der den Arrest, die Anfechtungsklage und den Nachlassvertrag behandelt, 3. das Gesetz selbst mit Anmerkungen, in denen der wesentliche Inhalt der bisher ergangenen Entscheidungen (Bundesrath, Bundesgericht, kantonale Aufsichtsbehörden, kantonale Obergerichte) wiedergegeben ist. Der eidgenössische Gebührentarif ist angehängt, und am Schlusse befindet sich eine Tafel, auf der bei jedem Kanton die für die in Betracht kommenden Amtshandlungen zuständigen Behörden abgelesen werden können. Der Preis von Fr. 2.50 für das gebundene Exemplar ist in Betracht des reichen und vollständigen Inhalts, (für deren Richtigkeit die Person des Autors Gewähr giebt) ein sehr billiger. Das Buch kann daher Allen, die mit Schuldbetreibung und Konkurs in der Schweiz zu thun haben, insbesondere auch den auswärtigen Gläubigern, sowie Behörden und Rechtsanwälten bestens empfohlen werden.

Ueber die internationalen bezw. interkantonalen Bestimmungen des Ge-

setzes haben wir bereits in Bd. II S. 320f. der Zeitschrift berichtet. Von Interesse für unsere Leser sind auch noch die im Vorwort an auswärtige Gläubiger, die in der Schweiz Recht suchen, gerichteten Bemerkungen über die Frage des Kostenersatzes. Hienach hat der Schuldner die durch seine Säumniss und die nöthig gewordene Betreibung seitens des Gläubigers an die Behörden gezahlten Gebühren dem Gläubiger zu ersetzen, die Anwaltsrechnung (Deserviten, Auslagen, Porti des Gläubiger-Anwalts) aber nicht. Wenn ein Zivilprozess geführt werden muss, in welchem der Schuldner unterliegt, besteht Verschiedenheit in den einzelnen Kantonen. Die einen, z. B. Bern, Aargau, Genf etc. haben, wie die deutsche Zivilprozessordnung, die vollständige Schadloshaltung der obsiegenden Partei durch die unterliegende. Andere dagegen, z. B. Zürich, kennen die vollständige Schadloshaltung nicht, sondern haben das Institut der Prozessentschädigung, d. h. die Festsetzung einer gewissen Summe im Urtheil, die ihrer Höhe nach immer blos einen bescheidenen Beitrag an die aussergerichtlichen (Anwalts- Kosten bildet, selbstverständlich auch nur bei vollständigem Obsiegen. Angenommen, das Streitobjekt beträgt 800 Frcs., die Klage wird aber nur im Betrage von 700 Frcs. gutgeheissen, so ist von einer Prozessentschädigung keine Rede, Kläger muss froh sein, wenn ihm nicht noch ein Achtel der gerichtlichen Kosten überbürdet werden. *B.*

4. In dem Zeitraume von September 1892 bis August 1893 sind 3688 neu erschienene Doktor-Dissertationen, Habilitationsschriften, Programmabhandlungen etc. bei der „Zentralstelle für Dissertationen und Programme von Gustav Fock in Leipzig“ eingegangen und in dem von derselben herausgegebenen „Bibliographischen Monatsbericht über neu erschienene Schul- und Universitätsschriften“, der einzigen Bibliographie für diese Literatur, verzeichnet worden. Die Mehrzahl dieser Schriften ist nicht in den Handel gekommen. Auf die einzelnen Fachwissenschaften vertheilen sich diese 3688 Schriften folgendermassen: Klassische Philologie und Alterthumswissenschaften: 327; Neuere Philologie (Moderne Sprachen und Literaturen): 248; Orientalia: 66; Theologie: 43; Philosophie: 73; Pädagogik: 224; Geschichte mit Hülfswissenschaften: 155; Geographie: 19; Rechts- und Staatswissenschaften: 220; Medizin: 1379; Beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik, Geologie etc.): 224; Exakte Wissenschaften (Mathematik, Physik, Astronomie, Meteorologie etc.): 225; Chemie: 401; Bildende Künste: 19; Musik: 7; Land- und Forstwirthschaft: 20: Verschiedenes (Bibliothekwesen, Gelegenheitsreden etc.): 38.

b) Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 7 Heft 2 (Schluss): *Linckelmann,* die Sicherheitsübereignungen. *Kindel,* die Natur der Sach- und Haftklage, insbesondere der Kondiktion. *Kempin,* die amerikanischen Trusts.

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 13, 6. Heft: *Rosenblatt,* zur Reform des Strafprozesses und des Vertheidigerberufs. *Pappenheim,* zum § 297 des Reichsstrafgesetzbuchs. *Fuld,* das französische Gesetz von 1889 über den Schutz der Kinder. *Stelling,* die ergebnisslosen Verfahren und die Praxis der Staatsanwaltschaft. *Tönnies,* jugendliche Kriminalität und Verwahrlosung in Grossbritannien. *Sichart,* über Schärfung und Milderung der Freiheitsstrafe.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozess, 3. Bd. 7. u. 8. Heft: *Bingner,* Bemerkungen zu dem zweiten Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. *Frese,* Erbberechtigungszeugnisse. *Grützmann,* die zweite Lesung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 1893: *Pfizer*, Grundlage des Erkenngeldansatzes bei Liegenschaftsveräusserungen: Kaufpreis oder Sachwerth (5)? *Lebrecht*, zur Lehre vom Pfandrecht an beweglichen Zubehörden (6). *Speth-Schülzburg*, Gerichtsgebührenvorschuss; ist derselbe nach erfolgter Zulassung zum Armenrechte zurückzuerstatten (8)? *Kübler*, Ansatz der Erbschaftssteuer aus mit.Nutzniessung belastetem Vermögen (8).

Annalen der Grossherzogl. Badischen Gerichte, Bd. 59 (1893): *Roos*, Fälligkeit und Einziehung der Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen), insbesondere der auf Antrag einer zum Armenrechte zugelassenen und obsiegenden Partei gefertigten Abschriften (76). *v. Teuffel*, die Kosten der gegen ein bedingtes Endurtheil ohne Erfolg eingelegten Berufung sind unbedingt dem Berufungskläger aufzuerlegen (81). *Strübe*, Aftererbschaft (86).

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. 12. Bd. 2. Heft: *Buchka*, über die örtliche Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte in Mecklenburg. *Stegemann*, über die Wirkung kontraktlicher Zessionsverbote.

Juristische Blätter (Wien), 22. Jahrgang (1893): *Meisl*, Bemerkungen, zum Disziplinarstatut für Advokaten und Advokaturkandidaten (34 f.). *Klineberger*, über Pfandrecht an Besitzrechten (36 f.). *Friedmann*, geheime Verhandlungen und Wahrung von Geheimnissen im gerichtlichen Verfahren (38 ff.).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 44. Jahrgang (1893): *Bähr*, ein neues Prozessgesetz für Oesterreich. *Dr. v. F.*, ein internationaler Auslieferungsfall (32). *Schuster*, zur Reform des Urheberrechts. *Márkus*, Justizreform in Ungarn II (33). *Freih. von Seiller*, einige Bemerkungen zur Behandlung der Antrags- und Privatanklagedelikte im Strafgesetzentwurfe (34). *Zucker*, einige stilistische Verstösse im Ausschussentwurfe des neuen Strafgesetzes (35 ff.). *Riesenfeld*, Kontrahirungszwang und Betriebspflicht (35). *Gertscher*, zur Reform des Zivilprozesses (38 ff.). *Friedmann*, Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Strafprozessnovelle (39).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, 1893: *Bežek*, über die Gütergemeinschaft der Praxis (35). *Offenhuber*, über das Simultanhypothekenwesen und die schrankenlose Theilbarkeit der Hypothekenforderungen (36). *Eissert*, das gesetzliche Immobiliarpfandrecht öffentlicher Abgaben (37 ff.).. *Rostočil*, ist die Schenkung des Versicherungsanspruchs durch blosse Uebergabe der Polize statthaft (39)?

Zeitschrift für schweizer Strafrecht, 6. Jahrgang 4. Heft: *Blösch*, ein Versuch eidgenössischer Strafrechtspflege. *Guillaume, les récidivistes et le Code pénal suisse*. *Forel*, zum Entwurf eines schweizerischen Irrengesetzes. *Oppenheim*, die rechtliche Beurtheilung der ärztlichen Eingriffe.

Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins, Bd. 29, 3. u. 4. Heft: *Marcusen*, zur Reform der bernischen Hypothekargesetzgebung.

Revue de droit international et de législation comparée, Tom. XXV (1893) Nr. 4: *Un nouveau projet de codification des lois de la guerre sur terre et sur mer. Kentaro-Kaneko, les institutions judiciaires du Japon. Rolin, le conflit franco-siamois. Dubois, les juridictions inférieures en Russie, d'apres le code de 1864 et les lois de 9. et 12. juillet 1889, — les tribunaux des paysans ou de volost. Kleen, le droit de la contrebande de guerre (4. et dern. art.).*

Revue internationale du droit maritime, *8. Année* 1892/93, Nr. IX—X: *L. de Valroger, des réassurances d'abonnement.* — Berichte über Rechtsprechung in Frankreich, Deutschland *(Alexander)*, Belgien *(Maeterlinck)*, Griechenland *(Granier)*, Italien *(de Bévotte)*, den Niederlanden *(C. D. Asser)*. Nr. XI—XII: *Mittelstein, de la saisissabilité et de l'insaisissabilité des navires.*

Annales de droit commercial français, étranger et international, 1893, Nr. 4: *Wahl, étude sur l'augmentation du capital etc. (suite). Friedländer, Allemagne-chronique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel. Thaller, toujours le report.*

Archivio Giuridico, *Vol. L, Fasc. 5—6: Costa, il diritto privato nelle Comedie di Terenzio. Capone, saggio di ricerche etc. (continua). Ferrini, ancora sulle „Presunzioni" in diritto civile. Lordi, della sequestrabilità dei frutti dotali da parte dei creditori del marito. Taverni, III° congresso internazionale per l'antropologia criminale riuncto a Bruxelles l'Agoto 1892 (continua).* Vol. LI, Fasc. 1—2: *Grego, del volontario abbandono quale causa di separazione fra conjugi. Lusignoli, sul fondamento della collazione. Gismondi, il Dolo nella diffamazione. Capone, saggio di ricerche etc. (cont. e fine). Lordi, della distanza che volendo fabbricare si deve serbare dalle vedute laterali e oblique del vicino secondo un' ultima sentenza della Corte di Cassazione di Torino. Taverni, III° congresso internazionale per l'antropologia criminale riunito a Bruxelles l' Agosto 1892 (cont. e fine).*

La scienza del diritto privato, *Anno I (1893), Fasc. II, III: Gabba, intorno al compito e all' importanza della scienza del diritto privato. Salvioli, i pagamenti a rate nei contratti di vendita. Brugi, i Romanisti e le riforme del diritto civile. Cavagnari, leggi civili speciali. A. Majorana, il nuovo indirizzo del diritto pubblico in rapporto alla sociologia ed al diritto privato. Biondi, la persona morale prio essere nominato crede fiduciario? D'Aguanno, la riforma integrale della legislazione civile (contin.). Tortori, contro la inalienabilità della dote. Yseux, la ricerca della paternità e della maternità nel progetto di revisione del codice belga. Fasc. IV: Polacco, gli inabili al lavoro e l'obbligazione alimentare fra congiunti. Turchetti, il principio della indissotubilità del vincolo matrimoniale. Cavagnari, leggi civili speciali (contin).*

Tidsskrift for Retsvidenskab, 6. Aarg. (1893) 3. Hefte: *Hammarskjöld, en tvistefråga i läran om vexelindossament. Ussing, endnu lidt om Løsøreoverdragelse. Hagerup, oversigt over fremmed litteratur i 1892.*

Autorenverzeichniss zum dritten Bande.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Register über Bücheranzeigen und Zeitschriften-Ueberschau

des dritten Bandes.

Seite

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Die in Klammern beigesetzten Ländernamen verweisen auf die Rechtsprechung in den betreffenden Ländern.

A.

B.

C.

D.

E.

H.

I.

M.

N.

O.

R.

T.

W.

Z.


Stanford Law Library
3 6105 06 081 786 8